Heer und Kriegsflotte

Max Schlayer, Hue de Grais (Graf)

Das

„Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche"

zerfällt in folgende Teile:

*)1. Teil. **Das Deutsche Reich.**
2. Teil. **Auswärtige Angelegenheiten.**
3. Teil. **Heer und Kriegsflotte.**
*)1. Band. Allgemeine Bestimmungen.
(Bearbeiter: Graf Hue de Grais, Regierungspräsident a. D.)
2. Band. Militärstrafrecht. (Bearbeiter: Dr. Schlayer, Kriegsgerichtsrat.)
4. Teil. **Der preussische Staat.**
*)1. Band. Staatsverfassung und Staatsbehörden. (Bearbeiter: Graf Hue de Grais, Regierungspräsident a. D.)
2. Band. Staatsbeamte. (Bearbeiter: Bredow, Geh. Oberregierungsrat.
3. Band. Kommunalverbände. (Bearbeiter: Graf Hue de Grais, Regierungspräsident a. D.)
5. Teil. **Finanzen.**
1. Band. Finanzverwaltung.
2. Band. Direkte Steuern.
3. Band. Stempelsteuer.
4. Band. Zölle.
5. Band. Verbrauchssteuern.
(Bearbeiter: Lusensky, Geh. Oberregierungsrat.)
6. Teil. **Rechtspflege.**
1. Band. Das Bürgerliche Gesetzbuch.
2. Band. Handels- und Gewerberecht.
3. Band. Gerichtsverfassung. Gerichtliches Verfahren.
4. Band. Freiwillige Gerichtsbarkeit.
5. Band. Strafrecht.
7. Teil. **Polizei.** (Bearbeiter: Genzmer, Oberverwaltungsgerichtsrat.)
8. Teil. **Gesundheitswesen.** (Bearbeiter: Dr. Hornemann, Landrichter.)
*)9. Teil. **Bauwesen.** (Bearbeiter: Dr. Münchgesang, Geh. Regierungsrat.)
10. Teil. **Personenstand und Armenwesen.**
11. Teil. **Kirche.** (Bearbeiter: Altmann, Geh. Oberregierungsrat.)
12. Teil. **Unterricht.**
1. Band. Volksschulen.
2. Band. Höhere Schulen.
(Bearbeiter: v. Bremen, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat.)
3. Band. Universitäten. Kunst und Wissenschaft.
13. Teil. **Bergwesen.** (Bearbeiter: Kreisel, Oberbergrat.)
14. Teil. **Land- und Forstwirtschaft.**
1. Band. Landwirtschaft. (Bearbeiter: Dr. Traugott Müller, Geh. Oberregierungsrat.)
*)2. Band. Forstwirtschaft. (Bearbeiter: Schultz, Landforstmeister a. D.)
3. Band. Agrargesetzgebung. (Bearbeiter: Dr. Rintelen, Reg.-Assessor.)
4. Band. Viehzucht und Tierheilwesen. (Bearbeiter: Küster, Geh. Oberregierungsrat.)
*)5. Band. Jagd. (Bearbeiter: Schultz, Landforstmeister a. D. und Regierungspräsident Frhr. v. Seherr Thoß.)
6. Band. Fischerei. (Bearbeiter: Hoffmann, Geh. Regierungsrat.)
15. Teil. **Handel und Gewerbe.**
*)1. Band. Handel. (Bearbeiter: Lusensky, Geh. Oberregierungsrat.)
2. Band. Gewerbe.
16. Teil. **Arbeiterfürsorge und Arbeiterversicherung.** (Bearbeiter: v. Loebell, Geh. Regierungsrat.)
17. Teil. **Schiffahrt.**
18. Teil. **Wege.**
19. Teil. **Eisenbahnen.** (Bearbeiter: Fritsch, Geh. Regierungsrat.)
20. Teil. **Post und Telegraphen.** (Bearbeiter: Aschenborn, Geh. Oberpostrat.)

Die mit *) bezeichneten Bände sind erschienen.

Die Bände sind einzeln käuflich.

Handbuch der Gesetzgebung
in
Preußen und dem Deutschen Reiche.

Unter Mitwirkung
von

Geh. Oberregierungsrat **Altmann**, Geh. Oberpostrat **Aschenborn**, Geh. Oberregierungsrat **Bredow**, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat **von Bremen**, Geh. Regierungsrat **Fritsch**, Oberverwaltungsgerichtsrat **Genzmer**, Geh. Regierungsrat **Hoffmann**, Landrichter Dr. **Hornemann**, Oberbergrat **Kreisel**, Geh. Oberregierungsrat **Küster**, Geh. Regierungsrat **von Loebell**, Geh. Oberregierungsrat **Lusensky**, Geh. Regierungsrat Dr. **Mündgesang**, Geh. Oberregierungsrat Dr. **Traugott Müller**, Regierungsassessor Dr. **Rintelen**, Kriegsgerichtsrat Dr. **Schlayer**, Landforstmeister a. D. **Schultz**, Regierungspräsident Freiherr **v. Seherr-Thoss**

herausgegeben
von

Graf Hue de Grais,
Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

III.
Heer und Kriegsflotte.

Erster Band.
Allgemeine Bestimmungen.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1904.

Heer und Kriegsflotte.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Wehrpflicht, Heereseinrichtung und Rechtsverhältnisse der Militärpersonen — Heereslasten — Versorgung der Militärpersonen — Kriegsflotte.

Von

Graf Hue de Grais,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1904.

Vorwort.

Unsere Gesetze und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften finden sich in zahlreiche Sammlungen zerstreut, deren jede wieder eine lange Reihe von Bänden umfaßt. Wird schon dadurch das Auffinden der einzelnen Bestimmungen erheblich erschwert, so bieten diese, auch wenn sie gefunden, meist nicht die gewünschte Auskunft, weil sie durch spätere Vorschriften ergänzt oder abgeändert sind, oder erst durch besondere Ausführungsvorschriften verständlich und anwendbar werden. Die Bestimmungen sind dadurch schon den Beamten schwer zugänglich geworden; den Laien sind sie fast ganz verschlossen, obwohl sie auch für die Laien erhebliche Bedeutung haben, zumal seitdem diese sich in stets wachsendem Umfange zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes in Staat und Gemeinde herangezogen sehen. Hier möchte das vorliegende Werk Abhilfe schaffen und die Reichs- und die Landesgesetzgebung allen Beteiligten näher bringen.

Der umfangreiche Stoff ist zu diesem Zwecke in eine Reihe von Einzelgebieten zerlegt, wie sie den einzelnen Gruppen der beteiligten Beamten und Laien entsprechen. Die Einteilung[1]) ist so getroffen, daß mit dem Deutschen Reiche in seinen staatsrechtlichen Verhältnissen begonnen wird, die zuerst allgemein (Teil I) und dann bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten (Teil II) und des Heeres und der Kriegsflotte (Teil III in zwei Bänden für die allgemeinen Verhältnisse und das Militärstrafrecht) dargestellt werden. — Daran schließen sich der preußische Staat in seinen staatsrechtlichen Verhältnissen (Teil IV in drei Bänden für Verfassung und Behörden, für Beamte und für Kommunalverbände) und die Finanzen (Teil V in

[1]) Die Einteilung folgt im allgemeinen den Grundsätzen, die in des Herausgebers Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche (16. Aufl. Berl. 04) und in dessen in wesentlich kürzerer Fassung bearbeitetem gleichnamigen Grundrisse (7. Aufl. Berl. 02) beobachtet worden sind. Beide Werke enthalten systematische Darstellungen, während das vorliegende Werk die Gesetze und Ausführungsbestimmungen in ihrem Wortlaute darstellt und erläutert.

fünf Bänden für Finanzverwaltung, direkte Steuern, Stempel, Zölle und Verbrauchssteuern). — Alle folgenden Teile behandeln die Aufgaben des Staates und betreffen den Schutz der Personen und des Eigentums und die Pflege der geistigen und wirtschaftlichen Interessen der Staatsangehörigen. — Schutz bietet die Rechtspflege (Teil VI), die in fünf Bänden das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handels- und Gewerberecht, die Gerichtsverfassung und das Verfahren, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Strafrecht umfaßt, und die Polizei (Teil VII) nebst Gesundheitswesen (Teil VIII), Bauwesen (Teil IX), Personenstand und Armenwesen (Teil X). Die geistigen Interessen finden ihre Pflege in der Kirche (Teil XI) und dem Unterricht (Teil XII), der in vier Bände für das Volksschulwesen, die höheren Schulen, die Universitäten und für Kunst und Wissenschaft zerlegt ist. — Für die wirtschaftliche Pflege kommen die verschiedenen Gebiete des Erwerbslebens in Betracht, das Bergwesen (Teil XIII), die Land- und Forstwirtschaft im weiteren Sinne (Teil XIV), die in sechs Bänden für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Agrargesetzgebung, Viehzucht, Jagd und Fischerei zur Darstellung gelangt, der Handel und das Gewerbe (Teil XV) in zwei Bänden, die Arbeiterfürsorge und Arbeiterversicherung (Teil XVI) und die den Verkehr betreffenden Gebiete der Schiffahrt (Teil XVII), Wege (Teil XVIII), Eisenbahnen (Teil XIX), der Post- und Telegraphie (Teil XX).

Die Einzelgebiete sind in Abschnitte geteilt, die mit römischen Zahlen bezeichnet sind und eine Mehrzahl zusammenhängender Gesetze umfassen. Die Hauptgesetze werden unter fortlaufenden deutschen Ziffern aufgeführt. Die den Abschnitten vorangestellten Einleitungen bieten eine Übersicht der aufgenommenen Gesetze. Die nur zu ihrer Ergänzung oder Ausführung ergangenen Bestimmungen (Nebengesetze, Verordnungen, Anweisungen) sind entweder in Anmerkungen — die minder wichtigen nur dem Inhalt nach — aufgeführt, oder bei größerem Umfange als Anlagen unter lateinischen Buchstaben den Hauptgesetzen in der Reihenfolge angefügt, in der in diesen auf sie hingewiesen wird[2]).

Die gesetzlichen Bestimmungen sind durch stärkeren Druck hervorgehoben und alle Bestimmungen streng nach dem Wortlaute ihrer

[2]) Örtliche Bestimmungen, die nicht mindestens für den Bezirk einer Provinz Geltung haben, sind in der Regel nicht aufgenommen, aber überall nachrichtlich angeführt.

amtlichen Veröffentlichung wiedergegeben[3]). Die späteren Änderungen sind zwar eingefügt, aber als solche deutlich bezeichnet. Veraltete oder aufgehobene Bestimmungen sind demgemäß fortgelassen, oder wo sie des Zusammenhangs wegen nicht zu entbehren waren, durch lateinischen Druck gekennzeichnet, während abgeänderte oder neu hinzugetretene Bestimmungen durch gesperrten Druck kenntlich gemacht sind. In beiden Fällen wird in den Anmerkungen nachgewiesen, wodurch die Aufhebung oder die Abänderung veranlaßt ist.

Die den Gesetzen angefügten Anmerkungen sollen außer diesen Angaben (Abs. 4) auch alle sonstigen für das Verständnis und die Handhabung erforderlichen Erläuterungen geben. Sie enthalten demgemäß neben der Darlegung der Entstehung, Bedeutung und Einteilung der Gesetze auch Hinweise auf andere Vorschriften, die mit den behandelten Bestimmungen in Zusammenhang stehen, ferner alle bezüglich ihrer ergangenen grundlegenden Entscheidungen der höchsten Gerichte und Verwaltungsbehörden, endlich die Hauptergebnisse, die Wissenschaft und praktische Handhabung darüber gefördert haben.

Jedem Teile oder Bande ist ein (chronologisches) Verzeichnis der Bestimmungen und ein (alphabetisches) Sachverzeichnis beigegeben.

Die Bedeutung des Werkes läßt sich hiernach dahin zusammenfassen, daß es:

1. die einzelnen zerstreuten Bestimmungen nach den Verwaltungsgebieten zusammenfaßt und nach ihrem inneren Zusammenhange übersichtlich ordnet;
2. die Bestimmungen nach dem amtlichen Texte, doch unter Hervorhebung aller Änderungen wiedergibt, die sie im Laufe der Zeit erfahren haben;

[3]) Fortgelassen sind die regelmäßig wiederkehrenden Eingangs- und Schlußformeln der Gesetze, erstere, soweit sie nicht mit gesetzlichen Bestimmungen verbunden sind. Die Eingangsformel lautet bei Reichsgesetzen: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags was folgt:", bei Landesgesetzen: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:" Die Schlußformel lautet: „Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen (bei Landesgesetzen: Königlichen) Insiegel. Gegeben (Datum u. Unterschriften). — Die in den Sammlungen enthaltenen laufenden Nummern der Gesetze sind fortgelassen; dafür sind die für das Auffinden in den Sammlungen wichtigeren Seitenzahlen der letzteren den Gesetzesüberschriften hinzugefügt. Fortgelassen sind ferner die den Bestimmungen beigefügten Formulare, die denen, die sie anzuwenden haben, in der Regel ohnehin zur Hand sein werden.

3. die Bestimmungen mit Erläuterungen versieht, wie sie für deren Verständnis und Anwendung erforderlich sind.

Die Verwendung des Werkes ist hiernach eine zwiefache. Das Gesamtwerk ersetzt im Handgebrauche die Gesetz- und sonstigen Sammlungen und empfiehlt sich damit nicht nur für die Büchereien aller größeren Behörden und Verwaltungen, sondern auch zur Aufstellung in ihren zu Sitzungen und Vorträgen bestimmten Räumen. Dadurch kann das rasche Auffinden der nötigen Vorschriften ermöglicht und dem jetzt herrschenden Mißstande abgeholfen werden, daß diese Bestimmungen entweder im Drange der Geschäfte überhaupt nicht eingesehen werden können, oder daß ihr Aufsuchen empfindliche Störungen und Verzögerungen im Geschäftsbetriebe veranlaßt. Wenn dabei auf den Mangel hingewiesen ist, daß das Werk bei seinem Umfange erst nach Verlauf mehrerer Jahre vollständig vorliegen werde, so wird sich dieser Mangel bei stetigem Fortschreiten des Werkes zusehends vermindern. Jedenfalls bietet das Werk aber gegenüber dem bisherigen Zustande den wesentlichen Fortschritt, daß es ganze Gesetzgebungsgebiete in zusammenhängender einheitlicher Bearbeitung bringt, während die seitherigen Werke sich fast ausnahmslos auf die Bearbeitung einzelner herausgegriffener Gesetze beschränkten, manche Gesetze auch ganz unbearbeitet blieben — Dann hat das Werk aber auch vor seiner endgültigen Fertigstellung dadurch eine selbständige Bedeutung, daß Einzelwerke — unbeschadet der gleichmäßigen Bearbeitung — doch in jedem Teile und Bande in sich abgeschlossene Werke bilden und einzeln käuflich sind. Zahlreiche Beteiligte finden damit in einem Bande alle Vorschriften vereinigt, deren sie für das sie unmittelbar berührende Einzelgebiet bedürfen[1]). Ihnen bietet das Einzelwerk eine

[1]) In bezug auf die seither erschienenen und jetzt erscheinenden Einzelwerke sei bemerkt: In Teil I finden die Mitglieder der höheren Reichsbehörden und des Reichstags die grundlegenden Bestimmungen für ihre Tätigkeit und alle mit dem Reichsstaatsrecht sich Befassenden die Quellen für ihre Studien. Teil III ist für Militär- und Marinebehörden, Truppenstäbe, Offiziersbüchereien usw. von Bedeutung, Band 1 daneben für die mit den Ersatz- oder sonstigen Militär- und Marineangelegenheiten befaßten Behörden sowie für die Bezirkskommandos und Band 2 für Mitglieder und Beamte der Militärgerichte, für Offiziere, die als Beisitzer oder Untersuchungsführer, und für Rechtsanwälte, die als Verteidiger bei diesen Gerichten tätig sind. Von Teil IV, Band 1 gilt das zu Teil I Gesagte in bezug auf Mitglieder der Staatsbehörden und des Landtags und die sich mit dem preußischen Staatsrecht Befassenden. Teil IX ist zunächst für Baubeamte, die mit Bausachen befaßten Verwaltungsbeamten, Bauunternehmer und für das bauende Publikum bestimmt. Von Teil XIV, der in seiner Gesamtheit für Landwirtschaftskammern, landwirtschaftliche Vereine, Lehranstalten und Behörden in Betracht kommt, dient Band 2 insbesondere den Forstbesitzern und Forstbeamten, Band 5 den Jägern

Sammlung, die nicht nur am Arbeitstische die Einsichtnahme aller maßgebenden Vorschriften ohne Zeitverlust und Mühe ermöglicht, sondern auch bei örtlichen Verhandlungen und Dienstreisen leicht mitgeführt und mit Vorteil benutzt werden kann.

Der dritte Teil des Gesamtwerkes enthält die das Heer und die Kriegsflotte betreffenden Bestimmungen. Er zerfällt in zwei Bände, von denen der zweite das Militärstrafrecht, der vorliegende erste die sonstigen für Heer und Kriegsflotte erlassenen Vorschriften umfaßt [4]).

Der erste Band behandelt im Abschnitt I die Zusammensetzung und die Ergänzung des Heeres sowie die privat- und öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Militärpersonen, und damit diejenigen Angelegenheiten, die sich im Reichsmilitärgesetz zusammengefaßt finden. Ausgeschlossen ist — abgesehen vom Militärstrafrecht — die Versorgung der Militärpersonen, die ein eigenes Gesetzgebungsgebiet bildet und deshalb besonders in Abschnitt III behandelt wird. Die den Staatsangehörigen außer der Wehrpflicht obliegenden Lasten sind Gegenstand des Abschnitt II, während der Abschnitt IV alle die Kriegsflotte betreffenden Vorschriften bringt, soweit sie nicht gemeinsam mit den für das Landheer gegebenen in den Abschnitten I bis III mitenthalten sind.

Wolframshausen, im Oktober 1903.

Der Verfasser.

---

und Jagdfreunden. Teil XV, Band 1, der alle öffentlich rechtlichen Bestimmungen über den Handel enthält, hat für Handeltreibende, Handelskammern, Handelsschulen usw. besonderes Interesse. — Behörden und Beamte der allgemeinen, der Polizei- und der Kommunalverwaltung, für die nicht alle, aber doch mehrere der Einzelwerke in Frage kommen, werden nach der dem Werke zugrunde liegenden Einteilung leicht die geeignete Auswahl treffen können.

Inhalt.

I. Wehrpflicht, Heereseinrichtung und Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

II. Heereslasten.

III. Versorgung der Militärpersonen.

IV. Die Kriegsflotte.

Abkürzungen.

Abs. = Absatz.
AE. = Allerhöchster Erlaß.
AG. = Ausführungsgesetz (dieses bezieht sich, wo kein anderer Hinweis gegeben ist, auf das vorangegangene Hauptgesetz, BGB., StGB. usw.).
AO. = Allerhöchste Ordre.
Anl. = Anlage.
Anm. = Anmerkung.
Anw. = Anweisung (Instruktion).
Art. = Artikel.
Ausf. = Ausführung.
AVB. = Armeeverordnungsblatt.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch 18. Aug. 96 (RGB. 195).
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
Begr. = Begründung (Motive).
Bearb. = Bearbeitung (Kommentar).
Bek. = Bekanntmachung.
Best. = Bestimmung.
CB. = Centralblatt für das deutsche Reich.
CPO. = Civilprozeßordnung (Neufassung 98 RGB. 410).
das. = daselbst.
Drucks. = Drucksachen.
E. = Erlaß.
EG. = Einführungsgesetz (Beziehung wie bei Ausführungsgesetz).
Entsch. = Entscheidungen.
Erg. = Ergänzung.
G. = Gesetz.
GB. = Gesetzblatt.
GS. = Gesetzsammlung.
GeschO. = Geschäftsordnung.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz 98 (Neufassung RGB. 342).
HO. = Heerordnung.
JMB. = Justizministerialblatt.
Instr. = Instruktion.
KB. = Kommissionsbericht.
KompGH. = Kompetenzgerichtshof.
KO. = Kabinetsordre.
Konv. = Konvention.
KrDG. = Kriegsdienstgesetz 9. Nov. 67 (RGB. 131).
LR. = Landrecht.
LVG. = Landesverwaltungsgesetz 30. Juli 83 (GS. 195).
M. = Mark.
MB. = Ministerialblatt der inneren Verwaltung.
MG. = Reichs-Militärgesetz 2. Mai 74 (RGB. 45).
MO. (Mar.O.) = Marineordnung.
MStGB. = Militärstrafgesetzbuch 20. Juni 72 (RGB. 174).
MStGO. = Militärstrafgerichtsordnung 1. Dez. 98 (RGB. 1189).
MVB. = Marine-Verordnungsblatt.
O. = Ordnung.
OV. = Oberverwaltungsgericht.
PrVBl. = Preußisches Verwaltungsblatt.
Prot. = Protokoll.
Publ. = Publikandum.
RGB. = Reichsgesetzblatt.
RGer. = Reichsgericht.
Regl. = Reglement.
Regul. = Regulativ.
RT. = Reichstag.
RVerf. = Reichsverfassung 16. April 71 (RGB. 63).
StB. = Stenographische Berichte.
StGB. = Strafgesetzbuch (Neufassung 76 RGB. 39).
StMB. = Staatsministerialbeschluß.
StPO. = Strafprozeßordnung 1. Feb. 77 (RGB. 253).
U. = Urteil (Erkenntnis, Entscheidung).
V. = Verordnung.
Vf. = Verfügung (Ministerialerlaß, Reskript, Cirkular).
Vtr. = Vertrag.
v. H. = vom Hundert.
VU. = Verfassungsurkunde 31. Januar 50 (GS. 17).
d. W. = des Werkes.
WO. = Wehrordnung.
ZustG. = Zuständigkeitsgesetz 1. August 83 (GS. 237).

Bemerkung.

1. Die den Sammlungen (RGB., GS., MB. ꝛc.) angefügte Ziffer bedeutet die Seitenzahl und bezieht sich, wo eine besondere Jahreszahl nicht hinzugefügt ist, auf den Jahrgang, aus dem das Gesetz usw. ist. Wo die Sammlungen nicht nach Jahrgängen, sondern nach Bänden eingeteilt sind, weist die römische Ziffer den Band, die deutsche die Seite nach. Die Entscheidungen des Reichsgerichts sind, wo nicht der Zusatz St. (Strafsachen) gemacht ist, die Entsch. in Zivilsachen.
2. Die sonstigen Abkürzungen finden in den unmittelbar vorausgegangenen Anmerkungen ihre Erklärung. Besondere Abkürzungen S. 7, 163 (Anm. 1), 308 (Anm. 1) u. 640 (Anm. 1).

Berichtigungen und Nachträge.

S. 5 Anm. 23 Z. 5 u. 6: Die Mil.-Roßarztschule heißt jetzt Mil.-Veterinär-Akademie.

S. 9 Spalte Kavallerie, 1. Brig. sind die Zeilen 3 u. 4 (zugeteilt usw.) zu streichen.

S. 12 Spalte Infanterie ist beim Füs.-R. 36 hinter Bernburg zu setzen: v. 1. April 04 ab Merseburg; desgl. beim I.-R. Nr. 72 hinter Torgau: (3. v. 1. April 04 ab Bernburg).

S. 15 Spalte Kavallerie, 11. Brig. ist beim Drag.-R. 8 zu streichen: und 5. Namslau.

S. 25 Spalte Kavallerie, 35. Brig. Z. 10 lies: 1 u. 17, statt: 17.

S. 27 Spalte Feldartillerie, 21. Brig. Z. 5 lies: Nr. 63 Frankfurt in Frankfurt a. M., statt: Nr. 63, Frankfurt a. M.

S. 33 Anm. 16 Z. 2 lies: KrDG., statt: Kr. d. G.

S. 127 Anm. 15 Z. 3 lies: (PrVBl. V 343), statt: (PrVBl. 343).

S. 226 Anm. 45 Z. 4 lies: Köche, Kellner u. Barbiere, statt: Köchen, Kellnern u. Barbieren.

S. 324 Z. 5 von unten, Anm. ** Z. 3 u. S. 325 Z. 4: Die Unter(Militär)roßärzte heißen nach AE. 27. Aug. 03: Unter(Militär)veterinäre.

S. 385 ist vor Abs. 3 von unten die Ziffer 6. zu setzen.

I. Wehrpflicht, Heereseinrichtung und Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

1. Einleitung.

Die Reichsverfassung, die das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterwirft[1], bestimmt über deren Handhabung (Art. 5 Abs. 2 u. Art. 8) und enthält die Grundzüge für die Marine in Art. 53 u. 55 (Nr. IV 1), und für das Reichskriegswesen in Abschn. IX **(Nr. 2)** und regelt insbesondere die Beziehungen des Militärwesens zum Reiche.

Die Verfassung spricht zugleich den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht (Art. 57) aus. Dieser findet seine weitere Ausführung im Kriegsdienst-G. 9. Nov. 67 **(Nr. 3)**.

Noch eingehender geschieht dies im Reichsmilitär-G. 2. Mai 74, das zugleich das Ersatzwesen (Behörden und Verfahren) regelt und die Einrichtung des Heeres, sowie die Rechtsverhältnisse der ihm zugehörigen Personen (Militärpersonen) feststellt **(Nr. 4)**.

Die Reichsverfassung, das Kriegsdienst- und das Reichsmilitärgesetz bilden damit — ohne feste Abgrenzung der Stoffgebiete von einander — die Grundgesetze für die Heeresverfassung des Reichs. Zur Ausführung insbesondere über das Ersatzwesen und die Kontrollmaßregeln bei Erfüllung der Wehrpflicht ist die Wehrordnung erlassen **(Nr. 5)**, die in militärdienstlicher Beziehung durch die Heerordnung — für die Kriegsflotte durch die Marineordnung (Nr. IV 3) — ergänzt wird **(Nr. 6)**[2].

Eine Heeresübersicht (Einrichtungen, Einteilung, Standorte des Heeres) bietet die Anlage A.

---

[1]) RVerf. Art. 4[14].

[2]) Die nicht ganz planmäßige Verteilung des Stoffes in die einzelnen Gesetze und Ausführungsvorschriften, die zu verschiedenen Zeiten erlassen und vielfach durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt sind, läßt dieselben Vorschriften mehrfach an verschiedenen Stellen erscheinen. In den Anmerkungen wird diesem Umstande durch entsprechende gegenseitige Hinweise Rechnung getragen.

Anlage A. Heeresübersicht[1]).

I. Heereseinrichtungen des Gesamtheeres für alle oder für mehrere Waffengattungen.

a) Kriegsministerium[2]).

Zentral-Departement.

1. Ministerial-Abteilung mit der Druckvorschriften-Verwaltung. 2. Intendantur-Abteilung[3]).

Allgemeines Kriegs-Departement[4]).

1. Armee-Abteilung. 2. Infanterieabteilung. 3. Kavallerie-Abteilung. 4. Feldartillerie-Abteilung. 5. Fußartillerie-Abteilung. 6. Ingenieur- und Pionier-Abteilung.

---

[1]) Das Heer gliedert sich nach Waffengattungen und Truppenkörpern und umfaßt neben den Truppenteilen (Nr. III) auch die zu ihrer Beaufsichtigung und zur Verwaltung der Heeresangelegenheiten (Militärverwaltung) berufenen Stellen. Diese beziehen sich auf das Gesamtheer (Nr. I) oder auf einzelne Waffengattungen (Nr. II). — Den näheren Nachweis einschl. der Personenbesetzung enthält die in der Mitte jeden Jahres erscheinende Rangliste der Kön. Preuß. Armee und des XIII. (Kön. Württemb.) Armeekorps; ähnliche Ranglisten bestehen für das sächsische und für das bayrische Kontingent.

[2]) Obwohl das Kriegswesen Reichssache ist und die Landmacht ein einheitliches nach gleichen Grundsätzen verwaltetes Heer bildet, fehlt es doch an einer gemeinsamen obersten Reichsbehörde. Das preußische Kriegsministerium (Einführung Publ. 18. Feb. 1809 GS. 785, Einteilung AO. u. Bek. 3. Aug. 98 ABB. 317 u. 319) bildet die oberste Militärverwaltungsbehörde für Preußen und die ihm angeschlossenen Kontingente, während für Sachsen, Württemberg und Bayern besondere, ähnlich eingerichtete Kriegsministerien bestehen. Das preuß. Kr.-Min. steht mit diesen in unmittelbarem Geschäftsverkehr und teilt ihnen alle erlassenen Vorschriften und Anordnungen mit. Es nimmt außerdem — unbeschadet der Sonderrechte der genannten Staaten — alle gemeinsamen Angelegenheiten des Reichsheeres wahr und bildet insoweit dessen oberstes Organ. Die Vermittelung für den Verkehr der Bundesstaaten bildet der Bundesratsausschuß für das Landheer und die Festungen RVerf. (Nr. 2 d. W.) Art. 8[1]. — Eingeteilt wird das Kr.-Min. in 4 Departements mit Abteilungen und 2 selbständige Abteilungen (Remonteinspektion u. Medizinal-Abt.). Die Abt. für persönliche Angelegenheiten war bis 1824 ein Departement des Kr.-Min. und steht jetzt noch in dessen Etat, bildet aber das selbständig dem Kaiser unmittelbar unterstellte Militärkabinett. — Zu Veröffentlichungen des Kr.-Min. dient das seit 1867 erscheinende Armeeverordnungsblatt Bf. 18. Juni 67 (MB. 238). — Literatur: Grundzüge der deutsch. Militärverwaltung v. Dr. L. Meyer (Berl. 01). — Die Militärbeamten unterliegen dem RBeamt.G., vergl. Nr. IV 1 Anm. 3 d. W.

[3]) Provinzialverwaltungsstellen sind seit 1820 die Intendanturen, die für jedes Armeekorps bestellt und zugleich Organe der kommandierenden Generale sind; nur die Intendantur der militärischen Institute steht unmittelbar unter dem Kr.-Min. Im Verhältnis einer Divisionsintendantur steht die Intendantur der Verkehrstruppen. Unter den Intendanturen stehen die Divisionsintendanturen AO. 27. Jan. 60 (MB. 155) u. 20. Dez. 62 (MB. 63 S. 60), die Proviant- und die Bekleidungsämter, die Garnison- und die Lazarettverwaltungen u. die Garnisonbauinspektionen.

[4]) Dienstbereich: Inspektion der Infanterie-Schulen (II a), Gewehr-Prüfungs-Kommission, Artillerie-Prüfungs-Kommission, Zeughaus-Verwaltung in Berlin (II e), Armee-Musikinspizient und in Bezug auf Verwalt.-Angelegenheiten: Mil.-Reit-Institut, Feldzeugmeisterei (d) u. Inspektion des Mil.-Veterinärwesens (II c).

Armee-Verwaltungs-Departement[5]).

1. Kassen-Abteilung. 2. Verpflegungs-Abteilung. 3. Bekleidungs-Abteilung. 4. Unterkunfts-Abteilung. 5. Übungsplatz-Abteilung[6]). 6. Bau-Abteilung.

Versorgungs- und Justiz-Departement[7]).

1. Pensions-Abteilung. 2. Versorgungs-Abteilung. 3. Justiz-Abteilung.

Remonte-Inspektion[8]).

Medizinal-Abteilung[9]).

b) Generalstab der Armee in Berlin[10]).

Großer Generalstab, Landesaufnahme.

c) Oberkommando in den Marken in Berlin und Armeeinspektionen.

Erste in Berlin (I., II., IX., X. u. XVII. A.-K.); zweite in Dresden (V. u. VI., außerdem XII. u. XIX. A.-K.); dritte in Hannover (VII., VIII., XI. und XVIII., außerdem XIII. A.-K.); vierte in München (III. u. IV. A.-K., zugeteilt: I., II. u. III. Kgl. bayer. A.-K.); fünfte in Karlsruhe (XIV., XV. u. XVI. A.-K.).

d) Feldzeugmeisterei in Berlin[11]).

Zentral-Abteilung, Mil.-Versuchsamt, Inspektionen der technischen Institute

---

[5]) Verwaltungsbereich: Prüf.-Kom. für höhere Intendanturbeamte, Gen.-Mil.-Kasse. — Garnison-Bau-O. u. Bekleidungs-O. 26. März 88 (ABB. 71 u. 63), Kassen-O. für die Truppen 11. März 97.

[6]) Truppenübungsplätze (In Klammern sind die Armeekorps und die besonderen Standorte bezeichnet): Döberitz (Garde, Spandau), Arys (I), Jüterbog (III), Alten-Grabow (IV), Posen (V), Neuhammer (VI, vorläuf. Sagan) u. Lamsdorf (VI, z. Z. Neiße), Senne (VII, Paderborn) und Wesel (VII), Elsenborn (VIII, Montjoie), Lockstedt (IX, Itzehoe), Münster (X, Soltau), Zeithain (XII, XIX, Riesa), Münsingen (XIII), Hagenau u. Bitsch (XV), Gruppe und Hammerstein (XVII), Darmstadt (XVIII), Hammelburg und Lechfeld (Bayern). — Fußartillerieschießplätze: Thorn u. Wahn.

[7]) Verwaltungsbereich: Dir. des Potsdamer Mil.-Waisenhauses (c); Insp. der mil. Strafanstalten in Berlin (Festungsgefängnisse in Danzig, Graudenz, Spandau, Neiße, Torgau, Wesel, Cöln, Rastatt u. Straßburg i. E., Arbeiterabteilungen in Königsberg i. P., Magdeburg, Ehrenbreitstein und Mainz), gleiche Inspektion für Bayern in München, Strafvollstreckungs-Vorschr. 9. Feb. 88; oberste Instanz in der Militärrechtspflege ist das Reichs-Mil.-Gericht in Berlin Mil.-St.-Ger.-O. 1. Dez. 98 (RGB. 1189) § 71—92; evangelische und katholische Feldprobstei (Nr. 2 Anm. 9).

[8]) Verwaltungsbereich: Remontekommissionen (1 u. 2 Königsberg i. P., 3 Danzig, 4 Berlin, 5 Hannover) und Remontedepots.

[9]) Verwaltungsbereich: Kais. Wilh. Akademie für das militärärztliche Bildungswesen. — Organisation des Sanitätskorps V. 6. Feb. 73 (ABB. 103), geänd. ABB. 1877 Nr. 6, 1895 S. 41 und erg. (Militärapotheker) AE. 14. März 02 (ABB. 161). — Friedens-Sanitäts-O. 16. Mai 91, Kriegs-San.-O. 10. Jan. 78, geänd. 16. Juli 90 (ABB. 158), 24. Jan. 99 (das. 52) u. 14. März 02 (das. 170). — Seuchenbekämpfung G. 30. Juni 00 (RGB. 306) § 39 u. (Benehmen mit den Polizeibehörden) Bek. 22. Juli 02 (RGB. 257) u. Vf. 31. Dez. 02 (MB. 03 S. 24).

[10]) Dem Generalstabe liegt insbes. die Sammlung u. Verarbeitung der auf die verschiedenen Heereseinrichtungen u. Kriegsschauplätze bezüglichen Nachrichten sowie die Vorbereitung der Mobilmachungen u. die Landesaufnahme ob. — Unter dem Chef des Gen.-St. steht die Kriegsakademie in Berlin AE. 21. Nov. 72 (ABB. 350) u. Best. 11. Nov. 75 (das. 258); Dienst-O. 26. April 88 (das. 113), erg. 12. Okt. 03 (das. 42). — Besondere Generalstäbe nebst topographischen Büreaus bestehen für Bayern in München u. für Sachsen in Dresden.

[11]) Die Feldzeugmeisterei, die in Verwaltungsangel unter dem Allg. Kriegs-

der Infanterie[12]) und der Artillerie[13]), Artilleriedepot-Inspektion[14]) und Train-Inspektion[15]).

e) General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens in Berlin[16]).

Ober-Mil.-Studien-Kommission, Ober-Mil.-Examinations-Kommission, Inspektion der Kriegsschulen[17]), Kadettenkorps[18]), militärtechnische Akademie, Direktorium des großen Potsdamer Militärwaisenhauses, großes Militärwaisenhaus in Potsdam und Schloß Pretzsch.

II. Heereseinrichtungen des Gesamtheeres für einzelne Waffengattungen.

a) Infanterie.

Inspektion der Infanterieschulen, Berlin.

Inf.-Schießschule Spandau[19]), Mil.-Turnanstalt Berlin, Unteroffizierschulen und Unteroffizier-Vorschulen[20]), Mil.-Knaben-Erziehungs-Institut Annaburg.

Gewehr-Prüfungs-Kommission, Spandau.

b) Jäger und Schützen.

Inspektion der Jäger und Schützen und Reitendes Feldjägerkorps in Berlin,

---

Dep. steht (Anm. 4), bildet die oberste Dienststelle für Anfertigung und Verwaltung der gesamten Streitmittel und des Feldgeräts, soweit sie nicht den Truppen zum Gebrauche übergeben sind. — Für Bayern Insp. der techn. Institute in München (Gewehrfabrik in Amberg, Art.-Werkstatt in München, Geschützgießerei, Geschoßfabrik, Hauptlaboratorium und Pulverfabrik in Ingolstadt), für Sachsen Zeugmeisterei in Dresden (Art.-Werkstatt und Munitionsfabrik in Dresden, Pulverfabrik in Gnaschwitz).

[12]) Verwaltungsbereich: Gewehrfabriken Danzig, Spandau und Erfurt, Munitionsfabrik Spandau.

[13]) Verwaltungsbereich: Art.-Konstruktionsbüreau und Geschützgießerei in Spandau, Art.-Werkstätten in Danzig, Spandau, Deutz und Straßburg i. E., Geschoßfabrik in Siegburg, Feuerwerkslaboratorium in Spandau u. Siegburg u. Pulverfabriken in Spandau u. Hanau.

[14]) Verwaltungsbereich: Art.-Depotdirektionen 1. in Posen, 2. in Stettin, 3. in Cöln u. 4. in Straßburg i. E.

[15]) Verwaltungsbereich: Train-Direktionen 1. in Danzig (f. Tr.-B. 1, 5, 6, 17), 2. in Berlin (f. Tr.-B. Garde-, 2, 3, 4, 9), 3. in Kassel (f. Tr.-B. 7, 8, 10, 11) u. 4. in Straßburg i. E. (f. Tr.-B. 14, 15, 16, 18).

[16]) Die Generalinspektion führt die Aufsicht über die zur Ausbildung der Offiziere bestimmten Anstalten, ausschließlich der Kriegsakademie (Anm. 10) u. der vereinigten Art.- u. Ingenieurschule, die unter einem eigenen Vorstande steht AO. 5. Jan. 82 (AVB. 23), 20. Sept. 85 (das. 199) u. 29. März 96 (das. 93) Nr. 9. — Für Bayern stehen unter der Insp. der Mil.-Bildungsanstalten in München die Kriegsakademie, die Art.- u. Ingenieurschule u. das Kadettenkorps; Sachsen hat ein eigenes Kadettenkorps.

[17]) Unter dem Inspekteur (Instr. 28. Jan. 75 AVB. 36) stehen die Studienkommission in Berlin u. die Kriegsschulen (AO. 13. Aug. 98) in Danzig, Anklam, Potsdam, Glogau, Neiße, Engers, Hannover, Kassel, Hersfeld u. Metz.

[18]) Aufnahme-Best. 18. Nov. 98 (AVB. 477); Haupt-Kad.-Anst. Groß-Lichterfelde, Kadettenhäuser Köslin, Potsdam, Wahlstatt, Naumburg a. S., Bensberg, Plön, Oranienstein u. Karlsruhe. — Bayern u. Sachsen Anm. 16.

[19]) Bayern: Mil.-Schießschule in Augsburg.

[20]) Unteroffizierschulen in Marienwerder, Treptow a. R., Potsdam, Weißenfels, Biebrich, Jülich und Ettlingen in Baden. Unteroffiziervorschulen in Bartenstein, Greiffenberg i. P., Wohlau, Annaburg, Weilburg, Jülich u. Neubreisach. — Bayern hat eine Unteroffizier-Schule u. -Vorschule in Fürstenfeldbruck, Sachsen in Marienberg.

c) Kavallerie.

Kavallerie-Kommission, Berlin.
General-Inspektion der Kavallerie, Berlin.
Kavallerie-Inspektion 1. in Königsberg i. P., 2. in Stettin, 3. in Münster, 4. in Saarbrücken[21]).
Mil.-Reit-Institut, Hannover[22]).
Inspektion des Mil.-Veterinärwesens, Berlin[23]).

d) Feldartillerie.

Inspektion der Feldartillerie.
Feldartillerie-Schießschule und Lehrregiment in Jüterbog. (Prüfungskommission unter e.)

e) Fußartillerie.

General-Inspektion der Fußartillerie, Berlin.

Fußartillerie[24])

Inspektionen[25])	Brigaden[26]) und Lehranstalten	Regimenter
1. Berlin	1. Berlin	Garde, 4, 5, 6.
	2. Thorn	1, 2, 11, 15.
	Fußartillerieschießschule nebst Lehrbataillon in Jüterbog; Oberfeuerwerkerschule in Berlin.	
2. Cöln	3. Metz	7, 8, 9, (sächsisches 12), zugeteilt 2. bayer. F.-A.-R. Stab I. u. III. Bat.
	4. Straßburg i. E.	3, 10, 13, 14.

Präsidium der Artillerie-Prüfungskommission, Berlin.
1. Art.-Prüfungskom. Abt. I Feldart., Abt. II Fußart. — 2. Versuchsabteilung.
Zeughausverwaltung in Berlin.

---

21) Bayern: Kav.-Insp. in München.

22) In Verwaltungsangel. steht das Mil.-Reitinst. unter dem allg. Kriegsdep. (Anm. 4). — Bayern: Equitations-Anstalt in München, Sachsen: Mil.-Reit-Anstalt in Dresden.

23) Mil.-Vet.-O. 3. Juni 97 (AVB. 174) und Vf. 6. Nov. 01 (ZB. 388). — In Verwaltungsangel. steht die Insp. unter dem Allg. Kriegsd. (Anm. 4). — Verwaltungsbereich: Mil.-Roßarztschule in Berlin u. Mil.-Lehrschmieden in Königsberg i. P., Berlin, Breslau, Hannover, Frankfurt a. M. und Gottesaue (Baden). Bayern hat eine Mil.-Lehrschmiede in München, Sachsen in Dresden.

24) Fußartillerieschießplätze Anm. 6.

25) Unter der ersten Insp. steht die 1. u. 2., unter der zweiten Insp. die 3. u. 4. Art.-Depotdirektion (Anm. 14).

26) Bayern hat eine eigene Fuß-Art.-Brig. (für das 1. u. 2. Fuß-Art.-Reg.) und eine Oberfeuerwerkerschule in München.

f) Ingenieur- und Pionierkorps.

General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen[27].

Ingenieur-Inspektionen	Festungs-Inspektionen	Festungen	Pionier-Inspektionen	Pionierbataillone und Kommandos der Pioniere[28])
1. Berlin	1. Königsberg i. Pr.	Königsberg i. Pr., Danzig, Pillau, Feste Boyen b. Lötzen.	1. Berlin	Garde, 2, 5, 6, 17; Kom. d. P. I. A.-K., Königsb. (Bat. 1 u. 18).
	2. Kiel	Friedrichsort, Cuxhaven mit Helgoland, Wilhelmshaven, Swinemünde.		
2. Berlin	3. Posen	Küstrin, Spandau, Magdeburg, Posen, Glogau.	2. Mainz	13, 14, 21; Kom. d. P. XV. A.-K., Straßburg i. E. (Bat. 15 u. 19); Kom. d. P. XVI. A.-K., Metz (Bat. 16, 20).
	4. Thorn	Thorn, Neiße, Glatz, Depotbauverwaltung Breslau.		
	9. Graudenz	Culm, Graudenz, Marienburg.	3. Magdeburg	3, 4, 7, 8, 9, 10, 11.
3. Straßburg i. E.	5. Straßburg i. E.	Straßburg i. E., Bitsch, Feste Kaiser Wilhelm II.		
	8. Freiburg i. Baden	Neubreisach, Ulm, Freiburg i. B., Burg Hohenzollern.		
4. Metz	6. Metz	Metz, Diedenhofen.		
	7. Cöln	Wesel, Cöln, Coblenz, Mainz.		

g) Verkehrstruppen[29]).

Inspektion der Verkehrstruppen, Berlin.

Eisenbahn-Brigade (für die Eisenbahnregimenter 1, 2, 3) und Depotverwaltung, Berlin.

Militär-Eisenbahn, Berlin.

Inspektion der Telegraphentruppen, Berlin (für die Telegraphenbataillone 1, 2, 3).

Luftschifferbataillon, Berlin.

Versuchs-Abteilung der Verkehrstruppen, Berlin.

---

[27]) Unter der Gen.-Insp. steht ferner das Ingenieur-Komitee in Berlin u. die Festungsbauschule in Charlottenburg. — Bayern hat eine eigene Insp. des Ingenieurkorps und der Festungen in München.

[28]) Sachsen hat ein Kommando der Pioniere des XII. Korps für die P.-B. 12 u. 22.

[29]) Bayern s. unten I. Bayrisches Armeekorps.

III. Heereseinteilung*).

*) Die Spalten der nachstehenden Übersicht weisen die Waffengattungen, die Querlinien die Truppenkörper nach. — Die Regimenter zerfallen regelmäßig bei der Infanterie in 3, bei der Fußartillerie in 2 Bataillone, bei der Kavallerie in 5 Eskadrons u. bei der Feldartillerie in 2 fahrende Abteilungen. Die mit Stern (*) bezeichneten Regimenter der Infanterie haben nur 2 Bataillone, die der Feldartillerie eine fahrende u. eine reitende Abteilung, u. wenn sie mit zwei Sternen (**) bezeichnet sind, neben den beiden fahrenden noch eine reitende Abteilung. — Die hinter den Truppenkörpern angegebenen Standorte beziehen sich auf den Stab u. den ganzen Truppenkörper, soweit nicht für einzelne durch Ziffer bezeichnete Teile (Bataillone, Eskadrons, Abteilungen) besondere Standorte in Klammern angegeben sind.

Abkürzungen: A. = Artillerie, Abt. = Abteilung, AK. = Armeekorps, B. = Bataillon, Brig. = Brigade, Div. = Division, Drag. = Dragoner, E. = Eisenbahn, Esk. = Eskadron, F. = Fuß, Füs. = Füsilier, G. = Garde, Gr. = Grenadier, Hus. = Husaren, J. = Infanterie, Insp. = Inspektion, K. = Kavallerie, Kür. = Küraſſier, Masch.-Gew.-Abt. = Maschinengewehr-Abteilung, P. = Pionier, z. Pf. = zu Pferde, R. = Regiment, R = Reitende Abteilung, St. = Stab, Tel. = Telegraphen, Tr. = Train, Ul. = Ulanen.

Armeekorps	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger und Schützen
		Brigaden	Regimenter (Bataillone)	Landwehr-Regimenter	Bataillone
Gardekorps [31]) Berlin	1. G.-Div. Berlin	1. G.-J.-Brig. Potsdam	1. G.-R. z. F., Potsdam. 3. G.-R. z. F., Berlin. Lehr-J.-B., Potsdam.	1. G.-Landw.-R. (1. Königsberg i. Pr., 2. Graudenz). 3. G.-Landw.-R. (1. Hannover, 2. Schleswig).	G.-Jäg.-B., Potsdam, zugeteilt: G.-Masch.-Gew.-Abt. Nr. 1, Potsdam.
		2. G.-J.-Brig. Berlin	2. G.-R. z. F., Berlin. G.-Füs.-R., Berlin. 4. G.-R. z. F., Berlin.	2. G.-Landw.-R. (1. Berlin, 2. Stettin). 4. G.-Landw.-R. (1. Magdeburg, 2. Kottbus). G.-Füs.-Landw.-R. (1. Frankfurt a. M., 2. Wiesbaden).	
	2. G.-Div. Berlin	3. G.-J.-Brig. Berlin	Kaiser Alexander G.-Gr.-R. Nr. 1, Berlin. Königin Elisabeth G.-Gr.-R. Nr. 3, Charlottenburg.	1. G.-Gr.-Landw.-R. (1. Görlitz, 2. Lissa). 3. G.-Gr.-Landw.-R. (1. Breslau, 2. Liegnitz).	G.-Schützen-B., Gr.-Lichterfelde, zugeteilt: G.-Masch.-Gew.-Abt. Nr. 2, Gr.-Lichterfelde.
		4. G.-J.-Brig. Berlin	Kaiser Franz G.-Gr.-R. Nr. 2, Berlin. Königin Augusta G.-Gr.-R. Nr. 4, Berlin.	2. G.-Gr.-Landw.-R. (1. Hamm, 2. Kassel). 4. G.-Gr.-Landw.-R. (1. Koblenz, 2. Düsseldorf).	
		5 G.-J.-Brig. Spandau	5. G.-R. z. F.*, Spandau. G.-Gr.-R. Nr. 5*, Spandau.		

Armeekorps	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger und Schützen
		Brigaden	Regimenter (Bataillone)	Bezirks-Kommandos	Bataillone
I. Königsberg i. Pr.	1. Königsberg i. Pr.	1. Königsberg i. Pr.	Gr.-R. Kronpr. (1. Ostpr.) Nr. 1, Königsberg i. Pr. J.-R. v. Boyen (5. Ostpr.) Nr. 41, Tilsit (3. Memel).	Wehlau, Tilsit.	Jäg.-B. Gf. Yorck v. Wartenburg (Ostpr.) Nr. 1, Ortelsburg. Zugeteilt: Masch.-Gew.-Abt. Nr. 1, Ortelsburg.
		2. Königsberg i. Pr.	Gr.-R. Kön. Friedr. Wilh. I (2. Ostpr.) Nr. 3, Königsberg i. Pr. (Füs.-B. Braunsberg). J.-R. Herz. Karl v. Mecklenb.-Strelitz (6. Ostpr.) Nr. 43, Königsberg i. Pr. (2. Pillau).	Königsberg, Braunsberg.	
	2. Insterburg	3. Rastenburg	Gr.-R. Kön. Friedr. d. Gr. (3. Ostpr.) Nr. 4, Rastenburg. J.-R. Gf. Dönhoff (7. Ostpr.) Nr. 44, Goldap (3. Lötzen). Zugeteilt dem 3. B.: Masch.-Gew.-Abt. Nr. 5, Lötzen.	Rastenburg, Goldap.	
		4. Gumbinnen	Füs.-R. Gf. Roon (Ostpr.) Nr. 33, Gumbinnen. 8. Ostpr. J.-R. Nr. 45, Insterburg (1. Darkehmen).	Insterburg, Gumbinnen.	
	37. Allenstein	73. Lyck	1. Masur. J.-R. Nr. 146*, Sensburg (2. Bischofsburg). Zugeteilt dem 1. B.: Masch.-Gew.-Abt. Nr. 6, Sensburg. 2. Masur. J.-R. Nr. 147*, Lyck.	Lötzen, Bartenstein.	
		75. Allenstein	1. Ermländ. J.-R. Nr. 150*, Allenstein. 2. Ermländ. J.-R. Nr. 151*, Allenstein.	Allenstein.	

[31]) Beim Gardekorps befinden sich die Leibgendarmerie, die Schloßgardekompagnie, die Feld- und die

Kavallerie			Feldartillerie		Fußartillerie	Pioniere	Verkehrstruppen	Train
Division	Brigaden	Regimenter (Eskadrons)	Brigaden	Regimenter (Abteilungen)	Regim. (Batail.)	Bataillone		Bataillone
G.-K.-Div. Berlin	1. G.-K.-Brig. Berlin	R. der Gardes du Korps, Potsdam. G.-Kür.-R., Berlin.	1. G.-Feld-A.-Brig., Berlin	1. G.-Feld-A.-R.**, Berlin. 3. G.-Feld-A.-R., Berlin (2. Beeskow).	G.-Fuß-A.-R. mit Bespann. Abt., Spandau.	G.-P.-B., Berlin.	E. Brig., Berlin. E. R. Nr. 1, Berlin u. ... E. R. Nr. 2 (mit 1 Kgl. Sächs. Komp.), Berlin. E. R. Nr. 3, Berlin. Mil. Eisenbahn. Tel. B. Nr. 1 (mit 1 Kgl. Sächs. Komp. u. Kgl. Württb. Detach.) nebst Kav. Tel. Schule Berlin. Luftschiffer B. nebst Bespann. Abt., [illegible]	G.-Tr.-B. mit Bespann. Abt. f. das Tel. B. Nr. 1, Berlin
	2. G.-K.-Brig. Potsdam	1. G.-Ul.-R., Potsdam. 3. G.-Ul.-R., Potsdam.						
	3. G.-K.-Brig. Berlin	1. G.-Drag.-R. Königin Viktoria v. Großbritannien u. Irland, Berlin. 2. G.-Drag.-R. Kaiserin Alexandra v. Rußland, Berlin.	2. G.-Feld-A.-Brig., Potsdam	2. G.-Feld-A.-R., Potsdam. 4. G.-Feld-A.-R.*, Potsdam.				
	4. G.-K.-Brig. Potsdam	Leib-G.-Huf.-R., Potsdam, zugeteilt: Esk. G.-Jäg. z. Pferde, Potsdam. 2. G.-Ul.-R., Berlin.						

Kavallerie		Feldartillerie		Fußartillerie	Pioniere	Verkehrstruppen	Train
Brigaden	Regimenter (Eskadrons)	Brigaden	Regimenter (Abteilungen)	Regim. (Batail.)	Bataillone		Bataillone
1. Königsberg i. Pr.	Kür.-R. Gf. Wrangel (Ostpr.) Nr. 3, Königsberg i. Pr. Zugeteilt: Esk. Jäg. z. Pf. Nr. 1, Königsberg i. Pr. Drag.-R. Pr. Albr. v. Preußen (Litthau.) Nr. 1, Tilsit.	1. Königsberg i. Pr.	1. Ostpr. Feld-A.-R. Nr. 16, Königsberg i. Pr. 2. Ostpr. Feld-A.-R. Nr. 52, Königsberg i. Pr. Masur. Feld-A.-R. Nr. 73 (der 37. Div. unterstellt).	Fuß-A.-R. v. Linger (Ostpr.) Nr. 1, Königsberg i. Pr. (9. u. 10. Komp. Feste Boyen bei Lötzen).	Kom. d. Pi. 1, Königsberg i. Pr. Pi. B. Fürst Radziwill (Ostpr.) Nr. 1, Königsberg i. Pr. Samländ. Pi. B. Nr. 18, Königsberg i. Pr.		Ostpr. T.-B. Nr. 1, Königsberg i. Pr.
2. Insterburg	Ul.-R. Gf. zu Dohna (Ostpr.) Nr. 8, Gumbinnen (1. u. 2. Stallupönen). Litthau. Ul.-R. Nr. 12, Insterburg (4. Goldap).	2. Insterburg	Feld-A.-R. Pr. August v. Preußen (1. Litthau.) Nr. 1**, Gumbinnen (1. Insterburg). 2. Litthau. Feld-A.-R. Nr. 37, Insterburg.				
37. Allenstein	Drag.-R. Kön. Albert v. Sachsen (Ostpr.) Nr. 10, Allenstein. Drag.-R. v. Wedel (Pomm.) Nr. 11, Lyck.	(Der 1. Feld-A.-Brig. zugeteilt.)	Masur. Feld-A.-R. Nr. 73, Allenstein.				

Fuß-Artillerieschießschule (II. d u. e) und das Invalidenhaus in Berlin.

Armeekorps	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger u. Schützen
		Brigaden	Regimenter (Bataillone)	Bezirks-Kommandos	Bataillone
II. Stettin	3. Stettin	5. Stettin	Gr.-R. König Friedr. Wilhelm IV. (1. Pomm.) Nr. 2, Stettin. J.-R. Pr. Moritz v. Anhalt-Dessau (5. Pomm.) Nr. 42, Stralsund (3. Greifswald).	Stettin, Naugard. (Anklam und Stralsund sind der 3. Kav.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
		6. Stettin	Colberg. Gr.-R. Gf. Gneisenau (2. Pomm.) Nr. 9, Stargard i. Pomm. J.-R. von der Goltz (7. Pomm.) Nr. 54, Kolberg (3. Köslin).	Belgard, Stargard.	
	4. Bromberg	7. Bromberg	J.-R. Gf. Schwerin (3. Pomm.) Nr. 14, Bromberg. Pomm. Füs.-R. Nr. 34, Bromberg.	Bromberg, Schneidemühl.	
		8. Gnesen	6. Pomm. J.-R. Nr. 49, Gnesen. 4. Westpr. J.-R. Nr. 140, Inowrazlaw.	Gnesen, Inowrazlaw.	
		74. Stettin	5. Westpr. J.-R. Nr. 148*, Stettin. 6. Westpr. J.-R. Nr. 149*, Schneidemühl.	Deutsch-Krone, Neustettin.	
III. Berlin [22]	5. Frankfurt a. O.	9. Frankfurt a. O.	Leib-Gr.-R. Kön. Friedr. Wilh. III. (1. Brandenb.) Nr. 8, Frankfurt a. O. J.-R. v. Stülpnagel (5. Brandenb.) Nr. 48, Küstrin.	Frankfurt a. O., Küstrin, Landsberg a. W., Woldenberg.	Brandenb. Jäg.-B. Nr. 3, Lübben. Zugeteilt: Masch.-Gew.-Abt. Nr. 7, Lübben.
		10. Frankfurt a. O.	Gr.-R. Pr. Karl v. Preußen (2. Brandenb.) Nr. 12, Frankfurt a. O. J.-R. v. Alvensleben (6. Brandenb.) Nr. 52, Kottbus (1. Krossen).	Krossen, Guben, Kalau, Kottbus.	
	6. Brandenburg a. H.	11. Brandenburg a. H.	J.-R. Gf. Tauentzien v. Wittenberg (3. Brandenb.) Nr. 20, Wittenberg. Füs.-R. Pr. Heinr. v. Preußen (Brandenb.) Nr. 35, Brandenburg a. H.	Potsdam, Jüterbog, Brandenburg a. H.	
		12. Brandenburg a. H.	J.-R. Großherz. Friedr. Franz II. v. Mecklenb.-Schwerin (4. Brandenb.) Nr. 24, Neu-Ruppin. J.-R. General-Feldmarschall Pr. Friedr. Karl v. Preußen (8. Brandenb.) Nr. 64, Prenzlau (3. Angermünde).	Perleberg, Ruppin, Prenzlau. [22]	

[22]) Außer den Bezirkskommandos besteht die unmittelbar dem III. Armeekorps unterstellte Landwehr-

Kavallerie		Feldartillerie		Fußartillerie	Pioniere	Verkehrstruppen	Train
Brigaden	Regimenter (Eskadrons)	Brigaden	Regimenter (Abteilungen)	Regim. (Batail.)	Bataillone		Bataillone
3. Stettin	Kür.-R. Königin (Pomm.) Nr. 2, Pasewalk. 2. Pomm. Ul.-R. Nr. 9, Demmin.	3. Stettin	1. Pomm. Feld-A.-R. Nr. 2*, Kolberg (R. Belgard). Vorpomm. Feld-A.-R. Nr. 38, Stettin.	Fuß-A.-R. v. Hindersin (Pomm.) Nr. 2, Danzig. (1. Swinemünde, 2. Danzig-Neufahrwasser, 3. Pillau.)	Pomm. P.-B. Nr. 2, Stettin.		Pomm. Tr.-B. Nr. 2, Alt-Damm.
4. Bromberg	Gr.-R. zu Pferde Frhr. v. Derfflinger (Neumärk.) Nr. 3, Bromberg. Drag.-R. v. Arnim (2. Brandenb.) Nr. 12, Gnesen.	4. Bromberg	2. Pomm. Feld-A.-R. Nr. 17, Bromberg. Hinterpomm. Feld-A.-R. Nr. 53, Bromberg (1. Inowrazlaw).				
5. Frankfurt a. O.	1. Brandenb. Drag.-R. Nr. 2, Schwedt a. O. Ul.-R. Kaiser Alexander II. v. Rußland (Brandenb.) Nr. 3, Fürstenwalde.	5. Frankfurt a. O.	Feld-A.-R. General-Feldzeugmeister (2. Brandenb.) Nr. 18, Frankfurt a. O. Neumärkisch. Feld-A.-R. Nr. 54, Küstrin (vorläuf. Frankfurt a. O.) (2. Landsberg a. W.).		Pion.-B. v. Rauch (Brandenb.) Nr. 3, Spandau.	Tel.-B. Nr. 2, Frankfurt a. O.	Brandenb. Tr.-B. Nr. 3 mit Bespann.-Abt. f. d. Tel.-B. Nr. 2, Spandau. (Bespann.-Abt., Frankfurt a. O.)
6. Brandenburg a. H.	Kür.-R. Kaiser Nikolaus I. v. Rußland (Brandenb.) Nr. 6, Brandenburg a. H. Hus.-R. v. Zieten (Brandenb.) Nr. 3, Rathenow.	6. Brandenburg a. H.	Feld-A.-R. General-Feldzeugmeister (1. Brandenb.) Nr. 3**, Brandenburg a. H. Kurmärkisch. Feld-A.-R. Nr. 39, Perleberg.				

inspektion Berlin mit den Landwehrbezirken Berlin I—IV.

Armee-korps	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger u. Schützen
		Bri-gaden	Regimenter (Bataillone)	Bezirks-Kommandos	Ba-taillone
IV. Magdeburg	7. Magdeburg	13. Magdeburg	J.-R. Fürst Leopold v. Anhalt-Dessau (1. Magdeb.) Nr. 26, Magdeburg. 3. Magdeb. J.-R. Nr. 66, Magdeburg.	Burg, Magdeburg. (Neuhaldensleben u. Stendal sind der 7. K.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
		14. Halberstadt	J.-R. Pr. Louis Ferdinand v. Preußen (2. Magdeb.) Nr. 27, Halberstadt. 5. Hannov. J.-R. Nr. 165*, Goslar (2. Blankenburg).	Halberstadt, Aschersleben, Sangerhausen.	
	8. Halle a. S.	15. Halle a. S.	Füs.-R. General-Feldmarschall Gf. Blumenthal (Magdeb.) Nr. 36, Halle a. S. (2. Bernburg). Anhalt. J.-R. Nr. 93, Dessau (2. Zerbst).	Dessau, Bernburg, Halle a. S.	
		16. Torgau	4. Thüring. J.-R. Nr. 72, Torgau. 8. Thüring. J.-R. Nr. 153*, Altenburg.	Bitterfeld, Torgau, Altenburg. (Naumburg a. S. und Weißenfels sind der 8. K.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
V. Posen	9. Glogau	17. Glogau	J.-R. v. Courbière (2. Pos.) Nr. 19, Görlitz (2. Lauban). 3. Pos. J.-R. Nr. 58, Glogau (3. Fraustadt).	Görlitz, Lauban, Glogau. (Sprottau, Neusalz a. O. u. Muskau sind der 9. K.-Brig. im Frieden unterstellt.)	Jäg.-B. v. Neumann (1. Schles.) Nr. 5, Hirschberg.
		18. Liegnitz	Gr.-R. Kön. Wilh. I. (2. Westpr.) Nr. 7, Liegnitz. 5. Niederschles. J.-R. Nr. 154*, Jauer.	Liegnitz, Jauer, Hirschberg.	
	10. Posen	19. Posen	Gr.-R. Gf. Kleist v. Nollendorf (1. Westpr.) Nr. 6, Posen. J.-R. Gf. Kirchbach (1. Niederschles.) Nr. 46, Posen (3. Wreschen).	Posen, Samter, Neutomischel.	
		20. Posen	2. Niederschles. J.-R. Nr. 47, Posen (2. Schrimm). 3. Niederschles. J.-R. Nr. 50, Rawitsch (3. Lissa).	Kosten, Schroda, Schrimm.	
		77. Ostrowo	Füs.-R. v. Steinmetz (Westpr.) Nr. 37, Krotoschin. 7. Westpr. J.-R. Nr. 155*, Ostrowo.	Rawitsch, Ostrowo.	

Kavallerie		Feldartillerie		Fußartillerie	Pioniere	Verkehrstruppen	Train
Brigaden	Regimenter (Eskadrons)	Brigaden	Regimenter (Abteilnngen)	Regim. (Batail.)	Bataillone		Bataillone
7. Magdeburg	Magdeb. Hus.-R. Nr. 10, Stendal. Ul.-R. Hennigs v. Treffenfeld (Altmärk.) Nr. 16, Salzwedel (2. u. 5. Gardelegen).	7. Magdeburg	Feld-A.-R. Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburg.) Nr. 4, Magdeburg. Altmärk. Feld-A.-R. Nr. 40, Burg.	Fuß-A.-R. Encke (Magdeburg.) Nr. 4, mit Bespann. Abt., Magdeburg.	Magdeb. P.-B. Nr. 4, Magdeburg.		Magdeb. Tr.-B. Nr. 4, Magdeburg.
8. Halle a. S.	Kür.-R. v. Seydlitz (Magdeb.) Nr. 7, Halberstadt (1. Quedlinburg). Thüring. Hus.-R. Nr. 12, Torgau.	8. Halle a. S.	Torgau. Feld-A.-R. Nr. 74*, Torgau (R. Wittenberg). Mansfeld. Feld-A.-R. Nr. 75, Halle a. S.				
9. Glogau	Drag.-R. von Bredow (1. Schles.) Nr. 4, Lüben. Ul.-R. Prinz August v. Württemberg (Pos.) Nr. 10, Züllichau.	9. Glogau	Feld-A.-R. v. Podbielski (1. Niederschles.) Nr. 5**, Sprottau (R. Sagan). 2. Niederschles. Feld-A.-R. Nr. 41, Glogau.	Niederschles. Fuß-A.-R. Nr. 5 mit Bespann. Abt., Posen.	Niederschles. P.-B. Nr. 5, Glogau.		Niederschles. Tr.-B. Nr. 5, Posen.
10. Posen	Ul.-R. Kais. Alexander III. v. Rußland (Westpr.) Nr. 1, Militsch (4. Ostrowo). Kombin. Jäg.-R. zu Pferde (Esks. Jäg. zu Pferde Nr. 2, 3, 4, 5 u. 6) Posen.	10. Posen	1. Pos. Feld-A.-R. Nr. 20, Posen. 2. Pos. Feld-A.-R. Nr. 56, Lissa.				

Armeekorps	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger u. Schützen
		Brigaden	Regimenter (Bataillone)	Bezirks-Kommandos	Bataillone
VI. Breslau	11. Breslau	21. Schweidnitz	Gr.-R. Kön. Friedr. Wilh. II. (1. Schles.) Nr. 10, Schweidnitz. Füs.-R. General-Feldmarschall Gf. Moltke (Schles.) Nr. 38, Glatz.	Striegau, Glatz, Schweidnitz, Münsterberg.	2. Schles. Jäg.-B. Nr. 6, Oels. Zugeteilt: Masch.-Gew.-Abt. Nr. 8, Oels.
		22. Breslau	Gr.-R. Kön. Friedr. III. (2. Schles.) Nr. 11, Breslau. 4. Niederschles. J.-R. Nr. 51, Breslau.	I. Breslau, Brieg. (II. Breslau, Oels und Wohlau sind der 11. Feld.-A.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
		78. Brieg	3. Schles. J.-R. Nr. 156*, Brieg. 4. Schles. J.-R. Nr. 157*, Brieg.		
	12. Neiße	23. Gleiwitz	J.-R. Keith (1. Oberschles.) Nr. 22, Gleiwitz (3. Beuthen i. O.S.). 3. Oberschles. J.-R. Nr. 62, Kosel (3. Ratibor).	Gleiwitz, Beuthen i. OS., Kattowitz. (Kosel, Rybnik und Ratibor sind der 12. K.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
		24. Neiße	J.-R. v. Winterfeldt (2. Oberschles.) Nr. 23, Neiße. 4. Oberschles. J.-R. Nr. 63, Oppeln.	Neiße, Oppeln, Kreuzburg.	
VII. Münster	13. Münster	25. Münster	J.-R. Herwarth v. Bittenfeld (1. Westfäl.) Nr. 13, Münster. J.-R. Vogel v. Falckenstein (7. Westfäl.) Nr. 56, Wesel (3. Cleve).	I. u. II. Dortmund. (I. u. II. Bochum u. Gelsenkirchen sind der 13. Feld. A.-Brig. im Frieden unterstellt.)	Westfäl. Jäg.-Bat. Nr. 7, Bückeburg.
		26. Minden	J.-R. Pr. Friedr. der Niederlande (2. Westfäl.) Nr. 15, Minden. J.-R. Gf. Bülow v. Dennewitz (6. Westfäl.) Nr. 55, Detmold (1. Höxter, 2. Bielefeld).	Minden, Detmold, Bielefeld (Münster, Coesfeld u. Recklinghausen sind der 13. K.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
		79. J.-Brig. Paderborn	7. Lothring. J.-R. Nr. 158*, Paderborn. 8. Lothring. J.-R. Nr. 159*, Mülheim a. d. Ruhr.	Paderborn, Soest, Hagen.	
	14. Düsseldorf	27. Cöln	J.-R. Frhr. v. Sparr (3. Westfäl.) Nr. 16, Cöln. 5. Westfäl. J.-R. Nr. 53, Cöln.	Barmen, Elberfeld, Lennep. (Düsseldorf u. Solingen sind der 14. K.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
		28. Düsseldorf	Niederrhein. Füs.-R. Nr. 39, Düsseldorf. J.-R. Herz. Ferd. v. Braunschw. (8. Westfäl.) Nr. 57, Wesel.	Krefeld, Geldern, Wesel. (I. u. II. Essen u. Mülheim a. d. Ruhr sind der 14. Feld-A.-Brig. im Frieden unterstellt.)	

Kavallerie Brigaden	Kavallerie Regimenter (Eskadrons)	Feldartillerie Brigaden	Feldartillerie Regimenter (Abteilungen)	Fußartillerie Regim. (Batail.)	Pioniere Bataillone	Verkehrstruppen	Train Bataillone
11. Breslau	Leib-Kür.-R. Großer Kurfürst (Schles.) Nr. 1, Breslau. Drag.-R. Kön. Friedr. III. (2. Schles.) Nr. 8, Oels (2. Kreuzburg i. OS., 3. Bernstadt, 4. und 5. Namslau). Huf.-R. v. Schill (1. Schles.) Nr. 4, Ohlau.	11. Breslau	Feld.-A.-R. von Peucker (1. Schles.) Nr. 6, Breslau. 2. Schles. Feld.-A.-R. Nr. 42, Schweidnitz.	Fuß-A.-R. v. Dieskau (Schles.) Nr. 6, Neiße (1. Glogau).	Schles. P.-B. Nr. 6, Neiße.		Schles. Tr.-B. Nr. 6, Breslau.
12. Neiße	Huf.-R. Gf. Goetzen (2. Schles.) Nr. 6, Leobschütz (3. Ratibor). Ulan.-R. von Katzler (Schles.) Nr. 2, Gleiwitz (2. Pleß).	12. Neiße	Feld.-A.-R. v. Clausewitz (1. Oberschles.) Nr. 21, Neiße (2. Grottkau). 2. Oberschles. Feld.-A.-R. Nr. 57, Neustadt i. OS.				
13. Münster	Kür.-R. v. Driesen (Westfäl.) Nr. 4, Münster. Huf.-R. Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfäl.) Nr. 8, Paderborn (1., 3. und 4. Neuhaus).	13. Münster	2. Westfäl. Feld.-A.-R. Nr. 22, Münster. Mindensch. Feld.-A.-R. Nr. 58, Minden.	Westfäl. Fuß-A.-R. Nr. 7 mit Bespann. Abt., Cöln.	Westfäl. P.-B. Nr. 7, Deutz.		Westfäl. Tr.-B. Nr. 7, Münster
14. Düsseldorf	2. Westfäl. Huf.-R. Nr. 11, Düsseldorf (später Krefeld). Zugeteilt: Esk. Jäger z. Pf. Nr. 7, Wesel (vorläuf. Trupp.-Ueb.-Platz). Westfäl. Ul.-R. Nr. 5, Düsseldorf.	14. Wesel	1. Westfäl. Feld.-A.-R. Nr. 7*, Wesel (R. Düsseldorf). Clevesch. Feld.-A.-R. Nr. 43, Wesel.				

Armeekorps	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger u. Schützen
		Brigaden	Regimenter (Bataillone)	Bezirks-Kommandos	Bataillone
VIII. Koblenz	15. Cöln	29. Aachen	Füs.-R. Fürst Karl Anton v. Hohenzollern (Hohenzoll.) Nr. 40, Aachen. 5. Rhein. J.-R. Nr. 65, Cöln.	Aachen, Montjoie (Jülich u. Rheydt sind der 15. Feld-A.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
		30. Koblenz	J.-R. v. Goeben (2. Rhein.) Nr. 28, Ehrenbreitstein (2. Koblenz). 6. Rhein. J.-R. Nr. 68, Koblenz.	Neuß, Cöln. (Deutz, Siegburg und Bonn sind der 15. K.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
	16. Trier	31. Trier	J.-R. v. Horn (3. Rhein.) Nr. 29, Trier. 7. Rhein. J.-R. Nr. 69, Trier.	Neuwied, Andernach.	
		32. Saarbrücken	J.-R. Gf. Werder (4. Rhein.) Nr. 30, Saarlouis. 8. Rhein. J.-R. Nr. 70, Saarbrücken.	St. Wendel, St. Johann Saarlouis. (I. u. II. Trier sind der 16. K.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
		80. Trier	9. Rhein. J.-R. Nr. 160*, Bonn (1. Diez). 10. Rhein. J.-R. Nr. 161*, Trier.	Koblenz, Kreuznach.	
IX. Altona	17. [33]) Schwerin	33. Altona	1. Hanseat. J.-R. Nr. 75, Bremen (3. Stade). 2. Hanseat. J.-R. Nr. 76, Hamburg.	I. u. II. Hamburg. (I. u. II. Bremen und Bremerhafen sind der 17. Feld-A.-Brig. im Frieden unterstellt.)	Lauenb. Jäg.-B. Nr. 9, Ratzeburg.
		34. (Großh. Meckl.) Schwerin	Großherzl. Mecklenb. Gr.-R. Nr. 89, Schwerin (2. Neustrelitz). Großherzl. Mecklenb. Füs.-R. Nr. 90, Rostock (2. Wismar).	Rostock, Waren, Neustrelitz. (Schwerin und Wismar sind der 17. K.-Brig. [Großherz. Mecklenb.] im Frieden unterstellt.)	
		81. Lübeck	3. Hanseat. J.-R. Nr. 162*, Lübeck. Schleswig-Holstein. J.-R. Nr. 163*, Neumünster.	Lübeck, Stade.	
	18. Flensburg	35. Flensburg	J.-R. v. Manstein (Schleswig.) Nr. 84, Schleswig (2. Hadersleben). Füs.-R. Königin (Schleswig-Holstein) Nr. 86, Flensburg (3. Sonderburg).	Schleswig, Flensburg.	
		36. Rendsburg	J.-R. Gf. Bose (1. Thüring.) Nr. 31, Altona. J.-R. Herz. v. Holstein (Holstein.) Nr. 85, Rendsburg (3. Kiel).	Kiel, Rendsburg. (I. und II. Altona sind der 18. K.-Brig. im Frieden unterstellt.)	

[33]) Der 17. Division untersteht außerdem die Großherz. Mecklenb. Invaliden-Abt.

Kavallerie		Feldartillerie		Fuß-artillerie	Pioniere	Verkehrstruppen	Train
Brigaden	Regimenter (Eskadrons)	Brigaden	Regimenter (Abteilungen)	Regim. (Batail.)	Bataillone		Bataillone
15. Cöln	Kür.-R. Gf. Geßler (Rhein.) Nr. 8, Deutz. Hus.-R. Kön. Wilh. I. (1. Rhein.) Nr. 7, Bonn.	15. Cöln	2. Rhein. Feld.-A.-R. Nr. 23, Koblenz. Berg. Feld-A.-R. Nr. 59, Cöln.	Schleswig-Holstein. Fuß-A.-R. Nr. 9, Ehrenbreitstein (1. B. Cöln, 9. u. 10. Komp. Diedenhofen).	Rhein. P.-B. Nr. 8, Koblenz.	Tel.-B. Nr. 3, Koblenz.	Rhein. Tr.-B. Nr. 8 mit Bespann. Abt. f. d. Tel.-B. Nr. 3, Ehrenbreitstein (Besp. Abt. Koblenz).
16. Saarbrücken	Westfäl. Drag.-R. Nr. 7, Saarbrücken. Ul.-R. Großherz. Friedr. v. Baden (Rhein.) Nr. 7, Saarbrücken (St. Johann).	16. Trier	Feld-A.-R. v. Holtzendorff (1. Rhein.) Nr. 8, Saarlouis (R. Saarbrücken). Triersch. Feld-A.-R. Nr. 44, Trier.				
17. (Großherzogl. Mecklenb.) Schwerin	1. Großherzgl. Mecklenb. Drag.-R. Nr. 17, Ludwigslust. 2. Großherzgl. Mecklenb. Drag.-R. Nr. 18, Parchim.	17. Schwerin	Holstein. Feld-A.-R. Nr. 24, Güstrow (3. [Großherzgl. Mecklenb]. Batt. Neustrelitz). Großherzgl. Mecklenb. Feld-A.-R. Nr. 60, Schwerin.		Schleswig-Holstein. P.-B. Nr. 9, Harburg.		Schleswig-Holstein. Tr.-B. Nr. 9, Rendsburg.
18. Altona	Hus.-R. Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannov.) Nr. 15, Wandsbek. Hus.-R. Kaiser Franz Joseph v. Österreich, König von Ungarn (Schleswig-Holstein.) Nr. 16, Schleswig.	18. Altona	Feld-A.-R. General-Feldmarschall Gf. Waldersee (Schleswig.) Nr. 9, Itzehoe. Lauenb. Feld-A.-R. Nr. 45, Altona (1. Rendsburg).				

Armee-korps	Division	Infanterie Bri-gaden	Infanterie Regimenter (Bataillone)	Landwehr Bezirks-Kommandos	Jäger u. Schützen Ba-taillone
X. Hannover	19. Hannover	37. Oldenburg	J.-R. Herz. Friedr. Wilh. v. Braunschw. (Ostfries.) Nr. 78, Osnabrück (3. Aurich). Oldenb. J.-R. Nr. 91, Oldenburg.	I. u. II. Oldenburg. (Aurich u. Lingen sind der 19. Feld-A.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
		38. Hannover	Füs.-R. General-Feldmarschall Pr. Albr. v. Preußen (Hannov.) Nr. 73, Hannover. 1. Hannov. J.-R. Nr. 74, Hannover.	Hannover. (Osnabrück u. Nienburg an der Weser sind der 19. K.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
	20. Hannover	39. Hannover	J.-R. v. Voigts-Rhetz (3. Hannov.) Nr. 79, Hildesheim. 4. Hannov. J.-R. Nr. 164*, Hameln.	Hameln, Hildesheim, Göttingen.	
		40. Braunschweig	2. Hannov. J.-R. Nr. 77, Celle. Braunschw. J.-R. Nr. 92, Braunschweig.	I. u. II. Braunschweig. (Lüneburg u. Celle sind der 20. K.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
XI. [34]) Cassel	22. Cassel	43. Cassel	2. Kurhess. J.-R. Nr. 82, Göttingen. J.-R. v. Wittich (3. Kurhess.) Nr. 83, Cassel (3. Arolsen).	Arolsen, I. Cassel. (Marburg ist der 22. Feld-A.-Brig. im Frieden unterstellt.)	Kurhess. Jäg.-B. Nr. 11, Marburg.
		44. Cassel	2. Thüring. J.-R. Nr. 32, Meiningen. 1. Ob. Elsäss. J.-R. Nr. 167*, Cassel.	Meiningen, Mülhausen in Th. (II. Cassel u. Hersfeld sind der 22. K.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
	38. Erfurt	76. Erfurt	3. Thüring. J.-R. Nr. 71, Erfurt (1. Sondershausen). 6. Thüring. J.-R. Nr. 95, Gotha (2. Hildburghausen, 3. Coburg).	Erfurt, Sondershausen, Gotha.	
		83. Erfurt	5. Thüring. J.-R. Nr. 94 (Großherz. v. Sachsen), Weimar (2. Eisenach, 3. Jena). 7. Thüring. J.-R. Nr. 96, Gera (1. Naumburg a. S., 2. Rudolstadt).	Weimar, Eisenach. (Gera ist der 38. Feld-A.-Brig. im Frieden unterstellt).	

[34]) Beim XI. A.-K. befindet sich das Invalidenhaus in Carlshafen.

Kavallerie		Feldartillerie		Fußartillerie	Pioniere	Verkehrstruppen	Train
Brigaden	Regimenter (Eskadrons)	Brigaden	Regimenter (Abteilungen)	Regim. (Batail.)	Bataillone		Bataillone
19. Hannover	Oldenb. Drag.-R. Nr. 19, Oldenburg. Königs-Ul.-R. (1. Hannov.) Nr. 13, Hannover.	19. Oldenburg	2. Hannov. Feld-A.-R. Nr. 26, Verden. Ostfries. Feld-A.-R. Nr. 62, Oldenburg (2. Osnabrück).		Hannov. P.-B. Nr. 10, Minden.		Hannov. Tr.-B. Nr. 10, Hannover.
20. Hannover	2. Hannov. Drag.-R. Nr. 16, Lüneburg (4. Uelzen). Braunschw. Huf.-R. Nr. 17, Braunschweig.	20. Hannover	Feld-A.-R. v. Scharnhorst (1. Hannov.) Nr. 10**, Hannover. Niedersächs. Feld-A.-R. Nr. 46, Wolfenbüttel (2. Celle).				
22. Cassel	Drag.-R. Frhr. v. Manteuffel (Rhein.) Nr. 5, Hofgeismar. Hus.-R. Landgf. Friedr. II. v. Hessen-Homburg (2. Kurhess.) Nr. 14, Cassel. Zugeteilt: Kombin. Jäg. Detach. z. Pf. (Esks. Jäg. z. Pf. Nr. 10 u. 11), Langensalza.	22. Cassel	1. Kurhess. Feld-A.-R. Nr. 11** Cassel (R. Fritzlar). 2. Kurhess. Feld-A.-R. Nr. 47, Fulda.		Kurhess. P.-B. Nr. 11, Hannoversch-Münden.		Kurhess. Tr.-B. Nr. 11, Cassel.
		38. Erfurt	1. Thüring. Feld-A.-R. Nr. 19, Erfurt. 2. Thüring. Feld-A.-R. Nr. 55, Naumburg a. S.				

Armeekorps	Division	Infanterie Brigaden	Infanterie Regimenter (Bataillone)	Landwehr Bezirks-Kommandos	Jäger u. Schützen Bataillone
XII. (1. K. Sächs.) Dresden	23. (1. K. Sächs.) Dresden	45. (1. K. Sächs.) Dresden	1. (Leib-)Gr.-R. Nr. 100, Dresden. 2. Gr.-R. Nr. 101 Kaiser Wilh. Kön. v. Preußen, Dresden.	I. Dresden. (II. Dresden ist der 23. Feld-A.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
		46. (2. K. Sächs.) Dresden	3. J.-R. Nr. 102 Pr.-Regent Luitpold v. Bayern, Zittau. 12. J.-R. Nr. 177*, Dresden (2. Festung Königstein).	Zittau, Bautzen.	
	32. (3. K. Sächs.) Dresden	63. (5. K. Sächs.) Bautzen	4. J.-R. Nr. 103, Bautzen. 13. J.-R. Nr. 178*, Kamenz.	Meißen, Großenhain.	
		64. (6. K. Sächs.) Dresden	Schützen-(Füs.)R. „Prinz Georg" Nr. 108, Dresden. Zugeteilt dem 1. B. Masch.-Gew.-Abt. Nr. 12, Dresden.	Pirna, Freiberg.	1. Jäg.-B. Nr. 12, Freiberg. 2. Jäg.-B. Nr. 13, Dresden.
XIII. (K. Württemb.) [35]) Stuttgart	26. (1. K. Württemb.) Stuttgart	51. (1. K. Württemb.) Stuttgart	Gr.-R. Königin Olga (1. Württemb.) Nr. 119, Stuttgart. J.-R. Kaiser Friedr., Kön. v. Preußen (2. Württemb.) Nr. 125, Stuttgart.	Calw, Stuttgart. (Reutlingen, Horb und Rottweil sind der 26. K.-Brig. [1. K. Württemb.] im Frieden unterstellt.)	
		52. (2. K. Württemb.) Ludwigsburg	J.-R. Alt-Württemberg (3. Württemb.) Nr. 121, Ludwigsburg. 4. Württemb. J.-R. Nr. 122 Kaiser Franz Joseph v. Österreich, Kön. v. Ungarn, Heilbronn (2. Mergentheim).	Leonberg, Ludwigsburg. (Heilbronn u. Hall sind der 26. Feld-A.-Brig. [1. K. Württemb.] im Frieden unterstellt.)	
	27. (2. K. Württemb.) Ulm	53. (3. K. Württemb.) Ulm	Gr.-R. Kön. Karl (5. Württemb.) Nr. 123, Ulm. J.-R. Kön. Wilhelm I. (6. Württemb.) Nr. 124, Weingarten.	Mergentheim, Ellwangen. (Ulm u. Ehingen sind der 27. K.-Brig. [2. K. Württemb.] im Frieden unterstellt.)	
		54. (4. K. Württemb.), Ulm.	J.-R. Kaiser Wilh., Kön. v. Preußen (2. Württemb.) Nr. 120, Ulm. 9. Württemb. J.-R. Nr. 127*, Ulm. 10. Württemb. J.-R. Nr. 180*, Tübingen (2. Gmünd).	Ravensburg, Biberach. (Eßlingen u. Gmünd sind der 27. Feld-A.-Brig. [2. K. Württemb.] im Frieden unterstellt.)	

[35]) Im Bereich des XV. A.-K. steht das 8. Württemb. J.-R. Großh. Friedr. v. Baden Nr. 126.

Kavallerie		Feldartillerie		Fußartillerie	Pioniere	Verkehrstruppen	Train
Brigaden	Regimenter (Eskadrons)	Brigaden	Regimenter (Abteilungen)	Regim. (Batail.)	Bataillone		Bataillone
23. (1. K. Sächs.) Dresden	Garde-Reiter-R., Dresden. 1. Ul.-R. Nr. 17 Kais. Franz Joseph v. Österreich, Kön. v. Ungarn, Oschatz.	23. (1. K. Sächs.) Dresden	1. Feld-A.-R. Nr. 12**, Dresden (R. Königsbrück). 4. Feld-A.-R. Nr. 48, Dresden.		1. P.-B. Nr. 12, Dresden.	7. u. 8. (Sächs.) Komp. des K. Preuß. E.-R. Nr. 2 (zum E.-R. Nr. 2 gehörig). Sächs. Detach. d. Betriebs-Abt. d. K. Preuß. E.-Brig. (zur Betriebs-Abt. d. E.-Brig. gehörig).	1. Tr.-B. Nr. 12, Dresden (zur 23. Feld-A.-Brig. gehörig).
32. (3. K. Sächs.) Dresden	1. Hus.-R. „König Albert" Nr. 18, Großenhain. 2. Hus.-R. „Königin Carola" Nr. 19, Grimma.	32. (3. K. Sächs.) Pirna	2. Feld-A.-R. Nr. 28, Pirna. 5. Feld-A.-R. Nr. 64, Pirna.			3. (Sächs.) Komp. d. K. Preuß. Tel.-B. Nr. 1 (zum Tel.-B. Nr. 1 gehörig).	
26. (1. K. Württemb.) Stuttgart	Drag.-R. Königin Olga (1. Württemb.) Nr. 25, Ludwigsburg. Drag.-R. König (2. Württemb.) Nr. 26, Stuttgart.	26. (1. K. Württemb.) Ludwigsburg	2. Württemb. Feld-A.-R. Nr. 29 Pr.-Regent Luitpold v. Bayern, Ludwigsburg. 4. Württemb. Feld-A.-R. Nr. 65, Ludwigsburg.		Württemb. P.-B. Nr. 13, Ulm.	Württemb. Detach. des K. Preuß. Tel.-B. Nr. 1 (zum Tel.-B. Nr. 1 gehörig).	Württemb. Tr.-B. Nr. 13 (untersteht der 26. Feld-A.-Brig. [1. K. Württemb.], Ludwigsburg.
27. (2. K. Württemb.) Ulm.	Ul.-R. Kön. Karl (1. Württemberg.) Nr. 19, Ulm (2. u. 5. Wiblingen). Ul.-R. Kön. Wilhelm I. (2. Württemb.) Nr. 20, Ludwigsburg.	27. (2. K. Württemb.) Ulm	Feld-A.-R. Kön. Karl (1. Württemberg.) Nr. 13, Ulm (2. Cannstatt). 3. Württemb. Feld-A.-R. Nr. 49, Ulm.				

Armeekorps	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger u. Schützen
		Brigaden	Regimenter (Bataillone)	Bezirks-Kommandos	Bataillone
XIV. Karlsruhe	28. Karlsruhe	55. Karlsruhe	1. Bad. Leib-Gr.-R. Nr. 109, Karlsruhe. 2. Bad. Gr.-R. Kaiser Wilh. I. Nr. 110, Mannheim (2. Heidelberg).	Mosbach, Mannheim. (Bruchsal u. Heidelberg sind der 28. K.-Brig. im Frieden unterstellt.)	Rhein. Jäg.-B. Nr. 8, Schlettstadt.
		56. Rastatt	J.-R. v. Lützow (1. Rhein.) Nr. 25, Rastatt. J.-R. Markgf. Ludw. Wilh. (3. Bad.) Nr. 111, Rastatt.	Karlsruhe, Rastatt.	Zugeteilt: Masch.-Gew.-Abt. Nr. 10, Schlettstadt.
	29. Freiburg i. Baden	57. Freiburg i. Baden	5. Bad. J.-R. Nr. 113, Freiburg i. Baden. 6. Bad. J.-R. Kaiser Friedr. III. Nr. 114, Konstanz (12. Komp. Burg Hohenzollern).	Donaueschingen, Stockach.	
		58. Mülhausen i. E.	4. Bad. J.-R. Pr. Wilh. Nr. 112, Mülhausen i. E. 7. Bad. J.-R. Nr. 142, Mülhausen i. E. (2. Neubreisach).	I. u. II. Mülhausen i. E.	Großherz. Meckl. Jäg.-B. Nr. 14, Colmar i. E.
	39. Colmar i. E.	82. Colmar i. E.	2. Ob.-Elsäss. J.-R. Nr. 171*, Colmar i. E. 3. Ob.-Elsäss. J.-R. Nr. 172*, Straßburg i. E.	Colmar i. E., Lörrach.	Zugeteilt: Masch.-Gew.-Abt. Nr. 9, Colmar i. E.
		84. Lahr	8. Bad. J.-R. Nr. 169*, Lahr. 9. Bad. J.-R. Nr. 170*, Offenburg.	Offenburg, Freiburg.	
XV. Straßburg i. E.	30. Straßburg i. E.	59. Saarburg	1. Oberrhein. J.-R. Nr. 97, Saarburg. 4. Lothr. J.-R. Nr. 136, Dieuze.		Magdeb. Jäg.-B. Nr. 4, Bitsch.
		60. Straßburg i. E.	2. Oberrhein. J.-R. Nr. 99, Zabern (3. Pfalzburg). 4. Unt.-Elsäss. J.-R. Nr. 143, Straßburg i. E. (3. Mutzig).		Zugeteilt: Masch.-Gew.-Abt. Nr. 2, Bitsch.
		85. Straßburg i. E.	3. Unt.-Elsäss. J.-R. Nr. 138, Straßburg i. E. (6. Sächs. J.-R. Nr. 105 „Kön. Wilh. II. v. Württemb.", Straßburg i. E.)		Hannov. Jäg.-B. Nr. 10, Bitsch.
	31. Straßburg i. E.	61. Straßburg i. E.	1. Unt.-Elsäss. J.-R. Nr. 132, Straßburg i. E. (8. Württemb. J.-R. Nr. 126 Großherz. Friedr. v. Baden, Straßburg i. E.)	Straßburg, Molsheim, Schlettstadt.	Zugeteilt: Masch.-Gew.-Abt. Nr. 3, Bitsch.
		62. Hagenau	J.-R. Markgf. Karl (7. Brandenb.) Nr. 60, Weißenburg. 2. Unt.-Elsäss. J.-R. Nr. 137, Hagenau.	Saargemünd, Hagenau.	

Kavallerie		Feldartillerie		Fuß-artillerie	Pioniere	Ver-kehrs-trup-pen	Train
Bri-gaden	Regimenter (Eskadrons)	Bri-gaden	Regimenter Abteilungen	Regim. (Batail.)	Bataillone		Ba-taillone
28. Karlsruhe	1. Bad. Leib-Drag. R. Nr. 20, Karlsruhe. 2. Bad. Drag.-R. Nr. 21, Bruchsal (4. Schwetzingen).	28. Karlsruhe	1. Bad. Feld-A.-R. Nr. 14, Karlsruhe (Gottesaue). 3. Bad. Feld-A.-R. Nr. 50, Karlsruhe (Gottesaue).	Bad. Fuß-A.-R. Nr. 14, Straßburg i. E. (1. Molsheim, vorläuf. Straßburg i. E.).	Bad. P.-B. Nr. 14, Kehl.		Bad. Tr.-B. Nr. 14, Durlach (Depot Karlsruhe).
29. Mülhausen i. E.	Kurmärk. Drag.-R. Nr. 14, Colmar i. E. Zugeteilt: Esk. Jäg. z. Pf. Nr. 14, Colmar i. E. 3. Bad. Drag.-R. Pr. Karl Nr. 22, Mülhausen i. E.	29. Freiburg i. Baden	2. Bad. Feld-A.-R. Nr. 30, Rastatt. 4. Bad. Feld-A.-R. Nr. 66 (der 39. Div. unterstellt). 5. Bad. Feld-A.-R. Nr. 76, Freiburg i. Baden.				
			4. Bad. Feld-A.-R. Nr. 66 (der 29. Feld-A.-Brig. zugeteilt), Lahr (1. Neubreisach).				
30. Saarburg	Ul.-R. Graf Haeseler (2. Brandenb.) Nr. 11, Saarburg. Schleswig-Holstein. Ul.-R. Nr. 15, Saarburg.	30. Straßburg i. E.	1. Ob.-Elsäss. Feld-A.-R. Nr. 15**, Saarburg (1. Straßburg i. E.). 2. Ob.-Elsäss. Feld-A.-R. Nr. 51, Straßburg i. E.	Niedersächs. Fuß-A.-R. Nr. 10 mit Bespann. Abt., Straßburg i. E. Hohenzoll. Fuß-A.-R. Nr. 13, Ulm (2. B. Altbreisach, 9. u. 10. Komp. Müllheim, vorläuf. Neubreisach).	Kom. der P. XV. A.-K., Straßburg i. E. — 1. Elsäss. P.-B. Nr. 15, Straßburg i. E. 2. Elsäss. P.-B. Nr. 19, Straßburg i. E.		Elsäss. Tr.-B. Nr. 15, Straßburg i. E.
31. Straßburg i. E.	3. Schles. Drag.-R. Nr. 15, Hagenau. 2. Rhein. Hus.-R. Nr. 9, Straßburg i. E. Zugeteilt: Esk. Jäg. z. Pf. Nr. 15, Straßburg i. E.	31. Hagenau	1. Unt.-Elsäss. Feld-A.-R. Nr. 31, Hagenau. 2. Unt.-Elsäss. Feld-A.-R. Nr. 67, Hagenau (2. Bischweiler).				

Armeekorps	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger u. Schützen
		Brigaden	Regimenter (Bataillone)	Bezirks-Kommandos	Bataillone
XVI. Metz	33. Metz	65. Mörchingen	J.-R. Gf. Barfuß (4. Westfäl.) Nr. 17, Mörchingen. 5. Lothring. J.-R. Nr. 144, Mörchingen.		
		66. Metz	Metz. J.-R. Nr. 98, Metz. 1. Lothring. J.-R. Nr. 130, Metz.	Diedenhofen, Metz, Forbach.	
	34. Metz	67. Metz	4. Magdeb. J.-R. Nr. 67, Metz. 2. Lothring. J.-R. Nr. 131, Metz.		
		68. Metz	3. Lothring. J.-R. Nr. 135, Diedenhofen. Königs-J.-R. (6. Lothring.) Nr. 145, Metz.		
		86. Metz	9. Lothring. J.-R. Nr. 173*, St. Avold. 10. Lothring. J.-R. Nr. 174*, Metz.		
XVII. **) Danzig	35. Graudenz	69. Graudenz	3. Westpr. J.-R. Nr. 129, Graudenz. Kulm. J.-R. Nr. 141, Graudenz (3. Strasburg i. W.-P.).	Schlawe, Stolp, Konitz.	Pomm. Jäg.-B. Nr. 2, Kulm. Zugeteilt: Masch.-Gew.-Abt. Nr. 4, Kulm.
		70. Thorn	J.-R. v. Borcke (4. Pomm.) Nr. 21, Thorn. J.-R. v. der Marwitz (8. Pomm.) Nr. 61, Thorn.	Thorn, Graudenz.	
		87. Thorn	8. Westpr. J.-R. Nr. 175*, Graudenz. 9. Westpr. J.-R. Nr. 176*, Thorn.		
	36. Danzig	71. Danzig	Gr.-R. Kön. Friedr. I. (4. Ostpr.) Nr. 5, Danzig. Danzig. J.-R. Nr. 128, Danzig (3. Neufahrwasser).	Danzig, Pr. Stargardt, Neustadt.	
		72. Deutsch-Eylau	J.-R. v. Grolman (1. Pos.) Nr. 18, Osterode. J.-R. Frhr. Hiller v. Gaertringen (4. Pos.) Nr. 59, Deutsch-Eylau (2. Soldau). Deutsch. Ordens-J.-R. Nr. 152*, Deutsch-Eylau (2. vorläuf. Osterode).	Osterode, Deutsch-Eylau, Marienburg.	

**) Beim XVII. A.-K. befindet sich das Invalidenhaus Stolp.

Kavallerie		Feldartillerie		Fußartillerie	Pioniere	Verkehrstruppen	Train
Brigaden	Regimenter (Eskadrons)	Brigaden	Regimenter (Abteilungen)	Regim. (Batail.)	Bataillone		Bataillon
33. Metz	Magdeb. Drag.-R. Nr. 6, Diedenhofen. Schleswig-Holstein. Drag.-R. Nr. 13, Metz.	33. Metz	1. Lothring. Feld-A.-R. Nr. 33, Metz. 4. Lothring. Feld-A.-R. Nr. 70, Metz (2. Mörchingen).	Rhein. Fuß-A.-R. Nr. 8 mit Bespann.-Abt., Metz. (Sächs. Fuß-A.-R. Nr. 12 mit Bespann.-Abt., Metz.) Zugeteilt: St., 1. u. 3. B. Bayer. 2. Fuß-A.-R. Metz	Kom. der P. XVI. A.-K., Metz. 1. Lothring. P.-B. Nr. 16, Metz. 2. Lothring. P.-B. Nr. 20, Metz.		Lothring. Tr.-B. Nr. 16, Forbach.
34. Metz	1. Hannov. Drag.-R. Nr. 9, Metz. 2. Hannov. Ul.-R. Nr. 14, St. Avold (4. Mörchingen).	34. Metz	2. Lothring. Feld-A.-R. Nr. 34*, Metz 3. Lothring. Feld-A.-R. Nr. 69, St. Avold.				
35. Graudenz	Kür.-R. Herz. Friedr. Eugen v. Württemb. (Westpr.) Nr. 5, Riesenburg (2. Rosenberg in W.-Pr. [3. vorläuf. Deutsch-Eylau]). Zugeteilt: Esk. Jäg. zu Pf. Nr. 17, Graudenz. Hus.-R. Fürst Blücher v. Wahlstatt (Pommersch.) Nr. 5, Stolp. Ul.-R. v. Schmidt (1. Pomm.) Nr. 4, Thorn.	35. Graudenz	1. Westpr. Feld-A.-R. Nr. 35**, Deutsch-Eylau (1. Graudenz). Feld-A.-R. Nr. 71 Groß-Komtur, Graudenz (2. Marienwerder).	1. Westpr. Fuß-A.-R. Nr. 11 Thorn (9. u. 10. Komp. Marienburg). 2. Westpr. Fuß-A.-R. Nr. 15 mit Bespann.-Abt. Thorn (2. Graudenz).	Westpr. P.-B. Nr. 17, Thorn.		Westpr. Tr.-B. Nr. 17 Danzig (Langfuhr).
Leib-Hus.-Brig. Danzig	1. Leib-Hus.-R. Nr. 1, Danzig (Langfuhr). 2. Leib-Hus.-R. Königin Victoria von Preußen Nr. 2, Danzig (Langfuhr) (1. Danzig).	36. Danzig	2. Westpr. Feld-A.-R. Nr. 36, Danzig. Feld-A.-R. Nr. 72 Hochmeister, Danzig (1. Preußisch-Stargardt).				

Armee-korps	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger u. Schützen
		Bri-gaden	Regimenter (Bataillone)	Bezirks-Kommandos	Ba-taillone
XVIII. Frank-furt a. M.	21. Frank-furt a. M.	41. Mainz	1. Nassau. J.-R. Nr. 87, Mainz. 2. Nassau. J.-R. Nr. 88, Mainz.	Oberlahnstein, Wiesbaden, Höchst. (Meschede und Siegen sind der 21. K.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
		42. Frank-furt a. M.	Füs.-R. v. Gersdorff (Kurhess.) Nr. 80, Wiesbaden (3. Homburg v. d. Höhe). 1. Kurhess. J.-R. Nr. 81, Frankfurt a. M. J.-R. Hessen-Homburg Nr. 166*, Hanau.	Frankfurt a. M., Hanau. (Limburg a. L. u. Wetzlar sind der 21. Feld-A.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
	Groß-herzog-lich Hessische (25.) Darm-stadt	49. (1. Groß-herzogl. Hess.) Darm-stadt	1. Großherzogl. Hess. J.- (Leibgarde-)R. Nr. 115, Darmstadt. J.-R. Kaiser Wilh. (2. Großherzogl. Hess.) Nr. 116, Gießen. 5. Großherzogl. Hess. J.-R. Nr. 168*, Offenbach (1. Butzbach).	Friedberg, Gießen. (I. Darmstadt ist der 25. Feld-A.-Brig. [Großherzogl. Hess.] im Frieden unterstellt.)	
		50. (2. Groß-herzogl. Hess.) Mainz	J.-Leib-R. Großherzogin (3. Großherzogl. Hess.) Nr. 117, Mainz. 4. Großherzogl. Hess. J.-R. (Prinz Carl) Nr. 118, Worms.	Mainz, Worms. (II. Darmstadt u. Erbach sind der 25. K.-Brig. [Großherzogl. Hess.] im Frieden unterstellt.)	
XIX. (2. K. Sächs.)[37] Leipzig.	24. (2. K. Sächs.) Leipzig	47. (3. K. Sächs.) Leipzig	11. J.-R. Nr. 139, Döbeln. 14. J.-R. Nr. 179*, Wurzen (2. Leisnig).	Wurzen, Döbeln. (Leipzig ist der 24. K.-Brig. [2. K. Sächs.] im Frieden unterstellt.)	
		48. (4. K. Sächs.) Leipzig	7. Königs-J.-R. Nr. 106, Leipzig. 8. J.-R. „Prinz Johann Georg" Nr. 107, Leipzig. Zugeteilt dem 1. B. Masch.-Gew.-Abt. Nr. 19, Leipzig.	Borna, Glauchau.	
	40. (4. K. Sächs.) Chem-nitz	88. (7. K. Sächs.) Chem-nitz	5. J.-R. „Kronprinz" Nr. 104, Chemnitz. 15. J.-R. Nr. 181*. Chemnitz.	Chemnitz. (Annaberg u. Schneeberg sind der 40. Feld-A.-Brig. [4. K. Sächs.] im Frieden unterstellt.)	
		89. (8. K. Sächs.) Zwickau	9. J.-R. Nr. 133, Zwickau. 10. J.-R. Nr. 134, Leipzig.	Zwickau, Plauen.	

[37]) Im Bereich des XV. AK. steht das 6. J.-R. Kön. Wilh. II. v. Württemberg.

Kavallerie		Feldartillerie		Fußartillerie	Pioniere	Verkehrstruppen	Train
Brigaden	Regimenter (Eskadrons)	Brigaden	Regimenter (Abteilungen)	Regim. (Bataill.)	Bataillone		Bataillone
21. Frankfurt a. M.	Hus. R. Kön. Humbert v. Italien (1. Kurheſſ.) Nr. 13, Mainz. Thüring. Ul.-R. Nr. 6, Hanau.	21. Frankfurt a. M.	1. Naſſau. Feld-A.-R. Nr. 27, Oranien, Mainz (2. Wiesbaden). 2. Naſſau. Feld-A.-R. Nr. 63, Frankfurt a. M. (2. vorläufig Mainz).	Fuß-A.-R. General-Feldzeugmeiſter (Brandenb.) Nr. 3, mit Beſpann.-Abt., Mainz	Naſſau. P.-B. Nr. 21, Mainz.		Großherzogl. Heſſ. Tr.-B. Nr. 18, Darmſtadt.
25. (Großherzogl. Heſſ.) Darmſtadt	1. Großherzogl. Heſſ. Drag.-R. (Garde-Drag.-R.) Nr. 23, Darmſtadt. 2. Großherzogl. Heſſ. Drag.-R. (Leib-Drag.-R.) Nr. 24, Darmſtadt.	25. (Großherzogl. Heſſ.) Darmſtadt.	1. Großherzogl. Heſſ. Feld-A.-R. Nr. 25 (Großherzogl. Artilleriekorps), Darmſtadt. 2. Großherzogl. Heſſ. Feld-A.-R. Nr. 61, Darmſtadt (2. Babenhauſen).				
24. (2. K. Sächſ.) Leipzig	Karabinier-R., Borna. Zugeteilt: 1. Esk. Jäg. z. Pf. Nr. 12 und 2. Esk. Jäg. z. Pf. Nr. 19, Chemnitz. 2. Ul. R. Nr. 18, Leipzig.	2. Nr. 24, Leipzig	7. Feld-A.-R. Nr. 77, Leipzig. 8. Feld-A.-R. Nr. 78, Wurzen.	Fuß-A.-R. Nr. 12 Metz (in den Bereich d. XVI. A.K. abkommandiert)	2. K. S. P.-B. Nr. 22 Riesa.		2. K. S. Tr.-B. Nr. 19, Leipzig (zur 24. [illegible])
		4. Nr. 40, Rieſa	3. Feld-A.-R. Nr. 32, Rieſa. 6. Feld-A.-R. Nr. 68, Rieſa.				

Armeekorps	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger u. Schützen
		Brigaden	Regimenter (Bataillone)	Bezirks-Kommandos	Bataillone
I. Kön. Bayer. München	1. München	1. München	J.-Leib-R., München. 1. J.-R. König, München.	I. u. II. München.	
		2. München	2. J.-R. Kronprinz, München. 16. J.-R. Großherz. Ferdinand v. Toskana, Passau (1. Landshut).	Rosenheim, Wasserburg, Passau.	1. Jäg.-B., Straubing.
	2. Augsburg	3. Augsburg	3. J.-R. Pr. Karl v. Bayern, Augsburg. Zugeteilt: 1. Masch.-Gew.-Abt., Augsburg. 20. J.-R., Lindau (2. Kempten, 3. bis zum 1. Okt. 03 Landsberg).	Weilheim, Augsburg, Landshut.	
		4. Neu-Ulm	12. J.-R. Prinz Arnulf, Neu-Ulm. 15. J.-R. Kön. Albert v. Sachsen, Neuburg a. D.	Kempten, Mindelheim, Dillingen.	
II. Kön. Bayer. Würzburg	3. Landau	5. Zweibrücken	22. J.-R.*, Zweibrücken. 23. J.-R.*, Landau (2. Saargemünd).	Aschaffenburg, Kissingen, Zweibrücken.	2. Jäg.-B., Aschaffenburg.
		6. Landau	17. J.-R. Orff, Germersheim. 18. J.-R. Pr. Ludw. Ferdinand, Landau.	Landau, Ludwigshafen a. Rh. Kaiserslautern.	
	4. Würzburg	7. Bamberg	5. J.-R. Großherz. Ernst Ludwig v. Hessen, Bamberg. 9. J.-R. Wrede, Würzburg.	Würzburg, Kitzingen, Bamberg.	
		8. Metz	4. J.-R. Kön. Wilh. v. Württemberg, Metz. 8. J.-R. Großherz. Friedr. v. Baden, Metz.		
III. Kön. Bayer. Nürnberg	5. Nürnberg	9. Nürnberg	14. J.-R. Hartmann, Nürnberg. 21. J.-R., Fürth (2. Sulzbach, 3. Eichstätt).	Nürnberg, Erlangen.	
		10. Bayreuth	7. J.-R. Pr. Leopold, Bayreuth. 19. J.-R. Kön. Victor Emanuel III. v. Italien, Erlangen.	Bayreuth, Hof, Weiden.	
	6. Regensburg	11. Ingolstadt	10. J.-R. Pr. Ludwig, Ingolstadt. 13. J.-R. Kaiser Franz Joseph v. Österreich, Ingolstadt.	Ingolstadt. Gunzenhausen, Ansbach.	
		12. Regensburg	6. J.-R. Kaiser Wilhelm, Kön. v. Preußen, Amberg. 11. J.-R. v. der Tann, Regensburg.	Amberg. Regensburg, Straubing, Vilshofen.	

Kavallerie		Feldartillerie		Fußartillerie	Pioniere	Verkehrstruppen	Train
Brigaden	Regimenter (Eskadrons)	Brigaden	Regimenter (Abteilungen)	Regim. (Batail.)	Bataillone		Bataillone
1. München	1. Schweres Reiter-R. Pr. Karl v. Bayern, München. Zugeteilt: Esk. Jäg. z. Pf. des I. AK., München. 2. Schweres Reiter-R. Erzherz. Franz Ferdinand v. Österreich-Este, Landshut.	1. München	1. Feld-A. R. Pr.-Regent Luitpold, München. 7. Feld-A.-R. Pr.-Regent Luitpold, München.	1. Fuß-A.-R. vac. Bothmer mit Bespann. Abt., Ingolstadt (1. Neu-Ulm).	3. P.-B., München.	E.-B. München. Tel.-Komp. mit K. Tel.-Schule, München. Luftschiffer-Abt., München.	1. Tr.-B., München.
2. Augsburg	2. Chevauleger-R. Taxis, Dillingen. 4. Chevauleger-R. König, Augsburg (3. Neu-Ulm).	2. München	3. Feld-A.-R. Königin Mutter, München. 9. Feld-A.-R., Freising (2. Landsberg).				
3. Dieuze	3. Chevauleger-R. Herz. Karl Theodor, Dieuze. 5. Chevauleger-R. Erzherz. Albrecht v. Österreich, Saargemünd (5. Zweibrücken).	3. Landau	5. Feld-A.-R.**, Landau. 12. Feld-A.-R., Landau.	2. Fuß-A.-R., Metz (2. Germersheim). (St., 1. u. 3. dem XVI. AK. zugeteilt).	2. P.-B., Speyer.		2. Tr.-B., Würzburg (3. Komp. Germersheim).
4. Bamberg	1. Ul. R. Kaiser Wilh. II., Kön. v. Preußen, Bamberg. 2. Ul.-R. König, Ansbach.	4. Würzburg	2. Feld-A.-R. Horn, Würzburg. 11. Feld-A.-R., Würzburg.				
5 Nürnberg	1. Chevauleger-R. Kaiser Nikolaus v. Rußland, Nürnberg (1. Fürth). Zugeteilt: Esk. Jäg. z. Pf. des III. AK., Nürnberg. 6. Chevauleger-R. Prinz Albr. v. Preußen, Bayreuth (4. Neumarkt).	5. Fürth	6. Feld-A.-R., Fürth. 10. Feld-A.-R., Erlangen.		1. P.-B., Ingolstadt.		3. Tr.-B., Fürth (1. Komp. Ingolstadt).
		6. Nürnberg	4. Feld-A.-R. König, Augsburg. 8. Feld-A.-R., Nürnberg.				

2. Reichsverfassung vom 16. April 1871. (RGB. 63.), (Auszug).

Art. 5 Abs. 2. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz[1]), die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt.

. . . .

XI. Reichs-Kriegswesen[2]).

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind[3]). Wo die gleiche Vertheilung der

---

[1]) Ebenso Württemberg Anl. 6 Art. 15 Abs. 2 u. Sachsen Anl. D § 2.

[2]) Bei dem Übergange des Landheeres auf das Reich blieben — neben weitergehenden Vorbehalten für Bayern und Württemberg (Schlußbest. zu Abschn. XI) — auch die Kontingente der Einzelstaaten, aus denen das Heer sich zusammensetzt, aufrecht erhalten (Art. 63 Abs. 2, 5 u. 66). Die Kontingentshoheit dieser Staaten tritt jedoch gegen die Reichshoheit wesentlich zurück. Für Preußen u. Els.-Lothringen fallen beide Hoheiten in der Person des Kaisers zusammen (Bezeichnung und Dienstsiegel in Els.-Lothringen ist für die Kommandobehörden „Kön. Preußische“, für die Lokalbehörden „Kaiserliche“ Bf. 19. März 72 MB. 127), während die meisten übrigen Kontingente durch Militärkonventionen (Anm. 22) mehr oder weniger vollständig in dem preußischen Kontingente aufgegangen sind, dessen Kriegsminister zugleich die Verwaltung für das gesamte Reichsheer führt (Anm. 3). Dazu kommt, daß das Heer seinen Aufwand aus Reichsmitteln erhält (Art. 58, 67), unter dem Befehle des Kaisers steht (Art. 63—65 u. 68), ausschließlich der Reichsgesetzgebung unterstellt und in Einrichtung, Ausbildung und Bewaffnung völlig einheitlich gestaltet ist (Art. 61, insbes. Wehrpflicht Art. 57, 59 u. Friedensstärke Art. 60).

[3]) Die Militärverwaltung steht

Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an[4]). In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zulässt[5]).

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten[6]).

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt[7]).

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flur-

---

den Kontingenten zu (Art. 63 Abs. 5). Diese führen sie jedoch in Vertretung u. auf Rechnung des Reichs u. sind damit zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus befugt. Im preußischen Militär-Verwaltungsgebiete sind die Intendanturen hierfür zuständig URGer. 9. März 88 (XX 148), desgl. in diesem Gebiete (Elf.-Lothringen) der preußische Kriegsminister 6. Dez. 98 (XLIII 12).

[4]) G. 11. Feb. 88 (RGB. 11) Art. 1. — Weitere Herabsetzung der Dienstzeit Nr. 3 Anl. C d. W.

[5]) Die Bestimmung hatte nur vorübergehende Bedeutung.

[6]) Nr. 3 § 15 Abs. 3 d. W.

[7]) Die durchschnittliche Jahresstärke des Heeres im Frieden ist durch G. 25. März 99 (Nr. 4 Anl. A) bis zum 31. März 04 anderweit festgestellt Nr. 4 Anm. 2a.

beschädigungen, Mobilmachung etc. für Krieg und Frieden[8]). Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen[9]).

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden[10]).

Art. 62[11]). **Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zwei hundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.**

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist[7]).

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht[12]).

---

[8]) Die Gesetze sind inzwischen durch Reichsgesetze ersetzt, wodurch ein nahezu einheitliches deutsches Militärrecht hergestellt ist. So ergingen MilStGB. 20. Juni 72 (RGB. 174), MilStrGerO. 1. Dez. 98 (RGB. 1189), die V. über Ehrengerichte 2. Mai 74 u. die in Nr. II u. III d. W. aufgeführten Friedens- u. Kriegsleistungs- u. Militärversorgungs-Gesetze.

[9]) Das Militärkirchenwesen ist für das preußische Militärverwaltungsgebiet neu geregelt, unbeschadet der mit einzelnen Bundesstaaten getroffenen besonderen Vereinbarungen (Mil.-Kirchen-Konv. mit Oldenburg 23. Dez. 70, Baden 20. Jan. 72, Hessen 8. Nov. 92, S.-Meiningen 15. Febr. 00, Braunschweig 1. Sept. 01, Mecklenb. Schwerin u. Strelitz Art. 12 der Mil.-Konv., Anm. 22). An der Spitze stehen der evangelische u. katholische Feldpropst der Armee. Unter ihnen führen die Militäroberpfarrer die Dienstaufsicht über die im Armeekorpsbezirke angestellten Militärgeistlichen (Divisions-, Garnison- u. Anstaltspfarrer). Die Militärgeistlichen gehören zu den oberen Militärbeamten. Die Kosten für Unterhaltung der Garnisonkirchen trägt der Staat, soweit sie nicht aus Einkünften des Kirchenvermögens und Einnahmen der Kirchen gedeckt werden. Das Kirchenvermögen wird durch Garnisonkirchenvorstände verwaltet. Evangelische militärkirchliche Dienst-O. 17. Okt. 02 u. katholische von dems. Tage (Berlin bei Mittler). — Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden Nr. 4 Anl. D III.

[10]) Ein umfassendes Reichsmilitärgesetz ist nicht ergangen. Das RMG. (Nr. 4) betrifft nur einzelne Zweige des Heereswesens.

[11]) Abs. 1 ist durch Ablauf der Zeit erledigt; Abs. 2 stellt nach anderweitiger Festsetzung der Friedenspräsenzstärke (Anm. 7) die Hebung eines Mindestbetrages von 225 Taler für den Kopf dieser Stärke sicher. Die Verausgabung soll zwar durch den Etat festgestellt werden Abs. 3, jedoch auf der Grundlage der gesetzlich festgestellten Heeresorganisation (Präsenzstärke, Gliederung) Abs. 4.

[12]) Der Kaiser hat im Namen des

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen die äußeren Abzeichen (Kokarden[13]) ꝛc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen[14]).

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand[7]), die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen[15]), sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen[16]).

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente[17]) durch den Artikel 8

Reichs Krieg zu erklären u. Frieden zu schließen RVerf. Art. 11; Anordnung der Kriegsbereitschaft Art. 63 Abs. 4, des Kriegszustandes Art. 68. — Die Anordnungen, die der Kaiser als Oberbefehlshaber des Heeres erläßt (**Armeebefehle**) bedürfen nicht der — für seine sonstigen Anordnungen erforderlichen RVerf. Art. 17 — Gegenzeichnung AE. 18. Jan. 81 **Anlage A.** Dasselbe Verhältnis besteht für die Kriegsflotte RVer. Art. 53 Abs. 1 (Nr. IV 1 d. W.). — Das damit und mit der Fürsorgepflicht für die Kriegstüchtigkeit (Art. 63 Abs. 3) auf den Kaiser übergegangene **Militärhoheitsrecht** schließt die Einrichtung und den Betrieb von **Artilleriewerkstätten** in sich. Auf gänzliche oder teilweise Untersagung kann daher nicht geklagt werden, wohl aber auf Einrichtungen u. Vorrichtungen zur Beseitigung der durch den Betrieb den Nachbargrundstücken zugefügten Belästigungen u. Übelstände, da es sich hier nur um militärfiskalische Anordnungen handelt URGer. 6. Juni 99 (XLIV 225).

[13]) Das Heer trägt jetzt neben der Landes- die deutsche Kokarde AE. 22. März 97 (AVB. Nr. 7 Beil.).

[14]) Die Vorschrift hat nur praktische Bedeutung für Württemberg Mil.-Konv. (Anlage C) Art. 9 und Sachsen Mil.-Konv. (Anl. D) Art. 4.

[15]) Über dieses Recht bestimmen die Mil.-Konv. für Sachsen Art. 5 u. Württemberg Art. 6. — Nach der Konv. mit Hessen, Baden, Oldenburg, Anhalt und Braunschweig (Anm. 22) sollen im Frieden regelmäßig die einheimischen Kontingente u. nur diese im Lande untergebracht werden, während durch die mit S.-Sondershausen, Sch.-Lippe, Waldeck, Lübeck, Hamburg u. Bremen abgeschlossenen diesen Staaten behufs Ableistung der Wehrpflicht preußische Garnisonen zugesichert werden.

[16]) Einberufung der Reserve u. Landwehr Kr. d. G. (Nr. 3) § 8 Abs. 1, des Landsturms G. 88 (Nr. 4 Anl. B) Art. II § 25.

[17]) Dies sind die württembergischen u. sächsischen.

Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten[18]). Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen[19]).

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere oder in anderen Kontingenten, zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen[20]).

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt[21]).

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen[22]) ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate, die Offiziere ihrer

---

[18]) Strafe MStGB. (Anm. 8) § 92 bis 95 u. (Kriegsverrat) § 58[7].

[19]) Nach den Militärkonventionen (Anm. 22) ernennt der Kaiser alle Offiziere mit Ausnahme von Bayern Anl. B u. Württemberg Anl. C Art. 5 u. Sachsen Anl. D Art. 7.

[20]) Das Recht hat nur Bedeutung für Württemberg Anl. C Art. 8 Abs. 2 u. Sachsen Anl. D Art. 7 nebst Anm. 10, weil es für Bayern ausgeschlossen ist u. für die übrigen Kontingente schon aus dem Ernennungsrecht des Kaisers (Anm. 19) folgt.

[21]) Nach Abschn. XII, der von den Reichsfinanzen handelt, müssen alle Ausgaben für jedes Jahr veranschlagt u. auf den durch Gesetz vor Beginn des Etatsjahres festzustellenden Reichshaushaltsetat gebracht werden (RVerf. Art. 69); sie werden in der Regel für ein Jahr, können jedoch in besonderen Fällen auch für längere Dauer bewilligt werden Art. 71 Abs. 1. — Die Festungen stehen im Eigentum des Reichs G. 25. Mai 73 (RGB. 113) § 1 u. (Verwendung entbehrlicher Teile) § 5 u. 7 Abs. 2. — Bayern Anlage B Nr. V. — Grundeigentumsbeschränkungen in der Nähe der Festungen Nr. II 5 d. W. — Die Ausübung der Jagd in den Festungswerken steht in Preußen der Militärverwaltung ohne die bezüglich der Größe u. Beschaffenheit des Grundbesitzes eingeführten Beschränkungen zu G. 31. Okt. 48 (GS. 343) § 5 Abs. 1, JagdPolG. 7. März 50 (GS. 165) § 8 u. U. RGer. 4. Mai 99 (XLIV 195). — Der aus der französischen Kriegsentschädigung zur Umgestaltung und Ausrüstung der Festungen ausgeschiedene Festungsbaufonds (G. 30. Mai 73 RGB. 123) ist verbraucht.

[22]) Unter den von Preußen abgeschlossenen Militärkonventionen bilden die Vereinbarungen mit Bayern 23. Nov. 70, Anlage B u. mit Württemberg 21./25. Nov. 70 Anlage C nach der Schlußbest. zu Abschn. XI der RVerf. eigentliches Verfassungsrecht. Von den übrigen Konventionen, die sich dagegen in dem Rahmen der RVerf. zu halten hatten, beansprucht die mit dem Kgr. Sachsen unterm 7. Feb. 67 abgeschlossene durch den Umfang u. die selbständige Stellung

Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren[23]).

Art. 67. Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu[24]).

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. für 1851 S. 451 ff.)[25]).

---

des Kontingents besondere Bedeutung, Anlage D. Nur diese 3 Staaten haben eigene Militärverwaltung, die durch besondere Kriegsminister wahrgenommen wird u. auch die Gerichtsherrlichkeit, die Disziplinarstrafgewalt und das Begnadigungsrecht umfaßt. Die Kontingentsherren (für die Marine der Kaiser) bestimmen, wer die Bestätigungsorder zu erteilen hat MStGO. (Anm. 8) § 418 und EG. § 4; für die im Felde ergehenden Urteile ist der Kaiser zuständig MStGO. § 422 u. EG. § 5. — Nach den Konventionen mit den übrigen Staaten bilden die Kontingente unmittelbare Bestandteile der preußischen Armee. In Hessen und beiden Mecklenburgs führen jedoch die Truppenteile, Behörden u. Offiziere die Bezeichnung „Großherzoglich", in Baden die Truppenteile die Bezeichnung „Badisch". Konventionen mit Baden 25. Nov. 70, Hessen 13. Juni 71, M.-Schwerin 24. Juli 68 u. 19. Dez. 72, M.-Strelitz 9. Nov. 67 u. 23. Dez. 72, Lübeck 27. Juni, Bremen dgl., Hamburg 23. Juli 67, den thüringischen Staaten (S.-Weimar, Meiningen, Altenburg, Kob.-Gotha, Schw.-Rudolstadt, Reuß ä. u. j. L.) 15., Anhalt 16., Schw.-Sondershausen 17., Schaumb.-Lippe 25. Sept., Lippe-Detmold 14. Nov. 73, Waldeck 24. Nov. 77, Braunschweig 9./18. März 86 (Druckſ. d. Reichst. 1867 Nr. 21, 1872 Nr. 89, 1873 Nr. 18, 1874 Nr. 33, 1866 Nr. 287 u. Militärgesetze des d. Reichs Bd. I S. 55—181).

[23]) Fälle und Formen richten sich nach Landesrecht. In Preußen, wo sie durch Gesetz zu bestimmen sind VU. Art. 36, gelten G. 17. Aug. 35 (GS. 170) und wegen Waffengebrauchs des Militärs G. 20. März 37 Anlage E. Beide Vorschriften sind in Württemberg in Ausführung der Mil.-Konv. (Anlage C) Art. 10 eingeführt E. 27. Mai 78 (Württ. Reg.-Bl. 125).

[24]) Württemberg Anlage C Art. 12 Abs. 1 u. Sachsen Anl. D Art. 3.

[25]) Die in Betracht kommenden Bestimmungen des G. 4. Juni 51 sind:

§. 1. Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündniß-Vertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871, S. 9) unter III. §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militair-Konvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 658) zur Anwendung[22].

---

§. 2. Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militärbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

§. 3. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 17. Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, so wie über jede, sei es neben derselben (§. 5.) oder in dem Falle des §. 16. erfolgte Suspension auch nur eines der §§. 5. und 16. genannten Artikel der Verfassungsurkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

An Stelle der Kammern (§ 17) treten sinngemäß der Bundesrat und der Reichstag. Von den sonstigen Bestimmungen beziehen sich § 5 und 16 nur auf die preuß. VU.; § 6—9 sind durch das spätere bürgerliche und Militär-Strafrecht (EG. z. StGB. 31. Mai 70 BGBl. 195 § 2, 4, MilStGB. § 9² u. MilStGO. § 27) aufgehoben und ersetzt; § 10—15, die den Fall der Einsetzung von Kriegsgerichten unter Suspension des Art. 7 der VU. betreffen, sind nicht mehr anwendbar, nachdem Art. 7 durch GVG. § 16 ersetzt ist und dessen Suspension nicht mehr vorgesehen ist. — Auf Bayern ist das G. nicht anwendbar Anl. B Nr. VI und auch in Elf.-Lothringen ist über die vorläufige Erklärung des Kriegszustandes das besondere G. 30. Mai 92 (RGB. 667) erlassen.

Anlagen zur Reichsverfassung.

Anlage A (zu Anmerkung 12).

Allerhöchster Erlaß, die Gegenzeichnung und Bekanntmachung der Armee-Befehle betreffend vom 18. Januar 1861 (MB. 73).

Ich habe Ihnen nach Meiner Thronbesteigung bereits mündlich eröffnet, daß Ich in Betreff der Bekanntmachung Meiner Befehle an die Armee eine Aenderung eintreten lassen wolle.

Bisher sind einzelne Armee-Befehle und Ordres verschiedenen Inhalts uncontrasignirt, dagegen andere Armee-Befehle, sowie auch der größte Theil der Kommando-Ordres, contrasignirt der Armee oder den betreffenden Kommandostellen zc. bekannt gemacht worden. Dieses Verfahren ist dem Dienste nachtheilig; es entstehen daraus Irrungen und Unsicherheiten und der Umstand, daß die Kommando-Ordres contrasignirt werden, führt bei dringenden und ohne Zeitverlust zu erledigenden Angelegenheiten Verzögerungen in der Expedition herbei. Dies hat sich auf Meinen Reisen, wenn der Kriegs-Minister Mich nicht begleitete, besonders aber bei der letzten Mobilmachung vielfach herausgestellt. Diese Mißstände würden bei dem Ausbruch eines Krieges und während desselben noch mehr hervortreten. Eine ordnende Feststellung ist daher nothwendig. Ich will, daß alle Meine der Armee bekannt zu machenden Ordres den Charakter des militairischen Befehls behalten; wobei Ich jedoch ausdrücklich bemerke, daß weder die Stellung des Kriegs-Ministers, noch verfassungsmäßig bestehende Normen alterirt werden sollen. — Ich bestimme demgemäß auf Ihren Vortrag:

1. Armee-Befehle, sowie Ordres, welche Ich in Militair-Dienstsachen oder Personal-Angelegenheiten erlasse, werden ohne Gegenzeichnung expedirt.

2. Sind in diesen Ordres Bestimmungen enthalten, welche auf den Militair-Etat von Einfluß sind oder andere Zweige der Militair-Verwaltung berühren, so findet folgendes Verfahren statt:

a) Sind diese Ordres nicht an den Kriegs-Minister gerichtet, so werde ich die qu. Bestimmungen demselben mittelst besonderer Ordres, welche alsdann mit seiner Gegenzeichnung zu versehen sind, zugehen lassen;

b) Sind diese Ordres an den Kriegs-Minister zu weiteren Veranlassung gerichtet, so hat derselbe sie Behufs Aufbewahrung bei den Akten gegenzuzeichnen, ihren Wortlaut aber als einen Militair-Befehl ohne Gegenzeichnung der Armee oder den betreffenden Kommandostellen zc. bekannt zu machen.

3. Außerdem verbleibt es in Bezug auf die von Mir in Armee-Angelegenheiten getroffenen Bestimmungen, welche Ich dem Kriegs-Minister nicht

durch Ordres bekannt mache, bei dem bisherigen Verfahren, so daß derselbe von Allem rechtzeitig Kenntniß erhält.

4. Alle übrigen, nur die Militär-Verwaltung im Allgemeinen oder in ihren einzelnen Zweigen betreffenden Ordres, so wie alle anderen Ordres in Armee-Angelegenheiten, welche die Etats alteriren oder sonst einen Regierungsakt enthalten, werden, wie bisher, vor der Absendung mit der Gegenzeichnung des Kriegs-Ministers versehen.

Sie haben das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

An den Kriegs-Minister.

Anlage B (zu Anmerkung 22).

Vertrag betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870. (BGBl. 1871 S. 9.)

III. § 5. Anlangend die Artikel 57. bis 68. von dem Bundes-Kriegswesen, so findet Artikel 57. Anwendung auf das Königreich Bayern; Artikel 58. ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig. Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz:

> Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Artikel 59. hat gleichwie der Artikel 60.[1]) für Bayern gesetzliche Geltung.

Die Artikel 61. bis 68. finden auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militairgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen ꝛc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien[2]), resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen[3]).

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militair-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres aus-

---

[1]) Ersterer betrifft die Wehrpflicht, letzterer die Friedenspräsenzstärke.

[2]) Die Vorschriften sind inzwischen großenteils durch gemeinsame neue Reichsgesetze (Nr. 2 Anm. 8, Nr. 4 u. Nr. II d. W.) ersetzt worden.

[3]) Zur Einführung gelangten das Kriegsdienst-G. (Nr. 3 Anm. 1 d. W.) u. das Quartier-G. (Nr. II 2 Anm. 1).

gesetzt wird. Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezial-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III[4]). Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung unter der Militairhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn. In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen. Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor. Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern. Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militairischen Beziehungen erhalten die Militair-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegsministerien.

IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen. An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf

---

[4]) Durch Nr. III ist MG. § 3 Abs. 4 eingeschränkt, während die § 6—8 u. 63 erwähnten Befugnisse vom König. v. Bayern ausgeübt werden Begr. z. MG. (Nr. 4 Anm. 1) zu § 72.

seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien[5]).

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt[6]).

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872. in Wirksamkeit.

Anlage C (zu Anmerkung 22).

Militair-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg.

d. d. Versailles, / Berlin, den 21. / 25. November 1870. (BGBl. 658).

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Württemberg, in der Absicht, die Bestimmungen der zwischen ihnen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Württemberg anzupassen, haben . . . . die nachstehende

Militair-Konvention

verabredet und geschlossen.

---

[5]) Dazu bestimmt das Schluß-Prot. (RGB. 71 S. 23) unter XIV:

In Erwägung der in Ziffer III § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§ 1. Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikation von Neu-Ulm und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§ 2. Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigentum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigentum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Übereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§ 3. Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigentum, wird nach den der Übereinkunft vom 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.

§ 4. Diejenigen Gegenstände des bayerischen Kriegswesens, Betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — so insbesondere die Bezeichnung der Regimenter 2c., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militär-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.

Die Betheiligung Bayerischer Offiziere an den für höhere militär-wissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten.

[6]) Nicht ergangen.

Art. 1. Die Königlich Württembergischen Truppen als Theil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeekorps nach der anliegenden Formation[1]) nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen nach Preußischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft.

Art. 2. Die hierdurch bedingte neue Organisation der Königlich Württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegsstand auf den Friedensfuß vollendet sein.

Art. 3. Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die Königlich Württembergischen Truppen das dreizehnte[2]) Deutsche Bundes-Armeekorps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone des Armeekorps die entsprechende laufende Nummer in dem Deutschen Bundesheere neben der Nummerirung im Königlich Württembergischen Verbande.

Art. 4. Die Unterstellung der Königlich Württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe."

Art. 5. Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des Königlich Württembergischen Armeekorps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommandirenden für das Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherr. Seine Majestät der König von Württemberg genießt als Chef Seiner Truppen die Ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen[3]) gegen Angehörige des Armeekorps aus, welche über die Befugnisse des Armeekorps-Kommandanten, beziehungsweise des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.

Art. 6. Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundestruppen und

---

[1]) **Die Anlage ist, da die Formation der der übrigen Armeekorps entspricht nicht abgedruckt.**

[2]) Im Text stand „das vierzehnte".

[3]) Nr. 2 Anm. 22 d. W.

ihrer Dislocirung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeekorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislocirt sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislocirung anderer Deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung Süddeutscher oder Westdeutscher Festungen handelt.

Art. 7. Ueber die Ernennung der Kommandanten für die im Königreiche Württemberg gelegenen festen Plätze, welche nach Art. 64. der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn zusteht[4]), sowie über die Demselben gleichermaßen zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen[5]), wird sich der Bundesfeldherr eintretenden Falls mit dem Könige von Württemberg vorher in Vernehmen setzen; ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von Ihm zu ernennenden Offizier aus dem Königlich Württembergischen Armeekorps wählen will.

Um der Beurtheilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Offiziere des Königlich Württembergischen Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach Preußischem Schema aufgestellt und Seiner Majestät dem Bundesfeldherrn vorgelegt.

Art. 8. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige Königlich Württembergische Offiziere je auf 1—2 Jahre in die Königlich Preußische Armee und Königlich Preußische Offiziere in das Königlich Württembergische Armeekorps kommandirt.

Hinsichtlich etwa wünschenswerther Versetzung einzelner Offiziere aus Königlich Württembergischen Diensten in die Königlich Preußische Armee oder umgekehrt haben in jedem Spezialfalle besondere Verabredungen stattzufinden.

Art. 9. Der Bundesfeldherr, welchem nach Artikel 63. das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königlich Württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst inspiziren, oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Person vorher Seiner Majestät dem Könige von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiziren lassen.

Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg mittheilen,

---

4) Die Festung Ulm mit Neu-Ulm ist von Württemberg u. Bayern vorbehaltlich der Souveränitäts- und Eigentumsrechte auf das Reich übertragen Vtr. 16. Juni 74.

5) RVerf. Art. 65.

welcher Seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

Art. 10. Für die Organisation des Königlich Württembergischen Armeekorps sind — so lange und insoweit nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen preußischen Normen maßgebend.

Es kommen demgemäß in dem Königreiche Württemberg, außer dem Norddeutschen Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867., nebst der dazu gehörigen Wehrordnung[6]), insbesondere alle Preußischen Exerzier- und sonstigen Reglements, Instruktionen und Reskripte zur Ausführung, namentlich die Verordnung über die Ehrengerichte vom 2. Mai 74.[7]), die für Krieg und Frieden gegebenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis-, Verpflegungs- und Invalidenwesen, Mobilmachung u. s. w., über den Ersatz des Offizierkorps und über das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen.

Ausgenommen sind von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des Königlich Württembergischen Armeekorps mit denjenigen der Königlich Preußischen Armee: die Militair-Kirchenordnung[8]), **das Militair-Strafgesetzbuch und die Militair-Strafgerichtsordnung, sowie die Bestimmungen über Einquartierung und Ersatz von Flurbeschädigungen**[9]), worüber in dem Königreiche Württemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben.

Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind in dem Königlich Württembergischen Armeekorps dieselben wie in der Königlich Preußischen Armee. Die Bestimmungen über die Bekleidung für das Königlich Württembergische Armeekorps werden von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden.

Art. 11. Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.

Die Königlich Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke Ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren.

---

[6]) Die WehrO. Nr. 5 d. W. ist an Stelle der MilErsInstr. 26. März 68 getreten.

[7]) Desgl. die V. 2. Mai 74 an Stelle der V. 20. Juli 43.

[8]) Nr. 2 Anm. 9 d. W.

[9]) Diese Vorschriften sind durch die in Nr. 2 Anm. 8 und Nr. 11 d. W. erwähnten Reichsgesetze ersetzt.

Art. 12. Aus der von Württemberg nach Artikel 62. der Bundesverfassung[10]) zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die Königlich Württembergische Regierung, nach Maßgabe des Bundeshaushalts-Etats, den Aufwand für die Unterhaltung des Königlich Württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbstständiger Verwaltung, sowie den Antheil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammtheeres — Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militairbildungs-Anstalten, einschließlich der Kriegsschulen und militairärztlichen Bildungs-Anstalten, der Examinations-Kommissionen, der militairwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militair- und Artillerie-Schießschule, der Militair-Reitschule, der Central-Turnanstalt und des großen Generalstabs. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs.

Das Königlich Württembergische Armeekorps partizipirt an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im großen Generalstabe verhältnißmäßig vertreten sein.

(Art. 13)[11]).

Art. 14. Verstärkungen der Königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab[12]). Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königlich Württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelder vorzuschießen.

Art. 15. Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des Königlich Württembergischen Armeekorps zu dem Deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem Königlich Preußischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung[13]).

Nebendem wird die Königlich Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen[14]) vertreten sein.

Art. 16. Die gegenwärtige Konvention soll nach erfolgter Genehmigung durch die legislativen Organe ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden gleichzeitig mit den Erklärungen über die Ratifikation der am heutigen Tage vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes in Berlin ausgetauscht werden.

---

[10]) Nr. 2 Anm. 11 d. W.
[11]) Übergangsbestimmung.
[12]) RVerf. Art. 63 Abs. 4.
[13]) Das. Abs. 5.
[14]) RVerf. Art. 8 Abs. 2.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in doppelter Ausfertigung vollzogen und untersiegelt.

So geschehen u. s. w.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

Anlage D (zu Anmerkung 22).

Militär-Konvention zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen vom 7. Februar 1867. (Drucks. des Reichst. 1873 Nr. 18).[1]

Um die Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Sachsen anzupassen, sind Se. Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr mit Sr. Majestät dem König von Sachsen übereingekommen, solche wie folgt zu ergänzen und auf der Grundlage des Friedensvertrages vom 21. Oktober 1866 eine besondere Verabredung zu treffen, welche unabhängig von allen ferneren darauf bezüglichen Verhandlungen in Kraft treten und bleiben soll.

(Benennung der Bevollmächtigten).

Art. 1. Die Königlich Sächsischen Truppen formiren ein in sich geschlossenes Armeekorps[2], das in den vier Waffen, Trains und Administrationen nach den Verhältnissen eines Preußischen Armeekorps zusammengesetzt und gebildet ist und welches ebenso wie dieses im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft die entsprechende Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen bildet.

Die Neuorganisation soll am 1. Oktober cr. vollendet sein[3]. Alsdann bilden die Königlich Sächsischen Truppen das 12. Armeekorps[2] des Norddeutschen Bundesheeres und führen dabei ihre eigenen Fahnen und Feldzeichen. Die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbständigen Bataillone

---

[1]) Die Konv. ist vor Errichtung des norddeutschen Bundes abgeschlossen und wird — abweichend von den mit Bayern u. Württemberg geschlossenen Verträgen (Anl. C u. D) — in der RVerf. nicht erwähnt. Ihre **Rechtsgültigkeit** ist gleichwohl nach RVerf. Art. 66 Abs. 1 nicht zu bezweifeln, soweit ihre Bestimmungen sich innerhalb der durch die RVerf. gezogenen Grenzen bewegen u. selbst wo dieses nicht der Fall — wie bezüglich der Vertretung im Bundesratsausschuß für das Landheer (Art. 2 Abs. 3), des Vorschlagsrechts zum Höchstkommandierenden (Art. 7 Abs. 2) u. der Beschränkung des Versetzungsrechts (Anm. 10) gegenüber den Bestimmungen der RVerf. Art. 8 Abs. 2, Art 64 Abs. 2 Satz 1 u. Abs. 4 — hat sich aus den Bestimmungen doch ein tatsächliches Verkehrsverhältnis entwickelt, das fortdauernd maßgebend geblieben ist. — Was in der Konvention über den norddeutschen Bund und den König von Preußen als Bundesfeldherrn bestimmt ist, gilt jetzt von dem Reiche u. dem Kaiser.

[2]) Zu dem einen Armeekorps (Nr. XII) ist ein zweites (Nr. XIX) gekommen u. den mit laufenden Nummern bezeichneten 11 Armeekorps sind abgesehen von den vorbezeichneten beiden sächsischen die Armeekorps 13—18 hinzugetreten Nr. 4 Anm. 3 d. W.

[3]) Übergangsbestimmung.

erhalten die laufenden Nummern im Anschluß an die anderen 11[2]) Bundes-Armeekorps abgesehen von der Numerirung im Königlich Sächsischen Verbande[4]).

Unbeschadet der nach Art. 60 des Bundes-Verfassungsentwurfs[5]) für den Norddeutschen Bund Sr. Majestät dem Könige von Preußen zustehenden Berechtigung über die einzelnen Truppen anderweit zu disponiren, soll der Verband und die Gliederung des Sächsischen Armeekorps möglichst erhalten werden.

Art. 2. **Die Königlich Sächsische Regierung wird die Preussischen Exerzier- und sonstigen Reglements für die Ausbildung und Verwendung der Truppen bei den Königlich Sächsischen Truppen ungesäumt zur Anwendung bringen**[3]).

Zu diesem Zweck wird der Bundesfeldherr Allerhöchst selbst die zur **Zeit gültigen, sowie**[3]) alle noch später zu erlassenden Bestimmungen, **Gesetze**, Reglements u. s. w. Sr. Majestät dem Könige von Sachsen unmittelbar zugehen lassen. In gleicher Weise wird Se. Majestät der König von Sachsen **bis zum 1. Oktober cr. sowie**[3]) künftig gleichzeitig mit dem Erlaß an die Truppen ein Exemplar aller an die Königlich Sächsischen Truppen ergehenden organisatorischen Bestimmungen dem Bundesfeldherrn mittheilen[6]).

Zur Vermittelung der laufenden dienstlichen Beziehungen dagegen dient später der Militär-Ausschuß, in welchem die Königlich Sächsische Regierung jederzeit vertreten sein wird[7]).

Art. 3. Wiewohl Se. Majestät der König von Preußen nicht in die innere Verwaltung des Königlich Sächsischen Korps[2]) eingreifen wollen, so bleibt doch der in Art. 59 des Bundes-Verfassungsentwurfs[8]) enthaltenen Bestimmung gemäß die Königlich Sächsische Regierung verpflichtet, ihrerseits den von der etatsmäßigen Unterhaltung des Armeekorps[2]) inkl. Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. nicht absorbirten Theil der auf Sachsen fallenden Geldleistung an die Bundeskasse abzuführen. Die Königlich Sächsische Armee tritt mit dem 1. Januar 1868 in den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres.

Dementsprechend partizipirt aber auch das Königlich Sächsische Armeekorps an den Einrichtungen des Gesammtheeres, der Central-Militärverwaltung, der höheren Militär-Bildungsanstalten inkl. der Kriegsschulen, den Examinations-Kommissionen, sowie den militärisch-wissenschaftlichen und

---

[4]) Die Bezeichnungen ergibt Nr. 1 Anl. A unter XII. u. XIX. Armeekorps.

[5]) Jetzt RVerf. Art. 63.

[6]) Die Vorschrift, die bezüglich der früher erlassene Bestimmungen nur Übergangsvorschrift war, hat auch bezüglich der später erlassenen Gesetze keine Bedeutung mehr, da diese ohnehin für Sachsen verbindlich sind (RVerf. Art. 2).

[7]) RVerf. Art. 63 Abs. 5; verb. Anm. 1.

[8]) Jetzt RVerf. Art. 62; vgl. Nr. 2 Anm. 11.

technischen Instituten, ferner dem Lehrbataillon, der Militär-Reitschule, der Schießschule, Central-Turnanstalt und dem Großen Generalstabe, in welchem das Königlich Sächsische Armeekorps verhältnißmäßig vertreten sein wird.[9])

Die für die Königlich Sächsischen Truppen nothwendigen Waffen ist die Königlich Preußische Regierung zu liefern erbötig.

Art. 4. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige Königlich Sächsische Offiziere auf ein bis zwei Jahre in die Preußische und Königlich Preußische in die Sächsische Armee zur Dienstleistung kommandirt. Der Bundesfeldherr, welchem nach Art. 60 des Verfassungsentwurfs des Norddeutschen Bundes[5]) das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königlich Sächsischen Truppen alljährlich mindestens ein Mal, entweder Allerhöchstselbst oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Sr. Majestät dem König von Sachsen bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Übungen inspiziren lassen.

Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen oder persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Sachsen mittheilen, welcher Seinerseits dieselben abzustellen sich verpflichtet und von dem Geschehenen dann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

Art. 5. Obwohl Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn (nach Art. 60 des Bundes-Verfassungsentwurfs)[5]) das Recht zusteht, die Dislokation aller Theile des Bundesheeres und die Besatzungs- und Stärkeverhältnisse desselben in den einzelnen Bundesstaaten im Kriege wie im Frieden anzuordnen, so will Allerhöchstderselbe doch für die Zeit friedlicher Verhältnisse von dieser Berechtigung nur Gebrauch machen, wenn Se. Majestät Sich im Interesse des Bundesdienstes zu einer solchen Maßregel bewogen finden. Se. Majestät der König von Preußen wollen in solchen Fällen Sich vorher mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen in Vernehmen setzen. **Für die nächste Zeit behält Se. Majestät der König von Preussen im Einverständniss mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen und in Gemässheit des gegenwärtiger Uebereinkunft beigefügten Separatprotokolls die Besetzung der im letzteren benannten Plätze im Königreich Sachsen vor[10]).**

Art. 6. Die Verpflichtung der Königlich Sächsischen Truppen, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten, wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„. . . . . daß ich Sr. Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam

---

[9]) Sondereinrichtungen für Sachsen Nr. 1 Anl. A Anm. 10, 11, 16, 20, 22 u. 23.

[10]) Die preußischen Besatzungen sind inzwischen aus Sachsen zurückgezogen.

leisten und mich stets als ein tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will, so wahr mir Gott helfe."

Art. 7. Die Ernennung der Kommandos führenden Generale der Königlich Sächsischen Truppen mit Ausnahme des Höchstkommandirenden des Armeekorps[2]) wollen Se. Majestät der König von Sachsen in der Weise vollziehen, daß Allerhöchstdieselben jede einzelne Ernennung von dem Einverständniß des Bundesfeldherrn abhängig machen.

Die Ernennung des Höchstkommandirenden des Armeekorps[2]) selbst erfolgt auf Grund der Vorschläge Sr. Majestät des Königs von Sachsen durch Se. Majestät den König von Preußen gemäß Art. 61 des Verfassungsentwurfs[11]).

Die erstgenannten Generale der Königlich Sächsischen Truppen haben nach erfolgter Ernennung zu ihrer Charge und vor Antritt ihres Dienstes als solche folgendes eidliche Versprechen protokollarisch abzugeben, eigenhändig zu unterschreiben und an Se. Majestät den König von Preußen einzusenden:

„Ich . . . . . verspreche hierdurch an Eidesstatt auf Ehre und Pflicht, daß, nachdem Se. Majestät der König von Sachsen mich zu Höchstseinem Generalmajor (Generallieutnant ꝛc.) ernannt haben, ich das mir anvertraute Kommando (Amt) nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn, Sr. Majestät des Königs von Preußen, handhaben und verwalten will."

Der Höchstkommandirende des Armeekorps[2]) hat folgenden Eid abzuleisten:

„Ich . . . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß — nachdem Se. Majestät der König von Preußen mich zum Kommandirenden General des 12. Bundes-Armeekorps[2]) ernannt haben, ich dieses Amt nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will, so wahr mir Gott helfe."

Dem Art. 61 des Bundes-Verfassungsentwurfs entsprechend ernennt der Bundesfeldherr die Kommandanten (Gouverneure) der im Königreich Sachsen belegenen festen Plätze.

Dieselben haben, wenn sie den Königlich Sächsischen Truppen angehören, nachfolgenden Eid zu leisten:

„Ich . . . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Se. Majestät der König von Preußen mich zum Kommandanten (Gouverneur) der Festung . . . . ernannt haben, ich dieses

---

[11]) Jetzt RVerf. Art, 64, verb. Anm. 1. — Mit Bezug auf das in RVerf. Art. 64 Abs. 3 dem Kaiser zugestandene Versetzungsrecht ist vereinbart, daß die Worte „oder ohne" als über die Absicht der Konv. hinausgehend auf Sachsen keine Anwendung finden Nachtrags-Prot. 8. Febr. 67.

Amt nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will, insbesondere gelobe ich, daß ich die mir anvertraute Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das Sorgfältigste und Eifrigste bewahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffs mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daransetzung Leibes und Lebens bis auf das Aeußerste vertheidigen will, so wahr mir Gott helfe."

Um der Beurtheilung aller dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden auf jedesmaliges Verlangen über alle Generale, mit Ausnahme des Höchstkommandirenden[2]), über alle Regimentskommandeure und über alle diesen Chargen gleichstehenden Offiziere der Königlich Sächsischen Truppen Personal- und Qualifikationsberichte nach Preußischem Schema von den direkten Vorgesetzten der Betreffenden ausgestellt, an Se. Majestät den König von Preußen eingesendet.

Art. 8. Bezüglich der Erhaltung, Zerstörung, oder Neuanlage von Festungen und Verschanzungen, worüber die Bestimmung nach Art. 62 des Bundes-Verfassungsentwurfs[12]) dem Bundesfeldherrn zusteht, wird noch besonders bemerkt, daß für die im Königreich Sachsen vorhandenen Werke, sowie deren Armirung keinerlei Entschädigung bezahlt wird und daß dieselben, gleich allen anderen im Gebiete des Norddeutschen Bundes belegenen Festungen in den Besitz des letzteren übergehen. Die territorialen Souveränitätsrechte sollen durch diese Bestimmungen eben so wenig wie die ferner geltenden Privatbesitzverhältnisse eine Aenderung erleiden.

Ein Rayongesetz wird der Bundesgesetzgebung vorbehalten, bis dahin sollen die für die Festung Mainz gegebenen Bestimmungen in Anwendung kommen[13]).

Art. 9. Verstärkungen der Königlich Sächsischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten.

Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse; jedoch sind die Königlich Sächsischen Kassen verpflichtet, die nothwendigen Gelder, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, vorzuschießen.

Art. 10. Vorstehende, **bis auf anderweite Bestimmung geheim zu haltende**[14]) Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikation in acht Tagen zu Berlin ausgewechselt werden.

---

[12]) Jetzt RVerf. Art. 65.

[13]) Durch Erlaß des Rayongesetzes 21. Sept. 71 (Nr. II 5) erledigt.

[14]) Die Vereinbarung ist inzwischen dem Reichstage mitgeteilt Drucks. 1873 Nr. 18.

Anlage E (zu Anmerkung 23).

Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs. Vom 20. März 1837.

(GS. 60[1]).)

Wir u. s. w. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maaße das Militair zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. [Dienstleistungen wobei der Waffengebrauch stattfindet.] Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten[2]), bei Patrouillen, Transporten und allen andern Kommando's, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§. 2—6. bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

§. 2. [Fälle des Waffengebrauchs: Gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen.] Wird das kommandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung[3]); so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

§. 3. [Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.] Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen; so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

§. 4. [Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.] Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

§. 5. [Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.] Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn

---

[1]) Einführung in die neuen Provinzen V. 25. Juni 67 (GS. 921), in Württemberg Nr. 2 Anm. 23. — Das G. bestimmt die Fälle, in denen der Waffengebrauch stattfinden darf § 1—6 und das dabei zu beobachtende Verfahren § 7—11.

[2]) Instr. für die Wachen bei Verhaftungen u. vorläufiger Festnahme 29. Jan. 81 Unteranlage E 1.

[3]) Strafe StGB. § 113 Abs. 3 u. 196 (Nr. 4 Anl. C Nr. IV b d. W.).

Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

§. 6. [Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.] Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

§. 7. [In welchem Maaße der Waffengebrauch stattfindet.] Das Militair hat von seinen Waffen nur in soweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2—6. angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.

§. 8. [Verhältniß des Militairs zu den Civilbehörden, wenn es zum Beistand der letztern kommandirt wird.] Wird das Militair zum Beistand einer Civilbehörde kommandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civilbehörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverläßigkeit getroffen werden können.

§. 9. [Sorge für die Verletzten.] Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem letztern ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen; die Polizeibehörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

§. 10. [Gesetzliche Vermuthung für das Militair.] Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

§. 11. [Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufläufe und Tumulte.] Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung[4]).

[4]) Die noch in Betracht kommenden Bestimmungen der V. 17. Aug. 35 u. der V. 30. Dezember 1798, die dieser als Anhang angefügt und durch sie ergänzt wird, sind als Unteranlage E 2 abgedruckt.

Unteranlagen zum Waffengebrauchgesetze.

Unteranlage E 1 (zu Anmerkung 2).

Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen. Vom 29. Januar 1881

(MB. 60, JMB. 35)[1]).

§. 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachdienst kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, sowie zur vorläufigen Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

Verhaftung[2]).

§. 2. Die Verhaftung einer Person dürfen die Wachen nur kraft eines schriftlichen Haftbefehls des Richters vornehmen.

Vorläufige Festnahme[3]).

§. 3. Die vorläufige Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen.

Sie erfolgt aus eigener Machtvollkommenheit der Wachen in folgenden Fällen:

1. Wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird und wenn zugleich diese Person der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
2. wenn Unteroffiziere und Gemeine nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden, ohne sich im Dienst zu befinden oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben.

§. 4. Aus eigener Machtvollkommenheit werden ferner von den Wachen vorläufig festgenommen Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, außer den Fällen des § 3. wenn entweder anzunehmen ist, daß der Thäter mangels der Festnahme in seinem strafbaren Verhalten fortfahren werde, oder wenn es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt.

§. 5. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die Befugniß der Wachen zur vorläufigen Festnahme nicht.

§. 6. Wachen sind nicht befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militärvorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offfzier festzunehmen, es sei denn, daß

1. ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2. ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern, befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§. 7. Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere, nämlich der kommandirende General, der Gouverneur, der Kommandant oder der

[1]) Die Instr. ist durch AE. 29. Jan. 81 (MB. 60) unter Aufhebung der Instr. 27. Juli 50 genehmigt.

[2]) Die Grundsätze enthält StPO. § 112—126, 130 u. 132.

[3]) Desgl. StPO. § 127—129.

deren Funktionen versehende Offizier, die Offiziere du jour und, insoweit die Ronde-Offiziere im Verhältniß eines Vorgesetzten gegenüber den Wachen sich befinden, auch die Ronde-Offiziere.

Sobald diese den Wachen vorgesetzten Offiziere die vorläufige Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§. 8. Wird von der Polizeibehörde oder anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§. 9. Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der vorläufigen Festnahme zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht verdächtig ist, oder wenn dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;

b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militärs die vorläufige Festnahme vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Festnahme erfolgen soll, und dort die festzunehmende Person bestimmt bezeichnen.

Der Festgenommene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestat behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

Durchsuchungen[1]).

§. 10. Zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person sind die Wachen nur auf Requisition des Richters, der Staatsanwaltschaft oder der Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft befugt*).

Zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgesetzten oder deren Beauftragten der Zutritt nicht versagt werden.

Verfahren zur Nachtzeit.

§ 11. Das Eindringen in die Wohnungen während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

*) Welche Polizei- und Sicherheitsbeamte in den einzelnen Garnisonen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft fungieren (§ 10 u. 11, 1), ist durch Anfrage bei der letzteren oder bei der Ortspolizeibehörde von dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten oder dem dessen Funktion wahrnehmenden Offizier festzustellen und durch Garnisonbefehl bekannt zu machen.

[1]) Die Grundsätze enthält StPO. § 102—111.

1. Wachen dürfen zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn sie bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge, oder dann, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, von der zuständigen Behörde (§ 10) zur Hülfsleistung zugezogen werden.
2. Es darf der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3. nicht die Fälle einer Feuers-, oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens;

es bezieht sich endlich:

4. nicht auf die Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich sind.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Ablieferung der festgenommenen Personen.

§. 12. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten, oder dem dessen Funktion versehenden Offizier gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militär sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich an die Polizeibehörde abgeliefert[5]), in den in § 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet, andernfalls erfolgt die Entlassung des Festgenommenen.

Verhalten der Wachen bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme.

§. 13. Die Wachen müssen sich bei Verhaftung und vorläufigen Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. Mai 1837 über den Waffengebrauch des Militärs mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, soviel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaft, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen. Inwieweit das kommandirte Militär bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder

---

[5]) Die Polizeibehörde soll auf Benachrichtigung von der Festnahme die Festgenommenen selbst abholen Vf. 11. März 96 (MB. 44). Wenn die Polizeiwache dem Festnahmeorte näher liegt als die Militärwache, sollen die Festgenommenen unmittelbar an erstere abgeliefert werden. Auch haben die ausübenden Polizeibeamten, soweit sie sich nicht in unabkömmlichem Dienste befinden, die festgenommenen Zivilpersonen den Militärposten auf Ansuchen gegen Bescheinigung abzunehmen Vf. 22. Feb. 99 (MB. 49).

gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu bewältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instruktion beigefügten[6]) Gesetze vom 20. März 1837 näher vorgeschrieben.

§. 14. Sobald die Verhaftung oder die Festnahme erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutze der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben den Wachen gleichfalls ob. Festgenommenen Verbrechern müssen jederzeit sofort alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung, als die vorläufige Festnahme einer Person mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat, auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§. 15. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

Recht der Wachtmannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen[7]).

§. 16. Die Wachen sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Verfahren mit hülflos gefundenen Personen.

§. 17.. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es den Wachen ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§. 18. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militär-Befehlshaber mit der Ortspolizeibehörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

---

[6]) Das G. ist oben abgedruckt Anl. E.

[7]) Die Grundlage enthält G. 12. Feb. 50 (GS. 45) § 6.

Unteranlage E 2 (zu Anmerkung 4).

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung. Vom 17. August 1835 (GS. 170). (Auszug.)

§. 8. Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wiederherzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandirende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen auseinander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

§. 9. Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder anderen gefährliche Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt.

§. 10. Der Thatbestand wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers festgestellt.

Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Haufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthigt gewesen und die Wirkung desselben, ob eine thätliche Widersetzlichkeit stattgefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Aufrührer ein Angriff mit Waffen oder andern Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder andern Gegenständen geworfen worden, ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe, gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat, endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, insoweit dieselben der Zeit oder dem Orte nach, selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, so weit es nöthig ist, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

Anhang
zu der Verordnung vom 17. August 1835.

Auszug
aus der Verordnung vom 30. Dezember 1798.

Erster Abschnitt.

Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Es ist von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Gesetze keine hinreichenden Vorschriften enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch nach der Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche sie veranlaßt, das größte Unheil stiften können. Nach Unserer landesväterlichen Vorsorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen finden Wir daher nöthig, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 6. Bei jedem entstehenden Auflaufe müssen die sich in der Nähe befindenden Polizeibeamte ohne Zeitverlust hineilen, die Veranlassung desselben untersuchen, die etwanigen Ruhestörer festhalten und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten,

sogleich ruhig auseinander zu geben. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militair-Chefs der Stadt, als auch der Polizeidirektor von dem Vorfalle schleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allem Unfug vorzubeugen und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder andern Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt, und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7. Die Militairbehörden sind durch eine besondere Instruktion angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizei zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam sein sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bei entstehendem Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, aufgegriffen, und zum Arrest gebracht werden sollen.

(Abs. 2)[1].

§. 8. Der kommandirende Offizier oder Unteroffizier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Kommando soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu sein, und sogleich auseinander zu gehen. Dieser Zuruf muß zweimal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich sein, daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden[2].

---

3. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867. (BGBl. 131)[1].

§. 1. Jeder Deutsche[1]) ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen[2]). Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

---

[1]) Abs. 2 enthielt eine veraltete Strafbestimmung.

[2]) Dasselbe (Anm. 1) gilt von Satz 2 des § 8.

[1]) Das Gesetz ist durch Einführung in Südhessen, Württemberg u. Baden G. 16. April 71 (RGB. 63) § 2 u. — mit den nach Nr. 2 Anl. B gemachten Vorbehalten — in Bayern G. 24. Nov. 71 (RGB. 398), sowie in Elf.-Lothringen G. 23. Jan. 72 (RGB. 31) § 2 zum Reichsgesetz geworden; in Helgoland sind die vor dem 11. Aug. 90 Geborenen von der Wehrpflicht befreit G. 15. Dez. 90 (RGB. 267) § 3. — Inhalt. Das G. spricht den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht (Anm. 2) aus § 1, behandelt die Einteilung u. Bestimmung der bewaffneten Macht § 2—5, regelt Dauer u. Erfüllungsart der Dienstpflicht § 6, 7, 14 u. 17 Abs. 1, die Heranziehung u. Rechtsstellung der Beurlaubten (Anm. 2) § 8, 12, 15 u. 17 Abs. 3, den freiwilligen Dienst § 10, 11 u. 17 Abs. 2 u. gibt Sonderbestimmungen für die Marine § 13. — Quellen: RT. 67 Druckf. Nr. 18 (Begr.), 96 (KB.); StB. 111, 443—497.

[2]) Gleichlautend mit RVerf. (Nr. 2) Art. 57. — Die allgemeine Wehrpflicht, die in Preußen durch G. 3. Sept. 14 (GS. 79) eingeführt war, dauert vom 17. bis zum 45. Lebensjahre G. 11. Feb. 88 (Nr. 4 Anl. B) § 24 u. WO. § 4[3]. Sie umfaßt:
a) die Militärpflicht WO. § 22, 23, Kontrolle § 108), welche die Meldepflicht (MG. § 31, WO. § 25) u. die Gestellungspflicht (MG. § 10, 12, WO. § 26, 62, 72) in sich schließt;

a) die Mitglieder regierender Häuser;
b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden[3]).

§. 2. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§. 3. Das Heer wird eingetheilt in:
1. das stehende Heer[4]);
2. die Landwehr und die Ersatzreserve[5]);

---

b) die Dienstpflicht, die im Heere u. der Kriegsflotte (aktiv u. in der Reserve), in der Land- u. Seewehr oder in der Ersatzreserve (Anm. 5) abzuleisten ist Dienstpfl.G. § 6—15 u.

c) die Landsturmpflicht Anm. 7.

Die Mannschaften der Reserve, Landwehr u. Ersatzreserve bilden den Beurlaubtenstand § 15, MilG. § 56—70. Die Reserve gehört somit nach ihrer Bestimmung zum stehenden Heere, nach ihrer Rechtsstellung zum Beurlaubtenstande. — Die Verletzung der Wehrpflicht wird nach StGB. § 140—143 u. 360[a], Anlage A bestraft, das Verfahren bestimmt StPO. § 470—476, Anlage B. — Einfluß der Wehrpflicht auf die Auswanderung MG. § 60; Wehrpflicht der Einwanderer u. Ausländer MG. § 11 u. 68. — Wehrpflichtige können ihrer Dienstpflicht auch bei den Schutztruppen der Schutzgebiete genügen, die durch Kais. V. bestimmt werden Schutzgeb. G. 96 (RGB. 653) § 18 in Fassung des G. 25. Juni 02 (RGB. 237); diese Bestimmung ist für Südwestafrika getroffen V. 5. Dez. 02 (RGB. 297); auch in Kiautschou können auf Antrag Wehrpflichtige als Freiwillige eingestellt u. zu Übungen herangezogen werden AO. 27. Feb. 99 (AVB. Anh. zu Nr. 5).

[3]) Für die Erfüllung der Militärpflicht bestehen Sondervorschriften für Volksschullehrer MG. § 51, für die Einjährig-Freiwilligen KrDG. § 11, 17 Abs. 2 und für die vormaligen Zöglinge militärischer Anstalten WO. § 10. — Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Befreiung der Mennoniten ist vom Reichstage abgelehnt. Die Mitglieder der älteren Mennonitenfamilien sollten, wenn sie nicht freiwillig zum Waffendienst bereit waren, als Krankenwärter, Schreiber (ohne Ausbildung mit der Waffe), Handwerker u. Trainfahrer ausgehoben werden AO. 3. März 68 (MB. 147), auch den Fahneneid durch Handschlag leisten Bf. 28. Jan. 69 (MB. 52). Das MG. u. die WO. erwähnen diese Vorrechte nicht mehr. — Geistliche im Beurlaubtenstande werden zum Dienst mit der Waffe u. zu Übungen nicht herangezogen MG. § 65 Abs. 2. Ferner bestimmt G. 8. Feb. 90 (GS. 23):

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Uebungen befreit.

[4]) Nähere Bestimmung über das aktive Heer MG. § 38—49.

[5]) Zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen u. zur Bildung von Ersatztruppenteilen hat das MG. die Ersatzreserve eingeführt, deren Verhältnis durch G. 11. Feb. 88 (Nr. 4 Anl. B) Art. II § 18, 19 u. (Marineersatzreserve) § 22 neu geregelt ist.

die Marine in:

1. die Flotte[6]);
2. die Seewehr und die Marineersatzreserve[5]).

(Abs. 2)[7]).

§. 4. Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit[8]). Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§. 5[9]). Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehrinfanterie wird in besonders formirten Landwehrtruppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehrinfanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatztruppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehrkavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§. 6[10]). Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre[11]).

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten zwei oder drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet[12]).

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten[13]).

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

---

[6]) Marine KrDO. § 13 [1 u 2].

[7]) Bei Neuregelung des Landsturms durch G. 88 (Anm. 5) Art. II § 23—34 aufgehoben das. § 35.

[8]) Das stehende Heer umfaßt auch die Reserve (§ 6) und entspricht damit nicht dem „aktiven Heere" MG. § 38.

[9]) Die Landwehr ist in zwei Aufgebote geteilt G. 88 Art. II § 1—7 u. (Seewehr) § 21. Verhältnisse des Beurlaubtenstandes Anm. 2.

[10]) Entsprechend RVerf. Art. 59 Abs. 1 Satz 1. — Dienstverkürzung u. vorläufige Befreiung in der Marine KrDO. § 13 [3—5].

[11]) Weitere Ausführung MG. § 10—13.

[12]) Teilweise Abkürzung der aktiven Dienstzeit Anlage C.

[13]) WO. § 7. Entlassung aus dem aktiven Dienste MG. § 50—55.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt[14]), insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte zählt für eine Uebung[15]).

§. 7. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte[16]).

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehrinfanterie des ersten Aufgebots[17]) können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden[18]).

Die Landwehrmannschaften des ersten Aufgebots[17]) der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§. 8[19]). Die Einberufung der Reserve, Ersatzreserve[20]), Landwehr und Seewehr zu den Fahnen beziehungsweise zur Flotte erfolgt auf Befehl des Kaisers[1]).

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen,

b) wenn Theile des Reichsgebietes[1]) in Kriegszustand erklärt werden[21]).

(§. 9.)[22]).

---

[14]) § 15 u. 17 Abs. 3, MG. § 56—68.

[15]) WO. § 116¹. — Schiffahrttreibende Reservisten sind im Sommer nicht zu Übungen heranzuziehen G. 15. Feb. 75 (Nr. 4 Anl. G) § 5 Abs. 2.

[16]) Ersetzt G. 88 (Anm. 5) Art. II § 2 Abs. 1 u. 2 u. § 3 Abs. 1 u. 2.

[17]) Das. § 2 Abs. 3 u. 4¹.

[18]) G. 15. Feb. 75 (Nr. 4 Anl. G) § 4 u. WO. § 116. — Schiffahrttreibende wie Anm. 15.

[19]) Ebenso Konv. mit Sachsen (Nr. 2 Anl. D) Art. 9 u. Württemberg (Nr. 2 Anl. C) Art. 14.

[20]) G. 88 (Anm. 5) Art. II § 11 u. 20.

[21]) Nr. 2 Art. 68 d. V.

[22]) § 9, nach dem die Verteilung des Gesamtbedarfs an Rekruten auf die Bundesstaaten durch die Bundesausschüsse für das Landheer und für das Seewesen nach dem Verhältnis der Bevölkerung erfolgen sollte, ist durch G. 26. Mai 93 (RGB. 185) Art. II § 2 aufgehoben u. die Verteilung für das unter preußischer Verwaltung stehende u. für die übrigen Kontingente anderweit geregelt (Nr. 4 Anm. 12 d. W.).

§. 10. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten[23]).

§. 11. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden[24]).

§. 12. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden[25]).

§. 13. Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

1. Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:
   a) die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;
   b) die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
2. Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:
   a) Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;

---

[23]) KrDG. § 17 Abs. 2, MG. § 10 u. WO. § 24, 84—87.

[24]) KrDG. § 17 Abs. 2 und (Marine) § 13⁴ Abs. 1 MG. § 14, 50 Abs. 4, WO. § 8, 88—94 nebst (Prüfungs-O.) Anl. 2, HO. § 19—22, MarO. § 24—28. — Entsprechende Bestimmung für die erste Übung in der Ersatzreserve G. 88 (Anm. 5) Art. II § 13 Abs. 5.

[25]) Marine § $13^{4 \text{ Abs. } 2}$, G. 75 (Anm. 18) § 5 u. WO. § 116^{6-11}. — Eingehende Bestimmungen über Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes HO. § 45—50, MarO. § 55 bis 60, über ihre besonderen Dienstverhältnisse HO. § 51—53, MarO. § 61 bis 63.

b) aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;

c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie)[26].

3. Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal[27]) in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum Einjährig-Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermannsexamen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.

5. Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung[28]) thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden[29]).

6. Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.

7. Die Seewehr besteht:

(a) aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften. (Nr. 7 b u. 8[30]).)

---

[26]) Militärpflicht der seemännischen u. halbseemännischen Bevölkerung WO. § 23, aktive Marinedienstpflicht § 15. — Im Bedarfsfalle kann auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung hinübergegriffen werden G. 93 (Anm. 22) Art. II § 1 Abs. 3.

[27]) Desgl. für Lotsen und Lotsenknechte WO. § 15[3].

[28]) Anmusterung der Schiffsleute durch die Seemannsämter (Seemanns-O. 2. Juni 02 RGB. 175 § 7—26; WO. § 107[3], 108[4] und 106[7] nebst zugehöriger Anl. 4.

[29]) Das. § 15[6].

[30]) G. 88 (Anm. 5) § 22[4a] u. 35.

§. 14. Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, bezw. die Flotte, und für die Land- bezw. Seewehr gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt[31]).

§. 15[32]). Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Ersatzreserve[20]), Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung, ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden[33]).

§. 16[7]).

§. 17. Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchem er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht[34]).

Den Freiwilligen (§§ 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§. 18. Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen[35]).

---

[31]) WO. § 19.

[32]) Entsprechend MG. § 57 u. 61.

[33]) RVerf. (Nr. 2) Art. 59 Abs. 2. Land- u. Seewehrleute 2. Aufgebots haben nur Anzeige zu erstatten Anl. A Anm. 18; andererseits kann nach zweijähriger Dienstzeit entlassenen Mannschaften der Reserve im ersten Jahre die Erlaubnis zur Auswanderung verweigert werden Anl. C Art. II § 2 Abs. 1. — Offiziere u. Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes, vorläufig beurlaubte Rekruten, Freiwillige u. zur Disposition der Ersatzbehörden oder der Truppenteile entlassene Mannschaften MG. (Nr. 4) § 60[1-3].

[34]) Damit ist die militärische Freizügigkeit im Reiche hergestellt. — Die Gestellungspflicht bestimmt sich jetzt nach dem Orte des dauernden Aufenthalts, in Ermangelung eines solchen nach dem der Geburt MG. § 12, WO. § 25.

[35]) Erledigte Übergangsbestimmung.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Anlagen zum Kriegsdienstgesetze.

Anlage A (zu Anmerkung 2).

Strafgesetzbuch § 140—143 u. 360 Nr. 3.

§. 140. Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

1. ein Wehrpflichtiger[1]), welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen[2]), ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält[3]): mit Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre;
2. ein Offizier oder im Offizierrange stehender[4]) Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten;
3. ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung[5]) in Widerspruch mit derselben

---

[1]) Zu diesen Wehrpflichtigen gehören nicht: Rekruten, die nach ihrer Aushebung und Freiwillige, die nach ihrer Annahme bei einem Truppenteile in die Heimat beurlaubt und bei unerlaubter Entfernung u. Fahnenflucht nach MilStGB. 20. Juni 72 (RGB. 174) § 64—76 zu bestrafen sind, ferner beurlaubte Reservisten u. Landwehrmänner, auf die § 360[3] Anwendung findet. — Wehrpflichtige sind in dem Falle des MG. (Nr. 4) § 11 auch Nichtdeutsche URGer. 21. Okt. 01 (XXXIV 408).

[2]) Absicht ist nicht gleichbedeutend mit Vorsatz URGer. 15. Okt. 00 (St. XXIII 339). — Das Sichentziehen braucht nicht der einzige Endzweck des unerlaubten Verlassens oder Aufenthalts gewesen zu sein 1. Nov. 84 (St. XI 380). — Die Absicht wird durch die in StPO. § 472 (Anl. B) erforderte Erklärung erwiesen; einen Gegenbeweis kann nach dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung (StPO. § 260) auch das Gericht erheben.

[3]) Durch diese zweifache Voraussetzung unterscheidet sich die Wehrpflichtverletzung von der Nichtgestellung, die im MilG. § 33 mit geringerer Strafe bedroht wird. — Das Vergehen endigt mit der Rückkehr in das Inland oder dem Aufhören der Wehrpflicht (MG. § 10 u. 11), nicht mit Verlust der Reichsangehörigkeit URGer. 6. Febr. 93 (St. XXIII 407). Ausgenommen sind Deutsche, die in den V.St. v. Amerika naturalisiert u. 5 Jahre ununterbrochen daselbst aufhaltsam gewesen sind, da diese zwar wegen der vor der Auswanderung verübten, nicht aber wegen der durch die Auswanderung selbst begangenen Straftaten verfolgt werden können Vtr. 22. Febr. 68 (BGBl. 228).

[4]) Dies sind die Ärzte vom Assistenzarzte an aufwärts Sanitäts-O. 6. Febr. 73 (ABB. 103) § 14.

[5]) Bei Krieg oder Kriegsgefahr kann die Freiheit der Auswanderung durch kaiserliche Anordnung beschränkt werden G. 1. Juni 70 (BGBl. 335) § 17 Satz 2.

auswandert: mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar[6]).

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden[7]).

§. 141. Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt[8]) oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion[9]) desselben vorsätzlich befördert[10]), wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 142[11]). Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht[12]) untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt[13]), wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden[14]).

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§. 143[11]). Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet[15]), wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden[14]).

---

[6]) Solchen bilden schon das Verlassen des Wohnortes u. der Antritt der Reise URGer. 20. Nov. 80 (St. III 136).

[7]) Verfahren StPO. § 480 und 325, 326.

[8]) Das Anwerben zur Vorbereitung des Hochverrats wird nach StGB. § 84, das zur Waffentragung gegen das Reich nach § 88, 48 u. die Verleitung deutscher Soldaten, während eines Krieges zum Feinde überzugehen, nach § 90[4] bestraft.

[9]) Desertion (Fahnenflucht) ist die unerlaubte Entfernung einer Person des Soldatenstandes in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder übernommenen Dienstpflicht dauernd zu entziehen MilStGB. (Anm. 1) § 69.

[10]) Beförderung kommt nur vor Vollendung der Desertion in Frage, später nur die Begünstigung (StGB. § 257). — Personen des Soldatenstandes, die zur Desertion verleiten oder diese befördern, werden nach MilStGB. (Anm. 1) § 78 bestraft; für diese ist auch die Nichtanzeige mit Strafe bedroht das. § 77.

[11]) Strafe für Personen des Soldatenstandes MilStGB. (Anm. 1) § 81—83 u. MG. § 60[4].

[12]) Auch in der Reserve u. Landwehr URGer. 15. Mai 00 (St. XXXIII 280).

[13]) Auch wenn er zu militärischen Dienstleistungen ohne Waffe tauglich bleibt URGer. 5. April 83 (St. VIII 214).

[14]) StGB. § 33 u. 35.

[15]) Das teilweise Entziehen bezieht sich sowohl auf die Art, wie auf die Zeit des Dienstes. Das lügenhafte Vorbringen von Untauglichkeitsgründen allein genügt nicht. Die Mittel müssen zur Täuschung geeignet sein und gegenüber einer zur Entscheidung über die Wehrpflicht berufenen Behörde vorgebracht werden. Sie brauchen aber nicht auf Geltendmachung körperlicher Untauglichkeit gerichtet zu sein URGer. 26. Juli 83 (St. IX 88).

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

§. 360[16]). Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft[17]) wird bestraft:

3. wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ersten Aufgebots oder als Ersatzreservist[18]) ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als **Ersatzreservist erster Klasse,** Wehrmann der Land- oder Seewehr zweiten Aufgebots[18]) auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Anlage B (zu Anmerkung 2).

Strafprozeßordnung § 470–476.

Vierter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

§. 470. Bei Untersuchungen gegen

Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten (§. 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs),

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Land- oder Seewehr ersten Aufgebots und Ersatzreservisten, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind (§. 140 Abs. 1 Nr. 2 und §. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), **Ersatzreservisten erster Klasse,** Wehrmänner der Land- und Seewehr zweiten

---

[16]) Da den nicht zum aktiven Dienst einberufenen Reservisten, Landwehrmännern u. Ersatzreservisten die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit regelmäßig nicht verweigert werden kann (KrDO. § 17), bildet ihre unerlaubte Auswanderung keine Wehrpflichtverletzung u. wird — im Gegensatz zu dem Vergehen des § 140 — nur als Übertretung bestraft. Im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft — nicht bei Einberufung zur Übung, wie URGer. 21. April 92 (St. XXIII 81) annimmt — tritt strengere Bestrafung ein MilStGB. (Anm. 1) § 68. Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen solcher überhaupt StGB § 140 Abs. 1.

[17]) Die Strafe ist zunächst nach der Vermögenslage abzumessen Vf. 4. Juni 53 (JMB. 214).

[18]) Land- und Seewehr sind in zwei Aufgebote eingeteilt, von denen nur das erste den bis dahin für die Land- u. Seewehr gültigen Bestimmungen unterliegt G. 11. Feb. 88 (Nr. 4 Anl. B) Art. II § 1, 2 Abs. 3 und 21[1 u. 2], während für das zweite bei der Auswanderung nur Anzeige vorgeschrieben ist § 4[3] und 21[4]; die Einteilung der Ersatzreserve in zwei Klassen ist dagegen aufgehoben § 19[1] u. die Ersatzreservisten unterliegen ohne Ausnahme den für Reserve und Landwehr gültigen Bestimmungen § 11.

Aufgebots[1]), welche ausgewandert sind, ohne der Militärbehörde vorher Anzeige gemacht zu haben (§. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), und

Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben ausgewandert sind (§. 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs)

findet in Abwesenheit des Angeklagten[2]) eine Hauptverhandlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§. 471. Für das Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich gehabt hat[3]).

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden und die Verhandlung und Entscheidung ungetrennt erfolgen[4]).

§. 472. Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde[5]).

Diese Erklärung ist in den Fällen des §. 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs dahin auszustellen:

daß der Wehrpflichtige sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt,

daß der Aufenthalt desselben im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und

---

[1]) Anl. A Anm. 18 d. W.

[2]) StPO. § 318:

Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn er sich im Ausland aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

Von der Beschränkung des Verfahrens gegen Abwesende auf die nur mit Geldstrafe und Einziehung bedrohten Taten (das § 319) ist bei Wehrpflichtentziehungen abgesehen.

[3]) Abweichung von der allgemeinen Bestimmung des Gerichtsstandes (StPO. § 7 u. 8). — Als letzter Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ist, wenn ein anderer Ort nicht ermittelt werden kann, der Geburtsort anzusehen Beschl. OT. 21. Feb. 73 (JMB. 97). Äußerstenfalls wird das zuständige Gericht gem. StPO. § 9 durch das Reichsgericht bestimmt. — § 18, wonach das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens seine Unzuständigkeit nur auf Antrag des Angeklagten aussprechen darf, findet auch hier Anwendung URGer. 19. Mai 81 (St. IV 232)

[4]) Ausgeschlossen im Falle des § 475 Abs. 2.

[5]) Die Erklärung erteilt der Zivilvorsitzende, in Fällen des StGB. § 140[1] und 360[3] der Militärvorsitzende der Ersatzkommission Bf. Just.-Min. 23. Feb. 80 (JMB. 73), M. d. J. 21. März 86 (MB. 104). — Bei Unzulänglichkeit der Erklärung ist das Verfahren nicht einzustellen, sondern Ergänzung herbeizuführen URGer. 4. März 02 (St. XXV 147). — Ist die Erklärung gem. § 472 erfolgt, so können Staatsanwaltschaft u. Gericht die Erhebung der Anklage nicht ablehnen; auch entgegenstehende Umstände (§ 475 Abs. 1) bleiben der Hauptverhandlung vorbehalten.

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verlassen habe oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben sei.

In den Fällen des §. 140 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, sowie bei Untersuchungen gegen beurlaubte Reservisten und Wehrmänner ersten Aufgebots[1]) wegen Auswanderns ohne Erlaubniß (§. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Offiziers, des Arztes, des Reservisten oder Wehrmannes im Deutschen Reich nicht ermittelt,

daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

Bei Untersuchungen gegen **Ersatzreservisten erster Klasse**, Wehrmänner zweiten Aufgebots[1]) wegen Auswanderns ohne Anzeige bei der Militärbehörde (§. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Ersatzreservisten im Deutschen Reich nicht ermittelt worden sei,

daß er von einer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde eine Anzeige nicht gemacht habe, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

In den Fällen des §. 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und daß der angestellten Ermittelungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Kaiserlichen Anordnung ausgewandert sei.

§. **473.** Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift der §§. 320, 321 Abs. 1[6]).

Die Ladung muß im Falle der öffentlichen Zustellung auch die Angabe des letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten enthalten.

---

[6]) Anheftung an die Gerichtstafel nebst Einrückung in das amtliche Veröffentlichungsblatt.

Der Ladung ist in jedem Falle die Warnung beizufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagte auf Grund der in §. 472 bezeichneten Erklärung werde verurtheilt werden.

§. 474. Für die Hauptverhandlung findet die Bestimmung des §. 322[7]) Anwendung.

§. 475. Sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, so erfolgt die Verurtheilung des abwesenden Angeklagten auf Grund der im §. 472 bezeichneten Erklärung, wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen[8]).

Bedarf es in Ansehung eines Angeklagten einer Beweisaufnahme, so ist die Sache von den übrigen zu trennen und gesondert zum Abschlusse zu bringen.

§. 476. Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 40 Abs. 2[9]).

Anlage C (zu Anmerkung 12).

Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 3. August 1893. (RGB. 233.)

(Art. I)[1]).

Art. II. Für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis zum 31. März 1904[2]) treten bezüglich der Dienstpflicht folgende Bestimmungen in Kraft:

§. 1. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach der Bestimmung des ersten Absatzes zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung, in sinngemäßer Anwendung des letzten Absatzes des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 131).

---

[7]) Zulassung eines Verteidigers und der Angehörigen ohne Vollmacht als Vertreter.

[8]) Die Frage — aber nur diese — unterliegt der freien Beweiswürdigung des Gerichts gem. StPO. § 260 URGer. 18. Okt. 80 (St. II 351) u. 25. Feb. 84 (St. X 152). Die Umstände müssen festgestellt, nicht bloß möglich sein 30. Jan. 90 (St. XX 200).

[9]) Anheftung an die Gerichtstafel. — Die Rechtsmittel, von denen auch die Angehörigen Gebrauch machen können (StPO. § 324) sind die gewöhnlichen. — Begründung der Gnadengesuche Bf. 6. Feb. 97 (MB. 36).

[1]) Die Friedenspräsenzstärke (Art. I u. IV) ist durch G. 25. März 99 (Nr. 4 Anl. A) Art. I anderweit festgestellt Nr. 4 Anm. 2a.

[2]) Die bis 31. März 1899 gegebenen Bestimmungen (Art. II § 1, 2 und 4) bleiben bis zum 31. März 1904 in Kraft G. 25. März 99 (RGB. 213) Art. II Abs. 1.

§. 2. Mannschaften, welche nach einer zweijährigen aktiven Dienstzeit entlassen worden sind (§. 1), kann im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind, verweigert werden.

Die Bestimmung des §. 60 Ziffer 3 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) findet auf die nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassenen Mannschaften keine Anwendung. Auch bedürfen diese Mannschaften keiner militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthalts.

§. 3. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Artillerie und des Trains, welche freiwillig und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre[3]).

§. 4. Alle diesem Artikel entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die bezüglichen Festsetzungen des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, und des §. 2 des Artikels II des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 11) treten außer Kraft.

Art. III. Die Bestimmungen des Artikels II §. 1, erster Absatz, finden für diejenigen Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst hiernach zur Entlassung zu kommen hätten, im ersten Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anwendung; jedoch zählt eine solche Zurückbehaltung für eine Uebung, desgleichen eine etwaige Einberufung während des angeführten Zeitraumes.

Art. IV[1]).

Art. V. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658)[4]), vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen den Militärverwaltungen Preußens und Württembergs wegen der Ueberführung des Fußartillerie-Bataillons Nr. 13 auf preußischen Etat, zur Anwendung.

---

[3]) Neufassung das. (Anm. 2) Abs. 2.

[4]) Nr. 2 Anl. B u. C d. W.

4. Reichs-Militärgesetz. Vom 2. Mai 1874. (RGB. 45[1].)

Erster Abschnitt.

Organisation des Reichsheeres[2].

§. 1. Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881 401659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

§. 2. Die Infanterie wird formiert in 469 Bataillonen, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, von welchen je

---

[1]) Inhalt. Die RVerf. Art. 61 Abs. 2 verheißt ein umfassendes RMG. Das erlassene G. beschränkt sich jedoch auf die Organisation des Heeres (Abschn. 1), die Rechtsverhältnisse der diesem zugehörigen Militärpersonen (das aktive Heer, Abschn. 3 u. Anm. 47) u. betrifft außerdem — in Ergänzung des Kriegsdienstgesetzes (Nr. 3) — die Militärpflicht, indem es über den Eintritt in das Heer (Abschn. 2, Anm. 11), den Austritt aus diesem (Abschn. 4) und den Beurlaubtenstand (Abschn. 5) Bestimmung trifft. — Das G. hat eine Reihe von Änderungen erfahren. Insbesondere ist:
a) die Friedenspräsensstärke wiederholt erhöht u. zuletzt durch G. 25. März 99 Anlage A erhöht worden, Anm. 2;
b) durch G. 11. Feb. 88 Anlage B eine Neuregelung erfolgt für die Landwehr, die in 2 Aufgebote geteilt wird Art. II § 1—7, 20 und 21, für die Ersatzreserve, deren Einteilung in 2 Klassen aufgehoben wird § 8—22 u. für den Landsturm § 23—34;
c) durch das ErgänzungsG. 6. Mai 80 (RGB. 103) — soweit dieses noch in Geltung steht — (gemäß Art. I § 4) das MG. in § 62 ergänzt, (gemäß Art. II § 4) in den § 10, 12, 14, 53 u. 66 neugefaßt, während (in Art. III) dem Kaiser der Erlaß der Ausführungsbestimmungen übertragen und (in Art. IV) der verfassungsmäßige Vorbehalt für Bayern und Württemberg (Nr. 2 d. W. Schlußbest.) hinzugefügt wird.
— Quellen des MG. RT. 74 Drucks. Nr. 9 (Begr.), 106 (KB.), StB. 70 bis 95; 747—916 u. 953; des G. 11. Feb. 88. Verh. RT. 8⁷/₈ Drucks. Nr. 38 (Begr.), 99 (KB.), StB. 288, 734 und 761; das G. 6. Mai 80 Verh. RT. 80 Drucks. Nr. 11 (Begr.), 74 (KB.), StB. 170, 579, 687 u. 1318.

[2]) Abschnitt 1 betrifft die Friedenspräsenzstärke (§ 1) und die durch diese bedingte Formation des Heeres im Frieden (§ 2—6).
a) Für die Friedenspräsenzstärke war zunächst die Bewilligung eines bis auf weiteres maßgebenden Pauschquantums vorgesehen RVerf. Art. 60 u. 62. Bei den späteren wiederholten Erhöhungen ist der Weg periodischer Bewilligung eingeschlagen. Die letzte erfolgte durch G. 25. März 99 (Anl. A), Art. I, durch den § 1 u. § 2 Abs. 1 Satz 1 ersetzt sind (Art. II 1 siehe bei Nr. 3 Anl. C Anm. 2 u. 3 d. W.).
b) Die gesetzliche Feststellung der Formation der Hauptverbände des Heeres soll dem Budgetrecht der Reichsvertretung entgegenkommen, ohne die Organisationsgewalt des Kaisers (RVerf. Art. 63) zu sehr einzuschränken. Dieser ist deshalb sowohl die Bildung der Zwischenglieder, als die der im MG. nicht besonders erwähnten Formationen (Verkehrstruppen, Bezirkskommandos, Bildungsanstalten usw.) belassen worden, Begr. (Anm. 1 a. E.); gleiches gilt von den in MG. § 6 bis 8 erwähnten Befugnissen. Bayern Nr. 2 Anl. B Anm. 4.
c) Heereseinrichtungen, Einteilung und Standorte des Heeres Nr. 1 Anl. A.

2—4 eine Abtheilung bilden; die Fussartillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen[2a]). Die Bataillone haben in der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Kompagnien.

In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Kavallerie aus 5 Eskadrons, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abtheilungen bezw. Bataillonen ein Regiment formirt.

§. 3. 2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie unter Zutheilung der nöthigen Artillerieformationen zu einer Division vereinigt.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den erforderlichen Fußartillerie-, Pionier- und Trainformationen wird ein Armeekorps gebildet, derart, daß die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 23 Armeekorps besteht.

3 Armeekorps werden von Bayern, 2 von Sachsen und 1 von Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 17 Armeekorps formiert[3]).

Für je 3 bis 4 Armeekorps besteht eine Armee-Inspektion[4]).

§. 4. In der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hülfe eines Premierlieutenants, 2 oder 3 Sekondlieutenants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt.

An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerieabtheilung steht ein Stabsoffizier; an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstlieutenant, Major). Zu den Regimentsstäben gehört außerdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsoffizier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone bezw. Abtheilungen je ein Lieutenant als Adjutant, sowie das erforderliche Personal an Aerzten, Zahlmeistern, Roßärzten, Büchsenmachern und Sattlern.

Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generallieutenant befehligt. An der Spitze eines jeden Armeekorps steht ein kommandirender General (General der Infanterie ꝛc. oder Generallieutenant). Den höheren Truppenkommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben.

Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren außer Reih und Glied, als: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere der Kriegsministerien, des Generalstabes, des Ingenieurkorps, des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ꝛc., sowie das gesammte Heeres-Verwaltungspersonal.

---

[3]) § 3 Abs. 1—3 u. § 5 Abs. 2 sind neugefaßt G. 25. März 99 (RGB. 215) Art. I (Art. II enthält den Vorbehalt wie Anm. 1 c).

[4]) Für Bayern nur gem. Nr. 2 Anl. B unter III anwendbar Begr. zu § 72.

Die hiernach im Friedensstande des Heeres nothwendigen Offizier-, Arzt- und Beamtenstellen, sowie die hieran erforderlich werdenden Aenderungen unterliegen der Feststellung durch den Reichshaushaltsetat.

§. 5. Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorpsbezirke eingetheilt[3]).

Unbeschadet der Souveränetätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die kommandirenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armeekorpsbezirken.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zweck der Heeresergänzung werden die Armeekorpsbezirke in Divisions- und Brigadebezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr- und Kontrolbezirke (Kompagniebezirke, Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter) eingetheilt[5]).

§. 6. Die Kriegsformation des Heeres[6]), sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser. Alle bereits im Frieden zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen.

Die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt[7]).

§. 7. Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen, erläßt der Kaiser[8]). Zu der Stelle eines richterlichen Militär-Justizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat[9]).

Personen, welche aus dem Heere ausscheiden, bedürfen zum Tragen der Militäruniform der Genehmigung desjenigen Bundesfürsten oder Senats, von welchem die Offiziere des Kontingents ernannt werden.

§. 8. Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere werden vom Kaiser erlassen[10]).

---

[5]) Neufassung G. 27. Jan. 90 (RGB. 7). — Die Einteilung weist WO. § 1 nebst Anl. 1 nach.

[6]) RVerf. Art. 63 Abs. 4.

[7]) Anl. B § 23—34.

[8]) Nr. 2 Art. 64 Abs. 2 u. 3. — Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes V. 11. März 80 (AVB. 81), § 5 erg. Bf. 6. Mai 61 (das. 139), in der Marine V. 2. Juli 93; Kadettenkorps und Kriegsschulen Nr. 1 Anl. A Anm. 17 u. 18.

[9]) Ebenso MStGerO. (Anm. 61) § 94. Die Befähigung bestimmt sich nach GVG. § 2—5.

[10]) DiszStO. für das Heer 31. Okt. 72 (AVB. 330), geänd. (§ 14) AO. 31. Dez. 88 (das. 89 S. 5) u. (§ 47) AO. 4. Aug. 87 (das. 241), gleiche Verordnungen sind für Sachsen, Württemberg und Bayern ergangen; DiszO. für die Marine V. 1. Nov. 02 (MVB. 361); Disziplinarstrafmittel gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes MG. § 57, KontrG. (Anl. G) § 6, 7, des Landsturms Anl. B Art. II § 26. Abgrenzung des Disziplinar- gegen das allgemeine militärische Strafrecht EG. z. MStGO. 1. Dez. 98 (RGB. 1289) § 3.

Zweiter Abschnitt.

Ergänzung des Heeres[11]).

(§. 9)[12]).

§. 10[1c]). Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§ 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131)[13]), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr

---

[11]) Abschnitt 2 betrifft die Verteilung des Ersatzbedarfs § 9, die Militärpflicht im allgemeinen § 10, 11, deren Erfüllung nach dem Ort § 12, nach der Reihenfolge § 13, durch einjährig-freiwilligen Dienst § 14, die Entscheidung über diese Pflicht § 15—22, die Behörden u. das Verfahren § 23—37.

[12]) Das G. 26. Mai 93 (RGB 185) Art. II (durch Art. I ist RVerf. Art. 53 neugefaßt, Nr. IV 2 Anm. 1 d. W.) bestimmt — indem es in § 2 den § 9 aufhebt, in § 3 dem Kaiser den Erlaß der Ausführungsbestimmungen überträgt u. in § 4 den Vorbehalt wie in Anm. 1c hinzufügt — im § 1:

Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.

Der Gesammtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorps-Bezirke vertheilt, und zwar nach dem Verhältniß der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen ausschließlich derjenigen der seemännischen Bevölkerung.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung statt. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.

Vermag ein Armeekorps-Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorps-Bezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.

Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorps-Bezirke können im Bedarfsfalle im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 103) zur Aushebung gelangen. Bezüglichen Ausgleich regeln die Kriegsministerien unter einander.

Für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im Uebrigen das militärische Bedürfniß maßgebend.

Zur Ausführung ergingen WO. § 51 bis 55 u. HO. § 1.

[13]) Nr. 3 d. W.

vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu gestellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich[14]).

Der Eintritt zum drei- oder vierjährig-freiwilligen Dienst kann Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden gestattet werden[1c]).

§. 11[15]). Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden[16]).

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

§. 12[1c]). Jeder Militärpflichtige ist, sofern er nicht die Erlaubniß zum freiwilligen Eintritt in den Heeresdienst erhalten hat, in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten[17]).

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu gestellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf

---

[14]) Militärpflicht Nr. 3 Anm. 2a d. W.

[15]) WO. § 21: Wiedernaturalisierte Beurlaubte MG. § 68. Naturalisierte Ausländer werden nach Maßgabe ihres Alters wehrpflichtig WO. § 21[1], da die Naturalisation alle mit der Reichsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten begründet G. 1. Juni 70 (RGB. 355) § 10. — Staatsangehörigkeit bei Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 3 Anl. A Anm. 3.

[16]) WO. § 111[16]. — Die Vorschrift soll dem Mißstande vorbeugen, daß Heimatlose in keinem Staate herangezogen werden können; die Ausgehobenen werden damit nicht zu Reichsangehörigen u. können jederzeit ausgewiesen werden UOB. 21. April 99 (XXXV 418).

[17]) § 10, KrTG. (Nr. 3) § 17 d. W. u. WO. § 25. — Wohnsitz ist der Ort, an dem der Militärpflichtige seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, Begr. — Erfüllung der Wehrpflicht in den Schutzgebieten Nr. 3 Anm. 2 (Schlußsatz).

das von demselben aufzubringende Rekrutenkontingent[12]), zum Militärdienst herangezogen.

§. 13[18]). Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militärpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem Aushebungsbezirke durch das Loos bestimmt.

Ein Hinausgreifen über die dem Bedarf entsprechende höchste Nummer (Abschlußnummer) oder eine Abweichung von der Nummerfolge ist nur zulässig, soweit die erforderliche Anzahl solcher Rekruten, an welche im Interesse einzelner Waffengattungen besondere Anforderungen gestellt werden müssen, innerhalb der vorangehenden Nummern nicht zu finden ist.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten nehmen an der Loosung nicht Theil.

Auf diejenigen Militärpflichtigen, welche in Folge hoher Loosnummer in dem ersten Jahre ihrer Dienstpflicht nicht zur Einstellung in den Militärdienst gelangen, kann in den beiden nächstfolgenden Jahren zurückgegriffen werden, jedoch nur dann, wenn in dem Aushebungsbezirk der Rekrutenbedarf des Jahres in anderer Weise nicht gedeckt werden kann. Die im dritten Jahre übrig bleibenden Militärpflichtigen werden der Ersatzreserve oder dem Landsturm ersten Aufgebots[19]) überwiesen.

§. 14[1c]). Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen.

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen[20]).

Zur Annahme Einjährig-Freiwilliger sind die Truppen der Feldartillerie und des Trains in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

---

[18]) Das. § 66 u. 34, 35 — Entziehung der Vorteile MG. § 33 Abs. 2

[19]) Anl. A § 19' nebst 9; WO. § 39.

[20]) Ein besonderes G. ist nicht ergangen; maßgebend sind KrDG. (Nr. 3 § 11 und 17 Abs. 2 nebst WO. § 8 und 88—94.

§. 15. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden zu befreien[21]).

§. 16. Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt dienstbrauchbar befunden werden, sind der Ersatzreserve oder dem Landsturm ersten Aufgebots[19]) zu überweisen.

§. 17. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Militärdienst oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt, und falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges (§ 13) gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt[22]).

Wenn dieselben jedoch vor Ablauf des dritten Dienstpflichtjahres nicht dienstfähig werden, so werden sie der Ersatzreserve oder dem Landsturm ersten Aufgebots[19]) überwiesen.

Die für den Militärdienst erforderliche Körpergröße wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt[23]).

§. 18. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß eingestellt. Die Zurückstellung solcher Personen ist bis zum fünften Dienstpflichtjahre zulässig. Dasselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafe stehen. Wenn dieselben jedoch vor Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen würden, so kann ihre Einstellung in eine Arbeiterabtheilung unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen[24]).

§. 19[25]). In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen oder Befreiungen vom Militärdienste zulässig. Dieselben werden

---

[21]) Das. § 38.

[22]) Das. § 31. Körperliche Tauglichkeit HO. § 8.

[23]) WO. § 31[2].

[24]) Das. § 30, 35 und 37. — Die Verurteilung zu Zuchthausstrafe und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte macht zum Dienst im Heere u. der Marine unfähig StGB. § 31 und 34[2]. — Benachrichtigung des Zivilvorsitzenden durch die Staatsanwaltschaften Vf. JustMin. 25. Aug. 79 (JMB. 551) u. 12. Juli 81 (das. 159). — Militärgerichtsbarkeit über aktive Militärpersonen wegen der vor dem Dienstantritt begangenen Straftaten MStGO. (Anm. 61) § 6—10.

[25]) § 19—22 handeln von Zurückstellung u. Befreiung wegen bürgerlicher Verhältnisse. Ausführung betr. die Grundsätze WO. § 32, 33, das Verfahren § 35, 36, die Mannschaften im aktiven Dienste § 83. — Verlust der Vergünstigungen bei wiederholter böswilliger Nichtgestellung MG. § 33 Abs. 2.

von den Ersatzbehörden auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder der Angehörigen derselben unter den in den §§ 20 und 21 bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund spezieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§. 20[26]). Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören[18]), für das nächste Jahr vorgemerkt werden:

1. die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister[27]);
2. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen[28]) Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
3. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege[29]) an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
4. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
5. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist[30]). Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
6. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden

---

[26]) § 20 schließt sonstige allgemeine Berücksichtigungsgründe aus; nur Einzelfälle können gemäß § 22 berücksichtigt werden StB. RT. 74 S. 853.

[27]) Auch Urgroßeltern u. auch teilweise Erwerbsunfähigkeit, sobald diese die selbständige Beschaffung des notwendigen Unterhalts ausschließt, das.

[28]) Das Wort „wirtschaftliche" ist vom Reichstage eingeschaltet, um die Annahme auszuschließen, daß die Bestandserhaltung vorausgesetzt wird, das.

[29]) Nicht nach diesem, das.

[30]) Für Nr. 5 sind — während in Nr. 4 die gewöhnlichen Bedürfnisse des Militärpflichtigen maßgebend sind — die wirtschaftlichen Verhältnisse der Fabrik entscheidend. Die Einschränkung bezüglich der Zeit des Anfalls beruht darauf, daß bei früherem Anfalle für Stellvertretung gesorgt werden kann, das.

würden. In ausnahmsweisen Verhältnissen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesammtdauer von vier Jahren erfolgen;

7. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben[31]).

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist Einer von ihnen zurückzustellen, bis der Andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§. 21. Militärpflichtige, welchen die im § 20 unter 1 bis 5 aufgeführten Berücksichtigungsgründe auch im dritten Dienstpflichtjahre noch zur Seite stehen, werden der Ersatzreserve oder dem Landsturm ersten Aufgebots[19]) überwiesen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militärdienste herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

§. 22. Die ausnahmsweise Zurückstellung oder **Befreiung**[32]) Militärpflichtiger[33]) vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatzangelegenheiten des betreffenden Bundesstaates verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder **Befreiung**[32]) rechtfertigen. Die Zurückstellung oder **Befreiung**[32]) ganzer Berufsklassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig.

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

§. 23—29[34]).

§. 30. Für die Zusammensetzung der mit der Heeresergänzung zu beauftragenden Behörden[35]) und für das Verfahren[36]) vor denselben sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Die Einrichtung der Ersatzbehörden hat sich an die in § 5 vorgeschriebene Eintheilung des Reichsgebietes in Militärbezirke anzulehnen.

---

[31]) Endgültige Entscheidung WO. § 42.

[32]) An Stelle der Befreiung ist die Überweisung zur Ersatzreserve oder zum Landsturm 1. Aufgebots getreten G. 88 (Anl. B) Art. II § 10 nebst WO. § 40[4] u. 39[2].

[33]) Anwendung auf Soldaten im aktiven Dienste MG. § 53.

[34]) § 23—29 und 69 sind aufgehoben G. 88 (Anl. B) Art. II § 35. Neuregelung Anm. 1[b].

[35]) WO. § 1 nebst zugehöriger Anl. 1.

[36]) WO. § 2. Das Verfahren (Ersatzgeschäft) besteht aus Musterung u. Aushebung § 3, 56—79; beide fallen zusammen im Kriege § 95—99 u. bei den Schiffermusterungen § 75, 76.

2. Der Landwehr-Bataillonsbezirk bildet entweder ungetheilt den Aushebungsbezirk oder zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Umfang und Größe sich nach der Beschaffenheit und Seelenzahl der entsprechenden Zivil-Verwaltungsbezirke bestimmt[5]).
3. Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind:
   a) für den Aushebungsbezirk die Ersatzkommission, bestehend aus einem Offizier, in der Regel dem Landwehr-Bezirkskommandeur und aus einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zwecke bestellten bürgerlichen Mitgliede[37]);
   b) für den Infanterie-Brigadebezirk die Ober-Ersatzkommission, bestehend aus einem Offizier, in der Regel dem Infanterie-Brigadekommandeur und aus einem höheren Verwaltungsbeamten[38]);
   c) für den Armeekorpsbezirk der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind;
   d) für die oberste Leitung der Heeresergänzung die zuständigen Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den obersten Zivil-Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten.
4. Zur Entscheidung
   a) über die im §. 20 vorgesehenen Befreiungen und Zurückstellungen,
   b) über den nach Maßgabe des §. 33 eintretenden Verlust von Begünstigungen,
   c) über den nach Maßgabe der §§. 21, 51 und 55 eintretenden Verlust der Befreiung vom Militärdienst,
   d) über die Klassifikation der Reservemannschaften, der Landwehr und der Ersatzreserve **erster Klasse**[1b]) mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit des §. 64 und des Gesetzes vom 11. Februar 1888 §§. 6 und 16[34])

   treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz- und Ober-Ersatzkommission andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-

[37]) G. 31. März 85 (RGB. 81). — Verzeichnis der Zivilvorsitzenden ZB. 02. Nachtrag zu Nr. 32. — Verwaltungsbeamter des Bezirks ist in Preußen regelmäßig der Landrat oder Polizeidirektor WO. § 2[b]; die Vertretung des ersteren durch den Kreissekretär ist zu vermeiden Bf. 7. Dez. 96 (MB. 97 S. 30). Tagegelder und Reisekosten der landrätlichen Bureaugehilfen Bf. 15. Okt. 97 (MB. 216). — Die Konsuln haben sich in allen Ersatzangelegenheiten an die Ersatz-Kommissionen zu wenden Bf. 16. Feb. 85 (MB. 61).

[38]) G. 31. März 85 (vor. Anm).

eingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder, wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier und aus vier bürgerlichen Mitgliedern[39];

die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede[40].

5. Die Mitglieder der Ersatzbehörden haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist bei der Ersatzkommission die Stimme des Zivilmitgliedes, bei der Ober-Ersatzkommission die Stimme des militärischen Mitgliedes maßgebend. Desgleichen entscheidet bei der Ober-Ersatzkommission die Stimme des militärischen Mitgliedes über die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile[41].

6. Bei dem Verfahren vor den Ersatzbehörden sind die Betheiligten berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

7. Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatzkommission[42].

Gegen Entscheidungen der Ersatzkommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Ersatzreserve **erster Klasse**[43] steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruches zu, in welchem Falle die endgültige Entscheidung lediglich durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission erfolgt.

---

[39]) An Reisekosten erhalten die bürgerlichen Mitglieder ohne Rücksicht auf die Art der Reise 10 Pf. für Pferd u. km Bf. 7. Mai 76 (MB. 144) u. 10. Feb. 80 (MB. 103).

[40]) Dieses erhält Tagegelder (auch am Wohnorte Bf. 13. Aug. 75 MB. 247) u. Reisekosten nach den Sätzen der 4. u. 5. Beamten-Rangklasse Bf. 26. Feb. 03 (MB. 33).

[41]) G. 26. Mai 93 (Anm. 12) Art. II § 1 Abs. 6.

[42]) WO. § 2[6], 3[3] u. (Musterung) Anm. 36. — Die von den Ersatzkommissionen verfügten Zurückstellungen können nicht ohne weiteres, sondern nur ähnlich wie in Anm. 44 von der vorgesetzten Behörde abgeändert werden; sonst bildet die Kommission keine selbständige Instanz Bf. 3. Dez. 95 (MB. 96 S. 20).

[43]) Anm. 1 b. — Verb. § 64, 65.

8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission steht nur den Militärpflichtigen beziehungsweise ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu. In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung vom Militärdienst gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden[44]).

§. 31. Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen[45]). Die Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften[46]) zu bewirken.

§. 32. Die Stammrollen werden auf Grund der Zivilstandsregister und der nach §. 31 zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit Führung der Zivilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge[47]) unentgeltlich vorzulegen.

§. 33. Wer die nach Maßgabe des §. 31 vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung von Stammrollen unterläßt, sowie Militärpflichtige, welche in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben[48]), mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Militärpflichtigen, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung[49]) entzogen werden. Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können die Ersatzbehörden sie auch des Anspruchs auf die nach §§. 19 bis 22 zulässigen Vergünstigungen verlustig erklären und als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee einreihen lassen[50]). Die Dienstzeit wird alsdann erst vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.

---

[44]) Nur unter dieser od. ähnlicher Voraussetzung wie sie für die Wiederaufnahme des Verfahrens zu ungunsten eines Angeklagten vorgeschrieben ist (StPO. § 402 bis 4), können endgiltige Entscheidungen der Oberersatzkommission zu ungunsten des Militärpflichtigen abgeändert werden. Vf. 31. Juli 94 (MB. 153), soweit diese ihre Entscheidung nicht etwa selbst aufhebt Vf. 28. Dez. 94 (MB. 95 S. 38). — Aushebung Anm. 36.

[45]) WO. § 44—46. — Auf den Stammrollen beruhen die alphabetischen und Restantenlisten das. § 47—49 und die Vorstellungslisten das. § 50.

[46]) Nr. 3 Anm. 2a d. W.

[47]) Formulare Nr. 5 Anm. 27 und 28 d. W.

[48]) Nr. 3 Anl. A Anm. 3 d. W.

[49]) MG. § 13.

[50]) WO. § 66 3 c. Die Kosten der Zuführung zum Bezirkskommando trägt der Polizeifonds für allgemeine polizeiliche Zwecke Vf. 10. Nov. 76 (MB. 34).

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Anmeldungs- oder Gestellungspflichtigen lag (Absatz 1, 2), so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

§. **34.** Rekruten, welche nach ihrer Aushebung, sowie Freiwillige, welche nach definitiver Annahme bei einem Truppentheile vorläufig in die Heimath beurlaubt werden, gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes[51]).

§. **35.** Alle auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Verrichtungen und Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen bedingten, unterliegen weder einer Stempelgebühr[52]), noch einer Taxe.

§. **36.** Von den Kosten des Rekrutirungsverfahrens sind nur diejenigen auf Reichsfonds zu übernehmen, welche sich unmittelbar aus der Betheiligung von Militärbehörden und Militärpersonen an demselben ergeben.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Bestimmung überlassen, von wem die übrigen Kosten zu tragen sind[53]).

§. **37.** Ueber die Ergebnisse des Ergänzungsgeschäftes ist dem Bundesrath und Reichstag alljährlich Mittheilung zu machen[54]).

Dritter Abschnitt.

Vom aktiven Heere[55]).

§. 38. Zum aktiven Heere[56]) gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar

1. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;

---

[51]) MG. 56—58 u. 61, WO. § 80, 81 und 85.

[52]) Preuß. StempelG. 31. Juli 95 (GS. 413) § 4:

Von der Stempelsteuer sind befreit:

c) Die auf die Heeresergänzung und die Befreiung von dem Heeresdienste sowie von den Reserve- und Landwehrübungen bezüglichen amtlichen Urkunden.

[53]) Die Vorschriften über die Kosten (Tagegelder, Reisekosten, Geschäftsräume, Formulare) sind in Vf. 23. Sept 69 (MB. 308) zusammengestellt. Spätere Vorschriften Anm. 37 u. 39. Wenn die Führung der Stammrollen u. die Ladung zur Musterung Staatsbehörden übertragen ist, fallen die damit verbundenen Kosten der Staatskasse zur Last UOB. 8. Okt. 01 (XLI 54).

[54]) WO. § 79.

[55]) Der 3. Abschnitt bestimmt den Begriff der Militärpersonen § 38 u. ihr Sonderrecht auf dem Gebiete des Straf- und des bürgerlichen Rechts § 39 bis 42, 44, 45 nebst Anm. 60 und des öffentlichen Rechts § 43, 46—49. — Die Auswanderung ist erst nach Entlassung aus dem Dienste zulässig WO. § 110[2]; Ausweispapiere § 110[3—5].

[56]) Sinngemäß auf die Marine anwendbar WO. § 109[2 Abs. 2]. — Gendarmen gehören nicht zum aktiven Heere und gelten deshalb gem. MStGB. § 4 auch nicht als Militärpersonen, werden diesen jedoch gleichgeachtet bezüglich des Strafrechts EG. z. MStGB. § 2 Abs. 2 u. z. MStPO. § 2 Abs. 2 und der Kommunalabgaben Anl. D Anm. 6 — Unterschied des aktiven vom stehenden Heere Nr. 3 Anm. 8. — Die Militärpersonen zerfallen in Personen des Soldatenstandes und Militärbeamte Anl. z. MStGB. (Anm. 61). — Servisberechtigte Militärpersonen Anl. D Anm. 12.

2. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation[57]);
3. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige[20]) von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. 1. Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst[58]) einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind[59]), bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;
2. alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

C. Die Zivilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

§. 39[60]). Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt[61]).

Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonortes; **diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche**[62]).

(Abs. 3)[63]).

---

[57]) Best. über Kapitulationen 13. Juni 01 (ABB. 191) u. (Kriegsflotte) 29. Aug. 76 (MBB. 149). Muster zur Kapitulationsverhandlung 97 (ABB. 46).

[58]) Dazu gehört die Kontrollversammlung URGer. 30. Juni 85 (St. XII 319).

[59]) Entscheidend ist die Einberufung, nicht die Gestellung URGer. 21. April 92 (St. XXIII 81).

[60]) Trotz des Grundsatzes, daß die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen sich auf Strafsachen beschränkt (§ 39 Abs. 1), bestehen einige Sondervorschriften auf anderen Gebieten, die durch die Rücksicht auf die militärische Disziplin und die Eigentümlichkeit des militärischen Dienstverhältnisses bedingt und in Anl. C zusammengestellt sind. — Die Vorschriften über das Verhalten des Soldaten sind in den Kriegsartikeln für das Heer zusammengefaßt AB. 22. Sept. 02 (ABB. 279).

[61]) Die Vorschrift wird durch das GBG. nicht berührt. EG. 24. Jan. 77 (GS. 77) § 7. Demgemäß ergingen MilStGB. 20. Juni 72 (RGB. 174) u. MilSt.GerO. 1. Dez. 98 (RGB 1189). — Entsprechend bestimmt das StGB § 10:

Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen.

[62]) Der erste Satz wird durch spätere Bestimmungen über den Gerichtsstand (Anl. C Nr. II 1) bestätigt und näher ausgeführt. Der zweite Satz wird durch diese ersetzt.

[63]) Abs. 3 ist aufgehoben und die Auf-

§. 40. Die Militärpersonen des Friedensstandes[64]) bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten[65]).

§. 41. Die Militärpersonen des Friedensstandes[64]) und die Zivilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten[66]) berechtigt.

§. 42. Die landesgesetzlich für einzelne Klassen von Militärpersonen bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken werden aufgehoben.

§. 43. Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes[64]) für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist[67]).

§. 44[68]). In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes

nahme von Rechtshandlungen im Felde neu geregelt durch G. 28. Mai 01 (Anl. C Nr. III 1.)

[64]) § 38 A.

[65]) Über die Eheerlaubnis bestimmt BGB. § 1315 Abs. 1:

Militärpersonen .... dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine Ehe eingehen.

Das Gleiche gilt von den in die Heimat beurlaubten Rekruten MG. § 60[4], nicht von Personen des Beurlaubtenstandes § 61. — Wegen Erteilung der Genehmigung bestimmt LR. II 1:

§. 34. Offiziere, welche in wirklichen Kriegsdiensten stehen, können ohne Königliche Genehmigung nicht heirathen.

§. 35. Bei Unteroffizieren, Soldaten und allen, welche gleich diesen zur Fahne geschworen haben, wird die Einwilligung der Chefs oder Commandeurs von dem Regimente, Bataillon, oder Corps, zu welchem sie gehören, erfordert.

Die Zuständigkeit und den vor Erteilung der Erlaubnis von Offizieren und Sanitätsoffizieren mit geringerem Gehalt als dem eines Hauptmanns (Rittmeisters) 1. Klasse, von Unteroffizieren und Gemeinen und von Intendantur-Assessoren, -Referendaren und -Bureaudiätaren zu erbringenden Einkommensnachweis bestimmt die Heirats-Vorschr. 25. Mai 02 (Berl. b. Mittler). — Die nicht genehmigte Ehe ist strafbar, nicht ungiltig. MStGB. (Anm. 61) § 150 und Strafe des Standesbeamten G. 5. Feb. 75 (RGB. 23) § 69, erg. EG. z. BGB. Art. 46[IV].

[66]) Die Genehmigung erteilt an Generale und Stabsoffiziere, die sich in einer Immediatstellung befinden der Kaiser, an die übrigen Generale und Stabsoffiziere und alle anderen Militärpersonen die zunächst vorgesetzte Militärbehörde KO. 8. Aug. 76 (ABB. 189).

[67]) Die Beschränkungen werden durch die RGewO. 00 (RGB. 871) nicht berührt, das. § 12 Abs. 2. — Die Personen des Beurlaubtenstandes sind nicht beschränkt MG. § 61.

[68]) Die Vorschrift wird durch G. 28. Mai 01 (Anl. C Nr. III 1 d. W.) nicht berührt das. § 2 letzter Satz; die Bedeutung der erleichterten Testamentsform ist jedoch dadurch vermindert, daß nach BGB. § 2231[2] die Testamentserrichtung unter eigenhändiger Niederschrift und Unterschrift allgemein zugelassen ist. — Die Aufnahme und Eröffnung letztwilliger Verfügungen der Militärpersonen bei der Mobilmachung erfolgt gebührenfrei Preuß. G. 99 (GS. 326) § 8[3]. — Sicherstellung des Nachlasses Anl. C (Nr. III 1 § 6 u. 7.

können die im §. 38 bezeichneten und die nach §§. 155 bis 158 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 den Militärgesetzen unterworfenen Personen[69]) letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten (privilegirte militärische letztwillige Verfügungen). Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

---

[69]) a) MStGB. (Anm. 61):

§. 155. Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen.

§. 156. Neben einer jeden Freiheitsstrafe, welche gegen eine Person verhängt wird, die sich zu den Truppen in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befindet, kann zugleich auf Aufhebung dieses Verhältnisses erkannt werden.

§. 157. Ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, werden, wenn der Kaiser nicht etwa besondere Bestimmungen getroffen hat, nach den für Deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurtheilt.

Auf das Gefolge solcher Offiziere findet die Vorschrift des §. 155 Anwendung.

§. 158. Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe eines Militärranges die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

b) Ferner bestimmt das EG. z. BGB.:

Art. 44. Die Vorschriften des §. 44 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) finden entsprechende Anwendung auf Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geißeln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene Personen, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind. Die Frist, mit deren Ablaufe die letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit verliert, beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff in einen inländischen Hafen zurückkehrt oder der Verfügende aufhört, zu dem Schiffe zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen wird. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich.

1. Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militärische letztwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

Kriegsgefangene oder Geiseln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

2. Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:
   a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
   b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Kriegs- und Oberkriegsgerichtsrathe[70]) oder Offizier mitunterzeichnet sind;
   c) wenn von einem Kriegs- und Oberkriegsgerichtsrath[70]) oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Kriegs- und Oberkriegsgerichtsraths[70]) oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Kriegs- und Oberkriegsgerichtsrath[70]) oder Offizier und den Zeugen, bezw. von den Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräthen[70]) oder Offizieren unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b und c erwähnten Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräthe[70]) und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

3. Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben, und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

4. Die nach Vorschrift sub 2c aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde[71]).

Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (2a, b) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

---

[70]) An Stelle der Auditeure getreten EG. z. MStGO. 1. Dez. 98 (RGB. 1299) § 20.

[71]) Öffentliche Urkunden begründen bis zum Gegenbeweise, wenn sie innerhalb der Amtsbefugnisse oder des Geschäftskreises aufgenommen sind, vollen Beweis des bekundeten Vorganges CPO. § 415, sonst der bekundeten Tatsache § 418.

Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

5. Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geisel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist[69b]).

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist[72]), so tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

§. 45. Die durch Reichs- oder Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Militärpersonen[73]) finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckung gegen die letzteren entsprechende Anwendung. Eine Aufhebung dieser Beschränkungen durch vorgängige Einwilligung des Schuldners ist ohne rechtliche Wirkung.

Den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen können die Militärpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre[74]). **Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde[75]).**

[72]) **BGB § 15. Anträge auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militärpersonen sind gebührenfrei zu bearbeiten Pr. G. 99 (GS. 326) § 8[a].**

[73]) **Die Vorschriften sind in Anl. C Nr. II 4 zusammengestellt.**

[74]) **Entsprechend RBeamtG. 31. März 73 (RGB. 61) § 6. — Unpfändbare Forderungen (vor. Anm.) können weder aufgerechnet BGB. § 394, noch abgetreten werden § 400.**

[75]) **EG. z. BGB. Art. 45. Dafür bestimmt BGB. § 411:**

Tritt eine Militärperson, ein Beamter, ein Geistlicher oder ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertragbaren Theil des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

§. 46. Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 119).

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familie für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen[76].

§. 47. Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten[77].

§. 48. Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Militärpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung[78].

§. 49. Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung[79], als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militärwahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt[80].

---

[76]) Heranziehung der Militärpersonen zu den öffentlichen Abgaben Anl. D.

[77]) Zu Schöffen und Geschworenen sind Militärpersonen nicht zu berufen GVG. § 34[a] u. 85; auch nicht zu Beisitzern bei einem Seeamte, dessen Vorsitzender jedoch eine der aktiven Marine angehörende Militärperson mit ihrer Zustimmung ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Bezirk des Seeamts zum Beisitzer erwählen kann G. 27. Juli 77 (RGB. 549) § 10 Abs. 1 und § 11.

[78]) Die Vorschrift hat für Preußen keine Bedeutung, da hier bei der Staatseinkommensteuer besondere Begünstigungen für die Bezüge der Hinterbliebenen der Staatsbeamten nicht bestehen, die Befreiung dieser Bezüge von den Kommunalauflagen aber in gleicher Weise für Staatsbeamte und Militärpersonen ausgesprochen ist Anl. D Nr. II 1 § 1[1–6].

[79]) Ebenso RWahlG. 31. Mai 69 (RGBl. 145) § 2 bezüglich der Personen des Soldatenstandes; die Wählbarkeit ist nicht ausgeschlossen.

[80]) Ähnliche Beschränkungen enthielt die Pr. VU. Art. 38 und das VereinsG. 11. März 50 (GS. 277) § 22. Die unbefugte Veranstaltung einer Versammlung

Vierter Abschnitt.

Entlassung aus dem aktiven Dienste.

§. 50. Alle Soldaten, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht von den Fahnen entlassen werden, treten nach Maßgabe der zurückgelegten Gesammtdienstzeit zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm über[81]).

Mannschaften, welche bei Mobilmachung des Heeres oder bei Bildung von Ersatztruppentheilen aus der Ersatzreserve zum Dienst einberufen und bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder entlassen werden (§. 29), treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter (§. 62) zur Reserve oder Landwehr über, anderenfalls aber in die Ersatzreserve zurück.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre[82]).

Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit[83]).

§. 51. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden[84]).

Giebt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden[85]).

von Militärpersonen behufs Beratung über militärische Angelegenheiten und Einrichtungen ist strafbar MStGB. (Anm. 61) § 101 u. 113.

[81]) Die Bestimmung findet auf Kapitulanten (Anm. 57) und eingezogene Mannschaften des Beurlaubtenstandes Anwendung. Begr. — Berechnung der Dienstzeit im aktiven Heere KrDG. (Nr. 3) § 6 Abs. 3, 4, § 11, WO. § 7, 8 u. (Flotte) 15, in der Reserve und Landwehr KrDG. § 6 Abs. 5, MG § 62, G. 88 (Anl. B) Art. II § 2, 3, 5 WO. § 11, 12, 16, 17, in der Ersatzreserve G. 88 Art. II § 15, 18, WO. § 13, 18, Landsturm G. 88 Art. II § 24, WO. § 20.

[82]) Die Bestimmung ist in WO. § 12² Abs. 2 wiederholt, jetzt aber selbstverständlich, da schon Mannschaften — einschl. der Fußtruppen — die 3 Jahre aktiv gedient haben, nur 3 Jahre in der Landwehr — jetzt der des ersten Aufgebots G. 88 (Anl. B) § 2 Abs. 4 — zu dienen haben Nr. 3 Anl. C Art. II § 3 d. W.

[83]) WO. § 8². — Daneben kann die Berechtigung während der Dienstzeit auch bei Unwürdigkeit von den Ersatzbehörden 3. Instanz entzogen werden WO. § 93⁹ Bf. 15. Feb. 94 (MB. 50).

[84]) WO. § 9, HO. § 13². — Seit 1900 werden Volksschullehrer und Volksschulamtskandidaten, die ihrer Dienstpflicht nicht als Einjährig-Freiwillige genügen wollen, nach einjähriger Dienstzeit bei einem Inf.-Regt. zur Reserve entlassen AE. 8 u. Best. 10. Sept. 00 (ABB. 77). — Die Frage ist gesetzlich geregelt, weil es sich um Beurlaubung einer Kategorie Militärpflichtiger handelt; Beurlaubungen in Einzelfällen kann die Militärbehörde verfügen StB. RT. 74 S. 895.

[85]) Entscheidung § 30⁴ᶜ.

§. 52. Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen (§. 54)[86].

§. 53. Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im § 20 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist, oder wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe dies rechtfertigen (§. 22).

Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§ 30 Nr. 3c) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirks beziehungsweise das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Zivil-Verwaltungsbehörde seines Heimathsbezirks.

Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung[87].

§. 54. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Dienstverhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (V. Abschnitt)[88].

§. 55. Ueber das fernere Militärverhältniß der zu ihrer Disposition entlassenen Mannschaften entscheiden die Ersatzbehörden nach denselben Grundsätzen, wie über die noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklassen[89].

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so sollen sie nicht von Neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Militärdienst begründete, sich entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben[85].

---

[86]) Die Kosten der Beförderung der den Gemeinden zur Fürsorge überwiesenen dienstunbrauchbaren Militärpflichtigen trägt die Heeresverwaltung Vf. 20. April 83 (MV. 129). — Pensions- u. Versorgungsanspruch G. 27. Juni 71 (Nr. III 2 d. W.) § 58.

[87]) Neufassung Anm. 1c. — WO. § 83 und 99.

[88]) Das. § 82².

[89]) Das. § 82².

Fünfter Abschnitt.

Vom Beurlaubtenstande und der Ersatzreserve erster Klasse[90]).

§. 56. Zum Beurlaubtenstande gehören:

1. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr[91]);
2. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§. 34);
3. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§. 54);
4. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften[92]);
5. die der Ersatzreserve überwiesenen Personen[93]).

§. 57. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung[94]) den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anforderungen unterworfen[95]). Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen (§. 8).

Ueber die Ausübung der militärischen Kontrole, die Uebungen und die gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässigen Disziplinarstrafmittel wird ein besonderes Gesetz nähere Bestimmung treffen[96]).

§. 58. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden[97]).

---

[90]) Der 5. Abschnitt (verb. Anm. 1c) enthält — neben dem KrDG. (Nr. 3) § 5 bis 7, 14, 15, 17 Abs. 3, WO. § 11—13 u. (Marine) 16—18, (Kontrolle) 111—119 — die allgemeinen Bestimmungen über den Beurlaubtenstand, dem jetzt die Ersatzreserve angehört G. 88 (Anl. B) Art. II § 11 u. 20. — Die Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen den Vorschriften des MStGB. — abgesehen von den Ausnahmebestimmungen in § 42, 68 u. 69, 113, 126 — nur in der Zeit, in der sie sich im Dienste befinden, das. § 6. — Unterstützung der Familien bei Einberufung aus Anlaß der Mobilmachungen G. 28. Feb. 88 Anlage E u. bei Einberufung zu Friedensübungen G. 10. Mai 92 Anlage F. — Anwendung der für die Land- u. Seewehr geltenden Vorschriften auf den Landsturm nach dessen Aufruf G. 88 (Anl. B) Art. II § 26, 30.

[91]) Auf Offiziere, Ärzte u. Beamte der Reserve u. Landwehr findet § 7 Anwendung, Begr. — § 38 B^{1} u. $60^{1,2}$.

[92]) MG. § 60^{5}.

[93]) G. 88 (Anl. B) Art. II § 11 u. 20.

[94]) Das Beurlaubtenverhältnis besteht, solange keine Einberufung zum aktiven Dienst erfolgt ist WO. § 109^{3} u. 111^{1}.

[95]) Die gleiche Bestimmung für die Reserve, Land- u. Seewehr enthielt bereits KrDG. (Nr. 3) § 15 Abs. 1. — Ausübung der Kontrolle Anm. 96. Bestrafung MStGB. (Anm. 61) § 113.

[96]) G. 15. Feb. 75 Anlage G.

[97]) Strafe StGB. (Nr. 3 Anl. A) § 140. — Form der Einberufung KrDG. (Nr. 3) § 8 u. WO. § 118.

§. 59. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve[93]) und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden[98]).

Weist der Beurlaubte durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender rc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung[99]).

§. 60. Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

1. den Offizieren und Sanitätsoffizieren[100]) des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden[101]).
2. Offiziere und Sanitätsoffiziere[100]) des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft[102]).
3. Die im §. 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen[103]).
4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde[103]).
5. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes[104]).

---

[98]) WO. § 111^{3}, verb. $111^{6 u. 11}$.

[99]) Das. § $111^{4, 5}$; Landwehr 2. Aufgebots G. 88 (Anl. B) Art. II § 4^{4}.

[100]) Gegenwärtige Bezeichnung der im Offizierrange stehenden Militärärzte V. 6. Feb. 73 (AVB. 103) § 1.

[101]) Entsprechend Staatsangehörigkeits-G. 1. Juni 70 (RGB. 335) § 15^{2}. — Ausführung WO. § 111^{7}. — Offiziere der Landwehr 2. Aufgebots erhalten den Abschied auf ihre Anzeige von der bevorstehenden Auswanderung G. 88 (Anl. B) Art. II § 4^{3}. — Mannschaften der Reserve u. Landwehr KrDG. (Nr. 3) § 15 Abs. 3.

[102]) Ebenso StGB. § 140 Abs. 1^{2} (Nr. 3 Anl. A) mit der Erweiterung, daß auch der Versuch strafbar u. die Vermögensbeschlagnahme zulässig ist das. Abs. 2 u. 3. — WO. § 111^{8}.

[103]) Das. § 80^{3} u. 82^{3}.

[104]) Das. § 111^{10}. — Die Beurlaubung zur Disposition der Truppen-

§. 61. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze, und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen[105]).

§. 62. Die Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve[93]) und Landwehr werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkte an berechnet, wie die aktive Dienstzeit[81]), auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr, bezw. die Entlassung aus der Landwehr erfolgt im Frieden für die vom 1. April bis zum 30. September ihre Dienstzeit beendenden Mannschaften bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres, sonst bei den nächsten auf die Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen[1c]).

Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens (§. 18 des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872) verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein.

Die Reserve- und Landwehrpflicht derjenigen Mannschaften, welche der Ersatzreserve angehört haben (§. 50), ist so zu bemessen, als wenn sie im ersten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters ausgehoben wären[106]).

§. 63. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Bedarf, jedoch in den Grenzen der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867[107]), zur Fahne einberufen, und zwar, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen[108]), mit der jüngsten beginnend.

§. 64[109]). Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derart Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber,

---

teile, die laut Begr. für etwa ¼ der Ausgehobenen unter Berücksichtigung der bürgerlichen Verhältnisse, des Grades der Ausbildung u. der dienstlichen u. sittlichen Führung, in der Regel aber nur bei den Fußtruppen stattfinden sollte, hat nach der allgemeinen Verkürzung der Dienstzeit bei diesen Truppen (Nr. 3 Anl. C d. W.) an Bedeutung verloren. — Dienstverhältnis WO. § 111[10], HO. § 37, MarO. § 49.

[105]) Die gleiche Bestimmung für die Reserve, Land- u. Seewehr enthielt bereits KrDG. (Nr. 3) § 15 Abs. 2. — § 57 bezieht sich nicht auf einberufene Mannschaften, § 38 B 1 u. läßt die besonderen Bestimmungen des MStGB. (Anm. 90) u. die besonderen Pflichten (Anm. 91), denen die Offiziere des Beurlaubtenstandes sich durch die Zustimmung zu ihrer Ernennung unterwerfen, unberührt.

[106]) Vom 1. Okt. des Jahres ab, in dem sie das 20. Lebensjahr vollendet haben.

[107]) Nr. 3 d. W. § 5, 7, 8 u. 12.

[108]) MG. § 62 Abs. 1.

[109]) Auf den Landsturm anwendbar G. 88 (Anl. B) Art. II § 29.

sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden[110]).

Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

§. 65[109]). Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Ersatzreserve[93]) oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist[111]).

Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve[90]), welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden[112]), werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung[113]).

§. 66. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Warte-

---

[110]) Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse des 2. Aufgebots das. § 6. — Zurückstellungsverfahren MG. § 30 7 Abs. 2 u. WO. § 122—124.

[111]) Das. § 118[4]; Unabkömmlichkeitsverfahren § 125—128.

[112]) Auch bei einstweiliger Bekleidung des Amtes, bei dem Rabbinatsamte; eine seelsorgerische Tätigkeit oder die Priesterweihe ohne Amt ist nicht ausreichend ReichstVerh. StB. 74 S. 908, 909, 912.

[113]) Sie werden im Bedarfsfalle im Dienst der Krankenpflege u. Seelsorge verwandt WO. § 118[5]; Verfahren wie Anm. 111; Landsturmpflichtige WO. § 103 7 Abs. 5. Befreiung von den Übungen der Ersatzreserve G. 88 (Anl. B) Art. II § 13 Abs. 6. — Zurückstellung militärpflichtiger katholischer Theologen Nr. 3 Anm. 3 d. W.

gelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen[114].

§. 67. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe[115], unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so werden sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

§. 68. Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

(**§. 69**[34].)

§. 70. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militärbehörden bei der Kontrole und bei Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes und der **Ersatzreserve erster Klasse**[90], insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienst, zu unterstützen[116].

Schlußbestimmungen.

§. 71. Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II, IV und V dieses Gesetzes erläßt der Kaiser[117].

---

[114]) § 66 ist neugefaßt Anm. 1c u. auf den Landsturm anwendbar Anm. 109. Er beschränkt sich nach Entstehung u. Inhalt des Abs. 2, der den Abs. 1 erläutert, auf Mobilmachungen; dem Eingezogenen steht danach nicht der Ersatz jedes Schadens, sondern nur der Fortbezug des Diensteinkommens zu UMGer. 5. März 85 (XIII 33). — WO. § 118[6]. Preuß. Ausf.-Best. 17. Juli 88 Anlage H. — Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten AE. 14. Dez. 91 Anlage J.

[115]) StGB. (Nr. 3 Anl. A) § 360[8], MStGB. (Anm. 90) § 68 u. 69 nebst 113, KontrG. (Anl. G) § 6, 7.

[116]) Kontrolle WO. § 106 nebst zugehöriger Anl. 3, Einberufung § 118[7]. — Der Kontrolle dienen die Militärpapiere (WO. § 37[3], 38[3], 39[2], 40[5], 41[4], 67[1], 84[3], 85[2], 88[1] u. 112). Vollziehung durch Namensstempel ist zugelassen, soweit es sich nicht um Entscheidungen handelt Vf. 16. Dez. 93 Nr. 2 u. 9. Juni 94 (MB. 1 u. 101). Die aus oder nach dem Reichsauslande erbetenen Militärpapiere sollen (mit Ausnahme der lediglich behufs Erfüllung der Meldepflicht ausgestellten) durch Vermittelung der Konsulate übersandt werden Vf. 24. Nov. 96 (MB. 235). — Die Gemeindebehörden sollen zwecks Eheschließung Fahnenflüchtiger u. ausgetretener Militärpflichtiger weder Aufgebote vornehmen Vf. 19. März 95 (MB. 133), noch Standesregisterauszüge erteilen Vf. 2. Dez. 98 (MB. 262).

[117]) Diese sind in der Wehr- u. der Heer-O. (Nr. 1 Abs. 4 d. W.) enthalten.

§. 72. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 628) zur Anwendung[118].

Anlagen zum Reichs-Militärgesetz.

Anlage A (zu Anmerkung 1a).

Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 25. März 1899. (RGB. 213[1].)

Artikel I.

§. 1. Der Artikel I des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 233) bleibt mit den durch das Gesetz vom 28. Juni 1896 (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 179) bestimmten Aenderungen bis zum 30. September 1899 in Kraft[2].

§. 2. Vom 1. Oktober 1899 ab wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres als Jahresdurchschnittsstärke allmählich derart erhöht, daß sie im Laufe des Rechnungsjahrs 1903 die Zahl von 495500 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1904 bestehen bleibt.

An der Friedenspräsenzstärke sind die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung[3]) nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer betheiligt.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

§. 3. In Verbindung mit der durch §. 2 bezeichneten Erhöhung der Friedenspräsenzstärke ist die Zahl der vorhandenen Formationen so zu vermehren, daß am Schlusse des Rechnungsjahrs 1902 bestehen:

bei der Infanterie	625 Bataillone,
bei der Kavallerie	482 Eskadrons,
bei der Feldartillerie	574 Batterien,
bei der Fußartillerie	38 Bataillone,
bei den Pionieren	26 Bataillone,
bei den Verkehrstruppen	11 Bataillone,
bei dem Train	23 Bataillone.

---

[118]) Anm. 4 u. Nr. 2 Anl. B, insbes. Anm. 4 u. C d. W.

[1]) Quellen. RT. 98/00 Drucks. Nr. 4 (Begr.), StB. I Berat. S. 185, 209, II S. 1529, 1557, III S. 1565, 1585, 1588.

[2]) Übergangsbestimmung.

[3]) Nr. 2 Anm. 22 d. W.

In den 482 Eskadrons für die Kavallerie sind diejenigen Formationen inbegriffen, welche zur Erhaltung und Weiterbildung der Spezialtruppe der Jäger zu Pferde (Meldereiter) erforderlich sind.

§. 4. In den einzelnen Rechnungsjahren unterliegt die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach Maßgabe des §. 2 dieses Gesetzes und die Vertheilung jener Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen, ebenso wie die Zahl der Stellen für Offiziere, Aerzte, Beamte und Unteroffiziere der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

Artikel II.

Für die Zeit vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1904 gilt bezüglich der Dienstpflicht Folgendes:

Die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 4 des Artikels II des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893[4]) (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 233) bleiben in Kraft.

Der §. 3 erhält folgende Fassung:

> §. 3. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

Artikel III.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658)[5]) zur Anwendung.

Anlage B (zu Anmerkung 1b).

Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht. Vom 11. Februar 88. (RGB. 11.)[1])

Artikel I[2]).

Artikel II.

Erster Abschnitt.

Landwehr[3]).

§. 1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

§. 2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

---

[4]) Nr. 3 Anl. C d. W.

[5]) Nr. 2 Anl. B u. C d. W.

[1]) Quellen: RT. 87/88 Nr. 38 (Begr.), 99 (KB.); StB. S. 288, 734, 761.

[2]) Die in Art. I enthaltene Neufassung der RVerf. Art. 59 Satz 1 ist in Nr. 2 d. W. aufgeführt.

[3]) Seewehr § 20 u. 21.

Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

Die Dienstverhältnisse der Landwehr ersten Aufgebots regeln sich nach den bisher für die Landwehr gültigen Bestimmungen[4]).

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre[5]).

§. 3. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Für Dienstpflichtige, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, endigt die Verpflichtung am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige sechs Jahre der Landwehr zweiten Aufgebots angehört hat[6]).

Der Eintritt in die Landwehr zweiten Aufgebots[7]) erfolgt

a) nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Landwehr ersten Aufgebots,
b) für Ersatzreservisten, welche geübt haben, nach abgeleisteter Ersatzreservepflicht (vergl. §. 15).

Die Dienstverhältnisse der Landwehr zweiten Aufgebots regeln sich nach den für die Landwehr ersten Aufgebots gültigen Bestimmungen[4]), jedoch mit den im § 4 vorgesehenen Abweichungen.

§. 4. Für die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen greifen folgende Vergünstigungen Platz:

1. Dieselben dürfen im Frieden zu Uebungen und Kontrolversammlungen nicht herangezogen werden.
2. Die für ihre Kontrole erforderlichen Meldungen an die zuständigen Militärbehörden können auch durch Familienangehörige erstattet werden.
3. Sie bedürfen außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§. 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 355, sowie §. 140 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich) keiner Erlaubniß zur Auswanderung, sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Militärbehörde Anzeige zu machen: Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im §. 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe[8]).

---

4) KrDG. (Nr. 3) § 5, 7, 8, 15, 17 Abs. 3, MG. (Nr. 4) § 56—70. WO. § 12, 111—116, 118, 119 u. Anl. E, F u. G.
5) Nr. 4 Anm. 82 d. W.
6) WO. § 12[4].
7) Zeitpunkt § 5 des G.
8) Offiziere und Sanitätsoffiziere WO. § 111 [7] Abs. 3. — Die Bestimmungen des StGB. sind in Nr. 3 Anl. A d. W. abgedruckt.

4. Weisen solche Personen durch Konsulatsatteste nach, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben haben, so kann der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Entbindung von der Pflicht zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden[9]).

§. 5. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise der Ersatzreserve in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten auf Erfüllung der betreffenden Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen. Diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September abläuft, treten bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr zweiten Aufgebots über[10]).

Im Kriege finden Versetzungen in die Landwehr zweiten Aufgebots und Entlassungen aus derselben nicht statt[11]).

§. 6. In Berücksichtigung dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, für den Fall der Mobilmachung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, jedoch darf in keinem Aushebungsbezirk die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und der gesammten Landwehr übersteigen[12]).

(§. 7)[13]).

Zweiter Abschnitt.

Ersatzreserve[14]).

§. 8. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen.

§. 9[15]). Der Ersatzreserve sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

---

[9]) WO. § 111⁴.

[10]) Das. § 12⁴.

[11]) Das. § 19.

[12]) Verfahren Nr. 4 Anm. 110.

[13]) Erledigte Übergangsbestimmung betr. die Meldung behufs erstmaliger Aufstellung der Listen.

[14]) WO. § 13 und Marineersatzreserve G. § 20, 22, WO. § 18. — Die Ersatzreserve dient dem außerordentlichen Ersatze im Falle des Krieges; die frühere Scheidung in zwei Klassen ist aufgehoben G. § 19 Abs. 1; eine Scheidung besteht jedoch noch jetzt insofern, als ein Teil der Ersatzreservisten und zwar die zum Dienst ohne Waffe bezeichneten zu Übungen herangezogen wird G. § 13 u. 14, WO. § 117.

[15]) WO. § 40. Die Fälle, in denen Militärpflichtige der Ersatzreserve überwiesen werden sollen, (Abs. 2 u. 3 des G.) bezeichnete bereits das MG. (Nr. 4) § 13 Abs. 4, 21 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 2; hier wird die Reihenfolge für die Überweisung hinzugefügt (§ 9 Abs. 4 des G.).

In erster Linie sind derselben diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber als Ueberzählige, d. i. wegen hoher Loosnummer, nicht zur Einstellung gelangt sind.

Der weitere Bedarf ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht zur Folge haben;

b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. bedingt tauglich sind);

c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

Die Ueberweisung ist in der vorstehenden Reihenfolge zu bewirken. Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigeloosten (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, unter den übrigen Militärpflichtigen die Abkömmlichkeit, das Lebensalter und die bessere Diensttauglichkeit[16]).

§. 10. Eine Ueberweisung anderer als der im § 9 bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz ausnahmsweise verfügt werden, wenn besondere im Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen[17]).

§. 11. Die der Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind allen für die letzteren — insbesondere den für Reserve und Landwehr — gültigen Bestimmungen[4]) unterworfen, insoweit nicht in den nachstehenden Paragraphen besondere Festsetzungen getroffen sind.

§. 12. Die Ersatzreservisten können alljährlich einmal — und zwar zu den im Frühjahr stattfindenden Kontrolversammlungen — herangezogen werden.

§. 13[18]**.** Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Die Zahl der zur ersten Uebung einzuberufenden Mannschaften wird durch den Reichshaushalts-Etat festgesetzt.

---

[16]) Überweisung Überschüssiger zum Landsturm WO. § 39[1d].

[17]) MG. § 22. Ausnahmsweise Überweisung zum Landsturm 1. Aufgebots WO. § 39[2].

[18]) WO. § 117.

Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt zu machen.

Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen. Als Nachersatz sind die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht heranzuziehen.

Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben (§ 11 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867), steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserven übertragen ist.

Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden[19]).

Tritt während Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

§. 14. Ersatzreservisten, welche das zweiunddreißigste Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen
b) wegen Kontrolentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder
c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind[20]).

§. 15[21]). Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve (Ersatzreservepflicht) dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab.

Nach Ablauf der Ersatzreservepflicht treten die Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots über.

Die Versetzung in die Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten, nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

---

[19]) MG. § 65 Abs. 2.

[20]) Entsprechende Vorschrift für Landwehrmannschaften Anl. G § 4.

[21]) WO. § 13²⁻⁶.

Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrolentziehung stattfindet, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise zum Landsturm ersten Aufgebots erst zu demselben Zeitpunkt wie die der betreffenden Jahresklasse.

§. 16. Die für die Mannschaften der Reserve und Landwehr wegen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Reserve beziehungsweise Landwehr getroffenen Bestimmungen[22]) finden auf die Ersatzreservisten entsprechende Anwendung. Die Zahl der auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten darf in keinem Aushebungsbezirk fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten übersteigen.

§. 17. Für die Dauer der Mobilmachung sowie während der Zeit einer Einberufung zum Dienst findet ein Uebertritt der Ersatzreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebots bezw. zum Landsturm ersten Aufgebots nicht statt.

§. 18. Die im Falle einer Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen zum Dienst einberufenen Ersatzreservisten sind bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen.

Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.

Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.

Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve bezw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober ihres ersten Militärpflichtjahres zur Einstellung zum aktiven Dienst gelangt wären.

§. 19. 1. Die bisherige Eintheilung in Ersatzreserve erster und zweiter Klasse wird aufgehoben. Sämmtliche bisher der zweiten Klasse zu überweisenden Mannschaften sind fortan dem ersten Aufgebot des Landsturms zuzutheilen.

2. Diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden ersten Klasse der Ersatzreserve angehören, werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab Angehörige der Ersatzreserve, diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden zweiten Klasse der Ersatzreserve angehören, von dem gleichen Zeitpunkt ab Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots.

3. Diejenigen Mannschaften der gegenwärtig bestehenden ersten Klasse der Ersatzreserve, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

---

[22]) § 6 des G.; MG. § 30[4d] u. 64.

nicht übungspflichtig sind, bleiben während ihrer weiteren Zugehörigkeit zur Ersatzreserve von Uebungen befreit; ihre Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt zu demselben Zeitpunkt, zu welchem nach den bisher massgebenden Bestimmungen ihre Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatzreserve erfolgt sein würde[23]).

Dritter Abschnitt.

Seewehr und Marine-Ersatzreserve.

§. 20. Die im ersten und zweiten Abschnitt dieses Gesetzes für die Landwehr und Ersatzreserve getroffenen Bestimmungen finden mit nachstehenden besonderen Festsetzungen auf die Seewehr und Marine-Ersatzreserve sinngemäße Anwendung.

§. 21. Seewehr[24]).

1. Die Seewehr theilt sich in die Seewehr ersten und zweiten Aufgebots.

2. Die Zugehörigkeit zur Seewehr ersten Aufgebots und die Dienstverhältnisse während derselben regeln sich nach denjenigen Bestimmungen, welche für den aus gedienten Mannschaften bestehenden Theil der bisherigen Seewehr gültig sind.

3. Nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Seewehr ersten Aufgebots treten die Marinedienstpflichtigen, unter sinngemäßer Anwendung der Festsetzungen des § 5, zur Seewehr zweiten Aufgebots über.

4. Auf die Seewehr zweiten Aufgebots finden die für die Seewehr ersten Aufgebots gültigen Bestimmungen, jedoch mit den im §. 4 bezeichneten Vergünstigungen, Anwendung. Demgemäß entbindet insbesondere die vorschriftsmäßige Anmusterung durch die Seemannsämter von der Abmeldung bei den zuständigen Militärbehörden. Ueber die erfolgte Anmusterung haben die Seemannsämter denjenigen Landwehr-Bezirkskommandos, von welchen jene Seewehrpflichtigen kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen; dabei ist die Dauer der Anmusterung anzugeben.

§. 22[25]). Marine-Ersatzreserve.

1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.

Derselben werden alle in Betracht kommenden Mannschaften der seemännischen Bevölkerung überwiesen.

2. Während ihrer Zugehörigkeit zur Marine-Ersatzreserve (Marine-Ersatzreservepflicht) können die Mannschaften alljährlich einmal — und zwar entweder zu den im Frühjahr stattfindenden Kontrolversammlungen, oder, insoweit Schiffer Kontrolversammlungen stattfinden, zu diesen — herangezogen werden.

---

[23]) Erledigte Übergangsbestimmung.
[24]) WO. § 17.
[25]) Das. § 18 u. 41.

3. Mannschaften, welche nach Uebungen[26]) als seemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- bezw. Seewehrpflicht ist nach denselben Grundsätzen, wie die der Marine Ersatzreservepflicht zu berechnen.

Mannschaften, welche nicht seemännisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.

4a) Die bisherige Zusammensetzung der Seewehr aus gedienten Mannschaften und aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben, wird aufgehoben.

b) Diejenigen der gegenwärtigen Seewehr angehörigen Mannschaften, welche derselben von Hause aus überwiesen sind, werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab Angehörige der Marine-Ersatzreserve. Dieselben können jedoch während des Kalenderjahres 1888 noch nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Uebungen herangezogen werden[23]).

Vierter Abschnitt.

Landsturm[27]).

§. 23. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

§. 24. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören; er wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr neununddreißigstes Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht[28]).

Personen, welche gemäß § 3 Absatz 2 vor dem im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkte ihre Dienstpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über

Der Landsturm zweiten Aufgebots wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt.

Die Militärpflicht (§ 10 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) wird nicht geändert.

---

[26]) Das. § 117^{5}.

[27]) **Abschnitt** 4 ersetzt das in § 35 erwähnte besondere LandsturmG., durch das der Landsturm eingeführt war. — WO. § 20, 39, 100—104, 120 u. 121.

[28]) Das. § 20$^{3-6}$.

§. 25. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen[29].

§. 26. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften[4]) Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

§. 27. Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots beziehungsweise zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.

Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtigen, welche auf Grund des § 15 des Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden befreit sind[30].

Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

§. 28. Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande befinden, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.

Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden[31].

§. 29. Die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 beziehungsweise des Gesetzes vom 6. Mai 1880[32]) finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

§. 30. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung im § 26 Anwendung.

---

[29]) Die Einberufung erfolgt für die ausgebildeten (aus der Land- und Seewehr 2. Aufgebots übergetretenen) Landsturmpflichtigen unmittelbar WO. § 101[1], 120 und 121, für die unausgebildeten nach vorheriger Musterung und Aushebung § 101[2], 102–104.

[30]) WO. § 20[10–12].

[31]) Das. § 100[3 u. 4].

[32]) Durch G. 6. Mai 80 ist MG. § 66 neugefaßt worden, Nr. 4 Anm. 1c d. W.

§. 31. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrole und Uebungen unterworfen werden.

§. 32. Der Landsturm ist in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden.

§. 33. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet.

Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

§. 34[33].

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 35. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt treten alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der letzte Absatz des §. 3, der §. 13 Nr. 7b und 8 und der §. 16 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 131), die §§. 23 bis 29 und §. 69 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45), das Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 63), der Artikel I §. 3 des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. 1880 S. 103), außer Kraft.

§. 36. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Kaiser.

§. 37. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658)[34]) zur Anwendung.

Anlage C (zu Anmerkung 60).

Sonderrechtsbestimmungen in Ansehung der Militärpersonen[1]).

I. Bürgerliches Recht.

Abgesehen von den Vorschriften über die Eheschließung MG. §. 40, die Vormundschaftsübernahme §. 41 und die Abtretung von Gehaltsansprüchen §. 45 Abs. 2 (Anm. 75) kommt nur die Bestimmung des BGB. über Kündigung von Mietwohnungen in Betracht:

---

[33]) Erledigte Übergangsbestimmung betr. den Übertritt seitheriger Landsturmpflichtigen in das neue Verhältnis.

[34]) Nr. 2 Anl. B u. C d. W.

[1]) Daude, die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen (2. Aufl. Berl. 87), nach Erlaß des BGB. u. der MStGO. und Änderung der CPO. nur noch teilweise anwendbar.

§. 570. Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Miethverhältniß[2]) in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemiethet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist[3]) kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

II. Gerichtliches Verfahren[4]).

1. Gerichtsstand.

a) CPO. §. 13. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

§. 14. Ist der für den Wohnsitz einer Militärperson maßgebende Garnisonort in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

b) BGB. §. 9. Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppentheil im Inlande keine Garnison hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheils[5]).

---

[2]) Auf das Pachtverhältnis nicht anwendbar BGB. § 596 Abs. 3.

[3]) BGB. § 565:

Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktage des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Miethzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Miethzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Miethverhältniß endigen soll.

Ist der Miethzins für ein Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 gelten auch für die Fälle, in denen das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.

[4]) Die Aussetzung des Verfahrens ist zulässig, wenn eine Partei sich zu Kriegszeiten im Militärdienste befindet CPO. § 247—252. — Von Klagen gegen Offiziere sind in Preußen die Dienstvorgesetzten zu benachrichtigen Vf. JustMin. 28. Feb. 80 (JMB. 41, ABB. 60); Konkurseröffnungen sind der Dienstbehörde des Gemeinschuldners mitzuteilen KonkursO. § 112. Benachrichtigung der Bezirkskommandos über öffentliche Klagen und Verurteilungen der Personen des Beurlaubtenstandes Vf. JustM. 25. Aug. 79 (JMB. 251) u. 12. Juli 81 (das. 159).

[5]) Freiwillige Gerichtsbarkeit G. 28. Mai 01 (Nr. III 1) § 8.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können[6].

2. Zustellungen.

Die CPO. bestimmt[7]):

§. 172. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder für einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

§. 201. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile[8]) oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens[9]) der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

3. Ladung und Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige.

a) In Betreff der Form bestimmt die CPO[10]):

§. 378. Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes[11]) als Zeuge[12]) erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde[13]).

b) Bezüglich der im Falle unentschuldigten Nichterscheinens des Zeugen neben dem Ersatze der verursachten Kosten festzusetzende Strafe[14]) bestimmt die CPO.[15]):

§. 380 Abs. 4. Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson[11]) erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht[16]), die Vorführung einer solchen Person durch die Militärbehörde[13]).

---

[6]) Letztere sind die geschäftsunfähigen und die beschränkt geschäftsfähigen Personen BGB. § 8.

[7]) Gleiche Grundsätze gelten im Strafverfahren StPO. § 37.

[8]) Begriff MStGB. 20. Juni 72 (RGB. 174) § 9[1] u. 10[1].

[9]) Desgl. das. § 163, 164.

[10]) Ebenso im Strafverfahren StPO. § 48 Abs. 2.

[11]) Militärbeamte gehören nicht dazu; Nr. 4 Anm. 56 d. W.; anders im Falle § 380 Abs. 4 u. 390 Abs. 4 (unter b u. c).

[12]) Auf den Beweis durch Sachverständige entsprechend anwendbar § 402, StPO. § 72.

[13]) Begriff. Best. der Kriegsminist. für Preußen, Bayern, Württemb. u. Sachsen und des Chefs der Admir. 1880 (CB. Nr. 26, JMB. S. 157, AVB. 56, MVB. 71). — Die Militärbehörde hat die Ladung nicht nur — wie die Zustellung (Nr. 2) — entgegenzunehmen, sondern die dienstliche Weisung (Paritionsorder) an die Zeugen zu erlassen. Damit soll jedem Widerstreit mit dem dienstlichen Interesse vorgebeugt werden.

[14]) CPO. § 380 Abs. 1—3 nebst 381.

[15]) Ebenso im Strafverfahren StPO. § 50 Abs. 4 u. inbetreff der zur Erstattung von Gutachten verpflichteten Sachverständigen CPO. § 409 Abs. 3 und StPO. § 77 Abs. 2.

[16]) Die Festsetzung erfolgt durch den Gerichtsherrn, die Vollstreckung auf dessen Anordnung EG. z. MStGO. 1. Dez. 98 (RGB. 1289) § 19.

c) Für die entsprechenden Androhungen bei Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung (CPO §. 390 Abs. 1—3) bestimmt die CPO[17]:

§. **390** Abs. 4. Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson[11]) erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht[16]).

4. Zwangsvollstreckungen[18]).

a) In Betreff der Ausführung bestimmt die CPO.:

§. **752.** Gegen eine der aktiven Armee oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde[13]) Anzeige erhalten hat.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde[13]) zu bescheinigen.

§. **790.** Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde[13]) um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben.

Ähnlich bestimmt die StPO:

§. **98** Abs. 4. Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde[13]) und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§. **105** Abs. 4. Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden[19]) erfolgen u. s. w. (wörtlich wie vorstehend in §. 98 Abs. 4).

---

[17]) Ebenso im Strafverfahren StPO. § 69 Abs. 5 u. inbetreff der zur Erstattung von Gutachten verpflichteten Sachverständigen wie Anm. 15.

[18]) MG. (Nr. 4 d. W.) § 45. — Für das Strafverfahren bestimmt die StPO.:

§. 495. Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.

Für das Verwaltungszwangsverfahren werden die Vorschriften der CPO. § 752, 790, 811 u. 850 wiederholt Preuß. V. 15. Nov. 99 (GS. 545) § 8 u. 46. Ressortverhältnisse der Militärbehörden bei Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere u. Militärbeamten Vf. JustMinist. für Preußen 23. April, Bayern und Württemberg 8. Sept. 98 (JMB. 92 und 230), Sachsen 20. Mai, für die Marine 2. Jan. 99 (das. 163 u. 3).

[19]) Nach der in § 98 Abs. 4 allgemein gegebenen Begriffsbestimmung gehören dazu auch Kriegsfahrzeuge.

b) Bezüglich des Gegenstandes der Pfändung bestimmt die CPO:

§. 811. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

7. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren sowie Aerzten und Hebeammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

8. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, bei Aerzten und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;

§. 850. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

5. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten[20]);

6. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;

7. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;

8. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen sowie der Aerzte und der Lehrer an öffentlichen Anstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Die nach §. 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie wegen der den Verwandten, dem

---

[20]) Die Unterstützungen der Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften G. 10. Mai 92 (Anl. F) § 4. Gleiches muß — wie auch V. 15. Nov. 99 (Anm. 18) § 46 ausspricht — von den bei Mobilmachungen und notwendigen Heeresverstärkungen gezahlten ähnlichen Unterstützungen angenommen werden, obwohl das sie betreffende G. (Anl. E) dieses nicht ausspricht.

Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltungsbeiträge beantragt wird. Das Gleiche gilt in Ansehung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltungsbeiträge; diese Vorschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines nothdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltungspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltungspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

c) Ueber die Haft, die bei Verweigerung des Offenbarungseides anzuordnen ist[21]), bestimmt die CPO.:

§. **912.** Soll die Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde[13]) um die Vollstreckung zu ersuchen[22]).

III. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Gesetz, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. Vom 28. Mai 1901 (RGB. 185)[23]).

§. 1[24]). Im Felde (Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung §. 5) sind beim Heere hinsichtlich der im §. 1 Nr. 1, 6, 7, 8[25]) der Militär-

[21]) CPO. § 901, 902 u. 913.

[22]) Für den persönlichen Sicherheitsarrest, der zur Sicherung der gefährdeten Zwangsvollstreckung in das Vermögen zugelassen ist das. § 918, gelten dieselben Vorschriften § 933. — Gegen Militärpersonen, die zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, ist die Haft unstatthaft § 904² u. 905².

[23]) Das G. ermächtigt die Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte im Felde und auf in Dienst gestellten Kriegsschiffen, die (sonst den Amtsgerichten übertragenen) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und einige sonstige Rechtshandlungen vorzunehmen § 1—5, überträgt die Sicherstellung des Nachlasses den Vorgesetzten und Militärbehörden § 6, 7 und ergänzt die Bestimmungen über den Garnisonort in streitigen Angelegenheiten § 8. — Quellen des G., dessen § 1², 3, 5 und 8 Abs. 2 vom Reichstage eingefügt sind, RT. 1800/01 Drucks. Nr. 89 (Begr.), 191 (KB.); StB. 360, 1953, 2174.

[24]) Das neuere Recht unterscheidet die Beurkundung von Rechtsgeschäften und die von sonstigen Tatsachen. Das Reichsrecht regelt erstere allgemein, von letzteren nur einzelne Fälle (Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Beschlüssen der Aktiengesellschaften), während sie die

strafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 bezeichneten Personen auch die Kriegsgerichtsräthe und Oberkriegsgerichtsräthe zuständig:

1. für die nach §. 167 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 den Amtsgerichten zustehenden Verrichtungen,
2. für die Entgegennahme von Versicherungen an Eidesstatt sowie für die Aufnahme von Urkunden über Thatsachen, auch soweit diese nicht unter die Nr. 1 fallen,
3. für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshülfe, jedoch unbeschadet der Vorschriften des §. 13 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung.

§. 2[24]). In den Fällen des §. 1 Nr. 1 finden die Vorschriften der §§. 168 bis 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und, sofern ein Testament oder ein Erbvertrag den Gegenstand der Beurkundung bildet, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen Anwendung; die Geschäfte eines Gerichtsschreibers versieht der Militärgerichtsschreiber[26]). Die Vorschriften des §. 173 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des §. 2237 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[27]) bleiben außer Anwendung bei Zeugen, die dem aktiven Heere angehören. Die Vorschriften des §. 44 des Reichsmilitärgesetzes bleiben unberührt.

§. 3[24]). In den Fällen des §. 1 Nr. 2 finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Urkunde muß den Ort und den Tag der Verhandlung oder, falls sie nicht in der Form eines Protokolls aufgenommen wird, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Kriegsgerichtsraths oder des Oberkriegsgerichtsraths versehen sein. Wird die Urkunde den Betheiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.
2. Die Beurkundung soll, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, in der Form eines Protokolls erfolgen. Außer dem Kriegsgerichtsrath

---

sonstigen der Landesgesetzgebung überläßt. Die Vorschriften über erstere (§ 1[1] u. 2) folgen demgemäß der Reichsgesetzgebung, während letztere (§ 1[2] u. 3) dem preuß. AG. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 54, 58 nachgebildet sind.

[25]) Nr. 8 verweist auf MilStGB. 20. Juni 72 (RGB. 174) § 155, 157, 158 u. 166. In Betracht kommen danach die aktiven Militärpersonen des Heeres und der Marine, die zu vorübergehender Dienstleistung verwendeten Offiziere à la suite und außer Diensten, die zugelassenen ausländischen Offiziere, die während des Krieges in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse beim Heere sich befindenden, aufhaltenden oder ihm folgenden, sowie die an Bord dienstlich eingeschifften Personen u. die Kriegsgefangenen.

[26]) MStGO. § 108—10 u. 163 Abs. 3.

[27]) Betreffen die Unfähigkeit Minderjähriger als Zeugen bei Beurkundungen und Testamentserrichtungen mitzuwirken.

oder dem Oberkriegsgerichtsrathe sollen auch die übrigen bei der Verhandlung mitwirkenden Personen das Protokoll unterzeichnen.

Das Protokoll ist den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben. Kann ein Betheiligter das Protokoll nicht unterschreiben, so ist dies unter dem Protokoll anzugeben.

3. Bei Zustellungen, bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls.

4. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerke soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mit aufzunehmen.

Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so sind in den Auszug außer solchen Theilen der Urkunde, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in der Urkunde nicht enthalten sind.

5. Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der Kriegsgerichtsrath oder der Oberkriegsgerichtsrath bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschriften der Nr. 4 Abs. 1 finden Anwendung.

§. 4. In den Fällen des §. 1 werden Beschwerden im Aufsichtswege erledigt[28]). Dies gilt auch bei Ersuchen um Rechtshülfe in Strafsachen (§. 13 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung)[29]).

§. 5. In Ansehung solcher Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören oder die in anderer Eigenschaft an Bord eines solchen Schiffes sind, finden die Vorschriften des §. 1

---

28) Zuständig ist der vorgesetzte Gerichtsherr MStGO § 97, Abs. 1.

29) § 1[a].

Nr. 2 und der §§. 3, 4 Anwendung, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich[30]).

§. 6. Im Felde liegt beim Heere nach dem Tode einer der im §. 1 bezeichneten Personen die vorläufige Sicherung des Nachlasses dem zunächst vorgesetzten Offizier oder Beamten ob[31]).

§. 7[32]). Nach dem Tode eines Angehörigen des aktiven Heeres (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 §. 38) hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, die Militärbehörde, welcher der Verstorbene angehörte, für die Sicherung der amtlichen Akten oder der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfniß besteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Gericht zur Sicherung des Nachlasses angeordnet hat, Sachen der im Abs. 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Militärbehörde, welcher der Verstorbene angehörte, hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßregeln, die in Ansehung dieser Sachen vorgenommen worden sind, Mittheilung zu machen. Der Militärbehörde liegt es ob, das Weitere zu veranlassen.

War der Verstorbene der einzige Beamte der Behörde, so tritt an die Stelle der Militärbehörde das am Standorte befindliche Garnisonkommando.

§. 8. Der §. 39 Abs. 3 des Reichsmilitärgesetzes wird aufgehoben.

Für Militärpersonen, deren Truppentheil sich im Ausland aufhält und im Inland einen Garnisonort weder hat noch gehabt hat, kann für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit ein im Inlande belegener Ort als Garnisonort durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden[33]).

2. Ueber die Beurkundung des Personenstandes bei Militärpersonen bestimmt das G. 5. Febr. 75 (RGB. 23):

§. 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

---

[30]) Die Bestimmung schließt sich an § 184 des G. über die freiw. Gerichtsbarkeit 98 (RGB. 771).

[31]) Für den Frieden ist die Angelegenheit durch BGB. § 1960, das G. 00 (vor. Anm.) § 72—75 und die Friedens-SanitätsO. § 135 geregelt.

[32]) § 7 schließt sich an Art. 20 des preuß. AG. 21. Sept. 99 (GS. 249).

[33]) Die Vorschrift, die für den Fall der Bildung von Truppenteilen im Auslande gegeben ist, ergänzt den § 9 des BGB. (Nr. 4 Anm. 62 d. W.). — Auf Grund des Abs. 2 wurde für die Ostasiatische Brigade Berlin als Garnisonort bestimmt Bf. 16. Nov. 02 (RGB. 280).

§. 71. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Auf Grund des § 71. sind erlassen:

a) **Verordnung, betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine befinden. Vom 4. November 1875** (RGB. 313).

Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine sind von dem zuständigen Marine-Stations-Kommando unter Uebersendung der darüber von dem Kommando des Schiffs oder Fahrzeugs aufgenommenen Urkunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen.

b) **Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben. Vom 20. Januar 1879** (RGB. 5).

Erster Abschnitt.

Beurkundung im Allgemeinen.

§. 1. Die Beurkundung des Personenstandes in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, erfolgt durch die auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2. Als Militärpersonen gelten im Sinne dieser Verordnung für die Dauer einer Mobilmachung außer den zum Heere gehörenden Militärpersonen alle diejenigen Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, einschließlich von Kriegsgefangenen[34]).

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 3. Für die Beurkundung von Geburten, welche sich innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs ereignen, sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend[35]).

§. 4. Bei Geburten außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs geschieht die Anzeige an den zuständigen Standesbeamten durch den Kommandeur

---

[34]) MStGB. § 155 u. 158 (Anm. 25).

[35]) PersonenstG. 5. Feb. 75 (RGB. 23) § 17—27.

oder Vorstand derjenigen Behörde oder den Kommandeur derjenigen Truppe, bei welcher sich die Mutter bei ihrer Niederkunft aufhält, bezw. vor ihrer Niederkunft zuletzt aufgehalten hat.

Dem betreffenden Kommandeur oder Vorstand ist die Geburt durch diejenige Person anzuzeigen, welche nach §. 18 des Gesetzes zur Anzeige an den Standesbeamten verpflichtet sein würde, wenn die Geburt innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs sich ereignet hätte. Die Anzeige erfolgt entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen militärischen Vorgesetzten.

§. 5. Für die Beurkundung der im §. 4 dieser Verordnung bezeichneten Geburten ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk die Mutter ihren bisherigen Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe geboren ist.

§. 6. Für den Inhalt der Geburtsanzeigen ist der §. 22 des Gesetzes maßgebend.

Dritter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§. 7. Eheschließungen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, erfolgen innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen[36].

Außer den im §. 42 des Gesetzes genannten zuständigen Standesbeamten ist auch derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen augenblicklichen dienstlichen Aufenthalt hat.

§. 8. Die Divisions-Kommandeure, sowie die mit höheren oder gleichen Befugnissen ausgerüsteten Militärbefehlshaber sind ermächtigt, für Eheschließungen der ihnen untergebenen Militärpersonen, wenn dieselben außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen, die Verrichtungen der Standesbeamten — unter Beachtung des §. 3 Absatz 3 des Gesetzes — einem oberen Militärbeamten als Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten (§. 11) zu übertragen.

§. 9. Vor der Eheschließung haben die Verlobten dem Beamten (§. 8) die Dispensation von dem Aufgebot (§. 50 des Gesetzes) oder eine Bescheinigung des zuständigen Standesbeamten (§. 11) des Inhalts vorzulegen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Beamte (§. 8) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

---

[36]) BGB. § 1316—50 gem. EG. Art. 46.

§. 10. Ueber eine auf Grund des §. 8 dieser Verordnung vollzogene Eheschließung wird eine Urkunde aufgenommen, welche die im §. 54 des Gesetzes bestimmten Angaben enthalten soll und auf welche die Vorschriften des §. 13 Absatz 2 und 4 des Gesetzes entsprechende Anwendung finden.

Der Militärbefehlshaber, welcher den Stellvertreter bestellt hat, hat diese Bestellung auf der Urkunde zu bescheinigen.

Die Urkunde ist demnächst dem zuständigen Standesbeamten und, wenn mehrere zuständige Standesbeamte vorhanden sind, einem derselben behufs der Eintragung in das Heirathsregister zu übersenden. Eine Abschrift derselben wird bei der Militärbehörde aufbewahrt.

§. 11. Für die Eintragung einer nach Maßgabe des §. 8 dieser Verordnung erfolgten Eheschließung ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen bisherigen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten geboren ist.

Vierter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle[37].

§. 12. Bei Sterbefällen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, macht es hinsichtlich der Art und Weise der Beurkundung keinen Unterschied, ob diese Sterbefälle innerhalb oder außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen.

Für die Beurkundung derselben ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz desselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem der Verstorbene geboren ist.

§. 13. Die Eintragung in das Sterberegister erfolgt auf Grund einer schriftlichen dienstlich beglaubigten Anzeige.

Diese Anzeige soll außer den im §. 59 des Gesetzes aufgeführten Angaben einen Vermerk über die Todesursache enthalten. Die Sterbeanzeige ist — unter Berücksichtigung der obwaltenden kriegerischen Verhältnisse — zu erstatten, sobald der Sterbefall und die Persönlichkeit des Verstorbenen durch dienstliche Ermittelung festgestellt ist.

§. 14. Die Anzeige der Sterbefälle geschieht:

a) hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Behörde gehören, durch den Kommandeur oder Vorstand der Behörde;

b) hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Truppe gehören, durch den Regiments-Kommandeur oder den in gleichem Verhältniß stehenden Befehlshaber der Truppe oder durch den Kommandeur des betreffenden Ersatztruppentheils.

[37]) PersonenstG. (Anm. 35) § 56—60.

Die Verpflichtung zu solcher Anzeige erstreckt sich auf die Sterbefälle sämmtlicher im §. 2 dieser Verordnung genannten Militärpersonen, insoweit ein für die Beurkundung des Sterbefalles zuständiger deutscher Standesbeamter vorhanden ist.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 15. Ist eine erstattete Anzeige zu berichtigen, weil als unbekannt eingetragene Verhältnisse (§. 59 Absatz 2 des Gesetzes) später bekannt geworden sind, oder weil nach späterer dienstlicher Ermittelung die frühere Anzeige als dem Sachverhalte nicht entsprechend sich darstellt, so ist dem zuständigen Standesbeamten nachträgliche Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige ist von dem Standesbeamten der Aufsichtsbehörde behufs Veranlassung der Berichtigung der geschehenen Eintragung vorzulegen.

§. 16. Sobald die Militärpersonen in ihr Standquartier zurückgekehrt sind, oder nachdem die Truppe oder Behörde, zu welcher sie gehörten, demobil geworden oder aufgelöst ist, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 17. Insoweit die vorstehende Verordnung nicht ausdrücklich Abweichungen festsetzt, bleiben für die sonstigen Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

IV. Das allgemeine Strafrecht[38]).

Die allgemeine Strafgesetzgebung enthält mehrere Bestimmungen, die teils den Schutz der Landesverteidigung und damit der bewaffneten Macht überhaupt, teils den der einzelnen Militärpersonen betreffen:

a) Gesetz gegen den Verrath militärischer Geheimnisse. Vom 3. Juli 1893 (RGB. 205).[39])

§. 1. Wer vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesvertheidigung erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntniß eines Anderen gelangen läßt, wird, wenn er weiß, daß dadurch die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdet wird, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark erkannt werden kann.

§. 2. Wer außer dem Falle des §. 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der daselbst bezeichneten Art in den Besitz oder zur Kenntniß eines

---

[38]) Nr. 4 d. W. § 39 Abs. 1 nebst Anm. 61.

[39]) Quellen RT. 92/3 Nr. 63 (Begr.) u. 117 (KB.); StB. 666, 1880 u. 2030.

Anderen gelangen läßt, wird mit Gefängniß oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 3. Wer vorsätzlich den Besitz oder die Kenntniß von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art in der Absicht sich verschafft, davon zu einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Mittheilung an Andere Gebrauch zu machen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark erkannt werden kann.

§. 4. Wer ohne die vorbezeichnete Absicht vorsätzlich und rechtswidrig den Besitz oder die Kenntniß von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art sich verschafft, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 5. Haben Mehrere ein Verbrechen der in den §§. 1, 3 bezeichneten Art verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuch desselben gekommen ist, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten ein.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Straflos bleibt der an einer Verabredung der vorbezeichneten Art Betheiligte, wenn er von derselben zu einer Zeit, wo die Behörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

§. 6. In den Fällen der §§. 1, 3, 5 kann neben Gefängniß auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, neben jeder Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 7. Wer aus Fahrlässigkeit Gegenstände der im §. 1 bezeichneten Art, die ihm amtlich anvertraut oder kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite ertheilten Auftrages zugänglich sind, in einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Weise in den Besitz oder zur Kenntniß eines Anderen gelangen läßt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 8. Wer den von der Militärbehörde erlassenen, an Ort und Stelle erkennbar gemachten Anordnungen zuwider Befestigungsanlagen, Anstalten des

Heeres oder der Marine, Kriegsschiffe, Kriegsfahrzeuge oder militärische Versuchs- oder Uebungsplätze betritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 9. Wer von dem Vorhaben eines der in den §§. 1 und 3 vorgesehenen Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 10. Die Bestimmungen im §. 4 Absatz 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich[40]) finden auch auf die in den §§. 1, 3, 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen und Vergehen Anwendung.

§. 11. Die §§. 89, 90 des Strafgesetzbuchs erhalten folgende Fassung:

§. 89. Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 90. Lebenslängliche Zuchthausstrafe[41]) tritt im Falle des §. 89 ein, wenn der Thäter

1. Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Theile oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht in feindliche Gewalt bringt;
2. Festungswerke, Schiffe oder Fahrzeuge der Kriegsmarine, öffentliche Gelder, Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen, sowie Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen und Transportmittel in feindliche Gewalt bringt oder zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;

---

[40]) StGB. § 4 (Auszug):

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung Statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat.

[41]) Die Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Teile des Bundesgebietes, welchen der Kaiser in Kriegszustand (RVerf. Art. 68) erklärt hat, oder während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden EG. z. StGB. 31. Mai 70 (BGBl. 195) Nr. 4.

3. dem Feinde Mannschaften zuführt oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht verleitet, zum Feinde überzugehen;
4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5. dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6. einen Aufstand unter Angehörigen der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht erregt.

In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 12. Für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen der in den §§. 1, 3 vorgesehenen Verbrechen ist das Reichsgericht zuständig. Die Militärgerichtsbarkeit wird hierdurch nicht berührt.

b) Das Strafgesetzbuch bestimmt:

§. 112. Wer eine Person des Soldatenstandes[42]), es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört[43]), auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht[44]), oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes[45]) begangen wird.

[42]) MG. (Nr. 4) Anm. 56 d. W.

[43]) Das. § 56.

[44]) Die Mitglieder der bewaffneten Macht werden in § 113, 196 und 333 den Beamten gegenübergestellt; gleichwohl gelten berufsmäßige Militärpersonen, insbes. Offiziere als Beamte i. S. des StGB. URGer. 16. Juni 96 (St. XXIX 15).

[45]) Dies ist der ihnen als Mitglieder der bewaffneten Macht — nicht nur in

§. 196. Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht[43], während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§. 291. Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§. 333. Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht[44] Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§. 335. In den Fällen der §§. 331 bis 334 ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

§. 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne besondere Erlaubniß[46] Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;

2—14 . . . .

In den Fällen der Nummern 1 . . . . kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken . . . . erkannt werden[47], ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht[48].

§. 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt.

Ausübung der vollziehenden Gewalt — obliegende Dienst URGer. 12. Nov. 95 (St. XIII 105).

[46]) Die Erlaubnis erteilt die Militärbehörde, die auch die Frage zu entscheiden hat, ob solche Risse gefährdend seien UOHandGer. (Entsch. XXIV 131).

[47]) Verfahren StPO. § 477—480.

[48]) StGB. § 40 läßt nur die Einziehung der dem Täter oder Teilnehmer gehörenden Sachen zu.

Anlage D (zu Anmerkung 76).

Heranziehung der Militärpersonen zu den öffentlichen Abgaben.

I. Staatseinkommensteuer.

Preußisches Einkommensteuer-Gesetz 24. Juni 91 (GS. 175) (Auszug):

§. 6. Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

1. das Einkommen aus den in andern Deutschen Bundesstaaten oder in einem Deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken, den daselbst betriebenen Gewerben, sowie aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates[1]) beziehen (§. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 119);
3. das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier-[2]) und Gemeinenstandes, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine[3]);
4. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Teil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei;
5. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen[4]), sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde[5]).

§. 65. Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben:

1. von den Unteroffizieren[2]) und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden[3]);
2. von dem Diensteinkommen der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere während der Zugehörigkeit derselben zur Besatzung eines zum aus-

[1]) Nicht aus der Reichskasse oder den Kassen kommunaler oder anderer öffentlicher Verbände.

[2]) Auch Feldwebel und Oberjäger (nicht Oberjäger und Feldjäger des Feldjägerkorps) und alle im Range der Unteroffiziere stehende Militärpersonen, wie Roßärzte, Unterroßärzte (nicht Korps- und Oberroßärzte), Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen, Festungsbauschreiber, Wallmeister, Lazarettaufseher, Kadettenhausverwalter.

[3]) Die Vorschrift entspricht dem MG. (Nr. 4 d. W.) § 46 Abs. 2.

[4]) Ebenso MilPensG. 22. Mai 93 (Nr. III 2 Anl. B) Art. 18 Abs. 1 u. G. 31. Mai 01 (das. Anl. C) § 20 Abs. 3.

[5]) Eisernes Kreuz und gleichgestellte Militärehrenzeichen AE. 2. Juni u. 19. Nov. 78 (RGB. 99 u. 361).

wärtigen Dienst bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar vom ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

II. Kommunalabgaben.

Die Heranziehung der Militärpersonen zu den Kommunalabgaben[6]) ist verschieden, jenachdem Grundbesitz und Gewerbebetrieb und das Einkommen aus diesen oder das aus sonstigen Quellen fließende außerdienstliche Einkommen der Besteuerung zu Grunde liegt. Während die Gesetzgebung für den ersteren Fall im Reiche geregelt ist (Nr. 1), tritt im letzteren die Landesgesetzgebung ein (Nr. 2).

1. Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet. Vom 22. Dezember 1868. (BGBl. 571)[7]).

Wir u. s. w. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Grund des Artikels 61. der Bundesverfassung, was folgt:

Die in Preußen über die Heranziehung der aktiven und nicht aktiven Militairpersonen und der Hinterbliebenen derselben, sowie der Militair-Speise-Einrichtungen und ähnlicher Anstalten zu den Kommunalauflagen geltenden Vorschriften, wie solche in der beigefügten Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867. (Gesetz-Samml. für die Königlich Preußischen Staaten, Jahrgang 1867. S. 1648. ff.) enthalten sind, werden im ganzen Bundesgebiete[8]), soweit sie in demselben noch nicht Geltung haben, hiermit eingeführt.

[6]) Literatur: L. Herrfurth u. Schanz Aufsatz im Finanzarchiv (Berl. v. Cotta) V. Jahrg. 1. Bd. 1 S. 290, ferner Nöll, das KommAbgG. (4. Aufl. Berl. 02). — Preuß. KommAbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 42:

Hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Mitglieder der Gendarmerie gelten als Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes*).

*) Die Gendarmen sind demgemäß mit ihrem Diensteinkommen gänzlich — nicht nur zur Hälfte — kommunalsteuerfrei UOB. 27. Okt. 97 (PrVBl. XIX 211). — Das KommAbgG. hat die Meinungsverschiedenheit zwischen den Verwaltungsbehörden und dem Oberverwaltungsgericht beseitigt und die Auffassung der ersteren gesetzlich festgestellt.

[7]) Die Rechtsgültigkeit der V. ist anerkannt URGer. 28. März 89 (XXIV 1).

[8]) Gleiche Grundsätze gelten in Baden und — unter Beschränkung auf die einem anderen Bundesstaate angehörigen Militärpersonen — in Hessen Art. 15 der Mil.Konventionen (Nr. 2 Anm. 22 d. W.). — In Bayern, Württemberg und Elf.Lothringen ist die Angelegenheit der Landesgesetzgebung überlassen.

Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867[9]).

Wir u. s. w. verordnen für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des Gemeindegebietes der Stadt Frankfurt a. M.[10]), um die Staatsdiener in diesen Landestheilen bezüglich ihrer Beitragspflicht zu den Kommunalbedürfnissen den Staatsdienern in der übrigen Monarchie nach Maaßgabe der Grundsätze des Gesetzes vom 11. Juni 1822. gleichzustellen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Von allen direkten Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden[11]), als der weiteren kommunalen Körperschaften (Amtsbezirke, Distriktsgemeinden, Armendistrikte, Wegeverbände u. s. w.) und der kreis-, kommunal- und provinzialständischen Verbände, sind vollständig befreit:

1. die servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes[12]), so-

[9]) Die V. gibt das altpreußische G. 11. Juli 22 (GS. 184) mit den späteren Änderungen und Ergänzungen wieder. Da sie einheitliches Recht im norddeutschen Bundesgebiete schaffen soll, darf sie als Ersatz der früheren Bestimmungen auch für die älteren Provinzen angesehen werden. In diesem Sinne ist in Art. 27 Abs. 2 der Anw. 10. Mai 94 zur Ausführung des KommAbgG. § 42 (Anm. 6) der Hinweis auf die älteren preußischen Vorschriften gestrichen worden Vf. 16. Dez. 01 (MB. 02 S. 8). Aus gleichem Grunde sind die nichtangesessenen servisberechtigten Militärpersonen in der Prov. Posen kreisabgabenfrei UOV. 7. Febr. 02 (XLI 4).

[10]) In Frankfurt a. M. waren die entsprechenden altpreußischen Gesetze bereits eingeführt GemVerfG. 25. März 67 (GS. 401) § 10 u. 11.

[11]) Bei mehrfachem Wohnsitze erstreckt sich die Steuerfreiheit auf alle Wohnorte, nicht nur auf den Garnisonort UOV. 27. Nov. 95 (PrVBl. XVII 429). — Kirchen- und Schullasten, soweit sie nicht von der bürgerlichen Gemeinde übernommen werden, fallen nicht unter das G.; hierüber Anl. D III. — Quartierlasten Nr. II 2 Anm. 23. d. W.

[12]) Ein Verzeichnis der servisberechtigten Militärpersonen wird dem alljährlichen Etatsgesetz beigegeben, 1903 (RGB. 91). Zu ihnen gehören die nach Preußen kommandierten nichtpreußischen Offiziere des deutschen Heeres UOV. 13. Mai 90 (XIX 37), die zur Probedienstleistung kommandierten Zivilversorgungsberechtigten 11. Okt. 89 (XVIII 109), die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen 16. Okt. 97 (PrVBl. XIX 123) und die Feldjäger 13. Juni 80 (Nr. II 537). — Die Bezeichnung entspricht der der StädteO. 30. Mai 53 (GS. 261) § 3 und der ihr nachgebildeten Städteordnungen, wo die „servisberechtigten Militärpersonen“ als nicht zur Stadtgemeinde gehörig bezeichnet wurden. Das G. 11. Juli 22 (Anm. 9) § 10e hatte dagegen alle Besoldungen und Emolumente der „beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen befindlichen aktiven Militärpersonen“ als gemeindesteuerfrei erklärt. Diesen gemeindesteuerfreien servisberechtigten Militärpersonen werden — im Einklang mit MinVf. 14. Dez. 64 (MB. 65 S. 2) u. 9 Okt. 66 (MB. 214) — die — auch nach MG. (Nr. 4) d. W. § 38 zum aktiven Heere gehörigen — zum Dienst einberufenen Landwehr- und Reserveoffiziere in einem Aufsatze (PrVerwBl. XXIV 81) zugezählt, wogegen in einem anderen Aufsatze (das. 305) nicht mit Unrecht eingewendet wird, daß solche Änderung des G. 11. Juli 22 weder von den Städteordnungen noch von der V. 23. Sept. 67 beabsichtigt sein könne und daß das G. 29. Juni 86 (Nr. 2), das sich — wie die Begründung

wohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen[13]) Einkommens; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Militairärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht;

2. die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge[14]);
3. die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter, ingleichen die unteren Kirchendiener, wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung seither rechtsgültig zugestanden hat;
4. die verabschiedeten Beamten und nicht zu der Kategorie unter Nr. 2. gehörigen[14]) Militairpersonen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichts ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für Einen Empfänger die Summe von 250 Rthlr. nicht erreicht[15]);
5. die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1—4. genannten Personen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen;
6. die Sterbe- und Gnadenmonate;
7. alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

§. 2. Zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung gehören alle, in unmittelbaren Diensten des Staats oder der demselben untergeordneten Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehende, mit fester Besoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlich der Militair-[16]) und Hofbeamten; dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehülfen vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt werden.

---

ergibt — auf die nicht der Gemeinde angehörigen servisberechtigten Militärpersonen bezieht, diese in § 1 als „Militärpersonen des Friedensstandes" bezeichnet und damit einen Ausdruck wählt, der im MG. § 38 im Gegensatz zu den einberufenen Reserve- und Landwehroffizieren angewendet wird.

[13]) Das sonstige Einkommen wird jetzt herangezogen Preuß. G. 29. Juni 86 (Nr. 2) § 1.

[14]) Für die zur Disposition gestellten Offiziere aufgehoben das. § 9; die Verabschiedung mit Inaktivitätsgehalt findet nicht mehr statt.

[15]) Dies gilt auch für die Militärinvalidenpensionen UOV. 21. Juni 84 (PrVBl. 343). Die Heranziehung hinsichtlich der höheren Pensionen unterliegt den Einschränkungen der § 3—10 der V. — Befreiung der Pensionserhöhungen u. Verstümmelungszulagen Anm. 4.

[16]) Militärbeamte Nr. I 1 Anl. A Anm. 2.

§. 3. Die Beamten (§. 2) können von ihrem Diensteinkommen einschließlich der Warte- und Ruhegehälter, ebenso die Militairpersonen von ihren Pensionen — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach §. 1 vorliegt — zu direkten Kommunalauflagen (§. 1.) nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maaßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden.

§. 4. Das Diensteinkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch, als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt.

Wenn die Veranlagung nicht unmittelbar den Einkommensbetrag zur Grundlage hat, so ist, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des besteuernden kommunalen Verbandes, das Einschätzungsverfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur Anwendung kommt.

Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behufe wird nöthigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt.

§. 5. An kommunalen Auflagen aller Art (§. 1) dürfen äußersten Falls, im Gesammtbetrage, bei Besoldungen (§. 3.) unter 250 Thaler nicht mehr als Ein Prozent, bei Besoldungen von 250 bis 500 Thaler ausschließlich nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Besoldungen nicht mehr als zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens jährlich gefordert werden.

Die hiernach etwa nöthige Ermäßigung der nach §. 4. berechneten Steuerbeträge trifft, im Fall der Konkurrenz mehrerer kommunaler Verbände, die zuletzt zur Hebung gestellte Forderung, mehrere noch nicht entrichtete Forderungen aber nach Verhältniß ihrer Höhe.

§. 6. Auf Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise abgetragen werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 7. Die gemäß §§. 3–5. den Staatsdienern obliegende Beitragspflicht zu den Kommunalabgaben erstreckt sich auf alle diejenigen Beträge der letzteren, welche innerhalb der Zeit, da der Pflichtige dem betreffenden kommunalen Verbande angehört, auf ihn vertheilt und auch fällig werden, nicht aber auf später fällige.

§. 8. Jeder Beamte ist bezüglich der Kommunalbesteuerung seines Diensteinkommens als Einwohner desjenigen Gemeindebezirks zu betrachten, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat[17]).

§. 9. Von ihrem etwanigen besonderen Vermögen haben auch die nach §. 3. begünstigten Staatsdiener, **ebenso die Offiziere der unter §. 1 Nr. 2. bezeichneten Kategorie[14])**, die Geistlichen und Elementarlehrer, ihre Beiträge zu den Kommunallasten gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten.

---

[17]) Dieses sogen. notwendige Domizil findet keine Berücksichtigung mehr KommAbgG. (Anm. 6) § 41 Schlußsatz.

§. 10. Durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeiträge sind die Pflichtigen zugleich von persönlichen Kommunaldiensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand[18]).

§. 11. Zu den indirekten Gemeinde-Abgaben[19]) müssen auch die nach §§. 1—5. begünstigten Personen gleich anderen Gemeinde-Einwohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren direkten Kommunalbeiträgen in Anrechnung zu bringen.

Die Militair-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten bleiben indessen von Verbrauchssteuern in dem, in den altpreußischen Landestheilen bestehenden Umfange befreit[20]).

[18]) Jetzt bestimmt das PreußKommAbgG. (Anm. 6) § 68 Abs. 6:

Die in § 40, 41, 42 aufgeführten Personen sind von Naturaldiensten, soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgiltig zustand.

[19]) Dazu gehören außer den Verbrauchs-, Lustbarkeits- und Hundesteuern (KommAbgG. § 14—16) auch die Aufwands-(Luxus)-steuern (das. § 23 Abs. 2) und die Umsatzsteuern (Vf. 19. Feb. 95 MB. 111 und 12. Sept. 96 MB. 71).

[20]) KommAbgG. (Anm. 6) § 19:

Wegen der Befreiung der Militärspeiseeinrichtungen und ähnlicher Militäranstalten von den Verbrauchssteuern bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Hierzu bestimmt die AusfAnw. (Anm. 9) Art. 10*:

Die Befreiung der Militärspeiseeinrichtungen und ähnlicher Militäranstalten von den Verbrauchssteuern bleibt nach § 19 bestehen.

Hiernach sind sowohl für die älteren als für die neuen Landesteile (§ 11 der Verordnung vom 23. Sept. 1867 — GS. S. 1648) die folgenden Bestimmungen zur Anwendung zu bringen:

a) die durch Ministerialerlaß vom 12. Mai 1837 (v. Kamptz Annalen Bd. 21. S. 452) veröffentlichte Allerhöchste Ordre vom 23. April 1821, wonach das für das Militär bestimmte Magazingut von dem behufs der städtischen Gemeindeausgabe nachgelassenen Aufschlage auf die Mahl- und Schlachtsteuer überall ausgeschlossen bleiben soll*).

*) Die Mahl- und Schlachtsteuer war als Staatssteuer aufgehoben, die Forterhebung der Gemeindeschlachtsteuer aber zugelassen worden G. 25. Mai 73 (GS. 222) § 2—5. Das KommAbgG. (Anm. 6) gestattet die Forterhebung der Verbrauchssteuern von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen in dem seitherigen Umfange, wogegen die Wildpret- und Geflügelsteuer (AE. 24. April 48 (GS. 131) auch neu u. mit abweichenden Steuersätzen eingeführt werden kann § 14. Demgemäß bestehen die Schlachtsteuer in Potsdam, Posen, Gnesen, Breslau, Koblenz mit Ehrenbreitenstein und Aachen und die Mahl- und Schlachtsteuern in einigen Städten Hannovers und in verschiedenen Gegenden der Prov. Hessen-Nassau. Vom 1. April 1910 ab sollen diese Steuern fortfallen ZolltarifG. 25. Dez. 02 (RGB. 303) § 13 Abs. 1.

§. 12. Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo jedoch weitergehende Immunitäten für Beamte, Militairs, Geistliche oder Lehrer nach statutarischem Recht oder besonderen Privilegien bestehen, soll in denselben nichts geändert werden.

§. 13. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 30. September d. J., unter Anwendung auf alle von diesem Tage an zur Ausschreibung gelangenden direkten Kommunalauflagen, in Kraft.

Der Minister des Innern wird mit Ausführung derselben beauftragt.

2. Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. Vom 29. Juni 1886. (GS. 181)[21]).

§. 1. Die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes[12]), welche der Heranziehung zur Klassen- oder klassifizirten[22]) Ein-

b) die Allerhöchste Ordre vom 12. August 1824, laut welcher in allen Garnisonen, woselbst eigene Speiseanstalten für das Militär bestehen, die Kommunalsteuer für das darin konsumierte Fleisch dem Militär zurückvergütetet werden soll*)

c) die Allerhöchste Ordre vom 13. Februar 1836, gemäß welcher die Kommunalsteuer für das von den Truppen unter anderen Verhältnissen, namentlich im Lager oder im Kantonnement konsumierte Fleisch gleichfalls zurückzugewähren ist (v. Kamptz Annalen Bd. 8 S. 1200, Bd. 20 S. 151).

Zur Erklärung der bestehenden Rechts dienen die MinErlasse vom 28. Okt. 1824 (Annalen Bd. 8 S. 1201), 7. Febr. 1825 (Annalen Bd. 9 S. 268) und 6. März 1825 (Annalen Bd. 9 S. 270)**).

*) Die Verzehrungsstelle (Garnison) braucht nicht innerhalb des Schlachtsteuerbezirkes zu liegen UOV. 10. März 97 (PrVBl. XVIII 442). — Abs. b wird durch c erweitert.

**) Die Vergünstigung erstreckt sich danach auf die Speiseeinrichtungen in Kasernen und in Lazaretten, auf Speisevereine, die in nicht mit Kasernen versehenen Garnisonen unter Aufsicht und Kontrolle der Militärvorgesetzten von größeren oder kleineren Truppenabteilungen errichtet werden, nicht aber auf besonderen Offizierspeiseanstalten.

[21]) Die Grundlage für dieses G. und die in den anderen Bundesstaaten erlassenen ähnlichen Gesetze bildet das RG. 28. März 86 (Nr. 2a). Dieses hat die Besteuerung der Offiziere aus dem Gebiete der dem Reiche vorbehaltenen Militär- in das der Landes-Kommunalgesetzgebung übergeführt und dadurch die Bahn für das G. 29. Juni 86 frei gemacht. — Dieses soll die Offiziere in Rücksicht auf den häufigen und unfreiwilligen Wechsel des dienstlichen Aufenthaltsortes von den verschiedenen Steuersätzen der einzelnen Gemeinden möglichst unabhängig stellen. Es schließt die Besteuerung deshalb an deren Einschätzung zur Staatseinkommensteuer an und hat nach Neuregelung der letzteren im G. 24. Juni 91 (GS. 175) eine Ergänzung erfahren durch G. 22. April 92 (Nr. 2b). Weiter ist es durch das KommAbgG. ergänzt Anm. 6. — Nach seinem Inhalt betrifft das G. die Abgabenpflicht § 1, deren Dauer § 6—8, den Gegenstand und Satz der Steuer § 2 u. 3 und die Veranlagung § 4 u. 5; § 9 regelt die Kommunalsteuerpflicht der zur Disposition gestellten Offiziere. — Quellen: AH. 86 Nr. 154 (Entw.), 221 (Begr.); Literatur wie Anm. 6. — Zur Ausführung ergingen Anw. des Fin.Min. 9. Juni 92 (Nr. 2c) und die in Anm. 44 aufgeführten Vorschriften.

[22]) Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer ist durch die Einkommensteuer ersetzt G. 22. April 92 (Nr. 2a).

kommensteuer unterliegen[23]), haben neben den nach den bestehenden Bestimmungen (§. 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 23. September 1867, Gesetz-Samml. S. 1648) bereits zu entrichtenden Kommunalabgaben vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb von dem aus sonstigen Quellen fließenden außerdienstlichen Einkommen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abgabe zu Gemeindezwecken zu entrichten.

§. 2. Gegenstand dieser Besteuerung ist das außerdienstliche selbständige Einkommen[24]) der Abgabepflichtigen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder[25]). Außer Ansatz bleibt jedoch[26]):

a) dasjenige Einkommen, welches bereits nach den bestehenden Bestimmungen der Kommunalabgabenpflicht unterliegt[27]),

b) in Ansehung der vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen derjenigen Chargen, welche bei Nachsuchung des Heirathskonsenses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerdienstlichen Einkommens verpflichtet sind, der vorschriftsmäßige Satz des letzteren[28]).

---

[23]) Anw. (2c d. W.) Nr. 2.

[24]) Das. Nr. 3. — Dazu gehören Zulagen, die von Dritten auf Grund einer der Militärbehörde gegenüber eingegangenen Verpflichtung gewährt werden UOV 5. Juli 92 (XXIII 30).

[25]) Nach ErgG. (2b d. W.) Nr. 1 nur nach Maßgabe des EinkommenstG. (Anm. 21) § 11. Dieser lautet:

§ 11. Behufs der Steuerveranlagung ist dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen.

Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger, Untermiether und Schlafstellenmiether werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

Selbständig zu veranlagen sind:

1. Ehefrauen, wenn sie dauernd von dem Ehemanne getrennt leben;
2. Kinder und andere Angehörige der Haushaltung, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb — mit Ausschluß der Beihülfe in dem Geschäft des Haushaltungsvorstandes — oder aus anderen Quellen beziehen.

Auf die lediglich nach § 2 dieses Gesetzes zu veranlagenden Steuerpflichtigen*) finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

[26]) Anw. Nr. 6.

[27]) Auch der Anspruch der Wohnsitzgemeinde auf ¼ des Gesamteinkommens mit Rücksicht auf steuerfrei zu lassendes auswärtiges Grundeinkommen (KomAbgG. § 49 Abs. 2) findet den servisberechtigten Militärpersonen gegenüber keine Anwendung UOV. 9. Nov. 88 (PrVBl. X 230).

[28]) Heiratsgut Nr. I 4 Anm. 65 d. W.

---

*) Dies sind die ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Einkommensteuer unterliegenden Personen. Eine selbständige Veranlagung dieser Familienglieder bezüglich des diesem G. unterliegenden Einkommens findet nicht statt UOV. 3. Nov. 94 (PrVBl. XVI 182).

§. 3. Der der Veranlagung der abgabepflichtigen Militärperson zur **Klassen- oder klassifizirten**[22]) Einkommensteuer für das betreffende Steuerjahr zu Grunde gelegte Einkommensbetrag, vermindert um den Betrag des nach den §§. 1 und 2 außer Betracht zu lassenden Einkommens, stellt den nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Versteuerung gelangenden Einkommensbetrag dar[29]).

Von diesem Einkommensbetrage haben die im §. 1 bezeichneten Militärpersonen für Gemeindezwecke an die Gemeinde des Garnisonorts — sofern die Garnison mehrere Gemeindebezirke umfaßt, oder der Abgabepflichtige nicht in dem Garnisonorte selbst wohnt, an die Gemeinde des Wohnorts[30]) — eine Abgabe zu entrichten, welche der nach den Bestimmungen des Steuertarifs im §. 17 des Einkommensteuergesetzes von einem gleichen Jahreseinkommen zu entrichtenden Staatssteuer gleichkommt, **mindestens aber den Satz der ersten Stufe der Klassensteuer beträgt**[31]).

Soweit dieses Einkommen aus Grundbesitz fließt, unterliegt es der Besteuerung gem. V. 23. Sept. 67 (Nr. 1 d. W.).

[29]) Anw. Nr. 4 u. 5. — Der Einkommensbetrag ist ein Netto-Teilbetrag. Lasten, die auf einzelnen Einnahmequellen haften, sind von diesen in Abzug zu bringen. Die auf dem ganzen Vermögen haftenden Lasten sind alsdann nach Verhältnis auf die danach verbleibenden Netto-Teilbeträge zu verteilen Vf. 30. April 94 (Mitt. des FinMin. Heft 30 S. 105).

[30]) Anw. Nr. 8.

[31]) Änderung nach G. 22. April 92 (2b d. W.) Nr. 2; Einkommen bis zu 900 Mk. s. daselbst. EinkommenstG. (Anm. 21) § 17:

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als: Mark	bis einschließlich: Mark	Mark
900	1050	6
1050	1200	9
1200	1350	12
1350	1500	16
1500	1650	21
1650	1800	26
1800	2100	31
2100	2400	36
2400	2700	44
2700	3000	52
3000	3300	60
3300	3600	70
3600	3900	80
3900	4200	92
4200	4500	104
4500	5000	118
5000	5500	132
5500	6000	146
6000	6500	160
6500	7000	176
7000	7500	192
7500	8000	212
8000	8500	232
8500	9000	252
9000	9500	276
9500	10500	300

Sie steigt bei höherem Einkommen

von mehr als Mark	bis einschließlich Mark	in Stufen von Mark	um je Mark
10500	30500	1000	30
30500	32000	1500	60
32000	78000	2000	80
78000	100000	2000	100

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mark bis einschließlich 105000 Mark beträgt die Steuer 4000 Mark und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 Mark um je 200 Mark.

Anw. Nr. 10 Abs. 3.

Die Abgabe ist in den für die Entrichtung der Staatssteuern vorgeschriebenen Raten im Voraus abzuführen. Dem Abgabepflichtigen steht frei, die Abgabe auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen. Durch die Vorausbezahlung wird die Verpflichtung der Gemeinde zur Erstattung eines ihr nicht gebührenden Abgabebetrages nicht berührt.

§. 4. Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Einkommensbetrages und die Ermittelung der Steuerstufe erfolgen durch den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission[32]).

§. 5. Jedem Abgabepflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm für das Steuerjahr zu entrichtenden Abgabe durch eine verschlossene Zuschrift bekannt zu machen[33]). Die Benachrichtigung der berechtigten Gemeinde erfolgt durch Mittheilung einer Liste, welche die Personen der Abgabepflichtigen und den von ihnen zu entrichtenden Abgabebetrag nachweist[34]).

Gegen die Feststellung steht dem Abgabepflichtigen, sowie der Gemeinde binnen zwei Monaten vom Empfange der Zuschrift die Beschwerde bei der Bezirksregierung frei, bei deren Entscheidung es bewendet[35]).

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 6. Die Abgabepflicht beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Ernennung beziehungsweise die Verlegung des Wohnsitzes stattfindet, für die zur **Klassen- beziehungsweise klassifizierten**[22]) Einkommensteuer einstweilen noch nicht herangezogenen Personen mit dem Zeitpunkt der Heranziehung; sie endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz in dem Bezirk der berechtigten Gemeinde aufgiebt, versetzt wird, stirbt oder aus dem aktiven Dienst ausscheidet[36]).

§. 7. Die Abgabepflicht ruht während der Zugehörigkeit zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer[37]) verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

Die Abgabepflicht ruht ferner während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem dieselbe endet.

---

[32]) G. 92 (Nr. 2b) Nr. 3. — Obliegenheiten des Vorsitzenden Anw. Nr. 1 u. 9—14.

[33]) Das. Nr. 12.

[34]) Das. Nr. 9.

[35]) Das. Nr. 16.

[36]) Das. Nr. 7.

[37]) Darunter ist das Gebiet der Ost- u. Nordsee zu verstehen Bek. der Admir. 14. März 87 (Anm. 44) Nr. 10, welche zugleich die Begrenzung der Nordsee u. das Verfahren näher bestimmt.

§. 8. Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Abgabe nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte abgabepflichtige Einkommen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Abgaben gefordert werden[38].

Ueber den Antrag auf Ermäßigung entscheidet der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission vorbehaltlich der Beschwerde an die Bezirksregierung (§. 5 Abs. 2)[39].

§. 9. Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, so lange dieselben nicht zum aktiven Dienst wieder herangezogen werden[40], hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt[41], die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militärpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) entsprechend[42] erhöht worden ist.

§. 10. Dieses Gesetz gelangt zuerst für das mit dem 1. April 1887 beginnende Steuerjahr zur Anwendung.

Mit der Ausführung werden die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt[21].

2a. Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben. Vom 28. März 1886. (RGB. 65)[43].

§. 1. Die Verordnung vom 22. Dezember 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 571) tritt insoweit außer Kraft, als dieselbe der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen,

[38]) Nach G. 92 (Nr. 2 b) Nr. 4 Abs. 1 nebst Anw. Nr. 15 gilt dabei das EinkommstG. (Anm. 21) § 58:

Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres infolge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Teil vermindert worden ist oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird (§. 57), so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beantragt werden.

[39]) Änderung nach G. 92 (Nr. 2 b) Nr. 4 Abs. 2.

[40]) Dies gilt auch von den Bezirksoffizieren Begr. (Anm. 21).

[41]) Das Heiratsgut (Anm. 28) ist danach steuerpflichtig UOV. 10. Feb. 88 (XVI 160).

[42]) Die von der Pension zu entrichtende Kommunalsteuer darf danach den Betrag, um den die Pension erhöht ist, nicht übersteigen, daselbst.

[43]) Anm. 21. — Quellen des Ges. RT. 85/86 Drucks. 192 (Entw. u. Begr.), 210 (KB); StB. 1450, 1593 u. 1601.

sowie der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben entgegensteht.

§. 2. Ueber die Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen und der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben Bestimmung zu treffen, wird der Landesgesetzgebung überlassen.

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Wirksamkeit.

2b. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1886, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. Vom 22. April 1892. (GS. 101)[21].

Einziger Paragraph.

Soweit in dem Gesetze, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, vom 29. Juni 1886 (Gesetz-Samml. S. 181) auf die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer Bezug genommen wird, finden vom 1. April 1892 ab die entsprechenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung.

1. Dem außerdienstlichen selbständigen Einkommen der Abgabepflichtigen (§. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) ist das Einkommen der zu ihrem Haushalt gehörigen Familienglieder nur nach Maßgabe des §. 11 des Einkommensteuergesetzes[25]) zuzurechnen.
2. An die Stelle des im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886 in Bezug genommenen Steuertarifs der §§. 7 und 20 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ (Gesetz-Samml. von 1873 S. 213) tritt der Steuertarif in §. 17 des Einkommensteuergesetzes[31]). Bei einem abgabepflichtigen Einkommen bis einschließlich 660 Mark beträgt die Abgabe 2,40 Mark, bei einem solchen von mehr als 660 bis einschließlich 900 Mark beträgt sie 4 Mark.
3. Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Einkommensbetrages und die Ermittelung der Steuerstufe (§. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) erfolgen durch den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
4. Die Ermäßigung der veranlagten Abgaben (§. 8 a. a. O.) erfolgt unter Anwendung der Vorschriften im §. 58 des Einkommensteuergesetzes[38]).

   Ueber den Antrag auf Ermäßigung entscheidet der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission vorbehaltlich der Beschwerde an die Bezirksregierung (§. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886).

2c. Anweisung des Finanzministers, betreffend Ausführung der Gesetze vom 29. Juni 1886 (GS. S. 181) und vom 22. April 1892 (GS. S. 101). Vom 9. Juni 1892. (Mitteil. des Fin.-Min. Heft 30 S. 98)[44]).

Nr. 1. Die dem Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission durch die Gesetze vom 29. Juni 1886 und 22. April 1892 übertragenen Obliegenheiten bestehen in:

a) der Feststellung des der Abgabe für Gemeindezwecke unterliegenden Einkommens und der diesem entsprechenden jährlichen Abgabe,

b) der Benachrichtigung des Abgabepflichtigen und der berechtigten Gemeinde von der Feststellung zu a,

c) der Entscheidung über etwaige Erlaßanträge,

d) der Mitwirkung bei etwaigen Beschwerden an die Bezirksregierung.

Eine weitere Beteiligung des Vorsitzenden in Bezug auf die Erhebung der Abgabe, die Veränderungen, welche im Laufe des Jahres infolge von Garnison- oder Wohnungswechsel, Abkommandierung, Versetzung, Ausscheiden aus dem Dienst u. s. w. eintreten, findet nicht statt. Jedoch sind im Falle der Anzeige von der Verlegung des Wohnsitzes des Abgabepflichtigen in den Bezirk einer anderen Veranlagungskommission dem Vorsitzenden der letzteren die auf die Feststellung der Abgabe bezüglichen Mitteilungen zu machen.

Nr. 2. Der Abgabe unterliegen die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Friedensstandes[45]), welche innerhalb des preußischen Staates in Garnison stehen und zur preußischen Einkommensteuer veranlagt sind.

Wird diese Veranlagung im Laufe des Jahres infolge der Einlegung der Rechtsmittel oder aus anderen Gründen aufgehoben, so zieht dies auch die Aufhebung bezw. das Erlöschen der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgabe nach sich. Andererseits wird bei nachträglich im Laufe des Jahres erfolgender Heranziehung zur Staatssteuer damit auch für denjenigen Zeitraum des laufenden Steuerjahres, für welchen letztere erfolgt, die hier in Rede stehende Bedingung für die Heranziehung zur Gemeindeabgabe erfüllt.

Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf die Festsetzung von Nachsteuern (§§. 67, 80 des Einkommensteuergesetzes). Vielmehr haben im Falle einer solchen Festsetzung die Gemeinden keinen Anspruch auf entsprechende Nachforderung an der Abgabe für Gemeindezwecke.

Nr. 3. Die Abgabe wird nicht erhoben vom Diensteinkommen, sondern lediglich von dem Privateinkommen und auch von diesem nur insoweit, als dasselbe nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der

---

[44]) Gleiche Anweisungen erließen der Kriegsmin. Vf. 12. Feb. 86 (AVB. 37) u. die Admiralität Bek. 14. März 87 (MVB. 27). Die in diesen enthaltenen besonderen Bestimmungen sind in Anm. 37, 45, 46 u. 47 nachgewiesen.

[45]) Dazu treten in der Marine die Ingenieure des Soldatenstandes Bek. der Adm. (vor. Anm.) Nr. 1.

Kommunalsteuerpflicht unterliegt. Nur diejenigen Personen sind also zur Abgabe heranzuziehen, welche außer dem dienstlichen und außer etwaigem Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb ausweislich der Einkommensnachweisung noch Privateinkommen aus Kapitalvermögen, aus gewinnbringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen u. s. w. (§§. 12, 15 a. a. O.) beziehen.

Nr. 4. Für die Ermittelung der Gemeindeabgabe ist es unerheblich, ob bei der Veranlagung der Staatssteuer wegen des Vorhandenseins von Familienmitgliedern unter 14 Jahren oder wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse eine geringere als die dem nachgewiesenen Einkommen entsprechende Steuerstufe festgesetzt ist (§§. 18, 19 a. a. O.).

Nr. 5. Die nach erfolgter Feststellung der Gemeindeabgabe etwa im Wege der Rechtsmittel erzielten Aenderungen der Staatssteuerveranlagung bleiben für die Gemeindeabgabe an sich wirkungslos. Wenn jedoch der Abgabepflichtige auch gegen die Feststellung der Gemeindeabgabe Beschwerde eingelegt hat, bleibt der Regierung überlassen, die Entscheidung über diese Beschwerde bis zur Erledigung der Rechtsmittel gegen die Staatssteuerveranlagung auszusetzen und letztere demnächst zu berücksichtigen, falls im Rechtsmittelverfahren das Einkommen aus anderen Quellen, als aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder dem Dienstverhältnis, zu einem geringeren Betrage angesetzt worden ist.

Die Bewilligung eines Erlasses an der Staatssteuer im Laufe des Jahres ist indes ohne Bedeutung für die Gemeindeabgabe.

Nr. 6. Von dem bei der Veranlagung der Staatssteuer für das betreffende Steuerjahr zum Grunde gelegten, aus der Einkommensnachweisung zu ersehenden Jahresbetrage des steuerpflichtigen Einkommens ist in Abzug zu bringen:

a) das gesamte Diensteinkommen,

b) das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sowie bei Militärärzten das Einkommen aus einer Zivilpraxis.

Hierbei muß jedoch beachtet werden, daß der Jahresbetrag des steuerpflichtigen Einkommens, von welchem die Abzüge gemacht werden, sich nur aus den Nettoerträgen der verschiedenen Quellen zusammensetzt, nachdem die abzugsfähigen Ausgaben (Schuldenzinsen, Renten und dauernde Lasten) von den in der Einkommensnachweisung aufgeführten Erträgen, Pächten, Mieten und sonstigen Bruttoeinnahmen in Abzug gebracht sind. Die das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb vermindernden Zinsen, Renten u. s. w. müssen deshalb zuvörderst von den nachgewiesenen Erträgen dieser Quellen abgezogen werden, ehe diese wiederum geeignet sind, von dem Betrage des steuerpflichtigen Jahreseinkommens abgezogen zu werden.

Außerdem ist in Abzug zu bringen:

c) bei denjenigen, vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen, welche einer Charge angehören, für welche die Erteilung des Heiratskonsenses an den Nachweis eines bestimmten Vermögens geknüpft ist, derjenige Einkommensbetrag, welcher nach den zur Zeit der Nachsuchung des Heiratskonsenses maßgebend gewesenen Vorschriften für die Charge, welcher sie zur Zeit der Veranlagung angehören, vorschriftsmäßig nachzuweisen war.

Die etwa nach Feststellung der Abgabe eintretende Beförderung zu einer höheren Charge bleibt im Laufe des Jahres unberücksichtigt.

Nr. 7. Die Abgabepflicht beginnt mit dem Ersten des auf die Ernennung oder auf die Verlegung des Wohnsitzes nach der preußischen Garnison folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem der Abgabepflichtige stirbt, aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder in eine nicht zur preußischen Monarchie gehörende Garnison versetzt wird[46]. Inwieweit ein Kommando einer Versetzung gleich zu achten, ergiebt sich aus den dieserhalb bestehenden Bestimmungen (vergl. die Zirkularverfügung vom 16. Februar 1875, Mittheilungen Heft 2 S. 4 und Art. 35 Nr. 2 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891).

Nr. 8. Berechtigt zur Erhebung der Abgabe ist regelmäßig die Gemeinde des Garnisonortes; erstreckt sich aber die Garnison auf mehrere Gemeindebezirke, oder wohnt der Abgabepflichtige in dem Bezirk einer benachbarten Gemeinde, so steht die Abgabe derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk der Abgabepflichtige thatsächlich wohnt. Bei der Verlegung des Wohnsitzes aus einem Gemeindebezirk in den andern, sowie bei einer Versetzung innerhalb Preußens geht die Berechtigung zum Bezuge der Abgabe mit dem ersten des auf die Verlegung des Wohnsitzes folgenden Monats auf die Gemeinde des neuen Wohnortes über[47].

Nr. 9. Nach vorstehendem (Nr. 7 und 8) hat der Vorsitzende der Einkommensteuerveranlagungskommission, bevor er die „berechtigte" Gemeinde von der Feststellung der Gemeindeabgabe benachrichtigt (§. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1886), die Berechtigung derselben zwar zu prüfen und die Vermeidung von Weiterungen sich thunlichst angelegen sein zu lassen, auch nach Bedürfnis die zuständigen Behörden um die zu diesem Zwecke notwendige Auskunft zu ersuchen.

---

[46]) Der Abgabepflichtige hat solche Veränderung unter Bezeichnung des Monats, mit dem sie eintritt, dem Vorstande sowohl der bisherigen als dem der neuen Wohnortsgemeinde anzuzeigen, letzterer auch den Jahresbetrag der Abgaben mitzuteilen Vf. KrMin. (Anm. 44) Nr. I 6 Abs. 2.

[47]) Der Abgabepflichtige hat die etwa an die seitherige Wohnsitzgemeinde entrichtete Abgabe zurückzufordern. Diese ist nicht verpflichtet den zuviel empfangenen Betrag an die Gemeinde des neuen Wohnortes abzuführen. Beschwerden im Falle der Verweigerung gehen an die Regierung, zu deren Bezirk die sich weigernde Gemeinde gehört, das. Nr. I 9.

Wird gleichwohl demnächst ermittelt, daß die Benachrichtigung an eine nicht berechtigte Gemeinde erlassen ist, so hat der Vorsitzende, da der Abgabepflichtige nur an eine Gemeinde die Abgabe für dieselbe Zeit zu entrichten verpflichtet ist, seine Benachrichtigung zu berichtigen, sodann aber an die berechtigte Gemeinde eine anderweite Benachrichtigung, bezw. wenn diese Gemeinde außerhalb seines Geschäftsbezirks belegen ist, an den Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission dieser Gemeinde die erforderliche Mittheilung gelangen zu lassen.

Nr. 10. Behufs Festsetzung der Abgabe hat nach Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr der Vorsitzende der Veranlagungskommission die der Gemeindeabgabe unterliegenden Einkommensteuerpflichtigen in eine Nachweisung einzutragen, auf Grund der Einkommensnachweisung die Ermittelung des abgabepflichtigen Einkommens vorzunehmen und die entsprechende Steuer einzutragen.

Ein Muster zu dieser, demnächst mit dem Feststellungsvermerk zu versehenden Nachweisung ist unter A beigefügt[48]. Dieselbe kann nach Bedürfnis gemeindeweise geführt, auch so eingerichtet werden, daß sie für mehrere Jahre zu gebrauchen ist. Den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen bleibt es überlassen, bezüglich derjenigen der Gemeindeabgabe unterliegenden Militärpersonen, deren Gesamteinkommen nicht mehr als 3000 M. beträgt, die zur Feststellung der Abgabe erforderlichen Merkmale aus den Einkommensteuerlisten selbst zu entnehmen oder die Gemeindevorstände mit der Aufstellung und Einreichung entsprechender Auszüge zu beauftragen.

Die Feststellung der Abgabe ist lediglich nach den für die Einkommensteuer gültigen Steuerstufen und jährlichen Steuersätzen bezw. nach den im §. 74 des Einkommensteuergesetzes für Einkommen von höchstens 900 M. hierüber getroffenen Bestimmungen zu bewirken mit der Maßgabe, daß der niedrigste Steuersatz von 2,40 M. auch dann festzusetzen ist, wenn das abgabepflichtige Einkommen weniger als 420 M. beträgt.

Nr. 11. Hat der Vorsitzende gegen die Einschätzung eines Abgabepflichtigen zur Einkommensteuer Berufung eingelegt, so ist bis zur Entscheidung über letztere die Feststellung der Gemeindeabgabe desselben auszusetzen.

Nr. 12. Zu den Benachrichtigungsschreiben an die Abgabepflichtigen (§. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) ist ein Muster in Anlage B beigefügt[48]. Die Behändigungsscheine sind mindestens ein Jahr lang geordnet aufzubewahren.

Nr. 13. Die für die berechtigten Gemeinden aufzustellenden Listen, in welche die Personen der Abgabepflichtigen und der Jahresbetrag der von ihnen zu entrichtenden Abgabe einzutragen sind, hat der Vorsitzende zu vollziehen. Der Empfang ist zu bescheinigen.

---

[48]) Die Muster sind nicht abgedruckt.

Nr. 14. Das vorstehend geordnete Verfahren (Nr. 10 bis 13) findet auch in betreff derjenigen Abgabepflichtigen, welche erst im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer herangezogen werden, sobald die Veranlagung derselben erfolgt ist, entsprechende Anwendung, indem zu diesen Zwecken ein Nachtrag zu der Nachweisung A angelegt und ebenso ein Nachtrag zu der Liste (Nr. 13) der berechtigten Gemeinde zugestellt wird.

Nr. 15. Die Bewilligung einer Ermäßigung der veranlagten Abgabe (§. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1886, Nr. 4 des Gesetzes vom 22. April 1892) kann nur in Frage kommen, wenn der Wegfall einzelner derjenigen Einnahmequellen dargethan wird, aus welchen das abgabepflichtige Einkommen fließt. (Kapitalien, Renten u. s. w.)

Im übrigen sind die Grundsätze, welche bezüglich der Erlaßbewilligung bei der Einkommensteuer maßgebend sind, anzuwenden[38]).

Das dienstliche Einkommen, sowie das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb bleiben außer Betracht.

Nr. 16. Die Beschwerde (§. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) an die Bezirksregierung (in Berlin an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) kann innerhalb der vorgeschriebenen zweimonatlichen Frist bei der Regierung unmittelbar oder bei dem Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission schriftlich eingereicht werden.

Letztere hat die etwa erforderlichen thatsächlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranlassen und das Ergebnis mit gutachtlicher Aeußerung zur Entscheidung vorzulegen. Der Regierung bleibt überlassen, ob vor der Entscheidung über eine Beschwerde der berechtigten Gemeinde auch der Abgabepflichtige anzuhören ist und umgekehrt. Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Entscheidung der Beschwerden im Falle der Verlegung des Wohnsitzes des Abgabepflichtigen finden die Bestimmungen der Zirkularverfügung vom 27. Oktober 1874 (IV. 10351) entsprechende Anwendung[49]).

III. Kirchen- und Schulsteuern.

Von der Kirchensteuer sind die Militärpersonen befreit, die Mitglieder der Militärgemeinden sind. Zu diesen gehören die Personen des Soldatenstandes während des aktiven Dienstes oder der Einberufung und — in Orten, in denen ein Militärprediger oder ein mit der Seelsorge für das Militär ausdrücklich beauftragter Zivilgeistlicher sich befindet — auch die zur Disposition gestellten Offiziere und die Militärbeamten. Dasselbe gilt von den Frauen und den in der elterlichen Gewalt und im väterlichen Hause befindlichen Kinder dieser Militärpersonen[50]).

Offiziere sind trotz ihres Gemeindesteuervorrechts (Nr. II) nicht von Schulverbandslasten befreit und gehören im Gebiete des Landrechts zu den Hausvätern.

---

[49]) Entsprechende Bestimmung enthält für Berufungen gegen die Einkommensteuerveranlagung die AusfAnw. 5. Aug. 91 Art. 62[7].

[50]) MilKirchenO. 12. Feb. 32 (GS. 69) § 33—37, die nach den militärkirchlichen Dienstordnungen (Nr. 2 Anm. 9 d. W.) bis auf weiteres in Kraft bleiben.

Unteroffiziere und Soldaten — die früher den inzwischen meist aufgehobenen Garnisonschulen zugewiesen waren — gehören dagegen nicht zur Schulgemeinde; ihre Kinder finden in der Volksschule gegen ein festzusetzendes Schulgeld Aufnahme[51]).

IV. Chausseegeld.

Über das Chausseegeld — das von den auf die Provinz übergegangenen früheren Staatschausseen überhaupt nicht mehr erhoben wird[52]) — bestimmt der Tarif 29. Feb. 40 (GS. 94), **Befreiungen:**

Chausseegeld wird nicht erhoben:

2. von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden[53]), ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen.

V. Post- und Telegraphengebühren.

1. Gesetz betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869. (BGBl. 141)[54]). (Auszug.)

§. 2 Abs. 2. Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militair- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Reichs[54])dienst-Angelegenheiten, im Nord-[54]) deutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

§. 5. Die Portovergünstigungen, welche den Personen des Militairstandes und denen der Kaiserlichen[54]) Kriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundespräsidium bleibt es vorbehalten, diese Porto-Vergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken.

1a. Ausführungs-Bestimmungen, Regulativ über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete. Vom 15. Dezember 1869. (MB. 1870 S. 26). (Auszug.)

Art. 7. In Militair- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheiten, welche reine Reichs[54])dienst-Angelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Staats- oder Reichs[54])behörden, mit Einschluß der solche Behörden

---

[51]) UOV. 13. April 89 (XVIII 155).

[52]) G. 27. Mai 74 (GS. 184).

[53]) Dienstmäßig gekleidete Offiziere zu Pferde sind nach AE. 21. März 44 innerhalb einer Meile vom Garnisonorte chausseegeldfrei, wobei es der Mitteilung, daß sie im Dienste seien, nicht bedarf Vf. 26. Juni 52 (MB. 203).

[54]) Das G. ist eingeführt in Baden Verf. 15. Nov. 70 (BGBl. 627) Art. 80 II 4, Südhessen G. 20. Dez. 75 (RGB. 323), Bayern u. Württemberg G. 29. Mai 72 (RGB. 167), Elf.-Lothringen G. 1. März 72 (GB. f. Elf.-L. 150) u. damit ReichsG. geworden. Die in dem G. u. den Ausf.-Best. (Nr. 1 a) angewendeten Bezeichnungen „Bundesdienst", „Bundesbehörden" bedeuten jetzt „Reichsdienst", Reichsbehörden" G. 16. April 71 (RGB. 63) § 2 Abs. 2).

vertretenden einzelnen Beamten, abgesandt werden oder an dieselben eingehen. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von Reichs-[54])Behörden abgesandt oder an Reichs-[54])Behörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staats-Behörden die Portofreiheit.

Art. 8. Als Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch folgende anzusehen:

1. die Korrespondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militair-Personen oder Militair-Beamte von ihren Truppen resp. Marinetheilen abkommandirt, oder Truppentheile dislozirt sind.
2. Geld-Sendungen der Militair- und Marine-Behörden: a) für Militair-Transporte an Eisenbahn-Verwaltungen und für Vorspann an Orts-Behörden, b) für Fourage-Lieferungen an Orts-Behörden, c) für die von Invaliden-Kompagnien beurlaubten Soldaten, d) für Pensionen der Militairs bis zum Major resp. Korvetten-Kapitain excl. aufwärts, e) für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden;
3. Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen: a) seitens früherer Kadetten an das Kadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Kommandos, b) seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels oder einer Kommunalbehörde;
4. in Invaliden-Angelegenheiten: a) die an Bundes-Civilbehörden sowie an Militair- und Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts[55]), b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Reichs-[54])Behörde oder -Kasse;
5. in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten: a) Cirkularbefehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband, b) Meldungen der Landwehr- und Seewehr-Männer bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden, c) Landwehr- und Seewehr-Pässe bei Rücksendung durch die Bezirks-Feldwebel an die Landwehr- und Seewehr-Männer;
6. in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Korrespondenz- und Akten-Sendungen, auch bei ihrer Cirkulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Offiziers zu ersehen ist;
7. Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Bureau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen postäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

---

[55]) Hierzu hat laut Bf. 23. Okt. 89 (MB. 171) das Staats-Min. im Einverständnis mit dem RPostAmte beschlossen,
1. daß die seitens der Anstellungsbehörden an Militäranwärter gerichtete, lediglich durch Bewerbungen solcher um ihnen vorbehaltene Stellen veranlaßten Sendungen, ebenso wie die betreffenden Gesuche selbst, portofrei zu befördern sind,
2. daß dagegen Sendungen von Zivilbehörden an untergebene Beamte und Militärbehörden behufs Feststellung der die Zivildienstverhältnisse jener Bediensteten beeinflussenden — insbesondere für Berechnung ihrer pensionsfähigen Dienstzeit maßgebenden — Militärdienste keinen Anspruch auf Portofreiheit haben.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten die im Artikel 2 gegebenen Vorschriften[56]). Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 4a bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirks-Feldwebels oder Orts-Vorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet ist.

(Abs. 3)[57]).

Art. 9. In Betreff der Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militairstandes und der Kaiserlichen[54]) Kriegsmarine bewilligt sind, tritt keine Aenderung ein.

2. Verordnung betreffend die gebührenfreie Beförderung der Telegramme. Vom 2. Juni 1877. (RGB. 524.) (Auszug.)

§. 1. Auf sämmtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit:

5. Telegramme von oder an Militär- und Marinebehörden des Deutschen Reichs, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten, in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandirten Militärpersonen oder Beamten der Militär- und Marineverwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militärpersonen oder Beamte gerichtet sind.

§. 2. Die Gebührenfreiheit der Telegramme erstreckt sich nur auf die Telegraphirungsgebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinie hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden verordnungsmäßigen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden oder von den Empfängern zu entrichten.

Stadttelegramme genießen die Gebührenfreiheit nicht.

Gebührenfreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, bleiben aufrecht erhalten. Im übrigen findet bei den nach dem Auslande gerichteten Telegrammen eine Gebührenfreiheit für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs bezw. des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets nicht statt.

---

[56]) Danach ist erforderlich, daß die Sendungen a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen u. b) auf der Adresse mit dem Portofreiheits-Vermerk „Militaria", „Marinesache" versehen sind. Von dem Erfordernis zu a) ist nur abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Reichsbeamter oder eine aktive Militärperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Portofreiheits-Vermerk „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens u. Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

[57]) Abs. 3 der den Verkehr mit Hohenzollern ausschloß, mit Ausdehnung des Postgebietes auf Süddeutschland (Anm. 54) fortgefallen.

§. 4. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenanstalten ist erforderlich, daß die Telegramme:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel,
b) mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Königliche Angelegenheit", „Großherzogliche Angelegenheit", „Reichsdienstsache", „Militaria" u. s. w. versehen sind,

(Abs. 2 und 3.)

Bei den von den Militär- und Marinebehörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Telegrammen genügt neben der Bezeichnung „Militaria" und der Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. Garde Füselier Regiment. Wenn der Aufgeber sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet, so hat derselbe die „Ermangelung eines Dienststempels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

§. 6. Auf die unter eigener militärischer Verwaltung stehenden Telegraphenlinien finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Anlage E (zu Anmerkung 90).

Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. Februar 1888. (RGB. 59)[1].

§. 1. Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- (Marine-) Theile beurlaubt sind[2], sowie derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten.

§. 2. Auf die nach §. 1 zu gewährenden Unterstützungen haben Anspruch:

a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren, sowie

---

[1]) Quellen: RT. 87/8 Drucks. Nr. 15 (Begr.), 82 (KB.); StB. 110, 663 u. 717. — Besondere Ausführungs Best. — neben den über die Unterstützung bei Friedensübungen ergangenen (Unteranl. F 1) sind nicht erlassen; es wird nur auf die Unterschiede (zu dem G. Anl. F) hingewiesen, daß das G. 28. Feb. 88: a) den Kreis der Unterstützungsberechtigten weiter zieht; b) die Unterstützung nicht auf Verlangen, sondern nur im Fall der Bedürftigkeit gewährt u. die Ausschlußfrist von 4 Wochen demnach keine Anwendung findet; c) die Unterstützung nicht nach Hundertteilen des ortsüblichen Tagelohns, sondern nach festen Sätzen bestimmt; d) den Zeitpunkt der Erstattung der gewährten Unterstützungen der jedesmaligen Feststellung durch RG. vorbehält Vf. 20. Aug. 95 (MB. 133). — Die bei Durchführung des G. erforderlichen Postsendungen sind portofrei Vf. RKanzl. 12. März 02 (MB. 95).

[2]) Nr. 4 Anm. 104 d. W.

b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist.

Unter den sub b bezeichneten Voraussetzungen kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden.

Entfernteren Verwandten, geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

§. 3. Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den nach §. 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden[3]) ob.

Staaten, in welchen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist, haben die Unterstützungen unter gleichmäßiger Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen aus ihren Mitteln zu gewähren.

§. 4. Zur Unterstützung ist derjenige Lieferungsverband verpflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs (§§. 1, 10 Absatz 3) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§. 5. Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:

a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich sechs Mark, in den übrigen Monaten neun Mark;

b) für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für jede der im §. 2 unter b bezeichneten Personen monatlich vier Mark.

Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial ꝛc. ersetzt werden.

Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden.

§. 6. In jedem Lieferungsverbande entscheidet endgültig eine Kommission sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Familien, als auch unter Beachtung der Vorschriften des §. 5 über den Umfang und die Art der Unterstützungen. Es können mehrere Kommissionen für einen Lieferungsverband eingesetzt werden.

Die Kommission ist berechtigt, Auskunft über die Verhältnisse der einzelnen Familien von den Gemeindebehörden zu erfordern, auch die letzteren zu ihren Verhandlungen zuzuziehen.

§. 7. Hat der Lieferungsverband gesetzlich anerkannte korporative Vertretung, so sind rücksichtlich der Bildung, Zusammensetzung, des Vorsitzes und der Wahrnehmung der Geschäfte auch dieser Kommission die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Ist der hiernach eintretende Vorsitzende nicht von der Landesregierung berufen oder bestätigt, so ist dieselbe befugt,

---

3) Nr. II 4 Anm. 37 d. W.

den Vorsitzenden mit Stimmrecht zu ernennen[4]). Wo eine solche Vertretung nicht vorhanden ist, besteht die Kommission aus einem von der Landesregierung zu bestellenden Vorsitzenden und einer von ihr zu berufenden, den Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern.

Einer jeden Kommission wird, soweit die Verhältnisse es gestatten, ein von dem Landwehr-Bezirkskommando zu bestimmender Offizier beigeordnet.

§. 8. Die Kommission kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der beigeordnete Offizier (§. 7), sowie die zugezogene Gemeindebehörde (§. 6) nehmen an der Abstimmung nicht Theil.

§. 9. Ist die Verfassung des Lieferungsverbandes nicht ausreichend, um die Beschaffung der zur Gewährung der Unterstützungen erforderlichen Mittel sicherzustellen, so ist die Landesregierung befugt, die nöthigen Anordnungen für den Verband zu treffen und den Verbandsangehörigen zur Beschaffung jener Mittel Abgaben aufzulegen.

§. 10. Die bewilligten Unterstützungsbeträge sind in halbmonatlichen Raten vorauszuzahlen.

Rückzahlungen der vorausbezahlten Beträge finden auch dann nicht statt, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf der halbmonatlichen Periode zurückkehrt.

Für Beginn und Fortdauer der Unterstützungen kommt auch der für Hin- und Rückmarsch zum beziehungsweise vom Truppentheil erforderliche Zeitraum in Berechnung.

Die Unterstützungen werden dadurch nicht unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimath beurlaubt wird.

Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermißt wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Insoweit jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275)[5]) Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch gegenwärtiges Gesetz geregelten Unterstützungen fort.

§. 11. Falls Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieses Gesetzes Unterstützungen erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst

a) der Fahnenflucht sich schuldig machen, oder

b) durch gerichtliches Erkenntniß zu Gefängnißstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

so wird die bewilligte Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt.

---

[4]) Nr. II 4 Anm. 38 d. W.

[5]) Nr. III 2 d. W.

Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den betheiligten Kommissionen schleunigst Nachricht zu geben.

§. 12. Für die nach vorstehenden Bestimmungen geleisteten Unterstützungen wird zu den im §. 5 festgesetzten Mindestbeträgen Entschädigung aus Reichsfonds gewährt. Der Zeitpunkt der Zahlung dieser Entschädigung wird durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.

Anlage F (zu Anmerkung 90).

Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 10. Mai 1892. (RGB. 661)[1].

§. 1. Die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen[2] Mannschaften erhalten auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien der aus der Ersatzreserve für die zweite oder dritte Uebung einberufenen Mannschaften.

Vorstehendes findet nicht Anwendung, wenn der Uebungspflichtige zu denjenigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten, welchen zufolge §. 66 Absatz 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste ihr persönliches Diensteinkommen gewahrt ist, gehört[3].

Der Anspruch auf Unterstützung ist bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat[4],

---

[1]) Quellen: RT. 90/2 Drucks. Nr. 438 (Begr.), 733 (KB.); StB. 2855, 4886 u. 5153. — Zur Ausführung ergingen die Vorschr. des BR. 2. Juni 92 Unteranlage F 1. Weitere Erläuterungen zu G. u. AusfVorschr. brachten zwei Vf. der Min. d. Inn. u. d. Fin. I v. 20. Juni 92 (MB. 277) u. II v. 23. Aug. 94 (MB. 154), deren Inhalt in den Anmerkungen zu F u. F 1 aufgenommen ist.

[2]) Auch bei freiwilliger Meldung Vf. 11. Sept. 94 (MB. 158).

[3]) Hat ein Beamter auf den Fortbezug seines Diensteinkommens während der Übungsdauer keinen Anspruch, so ist dies von der Gemeindebehörde auf der Empfangsbescheinigung durch die Eintragung folgenden Vermerks auszudrücken:

„Der Hilfsschaffner (Postillon, Posthilfsbote, Streckenarbeiter pp.) hat sein Diensteinkommen nicht fortbezogen".

Ist der Einberufene überhaupt nicht Beamter, obwohl dies nach Angabe der Zivilstellung angenommen werden kann, so wird der Zusatz „nicht Beamter" genügen II. Vf. (Anm. 1) Nr. 3.

[4]) Entscheidend ist der gewöhnliche Aufenthaltsort der Familie, für die maßgebenden Tagelohnsätze (Ausf.Vorschr. § 2), dagegen der des Einberufenen. Fallen beide nicht zusammen, so hat die Gemeindebehörde den Tagelohnsatz durch Rückfrage bei der Behörde des Aufenthaltsortes oder aus Zusammenstellungen der Lohnsätze zu ermitteln Vf. I (Anm. 1) Nr. 1 u. 2. — Der Anspruch ist gewahrt, auch wenn er bei einer nicht zuständigen Behörde angebracht ist Vf. II Nr. 1. Er ist auch begründet, wenn der Einberufene oder die Familie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat. Ersterenfalls bestimmt sich der Tagelohnsatz nach dem Kontrolorte, letzterenfalls nach dem Aufenthaltsorte des Einberufenen. Befinden sich der Einberufene und die Familie im Auslande, so ist der Kontrolort überhaupt maßgebend Vf. II Nr. 3 u. Vf. 30. Sept. 94 (MB. 156).

und erlischt, wenn solches nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der Uebung geschieht[5]).

Die Gewährung der Unterstützungen richtet sich, soweit nachfolgend nicht Besonderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59)[6]).

§. 2. Die täglichen Unterstützungen[7]) sollen betragen:

a) für die Ehefrau[8]) dreißig Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen,

b) für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen zehn Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen

mit der Maßgabe, daß der Gesammtbetrag der Unterstützung sechszig Prozent des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigt.

§. 3. Die gezahlten Unterstützungen werden aus Reichsmitteln erstattet. Die Erstattung hat vor Ablauf des Etatsjahres zu erfolgen, in welchem die Zahlung stattgefunden hat[9]).

§. 4. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährten Unterstützungen können nicht verpfändet, noch an Dritte abgetreten werden, unterliegen auch keiner Art von Zwangsvollstreckung.

§. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

[5]) Anmeldung des Anspruchs Ausf.-Vorschr. § 1.

[6]) Als Lieferungsverbände gelten die Kreise (Stadt- und Landkreise). Die Organisation und Vertretung der Lieferungsverbände regelt sich nach den Bestimmungen in den § 6—9 des Gesetzes vom 28. Feb. 1888 (Anl. E d. W.). Die Geschäfte der dort vorgesehenen Kommissionen sind in den Landkreisen von den Kreisausschüssen, in den Stadtkreisen von den Magistraten oder von Kommissionen, welche nach den Kommunalverfassungsgesetzen zu bilden sind, wahrzunehmen. Von der Befugnis der Einsetzung mehrerer Kommissionen innerhalb eines Lieferungsverbandes kann für volkreichere Stadtkreise Gebrauch gemacht werden. In diesen Fällen wird für mehrere Kommissionen die Teilung der Geschäfte nicht nur nach räumlicher Abgrenzung, sondern auch nach anderen Gesichtspunkten, etwa nach dem Anfangsbuchstaben im Namen des Einberufenen in Frage kommen können. Die Tätigkeit der Lieferungsverbände erstreckt sich auch auf die Prüfung der Frage, ob nach den von den Gemeindebehörden gegebenen Unterlagen ein Anspruch auf Unterstützung gesetzlich begründet ist; eine Prüfung der Bedürftigkeit ist nur dann geboten, wenn für Kinder über 15 Jahre, Aszendenten oder Geschwister des Einberufenen, welche nach dessen Eintritt in den Dienst in die Unmöglichkeit, sich selbst zu unterhalten, versetzt werden, oder für Verwandte der Ehefrau Unterstützung nachgesucht wird. Je nach dem Ergebnis der Prüfung werden in der aus den beispielsweisen Eintragungen des Musters A ersichtlichen Art die Unterstützungsbeträge berechnet und zur Zahlung angewiesen. Da hierbei der ortsübliche Tagelohn zugrunde zu legen ist, so wird die Prüfung des maßgebenden Lohnsatzes besondere Sorgfalt erheischen Bf. I Nr. 5. Verzeichnis der Lieferungsverbände Nr. II 4 Anl. A Beilage B d. W. Die Mitwirkung eines Offiziers (Anl. E § 7 Abs. 2) ist im allgemeinen entbehrlich; erscheint sie im militärischen Interesse wünschenswert, so erfolgt sie auf Kosten des Militärfonds Bf. II Nr. 5.

[7]) Festsetzung und Anweisung Ausf.-Vorschr. § 2, Zeitdauer § 3—6.

[8]) Nicht die ihre Stelle im Hauswesen versehende Person Bf. II Nr. 8.

[9]) AusfVorschr. § 8 u. 9.

§. 6. Unterstützungen nach Maßgabe dieses Gesetzes werden auch rücksichtlich solcher Friedensübungen gewährt, welche ganz oder theilweise in der Zeit vom 1. April 1892 bis zum 1. Juli 1892 stattgefunden haben.

Ist die Friedensübung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendigt, so beginnt die vierwöchige Frist für die Anbringung des Unterstützungsanspruchs mit dem 1. Juli 1892.

Unteranlage F 1 (zu Anlage F Anmerkung 1).

Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 2. Juni 1892.
(RGB. 668)[1].

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. Juni 1892 auf Grund von Artikel 7 der Reichsverfassung die nachstehenden

Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661), betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften,

beschlossen:

§. 1. Der Anspruch auf Unterstützung ist von dem Einberufenen oder von derjenigen Person, welcher in seiner Abwesenheit die Fürsorge für die Familie obliegt, anzumelden. Auch kann die Anmeldung durch den Unterstützungsberechtigten erfolgen. Bei der Anmeldung sind die Unterstützungsberechtigten nach ihrem Namen und nach ihrer Familienstellung zu dem Einberufenen, Kinder des Einberufenen auch nach ihrem Lebensalter zu bezeichnen. Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch, füllt für jede einzelne Familie in einer Liste nach dem anliegenden Muster A die Ueberschrift sowie die Spalten 1, 2 und 3 aus[2], und übersendet die Liste mit der Bescheinigung der Richtig-

[1]) Die § 3, 8 u. 9 nebst den Mustern A, B u. C sind neugefaßt Bek. 12. Dez. 98 (RGB. 1305). — ErläuterungsBf. I u. II wie F Anm. 1. — Portofreiheit wie Anl. E Anm. 1 (Schlußsatz).

[2]) Die Gemeindebehörde, welche die Anmeldung des Anspruches auf Unterstützung entgegennimmt, hat festzustellen, zu welchem Zeitpunkte und auf welche Dauer derjenige, für dessen Familie Unterstützung nachgesucht wird, zur Übung einberufen ist. Zu diesem Zweck wird in der Regel der Gestellungsbefehl oder der Militärpaß des Einberufenen einzusehen sein. Nach Anordnung der Militärbehörde werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei den Kontrollversammlungen darüber belehrt werden, daß, wenn derartige Unterstützungsanträge vor Beginn der Übung gestellt werden, der Gestellungsbefehl, wenn sie nach beendigter Übung gestellt werden, der Militärpaß als Ausweis vorzuzeigen ist Bf. I Nr. 3. Da die Bezirkskommandos die Richtigkeit der Berechnungen nicht immer auf Grund der Gestellungsbefehle und Militärpässe bescheinigen können, erhalten sie unmittelbar nach Beginn der Übung eine Nachweisung über die Zahl der Marschtage für den Rückmarsch, die sie den Lieferungsverbänden mitzuteilen haben Bf. II Nr. 7. — Bei Ehefrauen ist der Geburtsname, bei Kindern das Lebensalter anzugeben Bf. I Nr. 4. Für Kinder, die während der Übung geboren werden und ebenso für Angehörige, die während der Übung sterben, beschränkt sich der Unterstützungsanspruch nach dem Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses. Bei Kindern der Ehefrau aus früheren Ehen sind auch die Familiennamen derselben einzutragen. — Ein von der Ehefrau des Einberufenen in die Ehe mit-

keit an den zuständigen Lieferungsverband. In der Bescheinigung ist der Zeitpunkt der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs zu vermerken.

Wird für Kinder über fünfzehn Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister des Einberufenen Unterstützung beantragt, so bedarf es der Bescheinigung, daß diese Personen von dem Einberufenen unterhalten werden, oder daß das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist. Wird für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe Unterstützung beantragt, so hat die Gemeindebehörde deren Familienstellung, Namen und Aufenthaltsort ebenfalls in die Liste Spalte 1, 2 und 3 einzutragen und in der Bescheinigung des vorerwähnten Inhalts außerdem die Umstände kurz darzulegen, welche die Gewährung einer Unterstützung angezeigt erscheinen lassen[3].

§. 2. Die Unterstützungsbeträge[4] werden nach Maßgabe des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den Lieferungsverband festgesetzt und unter Ausfüllung der Spalten 4 bis 9 des Musters A zur Zahlung angewiesen[5]). Als Aufenthaltsort gilt derjenige Ort, an welchem der Einberufene sein Unterkommen (Wohnung, Schlafstelle 2c.) hatte, auch wenn er außerhalb dieses Ortes beschäftigt war[6]).

Die Zahlung erfolgt

a) am Tage des Abganges des Einberufenen zur Uebung[7]) für die Zeit bis zum Schluß des laufenden Halbmonats[8]),

b) für jeden folgenden in die Uebungszeit fallenden Halbmonat am ersten Tage desselben im Voraus und

c) am ersten Tage des letzten Halbmonats für die Zeit bis zur Beendigung der Uebung, einschließlich der bestimmungsmäßigen Tage für den Rückmarsch.

Wird die Unterstützung erst nach Beginn der Uebung beansprucht, so ist für die abgelaufene Zeit die zuständige Summe zu ihrem vollen Betrage auf einmal zu zahlen[9]).

---

gebrachtes uneheliches Kind ist, auch wenn es von dem Einberufenen unterhalten wird, nicht unterstützungsberechtigt. Bei Kindern, welche den Geburtsnamen der Mutter tragen, ist demzufolge regelmäßig eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß sie die Rechtsstellung ehelicher Kinder besitzen Bf. II Nr. 4.

[3]) Die Prüfung und Feststellung dieser Umstände erfolgt endgiltig und unter Ausschluß jeder Nachprüfung durch die im Lieferungsverbande gebildete Kommission (Kreisausschuß, Magistrat 2c.) Bf. II Nr. 6.

[4]) Die Lieferung von Brotkorn u. s. w. ist — abweichend von G. 28. Feb. 88 (Anl. E) § 5 Abs. 2 — ausgeschlossen Bf. I Nr. 6.

[5]) Zahlstelle ist die Kasse des Lieferungsverbandes, auf dem Lande die Kreiskommunalkasse Bf. I Nr. 7 u. Bf. 12 Okt. 92 (MB. 365).

[6]) Hinzugefügt Bek. 15. Nov. 02 (RGB. 278).

[7]) Auch wenn die Übung nicht stattgefunden hat Bf. 17. Sept. 97 (MB. 203).

[8]) Wenn die Übung einen kürzeren Zeitraum als einen Halbmonat in Anspruch nimmt, so ist im Sinne des Gesetzes nur für die wirkliche Übungsdauer, einschließlich der Marschtage, Unterstützung zu bewilligen Bf. I Nr. 6.

[9]) Die Marschtage für den Hin- u. Rückweg bestimmen sich nach den mili-

§. 3. Ist ein Einberufener nach Ablauf der festgesetzten Uebungsdauer in Folge einer während derselben unverschuldet eingetretenen Erkrankung an der Rückkehr verhindert, so ist die Unterstützung bis zu dem Tage der Rückkehr einschließlich zu zahlen.

Auf Zahlungen, welche gemäß §. 2 halbmonatlich im voraus geleistet sind, findet die Vorschrift im §. 5 Anwendung[1].

§. 4. Gelangen Einberufene nach ihrer Meldung am Gestellungsorte, weil sie überzählig sind oder aus anderen Gründen, nicht zur Einstellung, oder werden sie vorzeitig entlassen, so wird die Zahlung der Unterstützung eingestellt[10].

§. 5. Die Rückzahlung vorausbezahlter Beträge findet auch dann nicht statt, wenn der zur Uebung Einberufene vor Ablauf des Halbmonats, für welchen die Zahlung geleistet ist, zurückkehrt[11].

§. 6. In den Fällen der §§. 3 und 4 werden die Truppenbefehlshaber beziehungsweise die Bezirkskommandos den Lieferungsverbänden schleunigst Nachricht geben.

§. 7. Der Empfang der Unterstützungen ist in Spalte 10 des Musters A von derjenigen nach §. 1 zur Anmeldung des Anspruchs berechtigten Person zu bescheinigen, an welche die Zahlung erfolgt[12].

§. 8[1]. Die Empfangsbescheinigungen sind den unter III in der Beilage C zur Verordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137), betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über Kriegsleistungen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1894 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 341 in Verbindung mit S. 426)[13], näher bezeichneten Behörden einzureichen, welche auf Grund derselben eine Nachweisung, in die alle Empfangsbescheinigungen in alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden eingetragen werden, nach dem beiliegenden Muster B

tärischen Dienstvorschriften über Marschgebührnisse Vf. 9. Okt. 95 (MB. 237). — Anm. 2.

[10]) Die Unterstützung ist deshalb nur für die Zeit der tatsächlichen Abwesenheit, nicht für den Halbmonat zu gewähren; nur eine Rückzahlung wird durch § 5 ausgeschlossen Vf. 1. März 95 (MB. 133).

[11]) Wo Unterstützungen versehentlich für einen kürzeren Zeitraum gewährt worden sind, als nach den Bescheinigungen des Bezirkskommandos hätten in Ansatz gebracht werden können, ist die Nachzahlung des fehlenden Betrages, unabhängig von einem erneuten hierauf gerichteten Antrage des Einberufenen oder seiner Angehörigen, zulässig Vf. II Nr. 9.

[12]) Es ist unbedenklich, daß für die empfangsberechtigte Person ein Bevollmächtigter den Empfang der Unterstützung bescheinigt. Nur ist in solchen Fällen die Vollmacht dem Belegsmaterial beizufügen Vf. II Nr. 10. Die Auszahlung der Unterstützung durch Postanweisung erscheint statthaft das. Nr. 11. — Der Posteinlieferungsschein kann als giltige Empfangsbescheinigung im Sinne der Spalte 10 des Empfangsbescheinigungsformulars anerkannt werden das. Nr. 12. — Wenn die Unterstützungsbeträge nach stattgehabter Zahlung und Quittierung erhöht worden sind, so ist auch über den nachgezahlten Betrag besondere Quittung — unter buchstäblicher Angabe des Betrages — zu leisten das. Nr. 14.

[13]) Nr. II 4 Anl. A Beilage C.

aufstellen[14]). Diese Nachweisung ist nebst den als Beläge dienenden Empfangsbescheinigungen und den im §. 6 erwähnten Benachrichtigungen der Truppenbefehlshaber rc. bei den in Betracht kommenden Bezirkskommandos zur Prüfung in Umlauf zu setzen, nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung aber an die nach Spalte IV der vorbezeichneten Beilage C zuständige Behörde zur Feststellung einzureichen[15]).

§. 9[1]). Die belegten und festgestellten Nachweisungen (§. 8) sind nebst einer sich auf das Staatsgebiet oder den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde beziehenden Zusammenstellung nach dem beiliegenden Muster C im Laufe der letzten drei Monate jedes Rechnungsjahrs durch Vermittelung der Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichsamte des Innern vorzulegen, welches die Erstattung der Unterstützung an die bei der Vorlegung der Nachweisungen bezeichneten Landeskassen veranlassen wird[16]).

---

[14]) Die Aufstellung geschieht zweckmäßig am Schlusse der für militärische Übungen hauptsächlich in Betracht kommenden Zeitperiode, also Ende Oktober jeden Jahres Bf. I Nr. 9.

[15]) Nachdem die Berechnungen seitens des Bezirks-Kommandos mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen sind, haben die Landräte rc. die Zusammenstellung der vorschußweise gezahlten Beträge (Muster C) doppelt nebst den Berechnungen und Empfangsbescheinigungen etwa gegen Schluß des November dem Regierungs-Präsidenten einzureichen. Die Empfangsbescheinigungen sind für jeden Lieferungsverband mit einer durchlaufenden Nummer zu versehen. Im Sinne der von dem Bundesrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen haben die Regierungs-Präsidenten die ihnen zufallende Prüfung einem besonderen Beamten zu übertragen, welcher im Namen der Behörde unter Angabe seiner amtlichen Stelle bei derselben die Prüfung und Bescheinigung bewirkt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die Rechnung richtig ist, ob bei Gewährung der Unterstützungen der Kreis der berechtigten Personen nicht überschritten ist, ob der ortsübliche Tagelohn zutreffend angegeben und hiernach der Unterstützungsbetrag richtig berechnet ist, ob die Zeitgrenze für die Gewährung der Unterstützung innegehalten ist, sowie endlich, ob die Empfangsbescheinigungen ordnungsmäßig ausgestellt sind. In allen Punkten, abgesehen von den letzten, besteht sonach die Prüfung in einer Revision der Rechnung des Lieferungsverbandes; die Prüfung der Bedürftigkeit fällt hier auch in denjenigen Fällen weg, in welchen sie dem Lieferungsverbande obliegt. Etwaige Anstände werden dem Lieferungsverbande gegenüber in der geeigneten Weise zur Sprache zu bringen sein; erst wenn die Bedenken erledigt sind, darf das zufriedenstellende Ergebnis der Prüfung durch den prüfenden Beamten in der aus Muster B ersichtlichen Weise vermerkt werden Bf. I Nr. 9.

[16]) Die Regierungs-Präsidenten haben die belegten und festgestellten Berechnungen sowie die Zusammenstellungen (die letzteren sind zu sammeln, zu prüfen und sodann — alphabetisch geordnet — mit einer Nachweisung in zwei Exemplaren zu versehen) bis zum 15. Januar jeden Jahres den Ministerien des Innern und der Finanzen einzureichen, welche beim Reichsamt des Innern die Erstattung der seitens der Lieferungsverbände vorschußweise gezahlten Kosten beantragen Bf. I Nr. 10. Die Wiedereinziehung zu viel gezahlter Beträge wird seitens der Reichsverwaltung der Einfachheit halber in der Weise erfolgen, daß diese Beträge von der für das folgende oder nächstfolgende Etatsjahr zu erstattenden Summe abgesetzt werden. Die Empfänger der zu viel gezahlten Beträge werden zur Rückzahlung derselben an die Kasse des Lieferungsverbandes nur insoweit anzuhalten sein, als die Wiedereinziehung nicht zu Härten und Weitläufigkeit führt Bf. II Nr. 16.

Lieferungsverband: Kreis Bomst.
Gemeinde: Altkloster.

Muster A[1]).

Eingetragen in der Nachweisung (Muster B) unter Ziffer 7.

Empfangs-Bescheinigung
über
Familien-Unterstützung.

Name, Vorname und Stand des Einberufenen:

Abt, Franz, Arbeiter.[17])

Aufenthaltsort: Altkloster (Kreis Bomst).

Ortsüblicher Tagelohn daselbst: 1 Mark.[18])

Einberufen durch das Bezirkskommando zu Kosten zur Uebung als . . . . (Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Reservist, Unteroffizier der Reserve, Ersatzreservist für die zweite oder dritte Uebung) vom 20. 7. 98 bis 18. 8. 98, also auf 30 Tage (einschließlich 2 Marschtage).

Bezeichnung der unterstützungsberechtigten[2]) Angehörigen nach: Familienstellung (bei Kindern Angabe, ob ehelich bezw. diesen gesetzlich gleichstehend, oder ob aus einer früheren Ehe der Ehefrau herstammend)	Namen	Aufenthaltsort	Die Unterstützung beträgt: in Prozenten des oben bezeichneten Tagelohns	insgesammt Prozente des oben bezeichneten Tagelohns bis höchstens 60 Prozent	für den Tag Mk	Pf	Es sind zu zahlen: für die Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage[3]) vom	bis	auf Tage	Betrag Mk	Pf	Empfangsbescheinigung durch Namensunterschrift
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.		10.
Ehefrau	Anna, geb. Müller	Altkloster	30									
Kinder	Franz, geb. am 15. Dez. 1880	"	10									
	Anna, geb. am 3. Juni 1892		10									
Mutter	Johanna Abt, geb. Schulz	"	10									
Schwester	Luise Abt	"	10									
			70	60		60	20.7.98	31.7.98	12	7	20	Abt.
							1.8.98	15.8.98	15	9	—	Abt.
							16.8.98	18.8.98	3	1	80	Abt.
							zusammen . . .			18	—	

Die Richtigkeit der in Spalte 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Anspruch auf Unterstützung am 18. Juli 1898 angemeldet worden ist. Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, die Mutter Johanna Abt und die Schwester Luise Abt werden von dem Einberufenen unterhalten.

Altkloster, den 24. Juli 1898.

Der Gemeindevorstand.

N. N.

Obige Beträge werden zur Zahlung nach Maßgabe des §. 2 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 angewiesen.

Bomst, den 29. August 1898.

Der Lieferungsverband des Kreises Bomst.

N. N.

---

[17]) Anl. F Anm. 3 d. W.

[18]) Das. Anm. 4.

Muster B[1]).

Staat: Königreich Preußen.
Verwaltungsbezirk: Regierungsbezirk Posen.
Lieferungsverband: Kreis Bomst.

Nachweisung

über

gezahlte Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind, für das Rechnungsjahr 1898.

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Nummer der Beläge.	Betrag der gezahlten Familien-Unterstützungen: im Einzelnen Mark	Pf.	in der Gemeinde Mark	Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.				5.
1.	Alt-Borui . . .	1	4	83			
		2	6	44			
		3	9	66	20	93	
2.	Altkloster	4	16	56			
		5	8	95			
		6	4	83			
		7	18	—	48	34	
3.	ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.		
			zusammen . .		260	45	

Daß die unterstützungsberechtigten Angehörigen der in den oben (Spalte 3) bezeichneten Belägen genannten Personen während der Dauer der von letzteren abgeleisteten Friedensübungen auf Verlangen die angegebenen Unterstützungsbeträge erhalten haben, wird bescheinigt.

Wollstein, den 13. November 1898.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
(L. S.) N. N.

Die Richtigkeit der Angaben in den zugehörigen Empfangsbescheinigungen über die Art der Uebung und die Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage wird hiermit bescheinigt:

a) bezüglich der in Spalte 3 bezeichneten Beläge 1—6, 8—11, 13, 15—17, und 20—23.
Kosten, den 6. Dezember 1898.
Königliches Bezirkskommando.
(L. S.) N. N.

b) bezüglich der in Spalte 3 bezeichneten Beläge 7 und 12.
Berlin, den 12. Dezember 1898.
Königliches Bezirkskommando II.
(L. S.) N. N.

c) bezüglich des in Spalte 3 bezeichneten Belags 14.
Bochum, den 22. Dezember 1898.
Königliches Bezirkskommando II.
(L. S.) N. N.

ꝛc.

Geprüft und festgestellt.
N. N.
Amtsbezeichnung.

Staat: Königreich Preußen. **Muster C[1]).**
Regierungsbezirk: Posen.

Zusammenstellung

der

in den einzelnen Lieferungsverbänden des Regierungsbezirks Posen gezahlten Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind, für das Rechnungsjahr 1898.

Laufende Nr.	Namen der Lieferungsverbände	Betrag der gezahlten Familien-Unterstützungen Mark	Pf	Bemerkungen
1.	2.	3.		4.
1.	Bomst	260	45	
2.	ꝛc.	ꝛc.		
	Summe . . .	1 535	75	Die richtige Uebertragung der Zahlen aus den zugehörigen Nachweisungen und die rechnerische Richtigkeit wird hiermit bescheinigt. N. N. Amtsbezeichnung.

Posen, den 3. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
N. N.

Anlage G (zu Anmerkung 96).

Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes[1]), die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel. Vom 15. Februar 1875. (RGB. 65)[2]).

§. 1. Die Mannschaften der Landwehr und Seewehr ersten Aufgebots, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve[3]) können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrol-Versammlungen zusammenberufen werden. Letztere sind mit Bezug auf Ort und Zeit so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht

[1]) MG. (Nr. 4) § 56.

[2]) Das G. betrifft die Kontrolle § 1—3, die Übungen § 4, 5 u. die Disziplinarstrafmittel § 6, 7. — Quellen RT. 74/75 Drucks. Nr. 13 (Begr.), 70 (KB); StB. 46, 1103 u. 1205. — Zur Ausführung ergingen die WO., insbes. (Organisation der Kontrolle) § 105, 106 u. (Beurlaubtenstand) § 111—119; HO. § 23—53; MarO. § 38—63.

[3]) G. 88 (Anl. B) Art. II § 2 Abs. 3, § 12 u. 20; die Mannschaften der Land- u. Seewehr 2. Aufgebots dürfen im Frieden nicht zu Kontrollversammlungen herangezogen werden § 4[1] u. 21[4].

länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden[4].

§. 2[5]. Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich[6] im Stationsorte der Landwehrkompagnie zu erstatten. Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte gefordert werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten. In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirkskommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

§. 3[7]. Die Gestellung zu den Kontrolversammlungen und im Stationsorte der Landwehrkompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Mannschaften, welche auf Grund des §. 2 in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirkskommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zusammenfällt.

§. 4. Landwehrmannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen[8] Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung einberufen werden. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind,

b) wegen Kontrolentziehung, oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer — §. 18 des Militärstrafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder

c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind.

Die schifffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

§. 5. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung u. s. w.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung anzurechnen[9].

---

[4]) WO. § 115.

[5]) Meldepflicht das. § 114. — Die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind mit Rücksicht auf ihre besonderen Pflichten (Nr. 4 Anm. 105 d. W.) in § 2 u. 3 nicht erwähnt, Begr.

[6]) Mannschaften der Land- u. Seewehr 2. Aufgebots auch durch Familienangehörige G. 88 (Anl. B) § 4[2].

[7]) WO. § 114[2]. Offiziere Anm. 5.

[8]) Reserve KrDG. (Nr. 3) § 6 Abs. 6 u. 7; Land- u. Seewehr 1. Aufgebots das. § 7 Abs. 4 u. 5, G. 88 (Anl. B) Art. II § 2 Abs. 3; die Mannschaften der Land- u. Seewehr 2. Aufgebots dürfen im Frieden nicht zu Übungen herangezogen werden das. § 4[1] u. 21[4]. Ersatzreserve das. § 13, 14.

[9]) KrDG. (Nr. 3) § 12.

§. 6. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen[10]), nur Geldstrafen bis zu sechzig Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden[11]).

§. 7[12]). Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militärbehörde durch die Zivilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft und Geldstrafen erfolgt stets durch die Zivilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

§. 8. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser[12]).

§. 9. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5[13]) zur Anwendung.

Anlage H (zu Anmerkung 114).

Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880[1]).

Zur Ausführung des § 66 a. a. O.

(Wortlaut des § 66)

werden die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

I.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatsmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Civilstelle gewahrt.

2. Den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt fortgewährt.

---

[10]) Die im Disziplinarwege zulässige Arreststrafe darf 4 Wochen gelinden oder Stubenarrestes, 3 Wochen mittleren u. 14 Tage strengen Arrestes nicht übersteigen MStGB. § 3.

[11]) WO. § 119[1 u. 2]. — Disziplinarbestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militärpersonen des Beurlaubtenstandes DiszO. 31. Okt. 72 (ABB. 330) § 23—26, 49 u. 50.

[12]) WO. § 119[3].

[13]) Nr. 2 Anl. B d. W.

[1]) Die Best. sind durch Cirkular des FinMin. u. des Min. des Inn. 17. Juli 88 (MB. 121) u. des JustMin. (JMB. 170) veröffentlicht.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen gehören Gehalt, fixirte diätarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Miethsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am Ersten jedes Monats im Voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwendungsgelder sowie die sogenannten Mankogelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbesoldung angesehen werden, auf das Civildiensteinkommen angerechnet. Das Diensteinkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lieutenantsstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt oder hat derselbe die Bewirthschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Civildiensteinkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 ℳ jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Miethsentschädigungen werden hierbei stets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgeldzuschusses angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher der Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorigen Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, wird die mit 3 Zwanzigstel oder 3 Zehnteln des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf pensionirte oder auf Wartegeld stehende Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und die Pension oder das Wartegeld zusammen das vor der Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene Civildiensteinkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Civildiensteinkommen 3600 ℳ oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt, aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Civildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu Gute gerechnet werden.

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung

der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärdienstverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, ist der Civilbehörde von Amtswegen mitzutheilen:

a) die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung event. Zulage bezieht;

b) der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds aufgehört haben, sind gleichfalls der Civilbehörde mitzutheilen.

Diese Mittheilung macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturmes oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militärgebührnisse befaßte Intendantur.

Die Mittheilung ist zu richten an die vorgesetzte Behörde derjenigen Kasse, welche über das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mittheilungen sind als Beläge zu den das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Civildiensteinkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesetzten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Staatsbeamten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienste zurückbehalten werden.

Auf Staatsbeamte, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

II.

Auf diejenigen Beamten, welchen die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sind die unter I getroffenen Festsetzungen gleichfalls anzuwenden.

III.

Auf die Beamten der Gemeinden und kommunalen Verbände, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Absatz 1, Nr. 5 und 6, Nr. 7 Absatz 1 bis 4 und unter Nr. 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

IV.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Den sieben Zehnteln der Kriegsbesoldung stehen in der Marine gleich: Das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles — der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.

b) Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweitige Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbesoldung den Betrag der reglementsmäßigen Chargenkriegszulage.

c) Der Civilbehörde ist von Amtswegen mitzutheilen:

Die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles — des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

d) Die vorstehend unter c beregte Mittheilung ist bei denjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garnisonkasse angeschlossen sind, Seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marinetheiles zu machen.

Anlage J (zu Anmerkung 114).

Bestimmungen betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten. Allerhöchster Erlaß vom 14. Dezember 1891.

(JMB. 361, MB. 1892 S. 80)[1].

1. Den höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters[2], sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit, welche sie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, insoweit in Anrechnung gebracht, als in Folge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der bezeichneten Prüfung später stattgefunden hat[3].

2. Den Subalternbeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für ihre Berufung zur ersten etatsmäßigen Anstellung in Betracht kommt, die Zeit, welche sie während ihrer Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, bis zum Höchstbetrage eines Jahres insoweit in Anrechnung gebracht, als sie in Folge der Erfüllung der Dienstpflicht die Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amtes später erlangt haben[4].

---

[1]) Die Best. finden auf Unterbeamte keine Anwendung Bf. 3. Jan. 92 (MB. 80).

[2]) Auf sonstige Dienstverhältnisse (Beförderung u. s. w.) bleibt die Anrechnung ohne Einfluß Bf. 9. März 94 (MB. 55).

[3]) Ausführung Bf. 29. Dez. 91. Unteranlage J 1. — Mobilmachungen Anl. J Nr. 6 Abs. 2.

[4]) Nr. 2 findet — unbeschadet der besonderen Grundsätze für die Justiz- und die Berg-, Hütten- u. Salinenverwaltung — nur Anwendung, wenn der Eintritt der zur Einberufung in den Civildienst vermerkten Anwärter infolge des Militärdienstes verzögert ist, oder wenn die Anwärter erst nach diesem Eintritt zum Militärdienst herangezogen werden. In beiden Fällen erfolgt die Anrechnung bei der Ernennung zum Bureau- oder Kassendiätar, in letzterem Falle ohne Abkürzung der dreijährigen unentgeltlichen Dienstzeit. Sie findet danach bei Anwärtern, die vor ihrer Vermerkung der Militärdienstpflicht genügt haben, überhaupt nicht und bei den nach der Vermerkung zum Militärdienst herangezogenen nur insoweit statt, als der letztere den Eintritt in den Civildienst nachweislich verzögert hat StMB. 22. Juni 94 (MB. 194). — Nach Bestimmung des StMB. gilt die Anrechnung für Militäranwärter, sobald sie in eine etatsmäßige Stelle des mittleren Dienstes eintreten, auch wenn diese nicht zu den den Anwärtern vorbehaltenen Stellen gehört. (Nr. III 5 d. W.) Die Anrechnung unterbleibt jedoch, wenn der Inhaber eines Versorgungsscheines auf Grund eines Anwärterdienstalters zur etatsmäßigen Anstellung gelangt, das er in seiner Eigenschaft als Zivilanwärter schon vor dem Eintritt in das Heer erworben hatte. Die Anrechnung greift dagegen auch dann Platz, wenn Militäranwärter

3. Die in den Subalterndienst übernommenen Militäranwärter sollen bei Feststellung ihrer Anciennetät um ein Jahr, oder, wenn die Invalidität vor Ablauf eines Jahres eingetreten ist, um die thatsächlich abgeleistete aktive Dienstzeit zurückdatirt werden, sobald sie eine etatsmäßige Anstellung erhalten.

4. Anderen als den in Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten, welche nicht zu den Unterbeamten gehören, kann die Zeit, welche sie in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Nr. 1 von dem Ressortchef bei Bestimmung des Dienstalters in Anrechnung gebracht werden.

5. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1892 in Kraft.

6. Das Dienstalter eines Beamten kann in Anwendung der Vorschriften in Nr. 1 bis 4 nicht früher als vom 1. Januar 1892 bestimmt werden. Beamte der gleichen Dienstgattung, deren Dienstalter vom 1. Januar 1892 bestimmt worden ist, während es in Anwendung der bezeichneten Vorschriften von einem früheren Zeitpunkte zu bestimmen gewesen wäre, werden in ihrem Verhältnisse zu einander so behandelt, als wenn ihr Dienstalter von dem letzteren Zeitpunkte bestimmt worden wäre.

Unteranlage J1 (zu Anlage J Anmerkung 1).

Verfügung des Justizministers an die Oberlandesgerichtspräsidenten vom 29. Dezember 1891. (MB. 1893 S. 40)[1].

Ew. p. ersuche ich unter Bezugnahme auf Nr. 1 des mittelst der allgemeinen Verfügung vom 21. Dezember 1891 (J.-M.-Bl. S. 361) veröffentlichten Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten, fortan in den Berichten über Gesuche um Zulassung zur großen Staatsprüfung (§ 30 des Regulativs vom 1. Mai 1883) sich darüber äußern zu wollen, ob dem Referendar im Falle des Bestehens der Prüfung bei Bestimmung des richterlichen Dienstalters die Zeit, welche er etwa während seiner Studienzeit oder seines Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient hat, ganz oder theilweise zur Anrechnung zu bringen sein wird.

Hierbei werden folgende allgemeine Gesichtspunkte maßgebend sein können:

1. Anrechnungsfähig ist nur die Zeit, während welcher der Referendar seine aktive Dienstpflicht erfüllt hat, nicht auch die Zeit militärischer Uebungen, zu welchen er auf Grund seiner Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande eingezogen war.

2. Die Dienstzeit muß in die Zeit des Studiums oder des Vorbereitungsdienstes fallen; ist die Dienstpflicht nach Ablegung der Reifeprüfung vor Beginn des Universitätsstudiums oder nach Beendigung des letzteren vor der eidlichen Verpflichtung als Referendar (§ 16 des Regulativs) erfüllt, so findet eine Anrechnung nicht statt[2].

---

eine auf Grund des Zivilversorgungsscheines erlangte etatsmäßige Anstellung freiwillig ohne Pension wieder aufgegeben haben und von neuem im Zivilstaatsdienste angestellt werden Vf. 3. März 03 (MB. 45).

[1]) Die gleichen Grundsätze einschließlich der Änderung (Anm. 2), sind für die **allgemeine Verwaltung** bei Ernennung der Regierungsassessoren maßgebend Vf. des M. d. Inn. und FM. 8. April 92 u. 8. März 93 (MB. 41 u. 93).

[2]) Der Nachsatz ist fortgefallen; die Anrechnung findet auch in den daselbst erwähnten beiden Fällen statt, wenn der Assessor während der ganzen Militärdienzeit die Ergreifung der höheren Justizlaufbahn unzweifelhaft beabsichtigt hat. Diese Absicht ist anzunehmen, wenn sie in dem Gymnasial-Reifezeugnis ausgesprochen und demnächst in einem ausschließlich juristischen Studium bestätigt ist Vf. JustMin. 29. Dez. 92 (MB. 93 S. 41).

3. Die Anrechnung hat zu erfolgen, wenn in Folge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der großen Staatsprüfung später stattgefunden hat; es wird also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Erfüllung jener Pflicht und der Verlängerung der Studienzeit bezw. des Vorbereitungsdienstes gefordert.

4. Hinsichtlich des Militärdienstes während der Studienzeit liegt ein solcher Zusammenhang vor, soweit in Folge des Dienstes die Ablegung der Referendarprüfung und dadurch der Beginn des Vorbereitungsdienstes verzögert worden ist. Im Allgemeinen wird davon auszugehen sein, daß die Verlängerung der Studienzeit um einen die Militärdienstzeit nicht übersteigenden Zeitraum stets in Folge der Erfüllung der Dienstpflicht eingetreten ist Es bleibt aber nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfalle besondere Umstände einer solchen Annahme entgegenstehen z. B. Nichtbelegung wichtiger juristischer Vorlesungen in militärfreien Semestern, in denen sie nach dem Studiengange hätten gehört werden können, wenn durch nachträglichen Besuch derselben die Studienzeit hat ausgedehnt werden müssen.

5 Die während des Vorbereitungsdienstes erfolgte Erfüllung der aktiven Dienstpflicht begründet insoweit keinen Anspruch auf Anrechnung, als die Militärdienstzeit nach der Cirkularverfügung vom 29. April 1891 (I 1496) auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet ist, oder als eine auf letzteren Dienst angerechnete Beschäftigung des Referendars während der Erfüllung der Dienstpflicht stattgefunden hat. Umgekehrt wird der gesammte nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnete Theil der Dienstzeit bei der Bestimmung des Dienstalters in der Regel zu berücksichtigen sein, obwohl auch hier besondere Umstände die Berücksichtigung ausschließen können, so z. B. wenn ein Referendar während der Militärdienstzeit etwa durch besondere gesundheitliche Verhältnisse zwar an der Ausübung der Militärdienstpflicht, nicht aber an der Thätigkeit im Vorbereitungsdienste verhindert war.

5. Deutsche Wehrordnung[1].

Erster Theil.

Ersatzwesen[2].

Abschnitt I.

Organisation des Ersatzwesens.

§. 1. Ersatzbezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorps-Bezirke eingetheilt.

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehrordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrags vom 23. November 1870[3]) von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

[1]) Die WO., die an Stelle der älteren WO. 22. Nov. 88 getreten ist, wurde auf Grund des AE. 18. Feb. 01 (CB. 41) veröffentlicht Bek. 22. Juli 01 (das. Beil. zu Nr. 32). Sie enthält die AusfVorschr. zu den die Wehrpflicht betreffenden Gesetzen (Nr. 1 Abs. 4 d. W.) u. behandelt im ersten Teil (§ 1—104) das Ersatzwesen Anm. 2, im zweiten (§ 105—128) das Kontrollwesen Anm. 50. In militärischer Beziehung wird die WO. durch die HO. (Nr. 6 d. W.) u. (in betreff der Kriegsflotte) durch die MarO. (Nr. IV 4) ergänzt (insbes. Anm. 20, 42, 43, 45, 51,

Jeder Armeekorps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatzbezirk für sich.

G. v 25. 3. 99 Art. I. §. 5.

2. Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigadebezirke[4]).

3. Jeder Infanterie-Brigadebezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken *).

In Anlage 1 ist die zeitige Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich nachrichtlich beigefügt.

4. Die Landwehrbezirke sind in Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungsbezirke (§. 60, 4) eingetheilt.

R. M. G. §. 30, 2.

5. Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungsbezirke ab.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseintheilung besteht[5]), bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatzgeschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nur ausnahmsweise in verschiedene Aushebungsbezirke zerlegt werden. Macht die Höhe der Einwohnerzahl solche Theilung erforderlich, so ist dieselbe nicht räumlich, sondern derart zu

*) Im Reichs-Militärgesetze „Landwehr-Bataillonsbezirke" genannt.

57, 59, 61 sowie Nr. 3 Anm. 25). — Die in der amtlichen Veröffentlichung angewendeten Abkürzungen bedeuten:

DStrG. = Deutsches Strafgesetzbuch (Nr. 3 Anl. A d. W.);

G. v. 6. 5. 80 = G. betr. Ergänzungen u. Änderungen (des MG.) 6. Mai 80 (Nr. 4 Anm. 1 c);

G. v. 31. 3. 85 = G. betr. Änderungen (des MG.) 31. März 85 (Nr. 4 Anm. 37 u. 38);

G. v. 11. 2. 88 = G. betr. Änderungen der Wehrpflicht 11. Feb. 88 (Nr. 4 Anl. B);

KG. = KontrollG. 15. Feb. 75 (Nr. 4 Anl. G);

MStrG. = Militärstrafgesetzbuch 20. Juni 72 Nr. 4 Anm. 61);

RMG. = ReichsmilitärG. 2. Mai 74 (Nr. 4 d. W.);

RV. = Reichsverfassung (Nr. 2 d. W.);

StAG. = StaatsangehörigkeitsG. 1. Juni 70 (Nr. 4 Anm. 101).

WG. = G. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste 9. Nov. 67 (Nr. 3 d. W.);

G. v. 27. 1. 90 = G. betr. Änderungen (des MG.) 27. Jan. 90 (Nr. 4 Anm. 5);

G. v. 8. 2. 90 = G. betr. die Wehrpflicht der Geistlichen 8. Feb. 90 (Nr. 3 Anm. 3);

G. v. 15. 7. 90 = G. betr. die Friedenspräsenzstärke (aufgehoben Nr. 4 Anm. 2a);

G. v. 26. 5. 93 = G. betr. die Ersatzverteilung 26. Mai 93 (Nr. 4 Anm. 12);

G. v. 3. 8. 93 = G. betr. die Friedenspräsenzstärke 25. März 99) Nr. 3 Anl. C);

G. (FP.) v. 25. 3. 99 = G. betr. die Friedenspräsenzstärke 25. März 99 (Nr. 4 Anl. A);

G. v. 25. 3. 99 = G. betr. Änderungen (des MG.) 25. März 99 (Nr. 4 Anm. 3).

[2]) Der erste das Ersatzwesen betreffende Teil umfaßt die Organisation (Abschn. I, § 1—3), die (materiellen) Grundsätze über die Wehrpflicht (Abschn. II u. III § 4—27), das Verfahren (Ersatzgeschäft § 3) im Frieden für den allgemeinen Ersatz (Abschn. IV—XII, § 28—83), den freiwilligen Dienst (Abschn. XIII u. XIV, § 84—94) u. im Kriege (Abschn. XV, § 95—99), endlich den Landsturm (Abschn. XVI, § 100—104).

[3]) Nr. 2 Anl. B d. W.

[4]) Einteilung in Armeekorps- u. Brigadebezirke Nr. 1 Anl. A d. W.

[5]) Anl. A Spalte 4.

bewirken, daß die Wehrpflichtigen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen getheilt werden.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseintheilung nicht besteht[5]), werden die vorhandenen Verwaltungsbezirke zu Aushebungsbezirken derart zusammengelegt, daß letztere im Allgemeinen nicht weniger als 30000 und nicht mehr als 70000 Seelen umfassen.

Die Festsetzung der Aushebungsbezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatzkommission (§. 2, 3 und 4).

6. Aenderungen in der Verwaltungseintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, seitens der Bundesregierungen ꝛc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatte für das Deutsche Reich mitgetheilt.

§. 2. Ersatzbehörden.

1. Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz).

2. Sämmtliche Ersatzangelegenheiten in den Bezirken der unter Preußischer Militärverwaltung stehenden Armeekorps leitet das Königlich preußische Kriegsministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerialinstanz“.

Als oberste Civil-Verwaltungsbehörden fungiren:

a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
b) für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
c) für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staatsministerium zu Schwerin,
e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staatsministerium zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staatsministerium zu Neustrelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staatsministerium zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staatsministerium zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staatsministerium zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staatsministerium zu Altenburg,
l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abtheilung B des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich schaumburg-lippische Ministerium zu Bückeburg,
s) für Lippe das Fürstlich lippische Staatsministerium zu Detmold,

t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
w) für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatzangelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R. M. G. §. 30, 3 d.

Die Mitwirkung des Reichs-Marine-Amts hinsichtlich der Leitung der Ersatzangelegenheiten der Marine in der Ministerialinstanz ergiebt sich aus dem Inhalte dieser Verordnung bezw. aus der Marineordnung.

In den einzelnen Ersatzbezirken steht der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörde dritter Instanz“ vor.

R. M. G. §. 30, 3 c

Im Großherzogthume Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civilbehörden:

a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Oberpräsidenten,
b) für Baden ein Beauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
c) für Hessen ein Beauftragter des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staatsministerium, Departement des Innern, zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landesregierung zu Neustrelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staatsministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements IV des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium, I. Abtheilung, zu Sondershausen,
o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich reuß-plauische Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich schaumburg-lippische Ministerium zu Bückeburg,

s) für Lippe die Fürstlich lippische Regierung zu Detmold,
t) für Lübeck die Militärkommission des Senats zu Lübeck,
u) für Bremen die Militärkommission des Senats zu Bremen,
v) für Hamburg die Militärkommission des Senats zu Hamburg,
w) für Elsaß-Lothringen das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern, zu Straßburg.

Im Königreiche Bayern werden die Geschäfte der Ersatzbehörden dritter Instanz durch die Generalkommandos zu München, Würzburg und Nürnberg im Verein mit je einem für den Armeekorps-Bezirk durch das Königlich bayerische Staatsministerium des Innern ernannten Kommissar ausgeübt*).

Im Königreiche Sachsen werden die Ersatzbehörden dritter Instanz innerhalb der Armeekorps durch den kommandirenden General und den Vorstand der in Betracht kommenden Kreishauptmannschaft — Kreishauptmann —, im Königreiche Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehre werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Die Mitwirkung der Marinestations-Kommandos hinsichtlich der Ersatzangelegenheiten der Marine in der dritten Instanz ergiebt sich aus dem Inhalte dieser Verordnung bezw. aus der Marineordnung.

Wenn in Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Ersatzbehörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigadebezirken bilden ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigadekommandeur**) oder Landwehrinspekteur und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirke der xten Infanteriebrigade"

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt***).

R. M. G. §. 30, 3 b u. G. v. 31. 3. 85.

Erstreckt sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatzkommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen†).

*) Als Kommissare sind zur Zeit bestellt: für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Oberbayern in München, für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, für den Bezirk des III. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Mittelfranken in Ansbach.

**) Anträge auf Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als den Infanterie-Brigadekommandeur bezw. Bezirkskommandeur sind auf dem militärischen Dienstwege einzureichen und von dem zuständigen Kriegsministerium zu entscheiden.

***) Da, wo in den folgenden Paragraphen von dem Infanterie-Brigadekommandeur bezw. dem Bezirkskommandeur in ihrer Eigenschaft als Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission bezw. der Ersatzkommission, sowie von dem Brigade-Adjutanten die Rede ist, gilt das daselbst Gesagte für den Fall der Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere bezw. für den betreffenden Adjutanten.

†) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen Offiziere bezw. Beamte eines und desselben Bundesstaats sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Ober-Ersatzkommission ꝛc.", und in dem Dienstsiegel das Landeswappen. Anderenfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landeswappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatzkommissionen und die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) sinngemäße Anwendung.

In Infanterie-Brigadebezirken, in welchen die Geschäfte des Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission durch mehrere Offiziere versehen werden, führt diejenige, bei welcher der Infanterie-Brigadekommandeur die Geschäfte wahrnimmt, die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission I“ u. s. w.,

die übrigen die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission II, III“ u. s. f.

Die für die Aushebungsbezirke der Landwehrbezirke I bis IV Berlin bestehende Ober-Ersatzkommission führt die Benennung:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirke Berlin“.

Für den Geschäftsbereich der letzteren können mit Genehmigung der Ministerialinstanz Hülfs-Ober-Ersatzkommissionen gebildet werden, welche unter fortlaufender Nummer zu bezeichnen sind, und deren Geschäftsbereich bei den Landwehrbezirken Berlin nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen abzugrenzen ist.

Die Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten als Mitglied der Ober-Ersatzkommission erfolgt durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde*).

5. In den einzelnen Aushebungsbezirken bilden ein Offizier, in der Regel der Bezirkskommandeur**) und ein Verwaltungsbeamter des Bezirkes (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Direktor)[6]) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes (Kreises ꝛc.) N. N.“

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt***).

R. M. G. §. 30, a u. G. v. 31. 3. 85.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatzkommission bezw. Ober-Ersatzkommission zugewiesen sind (§§. 64, 5 und 71, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden[7]).

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem Offizier (§. 61, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;

die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. §. 30, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Ober-Ersatzkommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt bezw. ernannt.

Ist in volksreichen Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde†) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein.

*) In Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern.

**) Siehe Anmerkung **) zu §. 2, 4.

***) Siehe Anmerkung ***) zu §. 2, 4.

†) Siehe Anmerkung **) zu §. 2, 4.

[6]) Nr. 4 Anm. 37.

[7]) Tagegelder u. Reisekosten das. Anm. 39 u. 40.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigadebezirk, in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft, in Württemberg zu Stuttgart, in Hessen zu Darmstadt) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige".

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienste nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden (Abschnitt XIV).

8. Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatzkommission*).

R. M. G. §. 30, 7.

Die Ober-Ersatzkommissionen und Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

§. 3. Ersatzgeschäft.

1. Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.

2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft (Abschnitt VII).

Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

Diese bestehen aus den Rekrutirungsstammrollen (§. 45), den alphabetischen Listen (§. 47) und den Restantenlisten (§. 48).

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft (Abschnitt VIII).

Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.

4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft (Abschnitt IX).

Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

5. Außerdem findet in einzelnen Bezirken für die schiffahrttreibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungsgeschäft statt (Abschnitt X).

6. In Kriegszeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäft vereinigt (Abschnitt XV).

7. Nach Aufruf des Landsturms findet für die von demselben betroffenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen ein besonderes Musterungs- und Aushebungsgeschäft statt (Abschnitt XVI).

Abschnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4. Wehrpflicht*).

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

R. V. Art. 57. W. G. §. 1.

*) Nr. 4 Anm. 42. *) Nr. 3 Anm. 2 u. 3.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

W. G. §. 1 Abs. 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

§. 5. Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine.

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.

G. v. 11. 2. 88. Art. I. W. G. §§. 6 und 7.

3. Die Pflicht zum Dienste im Heere wird eingetheilt in:

a) aktive Dienstpflicht } Dienstpflicht im stehenden Heere,
b) Reservepflicht }
c) Landwehrpflicht,
d) Ersatzreservepflicht.

4. Die Pflicht zum Dienste in der Marine wird eingetheilt in:

a) aktive Dienstpflicht } Dienstpflicht in der stehenden Marine*),
b) Marinereservepflicht }
c) Seewehrpflicht,
d) Marine-Ersatzreservepflicht.

5. Ueber Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19.

6. Alle nicht zum Dienste im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig (§. 20).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 24.

§. 6. Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.

2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre (vergl. jedoch §. 11, 5).

3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

Insoweit Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienste im Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurückbehalten, oder während desselben einberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Uebung.

G. v. 3. 8. 93. Art. III.

4. Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach den Bestimmungen der Ziffer 3 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienste zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 1.

5. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§. 7. Aktive Dienstzeit im Heere.

1. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritte mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom

*) Im Wehrgesetze „Flotte“ genannt.

2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

W. G. §. 6.

2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermin ab gerechnet.

R. M. G. §. 33.

3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.

M. Str. G. §. 18.

4. Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutirungsbestimmungen.

§. 8. Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt[10]).

W. G. § 11.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit[11]).

R. M. G. §. 50 Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7 Ziffer 1 berechnet.

§. 9. Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten[12]).

Auf Militärpflichtige, welche die Eigenschaft als Volksschulamtskandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt sind, findet diese Vergünstigung in der Regel Anwendung.

2. Giebt der nach Ziffer 1 Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht sofort wieder eingezogen werden (§§ 64, 5c und 82, 5c).

R. M. G. §. 51.

3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor dem erwähnten Zeitpunkt aus dem Schulamte für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden hiervon Mittheilung zu machen.

4. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erworben haben, finden die für Einjährig-Freiwillige gegebenen Bestimmungen Anwendung.

*) Im Reichs-Militärgesetze „Heerespflichtige“ genannt.

[10]) Nr. 3 Anm. 24, Nr. 5 Anm. 48.

[11]) Nr. 4 Anm. 83.

[12]) HO. § 13[2].

§. 10. Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten.

1. Militärzöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten bezw. unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.

2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.

3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten[13].

§. 11. Reservepflicht.

1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkt ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.

2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§ 7, 3).

M. Str. G. §. 18. R. M. G. §. 62.

4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe (§. 119), unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

R. M. G. §. 67.

Die Entscheidung hierüber steht dem Bezirkskommandeur zu.

5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots (§ 12, 1 bis 3) erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt[14].

R. M. G. §. 62. G. v. 6. 5. 80 Art. I. §. 4.

6. Ueber Reservepflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe §. 13, 7 und 8.

§. 12. Landwehrpflicht.

1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

2. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

G. v. 11. 2. 88. Art. II §. 2

Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre*).

G. (F. B.) v. 25. 3. 99. Art. II. §. 3.

*) Diese Bestimmung gilt für Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains nur insoweit, als sie nach dem 31. März 1890 zur Entlassung gekommen sind.

[13]) Das. § 13⁵⁻⁹.

[14]) Das. § 44, MO. 54.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

3. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

4. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft (vergl. § 11, 5 zweiter Absatz), treten bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr zweiten Aufgebots über[14]).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 5.

5. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

6. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§ 22, 2) in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben.

7. Der Uebertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots (§. 20, 2 bis 5) erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne Weiteres.

8. Die im §. 11 unter Ziffer 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots sinngemäße Anwendung. Im Besonderen wird hiernach ein Mann, welcher beispielsweise während der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande zwei Mal um je eine Jahresklasse wegen Kontrolentziehung u. s. w. zurückversetzt ist, erst am 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er das 41. Lebensjahr vollendet, zum Landsturm zweiten Aufgebots überzutreten haben. Eine Verlängerung der Dienstpflicht über das 45. Lebensjahr hinaus ist auf diese Weise jedoch nicht zulässig.

9. Ueber Landwehrpflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe §. 13, 5 bis 8.

§. 13. Ersatzreservepflicht.

1. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen. Derselben sind alljährlich so viel Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 8 und 9.

2. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahrs ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.

3. Die Mannschaften der Ersatzreserve (Ersatzreservisten) werden in Jahresklassen nach dem Zeitpunkte, von welchem ab ihre Ersatzreservepflicht berechnet wird, eingetheilt.

4. Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrolentziehung eintritt, erfolgt der Austritt aus der Ersatzreserve erst zu demselben Zeitpunkte wie der der betreffenden Jahresklasse.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.

---

[14]) HO. § 44, MO. § 54.

Bezüglich der Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen findet §. 11, 4 sinngemäße Anwendung.

5. Ersatzreservisten, welche geübt haben (§. 117), treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots (§. 20, 2 bis 4) über. Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlung[1]).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.

6. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots regelt sich nach §. 12, 5, 7 und 8.

7. Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen einberufen werden, sind bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen.

Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.

Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.

8. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bezw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Einstellung zum aktiven Dienste gelangt wären.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 18.

§. 14. Dienstpflicht in der stehenden Marine.

1. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marinereservepflicht.

2. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine dauert sieben Jahre.

3. Die aktive Dienstpflicht in der Marine dauert drei Jahre.

4. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt.

§. 15. Aktive Dienstpflicht in der Marine.

1. Die Bestimmungen des §. 7, 1, 3 und 4 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Marine sinngemäße Anwendung; die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.

2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reichs verschoben werden.

W. G. §. 6.

3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Marine bis auf ein Jahr verkürzt werden.

W. G. §. 13, 3.

4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste oder das Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann besitzen (§. 88, 3), genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Marine durch einjährig-freiwilligen Dienst.

Dieselben sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen. Im Uebrigen siehe Marineordnung.

W. G. §. 13, 4.

5. Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falles die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

W. G. §. 13, 5.

Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe §. 107, 2 und §. 108, 4.

6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienste in der Marine nicht herangezogen werden.

W. G. §. 13, 5.

Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.

7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

Die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.

§. 16. Marinereservepflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 11, 1 bis 5 finden sinngemäße Anwendung.

2. Ueber Marinereservepflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe §. 18, 2 und 4.

§. 17. Seewehrpflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 12, 1 bis 8 finden auf die Seewehr sinngemäße Anwendung.

2. Ueber Seewehrpflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe §. 18, 3 und 4.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 20.

§. 18. Marine-Ersatzreservepflicht.

1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 22.

Derselben werden sämmtliche in Betracht kommenden (§. 41) Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) überwiesen.

2. Die Bestimmungen des §. 13, 2 bis 4 finden auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

3. Marine-Ersatzreservisten, welche nach Uebungen als seemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über.

4. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- bezw. Seewehrpflicht ist nach den im §. 13, 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen zu berechnen.

5. Mannschaften, welche nicht seemännisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatz-Reservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.

Die Entlassung erfolgt zu dem im §. 13, 5 festgesetzten Zeitpunkte.

6. Marine-Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung zur Ergänzung der Marine einberufen werden, sind bei der Demobilmachung zu entlassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 20 und 22.

§. 19. Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve, sowie in der stehenden Marine, Seewehr und Marine-Ersatzreserve gelten nur für den Frieden.

W. G. §. 14. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 5, 15 und 20.

2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:

der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr,
" " von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots,
" " von der Ersatzreserve zur Landwehr zweiten Aufgebots,
" " von der Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
" " von der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots,
" " von der stehenden Marine zur Seewehr,
" " von der Seewehr ersten Aufgebots zur Seewehr zweiten Aufgebots,
" " von der Marine-Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
" " von der Seewehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots.

3. Ueber Landsturmpflicht siehe §. 20.

§. 20. Landsturmpflicht.

1. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 23.

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

3. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

4. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkte bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

5. Personen, welche gemäß §. 12, 6 vor dem im vorigen Absatze bezeichneten Zeitpunkt ihre Dienstpflicht in der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

6. Der Uebertritt vom Landsturm ersten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden ohne Weiteres; ebenso erlischt die Landsturmpflicht zu dem unter Ziffer 2 angegebenen Zeitpunkt, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

7. Durch die Landsturmpflicht wird die Militärpflicht (§. 22) nicht geändert.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

8. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 25.

9. Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots bezw. zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen es gestatten.

10. Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtige, welche gemäß §. 38 wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienste im Heere und in der Marine befunden und ausgemustert sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

11. Bei Aufruf des Landsturms bleiben von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und der Marine ausgeschlossen:

a) Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind — dauernd,
   D. Str. G. §. 31.

b) Personen, welche durch Straferkenntniß aus dem Heere oder der Marine entfernt sind, — dauernd,
   M. Str. G. §. 32, 3.

c) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind — für die Dauer, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.
   D. Str. G. §. 34.

12. Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebote, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

13. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet.

Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 33.

14. Ueber Befreiung der in außereuropäischen Ländern befindlichen Landsturmpflichtigen von Befolgung des Aufrufs (bereits im Frieden) siehe §. 100, 3 b und c.

15. Ueber Ausmusterung Landsturmpflichtiger, welche ihren Aufenthalt im Auslande haben, vom Dienste im Landsturm (bereits im Frieden) siehe §. 100, 4.

16. Im Uebrigen siehe §. 39 sowie Abschnitte XVI und XX.

§. 21. Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten.

1. Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig.

St. A. G. §. 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Personen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen. Der Aushebung zum aktiven Dienste sind sie nach Maßgabe des §. 36, 4 Abs. 2 unterworfen[13]).

2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienste zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

R. M. G. §. 11.

Sobald solche Mannschaften sich gemeldet haben oder ermittelt sind, ist den Ersatzbehörden dritter Instanz Meldung zu erstatten. Letztere haben in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Einstellung, sowie darüber Entscheidung zu treffen, ob Anlaß vorliegt, den Betreffenden die Vortheile der Loosung zu entziehen.

---

[13]) Sie können — entsprechend § 36⁴ — bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht zum aktiven Dienst ausgehoben werden Bf. 27. Dez. 99 (MB. 00 S. 41).

3. In Betreff der Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Marinereserve, Seewehr oder Marine-Ersatzreserve, welche nach erfolgter Auswanderung wieder naturalisiert werden, siehe R. M. G. §. 68, G. v. 11. 2. 88. Art. I und St. A. G. §. 10.

4. Angehörige fremder Staaten bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.

5. Sind Angehörige fremder Staaten irrthümlich zum Militärdienst eingestellt, so hat sofort ihre Entlassung aus jedem Militärverhältniß und Streichung in den militärischen Listen zu erfolgen, es sei denn, daß dieselben ihre Naturalisation beantragen, und diesem Antrage stattgegeben wird.

Abschnitt III.

Militärpflicht.

§. 22. Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen[16]).

2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist §. 28, 4).

3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

§. 23. Militärpflicht der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung[17]).

1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Marine unterworfen.

R. V. Art. 53 Abs. 4.

Aus der halbseemännischen Bevölkerung wird der weitere Bedarf der Marine an Seeleuten gedeckt.

2. Zur seemännischen Bevölkerung*) des Reichs sind zu rechnen:
a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Deutschen See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
d) Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).

3. Zur halbseemännischen Bevölkerung*) sind zu rechnen:
a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.

*) Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Militärpflichtige, welche früher den Bedingungen entsprochen haben, aber zur Zeit der Aufstellung der Rekrutirungsstammrolle oder der Aushebung einen anderen Beruf haben.

[16]) Kontrolle der Erfüllung WO. § 108. [17]) Mar O. § 1, 2.

§. 24. Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten.

W. G. §. 10.

2. Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.

3. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

4. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine sind in den Abschnitten XIII und XIV sowie in der Marineordnung enthalten.

§. 25. Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 22, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht)*).

R. M. G. §. 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen**).

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter 2c., welche außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.

b) für militärpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

W. G. §. 17. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 12.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsorte zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 12.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß***) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

---

*) Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste oder des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§. 93, 2) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle entbunden.

**) Im Uebrigen siehe §. 77, 4.

***) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. (R. M. G. §. 32.)[19]

---

[19]) Vereinfachte Form Vf. 27. Juli 92 (MB. 340) u. 5. Jan. 93 (MB. 38).

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist (§. 28, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§. 67) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes 2c.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§. 29, 6).

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§. 47, 8).

10. Versäumung der Meldefristen (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§. 26, 8).

R. M. G. §. 33.

§. 26. Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat (§. 25, 2 bis 4).

3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen. Sie können auch durch Vermittelung der Behörde des näheren Bezirkes sich zur Stammrolle melden und zugleich ihre Ueberweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirke, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Ueberweisung an einen andern Bezirk stattfindet (§§. 25, 9 und 47, 8).

In Betreff der Gestellung im Auslande siehe § 42.

4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Ziffer 7).

5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind. (Siehe §§. 62, 3; 72, 2 und 42, 1.)

6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu gestellen haben (§. 62, 3).

7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung (§. 66) entzogen werden.

Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des §. 140 D. Str. G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige (§. 66, 3c) zu behandeln.

8. Ist die Versäumniß der Gestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

§. 27. Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:

Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen[19]).

St. A. G. §. 15, 1.

2. Die Ersatzkommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungserlaubniß nicht bloß die Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

Trifft diese Voraussetzung zu, so ist das vorerwähnte Zeugniß zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission einzuholen. Bis zum Eingange dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungserlaubniß Abstand zu nehmen.

St. A. G. §. 14.

3. Die Bestimmung unter Ziffer 1 findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Entlassung so lange zu versagen ist, als das unter Ziffer 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

St. A. G. §. 19

[19]) Als Zeugnis in Privatsachen mit 1,50 M. stempelpflichtig Bf. 28. Dez. 94 (MB. 95 S. 38).

4. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt.

St. A. G. §. 18.

5. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungserlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden. St. A. G. §. 17.

6. Ueber Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §. 140. (Vergl. auch §. 26, 7.)

Abschnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 28. Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatzbehörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit[20], die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.

2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.

3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.

4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der

a) Ausschließung vom Dienste im Heere oder in der Marine,
b) Ausmusterung vom Dienste im Heere oder in der Marine,
c) Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots,
d) Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve,
e) Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§. 29. Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:

a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30),
b) wegen zeitiger Untauglichkeit (§. 31),
c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33),
d) als überzählig (§. 34).

2. Die Zurückstellungen unter 1 a bis c werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter 1 d durch die Ober-Ersatzkommission verfügt.

3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termine für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

Lassen besondere im Gesetze begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.

R. M. G. §. 20.

4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig:

a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 32, 5) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre (vergl. §§. 33, 7 und 89, 7). Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahrs zurückzustellen[21]).

---

[20]) Eingehende Vorschriften über die körperliche Tauglichkeit enthalten HO. § 3—10 u. MarO. § 7—12.

[21]) Nr. 3 Anm. 3.

c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahrs (§§. 32, 5 und 93).

R. M. G. §§. 19 und 20. G. v 6. 5. 80. Art. II. §. 14. G. v. 6. 2. 90.

Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen. (Siehe jedoch §. 93,2 und 3.)

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzkommission verfügt, in deren Bezirke der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 26, 2).

6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Ziffer 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablaufe der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirke derjenigen Ersatzkommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatzkommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz bis zum dritten Militärpflichtjahre verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4 c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärpflichtjahrs genehmigen.

Zurückstellungen Militärpflichtiger über die im Absatz 1 sowie die in Ziffer 3 und 4 a und b erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund dieser Bestimmung ist unzulässig.

R. M. G. §§. 22 in Verbindung mit G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatzkommission (Ziffer 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäfte von neuem ausgesprochen werden (§. 97, 2).

§. 30. Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe[22]).

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienste im Heere oder in der Marine eingestellt.

R. M. G. §. 18.

2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§. 29, 4a).

3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

R. M. G. §. 18.

---

[22]) Nr. 4 Anm. 24.

4. Die Aushebung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen darf jedoch in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabtheilung eingestellt.

Die Dienstzeit in der Arbeiterabtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§. 43, 2).

R. M. G. §. 18.

§. 31. Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.

2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§. 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Ersatzreserve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker) sowie für die der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehandwerker, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben[30]).

3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Heerordnung bezw. in der Marineordnung enthalten[30]).

4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Zulässige Ausnahmen siehe §. 29,4.

R. M. G. §. 17.

§. 32. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse[31]).

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

R. M. G. §. 19.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;

b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

[30]) HO. § 5² u. MarO. § 8².

[31]) Nr. 4 Anm. 25—31 d. W.

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen[a]).

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

R. M. G. §. 20. G. v. 8. 2. 90.

3. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Der einstweilen Zurückgestellte ist spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahrs einzustellen und gleichzeitig der zuerst Eingestellte zu entlassen. Diese Bestimmung findet auf Ziffer 2 b entsprechende Anwendung.

R. M. G. §. 20.

4. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R. M. G. §. 22.

5. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2 f aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 29 Ziffer 4 b oder c Anwendung.

R. M. G. §. 20. 6. G. v. 8. 2. 90.

§. 33. Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellung in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatzkommission des Gestellungsorts statt. Letztere Ersatzkommission hat sich dieserhalb erforderlichen Falles mit der den Verhältnissen näher stehenden Ersatzkommission in Verbindung zu setzen.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

3. Das Vorhandensein verheiratheter Brüder, welche zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen, es sei denn, daß die Verheirathung und Gründung des eigenen Hausstandes erst nach dem Musterungstermine desjenigen Jahres stattgefunden hat, in welchem die Aushebung des Reklamirten erfolgt ist.

Auch ist das Vorhandensein eines oder mehrerer älterer Brüder, welche im Heere oder in der Marine als Unteroffizier dienen, kein Grund der Abweisung, insofern eine Bescheinigung des Truppen-(Marine-)theils darüber vorliegt, daß dieser mit ersteren auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

4. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter[b]) sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist, oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener

---

[b]) Als solcher ist i. S. des § 33³ ein über 26 Jahre alter Bruder nicht anzusehen, der zur Unterstützung seiner Angehörigen von der Militärpflicht befreit war, sich inzwischen aber vor der Musterung des Reklamierten verheiratet hat u. deshalb die Eltern nicht mehr unterstützen kann Bf. 26. Juli 02 (MB. 187).

andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behufe von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

5. Die im §. 32, 2a bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie rc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des §. 32, 2a und b darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- bezw. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatzbehörden persönlich vorstellen muß (§. 63, 7). Ist dies unthunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt ist.

6. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, sowie auf Schwiegersöhne in der Regel nicht ausgedehnt werden dürfen.

Adoptionsverträge, welche erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter (§. 22, 2) geschlossen sind, gewähren in der Regel auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

7. Eine Zurückstellung auf Grund des §. 32, 2f darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen.

8. Auf Schüler von Landwirthschafts- und Handelsschulen kann dagegen die Bestimmung des §. 32, 2f in Anwendung gebracht werden, wenn sie sich nachweislich der Landwirthschaft bezw. dem Handel widmen wollen, ebenso auch auf Militärpflichtige, welche in den Offizierstand zu treten beabsichtigen und sich auf einer Privatschule zu den nöthigen Prüfungen vorbereiten, wenn sie sich im Besitz einer Annahme-Erklärung von einem Truppentheile befinden.

9. Die Vergünstigung der Zurückstellung kann ferner gewährt werden:

a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,

b) den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung,

c) allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres vierten Militärpflichtjahrs stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuchs dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§. 15, 6).

10. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termine darf seitens der Kaiserlich Deutschen Botschaft

zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzkommission (§. 25, 4) — verfügt werden.

In gleicher Weise sind für die Zurückstellung der in den deutschen Schutzgebieten lebenden deutschen Militärpflichtigen die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften zuständig.

§. 34. Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften einschließlich der für Ausfall und Nachersatz erforderlichen Prozentmannschaften (§. 73, 5) gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt (§. 73, 7).

Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§. 77) jederzeit zurückgegriffen werden.

2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig, und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§§. 28, 4 und 40, 1).

§. 35. Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommissionen Bescheinigungen auszufertigen.

In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.

2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen:

für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungsscheine (§. 67) und zwar unter „Bemerkungen",

für alle zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten in die Berechtigungsscheine (§. 88).

3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Loosungsscheine.

4. Den auf Grund des Zeugnisses über die Befähigung zum Seesteuermann zum einjährig-freiwilligen Dienste in der Marine Berechtigten (§. 88, 3) ist über die erfolgte Zurückstellung eine besondere Bescheinigung auszustellen.

5. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienste angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritte — der Annahmeschein (§. 85).

§. 36. Endgültige Entscheidungen*).

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatzkommission.

R. M. G. §. 30, 7.

Ausnahmen hiervon finden bei außerterminlichen Musterungen (§. 78), bei den Schiffermusterungen (§. 76) und im Kriege (§. 97) statt, ferner in den Fällen der §§. 39, 2 und 40, 4.

2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten (Marine-Ersatz-

*) Nr. 4 Anm. 41—44 d. W.

reservisten) auf die verschiedenen Waffengattungen ꝛc. und Marinetheile (§. 71, 2) findet eine Berufung nicht statt.

R. M. G. §. 30, 5.

In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitglieds der Ober-Ersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

R. M. G. §. 30, 8.

3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.

4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung (§. 28, 4) bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht (§. 4, 3) fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen (§. 43, 1).

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

Im Uebrigen siehe §. 72, 6.

§. 37. Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt ist, werden vom Dienste im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

D. Str. G. §§. 31 und 37.

2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 30, 1 und 8 Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuschließen.

3. Die Ausschließung vom Dienste im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungsscheins.

4. Ueber Ausschließung bei Aufruf des Landsturms siehe §. 20, 11.

5. Betreffs Bestrafung Militärpflichtiger im Auslande siehe D. Str. G. §. 37.

§. 38. Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienste mit der Waffe als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienste ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit.

R. M. G §. 15. W. G. §. 1.

2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden entbunden und unterliegen auch nicht dem Aufrufe des Landsturms.

R. M. G. §. 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheins.

4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.

§. 39. Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots*).

1. Dem Landsturm ersten Aufgebots sind zu überweisen:

a) Militärpflichtige, welche mit unheilbaren (bleibenden) körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienste im stehenden Heere, sowie in der Ersatzreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm — sei es zum Waffendienst oder zum Dienste ohne Waffe, und im Besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — noch zulassen, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 16. W. G. §. 1.

b) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind (§. 31) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden, insofern ihre Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre nicht in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve gewachsen sind.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 9 u. 19. R. M. G. §. 17.

c) Militärpflichtige, denen die im §. 32, 2 a bis c enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen — insofern diese Gründe nach Ansicht der verstärkten Ober-Ersatzkommission eine weitergehende Berücksichtigung als durch Zuweisung zur Ersatzreserve angezeigt erscheinen lassen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 21.

d) Militärpflichtige, welche nach den Bestimmungen des §. 40, 1 und 2 der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für diese aber nicht erforderlich sind, weil der Bedarf derselben gedeckt und Ueberschuß vorhanden ist. Es entscheidet hierbei die Abkömmlichkeit, das Lebensalter sowie die bessere Diensttauglichkeit, und sofern unter den gemäß Ziffer 1 des §. 40 zur Ersatzreserve überführten Mannschaften Ueberschuß vorhanden ist, die Reihenfolge der Loosnummern der Letzteren.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 9.

2. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm ersten Aufgebots kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine weitergehende Berücksichtigung als Ueberweisung zur Ersatzreserve rechtfertigen. Im Uebrigen vergleiche §. 40, 4.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.
R. M. G. §. 22. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

3. Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Ertheilung eines Landsturmscheins.

4. Ein nach Ziffer 1 c und 2 Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden (§. 43, 1).
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienste ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 5) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatzkommission erforderlich.
R. M. G. §. 30, 4 c.

---

*) Eine Ueberweisung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§. 18, 1).

Die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs herbeigeführt werden. Die Aushebung und Einstellung erfolgt im gewöhnlichen Verfahren, kann aber ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz außerterminlich erfolgen.

§. 40. Ueberweisung zur Ersatzreserve.

1. Der Ersatzreserve sind in erster Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienste im stehenden Heere tauglich befunden, aber als „Ueberzählige" bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind.

Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt — erforderlichen Falles unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung — ohne Weiteres.

2. Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13, 1) ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, denen die im §. 32, 2 a bis c enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, insofern die häuslichen Verhältnisse für den Fall eines Krieges eine weitergehende Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen (im Uebrigen siehe §. 73, 1);

b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden und aus diesem Grunde von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden;

c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit (§. 31) zurückgestellt worden sind, und auch im dritten Militärpflichtjahre noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

3. Für die Ueberweisung zur Ersatzreserve ist die vorstehende Reihenfolge maßgebend. Ist Ueberschuß vorhanden, so erfolgt die Ueberweisung desselben an den Landsturm ersten Aufgebots nach den im §. 39, 1 d enthaltenen Bestimmungen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 9.

3 a. Taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben (§. 29, 4 b), sind der Ersatzreserve zu überweisen. Im Uebrigen siehe §. 117, 4.

G. v. 8. 2. 90.

4. Die ausnahmsweise Ueberweisung anderer als der unter Ziffer 1, 2 und 3 a bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz verfügt werden, wenn besondere, nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. 10.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig.

Im Uebrigen siehe §§. 39, 2 und 117, 16.

5. Die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatzreservepasses.

6. Auf einen nach Ziffer 2 a und 4 Berücksichtigten, welcher sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, findet die Bestimmung des §. 39, 4 sinngemäße Anwendung.

§. 41. Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve.

1. Der Marine-Ersatzreserve sind sämmtliche Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) zu überweisen, welche nicht zum aktiven

Dienste ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst oder zum Dienste ohne Waffe tauglich sind.

2. Hierzu gehören die im §. 39, 1 und §. 40, 2 und 4 bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23).

3. Die Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Marine-Ersatzreservepasses.

4. Die Bestimmung der Ziffer 6 des §. 40 findet auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

§. 42. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist:

a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 38, 1);
b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§§. 39, 1 a und b; 40, 2 b und c);
c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im §. 32, 2 a bis c aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.

2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Ziffer 1 a und b) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Auch sind die aus dienstlicher Veranlassung im Auslande befindlichen aktiven Aerzte der Armee und Marine, die Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen und die Regierungsärzte der deutschen Schutzgebiete befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

Die Ersatzbehörden sind nicht befugt, die Zeugnisse anderer als der vorstehend bezeichneten Aerzte als glaubwürdig anzunehmen.

3. Auf den nach Ziffer 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, oder in dessen Bezirke der Militärpflichtige sich aufhält bezw. in dessen Bezirk der Ort liegt, an welchem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Ziffer 1 a und b) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Armee oder Marine ist in der Regel noch die Zuziehung eines Offiziers erforderlich.

In den deutschen Schutzgebieten treten die Gouverneure, Landeshauptleute und Bezirksamtmänner an die Stelle des Konsuls, die von ihnen beauftragten Beamten an die Stelle des Konsularbeamten.

4. Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienste in der Marine eingestellt werden.

Die heimathliche Ersatzkommission (§. 25, 2 bis 4) ist durch den zuständigen Marinetheil hiervon zu benachrichtigen.

§. 43. Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienste mit der Waffe oder zum Dienste ohne Waffe oder zum Dienste als Arbeitssoldat.

2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des §. 30, 4 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienste mit der Waffe tauglich sind.

3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatzbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§. 65, 4).

4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitte IX enthalten.

Abschnitt V.

Listenführung.

§. 44. Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst Durchstreichens zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§. 3, 2) und den Vorstellungslisten (§. 50).

3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungsstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Die Rekrutirungsstammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungsbezirkes.

Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungsbezirkes, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahrs noch nicht endgültig entschieden ist.

4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.

5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungsgeschäfts ist gestattet.

6. Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.

7. Streichungen aus den Grundlisten müssen derart stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

8. Zu allgemeinen Erlassen über die Listenführung und zur Anordnung etwaiger durch besondere Verhältnisse bedingter Abweichungen von den in diesem Abschnitte getroffenen Bestimmungen ist für die Grundlisten nur die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde*), für die Vorstellungslisten nur die Ersatzbehörde dritter Instanz innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§. 45. Rekrutirungsstammrollen im Allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Rekrutirungsstammrollen über alle Militär-

*) In Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

pflichtigen (§. 46, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen. R. M. G. §. 31.

2. Die Rekrutirungsstammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach §. 25 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt. R. M. G. §. 32.

3. Die Rekrutirungsstammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

4. Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungsstammrollen innerhalb des Aushebungsbezirkes ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission. Derselbe darf die Rekrutirungsstammrollen seines Aushebungsbezirkes jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern.

§. 46. Führung der Rekrutirungsstammrollen.

1. Die Rekrutirungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahrs geboren sind, eine besondere Rekrutirungsstammrolle besteht.

2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungsstammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutirungsstammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.

3. In die Rekrutirungsstammrollen werden aufgenommen:

a) die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
b) die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 25, 1 und 7);
c) die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 25, 10); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 24), werden zwar in die Rekrutirungsstammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerke wieder gestrichen.

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

6. Die Rekrutirungsstammrollen werden nach Muster 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Spalten 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann*).

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Spalten leer zu lassen.

7. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen**) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:

---

*) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist schon bei Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.

**) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher früher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der früheren Weise Geburtslisten einzureichen.

a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahrs, z. B. zum 15. Januar 1889 einen Auszug aus dem Jahre 1872, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes[27]);

b) den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahrs, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirks[28]).

8. Die unter 7a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen (Ziffer 3a) benutzt.

9. Die unter 7b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungsstammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

Der Civilvorsitzende der betreffenden Ersatzkommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbezirkes gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirke die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungsbezirkes gebürtig, den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburtsgemeinden 2c. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.

10. Insoweit die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungsstammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde 2c. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirke gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutirungsstammrolle unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirke gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes zu übersenden (Ziffer 7b).

11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungsstammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigefügt:

a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungsstammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Ziffer 7a);

b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Ziffer 7b und 9).

Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Ziffer 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betheiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission sendet die Rekrutirungsstammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§. 47, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§. 49, 5), an die Vorsteher der Gemeinden 2c. zurück.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungsstammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts (§. 61, 3).

[27]) Formular Vf. 1. Jan. 93 (MV. 36). [28]) Formular Vf. 5. Feb. 95 (MV. 38).

13. Von jeder im ferneren Verlaufe des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungsstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 25, 9) hat der zur Führung der Rekrutirungsstammrolle Verpflichtete dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen (§. 47, 8).

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungsstammrolle darf nur mit Genehmigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission stattfinden.

15. Ueber Führung der Rekrutirungsstammrollen in großen Städten siehe §. 47, 11.

16. Ueber Vernichtung der Rekrutirungsstammrolle siehe §. 48, 6.

§. 47. Alphabetische Listen.

1. Das Ersatzgeschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungsstammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungsbezirk.

Sie wird nach demselben Muster wie die Rekrutirungsstammrollen geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden 2c. ändert sich nichts.

Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutirungsstammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungsstammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach §. 44, 6 verfahren.

5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungsgeschäfte (§§. 64 und 68, 3), sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§. 50) nach dem Aushebungsgeschäfte.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 46, 13 und nach §. 49, 1 und 2 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§. 49, 6) und stattgehabter Ueberweisungen (§. 47, 8).

6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungsbezirkes wechselt.

7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:

a) wenn Militärpflichtige verstorben sind*);

b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatzbehörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind**);

c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind;

*) Ist eine Sterbeurkunde nicht zu beschaffen, so kann die Streichung angeblich Verstorbener durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auf Grund glaubwürdiger Ermittelungen verfügt werden.

**) Die Streichung soll erst nach Mitteilung der Einstellung oder nach dem 1. Feb. des folgenden Jahres erfolgen Bf. 25. Nov. 97 (MB. 18).

d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungsbezirke geboren sind*), in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungsbezirken überwiesen sind, oder wenn dieselben auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gerichtlich verurtheilt sind (§. 49, 7);

e) wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind;

f) wenn Militärpflichtige die Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 verloren haben.

Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken; im Falle zu f ist die betreffende Verfügung der zuständigen Civil-Verwaltungsbehörde anzugeben. Die Streichung wegen Verlustes der Reichsangehörigkeit gemäß §. 21 St. A. G. ist von der Zustimmung der Civil-Verwaltungsbehörde abhängig.

8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungsbezirken verziehen (§. 25, 9) werden durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des bisherigen Aushebungsbezirkes demjenigen des neuen Aushebungsbezirkes überwiesen**).

Die Ueberweisung ist jedoch nicht ohne Weiteres zu veranlassen, sondern von dem Civilvorsitzenden des Anzugsorts auf Grund der nach §§. 25, 9 und 46, 13 zu machenden Meldungen zu beantragen und erst dann von dem Civilvorsitzenden des Abzugsorts zu bewirken.

Als Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige dient ein vom Civilvorsitzenden zu unterschreibender Auszug aus der alphabetischen Liste.

Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen" die im Aushebungsbezirke gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§. 66, 12).

Den Militärpflichtigen selbst sind die Loosungsscheine (§. 67) bei der Abmeldung durch die mit Führung der Rekrutirungsstammrolle beauftragte Behörde oder Person mit dem Abmeldevermerk unter Angabe des Ortes „wohin" zu versehen und den noch nicht im Besitz eines Loosungsscheins befindlichen Militärpflichtigen Bescheinigungen mit den gleichen Angaben zu ertheilen.

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission verantwortlich.

10. Der Militärvorsitzende der Ersatzkommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungsgeschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civilvorsitzenden zu berichtigen.

Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenem Verschluß zu nehmen und ist verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen (Ziffer 7).

11. In Städten, welche eigene Aushebungsbezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungsstammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Ueber Genehmigung hierzu siehe §. 44, 8.

*) Eine Streichung solcher Militärpflichtiger, welche in dem Aushebungsbezirke geboren sind, in den dortigen Grundlisten findet in beiden zu Ziffer 7d bezeichneten Fällen nicht statt (siehe §. 48, 1).

**) Alsbald nach der Meldung, nicht erst bei der nächstjährigen Stammrollenanmeldung (§ 25[1]) Vf. 19. Nov. 01 (MB. 264).

In diesem Falle erhält der Militärvorsitzende der Ersatzkommission Abschriften der Rekrutirungsstammrollen der einzelnen Jahre übersandt.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatzkommission verfügt werden.

§. 48. Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre befindlichen Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatzgeschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

2. Die Restantenlisten werden nach Muster 6 jahrgangsweise aufgestellt.

In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahrs in die Rekrutirungsstammrollen des Aushebungsbezirkes aufgenommen werden.

3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter (§. 4, 3) getreten sind, sofern nicht eine der im §. 47, 7 a bis e und f bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatzgeschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungsbezirkes ihres Geburtsortes weiter fortgeführt.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungsbezirke weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahrs befanden.

5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ob.

Der Militärvorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.

Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civilvorsitzenden Kenntniß.

6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben, dürfen vernichtet werden.

Gleichzeitig verfügt der Civilvorsitzende der Ersatzkommission die Vernichtung der Rekrutirungsstammrollen der betreffenden Jahrgänge (§. 46, 16).

Im Uebrigen siehe §. 50, 8.

§. 49. Berichtigung der Grundlisten.

1. Unmittelbar nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts hat der Civilvorsitzende jeder Ersatzkommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungsbezirke zur Gestellung vor den Ersatzbehörden herangezogenen, in anderen Aushebungsbezirken gebürtigen Personen dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes, in welchem der Geburtsort liegt, mittelst eines von ihm zu unterschreibenden Auszugs aus der alphabetischen Liste Mittheilung zu machen. Diese Mittheilungen sind vorbehaltlich der bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres erforderlich werdenden Nachträge bis zum 1. Oktober zu beenden.

2. Eine gleiche Mittheilung ist, sofern Militärpflichtige zur Vorstellung vor den Ersatzbehörden gelangen, ohne in die Grundlisten aufgenommen zu sein, unverzüglich an den Vorsitzenden desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem der Vorgestellte gestellungspflichtig ist (§. 26, 2).

3. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten, ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§. 44, 6).

4. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.

5. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungsstammrollen (§. 46, 12).

6. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben, sind vorbehaltlich der durch die Bestimmungen im §. 62 bedingten, sofort zu veranlassenden Maßnahmen durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission alsbald nach dem 1. Oktober (Ziffer 1) Ermittelungen anzustellen; auch ist bezüglichen Ansuchen seitens anderer Civilvorsitzender ungesäumt Folge zu geben.

7. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahrs unermittelt geblieben ist[a]), oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu veranlassen (siehe §. 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877).

Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civilvorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§. 50. Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§. 44, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.

2. Sie werden nach Muster 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Vorstellungsliste A

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen (§. 37).

Vorstellungsliste B

enthält die
a) wegen geistiger Gebrechen,
b) wegen körperlicher Gebrechen
auszumusternden Militärpflichtigen (§. 38).

Vorstellungsliste C

enthält die
a) wegen häuslicher Verhältnisse,
b) wegen bedingter Tauglichkeit bezw. wegen Mindermaß,
c) wegen zeitiger Untauglichkeit
zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§. 39).

Vorstellungsliste D

enthält die
a) wegen häuslicher Verhältnisse,
b) wegen geringer körperlicher Fehler bezw. wegen Mindermaß,
c) wegen zeitiger Untauglichkeit
zur Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§. 40).

[a]) Durch diese Vorschrift wird die vorherige Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung der Wehrpflicht (StGB. § 140¹ u. StPO. § 472) nicht gehindert URGer. 28. Sept. 91 (XXII 161).

Vorstellungsliste E

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung.

Vorstellungsliste F

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, und zwar:

a) die Auszuschließenden,
b) die Auszumusternden,
c) die zur Marine-Ersatzreserve in Vorschlag Gebrachten,
d) die zur Aushebung für die Marine in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§. 66, 2).

4. Sämmtliche Vorstellungslisten A bis F werden in je vier Ausfertigungen von der Ersatzkommission gefertigt und vollzogen, von denen je eine für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission und der Ersatzkommission bestimmt ist.

Die Ausfertigungen für die Militärvorsitzenden läßt der Militärvorsitzende der Ersatzkommission, die für die Civilvorsitzenden der Civilvorsitzende der Ersatzkommission anfertigen.

5. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche zu entscheiden ist (§. 82, 5);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungsgeschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§§. 76, 3 und 81, 2);

Beilage 3,

enthaltend diejenigen zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche

a) wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung von der aktiven Dienstpflicht beantragen,
b) von den Truppen- bezw. Marinetheilen abgewiesen worden sind (§. 94, 7).

6. Die Anfertigung der Beilagen 1 und 2 liegt dem Militärvorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ob und zwar in je vier Ausfertigungen und nach demselben Muster wie die Vorstellungslisten.

7. Betreffs Veränderungen bezw. Zugangsnachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §§. 68, 5 und 72, 4.

8. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Zugangsnachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 48, 6).

Abschnitt VI.

Ersatzvertheilung.

§. 51. Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.

G. v. 26. 5. 93. Art. II. §. 1.

2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt[32]).

[32]) HO. § 1.

3. Der festgestellte Ersatzbedarf der Truppentheile*) wird dem zuständigen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt.

4. Der festgestellte Ersatzbedarf der Marinetheile wird durch das Reichs-Marine-Amt dem Königlich preußischen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt; die Aufstellung erfolgt getrennt nach der Land- und der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung[33].

§. 52. Ersatzvertheilung. Allgemeines.

1. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das Königlich preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorps-Bezirke**) vertheilt, und zwar nach dem Verhältnisse der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen***) ausschließlich derjenigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung[34].

2. Die vorläufige Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung statt. Die endgültige Vertheilung erfolgt durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses der Schiffermusterungen (§. 76, 6) nach Maßgabe der Zahl der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen[35].

3. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt[36].

4. Vermag ein Armeekorps-Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorps-Bezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.

5. Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorps-Bezirke können im Bedarfsfall im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 R. M. G. in der Fassung des G. v. 6. 5. 80. zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsministerien untereinander.

6. Für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im Uebrigen das militärische Bedürfniß maßgebend.

G. v. 26. 5. 93. Art. II. §. 1.

*) Wegen Anrechnung der zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) auf den Ersatzbedarf der Truppentheile enthalten die jährlichen Rekrutirungsbestimmungen das Erforderliche.

**) Das Großherzogthum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Armeekorps-Bezirk (§. 1, 1).

***) Die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellten bezw. zu befreienden Militärpflichtigen und die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts bleiben außer Ansatz.

---

[33]) MarO. § 5. — See- u. halbseemäßige Bevölkerung WO. § 23.

[34]) Rekrutierung der Truppenteile aus den einzelnen Staaten u. Landesteilen HO. § 2.

[35]) MarO. § 4, 6.

[36]) Das. § 3 u. 4 [4 5].

7. Eine Anrechnung der freiwillig eingetretenen Mannschaften findet bei der Ersatzvertheilung nicht statt.

§. 53. Ministerial-Ersatzvertheilung.

1. Die seitens der Kriegsministerien nach Maßgabe der Festsetzungen des §. 52 aufzustellende Ersatzvertheilung bildet die Ministerial-Ersatzvertheilung.

2. Die seitens des Königlich preußischen Kriegsministeriums aufgestellte Ministerial-Ersatzvertheilung muß enthalten:

a) die Gesammtzahl der aus jedem Armeekorps-Bezirke zu stellenden Rekruten — getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung —. Beim XIV. Armeekorps tritt ferner eine Trennung der von dem Großherzogthume Baden und dem elsaß-lothringischen Antheil aufzubringenden Rekruten ein,

b) die Vertheilung der aus jedem Armeekorps-Bezirke zu stellenden Rekruten nach Armeekorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

In denjenigen Armeekorps-Bezirken, in welchen Rekruten für die Marine zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.

3. Die Ministerial-Ersatzvertheilung wird von dem Königlich preußischen Kriegsministerium dem Großherzoglich badischen Ministerium des Innern, dem Großherzoglich hessischen Ministerium des Innern, dem Reichs-Marine-Amte, sämmtlichen unterstellten Generalkommandos und dem Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division übersendet.

4. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Ministerial-Ersatzvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und nach Maßgabe der zur Einstellung noch verfügbaren Tauglichen bezw. Ueberzähligen auf die Armeekorps-Bezirke vertheilt.

5. Ueber den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreservisten siehe §. 54, 5.

§. 54. Korps-Ersatzvertheilung.

1. Die Generalkommandos vertheilen den aus ihrem Bereich aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Brigadebezirke (Korps-Ersatzvertheilung)*) nach dem Verhältniß der in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen**) nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt.

Beim XIV. Armeekorps wird die Korps-Ersatzvertheilung, soweit sie auf die von dem Großherzogthume Baden aufzubringenden Rekruten (§. 53, 2 a) sich bezieht, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Generalkommando des XIV. Armeekorps aufgestellt. Im Großherzogthume Hessen wird die Divisions-Ersatzvertheilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständnisse mit dem Divisionskommando aufgestellt.

2. Die Korps-Ersatzvertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile ꝛc.***).

3. Vermag ein Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 52, 4 enthaltenen Grundsatzes —

*) In Württemberg erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch den Ober-Rekrutirungsrath.

) Siehe Seite 199, Anmerkung *) zu §. 52, 1.

***) Falls aus dem Korpsbezirke Rekruten für die Marine zu stellen sind, übersendet das Generalkommando ꝛc. Abschrift oder Auszug der Ersatzvertheilung an das Reichs-Marine-Amt.

die fehlende Zahl auf die übrigen Brigadebezirke des Armeekorps-Bezirkes nach Maßgabe der in denselben vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.

4. Kann ein Armeekorps-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mittheilung zu machen.

5. Der Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13, 1) wird durch die Generalkommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der für die Ersatzreserve brauchbaren Militärpflichtigen vertheilt*).

§. 55. Brigade-Ersatzvertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatzvertheilung entwerfen die Brigadekommandeure eine vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen, dient.

2. Für die Aufstellung dieser vorläufigen Ersatzvertheilung ist hinsichtlich der Landbevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten E enthaltenen Militärpflichtigen**), hinsichtlich der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung die Zahl der in den Vorstellungslisten F enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.

3. Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande, die ihm durch die vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auferlegte Rekrutenzahl aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirkes im Verhältniß der in denselben vorhandenen Ueberzähligen herangezogen.

4. Die endgültige Brigade-Ersatzvertheilung wird nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts im gesammten Brigadebezirke nach dem Verhältniß der in den einzelnen Aushebungsbezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen festgestellt.

5. Die Brigadekommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirke, nach Berücksichtigung der gemäß §. 40, 1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahrs als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen, noch aufzubringenden Ersatzreservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen. Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadebezirk endgültig aufgebracht werden.

Abschnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

§. 56. Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungsgeschäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.

2. Während dieses Zeitraums erfolgt:

a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten.

*) In Württemberg durch das Königlich württembergische Kriegsministerium bezw. den Ober-Rekrutirungsrath, im Großherzogthume Hessen durch die Großherzoglich hessische (25.) Division.

**) Die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Ziffer 4.

b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungseingaben),
c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatzkommission.

§. 57. Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren ꝛc. zur Befolgung der im §. 25 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.

2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere*) sogleich einzutragen, oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungsstammrollen siehe §§. 45 und 46.

4. Ueber die Einreichung der Rekrutirungsstammrollen u. s. w. an die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen siehe §. 46, 11.

5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 47.

6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe §. 48.

7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission Hilfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreaupersonal anfertigen (§. 44, 5).

§. 58. Vorbereitungseingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts geloost haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§. 66), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.

Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 66, 5.

2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungsbezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatzkommission festgestellt.

3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigadekommandeure den Generalkommandos, in Hessen dem Divisionskommando und durch diese dem preußischen Kriegsministerium nach Muster 8 zum 1. März anzuzeigen.

Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegsministerien dem preußischen Kriegsministerium zu dem angegebenen Zeitpunkte gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen.

Letzteres stellt eine Uebersicht für sämmtliche Aushebungsbezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatzbehörden bekannt.

4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungsbezirken im vorhergehenden Kalenderjahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein**).

---

*) Die Vorschrift der Anmerkung *) zu §. 46, 6 ist auch hier zu beachten.

**) Abgesehen von den im §. 86, 4 vorgesehenen Fällen sind in diese Nachweisung nur diejenigen freiwillig eingetretenen Mannschaften aufzunehmen, denen die betreffenden Civilvorsitzenden den Meldeschein (§. 84, 2) ertheilt haben, und diejenigen Einjährig-Freiwilligen, deren Zurückstellung (§. 93, 2, 3 und 6) sie ver-

In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civilvorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben nach Muster 9 bei (§. 52, 2).

5. Der Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission läßt die unter Ziffer 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch nach Muster 9 und 10 zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem Generalkommando*), in Hessen dem Divisionskommando, ein.

Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt sind, werden sie bis zum 15. April an das Königlich preußische Kriegsministerium eingereicht.

§. 59. Vorbereitung der Musterungsreise.

Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört:

a) die Feststellung des Reiseplans,
b) die Berufung des Musterungspersonals,
c) die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

§. 60. Musterungsreise.

1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs darüber ab, bis zu welchem Zeitpunkte das Musterungsgeschäft beendet sein muß (siehe auch §. 68, 3). Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.

2. Der Bezirkskommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehrbezirk auf und theilt ihn den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungsbezirke mit.

3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:

a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
c) Abhaltung des Musterungsgeschäfts an dem Orte, an welchem der Civilvorsitzende der Ersatzkommission seinen Amtssitz hat (siehe jedoch Ziffer 4),
d) Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,
e) Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen möglichst zu vermeiden, ebenso sollen dieselben nicht am Gründonnerstag und dem auf den Charfreitag folgenden Sonnabend stattfinden.

4. Um der unter 3d enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungsorte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden (§. 1, 4).

5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 150 nur ausnahmsweise übersteigen.

6. Sind seitens der Civilvorsitzenden gegen den durch den Bezirkskommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) mitgetheilt.

mittelt haben bezw. über deren Einstellung ihnen, sofern eine Zurückstellung überhaupt noch nicht verfügt war, von den betreffenden Truppen-(Marine-)theilen Mittheilung gemacht worden ist.

*) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungsrathe.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeizuführen.

7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civilvorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungsorten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungsgeschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.

8. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Musterungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§. 61, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§. 61. Musterungspersonal.

1. Das Musterungspersonal besteht militärischerseits aus dem Bezirkskommandeur, einem Infanterieoffizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonale.

Die Zutheilung des Infanterieoffiziers*) und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigadekommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 60, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Theilnahme am Musterungsgeschäfte heranzuziehen.

2. Der Civilvorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonale.

Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes (§. 2, 6).

3. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der Gemeindevorsteher und der mit der Führung der Rekrutirungsstammrollen betrauten Personen (§. 45, 1) beim Musterungsgeschäfte. Dieselben haben die Rekrutirungsstammrollen, welche ihnen der Civilvorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgiebt, mit zur Stelle zu bringen.

§. 62. Beorderung der Militärpflichtigen rc. zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher u. s. w.

Bezügliche Mittheilung an die Gemeindevorsteher u. s. w. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 61, 3 erfolgenden Benachrichtigung.

2. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission macht in seinem Aushebungsbezirke den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.

3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirkes, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbezirke stellen.

Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission und zu Gunsten von schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nur insoweit verfügt werden, als diese Militärpflichtigen durch das zweimalige Erscheinen

*) Die dem Musterungspersonale zuzutheilenden Infanterieoffiziere sind aus der Zahl der Leutnants des Friedensstandes auszuwählen. Nur wenn solche nicht verfügbar sein sollten, darf die Heranziehung von Leutnants des Beurlaubtenstandes stattfinden.

vor den Ersatzbehörden in der Ausübung ihres Berufs erheblich beeinträchtigt werden.

Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugniß einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatzkommission veranlaßt werden (§. 78).

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel &c. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden.

5. Wer sich der Gestellung böslich entzieht (§. 26, 7), wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§. 66, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienste eingestellt werden (§. 78, 4).

6. Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Militärpflichtigen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w.*) untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirke gestellungspflichtig sind oder nicht (§. 26), durch von dem Civilvorsitzenden bestimmte Polizei- &c. Organe im Musterungstermine vorzuführen.

7. Im Uebrigen ist eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirke nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirke stattgehabten Musterungsgeschäfte verhindert waren.

8. Bezüglich Mittheilung des Ergebnisses der Musterung der unter Ziffer 6 und 7 Genannten an den Civilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission siehe §. 49, 2.

9. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes zu fällen (§. 64, 5 c), so liegt deren Beorderung dem Bezirkskommandeur ob.

Abschnitt VIII.
Musterungsgeschäft.
§. 63. Musterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und gemustert.

2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatzkommission vorgestellt werden, bestimmt der Civilvorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.

3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.

4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatzkommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§. 37) ist, unter den Augen des Militärvorsitzenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.

*) Die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen dürfen ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbringung, welche die Landes-Polizeibehörde gegen sie angeordnet hat, in das Heer bezw. die Marine eingestellt werden.

6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt*). Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§§. 30 und 37) vorhanden[x]).

7. Jeder Militärpflichtige sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§. 33, 1 und 72, 3).

Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§. 65, 5 und 6).
R. M. G. §. 30. 6

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß im Musterungstermine nach Maßgabe des §. 33, 5 zweiter Absatz bestätigt werden.

8. Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen-(Marine-)theils erwächst.

Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vortheile der Loosnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung (§. 66, 2).

§. 64. Geschäftsordnung der Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz im Musterungstermine führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militärvorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen u. s. w. vor.

Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterieoffizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermine beauftragen (siehe §. 68,3).

3. Dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob. (Siehe auch Anmerkung zu §. 63, 6.)

Er führt seine alphabetische Liste in der Regel eigenhändig.

Außerdem prüft er die Berichtigung der Rekrutirungsstammrollen.

4. Den im Namen der Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Civilvorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militärvorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme der über die Loosung aufzunehmenden Verhandlung (§. 68, 2), nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzkommission**) unterliegen:

a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33), mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung

*) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.

**) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzkommission über die Zurückstellung (im Reichs-Militärgesetze §. 30. 7 „Klassifikation“ genannt) der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve bezw. der Marinereserve, Seewehr und

[x]) Entsprechende Rückfragen sind an die Strafregisterbehörden des Geburtsorts zu richten Vf. 26. Mai 97 (MB. 126).

Militärpflichtiger römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Ueber Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission (§. 29, 4 b);

b) Anträge auf Entziehung des Rechtes, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 66, 3 b);

c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederheranziehung zum aktiven Dienste von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren (§§. 9 2; 39, 4; 40, 6; 41, 4 und 82, 5 e).

R. M. G. §. 30, 4.

6. Sämmtliche Mitglieder der Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Militär- und Civilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung vorzulegen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civilvorsitzenden maßgebend.

R. M. G. §. 30, 5.

§. 65. Entscheidungen der Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitte IV enthaltenen Grundsätzen.

2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.

3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Civilvorsitzenden.

4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermine kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird der Militärpflichtige, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatzkommission vorzustellen.

5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 63, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

6. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beizubringen. Auch darf das Vorhandensein behaupteter Epilepsie angenommen werden, wenn der Nachweis derselben in anderer glaubwürdiger Weise geführt ist.

§. 66. Rangirung und Loosung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.

2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:

a) Freiwillig einzustellende (§. 63, 8) einschließlich der Forstlehrlinge.

Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots (§. 101, 1) mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit des §. 64 des Reichs-Militärgesetzes bezw. §. 29, Artikel II des Gesetzes vom 11. Februar 1888 (siehe Abschnitt XXI).

b) Vorweg Einzustellende.
c) Vorzumerkende.
d) Militärpflichtige des laufenden Jahrganges.
e) Ueberzählige früherer Jahrgänge.

3. a) Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ersatzkommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind (§. 26, 7).

R. M. G. §. 33.

b) Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatzkommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

R. M. G. §§. 30, 4 b und 33.

c) Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatzbehörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einem Infanterietruppentheile*) bezw. der nächsten Arbeiterabtheilung (§. 30, 4) oder dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheile (Matrosendivisionen: §. 23, 2 a, b und 3; Werftdivisionen: §. 23, 2 c und d) überwiesen werden (§. 68, 3).

d) Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die unter a bis c erwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungsbezirkes stehen, in welchem sie geloost haben.

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen — ältester Jahrgang voran — und Loosnummern. Die Einrangirung Verzogener findet nach dem Werthe ihrer Loosnummern im Verhältniß zu den Abschlußnummern statt**).

Die Rangirung nach Loosnummern kann bei Aufstellung der Listen einstweilen unterbleiben; sie ist nachzuholen, sobald zur Deckung des Rekrutenbedarfs der betreffende Jahrgang nicht voll in Anspruch genommen wird.

5. a) Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahre statt. An derselben nehmen — abgesehen von den unter Ziffer 7 vorgesehenen Ausnahmen — alle in der alphabetischen Liste des laufenden Jahrganges geführten Militärpflichtigen des Aushebungsbezirkes, soweit sie bei der Musterung erschienen waren oder entschuldigt gefehlt haben, Theil.

b) Die bei der Loosung gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

c) Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmäßigen durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist (siehe Ziffer 14).

*) Die allgemeine Regelung der Vertheilung der unsicheren Dienstpflichtigen auf die Infanterietruppentheile ist Sache der Generalkommandos.

**) Beispiel: Ein Vorzumerkender besitzt in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abschlußnummer seines Jahrganges „1200“ ist, die Loosnummer „900“. Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B, woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrganges „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältniß 900 : 1200 = x : 400, x = 300, mithin hinter dem Vorzumerkenden einzurangiren sein, welcher im Musterungsbezirke B die Loosnummer „300“ besitzt.

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatzkommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

d) Ist zur Aufbringung des einem Aushebungsbezirk auferlegten Rekrutenantheils auf die Ueberzähligen früherer Jahrgänge (Ziffer 2 e) zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer zugleich als Abschlußnummer ohne Rücksicht darauf, ob zwischen dem zuletzt Ausgehobenen des laufenden Jahrganges und der höchsten Loosnummer sich noch einzelne von der Aushebung zurückgestellte Militärpflichtige befinden oder nicht. In solchem Falle wird ferner die Abschlußnummer der betreffenden früheren Jahrgänge entsprechend hinaufgerückt.

e) Alle vor der Abschlußnummer ihres Jahrganges stehen bleibende Militärpflichtige werden im nächsten Jahre Vorzumerkende (Ziffer 4).

6. Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht. Dieselbe findet in Gegenwart der verstärkten Ersatzkommission statt, nachdem das Musterungsgeschäft im ganzen Aushebungsbezirke beendigt ist.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission geloost.

7. Von der Loosung sind auszuschließen:

1. die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten,
2. die von den Truppen-(Marine-)theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
3. die vorweg Einzustellenden,
4. die dauernd Unwürdigen (§. 31 D. Str. G.),
5. bis auf Weiteres die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 76, 4).

8. Für die Richtigkeit des Loosens ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission vorzugsweise verantwortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der an der Loosung theilnehmenden Militärpflichtigen (Ziffer 5 a) entsprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10. Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. In welcher Weise die Loose für abwesende Militärpflichtige zu ziehen sind, bestimmt der Civilvorsitzende. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und Civilvorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

Betreffs Ausstellung von Loosungsscheinen siehe §. 67.

11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahre gezogenen Loosnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungsbezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werthe ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den Abschlußnummern einrangirt*).

*) Beispiel: Ein Ueberzähliger besitzt in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abschlußnummer seines Jahrganges „1200“ ist, die Loosnummer „1500“. Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B, woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrganges „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältniß 1500 : 1200 = x : 400, x = 500, mithin hinter dem Ueberzähligen einzurangiren sein, welcher in dem Musterungsbezirke B die Loosnummer „500“ besitzt.

Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abschlußnummer nicht vorhanden, so sind die Ueberzähligen nach dem Werthe, welchen ihre Loosnummer im früheren Aushebungsbezirke hatte, in die Ueberzähligen des neuen Aushebungsbezirkes einzurangiren*).

12. Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§. 47, 8), sind nach dem Werthe ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den höchsten Loosnummern einzurangiren**).

13. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, für welche ohne ihr Verschulden nicht geloost ist, loosen mit dem laufenden Jahrgang und werden nach dem Werthe der gezogenen Nummer im Verhältniß zur höchsten Loosnummer des laufenden und ihres Jahrganges in den letzteren einrangirt***).

14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatzkommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen —, Oekonomiehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§. 73, 5).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R. M. G. §. 13.

§. 67. Loosungsscheine.

1. Den gemusterten Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt.

Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zugehen.

Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungsstammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

Uebersteigt die bei solcher Berechnung gewonnene Zahl die höchste Loosnummer des Musterungsbezirkes, so würde der zugezogene Militärpflichtige unmittelbar hinter demjenigen zu rangiren haben, welcher die höchste Loosnummer gezogen hat.

*) Beispiel: Ein Ueberzähliger mit der Loosnummer 400 verzieht aus dem Aushebungsbezirk A, woselbst die höchste Loosnummer 520, eine Abschlußnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbezirk B, in welchem die höchste Loosnummer auf 384, die Abschlußnummer auf 74 festgestellt worden ist und wo mithin 310 Ueberzählige vorhanden sind. Derselbe wird sodann — nach dem Verhältniß 520 : 400 = 310 : x — der 238 ste Ueberzählige, also hinter der Loosnummer (74 + 238 =) 312 einzurangiren sein.

**) Beispiel: Ein Militärpflichtiger hat bei der Loosung in dem Musterungsbezirk A, woselbst die höchste Loosnummer „1600" beträgt, die Loosnummer „1200" gezogen. In dem Musterungsbezirke B, wohin derselbe verzieht, ist die höchste Loosnummer „2000". Er wird demnach im Verhältniß 1200 : 1600 = x : 2000, x = 1500, mithin hinter dem Militärpflichtigen der Loosnummer „1500" einzurangiren sein.

***) Beispiel: Ein im Jahre 1867 geborener Militärpflichtiger hat ohne sein Verschulden im Jahre 1887 keine Loosnummer erhalten; er loost erst im Jahre 1888 mit dem laufenden Jahrgange, für welchen die höchste Loosnummer „2500" beträgt, und erhält hierbei die Loosnummer „1200". Die höchste Loosnummer seines Jahrganges (1867) betrug „2000". Die Einrangirung in den letzteren erfolgt demnach im Verhältniß 1200 : 2500 = x : 2000, x = 960, mithin hinter dem Militärpflichtigen des Jahrganges 1867, welcher im Jahre 1887 die Loosnummer „960" gezogen hat.

3. Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungsstammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen.

Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatzkommission vervollständigt.

Ueber Eintragungen beim Verziehen siehe §. 47, 8.

§. 68. Beendigung des Musterungsgeschäfts.

1. Nach geschehener Loosung ist das Musterungsgeschäft beendigt.

2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird eine Verhandlung aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatzkommission unterzeichnet.

Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatzkommission eine summarische Uebersicht der Ergebnisse des Musterungsgeschäfts an die Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) ein.

War der Infanterieoffizier mit der Führung der alphabetischen Liste des Bezirkskommandeurs im Musterungstermine beauftragt (§. 64, 2), so kann derselbe auch zum Vergleichen der Listen noch herangezogen werden.

Ueber etwaige während des Musterungsgeschäfts bewirkte Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist bei Vorlage der Uebersicht Meldung zu erstatten (§. 66, 3 c).

Der Brigadekommandeur meldet nach näherer Anordnung des Generalkommandos an dieses summarisch die Zahl der in den unterstellten Aushebungsbezirken vorhandenen tauglichen Militärpflichtigen, ausschließlich derjenigen, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt bezw. zu befreien sind, getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Diese Angaben werden für die Armeekorps-Bezirke zusammengestellt und spätestens bis zum 5. Mai an das zuständige Kriegsministerium mitgetheilt*).

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 50 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermine vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatzkommission.

Der Vorstellungsliste A sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C die Landsturmscheine beizufügen.

5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Zuzug oder Wegzug der Militärpflichtigen ꝛc. Veränderungen ein, so sind erstere hiernach durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission vor Beginn des Aushebungsgeschäfts bezw. jedes Geschäftstags unter Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung zu berichtigen.

Im Uebrigen siehe §. 72, 4.

Abschnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

§. 69. Aushebungsreise.

1. Der Plan zur Aushebungsreise wird durch die Infanterie-Brigadekommandeure aufgestellt und den Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommissionen mitgetheilt.

2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:

a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,

*) Seitens des XIV. Armeekorps sind die Angaben getrennt für das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zu machen.

b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,

c) Abhaltung des Aushebungsgeschäfts soweit thunlich an den Orten, an welchen die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen ihren Amtssitz haben,

d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.

3. Bei Ziffer 2d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im Allgemeinen nicht mehr wie 250, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 400 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen.

Die in den Vorstellungslisten A enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

Im Uebrigen siehe §. 72, 2.

4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:

a) daß jeder Ersatzkommission von Beendigung des Musterungsgeschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatzkommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,

b) daß die Aushebung vor der Rekruteneinstellung beendet ist,

c) daß die Infanterie-Brigadekommandeure u. s. w. den Herbstübungen beiwohnen können.

An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5. Sind seitens der Civilvorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatzbehörden dritter Instanz mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatzbehörde dritter Instanz herbeizuführen.

6. Der Reiseplan der Ober-Ersatzkommission wird den Ersatzkommissionen mitgetheilt.

Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der vorläufigen Brigade-Ersatzvertheilung anzuschließen (§. 55).

Die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 60, 7).

7. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Aushebungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§. 70, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§. 70. Berufung des Aushebungspersonals.

1. Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigadekommandeur u. s. w. mit dem Brigade-Adjutanten u. s. w., dem zuständigen Bezirkskommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonale*).

Die Zutheilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 69, 5) veranlaßt. Die Heranziehung des militärischen Unterpersonals bestimmt der Infanterie-Brigadekommandeur auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses.

2. Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungspersonale der Civilvorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission, der Civilvorsitzende der zuständigen Ersatzkommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

*) Zuziehung eines Stabsoffiziers der Garde HO. § 21b.

Die Heranziehung der im §. 61, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitglieds der Ober-Ersatzkommission ist Sache des Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission.

Für jeden Infanterie-Brigadebezirk bezw. für sämmtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaats fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§. 71. Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten auf die verschiedenen Waffengattungen ꝛc. und Marinetheile. Auch bezeichnet der Militärvorsitzende diejenigen Ersatzreservisten, welche ihrer Körperbeschaffenheit nach vorzugsweise übungsfähig sind (§. 117, 10).

Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermine beauftragen.

3. Auf den Civilvorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission finden die Bestimmungen des §. 64, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.

4. Den im Namen der Ober-Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Militärvorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civilvorsitzenden zu besorgen.

5. Die Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Militär- und Civilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatzbehörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militärvorsitzenden maßgebend.

R. M. G. §. 30, 5.

Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6. Abgesehen von den nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen (§. 29, 1 bis 5), unterliegen die Beschlüsse der Ersatzkommission der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatzkommission. Auch müssen derselben alle, sei es im ersten, zweiten oder dritten Militärpflichtjahre, von der Ersatzkommission unbegründet befundenen Reklamationen ohne Rücksicht darauf, ob seitens der Betheiligten Einspruch erhoben ist oder nicht, sowie alle im dritten Militärpflichtjahr als begründet anerkannten Reklamationen vorgelegt werden*). Im Uebrigen siehe §. 33, 5 zweiter Absatz.

7. Im Aushebungstermine getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission über Militärpflichtige dürfen, — soweit es sich nicht um zulässige Umbestimmungen behufs Aufbringung des erforderlichen Ersatzes bezw. Nachersatzes (§. 77) oder um Reklamationen handelt, welche erst nach dem Aushebungsgeschäfte

*) Es schließt dies nicht aus, daß bei der Prüfung und Entscheidung über die von der Ersatzkommission als unbegründet zurückgewiesenen, seitens der Betheiligten nicht angefochtenen Reklamationen ein mehr summarisches Verfahren eingeführt und damit einer Erschwerung oder Verzögerung des Geschäftsganges der Ober-Ersatzkommission vorgebeugt werde.

zur Vorlage oder Entscheidung gelangen konnten (§. 81, 4) — nur von der Ersatzbehörde dritter Instanz nachträglich geändert werden**).

8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 32, 2 und 3) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Im Uebrigen siehe §. 36, 2.

9. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatzkommission vorzunehmen.

§. 72. Gestellung zur Aushebung.

1. a) Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission**).

Es werden alle in den Vorstellungslisten B, C, D, E und F enthaltenen Militärpflichtigen, — unter Beachtung der eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht besondere Anordnungen erlassen sind (§. 72, 2).

Außerdem siehe §. 65, 4.

Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§§. 62, 3 und 75, 2).

Außerdem beordert der Civilvorsitzende die in Beilage 3 (§. 50, 5) aufgeführten Freiwilligen.

b) Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk stellungspflichtig sind oder nicht (§. 26), durch von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bestimmte Polizei- 2c. Organe im Aushebungstermine vorzuführen*).

c) Dem Bezirkskommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 50, 5) ob.

2. Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel, sowie zur Zeit der Aushebung Erkrankte dürfen auf Grund ärztlicher Zeugnisse (§. 62, 4) durch die Ersatzkommission, andere Militärpflichtige nur in vereinzelten Fällen ausnahmsweise durch die Ober-Ersatzkommission von der Gestellung befreit werden.

Die Entscheidung erfolgt gemäß Ziffer 6.

3. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirkes enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermine zu erscheinen und der Ober-Ersatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.

4. Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermine vorstellen bezw. vorgeführt werden (Ziffer 1 b), ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirkes enthalten zu sein, sind in besondere Zugangslisten zu den bezüglichen Vorstellungslisten aufzunehmen. Ueber solche Militärpflichtige ist nur dann eine endgültige

) Ueber Aushebung der in Arbeitshäusern u. s. w. Untergebrachten siehe Anmerkung) zu §. 62, 6 (Seite 205).

**) Änderungen dürfen nicht unbedingt, sondern nur wo sie vorgesehen sind (MG. § 30[a] nebst Anm. 44) stattfinden Vf. 13. Dez. 95 (MB. 96 S. 1).

**) Auch Militärpflichtige, die sich zur Musterung nicht gestellt haben, sind zur Aushebung heranzuziehen, insbes. die zur Stammrolle gemeldeten, die in einen anderen Bezirk verzogen sind, in dem die Musterung bereits stattgefunden hatte Vf. 20. Dez. 96 (MB. 97 S. 25).

Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen. Siehe jedoch §. 73, 4 e.

Von jeder derartigen Entscheidung ist durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirke sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirke der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, bezw. in deren Bezirk er sich zur Musterung gestellt hat, sofern seine Ueberweisung nicht mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist, sofort Mittheilung zu machen (§. 49, 2).

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

5. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

6. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 66, 8 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt (§. 36, 4), oder es wird die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission bestätigt, nachdem erforderlichen Falles noch eine besondere ärztliche Untersuchung durch den Bezirkskommandeur veranlaßt ist.

§. 73. Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission erfolgen nach dem in Abschnitte IV enthaltenen Grundsätzen.

Die Ober-Ersatzkommission bezeichnet diejenigen gemäß §. 40, 2 a der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften, deren Heranziehung zu Uebungen im Frieden bürgerlicher Verhältnisse wegen unthunlich ist (siehe §. 117, 10).

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Von einer Entkleidung Militärpflichtiger darf der Militärvorsitzende im Allgemeinen absehen lassen, wenn es sich um Leute mit auffallendem Mindermaß, augenscheinlichen Gebrechen und Fehlern der Augen und Ohren handelt, welche die dauernde Untauglichkeit der Militärpflichtigen zum Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine (§. 38) ohne Weiteres bedingen.

Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen“ nachgetragen.

3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission von dem Vorschlage der Ersatzkommission abweicht, nicht statt.

4. a) Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommission unterzeichnet.

b) Die Ersatzreservepässe und Marine-Ersatzreservepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungstermine soweit thunlich ausgehändigt. Daneben hat eine eingehende Belehrung sämmtlicher Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten über ihre demnächstigen Melde- ꝛc. Pflichten, die zuständige Kontrolstelle ꝛc. durch den Bezirkskommandeur stattzufinden.

c) Die Ersatzreservepässe für die „Ueberzähligen“ sind so zeitig auszufertigen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve sofort ausgehändigt werden können.

d) Zur Ausstellung ꝛc. der Papiere für diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß §. 72, 4 zur Vorstellung gelangten, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein, ist diejenige Ober-Ersatzkommission bezw. dasjenige Bezirkskommando verpflichtet, in deren Bereiche die Militärpflichtigen gestellungspflichtig sind (§. 26), oder in deren Bezirke dieselben sich zur Musterung gestellt haben, sofern nicht ihre Ueberweisung von dort mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist.

e) Denjenigen gemäß §. 72, 4 zur Vorstellung gelangten Militärpflichtigen, welche für tauglich befunden werden, ist stets ein (eventuell vorläufiger) Urlaubspaß (Ziffer 6) zu ertheilen.

5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Ziffer 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen), Oekonomiehandwerker und Marine (§. 66, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgange von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

Falls taugliche Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, ohne daß der Brigadebezirk Rekruten für die Marine aufzubringen hat, so sind dieselben dennoch für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß §. 74, 2 und 3 zu erstattenden Meldungen aufzunehmen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen[4]), treten in die Kontrole der Landwehrbehörden (§. 80) und erhalten Urlaubspässe nach Muster 12.

7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und bleiben „Ueberzählige“. Dieselben bleiben im Besitz ihres unter „Bemerkungen“ durch die Ersatzkommission entsprechend vervollständigten Loosungsscheins (§. 35, 3).

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden „Ueberzähligen“ werden ebenso, wie die in ihrem dritten Militärpflichtjahre ausgehobenen aber bis zum nächsten 1. Februar nicht eingestellten Rekruten (§. 77, 4) am nächsten 1. Februar zur Ersatzreserve — erforderlichen Falles unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung u. s. w. — übergeführt (§. 40, 1)*). Die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge — sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 34) — sowie zwar ausgehobene aber als überzählig nicht eingestellte Rekruten solcher Jahrgänge (§. 77, 4) bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt.

8. Hinsichtlich Entscheidung über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse siehe §§. 64, 5b und 66, 3b; über nachträgliche Aushebung und Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, siehe §§. 9, 2; 39, 4; 40, 6; 64, 5c und 82, 5c; über die zur Dis-

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatzreserve wird vom 1. Oktober des 1. Militärpflichtjahrs berechnet (§§. 13, 2 und 18, 2).

[4]) **WO. § 47 7b nebst Anm. 29.**

position der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften siehe §. 82,5, über die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen siehe §. 94,8.

9. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahrs durch den Bezirkskommandeur bekannt zu machen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II §§. 18 u. 20.

Erfolgt bei späterer Abhaltung des Aushebungsgeschäfts die Ueberweisung zur Ersatzreserve erst nach dem 15. Juli, so hat die Bekanntgabe des Gestellungstags an die zur Uebung heranzuziehenden Mannschaften in der Regel im Aushebungstermine durch den Bezirkskommandeur zu geschehen.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungsbefehlen an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrolirende Bezirkskommando erfahren werden.

Betreffs Bekanntgabe des Gestellungstags an schiffahrttreibende Mannschaften sowie an solche Ersatzreservisten &c., welche auf ihren Wunsch später oder als Nachersatz nachträglich zur Uebung herangezogen werden sollen, siehe §. 117,3 und 8.

§. 74. Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatzvertheilung durch die Ober-Ersatzkommission ist das Aushebungsgeschäft im Infanterie-Brigadebezirke beendet.

2. Der Infanterie-Brigadekommandeur reicht sogleich eine Ausfertigung der endgültig festgestellten Brigade-Ersatzvertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisionskommandeur ein, giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an und meldet die Zahl der zur Einstellung in eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen*) (§§. 30,4 und 43,2).

3. Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden sobald als möglich — spätestens bis zum 1. September — unter Benutzung des Musters 13 an das vorgesetzte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirke noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§. 75. Im Allgemeinen.

1. Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Gestellung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden.

2. Es dürfen daher diejenigen schiffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Gestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachtheile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§. 26,6) durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§. 62,3) entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden**).

*) Die Generalkommandos bestimmen über die Einstellung der für eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen.

**) In Aushebungsbezirken, in welchen Schiffermusterungen nicht stattfinden, dürfen die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch ebenfalls bis zum Dezember des laufenden Jahres zurückgestellt und demnächst ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen (§. 78) außerterminlich gemustert werden.

Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civilvorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

Beim Musterungsgeschäfte wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§§. 35 und 67) eingetragen.

3. Die Schiffermusterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marinearztes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungsgeschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 72) statt.

4. Woselbst schiffahrttreibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffermusterungen nicht anberaumt**).

5. Die Termine für die Schiffermusterungen werden innerhalb des Brigadebezirkes durch den Infanterie-Brigadekommandeur festgesetzt und durch die Ersatzkommissionen amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen im Anschluß an die Schiffermusterung erfolgen kann.

6. Der Generalstabsarzt der Marine theilt bis zum 1. November jedes Jahres den Generalkommandos der Küstenbezirke mit, ob und welche Marineärzte für die Schiffermusterungen zur Verwendung gelangen können.

Die Generalkommandos vertheilen die namhaft gemachten Marineärzte auf die Infanteriebrigaden.

Die Infanterie-Brigadekommandeure theilen sie den einzelnen Ersatzkommissionen zu und benachrichtigen den Generalstabsarzt der Marine über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marineärzte.

Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigadekommandeure das Nöthige (§. 61, 1).

§. 76. Entscheidungen.

1. Bei den Schiffermusterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen entschieden, sofern solche nicht außerterminlich gemustert werden (§. 78).

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungsterminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 32, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des §. 62 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungsterminen durch die Ersatzkommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatzkommissionen — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 66, 2) ist bei der Aushebung der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung innezuhalten.
Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§. 58, 2).

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge für das Heer auszuhebenden schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Muster 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können (§. 77).

Die für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen 2c. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungsbefehle ersetzt.

**) Vorige S.

4. Sämmtliche tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung werden ausgehoben.

5. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird durch den Bezirkskommandeur dem Infanterie-Brigadekommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigadesammelplatze (§. 81,8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

6. Der Brigadekommandeur giebt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das Generalkommando, dieses an das Königlich preußische Kriegsministerium — unter Trennung der im Muster 13 aufgeführten Kategorien der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung — sofort weiter.

Das Königlich preußische Kriegsministerium regelt die Vertheilung auf die verschiedenen Marinetheile endgültig und macht dem Reichs-Marine-Amte hiervon Mittheilung.

7. Die Ausschließungs- und Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden im Schiffer-Musterungstermine durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausgefertigt. Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepässe wie gewöhnlich unterstempelt und sogleich ausgehändigt.

8. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (zu Händen des Militärvorsitzenden) der Ober-Ersatzkommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Ausfertigungen zurücksendet.

Abschnitt XI.

Schluß des Ersatzgeschäfts.

§. 77. Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahresklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt, sofern der Gestellungsbefehl noch bis zu dem genannten Tage behändigt werden kann (Ziffer 4).

2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigadebezirke bezw. Korpsbezirke gestellt, aus welchem der Truppen-(Marine-)theil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

Sind dieselben aus mehreren Korpsbezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz in der Regel aus demjenigen Korpsbezirke gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

3. Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungsbezirke geschieht durch die Infanterie-Brigadekommandeure bezw. auf die Brigadebezirke durch die kommandirenden Generale nach den im §. 55 enthaltenen Grundsätzen.

4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 73,5), welche bis zum 1. Februar keinen Gestellungsbefehl erhalten haben, werden durch die Bezirkskommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzreservepässe (§. 73,7) zu ertheilen sind. Den Bezirkskommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§. 78. Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarfe, bei der Vorstellung von Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9), ferner von Militärpflichtigen, welche aus dem Ausland oder von See zurückkehren, beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger und dann vor-

genommen*), wenn die Voraussetzungen des §. 62, 4 vorliegen. Außerdem dürfen dieselben in Ausnahmefällen durch die Ober-Ersatzkommission behufs Herbeiführung einer Entscheidung über Mannschaften, welche wegen Dienstuntauglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden sind, oder aus anderen dringenden Gründen genehmigt werden (§. 82, 5a; siehe auch §. 94, 7a Abs. 2).

2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

Die ärztliche Untersuchung findet im Stabsquartiere des Bezirkskommandos statt.

Der Zusammentritt der Ersatzkommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.

Ueber Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird nach den im §. 76 enthaltenen Grundsätzen entschieden.

3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung werden, sofern sie die Einstellung wünschen, sogleich in die Marine eingestellt und zu dem Zwecke durch den Bezirkskommandeur dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (§. 66, 3c) überwiesen.

4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) Meldung erstattet, welche — sofern dieselben nicht als unsichere Dienstpflichtige gemäß §. 66, 3c sofort zur Einstellung gebracht sind — Bestimmung über etwaige Einstellung erläßt.

Brauchbar befundene Militärpflichtige, welche fluchtverdächtig erscheinen, sind bis zum Eingange der Entscheidung der Ober-Ersatzkommission durch den Bezirkskommandeur einem Truppentheile vorläufig zu überweisen.

5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach §. 94, 7.

§. 79. Ergebnisse des Ersatzgeschäfts.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatzkommissionen für ihren Bezirk die Ergebnisse des Ersatzgeschäfts ꝛc., wozu ihnen die Ersatzkommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Muster 14 zusammen.

Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

2. Die nach Muster 14 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigadekommandeur dem Generalkommando, in Hessen dem Divisionskommando, und durch den Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde eingereicht.

Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatzgeschäfte beizufügen.

3. Die Generalkommandos (in Hessen das Divisionskommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Muster für den unterstellten Ersatzbezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegsministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigadekommandeure werden beigefügt.

4. Das preußische Kriegsministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.

R. M. G. §. 27.

---

*) Siehe auch Anmerkung **) zu §. 75, 2 (Seite 217).

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§ 80. Kontrole der Rekruten.

1. Die Rekruten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 109, 4 b). Ihre Kontrole wird durch die Bezirkskommandos ausgeübt.

Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§. 50).

Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungsbefehle findet sofort nach der Aushebung statt.

2. Die Rekruten dürfen ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrer Kontrolstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Kontrolbezirk (§. 105, 5) sich dort innerhalb dreier Tage anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspaß oder in dem Gestellungsbefehl angegebenen Zeitpunkt und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden (Ausnahme siehe §. 81, 1).

3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. §. 60, 3.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Bezirkskommandeurs.

R. M. G. §. 60, 4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung gemäß §. 36, 2 zweiter Absatz, §§. 77, 4 und 81, 5, sowie über ihre Meldepflichten (Ziffer 2) und die ihnen zustehenden Marschgebührnisse zu ertheilen.

§. 81. Gestellung der Rekruten[42]).

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)theile findet im Allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereiche sie ausgehoben sind.

Rekruten, welche zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkte der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§. 80, 2), werden von dem Kommando des letzteren dem Truppen-(Marine-)theile, für welchen sie ausgehoben, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bezw. Anmeldung zu ertheilen. Von der thatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereiche die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mittheilung zu machen.

2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatzkommission vorgestellt (§. 50, 5).

Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppen-(Marine-)theil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-(Marine-)lazareth veranlaßt.

[42]) Überweisung u. Einstellung der Rekruten HO. § 11, 12, MarO. § 13, 14; Marinestammrollen das. § 15.

3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des §. 30, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle ab und treten in die Reihen der Militärpflichtigen zurück.

Der Bezirkskommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatzkommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigadekommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung (d. h. zwischen Aushebung und dem festgesetzten Rekruteneinstellungstermine) brotloser Rekruten.

5. Bei der Gestellung müssen die Rekruten für die Reise zum Truppen- (Marine-)theile mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Bezirkskommandos genommen.

7. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Bezirkskommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 80, 3) zu sorgen.

Werden derartige Rekruten später aufgegriffen, so sind dieselben sofort — Marinerekruten bei den im §. 66, 3c bezeichneten Marinetheilen — zur Einstellung zu bringen. Die aktive Dienstzeit solcher Rekruten wird wie die der unsicheren Dienstpflichtigen berechnet (§. 7, 2 sowie Marineordnung).

8. Die bei den Schiffermusterungen ausgehobenen und in die Marine einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§. 76, 5).

Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigadestabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigadekommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und Ausgleiche veranlassen kann.

Erscheint das Brigadestabsquartier — seiner Lage wegen — zum Sammelplatze nicht geeignet, so werden die Marinerekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs unmittelbar überwiesen.

§. 82. Entlassung**).

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter (§. 4, 3) befinden, zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

2. Zur Disposition der Ersatzbehörden sind zu entlassen:

a) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit dienstunbrauchbar werden (R. M. G. §. 52);

b) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse gemäß §. 83 zur Entlassung gelangen*) (R. M. G. §. 53);

---

*) Trifft bei den in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassenen Mannschaften die Voraussetzung der Ziffer 5c zu, so treten dieselben, ohne daß es einer Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission bedarf, sofort zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe ꝛc. über.

**) HO. § 13—18, MarO. § 16—21; Sterbefälle das. § 22.

c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienzeit wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden.

Die Entlassung findet statt:

aa) wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist,

bb) wenn bereits von einem Civilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf eine entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.

Die Entlassung kann auch stattfinden:

cc) wenn die militärgerichtliche Aburtheilung durch äußere Umstände besonders erschwert sein würde. (Militärstrafgerichtsordnung §§. 7 und 8, R. M. G. §. 18.)

d) Mannschaften, welche von Unteroffizierschulen zur Entlassung gelangen (§. 87, 6).

Die Entlassungen zu a und c werden durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Marinestations-Chef verfügt; zu b siehe §. 83, zu d §. 87, 6.

3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §§. 54 und 56.

Sie sind den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. §. 60, 3.

4. Die vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind durch den Bezirkskommandeur unter Abnahme ihrer Militärpapiere aus dem Militärverhältniß zu entlassen und hierbei über ihre demnächstige Militärpflicht (§. 22) und Meldepflicht (§. 25) zu belehren. Gleichzeitig ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Anordnung einer entsprechenden Kontrole über die spätere Erfüllung der Meldepflicht Mittheilung zu machen.

5. a) Im Uebrigen wird über die Art der späteren Dienstpflicht der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften durch die Ober-Ersatzkommision beim Aushebungsgeschäft Entscheidung getroffen (§. 73, 8)*). Ist die Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit erfolgt, so darf die Entscheidung in Ausnahmefällen gelegentlich einer durch die Ober-Ersatzkommission zu genehmigenden außerterminlichen Musterung erfolgen (§. 78, 1)**).

b) Für die Entscheidung sind die Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

c) Haben die unter Ziffer 2 a und b genannten Mannschaften bereits ein Jahr (unter Berücksichtigung der im §. 7, 1 enthaltenen Festsetzung) oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate gedient, so treten sie — abgesehen von Fällen dauernder Unbrauchbarkeit***) (§. 38) — zum Beurlaubtenstande

) Siehe Anmerkung) zu §. 82, 2 b (S. 222).

**) Einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung der als dauernd invalide anerkannten Mannschaften bedarf es in der Regel nicht.

***) Bezügliche Entscheidung ist in die Militärpapiere einzutragen.

ihrer Waffe rc. über und dürfen nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienste begründete, entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben*).

R. M. G. §. 55.

d) Ueber die nach Ziffer 2c entlassenen Mannschaften muß spätestens im fünften Militärpflichtjahr endgültig entschieden werden (§. 30, 2). Kann alsdann ihre Wiederaushebung zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit mit Rücksicht auf die Festsetzung des §. 30, 1 noch nicht erfolgen, so treten militärisch ausgebildete Mannschaften zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe rc., nicht ausgebildete Mannschaften sind auszuschließen (§. 37). Im Uebrigen siehe D. Str.-G. §. 31.

§. 83. Entlassungsgesuche in Folge bürgerlicher Verhältnisse.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienste befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des §. 32, 2 a bis e gestellt und berücksichtigt werden.

2. Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen, sofern es sich nicht um eine Berufung an die höhere Instanz handelt (§. 71, 8), erst nach der Aushebung eingetreten sein.

3. Handelt es sich um eine Berufung (§. 71, 8), so steht die Entscheidung lediglich der Ersatzbehörde dritter Instanz zu, in deren Bereiche die angefochtene Entscheidung getroffen ist.

Findet die genannte Ersatzbehörde die Berufung begründet, so ist — sofern der Reklamirte seiner Dienstpflicht in einem anderen Korpsbezirke u. s. w. genügt — dem an den kommandirenden General des letzteren bezw. an den betreffenden Marinestations-Chef von derselben zu richtenden Ansuchen auf Entlassung ohne weitere Prüfung Folge zu geben.

4. Handelt es sich dagegen um einen neuen, bis dahin noch nicht gestellten Entlassungsantrag, so entscheidet über die Zulässigkeit des Gesuchs, nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission desjenigen Bezirkes, in welchem die reklamirenden Eltern rc. wohnen, der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marinemannschaften der betreffende Marinestations-Chef — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten**).

5. Die vorzeitige Entlassung von Mannschaften, welche als unsichere Dienstpflichtige eingestellt sind, darf bei Voraussetzung der allerdringendsten Verhältnisse nur ausnahmsweise von den unter Ziffer 3 und 4 genannten Dienststellen genehmigt werden.

Ueber Beurlaubung solcher Mannschaften zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile siehe Heer- bezw. Marineordnung.

---

*) Wiederheranziehungen derartiger Mannschaften zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 5) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission (R. M. G. §. 30, 4 c).

Einer Zusammenberufung der genannten Kommission bedarf es nicht; die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs erfolgen.

Die Wiedereinstellung darf sofort bei dem nächsten Truppen-(Marine-)theile derselben Waffe rc. erfolgen.

**) In Württemberg entscheidet der Ober-Rekrutirungsrath.

6. Die Entlassung eines Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

7. Wenn in einzelnen Fällen besondere, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium bezw. das Reichs-Marine-Amt in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten genehmigt werden.

Derartige Gesuche sind auf dem Instanzenwege zur Vorlage zu bringen.
G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 53.

8. Ueber Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht bezw. Wiederaushebung und Aushebung der in Folge bürgerlicher Verhältnisse Entlassenen oder von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht Befreiten siehe §. 82, 5c bezw. §§. 39, 4, 40, 6 und 41, 4.

9. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, siehe §. 99, 3.

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste.

§. 84. Meldeschein.

1. Wer freiwillig zu zwei-, drei- oder vierjährigem aktiven Dienste (§. 12, 2) in das Heer oder in die Marine oder auch zu fünf- oder sechsjährigem aktiven Dienste in letztere eintreten will (§. 24), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppen-(Marine-)theile bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.

Der Civilvorsitzende hat vor Ertheilung der Erlaubniß festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört, und darf zutreffenden Falles die Erlaubniß zum freiwilligen Diensteintritte nur für die Marine ertheilen (§. 24, 2).

2. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Muster 15.

Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienste sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist*) und sich untadelhaft geführt hat.

Leuten, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, darf der Meldeschein auch dann ertheilt werden, wenn dieselben anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie der Hülfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

Von der Vorbedingung der untadelhaften Führung darf nur in vereinzelten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz abgesehen werden. Letzterer bleibt es überlassen, in solchem Falle einen bezüglichen Vermerk auf dem Meldeschein anzuordnen.

3. Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht

*) Vertragsverhältnisse, die bis zur Einstellung gelöst werden können, bilden kein Hindernis, sind zweckmäßig aber auf dem Meldeschein zu vermerken Vf. 16. Mai 02 (MB. 95).

hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts und, sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Ersatzkommission bleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen-(Marine-)theils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt.

G. v. 6. 5. 80. Art II. §. 10.

5. Ueber freiwillige Meldung zur Aushebung im Musterungstermine siehe §. 63, 8.

6. Die Einstellung bezw. Annahme von Ersatz- oder Marine-Ersatzreservisten zu einjährig- (§§. 9 und 88), zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste, ist zulässig. Dieselbe ist abhängig zu machen von dem obrigkeitlichen Nachweise,

a) daß der sich Meldende sich gut geführt hat,
b) daß derselbe durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist.

Der Nachsuchung und Beibringung eines Meldescheins (Ziffer 1 und 2) bedarf es nicht.

7. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten (§. 93, 1) bedürfen behufs Eintritts zu zweijährigem, dreijährigem oder vierjährigem bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem Dienste keines Meldescheins.

§. 85. Annahmeschein.

1. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

W. G. §. 17.

2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen oder welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

3. Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheins nach Muster 16. Die Aushändigung desselben hat von dem betreffenden Truppentheile zu erfolgen, und ist damit eine Belehrung gemäß Ziffer 4 und 5 zu verbinden.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §§. 34 und 56.

Sie stehen unter der Kontrole des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Bezirkskommandos einberufen.

5. Die Festsetzungen des §. 80, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

R. M. G. §. 60, 3 und 4.

6. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Marine siehe Marineordnung*).

*) MarO. § 29, im Auslande § 30, Kriegsfreiwillige § 31, Schiffsjungen § 32 bis 36, Köchen, Kellnern u. Barbieren § 37 u. 37a.

§. 86. Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppen=(Marine=)theil den Civilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilt hat, unmittelbar nach der Einstellung zu benachrichtigen*). Letzterer hat zutreffenden Falles die Mittheilung an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsorts weiter zugeben.

2. Tritt ein zum einjährig=freiwilligen Dienste Berechtigter zu zwei=, drei= oder vierjährigem bezw. bei der Marine zu fünf= oder sechsjährigem Dienste ein (§. 84, 7), so finden wegen der Benachrichtigung die Bestimmungen des §. 94, 10 sinngemäße Anwendung.

3. Auf Grund der Benachrichtigung werden die Freiwilligen in den Grundlisten gestrichen.

4. Bei Einstellung von Freiwilligen aus militärischen Bildungs= und Lehranstalten — mit Ausnahme der Unteroffizierschulen (§. 87, 5) ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts durch den Truppen=(Marine=)theil zu benachrichtigen, bei welchem die Einstellung erfolgt ist.

Hiernach ist auch hinsichtlich der in das Heer übertretenden Zöglinge des Kadettenkorps zu verfahren.

5. Bei Einstellung von Ersatzreservisten und Marine=Ersatzreservisten zu ein=, zwei=, drei= oder vierjährig=freiwilligem Dienste, bezw. von Marine=Ersatzreservisten auch zu fünf= oder sechsjährig=freiwilligem Dienste (§. 84, 6) ist durch den Truppen=(Marine=)theil das Bezirkskommando, in dessen Kontrole sich der Eingestellte befindet, (behufs Ueberweisung desselben) zu benachrichtigen.

§. 87. Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht, das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsort oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule zu melden.

Bei dieser Meldung ist der Meldeschein (§. 84, 2) vorzulegen.

3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar=Lehrgegenständen unterworfen.

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er, sofern Stellen offen sind, eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahmeschein ertheilt.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil verpflichtet.

4. Nach Ertheilung eines Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Reihe der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§. 85, 4 und 5).

5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizierschule ist durch letztere dem Civilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilte, die im §. 86, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.

6. Entlassungen von Unteroffizierschülern erfolgen stets zur Disposition der Ersatzbehörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgesetzte Militärbehörde verfügt.

*) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung der Meldescheine, auf deren Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag und die Dauer der Dienstzeit — 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahre — zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

Abschnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88. Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) ertheilt.

3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienste außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§. 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann.

§. 89. Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahrs (§. 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunkts darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz ertheilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte.

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich **spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahrs** bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahrs eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung Ziffer 3 sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß,

b) die nach Muster 17a ertheilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung*), daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§. 15, 4).

werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§. 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§. 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder

b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2. §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten*),

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

---

*) **Die Auszeichnung** (a) **kann auch auf einer Kunstschule oder Kunstanstalt, die Leistung** (b) **auch in praktischer Arbeit erfolgen Vf. 6. März 96 (MB. 53).**

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 32, 2f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 29, 4b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

§. 90. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.

1. Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse*) über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt[6]).

2. Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden:

a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,
c) solche, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung gefordert wird,
d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

3. Die nach Ziffer 1 anerkannten Lehranstalten sind durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zur Kenntniß zu bringen.

4. Reifezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reifezeugnisse für die erste Klasse der unter Ziffer 2a genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Muster 18 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

Das gleiche gilt von Reifezeugnissen der unter Ziffer 2c fallenden Progymnasien, Real-Progymnasien und Realschulen.

5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

6. Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.

7. Der Reichskanzler ist ermächtigt**), in besonderen Fällen ausnahmsweise den Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, welche Befähigungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig-freiwilligen Dienst gleichwerthig erscheinen, die Bedeutung solcher Zeugnisse beizulegen.

8. Der Reichskanzler ist ermächtigt**), in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugniß über die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Lehranstalt, bei welcher nach dem sechsten Jahrgang eine solche Prüfung stattfindet, die Be-

*) Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Zöglings von dem obligatorischen Unterricht in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) übt bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugniß ausdrücklich zu vermerken.

**) Bezügliche Gesuche sind an den Civilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzkommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Aeußerung auf dem Dienstwege weiter.

[6]) Letztes Gesamtverzeichnis der 24, ZB. Anh. zu Nr. 26). Lehranstalten 02 (ABB. Beil. zu Nr.

deutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat.

§. 91. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.

2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

Nach diesen Zeitpunkten eingehende Zulassungsgesuche dürfen durch die Prüfungskommission nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung noch nicht stattgehabt und der im §. 89, 1 für den Nachweis der Berechtigung festgesetzte späteste Zeitpunkt nicht überschritten ist.

3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung siehe Anlage 2.

§. 92. Geschäftsordnung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute,

b) der Civilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission*), in deren Bezirke die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Bereiche der Civilverwaltung. Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.

3. Die Ernennung der unter 2a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Generalkommando, der unter 2b genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde**).

Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Civilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission führt den Vorsitz der Prüfungskommission und regelt die Geschäfte.

4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungskommission sind in der Anlage 2 enthalten.

5. Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitglieds.

§. 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen.

Beschränkungen siehe §. 94, 3.

W. G. §. 17.

*) Der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Berlin tritt an Stelle des Vorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der Vorsteher der Militärkommission für Berlin als ordentliches Mitglied hinzu.

**) In Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern.

Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marinetheil erforderlich und enthält die Marineordnung Näheres hierüber.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß §. 89, 3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts (§. 26, 2) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bezw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann (§. 88, 3) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14.

4. Versäumniß der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrolvorschriften (§. 26, 7 erster Absatz) zur Folge.

5. Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des §. 29, 6 Anwendung.

6. a) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

b) Im Uebrigen siehe §. 29, 7 zweiter Absatz.

c) Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

d) Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritte bei einem Truppen-(Marine-)theile (Ziffer 8).

e) Bedürfen Zurückstellungsanträge der Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz oder der Ministerialinstanz (§. 29, 7), so sind die Berechtigungsscheine den Militärpflichtigen mit der Weisung zurückzugeben, sich gleichwohl bei einem Truppen-(Marine-)theile zum Dienstantritt (siehe d) anzumelden, wenn die Entscheidung nicht vor Ablauf der gewährten Zurückstellung eintrifft.

Die Ersatzkommissionen haben solchen Anträgen Abschrift des Berechtigungsscheins oder einen Auszug aus demselben beizufügen; letzterer muß

Namen,
Zeit und Ort der Geburt, } des Militärpflichtigen,
verfügte Zurückstellungen
event. stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung,
Meldung beim Truppen-(Marine-)theile,
Entscheidung der Ober-Ersatzkommission u. s. w.,

enthalten.

7. a) Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungsscheine vermerkt.

Befähigungszeugnisse zum Seesteuermann sind mit einem derartigen Vermerke nicht zu versehen, es ist vielmehr eine besondere Bescheinigung darüber auszustellen.

b) Jede Zurückstellung wird von der Ersatzkommission (Ziffer 2) in einer zu diesem Zwecke angelegten Hülfsliste (§. 57, 7) geführt und der Ersatzkommission des Geburtsortes behufs Kontrole in den Grundlisten mitgetheilt.

Eine Aufnahme des zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten in die Grundlisten der erstgenannten Ersatzkommission findet nur statt, sofern dieselbe gleichzeitig die des Geburtsorts des Berechtigten ist.

8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritte zu melden, oder nach Annahme zum Dienste sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz, welche der unter Ziffer 6c bezeichneten Ersatzkommission vorgesetzt ist, bezw., falls die Berechtigung durch das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann nachgewiesen war, durch den zuständigen*) Marinestations-Chef wiederverliehen werden.

Sofern die Berechtigung nicht wieder verliehen wird, führt dieselbe Behörde die Einstellung zu zwei- bezw. dreijährigem aktiven Dienste bei dem nächsten Rekruten-Einstellungstermine herbei.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in diesem Falle nur zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehen. Das Gleiche gilt für die Volksschullehrer, welche aus Mangel an Mitteln von dem erworbenen Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste später keinen Gebrauch machen können.

Die bewilligte Zurückstellung erlischt bei früherer Meldung und Annahme mit dem Tage, zu welchem die Stellung zum Diensteintritt angeordnet wird**).

Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe §. 29, 8.

9. Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§§. 8, 2 und 94, 9).

Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche die nöthige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W. G. §. 10), die Berechtigung zu entziehen.

Bei Seesteuerleuten und bei den in die Marine eingestellten Berechtigten tritt hierbei der zuständige (§. 93, 8 Abs. 1) Marinestations-Chef an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§. 2, 3).

10. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§§. 32 und 33).

§. 94. Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritte*).

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämmtlichen Waffengattungen am 1. Oktober, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppentheilen (Bataillonen) am 1. April statt.

*) Für die Zuständigkeit ist Anlage 12 der Marineordnung maßgebend.

) Siehe Anmerkung) zu §. 94, 4 (Seite 234). Mit Wiederabstandnahme von der Einstellung tritt die Zurückstellung ohne Weiteres wieder in Kraft.

*) **Ableistung des einjährig-freiwilligen Dienstes HO. § 19—22, MarO. § 24—28; Einstellung der Seekadetten das. § 23.**

Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos verfügt werden.

Der Diensteintritt von Militärapothekern kann, sofern Stellen offen sind, jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienste kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahrs erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugniß über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen*).

3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93, 9) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde.

Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsscheine bescheinigt**).

Im Uebrigen siehe Ziffer 13 und §. 93, 8.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und gemäß Ziffer 6 und 7 belehrt.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung***) untauglich, so wird dies unter Angabe des Grundes vom Truppentheil auf dem Berechtigungsscheine vermerkt, und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheile derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Ziffer 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheile wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Ziffer 7 a.

7. a) Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich innerhalb vier Wochen bei dem Civilvorsitzenden der Ersatz-

*) Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkte der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein von dem Direktor u. s. w. der Lehranstalt ausgestelltes vorzeigen.

**) Gesuchen um Wiederabstandnahme von der Einstellung darf seitens der Truppen-(Marine-)theile entsprochen werden, sofern dem zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten ein über den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Einstellung hinausreichender Ausstand (Zurückstellung) ertheilt war (§. 93, 3 bezw. 7) oder in glaubhafter Weise der Nachweis geführt wird, daß der Betreffende bei einem anderen Truppen-(Marine-)theile einzutreten beabsichtigt.

***) Im Sinne dieser Bestimmung ist die schwere Kavallerie einerseits und die leichte Kavallerie andererseits als je eine besondere Waffengattung anzusehen.

kommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäfte (§. 72, 1 a)*).

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden.

Unterlassung der angeordneten Meldung hat, sofern damit eine Ueberschreitung des Ausstandszeitpunkts verbunden ist (§. 93, 3 bezw. 7 a), die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 26, 5 und 29, 6 nach Maßgabe des §. 26, 7 zur Folge.

b) Die Truppentheile, welche sich meldende Freiwillige wegen Untauglichkeit abweisen (Ziffer 5), nehmen denselben, sofern nicht Ziffer 6 Abs. 1 Platz greift, den Berechtigungsschein ab, vermerken auf diesem die Gründe der Abweisung und veranlassen die Uebersendung an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts.

Es ist daher seitens des abgewiesenen Freiwilligen dem Truppentheile der Aufenthaltsort bezw. der Ort, an welchem derselbe innerhalb der nächsten vier Wochen einen solchen zu nehmen gedenkt, anzugeben.

8. a) Die Ober-Ersatzkommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

b) Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte oder für mehrere bezw. für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppentheile derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

c) Findet die Ober-Ersatzkommission mit Ausstand versehene Freiwillige zeitig untauglich und kann, weil dieselben noch nicht im dritten Militärpflichtjahre stehen, über sie noch nicht endgültig entscheiden, so treten dieselben ohne Weiteres wieder in den Genuß der Zurückstellung.

Spätestens mit Ablauf letzterer haben sich solche Freiwillige nochmals bei einem Truppen-(Marine-)theile zum Dienstantritte zu melden und, falls sie wiederum als untauglich abgewiesen werden, von neuem der Vorschrift der Ziffer 7 a nachzukommen.

d) Befinden sich die zur Vorstellung gelangenden Freiwilligen noch nicht im militärpflichtigen Alter, so ist zu unterscheiden:

aa) Dieselben werden für tauglich erachtet; in diesem Falle greift das Verfahren der Ziffer 8 b Platz.

bb) Dieselben werden für tauglich nicht erachtet; in diesem Falle kann erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter über sie entschieden werden, sofern sie alsdann nicht vorziehen, ihre Zurückstellung zu beantragen (§. 93, 2) oder sofern sie nicht bei erneuter Meldung von einem Truppentheil angenommen sind. Im Falle wiederholter Abweisung greift das Verfahren nach Ziffer 7 Platz.

*) Sofern der Freiwillige noch weiteren Ausstand besitzt und sich vor Ablauf desselben noch einmal bei einem Truppen-(Marine-)theile zum Dienstantritte zu melden wünscht, darf auf seinen Antrag die endgültige Entscheidung hinausgeschoben und von der Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission Abstand genommen werden (§. 26, 6). In gleicher Weise kann auch auf die Vorstellung solcher Freiwilligen verzichtet werden, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden (siehe Ziffer 8 d).

Der Berechtigungsschein ist von der Ersatzkommission mit bezüglichem Vermerke zu versehen.

9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritte, daß sie moralisch nicht mehr würdig**) sind (§. 93, 9), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Generalkommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Civilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirke der Freiwillige gestellungspflichtig ist, bezw. sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommandos der zuständige Marinestations-Chef.

Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die (eventuell sofortige) Einstellung zum zwei- bezw. dreijährigen Dienste Bestimmung zu treffen*).

10. a) Vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des §. 93 von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist seitens des Truppentheils u. s. w. der Civilvorsitzende derjenigen Ersatzkommission zu benachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt hat.

b) War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsorts des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntniß zu setzen.

c) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung des Berechtigungsscheins, auf dessen Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.

d) Die unter a und b bezeichneten Civilvorsitzenden ihrerseits haben dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsorts behufs Berichtigung der Grundlisten entsprechende Mittheilung zu machen, nachdem die Streichung der unter a genannten Freiwilligen in der nach §. 93. 7b geführten Hülfsliste bewirkt ist.

11. Wird ein Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppentheile versetzt.

12. Einem bei den Truppen zu Fuß zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalte fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando die Geld- und Brotverpflegung und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppentheils gewährt werden.

13. Hat ein zum Dienste Angenommener (Ziffer 4) sich zum Diensteintritte nicht gestellt (§. 93, 8), so ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, durch welche die Zurückstellung verfügt war, bezw. dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts, sofern eine Zurückstellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppen-(Marine-)theil Anzeige zu machen.

*) In Württemberg entscheidet hierüber der Ober-Rekrutirungsrath.

) **Darunter fällt der Eintritt in fremde Heeresdienste Vf. 21. April 93 (MV. 121).

Abschnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§. 95. Organisation des Ersatzwesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des Generalkommandos und der Infanterie-Brigadekommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.

2. Das Aushebungsgeschäft wird mit dem Musterungsgeschäfte vereinigt. Besondere Schiffermusterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.

3. Die Ersatzbehörden dritter Instanz setzen in denjenigen Bezirken, in welchen das Ersatzgeschäft in der verfügbaren Zeit nicht erledigt werden kann, soweit erforderlich, neben den Ersatzkommissionen Hülfs-Ersatzkommissionen mit den gleichen Befugnissen und gleicher Verantwortung ein.

Die Auswahl der Mitglieder der Hülfs-Ersatzkommissionen, sowie die Bezeichnung der den letzteren zuzuweisenden Bezirke u. s. w. ist im Frieden vorzubereiten.

Die Abgrenzung der Bezirke kann sowohl in räumlicher Beziehung, als auch nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen erfolgen.

4. Die Ersatzbehörden dritter Instanz sind ferner befugt, mit Bezug auf die Handhabung des Ersatzgeschäfts für größere Städte besondere Einrichtungen zu treffen.

5. Beim Mangel an Militärärzten sind zunächst die Bezirksärzte (Kreisphysiker), im Bedarfsfall andere dazu bereite und geeignete Aerzte zur Vertretung heranzuziehen.

6. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirke die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende Generalkommando vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen gesicherten Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§. 96. Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19.

2. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger siehe §. 27, 5.

3. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaats ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

St. A. G. §. 20.

4. Ueber Landsturmpflicht siehe §. 20, ferner Abschnitt XVI und XX.

§. 97. Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatzkommission statt (§. 95, 2).

2. Die tauglich befundenen Mannschaften werden ausgehoben. Ausnahmen siehe §. 20, 11. Wegen vorläufiger Zurückstellungen vergleiche §§. 29, 8 und 99, 2. Eine Loosung findet nicht statt.

3. Seemännische und halbseemännische Bevölkerung (§. 23) sind der Aushebung für die Marine unterworfen.

4. Die vom Ausland oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichen Falles außerterminlich zu mustern. Siehe auch §. 98, 4.

5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirke dem stellvertretenden Generalkommando umgehend Meldung zu erstatten.

6. Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk nach Heer und Marine getrennt summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung bezüglich des Heeres (nach Anhalt des Musters 13) dem zuständigen Kriegsministerium, bezüglich der Marine dem Reichs-Marine-Amte unverzüglich ein.

Die sonstigen Eingaben (Ersatzbedarfsnachweisungen, Ergebnisse des Ersatzgeschäfts) fallen fort.

7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos bezw. des Reichs-Marine-Amts.

Brotlose Rekruten, außerterminlich Gemusterte und unsichere Dienstpflichtige dürfen durch die Bezirkskommandos jederzeit einem von dem stellvertretenden Generalkommando bezeichneten Ersatztruppentheile zur Einstellung überwiesen werden, soweit Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung in Frage kommen, sind dieselben sofort dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheile (§. 66, 3c) zu überweisen.

§. 98. Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatztruppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 21, 4 und 24 Anwendung.

2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige)*) ist zulässig.

Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile u. s. w. zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.

3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienste herangezogen.

4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.

5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatztruppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

6. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in die Marine sind in der Marineordnung enthalten.

§. 99. Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.

2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatzkommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.

3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im äußersten Nothfalle reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals

des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium oder das Reichs-Marine-Amt ausnahmsweise verfügt werden.

Abschnitt XVI.

Landsturm.

§. 100. Allgemeines.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §. 20.

2. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.

Ges. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 26.

3. a) Die vom Aufrufe betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Ausland aufhalten, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.

b) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

Ges. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 28.

Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.

c) Derartige Gesuche sind an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem die Gesuchsteller zum Landsturm überwiesen bezw. zum Landsturm übergetreten sind. Die Gesuche unterliegen der Entscheidung der Ersatzkommission.

Die Entscheidung ist eine endgültige.

d) Nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.

4. Landsturmpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, dürfen im Frieden durch die Ober-Ersatzkommissionen vom Dienste im Landsturm ausgemustert werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor derselben erforderlich ist, wenn sie durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugniß (§. 42, 2) nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind.

Derartige Gesuche sind an den Civilvorsitzenden der unter Ziffer 3c bezeichneten Ersatzkommission zu richten. Die durch denselben herbeizuführende Entscheidung der Ober-Ersatzkommission ist eine endgültige, sie wird in den Militärpapieren vermerkt oder in besonderer Bescheinigung ertheilt.

§. 101. Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige.

1. Die ausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche, welche aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm übertraten, werden nach erfolgtem Aufruf ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienste einberufen.

Im Uebrigen siehe Abschnitt XX.

2. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche des Landsturms ersten Aufgebots, und diejenigen des zweiten Aufgebots, welche aus dem Land-

sturm ersten Aufgebots übertraten, sind vor der Einberufung zum aktiven Dienste der Musterung und Aushebung unterworfen.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich nur auf diese.

3. Erstreckt sich der Aufruf des Landsturms auch auf Militärpflichtige, so erfolgt deren Musterung und Aushebung dennoch stets im Wege des gewöhnlichen Ersatzgeschäfts im Kriege nach §. 97.

§. 102. Anmeldug der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle.

1. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der vom Aufrufe betroffenen Jahresklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Stammrolle (Landsturmrolle) an. Landsturmpflichtige, welche sich im Ausland aufhalten, haben sich bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes und in Ermangelung des letzteren bei demjenigen Civilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

2. Von der Anmeldung zur Stammrolle sind die als dauernd untauglich Ausgemusterten (§. 20, 10) befreit.

3. Die Stammrollen (Landsturmrollen I siehe Ziffer 1) werden von den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände nach Muster 19 jahrgangweise angelegt*) und enthalten die ortsanwesenden Landsturmpflichtigen gleicher Altersklassen in alphabetischer Reihenfolge.

4. Die Landsturmrollen I werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

5. Die Landsturmrollen I des ganzen Aushebungsbezirkes werden jahrgangweise nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden oder gleichartigen Verbände aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Landsturmlisten für den Aushebungsbezirk.

§. 103. Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Auf Grund des vom stellvertretenden Generalkommando festgestellten Bedarfs bestimmt dasselbe, welche Jahresklassen zunächst zu mustern und auszuheben sind.

2. Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen findet durch die Ersatzkommissionen nach §. 95 mit nachstehenden Abweichungen statt.

3. Das Musterungsgeschäft ist derart zu regeln, daß an einem Orte und Tage bis zu 600 Landsturmpflichtige gemustert und ausgehoben werden können.

4. Die Beorderung der Landsturmpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände u. s. w. vermittelst ortsüblicher Bekanntmachung gemäß der ihnen vom Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ertheilten Weisungen.

Die Gemeindevorsteher ꝛc. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des betreffenden Ortes bekannt sind.

5. Zur Gestellung im Landsturmmusterungstermine sind verpflichtet alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen derjenigen Jahresklassen, welche nach Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos zunächst zur Musterung heranzuziehen sind (Ziffer 1) mit Ausnahme

*) Die nöthigen Formulare sind schon im Frieden vorräthig zu halten.

a) der von der Gestellung ausdrücklich Befreiten (§. 100, 3); siehe auch Ziffer 10 vierter Absatz;

b) der vom Dienste im Heere und der Marine Ausgemusterten (§§. 20, 10 und 100, 4).

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

Etwaige Papiere über die von den Ersatzbehörden erhaltenen Entscheidungen bezw. etwaige Militärpapiere sind mitzubringen.

6. Bei der Musterung wird über Würdigkeit (§. 20, 11), Tauglichkeit (Ziffer 7) und Abkömmlichkeit (Ziffer 9 und 10) entschieden.

Unwürdige (§. 20, 11) werden vom Dienste im Landsturm ausgeschlossen. Die Militärpapiere derselben sind mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) hierüber zu ertheilen.

Alle Tauglichen und Abkömmlichen sind auszuheben. Eine Loosung findet nicht statt.

7. Eine ärztliche Untersuchung der Landsturmpflichtigen im Musterungstermine findet nur insoweit statt, als Zweifel über die körperliche Tauglichkeit vorliegen.

Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit und Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen u. s. w.

Ein bestimmtes Körpermaß ist nicht vorgeschrieben. Die körperliche Tauglichkeit für den militärischen Dienst ist von bestimmten Bedingungen nicht abhängig (W. G. §. 1 Abs. 2).

Für die Marine sind Landsturmpflichtige nur in den Bezirken des I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps, und auch da nur solche auszuheben, welche Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern sind.

Landsturmpflichtige, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden nicht zum Dienste mit der Waffe, sondern zur Verwendung in der Krankenpflege und Seelsorge ausgehoben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29 und R. M. G. §. 65.

8. Wer weder zum Dienste mit der Waffe noch zum Dienste ohne Waffe und im Besonderen zu einer militärischen Dienstleistung und Arbeit, welche seinem bürgerlichen Beruf entspricht, tauglich ist, wird ausgemustert. Die Ausgemusterten sind von allen militärischen Pflichten befreit.

Die Militärpapiere sind mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) zu ertheilen.

9. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots, in besonders dringenden Fällen einzelne Landsturmpflichtige ersten Aufgebots auch hinter die letzte Jahresklasse des zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die Zahl derart Zurückgestellter darf jedoch, einschließlich der nach §. 120, 5 b zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichtigen, fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29 und R. M. G. §. 64.

10. Landsturmpflichtige Beamte können unter sinngemäßer Anwendung der für den Beurlaubtenstand geltenden Bestimmungen (§. 125) so lange als unabkömmlich anerkannt werden, als der Gesammtbedarf an auszuhebenden Landsturmpflichtigen innerhalb des Aushebungsbezirkes gedeckt werden kann.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen sind den betreffenden Beamten einzuhändigen und von den letzteren im Musterungstermine vorzulegen. Wird die Reklamation berücksichtigt, so ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt nothwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind gleichfalls als unabkömmlich anzuerkennen. Sie sind von der persönlichen Gestellung im Musterungstermine befreit; es genügt die Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

11. Ueber die Zahl der ausgehobenen Landsturmpflichtigen — nach Jahresklassen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirke der Ersatzbehörde dritter Instanz umgehend Meldung zu erstatten.

Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegsministerium bezw. dem Reichs-Marine-Amte ein.

12. Ueber fehlende Landsturmpflichtige stellt der Civilvorsitzende im Musterungstermin eine Liste zusammen und theilt Auszüge daraus den betreffenden Ortsbehörden mit.

Alle Civilbehörden haben fortgesetzt darauf hinzuwirken, daß diejenigen Landsturmpflichtigen, welche im Musterungstermine nicht erschienen sind, ermittelt und erforderlichen Falls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert werden.

13. Außerterminliche Musterungen Landsturmpflichtiger finden beim Bezirkskommando statt.

Betreffs Einstellung brotloser oder unsicherer Landsturmpflichtiger findet §. 97, 7 Anwendung.

§. 104. Kontrole und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Die Kontrole der ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Einberufung richtet sich nach den für die Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen; dieselben sind durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machen.

Einen schriftlichen Ausweis erhalten die ausgehobenen Landsturmpflichtigen nicht.

Sobald das militärische Interesse es fordert, sind Kontrolversammlungen abzuhalten.

Mit der Auflösung des Landsturms hört auch für die ausgehobenen, jedoch noch nicht einberufenen Landsturmpflichtigen jede militärische Verpflichtung auf.

2. Das stellvertretende Generalkommando bezw. das Oberkommando der Marine bestimmt je nach Bedarf die Zahl der für jede Waffengattung u. s. w. einzuberufenden Landsturmpflichtigen.

3. Die Einberufung erfolgt mittelst Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung durch das Bezirkskommando, welchem nach beendigter Musterung die Landsturmrollen zu übergeben sind.

Ueber die Reihenfolge der Einberufung entscheidet unter den ausgehobenen Landsturmpflichtigen derselben Jahresklasse zunächst das militärische Interesse, demnächst der Grad der Tauglichkeit und schließlich die Abkömmlichkeit.

In ältere Jahresklassen darf nur dann gegriffen werden, wenn die jüngeren den Bedarf an Mannschaften überhaupt, oder an Mannschaften einzelner Waffen u. s. w. nicht aufzubringen vermögen.

Zweiter Theil.

Kontrolwesen[30]).

Abschnitt XVII.

Organisation der Kontrole.

§. 105. Im Allgemeinen.

1. Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehörigen Wehrpflichtigen (§. 109, 2) zu beaufsichtigen.

2. Sie wird einestheils durch die Ersatzbehörden, anderentheils durch die Landwehrbehörden unter theilweiser Mitwirkung der Civilbehörden ausgeübt.

3. Der Kontrole durch die Ersatzbehörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung des ersten Theiles dieser Verordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehrbehörden ein. Sie wird, soweit sie ohne Mitwirkung der Civilbehörden erfolgt, durch den zweiten Teil der Heerordnung geregelt[31]). Soweit sie unter Mitwirkung der Civilbehörden stattfindet, ist sie Gegenstand des zweiten Theiles dieser Verordnung.

4. Die mit der Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehrbehörden sind die Bezirkskommandos; unter ihrer Leitung stehen die Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter und die Bezirksfeldwebel.

Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompagniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter".

5. Kontrolbezirke sind die Landwehrbezirke (Anlage 1) und innerhalb derselben die Kompagniebezirke bezw. die Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter (§. 114, 2).

6. Nach Einberufung des Landsturms (Abschnitt XVI und XX) ist das Personal der Bezirkskommandos soweit als möglich zum Dienste mit der Waffe verfügbar zu machen. Soweit Vertretung erforderlich und nicht durch felddienstunfähige Personen zu ermöglichen ist, kann äußersten Falles die stellvertretende Infanteriebrigade einen Theil der Geschäfte übernehmen, während die Einzelheiten der Kontrole des verbleibenden Restes an Mannschaften des Beurlaubtenstandes

---

[30]) Der zweite Teil der WO. betrifft die Organisation der Kontrolle (Abschn. XVII, § 105, 106, die Erfüllung der Wehrpflicht (Nr. 3 Anm. 2) vor Beginn der Dienstpflicht (Abschn. XVIII, § 107, 108), während der letzteren (Abschn. XIX, § 109—119) u. seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen (Abschn. XX, § 120, 121), ferner die Zurückstellung (Abschn. XXI, § 122—124) u. die Unabkömmlichkeit (Abschn. XXII, § 125—128). Da § 116—118 von den Übungen u. der Einberufung der Beurlaubten, Abschn. XV von dem der Kontrolle nicht unterworfenen Landsturm handeln u. auch Abschn. XXI u. XXII die Kontrolle nicht betreffen, wäre der Teil richtiger — wie auch in der MarO. geschieht — mit „Beurlaubtenstand" zu bezeichnen gewesen sein. Auch die Überschrift der beiden letzteren Abschnitte (Zurückstellungsverfahren u. Unabkömmlichkeitsverfahren) erscheint nicht zutreffend, da diese außer dem Verfahren auch die Grundsätze für die Zurückstellung (§ 122) u. die Unabkömmlichkeit (§ 125) enthalten.

[31]) Landwehrbehörden HO. § 23, 24, Listenführung § 25—35 u. MarO. § 38 bis 47.

und des Landsturms durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen übernommen werden.

Die Generalkommandos und in dritter Instanz fungirenden Civilbehörden haben die erforderlichen allgemeinen Vereinbarungen bereits im Frieden zu treffen.

§. 106. Mitwirkung von Civilbehörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

R. M. G. §. 70.

2. a) Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden[82]) ob.

An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

b) Bei der Unterstützung in der Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß.

c) Die Anlage 3 enthält eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden u. s. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole, und zwar:

aa) über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere;

bb) über die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber von Militärpapieren — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichten — als legitimirt zu erachten sind;

cc) über das Verfahren hinsichtlich derjenigen innerhalb der unter b erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen, welche sich nicht im Besitze von Militärpapieren befinden, oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind.

3. Die mit Führung des Meldewesens (§. 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalb der unter Ziffer 2 b bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht ausweisen können, hiervon dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.

4. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen (§. 107, 1) zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Pässe so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§. 107; 108, 3; 111, 12).

5. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.

6. Den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten ist, soweit dies gesetzlich zuläßig, gleichfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten

[82]) Die dieserhalb erlassenen Verfügungen sind keine polizeilichen; das Verwaltungsstreitverfahren findet deshalb keine Anwendung UOB. 9. Sept. 85 (XII 411). Ähnlicher Grundsatz Nr. II 5 Anm. 16 d. W.

innerhalb der unter 2 b bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsorts der Betreffenden Anzeige zu machen[53]). Die gleiche Verpflichtung ist auch den Vorständen der Arbeiterkolonien aufzuerlegen.

7. Die Konsuln, die Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten, die Seemannsämter*), die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspektoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrole mitzuwirken.

8. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Amtsanwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen §§. 108,5 und 111,10) den Ersatz- oder Landwehrbehörden unaufgefordert zugehen zu lassen[54]).

Abschnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 107. Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§. 108. Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht (§. 22) dienen die im ersten Theile vorgeschriebenen Scheine (Muster 1 bis 5, 11, 12, 15 bis 17).

Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet[55]).

Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten — ausschließlich der Ersatzreservepässe, Marine-Ersatzreservepässe, Rekrutenurlaubspässe und Freiwilligenannahmescheine — werden an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts gerichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten der vorstehend ausgenommenen Militärpapiere sind an die Kontrolstelle zu richten (§. 112,4).

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Diese Behörde erhebt auch die Schreibgebühren.

2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle veranlaßt.

---

*) Anlage 4 enthält eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

---

[53]) Dies ist bezüglich aller männlichen Gefangenen bestimmt, die in Justizgefängnissen u. Strafanstalten Freiheitsstrafen von 6 Wochen u. darüber zu verbüßen haben Bf. 5. Dez. 92 (MB. 93 S. 20).

[54]) Die Gerichte haben Bestrafungen Militärpflichtiger in Straf- u. in Privatklagesachen den Ersatzkommissionen mitzuteilen Bf. 12. März 85 (MB. 64).

[55]) Die Gebühr ist an die Staatskasse abzuliefern Bf. 7. Nov. 94 (MB. 196) u. 1. Sept. 97 (MB. 202).

3. Heimathsscheine, Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§. 29)*) zu gewähren.

4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§§. 29 und 33, 9) stattfinden.

5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aushebungsbezirkes möglichst bald Kenntniß zu geben*) (§. 106, 8).

Abschnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 109. Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird theils im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine, theils im Beurlaubtenverhältniß abgeleistet.

2. Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:

a) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste;

b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in einen Truppentheil an — sämmtlich bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;

b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienste aufgerufenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Klasse gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablaufe des Tages der Entlassung;

c) die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

R. M. G. §. 38

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältnisse befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienste einberufen sind.

4. Zum Beurlaubtenstande gehören**):

a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve,

*) Ist der Militärpflichtige inzwischen zu den Personen des Beurlaubtenstandes übergetreten, so hat die Abgabe der Mittheilung an das zuständige Bezirkskommando zu erfolgen.

**) Nach Aufruf des Landsturms gehören die vom Aufrufe betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen ebenfalls zum Beurlaubtenstande (§§. 100, 2 u. 121, 4).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 26 und 30.

*) Bis zum 1. Feb., wo die Meldung 21. April 91 (MB. 87). gem. WO. § 25¹ erfolgt sein muß Bf.

Landwehr und Seewehr sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve;

b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;

c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;

d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften.

W. G. §. 15 R. M. G. §. 56 und G. v 11. 2. 88. Art. II. §. 11.

§. 110. Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der dritte Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.

2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres bezw. der aktiven Marine nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind (§. 111, 7).

St. A. G. §. 15.

3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und Sanitätsoffiziere weisen sich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.

4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Militärfahrscheine als Ausweis.

5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§. 111. Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen[67]).

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe §. 109, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrole (§. 105, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehre mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

R. M. G. §. 57.

2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben. R. M. G. §. 58.

3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

R. M. G. §. 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Dieser Urlaub wird durch die Bezirkskommandos ertheilt.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigadekommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen. (Siehe Ziffer 6.)

[67]) HO. § 36, MarO. § 48; zur Disposition der Truppenteile beurlaubte Mannschaften HO. § 37, MarO. § 49; Jäger HO. § 38.

4. Weist ein auf Grund der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste*) Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniß und unter gleichzeitiger Befreiung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. §. 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.

Für Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben**); auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 4,4 und 20.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Bezirkskommandos.

Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Treffen die Voraussetzungen der Ziffer 4 nicht zu, ist aber gleichwohl die Verlängerung des Urlaubs erwünscht, so darf dieselbe von neuem nach Ziffer 3 bewilligt werden.

6. Dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirkskommandos für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Ausland allgemein von den gewöhnlichen Friedens-Dienstobliegenheiten ausschließlich der Uebungen zu befreien.

7. Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots sowie den im §. 109, 4 b bis d bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden. R. M. G. §. 60, 1.

Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind (§. 6, 3), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienste nicht einberufen sind (vergl. Ziffer 16 a).

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 2.

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur ertheilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4, 3. St. A. G. §. 15.

*) Gesuche von Personen, welche kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreiben, vielmehr als Angestellte in einem Geschäft oder Gewerbe eine abhängige Stellung bekleiden, können dann Berücksichtigung finden, wenn in der Konsulatsbescheinigung neben der genauen Bezeichnung der Art der Stellung bescheinigt wird, daß die Eigenartigkeit der kaufmännischen ꝛc. Verhältnisse des betreffenden Landes bezw. der betreffenden Stellung selbst die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer, dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

**) Unter gleichen Voraussetzungen können Landsturmpflichtige für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden; siehe §. 100, 3 b.

Bezügliche Gesuche ꝛc. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden betreffs der Mannschaften von diesem entschieden.

Gesuche der Offiziere und Sanitätsoffiziere werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

8. Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr zweiten Aufgebots, welche es unterlassen von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirkskommando Anzeige zu machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

R. M. G. §. 60, 2. D. Str. G. § 140, erster Absatz, 2. bezw. G. v. 11. 2. 88. Art. II §. 4, 3. D. Str. G. §. 360.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Bezirkskommandos (siehe Ziffer 17).

9. Die Festsetzungen über die besonderen Dienstverhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind in den §§. 80, 82 und 85 enthalten.

10. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahrs jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienste) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin zum Wechsel des Aufenthaltsorts sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt der Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

R. M. G. §. 60, 5.

Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, wird durch den bezeichneten Bezirkskommandeur sofort zum Dienste wieder einberufen.

11. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Ausland, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. M. G. §. 61.

12. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 114, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen (§. 106, 4).

13. Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 114.

14. Ueber die erfolgte Anmusterung und Abmusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist durch die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem erstere kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist hierbei anzugeben (§. 114, 8).

Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen.

15. Die Seemannsämter im Inlande haben den von ihnen abgemusterten Mannschaften des Beurlaubtenstandes eine Bescheinigung*) über den Tag der Abmusterung auszustellen und dieselben gleichzeitig zur Rückmeldung bei der Kontrolstelle (§. 113, 1) unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungs-Bescheinigung anzuweisen (§. 114, 8).

16. a) Mannschaften der Reserve und Marinereserve, der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienste einberufen sind, die Er-

*) Nach dem Muster b der Anlage 4.

laubniß zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden.

W. G. §. 15. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §§. 11 und 20. St. A. G. §. 15,3. R. V. Art. 59.

(Ausnahme siehe Ziffer 7 zweiter Absatz.)

Vor Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienste nicht entgegensteht.

b) Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubniß zur Auswanderung; dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrolstelle Anzeige zu machen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4,3.

c) Wer ohne Erlaubniß auswandert (a) bezw. auswandert, ohne der zuständigen Kontrolstelle Anzeige gemacht zu haben (b), unterliegt der im §. 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20 bezw. 4,3.

17. Die in den Fällen der Ziffern 8 und 16c durch §. 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877*) für Erhebung der Anklage und Eröffnung der Untersuchung erforderten Erklärungen sind von den Bezirkskommandos auszustellen und gleichzeitig mit den Anträgen auf Einleitung des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

18. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit erhalten haben, nicht auswandern, oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39. Lebensjahr wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando hiervon Mittheilung zu machen (§. 21).

19. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes sowie von deren Ausfall ist dem Bezirkskommando, in dessen Kontrole sie stehen, möglichst bald Mittheilung zu machen (§. 106, 8).

§. 112. Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 110, 3 bezeichneten Papiere aus.

Verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten auf ihren Antrag Entlassungsurkunden.

2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Muster 12 oder 16 ertheilten Scheine, Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve durch Ersatzreservepässe bezw. Marine-Ersatzreservepässe (Muster 4 bezw. 5) aus.

3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungszeugnisse.

---

*) Im Hinblick auf die §§. 4, 3, 11 und 20 Art. II d. G. v. 11. 2. 88 sind auszustellen:

a) Erklärungen im Sinne des dritten Absatzes des §. 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots bezw. der Mannschaften der Reserve (Marinereserve), der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots und der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve);

b) Erklärungen im Sinne des vierten Absatzes des §. 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere, sowie der Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühren zu entrichten[55]).

Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an ihre Kontrolstelle zu richten (§. 113, 1).

§. 113. Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrole des Beurlaubtenstandes wird durch die Bezirkskommandos, und zwar diejenige der Mannschaften durch die Hauptmeldeämter, Meldeämter oder die Bezirksfeldwebel — im Auftrage und unter Aufsicht der Bezirkskommandos — ausgeübt (§. 105, 4).

2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrole dienen die nach §. 114 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 115 abzuhaltenden Kontrolversammlungen.

3. Die militärische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann. W. G. §. 6.

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können durch den Bezirkskommandeur — abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe — unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

R. M. G. §. 67.

§. 114. Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. a) Die zur Ausführung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen können von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Kontrolstelle (§. 113, 1) mündlich oder schriftlich*) erstattet werden. Den Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots steht es frei, die Meldungen durch Familienangehörige erstatten zu lassen. Im Uebrigen sind Meldungen durch einen Dritten nur in den Fällen zulässig, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldungen bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrolbezirken besondere Orte (Meldeorte) festgesetzt, an welchen zu bestimmten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden. Für Bekanntmachungen der Meldezeiten haben die Bezirkskommandos Sorge zu tragen.

b) Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung bei der Kontrolstelle durch das Bezirkskommando angeordnet werden.

*) Zwecks Erleichterung der schriftlichen Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare zur kostenfreien Benutzung durch die Kontrolpflichtigen niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen verpflichtet, den Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare behülflich zu sein. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

Die Kosten der Formulare werden durch die Bezirkskommandos getragen.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

K. G. §. 2. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4.

2. a) Die Gestellung im Stationsorte des Kompagniebezirkes begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Ziffer 1 in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, haben nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen Anspruch auf Marschgebührnisse, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte zusammenfällt.

K. G. §. 3.

b) Sofern Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter errichtet sind (§. 105, 4), sind die Orte derselben als Kompagnie-Stationsorte anzusehen. Sind aber neben ersteren Kontrolstellen Meldeorte (Ziffer 1a zweiter Absatz) eingerichtet, so sind letztere Orte als diejenigen Stationsorte zu betrachten, in welchen die Gestellung ohne Anspruch auf Gebühren zu erfolgen hat, während bei Berufung in den mit dem Meldeorte nicht zusammenfallenden Ort des Hauptmeldeamts bezw. Meldeamts alsdann Marschgebührnisse in demselben Umfange wie vorstehend nach dem zweiten Absatze der Ziffer 2a bei Berufung in das Stabsquartier des Bezirkskommandos gezahlt werden.

3. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria" versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

4. a) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tage bei der Kontrolstelle anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppen-(Marine-)theils bleibt.

b) Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten haben sich in Folge ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve innerhalb 8 Tage nach Aushändigung des Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepasses bei der unter a genannten Kontrolstelle anzumelden.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*), welche innerhalb des Kontrolbezirkes (Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder des Kompagniebezirkes) ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrolstelle zu melden.

Wer aus einem Kontrolbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrolstelle ab- und bei der zuständigen Kontrolstelle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsorts und der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

---

*) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen. Bezüglich dieser siehe §. 80, 2 und 3 bezw. §. 85, 5.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*) haben den Antritt einer Reise und die Rückkehr von derselben der Kontrolstelle zu melden, sobald die Reise eine 14tägige oder längere Abwesenheit zur Folge hat. War beim Antritte der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht (§. 111, 1, 3 und 12).

7. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen*), haben sich gemäß Ziffer 6 abzumelden und sind während der Wanderschaft von weiteren Meldungen entbunden**).

Sobald dieselben jedoch an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit treten, haben sie sich bei der Kontrolstelle des neuen Aufenthaltsorts anzumelden. Erfolgt die Arbeit außerhalb Deutschlands, so ist der bisher zuständigen Kontrolstelle die entsprechende Meldung zu erstatten.

8. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung bei der Kontrolstelle entbunden (§. 111, 14). Dieselben haben sich jedoch nach im Inland erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungs-Bescheinigung (§. 111, 15) bei der zuständigen Kontrolstelle zurückzumelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrolstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrolstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß §. 111, 14 von dem betreffenden Seemannsamte zu machende Mittheilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

9. Bei allen Meldungen sind die im §. 112, 2 und 3 genannten Papiere (ausschließlich etwaiger Führungszeugnisse) vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung.

10. Auf die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Bezirkskommandos verpflichtet sind.

---

*) Vorige S.

**) Die Ertheilung eines Wanderurlaubs auf bestimmte Zeit ist unzulässig; dagegen ist in Fällen, in denen sich die Wanderschaft sehr ausdehnt, zeitweise der Verbleib des Wandernden dadurch festzustellen, daß den Betreffenden durch Vermittelung der für eine Befehlsbeförderung bezeichneten Personen aufgegeben wird, über ihren zeitigen Aufenthalt Aufschluß zu geben.

§. 115. Kontrolversammlungen*) der Personen des Beurlaubtenstandes[38]).

1. Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrolversammlungen zusammenberufen werden.
K. G. §. 1. G. v. 11 2. 88. Art. II. §. 12.

Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontrolversammlungen nicht herangezogen werden.
G. v. 11. 2. 88. Art. II §§ 4,1 und 20.

Die Kontrolversammlungen sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinwegs zum Versammlungsort und des Rückwegs, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.
K. G. § 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrolversammlungen nicht statt, an Sonn- und Feiertagen sind dieselben thunlichst zu vermeiden.

2. Gestellung zu den Kontrolversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren. K. G. §. 3.

3. Befreiungen von den Kontrolversammlungen können nur durch die Bezirkskommandos ertheilt werden.

4. Die Frühjahrs-Kontrolversammlungen finden im April, die Herbst-Kontrolversammlungen im November statt.

5. Zu den Frühjahrs-Kontrolversammlungen werden die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten herangezogen.

Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, welche im Herbst zur Land- bezw. Seewehr zweiten Aufgebots übergeführt werden (§§. 12,4; 17,1), sind behufs Berufung zu den Herbst-Kontrolversammlungen von den Frühjahrs-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres entbunden.
G. v. 11. 2. 88. Art. II §§. 5, 12 und 20.

6. In denjenigen Kontrolbezirken, in welchen schiffahrttreibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die Generalkommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrolversammlungen anberaumt werden.

7. Die Einberufung zu den Kontrolversammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

Zu jeder Kontrolversammlung sind die Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

8. Die nach Mittheilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Theilnahme an den Kontrolversammlungen befreit.
W. G. §. 13,5.

9. Die schiffahrttreibenden und die im Auslande befindlichen Personen sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrolversammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß die Mannschaften sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrer Kontrolstelle zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

---

*) Ueber Kontrolversammlungen nach Aufruf des Landsturms siehe §§. 104,1 und 121,3.

---

[38]) HO. § 39.

10. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

11. Wer zur Theilnahme an der Kontrolversammlung verpflichtet ist, bis 15. April bezw. 15. November aber zu derselben keine Aufforderung (Ziffer 7) erhalten hat, auch nicht von der Kontrolversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Kontrolstelle zu melden.

§. 116. Uebungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr**).

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Als Uebung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß nothwendiger Verstärkungen oder eine Mobilmachung anzusehen.

W. G. §. 6.

Uebungen von Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr versetzt werden, müssen am 1. November des vorangehenden Jahres beendet sein.

2. Die Mannschaften der Landwehrinfanterie des ersten Aufgebots können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschluß an die betreffenden Linientruppentheile.

W. G. § 7. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

3. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;
b) wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder
c) auf ihren Antrag*) von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind.

R. G. §. 4.

Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr zweiten Aufgebots versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrolversammlungen des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

4. Die schiffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr ersten Aufgebots sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden. R. G. §. 4.

*) Die mit Zustimmung des Uebungspflichtigen von dem Brotherrn, der vorgesetzten Behörde ꝛc. desselben gestellten Anträge sind als eigene Anträge im Sinne dieser Festsetzung anzusehen.

**) Das. § 40, MarO. § 51.

5. Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Uebungen derselben zulässig.

6. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchigen Uebungen herangezogen werden.

W. G. § 12.

7. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung 2c.) zum Dienste einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.

K. G. §. 5.

8. Die Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.

W. G. §. 12.

Finden die gewöhnlichen Uebungen der Landwehr bei den Linientruppentheilen statt (Ziffer 2, dritter Absatz), so sind die Landwehroffiziere ebenfalls zu diesen heranzuziehen.

9. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale.

W. G. §. 8.

10. Befreiungen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften ausschließlich der Offizieraspiranten durch die Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten nur durch die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden, welchen die Offiziere u. s. w. angehören, unter Mittheilung an den kommandirenden General, durch welchen die Einberufung erfolgt ist (Ziffer 9), verfügt werden.

Handelt es sich um eine nach bereits angetretener Uebung beantragte Befreiung (Abkürzung der Uebung), so ist zur Entscheidung bei Mannschaften ausschließlich Offizieraspiranten der Kommandeur des Truppentheils 2c., eventuell nach Anhörung des Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten der kommandirende General desjenigen Armeekorps bezw. die oberste Waffenbehörde zuständig, welcher der Truppentheil 2c. angehört, bei dem die Uebung stattfindet. Dem kommandirenden General, welcher die Uebung verfügt hat (Ziffer 9), ist von der Befreiung Mittheilung zu machen.

11. Die Bestimmungen über die Uebungen der Offiziere und Mannschaften der Marinereserve und Seewehr ersten Aufgebots sind in der Marineordnung[99]) enthalten.

§. 117. Uebungen der Ersatzreserve*)[100]).

1. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

2. Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahrs bekannt zu machen.

3. Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung heran-

---

*) Uebungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-Ersatzreservisten werden zu Uebungen überhaupt nicht herangezogen.

---

[100]) HO. § 41.

gezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen.

Als Nachersatz sind die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften (§. 40, 1) nicht heranzuziehen.

Im Uebrigen siehe §. 73, 9.

4. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, von Uebungen befreit.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 13. G. v. 8. 2. 90.

5. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste sind (§. 88 Muster 17) oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung (§. 90) nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 13.

b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrolstelle (§. 113, 1) nachstehende Papiere einzureichen:
   1. seinen Ersatzreservepaß;
   2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung;
   3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugniß;
   4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß.

c) Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach Maßgabe der Grundsätze des §. 90. Derselbe ertheilt, sofern er kein Bedenken hat, die Berechtigung und vermerkt dieselbe im Ersatzreservepasse.

Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Bezirkskommandeurs entscheidet die Ober-Ersatzkommission endgültig.

d) Die Meldung beim Truppentheile hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich unter Vorlage des Ersatzreservepasses stattzufinden.

e) Die erfolgte Annahme wird durch den Truppentheil im Ersatzreservepasse vermerkt und dient gleichzeitig als Gestellungsbefehl.

f) Von der Annahme zur Uebung hat der Truppentheil das den Ersatzreservisten kontrolirende Bezirkskommando sofort zu benachrichtigen.

g) Verspätete Anträge — sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils (siehe b), als auch um Annahme bei einem solchen (siehe d) — werden grundsätzlich abgewiesen, sofern die Nichtinnehaltung des Termins zur Meldung beim Truppentheile nicht durch den Zeitpunkt der Ueberweisung zur Ersatzreserve bedingt wurde.

6. Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 13.

7. Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche
a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,
b) wegen Kontrolentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder
c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind.

G. v. 11. 2. 88 Art. II. §. 14.

8. Die schiffahrttreibenden Ersatzreservisten sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

R. G. §. 4. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 11.

9. In Betreff der Einberufungen zu den Uebungen und Befreiungen von denselben findet die Bestimmung des §. 116, 9 und 10 sinngemäße Anwendung.

10. Bei der Heranziehung der Ersatzreservisten zu den Uebungen ist, soweit die militärischen Interessen es gestatten, unter den vorzugsweise übungsfähig bezeichneten Mannschaften (§. 71, 2) im Allgemeinen dieselbe Reihenfolge innezuhalten, welche im §. 40 für die Ueberweisung zur Ersatzreserve festgesetzt ist.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission gemäß §. 73, 1 zweiter Absatz bezw. etwaige Festsetzungen der Ersatzbehörde dritter Instanz gelegentlich der Ueberweisung zur Ersatzreserve nach §. 40, 4 sind zu berücksichtigen.

§. 118. Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes[61]).

1. Die Einberufung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur
a) zu den jährlichen Uebungen (§§. 116, 9 und 117, 9);
b) wenn Theile des Reichsgebiets in Kriegszustand erklärt werden.

W. G. §. 8. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachung bezw. bei Bildung von Ersatztruppentheilen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

R. M. G. §. 63. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 8.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß in ihrer Waffe und Dienstklasse zeitweise zurückgestellt werden:
a) Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Reserve (Marinereserve);
b) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;
c) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots;
d) Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve), sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

Jedoch dürfen in keinem Aushebungsbezirke die Zahlen der hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten übersteigen:
bei a: zwei Prozent der Reserve (Marinereserve);
bei b: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;

---

[61]) Das. § 42, MarO. § 52; Einberufung der Offiziere, Ärzte u. Beamten HO. § 43.

bei c: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und der gesammten Landwehr (Seewehr);

bei d: fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten).

Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

R. M. G. §. 64. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 6, 16 und 20.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXI.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

R. M. G. §. 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXII.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Ziffer 4 Anwendung. R. M. G. §. 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

6. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihr Dienstalter, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 66.

7. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungsbefehle (§. 111, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Civilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereich ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. §. 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungsbefehle, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungsbefehle, die Mittheilung über nicht bestellbare Befehle.

8. Die näheren Bestimmungen über die Einberufung der Mannschaften der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve sind in der Marineordnung enthalten[*]).

§. 119. Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1870 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

R. G. §. 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer enthalten.

3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militärarrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Ansuchen der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet*).

R. G. §. 7.

Abschnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§. 120. Im Allgemeinen.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §§. 20 und 100; über Bezeichnung „ausgebildete Landsturmpflichtige“ siehe §. 101, 1.

2. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrole und Uebungen unterworfen werden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 31.

3. Gesuche um Befreiung von der Befolgung des Aufrufs für die Dauer des Aufenthalts außerhalb Europas, sofern der Nachweis einer den Lebensunterhalt sichernden Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. geführt wird siehe §. 100, 3 b bis d.

4. Ausmusterung vom Dienste im Landsturm von Landsturmpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, auf Grund glaubhafter ärztlicher Zeugnisse siehe §. 100, 4.

5. a) Die Bestimmungen des §. 118, 3 bis 6 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms einschließlich der nach §. 103, 9 eintretenden Falles zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

G. v. 11. 2. 88. Art II. §. 29.

b) Gesuche um Zurückstellung auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen an den Vorsteher

*) Hierzu gehören auch die durch den Transport der betreffenden Personen vom Aufenthaltsorte zum Civilgefängniß erwachsenen Kosten, soweit die zwangsweise Ueberführung der Bestraften dorthin in Folge Nichtbefolgung der Aufforderung zur Verbüßung der Strafe nothwendig geworden ist.

der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes zu richten und finden im Uebrigen die Bestimmungen der §§. 122. 1 und 123 Anwendung.

Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

c) In Betreff des Unabkömmlichkeitsverfahrens finden die Bestimmungen des Abschnitts XXII auf die ausgebildeten Landsturmpflichtigen Anwendung. Im Besonderen sind Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung unzulässig.

Bezüglich des zum Waffendienste vorläufig nicht heranzuziehenden Eisenbahnpersonals siehe §. 128, 3b.

§. 121. Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. a) Die vom Aufrufe betroffenen ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bezirke sie ihren Aufenthalt haben. Befindet sich der Aufenthaltsort im Auslande, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

b) In gleicher Weise melden sich die ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- wie des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche von dem Aufrufe zwar nicht betroffen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit sind, sowie diejenigen ehemaligen Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres, welche mindestens acht Jahre aktiv gedient haben, und der Marine, ohne Rücksicht auf die Dauer der aktiven Dienstzeit, welche, obwohl von dem Aufrufe nicht betroffen, bereit sind, zum Dienst in Offizierstellen einzutreten.

c) Diejenigen der unter a und b bezeichneten Personen, welche bei ihrem Ausscheiden der Marine angehört haben, bleiben der Marine zur Verfügung.

d) Die Einberufung zum Dienste erfolgt durch das zuständige Bezirkskommando mittelst Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung.

e) Diejenigen unter a und b bezeichneten Personen, deren Unfähigkeit für den Dienst im Landsturm ꝛc. militärärztlich festgestellt und von dem vorgesetzten stellvertretenden Infanterie-Brigadekommandeur anerkannt wird, werden je nach den Verhältnissen bis zur Wiedererlangung ihrer Dienstfähigkeit bezw. für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung im Landsturm befreit. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung vom Bezirkskommandeur.

2. a) Die vom Aufrufe betroffenen Mannschaften werden nach näherer Anordnung der Generalkommandos von den Bezirkskommandos durch öffentliche Bekanntmachung in Sammelorte zum Dienst einberufen. Die Militärpapiere sind mitzubringen. In den Sammelorten werden namentliche Verzeichnisse der Eingetroffenen nach Truppentheilen ꝛc. und Jahresklassen getrennt aufgestellt und den Transportführern zur Aushändigung an die Landsturmformation u. s. w. mitgegeben.

b) Der Marine stehen zur Verfügung:

1. alle Unteroffiziere, welche in der Marine gedient haben bezw. aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;

ferner, und zwar nur aus den Bezirken des I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps:

2. alle übrigen Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben,

3. diejenigen Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern, welche aus dem Beurlaubtenstande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind.

c) Die ärztliche Untersuchung der Einberufenen erfolgt in der Regel erst bei der Landsturmformation u. s. w.

d) Ergiebt die ärztliche Untersuchung die dauernde oder voraussichtlich längere Zeit anhaltende Dienstunfähigkeit, so verfügt der Kommandeur der Landsturmformation u. s. w. die Wiederentlassung des betreffenden Mannes.

Ueber die erfolgte Gestellung und Wiederentlassung ist ein Vermerk in die Militärpapiere einzutragen bezw. eine besondere Bescheinigung zu ertheilen. Die Landsturmpflichtigen bleiben alsdann, sofern sie dauernd dienstunfähig sind, für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung befreit. Mannschaften, welche wegen voraussichtlich längere Zeit anhaltender Dienstunfähigkeit entlassen sind, treten in die Kontrole des Bezirkskommandos. Dasselbe veranlaßt nach wiederhergestellter Dienstfähigkeit und bei vorhandenem Bedürfnisse die Wiedereinberufung.

e) Ausgebildete Landsturmpflichtige, auf welche die Voraussetzungen des §. 20,11 zutreffen, sind sofort zu entlassen. Die Militärpapiere u. s. w. derselben sind entsprechend zu vervollständigen.

f) Baldthunlichst nach der Einstellung in die Landsturmformation u. s. w. sind von dem Kommandeur derselben dem Bezirkskommando, aus dessen Bereiche die Ueberweisung der Mannschaften erfolgte, namentliche Verzeichnisse der eingestellten sowie der wieder entlassenen Mannschaften (siehe d und e) zu übersenden.

Diese Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:
Waffengattung,
Dienstgrad,
Familien- und Vornamen,
Tag und Jahr der Geburt,
Bisheriger Wohnort, sowie eventuell
Grund der Entlassung.

g) Das Bezirkskommando theilt Auszüge aus diesen Verzeichnissen (f), sowie ein Verzeichniß der schon im Frieden hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots Zurückgestellten (§. 120, 5) dem Civilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission mit.

h) Auf Grund dieser Mittheilungen veranlaßt der Civilvorsitzende die Aufstellung der Landsturmrolle II nach Muster 19, stellt unter Mitwirkung der Gemeindebehörden die Namen der nicht zur Gestellung Gelangten fest und veranlaßt die nöthigen Ermittelungen nach dem Verbleib derselben.

Die Landsturmrolle II dient zur Ausübung einer Kontrole für die Civilbehörden.

3. Bis zur Einberufung zum Dienste erhalten vom Aufrufe betroffene, aber verfügbar gebliebene Personen des Landsturms zweiten Aufgebots keinen besonderen Ausweis.

Dieselben sind baldthunlichst zu Kontrolversammlungen einzuberufen. Bei den Kontrolversammlungen wird der verfügbare Bestand festgestellt und durch die Bezirkskommandos in Listen nach dem Muster der Landsturmrolle II — waffenweise getrennt — aufgenommen und fortlaufend in der für die Landwehr vorgeschriebenen Weise kontrolirt.

4. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienste im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung des §. 100, 2 Anwendung.

Abschnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren *) **).

§. 122. Zurückstellungsgründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der in §§. 118, 3 und 120, 5 enthaltenen Festsetzungen***) dürfen aus folgenden Gründen (Zurückstellungsgründe) eintreten:

a) Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;

b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;

c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

2. Mannschaften, welche wegen Kontrolentziehung nachdienen müssen (§ 113,4), haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§. 123. Zurückstellungsverfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve (§. 118, 3) sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots (§. 120, 5), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 5), welche im Anschluß an das Musterungsgeschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen zu diesem Zwecke jährlich einmal Sitzung hält.

3. Das Verfahren der verstärkten Ersatzkommission beim Zurückstellungsgeschäfte regelt sich nach §. 64, 6 erster Absatz.

*) Im Reichs-Militärgesetze §. 30, 7 „Klassifikation“ genannt.

**) Anm. 50 Schlußsatz.

***) Die Zurückstellung in eine ältere Wehrpflichtklasse ist mit Rücksicht auf häusliche u. gewerbliche (wirtschaftliche) Verhältnisse in begrenztem Umfange zugelassen u. soll die Beteiligten vor vorzeitiger Einberufung (§ 118[2]) bewahren.

4. Gegen die Entscheidungen der verstärkten Ersatzkommission steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruchs zu. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so erfolgt die endgültige Entscheidung durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission, anderenfalls ist die Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission endgültig.

R. M. G. §. 30, 7.

5. Die vorbedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Zurückstellungstermine.

Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellungen alsdann zu erneuern.

6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungsbezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.

7. Nach jedem Termine werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission amtlich bekannt gemacht.

§. 124. Außerterminliche Zurückstellung.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve zurückgestellt und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.

2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungstermine der Reserven bezw. nach den Entlassungsterminen der Marinereserven, dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission verfügt werden.

3. Mannschaften, welche nach dem Zurückstellungstermine des laufenden Jahres der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve überwiesen werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission vorläufig hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve zurückgestellt werden.

4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.

Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.

5. Eine Wiederentlassung einzelner bei einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung bezw. zur Bildung von Ersatztruppentheilen einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem in §§. 83 und 99, 3 vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Zurückstellungstermine für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w. ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Auf Landsturmpflichtige, welche zum Dienste einberufen sind, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

6. Wiederentlassung einzelner zu Friedensübungen einberufener Personen siehe §§. 116, 10 bezw. 117, 9.

Abschnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren[62]).

§. 125. Unabkömmlichkeitsgründe[63]).

1. Der nach §. 118, 4 und 5 zulässigen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots sowie der im §. 120, 5 zulässigen Zurückstellung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeitsbescheinigung) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist.

Für das dienstliche Personal des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel und der ihm unterstehenden Stellen stellt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit aus.

2. Außer den unter Ziffer 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeitsbescheinigungen versehen werden:

a) durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden kautionspflichtigen Beamten von Staatskassen, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lootsen;

b) durch die Ober-Postdirektionen nach Genehmigung des Reichs-Postamts die etatsmäßigen Post- und Telegraphenbeamten und die mit dem technischen Post- und Telegraphendienste beschäftigten Hülfsarbeiter, letztere jedoch nur im Ausnahmefalle*).

3. Vom Waffendienste werden zurückgestellt:

a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;

b) vorläufig (§. 128, 8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter.

Ueber das Verfahren siehe §. 128.

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich diese Bestimmung im Allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebs während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienste herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in Betreff Zurückstellung vom Waffendienste die Gleichstellung dieser Beamten u. s. w. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden an das Reichs-Eisenbahn-Amt gerichtet und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabs der Armee entschieden.

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

[63]) Militär- und Marinebeamten sind unabkömmlich HO. § 36[4] u. 51[10], MarO. § 53.

4. Die Schutzmannschaften*) sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.

5. Die Unabkömmlichkeit von Civilbeamten anderer Dienstklassen kann nur durch die vorgesetzte Ministerialbehörde**) bescheinigt werden.

6. Die bei den Staatsgestüten sowie bei den Landesgestüten und bei den Zuchthengstdepots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf begründeten Antrag des Gestütsvorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bezw. des Landsturms einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§. 126. Unabkömmlichkeitsverfahren***).

1. Diejenigen Civilbehörden, welche nach §. 125 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeitslisten) zum 1. Februar jedes Jahres sowie Nachtragslisten zum 1. September jedes Jahres, beide nach Muster 20, den Provinzial-Generalkommandos†) mit, in deren Bezirke diese Beamten militärisch kontrolirt werden. Soweit ausgebildete Landsturmpflichtige in Frage kommen, sind diese Listen den Generalkommandos†) mitzutheilen, in deren Bezirke die Beamten ihren Wohnsitz haben; befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Provinzial-Generalkommando zuständig, in dessen Bezirke der Uebertritt zum Landsturm erfolgt ist.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeitslisten finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beizufügen.

Diese Bescheinigungen behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Jede Veränderung in der dienstlichen Stellung erfordert, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung einer neuen Bescheinigung.

3. Die Generalkommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt worden sind, den Bezirkskommandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen werden von den Bezirkskommandos aufbewahrt.

---

*) Unter Schutzmannschaften im Sinne dieser Bestimmung werden nur diejenigen in den Staatshaushalts-Etats als solche aufgeführten Beamten verstanden. Alle übrigen von der Kommune angestellten Polizeidiener — gleichviel ob sie Schutzmänner heißen — sind Kommunalbeamte und nach Ziffer 5 zu behandeln.

**) Das Reichsbank-Direktorium ist im Verhältniß zu den ihm unterstellten Beamten als Ministerialbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

***) §. 126 findet auf das Eisenbahnpersonal keine Anwendung; die Zurückstellung des Letzteren erfolgt nach §. 128.

†) In Württemberg dem Kriegsministerium.

4. Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

5. Wegen der unausgebildeten Landsturmpflichtigen siehe W.O. §. 103,6 und 10.

§. 127. Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

1. Nach §. 28,3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.

2. Die Vertheilung des für Feldeisenbahnformationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabs der Armee im Einverständnis mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte statt. Das Ergebnis ist vom Chef des Generalstabs der Armee der Inspektion der Verkehrstruppen mitzutheilen.

3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnverwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet, sowie felddienstfähig sind.

Offiziere und Offizierstellvertreter können unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabs der Armee oder dem Inspekteur der Verkehrstruppen für die von ihnen aufzustellenden Formationen beansprucht werden.

Den Bahnverwaltungen bleibt es anheimgestellt, Anträge auf Belassung einzelner schwer zu ersetzender Beamten bei der anfordernden Stelle vorzulegen.

Ueber den Abgang eines zu Feldeisenbahnformationen bestimmten Offiziers hat das heimathliche Generalkommando desselben Mittheilung an den Chef des Generalstabs der Armee oder zutreffenden Falles an den Inspekteur der Verkehrstruppen zu machen, welche den Ersatz bestimmen.

4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahnverwaltungen dem Inspekteur der Verkehrstruppen namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Muster 21 ein.

Dieser theilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

Treten Aenderungen hinsichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Benehmen mit den Bahnverwaltungen Ersatz sicher zu stellen. Mittheilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittelung des Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrstruppen.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen 2c. durch Vermittelung des zuständigen Kriegsministeriums.

§. 128. Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste.

1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach §. 125,3 vom Waffendienste zurückzustellen ist, gehören:

a) Höhere Eisenbahnbeamte;
b) Verwaltungs- und Expeditionspersonal;
c) Fahrpersonal;
d) Bahndienst- und Stationspersonal;
e) Ständige Eisenbahnarbeiter.

2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stationsnachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.

3. a) Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals ist im Januar jedes Jahres unter Uebersendung einer nach Muster 22 aufgestellten Gesammtliste — getrennt nach den Gruppen a und b des §. 125,3 — und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienste für jeden Einzelnen nach Muster 23 durch die Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos zu beantragen (siehe Ziffer 7).

Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Versetzungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzusenden.

b) Eines Antrags auf Zurückstellung des ausgebildeten dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste bedarf es im Frieden nicht. Dasselbe bleibt bei Aufruf des Landsturms vorläufig von der Einberufung zum Waffendienst auf Grund einer eintretenden Falles vorzuzeigenden Bescheinigung über die Anstellung bezw. Beschäftigung im Eisenbahndienste (Ziffer 1) befreit. Ueber die eventuelle Heranziehung zur Ergänzung von Eisenbahnformationen trifft der Chef des Generalstabs der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte Verfügung. Das Ergebniß ist von Ersterem der Inspektion der Verkehrstruppen mitzutheilen.

4. Die verfügte Zurückstellung der unter 3a genannten Personen wird auf der daselbst erwähnten Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. April des nächsten Jahres Gültigkeit.

5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienste gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerke dem Bezirkskommando unverzüglich zu.

6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienste sind nur bei den unter Ziffer 1a aufgeführten Beamten zulässig.

Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3a) zur Kenntniß des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gesuche.

7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung, sofern dieselben nicht dem Beurlaubtenstande der Eisenbahnbrigade angehören. In letzterem Falle ist eine Zurückstellung derselben vom Waffendienst ebensowenig wie für Vizefeldwebel, welche dem Beurlaubtenstande der Eisenbahnbrigade angehören, zu beantragen.

8. Ueber die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabs für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen 2c. Personals (§. 125,3b) das Weitere zu veranlassen, bleibt dem Königlich preußischen Kriegsministerium vorbehalten.

Muster und Anlagen zur deutschen Wehrordnung[65].

Muster 1 zu §. 37. Ausschließungsschein.
" 2 zu §. 38. Ausmusterungsschein.
" 3 zu §. 39. Landsturmschein.
" 4 zu §. 40. Ersatzreservepaß.
" 5 zu §. 41. Marine-Ersatzreservepaß.
" 6 zu §§. 46, 47 und 48. Rekrutirungsstammrolle, Alphabetische Liste und Restantenliste.
" 7 zu §. 50. Vorstellungsliste.
" 8 zu §. 58. Uebersicht der Abschlußnummern.
" 9 zu §. 58. Nachweisung der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.
" 10 zu §. 58. Nachweisung der eingetretenen Freiwilligen.
" 11 zu §. 67. Loosungsschein.
" 12 zu §. 73. Urlaubspaß.
" 13 zu §. 74. Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.
" 14 zu §. 79. Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts.
" 15 zu §. 84. Meldeschein zum freiwilligen Eintritte.
" 16 zu §. 85. Annahmeschein.
" 17 zu §. 88. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste.
" 17a zu §. 89. Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.
" 18 zu §. 90. Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.
" 19 zu §§. 102 und 121. Landsturmrolle I und II.
" 20 zu §. 126. Unabkömmlichkeitsliste und Nachtragsliste.
" 21 zu §. 127. Namentliche Liste der für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften.
" 22 zu §. 128. Liste des vom Waffendienste zurückzustellenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.
" 23 zu §. 128. Bescheinigung über Anstellung im Eisenbahndienste.

---

[65]) Die Muster enthalten nur Formulare u. sind nicht abgedruckt; die Anlagen sind die der amtlichen Ausgabe der WO. angefügten.

Anlage 1 zu § 1.

Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich.[66])

Anmerkung: Das alphabetische Verzeichniß der Landwehrbezirke siehe am Schlusse.

Armee-korps	In-fanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs-(bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
				Königreich Preußen
I.	1.	Wehlau.	Kreis Labiau. „ Wehlau. „ Niederung.	R.-B. Königsberg.
		Tilsit.	Kreis Heydekrug. Stadt Tilsit. Landkreis Tilsit. Kreis Memel.	R.-B. Gumbinnen. R.-B. Königsberg.
	2.	Königsberg.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	R.-B. Königsberg.
		Braunsberg.	Kreis Braunsberg. „ Heiligenbeil. „ Pr. Holland. „ Mohrungen.	
	3.	Rastenburg.	Kreis Rastenburg. „ Rößel. „ Gerdauen.	R.-B. Königsberg.
		Goldap.	Kreis Angerburg. „ Goldap. „ Oletzko.	R.-B. Gumbinnen.
	4.	Insterburg.	Kreis Ragnit. Stadt Insterburg. Landkreis Insterburg. Kreis Darkehmen.	R.-B. Gumbinnen.
		Gumbinnen.	Kreis Stallupönen. „ Gumbinnen. „ Pillkallen.	
	73.	Lötzen.	Kreis Sensburg. „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	R.-B. Gumbinnen.
		Bartenstein.	Kreis Pr. Eylau. „ Friedland O. Pr. „ Heilsberg.	R.-B. Königsberg.
	75.	Allenstein.	Kreis Allenstein. „ Ortelsburg.	

66) Das Verzeichnis hat einige Änderungen erfahren Bek. 20. März 02 (CB. 69) u. 22. Jan. 03 (CB. 19), insbesondere sind neugefaßt die Bezirke des 10. Korps und der drei bayerischen Korps Bek. 12. Sept. 02 (AVB. 285). Das Verzeichnis nebst der angefügten alphabetischen Übersicht ist dementsprechend berichtigt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
					Königreich Preußen.
II.	5.	1. Bezirk*)	Stettin.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	
			Naugard.	Kreis Kammin. „ Naugard. „ Greifenberg. „ Regenwalde.	R.-B. Stettin.
		2. Bezirk*)	Anklam.	Kreis Anklam. „ Demmin. „ Ueckermünde. „ Greifswald.	
			Stralsund.	Kreis Franzburg. „ Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	R.-B. Stralsund.
	6.		Belgard.	Kreis Köslin. „ Kolberg-Körlin. „ Bublitz. „ Belgard. „ Schievelbein.	R.-B. Köslin.
			Stargard.	Stadt Stargard. Landkreis Saatzig. Kreis Greifenhagen. „ Pyritz.	R.-B. Stettin.
	7.		Bromberg.	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	
			Schneidemühl.	Kreis Kolmar i. Pos. „ Czarnikau. „ Filehne.	
	8.		Gnesen.	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowitz. „ Witkowo. „ Znin.	R.-B. Bromberg.
			Inowrazlaw.	Kreis Inowrazlaw. „ Strelno. „ Schubin.	
	74.		Deutsch-Krone.	Kreis Deutsch-Krone. „ Flatow.	R.-B. Marienwerder.
			Neustettin.	Kreis Neustettin. „ Dramburg.	R.-B. Köslin.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirk	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
				Königreich Preußen.
	9.	Frankfurt a. O.	Stadt Frankfurt a. O. Kreis Lebus. " Weststernberg.	
		Cüstrin.	Kreis Königsberg i. N. " Soldin. " Oststernberg.	
		Landsberg a. W.	Stadt Landsberg. Landkreis Landsberg.	
		Woldenberg.	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.	
	10.	Crossen.	Kreis Crossen. " Züllichau. " Schwiebus.	R.-B. Frankfurt.
		Guben.	Stadt Guben. Landkreis Guben. Stadt Forst. Landkreis Sorau.	
		Calau.	Kreis Luckau. " Calau.	
		Cottbus.	Kreis Lübben. Stadt Cottbus. Landkreis Cottbus. Kreis Spremberg.	
III.	11.	Potsdam.	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	R.-B. Potsdam.
		Jüterbog.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. " Beeskow-Storkow.	
		Branden-burg a. H.	Stadt Brandenburg. Kreis Westhavelland. Stadt Spandau. Kreis Osthavelland.	
	Berlin (Landwehrinspektion)*)	I Berlin. II Berlin.	Hauptstadt Berlin.	—
		III Berlin.	Kreis Oberbarnim. " Niederbarnim.	R.-B. Potsdam.
		IV Berlin.	Stadt Schöneberg. " Rixdorf. Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg.	
			Hauptstadt Berlin.	—
	12.	Perleberg.	Kreis Ostpriegnitz. " Westpriegnitz.	R.-B. Potsdam.
		Ruppin.	Kreis Ruppin.	
		Prenzlau.	Kreis Prenzlau. " Angermünde. " Templin.	

*) Die militärische Kontrole ist innerhalb der vier Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen ꝛc. organisirt. Siehe Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. November 1893 (Armee-Verordnungsblatt 1893 S. 283 ff.) und die dazu im Armee-Verordnungsblatt erlassenen Ergänzungen.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirk	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
IV.	13.	1. Bezirk*)	Burg.	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	Königreich Preußen. R.-B. Magdeburg.
			Magdeburg.	Stadt Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
		2. Bezirk*)	Neuhaldensleben.	Kreis Gardelegen. „ Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	
			Stendal.	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	
	14.		Halberstadt.	Stadt Halberstadt. Landkreis Halberstadt. Kreis Oschersleben. „ Grafschaft Wernigerode.	
			Aschersleben.	Kreis Calbe. Stadt Aschersleben. Kreis Quedlinburg.	
			Sangerhausen.	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	R.-B. Merseburg.
	15.		Dessau.	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogthum Anhalt.
			Bernburg.	Kreis Cöthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	
			Halle a. S.	Saalkreis. Stadt Halle a. S. Mansfelder Seekreis.	Königreich Preußen R.-B. Merseburg.
	16.	1. Bezirk**)	Bitterfeld.	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	
			Torgau.	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
			Altenburg.	Bezirk Altenburg (Stadt) „ Altenburg (Land). „ Ronneburg. „ Roda.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
		2. Bezirk**)	Naumburg a. S.	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	Königreich Preußen. R.-B. Merseburg.
			Weißenfels.	Kreis Merseburg. Stadt Weißenfels. Landkreis Weißenfels. Stadt Zeitz. Landkreis Zeitz.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 16. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee-korps	Infanterie-brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
					Königreich Preußen.
V.	17.	1. Bezirk*)	Görlitz.	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	R.-B. Liegnitz.
			Lauban.	Kreis Löwenberg. " Lauban.	
			Glogau.	Kreis Glogau. " Fraustadt. " Lissa.	R.-B. Posen.
		2. Bezirk*)	Sprottau.	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	
			Neusalz a. O.	Kreis Grünberg. " Freistadt.	
			Muskau.	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	
	18.		Liegnitz.	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	R.-B. Liegnitz.
			Jauer.	Kreis Schönau. " Bolkenhayn. " Jauer.	
			Hirschberg.	Kreis Landeshut. " Hirschberg.	
	19.		Posen.	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen-Ost. " " -West.	
			Samter.	Kreis Samter. " Birnbaum. " Schwerin a. W.	
			Neutomischel.	Kreis Meseritz. " Neutomischel. " Grätz.	
	20.		Kosten.	Kreis Kosten. " Schmiegel. " Bomst.	R.-B. Posen.
			Schroda.	Kreis Wreschen. " Schroda.	
			Schrimm.	Kreis Pleschen. " Jarotschin. " Schrimm.	
	77.		Rawitsch.	Kreis Gostyn. " Rawitsch. " Koschmin. " Krotoschin.	
			Ostrowo.	Kreis Ostrowo. " Adelnau. " Schildberg. " Kempen.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 17. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 9. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk
VI.	21.		Striegau.	Kreis Striegau. „ Waldenburg.	Königreich Preußen.
			Glatz.	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt. „ Neurode.	
			Schweidnitz.	Stadt Schweidnitz. Landkreis Schweidnitz. Kreis Reichenbach.	
			Münsterberg.	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein. „ Strehlen. „ Nimptsch.	
	22.	1. Bezirk*)	I Breslau.	Stadt Breslau.	R.-B. Breslau.
			Brieg.	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	
		2. Bezirk*)	II Breslau.	Landkreis Breslau. Kreis Neumarkt. „ Trebnitz.	
			Oels.	Kreis Oels. „ Groß Wartenberg. „ Militsch.	
			Wohlau.	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	
	23.	1. Bezirk**)	Gleiwitz.	Stadt Gleiwitz. Landkreis Tost Gleiwitz. Kreis Groß Strehlitz. „ Zabrze.	R.-B. Oppeln.
			Beuthen O. S.	Kreis Tarnowitz. Stadt Königshütte. Stadt Beuthen. Landkreis Beuthen.	
			Kattowitz.	Stadt Kattowitz. Landkreis Kattowitz.	
		2. Bezirk**)	Cosel.	Kreis Cosel. „ Neustadt.	
			Rybnik.	Kreis Pleß. „ Rybnik.	
			Ratibor.	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
	24.		Neiße.	Kreis Neiße. „ Grottkau.	
			Oppeln.	Stadt Oppeln. Landkreis Oppeln. Kreis Falkenberg.	
			Kreuzburg.	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Kreuzburg.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 22. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 11. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 23. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

18*

Armee-korps	Infanterie-brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
					Königreich Preußen.
VII.	25.	1. Bezirk*)	I Dortmund.	Stadt Dortmund.	R.-B. Arnsberg.
			II Dortmund.	Landkreis Dortmund Kreis Hörde.	
		2. Bezirk*)	I Bochum.	Stadt Bochum. „ Witten. Kreis Hattingen.	
			II Bochum.	Landkreis Bochum.	
			Gelsenkirchen.	Stadt Gelsenkirchen. Landkreis Gelsenkirchen.	
	26.	1. Bezirk**)	Minden.	Kreis Minden. „ Lübbecke.	R.-B. Minden.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			Detmold.	Aushebungsbezirk Detmold. „ Lemgo.	Fürstenthum Lippe.
				Kreis Herford.	Königreich Preußen.
			Bielefeld.	Stadt Bielefeld. Landkreis Bielefeld. Kreis Halle. „ Wiedenbrück.	R.-B. Minden.
		2. Bezirk**)	Münster.	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Tecklenburg. „ Warendorf. „ Beckum.	R.-B. Münster.
			Coesfeld.	Kreis Coesfeld. „ Steinfurt. „ Lüdinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	
			Recklinghausen.	Stadt Recklinghausen. Landkreis Recklinghausen.	
	27.	1. Bezirk***)	Barmen.	Stadt Barmen.	R.-B. Düsseldorf.
				Kreis Schwelm.	R.-B. Arnsberg.
			Elberfeld.	Stadt Elberfeld. Kreis Mettmann.	R.-B. Düsseldorf.
			Lennep.	Stadt Remscheid. Kreis Lennep.	
		2. Bezirk***)	Düsseldorf.	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf.	
			Solingen.	Stadt Solingen. Landkreis Solingen.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 25. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 26. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 27. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirk	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
					Königreich Preußen.
VII.	28.	1. Bezirk*)	Crefeld.	Stadt Crefeld. Landkreis Crefeld.	R.-B. Düsseldorf.
			Geldern.	Kreis Cleve. " Moers. " Geldern.	
			Wesel.	Kreis Rees. " Ruhrort.	
		2. Bezirk*)	I Essen.	Stadt Essen. Bürgermeisterei Altendorf. " Rellinghausen. " Rüttenscheidt.	
			II Essen.	Landkreis Essen ohne die Bürgermeistereien Altendorf, Rellinghausen und Rüttenscheidt.	
			Mühlheim a. d. Ruhr.	Stadt Duisburg. " Oberhausen. Landkreis Mühlheim a. d. Ruhr.	
	79.		Paderborn.	Kreis Paderborn. " Warburg. " Hoexter. " Büren.	R. B. Minden.
			Soest.	Verwaltungsbezirk Lipperode-Kappel	Fürstenthum Lippe.
				Kreis Soest. " Lippstadt. Stadt Hamm. Landkreis Hamm.	Königreich Preußen. R.-B. Arnsberg.
			Hagen.	Stadt Hagen. Landkreis Hagen Kreis Iserlohn.	
VIII.	29.	1 Bezirk**)	Aachen.	Stadt Aachen. Landkreis Aachen	R.-B. Aachen.
			Montjoie.	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy.	
		2. Bezirk**)	Jülich.	Kreis Düren. " Geilenkirchen. " Jülich.	
			Rheydt.	Kreis Erkelenz. " Heinsberg. " Kempen. Stadt München-Gladbach. Kreis Gladbach.	R. B. Düsseldorf.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.
**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 29. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
VIII.	30.	1. Bezirk*)	Neuß.	Kreis Neuß. " Grevenbroich. " Bergheim.	Königreich Preußen. R.-B. Düsseldorf.
			Cöln.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	R.-B. Cöln.
		2. Bezirk*)	Deutz.	Stadt Mühlheim a. Rhein. Landkreis Mühlheim a. Rhein. Kreis Wipperfürth. " Gummersbach.	
			Siegburg.	Siegkreis. Kreis Waldbroel.	
			Bonn.	Stadt Bonn. Landkreis Bonn. Kreis Euskirchen. " Rheinbach.	
	31.		Neuwied.	Kreis Neuwied. " Altenkirchen.	R.-B. Coblenz.
			Andernach.	Kreis Mayen. " Cochem. " Adenau. " Ahrweiler.	
	80.		Coblenz.	Stadt Coblenz. Landkreis Coblenz. Kreis St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	R.-B. Sigmaringen.
			Kreuznach.	Kreis Simmern. " Zell. " Kreuznach. " Meisenheim.	R.-B. Coblenz.
	32.	1. Bezirk**)	St. Wendel.	Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. " Ottweiler.	Königreich Preußen. R.-B. Trier.
			St. Johann.	Kreis Saarbrücken.	
			Saarlouis.	Kreis Saarlouis. " Merzig.	
		2. Bezirk**)	I Trier.	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Berncastel.	
			II Trier.	Kreis Bitburg. " Prüm. " Daun. " Wittlich.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 30. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 32. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 16. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee-korps	Infanterie-brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
IX.	33.	1. Bezirk*)	I Hamburg.	Aushebungsbezirk: Hamburg. Ritzebüttel.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			II Hamburg.	Aushebungsbezirk: Hamburg. Bergedorf.	
		2. Bezirk*)	I Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
			II Bremen.	Kreis Osterholz. " Blumenthal. " Verden. " Achim. " Rotenburg. " Zeven.	Königreich Preußen. R.-B. Stade.
			Bremerhaven.	Aushebungsbezirk: Bremerhaven.	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. " Geestemünde.	Königreich Preußen. R.-B. Stade.
	81.		Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie u. Hansestadt Lübeck.
				Kreis Herzogthum Lauenburg.	Königreich Preußen. Prov. Schlesw.-Holstein.
			Stade.	Kreis Jork. " Stade. " Kehdingen. " Neuhaus a. d. O. " Hadeln. " Bremervörde.	R.-B. Stade.
	34. (Großherzoglich mecklenburgische.)	1. Bezirk**)	Rostock.	Aushebungsbezirk: Rostock. Ribnitz. Güstrow.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			Waren.	Aushebungsbezirk: Malchin. Waren.	
			Neustrelitz.	Aushebungsbezirk: Neustrelitz. Neubrandenburg. Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		2. Bezirk**)	Schwerin.	Aushebungsbezirk: Schwerin. Hagenow. Ludwigslust. Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			Wismar.	Aushebungsbezirk: Wismar. Grevesmühlen. Doberan.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 33. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 17. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 34. Infanteriebrigade (Großh. mecklenb.), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 17. Kavalleriebrigade (Großh. mecklenb.) im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
IX.	35.		Schleswig.	Kreis Eckernförde. „ Schleswig. „ Husum. „ Eiderstedt.	Königreich Preußen.
			Flensburg.	Stadt Flensburg. Landkreis Flensburg. Kreis Hadersleben. „ Sonderburg. „ Apenrade. „ Tondern.	Provinz Schleswig-Holstein.
	36.	1. Bezirk*)	Kiel.	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Stadt Neumünster. Kreis Plön. „ Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großherzogthum Oldenburg.
			Rendsburg.	Kreis Rendsburg. „ Norderdithmarschen. „ Süderdithmarschen. „ Steinburg.	Königreich Preußen.
		2. Bezirk*)	I Altona.	Stadt Altona.	Provinz Schleswig-Holstein.
			II Altona.	Kreis Pinneberg. „ Stormarn. „ Segeberg. Stadt Wandsbek.	
X.**)	37.	1. Bezirk***)	I Oldenburg.	Jadegebiet.**)	R.-B. Aurich.
				Stadt Varel. Amt Varel. Stadt Jever. Amt Jever. Amt Budjadingen. „ Brake. „ Elsfleth. „ Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.
			II Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. „ Westerstede. „ Wildeshausen. „ Vechta. „ Cloppenburg. „ Friesoythe.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 36. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Zum Jadegebiete gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 37. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk der 19. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
					Königreich Preußen.
X.	37.	2. Bezirk***)	Aurich.	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund ausschl. Jadegebiet.*) " Aurich. " Leer. " Weener.	R.-B. Aurich.
			Lingen.	Kreis Meppen. " Aschendorf. " Hümmling. " Lingen. " Grafschaft Bentheim. " Bersenbrück.	R.-B. Osnabrück.
	38.	1. Bezirk**)	Hannover.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden.	R.-B. Hannover.
		2. Bezirk**)	Osnabrück.	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. " Melle. " Iburg. " Diepholz. " Syke.	R.-B. Osnabrück.
			Nienburg a. d. Weser.	Kreis Hoya. " Nienburg. " Stolzenau. " Sulingen. " Neustadt a. R.	R.-B. Hannover.
	39.		Hameln.	Kreis Springe. " Hameln. " Rinteln.	R.-B. Cassel.
			Hildesheim.	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. " Gronau. " Alfeld. " Goslar. " Zellerfeld. " Ilfeld.	R.-B. Hildesheim.
			Göttingen.	Kreis Osterode. " Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. " Uslar. " Einbeck. " Northeim.	

***) Auf Seite 280.

*) Zum Jadegebiete gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 38. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 19. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltung (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
X	40.	1. Bezirk*)	I Braunschweig	Kreis Braunschweig. " Helmstedt. " Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			II Braunschweig	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	
		2. Bezirk*)	Lüneburg.	Kreis Lüchow. " Dannenberg. " Bleckede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	Königreich Preußen.
			Celle.	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Gifhorn. " Burgdorf. " Isenhagen. " Fallingsbostel. " Soltau. " Uelzen.	R.-B. Lüneburg.
XI.	43.	1. Bezirk**)	Arolsen.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Kreis Wolfhagen. " Frankenberg.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Königreich Preußen.
			I Cassel.	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	R.-B. Cassel.
		2. Bezirk**)	Marburg.	Kreis Biedenkopf. " Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain.	R.-B. Wiesbaden. R.-B. Cassel.
	44.	1. Bezirk***)	Meiningen.	Kreis Meiningen. " Hildburghausen. " Sonneberg. " Saalfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
			Mühlhausen i. Th.	Stadt Mühlhausen. Landkreis Mühlhausen. Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Langensalza.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt.
		2. Bezirk***)	II Cassel.	Kreis Melsungen. " Eschwege. " Fritzlar. " Homberg.	R.-B. Cassel.
			Hersfeld.	Kreis Rotenburg a. F. " Schmalkalden. " Hünfeld. " Hersfeld.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 40. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 20. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 43. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 44. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
XI.	76.	Erfurt.	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen. Oberherrschaft Arnstadt. Kreis Ziegenrück.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Königreich Preußen.
		Sondershausen.	Stadt Nordhausen. Kreis Grafschaft Hohenstein. " Weißensee. Verwaltungsbezirk Sondershausen, Verwaltungsbezirk Ebeleben der Unterherrschaft Sondershausen.	R.-B. Erfurt. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
		Gotha.	Kreis Gotha. " Coburg. " Ohrdruf. " Waltershausen.	Herzogthum Sachsen-Coburg- und Gotha.
	83. 1. Bezirk*)	Weimar.	I. Verwaltungsbezirk (Weimar). II. Verwaltungsbezirk (Apolda). V. Verwaltungsbezirk (Neustadt a. O.).	Großherzogthum Sachsen.
		Eisenach.	III. Verwaltungsbezirk (Eisenach). IV. Verwaltungsbezirk (Dermbach).	
	2. Bezirk*)	Gera.	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Schleiz). Fürstenthum Reuß älterer Linie. Landrathsamtsbezirk Rudolstadt. " Königsee. " Frankenhausen.	Fürstenthum Reuß j. L. Fürstenthum Reuß ä. L. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
XII. (1. Kgl. sächsisches).	45. **) (1. Königlich sächsische) 1. Bezirk***)	I Dresden.	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.	Königreich Sachsen. R.-B. Dresden.
	2. Bezirk***)	II Dresden.	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	
	46. (2. Königl. sächsische)	Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.	
		Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 83. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 38. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Die militärische Kontrole ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen u. s. w. organisirt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanteriebrigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und auch Sachsen Provinz bezw. Regierungsbezirk)
XII. (1. Kgl. sächsisches.)	63. (5. Königl. sächsische)	Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau. " Löbau.	Königreich Sachsen. R.-B. Bautzen.
		Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen. " Kamenz.	
	64. (6. Königl. sächsische)	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. " Dippoldiswalde.	R.-B. Dresden.
		Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.	
XIII. (Kgl. württembergisches.)	51. (1. Königlich württembergische.) 1. Bezirk*)	Calw.	Oberamtsbezirk Herrenberg. " Calw. " Neuenbürg. " Nagold.	Königreich Württemberg.
		Stuttgart.	Oberamtsbezirk Stuttgart. Stadtdirektion. " Stuttgart. Oberamt.	
	2. Bezirk*)	Reutlingen.	Oberamtsbezirk Reutlingen. " Tübingen. " Rottenburg am Neckar.	
		Horb.	Oberamtsbezirk Horb. " Freudenstadt. " Sulz. " Oberndorf.	
		Rottweil.	Oberamtsbezirk Balingen. " Rottweil. " Spaichingen. " Tuttlingen.	
	52. (2. Königlich württembergische.) 1. Bezirk**)	Leonberg.	Oberamtsbezirk Böblingen. " Leonberg. " Vaihingen. " Maulbronn.	
		Ludwigsburg.	Oberamtsbezirk Ludwigsburg. " Cannstatt. " Marbach. " Waiblingen.	
	2. Bezirk**)	Heilbronn.	Oberamtsbezirk Brackenheim. " Besigheim. " Heilbronn. " Neckarsulm.	
		Hall.	Oberamtsbezirk Backnang. " Weinsberg. " Oehringen. " Hall.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 51. Infanteriebrigade (1. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Kavalleriebrigade (1. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 52. Infanteriebrigade (2. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Feldartilleriebrigade (1. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
XIII. (Kgl. württembergisches.)	53. (3. Königlich württembergische.)	1. Bezirk*)	Mergentheim.	Oberamtsbezirk Künzelsau. „ Gerabronn. „ Crailsheim. „ Mergentheim.	Königreich Württemberg.
			Ellwangen.	Oberamtsbezirk Gaildorf. „ Ellwangen. „ Aalen. „ Neresheim.	
		2. Bezirk*)	Ulm.	Oberamtsbezirk Geislingen. „ Heidenheim. „ Ulm.	
			Ehingen.	Oberamtsbezirk Blaubeuren. „ Münsingen. „ Ehingen. „ Laupheim.	
	54. (4. Königlich württembergische.)	1. Bezirk**)	Ravensburg.	Oberamtsbezirk Riedlingen. „ Saulgau. „ Ravensburg. „ Tettnang.	
			Biberach.	Oberamtsbezirk Biberach. „ Waldsee. „ Leutkirch. „ Wangen.	
		2. Bezirk**)	Eßlingen.	Oberamtsbezirk Kirchheim. „ Nürtingen. „ Eßlingen. „ Urach.	
			Gmünd.	Oberamtsbezirk Schorndorf. „ Welzheim. „ Göppingen. „ Gmünd.	
XIV.	55.	1. Bezirk***)	Mosbach.	Bezirksamt Tauberbischofsheim. „ Wertheim. „ Buchen. „ Adelsheim. „ Mosbach. „ Eberbach. „ Boxberg.	Großherzogthum Baden.
			Mannheim.	Bezirksamt Mannheim. „ Schwetzingen.	
		2. Bezirk***)	Bruchsal.	Bezirksamt Eppingen. „ Wiesloch. „ Bretten. „ Bruchsal.	
			Heidelberg.	Bezirksamt Heidelberg. „ Sinsheim. „ Weinheim.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 53. Infanteriebrigade (3. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Kavalleriebrigade (2. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 54. Infanteriebrigade (4. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Feldartilleriebrigade (2. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 55. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 28. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee-korps	In-fanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
XIV.	56.	Karlsruhe.	Bezirksamt Durlach. „ Ettlingen. „ Pforzheim. „ Karlsruhe.	Großherzogthum Baden.
		Rastatt.	Bezirksamt Rastatt. „ Baden. „ Bühl. „ Achern.	
	57.	Donaueschingen.	Bezirksamt Triberg. „ Villingen. „ Donaueschingen. „ Neustadt. „ St. Blasien. „ Bonndorf. „ Waldshut.	
		Stockach.	Bezirksamt Engen. „ Stockach. „ Meßkirch. „ Ueberlingen. „ Pfullendorf. „ Konstanz.	
	58.	I Mülhausen i. E.	Kreis Mülhausen i. E. „ Altkirch.	Elsaß-Lothringen.
		II Mülhausen i. E.	Kreis Gebweiler. „ Thann.	
	82.	Colmar.	Kreis Colmar. „ Rappoltsweiler.	
		Lörrach.	Bezirksamt Müllheim. „ Lörrach. „ Schönau. „ Schopfheim. „ Säckingen.	Großherzogthum Baden.
	84.	Offenburg.	Bezirksamt Oberkirch. „ Kehl. „ Wolfach. „ Offenburg. „ Lahr. „ Ettenheim.	
		Freiburg.	Bezirksamt Emmendingen. „ Waldkirch. „ Breisach. „ Freiburg. „ Staufen.	
XV.	61.	Straßburg.	Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	Elsaß-Lothringen.
		Molsheim.	Kreis Molsheim. Kantone Buchsweiler, Zabern, Maursmünster, Lützelstein } des Kreises Zabern.	
		Schlettstadt.	Kreis Erstein. „ Schlettstadt.	

Armee-korps	In-fanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
XV.	62.	Saargemünd.	Kreis Saargemünd. „ Saarburg. Kantone Saarunion und Drulingen } des Kreises Zabern.	Elsaß-Lothringen.
		Hagenau.	Kreis Weißenburg. „ Hagenau.	
XVI.	66.	Diedenhofen.	Kreis Diedenhofen-Ost. „ Diedenhofen-West. „ Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
		Metz.	Stadt Metz. Landkreis Metz.	
		Forbach.	Kreis Chateau-Salins. „ Kreis Forbach.	
XVII.	69.	Schlawe.	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	Königreich Preußen.
		Stolp.	Stadt Stolp. Landkreis Stolp. Kreis Lauenburg.	R.-B. Köslin.
		Konitz.	Kreis Konitz. „ Tuchel. „ Schlochau.	R.-B. Marienwerder.
	70.	Thorn.	Stadt Thorn. Landkreis Thorn. Kreis Culm. „ Briesen.	
		Graudenz.	Kreis Schwetz. „ Marienwerder. Stadt Graudenz. Landkreis Graudenz.	
	71.	Danzig.	Stadt Danzig. Kreis Danziger Höhe. „ Danziger Niederung. „ Dirschau.	R.-B. Danzig.
		Pr. Stargardt.	Kreis Pr. Stargardt. „ Berent.	
		Neustadt.	Kreis Neustadt i. W. „ Putzig. „ Carthaus.	
	72.	Osterode.	Kreis Osterode. „ Neidenburg.	R.-B. Königsberg.
		Deutsch-Eylau.	Kreis Rosenberg. „ Löbau. „ Strasburg.	R.-B. Marienwerder.
		Marienburg.	Kreis Stuhm.	
			Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	R.-B. Danzig.

Armee-korps	Infanterie-brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
					Königreich Preußen.
	41.	1. Bezirk*)	Oberlahnstein.	Unterlahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Unterwesterwaldkreis.	
			Wiesbaden.	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis. Untertaunuskreis.	R.-B. Wiesbaden.
			Höchst.	Kreis Höchst. „ Usingen. Obertaunuskreis.	
		2. Bezirk*)	Meschede.	Kreis Brilon. „ Meschede. „ Arnsberg. „ Wittgenstein.	R.-B. Arnsberg.
			Siegen.	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	
XVIII.	42.	1. Bezirk**)	Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M.	R.-B. Wiesbaden.
			Hanau.	Stadt Hanau. Landkreis Hanau. Kreis Fulda. „ Gelnhausen. „ Schlüchtern. „ Gersfeld.	R.-B. Cassel.
		2. Bezirk**)	Limburg a. L.	Oberlahnkreis. Kreis Westerburg. Oberwesterwaldkreis. Kreis Limburg.	R.-B. Wiesbaden.
			Wetzlar.	Dillkreis. Kreis Wetzlar.	R.-B. Coblenz.
Großherzoglich hessische (25.) Division.	49. (1. Großherzoglich hessische.)	1. Bezirk***)	Friedberg.	Kreis Friedberg. „ Büdingen.	Großherzogthum Hessen.
			Gießen.	Kreis Gießen. „ Alsfeld. „ Lauterbach. „ Schotten.	
		2. Bezirk***)	I Darmstadt.	Kreis Darmstadt. „ Offenbach.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 41. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 42. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 49. Infanteriebrigade (1. Großherzoglich hessischen), der 2. Bezirk der 25. Feldartilleriebrigade (Großherzoglich hessischen), im Frieden unterstellt.

Armee-korps	In-fanterie-korps		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
XVIII. Großherzoglich hessische (25.) Division.	50. (2. Großherzoglich hessische.)	1. Bezirk*)	Mainz.	Kreis Mainz. " Bingen.	Großherzogthum Hessen.
			Worms.	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzey.	
		2. Bezirk*)	II Darmstadt.	Kreis Dieburg. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			Erbach.	Kreis Erbach. " Heppenheim.	
XIX. 2. Kgl. (sächsisches.)	47. (3. Kgl. sächsische.)	1. Bezirk**)	Leipzig.	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	Königreich Sachsen. R.-B. Leipzig.
		2. Bezirk**)	Wurzen.	Amtshauptmannschaft Grimma. " Oschatz.	
			Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
	48. (4. Königl. sächsische.)		Borna.	Amtshauptmannschaft Borna. " Rochlitz.	
			Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.	R.-B. Chemnitz.
	88. (7. Kgl. sächsische.)	1. Bezirk***)	Chemnitz.	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz. " Flöha.	
		2. Bezirk***)	Annaberg.	Amtshauptmannschaft Annaberg. " Marienberg.	
			Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	R.-B. Zwickau.
	89. (8. Königl. sächsische).		Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
			Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen. " Oelsnitz.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 50. Infanteriebrigade (2. Großherzoglich hessischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Kavalleriebrigade (Großherzoglich hessischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 2. Kavalleriebrigade Nr. 24, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Infanteriebrigade Nr. 47 im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt. Die Feldartilleriebrigade untersteht in allen die Bezirkskommandos betreffenden Angelegenheiten der 4. Division Nr. 40.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
	1. Königlich bayerische	I München.	Magistrat München.	Oberbayern.
		II München.	Bezirksamt München. . Wolfrathshausen. . Tölz. . Miesbach. . Ebersberg. . Erding. . Dachau.	
		Rosenheim.	Bezirksamt Berchtesgaden. . Traunstein. . Laufen. . Rosenheim. . Aibling. Magistrat Traunstein. . Rosenheim.	
	2. Königlich bayerische	Wasserburg.	Bezirksamt Wasserburg. . Mühldorf. . Altötting. . Eggenfelden.	
		Passau.	Bezirksamt Pfarrkirchen. . Griesbach. . Passau. . Wegscheid. . Wolfstein. Magistrat Passau.	Niederbayern
I. Königl. bayerisches**)		Weilheim.	Bezirksamt Garmisch. . Schongau. . Weilheim. . Landsberg. . Starnberg. . Bruck. Magistrat Landsberg.	Oberbayern.
	3. Königlich bayerische	Augsburg.	Bezirksamt Augsburg. . Schwabmünchen. . Zusmarshausen. . Wertingen. Magistrat Augsburg. Bezirksamt Friedberg. . Aichach.	Schwaben und Neuburg. Oberbayern.
		Landshut.	Bezirksamt Freising. Magistrat Freising. Bezirksamt Landshut. . Rottenburg. . Vilsbiburg. . Dingolfing. Magistrat Landshut.	Niederbayern.
	4. Königlich bayerische	Kempten.	Bezirksamt Kempten. . Oberdorf. . Füssen. . Sonthofen. . Lindau. Magistrat Kempten. . Lindau.	Schwaben und Neuburg.

Armee-korps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
I. Königl. bayerisches[**]).	4. Königlich bayerische	Mindelheim.	Bezirksamt Kaufbeuren. „ Mindelheim. „ Memmingen. „ Illertissen. „ Neu Ulm. Magistrat Kaufbeuren. „ Memmingen. „ Neu-Ulm.	Schwaben und Neuburg.
		Dillingen.	Bezirksamt Günzburg. „ Krumbach. „ Dillingen. „ Donauwörth. „ Neuburg a. D. Magistrat Günzburg. „ Dillingen. „ Donauwörth. „ Neuburg a. D.	
II. Königl. bayerisches[**]).	5. Königlich bayerische	Aschaffenburg.	Bezirksamt Miltenberg. „ Obernburg. „ Marktheidenfeld. „ Lohr. „ Alzenau. „ Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	Unterfranken u. Aschaffenburg.
		Kissingen.	Bezirksamt Hofheim. „ Königshofen. „ Mellrichstadt. „ Neustadt a. S. „ Brückenau. „ Kissingen. „ Hammelburg.	
		Zweibrücken.	Bezirksamt Homburg. „ St. Ingbert. „ Zweibrücken. „ Pirmasens.	Pfalz.
	6. Königlich bayerische	Landau.	Bezirksamt Bergzabern. „ Landau. „ Germersheim.	
		Ludwigshafen a. Rh.	Bezirksamt Frankenthal. „ Dürkheim. „ Neustadt a. d. H. „ Speyer. „ Ludwigshafen a. Rh.	
		Kaiserslautern.	Bezirksamt Kirchheimbolanden. „ Rockenhausen. „ Kusel. „ Kaiserslautern.	
	7. Königlich bayerische	Würzburg.	Bezirksamt Würzburg. „ Karlstadt. „ Schweinfurt. Magistrat Würzburg. „ Schweinfurt.	Unterfranken u. Aschaffenburg.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke		Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
II. Königl. bayerisches[99]).	7. Königlich bayerische	Kitzingen.	Bezirksamt	Scheinfeld.	Mittelfranken.
			„	Ochsenfurt.	Unterfranken u. Aschaffenburg.
			„	Kitzingen.	
			„	Gerolzhofen.	
			„	Haßfurt.	
			Magistrat	Kitzingen.	
		Bamberg.	Bezirksamt	Ebern.	
			„	Staffelstein.	Oberfranken.
			„	Lichtenfels.	
			„	Ebermannstadt.	
			„	Bamberg I.	
			„	Bamberg II.	
			Magistrat	Bamberg.	
III. Königl. bayerisches[99]).	9. Königlich bayerische	Nürnberg.	Bezirksamt	Neumarkt.	Oberpfalz und Regensburg.
			Magistrat	Neumarkt.	
			Bezirksamt	Nürnberg.	Mittelfranken.
			„	Fürth.	
			„	Hersbruck.	
			Magistrat	Nürnberg.	
			„	Fürth.	
		Erlangen.	Bezirksamt	Neustadt a. A.	
			„	Erlangen.	
			Magistrat	Erlangen.	
			Bezirksamt	Höchstadt a. A.	Oberfranken.
			„	Forchheim.	
			Magistrat	Forchheim.	
	10. Königlich bayerische	Bayreuth.	Bezirksamt	Teuschnitz.	
			„	Kronach.	
			„	Stadtsteinach.	
			„	Kulmbach.	
			„	Bayreuth.	
			„	Pegnitz.	
			Magistrat	Kulmbach.	
			„	Bayreuth.	
		Hof.	Bezirksamt	Wunsiedel.	
			„	Rehau.	
			„	Hof.	
			„	Naila.	
			„	Münchberg.	
			„	Berneck.	
			Magistrat	Hof.	
		Weiden.	Bezirksamt	Vohenstrauß.	Oberpfalz und Regensburg.
			„	Neustadt a. d. W. N.	
			„	Tirschenreuth.	
			„	Kemnath.	
			„	Eschenbach.	
			„	Nabburg.	
			„	Oberviechtach.	

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke		Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
III. Königl. bayerisches [66]).	11. Königlich bayerische	Ingolstadt.	Bezirksamt	Beilngries.	Oberpfalz u. Regensburg.
			„	Mainburg.	Niederbayern.
			„	Ingolstadt.	Oberbayern.
			„	Schrobenhausen.	
			„	Pfaffenhofen.	
			Magistrat	Ingolstadt.	
			Bezirksamt	Eichstätt.	Mittelfranken.
			Magistrat	Eichstätt.	
		Gunzenhausen.	Bezirksamt	Gunzenhausen.	
			„	Weißenburg.	
			„	Hilpoltstein.	
			„	Schwabach.	
			Magistrat	Weißenburg.	
			„	Schwabach.	
			Bezirksamt	Nördlingen.	Schwaben und Neuburg.
			Magistrat	Nördlingen.	
		Ansbach.	Bezirksamt	Ansbach.	Mittelfranken.
			„	Uffenheim.	
			„	Rothenburg a. T.	
			„	Feuchtwangen.	
			„	Dinkelsbühl.	
			Magistrat	Ansbach.	
			„	Rothenburg a. T.	
			„	Dinkelsbühl.	
	12. Königlich bayerische	Amberg.	Bezirksamt	Sulzbach.	Oberpfalz und Regensburg.
			„	Amberg.	
			„	Burglengenfeld.	
			„	Neunburg v. W.	
			„	Waldmünchen.	
			„	Roding.	
			„	Cham.	
			Magistrat	Amberg.	
		Regensburg.	Bezirksamt	Regensburg.	
			„	Stadtamhof.	
			„	Parsberg.	
			Magistrat	Regensburg.	
			Bezirksamt	Kelheim.	Niederbayern.
		Straubing.	Bezirksamt	Mallersdorf.	
			„	Straubing.	
			„	Bogen.	
			„	Viechtach.	
			„	Kötzting.	
			Magistrat	Straubing.	
		Vilshofen.	Bezirksamt	Landau a. J.	
			„	Deggendorf.	
			„	Vilshofen.	
			„	Regen	
			„	Grafenau.	
			Magistrat	Deggendorf.	

Zu Anlage 1.

Alphabetisches Verzeichniß der Landwehrbezirke.[16])

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade
Aachen . . .	VIII	29. (1. Bezirk.)
Allenstein. . .	I.	75.
Altenburg . .	IV.	16. (1. Bezirk.)
I Altona . .	IX.	36. (2. Bezirk.)
II Altona . .	IX.	36. (2. Bezirk.)
Amberg . . .	III. K. bay.	12. K. bay.
Anklam . . .	II.	5. (2. Bezirk.)
Andernach . .	VIII.	31.
Annaberg . .	XIX (2. K. s.)	88. (7. K. sächs.) (2. Bezirk.)
Ansbach . .	III. K. bay.	11. K. bay.
Arolsen . . .	XI.	43. (1. Bezirk.)
Aschaffenburg .	II. K. bay.	5. K. bay.
Aschersleben . .	IV.	14.
Augsburg . .	I. K. bay.	3. K. bay.
Aurich . . .	X.	37.
Bamberg . .	II. K. bay.	7. K. bay.
Barmen . . .	VII.	27. (1. Bezirk.)
Bartenstein . .	I.	73.
Bautzen . . .	XII. (1. K. s.)	46. (2. K. sächs.)
Bayreuth . .	III. K. bay.	10. K. bay.
Belgard . . .	II.	6.
I Berlin . .	III.	Ldw. Inspekt. Berlin
II Berlin . .	III.	Ldw. Inspekt. Berlin
III Berlin . .	III.	Ldw. Inspekt. Berlin
IV Berlin . .	III.	Ldw. Inspekt. Berlin
Bernburg . .	IV.	15.
Beuthen . . .	VI.	23. (1. Bezirk.)
Biberach . . .	XIII	54. (4. K. württ.) (1. Bezirk.)
Bielefeld . . .	VII.	26. (1. Bezirk.)
Bitterfeld . . .	IV.	16. (1. Bezirk.)
I Bochum . .	VII.	25. (2. Bezirk.)
II Bochum . .	VII.	25. (2. Bezirk.)
Bonn	VIII	30. (2. Bezirk.)
Borna . . .	XIX (2. K. s.)	48. (4. K. sächs.)
Brandenburg a. H. . . .	III.	11.
Braunsberg . .	I.	2.
I Braunschweig	X.	40.
II Braunschweig	X.	40.
I Bremen . .	IX.	33. (2. Bezirk.)
II Bremen . .	IX.	33. (2. Bezirk.)
I Breslau . .	VI.	22. (1. Bezirk.)
II Breslau . .	VI.	22. (2. Bezirk.)
Brieg	VI.	22. (1. Bezirk.)
Bromberg . .	II.	7.
Bruchsal . . .	XIV.	55. (2. Bezirk.)
Burg	IV.	13. (1. Bezirk.)
Calau . . .	III.	10.
Calw	XIII	51. (1. K. württ.) (1. Bezirk.)
I Cassel . . .	XI.	43. (1. Bezirk.)
II Cassel . . .	XI.	44. (2. Bezirk.)
Celle	X.	40.
Chemnitz . . .	XIX. (2. K. s.)	88. (7. K. sächs.) (1. Bezirk.)
Coblenz . . .	VIII	80.
Cöln	VIII	30. (1. Bezirk.)
Coesfeld . . .	VII	26. (2. Bezirk.)
Colmar . . .	XIV.	82.
Conitz . . .	XVII	69.
Cosel	VI.	23. (2. Bezirk.)
Cottbus . . .	III.	10.
Crefeld . . .	VII.	28. (1. Bezirk).
Crossen . . .	III.	10.
Cüstrin . . .	III	9.
Danzig . . .	XVII.	71.
I Darmstadt .	XVIII.	49. (2. Bezirk.)
II Darmstadt .	XVIII.	50. (2. Bezirk.)
Dessau . . .	IV.	15.
Detmold . . .	VII	26. (1. Bezirk.)
Deutz	VIII	30. (2. Bezirk.)
Diedenhofen . .	XVI.	66.
Dillingen . .	I. K. bay.	4. K. bay.
Doebeln . . .	XIX (2. K. s.)	47. (3. K. sächs.) (2. Bezirk.)
Donaueschingen .	XIV	57.
I Dortmund .	VII	25. (1. Bezirk.)
II Dortmund .	VII	25. (1. Bezirk.)
I Dresden . .	XII. (1. K. s.)	45. (1. K. sächs.) (1. Bezirk.)
II Dresden . .	XII (1. K. s.)	45. (1. K. sächs.) (2. Bezirk.)
Düsseldorf . .	VII	27. (2. Bezirk.)
Ebingen . . .	XIII.	53. (3. K. württ.) (2. Bezirk.)
Eisenach . . .	XI	83. (1. Bezirk.)
Elberfeld . . .	VII.	27. (1. Bezirk.)
Ellwangen . .	XIII	53. (3. K. württ.) (1. Bezirk.)
Erbach i. O. .	XVIII.	50. (2. Bezirk.)
Erfurt . . .	XI	76.
Erlangen . . .	III. K. bay.	9. K. bay.
I Essen . . .	VII.	28. (2. Bezirk.)
II Essen . . .	VII.	28. (2. Bezirk.)
Eßlingen . . .	XIII.	54. (4. K. württ.) (2. Bezirk.)
Eylau (Deutsch) (Deutsch Eylau.)	XVII	72.
Flensburg . .	IX.	85.
Forbach . . .	XVI.	66.

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade
Frankfurt a. M.	XVIII.	42. (1. Bezirk.)
Frankfurt a. O.	III.	9.
Freiberg . . .	XII. (1. K. s.)	64. (6. K. sächs.)
Freiburg . . .	XIV.	84.
Friedberg . . .	XVIII.	49. (1. Bezirk.)
Geldern . . .	VII.	28. (1. Bezirk.)
Gelsenkirchen .	VII.	25. (2. Bezirk.)
Gera	XI.	83. (2. Bezirk.)
Gießen . . .	XVIII.	49. (1. Bezirk.)
Glatz	VI.	21.
Glauchau . .	XIX. (2. K. s.)	48. (4. K. sächs.)
Gleiwitz . .	VI.	23. (1. Bezirk.)
Glogau . . .	V.	17. (1. Bezirk.)
Gmünd . . .	XIII.	54. (4. K. württ.) 2. Bezirk.)
Gnesen . . .	II.	8.
Görlitz . . .	V.	17. (1. Bezirk.)
Göttingen . .	X.	39.
Goldap . . .	I.	3.
Gotha . . .	XI.	76.
Graudenz . .	XVII.	70.
Großenhain . .	XII. (1. K. s.)	63. (5. K. sächs.)
Guben . . .	III.	10.
Gumbinnen . .	I.	4.
Gunzenhausen .	III. K. bay.	11. K. bay.
Hagen . . .	VII.	79.
Hagenau . . .	XV.	62.
Halberstadt . .	IV.	14.
Hall	XIII.	52. (2. K. württ.) (2. Bezirk.)
Halle a. S. . .	IV.	15.
Hamburg . .	IX.	33. (1. Bezirk.)
Hameln . . .	X.	39.
Hanau . . .	XVIII.	42. (1. Bezirk.)
Hannover . .	X.	38.
Heidelberg . .	XIV.	55. (2. Bezirk.)
Heilbronn . .	XIII.	52. (2. K. württ.) (2. Bezirk.)
Hersfeld . . .	XI.	44. (2. Bezirk.)
Hildesheim . .	X.	39.
Hirschberg . .	V.	18.
Höchst . . .	XVIII.	41. (1. Bezirk.)
Hof	III. K. bay.	10. K. bay.
Horb	XIII.	51. (1. K. württ.) (2. Bezirk.)
Jauer . . .	V.	18.
Ingolstadt . .	III. K. bay.	11. K. bay.
Inowrazlaw . .	II.	8.
Insterburg . .	I.	4.
St. Johann . .	VIII.	32. (1. Bezirk.)
Jülich . . .	VIII.	29. (2. Bezirk.)
Jüterbog . . .	III.	11.
Kaiserslautern .	II. K. bay.	6. K. bay.
Karlsruhe . .	XIV.	56.
Kattowitz . . .	VI.	23. (1. Bezirk.)
Kempten . . .	I. K. bay.	4. K. bay.
Kiel	IX.	36. (1. Bezirk.)
Kissingen . . .	II. K. bay.	5. K. bay.
Kitzingen . .	II. K. bay.	7. K. bay.
Königsberg . .	I.	2.
Kosten . . .	V.	20.
Kreuzburg . .	VI.	24.
Kreuznach . .	VIII.	80.
Krone (Deutsch) (Deutsch-Krone)	II.	74.
Landau . . .	II. K. bay.	6. K. bay.
Landsberg a. W.	III.	9.
Landshut . . .	I. K. bay.	3. K. bay.
Lauban . . .	V.	17. (1. Bezirk.)
Leipzig . . .	XIX. (2. K. s.)	47. (3. K. sächs.) (1. Bezirk.)
Lennep . . .	VII.	27. (1. Bezirk.)
Leonberg . .	XIII.	52. (2. K. württ.) (1. Bezirk.)
Liegnitz . . .	V.	18.
Limburg a. L. .	XVIII.	42. (2. Bezirk.)
Lingen . . .	X.	37.
Lörrach . . .	XIV.	82.
Lötzen . . .	I.	73.
Ludwigsburg .	XIII.	52. (2. K. württ.) (1. Bezirk.)
Ludwigshafen a. Rh. . .	II. K. bay.	6. K. bay.
Lübeck . . .	IX.	33. (1. Bezirk.)
Lüneburg . . .	X.	40.
Magdeburg . .	IV.	13. (1. Bezirk.)
Mainz . . .	XVIII.	50. (1. Bezirk.)
Mannheim . .	XIV.	55. (1. Bezirk.)
Marburg . . .	XI.	43. (2. Bezirk.)
Marienburg . .	XVII.	72.
Meiningen . .	XI.	44. (1. Bezirk.)
Meißen . . .	XII. (1. K. s.)	63. (5. K. sächs.)
Mergentheim .	XIII.	53. (3. K. württ.) (1. Bezirk.)
Meschede . . .	XVIII.	41. (2. Bezirk.)
Metz	XVI.	66.
Mindelheim . .	I. K. bay.	4. K. bay.
Minden . . .	VII.	26. (1. Bezirk.)
Molsheim . .	XV.	61.
Montjoie . . .	VIII.	29. (1. Bezirk.)
Mosbach . . .	XIV.	55. (1. Bezirk.)
Mühlhausen i. Th. . .	XI.	44. (1. Bezirk.)
I Mülhausen i. E. . . .	XIV.	58.
II Mülhausen i. E. . . .	XIV.	58.
Mülheim a. d. Ruhr . .	VII.	28. (2. Bezirk.)
I München . .	I. K. bay.	1. K. bay.
II München . .	I. K. bay.	1. K. bay.
Münster . . .	VII.	26. (2. Bezirk.)
Münsterberg . .	VI.	21.
Muskau . . .	V.	17. (2. Bezirk.)
Naugard . . .	II.	5. (1. Bezirk.)
Naumburg a. S.	IV.	16. (2. Bezirk.)

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade
Neiße	VI.	24.
Neuhaldensleben	IV.	13. (2. Bezirk.)
Neusalz a. O.	V.	17. (2. Bezirk.)
Neuß	VIII.	30. (1. Bezirk.)
Neustadt W. Pr.	XVII.	71.
Neustettin	II.	74.
Neustrelitz	IX.	34. (1. Bezirk.)
Neutomischel	V.	19.
Neuwied	VIII.	31.
Nienburg a. d. W.	X.	38.
Nürnberg	III. K. bay.	9. K. bay.
Oberlahnstein	XVIII.	41. (1. Bezirk.)
Oels	VI.	22. (2. Bezirk.)
Offenburg	XIV.	84.
I Oldenburg	X.	37.
II Oldenburg	X.	37.
Oppeln	VI.	24.
Osnabrück	X.	38.
Osterode	XVII.	72.
Ostrowo	V.	77.
Paderborn	VII.	79.
Passau	I. K. bay.	2. K. bay.
Perleberg	III.	12.
Pirna	XII. (1. K. s.)	64. (6. K. sächs.)
Plauen	XIX. (2. K. s.)	89. (8. K. sächs.)
Posen	V.	19.
Potsdam	III.	11.
Prenzlau	III.	12.
Rastatt	XIV.	56.
Rastenburg	I.	3.
Ratibor	VI.	23. (2. Bezirk.)
Ravensburg	XIII.	54. (4. K. württ.) (1. Bezirk.)
Rawitsch	V.	77.
Recklinghausen	VII.	26. (2. Bezirk.)
Regensburg	III. K. bay.	12. K. bay.
Rendsburg	IX.	36. (1. Bezirk.)
Reutlingen	XIII.	51. (1. K. württ.) (2. Bezirk.)
Rheydt	VIII.	29. (2. Bezirk.)
Rosenheim	I. K. bay.	2. K. bay.
Rostock	IX.	34. (1. Bezirk.)
Rottweil	XIII.	51. (1. K. württ.) (2. Bezirk.)
Ruppin	III.	12.
Rybnik	VI.	23. (2. Bezirk.)
Saargemünd	XV.	62.
Saarlouis	VIII.	32. (1. Bezirk.)
Samter	V.	10.
Sangerhausen	IV.	14.
Schlawe	XVII.	69.
Schleswig	IX.	35.
Schlettstadt	XV.	61.
Schneeberg	XIX. (2. K. s.)	88. (7. K. sächs.) (2. Bezirk.)
Schneidemühl	II.	7.
Schrimm	V.	20.
Schroda	V.	20.
Schweidnitz	VI.	21.
Schwerin	IX.	34. (2. Bezirk.)
Siegburg	VIII.	30. (2. Bezirk.)
Siegen	XVIII.	41. (2. Bezirk.)
Soest	VII.	79.
Solingen	VII.	27. (2. Bezirk.)
Sondershausen	XI.	76.
Sprottau	V.	17. (2. Bezirk.)
Stade	IX.	33. (2. Bezirk.)
Stargard i. Pom.	II.	6.
Stargardt i. Pr. (Pr. Stargardt)	XVII.	71.
Stendal	IV.	13. (2. Bezirk.)
Stettin	II.	5. (1. Bezirk.)
Stockach	XIV.	57.
Stolp	XVII.	69.
Stralsund	II.	5. (2. Bezirk.)
Straßburg	XV.	61.
Straubing	III. K. bay.	12. K. bay.
Striegau	VI.	21.
Stuttgart	XIII.	51. (1. K. württ.) (1. Bezirk.)
Thorn	XVII.	70.
Tilsit	I.	1.
Torgau	IV.	16. (1. Bezirk.)
I Trier	VIII.	32. (2. Bezirk.)
II Trier	VIII.	32. (2. Bezirk.)
Ulm	XIII.	53. (3. K. württ.) (2. Bezirk.)
Vilshofen	I. K. bay.	12. K. bay.
Waren	IX.	34. (1. Bezirk.)
Wasserburg	I. K. bay.	2. K. bay.
Wehlau	I.	1.
Weiden	III. K. bay.	10. K. bay.
Weilheim	I. K. bay.	3. K. bay.
Weimar	XI.	83. (1. Bezirk.)
Weißenfels	IV.	16. (2. Bezirk.)
St. Wendel	VIII.	32. (1. Bezirk.)
Wesel	VII.	28. (1. Bezirk.)
Wetzlar	XVIII.	42. (2. Bezirk.)
Wiesbaden	XVIII.	41. (1. Bezirk.)
Wismar	IX.	34. (2. Bezirk.)
Wohlau	VI.	22. (2. Bezirk.)
Woldenberg	III.	9.
Worms	XVIII.	50. (1. Bezirk.)
Wurzen	XIX. (2. K. s.)	47. (3. K. sächs.) (2. Bezirk.)
Würzburg	II. K. bay.	7. K. bay.
Zittau	XII. (1. K. s.)	46. (2. K. sächs.)
Zweibrücken	II. K. bay.	5. K. bay.
Zwickau	XIX. (2. K. s.)	89. (8. K. sächs.)

Anlage 2 zu §. 91.

Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste.

I. Gegenstände der Prüfung.

§. **1.** Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

An Stelle des Englischen darf bei einzelnen durch den Reichskanzler bestimmten Prüfungskommissionen das Russische treten*).

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. **2.** Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt:

a) Sprachen:

In der deutschen Sprache muß der Prüfling die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktats ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den neueren Fremdsprachen (Französisch, Englisch oder statt des letzteren Russisch) wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plötz chrestomathie und dergleichen; im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketchbook und dergleichen; im Russischen beispielsweise Gontscharow's Fregatte Pallas, Tolstoi's Ein Ueberfall — Sonderausgabe Berlin bei Bath — Solojow's Geschichte Peters des Großen, Garschin's Erinnerungen des Gemeinen Iwanow — Sonderausgaben Sondershausen bei Eupel — und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in

*) Findet bei der für die Prüfung örtlich zuständigen Prüfungskommission eine Prüfung im Russischen nicht statt, so darf diese dem Prüfling auf seinen Antrag gestatten, sich der Prüfung im Russischen bei einer der dazu bestimmten Prüfungskommissionen zu unterziehen. Letztere ist alsdann entsprechend in Kenntniß zu setzen und hat nach bewirkter Prüfung im Russischen das Ergebniß unter Uebersendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der örtlich zuständigen Kommission behufs Berücksichtigung bei der Entscheidung mitzutheilen.

gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Französische, Englische oder Russische zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole ꝛc.

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege von Karl dem Großen bis zur Gründung des neuen Deutschen Reichs einschließlich und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Prüfling angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhang, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d) In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Literatur, insbesondere mit ihren Klassikern.

e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauche der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g) In der Chemie sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Prüflinge geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3. Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission zu.

§. 4. Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte) oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Prüflings (§. 1);

c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. **5.** Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civilvorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Prüflinge nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben überwachenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginne der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. **6.** Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Prüflingen vier Stunden, für die im §. 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Zeit, welche zum Diktiren der Aufgaben erforderlich ist, wird hierbei nicht in Anrechnung gebracht. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. **7.** Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civilvorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigen Falles durch Mehrheitsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§. **8.** Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civilvorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Prüflinge zu stellen.

§. **9.** Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Prüflingen. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — vier Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als zehn Prüflingen, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. **10.** Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Prüflinge zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von

vornherein darthut, daß der Prüfling den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. **11.** Die Feststellung des Ausfalls der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. **12.** Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Prüfling in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtergebniß der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Prüfling nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§. **13.** Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder Theil nehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. **14.** Den Prüflingen ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungskommission ist eine endgültige; eine Berufung gegen dieselbe findet nicht statt.

§. **15.** Die Berechtigungsscheine sind den Prüflingen, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. **16.** Prüflinge, welche nicht bestanden haben, dürfen sich nochmals[67]) zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahrs, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. Bleibt auch diese erfolglos, so darf der Bewerber von den Ersatzbehörden III. Instanz nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden[67]).

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2.

§. **17.** Bei jeder Prüfung wird eine von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen, aus welcher namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Prüflinge geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

---

[67]) Die Änderungen beruhen auf Bf. 21. Aug. 02 (MB. 188), wonach im Gesuche des Bewerbers um Zulassung zur Prüfung anzugeben ist, ob, wie oft u. wo er sich einer Prüfung bereits unterzogen hat. — Die Altersgrenze bezieht sich nur auf die erstmalige Wiederholung, nicht auf die ausnahmsweise Zulassung zum dritten Male Bf. 14. Okt. 02 (MB. 261 ABB. 265).

Anlage 3 zu §. 106.

Anhalt

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitz eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrole hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahr zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist*).

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmescheine.

Inhaber ist also legitimirt zu erachten, wenn aus dem Schein ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrolstelle nachgekommen ist.

Andernfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.

2. Ausmusterungsschein (in Buchform)**).

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

3. Ausschließungsschein (in Buchform)**).

Wie vorstehend zu 2.

*) a) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, gelangten noch die nachstehenden Militärpapiere zur Ausgabe, bei denselben ist vermerkt, unter welchen Voraussetzungen dieselben auch weiter als Legitimation dienen:

I. Ersatzreservescheine I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 zur Ersatzreserve II übergeführt ist, andernfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Ersatzreserveschein II.

Inhaber gehört zum Landsturm und unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

III. Seewehrschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 aus dem Seewehrverhältniß entlassen ist.

Andernfalls ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) In Elsaß-Lothringen gelangten bei Einführung der Militär-Ersatz-Instruktion als Ausweis über die Befreiung vom Militärdienste „Militär-Befreiungsscheine“, von der damaligen Departements-Ersatzkommission vollzogen, zur Ausgabe.

Die Inhaber solcher Scheine sind als legitimirt zu erachten.

**) Früher in Größe eines halben Bogens.

4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienste*).
Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.
Andernfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

5. Ersatzreservepaß (in Buchform).
Inhaber ist als legitimirt zu erachten,
a) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrolstelle nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist, oder
b) wenn sich in dem Passe der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist; oder
c) wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten (siehe a) nachgekommen ist);
d) wenn sich im Passe einer der Vermerke „dauernd ganzinvalide", „aus dem Heere ausgestoßen" befindet.
Andernfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

6. Landsturmschein (in Buchform).
Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

7. Loosungsschein.
Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er
a) zu den Musterungsterminen erschienen,
b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.
Anderenfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B., zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

8. Marine-Ersatzreservepaß (in Buchform).
Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß".

9. Marine-Militärpaß (in Buchform).
Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:
„dauernd ganzinvalide"
„aus der Marine ausgestoßen"
oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.
Andernfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.
Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

10. Meldescheine zum freiwilligen Eintritte.
Inhaber ist bis zum Ablaufe der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

---

*) Seesteuerleute weisen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste durch das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann nach; eine erfolgte Zurückstellung wird jedoch nicht auf diesem Zeugnisse vermerkt, sondern durch die Ersatzkommission in besonderer Bescheinigung ertheilt.

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3. zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrole.

11. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide"
„aus dem Heere ausgestoßen"

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

12. Urlaubspaß (für Rekruten).

a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrolstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrolstelle versäumt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritte bei einem Truppen- (Marine-)theil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrolstelle zu kontroliren, event. nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher ꝛc.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.
2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des betreffenden zu veranlassen.
3. Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

   Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem

Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsort oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.

4. Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familienname,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) in welchem Aushebungsbezirk und für welchen Truppen-(Marine-)theil ausgehoben,
   e) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

   Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)theile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familienname,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) bei welchem Truppen-(Marine-)theile gedient,
   e) Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
   f) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das vorstehend zu 4 Gesagte.

6. Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve oder der Marine-Ersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familienname,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve stattgefunden hat,
   e) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindliche Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapiers zur Meldung
   a) bei dem Stammrollenführer oder
   b) bei der Kontrolstelle

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts in den Fällen

zu a) bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen

zu b) bei der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung

a) vor den Ersatzbehörden oder

b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-(Marine-)theil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

in den Fällen zu a

unter Abnahme der Militärpapiere dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission,

in den Fällen zu b

der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrole über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§. 106,3 bis 7, 107, 108,2 bis 4 sowie 111, 12, 14 bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.
2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.
3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntniß erhalten.
4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.
5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Ausland ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief 2c.) namhaft zu machen. Der Civilvorsitzende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mittheilung zu erstatten.
6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Anlage 4 zu §. 106.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vergl. §§. 7 bis 26 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902)[68]) zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 22,2 der Wehrordnung).
2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (§. 107 der Wehrordnung).
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zur Anmusterung als Schiffer oder als Schiffsleute zugelassen werden (§. 108,4 bezw. §§. 29 und 33,9 der Wehrordnung).
4. Der Anmusterung solcher Leute, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Ersatzkommission oder im Auftrage der letzteren von der Ersatzkommission vollzogenen und unterstempelten Ausschließungs-, Ausmusterungs- oder Landsturmscheins*) bezw. eines von dem Bezirkskommando unterstempelten Ersatzreservepasses oder Marine-Ersatzreservepasses befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hinderniß entgegen.
5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrolstelle (§. 113,1 der Wehrordnung) entbunden.

   Von jeder Anmusterung der vorgenannten Mannschaften, sowie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§. 109,4 b und c der Wehrordnung) durch die Seemannsämter haben letztere demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtung anzugeben. Auch haben die Seemannsämter von jeder Abmusterung dieser Mannschaften dem zuständigen Bezirkskommando sofort Mittheilung zu machen (§. 111,14 der Wehrordnung).

*) Bezw. eines Ersatzreservescheins (2. Klasse) oder Seewehrscheins. (Letztere beiden Papiere dienen solchen Landsturmpflichtigen als Ausweis, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderung der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 eine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben.)

[68]) An Stelle der SeemannsO. 27. Dez. 72 § 5—23 getreten.

6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung und Abmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuermanns mit Schiffsführerexamen oder Seedampfschiffs-Maschinisten nach dem beigefügten Muster a dem Kommando derjenigen Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werftdivision, bei welcher der Betreffende gedient hat, Mittheilung zu machen. Gehören die Betreffenden dem Beurlaubtenstande des Heeres an, so ist die Mittheilung direkt an das Reichs-Marine-Amt zu richten.

7. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marinetheile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden (§. 111,10 der Wehrordnung).

8. Die Seemannsämter im Inlande haben den unter 5 und 7 genannten Mannschaften eine Bescheinigung über den Tag der Abmusterung nach anliegendem Muster b auszustellen, auch dieselben anzuweisen, daß sie sich spätestens innerhalb vierzehn Tage, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach erfolgter Abmusterung unter Vorzeigung der Abmusterungs-Bescheinigung bei der zuständigen Kontrolstelle zurückzumelden haben (§§. 111,15 und 114,8 der Wehrordnung).

Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrolstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrolstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß Ziffer 5 und 6 von dem betreffenden Seemannsamte zu machende Mittheilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (siehe Ziffer 1) und sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrolstelle zu melden (§§. 29,8 und 111,2 der Wehrordnung).

Soweit die Mannschaften dem Beurlaubtenstande der Marine angehören, kann die Anmeldung, statt bei der nächsten Kontrolstelle, bei den Marine-Stationskommandos zu Kiel oder Wilhelmshaven oder bei der Werft zu Danzig erfolgen.

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob (§. 100,3a der Wehrordnung).

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) darthun können, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes von deutscher Seite kein Hinderniß entgegensteht, so haben die Seemannsämter vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgsamen

Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das Genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5, 7 bis 10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im Besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrolirt, Mittheilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 8 zu ertheilen.

Muster a zu Nr. 6. Mittheilung über an- und abgemusterte Beurlaubte.
" b zu Nr. 8. Abmusterungsbescheinigung[**]).

6. Heerordnung[1]).

Erster Theil.

Ersatzwesen.

Abschnitt I.

Ersatzgeschäft.

§. 1. Ersatzbedarf.

1. Die Berechnung des Ersatzbedarfs der Truppen geschieht auf Grund der alljährlich gegebenen Rekrutirungsbestimmungen (W. O. §. 51, 1).

2. Der Ersatzbedarf (W. O. §. 51, 2) wird armeekorpsweise nach Muster 1 zusammengestellt und durch die Generalkommandos bis zum 1. Mai jedes Jahres dem Kriegsministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, mitgetheilt.

Die Vorlage der Ersatzbedarfsnachweisung für die Großherzoglich Hessischen Truppen geschieht durch das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

[**]) Die Muster enthalten nur Formulare und sind nur nachgewiesen, nicht abgedruckt.

[1]) Die H. O. ist unter Aufhebung der älteren H. O. 28. Sept. 75 vom Kaiser genehmigt; zugleich ist das Kriegsministerium ermächtigt, etwa notwendig werdende Erläuterungen zu erteilen, sowie erforderlichen Falles Änderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen A. E. 22. Nov. 88. Sie bildet die militärische Ergänzung der W. O. für das Landheer und umfaßt gleich dieser im ersten Teile (Abschn. I—IV, § 1—22) das Ersatzwesen, im zweiten (Abschn. V bis IX, § 23—53) das Kontrolwesen. — Die bis Aug. 02 Allerhöchst oder auf Grund obiger Ermächtigung vom KriegsMin. genehmigten Änderungen — Deckblätter Nr. 1—122 u. handschriftliche Berichtigungen Nr. 1—180 — sind im Texte nachgetragen. — Die in der amtlichen Ausgabe angewendeten Abkürzungen bedeuten:

F. O.	Felddienstordnung.
H. O.	Heerordnung.
K. S. O.	Kriegs-Sanitätsordnung.
M. Str. G.	Militär-Strafgesetzbuch.
M. Str. G. O.	Militär-Strafgerichtsordnung.
R. M. G.	Reichs-Militärgesetz.
W. O.	Wehrordnung.

3. Bei Berechnung des Ersatzbedarfs für die Jägerbataillone (einschließlich des Garde-Schützenbataillons) ist darauf zu rücksichtigen, wie viel Forstlehrlinge zum Diensteintritt angemeldet sind. Die rechtzeitige summarische Mittheilung dieser Zahlen an die Jägerbataillone ist Sache der Inspektion der Jäger und Schützen.

4. Der Bedarf an Spielleuten und Oekonomiehandwerkern wird für die Kadettenhäuser durch die Generalinspektion des Militärerziehungs- und Bildungswesens, für die Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen rc. durch die Inspektion der Infanterieschulen bis zum 15. April beim Kriegsministerium angemeldet.

5. Der Mobilmachungsbedarf an Ersatzreservisten (W. O. §. 13, 1) wird jährlich durch die Generalkommandos unter Zuschlag von 25 Prozent für Ausfall berechnet. Im Uebrigen siehe W. O. §. 53, 5 und 54, 5.

6. Tritt, nachdem die Ersatzvertheilung (W. O. Abschnitt VI.) bekannt gegeben, bei einzelnen Truppentheilen u. s. w. ein Ersatzmehrbedarf (z. B. durch erforderlich gewordene Entlassung Dienstuntauglicher, Ausscheiden von Kapitulanten, Nichtgewinnung der zur Einstellung in Aussicht genommenen Freiwilligen rc.) ein, so ist derselbe, insofern die Einstellung von Nachersatzrekruten bei der allgemeinen Rekruteneinstellung nicht vorgesehen ist (Ziffer 7 erster Absatz) bezw. diese zur Deckung des Mehrbedarfs nicht ausreichen, von den Truppentheilen unmittelbar dem vorgesetzten Generalkommando*) und von diesem bezw. von der Generalinspektion des Militärerziehungs- und Bildungswesens und der Inspektion der Infanterieschulen thunlichst gesammelt, zum 5. September, dem Kriegsministerium anzumelden.

Sinngemäß wird verfahren, wenn ein Minderbedarf (z. B. in Folge nicht vorausgesehener Ueberweisung unsicherer Dienstpflichtiger rc.) eintritt.

7. Die zur Deckung des Abgangs erforderlichen Nachersatzrekruten werden in dem vom Kriegsministerium festzusetzenden Prozentsatz in der Regel am Rekruteneinstellungstermin mit eingestellt, und findet in solchem Falle eine weitere Nachersatzgestellung in der Regel nicht statt.

Anderenfalls wird Nachersatz für Abgang von Mannschaften sämmtlicher Jahresklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, auf Verlangen der Truppentheile u. s. w. nach W. O §. 77, 1 bis 3 gestellt.

§. 2. Rekrutirung.

1. a) Das Gardekorps rekrutirt sich aus dem Königreich Preußen und Elsaß-Lothringen.

Die Betheiligung an der Rekrutengestellung für dasselbe ist den Thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie) freigestellt.

Konvention v. 15. 9. 73.

b) In je einem Infanterie-Brigadebezirk des I. bis XI. und XVII., sowie wechselnd des XIV., XV., XVI. und XVIII. Armeekorps wohnt ein Stabsoffizier der Garde der Aushebung in den Gebietstheilen bei, welche Rekruten für die Garde stellen, um bei der Auswahl derselben dem Brigadekommandeur zur Unterstützung zu dienen.

Die Festsetzung der betreffenden Infanterie-Brigadebezirke geschieht alljährlich durch das Kriegsministerium.

c) Die Vertheilung der Garderekruten auf die Truppentheile des Gardekorps ordnet dessen Generalkommando.

---

*) Von den Großherzoglich Hessischen Truppen der Großherzoglich Hessischen (25.) Division und von dieser unmittelbar dem Kriegsministerium.

2. Die Provinzial-Armeekorps und die Großherzoglich Hessische (25.) Division rekrutiren sich aus den eigenen Ersatzbezirken (W. O. §. 1).

Abweichungen hiervon werden durch das Kriegsministerium verfügt.

3. Die Regelung der Rekrutirung der einzelnen Truppentheile ist — soweit der eigene Ersatzbezirk in Betracht kommt — Sache des Generalkommandos, in Hessen des Divisionskommandos.

4. Der Bezirk, aus welchem ein Truppentheil sich rekrutirt, wird sein Rekrutirungsbezirk genannt.

5. Die Großherzoglich Mecklenburgischen Truppen rekrutiren sich aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, die Oldenburgischen Truppen aus dem Herzogthum Oldenburg.

6. Bei der Rekrutirung der Infanterie sind folgende besondere Festsetzungen zu beachten.

Es rekrutirt sich:

a) das Anhaltische Infanterieregiment Nr. 93 aus dem Herzogthum Anhalt;
b) das 5. Thüringische Infanterieregiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) aus dem Großherzogthum Sachsen;
c) das 6. Thüringische Infanterieregiment Nr. 95 aus den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha;
d) das II. und III. Bataillon des 7. Thüringischen Infanterieregiments Nr. 96 aus den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie;
e) das 8. Thüringische Infanterieregiment Nr. 153 aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Rekrutirung der unter c und d genannten Regimenter findet nach dem Verhältniß der zur Rekrutengestellung beitragenden Staaten mit der Maßgabe statt, daß die Rekruten möglichst (siehe Ziffer 9) innerhalb ihres Heimathslandes zur Einstellung gelangen.

Die Rekruten aus den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe und aus den Hansestädten sind gleichfalls möglichst (siehe Ziffer 9) innerhalb ihres Heimathslandes zur Einstellung zu bringen.

7. Der Ersatz (§. 1, 4) für die Kadettenhäuser, die Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen 2c. wird von denjenigen Armeekorps gestellt, in deren Bezirken genannte Anstalten liegen.

8. Die namentliche Vertheilung der Forstlehrlinge auf die Jägerbataillone findet durch die Inspektion der Jäger und Schützen statt, welcher zu diesem Behuf unmittelbar nach beendigtem Aushebungsgeschäft von den Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommissionen eine namentliche Liste der tauglich befundenen Forstlehrlinge nach Muster 7 W. O. zugeht.

Die genannte Inspektion theilt bis zum 15. September die angeordnete Vertheilung den Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission mit, welche die entsprechende Einberufung der Forstlehrlinge durch die Bezirkskommandos veranlassen.

9. Im Uebrigen ist für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen das militärische Bedürfniß maßgebend.

10. a) Sofern seitens des Kriegsministeriums eine Vertheilung der für einzelne Truppentheile zu stellenden Professionisten stattgefunden hat, sind dieselben möglichst voll aufzubringen.
b) Unter Rekruten, welche an Truppentheile außerhalb des Korpsbezirks abgegeben werden, sind Professionisten in demselben Verhältniß wie für die Truppentheile innerhalb des Korpsbezirks auszuheben.

§. 3. Beurtheilung der Körperbeschaffenheit.

1. Die Untersuchung der Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen findet durch den der Ersatzkommission bezw. der Ober-Ersatzkommission beigegebenen Arzt, die Entscheidung über die Tauglichkeit durch den Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission (W. O. §. 71, 2) statt.

2. Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen, ob ein Militärpflichtiger

a) tauglich (§§. 4 bis 6),

b) bedingt tauglich (§. 7),

c) zeitig untauglich (§. 8),

d) zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve zwar untauglich, aber noch im Landsturm verwendungsfähig (§. 9), oder

e) dauernd untauglich ist (§. 9).

Die Untersuchung muß mit der größten Gewissenhaftigkeit und unter Benutzung aller Hülfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, vorgenommen werden.

3. Der Militärvorsitzende ist an den Ausspruch des Arztes nicht gebunden, sondern entscheidet unter eigener Verantwortung. Es sind jedoch die vom Arzt vorgefundenen körperlichen Fehler nach seiner Angabe in die alphabetischen und die Vorstellungslisten einzutragen. Ebendaselbst ist auch das Brustmaß, sofern es der Körperbeschaffenheit wegen festzustellen angezeigt erschien*), sowie bei den für die Kavallerie und reitende Artillerie bestimmten Rekruten das Körpergewicht zu vermerken.

§. 4. Tauglichkeit im Allgemeinen.

1. Bei Feststellung der Tauglichkeit ist zu unterscheiden:

a) Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe,

b) Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

2. Militärpflichtige, welche nach Gesundheit, Größe und Kraft allen Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen sind, sind tauglich zum Dienst mit der Waffe, auch wenn dieselben mit geringen körperlichen Fehlern behaftet sind, welche Gesundheit und Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen. Anlage 1 dient als Anhalt der hier in Betracht kommenden körperlichen Fehler.

3. Militärpflichtige, welche nur zu Dienstleistungen in der Krankenpflege oder als Handwerker geeignet sind, sind tauglich zum Dienst ohne Waffe.

§. 5. Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe.

1. Die zum Dienst mit der Waffe tauglichen Militärpflichtigen werden auf die einzelnen Waffengattungen nach ihrer Größe und ihren besonderen Eigenschaften vertheilt.

2. Die Anforderungen an die Körpergröße sind folgende:

	Größtes Maß	Kleinstes Maß
Bei allen Truppen des Gardekorps (ausgenommen leichte Kavallerie und Verkehrstruppen)		1 m 70 cm
ausnahmsweise		1 m 67 cm
bei der leichten Gardekavallerie		1 m 65 cm
bei der Infanterie und den Telegraphentruppen . .		1 m 54 cm
bei den Jägern	1 m 75 cm	1 m 54 cm
bei den Kürassieren und Ulanen	1 m 75 cm	1 m 67 cm
bei den Dragonern und Husaren	1 m 72 cm	1 m 57 cm
bei der reitenden Artillerie	1 m 75 cm	1 m 62 cm
bei der fahrenden Artillerie		1 m 62 cm
bei der Fußartillerie		1 m 67 cm

*) Vergleiche auch Anmerkung zu Anlage 4a Nr. 20.

	Größtes Maß	Kleinstes Maß
bei den Pionieren und den Eisenbahntruppen		1 m 62 cm
ausnahmsweise bei den Pionieren (aber nur für Schiffer, Flößer 2c.)		1 m 57 cm
bei der Luftschifferabtheilung		1 m 62 cm
ausnahmsweise bei Handwerkern		1 m 57 cm
beim Train	1 m 75 cm	1 m 57 cm
ausnahmsweise		1 m 54 cm

Von den Garderekruten, mit Ausnahme derjenigen für die leichte Kavallerie und Telegraphentruppen, muß wenigstens die Hälfte 1 m 75 cm und darüber groß sein.

3. Es sind auszuwählen:

a) Für die Garden die körperlich und geistig begabtesten Militärpflichtigen von untadelhafter Führung*);

b) für die Infanterie, die Jäger und Schützen Militärpflichtige, welche den Anstrengungen der Märsche gewachsen und zum Gebrauch des Gewehrs befähigt sind, und zwar die gewandtesten für die Jäger und Schützen;

c) für die Kavallerie, die reitende Artillerie und den Train muskelkräftige Militärpflichtige, welche mit der Wartung von Pferden vertraut oder zum Dienst zu Pferde besonders geeignet und von nicht zu großem Körpergewicht**) sind; Mannschaften zweijähriger Dienstzeit für den Train (Traingemeine) müssen körperlich und geistig begabt, sowie von guter Führung sein;

d) für die Artillerie im Allgemeinen Militärpflichtige, welche vermöge ihrer Kraft und ihrer sonstigen körperlichen Beschaffenheit zur Bedienung der Geschütze befähigt sind;

e) für die Pioniere und die Eisenbahntruppen Militärpflichtige, welche zu anstrengender Arbeit im Freien geeignet und ihrer Profession nach für den besonderen Dienst dieser Truppen befähigt sind.

Die Tauglichkeit bei den Eisenbahntruppen setzt ferner die Fähigkeit des Unterscheidens der Farben „Roth, Grün und Weiß", sowie Kenntniß der Deutschen Sprache voraus;

f) für die Luftschifferabtheilung kräftige und gewandte Militärpflichtige mit einem Körpergewicht möglichst nicht unter 70 kg;

g) für die Eskadrons Jäger zu Pferde Militärpflichtige, welche — mit der Wartung von Pferden vertraut — ihrem Berufe sowie ihrer körperlichen und geistigen Befähigung nach für den Dienst der Jäger zu Pferde besonders geeignet erscheinen; untadelhafte Führung, scharfes Sehvermögen, Kenntniß der deutschen Sprache, Fertigkeit im Lesen und Schreiben sind weitere Vorbedingungen. Die Anforderungen an Körpergröße und Körpergewicht entsprechen denjenigen für die leichte Kavallerie bei Garde- bezw. Provinzialkavallerie;

h) für die Telegraphentruppen Militärpflichtige, welche geistig gut beanlagt und ihrer Berufsart nach für den besonderen Dienst dieser Truppe geeignet sind.

*) Die Anforderung der untadelhaften Führung ist für den Zeitpunkt der Aushebung (nicht der Einstellung) maßgebend.

**) Das Gewicht der Rekruten darf in der Regel bei der schweren Kavallerie und reitenden Artillerie 70, bei der leichten Kavallerie 65 kg nicht übersteigen; für die Rekruten der Gardekavallerie dürfen sich diese Gewichtsgrenzen um 5 kg — keinesfalls mehr — erhöhen.

4. Militärpflichtige von geringer Körpergröße (1 m 57 cm bis 1 m 54 cm) müssen für den Dienst mit der Waffe bei gleichmäßig wohlgestaltetem Körper, kräftigem Knochen- und Muskelbau einen ausreichend breiten und tiefen Brustkorb besitzen, dessen Erweiterungsfähigkeit nicht unter 5 cm und dessen Umfang in der Ausathmungsstellung gemessen in der Regel 1 bis 2 cm mehr als die halbe Körperlänge betragen soll. Bei geringerem Brustumfang, der jedoch die halbe Körperlänge nicht unterschreiten darf, ist Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe nur dann anzunehmen, wenn durch besonders kräftigen Körperbau sowie große Erweiterungsfähigkeit des Brustkorbs sich ein Ausgleich bietet.

5. An junge Leute, welche freiwillig zum Waffendienst eintreten wollen, dürfen die zulässig geringsten körperlichen Anforderungen gemacht werden.*)

Bei den Kürassieren und Ulanen dürfen Freiwillige, welche das in Ziffer 2 festgesetzte größte Körpermaß haben, nur ausnahmsweise dann angenommen werden, wenn bei ihnen besondere geistige oder sonstige Vorzüge vorliegen.

§. 6. Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

1. Für den Dienst ohne Waffe ist ein bestimmtes Körpermaß nicht vorgeschrieben, doch dürfen Leute mit auffallend ungünstiger Körperbildung nicht eingestellt werden.

Ein einfacher durch ein Bruchband zurückzuhaltender Leistenbruch schließt die Einstellung zum Dienst ohne Waffe nicht aus.

2. Es sind auszuwählen:

a) als Krankenwärter Militärpflichtige, welche Befähigung und womöglich Neigung zur Krankenpflege haben;

b) als Oekonomiehandwerker Militärpflichtige, welche als Schneider, Schuhmacher, Sattler oder zur Bedienung der Maschinen ꝛc. auf den Truppen- und Korpswerkstätten (Maschinenschlosser, Schuh- ꝛc. Fabrikarbeiter, Gerber, Lederzurichter, Kürschner, Mützenmacher) zu verwenden sind.

3. Zum Dienst als Militär-Apotheker werden nur zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte junge Leute nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen (§. 21).

§. 7. Bedingte Tauglichkeit.

1. Bedingte Tauglichkeit wird durch solche körperliche Fehler und Gebrechen veranlaßt, welche zwar die Gesundheit nicht beeinträchtigen, die Leistungsfähigkeit jedoch, nicht wesentlich, beschränken.

2. Anlage 2 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Fehler und Gebrechen. Dieselben schließen von der Aushebung zum aktiven Dienst aus, gestatten aber den Dienst in der Ersatzreserve.

3. Militärpflichtige, welche auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr wegen „Mindermaß“ (unter 1 m 54 cm) nicht zur Aushebung geeignet, wohl aber ihrer Gesundheit und ihrem Körperbau nach den Anforderungen des Dienstes gewachsen sind, werden eventuell der Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, andernfalls dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen.

§. 8. Zeitige Untauglichkeit.

1. Zum aktiven Dienst sind zeitig untauglich:

a) Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler — mit zurückgebliebener körperlicher Entwickelung (allgemeiner Schwächlichkeit);

---

*) Für den freiwilligen Eintritt in Unteroffizierschulen werden an die Körperbeschaffenheit besondere Anforderungen gestellt.

b) Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler —, bei welchen nach nicht längst überstandenen Krankheiten oder Verletzungen eine Entkräftung oder Schwäche des Körpers oder einzelner Körpertheile zurückgeblieben ist.
c) Militärpflichtige mit solchen nicht sehr bedeutenden Krankheiten oder Gebrechen, welche beseitigt oder doch so vermindert werden können, daß vollkommene oder bedingte Tauglichkeit eintritt.

Anlage 3 dient als Anhalt für die Beurtheilung der unter 1 c verstandenen Krankheiten und Gebrechen.

2. Die zeitig untauglichen Militärpflichtigen werden nach W. O. §. 31 behandelt.

3. Muß über sie endgültig entschieden werden, so werden diejenigen, deren Untauglichkeit ärztlicherseits mit Sicherheit für eine binnen den nächstfolgenden Jahren vorübergehende erachtet wird, nach Bedarf der Ersatzreserve zugetheilt, die übrigen dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen.

4. Militärpflichtige, deren Herstellung oder Kräftigung zur vollkommenen Tauglichkeit mit Sicherheit bis zum Zeitpunkt der Rekruteneinstellung zu erwarten ist, werden in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben.

§. 9. Untauglichkeit zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, sowie dauernde Untauglichkeit zu jedem Militärdienst.

1. Bedeutende unheilbare Krankheiten und Gebrechen schließen die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve aus und machen unter Umständen auch zur Verwendung im Landsturm untauglich.

Anlage 4 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen.

2. Militärpflichtige, deren Verwendbarkeit im Landsturm — sei es zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffe und im Besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — nicht gänzlich ausgeschlossen scheint, sind nicht als dauernd untauglich zu bezeichnen, sondern dem Landsturm ersten Aufgebots zu überweisen.

Als Anhalt der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen dient die Spalte a der Anlage 4.

Bei hochgradigem Vorhandensein dieser Krankheiten und Gebrechen kann jedoch auf Grund jeder einzelnen Ziffer der Anlage 4 a die dauernde Untauglichkeit anerkannt werden d. h. die Ausmusterung erfolgen.

3. Die in Spalte b der Anlage 4 aufgeführten Krankheiten und Gebrechen bedingen in der Regel die dauernde Untauglichkeit (Ausmusterung) des Militärpflichtigen.

Bei minder hochgradigem Vorhandensein dieser Krankheiten und Gebrechen kann ausnahmsweise die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgen.

§. 10. Bericht über die Körperbeschaffenheit.

1. Die Aerzte der Ober-Ersatzkommissionen stellen auf Grund der Vorstellungslisten im Aushebungstermin eine Uebersicht der Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung nach Muster 2 zusammen.

Zu diesem Zwecke ist denselben ein Schreiber oder Lazarethgehülfe beizugeben (W. O. §. 70, 1).

2. Ueber etwaige besondere Wahrnehmungen ist ein Bericht beizufügen.

3. Diese Uebersichten und Berichte werden mit den Ergebnissen des Heeres-Ergänzungs-Geschäfts (W. O. §. 79) den Generalkommandos, in Hessen dem Divisionskommando eingereicht und durch diese dem Kriegsministerium vorgelegt.

4. Die Veröffentlichung etwaigen beim Ersatzgeschäft oder aus militärischen Listen gewonnenen statistischen und anderweiten Materials darf nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums erfolgen.

Abschnitt II.

Einstellung zum aktiven Dienst.

§. 11. Ueberweisung.

1. Die Zeitpunkte für die Einstellung der Rekruten werden alljährlich bestimmt.

Die rechtzeitige Einberufung ist Sache der Bezirkskommandos (W. O. §. 81).

2. Ueber die Einstellung solcher Rekruten, welche der Einberufung ohne Entschuldigung nicht Folge gegeben haben und demnächst aufgegriffen werden (W. O. §. 81, 7), verfügen die Generalkommandos.

Ueber die Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger siehe W. O. §. 66, 3 c.

3. Die Rekruten werden, sofern sie sich nicht unmittelbar beim Truppentheil zu stellen haben, an den Gestellungsorten den Transportkommandos, deren Stärke die Brigadekommandeure mit Rücksicht auf möglichste Kostenersparniß festsetzen, übergeben.

Die Regelung der Eisenbahntransporte ist Sache der Generalkommandos.

Alle Rekrutentransporte sind soweit angängig derart zu regeln, daß die Rekruten möglichst bis zur Mittagszeit des Einstellungstages in den Stabsquartieren der Regimenter und selbstständigen Bataillone, bezw. in dem durch das zuständige Generalkommando festgestellten Ablieferungsort eintreffen.

4. Der Transportführer erhält von dem Bezirkskommando zur Kontrolle während des Transports eine Verleseliste, welche Namen, Wohnort und Truppentheil oder Waffengattung enthält.

5. Ueber sämmtliche Rekruten werden Nationallisten nach Muster 3 durch die Bezirkskommandos angefertigt.

Dieselben sind nach Truppentheilen getrennt aufzustellen. Insofern wie bei der Garde die Vertheilung auf Truppentheile noch nicht erfolgt ist, findet eine Trennung nach Waffengattungen statt.

Die Nationallisten werden vor dem Eintreffen der Rekruten den Truppentheilen unmittelbar übersandt.

Die Nationallisten der Garderekruten sind durch die Brigaden und Landwehrinspektionen möglichst frühzeitig dem Generalkommando des Gardekorps zu übersenden.

6. Die Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile findet in der Regel in den Stabsquartieren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone statt. Abweichungen dürfen mit Rücksicht auf Zeit und Kostenersparniß durch die Generalkommandos genehmigt werden.

7. Nach erfolgter Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile wird eine sorgfältige ärztliche Untersuchung veranlaßt.*) Nach dem Ergebniß derselben werden die Nationallisten erforderlichenfalls berichtigt (§. 15, 1).

§. 12. Einstellung.

1. Die tauglich befundenen Rekruten werden in die Truppenstammrollen aufgenommen.

Die Truppenstammrollen werden nach Muster 4 von jeder Kompagnie, Eskadron und Batterie und zwar nach Jahresklassen geführt.

*) Vor der ärztlichen Untersuchung sind die Rekruten einer körperlichen Reinigung zu unterwerfen.

Zu derselben Jahresklasse gehören alle diejenigen Mannschaften, deren rechnungsmäßiger Diensteintritt innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis einschließlich 31. März gleicher Kalenderjahre erfolgt (W. O. §. 7): z. B. bilden die vom 1. April 1888 bis einschl. 31. März 1889 eingestellten Mannschaften die Jahresklasse 1888.

Von welchem Zeitpunkte ab die Berechnung der Dienstzeit unsicherer Dienstpflichtiger und später aufgegriffener Rekruten erfolgt, siehe W. O. §§. 7, 2 bezw. 81, 7.

2. Nach Verlesung der Kriegsartikel werden die Rekruten vereidigt.

3. Einige Zeit nach der Einstellung findet eine Prüfung im Lesen und Schreiben statt.

Die Ergebnisse werden von den Generalkommandos (in Hessen von dem Divisionskommando) nach Muster 5 zusammengestellt und zum 15. Juni jedes Jahres dem Kriegsministerium eingereicht.

Eine gleiche Nachweisung reicht die Inspektion der Infanterieschulen sowie die Inspektion der militärischen Strafanstalten für ihren Bereich ein.

Nur diejenigen Rekruten sind als solche „ohne Schulbildung" aufzuführen, welche in keiner Sprache genügend lesen oder ihren Vor- und Familiennamen nicht leserlich schreiben können.

4. Ueber Einstellung Freiwilliger zu zwei-, drei- oder vierjährigem Dienst siehe W. O. Abschnitt XIII.

Abschnitt III.

Entlassung aus dem aktiven Dienst.

§. 13. Entlassung nach beendeter aktiver Dienstzeit.

1. Nach abgeleistetem aktiven Dienste*) werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt (W. O. §. 6, 5).**)

*) Für Berechnung der aktiven Dienstzeit sind nachstehende Grundsätze maßgebend:

1. a) Die Dauer der aktiven Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten (W. O. §. 7, 1).

b) Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige oder als später aufgegriffene Rekruten (§. 11, 2) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine ab (d. i. der alljährlich festgestellte Zeitpunkt) gerechnet (W. O. §§. 7, 2 und 81, 7).

c) Die aktive Dienstzeit der auf eigenen Wunsch gemäß W. O. § 81, 4 vorzeitig eingestellten brotlosen Rekruten wird wie die der am Rekruten-Einstellungstermine eingestellten Rekruten berechnet.

2. a) Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen findet auf die aktive Dienstzeit keine Anrechnung (W. O. §. 7, 3), auch bleibt die Zeit einer Fahnenflucht, einer unerlaubten Entfernung sowie Urlaubsüberschreitung, sofern dieserhalb gerichtliche Bestrafung erfolgt ist, ohne Rücksicht auf ihre Dauer von der Anrechnung ausgeschlossen.

b) Der Zeitraum, um welchen sich in einem der unter a genannten Fälle oder beim Zusammentreffen mehrerer derselben die aktive Dienstzeit verlängert, ist von dem Ablauf des zweiten, bezw. bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie des dritten Dienstjahres nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt bezw., soweit der 1. Oktober (siehe 1 a) als Einstellungstag gilt, vom 1. Oktober ab und nicht von dem in den Rekrutirungsbestimmungen festgesetzten Entlassungstage der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften der betreffenden Jahresklasse zu berechnen.

c) Als unsichere Dienstpflichtige, später aufgegriffene Rekruten (§. 11, 2) oder brotlose Rekruten eingestellte Mannschaften haben eine Freiheitsstrafe von

**) Die hierzu gehörige Anmerkung siehe auf S. 317.

Vor der Entlassung hat eine eingehende Belehrung über das Verhalten im Beurlaubtenstande und im Mobilmachungsfalle, sowie über die obliegenden Melde- u. s. w. Pflichten zu erfolgen (vergl. §. 17, 1 und §. 42, 3 Anm. †).

2. Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (W. O. §. 9, 1) werden bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt. Die Zeit eines Urlaubs von mehr als vierzehntägiger Dauer findet auf die einjährige aktive Dienstzeit keine Anrechnung. Die näheren Bestimmungen geben die Generalkommandos.

3. Trainsoldaten werden in der Regel bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt.

4. Krankenwärter dienen, gleichviel, ob sie zum Waffendienst ausgehoben und erst später zu Krankenwärtern ausgebildet oder ob sie sogleich als Krankenwärter eingestellt worden sind, im Ganzen zwei Jahre aktiv. Ausnahmsweise kann bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit Beurlaubung zur Reserve eintreten.

---

längerer als sechswöchiger Dauer nicht nachzudienen, falls dieselbe vor dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine verbüßt worden ist.

d) Auch haben ehemalige Unteroffizierschüler ꝛc. (§. 13, 7 und 8), welche während Erfüllung ihrer besonderen Dienstverpflichtung, und Kapitulanten, welche während der Kapitulationszeit Freiheitsstrafen über sechs Wochen verbüßen, die Dauer derselben nicht nachzudienen.

e) Untersuchungshaft gilt als Dienstzeit, sofern sie nicht durch gerichtliches Erkenntniß auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer angerechnet und damit für die im Erkenntniß ausgesprochene Dauer zur Strafzeit umgewandelt ist.

f) Eine im Gnadenwege erlassene Strafe wird nicht nachgedient.

3. a) Bei Wiederheranziehung von Mannschaften, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse vorzeitig oder als Volksschullehrer ꝛc. nach zehnwöchiger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt waren, zur Erfüllung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht gemäß W. O. §§. 82, 5c bezw. 9, 2 findet nur die in Folge ihrer ersten Einstellung bei einem Truppentheile abgeleistete, nach Maßgabe der Ziffer 1 a berechnete Dienstzeit, nicht aber die Zeit auf die voll abzuleistende zwei-, bezw. dreijährige Dienstzeit Anrechnung, während welcher sie von der Fahne abwesend waren. Für Berechnung der Reservepflicht findet der §. 11, 1 W. O. unter Zugrundelegung der ersten Einstellung Anwendung. Erwähnte Mannschaften gehören daher zu der durch die erste Einstellung bedingten Jahresklasse.

b) Bei Wiedereinstellung von Mannschaften, welche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen waren, findet die bereits früher beim Truppentheile wirklich abgeleistete aktive Dienstzeit (tageweise berechnet) auf die aktive Dienstpflicht mit der Maßgabe Anrechnung, daß die Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht um so viel Tage früher zu erfolgen hat, als die der Jahresklasse, zu welcher der Wiedereingestellte durch seine zweite Einstellung im Uebrigen gehört. Ist der Entlassungstag der betreffenden Jahresklasse noch nicht bekannt, so ist der 30. September der Berechnung zu Grunde zu legen.

War die Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden von einer Unteroffizierschule erfolgt, so findet die in derselben zugebrachte Zeit bei späterer Erfüllung der aktiven Dienstpflicht keine Anrechnung (W. O. §. 87, 6).

**) Von den in den Beurlaubtenstand übertretenden Mannschaften des aktiven Dienststandes ist eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfalle zu bemessende Zahl als Unteroffizieraspiranten auszubilden und als solche zu entlassen. Die näheren Festsetzungen treffen für die Infanterie, Kavallerie, Feldartillerie und den Train die Generalkommandos, für die anderen Waffen die obersten Waffenbehörden.

5. Die Studirenden der „Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen“ haben doppelt so lange, als sie dieser Anstalt angehören, aktiv zu dienen.*)

Das als Einjährig-Freiwillige abgeleistete Dienstjahr kommt hierbei zur Anrechnung.

Wer vor Erfüllung des zweiten Semesters aus beregter Anstalt wieder ausscheidet, übernimmt keine besondere aktive Dienstverpflichtung.

Im Uebrigen kann die besondere aktive Dienstverpflichtung nur durch das Kriegsministerium erlassen werden.

6. Ueber die besondere aktive Dienstverpflichtung von Eleven der Militär-Roßarztschule siehe §§. 16 und 17 der Militär-Veterinärordnung, von Aspiranten des Feuerwerkspersonals der Artillerie: Ziffer 12 der Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule.

7. Ehemalige Schüler von Unteroffizierschulen dienen beim Truppentheil vier Jahre aktiv (W. O. §. 87, 3). Diese besondere Dienstverpflichtung darf durch die Generalkommandos erlassen werden.

8. a) Ehemalige Zöglinge der Unteroffiziervorschulen und der Militärschule des großen Militärwaisenhauses zu Potsdam**) dienen für jedes Jahr des Aufenthalts in einer dieser Anstalten zwei Jahre über die gesetzliche aktive Dienstpflicht hinaus.

b) Wenn dieselben dieser besonderen Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen, so haben sie die aufgewendeten Kosten zurückzuzahlen. Die Einziehung der letzteren erfolgt durch die betreffende Anstalt, welche zutreffenden Falles seitens der Truppen zu benachrichtigen ist.

c) Die Generalkommandos theilen der Inspektion der Infanterieschulen zum 1. April jedes Jahres die Namen ꝛc. derjenigen Zöglinge mit, deren Entlassung auf eigenen Antrag dieselben gegen Rückerstattung der Kosten genehmigt haben.

d) Die besondere Dienstverpflichtung darf aber auch aus dienstlichen Gründen — ohne Erstattung der Erziehungskosten — durch die Generalkommandos erlassen werden.

9. Die aus dem Besuch einer Unteroffiziervorschule und darauf einer Unteroffizierschule sich ergebende doppelte besondere Dienstverpflichtung wird in der Reihenfolge erfüllt, daß der ersteren nach Ableistung der letzteren genügt wird.

10. Wer nach siebenjähriger aktiver Dienstzeit entlassen wird, tritt zur Landwehr ersten Aufgebots, nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit zur Landwehr zweiten Aufgebots und, sofern er seiner Dienstpflicht (W. O. §. 5) bereits vollständig genügt hat, sich aber noch im wehrpflichtigen Alter (W. O. §. 4, 3) befindet, zum Landsturm zweiten Aufgebots über (W. O. §. 82, 1).***)

§. 14. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstzeit.

1. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstzeit findet statt:

a) durch Beurlaubung zur Disposition des Truppentheils,

b) durch Beurlaubung zur Reserve unter Vorbehalt.

---

*) Die vor dem 1. April 1896 in die ehemalige „Medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär“ noch unter den früheren Bedingungen aufgenommenen Studirenden haben, wie bisher, nur die Hälfte obiger Dienstverpflichtung abzuleisten.

**) Durch das einjährige Verbleiben in der Fortbildungsschule der Militärschule des großen Militärwaisenhauses zu Potsdam wird die besondere Dienstverpflichtung nicht verlängert (A. K. O. v. 15. 9. 1892).

***) Dauernd Ganzinvalide scheiden ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit aus dem Beurlaubtenverhältniß aus (vergl. §. 29, 7c).

c) durch vorzeitige Entlassung auf Reklamation
d) durch Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit,
e) durch Entlassung wegen vor der Einstellung begangener strafbarer Handlungen,
f) durch Invalidisirung,
g) durch Entfernung aus dem Heere.

2. a) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile können bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie nach Ablauf einer zweijährigen aktiven Dienstzeit nur ausnahmsweise und unter besonderen Verhältnissen stattfinden, sofern die entstehenden offenen Stellen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können.

b) Für die Auswahl der Mannschaften ist Lebensalter und Rücksicht auf gute Führung und Ausbildung sowie auf häusliche*) und dienstliche Verhältnisse maßgebend.

Mannschaften, welche in Erlernung der deutschen Sprache sich absichtlich vernachlässigen, sind in der Regel nicht zur Disposition zu beurlauben.

c) Beurlaubungen zur Disposition der Truppentheile sind im Allgemeinen nur an den allgemeinen Entlassungsterminen und in der Zahl vorzunehmen, welche sich aus den Festsetzungen über die alljährliche Rekrutirung ergiebt.

d) Vor jeder Entlassung von Dispositionsurlaubern hat eine Belehrung derselben über ihre besonderen Dienstverhältnisse und Pflichten im Beurlaubtenverhältniß vergl. §. 37, 1 bis 4 stattzufinden.

3. Die einjährig-freiwilligen Mediziner können nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (§. 22, 3) zur Reserve beurlaubt werden.

Ueber die Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstzeit siehe §. 22, 4.

4. Ueber vorzeitige Entlassung auf Reklamation siehe W. O. §§. 82 und 83. Sind die zu Entlassenden militärisch ausgebildet (W. O. §. 82, 5c), so treten sie zur Reserve über. Derartige Mannschaften sind vor Entlassung zu belehren, daß sie bis zu dem ihrer Entlassung folgenden Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt bleiben und demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen haben (W. O. §. 124, 1).

5. Ueber vorzeitige Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit siehe §. 15, wegen vor der Einstellung begangener strafbarer Handlungen siehe §. 16.

6. Betreffs Invalidisirung siehe Pensionirungs-Vorschrift für das Preußische Heer.

7. Mannschaften, welche gemäß Ziffer 4 als unausgebildet oder nach Ziffer 5 und 6 vor Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit ausscheiden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.**)

Im Uebrigen siehe W. O. §. 82.

8. Betreffs Entfernung aus dem Heere siehe M. Str. G. §§. 15, dritter Absatz, 31 und 32, sowie Militär-Strafvollstreckungsvorschrift §. 5.

9. Die entlassenen Mannschaften werden in den Truppenstammrollen gestrichen, die zur Disposition beurlaubten Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie jedoch erst am allgemeinen Entlassungstermin ihres dritten Dienstjahres.

*) Mannschaften, welche in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse zur Disposition beurlaubt sind, sich aber der Erfüllung des Zwecks, welcher ihre Beurlaubung herbeigeführt hat, entziehen, sind bei Bedarf in erster Linie wieder einzuberufen. Bezüglichen Anträgen der Zivilbehörden ist seitens der Truppentheile thunlichst Rechnung zu tragen.

**) Ausnahme siehe Anmerkung zu §. 13, 10.

§. 15. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.*)

1. Ergiebt die ärztliche Untersuchung eines Soldaten bezw. eines zur Einstellung überwiesenen Rekruten, daß derselbe dienstunbrauchbar ist, so hat der untersuchende Militärarzt ein Dienstunbrauchbarkeitszeugniß anzufertigen und dem Truppentheil einzureichen.

2. Vom Truppentheil wird das ärztliche Zeugniß nebst dem nach dem Muster der Truppenstammrolle aufgenommenen, für jeden Mann einzeln aufgestellten Nationale dem Generalkommando eingereicht.

3. Dem kommandirenden General steht allein die Entscheidung über Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit zu. Derselbe entscheidet nach herbeigeführtem Gutachten des Korps-Generalarztes. Ausnahme siehe W. O. §. 87, 6.

4. Wird die Entlassung nicht genehmigt, kann der Antrag auf Entlassung nach längerer Beobachtung des Mannes erneuert werden.

5. Bei Ueberweisung der wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassenen Mannschaften sind die Urschriften der Dienstunbrauchbarkeitseingaben mit allen dazugehörigen Schriftstücken dem Ueberweisungsnationale (§. 18) beizufügen.

6. Erfolgt die Entlassung nach überstandener kontagiöser Augenkrankheit, so haben die Truppentheile der Landespolizeibehörde (Regierungspräsident ꝛc.) von der Entlassung unter Angabe des zukünftigen Wohnorts des betreffenden Mannes alsbald unmittelbar Nachricht zu geben.

§. 16. Entlassung wegen vor der Einstellung begangener strafbarer Handlungen.

1. Kommen strafbare Handlungen, welche Personen des Soldatenstandes vor dem Diensteintritt verübt haben, erst nach demselben zur Sprache, so ist die Entlassung der betreffenden Mannschaften und die Verweisung der Untersuchung an das zuständige Zivilgericht zu verfügen, wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist.

M. Str. G. O. §§. 7 und 8 in Verbindung mit R. M. G. §. 18.

2. Desgleichen ist die Entlassung, wenn von dem Zivilgericht bereits rechtskräftig erkannt, die Freiheitsstrafe aber noch nicht vollstreckt ist, anzuordnen, sofern die noch zu vollstreckende Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

M. Str. G. O. §§. 7 und 8 in Verbindung mit R. M. G. §. 18.

3. Die Entscheidung über die Entlassung steht dem kommandirenden General zu.

Im Uebrigen siehe W. O. §. 82.

§. 17. Entlassungspapiere.

1. Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird, erhält einen Militärpaß nach Muster 6.**)

Betreffs Belehrung vor jeder Entlassung siehe §§. 13, 1, 14, 2d und 4, 34, 6 sowie 39, 6; wegen Anerkennung der Truppenstammrolle siehe Pensionirungs-Vorschrift für das Preußische Heer.

2. Der Militärpaß wird von dem Kommando des Regiments oder selbstständigen Bataillons, für Unterärzte, Militärapotheker und Krankenwärter vom Korps-Generalarzt ertheilt.

---

*) Siehe auch Pensionirungs-Vorschrift für das Preußische Heer.

**) Ueber die zur Unterscheidung der verschiedenen Waffengattungen ꝛc. festgesetzten Farben der Deckel ꝛc. siehe Anmerkung zu Muster 6.

3. Bei Ausfertigung der Militärpässe bleibt folgendes zu beachten:

a) Jeder Soldat tritt bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst — sofern er nicht nach §. 13, 10 zum Landsturm überzuführen oder aus anderen Ursachen zur Disposition der Ersatzbehörden oder aus dem Beurlaubtenverhältniß oder jedem Militärverhältniß zu entlassen ist — zum Beurlaubtenstande seiner Waffe über. Sämmtliche Unteroffiziere und Mannschaften, die bei der Feldartillerie-Schießschule gedient haben, werden zu deren Reserve beurlaubt. Ausgenommen sind die, welche wegen Bestrafung u. s. w. vorzeitig zu ihrem früheren Truppentheil zurückgetreten sind. Im Uebrigen siehe §. 29, 5a. Die Mannschaften der Bespannungs-Abtheilung des Luftschiffer-Bataillons treten bei ihrer Entlassung zum Beurlaubtenstande des Provinzial-Trains über. Ueber Entlassung Einjährig-Freiwilliger*) siehe §§. 20, 21 und 22.

Die im Traindienst ausgebildeten Mannschaften der Kavallerie sind als Train-Aufsichtspersonal zum Beurlaubtenstande des Trains überzuführen, auch kann von den zur Entlassung kommenden Mannschaften der Kavallerie nach näherer Bestimmung der Generalkommandos jährlich eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfalle zu bemessende Zahl als Pferdewärter zur Reserve des Trains beurlaubt werden**).

Betreffs Ueberführung von Mannschaften der Reserve der Kavallerie, welche zu Uebungen bei der Feldartillerie behufs Ausbildung als Fahrer oder beim Train behufs Ausbildung im Traindienst einberufen waren, zum Beurlaubtenstande der Feldartillerie bezw. des Trains siehe §. 40, 6.

b) Unter „Besondere militärische Ausbildung" ist anzugeben: mit welcher Handfeuerwaffe der Inhaber ausgebildet, bei der Kavallerie auch, ob mit der Lanze ausgebildet, ferner hat Aufnahme zu finden, was für die zweckmäßige militärische Verwendung bei Wiedereinberufung wichtig ist.

Hierzu gehören:

Geeignetheit zum Feldwebelleutnant, zum Unteroffizier und in welchen Stellungen (Fourier, Kammerunteroffizier u. s. w.) als solcher besonders verwendbar; Geeignetheit zum Schreiber, Radfahrer.

Kommandos zur Ausbildung in besonderen Dienstzweigen als Zahlmeisteraspirant, im Pionierdienst, im Signaldienst mit Winkerflaggen, Lichtapparaten u. s. w., in der Führung von Kraftwagen (unter Angabe des Treibmittels), im Luftschifferdienst, in der Funkentelegraphie, zur Packung und Führung von Patronenwagen, als Büchsenmachergehülfe, Krankenträger bezw. Hülfskrankenträger, Bäcker, Festungstelegraphist [beim Militärtelegraphen von Berlin bezw. an den Festungstelegraphen***)], Elektrotechniker,

*) Als Entlassungstag der am 1. April oder 1. Oktober eingestellten und demnächst nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubten Mannschaften ist der 31. März bezw. der 30. September in die Entlassungspapiere einzutragen. Bezüglich der Ueberführung dieser Mannschaften aus der Reserve in die Landwehr bezw. betreffs der Entlassung aus der Landwehr ist jedoch von dem im Sinne des Artikels I, §. 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1880 liegenden, auf alle übrigen Mannschaften ebenfalls zutreffenden Grundsatze auszugehen, daß die Dienstzeit der als am 1. Oktober eingestellt geltenden Mannschaften erst mit dem 1. Oktober, die der am 1. April eingetretenen Leute erst mit dem 1. April ihr Ende erreicht.

**) Einjährig-Freiwillige dürfen nicht als Pferdewärter zur Reserve des Trains beurlaubt werden (siehe auch Anmerkung zu §. 20, 9c).

***) Die am Festungstelegraphen ausgebildeten Mannschaften der Fußartillerie zählen nicht zu den Festungstelegraphisten.

Hülfspanzerthurmwärter, Festungsmaschinist*), am Beleuchtungswagen, als Beschlagschmied auf einer Lehrschmiede oder bei einer Truppe; ferner

bei der Infanterie, ob als Pferdepfleger verwendet;

bei den Jägern, ob zur Klasse A oder B gehörig;

bei den Maschinengewehrtruppen, ob als Maschinengewehr-Führer, Maschinengewehr-Fahrer oder Maschinengewehr-Schütze ausgebildet;

bei der Kavallerie, ob mit dem Kavallerietelegraphen als Kavallerietelegraphist bezw. Hülfs-Kavallerietelegraphist oder als Feldgendarm ausgebildet, Jäger zu Pferde;

bei der Feldartillerie, ob an der Feldhaubitze, als Fahrer I oder II, oder Bedienungsmann der reitenden oder der fahrenden Artillerie, als Richtkanonier, Waffenmeister, geprüfter Waffenmeistergehülfe, Waffenmeistergehülfe, Batterieschlosser oder im Signalblasen ausgebildet;

bei der Fußartillerie, ob als Batterie-, Zug- oder Geschützführer oder Richtkanonier, ob im Besonderen in der Bedienung von Panzergeschützen und welchen, ob an der 5 cm K., ob als Fernsprecher oder am Festungstelegraphen oder mit Winkerflaggen, ob als Batterieschlosser oder Büchsenmachergehülfe, ob am Entfernungsmesser (nur bei Küstenartillerie), ob bei der Bespannungs-Abtheilung als Aufsichtspersonal, Fahnenschmied, Fahrer vom Sattel oder Bock, oder als berittener oder unberittener Pferdewärter, ob als Trompeter ausgebildet;

bei den Pionieren, ob im Seeminenwesen ausgebildet;

bei den Eisenbahntruppen, ob als Werkmeister für Feldbahnen, als Führer bezw. Heizer von Feldbahnlokomotiven, als Telegraphist für Feldbahnen ausgebildet. Bei den zur Militär-Eisenbahn kommandirt gewesenen Unteroffizieren und Mannschaften sind diejenigen Dienstzweige anzugeben, in denen sie daselbst ausgebildet sind (Zugführer, Packmeister, Lokomotivführer bezw. Heizer, Bremser, Schmierer, Schaffner, Stationsvorsteher, Telegraphist, Bahnmeister, Bahnwärter, Weichensteller);

bei den Telegraphentruppen, ob als Feldtelegraphist oder Hülfs-Feldtelegraphist ausgebildet;

bei den Luftschiffertruppen, ob als Militär-Photograph ausgebildet;

beim Train, ob als Aufsichtspersonal, Fahrer vom Sattel oder Bock, oder als berittener oder unberittener Pferdewärter ausgebildet; bei Militärbäckern, ob zum Feldoberbäcker geeignet, ob in der Herstellung von Feldzwieback ausgebildet;

bei den Oekonomiehandwerkern, ob als Zuschneider, ob in der Handhabung von Maschinen (unter Bezeichnung derselben), ob auf der Korpswerkstatt ausgebildet.

c) Unter „Bemerkungen“ ist anzugeben:

etwaige Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;

beim Ausscheiden wegen Dienstunbrauchbarkeit oder als Invalide: Inhalt der getroffenen Entscheidung, siehe Pensionirungs-Vorschrift für das Preußische Heer;

bei Entlassung in Folge Reklamation, wegen Dienstunbrauchbarkeit oder wegen vor der Einstellung begangener Handlungen: die Entlassungsverfügung.

---

*) Unter Festungsmaschinist sind sämmtliche an elektrischen Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen in Festungen (ausschließlich am Beleuchtungswagen) ausgebildeten Mannschaften zu verstehen.

d) Alle Angaben im Militärpaß müssen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben werden.

4. Neben dem Militärpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst ein Führungszeugniß nach Muster 7.

In das Führungszeugniß sind aufzunehmen:

von den gerichtlichen Strafen:

a) die in den letzten drei Dienstjahren verhängten Strafen,

b) aus den vorangegangenen Dienstjahren

alle Bestrafungen wegen Verbrechen,

alle Bestrafungen wegen nicht militärischer Vergehen und die Bestrafungen wegen militärischer Vergehen in den Fällen, in welchen die Verurtheilung zu Ehrenstrafen stattgefunden hat;

von den Disziplinarstrafen:

alle Bestrafungen mit strengem Arrest aus den letzten drei Dienstjahren.

Das Führungszeugniß wird bei den Truppen vom Kompagnie-, Eskadron- oder Batteriechef, für die Unterärzte und Militärapotheker vom Korps-Generalarzt, für die Krankenwärter vom Chefarzt unterzeichnet.

5. Mediziner, welche nach halbjährigem Waffendienst als Sanitätsmannschaften (§. 22, 3) entlassen werden, erhalten statt des Führungszeugnisses ein Dienstzeugniß. Ueber den Inhalt dieses Dienstzeugnisses siehe §. 4 der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps. Etwaige Strafen sind in gleicher Weise, wie bei den Führungszeugnissen vorgeschrieben, aufzunehmen.

Auf Unterroßärzte findet Vorstehendes sinngemäße Anwendung.

6. Einjährig-Freiwillige u. s. w., welche zu Reserve-Offizieraspiranten ernannt werden (§. 20, 5 b), erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst neben den Führungszeugnissen besondere Befähigungszeugnisse (§. 20, 5 b bis d).

Befähigungszeugnisse zur Weiterbeförderung für Unterärzte und Militärapotheker werden durch den Korps-Generalarzt ausgestellt.

7. Ueber Vervollständigung der Militärpässe bei Einberufungen u. s. w. siehe §. 35. Eine Vervollständigung der Führungszeugnisse findet bei Einberufungen u. s. w. nicht statt.

§. 18. Ueberweisungspapiere.

1. Während der aktiven Dienstzeit dienen die Soldbücher und Auszüge aus der Truppenstammrolle (Nationale) als Ueberweisungspapiere.

2. Bei der Entlassung von Mannschaften aus dem aktiven Dienst werden diejenigen, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen, zur Aufnahme in die Kontrole überwiesen.

Betreffs Ueberweisung von Mannschaften, welche ihren Wohnsitz im Auslande nehmen wollen, siehe §. 34, 6.

3. Die Ueberweisung geschieht durch Uebersendung eines Ueberweisungsnationales nach Muster 8*). Betreffs Beifügung etwaiger Dienstunbrauchbarkeitseingaben siehe §. 15, 5.

Das Ueberweisungsnationale wird von demjenigen militärischen Vorgesetzten unterzeichnet, welcher das Führungszeugniß ausstellt. Im Uebrigen siehe §. 34, 3.

Die Angaben im Militärpaß und im Führungszeugniß müssen mit denen im Ueberweisungsnationale im Allgemeinen übereinstimmen, sofern nicht für Eintragungen in Letzteres besondere Festsetzungen getroffen sind**).

*) Die Farben der Deckel 2c. der Ueberweisungsnationale entsprechen denjenigen der Militärpässe; siehe Anmerkung zu Muster 6.

**) Bei Entlassung von Kapitulanten haben alle militärgerichtlichen Bestrafungen wegen begangener Verbrechen und Vergehen (vergl. Anlage 9 §. 2, 3 b)

4. Die Uebersendung der Ueberweisungsnationale an die Bezirkskommandos geschieht in der Regel durch diejenigen militärischen Vorgesetzten, welche die Militärpässe ertheilen.

Die Uebersendung muß so zeitig geschehen, daß die Nationale möglichst in den Händen der Kontrolstelle sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt.

5. Befinden sich Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden sollen, im Lazareth, so werden deren Entlassungs- und Ueberweisungspapiere vom Truppentheil dem Lazareth übersandt. Der Chefarzt fügt die erforderlichen Bemerkungen hinzu, händigt den Mannschaften bei ihrer Entlassung aus dem Lazareth die Entlassungspapiere aus und verfährt mit den Ueberweisungsnationalen nach Ziffer 4.

6. Ueber Eintragung in die Ueberweisungsnationale der zur Entlassung gelangenden Einjährig-Freiwilligen siehe §. 20, 7. (Vergl. auch §. 45, 3.)

7. Ueber Vervollständigung der Ueberweisungsnationale bei Einberufungen u. s. w. siehe §. 34, 9.

Abschnitt IV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 19. Im Allgemeinen.

1. Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe oder als Militärapotheker abgeleistet.

Apotheker, Apothekergehülfen, -Lehrlinge und -Anwärter*) dürfen ihrer einjährig-freiwilligen Dienstzeit auch ein halbes Jahr mit der Waffe und nach bestandener Prüfung als Apotheker ein halbes Jahr in einer Lazarethapotheke — einjährig-freiwilliger Militärapotheker — genügen.

Mediziner, welche in das Sanitätskorps aufgenommen zu werden wünschen, dienen, sofern sie das im §. 17, 5 erwähnte Dienstzeugniß erlangen (§. 22, 2), ein halbes Jahr mit der Waffe und nach erlangter Approbation als Arzt ein halbes Jahr als Unterarzt.

Einjährig-Freiwillige der Kavallerie, Feldartillerie und des Trains, welche die Approbation zum Thierarzt besitzen und die vorgeschriebene Prüfung im Hufbeschlag bestanden haben, dürfen bei guter Führung und entsprechender dienstlicher Befähigung nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe zu einjährig-freiwilligen Unterroßärzten befördert werden**).

Im Uebrigen siehe §. 18 der Militär-Veterinärordnung.

2. Die Bestimmungen über Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen sind in der Anlage 5, diejenigen über Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen in der Anlage 6 enthalten***).

---

im Ueberweisungsnationale Aufnahme zu finden, auch wenn solche gemäß §. 17, 4 in die Führungszeugnisse nicht aufgenommen werden.

*) Unter „Apothekeranwärter" sind diejenigen jungen Leute zu verstehen, welche durch das vom Kreisarzt ausgestellte Zulassungszeugniß und durch eine von der Polizeibehörde beglaubigte Bescheinigung des Apotheken-Vorstandes nachweisen, daß sie als Lehrlinge angenommen sind.

**) Unter gleichen Voraussetzungen dürfen auch Dreijährig- bezw. Zweijährig-Freiwillige der genannten Waffen nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe zu dreijährig- bezw. zweijährig-freiwilligen Unterroßärzten befördert werden (siehe §. 18 der Militär-Veterinärordnung).

***) Betreffs zeitweiser Unterbringung in der Kaserne bezw. in Mannschaftsquartieren siehe Anmerkung zu Ziffer 1 der Anlage 5.

3. Die Zeit eines Urlaubs von mehr als vierzehntägiger Dauer findet auf die einjährige aktive Dienstzeit (W. O. §. 8, 1) keine Anrechnung.

4. Die nachträgliche Ueberführung junger Leute, welche zum Dienst auf Beförderung zum Offizier, oder um die Militärroßarzt-Laufbahn zu ergreifen, eingetreten sind, in die Reihe der Einjährig-Freiwilligen darf durch die Generalkommandos genehmigt werden; desgleichen die Ueberführung Einjährig-Freiwilliger in die Reihe der auf Beförderung Dienenden.

5. Ueber Benachrichtigung der Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger durch die Truppentheile siehe W. O. §. 94, 10.

Vom Diensteintritt einjährig-freiwilliger Militärapotheker liegt diese Benachrichtigung den Korps-Generalärzten ob.

§. 20. Mit der Waffe.

1. Die Einjährig-Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie sich durch ihre allgemeine Bildung, ihre militärische Beanlagung und ihren Diensteifer hierzu eignen, zu Offizieren der Reserve und Landwehr auszubilden (F. O. Einleitung, Ziffer 16).

Sie werden zu diesem Zweck — neben ihrer Ausbildung in der Kompagnie, Eskadron oder Batterie — durch hierzu kommandirte besonders befähigte Offiziere spätestens vom Beginn des vierten Monats ihrer Dienstzeit an praktisch und theoretisch unterwiesen.

Im Verlauf ihres Dienstjahres sind sie mit den Dienstobliegenheiten eines Unteroffiziers und mit denjenigen eines Frontoffiziers, sowie mit den besonderen Standespflichten des Offiziers vertraut zu machen.

2. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich zur Ausbildung zu Offizieren nicht eignen, jedoch versprechen, brauchbare Unteroffiziere der Reserve und Landwehr zu werden, sind hierzu nach den Anordnungen der Truppenbefehlshaber auszubilden (F. O. Einleitung, Ziffer 15).

3. Mit Nachdruck ist darauf zu halten, daß Einjährig-Freiwillige, welche zum Offizier und Unteroffizier ausgebildet werden, diejenige Sicherheit in der persönlichen Ausführung des Dienstes und in der Kenntniß der Bestimmungen und Dienstvorschriften erwerben, welche für das sichere Auftreten als Vorgesetzter unbedingt erforderlich ist.

Den Truppenbefehlshabern wird zur besonderen Pflicht gemacht, für kriegsmäßige Ausbildung Sorge zu tragen (F. O. Einleitung, Ziffer 14).

Die höheren Vorgesetzten haben sich bei Besichtigungen von dem Stande der Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen zu überzeugen.

4. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntnisse erworben haben, können nach mindestens sechsmonatlicher Dienstzeit zu überzähligen Gefreiten und diejenigen unter letzteren, welche sich besonders durch Eifer und Kenntnisse auszeichnen, nach mindestens neunmonatlicher Dienstzeit zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden.

Einjährig-Freiwillige, welche im Laufe des Jahres an ihrem Eifer nachlassen oder den gehegten Erwartungen nicht entsprechen, sind durch den Truppenbefehlshaber (Kommandeur des Regiments oder selbstständigen Bataillons) bezw. durch den Kompagnie- 2c. Chef von der weiteren Ausbildung zu Offizieren (Ziffer 1) bezw. zu Unteroffizieren (Ziffer 2) auszuschließen.

5. a) Kurz vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit werden diejenigen der nach Ziffer 1 ausgebildeten Einjährig-Freiwilligen, welche sich nach dem auf die Beurtheilung des Kompagnie- 2c. Chefs und des mit der Unterweisung beauftragten Offiziers gestützten Urtheil des Truppenbefehlshabers zu

Reserveoffizier-Aspiranten eignen*), einer praktischen und theoretischen (Offizieraspiranten-Prüfung) unterworfen.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält Anlage 7.

b) Wer die Prüfung besteht, wird bei seiner Entlassung zum Reserveoffizier-Aspiranten ernannt, erhält ein besonderes Befähigungszeugniß (§. 17, 6) und wird, sofern er noch nicht die Charge eines Unteroffiziers bekleidet (Ziffer 4), überzählig hierzu befördert.

c) Das Befähigungszeugniß muß sich darüber aussprechen, daß der Inhaber seinen Leistungen und seinem Auftreten als Vorgesetzter nach verspricht, bei weiterer Ausbildung ein brauchbarer Reserveoffizier zu werden. Im Uebrigen ist ein bestimmter Wortlaut nicht vorgeschrieben.

d) Die Ernennung zum Reserveoffizier-Aspiranten und die Ausstellung des Befähigungszeugnisses erfolgt seitens des Truppenbefehlshabers (Kommandeur des Regiments oder selbstständigen Bataillons).

e) Betreffs Wahl des Kontingents, in welchem Reserveoffizier-Aspiranten Offiziere zu werden wünschen, siehe §. 45, 3.

6. Einjährig-Freiwillige, welche zu Reserveoffizier-Aspiranten nicht ernannt werden, sich aber nach dem Urtheil ihrer Vorgesetzten zu Unteroffizieren der Reserve und Landwehr eignen, können — sofern sie nicht bereits zu überzähligen Unteroffizieren ernannt sind (Ziffer 4) — als Unteroffizieraspiranten entlassen werden.

7. In den Ueberweisungsnationalen derjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche nicht als Reserveoffizier-Aspiranten entlassen werden, ist ausdrücklich zu vermerken, ob dieselben an der Ausbildung zum Offizier (Ziffer 1) theilgenommen haben oder nicht, oder nachträglich ausgeschlossen sind (Ziffer 4). Auch ist, soweit die Betreffenden an der Ausbildung theilgenommen haben, nach Bestimmung des Truppenbefehlshabers ein entsprechender Vermerk aufzunehmen, wenn von einer besonderen achtwöchigen Uebung (§. 46, 6 a) die nachträgliche Erwerbung der Eigenschaft als Offizieraspirant zu erwarten steht.

8. Soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, darf den Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberufe weiter auszubilden. Namentlich dürfen bei der Heranziehung zum Garnisondienst Erleichterungen eintreten.

9. Einjährig-Freiwillige werden bei ihrem Ausscheiden**) aus dem aktiven Dienst zur Reserve ihrer Waffe beurlaubt. Ausnahmen hiervon finden in folgenden Fällen statt:

Es dürfen übergeführt werden:

a) Einjährig-Freiwillige der Garde zur Provinzialreserve der gleichen Waffe sowie nach Maßgabe der unter b bis d gestatteten Ueberführungen.

b) Einjährig-Freiwillige der Jäger und Schützen zur Reserve der Infanterie,

*) Es dürfen nur solche Einjährig-Freiwillige zur Prüfung zugelassen werden, welche nach dem Zeugniß ihrer Dienstvorgesetzten die für einen Offizier erforderlichen praktischen Eigenschaften, namentlich ein sicheres Auftreten als Vorgesetzter besitzen.

**) Ist die Ueberführung zu einer anderen Waffe u. s. w. oder die Zurückführung zu der früheren Waffe rc. während der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande ausnahmsweise erwünscht, so darf dieselbe von dem zuständigen Provinzial-Generalkommando nur nach Zustimmung der betheiligten obersten Waffenbehörde (§. 46, 3) verfügt werden.

c) Einjährig-Freiwillige der Kavallerie und Artillerie zur Reserve des Trains*),
d) Einjährig-Freiwillige der Pioniere und Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen) zur Reserve der Infanterie.

Die Ueberführungen unter a und c werden durch die Generalkommandos, unter b durch die Inspektion der Jäger und Schützen, unter d bei den Pionieren durch die Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, bei den Verkehrstruppen durch die Inspektion der Verkehrstruppen verfügt.

§. 21. Apotheker, Apothekergehülfen, -Lehrlinge und -Anwärter**).

1. Apotheker, Apothekergehülfen, -Lehrlinge und -Anwärter, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstzeit entweder

a) ganz mit der Waffe, oder
b) ganz als einjährig-freiwillige Militärapotheker in einer Lazarethapotheke oder
c) ein halbes Jahr mit der Waffe und, wenn sie sich während dieser Zeit „gut" geführt haben***), ein halbes Jahr in einer Lazarethapotheke — einjährig-freiwilliger Militärapotheker —.

2. Zum Dienst als einjährig-freiwillige Militärapotheker werden nur diejenigen zugelassen, welche die Prüfung als Apotheker bestanden haben.

3. Behufs Erlangung des Zeugnisses darüber werden die unter 1 c Bezeichneten, wenn sie ein halbes Jahr mit der Waffe gedient und sich während dieser Zeit „gut" geführt haben, unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zur Reserve beurlaubt.

4. a) Den Rest ihrer aktiven Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten.
b) Sie haben daher bis spätestens neun Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere (W. O. §. 11, 5) — d. i. bis zum 1. Juli, sofern ihre Dienstpflicht bei der Frühjahrs-Kontrolversammlung endet, oder bis zum 1. Januar, sofern dieselbe bei der Herbst-Kontrolversammlung ihr Ende erreicht — sich bei ihrer Kontrolstellung zum Wiedereintritt zu melden.
c) Bei Unterlassung dieser Meldung werden sie durch das Bezirkskommando zum Dienst mit der Waffe (für das am 1. Oktober oder am 1. April beginnende letzte Halbjahr ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere) zu einem selbstgewählten, anderenfalls zu dem nächsten Truppentheil ihrer Waffe einberufen und überwiesen.
d) Etwaige Anträge auf Verlängerung der unter a festgesetzten Frist dürfen unter der Bedingung der entsprechenden Verlängerung der Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots ausnahmsweise durch die Generalkommandos genehmigt werden.

5. Die einjährig-freiwilligen Militärapotheker erhalten Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feldapothekers.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Korps-Generalarzt.

6. Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner aktiven Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Befähigungszeugniß zum Oberapotheker erwirbt, tritt

*) Eine Ueberführung als Fahrer oder Pferdewärter darf nicht stattfinden, es können daher nur Reserveoffizier-Aspiranten und Unteroffizier-Aspiranten in Frage kommen.

**) Siehe auch A. K. O. vom 14. Mai 1902, A. V. Bl. für 1902 Seite 161, 170/171.

***) Bei schlechter Führung leisten sie das zweite Halbjahr ihrer aktiven Dienstpflicht im Anschluß an das erste mit der Waffe ab.

als Unterapotheker zur Reserve über. Anderenfalls wird er als Militärapotheker zur Reserve beurlaubt. Im Uebrigen siehe §. 36, 10.

7. Ueber die Ausstellung von Befähigungszeugnissen siehe §. 17, 6.

§. 22. Mediziner.

1. Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstzeit entweder

a) ganz mit der Waffe, oder

b) wenn sie das Dienstzeugniß (§. 17, 5) erlangt haben,

ein halbes Jahr mit der Waffe, ein halbes Jahr als Unterarzt — einjährig-freiwilliger Arzt — (§. 19, 1).

2. Zum Dienst als Unterarzt werden nur diejenigen zugelassen, welche das Dienstzeugniß und die Approbation als Arzt besitzen.

3. Behufs Erlangung der letzteren werden die unter 1 b bezeichneten Mediziner nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (d. i. unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit) als Sanitätsmannschaften zur Reserve beurlaubt.

4. a) Den Rest ihrer aktiven Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten.

b) Sie haben daher bis spätestens neun Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere (W. O. §. 11, 5) — d. i. bis zum 1. Juli, sofern ihre Dienstpflicht bei der Frühjahrs-Kontrolversammlung endet, oder bis zum 1. Januar, sofern dieselbe bei der Herbst-Kontrolversammlung ihr Ende erreicht — sich bei ihrer Kontrolstelle zum Wiedereintritt zu melden.

Ihre Einstellung erfolgt zum 1. Oktober und zum 1. April. Ausnahmen hiervon dürfen die Generalkommandos genehmigen.

c) Bei Unterlassung dieser Meldung werden sie durch das Bezirkskommando zum Dienst mit der Waffe (für das am 1. Oktober bezw. am 1. April beginnende letzte Halbjahr ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere) zu einem selbstgewählten, anderenfalls zu dem nächsten Truppentheil ihrer Waffe einberufen und überwiesen.

d) Etwaige Anträge auf Verlängerung der unter a festgesetzten Frist dürfen unter der Bedingung der entsprechenden Verlängerung der Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots ausnahmsweise durch die Generalkommandos genehmigt werden.

5. Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die als Sanitätsmannschaften unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Bezirkskommandos, in dessen Kontrole sie stehen, bei dem Korps-Generalarzt unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden*).

Im Falle der Genehmigung werden sie nunmehr in den Landwehrstammrollen und Standesnachweisen — vorbehaltlich ihrer späteren Ernennung — als Unterärzte geführt (§. 29, 3 g).

6. Die im fünften und sechsten Semester befindlichen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters mit Genehmigung des Korps-Generalarztes hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

*) Derartige Anträge von Medizinern, welche das erste Halbjahr bei der Garde gedient haben, werden vom Provinzial-Generalarzt erledigt. Von der Genehmigung hat das Bezirkskommando dem Kontrolbureau der Garde Anzeige zu machen.

Die verfügte Zurückstellung wird in die Militärpässe und Ueberweisungsnationale eingetragen und bleibt auch beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

Zweiter Theil.

Kontrolwesen.

Abschnitt V.

Organisation der Landwehrbehörden.

§. 23. Im Allgemeinen.

1. Die Landwehrbehörden (W. O. §. 105) stehen unter Leitung der Kommandos der Brigaden oder der Landwehrinspektionen.

2. Die Kommandos der Brigaden oder der Landwehrinspektionen sind in allen Ersatz- und Kontrolsachen, sowie in den Invalidenangelegenheiten des Beurlaubtenstandes den Generalkommandos unmittelbar unterstellt.

Im Großherzogthum Hessen stehen die Infanterie-Brigadekommandos — ausschließlich in Betreff der Invalidenangelegenheiten des Beurlaubtenstandes — unter der Leitung des Divisionskommandos.

3. Aenderungen der Kontrolbezirke (W. O. §. 105, 5) bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums, sofern es sich nicht nur um Aenderungen innerhalb ein und desselben Landwehrbezirks handelt. In letzterem Fall unterliegt die Aenderung der Genehmigung des Generalkommandos, welches jedoch dem Kriegsministerium Anzeige zu erstatten hat.

Bevor Aenderungen der Kontrolbezirke angeordnet werden, sind die Zivilbehörden (Provinzial- oder Landesverwaltungs-Behörden ꝛc.) zu hören.

§. 24. Personal der Bezirkskommandos.

1. Jedem Landwehrbezirk (W. O. Anlage 1) ist ein Stabsoffizier als Bezirkskommandeur vorgesetzt. Derselbe führt den Dienstitel „Kommandeur des Landwehrbezirks N. N."

In denjenigen Landwehrbezirken, in welchen außer den Bezirkskommandeuren Stabsoffiziere angestellt sind, haben die Letzteren den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegenüber alle Rechte der Bezirkskommandeure. Im Uebrigen werden ihre dienstlichen Befugnisse je nach den besonderen Verhältnissen durch die Generalkommandos geregelt.

2. Zur Unterstützung der Bezirkskommandeure in den Büreaugeschäften sind Leutnants des aktiven Dienststandes auf 2 bis 3 Jahre kommandirt (Bezirksadjutanten). Die Regelung dieser Kommandos ist Sache der Generalkommandos.

Bei Abwesenheit des Bezirkskommandeurs ist — sofern nicht ein dienstthuender älterer Offizier des Bezirkskommandos im Stabsquartier anwesend ist — der Bezirksadjutant dessen Vertreter in Leitung der laufenden Geschäfte.*)

*) Ist eine Vertretung des Bezirkskommandeurs im Kommando, bei der Musterung oder Aushebung (bei längerer Krankheit, vorübergehendem Unbesetztsein der Stelle u. s. w.) erforderlich, so ist zu diesem Zweck — sofern ein dienstthuender Stabsoffizier oder ein als Hauptmann patentirter Bezirksoffizier beim Bezirkskommando nicht vorhanden ist — durch das Generalkommando ein Stabsoffizier oder Hauptmann möglichst derselben Garnison zu kommandiren. Diese Kommandirung hat sich in der Regel nicht auf solche Fälle zu erstrecken, in welchen der Bezirkskommandeur in Ausübung des Dienstes (Musterungsgeschäft, Aushebungs-

Bei denjenigen Bezirkskommandos, welchen ein Subalternoffizier außer dem Adjutanten nicht zugetheilt ist (Ziffer 3), ist grundsätzlich der Adjutant zum untersuchungsführenden Offizier zu ernennen

Die Befugnisse als Gerichtsherr können in Behinderungsfällen des Bezirkskommandeurs auf den Bezirksadjutanten nicht übergehen.

3. Zur Unterstützung der Bezirkskommandeure innerhalb des Landwehrbezirks dienen Bezirksoffiziere und Kontroloffiziere.

4. a) Bezirksoffiziere sind in der Regel Hauptmeldeämtern oder Meldeämtern (W. O. §. 105, 4 und 5) vorgesetzt.

Sie tragen die Verantwortung für das gesammte Kontrolwesen im Bereich des ihnen unterstellten Bezirks, vermitteln den Verkehr desselben mit dem Bezirkskommando, halten innerhalb ihres Bezirks Kontrolversammlungen ab und vertreten, sofern sie Stabsoffiziere oder patentirte Hauptleute sind, den Bezirkskommandeur bei dessen Abwesenheit. Die Vertretung erstreckt sich auf die Leitung der laufenden Geschäfte jedoch nur, sofern der Bezirksoffizier sich im Stabsquartier selbst befindet (siehe Ziffer 2).

b) Die Bezirksoffiziere gehören zum Offizierkorps des Landwehrbezirks. Sie bilden für die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes keine Dienststelle zwischen diesen und dem Bezirkskommando.

c) Die Ernennung der Bezirksoffiziere nach Maßgabe der Friedens-Besoldungsetats ist der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten.

5. a) Kontroloffiziere werden den innerhalb der Landwehrbezirke bestehenden Kontrolbezirken (W. O. §. 105, 5), sofern dieselben Bezirksoffizieren nicht unterstellt sind, oder Theilen dieser Bezirke vorgesetzt. Sie dienen zur Unterstützung der Bezirkskommandeure.

Bei Meldeämtern, welche Bezirksoffizieren unterstellt sind, finden Kontroloffiziere in der Regel nicht Verwendung.

b) Kontroloffiziere halten innerhalb des Kontrolbezirks Kontrolversammlungen ab. In welchem Umfange dieselben zu anderweitem Dienste heranzuziehen sind, bestimmen die Bezirkskommandeure.

c) Die Kontroloffiziere werden durch die Generalkommandos in Grenzen der in den Friedens-Besoldungsetats vorgesehenen Zahl ernannt, und zwar aus denjenigen Hauptleuten und älteren Leutnants des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger, welche ihre Befähigung zum Kompagnieführer im Mobilmachungsfall bereits nachgewiesen haben und als solche bestimmt sind. Sind geeignete und zur Verwendung bereite Offiziere zur Disposition (Hauptleute und ältere Leutnants aller Waffen) vorhanden, so kann deren Verwendung als Kontroloffiziere in erster Linie erfolgen. Sind vorgenannte Persönlichkeiten nicht verfügbar, so darf auf Offiziere des Beurlaubtenstandes anderer Waffen, sofern dieselben zur Verwendung bereit sind, zurückgegriffen werden.

Die Ernennung von Offizieren des Beurlaubtenstandes der Garde und der Spezialwaffen erfolgt im Einvernehmen mit dem Generalkommando des Gardekorps bezw. den obersten Waffenbehörden.

d) Die Kontroloffiziere müssen im Kontrolbezirk und, sofern sie Hauptmeldeämtern oder Meldeämtern vorstehen, am Ort derselben ihren festen Wohnsitz haben und durch ihre Persönlichkeit und Lebensstellung zu erfolgreichem Einfluß im dienstlichen Interesse befähigt sein.

---

geschäft, Beiwohnung von Kontrolversammlungen u. s. w.) zwar das Stabsquartier verlassen, aber während dieser Abwesenheit seine Dienststelle wahrzunehmen hat.

Beim Verziehen nach anderen Kontrolbezirken bezw. anderen Orten erlischt ihre Verwendung als Kontroloffizier, auch kann die Enthebung von derselben durch die Generalkommandos jederzeit erfolgen.

6. Militärärzte und Zahlmeister werden einzelnen Bezirkskommandos im Bedarfsfalle ausnahmsweise zugetheilt.

7. Das Unterpersonal der Bezirkskommandos besteht aus Unteroffizieren (Bezirksfeldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere), Gefreiten und Gemeinen (Musketiere) und befindet sich entweder im Stabsquartier, bei den Meldeämtern oder in den Stationsorten der Kompagniebezirke.

Ueber Vertheilung und dienstliche Verwendung desselben befindet der Bezirkskommandeur.

Bei jedem Bezirkskommando darf ein nicht etatsmäßiger Zahlmeisteraspirant in eine unbesetzte Unteroffizierstelle eingestellt und im Schreiberdienst, Kassen- und Rechnungswesen verwendet werden. Bezügliche Anträge unterliegen der Entscheidung der Generalkommandos.

8. Im Uebrigen wird das Unterpersonal ergänzt:

a) durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zum Brigadeverbande gehörenden Linienregimentern durch den Brigadekommandeur, innerhalb der Landwehrinspektionen aus den zum Divisionsverbande gehörigen Linienregimentern durch den Divisionskommandeur bezw. nach Regelung des Generalkommandos;

b) durch Annahme von Kapitulanten, sowie von Zweijährig- und Dreijährig-Freiwilligen;

c) durch Einstellung halbinvalider Mannschaften.

Die militärische Ausbildung der Freiwilligen wird bei den Linienregimentern der Brigade bezw. nach Anordnung der Divisionen bewirkt.

Zeitweise Verstärkung des Unterpersonals durch Kommandirung geeigneter Mannschaften der Linienregimenter darf im Bedarfsfalle durch das Infanterie-Brigadekommando bezw. für die den Kavallerie- und Feldartilleriebrigaden sowie der Landwehrinspektion unterstellten Bezirkskommandos nach Regelung der Generalkommandos verfügt werden.

9. Die Bezirksfeldwebel werden durch den Brigadekommandeur bezw. Landwehrinspekteur zu dieser Charge befördert.

Die Beförderung der etatsmäßigen Schreiber zu überzähligen Vizefeldwebeln,*) sowie die Beförderung zu Sergeanten, Unteroffizieren und Gefreiten erfolgt durch den Bezirkskommandeur.

10. In Betreff der Versetzungen, des Ausscheidens, der Versorgungsansprüche u. s. w. gelten für die zu den Bezirkskommandos gehörenden Mannschaften dieselben Grundsätze, wie für die Mannschaften gleicher Dienstgrade des stehenden Heeres.

Abschnitt VI.

Listenführung.

§. 25. Im Allgemeinen.

1. Alle die militärische Kontrole betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Aenderungen durch Radiren sind unzulässig. Die zu ändernden Angaben sind zu durchstreichen und die neuen darüber zu schreiben. Werden Abkürzungen gebraucht, so müssen sie allgemein verständlich sein.

---

*) Nach zurückgelegter 12jähriger Dienstzeit zulässig.

2. Die für das Heer und die Marine getrennten Listen bestehen in:
a) Ranglisten (Marineranglisten),
b) Landwehr=(Seewehr=)stammrollen,
c) Ersatzreserve=(Marine=Ersatzreserve=)rollen,
d) Kontrollisten,
e) Hülfslisten.

3. In den Ranglisten werden geführt die Offiziere, die Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes, in den Landwehrstammrollen die Mannschaften der Reserve und Landwehr und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, in den Ersatzreserverollen die Ersatzreservisten und in den Kontrollisten die übrigen zum Beurlaubtenstande gehörigen Mannschaften. Im Uebrigen siehe die besonderen Festsetzungen der §§. 26, 29 bis 31.

Die Hülfslisten sind Auszüge aus den Ranglisten, Landwehrstammrollen, Ersatzreserverollen und Kontrollisten und dienen zur Aufrechterhaltung der Uebersicht und Erleichterung der Einberufung. Im Uebrigen siehe §. 32.

Betreffs der Listen über den Beurlaubtenstand der Marine sind die weiteren Bestimmungen in der Marineordnung enthalten.

4. Die Ranglisten (Marineranglisten) werden beim Bezirkskommando, die übrigen Listen bei diesem und in der Regel nur bei einzeln stehenden Meldeämtern und Kompagniebezirken geführt. Dagegen findet bei Hauptmeldeämtern eine gesonderte Listenführung nicht statt.

Fällt der Stationsort eines Kompagniebezirks mit dem Stabsquartier zusammen, ohne daß daselbst ein mit den Geschäftsräumen des Bezirkskommandos verbundenes Hauptmeldeamt errichtet ist, so bleibt dem Bezirkskommandeur die Bestimmung überlassen, ob für diesen Kompagniebezirk ausnahmsweise eine gesonderte Listenführung stattzufinden hat.

5. Jeder einzeln stehende Bezirksfeldwebel ist einmal jährlich mit seinen gesammten Listen in das Stabsquartier zur Prüfung derselben zu berufen.

Mehrmalige Berufung eines Bezirksfeldwebels bedarf der Genehmigung des Infanterie=Brigadekommandeurs bezw. des Landwehrinspekteurs.

6. Der Bezirkskommandeur ist berechtigt, eine Prüfung der Listenführung einzeln stehender Bezirksfeldwebel durch den Bezirksadjudanten (§. 24, 2) anzuordnen und solche bei auswärtigen Meldeämtern selbst vorzunehmen.

Auch ist bei Anwesenheit des Bezirkskommandeurs in den Stationsorten von Kompagniebezirken und Meldeämtern gelegentlich des Musterungs= und Aushebungsgeschäfts eine eingehende Prüfung der Geschäftsführung der Bezirksfeldwebel u. s. w. vorzunehmen.

7. Die Geschäftsführung der Bezirkskommandos unterliegt der Aufsicht des Kommandos der Brigade bezw. Landwehrinspektion.

8. Zu allgemeinen Erlassen über die Geschäftsführung der Bezirkskommandos sind nur die Generalkommandos befugt. Dieselben dürfen Abweichungen in der Listenführung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke genehmigen.

9. Jeder Schriftverkehr, welcher über den Landwehrbezirk hinausgeht, wird durch das Bezirkskommando geführt. Ausnahme siehe W. O. §. 114, 8.

In denjenigen Landwehrbezirken, in welchen die Bezirkskommandeure nicht gleichzeitig Militärvorsitzende der Ersatzkomissionen sind, steht den mit dieser Stelle betrauten Stabsoffizieren auch die Führung des Schriftverkehrs in allen Ersatz= und Rekrutenangelegenheiten zu.

§. 26. Ranglisten.

1. Die Ranglisten werden nach Muster 9 in getrennten Ausfertigungen wie folgt, angelegt:

I. Garde.
II. Provinzial-Infanterie.
III. Provinzial-Jäger.
IV. Provinzial-Kavallerie.
V. Provinzial-Fedartillerie.
VI. Provinzial-Fußartillerie.
VII. Provinzial-Pioniere.
VIII. Verkehrstruppen:
a) Eisenbahn-,
b) Telegraphen- und
c) Luftschiffertruppen.
IX. Provinzial-Train.
X. Sanitätsoffiziere.
XI. Obere Militärbeamte.

Innerhalb der einzelnen Ranglisten findet eine Trennung nach Reserve, Landwehr ersten Aufgebots und Landwehr zweiten Aufgebots, sowie innerhalb der Rangliste I außerdem nach Waffengattungen statt.

2. Die Grundlage für Aufstellung der Ranglisten bilden die Personalbogen (§. 28).

3. Uebertragungen von einer Rangliste in die andere finden bei Versetzungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes zu einer anderen Waffengattung oder von der Linie zur Garde und umgekehrt statt.

4. Streichungen aus den Ranglisten finden bei Tod, Verabschiedung, Abschiedsertheilung, Entlassung aus jedem Militärverhältniß, Dienstentlassung, Verlust des Offiziertitels, Entfernung aus dem Offizierstande, Entfernung aus dem Heere und beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken statt.

Ist von einem Zivilgerichte gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe erkannt worden, so darf der Betreffende nicht ohne Weiteres in den Ranglisten in Abgang gestellt werden. Die Streichung erfolgt vielmehr erst dann, wenn auf Grund des in Gemäßheit des §. 5, 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Mai 1852 — Militär-Wochenblatt Seite 114 — Seiner Majestät dem Kaiser und Könige auf dem Dienstwege durch den Präsidenten des Reichs-Militärgerichts vorzulegenden zivilgerichtlichen Erkenntnisses das Weitere Allerhöchsten Orts verfügt worden ist.

5. Beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken werden die Betreffenden dem Bezirkskommando des neuen Bezirks mittelst Uebersendung des Personalbogens sowie vorhandener Personalnotizen (siehe §. 51, 17) überwiesen, worauf die Aufnahme in die Ranglisten dieses Bezirks erfolgt.

Betreffs Ueberweisungen beim Verziehen in andere Bundesstaaten bezw. ins Ausland siehe §. 51, 7.

In der Zeit vom 1. bis 15. November jedes Jahres finden Ueberweisungen nicht statt (§. 27, 1).

§. 27. Einreichung der Ranglisten und Veränderungsnachweisungen.

1. Zum 15. November jedes Jahres werden die Ranglisten Allerhöchsten Orts eingereicht.

Zum 1. November werden sämmtliche Ranglisten abgeschlossen. Aenderungen derselben sind erst vom 15. November ab wieder zuläßig.

2. Die Linientruppentheile reichen mit ihrer eigenen Rangliste die Rangliste ihrer Reserveoffiziere ein, die Garde-Infanterie-Regimenter außerdem diejenige der entsprechenden Garde-Landwehr-Infanterie-Regimenter bezw. der Gardelandwehr des 5. Garde-Regiments zu Fuß und der Gardelandwehr des Garde-Grenadier-Regiments Nr. 5, die Garde-Feldartillerie-Regimenter, die Feldartillerie-Schießschule, die Eisenbahnbrigade, die Inspektion der Telegraphentruppen und die Luftschifferabtheilung die ihrer Landwehroffiziere. Das Generalkommando des Garde-

korps reicht die Rangliste der übrigen Landwehroffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes (Roßärzte) des Gardekorps ein.

Es müssen daher alle vorstehend erwähnten Stellen hinsichtlich der in ihren Ranglisten zu führenden Offiziere u. s. w. von den Bezirkskommandos auf dem Laufenden erhalten werden. Dies geschieht durch Einreichung von Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten zum 5. jedes Monats, und zwar stets für den Zeitraum des letztverflossenen Monats.

Die Einreichung geschieht unmittelbar an die Linientruppentheile bezw. Behörden, für die Garde-Landwehroffiziere (ausschließlich der Garde-Landwehr-Infanterie-Offiziere und der Garde-Landwehr-Feldartillerieoffiziere, sowie der Garde-Landwehroffiziere der Feldartillerie-Schießschule, für welche die Veränderungsnachweisungen unmittelbar an die Garde-Infanterie-Regimenter bezw. Garde-Feldartillerie-Regimenter und Feldartillerie-Schießschule eingesandt werden) und für Roßärzte des Beurlaubtenstandes der Garde an das Büreau für das Listen- und Kontrolwesen der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde (Kontrolbüreau der Garde) zu Berlin.

Für die Reihenfolge der anzugebenden Veränderungen sind die unter Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Die auf diese Weise gemeldeten Veränderungen werden in die von den Linientruppen (nach dem Muster 9 und den Bestimmungen unter Ziffer 5, zweiter Absatz bis Schluß) besonders aufzustellenden Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten ihrer Reserveoffiziere aufgenommen. Das Kontrolbüreau der Garde theilt sie der Geheimen Kriegs-Kanzlei unmittelbar mit.

3. Die Bezirkskommandos reichen als eigene Rangliste folgende ein:

. . . . A. K.
. . . . Div.
. . . . Inf. Brig.

Rangliste
des Landwehrbezirks . . . .
am 1. November 19 . .

A. Bezirkskommando.

a) der Bezirkskommandeur,
b) kommandirte Linienoffiziere,
c) sonstige Offiziere u. s. w.

B. Landwehroffiziere*).

Erstes Aufgebot.	Zweites Aufgebot.
a) Infanterie,	a) Infanterie,
b) Jäger,	b) Jäger,
c) Kavallerie,	c) Kavallerie,
d) Feldartillerie,	d) Feldartillerie,
e) Fußartillerie,	e) Fußartillerie,
f) Pioniere,	f) Pioniere,
g) Train,	g) Train,
h) Zeugoffiziere,	h) Zeugoffiziere,
i) Feuerwerksoffiziere.	i) Feuerwerksoffiziere.

C. Sanitätsoffiziere.

a) Reserve,
b) Landwehr ersten Aufgebots,
c) Landwehr zweiten Aufgebots.

*) Nur Provinzialwaffen.

D. Obere Militärbeamte*).

a) Reserve.

b) Landwehr ersten Aufgebots.

c) Landwehr zweiten Aufgebots.

Am Schluß der Rangliste werden die noch nicht durch die monatlichen Veränderungsnachweisungen (Ziffer 5) gemeldeten Veränderungen für den Monat Oktober verzeichnet.

Als Anlage zu seiner Rangliste reicht das Bezirkskommando eine Rangliste der in dem Landwehrbezirk befindlichen, mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere ein. Die Offiziere werden vor den Sanitätsoffizieren aufgeführt und beide Gruppen in sich nach Dienstgraden geordnet.

Die Vorlage geschieht zum 10. November an die vorgesetzte Brigade bezw. Landwehrinspektion in doppelter Ausfertigung. Die zweite Ausfertigung ist für das Generalkommando bestimmt.

4. Von den in den Ranglisten des Bezirkskommandos enthaltenen Offizieren werden außerdem nach dem für die Rangliste vorgeschriebenen Muster listlich geführt:

a) die Offiziere des Bezirkskommandos und die Landwehroffiziere der Provinzial-Infanterie, der Provinzial-Kavallerie sowie der Provinzial-Feldartillerie bei der vorgesetzten Brigade bezw. Landwehrinspektion**);

b) die Landwehroffiziere der Gardejäger, Gardeschützen und Provinzial-Jäger beim Jägerbataillon des Armeekorps***) oder, woselbst ein Jägerbataillon nicht vorhanden, bei der Inspektion der Jäger und Schützen;

c) die Landwehroffiziere der Garde- und Provinzial-Fußartillerie bei dem Fußartillerie-Regiment oder selbständigen Fußartillerie-Bataillon des Armeekorps†);

d) die Landwehroffiziere der Garde- und Provinzial-Pioniere bei dem Pionier-Bataillon des Armeekorps††);

e) die Landwehroffiziere des Provinzial-Trains bei dem Train-Bataillon des Armeekorps;

Die Generalinspektion der Fußartillerie sowie die des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen und die Inspektion der Jäger und Schützen ordnen innerhalb ihrer Waffen die weitere Mittheilung dieser Ranglistenauszüge.

Die Korps-Generalärzte, die Korps-Intendanten und die Korps-Roßärzte entnehmen die erforderlichen Angaben aus den bei den Generalkommandos verbleibenden Ranglisten.

5. Die Bezirkskommandos reichen zum 5. jedes Monats (mit Ausnahme des Monats November) Veränderungsnachweisungen zu ihren (nach Ziffer 3 auf-

*) In der Reihenfolge Intendanturbeamte, Zahlmeister, Roßärzte, Oberapotheker: für jede Kategorie mit den nach Obigem angegebenen Unterabschnitten a, b, c.

**) Die Einreichung der für die Divisionen nöthigen Listen (vergl. §. 53, 2) regeln die Generalkommandos.

***) Gehören mehrere Jägerbataillone zum Armeekorps, so trifft das Generalkommando nach Vereinbarung mit der Inspektion der Jäger und Schützen entsprechende Anordnung.

†) Gehört ein Fußartillerie-Regiment oder selbständiges Fußartillerie-Bataillon nicht zum Armeekorps oder befinden sich deren mehrere bei demselben, so trifft das Generalkommando nach Vereinbarung mit der Generalinspektion der Fußartillerie entsprechende Anordnung.

††) Gehören mehrere Pionier-Bataillone zum Armeekorps, so trifft das Generalkommando nach Vereinbarung mit der Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen entsprechende Anordnungen.

zustellenden) Ranglisten an die vorgesetzte Brigade bezw. Landwehrinspektion in doppelter Ausfertigung ein. Eine Ausfertigung ist für das Generalkommando bestimmt, die andere wird durch das Divisionskommando zum 15. jedes Monats an die Geheime Kriegs-Kanzlei eingesandt.

In die für die Geheime Kriegs-Kanzlei bestimmte Ausfertigung sind künftig von den durch Allerhöchste Kabinets-Ordres befohlenen Veränderungen nur aufzunehmen:

1. die bestätigten Bestrafungen mit Festungshaft.
2. Urlaub.
3. Heirathserlaubniß.

Es sind dagegen fortzulassen:

a) Neuernennungen, Beförderungen, Versetzungen, Verabschiedungen, Stellungen zur Disposition, Entlassungen, Entfernungen aus dem Offizierstande, Entfernungen aus dem Heere, Kommandos und Ordensverleihungen (preußische und andere) von Offizieren und Sanitätsoffizieren.
b) die Dienstaltersbezeichnungen, welche die zur Aushändigung gelangten Patente tragen.

Diejenigen Orden (preußische und andere), welche Offiziere u. s. w. des Beurlaubtenstandes auf dem Zivil-Verwaltungswege erhalten haben, sind jedoch in den Ranglisten-Veränderungsnachweisungen für die Geheime Kriegs-Kanzlei zu melden. Hierbei ist das Datum der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, durch welche der Orden verliehen bezw. die Genehmigung zur Anlegung ertheilt worden ist, anzugeben.

Die Veränderungsnachweisungen werden nach dem Muster der Ranglisten (Muster 9) aufgestellt und zum 1. jedes Monats abgeschlossen (vergl. Ziffer 2, zweiter Absatz).

In der Spalte 13 werden die Veränderungen, die möglichst kurz zu fassen sind, erläutert. Die übrigen Spalten brauchen nur insoweit ausgefüllt zu werden, als es zum Verständniß erforderlich ist. Jedenfalls muß außer dem Familiennamen (nebst Rufnamen bei gleichnamigen Offizieren u. s. w.) und dem Dienstgrad auch die Nummer des Personalbogens angegeben werden, sofern solche überhaupt zu führen ist (siehe Bemerkung 13 zum Muster 9). Bei Zugang sind die Spalten sämmtlich auszufüllen.

Die Veränderungen werden in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1. Abgang.
2. Zugang.
3. Beförderungen innerhalb des Truppentheils bezw. Bezirks.
4. Versetzungen innerhalb des Bezirks.
5. Ordensverleihungen.
6. Sonstige Veränderungen.

Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten; die Ueberschriften, Abgang, Zugang u. s. w. sind fortzulassen, wenn darunter keine Veränderung zu melden ist.

6. Gleichzeitig bei Einreichung der unter Ziffer 5 erwähnten Veränderungsnachweisungen (jedoch einschließlich November) übersenden die Bezirkskommandos nach gleichem Muster auch den unter Ziffer 4a bis e bezeichneten Stellen die im verflossenen Monat stattgehabten Veränderungen, insoweit sie sich auf die von diesen Stellen geführten Ranglistenauszüge beziehen.

§. 28. Personalbogen.

1. Die Personalbogen werden nach Muster 10 für alle Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes geführt.

2. Die Personalbogen sind durch dasjenige Bezirkskommando, welches den Betreffenden zur Beförderung in Vorschlag bringt, nur einmal, und zwar in einfacher Ausfertigung, nach Anleitung des im Muster angeführten Beispiels und unter genauester Beachtung der zum Muster gehörigen Bemerkungen aufzustellen. Auf dem Laufenden werden sie von den Bezirkskommandos gehalten, welche ihre Inhaber kontroliren. Für ehemalige Offiziere, Fähnriche und Sanitätsoffiziere des Friedensstandes sind neue Personalbogen bei ihrem Uebertritt zum Beurlaubtenstande nicht aufzustellen (vergl. Bem. 21 zum Muster des Personalbogens).

3. Bei Beförderungsvorschlägen zum Leutnant und zum Sanitätsoffizier des Beurlaubtenstandes sind die Personalbogen den Vorschlagslisten beizufügen; dieselben werden demnächst seitens des Militär-Kabinets der Geheimen Kriegs-Kanzlei zugestellt. Letztere sendet sie nach entsprechender Benutzung an dasjenige Bezirkskommando zurück, von welchem der Beförderungsvorschlag ausgegangen ist, bezw. in dessen Kontrole der betreffende Sanitätsoffizier steht.

4. Die Personalbogen dienen bei Versetzungen, Kommandirungen, Einberufungen, beim Aufenthaltswechsel u. s. w. als Ueberweisungspapiere (vergl. §. 26, 5).

5. Im Mobilmachungsfalle verbleiben die Personalbogen bei den Ersatztruppentheilen oder den von den Generalkommandos im Voraus zu bezeichnenden Stellen.

Die mobilen Truppentheile führen nur Kriegsranglisten (siehe Anlage 12).

Bei Wiederentlassung oder Tod werden die Personalbogen nach Eintragung der bezüglichen Vermerke stets demjenigen Bezirkskommando zurückgesandt, welches sie bei der Einberufung des Inhabers übermittelt hat (§. 29, 9).

6. Den Gesuchs- und Vorschlagslisten um Bewilligung des Abschiedes für Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sind deren Personalbogen beizufügen; dieselben werden demnächst seitens des Militär-Kabinets der Geheimen Kriegs-Kanzlei zugestellt. Die Personalbogen der zufolge eines Strafverfahrens ausgeschiedenen und der verstorbenen Offiziere und Sanitätsoffiziere sind seitens der Bezirkskommandos unmittelbar an die Geheime Kriegs-Kanzlei einzusenden. Etwa erforderliche Notizen aus den Personalbogen sind von den Bezirkskommandos für ihre Akten zurückzubehalten (vergl. §. 44, 10).

7. Insoweit in einzelnen Fällen, wie bei ehrengerichtlichen Verhandlungen, die Vorlage eines Personalberichts erforderlich wird, ist derselbe nach dem für die Offiziere des Friedensstandes vorgeschriebenen Muster aufzustellen.

8. Hinsichtlich der Personalbogen und der Veränderungsnachweisungen zu denselben für die Offiziere und Sanitätsoffiziere der Bezirkskommandos gelten die Bestimmungen für die Offiziere des Friedensstandes.

9. Ueber die Personalbogen der Offiziere zur Disposition und der Offiziere außer Dienst siehe Anlage 11, 1.

§. 29. Landwehrstammrollen.

1. Die Landwehrstammrollen werden nach Muster 11 in getrennten Bänden wie folgt, angelegt:

I. Garde.
II. Provinzial-Infanterie.*)
III. Provinzial-Jäger.
IIIa. Provinzial-Maschinen-Gewehrtruppen.
IV. Provinzial-Kavallerie.
V. Provinzial-Feldartillerie.
VI. Provinzial-Fußartillerie.
VII. Provinzial-Pioniere.

*) Volksschullehrer 2c., welche nach zehnwöchiger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt sind, dürfen in besonderer Anlage zur Landwehrstammrolle II geführt werden.

VIII. Verkehrstruppen.
a) Eisenbahn-,
b) Telegraphen- und
c) Luftschiffertruppen.

IX. Provinzial-Train.
X. Sanitätspersonal.
XI. Veterinärpersonal.
XII. Sonstige Mannschaften.

Jede Landwehrstammrolle erhält ein alphabetisches Namenverzeichniß.

2. Innerhalb der einzelnen Landwehrstammrollen findet eine Trennung nach Jahresklassen statt.

Z. B. ist II./88 Nr. 1 der zuerst eingetragene Mann der Provinzial-Infanterie der Jahresklasse 1888.

Zu derselben Jahresklasse gehören alle diejenigen Mannschaften, deren Diensteintritt innerhalb des Zeitraumes vom 1. April bis einschließlich 31. März gleicher Kalenderjahre erfolgt ist; z. B. bilden die vom 1. April 1888 bis einschl. 31. März 1889 eingestellten Mannschaften die Jahresklasse 1888.

Ausnahmen siehe W. O. §. 11, 3.

Ueber Versetzungen in eine jüngere Jahresklasse siehe W. O. §§. 11, 4 und 12, 8.

3. Innerhalb der einzelnen Waffengattungen sind — abgesehen von den Angaben über die Dienstgrade und über die Eigenschaften als Offizieraspirant, Feldwebelleutnant-Aspirant, Unteroffizieraspirant, Trompeter oder Spielmann, Festungstelegraphist, Radfahrer — zu unterscheiden:

a) Bei den Jägern: Jäger der Klassen A und B;
b) bei der Kavallerie: Kürassiere, Ulanen, Dragoner (Reiter, Chevauxlegers), Husaren, Meldereiter;
c) bei der Feldartillerie: Fahrer und Bedienungsmannschaften der reitenden bezw. der fahrenden Batterien, als Fahrer von Munitionskolonnen ausgebildete ehemalige Kavalleristen;
d) bei der Fußartillerie: Kompagnieschlosser (früher Geschützrohrarbeiter), Bedienungsmannschaften, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Zeugpersonal;
e) bei den Telegraphentruppen: Feldtelegraphist oder Hülfs-Feldtelegraphist;
f) beim Train: Aufsichtspersonal, Fahrer und Pferdewärter, Krankenträger (soweit sie bei der Infanterie und den Jägern [Schützen] ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben),*) Oberbäcker, Bäcker (Schießer);
g) beim Sanitätspersonal:**) Unterärzte (einschließlich der hierzu bestimmten Sanitätsmannschaften, §. 22, 5), ausgebildete Sanitätsunteroffiziere und Sanitätsmannschaften, halbjährig gediente Sanitätsmannschaften, Krankenwärter, Unterapotheker, Militärapotheker, Geistliche;
h) beim Veterinärpersonal: Unterroßärzte, Fahnenschmiede, auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben);***)

---

*) Mit Aufnahme der Krankenträger in die Landwehrstammrolle IX ist die Ueberführung zum Beurlaubtenstande des Train nicht verbunden.

**) Als Sanitätsmannschaften und Krankenwärter bezw. als Krankenträger zur Verwendung gelangende Mannschaften müssen ihrer Führung nach hierzu geeignet sein. Werden dieselben im Beurlaubtenstande wegen gemeiner und entehrender Vergehen oder Verbrechen bestraft, so sind dieselben von den Bezirkskommandos zu ihrer ursprünglichen Waffe event. zur Infanterie überzuführen bezw. nicht als Krankenträger listlich zu führen und zu verwenden. Landwehrstammrolle, Paß und Ueberweisungsnationale sind mit entsprechendem Vermerk zu versehen; im Uebrigen vergl. §§. 34, 13 und 35, 10.

***) Mit Aufnahme der auf Lehrschmieden ausgebildeten Beschlagschmiede in die Landwehrstammrolle XI ist die Ueberführung zum Veterinärpersonal nicht verbunden.

i) bei sonstigen Mannschaften: Zahlmeisteraspiranten, Büchsenmacher, Büchsenmachergehülfen, Waffenmeister, geprüfte Waffenmeistergehülfen, Oekonomiehandwerker (Schneider, Schuhmacher, Sattler, Mannschaften zur Maschinenbedienung, Gerber, Lederzurichter, Kürschner, Mützenmacher ꝛc.), Arbeitssoldaten.

Außerdem sind diejenigen Mannschaften besonders zu bezeichnen, welche approbirte Aerzte, Apotheker oder Thierärzte sind, ohne dem Sanitäts- bezw. Veterinärpersonal anzugehören, sowie diejenigen, welche dem Korpsintendanten zur Verwendung als Feldbeamte u. s. w. in Vorschlag gebracht werden können.

4. In den Landwehrstammrollen I (Garde) werden die Mannschaften nach Waffengattungen und Dienstklassen getrennt.

5. Die Aufnahme in die Landwehrstammrollen erfolgt nach Eingang des Ueberweisungsnationales (§. 18). Es bleibt jedoch den Bezirkskommandos überlassen, unter Anlegung einer besonderen Zugangsliste, die Eintragung in die Landwehrstammrollen so lange auszusetzen, bis die Anmeldung des Mannes erfolgt oder die Meldefrist abgelaufen ist.

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni und vom 15. bis 25. November finden Ueberweisungen nicht statt (§. 33, 1).

Meldet ein Mann sich zur Aufnahme in die Landwehrstammrolle an oder wird zu dieser Meldung veranlaßt, ohne überwiesen zu sein, so findet die Aufnahme statt, falls derselbe zur Reserve, zur Landwehr ersten bezw. zweiten Aufgebots oder zu den zur Disposition beurlaubten Mannschaften gehört.

Die regelmäßige Ueberweisung wird hierauf durch das Bezirkskommando veranlaßt.

5a. Die Unteroffiziere und Mannschaften, die dem Beurlaubtenstande der Feldartillerie-Schießschule angehören, werden am 1. Oktober des Jahres, in welchem sie fünf Jahre zum stehenden Heere gehören (W. O. §. 5, 3) zur Reserve ihrer Waffe (Provinzial-Feldartillerie) oder, sofern sie bei einem Garde-Feldartillerie-Regiment gedient haben, zu dessen Reserve übergeführt. Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse oder Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse sind hierbei ohne Einfluß.

6. Nach Versetzung der betreffenden Jahresklassen der Landwehr ersten Aufgebots zum zweiten Aufgebot werden die Landwehrstammrollen für die Landwehr zweiten Aufgebots unter entsprechender Aufschrift fortgeführt.

Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig 3 Jahre, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche 3 oder 4 Jahre aktiv gedient haben, sind — ungeachtet ihre Ueberführung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots nach dreijähriger Dienstzeit in ersterer erfolgt (W. O. §. 12, 2) — auch als Angehörige des zweiten Aufgebots in der durch ihren Diensteintritt bedingten Jahresklasse weiterzuführen.

Wegen Führung der zur Landwehr zweiten Aufgebots übergetretenen Ersatzreservisten siehe §. 30, 4.

7. Streichungen in den Landwehrstammrollen finden statt:

a) wenn Mannschaften verstorben sind,
b) wenn Mannschaften die Reichsangehörigkeit verloren haben,
c) wenn Mannschaften zum Landsturm übertreten, aus dem Beurlaubtenverhältniß oder jedem Militärverhältniß entlassen (vergl. W. O. §. 111, 4, als dauernd garnison- und felddienstunfähig (§. 36, 5) bezw. als dauernd ganzinvalide) oder aus dem Heere entfernt werden,
d) bei Aufnahme in die Ranglisten,

e) bei Uebertragung in andere Landwehrstammrollen oder Jahresklassen.
f) beim Verziehen nach einem anderen Landwehrbezirk.
g) bei Anstellung als Militärbeamte des Friedensstandes oder als Zivilbeamte der Militärverwaltung (§. 36, 6).

In den Landwehrstammrollen einzelner Kontrolbezirke (§. 25, 4) werden Mannschaften auch dann gestrichen, wenn sie nach einem anderen Kontrolbezirk desselben Landwehrbezirks verziehen.

Bei jeder Streichung ist unter „Bemerkungen" der Grund zu vermerken.

8. Die Landwehrstammrollen werden durch angestellte dienstliche Ermittelungen, durch die Meldungen der Mannschaften und auf Grund der Ergebnisse der Kontrolversammlungen auf dem Laufenden erhalten. Die Landwehrstammrollen des Landwehrbezirks und der Meldeämter und Kompagniebezirke müssen übereinstimmen.

Die auswärtigen Bezirksfeldwebel und Meldeämter reichen mindestens einmal monatlich Veränderungsnachweisungen zu den Landwehrstammrollen ein, nach welchen die der Bezirkskommandos berichtigt werden.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die Bezirkskommandeure.

9. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zum Dienst einberufen werden, werden in den Landwehrstammrollen nicht gestrichen. Sie werden sämmtlich von den Truppentheilen stets wieder demjenigen Bezirkskommando zurück überwiesen, in dessen Kontrole sie vor der Einberufung standen.

Sind sie nach einem anderen Landwehrbezirk entlassen, so erfolgt ihre nachträgliche Ueberweisung dorthin durch vorgenanntes Bezirkskommando; hierauf findet nach Ziffer 7f die Streichung statt.

10. Die Vernichtung der Landwehrstammrollen darf stattfinden, sobald alle in denselben enthaltenen Mannschaften aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind (W. O. §. 4, 3).

§. 30. Ersatzreserverollen.

1. Die Ersatzreserverollen werden nach Muster 12 in getrennten Bänden, wie folgt, angelegt:

I. Infanterie.
II. Jäger.
III. Feldartillerie.
IV. Fußartillerie.
V. Pioniere.
VI. Telegraphentruppen.
VII. Train.
VIII. Sanitätspersonal (Aerzte, Krankenwärter*), Geistliche, Apotheker).
IX. Thierärzte.
X. Oekonomiehandwerker (Schneider, Schuhmacher, Sattler, Mannschaften zur Maschinenbedienung).

Jede Ersatzreserverolle erhält ein alphabetisches Namenverzeichniß.

2. Innerhalb der einzelnen Ersatzreserverollen findet eine Trennung nach Jahresklassen statt.

Jeder Ersatzreservist gehört zur Jahresklasse seines ersten Militärpflichtjahrs.

Nur Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. Auch greifen für Versetzungen in eine jüngere Jahresklasse die Bestimmungen der §§. 11, 4 und 12, 8 der W. O. Platz.

3. Im Uebrigen finden die für die Landwehrstammrollen im §. 29 unter Ziffer 5 und 7 bis 10 getroffenen Bestimmungen auf die Ersatzreserverollen sinngemäße Anwendung.

*) Vergleiche Anmerkung zu §. 29, 3 c. Erforderlichen Falles erfolgt die Ueberführung zu einer Waffe 2c., für welche der Betreffende geeignet erscheint.

4. Bezüglich derjenigen Mannschaften der Ersatzreserve, welche nach erfüllter Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots übergetreten sind, wird die Ersatzreserverolle als Anlage zur Landwehrstammrolle (für das zweite Aufgebot) nach demselben Muster und denselben Bestimmungen weiter fortgeführt.

§. 31. Kontrollisten.

1. In Kontrollisten werden geführt:

a) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten;

b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen;

c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

2. Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten dienen die Vorstellungslisten als Kontrollisten.

3. Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen genügt die Anlegung einer auf dem Laufenden zu erhaltenden namentlichen Liste, auf Grund welcher die Einberufung der Betreffenden erfolgen kann.

Ein bestimmtes Muster wird für dieselbe nicht vorgeschrieben.

4. Die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften werden nach Jahresklassen getrennt geführt. Für diese Kontrollisten ist das Muster der Landwehrstammrollen maßgebend. Nach erfolgter endgültiger Entscheidung werden die Mannschaften in diesen Kontrollisten gestrichen und eventuell in andere Listen aufgenommen.

Ueber Verfahren betreffend Mannschaften, welche vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden, siehe W. O. §. 82, 4. Ihre Streichung in den Kontrollisten erfolgt bei der Entlassung aus dem Militärverhältniß.

5. Veränderungsnachweisungen zu den Kontrollisten werden mit den Veränderungsnachweisungen zu den Landwehrstammrollen eingereicht (§. 29, 8).

§. 32. Hülfslisten.

1. Die Hülfslisten bilden die Grundlage für die Einberufung der Mannschaften im Mobilmachungsfalle.

Es muß sich jederzeit aus ihnen ergeben, welche Mannschaften bei Eintreffen des Mobilmachungsbefehls einzuberufen sind und welche nicht.

2. Die Hülfslisten werden beim Bezirkskommando und bei einzeln stehenden Kontrolbezirken (§. 25, 4) geführt. Sofern die Führung an zwei Stellen erfolgt, müssen die Eintragungen miteinander übereinstimmen.

Die Veränderungsnachweisungen zu denselben werden mit denen zu den Landwehrstammrollen und Ersatzreserverollen verbunden (§§. 29, 8 und 30, 3).

3. Die Hülfslisten werden nach Muster 13 in getrennten Heften, wie folgt, angelegt:

Hülfsliste A enthält die in den Landwehrstammrollen und Ersatzreserverollen geführten zur Einberufung verfügbaren Mannschaften (mit Ausnahme der in Hülfsliste B geführten);

Hülfsliste B enthält das gesammte dienstpflichtige Eisenbahnpersonal, soweit dasselbe den im §. 128, 1 a bis e der Wehrordnung aufgeführten Klassen angehört, und zwar getrennt für den Beurlaubtenstand der Eisenbahntruppen und denjenigen der anderen Waffen.

Hülfsliste C enthält

a) die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten;

b) die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ersten Aufgebots Zurückgestellten und

c) die hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve Zurückgestellten;

Hülfsliste D enthält die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots Zurückgestellten.

In einer Anlage zur Hülfsliste D sind die hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichitgen zu führen.

Hülfsliste E enthält die außer Kontrole Befindlichen.

Jeder Mann wird nur in einer Hülfsliste geführt.

In die Hülfsliste E wird jeder Mann aufgenommen, der sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Ueberweisung nicht anmeldet; er wird jedoch sofort in eine andere Hülfsliste übertragen, sobald er in regelmäßige Kontrole tritt.

Es werden daher nur diejenigen Mannschaften nicht in vorstehend bezeichneten Hülfslisten geführt, deren Meldefrist nach erfolgter Ueberweisung noch nicht verstrichen ist.

4. Innerhalb der Hülfsliste A findet in der Regel eine Trennung der Mannschaften nach Ortschaften (Botengängen, Verwaltungsbezirken ꝛc.) statt, d. h. es müssen die Mannschaften zusammenstehen, die auf demselben Wege einzuberufen sind. Abweichungen von dieser Regel dürfen nur die Generalkommandos genehmigen.

Innerhalb der Hülfsliste B werden die Mannschaften nach Eisenbahnverwaltungen getrennt geführt, da die Einberufung durch Vermittelung der Bahnverwaltungen erfolgt.

Die einzelnen Abtheilungen in beiden Hülfslisten erhalten besondere Ziffern, werden in sich mit laufenden Nummern versehen und müssen einzeln zu versenden sein.

In den Hülfslisten C und D hat eine Trennung der wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse Zurückgestellten (W. O. §. 118, 3) von den wegen Felddienstunfähigkeit Zurückgestellten (§. 36, 5) zu erfolgen.

Im Uebrigen bleibt die Ordnung der Mannschaften in den Hülfslisten C bis E der Bestimmung des Bezirkskommandos überlassen.

5. Den Hülfslisten D und deren Anlage werden die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen (W. O. §. 126, 3) beigefügt.

§. 33. Standesnachweise.

1. Zum 15. Juni und 15. November werden die Landwehrstammrollen und Ersatzreserverollen abgeschlossen (§§. 29, 5 und 30, 3).

2. Die Bezirkskommandos stellen hierauf für ihre Bezirke Standesnachweise nach Muster 14 und 15 zusammen*).

3. Die Standesnachweise nach Muster 14 werden zum 25. Juni und 25. November in je einer Ausfertigung an die vorgesetzte Brigade bezw. Landwehrinspektion und an das vorgesetzte Generalkommando eingereicht.

Dieselben enthalten die in den Hülfslisten A geführten Mannschaften mit Ausnahme der Mannschaften des Gardekorps und der Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen), soweit sie sich in regelmäßiger Kontrole befinden und nicht hinter die letzte Jahresklasse zurückgestellt sind.

Den zum 25. November an das Generalkommando einzureichenden Standesnachweisen werden folgende namentliche Listen**) (nach dem Muster der Hülfslisten) beigegeben:

---

*) Von Vernichtung älterer Standesnachweise ist so lange Abstand zu nehmen, als dieselben noch die älteste Jahresklasse der inzwischen zum Landsturm zweiten Aufgebots übergetretenen Mannschaften enthalten.

**) In den Listen finden nur für den Mobilmachungsfall Abkömmliche Aufnahme.

a) eine Liste der im Beurlaubtenstande vorhandenen Festungstelegraphisten (§. 17, 3 b);

b) für den Korps-Generalarzt eine Liste der Unterärzte (einschließlich der hierzu bestimmten Sanitätsmannschaften [§. 22, 5]), Unterapotheker, Militärapotheker, sowie der dem Sanitätspersonal nicht angehörigen approbirten Aerzte und Apotheker des Beurlaubtenstandes;

c) für den Korpsintendanten eine Liste der zur Verwendung als Feldbeamten geeigneten Mannschaften;

d) für den Korpsroßarzt eine Liste der dem Veterinärpersonal nicht angehörigen approbirten Thierärzte des Beurlaubtenstandes;

e) Listen — konfessionsweise getrennt — der im Beurlaubtenstande vorhandenen Personen, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden und gemäß §. 65 R. M. G. zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen werden dürfen. Diese Listen sind bezüglich der evangelischen Geistlichen dem evangelischen Feldpropst der Armee, bezüglich der katholischen Geistlichen dem katholischen Feldpropst der Armee mitzutheilen*).

Inwieweit die vorgenannten Listen auf dem Laufenden zu halten sind, bestimmen die Generalkommandos.

4. Die Brigaden bezw. Landwehrinspektionen theilen aus den Standesnachweisen vom 25. November dem Fußartillerieregiment oder selbstständigen Fußartilleriebataillon**), dem Jägerbataillon***) und dem Pionierbataillon†) des Armeekorps Auszüge bezüglich ihrer Waffe sowie den Feldartilleriebrigaden eine nach dem Muster der Hülfslisten aufgestellte namentliche Liste der Waffenmeister und geprüften Waffenmeistergehülfen mit.

In den den Pionierbataillonen mitzutheilenden Auszügen der Standesnachweise sind die Zahlen der schiffahrttreibenden Mannschaften unter Hervorhebung der Uebungspflichtigen ersichtlich zu machen.

Woselbst ein Jägerbataillon nicht vorhanden, werden die Auszüge bezüglich der Jäger an die Inspektion der Jäger und Schützen eingereicht.

5. Die Standesnachweise nach Muster 15 reichen die Bezirkskommandos zum 25. Juni und 20. November an das Kontrolbüreau der Garde, welches dieselben zusammenstellt. Die weitere Mittheilung von Auszügen aus dieser Zusammenstellung innerhalb des Gardekorps regelt dessen Generalkommando.

Bezüglich der Listen, welche den zum 20. November an das Kontrolbüreau der Garde einzureichenden Standesnachweisen beizufügen sind, finden die Bestimmungen der Ziffer 3 a, d und e sinngemäße Anwendung. Außerdem sind derartige Listen von den als Feldbeamte ausgebildeten Mannschaften, ferner der Waffenmeister und geprüften Waffenmeistergehülfen, der mit der Waffe gedienten approbirten Apotheker, sowie der Unterroßärzte des Beurlaubtenstandes der Garde anzuschließen.

Da laut Vereinbarung die nach Bayern, Sachsen oder Württemberg verzogenen Gardemannschaften dem Gardekorps im Mobilmachungsfall zur Verfügung gestellt werden, so werden diese Mannschaften gleichfalls in besondere Standes-

*) In diesen Listen sind die Namen derjenigen Geistlichen, welche die Befähigung für den Sanitätsdienst besitzen, roth, und die Namen derjenigen Geistlichen, welche zu einer Uebung in Garnisonlazarethen im nächsten Etatsjahre bereit sind, blau zu unterstreichen.

**) Siehe Anmerkung zu §. 27, 4 c.

***) Siehe Anmerkung zu §. 27, 4 b.

†) Siehe Anmerkung zu §. 27, 4 d.

nachweise aufgenommen. Die Mittheilung derselben geschieht von den betreffenden Bezirkskommandos unmittelbar an das Kontrolbüreau der Garde.

6. Der Inspektion der Verkehrstruppen senden die Bezirkskommandos zum 28. Juni und 28. November Standesnachweise nach Muster 16 ein.

Den zum 28. November einzureichenden Standesnachweisen wird eine namentliche Liste nach Muster 18 beigefügt.

In diese Listen werden die Mannschaften aufgenommen, welche folgenden Beamtenklassen angehören:

a) Eisenbahn-Betriebs- und Bauinspektoren,
b) Eisenbahntelegraphen-Inspektoren,
c) im Eisenbahndienst angestellte Baumeister, Bauführer und Ingenieure,
d) Maschinen-Ingenieure, Maschinenwerkmeister,
e) Bahn- und Betriebskontroleure,
f) Stationsvorsteher und Stationsassistenten (mit Angabe des Bahnhofs),
g) sonstige höhere Beamte.

Außerdem werden in diese Liste diejenigen Offiziere und Vizefeldwebel (Offiziersaspiranten) eingetragen, welche dem Eisenbahnpersonal angehören und nicht in den Ranglisten der Eisenbahn-Brigade geführt werden.

Zum 1. Februar, 1. Mai und 1. August reichen die Bezirkskommandos der Inspektion der Verkehrstruppen Nachtragslisten, enthaltend die inzwischen verabschiedeten oder verstorbenen Offiziere und Vizefeldwebel (Offiziersaspiranten) des Beurlaubtenstandes anderer Waffen, ein. — Sind derartige Veränderungen nicht vorgekommen, so ist die Eingabe nicht zu machen.

Die bezüglichen Listen für Sachsen und Württemberg werden der Inspektion der Verkehrstruppen von Seiten der betreffenden Bezirkskommandos unmittelbar übersandt.

Außer den Angaben, welche durch die vorstehend erwähnten Nachtragslisten zur Kenntniß der Inspektion der Verkehrstruppen gelangen, sind dieser von den Bezirkskommandos auch alle diejenigen Veränderungen unverzüglich mitzutheilen, welche die Verwendung der in den namentlichen Listen aufgeführten Personen beeinflussen.

6a. Zum 28. November senden die Bezirkskommandos dem Ingenieur-Komitee (Abtheilung III) eine namentliche Liste der im Mobilmachungsfalle abkömmlichen Festungstelegraphisten (§. 17, 3b) des Beurlaubtenstandes nach dem Muster der Hülfslisten.

Die bezüglichen Listen für Sachsen und Württemberg werden dem Ingenieur-Komitee (Abtheilung III) von Seiten der betreffenden Bezirkskommandos gleichfalls unmittelbar übersandt.

7. Anderweitige Standesnachweise dürfen von den Bezirkskommandos nicht gefordert werden. Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos oder durch die Inspektion der Verkehrstruppen verfügt werden.

8. Die Generalkommandos stellen die ihnen eingereichten Standesnachweise für ihren Bereich nach Muster 14, die Inspektion der Verkehrstruppen für die unterstellten Truppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen) nach Muster 16 zusammen und reichen dieselben zum 10. Juli und 10. Dezember an das Kriegsministerium. Das Generalkommando des Gardekorps reicht zum 10. Juli den Standesnachweis nach Muster 14, zum 10. Dezember nach Muster 15 zusammengestellt ein*).

9. Betreffs der Standesnachweise der Marine siehe Marineordnung.

*) Bei Vorlage der Standesnachweise zum 10. Dezember ist dem Kriegsministerium eine Mittheilung zu machen, wie viele Geistliche zu einer Uebung in Garnisonlazarethen im nächsten Etatsjahre bereit sind.

§. 34. Ueberweisungsnationale.

1. Für die Ueberweisungsnationale aller Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aktiv gedient haben, ist Muster 8 zu §. 18 maßgebend.

2. a) Für Ersatzreservisten ist bald nach Zuweisung zur Ersatzreserve ein Ueberweisungsnationale nach Muster 19 durch das Bezirkskommando auf Grund der Vorstellungsliste in Uebereinstimmung mit dem Ersatzreservepaß (W. O. Muster 4 zu §. 40), soweit in diesem die bezüglichen Eintragungen Aufnahme finden, auszufertigen.

b) Nach erfüllter Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots übertretende Ersatzreservisten behalten das bisherige Ueberweisungspapier auch als Angehörige der Landwehr zweiten Aufgebots bei.

c) Gelangen dagegen Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen zum Dienst einberufen sind, bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppentheile als militärisch ausgebildet (§. 35, 6) zur Entlassung, so sind dieselben von den Truppentheilen mittelst Ueberweisungsnationale nach Muster 8 unter Beifügung ihrer bisherigen Ersatzreservepässe (§. 35, 6) und Ueberweisungsnationale zu überweisen. Letztere Papiere werden alsdann von dem Bezirkskommando vernichtet.

3. Bei Ueberweisung füllt die überweisende Stelle das „Woher“ durch Angabe des Ortes und Kreises &c. bezw. bei Entlassung vom Truppentheil durch Angabe des letzteren, sowie das „Wohin“ durch Angabe des Ortes, Kreises &c. und Bezirkskommandos aus und unterstempelt die Eintragung in der Spalte „Woher“, nachdem das Datum und die Journalnummer eingetragen sind.

Das empfangende Bezirkskommando füllt in Spalte 2 Datum und Journalnummer und die Spalten 3 und 4 aus, die Kontrolstelle die übrigen Spalten.

In welche Hülfsliste der Mann aufgenommen, meldet die Kontrolstelle bei Vorlage der Veränderungsnachweisungen (§. 29, 8). Mußte er in die Hülfsliste E aufgenommen werden, so ist das Ueberweisungsnationale zur Anstellung weiterer Ermittelungen wieder beizufügen. Diese Ermittelungen sind fortzusetzen, bis der Verbleib des Mannes festgestellt ist.

4. Verzieht ein Mann nach einem anderen Landwehrbezirk, so wird die Abmeldung in Spalte 7 durch die Kontrolstelle eingetragen mit dem Vermerk „Gestrichen“, das Bezirkskommando trägt „Woher“ und „Wohin“ ein und streicht den Mann gleichfalls.

Betreffs Ueberweisung von Mannschaften, welchen ein Gestellungsbefehl zur Uebung behändigt war, siehe §§. 40, 8 und 41, 4.

5. Verzieht ein Mann innerhalb desselben Landwehrbezirks nach einem anderen Kontrolbezirk, so erfolgt die Ueberweisung durch die Kontrolstelle unmittelbar. Das Bezirkskommando erhält durch die Veränderungsnachweisungen hiervon Nachricht.

6. Die Kontrole über Mannschaften, welche ihren dauernden Wohnsitz im Auslande nehmen, wird, sofern der gewählte Ort in unmittelbarer Nähe der Grenze des Deutschen Reiches liegt, von demjenigen Bezirkskommando ausgeübt, welches auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

Liegt der Ort weiter, namentlich in einem nicht an das Deutsche Reich grenzenden Staate oder im außereuropäischen Auslande, oder ist der Aufenthalt im Auslande ein vorübergehender oder bestehen nach der Festsetzung des vorigen Absatzes Zweifel über das zuständige Bezirkskommando, so bleibt der Betreffende grundsätzlich in Kontrole des bisherigen Bezirkskommandos bezw. tritt bei Entlassung vom Truppentheil in die Kontrole desjenigen Bezirkskommandos, in dessen

Bereich dieser seinen Standort hat. Bei Abmeldung hat hierüber eine Belehrung des Mannes unter dem ausdrücklichen Hinweis stattzufinden, daß der Betreffende bei Rückkehr im Falle der Mobilmachung sich stets bei demjenigen Bezirkskommando zu melden hat, dessen Bezirk er im Reichsgebiet zuerst erreicht. Ueber die erfolgte Belehrung ist sowohl im Ueberweisungsnationale wie im Paß (§. 35, 8) ein Vermerk aufzunehmen. Dasjenige Bezirkskommando, bei welchem eintretenden Falls bei der Rückkehr die vorerwähnte Meldung erfolgt, hat hiervon dem kontrolirenden Bezirkskommando alsbald Mittheilung zu machen.

7. Die Ueberführung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes in eine Gefängniß-, Besserungs- oder Heilanstalt ist als ein Verziehen im Sinne der Festsetzung der Ziffer 4 und 5 nicht zu erachten.

8. Bei Einberufungen vermerkt die Kontrolstelle in Spalte 7: Einberufen zum (Datum).

Sofern Zeit vorhanden, füllt das Bezirkskommando „Woher" durch Angabe des Bezirkskommandos und „Wohin" durch Angabe des Truppentheils aus.

Sonst wird das Ueberweisungsnationale ohne weiteren Zusatz dem Transportführer übergeben.

9. Der Truppentheil trägt in Spalte „Zusätze zu den Personalnotizen" die Dauer der Einberufung*) und die sonstigen Veränderungen (besondere Ausbildung, Ausbildung mit einer anderen Waffe, — bei erster Uebung der Ersatzreservisten mit welcher Handfeuerwaffe überhaupt — dargelegte Befähigung, Beförderungen, bei Entlassungen wegen Uebungsunfähigkeit in Folge dauernder körperlicher Gebrechen nähere Bezeichnung des Leidens ꝛc.), sowie die Führung und sämmtliche während der Einberufung erlittenen Arreststrafen ein und sendet bei Wiederentlassung oder Tod des Inhabers das Ueberweisungsnationale an das Bezirkskommando (§. 29, 9) zurück.

Die Zusätze zu den Personalnotizen werden durch diejenigen militärischen Vorgesetzten unterzeichnet, welchen nach §. 17, 4 die Unterzeichnung von Führungszeugnissen obliegt. Ausnahmen bezüglich der Offizieraspiranten siehe §. 46.

10. Im Uebrigen sind in der letzterwähnten Spalte sämmtliche im Beurlaubtenstande verhängten Strafen, einschließlich der gemäß W. O. §. 111, 19 zur Kenntniß der Bezirkskommandos gelangenden Strafen, etwaige Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie Rehabilitirungen einzutragen.

11. Die Ueberweisungsnationale werden nicht mit ins Feld genommen, sondern bleiben bei den Ersatztruppentheilen bezw. bei den von den Generalkommandos hierzu im Voraus bezeichneten Stellen.

Bei Versetzungen der Mannschaften zu anderen Truppentheilen wird das Ueberweisungsnationale dem betreffenden Ersatztruppentheil übersandt.

12. Bei den Landwehrbehörden werden die Ueberweisungsnationale — waffenweise getrennt — aufbewahrt.

13. Für die Erneuerung schadhafter Ueberweisungsnationale sorgen die Bezirkskommandos, auch haben dieselben für den Fall von Ueberführungen zum Beurlaubtenstande anderer Waffen ꝛc. die Abänderung der Deckel u. s. w. zu bewirken.

14. Betreffs der Ueberweisungsnationale der Marinemannschaften siehe Marineordnung.

§. 35. Militärpässe und Ersatzreservepässe.

1. Alle Meldungen der Mannschaften werden in den Militärpässen (Muster 6) bezw. Ersatzreservepässen (W. O. Muster 4) oder beim Fehlen

*) Siehe Anmerkung *) zu §. 35, 7.

derselben in besonderer Ausfertigung durch die Bezirksfeldwebel bescheinigt[a]) (W. O. §. 114, 9).

2. Beurlaubungen werden von derjenigen Behörde eingetragen, welche den Urlaub ertheilt hat (W. O. §. 111, 3 bis 5).

Ueber Eintragungen beim Verziehen ins Ausland siehe §. 34, 6.

4. Zurückversetzungen in jüngere Jahresklassen wegen Kontrolentziehung sind einzutragen und ein ausdrücklicher Hinweis auf den hierdurch bedingten späteren Uebertritt zum Landsturm zweiten Aufgebots bei der vorgedruckten Anweisung auf Seite 7 bezw. 3 der bezüglichen Pässe aufzunehmen.

5. Der Uebertritt zur Landwehr ersten Aufgebots und zur Landwehr zweiten Aufgebots wird in den Militärpässen, der Uebertritt zum Landsturm ersten Aufgebots oder zur Landwehr zweiten Aufgebots in den Ersatzreservepässen in der Regel bei den Kontrolversammlungen eingetragen und unterstempelt. In den Ersatzreservepässen ist bei dieser Gelegenheit die nicht zutreffende Zeile des vorgedruckten Vermerks (Seite 3 des Musters 4 W. O.) zu durchstreichen.

6. Bei Einberufungen werden den Mannschaften die Militärpässe und Führungszeugnisse bezw. Ersatzreservepässe beim Truppentheil abgenommen und bei der Wiederentlassung wieder ausgehändigt.

Haben im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen einberufene Ersatzreservisten bei ihrer Entlassung unter Nichtanrechnung der Uebungen drei Monate aktiv gedient, so werden sie als militärisch ausgebildet angesehen und erhalten gleichfalls Militärpässe (W. O. §. 13, 7).

Bezüglich ihrer Ueberweisung siehe §. 34, 2c.

7. Der Truppentheil trägt die Dauer der Einberufung*) und die sonstigen Veränderungen unter „Zusätze zu den Personalnotizen" in die bezüglichen Pässe ein, vermerkt daselbst die Führung, sowie nach Maßgabe der Festsetzungen des §. 17, 4 die während der Einberufung erlittenen bezüglichen Strafen**).

In Betreff Vollziehung dieser Eintragungen findet die Festsetzung des §. 34, 9 letzter Absatz Anwendung.

Eine Vervollständigung des Führungszeugnisses findet nicht statt.

8. Werden Ersatzreservisten nach erfolgter Ausbildung ins Feld nachgesandt, so fertigt der Ersatztruppentheil für sie Militärpässe aus.

9. Die Militärpässe und, sofern vorhanden, die Führungszeugnisse, werden mit ins Feld genommen und dienen zur Aufstellung der Kriegsstammrollen (Anlage 12).

Gehen dieselben im Felde verloren, so stellt ausnahmsweise der Ersatztruppentheil Duplikate aus.

Sonst wird nach W. O. §. 112, 4 verfahren.

Die Schreibegebühren fließen den Büreaugeldern desjenigen Truppentheils 2c. zu, welcher das Duplikat ausfertigt.

*) Sofern die Einberufung zum Truppentheil gemäß Anmerkung *) zu §. 40, 2 nicht als Uebung anzurechnen ist, ist folgender Vermerk aufzunehmen:

Die Einberufung ist nicht als Uebung anzusehen, da eine Dienstleistung nicht stattgefunden hat.

**) Etwaige Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Rehabilitirung werden in die Pässe eingetragen (vergl. §. 17, 3c). Im Uebrigen finden in den letzteren während des Beurlaubtenverhältnisses verhängte Strafen nur nach Maßgabe der Ziffer 4 Aufnahme.

[a]) Die Bescheinigung bildet eine öffentliche Urkunde (StGB. § 267) U. RGer. 28. Juni 01 (XXXIV 302).

10. Bei Ueberführung von Mannschaften zum Beurlaubtenstande anderer Waffen u. s. w. sorgen die Bezirkskommandos für Abänderung der Deckel der Pässe.

11. Betreffs der Militärpässe der Marinemannschaften, sowie der Marine-Ersatzreservepässe siehe Marineordnung.

Abschnitt VII.

Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

§. 36. Im Allgemeinen.

1. Die Bestimmungen über die militärischen Pflichten der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Wehrordnung (§. 111) und in der Marineordnung enthalten.

2. Die gerichtlichen und Disziplinarverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes regeln sich nach dem Militär-Strafgesetzbuch, der Militär-Strafgerichtsordnung für das Deutsche Reich und der Disziplinar-Strafordnung für das Heer.

Bei Aufnahme von Mannschaften, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, in die Kontrole ist durch die Landwehrbehörden den Polizeibehörden des Aufenthaltsorts Mittheilung zu machen.

Die Bestimmungen über Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes (Rehabilitirung) sind in der Anlage 8 zusammengestellt bezw. betreffs der Marinemannschaften in der Marineordnung enthalten.

3. Für Anbringung von Beschwerden sind die Bestimmungen der Beschwerdeordnung I und II maßgebend.

4. Pensions- und Versorgungsansprüche werden nach den gesetzlichen Bestimmungen erledigt.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche dienstunbrauchbar oder felddienstunfähig zu sein glauben, oder deren Felddienstunfähigkeit oder Dienstunbrauchbarkeit sonst zur Kenntniß gelangt, sind bei Gelegenheit des Aushebungsgeschäfts dem Brigadekommandeur bezw. Landwehrinspekteur vorzustellen.*) Dieser befindet geeigneten Falles darüber, ob die Betreffenden aus jedem Militärverhältniß auszuscheiden haben (auszumustern sind) oder hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) ersten oder zweiten Aufgebots oder der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve) zurückzustellen sind.

6. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes sollen Militär-(Marine-)beamte des Friedensstandes und Zivilbeamte der Militär-(Marine-)verwaltung nicht gehören.**)

Erfolgt die Anstellung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes als erwähnte Beamte, so sind dieselben durch den Bezirkskommandeur in den Listen zu streichen.

Scheiden derartige Beamte vor dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem dieselben das 39. Lebensjahr vollenden, aus dem bezüglichen Beamtenverhältnisse aus, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando behufs Wiederaufnahme in den Beurlaubtenstand Anzeige zu machen.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche freiwillig zum aktiven Dienst wieder eintreten, müssen dem Truppen-(Marine-)theil nach ihrer Annahme durch das Bezirkskommando überwiesen werden. Demzufolge ist die Ueberweisung durch den Truppen-(Marine-)theil beim Bezirkskommando zu beantragen.

*) In Fällen zweifellos erwiesener Dienstunbrauchbarkeit darf mit Genehmigung des Brigadekommandeurs bezw. Landwehrinspekteurs von persönlicher Vorstellung beim Aushebungsgeschäft ausnahmsweise abgesehen werden.

**) Bezüglich der Offiziere vergleiche §. 51, 10.

Die Annahme von Mannschaften, welche zur Disposition ihrer Truppentheile beurlaubt sind, bei anderen Truppentheilen ist nur mit Einverständniß ihres Truppentheils statthaft.

Betreffs Eintritts von Ersatzreservisten zu zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste siehe W. O. §§. 84, 6 und 86, 5.

8. Ueber die Beförderung zu Unteroffizieren bei Uebungen und sonstigen Einberufungen, sowie über Beförderungen von Unteroffizieren im Beurlaubtenverhältniß bestehen — abgesehen von den betreffs der Offizieraspiranten im Abschnitt VIII enthaltenen Festsetzungen — besondere Bestimmungen.*) Praktische Befähigung und sicheres Auftreten als Vorgesetzter sind Vorbedingung jeder Beförderung.

9. Ueber die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes siehe Abschnitt IX bezw. Marineordnung; über diejenigen des Sanitätskorps siehe Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps; über diejenigen des Veterinärpersonals siehe Militär-Veterinärordnung.

10. Die Oberapotheker gehören zu den oberen Militärbeamten, die Unterapotheker und Militärapotheker zu den unteren Militärbeamten.

Die Beförderung zum Unterapotheker (§. 21, 3) erfolgt durch den Korps-Generalarzt,**) zum Oberapotheker auf Vorschlag des Korps-Generalarztes durch das Kriegsministerium.***)

11. Geistliche, welche gemäß W. O. §. 118, 5 vom Waffendienst zu befreien sind, werden durch den Bezirkskommandeur zum Sanitätspersonal übergeführt. Sofern dieselben Offiziere des Beurlaubtenstandes sind, hat der Ueberführung die Nachsuchung der Verabschiedung „behufs Ueberführung zum Sanitätspersonal" Allerhöchsten Orts voranzugehen.

12. Ueber Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung siehe Anlage 9 bezw. Marineordnung.

§. 37. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften.

1. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften (Dispositionsurlauber) sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuches über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuches über Selbstbeschädigung

---

*) Siehe Armee-Verordnungs-Blatt für 1881, Seite 271, sowie §. 40, 4b. Betreffs der zur Ausbildung im Speditionsdienst ꝛc. Einberufenen siehe AVBl. für 1894 S. 232.

Betreffs der als Festungstelegraphisten entlassenen Unteroffizieraspiranten, welche zur weiteren Ausbildung im Festungstelegraphendienst Uebungen ableisten, siehe AVBl. für 1898 S. 52.

**) Militärapotheker, welche die vorgeschriebene Prüfung (§. 21, 3) vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit nicht bestanden haben, dürfen behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses zum Oberapotheker (§. 17, 6) bezw. Beförderung zum Unterapotheker zu einer Nachprüfung im Garnisonlazareth des Stationsortes des Korps-Generalarztes zugelassen werden.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung des Bezirkskommandos an den Korps-Generalarzt zu richten.

***) Zum Oberapotheker können Unterapotheker auf ihren an die Bezirkskommandos zu richtenden Antrag vorgeschlagen werden, sofern sie mindestens zwei Jahre dem Beurlaubtenstande bei tadelloser Führung angehört haben. Den Vorschlägen sind Auszüge aus der Landwehrstammrolle beizufügen.

Die Beleihung eines Unterapothekers mit einer etatsmäßigen Feldapothekerstelle hat die Beförderung desselben zum Oberapotheker zur Folge.

und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

2. a) Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit wieder zu ihren Truppentheilen einberufen werden. Siehe auch §. 36, 7 zweiter Absatz.

b) Die Einberufung erfolgt — in der Regel nicht vor dem 1. Februar — auf Ansuchen der Truppentheile durch die Bezirkskommandos; nur in Fällen der Ziffer 3c jederzeit unmittelbar durch letztere unter sofortiger Benachrichtigung des Truppentheils.

c) Im Mobilmachungsfall werden die Dispositionsurlauber*) — ausschließlich derjenigen des Gardekorps, welche gleich den übrigen Mannschaften seines Beurlaubtenstandes diesem zur Verfügung bleiben — grundsätzlich zu denjenigen Truppentheilen einberufen, welche ihre Ergänzungsmannschaften aus dem betreffenden Bezirk erhalten.

3. a) Vor jedem Wechsel des Aufenthalsorts sowie vor Anmusterung durch ein Seemannsamt ist die Genehmigung des Bezirkskommandos durch Vermittelung der Kontrolstelle rechtzeitig nachzusuchen (W. O. §. 111, 10).**)

b) Von der ertheilten Genehmigung hat das Bezirkskommando den Truppen-(Marine-)theil sogleich zu benachrichtigen (§. 14, 2).

c) Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, ist durch das nach a zuständige Bezirkskommando sofort wieder zum aktiven Dienst einzuberufen.

4. Dispositionsurlauber, welche bis zum Ablauf des dritten Dienstjahres nicht wieder einberufen sind, treten (event. am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über.

5. Bezüglich der Einberufung der Dispositionsurlauber der Marine siehe Marineordnung.

§. 38. Jäger der Klasse A.

1. Die Dienstverhältnisse der Jägerklasse A richten sich nach den Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps.

2. Die Jäger der Klasse A verbleiben zwölf Jahre in der Reserve und verpflichten sich bis zu einer achtjährigen aktiven Dienstzeit.

3. Dieselben werden zu demjenigen Jägerbataillon wieder einberufen, bei welchem sie aktiv gedient haben.

Im Mobilmachungsfall werden sie wie die Jäger der Klasse B behandelt.

§. 39. Kontrolversammlungen.

1. Die Festsetzung der Kontrolversammlungen (W. O. §. 115) bedarf der Genehmigung des Brigadekommandeurs bezw. Landwehrinspekteurs.

2. Sie werden durch Bezirksoffiziere oder Kontroloffiziere (§. 24, 4 und 5) und insoweit Kontroloffiziere für den betreffenden Kontrolbezirk und Bezirksoffiziere innerhalb des Landwehrbezirks nicht zur Verfügung stehen, in der Regel durch überzählige Stabsoffiziere, event. ältere Leutnants der Linie abgehalten, welche auf Anordnung der Infanteriebrigaden bezw. in den Infanteriebrigadebezirken, welche theilweise den Kavallerie- und Feldartilleriebrigaden unterstellt

*) Einschließlich der Dispositionsurlauber des Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kontingents.

**) Die Genehmigung erstreckt sich nur auf denjenigen Ort, welcher in dem Gesuch als neuer Wohnort bezeichnet war. Will der Bittsteller nach ertheilter Genehmigung nach einem anderen Ort den Wohnungswechsel vornehmen, so hat er dazu erneut die Genehmigung einzuholen.

sind, auf Anordnung der Divisionen von den Infanterieregimentern kommandirt werden.

Woselbst andere geeignete Offiziere des Beurlaubtenstandes vorhanden sind, kann auch diesen die Abhaltung von Kontrolversammlungen übertragen werden.

Die Offiziere, welche mit der Abhaltung von Kontrolversammlungen betraut sind, begeben sich unmittelbar auf die Kontrolplätze.

Der Bezirkskommandeur hat das Recht, alljährlich einzelnen Kontrolversammlungen persönlich beizuwohnen.

Dem Offizier, welcher die Kontrolversammlung abhält, wird in der Regel ein Bezirksfeldwebel beigegeben.

Ob weiteres Unterpersonal erforderlich, bestimmt der Bezirkskommandeur.

3. Die Zahl der zu einer Kontrolversammlung zu berufenden Mannschaften hat in der Regel 300 nicht zu übersteigen.

4. Zur Verlesung der Mannschaften bei den Kontrolversammlungen dienen entweder die Hülfslisten oder es ist eine besondere Verleseliste anzufertigen.

5. Die Offiziere, Maschineningenieure, Sanitätsoffiziere und oberen Militär-(Marine-)beamten des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrolversammlungen in Uniform Theil.

Offiziere, welche dem Patent nach älter sind als derjenige, welcher die Kontrolversammlung abhält, sind von der Theilnahme an letzterer zu entbinden. Siehe auch §. 51, 10.

Die Mannschaften erscheinen in bürgerlicher Kleidung. Vor Beginn der Kontrolversammlung werden Schirme, Stöcke u. s. w. abgelegt.

6. Die Mannschaften werden verlesen; Aenderungen in ihren persönlichen und dienstlichen Verhältnissen werden festgestellt und vermerkt, sowie dienstliche Vorschriften bekannt gemacht.

Hierzu gehören namentlich:

a) Bestimmungen über das Verhalten bei Einberufungen*), wobei stets in Erinnerung zu bringen ist, daß nach Eintritt einer Mobilmachung der Fahrplan der Eisenbahnen sich ändert; Belehrung über die Benutzung von Eisenbahnen bei Einberufungen im Mobilmachungsfalle (§. 42, 3 Anm. †) und Aufforderung, alsdann einen eintägigen Verpflegungsbedarf und das für die Rücksendung der eigenen Sachen erforderliche Packmaterial mitzubringen;

b) Aufforderung der Mannschaften, für den Fall einer Mobilmachung in den Wintermonaten (Oktober bis März) warme Unterkleider, für welche Entschädigungszahlung beim Truppentheil — gemäß §. 54, 1 Absatz 3 der Bekleidungsordnung — erfolgt, mitzubringen; auch Bekanntmachung, wie es zulässig ist, daß die Ergänzungsmannschaften mobiler Fußtruppen ein Paar eigene Fußbekleidung, für welche gleichfalls Entschädigungszahlung beim Truppentheil erfolgt, statt der etatsmäßigen beibehalten dürfen, sofern dasselbe kriegsbrauchbar ist;

c) Belehrung der Mannschaften auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 10. Mai 1892**), namentlich darüber, an welche Behörden die

---

*) Die Personen des Beurlaubtenstandes gehören bei Einberufungen vom Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung, bei Kontrolversammlungen für den ganzen Tag derselben zum aktiven Heere und zur Militärgerichtsbarkeit (W. O. §. 109, 2 B a). Hierüber hat eine ausdrückliche Belehrung stattzufinden.

**) Siehe A. V. Bl. 1892, S. 137 ff.

bezüglichen Anträge zu richten sind und daß, wenn derartige Anträge vor Beginn der Uebung gestellt werden, der Gestellungsbefehl, wenn sie nach beendeter Uebung gestellt werden, der Militärpaß als Ausweis vorzuzeigen ist;

d) Bekanntmachung, daß die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Fußtruppen einschließlich der unberittenen Mannschaften der Feldartillerie, welche zu Friedensübungen eigene brauchbare Fußbekleidung mitbringen und tragen, eine Prämie (3 Mk.) erhalten, sowie, daß dieselben ein Paar neue Marschstiefel aus Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des Selbstkostenpreises — unter Anrechnung der Prämie — empfangen können.

Im Weiteren hat eine Belehrung der Mannschaften, vornehmlich der Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten über den bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden vorgeschriebenen Weg sowie über die Meldepflichten stattzufinden.

Insbesondere sind sämmtliche Mannschaften auf thunlichste Ausnutzung schriftlicher Meldungen hinzuweisen*).

Ueber die außer Kontrole gekommenen Mannschaften wird Nachfrage gehalten.

Zum Schluß wird der Uebertritt von Mannschaften zur Landwehr (Seewehr) ersten bezw. zweiten Aufgebots, sowie bei Ersatzreservisten bezw. Marine-Ersatzreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebots bezw. zum Landsturm in den Pässen vermerkt, auch findet die Aufnahme etwaiger Rehabilitirungsvorschläge statt (§. 36, 2).

Bei den Schiffer-Kontrolversammlungen im Januar ist zwar der Uebertritt zur Landwehr (Seewehr) u. s. w. in den Pässen zu vermerken, der thatsächliche Uebertritt erfolgt jedoch — abgesehen von den eigentlich schon bei den vorhergegangenen Herbst-Kontrolversammlungen überzuführenden Mannschaften (W. O. §§. 11, 5; 12, 4; bezw. §§. 16, 1; 17, 1) — erst mit dem Zeitpunkt der nächsten Frühjahrs-Kontrolversammlung.

In dem bezüglichen Vermerk ist hierauf besonders hinzuweisen.

Im Uebrigen ist es Sache des Bezirkskommandeurs, für die Abhaltung der Kontrolversammlungen in seinem Bezirk die näheren Bestimmungen zu treffen.

7. Wer bei den Kontrolversammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, ist nach der Kontrolstelle oder dem Stabsquartier des Bezirkskommandos zur Rechtfertigung zu berufen.

8. Befreiungen von den Kontrolversammlungen sind stets zu ertheilen, sobald bei Ermangelung besonderer militärischer Bedenken Billigkeitsrücksichten anzuerkennen sind.

Ueber Befreiung der Personen des Beurlaubtenstandes, welche als Reichs- oder Staatsbeamte ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, siehe W. O. §. 111, 6.

---

*) Betreffs Niederlegung von Formularen zu schriftlichen Meldungen bei den Ortsvorständen siehe W. O. Anmerkung zu §. 114, 1 a.

Die Niederlegung hat sich auf die in dem Militärpaß (Muster 6) unter a und b aufgeführten Formulare zu erstrecken. Dieselben müssen entweder von solcher Größe sein, daß sie den Paß sicher einschließen und eine besondere Umhüllung entbehrlich machen (in diesem Fall ist die den örtlichen Verhältnissen angepaßte Aufschrift auf der Rückseite vorzudrucken 2c.), oder es sind neben den Formularen verschließbare mit Aufschrift versehene Umhüllungen von solcher Größe, daß der Paß Aufnahme finden kann, zur kostenfreien Benutzung niederzulegen.

§. 40. Uebungen des Beurlaubtenstandes ausschließlich der Ersatzreserve.

1. Art und Umfang der Uebungen wird alljährlich bestimmt.

Die Ranglisten und Standesnachweise bilden die Grundlage für Einberufung zu Uebungen.

Ueber die Uebungen im Allgemeinen und Befreiungen von denselben siehe W. O. §. 116.

2. Die Generalkommandos setzen hinsichtlich der Mannschaften fest, aus welchen Landwehrbezirken, in welchen Zahlen, von welchen Jahresklassen und zu welchen Truppentheilen dieselben einzuberufen sind.

Die näheren Bestimmungen über Anmeldung und Vertheilung des Bedarfs bleiben ihnen für ihren Bereich überlassen.

Die Auswahl der Mannschaften innerhalb der einzelnen Jahresklassen ist Sache der Bezirkskommandos, sofern nicht bereits einzelne Mannschaften wie die Offizieraspiranten namentlich bezeichnet sind (§. 46, 4)*).

3. Mannschaften, welche als Volksschullehrer ꝛc. bereits nach zehnwöchiger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt sind, werden während ihres Reserveverhältnisses grundsätzlich zu zwei Uebungen, in der Regel die erste von sechs-, die zweite von vierwöchiger Dauer, herangezogen.

4. a) Mannschaften, welche als Einjährig-Freiwillige aktiv gedient haben, sind während ihres Reserveverhältnisses zu den beiden gesetzlich zulässigen Uebungen (W. O. §. 116, 1) in der Regel auch dann heranzuziehen, wenn dieselben nicht Offizieraspiranten sind (§. 17, 6).

b) Solche Mannschaften sind soweit als thunlich zu brauchbaren Unteroffizieren heranzubilden. Bei Geeignetheit dürfen dieselben am Schluß der ersten oder im Verlauf der zweiten Uebung zu Unteroffizieren (überzählig, ohne Gebührnisse des Dienstgrades) befördert werden.

c) Ueber die Uebungen der Offizieraspiranten siehe Ziffer 10.

5. Mannschaften, welche freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, sind zu Uebungen während ihres Reserveverhältnisses in der Regel nicht heranzuziehen.

6. Reservisten der Kavallerie, welche zu Uebungen bei der Feldartillerie behufs Ausbildung als Fahrer oder beim Train behufs Ausbildung im Traindienst einberufen sind, werden nach Beendigung der Uebung durch die Bezirkskommandos zum Beurlaubtenstand der Feldartillerie (als Fahrer von Munitionskolonnen) bezw. des Trains (je nach der erlangten Geeignetheit als Aufsichtspersonal oder Fahrer) übergeführt (§. 29, 3 c bezw. f).

Nach dem Ermessen der Generalkommandos darf der Zeitpunkt der Ueberführung zum Beurlaubtenstande des Trains für die Reservisten der Kavallerie, welche beim Train die Geeignetheit zum Fahrer erlangt haben, bis zu ihrem Uebertritt zur Landwehr hinausgeschoben werden.

Diese Mannschaften bleiben während der Zugehörigkeit zur Landwehr ersten Aufgebots von Uebungen befreit.

7. Die für den Magazinverwaltungs- und Sanitätsdienst als Feldbeamte bestimmten Mannschaften bleiben, so lange sie als solche Verwendung finden, in der Regel von den Uebungen mit der Waffe befreit.

*) Zur Uebung einberufenen Mannschaften, welche als Prozentmannschaften oder wegen Krankheit vor der Uebung oder vor Ableistung eines Dienstes beim Truppentheil als übungsunfähig wieder entlassen werden, rechnet die Einberufung nicht als Uebung.

Die Festsetzung der Zahl der bei Uebungen einzuberufenden Prozentmannschaften hat nach Maßgabe der im Bezirk gemachten Erfahrungen zu erfolgen.

8. a) Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzialwaffen üben im Allgemeinen bei Truppentheilen ihres Korpsbezirks.

b) Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Telegraphenbataillone üben im Allgemeinen bei diesen. Die Einberufung erfolgt durch die Generalkommandos auf Ansuchen der Inspektion der Verkehrstruppen.

c) Wenn Mannschaften ihren Wohnsitz in einen anderen Korpsbezirk verlegen, nachdem ihnen ein Gestellungsbefehl behändigt worden ist, so verliert dieser mit Ausnahme des Falles zu d) seine Gültigkeit. Sie sind, falls nicht ganz besondere Befreiungsgründe vorliegen, in dem neuen Bezirk grundsätzlich zu einer gleichen oder gleich langen Uebung — erforderlichenfalles zu einer derartigen Nachübung und über die vorgesehenen Mannschaftszahlen hinaus — heranzuziehen und daher mit entsprechendem Antrage zu überweisen.

Die Abnahme der Gestellungsbefehle ist von demjenigen Bezirkskommando zu veranlassen, welches den Befehl ertheilt hat.

d) Sofern bei vorausgegangener Einberufung zur Uebung der Provinzial-Landwehrinfanterie diese Uebung in dem neuen Bezirk schon stattgefunden oder begonnen hat, bleibt der im früheren Korpsbezirk behändigte Gestellungsbefehl trotz des Verzuges ausnahmsweise in Gültigkeit. Der Verziehende ist hierüber besonders zu belehren, und ist hiervon bei Ueberweisung dem Bezirkskommando ausdrücklich Mittheilung zu machen.

e) Für Fälle derartigen Verziehens innerhalb des Korpsbezirks treffen die Generalkommandos die erforderlichen Anordnungen im Sinne der Festsetzungen unter b und c.

f) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche infolge eigenen Verschuldens mit den anderen Uebungsmannschaften zum Truppentheil ꝛc. nicht abgesandt werden können, dürfen — erforderlichenfalls über die vorgesehenen Mannschaftszahlen hinaus — zur Ableistung der Uebung nachgesandt werden.

Die Dauer der Uebung ist jedoch in derartigen Fällen für Mannschaften der Landwehr-Infanterie nur bis zu dem Zeitpunkte der Auflösung der besonderen Uebungskompagnie oder des Bataillons zu bemessen.

Die verwirkte Strafe kann nach Ablauf der Uebungszeit vollstreckt werden.

9. a) Die zu Uebungen einberufenen Mannschaften sind im Bezirksstabsquartier oder im Sammelorte ärztlich zu untersuchen.

Es sind nur solche Mannschaften den Truppen(Marine-)theilen zur Uebung zuzuführen, welche felddienstfähig sind.

b) Stellt sich die Uebungsunfähigkeit einberufener Mannschaften beim Truppentheil heraus, so ist die sofortige Wiederentlassung durch den Kommandeur anzuordnen, sofern nicht eine erlittene Dienstbeschädigung ꝛc. die Aufnahme in ein Militärlazareth erforderlich macht*).

---

*) Die zum Dienst einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes und die denselben gesetzlich gleich stehenden Personen treten wegen der Zuwiderhandlungen, die sie vor dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, gegen die allgemeinen Strafgesetze begangen haben, nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit. Während der Dauer der Dienstleistung darf jedoch ohne Zustimmung der Militärbehörden die Untersuchungshaft nicht verfügt, auch eine Hauptverhandlung nur abgehalten werden, wenn der Angeklagte von der Verpflichtung, in derselben zu erscheinen, entbunden ist.

Wegen einer während der Dienstleistung begangenen strafbaren Handlung können die im Absatz 1 bezeichneten Personen den bürgerlichen Gerichten übergeben werden, sofern lediglich eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze in Frage steht. M. Str. G. O. § 9.

10. Ueber die Heranziehung der Offiziere und Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes der Infanterie, Kavallerie, Feldartillerie und des Trains befinden die Generalkommandos selbstständig; hinsichtlich der übrigen Waffen warten die Provinzial-Generalkommandos das Ansuchen der obersten Waffenbehörden ab.

Im Uebrigen siehe §§. 46, 51, 12 bis 17; 52, 1 bis 3 und 5; 53, 1 bis 4.

11. Betreffs der Uebungen des Beurlaubtenstandes der Marine siehe Marineordnung.

§. 41. Uebungen der Ersatzreserve*).

1. Die Zahl der zur ersten und der zu wiederholten Uebungen einzuberufenden Ersatzreservisten wird alljährlich bestimmt.

2. Ueber die Uebungen im Allgemeinen siehe W. O. §. 117.

Denjenigen Mannschaften, welche in Folge von Reklamationen oder wegen Dienstunbrauchbarkeit vorzeitig aus dem aktiven Dienst entlassen, späterhin der Ersatzreserve überwiesen sind, ist eine aktive Dienstzeit von mindestens drei Monaten als erste Uebung zu rechnen.

3. Die Generalkommandos bestimmen, aus welchen Landwehrbezirken, in welchen Zahlen und zu welchen Truppentheilen Ersatzreservisten zu den verschiedenen Uebungen einzuberufen sind. Auch setzen dieselben fest, ob und in welchem Umfange sowie bei welchen Truppentheilen Schifferübungen (W. O. §. 117, 8) stattfinden und inwieweit Nachübungen mit diesen zu verbinden sind oder einzutreten haben.

4. Die Auswahl der Mannschaften ist unter Berücksichtigung der Festsetzung des §. 17, 10 W. O. dem Bezirkskommandeur überlassen.

Zur Nachübung bezw. zur Uebung in späteren Jahren sind vornehmlich diejenigen Ersatzreservisten heranzuziehen, welche dem Gestellungsbefehl nicht pünktlich nachgekommen oder sich zur Zeit der Gestellung in Haft befanden, oder deren Uebung auf eigenen Antrag Aufschub erfahren hat (Ziffer 5).

Auch findet die Festsetzung zu §. 40, 8 auf Ersatzreservisten, welche nach Behändigung des Gestellungsbefehls verziehen, sinngemäße Anwendung.

5. Der Aufschub der ersten Uebung kann in Ausnahmefällen durch die Bezirkskommandos bis zur Nachübung oder bis zur Uebung im nächsten Jahre gestattet werden, insoweit die militärischen Interessen dem nicht entgegenstehen und nicht anzunehmen ist, daß der Aufschub zu dem Zwecke nachgesucht wird, um sich der Uebung ganz zu entziehen.

6. Die zu Uebungen einberufenen Ersatzreservisten sind im Bezirksstabsquartier oder im Sammelorte ärztlich zu untersuchen.

Es sind nur solche Mannschaften den Truppentheilen zuzuführen, welche felddienstfähig sind. Leichte Krankheiten, deren Heilung binnen kürzester Frist zu erwarten ist, schließen die Ueberweisung an den Truppentheil nicht aus.

7. Die Vereidigung zur ersten Uebung einberufener Ersatzreservisten findet nach Vorlesung der Kriegsartikel beim Truppentheil statt.

8. Ersatzreservisten, welche beim Truppentheil dienstunbrauchbar werden bezw. dienstunbrauchbar befunden werden, sind zu entlassen.

Die Verfügung trifft der Kommandeur des Regiments oder selbstständigen Bataillons**). Bei Rücksendung des Ueberweisungsnationales ist Abschrift des die Entlassung begründenden ärztlichen Gutachtens dem Bezirkskommando zu übermitteln, welches erforderlichen Falles das Weitere nach §. 36, 5 veranlaßt.

---

*) Die Uebungen beschränken sich auf Ausbildung in einzelnen Spezialzweigen. Uebungen mit der Waffe finden nicht statt.

**) Siehe Anmerkung *) zu §. 40, 9.

9. Für Abgänge an Ersatzreservisten, welche im Anfang der Uebung eintreten, wird nach allgemeiner Anordnung der Generalkommandos Nachersatz gestellt; auch darf die hierdurch bei der Uebung ausgefallene Zahl Ersatzreservisten zur Nachübung herangezogen werden (W. O. §. 117, 3).

10. Wenn Ersatzreservisten, welchen die Berechtigung zur Wahl eines Truppentheils für die erste Uebung ertheilt ist (W. O. §. 117, 5 c), sich bei einem Truppentheil zu einer solchen melden, so sind dieselben bei rechtzeitiger Meldung (W. O. §. 117, 5 d und g) für den Fall anzunehmen, daß bei dem betreffenden Truppentheil eine Uebung stattfindet.

Die Annahme ist im Ersatzreservepaß — gleichzeitig als Gestellungsbefehl — zu vermerken (W. O. §. 117, 5 e) und der durch das Bezirkskommando etwa schon behändigte Gestellungsbefehl abzunehmen.

Auch ist demjenigen Bezirkskommando, in dessen Kontrole der angenommene Ersatzreservist steht, unter Uebersendung des etwa abgenommenen Gestellungsbefehls mit dem Antrage Mittheilung zu machen, seiner Zeit die Ueberweisung eintreten zu lassen.

Auf die Zahl der zur Uebung einberufenen Ersatzreservisten kommen derartige Mannschaften nicht in Anrechnung.

11. Falls bei einzelnen Truppentheilen die Meldungen von Ersatzreservisten zur ersten Uebung in zu großem Umfange stattfinden sollten, ist durch die Generalkommandos der etwa erforderliche Ausgleich mittelst anderweiter Vertheilung der übrigen Uebungsmannschaften zu veranlassen.

§. 42. Einberufung*).

1. Die Grundlage für die Einberufung bilden die Hülfslisten A und B.

Die Einberufung aller Personen des Beurlaubtenstandes erfolgt durch die Bezirkskommandos**).

Es sind daher alle Bestimmungen für den Mobilmachungsfall und deren Veränderungen den Bezirkskommandos rechtzeitig mitzutheilen.

Der Chef des Generalstabes der Armee und der Inspekteur der Verkehrstruppen sind ermächtigt, für die von ihnen im Mobilmachungsfall aufzustellenden Militär-Eisenbahn-Formationen Personen unmittelbar oder durch Vermittelung der Eisenbahnverwaltungen einzuberufen.

Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres, die zur Besatzung solcher Fahrzeuge der Handelsflotte gehören, welche die Marine zur Ergänzung der Flotte etwa in Beschlag nimmt, können von dem beitreibenden Marineoffizier unter Entbindung von der Befolgung des anderweit erhaltenen Gestellungsbefehls ꝛc. sofort in die Kriegsbesatzung des beigetriebenen Fahrzeugs eingestellt werden. Die Bezirkskommandos werden von solcher Einstellung benachrichtigt.

Im Uebrigen siehe bezüglich Einberufung der Offiziere, Aerzte und Beamten ꝛc. §. 43.

2. Die militärischen Anstalten und Werkstatten reichen zum 1. Februar und 1. September den Generalkommandos, in deren Bezirken sie liegen, eine Nachweisung derjenigen bei ihnen angestellten, dem Beurlaubtenstande an-

*) Bezüglich Einberufung der ausgebildeten Personen des Landsturms zweiten Aufgebots siehe W. O. §. 121.

**) Hingegen werden die auf bestimmte Zeit beurlaubten Personen des aktiven Dienststandes durch ihre Truppentheile einberufen. Abkommandirte Personen des aktiven Dienststandes, deren Kommando mit Eintritt einer Mobilmachung erlischt, werden von der Stelle, bei welcher sie kommandirt waren, sofort zu ihrem Truppentheil zurückgeschickt.

gehörigen Beamten und Arbeiter ein, welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich sind*).

Unter ausnahmsweisen Verhältnissen dürfen auch außerterminlich derartige Nachweisungen vorgelegt werden (W. O. §. 126, 1 dritter Absatz).

Für die Form dieser Nachweisung ist Muster 20 zu §. 126 W. O. maßgebend. Der Beifügung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen bedarf es nicht.

3. In welcher Weise die Einberufung durch die Bezirkskommandos erfolgt, hängt von den jedesmaligen besonderen Verhältnissen ab (W. O. §. 118, 7).

Maßgebend ist nur die Rücksicht auf möglichst rasche Schlagfertigkeit der Truppen. Wenn thunlich soll den Einberufenen eine 24 stündige Frist nach Bekanntmachung der Mobilmachung zur Regelung ihrer häuslichen Verhältnisse bleiben. Es empfiehlt sich deshalb, den Eintritt einer Mobilmachung zunächst so schnell als möglich durch öffentliche Bekanntmachung†) zur allgemeinen Kenntniß des Beurlaubtenstandes zu bringen. Bei Festsetzung der Gestellungszeiten ist in Betracht zu ziehen, daß Verschiebungen in den Fahrplänen der Eisenbahnen, sowie sonstige Störungen eintreten können.

4. Die Einberufung kann geschehen:

a) durch öffentliche Aufforderung,

b) durch Gestellungsbefehle,

und zwar in das Bezirksstabsquartier oder in Sammelorte, sowie unmittelbar zur Truppe.

An die Stelle der Gestellungsbefehle können ferner ortschaftsweise Gestellungslisten treten.

5. Es kann für einzelne Landwehrbezirke, für einzelne Mannschaftsklassen das eine, für andere das andere Verfahren oder ein Zusammenfassen beider durch öffentliche Aufforderung auf Grund bereits im Frieden behändigter Gestellungsbefehle (Kriegsbeorderungen) den Vorzug verdienen. Auch wird für große Städte ein anderes Verfahren als für ländliche Bezirke, für der bedrohten Grenze nahe liegende Bezirke ein anderes als für Bezirke im Innern des Reichs räthlich sein. Der Zustand der Eisenbahnverbindungen und die Natur der Bevölkerung des Bezirks wird zu berücksichtigen sein.

Die Generalkommandos allein sind im Stande zu entscheiden, welches Verfahren in jedem einzelnen Falle als das zweckmäßigste anzuwenden ist.

---

*) Eine gleiche Nachweisung ist auch bezüglich der ausgebildeten Personen des Landsturms zweiten Aufgebots einzureichen (W. O. §. 126, 1).

†) In dieser Bekanntmachung ist zugleich auszusprechen,

1. daß die Einberufenen, ohne irgend welche Gebührnisse vorher zu empfangen, sich an ihren Gestellungsort zu begeben haben, und daß sie zur freien Eisenbahnfahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage an dem Schalter, an dem die Ausgabe von Fahrkarten stattfindet, berechtigt sind, und zwar:

a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere;

b) die Mannschaften des Landsturms innerhalb des betreffenden Korpsbezirks auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind;

c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturms auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise;

2. daß der Ausweis oder die mündliche Erklärung den Organen der Fahrkartenkontrole gegenüber zu erfolgen habe

3. daß die Zahlung der zustehenden Gebührnisse für die Einberufenen nachträglich beim Truppentheil erfolgen wird.

6. Inwieweit die unmittelbare Gestellung zur Truppe stattfindet, unterliegt der Bestimmung der Generalkommandos, bezüglich der für Eisenbahnformationen einzuziehenden Mannschaften der des Chefs des Generalstabes der Armee oder Inspekteurs der Verkehrstruppen (vgl. §. 42, 1 4. Absatz).

7. a) Bei Einberufung durch öffentliche Aufforderung sind die Ausfertigungen der letzteren nach allen Ortschaften des Landwehrbezirks zu senden, um dort sogleich öffentlich bekannt gemacht zu werden. Auf welchen Wegen dieselben am schnellsten und sichersten zur Kenntniß der gesammten Bevölkerung kommen, haben die Generalkommandos zu ermitteln und demgemäß Anordnung zu treffen.

b) Die Generalkommandos haben ferner den Wortlaut der Aufforderung zu regeln. Er muß enthalten:

genaue Bezeichnung der Jahresklassen, welche sich zu gestellen haben, des Tages, der Stunde und des Orts, wo dies zu geschehen hat; Erwähnung, daß diejenigen Mannschaften, welche etwa besondere Gestellungsbefehle erhalten, diesen nachzukommen haben; Angabe, ob, wenn sämmtliche Jahresklassen eingezogen werden, die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr ersten Aufgebots, der Ersatzreserve sowie der Landwehr zweiten Aufgebots Zurückgestellten einbegriffen sind oder nicht (siehe Ziffer 11 und 12); Anordnung zum Mitbringen der Militärpapiere; allgemeiner Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der Nichtgestellung.

Ob Angaben über die Benutzung der Eisenbahn und über die Marschgebührnisse hinzuzufügen sind, bleibt zu erwägen.

c) Bei der Einberufung findet eine Trennung nach Jahresklassen, nach Waffengattungen oder nach räumlich abgegrenzten Gebieten soweit erforderlich statt.

8. Für die Ausstellung von Gestellungsbefehlen ist Muster 20 im Allgemeinen maßgebend.

Abweichungen hiervon können die Generalkommandos genehmigen, wenn solche erforderlich sind, um Angaben über die Wohnung u. s. w. in bereits vorher auszufüllenden Gestellungsbefehlen in übersichtlicher Weise auf dem Laufenden zu erhalten.

Für welche Klassen der Personen des Beurlaubtenstandes die Gestellungsbefehle bereits im Voraus auszufüllen sind, oder ob diese Vorbereitung auf alle Gestellungsbefehle auszudehnen ist, bestimmen die Generalkommandos.

9. Die Einberufung durch Gestellungslisten regelt sich in der Weise, daß den einzelnen Ortsvorständen Abschnitte aus den Hülfslisten A übersandt werden.

Aus diesen Listen ergiebt sich Name, Gestellungszeit und Gestellungsort der aus dem betreffenden Ort Einzuberufenden.

Mit den Hülfslisten B wird in gleicher Weise verfahren, sofern nicht eine unmittelbare Einberufung (Ziffer 1) stattgefunden hat. Diese Abschnitte werden den Eisenbahnverwaltungen übersandt.

10. Jedes Bezirkskommando hat, welche Einberufungsweise auch gewählt wird, durch die öffentlichen Blätter alle augenblicklich außer Kontrole stehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes anzuweisen, sich unverweilt, oder wo durch die Menge der Anmeldungen Störungen in dringenden Geschäften entstehen könnten, von einem späteren Tage ab bei den Landwehrbehörden anzumelden.

11. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. der Landwehr ersten Aufgebots und der Ersatzreserve Zurückgestellten werden nach Maßgabe des Bedarfs

gleichzeitig mit der jüngsten Jahresklasse der Landwehrmannschaften des ersten bezw. des zweiten Aufgebots einberufen.

12. Wann die nach Maßgabe des §. 118, 3 bis 5 W. O. hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots Zurückgestellten einzuberufen sind, bestimmt das Kriegsministerium.

Desgleichen darf das den Eisenbahnen belassene dienstliche Personal nur mit Genehmigung des Preußischen Kriegsministeriums für den Waffendienst Verwendung finden (W. O. §. 128, 8).

13. Sofern nicht ganze Jahresklassen zur Einziehung gelangen, sind mit Rücksicht auf etwaigen Ausfall mehr einzuberufen:

bei Reservisten	5 bis 10 Prozent
bei Landwehrleuten des ersten und zweiten Aufgebots sowie bei Ersatzreservisten	10 = 15 =

Diese mehr einberufenen Mannschaften heißen Prozentmannschaften.

14. Die in die Bezirksstabsquartiere Einberufenen werden daselbst gesammelt und in Transporte zusammengestellt.

Statt der genannten Stabsquartiere andere, geeigneter liegende Orte als Sammelpunkt der Mannschaften anzusetzen, oder statt eines solchen deren mehrere zu bestimmen, und die in Folge dessen nöthigen weiteren Anordnungen zu treffen, ist den Generalkommandos freigestellt.

15. Die ärztliche Untersuchung am Sammelpunkt ist auf diejenigen Mannschaften zu beschränken, welche krank oder untauglich zu sein behaupten.

16. Die Transportführer erhalten nach Waffengattungen und Truppentheilen getrennte Verleselisten (Muster 13), welche nur auf einer Seite beschrieben werden, um Namen abtrennen zu können.

Mit den Verleselisten werden den Transportführern auch die Ueberweisungsnationale ausgehändigt. Jeden Abgang bei Uebernahme oder während des Transports hat der Transportführer in der Verleseliste zu vermerken.

17. Gestellungsbefehle werden den Mannschaften beim Truppentheil abgenommen und dem Bezirkskommando seitens des Truppentheils zurückgesandt. Die Ueberweisungsnationale der nicht Eingetroffenen und der nicht Eingestellten werden beigefügt.

Die Vertheilung der einberufenen Mannschaften des Gardekorps auf die Gardetruppentheile, abgesehen von den unmittelbar zu denselben Einberufenen, erfolgt durch das Kontrolbüreau der Garde (§. 27, 2).

18. Für fehlende Gestellungsbefehle werden Ausschnitte aus der Verleseliste oder entsprechende Zettel beigegeben.

In gleicher Weise wird bei Einberufung durch öffentliche Aufforderung oder Gestellungslisten verfahren.

Das Bezirkskommando vermerkt in den Landwehrstammrollen bezw. Ersatzreserverollen, bei welchen Truppentheilen die Mannschaften eingestellt sind, und stellt nach den Fehlenden sofortige Nachforschungen an.

19. Zu den Uebungen werden die Personen des Beurlaubtenstandes stets durch Gestellungsbefehle einberufen.

Im Uebrigen wird nach Ziffer 17 verfahren.

20. Betreffs der Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes der Marine siehe Marineordnung.

§. 43. Einberufung der Offiziere, Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes (auch der zur Disposition stehenden bezw. verabschiedeten Offiziere u. s. w., sowie sonst zur Verwendung im Mobilmachungsfalle in Aussicht genommenen Personen).

1. Die Offiziere, Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes werden nach den Bestimmungen des §. 42 einberufen. Es hat dies derart zu geschehen, daß ihnen, wenn thunlich, 24 Stunden zur Ordnung ihrer häuslichen Angelegenheiten verbleiben.

2. Zur Disposition stehende, sowie verabschiedete Offiziere sind ohne Rücksicht auf Rang und Bestimmung durch die Bezirkskommandos einzuberufen, sofern die Generalkommandos nicht in einzelnen Fällen besondere Anordnung treffen.

3. Die Einberufung der Offiziere des Beurlaubtenstandes u. s. w. der Eisenbahnformationen geschieht durch die Bezirkskommandos auf Grund der hierfür von dem Chef des Generalstabes der Armee oder dem Inspekteur der Verkehrstruppen (vgl. §. 42, 1, 4. Absatz) mit den Generalkommandos vereinbarten Bestimmungen bezw. auf das unmittelbare Ansuchen dieser Behörden unter gleichzeitiger Benachrichtigung der betreffenden Generalkommandos oder obersten Waffenbehörden.

4. Die zur Verwendung als Militärärzte und Feldapotheker bestimmten Personen des inaktiven Standes, sowie die auf die Dauer des Krieges zum freiwilligen Eintritt sich meldenden Zivilärzte werden durch die Korps-Generalärzte unmittelbar einberufen, sofern sie nicht den Rang als Generalärzte haben oder für Stellen von solchem Range bestimmt sind. In letzterem Falle liegt ihre Einberufung dem Generalstabsarzt der Armee ob.

5. Die Einberufung der zur Verwendung bei den Intendanturen, den Kriegskassen, den Magazin- und Lazarethverwaltungen, den Korpsbekleidungsämtern sowie für Zahlmeisterstellen in Aussicht genommenen Personen erfolgt, insofern dieselben zu den Personen des Beurlaubtenstandes gehören, durch die Bezirkskommandos, andernfalls unmittelbar durch die Korpsintendanten bezw. die Korpsbekleidungsämter.

6. Die Beamten für die Feldpostanstalten werden durch das Reichspostamt (3. Abtheilung) oder auf dessen Veranlassung durch die Oberpostdirektionen einberufen.

7. Die Einberufung der Telegraphenbeamten erfolgt durch das Reichspostamt (2. Abtheilung).

8. Die Einberufung der Eisenbahnbeamten veranlaßt der Chef des Generalstabes der Armee oder Inspekteur der Verkehrstruppen (vgl. §. 42, 1, 4. Absatz), durch Vermittelung der Eisenbahnbehörden.

9. Die Einberufung des zur Ergänzung erforderlichen Personals an richterlichen Militär-Justizbeamten und Gerichtsschreibern, soweit dasselbe nicht zum Beurlaubtenstande gehört (§. 42, 1), wird durch das Kriegsministerium, Versorgungs- und Justiz-Departement, unter entsprechender Mittheilung an die Generalkommandos veranlaßt.

10. Die Einberufung des Personals zur Ergänzung der evangelischen und katholischen Feldgeistlichkeit erfolgt, soweit dasselbe nicht dem Beurlaubtenstande angehört (§. 42, 1), durch den evangelischen bezw. katholischen Feldpropst der Armee in Gemäßheit vorher stattgehabter Vereinbarung mit dem Preußischen Ministerium für die geistlichen Angelegenheiten und den sonst betheiligten Ministerien.

11. Die Inspektion der Gewehrfabriken überweist die von derselben zur Verfügung gestellten Büchsenmacher.

12. Die Einberufung der vorstehend nicht besonders aufgeführten Beamtenklassen erfolgt durch die Bezirkskommandos.

13. Die Korpsintendanten, sowie der evangelische und katholische Feldpropst haben die Generalkommandos von dem ihren Befehlsbereich Betreffenden behufs Mittheilung an die Truppen oder Bezirkskommandos in Kenntniß zu setzen.

§. 44. Ueberführung zur Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots oder zum Landsturm.

1. Die Ueberführung der Mannschaften zur Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots bezw. zweiten Aufgebots geschieht nach W. O. §§. 11, 5 bezw. 12, 4 und 13, 5.

Der Uebertritt bezw. die Ueberführung der Mannschaften zum Landsturm erfolgt nach W. O. §§. 12, 5 bis 7 bezw. 13, 5 und 18, 5.

Ueber Bescheinigung bezw. Ergänzung des vorgedruckten Vermerks in den Pässen siehe §. 35, 4, 5 und 11.

2. Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr (Seewehr) ersten bezw. zweiten Aufgebots kann durch die Bezirkskommandos genehmigt werden. Siehe auch §. 48, 4.

3. Die Versetzung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten*) von der Reserve zur Landwehr ersten Aufgebots erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach denselben Grundsätzen wie die der Mannschaften.

Die Reserveoffiziere der Garde-Infanterieregimenter und der Garde-Feldartillerieregimenter treten zur Gardelandwehr der entsprechenden Garde-Infanterie- und Garde-Feldartillerieregimenter über. Die Reserveoffiziere der Feldartillerie-Schießschule treten zur Gardelandwehr der Feldartillerie-Schießschule über.

Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Bezirkskommando zu melden. Ist der Truppentheil des Reserveoffiziers einverstanden (siehe §. 52, 3), so unterbleibt die Ueberführung zur Landwehr.**) Sobald der Truppentheil sein Einverständniß nicht ertheilt oder zurückzieht, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr. In letzterem Fall ist auf Antrag des Truppentheils auch außerterminliche Versetzung zur Landwehr zulässig.

4. Die Versetzung der Offiziere ꝛc. von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt bei Voraussetzung der erfüllten Dienstpflicht in ersterem auf eigenen Antrag der Offiziere ꝛc., oder wenn das Dienstinteresse es gebietet, jedoch im Allgemeinen nur zu den vorgesehenen Zeitpunkten (Kontrolversammlungen).

Die Versetzung wird durch die Bezirkskommandeure verfügt und zwar, sofern ein eigener Antrag vorliegt, ohne Weiteres, sofern ein solcher nicht vorliegt, nach Einholung des Einverständnisses der nächsten Waffenbehörde (§. 46, 3) bezw. auf Anordnung oder Antrag derselben.

Betreffs Rückversetzung von Offizieren der Landwehr zweiten Aufgebots in das erste Aufgebot siehe §. 53, 6.

Betreffs Rückversetzung oder Versetzung von Offizieren der Landwehr in die Reserve siehe §. 53, 7.

5. Auf die Dauer der Dienstpflicht im Allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve bezw. in der Landwehr ersten Aufgebots keinen Einfluß.

*) Für die Berechnung der Dienstpflicht der Offiziere ꝛc. sind die für die Mannschaften gültigen Bestimmungen maßgebend.

**) Bei Sanitätsoffizieren bedarf es zu längerem Verbleiben in der Reserve der Zustimmung des Korps-Generalarztes.

6. Der Uebertritt zur Landwehr ersten Aufgebots und zweiten Aufgebots wird in den Personalbogen vermerkt.

Die erfolgten Ueberführungen werden in die Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten für April und November, bei außerterminlichen Ueberführungen (Ziffer 3 letzter Satz) in die nächstmonatlichen Veränderungsnachweisungen aufgenommen.

7. Ueberführung von Offizieren und Sanitätsoffizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen einzureichenden Abschiedsgesuche bezw. bezüglicher Anträge der vorgesetzten Behörden statt.

Vor Ueberführung von oberen Militärbeamten zum Landsturm ist ebenfalls der Abschied nachzusuchen (Ziffer 11).

8. Für Offiziere ꝛc., welche dem zweiten Aufgebot der Landwehr angehören, ist nach erfüllter Gesammtdienstpflicht die Verabschiedung behufs Ueberführung zum Landsturm nachzusuchen, sofern sie nicht freiwillig im Beurlaubtenverhältniß verbleiben wollen.

9. Offiziere ꝛc., welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich erklärt sind (W. O. §. 126), sind in der Regel nicht über den Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Dienstpflicht im Beurlaubtenverhältniß zu belassen. Von dieser Festsetzung sind die vom Waffendienst zurückgestellten Offiziere (W. O. §. 128) jedoch nicht betroffen.

10. Die Verabschiedung der Offiziere und Sanitätsoffiziere nach erfüllter Dienstpflicht wird durch den Bezirkskommandeur mittelst Vorschlagsliste beantragt. Kommt die Gewährung einer Pension in Frage, oder wird die Erlaubniß zum Tragen von Uniform, ohne daß die hierfür gegebenen Bedingungen erfüllt sind, der Charakter eines höheren Dienstgrades oder ein Orden beantragt, so sind die Anträge mittelst Gesuchsliste einzureichen.

Die Gesuchs- und Vorschlagslisten werden auf dem Waffendienstwege (§. 46, 3), diejenigen, welche Sanitätsoffiziere betreffen, durch den Korps-Generalarzt und durch den Generalstabsarzt der Armee zur Vorlage gebracht.

Im Uebrigen siehe §. 28, 6.

Die Mittheilung der Allerhöchsten Entscheidung haben diejenigen Dienststellen (Generalkommandos, General-Inspektionen u. s. w.) zu veranlassen, welche die betreffenden Gesuche an Allerhöchster Stelle vorgelegt haben.

11. Die Verabschiedung der oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegsministerium zu beantragen.

12. Betreffs der Offiziere ꝛc. der Marine sind die näheren Bestimmungen in der Marineordnung enthalten.

Abschnitt VIII.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 45. Im Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:

a) aus Mannschaften, welche mit dem Befähigungszeugniß zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Offizieraspiranten) — §. 17, 6,

b) durch Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand,

c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.

2. Die unter Ziffer 1a und c bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerhöchsten Orts zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden, seitens des Offizierkorps, welchem sie anzugehören wünschen, gewählt sein (§§. 47 und 50, 3).

3. Den Offizieraspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingent sie zum Offizier vorgeschlagen zu werden wünschen.

Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung in der Kontrole desjenigen Bezirkskommandos, durch dessen Vermittelung sie ihre künftige Beförderung wünschen, oder werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst dahin überwiesen.*)

Wünschen sie zu einem späteren Zeitpunkte ihre Ueberweisung zu einem anderen Bundeskontingent, so erfolgt dieselbe, sofern sie nach diesem Bundesstaate verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Offizieraspirant. Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebniß einer besonderen**) achtwöchigen Uebung (§. 46, 6a) abhängig.

4. Die unter Ziffer 3 enthaltenen Festsetzungen gelten auch für die mit dem Befähigungszeugniß versehenen Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

5. Ueber die Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine siehe Marineordnung.

§. 46. Uebungen der Offizieraspiranten.

1. Die Offizieraspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst zwei achtwöchige Uebungen ableisten, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zur Beförderung zum Offizier darzuthun. (Erste Uebung „A“ siehe Ziffer 7, zweite Uebung „B“ siehe Ziffer 8.)

Die Uebungen finden in der Regel in den beiden auf die Entlassung aus dem aktiven Dienst folgenden Jahren statt.

Bezüglich Befreiung von den Uebungen siehe W. O. §. 116, 10.

2. Die Bezirkskommandos reichen zum 1. Januar jedes Jahres eine namentliche Liste sämmtlicher nach Ziffer 1 zu Uebungen heranzuziehenden Offizieraspiranten ein***).

In dieser Liste hat folgende Trennung einzutreten:

A. behufs Ablegung der Reserveoffizierprüfung (Ziffer 7),
  a) zur ersten Uebung,
  b) zur besonderen Uebung†) nach erfolgloser Uebung A;

*) 1. Offizieraspiranten, welche in den Reichslanden bei nicht preußischen Truppentheilen gedient haben und bei Beurlaubung zur Reserve daselbst Aufenthalt nehmen, sind — ausschließlich derjenigen, welche im Bayerischen Kontingent zu Offizieren vorgeschlagen zu werden wünschen — in die Kontrole der betreffenden Bezirkskommandos der Reichslande aufzunehmen und daselbst auch zur Wahl zu stellen unbeschadet ihrer von persönlichen Wünschen abhängigen Kontingentsangehörigkeit und Uebungen. Hinsichtlich der weiteren Regelung der Dienstverhältnisse ist mit der Maßgabe zu verfahren, daß die gesammten Eingaben, welche diese Offizieraspiranten betreffen, von dem Generalkommando des betreffenden Armeekorps den bezüglichen Kriegsministerien übermittelt werden.

2. Im Uebrigen siehe Anmerkung *) zu §. 51, 7.

**) Die in diesem und in den folgenden Paragraphen erwähnten besonderen Uebungen finden auf die gesetzlichen bezw. zur Darlegung der Befähigung vorgeschriebenen Uebungen keine Anrechnung. Gebührnisse sind hierbei in derselben Weise zuständig, wie bei den gesetzlichen Uebungen.

***) Die Bezirkskommandos haben nicht die Befugniß, ihrerseits Offizieraspiranten von den in §. 46 vorgeschriebenen Uebungen zurückzustellen. Etwaige Befreiungsanträge sind den Listen behufs Entscheidung durch die obersten Waffenbehörden beizufügen.

†) Derartige besondere Uebungen (von achtwöchiger Dauer) sind mit Einverständniß des Aspiranten zulässig (vergl. im Uebrigen Ziffer 10 und §. 40, 4a).

B. behufs Erwerbung des Einverständnisses des Truppenbefehlshabers für den Vorschlag zum Reserve- bezw. zum Landwehroffizier (Ziffer 8),

c) zur Uebung nach erfolgreicher Uebung A,

d) zur besonderen Uebung*) nach erfolgloser Uebung B.

Der Liste ist von jedem zur Uebung in Vorschlag Gebrachten ein Auszug aus der Landwehrstammrolle lose beizufügen.

3. Diese Listen nebst Anlagen gehen von den Bezirkskommandos:

a) für Gardeinfanterie durch das entsprechende Garde-Infanterieregiment, für Gardekavallerie durch die Garde-Kavalleriedivision, für Garde-Feldartillerie durch das entsprechende Garde-Feldartillerieregiment, für Gardetrain durch das Garde-Trainbataillon auf dem Dienstwege an das Generalkommando des Gardekorps,

b) für Provinzialinfanterie, Provinzialkavallerie und Provinzial-Feldartillerie durch die vorgesetzte Brigade bezw. Landwehrinspektion, für Provinzialtrain durch das Trainbataillon des Armeekorps, auf dem Dienstwege an das Generalkommando,

c) für Jäger (Schützen) durch das Jägerbataillon des Armeekorps (§. 33, 4. Absatz 3)**) an die Inspektion der Jäger und Schützen,

d) für Fußartillerie durch das Fußartillerieregiment oder selbstständige Fußartilleriebataillon des Armeekorps***) auf dem Dienstwege an die Generalinspektion der Fußartillerie,

e) für Pioniere durch das Pionierbataillon des Armeekorps †) auf dem Dienstwege an die Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen,

f) für Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen) durch die Eisenbahn-Regimenter, Telegraphen-Bataillone oder die Luftschifferabtheilung auf dem Dienstwege an die Inspektion der Verkehrstruppen.

Vorstehend festgesetzter Dienstweg heißt der Waffen-Dienstweg.

4. Die obersten Waffenbehörden vertheilen die zur Uebung heranzuziehenden Offizieraspiranten ihrer Waffen auf die Truppentheile nach dem Mobilmachungsbedarf ††), bestimmen die Zeit der Uebung der verschiedenen Klassen (Ziffer 2) und wenden sich erforderlichen Falles wegen der Einberufung an die Provinzial-Generalkommandos (§. 40, 10). Wünsche der Offizieraspiranten u. s. w. sind nur insoweit zu berücksichtigen, als es das Dienstinteresse zuläßt.

Die Vertheilung für die erste Uebung (Uebung A) ist grundsätzlich derart vorzunehmen, daß den Truppentheilen diejenigen Offizieraspiranten zugewiesen werden, welche bei ihnen, die Erfüllung der Anforderung vorausgesetzt, Reserveoffiziere werden sollen.

Die zweite Uebung (Uebung B) ist im Allgemeinen bei demselben Truppentheile abzuleisten.

---

*) Siehe Anmerkung zu §. 46, 2 b.

) Siehe Anmerkung *) zu §. 27, 4 b.

***) Siehe Anmerkung zu §. 27, 4 c.

†) Siehe Anmerkung zu §. 27, 4 d.

††) Diejenigen Generalkommandos, welche im Mobilmachungsfalle Aushülfe an Offizieren und Offizieraspiranten der Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie an andere Armeekorps zu geben haben, haben diesen schon im Frieden eine entsprechende Zahl Offizieraspiranten zur Uebung A zuzuweisen. Diese Abgaben sind nach dem Verhältniß des Bestandes an Offizieraspiranten zu den durch die Mobilmachungsbestimmungen angeordneten Aushülfen zu bemessen.

Die bei einem Truppentheil übenden Offizieraspiranten derselben Klasse (Ziffer 2) üben grundsätzlich zu gleicher Zeit.

Etwaige Ausnahmen verfügen die obersten Waffenbehörden. Auch dürfen die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden unter besonderen Verhältnissen die Ableistung mehrerer Uebungen im unmittelbaren Anschluß aneinander genehmigen.

5. Die nicht Einberufenen werden im nächsten Jahre wieder zur Uebung vorgeschlagen.

Wer in zwei aufeinander folgenden Jahren von Uebungen entbunden werden mußte, wird von der Liste der Offizieraspiranten gestrichen (Ziffer 10).

Ausnahmen können die obersten Waffenbehörden verfügen.

6. a) In die von den Bezirkskommandos nach Ziffer 2 einzureichenden Listen dürfen (unter C) auch solche Mannschaften aufgenommen werden, welche das Befähigungszeugniß nachträglich zu erlangen bezw. die Eigenschaft als Offizieraspiranten wieder zu erwerben wünschen (Ziffer 5 und §. 45, 3 dritter Absatz) und zu diesem Zweck zu einer besonderen achtwöchigen Uebung bereit sind. Uebungen behufs nachträglicher Erlangung des Befähigungszeugnisses müssen in der Regel derart stattfinden, daß sie mit der Theilnahme an der Offizieraspiranten-Prüfung der Einjährig-Freiwilligen (§. 20, 5 a) abschließen.

b) Falls Mannschaften bei dieser Uebung die Eigenschaft als Offizieraspiranten erwerben, gelten von da an für sie die allgemeinen Bestimmungen für die Uebungen der Offizieraspiranten. Sind dieselben nicht mehr übungspflichtig, so müssen die vorgeschriebenen weiteren Uebungen als besondere Uebungen abgeleistet werden.

Andernfalls gilt das unter Ziffer 5 Absatz 2 Festgesetzte.

7. a) Die Uebung A soll grundsätzlich in dem Standort des Stabes des betreffenden Truppentheils stattfinden. Ausnahmen regeln die obersten Waffenbehörden.

b) Während dieser Uebung thun die Offizieraspiranten Unteroffizierdienst in den Kompagnien u. s. w. und sind außerdem durch besonders hierzu kommandirte Offiziere praktisch und theoretisch weiter zu unterrichten (vergl. §. 20, 1 und 3).

Ueber den Umfang des Unterrichts siehe Anlage 10.

c) Am Schluß der Uebung A findet für diejenigen Offizieraspiranten, welche in ihrer dienstlichen und außerdienstlichen Haltung befriedigt haben, nach näherer Anordnung des Kommandeurs des Regiments oder selbstständigen Bataillons eine praktische und theoretische Prüfung — letztere sowohl schriftlich als mündlich, und in allen in Anlage 10 aufgeführten Zweigen — statt (Reserveoffizierprüfung).

Für die theoretische Prüfung finden die Festsetzungen der Anlage 7 sinngemäße Anwendung. Die Prüfungskommission ist in der dort bezeichneten Weise zusammen zu setzen.

d) Das Ergebniß der Prüfung bildet nebst dem Urtheil über die dienstliche Haltung des Betreffenden die Grundlage für das seitens des Kommandeurs abzugebende Gesammturtheil, welches derselbe in dem Ueberweisungsnationale dahin zum Ausdruck bringt, ob die Uebung behufs Ablegung der Reserveoffizierprüfung „erfolgreich“ oder „ohne Erfolg“ abgeleistet worden ist.

e) Wird die Uebung A erfolgreich angesehen, so erfolgt gleichzeitig die Beförderung zum Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) durch den Truppenkommandeur.

8. a) Während der Uebung B thun die zu Vizefeldwebeln ꝛc. beförderten Offizieraspiranten Offizierdienst. Der Hauptwerth ist auf ihre praktische Ausbildung bei der Truppe zu legen. Neben derselben findet wie bei der Uebung A eine praktische und theoretische Weiterbildung durch besonders hierzu kommandirte Offiziere statt, auch ist das früher Erlernte zu wiederholen.

Die Offizieraspiranten sind thunlichst auch bei dieser Uebung nur in die Standorte der Stäbe der Truppentheile (siehe Ziffer 7a) einzuberufen.

b) Am Schluß der Uebung B hat der Kommandeur des Regiments oder selbstständigen Bataillons in das Ueberweisungsnationale einzutragen, ob er damit einverstanden ist, daß der Offizieraspirant zum Reserveoffizier des Truppentheils bezw. zum Landwehroffizier in Vorschlag gebracht werde.

Dieses Einverständniß wird neben der Beurtheilung der außerdienstlichen Haltung des Offizieraspiranten von dem Ausfall einer besonderen praktischen Prüfung abhängig sein.

Trägt der Kommandeur Bedenken, dieses Einverständniß zu ertheilen, so bedarf es einer ausdrücklichen Anführung im Ueberweisungsnationale nicht, die Uebung gilt vielmehr ohne Weiteres als „ohne Erfolg“ abgeleistet. Die sonstigen Eintragungen im Ueberweisungsnationale werden auch in diesem Falle durch den Kommandeur selbst vollzogen.

Bietet der Offizieraspirant nach dem Urtheil des Kommandeurs, selbst bei Voraussetzung der einmaligen Wiederholung der Uebung B, keine Aussicht, das Einverständniß für den Vorschlag zum Offizier zu erlangen, erscheint er dagegen zur Verwendung als Offizierstellvertreter im Kriegsfalle geeignet, so hat der Kommandeur diese Geeignetheit in dem Ueberweisungsnationale zu vermerken.

9. Die Truppenbefehlshaber aller Grade sind persönlich dafür verantwortlich, daß in ihrem Befehlsbereich allerseits danach gestrebt wird, die für den Mobilmachungsfall erforderliche Anzahl geeigneter und verwendungsfertiger Reserve- und Landwehroffiziere bzw. Offizierstellvertreter heranzubilden (F. O. Einleitung, Ziffer 14 und 16).

10. Offizieraspiranten, welche

a) wegen mangelnder Dienstkenntniß trotz wiederholter Uebungen oder aus anderen Gründen nicht als geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet, oder

b) nachdem sie eine der beiden Uebungen A und B ohne Erfolg abgeleistet haben, sich zur Wiederholung derselben nicht bereit erklären, oder

c) gemäß Ziffer 8b letzter Absatz „geeignet zur Verwendung als Offizierstellvertreter“ im Kriegsfalle erachtet sind,

werden durch die Bezirkskommandos von der Liste der Offizieraspiranten gestrichen. Im Uebrigen siehe Ziffer 5, zweiter und dritter Absatz.

Vor Streichung der unter a und b genannten Offizieraspiranten ist in den geeignet erscheinenden Fällen durch Anfrage des Bezirkskommandeurs bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem die letzte Uebung abgeleistet, unter Uebersendung des Ueberweisungsnationales festzustellen, ob die Betreffenden „zur Verwendung als Offizierstellvertreter geeignet“ anzusehen sind. Bejahenden Falles wird die bezügliche Eigenschaft durch den Kommandeur des Truppentheils im Ueberweisungsnationale nachgetragen.

Ueber die erfolgte Streichung als Offizieraspirant ist unter allgemeiner Angabe des Grundes ein entsprechender Vermerk in den Landwehrstammrollen und Ueberweisungsnationalen aufzunehmen.

11. Offizieraspiranten, welche während dreier Jahre nach erlangter Einverständnißerklärung des Truppenkommandeurs (Ziffer 8 b) nicht zur Einziehung gelangt sind, müssen in der Regel, bevor der Beförderungsvorschlag zum Offizier Allerhöchsten Orts unterbreitet wird, in ihrem Verhältniß als Vizefeldwebel 2c. in den Grenzen der regelmäßigen gesetzlichen Uebungen zu einer solchen, oder zu einer besonderen (freiwilligen) Uebung bei demjenigen Truppentheile herangezogen werden, dessen Kommandeur seiner Zeit die Einverständnißerklärung abgegeben hat. Am Schluß der Uebung hat der Kommandeur in das Ueberweisungsnationale einzutragen, ob die früher abgegebene Erklärung aufrecht erhalten wird bezw. eventuell ob derselbe den Betreffenden zur Verwendung als Offizierstellvertreter im Kriegsfall geeignet erachtet.

§. 47. Offizierwahl.

1. Jeder Offizieraspirant muß, ehe er Allerhöchsten Orts zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, gewählt werden.

2. Die Wahl erfolgt durch das Offizierkorps desjenigen Landwehrbezirks, welchem der betreffende Offizieraspirant angehört, oder bei Offizieraspiranten, welche im Kriegsfalle zum Dienst einberufen sind, durch das Offizierkorps des Truppentheils.

Mitglieder der Offizierkorps sind die im §. 6 der Verordnung über die Ehrengerichte 2c. bezeichneten Offiziere.

3. Zur Wahl dürfen nur solche Offizieraspiranten gestellt werden, welche
a) nach dem Urtheil des Bezirkskommandeurs mit Rücksicht auf ihre Lebensstellung und ihr außerdienstliches Verhalten zum Offizier geeignet sind,
b) den Dienstgrad eines Fähnrichs, Vizefeldwebels oder Vizewachtmeisters bekleiden,
c) den im §. 46, 8b erster Absatz gedachten Vermerk und eventuell die erneute Zustimmung gemäß §. 46, 11 in ihrem Ueberweisungsnationale, sowie
d) eine gesicherte bürgerliche Existenz*) besitzen und
e) sich mit ihrer Beförderung zum Offizier schriftlich einverstanden erklärt haben. Im Uebrigen siehe §. 48, 3 und 4.

Gewählt dürfen nur diejenigen Offizieraspiranten werden, welche bei ehrenhafter Gesinnung eine dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung besitzen.

Offizieraspiranten, welche hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr ersten bezw. zweiten Aufgebots zurückgestellt sind, ausschließlich der gemäß W. O. §. 128 vom Waffendienst Zurückgestellten, dürfen während dieser Zeit nicht zur Wahl gestellt werden.

4. Zur Theilnahme an der Wahl sind sämmtliche Mitglieder des Offizierkorps berechtigt und verpflichtet, sofern sie nicht in Folge zwingender Gründe durch den Bezirkskommandeur hiervon befreit sind.

Offiziere der Landwehr zweiten Aufgebots dürfen auf ihren Antrag durch den Bezirkskommandeur dauernd von der Theilnahme an der Offizierwahl befreit werden.

---

*) Offizieraspiranten, welche sich noch als Studirende auf Universitäten oder anderen höheren Lehranstalten befinden, dürfen im Friedensverhältniß als diejenige Sicherheit ihrer bürgerlichen Existenz besitzend nicht angesehen werden, von welcher der Beförderungsvorschlag zum Offizier abhängt. Dagegen dürfen Feldjägeraspiranten, ungeachtet dieselben noch in ihren forstlichen Studien begriffen sind oder diese noch nicht begonnen haben, schon dann zur Wahl zum Reserveoffizier zugelassen werden, sobald dieselben von dem Kommando des Reitenden Feldjägerkorps ein Annahmezeugniß erhalten haben.

Betreffs Befreiung der Offiziere, welche als Reichs- oder Staatsbeamte ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, siehe W. O. §. 111, 6.

5. Die Theilung des Offizierkorps eines Landwehrbezirks mit Rücksicht auf die bedeutende Zahl der Mitglieder in mehrere Wahlabtheilungen geschieht in derselben Weise, wie die Theilung der Ehrengerichte.

6. Die Abgabe der Stimmen kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die Stimmen werden von dem Bezirkskommandeur gesammelt.

7. Die Abstimmung im Wahltermin selbst leitet der Bezirkskommandeur.

Der jüngste Offizier giebt zuerst seine Stimme ab.

Die Verhandlung wird nach Muster 21 geführt.

Es ist statthaft, in der Wahlverhandlung die Wahlen mehrerer Offizieraspiranten, welche mit derselben Vorschlagsliste (§. 48, 1) vorgeschlagen werden, zusammenzufassen.

8. Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit. Werden Thatsachen zur Sprache gebracht, deren nähere Aufklärung der Bezirkskommandeur für erforderlich erachtet, so wird der Vorschlag von dem Letzteren zurückgezogen.

Die Gründe der Minderzahl gegen die Wahl werden nur dann in die Wahlverhandlung aufgenommen, wenn die Minderzahl wenigstens ein Drittel der gesammten Zahl der Stimmenden gewesen ist.

9. Können nicht mindestens neun Offiziere zur Stimmenabgabe herangezogen werden, so findet die Festsetzung des §. 47 der Verordnung über die Ehrengerichte sinngemäße Anwendung.

Die Wahlverhandlung wird später dem Bezirkskommando zugestellt, welches den Beförderungsvorschlag aufzustellen hat.

10. Findet die Wahl beim Truppentheil selbst statt (Ziffer 2), so hat der Kommandeur zuvor ein Zeugniß des Bezirkskommandeurs, welcher den Offizieraspiranten in den Landwehrstammrollen führt, über die bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse des zur Wahl zu Stellenden einzufordern.

Das Zeugniß muß sich bestimmt darüber aussprechen, ob der betreffende Offizieraspirant für würdig und geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet wird oder nicht.

§. 48. Offiziervorschlag.

1. Der Vorschlag zum Offizier wird für alle Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum Dienst im Kriegsfalle einberufen sind (Ziffer 5) durch den Bezirkskommandeur auf dem Waffen-Dienstwege (§. 46, 3) mittelst Vorschlagsliste zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

2. Die Vorschlagslisten sind nach den Gesuchslisten-Bestimmungen aufzustellen und einzureichen. Ihnen sind die Wahlverhandlungen und Personalbogen beizufügen.

3. a) Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes dürfen zu Reserveoffizieren nur dann in Vorschlag gebracht werden, wenn dieselben sich schriftlich verpflichtet haben, nach eventueller Ernennung zum Reserveoffizier noch mindestens drei Jahre in der Reserve zu verbleiben. Sie werden alsdann zu Reserveoffizieren desjenigen Truppentheils vorgeschlagen, dessen Kommandeur sich damit einverstanden erklärt hat (§. 46, 8b), sofern nicht besondere Gründe für Zutheilung zu einem anderen Truppentheil sprechen. Bezügliche Anträge haben die Zwischenbehörden in den Vorschlagslisten zu stellen. Den des Mobilmachungsbedarfs wegen etwa erforderlichen Ausgleich regeln hierbei die obersten Waffenbehörden innerhalb ihres Befehlsbereichs (siehe auch §. 46, 4)*).

*) Vor Aufstellung der Beförderungsvorschläge von Offizieraspiranten der Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie zu Reserveoffizieren bei Truppen fremder

b) Offizieraspiranten der Reserve, welche die unter a angeführte Verpflichtung nicht übernehmen, dürfen im Frieden erst nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Reserve zu Landwehroffizieren in Vorschlag gebracht werden (vergl. Ziffer 4).

c) Offizieraspiranten der Reserve, welche im Kriegsfall zu Reserve- und Landwehrtruppentheilen einberufen sind, werden zu Reserveoffizieren dieser Truppentheile vorgeschlagen. Dieselben treten nach der Wiederentlassung zu den Reserveoffizieren ihres Landwehrbezirks über, bis Allerhöchsten Orts über ihre auf dem Waffen-Dienstwege von dem Bezirkskommando zu beantragende, anderweite Zutheilung Bestimmung getroffen ist.

4. a) Offizieraspiranten der Landwehr ersten Aufgebots dürfen zu Landwehroffizieren nur dann in Vorschlag gebracht werden, wenn dieselben sich schriftlich verpflichtet haben, nach eventueller Ernennung zum Landwehroffizier eine besondere Uebung bis zur Dauer von acht Wochen bei Linientruppentheilen abzuleisten.

b) Mit Ernennung zum Landwehroffizier erfolgt stets der Eintritt in die jüngste Jahresklasse der Landwehr ersten Aufgebots.

c) Beförderungen von Offizieraspiranten der Landwehr zweiten Aufgebots erfolgen im Frieden grundsätzlich nicht.

d) Vor Aufforderung zur Einverständnißerklärung mit der Beförderung zum Offizier (§. 47, 3 e) bezw. vor Ueberführung zur Landwehr zweiten Aufgebots ist den betreffenden Offizieraspiranten dieses zu eröffnen*).

5. Offizieraspiranten, welche während der Dauer einer Einberufung im Kriegsfalle (§. 47, 2 und 10) zum Offizier vorgeschlagen werden, sind in die Vorschlagsliste des Truppentheils aufzunehmen.

Das Zeugniß des Bezirkskommandeurs (§. 47, 10) ist außerdem beizufügen.

6. Die Benachrichtigung der Offizieraspiranten über erfolgte Beförderung geschieht durch diejenige Stelle, welche den Vorschlag eingereicht hat.

§. 49. Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand.

1. Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr ersten bezw. zweiten Aufgebots über.

2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

3. Offiziere, welche zur Reserve übertreten, werden zu Reserveoffizieren ihres bisherigen Truppentheils vorgeschlagen. Abweichungen hiervon sind besonders zu begründen.

4. Bei Offizieren, welche zur Landwehr übertreten, braucht ein bestimmter Truppentheil nicht genannt zu werden. Die Einreihung erfolgt durch das Bezirkskommando des späteren Aufenthaltsorts.

Armeekorps haben die Bezirkskommandos auf dem Dienstwege bezügliche Meldung an das vorgesetzte Generalkommando zu machen. Letzteres ermittelt die Wünsche des betheiligten Generalkommandos und theilt dieselben an das betreffende Bezirkskommando zur Aufnahme in die Vorschlagsliste mit.

*) Die Bestimmungen der Ziffer 4 b bis d finden auf Unterärzte der Landwehr sinngemäße Anwendung.

5. Gesuche verabschiedeter Offiziere um Wiederanstellung im Beurlaubtenstande werden durch das Bezirkskommando ihres Aufenthaltsorts mittelst Gesuchsliste weitergereicht.

§. 50. Auszeichnung vor dem Feinde.

1. Wer sich vor dem Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorgeschlagen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er das Befähigungszeugniß (§. 17, 6) besitzt oder seinem Dienstalter nach zur Beförderung heran ist.

2. Dem Vorschlage muß die Offizierwahl vorangehen.

3. Für die Wahl sind die Bestimmungen des §. 47, 10, für den Beförderungsvorschlag diejenigen des §. 48, 5 maßgebend.

Abschnitt IX.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 51. Im Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören zum Offizierkorps desjenigen Landwehrbezirks, welchem sie überwiesen sind.

2. Gesuche und Meldungen sind stets an das Bezirkskommando zu richten.

Gesuche um Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr ersten Aufgebots oder Landwehr zweiten Aufgebots unterliegen der Begutachtung des Bezirkskommandos und der Entscheidung des Generalkommandos.

3. a) Während der Dauer der Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sowie wegen Unabkömmlichkeit auf Grund der §§. 125 (ausschließlich Ziffer 3) und 126 W. O. finden Beförderungen im Allgemeinen nicht statt. Vorschläge zur ausnahmsweisen Beförderung unabkömmlicher Offiziere sind zu begründen.

b) Im Uebrigen kann die Beförderung der Offiziere des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 52, 4 und 53, 4 ohne Rücksicht darauf erfolgen, daß dieselben etwa noch Vorderleute im Beurlaubtenstande haben, welche mit oder ohne ihr Zuthun die Befähigung zur Beförderung noch nicht dargethan haben.

4. Ueber das Anlegen der Uniform im In- und Auslande siehe Ziffer 28 und 34 der Bekleidungsvorschrift für Offiziere und Sanitätsoffiziere des Königlich Preußischen Heeres und Ziffer 3n der Gesuchslisten-Bestimmungen.

5. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Verordnungen über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere.

6. Die Theilnahme am Offizier-Unterstützungsfonds regelt sich nach der Vorschrift für die Offizier-Darlehnskasse und den Offizier-Unterstützungsfonds.

7. Offiziere des Beurlaubtenstandes*) verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie zum Offizier befördert worden sind.

Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung oder beim Verziehen ins Ausland findet die Bestimmung des §. 34, 6 sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Kontrole stets durch ein Bezirkskommando des eigenen Kontingents ausgeübt wird**).

---

*) Diese Festsetzung findet auf Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes sinngemäße Anwendung.

**) Offiziere und Offizieraspiranten, welche ihren Aufenthalt in einem anderen Bundesstaat mit eigener Militärverwaltung nehmen, sind ungeachtet obiger Fest-

8. Offiziere des Beurlaubtenstandes*) dürfen Anträge auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht stellen; es muß solchen Anträgen vielmehr der Antrag auf Abschiedsbewilligung vorhergehen.

9. Sofern Offiziere des Beurlaubtenstandes**) wegen Auswanderns ohne Erlaubniß oder ohne der Militärbehörde von der beabsichtigten Auswanderung Anzeige erstattet zu haben (W. O. §. 111, 8), verurtheilt werden, ist, sobald die Verurtheilung rechtskräftig geworden, mittelst der nächstfälligen Gesuchsliste Allerhöchsten Orts die Entlassung aus jedem Militärverhältniß behufs Streichung in den Listen zu beantragen.

10. Diejenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche Militär-(Marine-)beamte des Friedensstandes oder Zivilbeamte der Militär-(Marine-)verwaltung sind, bleiben in der listlichen Kontrole des Bezirkskommandos und sind Mitglieder des Offizierkorps des Landwehrbezirks. Sie sind grundsätzlich von Kontrolversammlungen befreit und für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich anzusehen.

11. Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche, während sie zum Dienst einberufen sind, sterben, werden mit militärischen Ehrenbezeugungen begraben.

12. Bei der Beurtheilung der Gesuche von Offizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots um Befreiung von Uebungen (W. O. §. 116, 10) bleibt zu berücksichtigen, daß die gesetzlichen Uebungen bei den gesteigerten dienstlichen Anforderungen, welche an den Offizier gestellt werden müssen, für die Ausbildung der Letzteren nur zur Noth genügen. Die nachgesuchte Entbindung von einer Uebung wird daher in der Regel nur dann zu verfügen sein, wenn der Betreffende nach der Dauer seiner noch nicht erfüllten Dienstpflicht trotzdem voraussichtlich noch zu den gesetzlichen Uebungen in der Reserve bezw. zu den in Aussicht genommenen Landwehrübungen herangezogen werden kann, oder wenn er sich schriftlich verpflichtet behufs Ableistung derselben entsprechend länger in der Reserve bezw. Landwehr ersten Aufgebots zu verbleiben.

13. Auch bei der Bemessung der Dauer der einzelnen Uebungen wird in der Regel an dem zulässigen höchsten Maß (vergl. §. 53, 2 und W. O. §. 116, 6) festzuhalten sein. Es bleibt hierbei zu bedenken, daß der Vorzug, Offizier zu sein, dem Betreffenden auch die Pflicht auferlegt, sich für diesen Beruf in der ausgiebigsten Weise vorzubereiten und sich in demselben zu üben.

14. Für die zweckentsprechende kriegsgemäße Ausbildung der zu Uebungen einberufenen Offiziere des Beurlaubtenstandes sind die Truppenbefehlshaber aller Grade in ihrem Befehlsbereich verantwortlich (siehe F. O. Einleitung, Ziffer 14 und 16).

Den Offizieren muß während der Uebungszeit die umfassendste Gelegenheit gegeben werden, Sicherheit in der eigenen Haltung vor der Front und in der

setzung sowohl zu den vorgeschriebenen Meldungen, wie zur Theilnahme an den Kontrolversammlungen bei der Kontrolstelle ihres Aufenthaltsortes verpflichtet.

Das Bezirkskommando des Aufenthaltsorts übernimmt nach Maßgabe dieses lediglich die Kontrole des Betreffenden im Beurlaubtenverhältniß in Vertretung des Bezirkskommandos des eigenen Kontingents und hat diesem von allen besonderen, den Offizier ꝛc. betreffenden Wahrnehmungen fortlaufend Mittheilung zu machen bezw. auf Ansuchen die gewünschte Auskunft zu ertheilen (A. V. Bl. 1892, S. 182).

*) Diese Festsetzung findet auf Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes sinngemäße Anwendung.

**) Diese Festsetzung findet auf Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß bezüglich der Militärbeamten der Entlassungsantrag beim Kriegsministerium zu stellen ist.

Ausübung der verschiedenen Dienstzweige zu erlangen. Dieses Ziel werden sie aber nur erreichen können, wenn sie außer der möglichst weitgehenden Theilnahme am praktischen Dienst auch durch theoretische Weiterbildung sich diejenige Kenntniß der allgemeinen Dienstverhältnisse, sowie der wichtigsten Dienstvorschriften ihrer Waffe (Exerzierreglement, Schießvorschrift, Felddienstordnung u. s. w.) erwerben, ohne welche ein bestimmtes Auftreten vor der Front, eine straffe Handhabung der Disziplin und die erforderliche Sicherheit in Ausübung des Dienstes nicht möglich ist.

Es wird daher den Kommandeuren der Regimenter und selbstständigen Bataillone zur Pflicht gemacht, sowohl für die praktische, als auch für eine zweckentsprechende theoretische Weiterbildung — verbunden mit Wiederholung des früher Erlernten — durch besonders hierzu geeignete ältere aktive Offiziere Sorge zu tragen und sich persönlich von den Leistungen der einberufenen Offiziere zu überzeugen.

Um mehr Zeit für die kriegsgemäße Ausbildung der Letzteren zu gewinnen, sind sie zu denjenigen Dienstzweigen, welche mit der kriegsgemäßen Verwendung nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, nur in dem Maße heranzuziehen, als es für ihre allgemeine Ausbildung erforderlich erscheint.

15. Eine besondere Sorgfalt ist der Ausbildung der älteren Offiziere zuzuwenden, insoweit sie zur Beförderung zum Oberlieutenant oder Hauptmann ꝛc. bezw. zur Führung von Kompagnien ꝛc. im Mobilmachungsfall heranstehen.

Bei der Beurtheilung der Befähigung zur Beförderung ꝛc. ist ein strenger Maßstab anzulegen. Insbesondere ist hierbei auch mit zu berücksichtigen, ob der Betreffende durch die seiner Dienstzeit entsprechende Zahl und Dauer der Uebungen sich die erforderliche Sicherheit in Ausübung des Dienstes angeeignet hat.

16. Offiziere, welche die Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann ꝛc. noch nicht dargethan haben, sind in der Regel nicht zu Führern von Kompagnien ꝛc. im Mobilmachungsfall zu verwenden. Das Datum des Patents allein begründet einen Anspruch hierauf nicht.

17. Nach Schluß jeder Uebung oder Dienstleistung ist von dem Kommandeur des Truppentheils dem Bezirkskommando über die dienstliche Befähigung und das außerdienstliche Verhalten der einberufen gewesenen Offiziere, und im Besonderen über den Erfolg einer behufs Darlegung der Befähigung zur Beförderung abgeleisteten Uebung kurze Mittheilung zu machen.

18. In Betreff der besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition und Listenführung der mit Pension verabschiedeten Offiziere siehe Anlage 11.

19. Ueber die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine siehe Marineordnung.

§. 52. Dienstverhältnisse der Reserveoffiziere.

1. Die Reserveoffiziere verbleiben beim Aufenthaltswechsel in der Reserve ihres Truppentheils und leisten auch ihre Uebungen in der Regel bei demselben ab*). Beim Verziehen in einen anderen Korpsbezirk bleibt die Verpflichtung zu einer bereits verfügten Uebung unverändert bestehen.

2. Die Heranziehung zu den Uebungen wird durch die Truppentheile auf Grund der Ranglisten auf dem Waffen-Dienstwege beantragt.

Die Einberufung erfolgt auf dem in §. 40, 10 angegebenen Wege.

3. Falls Offiziere nach erfüllter Reservepflicht noch länger in der Reserve zu verbleiben wünschen (§. 44, 3), so kann dem, insoweit es im dienstlichen Interesse liegt, seitens der Kommandeure ihrer Truppentheile Folge gegeben werden, jedoch

*) Der Uebung beim Linientruppentheil ist eine Uebung bei der Feldartillerie- oder Fußartillerie-Schießschule gleich zu erachten.

nur unter der Voraussetzung, daß diese Offiziere nach Ableistung der gesetzlichen Uebungen zu besonderen für ihre Ausbildung nöthig erachteten Uebungen bereit sind.

4. Reserveoffiziere, welche zur Beförderung befähigt sind, rücken hierzu nach ihrem Dienstalter im gesammten Linien-Offizierkorps der betreffenden Waffe heran.

Im Uebrigen siehe §. 51, 3.

5. Die Befähigung zur Beförderung ist bei Gelegenheit der gewöhnlichen Uebungen festzustellen*) (W. O. §. 116, 6 und vorstehende Ziffer 3). Im Besonderen siehe §. 51, 15 und 16.

6. Der Vorschlag zur Beförderung wird durch den Bezirkskommandeur auf dem Dienstwege (§. 46, 3) mittelst Vorschlagsliste eingereicht und zwar nach Maßgabe der durch das Militär-Kabinet den Generalkommandos und den obersten Waffenbehörden je nach den fortschreitenden Beförderungen in der Armee zugehenden bezüglichen Mittheilungen.

7. Reserveoffiziere, welche im Kriegsfalle zum Dienst einberufen sind, werden bei erwiesener Befähigung durch den Truppentheil mit ihrem Hintermann ohne Mitwirkung des Bezirkskommandeurs zur Beförderung vorgeschlagen, wenn sie hierzu nach ihrem Dienstalter heranstehen (Ziffer 4). Bei Oberleutnants ist anzugeben, ob sie sich in einer dem Dienstgrade eines Hauptmanns (Rittmeisters) entsprechenden Etatsstelle befinden.

8. Versetzungen von Reserveoffizieren zur Reserve eines Truppentheils bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung. Versetzungen zu einer anderen Truppengattung sind nur mit Einverständniß der Betreffenden zu beantragen.

§. 53. Dienstverhältnisse der Landwehroffiziere.

1. Die Einberufung der Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots richtet sich nach ihrer Mobilmachungsbestimmung.

2. Dieselben werden, soweit sie nicht zu besonderen Uebungen bereit sind (vergl. letzten Absatz), nur zu den Landwehrübungen herangezogen.

Hingegen müssen sie ihre Befähigung zur Weiterbeförderung durch eine vier- bis achtwöchige Uebung (siehe §. 51, 13) bei Linientruppentheilen*) darthun.

Diese Uebung ist keine freiwillige und Wiederholung bei nicht erlangter Befähigung ohne Weiteres zulässig. Eine Entbindung von derselben ist nur durch die oberste Waffenbehörde im Ausnahmefall zulässig.

Die Heranziehung zur Uebung behufs Darlegung der Befähigung zur Weiterbeförderung wird für Provinzial-Infanterie und Provinzial-Kavallerie durch die Division, im Uebrigen durch diejenige Behörde, welche den Landwehroffizier listlich führt (§. 27, 4), beantragt (§. 40, 10).

Die Einberufung der Landwehroffiziere der Garde-Infanterie, Garde-Kavallerie, Garde-Feldartillerie und des Garde-Trains wird durch das Generalkommando des Gardekorps, die der Landwehroffiziere der anderen Waffen des Gardekorps sowie die der Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen) durch die betreffenden obersten Waffenbehörden ohne besonderen Antrag veranlaßt.

Die Uebungen finden, abgesehen von Offizieren der Garde und von denjenigen Fällen, in welchen durch den unter Ziffer 1 gegebenen Grundsatz Abweichungen bedingt werden bezw. in welchen Einziehungen zu der Feldartillerie- oder Fußartillerie-Schießschule erfolgen, in den Korpsbezirken statt, in welchen die betreffenden Offiziere kontrolirt werden. Ausnahmen regeln die Generalkommandos 2c. nöthigenfalls untereinander.

*) Der Uebung beim Linientruppentheil ist eine Uebung bei der Feldartillerie- oder Fußartillerie-Schießschule gleich zu erachten.

Freiwillige Uebungen bei Linientruppentheilen*) auf die Dauer von vier bis acht Wochen dürfen die obersten Waffenbehörden genehmigen**).

3. Offiziere der Landwehr zweiten Aufgebots sind zu Uebungen nicht verpflichtet.

Freiwillige Uebungen derselben bei Linientruppentheilen*) auf die Dauer von vier bis acht Wochen dürfen die obersten Waffenbehörden genehmigen**).

4. Landwehroffiziere, welche zur Beförderung befähigt sind, rücken hierzu nach ihrem Dienstalter im gesammten Linien-Offizierkorps der betreffenden Waffe heran.

Im Uebrigen siehe §. 51, 3.

Der Vorschlag von Offizieren der Landwehr zweiten Aufgebots zur Beförderung hat die erfolgreiche Ableistung einer besonderen vier- bis achtwöchigen Uebung bei Linientruppentheilen*) (vergl. §. 51, 13) während der Zugehörigkeit zur Landwehr zweiten Aufgebots zur Voraussetzung.

5. Der Beförderungsvorschlag erfolgt in der für Reserveoffiziere vorgesehenen Weise (§. 52, 6 und 7).

6. Die Rückversetzung von Offizieren der Landwehr zweiten Aufgebots in das erste Aufgebot unterliegt der Genehmigung des Generalkommandos bezw. der obersten Waffenbehörden***).

7. Rückversetzung oder Versetzung von Landwehroffizieren zu den Reserveoffizieren bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung†).

Muster und Anlagen zur Heerordnung[3]).

Muster.

Muster 1 zu §. 1. Ersatzbedarfsnachweisung.
" 2 zu §. 10. Uebersicht über die Körperbeschaffenheit.
" 3 zu §. 11. Nationalliste für Rekruten.
" 4 zu §. 12. Truppenstammrolle.
" 5 zu §. 12. Nachweisung der Schulbildung.
" 6 zu §. 17. Militärpaß.
" 7 zu §. 17. Führungszeugniß.
" 8 zu §. 18. Ueberweisungsnationale.

*) Der Uebung bei Linientruppentheilen ist eine Uebung bei der Feldartillerie- oder Fußartillerie-Schießschule gleich zu erachten.

**) Gebührnisse sind zuständig.

***) Die gleiche Rückversetzung von Sanitätsoffizieren unterliegt der Genehmigung des Generalstabsarztes der Armee.

†) Desgleichen Versetzungen von Offizieren der Garde-Landwehr und der Landwehr der Verkehrstruppen zu einem anderen Garde-Landwehr-Truppentheil u. s. w. oder zur Provinzial-Landwehr, sowie Versetzungen von Offizieren der Provinzial-Landwehr zur Garde-Landwehr oder zur Landwehr der Verkehrstruppen.

[3]) Die Muster enthalten nur Formulare und sind nicht abgedruckt; die Anlagen sind die der amtlichen Ausgabe der H. O. beigegebenen und gleich dieser (Anm. 1) berichtigt.

Muster 9 zu §. 26. Rangliste.
" 9a zu Bemerkung 17 des Musters 9. Veränderungsnachweisung zu der Rangliste und den Personalbogen.
" 10 zu §. 28. Personalbogen.
" 11 zu §. 29. Landwehrstammrolle.
" 12 zu §. 30. Ersatzreserverolle.
" 13 zu §. 32. Hülfsliste.
" 14 zu §. 33. Standesnachweis.
" 15 zu §. 33. Standesnachweis für Garde.
" 16 zu §. 33. Standesnachweis für Verkehrstruppen.
" 18 zu §. 33. Namentliche Liste der oberen Eisenbahnbeamten.
" 19 zu §. 34. Ueberweisungsnationale für Ersatzreservisten.
" 20 zu §. 42. Gestellungsbefehl.
" 21 zu §. 47. Wahlverhandlung.

Anlage 1 zu §. 4.

Geringe körperliche Fehler, welche die Fähigkeit zum Dienst mit der Waffe nicht ausschließen*).

Hierzu gehören, außer allen leicht heilbaren inneren und äußeren Uebeln, besonders:

a) oberflächliche, vermöge ihres Sitzes nicht hinderliche Narben von erlittenen Verletzungen;
b) leichte, von äußeren Ursachen entstandene Geschwüre, die besonders an den unteren Gliedmaßen vorkommen, und danach zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern umgebene derbe Narben;
c) gut geheilte Knochenbrüche;
d) kleine Geschwülste von gutartigem Charakter, die weder das Tragen der Kleidung noch der Waffe verhindern;
e) nicht umfangreiche Knochenauswüchse an Stellen, an welchen sie nicht gedrückt werden und die Bewegung nicht hindern;
f) Schielen geringen Grades (Anlage 2, a);
g) Kurzsichtigkeit mit größerem Fernpunktsabstande als in Anlage 4 angegeben, wenn die Sehschärfe mehr als die Hälfte der normalen beträgt;

*) 1. Treten einzelne dieser Fehler so stark hervor, daß die Fähigkeit zum aktiven Dienst mit der Waffe ausgeschlossen erscheint, so kann die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgen. In solchen Fällen ist z. B. in den Listen zu vermerken: „1 k stark, 1 m stark, 1 y stark) (Anlage 1, Anm. 1).

2. Ferner darf beim Zusammentreffen mehrerer kleiner Gebrechen nach der Anlage 1, die einzeln genommen zwar die Fähigkeit zum Dienst mit der Waffe nicht ausschließen, wohl aber vereinigt die Unfähigkeit für den aktiven Dienst herbeiführen, die Zutheilung zur Ersatzreserve stattfinden. Die Fehler sind einzeln aufzuführen, dahinter ist zu setzen: (Anlage 1, Anm. 2).

h) Herabsetzung der Sehschärfe, so lange sie mehr als die Hälfte der normalen beträgt;
i) seitliche Hornhautflecke, wenn sie das Sehvermögen nicht beeinträchtigen;
k) geringes Stammeln oder nicht auffallend fehlerhafte Sprache;
l) leichte Krümmung des Nackens und geringe im bekleideten Zustande nicht auffallende Schiefheit des Halses, bei vollkommener Bewegungsfreiheit desselben; geringe im bekleideten Zustande nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte;
m) leichte Grade von Kropf — voller Hals, Gebirgshals —, wenn die Geschwulst auch bei Ausübung eines leichten Druckes keine Athembeschwerden verursacht;
n) Verkrüppelung der Nagelglieder der Finger mit erhaltener Beweglichkeit;
o) Krümmung der kleinen Finger im 2ten oder 3ten Gelenk bei vorhandener Beweglichkeit des Fingers im 1sten Gelenk;
p) die als Bruchanlage bezeichnete bloße Erweiterung des äußeren Leistenringes oder Hervorwölbung der verdünnten Bauchwand in der Gegend des Leistenkanals bei Hustenstößen u. s. w.
q) Lage eines oder beider Hoden im Unterleibe;
r) nicht zu große Ausdehnungen der Blutadern am Samenstrange (varicocele);
s) einzelne Blutadern an den Beinen, ohne Knotenbildung;
t) geringe Form und Richtungsfehler an den Beinen, welche die militärische Ausbildung nicht behindern;
u) Breitfüßigkeit;
v) Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen.

Einige andere derartige Fehler verhindern nur gewisse bei einer oder mehreren Waffengattungen erforderliche Dienstverrichtungen, während sie die Tauglichkeit nicht allgemein aufheben.

w) Verunstaltungen des Schlüsselbeins (erworben oder angeboren), wenn sie das Tragen des Tornisters hindern, aber die Bewegung des Arms nicht beeinträchtigen, machen untauglich für Truppen, die den Tornister tragen müssen;
x) etwas nach innen gebogene Knie (sogenannte X=Beine) in dem Grade, daß sie das Marschiren nicht hindern, gestatten den Dienst zu Fuß, machen aber für den Dienst zu Pferde ungeeignet; dagegen erschweren stärkere O=Beine mehr den Dienst zu Fuß als zu Pferde;
y) unausgebildete Plattfüßigkeit und
z) stärker gekrümmte oder sich zum Theil deckende Zehen gestatten in der Regel nicht den Dienst zu Fuß.

Anlage 2 zu § 7.

Körperliche Fehler und Gebrechen, welche die Fähigkeit zum aktiven Dienst ausschließen, den Dienst in der Ersatzreserve aber gestatten.

Hierher gehören folgende Gebrechen:

a) Schielen, wenn beim Geradeaussehen des einen Auges das andere mit dem Hornhautrande den inneren oder äußeren Lidwinkel berührt;
b) mäßiger Grad von chronischer Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;
c) Taubheit auf einem Ohr, nach abgelaufenen Krankheitsprozessen;
d) einfache Hasenscharten, insofern der Militärpflichtige sich keiner Operation unterziehen will;
e) Mangel sämmtlicher Schneide-, Augen- und ersten Backzähne in einem Kiefer;
f) ein sogenannter hohler Rücken, bei welchem die Wirbelsäule von den oberen Wirbeln an zu stark nach hinten abweicht, während ihr unterer Teil zu stark nach vorn eingebogen ist;
g) ein etwas kurzer oder im Ellenbogengelenk etwas gekrümmter Arm, wobei die Bewegung nach allen Richtungen hin, wenn auch mit verkleinertem Ausschlagswinkel, möglich ist;
h) Krümmung oder Steifheit eines oder des anderen Fingers, jedoch nicht in dem Grade, daß dadurch der Gebrauch der ganzen Hand erheblich behindert wird;
i) Verlust eines Fingers an der rechten oder linken Hand, (wegen Daumens oder rechten Zeigefingers siehe Anlage 4), Verlust eines Gliedes an einzelnen Fingern;
k) abnormes Hervorragen eines oder beider Fußballen, bedingt durch sehr schiefe Richtung der großen Zehe vom Mittelfußgelenk nach außen.

Anlage 3 zu § 8.

Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen.

Hierher gehören:

innere oder äußere Krankheiten oder Fehler, deren Heilung längere Zeit erfordert, namentlich chronische Entzündung eines Auges, chronische Entzündung der Augenbindehäute oder der Thränenwege; Augenmuskellähmungen; Entzündungen ꝛc. des Gehörorgans; chronische nicht bloß vereinzelt stehende Hautausschläge; Balg-, Fett- und andere gutartige Geschwülste, die — an sich nur von geringer Bedeutung — an Stellen sitzen, wo sie das Tragen des ordnungsmäßigen militärischen Anzuges nicht gestatten; Mastdarmfisteln; Wasserbrüche (Hydrocele); Mangel der Kopfhaare nach akuten Krankheiten; die Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe.

Anlage 4 zu §. 9.

Bleibende Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve ausschließen, sowie unter Umständen zur Verwendung im Landsturm untauglich machen.

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen*)	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, im Allgemeinen auch für den Landsturm, dauernd untauglich machen**)
A. Leiden u. s. w. allgemeiner Natur oder verschiedenen Sitzes.	1	Schwacher Knochen- und Muskelbau und äußerlich wahrnehmbare schwache Körperkonstitution überhaupt, wenn sie die zum Dienst im stehenden Heere oder in der Ersatzreserve nöthige Kräftigung nicht erwarten läßt.	1	Verkrüppelung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers;
	2	übermäßige Fettleibigkeit;	2	bösartige, nicht heilbare Geschwülste und Geschwüre an Knochen- und Weichtheilen;
	3	mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben, wenn sie für den Militärdienst wichtige Funktionen eines Körpertheils wesentlich beeinträchtigen oder das Tragen der militärischen Dienstbekleidung erschweren oder stark entstellend wirken;	3	mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben, wenn sie die Funktionen eines Körpertheils verhindern;
			4	erhebliche chronische Drüsenanschwellungen, chronische Verschwärung der Drüsen, deren Heilung ausgeschlossen ist;
			5	große, nicht heilbare Geschwülste, Auswüchse, wenn sie die Funktionen wichtiger Körpertheile verhindern;
			6	chronische entzündliche Leiden der Knochen und deren Ausgänge, Karies, Nekrose;
			7	progressive Muskelatrophie; sonstige Entartungen ꝛc. der Muskeln;

*) Bei hochgradigem Vorhandensein der unter a aufgeführten Gebrechen kann die Tauglichkeit für den Landsturm auf Grund jeder einzelnen Ziffer ausgeschlossen sein und daher die Ausmusterung erfolgen.

**) Bei minder hochgradigem Vorhandensein der unter b aufgeführten Krankheiten und Gebrechen ist die Tauglichkeit für den Landsturm, namentlich zum Dienst ohne Waffe, sowie zur Verwendung zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten, welche dem bürgerlichen Berufe entsprechen, nicht ohne Weiteres als aufgehoben anzusehen. Es kann daher in letzteren Fällen eine Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgen.

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, im Allgemeinen auch für den Landsturm, dauernd untauglich machen
			8	chronische Krankheiten der Blutgefäße, z. B. Pulsadergeschwülste;
			9	Leukämie, perniziöse Anämie;
			10	Bluter-Krankheit;
			11	Harnruhr;
			12	chronische, objektiv nachweisbare Gicht;
			13	chronischer Gelenkrheumatismus mit objektiv nachweisbaren anatomischen Veränderungen (einschl. der sogen. Arthritis deformans);
			14	überstandene oder noch bestehende Geisteskrankheiten, sowie hoher Grad von geistiger Beschränktheit, der die militärische Ausbildung verhindern würde;
			15	nachgewiesene Epilepsie;
			16	andere chronische Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten, z. B. Tabes;
	4	chronische Nervenleiden, wie Veitstanz u. s. w., welche den Gebrauch der Gliedmaßen nicht erheblich beeinträchtigen und nicht mit Bewußtseinsstörungen verbunden sind;	17	andere chronische Nervenleiden ernster Art;
B. Fehler u. s. w. am Kopfe.	5	Formfehler am Schädel, Eindrücke und Substanzverluste desselben, die das Tragen der militärischen Kopfbedeckung erschweren;	18	Mißgestaltungen, beträchtliche Eindrücke und Substanzverluste oder andere schwere Schäden an den Schädelknochen;
	6	unheilbare ausgedehnte Kahlköpfigkeit;		
Auge.	7	Umkehrung eines oder beider Augenlider nach innen oder außen, narbige Entartung der Augenliderbindehaut, Mangel der Wimperhaare und Einwärtskehrung derselben, ausgedehntere Verwachsung der Lidbindehaut mit der des Augapfels oder der Hornhaut;		
	8	Thränenfisteln, unheilbarer Verschluß oder Verengerung der Thränenwege;		
	9	Augenzittern (Nystagmus).		

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, im Allgemeinen auch für den Landsturm, dauernd untauglich machen
	10	Herabsetzung der Sehschärfe auf beiden Augen, wenn dieselbe nur die Hälfte oder weniger, aber mehr als 1/4 der normalen beträgt;		
	11	Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem besseren Auge $0_{,15}$ m (6 Zoll) oder weniger die Sehschärfe aber mehr als 1/4 der normalen beträgt;	19	Herabsetzung der Sehschärfe, wenn dieselbe auf dem besseren Auge 1/4 der normalen oder weniger beträgt;*)
	12	Blindheit auf einem Auge bei guter Gebrauchsfähigkeit des anderen;	20	Blindheit auf beiden Augen oder auf einem Auge bei beschränkter Gebrauchsfähigkeit des anderen;
Ohr.	13	Fehlen einer Ohrmuschel;		
	14	Erhebliche, schwer heilbare Krankheitszustände des Gehörapparates;	21	Taubheit oder unheilbare erhebliche Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;
Nase und Nachbartheile.	15	chronische Verschwärung, Geschwülste u. s. w. der Nasen-, Stirn- oder Oberkieferhöhlen;		
	16	Verunstaltung der Nase durch Knochen- oder Knorpelzerstörung;	22	Verlust der Nase;
Mund.			23	unheilbare Speichelfisteln;
			24	Geschwülste und bösartige Geschwüre am Munde, ausgedehnte Verwachsung der Lippen oder Wangen, theilweise Verschließung oder Verunstaltung des Mundes.
			25	komplizirte Hasenscharten; Spaltung des Gaumens, gänzlicher oder theilweiser Mangel oder Durchlöcherung desselben;
			26	Geschwülste, abnorme Vergrößerung, beträchtliche Substanzverluste der Zunge mit erschwertem Sprechen und Schlingen;
	17	stärkeres Stottern;	27	Stummheit, Taubstummheit;
C. Fehler u. s. w. am Halse und an der Wirbelsäule.	18	ausgebildeter Kropf, wenn bei Ausübung eines leichten Druckes auf die Geschwulst die Athmung erschwert wird;	28	hoher Grad von Kropf, wenn das Athemholen schon durch die Geschwulst allein auch in der Ruhe erschwert ist;

*) Hiernach sind auch die durch nachgewiesene Nachtblindheit verursachten Sehstörungen zu beurtheilen, selbst wenn die Untersuchung einen höheren Grad von Sehschärfe ergiebt.

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, im Allgemeinen auch für den Landsturm, dauernd untauglich machen
	19	chronische Heiserkeit, ohne tiefere Erkrankung des Kehlkopfes;	29	Bildungsfehler und erhebliche chronische Leiden des Kehlkopfes und der Luftröhre;
			30	Verengerung der Speiseröhre;
			31	auffallende Schiefheit des Halses mit Störung der Bewegungsfähigkeit;
			32	bedeutende Verkrümmungen oder sonstige die Bewegung störende Fehler des Rückgrats;
D. Fehler u. s. w. an der Brust.	20	schwach gebaute Brust;*)	33	Mißbildung des Brustkastens von erheblicher Bedeutung;
	21	chronische Leiden der Athmungsorgane, bei denen der allgemeine Körperzustand nicht wesentlich leidet;	34	Fehler und chronische Krankheiten der Lungen und des Brustfelles, welche wesentliche Störungen des Athmens bedingen, bezw. eine erkennbare Schädigung des allgemeinen Gesundheitszustandes bewirkt haben;
	22	asthmatische Beschwerden geringeren Grades, z. B. bedingt durch mäßige Lungenerweiterung (Emphysem), welche keinen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben;	35	nachgewiesene, häufig wiederkehrende asthmatische Anfälle, auch ohne nachweisliche materielle Grundlage;
	23	nachgewiesener Bluthusten, ohne feststellbare materielle Veränderung der Lunge;		
E. Fehler u. s. w. am Unterleib.			36	Fehler und chronische Krankheiten des Herzens, des Herzbeutels und der großen Gefäße;
			37	verwachsenes und mißgestaltetes Becken;
	24	ausgebildete Unterleibsbrüche**), die durch ein Bruchband zurückgehalten werden können;	38	ausgebildete Unterleibsbrüche, die wegen ihrer Größe und Verwachsung durch ein Bruchband nicht zurückgehalten werden können;

*) Der Brustumfang allein darf niemals die entscheidende Grundlage für die Beurtheilung der Tauglichkeit zum Militärdienst bilden.

Wird jedoch ein Mann, dessen Brustumfang in der Athempause (nach tiefster Ausathmung) die halbe Körperlänge nicht erreicht, mit Rücksicht auf seine sonstigen Körperverhältnisse, insbesondere auf genügende — nicht unter 5 cm betragende — Erweiterungsfähigkeit der Brust für tauglich zum Dienst im stehenden Heere oder in der Ersatzreserve erklärt, so ist das Messungsergebniß jedesmal in den Listen zu vermerken. Wegen des Brustumfanges bei Leuten mit geringer Körpergröße siehe § 5, 4.

**) Hierzu gehören auch diejenigen Zustände, in denen zwar noch keine Darmschlinge unter die äußere Haut aber doch Darm in den Leistenkanal gelangt.

Ueber Bruchanlage s. Anlage 1. p.

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, im Allgemeinen auch für den Landsturm, dauernd untauglich machen
			39	nachweisbare Fehler und chronische Leiden der Unterleibseingeweide, welche einen objektiv nachweisbaren schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben;
	25	bedeutende Hämorrhoidalknoten;	40	chronischer Mastdarmvorfall;
F. Fehler u. s. w. der Harn- und Geschlechtsorgane.	26	Bildungsfehler der Harnröhre von Bedeutung, z. B. Epispadie und Hypospadie, wenn die Mündung weit zurückgelegen ist, so daß die nöthige Reinlichkeit nicht beobachtet werden kann;	41	chronische Leiden der Urinwerkzeuge;
	27	Krampfaderbruch (Erweiterung und Schlängelung der Blutadern am Samenstrange) von solchem Umfange, daß dadurch der Eindruck einer Geschwulstmasse hervorgerufen wird;	42	bösartige Geschwülste des Hodens und Samenstranges;
	28	Verlust oder Schwund beider Hoden ohne wesentliche Störung des allgemeinen Körperzustandes;		
G. Fehler u. s. w. an den Gliedmaßen im Allgemeinen.			43	Verlust eines größeren Gliedes;
			44	erhebliche, stark hindernde Verlängerung, Verkürzung, Verkrümmung der Gliedmaßen ꝛc., Pseudarthrose;
			45	Hypertrophie, Lähmung, Atrophie der Gliedmaßen;
			46	chronische Krankheiten und wesentliche Fehler der größeren Gelenke, auch erwiesene Erschlaffung der Gelenke in dem Grade, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen hin und wieder Verrenkung erfolgt;
H. Fehler u. s. w. an den Händen.	29	Verwachsung der Finger untereinander;	47	Verlust, Verstümmelung, den Gebrauch der Hand verhindernde Steifheit oder Verkrümmung des Daumens der einen oder der anderen Hand;
	30	Verlust des rechten Zeigefingers;		
	31	Verlust zweier Finger an einer Hand;		
	32	Verlust einzelner Glieder an mehr als zwei Fingern einer Hand;		

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, im Allgemeinen auch für den Landsturm, dauernd untauglich machen
J. Fehler u. s. w. an den unteren Gliedmaßen.	33	Krümmung oder Steifheit eines oder des anderen Fingers in dem Grade, daß dadurch der Gebrauch der ganzen Hand erheblich behindert wird;	48	Steifheit oder Krümmung eines oder des anderen Fingers, wenn durch dessen gleichzeitig besonders ungünstige Stellung der Gebrauch der Hand und die Handhabung der Waffen verhindert wird;
			49	Ueberzahl eines Fingers unter gleicher Voraussetzung;
	34	stärkere, über einen großen Theil der Gliedmaßen verbreitete Erweiterung der Blutadern (Krampfadern);	50	sehr große Blutaderknoten an den Beinen;
	35	bedeutende, nach chronischen Unterschenkelgeschwüren zurückgebliebene, zum Wiederaufbruch neigende Narben;	51	veraltete Geschwüre von größerer Ausdehnung an den Unterschenkeln wenn dieselben von Erweiterungen der Blutadern umgeben, mit Verdickung und Anschwellung des Zellgewebes oder auch mit Knochenauftreibung verbunden sind;
	36	ausgebildeter Plattfuß;	52	Klumpfuß, Spitzfuß, hochgradiger Plattfuß, oder sonstige Verbildung eines Fußes;
	37	erhebliche, das Marschiren hindernde Verstümmelung einer großen Zehe;	53	Verlust einer großen Zehe;
	38	Verlust mehrerer anderer Zehen, Verlust eines Gliedes an mehreren derselben;	54	bedeutende Krümmung einer oder mehrerer Zehen, wenn sie durch ihre ungünstige Lagerung das Tragen der militärischen Fußbekleidung unmöglich machen;
	39	andauernde, nach Verstauchung und dergl. zurückgebliebene Schwäche des Fußgelenks oder anderer größerer Gelenke, wenn dieselbe durch funktionelle oder anatomische Veränderungen nachgewiesen ist.		
			55	Ueberzahl der Zehen unter gleicher Voraussetzung.

Anlage 5 zu §. 19.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Einjährig-Freiwillige müssen sich die etatsmäßigen Groß- und Kleinbekleidungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für ihre Verpflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen*).

Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht es insoweit auf seine Gefahr, als dieselbe vom Truppentheil nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angefertigt ist.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungskommission des Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise beschaffen zu lassen.

3. Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwillige gemäß §. 94, 12 der Wehrordnung nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Bekleidungsstücke u. s. w. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht statt.

4. Sämmtliche Groß- und Kleinbekleidungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

5. Die Einjährig-Freiwilligen werden bei Eintritt einer Mobilmachung ebenso wie die übrigen Mannschaften unentgeltlich bekleidet und ausgerüstet. Die bereits in ihrem Besitz befindlichen feldbrauchbaren Bekleidungsstücke können ihnen zur Tragung belassen, garnisonbrauchbare Stücke dem Ersatztruppentheile überwiesen werden; in beiden Fällen wird ihnen vom Truppentheile der Abschätzungswerth in Gelde erstattet. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird ihnen beim Einrücken in den Etat eines Truppentheils des Feldheeres vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen worden, zurückgezahlt.

6. Bei der Demobilmachung liefern die Einjährig-Freiwilligen die aus den Beständen des Truppentheils empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an denselben zurück und haben, wenn sie nicht zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit für ihre Bekleidung wiederum zu sorgen. Wollen sie indessen die bei der Demobilmachung in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungsstücke behalten, so dürfen ihnen dieselben gegen Zahlung des Abschätzungswerthes an den Truppentheil zum Eigenthum überlassen werden.

---

*) Soweit es für die dienstliche Ausbildung, insbesondere für die Vorbereitung zu Unteroffizieren und Offizieren des Beurlaubtenstandes (z. B. behufs Wahrnehmung der Korporalschafts- 2c. Führung u. s. w.) erforderlich ist, dürfen Einjährig-Freiwillige zeitweise in der Kaserne bezw. in Mannschaftsquartieren untergebracht werden. In letzterem Falle ist der Servis zuständig.

7. Die bisherigen Bekleidungsstücke der Einjährig-Freiwilligen, welche nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt zur Reserve beurlaubt werden oder den Rest ihrer aktiven Dienstzeit als Unterärzte (einjährig-freiwillige Aerzte) ableisten, und der zu Unterroßärzten beförderten Einjährig-Freiwilligen werden, auf deren Wunsch, vom Truppentheile gegen Zahlung des Abschätzungswerthes übernommen. Das von denselben gezahlte Ausrüstungsgeld ist ihnen für den betreffenden Zeitraum zu erstatten. Für die Neueinkleidung als einjährig-freiwilliger Unterarzt oder Unterroßarzt haben die Betreffenden selbst zu sorgen.

Anlage 6 zu §. 19.

Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Die Einjährig-Freiwilligen, welche bei der Kavallerie, der Feldartillerie oder dem Train behufs Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht eintreten, werden durch ihre Truppentheile beritten gemacht.

2. Für die Benutzung der Dienstpferde haben die Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie und der reitenden Artillerie bei ihrem Diensteintritt je vierhundert Mark, diejenigen der fahrenden Artillerie und des Trains je einhundert und fünfzig Mark zu zahlen.

3. Außerdem entrichten die Einjährig-Freiwilligen das für Hufbeschlag und Pferdearznei festgesetzte Pauschquantum.

4. Die Ration für die zur Berittenmachung verwendeten Dienstpferde wird gegen Zahlung des allgemein festgesetzten Preises verabfolgt.

5. Wird ein Einjährig-Freiwilliger vor Beendigung seiner einjährigen aktiven Dienstzeit entlassen, so wird ihm der nach vollen Monaten zu berechnende Theil des eingezahlten Geldbetrages für die noch nicht abgelaufene Dienstzeit zurückgewährt. —

Bei Eintritt einer Mobilmachung findet eine Rückzahlung der entrichteten Vergütung nicht statt. Jedoch werden die zur Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen verwendeten Dienstpferde während der Dauer des mobilen Zustandes bei allen Truppen des Feld- und des Besatzungsheeres unentgeltlich in Verpflegung genommen.

Die unter Ziffer 2 bezeichnete Summe wird auch nach eingetretener Mobilmachung entrichtet.

7. Einjährig-Freiwillige der Kavallerie, Feldartillerie und des Trains, welche die Approbation zum Thierarzt besitzen, werden vom Truppentheil aus der Zahl der Dienstpferde beritten gemacht, bleiben auch von den vorstehend unter 2, 3 und 4 gedachten Zahlungen befreit. Erfolgt ihre Beförderung zum einjährig-freiwilligen Unterroßarzt aus Gründen, die ihnen selbst zur Last fallen, nach sechsmonatlicher Dienstzeit nicht, so haben sie die Hälfte des unter 2 bedachten Betrages, sowie auch für den Rest der Dienstzeit die unter 3 und 4 erwähnten Vergütungen zu zahlen. Im Unvermögensfalle sind die Generalkommandos ermächtigt, ihnen die nach Vorstehendem zu zahlenden Beträge ganz oder theilweise zu erlassen.

Anlage 7 zu §. 20.

Bestimmungen über die Prüfung der Einjährig-Freiwilligen behufs Ernennung zum Offizieraspiranten.

1. Die Prüfung erfolgt durch eine Kommission, deren Vorsitzender ein Stabsoffizier oder Hauptmann bezw. Rittmeister ist, deren Zusammensetzung im Uebrigen aber der Truppenbefehlshaber bestimmt.

2. Die praktische Prüfung besteht in:

a) dem Vorexerzieren einer Abtheilung (Zug),

b) der Vorinstruktion einer Abtheilung über ein gegebenes Thema,

c) dem Führen eines Zuges innerhalb der event. zu einem Gliede formirten bezw. markirten Truppenverbände (Bataillon, Kompagnie, Eskadron, Batterie),

d) der Lösung einer Felddienstaufgabe mit Gegner, über welche eine Meldung nebst einfacher Skizze (siehe F. O. I. Theil Ziffer 55) anzufertigen ist.

Bei der Fußartillerie und den Pionieren tritt an Stelle dessen eine praktische Aufgabe aus dem Gebiete des Festungskrieges bezw. des Feldpionierdienstes, bei dem Train ein Vorführen der Fahrschule.

3. Die theoretische Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

4. Die schriftliche Prüfung besteht in der Abfassung kurzer Arbeiten unter Aufsicht, zu welchen je eine Stunde Zeit zu gewähren ist, aus folgenden Gebieten:

a) das Exerzierreglement der eigenen Waffe,

b) die Felddienstordnung,

c) Schießvorschrift bezw. Kenntniß der von der betreffenden Truppengattung geführten Waffen und Munition oder ihres Materials,

d) Allgemeine Dienstkenntniß,

e) eine die besonderen technischen, für die bezügliche Waffe erforderlichen Kenntnisse betreffende Angabe, event. eine zweite aus dem Gebiete zu c, bei der Infanterie event. auch aus dem Feldpionierdienst, bei der Kavallerie aus der Pferdekenntniß.

Die Arbeiten werden von der Kommission nach Stimmenmehrheit — bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden — als „hinreichend" oder „nicht hinreichend" bezeichnet.

5. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Theile des Erlernten.

6. Das Schlußurtheil der Kommission hat das Gesammtergebniß aller Theile der Prüfung in Betracht zu ziehen und sich lediglich darüber auszusprechen, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht.

Anlage 8 zu §. 36.

Rehabilitirung.

1. Die Wirkungen der durch militärgerichtliches Erkenntniß gegen einen Soldaten des aktiven Dienst- oder des Beurlaubtenstandes ausgesprochenen oder gemäß §. 42 des Militär-Strafgesetzbuchs gegen Personen des Beurlaubtenstandes von Rechts wegen eintretenden Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitirung durch Seine Majestät den Kaiser und König erfolgt.

2. In Betreff des Zeitpunktes, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Die erste Rehabilitirung darf nachgesucht werden, wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig

erkannt worden ist bezw. in Folge welcher die erwähnte Ehrenstrafe von Rechts wegen eingetreten ist, in Geldstrafe besteht, nach Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe, im Uebrigen erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe und nicht bevor der Verurtheilte die bürgerlichen Ehrenrechte wieder erlangt hat.

b) Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen unter a gegebenen Bestimmungen.

c) Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

3. Rehabilitirungsvorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Bezirkskommandos eventuell mit den Gesuchslisten zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober nach anliegendem Muster an die Kommandos der vorgesetzten Brigaden bezw. Landwehrinspektionen eingereicht und von diesen auf dem Dienstwege den Generalkommandos vorgelegt*).

Den Vorschlägen ist beizufügen:

a) ein Zeugniß der Orts- oder Polizeibehörde, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat;

b) eine Verhandlung darüber, daß die Kameraden des betreffenden Kontrolbezirks die Rehabilitirung befürworten.

Diese Verhandlung ist bei Gelegenheit der Kontrolversammlungen oder Uebungen aufzunehmen und von dem Bezirks- bezw. Kontroloffizier oder dessen Stellvertreter, einem Bezirksfeldwebel, zwei Unteroffizieren und zwei Reservisten oder Wehrleuten zu unterzeichnen;

c) ein Zeugniß über die dienstliche Führung des Betreffenden, von dem Bezirkskommando ausgestellt.

Diese Vorschläge müssen die Angabe enthalten, ob die erste, zweite oder dritte Rehabilitirung beantragt wird, und für wie lange Zeit event. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden war.

Die Vorschlagslisten sind von den Generalkommandos mit den Gesuchslisten Allerhöchsten Orts einzureichen, wobei zu melden ist, daß die unter a bis c genannten Zeugnisse u. s. w. vorhanden sind.

4. Mit der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes ist die verlorene Befugniß wieder hergestellt, die Militärkokarde anzulegen.

Das Recht zur Wiedererlangung der in Folge der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bezw. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangenen diesseitigen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen wird durch Rehabilitirung nicht miterlangt.

Es ist dazu vielmehr eine ausdrückliche *Wieder*verleihung seitens desjenigen Landesherrn erforderlich, welcher die *erste* Verleihung der in Frage kommenden Auszeichnung auszusprechen berechtigt ist**).

---

*) Zur Vorlage von Gesuchen, welche die Wiederverleihung des durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verloren gegangenen Rechts, die Militärkokarde zu tragen, an Personen betreffen, welche dem Beurlaubtenstande nicht mehr angehören, sind die Militärbehörden nicht zuständig.

**) Das Recht zur Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze 1870/71 steht Seiner Majestät dem Kaiser und Könige zu.

5. Anträge auf Wiederverleihung dieser Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen dürfen nur dann gestellt werden, wenn die betreffenden Personen während eines Zeitraums, welcher doppelt so lang ist als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe bezw. nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte, vorwurfsfrei sich betragen und den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen habe.

Die bezüglichen Anträge sind nach den für Rehabilitirungsgesuche geltenden Bestimmungen abzufassen und zugleich mit diesen, jedoch getrennt davon, einzureichen. Die Ueberschrift des vorgeschriebenen Musters ist in „Vorschläge des Bezirkskommandos ..... zur Wiederverleihung aberkannter bezw. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen", die Bezeichnung der Spalte 3 in „Namen der Wiederzubeleihenden" abzuändern.

In der Spalte „Bemerkungen" sind die Kriegsdenkmünzen 2c., deren Wiederverleihung erbeten wird, näher anzugeben.

6. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft.

7. Die Rehabilitirungsvorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde und der Verkehrstruppen sind von den Bezirkskommandos behufs der weiteren Veranlassung denjenigen Truppentheilen zu übersenden, bei denen die Betreffenden ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben.

Muster. Formular für Vorschläge[1]).

Anlage 9 zu §. 36.

Landwehr-Dienstauszeichnung.

§. 1. Eintheilung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingetheilt.

2. Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz in der Form des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für die Offiziere des aktiven Dienststandes. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich, und zwar in der Mitte, der Königliche Namenszug „W. R. mit der Krone", auf der Rückseite die Zahl 20 in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblauen Bande auf der linken Brust getragen.

3. Die zweite Klasse der Auszeichnung besteht in einem kornblumblauen Bande, in welchem mit gelber Seide der Königliche Namenszug F. W. IV. eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust, gleichwie die Dienstauszeichnung für die Unteroffiziere und Gemeinen des aktiven Dienststandes getragen.

4. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die zweite Klasse ab.

§. 2. Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige

---

[1]) Nicht abgedruckt.

Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hierbei nicht statt, auch bleibt in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistete Dienstzeit außer Berechnung.

2. Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältniß zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind oder nach abgeleisteter gesetzlicher aktiver Dienstpflicht noch mindestens drei Monate gedient haben.

3. Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:

a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;

b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung wegen begangener Verbrechen oder Vergehen während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande*);

c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung eines Gestellungsbefehls oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontrolversammlung;

d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

§. 3. Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere und Sanitätsoffiziere erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und König, an die übrigen Personen der Reserve und Landwehr durch die Brigadekommandeure bezw. Landwehrinspekteure.

2. Die Besitzzeugnisse für Offiziere und Sanitätsoffiziere werden durch die kommandirenden Generale nach Muster A, für die übrigen Personen der Reserve und Landwehr durch die Bezirkskommandeure nach Muster B vollzogen.

3. Die Listen der zur ersten oder zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitätsoffiziere werden, divisionsweise nach Muster C zusammengestellt, den am 1. Januar und 1. Juli j. Js. Allerhöchsten Orts vorzulegenden Gesuchslisten beigefügt.

Den Listen derjenigen zur ersten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche wegen Unabkömmlichkeit hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt sind, werden besondere Berichte der Bezirkskommandos beigefügt, die in ausführlicher Weise darlegen, wodurch die Betreffenden auch während der Zeit ihrer Unabkömmlichkeit ein besonders reges Interesse für den Dienst bethätigt haben.

4. Die Listen der übrigen zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Personen der Reserve und Landwehr werden zum 10. Dezember bezw. 10. Juni durch die Bezirkskommandos nach Muster D der vorgesetzten Brigade bezw. Landwehrinspektion eingereicht.

5. Die Aushändigung der Auszeichnung erfolgt bei den Frühjahrs- bezw. Herbst-Kontrolversammlungen.

6. Der Bedarf an Landwehr-Dienstauszeichnungen erster und zweiter Klasse wird brigadeweise bezw. in den Landwehrinspektionen zusammengestellt und beim Generalkommando angemeldet.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die Generalkommandos.

---

*) Die erst nach Einstellung in den aktiven Militärdienst eingetretenen Bestrafungen wegen vor dem Diensteintritt begangener strafbarer Handlungen kommen hierbei nicht in Betracht.

Die Generalkommandos empfangen gegen Quittung vom Korpsbekleidungsamt*) die erforderliche Anzahl von Landwehr-Dienstauszeichnungen.

Auf den Bedarf sind diejenigen Landwehr-Dienstauszeichnungen, sofern sie unbeschädigt, in Anrechnung zu bringen, welche in Folge gerichtlicher Aberkennung derselben den Bezirkskommandos eingereicht, sowie diejenigen, welche wegen eingetretener Todesfälle rc. nicht zur Vertheilung gelangt sind.

7. Die Landwehr-Dienstauszeichnungen erster Klasse werden beim Tode der Inhaber an das Korpsbekleidungsamt*) zurückgeliefert.

8. Verloren gegangene Landwehr-Dienstauszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln ersetzen.

9. In denjenigen Bundesstaaten, welche eigene Landwehr-Dienstauszeichnungen besitzen, gelangen nur diese zur Vertheilung.

Muster A zu §. 3[1]. Besitzzeugniß für Offiziere und Sanitätsoffiziere.
" B zu §. 3[2]. Besitzzeugniß für die übrigen Personen.
" C zu §. 3[3]. Liste der vorgeschlagenen Offiziere und Sanitätsoffiziere.
" D zu §. 3[4]. Liste der vorgeschlagenen übrigen Personen[1]).

*) So lange noch das Bekleidungsamt des Gardekorps die Landwehr-Dienstauszeichnungen beschafft, sind letztere von dem genannten Bekleidungsamt zu empfangen bezw. an dasselbe zurückzuliefern.

Anlage 10 zu §. 46, 7.

Theoretische Ausbildung der Offizieraspiranten während ihrer ersten achtwöchigen Uebung behufs Ablegung der Reserveoffizierprüfung.

Der Umfang des zu ertheilenden Unterrichts, welcher die Befestigung und die Vervollständigung des während der einjährigen Dienstzeit Gelernten (vergl. Anlage 7 zu §. 20) bezweckt, ist im Allgemeinen folgender:

a) Die Taktik der eigenen Waffe (Exerzierreglement, Felddienstordnung); die Taktik der verbundenen Waffen in großen Zügen.
Bei der Fußartillerie und den Pionieren ist das für den Frontoffizier Erforderliche aus dem Festungskriege — soweit angängig mit praktischen Uebungen verbunden — zu lehren.

b) Das Lesen der Karten und die Anleitung zum Anfertigen einfacher Krokis.

c) Die Kenntniß der eigenen Waffen nebst Munition (nach Behandlung und Wirkung), die eigene Schießvorschrift rc.; allgemeine Begriffe über andere Waffen, namentlich über deren Wirkung.

d) Pionierdienst der eigenen Waffe.

e) Grundzüge der Armeeorganisation im Frieden und im Kriege; allgemeine Dienstkenntniß, im Besonderen Kenntniß der ehrengerichtlichen Bestimmungen, Militärbriefstil.

f) Bei den berittenen Waffen Grundzüge der Pferdekenntniß.

Anlage 11 zu §. 51.

Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition.

Listliche Führung
der (mit und ohne Pension) verabschiedeten Offiziere.

1. Werden Offiziere Allerhöchsten Orts zur Disposition gestellt oder wird ihnen (mit und ohne Pension) der Abschied bewilligt, so werden sie durch den Truppenbefehlshaber oder ihren nächsthöheren Vorgesetzten mittelst Uebersendung des Personalbogens, und zwar durch Vermittelung der Geheimen Kriegs-Kanzlei, dem Bezirkskommando, in dessen Bereich der von ihnen gewählte Aufenthaltsort liegt, überwiesen, bezw. es finden die Festsetzungen des §. 51, 7 sinngemäße Anwendung.

In gleicher Weise hat auch die Ueberweisung derjenigen Offiziere und Sanitätsoffiziere zur Disposition zu erfolgen, welche im aktiven Dienst (z. B. als Kommandanten von Truppen-Uebungsplätzen, als Bezirkskommandeure, Bezirksoffiziere, beim Kriegsministerium u. s. w.) Verwendung gefunden haben und von diesen Stellungen enthoben werden.

Die Richtigkeit der Personalbogen ist bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst seitens der Inhaber nach nochmaliger genauer Prüfung, insbesondere der Angaben auf Seite 1, durch Ruf- und Familiennamen eigenhändig anzuerkennen.

Der Personal- und Qualifikationsbericht wird auf dem Waffendienstwege dem Generalkommando desjenigen Korpsbezirks übersandt, in welchem der Aufenthaltsort liegt, bezw. welches dem Bezirkskommando vorgesetzt ist, das die Kontrole des Offiziers bezw. seine listliche Führung ausübt.

2. Die zur Disposition gestellten Generale sind verpflichtet, sich bei dem Generalkommando, alle übrigen zur Disposition gestellten Offiziere bei dem Bezirkskommando ihres Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Mittheilung der Meldung von Generalen an die Bezirkskommandos veranlassen die Generalkommandos.

3. Beim Aufenthaltswechsel sind die zur Disposition stehenden Offiziere, wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes, zu Meldungen verpflichtet. Erforderlichenfalls hat das Bezirkskommando ihre Ueberweisung gemäß Ziffer 1 zu veranlassen. In diesem Falle erfolgt die Uebersendung des Personalbogens unmittelbar und nicht durch Vermittelung der Geheimen Kriegs-Kanzlei*).

Sie haben geeignete Vorkehrung zu treffen, daß dienstliche Befehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit kann diesen Offizieren erst ertheilt werden, wenn sie ihren Abschied erhalten haben; auch findet die Festsetzung des §. 51, 8 auf Offiziere zur Disposition sinngemäße Anwendung.

4. Gesuche in militärischen Dienstangelegenheiten sind von den zur Disposition stehenden Generalen bis einschließlich der Generalleutnants an Seine Majestät den Kaiser und König, von den Generalmajors und den im Range eines Regimentskommandeurs stehenden Offizieren an das Generalkommando, von den übrigen zur Disposition stehenden Offizieren an das Bezirkskommando zu richten.

---

*) Von dem Aufenthaltswechsel der mit und ohne Pension verabschiedeten Offiziere haben sich die Bezirkskommandos in geeigneter Weise Kenntniß zu verschaffen und nöthigenfalls die Ueberweisung nach Ziffer 1 zu bewirken. In diesem Falle erfolgt die Uebersendung des Personalbogens unmittelbar und nicht durch Vermittelung der Geheimen Kriegs-Kanzlei.

Derartige an die Generalkommandos bezw. Bezirkskommandos gerichtete Gesuche werden sodann mittelst der Gesuchslisten oder Vorschlagslisten Allerhöchsten Orts vorgelegt.

5. Die Verwendung der zur Disposition stehenden Offiziere im Mobilmachungsfall regeln die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden.

6. Die Personalbogen der Offiziere zur Disposition und der (mit und ohne Pension) verabschiedeten Offiziere sind beim Tode der Inhaber seitens der Bezirkskommandos unmittelbar an die Geheime Kriegs-Kanzlei behufs Aufbewahrung einzusenden. Etwa erforderliche Notizen aus den Personalbogen sind von den Bezirkskommandos für ihre Akten zurückzubehalten.

7. Auf die zur Disposition stehenden und (mit und ohne Pension) verabschiedeten Sanitätsoffiziere finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

Anlage 12 zu §§. 28, 5 und 35, 9.

Kriegsranglisten und Kriegsstammrollen.

§. 1. Im Allgemeinen.

1. Kriegsranglisten und Kriegsstammrollen werden von sämmtlichen Behörden und Truppentheilen des Feld- und des Besatzungsheeres während der Dauer des mobilen Zustandes geführt*). Sie bilden ein vollständiges Verzeichniß aller Militärpersonen, welche während dieser Zeit zu vorbezeichneten Behörden und Truppentheilen gehört haben.

2. Durch die sorgfältige Führung von Kriegsranglisten und Kriegsstammrollen soll eine genaue Auskunft über die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militärpersonen, welche während einer Mobilmachung aktiv gewesen sind, sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse für spätere Zeiten gesichert werden.

3. Genannte Listen sind die Grundlage für alle die Beurkundung des Personenstandes betreffenden Angelegenheiten, sowie für die Beurtheilung etwaiger späterer Versorgungsansprüche.

4. In die Kriegsranglisten werden die Offiziere (einschließlich Feldwebelleutnants), Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten, in die Kriegsstammrollen die Mannschaften vom Feldwebel abwärts und die unteren Militärbeamten aufgenommen.

5. Eine Aufnahme sonstiger Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei einer Behörde oder Truppe befinden oder sich bei derselben aufhalten oder ihr folgen (einschließlich von Kriegsgefangenen), in die Kriegsstammrollen findet nur statt, wenn die Sicherung einer genauen Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse im dienstlichen Interesse liegt. Die Eintragung erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Befehl des betreffenden Kommandeurs oder Vorstandes.

Etwaige Nachrichten ꝛc. bezüglich Beurkundung ihres Personenstandes werden den Kriegsstammrollen als Anlagen beigefügt.

§. 2. Kriegsranglisten.

1. Im Frieden werden Mobilmachungsranglisten (Anlage B zum Mobilmachungsplan) vorbereitet. Sobald dieselben nach Eintritt einer Mobilmachung endgültig feststehen, findet die Ausfertigung der Kriegsranglisten nach Muster a statt.

---

*) Die erforderlichen Formulare für die Behörden und Truppen der Feldarmee sind bereits im Frieden von ihnen vorräthig zu halten.

2. Die erste Eintragung erfolgt in der in den Mobilmachungsranglisten beobachteten Reihenfolge; jedoch werden die mit Offizierstellen beliehenen und in Beamtenstellen*) verwendeten Unteroffiziere (Offizier- und Beamtenstellvertreter) nicht in die Kriegsranglisten aufgenommen, sondern mit entsprechendem Vermerk in den Kriegsstammrollen weiter geführt.

In den Kriegsranglisten werden die Offiziere unter A, die Sanitätsoffiziere unter B, die oberen Militärbeamten unter C aufgeführt und unter sich numerirt. Neu Aufzunehmende werden am Schluß der betreffenden Gruppe eingetragen.

3. Die Kriegsranglisten werden mit ins Feld genommen, die Mobilmachungsranglisten verbleiben bei den Ersatztruppentheilen oder den von den Generalkommandos hierzu im Voraus bezeichneten Stellen.

Insoweit besondere Verhältnisse (z. B. verfrühter Ausmarsch) eine Ausnahme von dieser Regel bedingen, bleibt in jedem besonderen Falle die Bestimmung dem betreffenden Kommandeur überlassen.

4. Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte, welche zu anderen Behörden oder Truppentheilen (einschließlich des eigenen Ersatztruppentheils) versetzt werden oder sonst in Abgang zu bringen sind, werden in ihrer bisherigen Kriegsrangliste mit Angabe des Grundes gestrichen.

5. Ueberweisungen an andere Behörden oder Truppentheile finden mittelst Auszuges aus den Kriegsranglisten statt. Bei Ueberweisungen an den eigenen Ersatztruppentheil genügt in der Regel der entsprechende Befehl.

6. Bei Sterbefällen wird in die für die Zusätze zu den Personalnotizen bestimmte Spalte der Kriegsrangliste eingetragen: Ort und Zeit (einschließlich Tag und Stunde) des erfolgten Todes und die Todesursache.

Diese Eintragung wird durch den Kommandeur oder Vorstand der betreffenden Behörde oder Truppe unter Angabe des eigenen Vor- und Familiennamens, seines Dienstgrades und des Orts beglaubigt.

Die Benachrichtigung des zuständigen Standesbeamten erfolgt mittelst Uebersendung eines in vorstehender Weise beglaubigten Auszuges aus den Kriegsranglisten, enthaltend die auf der ersten Seite befindlichen Spalten 1 bis 9; dieser Auszug wird mit der Aufschrift: „Sterbefall“ versehen.

Die Benachrichtigung wird in der Regel durch den Ersatztruppentheil vermittelt. Ueber die erfolgte Benachrichtigung wird in der Kriegsrangliste ein Vermerk gemacht. Im Uebrigen siehe die in der Beilage abgedruckte Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben.

Hinsichtlich gleichzeitiger Einreichung von Verlustlisten siehe §. 32 der Kriegs-Sanitätsordnung.

7. Bei Zurückführung der Behörden und Truppentheile auf den Friedensfuß bezw. bei Entlassung der in die Kriegsranglisten aufgenommenen Personen muß die Richtigkeit dieser Listen von genannten Personen durch ihre Namensunterschrift anerkannt werden. Nachdem diese Anerkennung allseitig erfolgt ist, werden die Kriegsranglisten durch den Kommandeur oder Vorstand endgültig abgeschlossen. Dieselben erhalten auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung: Nachgesehen und abgeschlossen.

Ort. Datum. Namen. Dienstgrad.

---

*) Die mit den Stellen eines Feld-Intendanturvorstandes, eines Abtheilungsvorstandes bei einer stellvertretenden Intendantur, eines Kriegsgerichtsraths, eines Feldgeistlichen sowie eines Feldapothekers etwa beliehenen Unteroffiziere ꝛc. sind in die Kriegsranglisten aufzunehmen.

8. Die Aufbewahrung der Kriegsranglisten übernehmen:

a) von den Kommandobehörden: die Generalkommandos,

b) von den Truppen: die Regimentskommandos und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Kommandobehörden, bei den Jägern, Pionieren und Telegraphentruppen: die Bataillone, bei der Luftschiffer-abtheilung: diese,

c) von den Trains: die Kommandos der Train-Bataillone derjenigen Armee-korps 2c., in deren Bereich die betreffenden Train-Formationen aufgestellt sind.

Unter Berücksichtigung vorstehender Festsetzungen entscheiden im Uebrigen die Generalkommandos selbständig über die Stelle der Aufbewahrung der Kriegsranglisten. Es muß jedoch bei jedem Generalkommando ein vollständiges Verzeichniß darüber vorhanden sein, welche Kriegsranglisten und an welchen Stellen dieselben aufbewahrt werden.

§. 3. Kriegsstammrollen.

1. Die Kriegsstammrollen entstehen hinsichtlich der bei eintretender Mobilmachung bei der Fahne befindlichen Mannschaften aus den nach Muster 4 der Heerordnung geführten Truppenstammrollen, hinsichtlich der einberufenen Mannschaften aus den Militärpässen und Führungszeugnissen (H. O. §. 35, 9).

2. Die Kriegsstammrollen werden nach Muster b bei jeder Kompagnie, Eskadron, Batterie geführt. Die Truppenstammrollen bleiben bei den Ersatztruppentheilen zurück (H. O. §. 34, 11).

3. Die Reihenfolge der Eintragungen in die Kriegsstammrollen bleibt bei deren erster Aufstellung freigestellt. Spätere Eintragungen erfolgen ohne Rücksicht auf den Dienstgrad in zeitlicher Reihenfolge.

Maßgebend hierfür bleibt, daß die Nummer jedes Mannes in der Kriegsstammrolle*) mit der Nummer der Erkennungsmarke übereinstimmt (K. S. O. §. 26, 1 und 2).

Ersatzmannschaften 2c., welche auf den Kriegsschauplatz nachgesandt werden, sind mit Erkennungsmarken ohne Nummern, aber mit dem vollen Namen zu versehen und die Nummern erst nach Aufnahme in die Kriegsstammrolle der Feldtruppen nachträglich (eventuell durch den Büchsenmacher) einzuschlagen.

4. Mannschaften 2c., welche zu anderen Behörden oder Truppentheilen (einschließlich des eigenen Ersatztruppentheils) versetzt werden oder sonst in Abgang zu bringen sind, werden in ihren bisherigen Kriegsstammrollen unter Angabe des Grundes gestrichen.

5. Als Ueberweisungspapiere dienen die entsprechend vervollständigten Militärpässe und die Führungszeugnisse oder, sofern solche nicht vorhanden, Auszüge aus den Kriegsstammrollen.

6. Bei Sterbefällen wird in die für die Zusätze zu den Personalnotizen bestimmte Spalte der Kriegsstammrolle eingetragen: Ort und Zeit (einschließlich Tag und Stunde) des erfolgten Todes und die Todesursache.

Diese Eintragung wird von dem nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verstorbenen unter Angabe des eigenen Vor- und Familiennamens, seines Dienstgrades und des Orts beglaubigt.

Zur Benachrichtigung des zuständigen Standesbeamten dient ein in vorstehender Weise beglaubigter Auszug aus den Kriegsstammrollen, enthaltend die auf der ersten Seite befindlichen Spalten 1 bis 9; dieser Auszug wird mit der Aufschrift „Sterbefall“ versehen.

*) In der Kriegs-Sanitätsordnung Matrikel genannt.

Die Auszüge werden kompagnie-, eskadrons-, batterieweise gesammelt und dem Regimentskommandeur oder dem in gleichem Verhältniß stehenden Militärbefehlshaber eingereicht. Letzterer veranlaßt die Unterstempelung derselben mit seinem Dienststempel und ihre Aushändigung an die zuständigen Standesbeamten durch Vermittelung des Ersatztruppentheils bezw. der Stelle, an welcher die Ueberweisungsnationale*) aufbewahrt werden (H. O. §. 34, 11).

Im Uebrigen finden die Festsetzungen des §. 2, 6 sinngemäße Anwendung.

Das Verfahren bei Behörden ist vorstehenden Bestimmungen entsprechend zu regeln.

7. Bei Zurückführung der Behörden und Truppentheile auf den Friedensfuß bezw. bei Entlassung der in die Kriegsstammrolle aufgenommenen Personen muß die Richtigkeit dieser Stammrollen von genannten Personen durch ihre Namensunterschrift anerkannt werden.

Die Unterzeichnung geschieht nach erfolgter Belehrung über die Bedeutung der Unterschrift in Anwesenheit des Kompagnie- rc. Chefs und eines Offiziers rc., welche ihre Gegenwart durch Unterschrift bescheinigen (Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel rc. abwärts, §§. 49 und 50).

Nachdem die Anerkennung allseitig erfolgt ist, werden die Kriegsstammrollen durch die Kompagnie-, Eskadron-, Batteriechefs abgeschlossen und erhalten auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung:

Nachgesehen und abgeschlossen.

Ort. Datum. Namen. Dienstgrad.

8. Hinsichtlich Aufbewahrung der Kriegsstammrollen sind die Festsetzungen des §. 2, 8 maßgebend.

§. 4. Verfahren bei Sterbefällen im Allgemeinen.

1. Zur Feststellung der Persönlichkeit Verstorbener dienen die Erkennungsmarken (K. S. O. §. 26)**) und die Soldbücher.

2. Sind Erkennungsmarke und Soldbuch nicht mehr vorhanden, auch die Herbeischaffung glaubhafter Zeugen nicht möglich, so ist die Persönlichkeit vorzüglich aus etwa vorhandenen Papieren, besonderen Merkmalen und dergleichen, unter Beachtung von Namen und Stempel in den Bekleidungsstücken, festzustellen. Gestatten es die Verhältnisse, so ist eine zweckentsprechende Personalbeschreibung aufzunehmen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß Erkennungsmarken und Soldbücher vertauscht oder in unrichtige Hände gelangt sind.

3. Unmittelbar vor der Beerdigung werden Marken und Soldbücher den Verstorbenen abgenommen und denjenigen Behörden oder Truppentheilen zugestellt, welche die Verstorbenen in den Kriegsranglisten oder Kriegsstammrollen führen.

Hierbei sind Todesursache und Begräbnißort, sowie etwaige sonstige Notizen bezüglich Feststellung der Persönlichkeit anzugeben.

4. Nachrichten über Sterbefälle von Angehörigen feindlicher Truppen bezw. Kriegsgefangenen werden an das Zentral-Nachweisebüreau zu Berlin eingereicht (K. S. O. §. 223, 2). Gleiches Verfahren tritt ein, wenn für Beurkundung der

---

*) Die Militärpässe und Führungszeugnisse der Verstorbenen werden beim Truppentheile vernichtet.

**) Zur Feldausrüstung jedes Offiziers, Sanitätsoffiziers und oberen Militärbeamten gehört eine Erkennungsmarke mit dem vollen Namen.

Sterbefälle von Angehörigen der eigenen Armee ein zuständiger Standesbeamter im Inlande nicht zu ermitteln oder nicht vorhanden ist, z. B. bei Militärpersonen, welche im Auslande geboren sind und daselbst auch ihren letzten Wohnsitz gehabt haben. Das Zentral-Nachweisebüreau nimmt eventuell die Vermittelung des Auswärtigen Amts behufs Benachrichtigung des nach dem Gesetz vom 4. Mai 1870 zuständigen Standesbeamten in Anspruch.

5. Bezüglich Nachlaßsachen, letztwilliger Verordnungen ꝛc. siehe Reichs-Militärgesetz §. 44 und Kriegs-Sanitätsordnung, Beilage 18.

6. Der Tod Vermißter oder in Feindes Hand Gerathener kann entweder durch beglaubigte schriftliche Nachweise oder durch protokollarische Vernehmung unzweifelhaft glaubwürdiger Zeugen festgestellt werden.

Ist der Tod festgestellt, wird nach den vorstehend festgesetzten Bestimmungen verfahren. Die betreffenden Nachweise und Verhandlungen werden den an die Standesbeamten zu erstattenden Anzeigen beigefügt.

7. Ist eine unzweifelhafte Feststellung des Todes Vermißter nicht möglich, muß die Streichung derselben in den Kriegsranglisten und Kriegsstammrollen (§§. 2, 4 und 3, 4) so lange ausgesetzt werden, bis ihre gerichtliche Todeserklärung erfolgt, beziehungsweise das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Diese Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn während eines Jahres seit dem Vermißtwerden eine Nachricht von dem Leben der Betreffenden nicht eingegangen ist.

§. 5. Mittheilung von Sterbefällen an die Truppentheile.

1. Jeder, der eine Leiche findet, ist zu dienstlicher Meldung hiervon verpflichtet, insoweit nicht die eigene Betheiligung an kriegerischen ꝛc. Handlungen (Schlachten, Gefechten ꝛc.) und der Eintritt größerer Verluste diese Verpflichtung selbstverständlich aufhebt.

2. Den auf den Truppen-Verbandplätzen oder im Kampf selbst Gestorbenen haben die Truppenärzte die Erkennungsmarke oder das Soldbuch nicht abzunehmen, sondern sich nur, wenn es ihr Dienst bei den Verwundeten zuläßt, einen entsprechenden Vermerk, womöglich im Krankenbuch, zu machen (K. S. O. §. 29, 11).

Die Abnahme der Erkennungsmarken und Soldbücher geschieht durch das zur Anlage von Gräbern bestimmte Militärkommando (K. S. O. Abschnitt 9 der Anlage). Der Führer sammelt die Erkennungsmarken und Soldbücher und händigt sie — wenn angängig — den betreffenden Truppentheilen aus oder veranlaßt die Uebersendung durch Vermittelung des eigenen Truppentheils.

3. Hinsichtlich der auf dem Hauptverbandplatz oder auf dem Transport dahin Gestorbenen veranlaßt der Kommandeur des Sanitätsdetachements die Abnahme der Erkennungsmarken und Soldbücher und die Benachrichtigung des Truppentheils (K. S. O. §. 44).

Ist dieses Verfahren in Gemäßheit besonderer Verhältnisse nicht angängig, so finden auch auf diese Fälle die Bestimmungen unter Ziffer 2 Anwendung.

4. Bei allen Sterbefällen in Lazarethen liegt dem Chefarzt oder leitenden Arzt die Verpflichtung der schriftlichen Anzeige an die betreffenden Behörden und Truppentheile ob. Für die Form dieser Anzeigen ist Beilage 13 der Kriegs-Sanitätsordnung maßgebend. Die Erkennungsmarken, Soldbücher und Lazareth-Aufnahmescheine (K. S. O. Beilage 12) der Verstorbenen werden beigefügt. Die Anzeigen erhalten die Aufschrift „Sterbefall“; der Chefarzt oder leitende Arzt beglaubigt dieselben unter Angabe des eigenen Vor- und Familiennamens, seines Dienstgrades und des Orts (K. S. O. §. 88, 2).

Bei Sterbefällen von Militärpersonen, welche zu einer Truppe gehören, werden diese Anzeigen — soweit angängig — an die Ersatztruppentheile gerichtet. Letztere

übernehmen die Benachrichtigung der Feldtruppentheile und der zuständigen Standesbeamten (K. S. O. §. 94).

Für die Benachrichtigung des Standesbeamten genügt die Uebersendung der mit dem Dienststempel der Behörde oder des Truppentheils zu versehenden Anzeige des Chefarztes. In diesem Falle bedarf es eines besonderen Auszuges aus den Kriegsranglisten oder Kriegsstammrollen nicht (vergl. §§. 2, 6 und 3, 6).

Bei Sterbefällen von Angehörigen des feindlichen Heeres genügt die Aufnahme derselben in die an das Kriegsministerium einzureichenden Abgangsmeldungen (K. S. O. §. 93).

5. Bei Sterbefällen auf Transporten hat die Etappenkommandantur bezw. die Abnahmestelle des Transports die Verpflichtung zur Anzeige an den betreffenden Truppentheil rc. (K. S. O. §. 86), bezw. an das Zentral-Nachweisebüreau (§. 4, 4).

Muster a zu §. 2. Kriegsrangliste.
" b " §. 3. Kriegsstammrolle[5]).

Beilage 1. Verordnung betr. die Verrichtungen der Standesbeamten nach eingetretener Mobilmachung. Vom 20. Januar 1879.
" 2. Gesetz betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten. Vom 28. März 1901[6]).

---

[5]) Die Muster sind nicht abgedruckt.
[6]) Die in den Beilagen enthaltenen Bestimmungen sind bereits Nr. 4 Anl. C unter III d. W. aufgeführt und deshalb hier nicht abgedruckt.

II. Heereslasten.

1. Einleitung.

Außer den persönlichen, durch die Wehrpflicht bedingten Leistungen sind die Staatsangehörigen zu mehrfachen sachlichen Leistungen und Unterlassungen im Interesse des Heeres verpflichtet. Diese fallen, da sie grundsätzlich gegen Vergütung erfolgen, auch nicht nach einem bestimmten Maßstabe, sondern nach dem Vorhandensein der für den Zweck erforderlichen Gegenstände bestimmt werden, unter den Begriff der Enteignung, nicht unter den der Besteuerung[1]).

Diese Lasten sind verschieden gestaltet, jenachdem sie im Frieden oder im Kriege gefordert werden[2]). Von den Friedensleistungen ist die Quartierlast durch G. 25. Juni 68 (Nr. 2) geregelt, gesondert von den übrigen Naturalleistungen (Vorspann, Naturalverpflegung und Fouragelieferung), über die ein besonderes Gesetz von 1898 Bestimmung trifft (Nr. 3). Die Kriegsleistungen sind gemeinsam durch G. 13. Juni 73 geordnet (Nr. 4). Über die besonderen Einschränkungen der Grundeigentümer in der Umgebung der Festungen erging das G. 21. Dez. 71 (Nr. 5).

2. Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868. (BGBl. 523)[1]).

§. 1. Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, das heißt so lange nicht das Gesetz vom 13. Juni 1873.[2]) wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Reichs[1]), deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann[3]).

[1]) Nr. 2 Anm. 23; Möglichkeit abweichender Festsetzung OG. (Nr. 2) § 7 Abs. 3—5.

[2]) Unterschied zwischen Friedens- und Kriegsleistungen Nr. 3 Anm. 3 Schlußsatz.

[1]) Einführung in Hessen auf Grund der MilKonv. 7. April 67 Art. 2 Abs. 2 durch LandesG. 11. Aug. 69, Baden G. 22. Nov. 71 (RGB. 400), Württemberg 9. Feb. 75 (RGB. 48), Bayern 9. Feb. 75 (RGB. 41), Anm. 6 u. 35, Els.-Lothringen 14. Juni 71 (GB. f. Els.-L. 187). Das G. ist damit Reichsgesetz geworden und an Stelle der Bezeichnung „Norddeutscher Bund", „Bundespräsidium" usw. sind gem. VerfassungsG. 16. April 71 (RGB. 63) § 2 Abs. 3 die Bezeichnungen „Reich", „Kaiser" usw. getreten. — Inhalt: Quartierpflicht § 1, Beschaffenheit des Quartiers § 2, 3 nebst Regul. (Beil. A), Umfang der Pflicht § 4 u. 10 (verb. Anm. 23), Verfahren § 4—8 u. 14, insbes. Aufsicht § 9—13, Entschädigung § 1, 3 u. 15—17, allgemeine Bestimmungen § 18 bis 20. — Zur Ausführung erging die Instruktion 31. Dez. 68 Anlage A. — Quellen: RT. Drucks. Nr. 34 (Begr.), 90 (KB.); StB. 271, 461.

[2]) Dieses G. (Nr. 3 d. W.) ist an Stelle des älteren G. 11. Mai 51 getreten.

[3]) Instr. § 1.

§. 2. Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern[4]) zu gewähren:

1) für Truppen in Garnisonen[5]), so lange und in soweit deren Unterbringung in Kasernen nach §. 10. des Preußischen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. nicht zur Ausführung gebracht sein wird[6]), sowie für Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:
   a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
   b) Stallung für Dienstpferde[7]);
2) bei Kantonnirungen[8]) von nicht längerer als der zu 1. angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos[9]):
   a) Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
   b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden,
   c) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen:
die Truppen[10]) des Reichs[1]) und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten, nebst dem Heergefolge.

§. 3. Der Umfang der Leistungen wird durch das sub. Litt. A. anliegende Regulativ, die dafür vom Reiche zu gewährende Entschädigung[11]) durch den Tarif und die Klassen-Eintheilung der Orte bestimmt, wie sie durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 (Reichs-Ges.-Bl. S. 619) neu geregelt sind[12]).

Vom Jahre 1887 ab unterliegen Tarif und Klassen-Eintheilung einer allgemeinen, von zehn zu zehn Jahren zu wiederholenden Revision[13]).

---

[4]) QG. § 8.

[5]) Instr. § 5 Abs. 1.

[6]) G. 30. Mai 20 § 10 verhieß die Aufhebung des Naturalquartiers für Gemeine u. Unteroffiziere, aber nur in dem Verhältnis, in welchem die Kasernen-Einrichtung nach dem Maße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann. — Für Bayern gilt Ziff. 1 insoweit, als die bestehenden Kasernen für die Unterbringung der Truppen in einzelnen Fällen nicht ausreichen sollten EinfG. (Anm. 1) § 2.

[7]) Nur die zum Truppenstande gehörenden, nicht die Chargen- u. Privatpferde der Offiziere Erklärung StB. 463.

[8]) Auch wenn diese in Garnisonorten erfolgen U. RGer. 30. Juni 84.

[9]) Bei Kommandos besteht keine Zeitgrenze, sondern nur die durch § 4 gezogene Schranke U. RGer. 22. Feb. 83 (VIII 74).

[10]) Auch die Offiziere u. Mannschaften der Kriegsflotte, Begr.

[11]) Berechnung und Geltendmachung § 15—17.

[12]) QG. § 3 Abs. 1 verwies auf den Tarif und die Klasseneinteilung, die dem Gesetze als Beilagen B u. C angefügt waren. Beide sind wiederholt (G. 3. Aug. 78 RGB. 243 u. 28. Mai 87 RGB. 159) neugeregelt; maßgebend ist jetzt G. 26. Juli 97, Anlage B. — Umfang der Naturalverpflegung G. 98 (Nr. 3) § 4, Vergütung § 9[2].

[13]) Nach QG. sollte von 1872 ab die Revision alle fünf Jahre wiederholt werden;

§. 4. **Das Reich**[1]) ist bererechtigt, gegen Gewährung der im §. 3., beziehungsweise im beigefügten[12]) Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur[14]):

1) die Gebäude, welche
 a) sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
 b) zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht[15]),
 insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind;
2) die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;
3) diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthums-Verhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile[16]);
4) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;
5) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

---

dagegen bestimmt G. 28. Mai 87 (RGG. 159) § 2:

Vom Jahre 1887 ab unterliegen der Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte einer allgemeinen, von zehn zu zehn Jahren zu wiederholenden Revision. Die abweichende Vorschrift im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) ist aufgehoben.

Ferner soll nach G. 7. Juli 02 § 1 Abs. 1 (Anl. B Anm. 4) die nächste Revision der Klasseneinteilung spätestens mit Wirkung vom 1. April 04 ab erfolgen. — Versetzung einzelner Orte in höhere Klassen QG. § 19.

[14]) Instr. § 2.

[15]) Der letzte Satz ist nicht auf die vormals reichsständischen Häuser zu beziehen StB. 469.

[16]) Zum Privatgebrauche bestimmte Dienstwohnungen in solchen Gebäuden sind nicht befreit Bf. 6. Aug. 75 (MB. 289).

7) neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind[17]).

Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung Seitens des Bundes nicht angehalten werden.

§. 5[18]). Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen.

Die weitere Untervertheilung geschieht durch die Gemeindevorstände resp. die Besitzer der selbstständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben.

In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, oder aus letzteren und aus von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindemitgliedern gebildeten Deputation übertragen werden.

§. 6[19]). In allen Ortschaften, welche mit Garnison belegt werden sollen[5]), wird der Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, durch Kataster bestimmt, welche alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten müssen und von dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der Servisdeputation alljährlich aufgestellt werden.

Die von den Gemeinden in Gemäßheit eines mit der Militairverwaltung getroffenen Uebereinkommens, Behufs Kasernirung der Truppen, hergerichteten Gebäude bleiben außer Ansatz.

Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster während 14 Tage öffentlich auszulegen und dies bekannt zu machen.

Erinnerungen gegen die Kataster sind sowohl Seitens der Militairbehörde, als auch Seitens der übrigen Interessenten innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung in den Städten bei dem Gemeindevorstand, in allen übrigen Ortschaften bei der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgültig die obere Verwaltungsbehörde[20]).

---

[17]) Die Befreiung entspricht der des preuß. GebäudesteuerG. 21. Mai 61 (GS. 317) § 19[1], die jedoch im KommAbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 26 Abs. 4 nicht aufrecht erhalten ist.

[18]) Instr. § 3; Grundsätze für die Verteilung QG. § 7 u. Instr. § 4.

[19]) Aufstellung und Bedeutung der Kataster Instr. § 7 u. 8. Neben dem Kataster sind die Verteilungsgrundsätze durch Ortsstatut oder Gemeindebeschluß (QG. § 7 Abs. 3—5) festzustellen Instr. § 9 Satz 1.

[20]) Für Preußen regelt sich das Verfahren nach ZustG.:

§. 51. Werden gegen die für die Vertheilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster (§. 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868) innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von 21 Tagen Einwendungen erhoben, so hat hierüber in Betreff der Städte der Gemeindevorstand, in Betreff der

Nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen werden die Kataster von den mit ihrer Aufstellung beauftragten Behörden definitiv abgeschlossen und darüber öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung dies übereinstimmend beschließen.

§. 7. Für die Landkreise resp. analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirksvertretungen haben, regeln Kommissionen, welche aus dem Landrath, Amtshauptmann[21]) u. s. w. und zwei Mitgliedern der Kreisversammlung bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis[22]).

In den Bundesstaaten, wo derartige Vertretungen nicht bestehen, bleibt der Landesgesetzgebung die Regulirung dieser Angelegenheit überlassen.

Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll[23]), werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maaßgebend sind[24]), und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Vertheilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben.

Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten.

Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindevorstand, bezüglich die Servisdeputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen[25]).

übrigen Ortschaften der Kreisausschuß zu beschließen.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

Der Beschluß des Bezirkausschusses ist endgültig.

[21]) Fortgefallen Hann. KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 26.

[22]) Instr. § 4. — Fuhrkosten u. Tagegelder der Mitglieder sind nach den für Sachverständige der Flurschädenkommissionen bestimmten Sätzen (Nr. 3 Anl. A unter III A Abs. 19) festzustellen Bf. 22. Juni 97 (MB. 140).

[23]) Bezüglich der **Verteilungsgrundsätze** kommt in Betracht, daß die Last den Inhabern der Räume obliegt und die Gemeinde nur den Verteilungsbezirk bildet U. OB. 26. März 79 (V 108). Die Gemeinde kann jedoch nach § 7 Abs. 3—5 einen abweichenden Verteilungsmaßstab feststellen. Sie ist dabei durch § 4 nicht gebunden Bf. 8. Sept. 75 (MB. 292) u. 4. Feb. 76 (MB. 55); sie kann auch quartierfreie Grundstücke heranziehen und wird hierbei nur durch die der Gemeindebesteuerung überhaupt gezogenen Grenzen beschränkt U. OB. 18. Dez. 97 (XXXIII 20).

[24]) Die Bestätigung der Gemeindebeschlüsse und Ortsstatuten erfolgt in Preußen durch den Kreisausschuß, in Städten den Bezirksausschuß ZustG. § 50 Abs. 1. — Streitigkeiten über die Verteilung der Einquartierungslast und über die zur Ausführung angeordneten Maßregeln unterliegen dem Rechtswege nicht U. KompGH. 11. Jan. 73 (MB. 52).

[25]) Instr. § 9 Satz 2 u. 3.

Den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke steht frei, sich Behufs Leistung der Einquartierungslast mit einem benachbarten Gemeindeverbande mit dessen Zustimmung zu vereinigen[26]). In solchem Falle sind die Besitzer den Bestimmungen des Ortsstatuts unterworfen. Für solche selbstständige Gutsbezirke, die eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben, muß in jedem einzelnen Falle die zunächst vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde den Umfang der Quartierleistung unter Beobachtung der in den §§. 5. und 6. gegebenen Vorschriften bestimmen.

§. 8. Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit:

a) in der Garnison — durch Requisition der militairischen Kommandobehörde, beziehungsweise deren Beauftragten[27]),

b) auf dem Marsche, bei Kommandos und im Kantonnement — durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung[28]).

§. 9. In den nach ihrer lokalen Beschaffenheit dazu geeigneten Ortschaften können besondere Quartierbezirke gebildet werden.

§. 10. Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen[29]). Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der im §. 8. bezeichneten Behörden in den im §. 9. bezeichneten Quartierbezirken belegen sein, bei der das Quartier vertheilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft werden[30]). Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der das Quartier vertheilenden Behörde findet keine Berufung statt.

§. 11. Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen[31]), sind durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise die vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten[32]).

---

[26]) Für Preußen bestimmt ZustG. § 50 Abs. 2:

Der Kreisausschuß beschließt über die Festsetzung des Umfangs der Quartierleistung für solche Gutsbezirke, welche eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben (§. 7 letzter Absatz des Gesetzes vom 25. Juni 1868).

Die Einrichtung kann sinngemäß den Vorschriften über Zweckverbände (LandgO. östl. Prov. 3. Juli 91 GS. 233 § 128—136) nachgebildet werden, unterliegt aber, da die Quartierlast keine Gemeindelast ist (Anm. 23), nicht diesem Gesetze.

[27]) Instr. § 5 Abs. 2.

[28]) Marschrouten das. § 6 u. 10; Quartierbillets Regul. (Beil. A) § 14.

[29]) Nach Zuweisung des Quartiers ist der Ersatz durch ein anderes Quartier gegen den Willen des Einquartierten nicht mehr zulässig, Begr.

[30]) Regul (Beil. A) § 13 Abs. 2.

[31]) Dies betrifft alle — auch die der Gemeinde nicht angehörenden — Quartierträger StB. 483; bei Militärpersonen erfolgt der Zwang gem. MG. (Nr. I 4 d. W.) § 45. — Zulässigkeit der Revisionen Regul. (Beil. A) § 15.

[32]) Instr. § 13.

Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benöthigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

§. 12. Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die im §. 11. genannten Behörden zur Stelle endgültig zu erledigen.

Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt, in Garnisonen: der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter; auf Märschen ꝛc.: der Truppenbefehlshaber, beziehungsweise der Fourieroffizier.

§. 13. Beschwerden der Quartierträger sind durch die im §. 11. bezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit dem im §. 12. bezeichneten Offizier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppenkommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft.

§. 14. Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militairbehörde[33]).

§. 15[34]). Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abzug auf Einen Tag, so findet eine Vergütung nicht statt. Für ganze Kalendermonate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, gezahlt.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März.

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, in Garnisonen allmonatlich.

Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes.

§. 16. Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortgezahlt:

a) in der Garnison:

1) für kommandirte, kranke, arretirte und beurlaubte Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche im Laufe des nächsten Monats in das Naturalquartier zurückkehren, sofern dasselbe reservirt und nicht anderweit benutzt worden ist;

2) für die zu eigenen Stuben berechtigten Militairpersonen, sowie allgemein für alle Chargen in mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig

---

33) Instr. § 14.

34) Das. § 15 u. 16.

eingerichteten Einquartierungshäusern während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen;

3) während der Truppenübungen für die in Privat- oder Kommunalställen untergebrachten Pferde, sofern die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch des Militairs bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind.

Dasselbe gilt unter gleichen Voraussetzungen für Kommandos, wenn die Pferde im Laufe des nächsten Monats zurückkehren;

b) im Kantonnement:

für die Quartiere der zu Uebungszwecken aus den Kantonnements ausgerückten Truppen, sofern kein Kantonnementswechsel stattgefunden hat.

§. 17. Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde angemeldet werden.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 18. Die zu keinem Gemeindeverband gehörigen Güter stehen in allen durch dieses Gesetz berührten Beziehungen den selbstständigen Gutsbezirken gleich.

§. 19. Der Kaiser[1]) wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesrathes bei hervortretendem Bedürfniß die Versetzung einzelner Orte aus einer niederen Servisklasse in eine höhere anzuordnen.

§. 20. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden landesgesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen des Kaisers[35]).

Beilage Litt. A.

Regulativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht.

I. Garnisonquartier-Raumbedürfniß.

§. 1. Das Quartierbedürfniß besteht im Falle des §. 2. Nr. 1. des Gesetzes für:

1) Feldwebel und die übrigen im Tarife unter A. 4. und B. 11. genannten Chargen in

je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;

---

[35]) Anm. 1. — Bezüglich Bayerns erfolgen die Ausführungsanordnungen durch Kön. Verordnung EinfG. (Anm. 1) § 3.

2) Portepeefähnriche und die im Tarife unter A. 5. und B. 12. erwähnten Chargen in

je einer Stube von 150—180 Quadratfuß;

3) Unteroffiziere, Unter-Roßärzte und die im Tarife unter A. 6. aufgeführten Militairpersonen in

einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je zwei Personen dieses Grades;

4) für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

§. 2. Wird das Raumerforderniß der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

Beschaffenheit des Raumes.

§. 3. Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von drei Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt.

Quartierausstattung.

§. 4. An Utensilien, Geräth, Wäsche :c. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug, oder ein Deckbett;

b) für jede Person ein Handtuch;

c) für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den im §. 1. ad 4. genannten Chargen für je vier Köpfe, ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person ein Schemel;

d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;

e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

Stallung.

§. 5. Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall Utensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde:

ein Eimer,
eine Schaufel,
eine Futterschwinge,
eine Handlaterne,
eine Mistgabel,
ein bis zwei Besen,
eine Häcksellade,

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen.

§. 6. Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden.

II. Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß *).

§. 7. In den Fällen des §. 2. Nr. 2. des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1) für die Charge der Generale und der im Tarife unter B. 8. genannten Militairbeamten
3 Zimmer und 1 Gesindestube;
2) für die Charge der Stabsoffiziere und der im Tarife sub B. 9. aufgeführten Militairbeamten
2 Zimmer und 1 Gesindestube;
3) für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und der Militairbeamten ad B. 10. des Tarifs
1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergelaß;
4) für die Militairpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie im §. 1., 1. bis 4. unter den im §. 9. enthaltenen Einschränkungen;
5) Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt;
6) Büreau-, Wacht- und Arresträume.

Ausstattung des Offiziers- 2c. Quartiers.

§. 8. Jeder Offizier 2c. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschafts-Quartiere.

Mannschaftsquartiere.

§. 9. Von den im §. 1. ad 2. genannten Militairpersonen können zwei desselben Grades in Ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zu Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst ad 4. erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs-Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

*) Beschränktere Anforderungen G. 21. Juni 87 Anlage C, insbes. für Offizierquartiere Art. I § 1 und für das sogen. enge Quartier (Unterkunft unter Dach und Fach) das. § 2.

Stallungen.

§. 10. Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokalien.

§. 11. Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Beheizung dieser hier genannten Lokalien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 12. Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militairpersonen nicht belegt werden.

§. 13. Die Quartiere der Offiziere ꝛc., die Gesindestuben sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompagnie oder Eskadron ꝛc. bestimmten militairischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Miethsquartiere (§. 10. des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militairischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

§. 14[37]). Die Zuweisung der Quartiere ꝛc. an die Truppen erfolgt mittelst Quartier-Billets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

§. 15. Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.

(Beilagen Litt. B und C)[12]).

---

[37]) Instr. § 11 u. 12.

Anlagen zum Quartierleistungsgesetz.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868.

(Bundesgesetzbl. S. 523. ff.) (Abgedruckt BGB. 1869 S. 2)[1]).

§. **1.** Die Verpflichtung der Bundesangehörigen zur Quartierleistung ist eine subsidiaire. Sie tritt nur in dem Falle und nur insoweit in Wirksamkeit, als das militairische Bedürfniß an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch fiskalische Kasernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privatkasernements vollständig gedeckt wird.

§. **2.** Zur Einquartierung können alle, ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume, mit alleiniger Ausnahme der nach §. 4. des Gesetzes befreiten, sowie derjenigen in Anspruch genommen werden, welche für das eigne Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfniß des Inhabers unentbehrlich sind.

Alle bisherigen im §. 4. des Gesetzes nicht genannten landesgesetzlichen Befreiungen, gleichviel, ob sich dieselben auf ganze Distrikte oder Ortschaften oder auf einzelne Kategorien von Personen oder Grundstücken bezogen, sind aufgehoben.

Inwieweit für den Fortfall der Befreiung Entschädigung aus öffentlichen Kassen in Anspruch zu nehmen ist, bleibt nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Alle für die Befreiung bisher an den Staat gezahlten Abgaben u. s. w. kommen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Wegfall.

§. **3.** Nach §. 5. des Gesetzes erfolgt die örtliche Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen, und bleibt die Untervertheilung nach Maaßgabe des Ortsstatuts, beziehungsweise bis zum Zustandekommen eines solchen nach Maaßgabe der bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften (§. 7. des Gesetzes) dem Gemeindevorstande oder der Servisdeputation, beziehentlich den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke überlassen, welche sich in Bezug auf die Einquartierung einer Nachbargemeinde nicht angeschlossen haben.

Ist ein solcher Anschluß (§. 7. des Gesetzes) erfolgt, so liegt die Untervertheilung auch innerhalb des Gutsbezirkes dem Vorstande der Anschlußgemeinde, beziehentlich der Servisdeputation ob.

Die mit der Untervertheilung der Quartierleistung beauftragten Organe sind auch für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich.

§. **4.** Die Grundsätze für die Vertheilung der Einquartierung auf alle, beziehungsweise auf einzelne Ortschaften der Landkreise oder ähnlicher Verbände werden durch die nach §. 7. des Gesetzes zu bildenden Kommissionen im Voraus festgestellt.

Denselben liegt namentlich ob, die Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften nach Maaßgabe des vorhandenen Raumes und der sonst in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse zu ermitteln[2]).

---

[1]) Die Instr. ist durch AE. 31. Dez. 68 (RGB. 69 S. 1) genehmigt und mit geringen Abweichungen in Hessen, Baden, Württemberg und Els.-Lothringen eingeführt. Für Bayern (Nr. 2 Anm. 35 d. W.) erging eine entsprechende besondere Instruktion.

[2]) Die Ermittelung hat sich auf Einquartierung mit Verpflegung und ohne solche zu erstrecken Nr. 3 Anl. A d. W. zu § 4 Abs. 1.

Die Resultate dieser Ermittelungen sind von ihnen in besonderen Nachweisungen zusammenzutragen, welche der oberen Verwaltungsbehörde eingereicht werden und zum Anhalte bei Ausstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfanges der Quartierleistung im besonderen Falle dienen (§. 6. dieser Instruktion).

§. **5.** Die Belegung einer Ortschaft mit Garnison erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Grund Allerhöchster Entscheidung des Bundesfeldherrn, welcher eine Kommunikation des Generalkommandos mit der oberen Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der Belegung und die Garnisonstärke voranzugehen hat.

Nach erfolgter Entscheidung wird die Belegung durch Requisition der militairischen Kommandobehörde beziehentlich deren Beauftragte an den Gemeindevorstand oder die sonstigen Organe für die Untervertheilung der Einquartierung (§. 3. dieser Instruktion) zur Ausführung gebracht.

§. **6.** Für Kantonnements und Märsche tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung auf Grund der von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Marschroute in Wirksamkeit, welche die Zahl der unterzubringenden Militairpersonen und Dienstpferde, sowie die zur Aufnahme bestimmten Ortschaften anzugeben hat[3]).

Die Marschroute, deren Original das Kommando der marschirenden Truppe erhält, wird von der ausstellenden Behörde der Kommunal-Aufsichtsbehörde des mit Einquartierung zu belegenden Bezirks (Landrath, Amtshauptmann[4]), Amtmann u. s. w.) in Abschrift mitgetheilt, welche letztere die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden oder Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sofort mit Nachricht versieht und dabei über den Umfang und die Vertheilung der Quartierleistung nähere Bestimmungen trifft.

Gemeindevorstände, welche in kommunaler und polizeilicher Hinsicht der unmittelbaren Aufsicht der oberen Verwaltungsbehörde unterliegen, empfangen die Abschrift der Marschroute durch diese letztere direkt.

Ist die rechtzeitige Benachrichtigung durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde unthunlich, so tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung schon durch die Vorzeigung der Marschroute Seitens des Truppenkommandos oder der Fouriere in Wirksamkeit.

Machen die Lokalverhältnisse oder außerordentliche Umstände Abweichungen von der Marschroute erforderlich, so werden dieselben im Einverständniß mit dem Truppenkommando oder dem Fourieroffizier durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde angeordnet. Eine derartige Anordnung, von welcher in erheblicheren Fällen der oberen Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist, begründet die Verpflichtung zur Quartierleistung in gleicher Weise, wie die Marschroute.

§. **7.** Hinsichtlich der Einquartierungskataster in den Garnisonorten (§. 6. des Gesetzes) gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1) die Aufstellung erfolgt alljährlich durch den Gemeindevorstand resp. die Servisdeputation;
2) in das Kataster sind alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude des Gemeindebezirks und der etwa angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirke unter Angabe der Ortsnummer, sowie der Namen der Eigenthümer und der Inhaber einzelner Gebäudetheile einzutragen;
3) bei jedem einzelnen Gebäudetheile ist unter Berücksichtigung des eignen, auf das Maaß des Unentbehrlichen beschränkten Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisses des Inhabers in einer besonderen

[3]) Form der Marschroute § 10. [4]) Nr. 2 Anm. 21 d. W.

Kolonne die höchste Zahl der Mannschaften vom Feldwebel abwärts beziehungsweise der Dienstpferde zu vermerken, welche darin untergebracht werden kann;

4) bei ganzen Gebäuden oder einzelnen Theilen derselben, denen Befreiungen nach §. 4. des Gesetzes zustehen, bedarf es des Vermerkes zu 3. nicht, vielmehr ist an Stelle desselben der Grund der Befreiungen einzutragen;

5) Räume, welche Behufs Unterbringung von Militairpersonen vom Feldwebel abwärts oder von Dienstpferden vermiethet sind, bleiben für die Dauer des Miethsverhältnisses von der Einquartierung frei, und ist dies entsprechend wie bei 4. zu vermerken.

§. **8.** Die nach Maaßgabe des Vorstehenden angefertigten und nach Vorschrift des §. 6. des Gesetzes endgültig festgestellten und veröffentlichten Kataster bestimmen den Umfang, in welchem die garnisonmäßigen Quartierleistungen von der Gemeinde im Ganzen gefordert werden können, und bilden zugleich die Grundlage für deren reale Untervertheilung in der Art, daß die in den Katastern verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen.

Ist die Aufstellung eines Katasters in Folge übereinstimmenden Beschlusses des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung unterblieben (§. 6. des Gesetzes), so hat der Gemeindevorstand beziehungsweise die Servisdeputation für die Befriedigung des garnisonmäßigen Quartierbedürfnisses lediglich nach Maaßgabe der §§. 1. bis 4. des Gesetzes und des Ortsstatutes Sorge zu tragen.

§. **9.** Die Aufstellung eines Ortsstatutes, beziehentlich ein Gemeindebeschluß über die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen geschehen soll, muß für jeden Gemeindebezirk erfolgen, gleichviel ob derselbe mit Garnison belegt ist oder nicht (§. 7. Alinea 3. des Gesetzes). Die Kommunal-Aufsichtsbehörde hat auf die schleunige diesfällige Beschlußfassung hinzuwirken, wobei für Garnisonorte die Aufnahme einer Festsetzung in das Ortsstatut thunlichst zu befördern ist, durch welche dem Gemeindevorstande beziehungsweise der Servisdeputation die Befugniß eingeräumt wird, die einzuquartirenden Truppen in gemietheten Quartieren unterzubringen. In diesem Falle muß das Ortsstatut zugleich über die Art der Aufbringung der entstehenden Kosten disponiren (§. 7 Alinea 5. des Gesetzes).

§. **10.** Die Marschrouten sind nach dem sub Litt. A. beigefügten Formulare auszustellen[a]).

Das sub Litt. B. anliegende Verzeichniß ergiebt, welche oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausstellung der Marschrouten befugt sind, und welchen Behörden die örtliche Zuweisung der Einquartierung obliegt.

Für besonders schleunige Fälle haben die oberen Verwaltungsbehörden den Generalkommandos vollzogene Blankets zu Marschrouten zur selbstständigen Ausfüllung zur Verfügung zu stellen. Wird Seitens der Generalkommandos von denselben Gebrauch gemacht, so ist gleichzeitig ein Duplikat des ausgefüllten Blankets der oberen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

§. **11.** Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt in jedem Falle mittelst besonderer Quartierbillets nach dem sub Litt. C. beigefügten Formular. Hierbei werden gleichgerechnet je eine der Chargen

[a]) In den Marschrouten sind die in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit genau zu bezeichnen AusfB. zum FriedensleistungsG. (Nr. 3 Anl. A) zu § 6 Abs. 1; an Stelle des oben bezeichneten Formulars ist das dort vorgeschriebene Muster (A 1) getreten, das. Abs. 2.

zu 1.	und	8.	des	Servistarifs	=	30	Gemeinen,
„ 2.	„	9.	„	„	=	20	„
„ 3.	„	10.	„	„	=	10	„
„ 4.	„	11.	„	„	=	5	„
„ 5.	„	12.	„	„	=	3	„
„ 6.	„	13.	„	„	=	2	„

Welche Quartiere für die vorstehend bezeichneten Chargen und welche für Gemeine in Anspruch zu nehmen sind, wird nach dem militairischen Bedürfnisse, beziehungsweise unter Zugrundelegung der im §. 7. des Regulativs (Beil. Litt. A. des Gesetzes) enthaltenen Vorschriften, bestimmt.

§. **12.** Die Ausfertigung der Quartierbillets für einen Gemeindebezirk und die ausgeschlossenen Gutsbezirke erfolgt durch den Gemeindevorstand beziehentlich die Servisdeputation.

In den an einen Gemeindebezirk nicht angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirken bedarf es der Ausstellung von Quartierbillets nur in dem Falle, wenn auch die Hintersassen des Gutes zur Quartierleistung herangezogen werden sollen. In diesem Falle erfolgt die Ausstellung durch den Besitzer des Gutsbezirkes oder dessen Stellvertreter.

Von den Kommunal-Aufsichtsbehörden ist darauf zu halten, daß in den einzelnen Ortschaften Quartierbillets vorräthig sind, wobei es sich empfiehlt, für Quartier mit und ohne Verpflegung verschiedenfarbige Billets zu wählen.

§. **13.** Müssen wegen verweigerter oder unvollständiger Quartierleistung Zwangsmittel gegen Quartierpflichtige in Anwendung gebracht werden, und ist der Zweck nicht anders, als durch Uebertragung der ganzen oder theilweisen Leistung auf Dritte zu erreichen, so sind die Gemeindevorstände berechtigt, den erforderlichen Vorschuß aus der Gemeindekasse zu entnehmen. Bis zur Höhe des Vorschusses können auch die auf den Pflichtigen entfallenden Servisvergütungen einbehalten werden.

§. **14.** Wird ein allgemeiner Quartierwechsel nach Ablauf von drei Monaten beabsichtigt (§. 14. des Gesetzes), so hat der Ortsvorstand unter Angabe des neuen Quartierbezirks den Truppentheil noch vor Beginn des dritten Monats hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. **15.** Ueber die in den Garnisonen Seitens der einzelnen Truppentheile gezahlten Servisvergütungen stellen die Gemeindevorstände nach dem sub Litt. D. beigefügten Formular Quittungen aus.

Für Quartiergewährung in Kantonnements und auf Märschen empfangen die Ortschaften von den Truppentheilen Quartierbescheinigungen nach dem sub Litt. E. beigefügten Formular.

Auf Grund dieser Bescheinigungen liquidiren in den Städten die Gemeindevorstände, auf dem Lande die Kommunal-Aufsichtsbehörden die Servisentschädigungen nach dem sub Litt. F. beigefügten Formular in Zeitabschnitten von ein, zwei oder drei Monaten bei derjenigen Intendantur, zu deren Bezirk die mit Einquartierung belegten Ortschaften gehören*).

Die Auszahlung des Servises erfolgt an die mit der Untervertheilung der Einquartierung (Ausstellung der Quartierbillets) beauftragten Organe.

---

*) Neufassung AE. 3. Sept. 70 (RGB. 514); daß die Servisentschädigung auch in Zeitabschnitten von ein oder zwei Monaten liquidiert werden kann, wurde durch AE. 29. Jan. 85 (RGB. 9) bestimmt.

§. 16. Wo nach der Bestimmung des §. 15. des Gesetzes keine Vergütung für die Quartierleistung gewährt wird, ist unter der Bezeichnung: „Tag" der bürgerliche Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu verstehen.

§. 17. Die durch den Anhang zur Klasseneintheilung der Orte (Beil. Litt. C. des Gesetzes)[7]) für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden, sowie für sonstige vorübergehende Quartierleistungen bewilligten höheren Servisvergütungen beginnen erst mit der wirklichen Eröffnung der Artillerie-Schießübungen beziehentlich nach Ablauf einer ununterbrochenen Kantonnementszeit von 30 Tagen ohne Quartierwechsel.

§. 18. In der gesetzlichen eventuellen Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Uebernahme der Garnisonverwaltungs-Geschäfte in den Garnisonen wird nichts geändert.

Berlin, den 31. Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. **Der Kriegsminister.**

Beilage Litt. A. (Marschroute.)[5]).

Beilage Litt. B.

Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten mit Leitung des Marschwesens beauftragten Verwaltungs-Behörden.

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
1.	Königreich Preußen mit Lauenburg [8]).	den Regierungspräsidenten (Landdrosteien)[9]).	die Gemeinde-Vorstände, beziehentlich für das platte Land im Herzogthum Lauenburg die Aemter.	I. Für die Durchmärsche von Bundestruppen durch das Gebiet eines Bundesstaats ist, unter Hinwegfall der bisherigen Etappen-Konventionen, eine vorgängige Mittheilung von Staatsregierung zu Staatsregierung nicht weiter erforderlich.
2.	Königreich Sachsen.	dem Königlichen Kriegsministerium in Dresden.	die Amtshauptmannschaften.	
3.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu Schwerin.	die Großherzoglichen Aemter im Domanium, die Gutsobrigkeiten in der Ritterschaft, die Magisträte in den Städten.	

[7]) Jetzt ist die unter Anl. B Beilage III abgedruckte Klasseneinteilung maßgebend Nr. 2 Anm. 12 d. W.

[8]) Lauenburg ist mit Preußen vereinigt G. 23. Juli 76 (GS. 169).

[9]) Die Regierungspräsidenten sind an Stelle der Regierungen getreten LVG. § 18 und die Landdrosteien in Hannover fortgefallen § 25.

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
4.	Großherzogthum Sachsen.	den Großherzoglichen Bezirksdirektionen in Weimar, Apolda, Eisenach, Dermbach und Neustadt a. O. (Bei Märschen und Kantonnirungen ganzer Divisionen oder noch größerer Truppenkörper ist das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, in Weimar gleichzeitig zu benachrichtigen.)	die Gemeinde-Vorstände.	II. Die den Marsch anordnende Kommando-Behörde giebt die Direktionslinie mit den zu berührenden Haupt- und Zwischenpunkten an. III. Die Ausführung der Märsche wird zwischen den Kommando-Behörden beziehentlich den marschirenden Truppen und den Verwaltungsbehörden durch direkte Kommunikation geregelt.
5.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	der Landesregierung in Neu-Strelitz.	die Amts- und Ortsbehörden.	
6.	Großherzogthum Oldenburg.	den Regierungen zu Oldenburg, Birkenfeld und Eutin.	die Verwaltungsämter und Bürgermeistereien.	
7.	Herzogthum Braunschweig.	den Herzoglichen Kreisdirektionen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg.	die Kommunalbehörden.	
8.	Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.	dem Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung des Innern zu Meiningen.	die Herzoglichen Verwaltungsämter in Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Römhild, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Kamburg.	
9.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.	dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg.	die Kreis-Hauptleute der Ost- und Westkreise.	
10.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.	a) im Herzogthum Koburg: dem Landrathsamt zu Koburg und dem Justizamt zu Königsberg; b) im Herzogthum Gotha: den Landrathsämtern zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, und den Justizämtern zu Nazza und Volkenroda.	die Gemeinde-Vorstände.	
11.	Herzogthum Anhalt.	der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu Dessau.	die Kreisdirektionen.	
12.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.	den Landrathsämtern zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen.	die Gemeinde-Vorstände und Vertreter der Gutsbezirke.	

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
13.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Sondershausen.	die Landräthe zu Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren.	
14.	Fürstenthum Waldeck.	der Landesdirektion zu Arolsen.	die Kreisräthe in Arolsen, Corbach, Wildungen und Pyrmont.	
15.	Fürstenthum Reuß älterer Linie.	dem Landrathsamt zu Greiz.	die Gemeinde-Behörden.	
16.	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.	dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera.	die Landrathsämter; für die Stadt Gera mit Pöppeln den Stadtrath zu Gera; für die Stadt Schleiz den Stadtgemeinde-Vorstand.	
17.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Bückeburg.	die Aemter und Stadtmagisträte.	
18.	Fürstenthum Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Detmold.	die Magisträte und Aemter, sowie den Justiz-Amtmann zu Lippstadt für die Enklaven Lipperode und Stift Cappel.	
19.	Freie und Hansestadt Lübeck.	der Central-Einquartierungs-Kommission zu Lübeck.	die Einquartierungs-Kommissionen zu Lübeck a) für die Stadt, b) für das Städtchen und Amt Travemünde, c) für die übrigen Landbezirke; bei Märschen einzelner Militairpersonen oder kleinerer Abtheilungen das Polizei-Amt in Lübeck, das Amt in Travemünde, die Bauernvögte in den Dorfschaften.	
20.	Freie Hansestadt Bremen.	der Quartier-Deputation in Bremen.	(wie neben.)	
21.	Freie und Hansestadt Hamburg.	(bis auf Weiteres) der Militair-Kommission in Hamburg.	(wie neben.)	
22.	Großherzogthum Hessen.	den Provinzial-Direktionen in Gießen resp. Mainz.	die Kreisämter, Einquartierungs-Kommissionen und Bürgermeistereien.	

Beilage Litt. C. Quartierbillet.
" " D. Servisquittung.
" " E. Quartierbescheinigung.
" " F. Servisliquidation[*]).

Anlage B (zu Anmerkung 12).

Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte. Vom 26. Juli 1897. (RGB. 619)[1]).

§. 1. Der als Beilage I anliegende Servistarif tritt mit dem 1. April 1897 an die Stelle des durch das Gesetz vom 3. August 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) festgestellten Tarifs[2]).

Diejenigen Stellen des Landheeres und der Marine, welche unter A 1 bis 9 des Servistarifs fallen, sind aus Beilage II ersichtlich[3]).

§. 2. Mit dem 1. April 1897 tritt ferner die als Beilage III anliegende Klasseneintheilung der Orte an die Stelle der durch das Gesetz vom 28. Mai 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 159), sowie durch die Verordnungen vom 29. Juni 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 209) und 28. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) festgestellten Klasseneintheilung[2]).

§. 3. Die nächste Revision der Klasseneintheilung der Orte erfolgt spätestens mit Wirkung vom 1. April 1904 ab[4]).

---

[*]) Die Formulare C, D, E und F, von denen die beiden letzteren durch AE. 29. Jan. 85 (Anm. 6) neugefaßt wurden, sind nicht abgedruckt.

[1]) Quellen: RTVerh. 1895/7 Drucks. Nr. 782; StB. 5730, 5883, 5928, 6021, 6054, 6231.

[2]) Mit Bezug auf Tarif und Klasseneinteilung bestimmt G. 7. Juli 02 (RGB. 239) § 1 Abs. 2:

Vom 1. April 1902 ab fällt in dem durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 festgesetzten Servistarife die Servisklasse V fort. Von diesem Zeitpunkt ab werden die unter diese Servisklasse fallenden Ortschaften der Servisklasse IV eingereiht.

[3]) Beil. II ist durch EtatsG. 28. März 03 (RGB. 65) § 5 und dritte Anlage neugefaßt worden.

[4]) Neufassung Nr. 2 Anm. 12 d. W.; ursprünglich sollte die nächste Revision nach spätestens 5 Jahren erfolgen.

Beilage I.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Charge	Servis: A. Jährlicher Servisbetrag Mark	Pf.	A. Davon werden gezahlt für den Winter-Monat Mark	Pf.	A. Sommer-Monat Mark	Pf.	I. Jährlicher Servisbetrag Mark	Pf.	I. Davon werden gezahlt für den Winter-Monat Mark	Pf.	I. Sommer-Monat Mark	Pf.
	A. Quartier für												
1.	Generale	1314	—	127	80	91	20	972	—	94	50	67	50
2.	Stabsoffiziere	972	—	94	50	67	50	702	—	68	40	48	60
3.	die übrigen Offiziere . . .	540	—	52	50	37	50	450	—	43	80	31	20
4 a.	Feldwebel	252	—	24	60	17	40	212	40	20	70	14	70
b.		315	—	30	60	21	90	266	40	26	10	18	30
5 a.	Portepeefähnriche	147	60	14	40	10	20	126	—	12	30	8	70
b.		185	40	18	—	12	90	158	40	15	30	11	10
6 a.	Unteroffiziere	106	20	10	20	7	50	84	60	8	10	6	—
b.		133	20	12	90	9	30	106	20	10	20	7	50
7 a.	Gemeine	54	—	5	10	3	90	45	—	4	50	3	—
b.		72	—	6	90	5	10	59	40	5	70	[illegible]	20
8 a.	Militärküster	216	—	21	—	15	—	180	—	17	40	12	60
b.		270	—	26	10	18	90	225	—	21	90	15	60
9 a.	Büchsenmacher, Sattler . .	126	—	12	30	8	70	108	—	10	50	7	50
b.		158	40	15	30	11	10	135	—	13	20	9	30
	B. Stallung für												
10 a.	ein (das erste oder alleinige) Pferd eines Offiziers u. s. w.	108	—	9	—	9	—	86	40	7	20	7	20
b.	jedes folgende Pferd eines Offiziers u. s. w.	36	—	3	—	3	—	32	40	2	70	2	70
11.	ein Dienstpferd	32	40	2	70	2	70	32	40	2	70	2	70
	Geschäfts-, Wacht- und Arresträume.												
12.	Ein Geschäftszimmer . . .	315	—	30	60	21	90	252	—	24	60	17	40
13 a.	Eine einzelne Wacht- oder Arreststube	54	—	4	50	4	50	54	—	4	50	4	50
b.	Zwei dergleichen zusammenhängende Räume . . .	90	—	7	50	7	50	90	—	7	50	7	50
c.	Drei dergleichen	144	—	12	—	12	—	144	—	12	—	12	—
d.	Vier dergleichen	198	—	16	50	16	50	198	—	16	50	16	50

Bemerkung zu den Ziffern 4 bis 9 des Tarifs:

I. Die Servisbeträge unter a sind zuständig, wenn Quartier auf Grund des §. 2 Ziffer 1 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) in Anspruch genommen wird.

II. Die Servisbeträge unter b sind zuständig in den Fällen des §. 2 Ziffer 2 des Quartierleistungsgesetzes.

---

*) Mit Rücksicht auf die Aufhebung der Servisklasse V (Anm. 2) sind die diese

Servistarif.[5])

Klasse

II.						III.						IV.					
Jährlicher Servisbetrag		Davon werden gezahlt für den Winter-Monat		Sommer-Monat		Jährlicher Servisbetrag		Davon werden gezahlt für den Winter-Monat		Sommer-Monat		Jährlicher Servisbetrag		Davon werden gezahlt für den Winter-Monat		Sommer-Monat	
Mark	Pf	Mark	Pf	Mark	Pf	Mark	Pf	Mark	Pf	Mark	Pf	Mark	Pf	Mark	Pf	Mark	Pf
756	—	73	50	52	50	684	—	66	60	47	40	594	—	57	90	41	10
576	—	56	10	39	90	504	—	48	90	35	10	432	—	42	—	30	—
360	—	35	10	24	90	306	—	29	70	21	30	288	—	27	90	20	10
169	20	16	50	11	70	147	60	14	40	10	20	126	—	12	30	8	70
210	60	20	40	14	70	185	40	18	—	12	90	158	40	15	30	11	10
106	20	10	20	7	50	95	40	9	30	6	60	84	60	8	10	6	—
133	20	12	90	9	30	118	80	11	40	8	40	106	20	10	20	7	50
70	20	6	90	4	80	63	—	6	—	4	50	54	—	5	10	3	90
88	20	8	70	6	—	79	20	7	80	5	40	66	60	6	30	4	80
39	60	3	90	2	70	36	—	3	60	2	40	27	—	2	70	1	80
52	20	5	10	3	60	48	60	4	80	3	30	36	—	3	60	2	40
144	—	14	10	9	90	126	—	12	30	8	70	108	—	10	50	7	50
180	—	17	40	12	60	158	40	15	30	11	10	135	—	13	20	9	30
90	—	8	70	6	30	81	—	7	80	5	70	72	—	6	90	5	10
111	60	10	80	7	80	100	80	9	90	6	90	90	—	8	70	6	30
72	—	6	—	6	—	61	20	5	10	5	10	54	—	4	50	4	50
32	40	2	70	2	70	32	40	2	70	2	70	32	40	2	70	2	70
32	40	2	70	2	70	32	40	2	70	2	70	32	40	2	70	2	70
219	60	21	30	15	30	189	—	18	30	13	20	189	—	18	30	13	20
54	—	4	50	4	50	54	—	4	50	4	50	54	—	4	50	4	50
90	—	7	50	7	50	90	—	7	50	7	50	90	—	7	50	7	50
144	—	12	—	12	—	144	—	12	—	12	—	144	—	12	—	12	—
198	—	16	50	16	50	198	—	16	50	16	50	198	—	16	50	16	50

III. Bei engem Quartier — Artikel I §. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) — wird als Entschädigung für Offiziere und Mannschaften der volle tarifmäßige Servis, indeß für die unter 4 bis 6 des Tarifs angeführten Chargen nur der unter 7b für Gemeine ausgeworfene Tarifsatz gewährt. Für die Unterkunft der Pferde werden nur zwei Drittel der Tarifsätze unter 10 und 11 entrichtet.

betreffenden letzten Spalten fortgelassen.

Beilage II[1]).

Verzeichnis der einzelnen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 9 des Servistarifs fallen.

A 1. Generale.

a. Landheer: General der Infanterie oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandierender General, Generalinspekteur der Kavallerie, Generalinspekteur der Fußartillerie, Chef des Ingenieur- und Pionierkorps 2c., Chef des Generalstabs der Armee, Präsident des Reichsmilitärgerichts.
Marine: Admiral.

b. Landheer: Generalleutnant, Divisionskommandeur und Offizier im Range desselben, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Feldzeugmeister, Inspekteur der Feldartillerie, Kavallerieinspekteur, Fußartillerieinspekteur, Inspekteur der Verkehrstruppen.
Marine: Vizeadmiral, Kontreadmiral als Stationschef oder als Departementsdirektor im Reichs-Marineamte.

c. Landheer: Generalmajor, Brigadekommandeur und Offizier im Range desselben, Generalquartiermeister, Oberquartiermeister, Ingenieurinspekteur, Pionierinspekteur, Präses des Ingenieurkomitees, Präses der Artillerieprüfungskommission, Inspekteur der Jäger und Schützen, Inspekteur der Infanterieschulen, Inspekteur der Technischen Institute der Infanterie oder der Artillerie, Traininspekteur, Artilleriedepotinspekteur, Generalstabsarzt der Armee, Feldpropst, Senatspräsident des Reichsmilitärgerichts, Obermilitäranwalt beim Reichsmilitärgerichte.
Marine: Kontreadmiral, Inspekteur der Marineinfanterie als Generalmajor oder mit dem Range eines Brigadekommandeurs, Generalstabsarzt der Marine.

A 2. Stabsoffiziere.

a. Landheer: Oberst, Regimentskommandeur und Offizier im Range desselben, Abteilungschef im Kriegsministerium, im Großen Generalstab oder in der Feldzeugmeisterei, Chef der Zentralabteilung des sächsischen Generalstabs, Chef des Generalstabs bei einem Generalkommando oder in einer Festung, Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des sächsischen Generalstabs, Chef des Stabes der Generalinspektion der Fußartillerie sowie der Generalinspektion des Ingenieurkorps 2c., Festungsinspekteur, Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, Inspekteur der Telegraphentruppen, Artilleriedepot- oder Traindirektor, Generalarzt, Intendant, Reichsmilitärgerichtsrat, Militäranwalt beim Reichsmilitärgericht, Oberkriegsgerichtsrat, Militäroberpfarrer.
Marine: Kapitän zur See, Inspekteur der Marineinfanterie mit dem Range eines Regimentskommandeurs, Marinegeneralarzt, wieder angestellter, als Kapitän zur See pensionierter Offizier, Intendant, Werftverwaltungsdirektor, Oberpfarrer, Oberkriegsgerichtsrat, Ressortdirektor für Schiffbau oder Maschinenbau.

b. Landheer: Major, Bataillons- und Abteilungskommandeur, aggregierter Oberst, Oberstleutnant, Bezirkskommandeur, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, Intendanturrat, vortragende Räte vom Zivil im sächsischen und württembergischen Kriegsministerium, vortragender Baurat im sächsischen Kriegsministerium, württembergischer Intendantur- und Baurat, Kriegsgerichtsrat als Rat vierter Klasse.

Marine: Fregatten- oder Korvettenkapitän, Kommandeur eines Seebataillons, Chefingenieur, Oberstabsingenieur, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, wieder angestellter, als Korvettenkapitän pensionierter Offizier, Intendanturrat, Kriegsgerichtsrat als Rat vierter Klasse, Betriebsdirektor für Schiffbau oder Maschinenbau.

A 3. Die übrigen Offiziere.

a. Landheer: Hauptmann oder Rittmeister, Kompagnie-, Eskadron- oder Batteriechef, Bezirksoffizier, Stabsarzt, Intendanturassessor, Kriegsgerichtsrat, Divisions- und Garnisonpfarrer, Armeemusikinspizient, Obersekretär (Militärgerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte, württembergischer Kriegszahlmeister, Korpsstabsapotheker, Stabsapotheker mit dem Befähigungsausweise für Nahrungsmittelchemiker.

Marine: Kapitänleutnant, Hauptmann, Stabsingenieur, Stabsarzt, Feuerwerks- oder Zeugkapitänleutnant, Torpederkapitänleutnant, Torpedostabsingenieur, wieder angestellter, als Kapitänleutnant pensionierter Offizier, Intendanturassessor, Pfarrer, Stabszahlmeister, Lotsenkommandeur, Kriegsgerichtsrat, Bauinspektor oder Baumeister für Schiffbau oder Maschinenbau, Marinestabsapotheker, Marineapotheker mit dem Befähigungsausweise für Nahrungsmittelchemiker.

b. Landheer: Oberleutnant, Leutnant, Oberjäger und Feldjäger im Dienste des Reitenden Feldjägerkorps, Oberarzt, Assistenzarzt, Intendantursekretariats- und Registraturbeamter, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Festungsoberbauwart und Festungsbauwart, Telegraphenbauwart, Bureauvorsteher beim Generalstabe, Militärgerichtsschreiber, Korps- und Oberroßarzt, Roßarzt, Stabsapotheker ohne den Befähigungsausweis für Nahrungsmittelchemiker, Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren im sächsischen und württembergischen Kriegsministerium, Kanzleivorsteher im sächsischen Kriegsministerium, Geheime Sekretäre beim sächsischen Kriegszahlamte, Kassierer und Buchhalter beim württembergischen Kriegszahlamt, Expedient beim sächsischen und beim württembergischen Militärbevollmächtigten in Berlin.

Marine: Oberleutnant zur See, Leutnant zur See, Oberleutnant, Leutnant, Oberingenieur, Ingenieur, Oberassistenzarzt, Assistenzarzt, Feuerwerksleutnant, Torpederleutnant, Torpedooberingenieur, Torpedoingenieur, Intendantursekretär, Intendanturregistrator, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Oberlotse, Schiffsführer beim Lotsen- und Seezeichenwesen, Marinegerichtsschreiber, Marineapotheker, welche nicht geprüfte Nahrungsmittelchemiker sind.

A 4. Feldwebel.

Landheer: Wachtmeister, Oberfeuerwerker, etatsmäßiger Schreiber bei den Armeeinspektionen, etatsmäßiger Schreiber und Registrator bei den Generalkommandos, dem Generalinspekteur der Kavallerie, den Generalinspektionen

der Fußartillerie und des Ingenieurkorps und der Festungen, der Inspektion der Feldartillerie, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner beim Ingenieurkomitee, etatsmäßiger Registrator bei dem Gouvernement von Berlin, etatsmäßiger Schreiber bei den Gouvernements, den größeren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gebührnissen eines Generalmajors), der Feldzeugmeisterei, den Divisions- und Brigadekommandos, den Fußartillerie-, Ingenieur- und Pionierinspektionen, der Inspektion der Verkehrstruppen, der Inspektion der Jäger und Schützen, den Inspektionen der Infanterie- und der Kriegsschulen, bei den Kavallerieinspekteuren, dem Militärreitinstitute, beim Traininspekteur, bei der Artillerieprüfungskommission, beim Landwehrinspekteur, etatsmäßiger Registrator, Zeichner und Schreiber bei der Eisenbahnbrigade, Zahlmeisteraspirant im Range der Feldwebel, Proviantamtsaspirant, Bekleidungsamtsaspirant, Garnisonverwaltungsaspirant, Lazarettverwaltungsaspirant, Wallmeister, Wallmeister als Schirrmeister bei den Pionierbataillonen, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Unterroßarzt, Stabshoboist, Stabshornist, Stabstrompeter, Sanitätsfeldwebel, Sanitätssergeant und Sanitätsunteroffizier bei dem Kriegsministerium.

Marine: Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Unterarzt, Stabshoboisten, etatsmäßiger Schreiber bei den Stationskommandos, den Marineinspektionen, der Inspektion des Bildungswesens und der Stationsbibliothek zu Wilhelmshaven, die drei ältesten etatsmäßigen Schreiber bei der Inspektion des Torpedowesens sowie erster etatsmäßiger Schreiber bei der Inspektion der Marineartillerie, der Marinedepotinspektion und der Marineakademie.

A 5. Fähnriche.

Landheer: Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abteilungsschreiber, etatsmäßiger Schreiber bei den Festungsinspektionen, der Inspektion der Telegraphentruppen, beim Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, beim Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, beim Bezirkskommando, bei dem Luftschifferbataillon, der Oberfeuerwerkerschule, der Gewehrprüfungskommission, den Artilleriedepot- und Traindirektoren, der Inspektion der militärischen Strafanstalten, der Inspektion des Militärveterinärwesens, den Inspizienten des Artilleriematerials und der Waffen, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, den Kriegsschulen, der Infanterieschießschule und den Artillerieschießschulen, den Unteroffizierschulen, den Unteroffiziervorschulen, den Sanitätsämtern, den Divisionsärzten, dem Garnisonrepräsentanten von Berlin, dem Kontingentsältesten in Ulm, den kleineren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gebührnissen eines Regiments- oder Bataillonskommandeurs), den Schießplatzverwaltungen und den Eisenbahnlinienkommissaren, Postenschreiber und Festungsterrainaufnehmer bei den Fortifikationen, etatsmäßiger Zeichner bei den Eisenbahnregimentern, etatsmäßiger Kammerunteroffizier und Quartiermeister, Fourier, Schießunteroffizier, Schirrmeister und etatsmäßiger Schreiber der Traindepots, etatsmäßiger Schreiber der Bekleidungsämter, Beständeverwalter bei der Kavallerietelegraphenschule und bei der Festungsbauschule, etatsmäßiger und außeretatsmäßiger Zahlmeisteraspirant im Sergeantenrange, Zeugsergeant, Lazarettrechnungsführer.

Marine: Vizefeldwebel, Fähnrich zur See, Kammerunteroffizier, Fourier, Schießunteroffizier, etatsmäßiger Schreiber bei den Matrosendivisionen und den

Abteilungen derselben, den Werftdivisionen, der Schiffsjungendivision, den Torpedoabteilungen, den Matrosenartillerieabteilungen, den Seebataillonen, der Inspektion der Marineinfanterie, die unter A 4 nicht aufgeführten etatsmäßigen Schreiber bei der Inspektion des Torpedowesens, der Inspektion der Marineartillerie, der Marinedepotinspektion und der Marineakademie, bei den Kommandanturen, bei der Schiffsprüfungskommission, dem Torpedoversuchskommando, den Schiffsbesichtigungskommissionen, den Bekleidungsämtern, den Stationskassen, den Abwickelungsbureaus, den Küstenbezirksämtern, den Marinegerichten in Kiel und Wilhelmshaven, bei der Marineschule und der Deckoffizierschule, etatsmäßiger Schreiber (Sanitätsunteroffizier) beim Generalstabsarzte der Marine und bei den Sanitätsämtern, geprüfter Zahlmeisterapplikant, Depotvizefeldwebel, Zeugobermaat.

A 6. Unteroffiziere.

Landheer: Sergeant, Oberjäger, Oberfahnenschmied, Fahnenschmied, Regiments- und Bataillonstambour, Sanitätsfeldwebel, Sanitätssergeant und Sanitätsunteroffizier, etatsmäßiger Hoboist, Hornist und Trompeter, Oberbäcker, sächsische Obermüller.

Marine: Überzähliger Portepeeunteroffizier, Unteroffizier ohne Portepee.

A 7. Gemeine.

Landheer: Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hilfs-) Hoboist, Hornist und Trompeter, Spielleute, Sanitätsgefreiter, Sanitätssoldat, Ökonomiehandwerker, Militärkrankenwärter, Militärbäcker, sächsische Militärmüller.

Marine: Gemeine mit Obermatrosen- und Matrosenrang.

A 8. Militärküster, Büchsenmacher, Sattler.

Landheer: Divisions- und Garnisonküster, Büchsenmacher, Waffenmeister, Sattler, Zeughausbüchsenmacher, Botenmeister und Bote beim Reichsmilitärgerichte, Militärgerichtsbote.

Marine: Küster, Marinegerichtsbote, Büchsenmacher, Steuermann, Maschinist, Lotse I. Klasse, Hafenlotse, Lotse II. Klasse, Untersteuermann, Materialienverwalter beim Lotsen- und Seezeichenwesen, Vorsteher des Brieftaubenwesens.

Beilage III.

Klasseneintheilung der Orte[*]).

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Servisklasse 6)
Aachen	Preußen, Reg.-Bez. Aachen	I.
Aalen	Württemberg	III.
Allenstein (Stadt)	Preußen, R.-B. Königsberg	II.
Allenstein (Schloßfreiheit)	Preußen, R.-B. Königsberg	II.
Alstaden (bei Styrum)	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Altena	Preußen, R.-B. Arnsberg	II.
Altenburg	Sachsen-Altenburg	II.
Altendorf	Preußen, R.-B. Düsseldorf	I.
Altendorf	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Altenessen	Preußen, R.-B. Düsseldorf	II.
Altenhagen	Preußen, R.-B. Arnsberg	III.
Altenwald s. Sulzbach (Preußen).		
Altona	Preußen, R.-B. Schleswig	A.
Alt-Pillau	Preußen, R.-B. Königsberg	III.
Altwasser	Preußen, R.-B. Breslau	III.
Alt-Zabrze	Preußen, R.-B. Oppeln	II.
Alzey	Hessen	II.
Amberg	Bayern, R.-B. Oberpfalz und Regensburg	II.
Angermünde	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Anklam	Preußen, R.-B. Stettin	III.
Annaberg	Königreich Sachsen	II.
Ansbach	Bayern, R.-B. Mittelfranken	II.
Apenrade	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
Apolda	Großherzogthum Sachsen	II.
Arnsberg	Preußen, R.-B. Arnsberg	II.
Arnstadt	Schwarzburg-Sondershausen	III.
Arolsen	Waldeck	III.
Aschaffenburg	Bayern R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg	II.
Aschersleben	Preußen, R.-B. Magdeburg	II.
Aue (Erzgebirge)	Königreich Sachsen	III.
Augsburg	Bayern, R.-B. Schwaben und Neuburg	I.
Augustenburg	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
Aurich	Preußen, R.-B. Aurich	III.
Babenhausen	Hessen	III.
Backnang	Württemberg	III.
Baden	Baden	II.
Balingen	Württemberg	III.
Bamberg	Bayern, R.-B. Oberfranken	II.
Barmen	Preußen, R.-B. Düsseldorf	I.
Bartenstein	Preußen, R.-B. Königsberg	III.
Barth	Preußen, R.-B. Stralsund	III.

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Servisklasse 6)
Bautzen	Königreich Sachsen	II.
Bayreuth	Bayern R.-B. Oberfranken	II.
Beeck	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Beeskow	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Belgard	Preußen, R.-B. Köslin	III.
Bensheim	Hessen	II.
Berchtesgaden	Bayern, R.-B. Oberbayern	III.
Bergedorf	Hamburg	III.
Bergen	Preußen, R.-B. Stralsund	III.
Bergisch-Gladbach	Preußen, R.-B. Cöln, Kr. Mühlheim a. Rhein	III.
Berlin mit der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule	Preußen	A.
Bernau	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Bernburg	Anhalt	II.
Berncastel	Preußen, R.-B. Trier	III.
Besigheim	Württemberg	III.
Bessungen	Hessen	I.
Beuthen i. O.-Schles.	Preußen, R.-B. Oppeln	I.
Biberach	Württemberg, Oberamt Biberach	III.
Bickern (Wanne)	Preußen, R.-B. Arnsberg	III
Biebrich	Preußen, R.-B. Wiesbaden	II.
Bielefeld	Preußen, R.-B. Minden	I.
Biesdorf	Preußen, R.-B. Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.
Bingen	Hessen	II.
Bingerbrück	Preußen R.-B. Coblenz	II.
Bischweiler	Elsaß-Lothringen	III.
Bitterfeld	Preußen, R.-B. Merseburg	III.
Blankenburg am Harz	Braunschweig	III.
Blankenese mit Mühlenberg	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
Blasewitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Blume	Preußen, R.-B. Hildesheim	III.
Bocholt	Preußen, R.-B. Münster	III.
Bochum	Preußen, R.-B. Arnsberg	I.
Böblingen	Württemberg	III.
Böttchershöfchen (bei Königsberg i. Ostpr.) siehe Tragheimsdorf.		
Bommelsvitte	Preußen, R.-B. Königsberg	II.
Bonn	Preußen, R.-B. Cöln	I.

*) Mit Rücksicht auf die Aufhebung der Servisklasse V (Anm. 2) sind die der Klasse IV zugewiesenen Orte fortgelassen, da nunmehr alle nicht besonders aufgeführten Ortschaften der Klasse IV zufallen. — Einverleibte Gemeinden treten in die Servisklasse der neuen Gemeinde BBeschl. 30. Mai 91 (CB. 149).

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Servisklasse
Borbeck	Preußen, R.-B. Düsseldorf	II.
Borkmühle s. Tragheimsdorf		
Born (Eisenbahnstation) s. Neu-Hückeswagen.		
Borna	Königreich Sachsen	III.
Borsigwerk s. Biskupitz (Gemeinde).		
Bosatz mit Schloß Ratibor	Preußen, R.-B. Oppeln	III
Bottrop	Preußen, R.-B. Münster	III.
Botzhagen—Rummelsburg	Preußen, R.-B. Potsdam	II.
Brandenburg a. d. Havel	Preußen, R.-B. Potsdam	I.
Braubauerschaft	Preußen, R.-B. Arnsberg	III.
Braunsberg	Preußen, R.-B. Königsberg	III.
Braunschweig	Braunschweig	I.
Bredow	Preußen, R.-B. Stettin	III.
Bremen	Bremen	A.
Bremerhaven	Bremen	I.
Breslau	Preußen, R.-B. Breslau	I.
Brieg	Preußen, R.-B. Breslau	II.
Briesnitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Britz (bei Berlin)	Preußen, R.-B. Potsdam	II.
Broich	Preußen, R.-B. Düsseldorf, Kr. Mülheim a. d. Ruhr	III.
Bromberg	Preußen, R.-B. Bromberg	I.
Bruchsal	Baden	III.
Bruck	Bayern, R.-B. Oberbayern	III.
Buchholz	Königreich Sachsen	III.
Bückeburg	Schaumburg-Lippe	III.
Buer	Preußen, R.-B. Münster	III
Bützow	Mecklenburg-Schwerin	III.
Bunzlau	Preußen, R.-B. Liegnitz	III.
Burbach-Malstatt s. Malstatt-Burbach.		
Burg	Preußen, R.-B. Magdeburg	II.
Burg-Brandenburg	Preußen, R.-B. Potsdam	II.
Burghausen	Bayern, R.-B. Oberbayern	III.
Burtscheid	Preußen, R.-B. Aachen	I.
Butzbach	Hessen	III.
Calbe a. d. Saale	Preußen, R.-B. Magdeburg	III.
Calw	Württemberg	III.
Cammin	Preußen, R.-B. Stettin	III.
Cannstatt	Württemberg	II.
Carolinenhof mit Hariesshof	Preußen, R.-B. Königsberg, Landkr. Königsberg	II.
Cassel	Preußen, R.-B. Cassel	I.
Celle	Preußen R.-B. Lüneburg	II.
Charlottenburg	Preußen, R.-B. Potsdam	I.
Chemnitz	Königreich Sachsen	I.
Clausthal	Preußen, R.-B. Hildesheim	III.
Cleve	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Coblenz	Preußen, R.-B. Coblenz	I.
Coburg	Sachsen-Coburg u. Gotha	II.
Cöln	Preußen, R.-B. Cöln	I.
Cöpenick	Preußen, R.-B. Potsdam	II
Coesfeld	Preußen, R.-B. Münster	III.
Cöthen	Anhalt	II
Colmar	Elsaß-Lothringen	I.
Cosel	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Cotta (b. Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Cottbus	Preußen, R.-B. Frankfurt a. O.	II.
Crailsheim	Württemberg	III.
Crefeld	Preußen, R.-B. Düsseldorf	I.
Crimmitschau	Königreich Sachsen	II.
Crossen a. d. Oder	Preußen, R.-B. Frankfurt a. O.	III.
Cüstrin	Preußen, R.-B. Frankfurt a. O.	II.
Culm	Preußen, R.-B. Marienwerder	III.
Cuxhaven	Hamburg	III.
Dahlem	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Danzig	Preußen, R.-B. Danzig	I.
Darmstadt	Hessen	I.
Delitzsch	Preußen, R.-B. Merseburg	III.
Delmenhorst	Oldenburg	III
Demmin	Preußen, R.-B. Stettin	III.
Dessau	Anhalt	I.
Detmold	Lippe	II
Deutsch-Krone	Preußen, R.-B. Marienwerder	III.
Deutsch-Wilmersdorf	Preußen, R.-B. Potsdam, Kr. Teltow	II.
Dieburg	Hessen	III.
Diedenhofen (Thionville)	Elsaß-Lothringen	II.
Dieuze	Elsaß-Lothringen	III.
Diez	Preußen, R.-B. Wiesbaden	III
Dillenburg	Preußen, R.-B. Wiesbaden	III.
Dillingen	Bayern, R.-B. Schwaben und Neuburg	III.
Dirschau	Preußen, R.-B. Danzig	III.
Doberan	Mecklenburg-Schwerin	III.
Döbeln	Königreich Sachsen	II.
Dömitz	Mecklenburg-Schwerin	III.
Dom-Brandenburg	Preußen, R.-B. Potsdam	II.
Donaueschingen	Baden	III
Donauwörth	Bayern, R.-B. Schwaben und Neuburg	III.
Dorotheendorf	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Dortmund	Preußen, R.-B. Arnsberg	I.
Dresden	Königreich Sachsen	A.
Drossen	Preußen, R.-B. Frankfurt a. O.	III.

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Servisklasse
Dudweiler	Preußen, R.-B. Trier	III.
Dümpten (bei Styrum)	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Düren	Preußen, R.-B. Aachen	II.
Dürkheim	Bayern, R.-B. Pfalz	III.
Düsseldorf	Preußen, R.-B. Düsseldorf	I.
Duisburg	Preußen, R.-B. Düsseldorf	I
Durlach	Baden	III.
Eberbach	Baden	III.
Eberswalde	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Ebingen	Württemberg	III.
Eckernförde	Preußen, R.-B. Schleswig	III
Edenkoben	Bayern, R.-B. Pfalz	III.
Ehrenbreitstein	Preußen, R.-B. Coblenz	I.
Eibenstock	Königreich Sachsen	III.
Eichstätt	Bayern, R.-B. Mittelfranken	III.
Eickel (Wanne)	Preußen, R.-B. Arnsberg	III.
Eierhäuschen s. Treptow (Reg.-Bez. Potsdam).		
Eilenburg	Preußen, R.-B. Merseburg	III.
Einbeck	Preußen, R.-B. Hildesheim	III.
Eisenach	Großherzogthum Sachsen	II.
Eisleben	Preußen, R.-B. Merseburg	II.
Elberfeld	Preußen, R.-B. Düsseldorf	I.
Elbing	Preußen, R.-B. Danzig	I.
Ellerbek	Preußen, R.B. Schleswig	III.
Ellwangen	Württemberg, Oberamt Ellwangen	III.
Elmshorn	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
Eltville	Preußen, R.-B. Wiesbaden	III.
Emden	Preußen, R.-B. Aurich	II.
Emmerich	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Ems	Preußen, R.-B. Wiesbaden	II.
Engers	Preußen, R.-B. Coblenz	III.
Erfurt	Preußen, R.-B. Erfurt	I.
Erkelenz	Preußen, R.-B. Aachen	III.
Erlangen	Bayern, R.-B. Mittelfranken	II.
Ernstthal	Königreich Sachsen	III.
Eschwege	Preußen, R.-B. Cassel	III.
Eschweiler	Preußen, R.-B. Aachen	II.
Essen	Preußen, R.-B. Düsseldorf	I.
Eßlingen	Württemberg	II.
Ettlingen	Baden	III.
Eupen	Preußen, R.-B. Aachen	III.
Eydtkuhnen	Preußen, R.-B. Gumbinnen	III.
Feyen s. St. Mathias-Medard-Feyen.		
Flensburg	Preußen, R.-B. Schleswig	I.
Forbach	Elsaß-Lothringen	III.
Forst	Preußen, R.-B. Frankfurt a. O.	II.
Frankenberg	Königreich Sachsen	III.
Frankenthal	Bayern, R.-B. Pfalz	III.
Frankfurt a. M.	Preußen, R.-B. Wiesbaden	A.
Frankfurt a. O.	Preußen, R.-B. Frankfurt a. O.	I.
Fraulautern	Preußen, R.-B. Trier	III.
Fraustadt	Preußen, R.-B. Posen	III.
Freiberg	Königreich Sachsen	II.
Freiburg	Preußen, R.-B. Breslau	III.
Freiburg	Baden	I.
Freienwalde a. d. O.	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Freising	Bayern, R.-B. Oberbayern	III.
Freudenstadt	Württemberg	III.
Friedberg	Hessen	III.
Friedenau (bei Berlin)	Preußen, R.-B. Potsdam	II.
Friedland	Mecklenburg-Strelitz	III.
Friedrichsberg s. Lichtenberg.		
Friedrichsfelde	Preußen, R.-B. Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.
Friedrichshagen	Preußen, R.-R. Potsdam	III.
Friedrichsort	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
Fürstenhain (bei Dresden) s. Kötzschenbroda.		
Fürstenwalde	Preußen, R.-B. Frankfurt a. O.	III.
Fürth	Bayern, R.-B. Mittelfranken	I
Fulda	Preußen, R.-B. Cassel	III
Gaarden	Preußen, R.-B. Schleswig	II.
Gadderbaum	Preußen, R.-B. Minden	II.
Gardelegen	Preußen, R.-B. Magdeburg	III.
Garz a. d. O.	Preußen, R.-B. Stettin	III.
Gebweiler	Elsaß-Lothringen	II.
Geestemünde	Preußen, R.-B. Stade	I.
Geislingen	Württemberg, Oberamt Geislingen	III.
Geithain	Königreich Sachsen	III.
Gelsenkirchen	Preußen, R.-B. Arnsberg	II.
Gera	Reuß j. L.	I.
Germersheim	Bayern, R.-B. Pfalz	II.
Gernsheim	Hessen	III.
Gerresheim	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Gevelsberg	Preußen, R.-B. Arnsberg	III.
Giebichenstein	Preußen, R.-B. Merseburg	III.
Gießen	Hessen	II.
Glatz	Preußen, R.-B. Breslau	II.
Glauchau	Königreich Sachsen	II.
Gleiwitz	Preußen, R.-B. Oppeln	I.
Glogau	Preußen, R.-B. Liegnitz	II.
Glückstadt	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
Gmünd	Württemberg, Oberamt Gmünd	II.
Gnesen	Preußen, R.-B. Bromberg	II.
Göppingen	Württemberg	III.
Görlitz	Preußen, R.-B. Liegnitz	I.
Göttingen	Preußen, R.-B. Hildesheim	II.

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Servisklasse
Goldap	Preußen, R.-B. Gumbinnen	III.
Gollnow	Preußen, R.-B. Stettin	III.
Goslar	Preußen, R.-B. Hildesheim	III.
Gotha	Sachsen-Coburg u. Gotha	II.
Gottesberg	Preußen, R.-B. Breslau	III.
Grabow a. d. O.	Preußen, R.-B. Stettin	III.
Gräfrath	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Graudenz	Preußen, R.-B. Marienwerder	II.
Greifenberg i. Pom.	Preußen, R.-B. Stettin	III.
Greifswald	Preußen, R.-B. Stralsund	II.
Greiz	Reuß ä. L.	II.
Griesheim	Hessen	III.
Grimma	Königreich Sachsen	III.
Großenhain	Königreich Sachsen	III.
Groß-Flottbek	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
Groß-Lichterfelde	Preußen, R.-B. Potsdam, Kr. Teltow	I.
Groß-Strehlitz	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Groß-Tarpen	Preußen, R.-B. Marienwerder	III.
Grottkau	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Grünberg	Preußen, R.-B. Liegnitz	III.
Gruna (b. Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Grunewald (Schloß, bei Berlin) mit Paulsborn	Preußen, R.-B. Potsdam	II.
Guben	Preußen, R.-B. Frankfurt a. O.	II.
Günzburg	Bayern, R.-B. Schwaben und Neuburg	III.
Güstrow	Mecklenburg-Schwerin	II.
Gütersloh	Preußen, R.-B. Minden	III.
Gumbinnen	Preußen, R.-B. Gumbinnen	II.
Gummersbach	Preußen, R.-B. Cöln	III.
Gunzenhausen	Bayern, R.-B. Mittelfranken	III.
Hadersleben	Preußen, R.-B. Schleswig	II.
Hagen	Preußen, R.-B. Arnsberg	I.
Hagenau	Elsaß-Lothringen	II.
Hainichen	Königreich Sachsen	III.
Halberstadt	Preußen, R.-B. Magdeburg	I.
Hall	Württemberg	III.
Halle a. d. S.	Preußen, R.-B. Merseburg	I.
Hamburg	Hamburg	A.
Hameln	Preußen, R.-B. Hannover	III.
Hamm	Preußen, R.-B. Arnsberg	II.
Hanau	Preußen, R.-B. Cassel	II.
Hannover	Preußen, R.-B. Hannover	I.
Harburg	Preußen, R.-B. Lüneburg	I.
Harieshof s. Carolinenhof		
Haspe	Preußen, R.-B. Arnsberg	III.
Hattingen	Preußen, R.-B. Arnsberg	III.
Havelberg	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Hechingen	Preußen, R.-B. Sigmaringen	III.
Heide (Stadt)	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
Heidelberg	Baden	I.
Heidenheim	Württemberg	III.
Heilbronn	Württemberg	I.
Heiligkreuz	Preußen, R.-B. Trier	III.
Heinersdorf	Preußen, R.-B. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
Helgoland (Insel)	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
Helmstedt	Braunschweig	III.
Hemelingen	Preußen, R.-B. Stade	III.
Heppenheim a. d. Bergstr.	Hessen	III.
Heppens s. Wilhelmshaven		
Herford	Preußen, R.-B. Minden	II.
Herne	Preußen, R.-B. Arnsberg	II.
Herrenberg	Württemberg, Oberamt Herrenberg	III.
Hersfeld	Preußen, R.-B. Cassel	III.
Hildburghausen	Sachsen-Meiningen	III.
Hilden	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Hildesheim	Preußen, R.-B. Hildesheim	II.
Hirschberg	Preußen, R.-B. Liegnitz	II.
Höchst a. Main	Preußen, R.-B. Wiesbaden	III.
Hörde	Preußen, R.-B. Arnsberg	II.
Höxter	Preußen, R.-B. Minden	III.
Hof	Bayern, R.-B. Oberfranken	II.
Hofgeismar	Preußen, R.-B. Cassel	III.
Hohenlimburg	Preußen, R.-B. Arnsberg	III.
Hohen-Schönhausen, nebst Kolonie Neu-Hohenschönhausen	Preußen, R.-B. Potsdam	II.
Hohenstein	Königreich Sachsen	III.
Homburg	Bayern, R.-B. Pfalz	IV.
Homburg v. d. Höhe	Preußen, R.-B. Wiesbaden	III.
Honnef	Preußen, R.-B. Cöln	II.
Horb	Württemberg, Oberamt Horb	III.
Hüningen	Elsaß-Lothringen	III.
Husum	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
		III.
Jauer	Preußen, R.-B. Liegnitz	III.
Idar (bei Oberstein)	Oldenburg	III.
Jena	Großherzogthum Sachsen	II.
Jersitz	Preußen, R.-B. Posen	II.
Ingolstadt	Bayern, R.-B. Oberbayern	II.
Inowrazlaw	Preußen, R.-B. Bromberg	II.
Insterburg	Preußen, R.-B. Gumbinnen	II.
Iserlohn	Preußen, R.-B. Arnsberg	II.

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Servisklasse
Itzehoe	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
Jülich	Preußen, R.-B. Aachen	III.
Jüterbog	Preußen R.-B. Potsdam	III.
Jungfernheide	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Kaiserslautern	Bayern, R.-B. Pfalz	I.
Kalk (bei Cöln), einschließlich des in der Gemeinde Vingst belegenen Bahnhofs Kalk	Preußen, R.-B. Cöln	II.
Kalthof mit Ludwigshof, Sprint und Tannenhof	Preußen, R.-B. Königsberg, Landkr. Königsberg	II.
Kamenz	Königreich Sachsen	III.
Kandel	Bayern R.-B. Pfalz	III.
Karlsruhe	Baden	I.
Kastel (bei Mainz)	Hessen	I.
Kattowitz	Preußen, R.-B. Oppeln	II.
Kaufbeuren	Bayern, R.-B. Schwaben und Neuburg	III.
Kehl (Stadt)	Baden	II.
Kehl (Dorf) mit Sundheim	Baden	II.
Kempen	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Kempten	Bayern, R.-B. Schwaben und Neuburg	II.
Kiel	Preußen, R.-B. Schleswig	I.
Kirchberg	Königreich Sachsen	III.
Kirchheim	Württemberg, Oberamt Kirchheim	III.
Kissingen	Bayern, R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg	I.
Klein-Flottbek mit Teufelsbrücke	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
Klein-Maraunen s. Tragheimsdorf.		
Klein-Mochbern	Preußen, R.-B. Breslau	III.
Klein-Tarpen	Preußen, R.-B. Marienwerder	III.
Klein-Zabrze	Preußen, R.-B. Oppeln	II.
Klotzsche (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Königsberg i. d. Neumark	Preußen, R.-B. Frankfurt a. O.	III.
Königsberg i. Ostpr.	Preußen, R.-B. Königsberg	I.
Königshütte	Preußen, R.-B. Oppeln, Kr. Beuthen	I.
Königstein	Königreich Sachsen	III.
Königswinter	Preußen, R.-B. Cöln	III.
Kösen	Preußen, R.-B. Merseburg	III.
Köslin	Preußen, R.-B. Köslin	II.
Kötzschenbroda mit Fürstenhain (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Kolberg	Preußen, R.-B. Köslin	II.
Konitz	Preußen, R.-B. Marienwerder	III.
Konstanz	Baden	II.
Kreuzburg	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Kreuznach	Preußen, R.-B. Coblenz	II.
Krotoschin	Preußen, R.-B. Posen	III.
Kürenz	Preußen, R.-B. Trier	III.
Kulmbach	Bayern, R.-B. Oberfranken	III.
Kyritz	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Labes	Preußen, R.-B. Stettin	III.
Lahr	Baden	III.
Lamberti	Preußen, R.-B. Münster	III.
Lampertheim	Hessen	III.
Landau	Bayern, R.-B. Pfalz	II.
Landeck	Preußen, R.-B. Breslau	III.
Landeshut	Preußen, R.-B. Liegnitz	III.
Landsberg	Bayern, R.-B. Oberbayern	III.
Landsberg a. d. Warthe	Preußen, R.-B. Frankfurt a. O.	II.
Landshut	Bayern, R.-B. Niederbayern	III.
Langenberg	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Langenbielau	Preußen, R.-B. Breslau	III.
Langendreer	Preußen, R.-B. Arnsberg	III.
Langensalza	Preußen, R.-B. Erfurt	III.
Langenschwalbach	Preußen R.-B. Wiesbaden	II.
Lauban	Preußen, R.-B. Liegnitz	III.
Laubegast (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Lauenburg	Preußen, R.-B. Köslin	III.
Laupheim	Württemberg	III.
Laurahütte	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Lausigk	Königreich Sachsen	III.
Lechfeld (Truppenübungsplatz)	Bayern, R.-B. Schwaben und Neuburg	III.
Lechhausen	Bayern, R.-B. Oberbayern	III.
Leer	Preußen, R.-B. Aurich	III.
Lehe	Preußen, R.-B. Stade	I.
Leipzig	Königreich Sachsen	I.
Leisnig	Königreich Sachsen	III.
Lennep	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Leobschütz	Preußen, R.-B. Oppeln	II.
Leonberg	Württemberg	III.
Leopoldshall	Anhalt	III.
Lich	Hessen	III.
Lichtenberg mit Friedrichsberg	Preußen, R.-B. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
Lichtenthal	Baden	III.
Liegnitz	Preußen, R.-B. Liegnitz	I.
Limbach i. Sachs.	Königreich Sachsen	III.
Limburg a. d. Lahn	Preußen, R.-B. Wiesbaden	III.

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Servisklasse
Lindau	Bayern, R.-B. Schwaben und Neuburg	II.
Linden	Preußen, R.-B. Hannover	I.
Lingen	Preußen, R.-B. Osnabrück	III.
Lipine	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Lippstadt	Preußen R.-B. Arnsberg	III.
Lissa i. Posen	Preußen, R.-B. Posen	II.
Lissadorf	Preußen, R.-B. Posen	II.
Löbau	Königreich Sachsen	III.
Löbtau (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Lörrach	Baden	III.
Lößnitz	Königreich Sachsen	III.
Löwenberg	Preußen, R.-B. Liegnitz	III.
Lorsch	Hessen	III.
Loschwitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Luckenwalde	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Ludwigsburg	Württemberg	II.
Ludwigshafen	Bayern, R.-B. Pfalz	I.
Ludwigshof (bei Königsberg in Ostpr.) s. Kalthof.		
Ludwigslust	Mecklenburg-Schwerin	III.
Lübben	Preußen, R.-B. Frankfurt a. O.	III.
Lübeck	Lübeck	I.
Lüben	Preußen, R.-B. Liegnitz	III.
Lüdenscheid	Preußen, R.-B. Arnsberg	II.
Lüneburg	Preußen, R.-B. Lüneburg	II.
Lüttringhausen	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Lyck	Preuß., R.-B. Gumbinnen	III.
Magdeburg	Preußen, R.-B. Magdeburg	I.
Mainz	Hessen	I.
Malchin	Mecklenburg-Schwerin	III.
Malmedy	Preußen, R.-B. Aachen	III.
Malstatt-Burbach	Preußen, R.-B. Trier	II.
Mannheim	Baden	I.
Marbach	Württemberg, Oberamt Marbach	III.
Marburg	Preußen, Cassel	II.
Marrese	Preußen, R.-B. Marienwerder	III.
Marienau	Preußen, R.-B. Marienwerder	III.
Marienberg	Königreich Sachsen	III.
Marienburg	Preußen, R.-B. Danzig	III.
Marienfelde	Preußen, R.-B. Marienwerder, Kr. Marienwerder	III.
Marienthal s. Treptow (Reg.-Bez. Potsdam).		
Marienwerder	Preußen, R.-B. Marienwerder	III.
Markirch	Elsaß-Lothringen	II.
Mauritz	Preußen, R.-B. Münster	III.
Mayen	Preußen, R.-B. Coblenz	III.
Meerane	Königreich Sachsen	II.
Meiderich	Preußen, R.-B. Düsseldorf	II.
Meiningen	Sachsen-Meiningen	II.
Meißen	Königreich Sachsen	II.
Memel mit Leuchtthurm und Navigationsschule	Preußen, R.-B. Königsberg	II.
Memmingen	Bayern, R.-B. Schwaben und Neuburg	III.
Menden	Preußen, R.-B. Arnsberg	III.
Meppen	Preußen, R.-B. Osnabrück	III.
Mergentheim	Württemberg	III.
Merseburg	Preußen, R.-B. Merseburg	II.
Meseritz	Preußen, R.-B. Posen	III.
Metz	Elsaß-Lothringen	A.
Mickten (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Minden	Preußen, R.-B. Minden	II.
Mittel-Hufen	Preußen, R.-B. Königsberg	II.
Mittweida	Königreich Sachsen	III.
Mocker	Preußen, R.-B. Marienwerder	III.
Mörchingen	Elsaß-Lothringen	II.
Morgenroth (Bahnhof) s. Orzegow.		
Moritzberg	Preußen, R.-B. Hildesheim	III.
Mosbach	Baden	III.
Mühlenberg s. Blankenese.		
Mühlhausen	Preußen, R.-B. Erfurt	II.
Mülhausen	Elsaß-Lothringen	A.
Mülheim a. d. Ruhr	Preußen, R.-B. Düsseldorf	II.
Mülheim a. Rhein	Preußen, R.-B. Cöln	II.
Müllheim	Baden	III.
München	Bayern, R.-B. Oberbayern	A.
München-Gladbach (Stadt)	Preußen, R.-B. Düsseldorf, Kr. Gladbach	I.
München-Gladbach (Landgemeinde)	Preußen, R.-B. Düsseldorf, Kr. Gladbach	III.
Münden	Preußen, R.-B. Hildesheim	III.
Münster	Elsaß-Lothringen	III.
Münster (Stadt)	Preußen, R.-B. Münster	I.
Myslowitz	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Nagold	Württemberg	III.
Nakel	Preußen, R.-B. Bromberg	III.
Nauen	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Naugard	Preußen, R.-B. Stettin	III.
Nauheim (Bad)	Hessen	III.
Naumburg a. d. Saale	Preußen, R.-B. Merseburg	II.
Neckarsulm	Württemberg	III.
Neisse	Preußen, R.-B. Oppeln	II.

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Servisklasse
Neresheim	Württemberg, Oberamt Neresheim	III.
Neubrandenburg	Mecklenburg-Strelitz	III.
Neubreisach	Elsaß-Lothringen	III.
Neuburg a. d. Donau	Bayern, R.-B. Schwaben und Neuburg	III.
Neudorf-Tworog	Preußen, R.-B. Oppeln	II.
Neuebleiche	Preußen, R.-B. Königsberg	II.
Neuekrug s. Nieder-Schöneweide.		
Neuenbürg	Württemberg	III.
Neuhaus (Flecken)	Preußen, R.-B. Minden	III.
Neu-Heiduk	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Neu-Hohenschönhausen s. Hohen-Schönhausen.		
Neumarkt	Bayern, R.-B. Oberpfalz und Regensburg	III.
Neumünster	Preußen, R.-B. Schleswig	II.
Neunkirchen	Preußen, R.-B. Trier, Kr. Ottweiler	II.
Neu-Ruppin	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Neusalz a. d. Oder	Preußen, R.-B. Liegnitz	III.
Neustadt a. d. Haardt	Bayern, R.-B. Pfalz	II.
Neustadt (bei Stolpen)	Königreich Sachsen	III.
Neustadt i. O.-Schles.	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Neustettin	Preußen, R.-B. Köslin	III.
Neustrelitz	Mecklenburg-Strelitz	II.
Neuß	Preußen, R.-B. Düsseldorf	II.
Neuulm	Bayern, R.-B. Schwaben und Neuburg	I.
Neu-Weißensee	Preußen, R.-B. Potsdam	II.
Neuwied	Preußen, R.-B. Coblenz	III.
Nieder-Heiduk	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Niederlahnstein	Preußen, R.-B. Wiesbaden	III.
Nieder-Lößnitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Nieder-Schöneweide mit Neuekrug	Preußen, R.-B. Potsdam, Kr. Teltow	III.
Nieder-Schönhausen mit Schönholz	Preußen, R.-B. Potsdam	II.
Nieder-Wildungen	Waldeck	III.
Nienburg	Preußen, R.-B. Hannover	III.
Nienstedten	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
Nördlingen	Bayern, R.-B. Schwaben und Neuburg	III.
Norden	Preußen, R.-B. Aurich	III.
Nordhausen	Preußen, R.-B. Erfurt	II.

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Servisklasse
Northeim	Preußen, R.-B. Hildesheim	III.
Nürnberg	Bayern, R.-B. Mittelfranken	I.
Nymphenburg	Bayern, R.-B. Oberbayern	III.
Oberhausen	Preußen, R.-B. Düsseldorf	II.
Ober-Heiduk	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Oberlahnstein	Preußen, R.-B. Wiesbaden	III.
Ober-Lößnitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Oberndorf	Württemberg, Oberamt Oberndorf	III.
Oberrad	Preußen, R.-B. Wiesbaden	III.
Ober-Schönweide	Preußen, R.-B. Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.
Oberstein	Oldenburg	III.
Ober-Völklingen	Preußen, R.-B. Trier	III.
Odenkirchen	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Oederan	Königreich Sachsen	III.
Oehringen	Württemberg	III.
Oels	Preußen, R.-B. Breslau	III.
Oelsnitz i. Voigtl.	Königreich Sachsen	III.
Offenbach	Hessen	I.
Offenburg	Baden	III.
Ohlau	Preußen, R.-B. Breslau	III.
Ohligs	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Ohra	Preußen, R.-B. Danzig	III.
Oldenburg	Oldenburg	II.
Oldesloe	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
Oppeln	Preußen, R.-B. Oppeln	II.
Oppenheim	Hessen	III.
Orzegow (Gut) mit Bahnhof Morgenroth	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Oschatz	Königreich Sachsen	III.
Oschersleben	Preußen, R.-B. Magdeburg	III.
Osnabrück	Preußen, R.-B. Osnabrück	I.
Osternburg	Oldenburg	III.
Osterode a. H. (Stadt)	Preußen, R.-B. Hildesheim	III.
Osterode (Freiheit)	Preußen, R.-B. Hildesheim	III.
Osterode i. Ostpr. (Stadt)	Preußen, R.-B. Königsberg	II.
Ostrog	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Ostrowo	Preußen, R.-B. Posen	III.
Otterndorf	Preußen, R.-B. Stade	III.
Ottweiler	Preußen, R.-B. Trier	III.
Paderborn	Preußen, R.-B. Minden	II.
Pankow (bei Berlin)	Preußen, R.-B. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
Papenburg	Preußen, R.-B. Osnabrück	III.
Parchim	Mecklenburg-Schwerin	III.
Pasewalk	Preußen, R.-B. Stettin	III.
Passau	Bayern, R.-B. Niederbayern	II.

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Servisklasse
Paulsborn s. Grunewald (Schloß).		
Pegau	Königreich Sachsen	III.
Peine	Preußen, R.-B. Hildesheim	III.
Penig	Königreich Sachsen	III.
Perleberg	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Pfaffendorf	Preußen, R.-B. Coblenz	III.
Pforzheim	Baden	I.
Pfungstadt	Hessen	III.
Piaske	Preußen, R.-B. Marienwerder	III.
Pieschen (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Pillau mit Hafenbezirk	Preußen, R.-B. Königsberg	III.
Pirmasens	Bayern R.-B. Pfalz	II.
Pirna	Königreich Sachsen	II.
Plania	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Plauen (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Plauen i. Voigtl.	Königreich Sachsen	I.
Pleschen	Preußen, R.-B. Posen	III.
Pleß	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Ploen	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
Plötzensee (bei Berlin)	Preußen, R.-B. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
Podgorz	Preußen, R.-B. Marienwerder	III.
Pößneck	Sachsen-Meiningen	III.
Ponarth	Preußen, R.-B. Königsberg	III.
Poppelsdorf	Preußen, R.-B. Cöln	III.
Posen	Preußen, R.-B. Posen	I.
Potsdam	Preußen, R.-B. Potsdam	I.
Preetz (Stadt)	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
Prenzlau	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Preußisch-Stargard	Preußen, R.-B. Danzig	III.
Prinzenthal	Preußen, R.-B. Bromberg	III.
Proschowitz	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Prüm	Preußen R.-B. Trier	III.
Putbus	Preußen, R.-B. Stralsund	III.
Pyritz	Preußen, R.-B. Stettin	III.
Pyrmont	Waldeck	III.
Quedlinburg	Preußen, R.-B. Magdeburg	II.
Radeberg	Königreich Sachsen	III.
Radebeul (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Räcknitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Ragnit	Preuß., R.-B. Gumbinnen	III.
Rappoltsweiler	Elsaß-Lothringen	III.
Rastatt	Baden	II.
Rathenow	Preußen, R.-B. Potsdam	II.
Ratibor	Preußen, R.-B. Oppeln	II.
Ratibor (Schloß) s. Bosatz.		
Ratingen	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Ratzeburg	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
Ravensburg	Württemberg	II.
Rawitsch	Preußen, R.-B. Posen	III.
Recklinghausen (Stadt)	Preußen R.-B. Münster	II.
Regensburg	Bayern, R.-B. Oberpfalz und Regensburg	I.
Reichenbach	Preußen, R.-B. Breslau	III.
Reichenbach	Königreich Sachsen	II.
Reichenhall	Bayern, R.-B. Oberbayern	III.
Reinickendorf	Preußen, R.-B. Potsdam	II.
Remscheid	Preußen, R.-B. Düsseldorf	I.
Rendsburg	Preußen, R.-B. Schleswig	II.
Reudnitz	Königreich Sachsen	III.
Reutlingen	Württemberg	II.
Rheine (Stadt)	Preußen, R.-B. Münster	III.
Rheydt	Preußen, R.-B. Düsseldorf	II.
Riedlingen	Württemberg	III.
Riesa	Königreich Sachsen	II.
Rixdorf	Preußen, R.-B. Potsdam	I.
Rochlitz	Königreich Sachsen	III.
Rödelheim	Preußen, R.-B. Wiesbaden	III.
Rogasen	Preußen, R.-B. Posen	III.
Ronsdorf	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Rosenheim	Bayern, R.-B. Oberbayern	III.
Rostock	Mecklenburg-Schwerin	I.
Roßberg	Preußen, R.-B. Oppeln	II.
Roßwein	Königreich Sachsen	III.
Rothenburgsort	Hamburg	III.
Rottenburg	Württemberg	III.
Rotthausen	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Rottweil	Württemberg	III.
Ruda	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Rudolstadt	Schwarzburg-Rudolstadt	III.
Rüdesheim	Preußen, R.-B. Wiesbaden	III.
Ruhrort	Preußen, R.-B. Düsseldorf	II.
Rummelsburg (Preußen, R.-B. Potsdam) s. Boxhagen—Rummelsburg.		
Saalfeld	Sachsen-Meiningen	III.
Saarbrücken	Preußen, R.-B. Trier	I.
Saarburg	Elsaß-Lothringen	II.
Saargemünd	Elsaß-Lothringen	II.
Saarlouis	Preußen, R.-B. Trier	II.
Säckingen	Baden	III.
Sagan	Preußen, R.-B. Liegnitz	III.
Salzwedel	Preußen, R.-B. Magdeburg	II.
St. Avold	Elsaß-Lothringen	III.
St. Ingbert	Bayern, R.-B. Pfalz	III.
St. Johann	Preußen, R.-B. Trier	I.
St. Lazarus (bei Posen)	Preußen, R.-B. Posen	II.
St. Mathias—Medard—Feyen	Preußen, R.-B. Trier	II.

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Servisklasse
St. Medard s. St. Mathias—Medard—Fenen.		
St. Wendel	Preußen, R.-B. Trier	III.
Sangerhausen	Preußen, R.-B. Merseburg	II.
Saulgau	Württemberg	III.
Schäferei	Preußen, R.-B. Marienwerder Kr. Marienwerder	III.
Schalke	Preußen, R.-B. Arnsberg	II.
Schiltigheim	Elsaß-Lothringen	III.
Schleswig	Preußen, R.-B. Schleswig	I.
Schlettstadt	Elsaß-Lothringen	III.
Schleusenau	Preußen, R.-B. Bromberg	III.
Schmalkalden	Preußen, R.-B. Cassel	III.
Schmargendorf	Preußen R.-B. Potsdam, Kr. Teltow	III.
Schmölln	Sachsen-Altenburg	III.
Schneeberg	Königreich Sachsen	III.
Schneidemühl	Preußen, R.-B. Bromberg	III.
Schöndorf	Preußen, R.-B. Bromberg	III.
Schönebeck	Preußen, R.-B. Magdeburg	III.
Schöneberg (bei Berlin)	Preußen, R.-B. Potsdam, Kr. Teltow	I.
Schönholz s. Nieder-Schönhausen.		
Schorndorf	Württemberg	III.
Schrimm (Stadt)	Preußen, R.-B. Posen	III.
Schwabach	Bayern, R.-B. Mittelfranken	III.
Schwedenhöhe	Preußen, R.-B. Bromberg	III.
Schwedt a. d. O.	Preußen R.-B. Potsdam	III.
Schweidnitz	Preußen, R.-B. Breslau	II.
Schweinfurt	Bayern, R.-B. Unterfranken u. Aschaffenburg	III.
Schwelm (Stadt)	Preußen, R. B. Arnsberg	III.
Schwerin in Meckl.	Mecklenburg-Schwerin	I.
Schwerte	Preußen, R.-B. Arnsberg	III.
Schwetzingen	Baden	III.
Schwientochlowitz	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Segeberg	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
Seidau (bei Bautzen)	Königreich Sachsen	III.
Seligenstadt	Hessen	III.
Siegburg	Preußen, R.-B. Cöln	III.
Siegen	Preußen R.-B. Arnsberg	II.
Sigmaringen	Preußen, R.-B. Sigmaringen	III.
Soest	Preußen, R.-B. Arnsberg	III.
Solingen	Preußen, R.-B. Düsseldorf	I.
Sommerfeld	Preußen, R.-B. Frankfurt a. O.	III.
Sonderburg	Preußen, R.-B. Schleswig	II.
Sondershausen	Schwarzburg-Sondershausen	III.
Sonneberg	Sachsen-Meiningen	III.
Sorau	Preußen, R.-B. Frankfurt a. O.	III.
Spaichingen	Württemberg	III.
Spandau	Preußen, R.-B. Potsdam	I.
Speyer	Bayern, R.-B. Pfalz	II.
Sprechau, s. Vorderhufen.		
Spremberg	Preußen, R.-B. Frankfurt a. O.	III.
Stade	Preußen, R.-B. Stade	II.
Stadtamhof	Bayern, R.-B. Oberpfalz und Regensburg	III.
Stargard i. Pom.	Preußen, R.-B. Stettin	II.
Staßfurt	Preußen, R.-B. Magdeburg	II.
Steele	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Steglitz	Preußen, R.-B. Potsdam	II.
Stendal	Preußen, R.-B. Magdeburg	II.
Sterkrade	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Sternberg	Mecklenburg-Schwerin	III.
Stettin	Preußen, R.-B. Stettin	I.
Stolberg	Preußen, R.-B. Aachen	II.
Stollberg	Königreich Sachsen	III.
Stolp	Preußen, R.-B. Köslin	II.
Stralau	Preußen, R.-B. Potsdam	II.
Stralsund	Preußen, R.-B. Stralsund	II.
Straßburg	Elsaß-Lothringen	A.
Straubing	Bayern, R.-B. Niederbayern	III.
Strehlen	Preußen, R.-B. Breslau	III.
Striegau	Preußen, R.-B. Breslau	III.
Stuttgart	Württemberg	A.
Styrum	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Suhl	Preußen, R.-B. Erfurt	III.
Sulz	Württemberg, Oberamt Sulz	III.
Sulz	Elsaß-Lothringen	II.
Sulzbach mit Altenwald	Preußen, R.-B. Trier, Kr. Saarbrücken	III.
Sundheim s. Kehl (Dorf).		
Swinemünde	Preußen, R.-B. Stettin	II.
Tannenhof (bei Königsberg i. Ostpr.) s. Kalthof.		
Tarnowitz	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Tarpen (Vorwerk)	Preußen, R.-B. Marienwerder	III.
Tegel (forstfiskalischer Gutsbezirk) mit Ausschluß von Plötzensee	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Tegel (Gemeinde)	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Tegel (Schloß)	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Tempelhof	Preußen, R.-B. Potsdam	II.

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Servisklasse
Teterow	Mecklenburg-Schwerin	III.
Tettnang	Württemberg	III.
Teufelsbrücke s. Klein-Flottbek.		
Thale (Gemeinde und Forstbezirk)	Preußen, R.-B. Magdeburg	III.
Thann	Elsaß-Lothringen	II.
Thionville s. Diedenhofen.		
Thorn	Preußen, R.-B. Marienwerder	I.
Tilsit	Preuß. R.-B. Gumbinnen	II.
Tondern	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
Torgau	Preußen, R.-B. Merseburg	II.
Tragheimsdorf (Böttchershöfchen, Tragheimshof, Borkmühle, Klein-Maraunen)	Preußen, R.-B. Königsberg	III.
Tragheimshof s. Tragheimsdorf.		
Travemünde	Lübeck	III.
Treptow a. d. Rega	Preußen, R.-B. Stettin	III.
Treptow mit Eierhäuschen u. Marienthal	Preußen, R.-B. Potsdam	II.
Trier	Preußen, R.-B. Trier	II.
Tübingen	Württemberg	II.
Tuttlingen	Württemberg	III.
Ueberlingen	Baden	III.
Ueberwasser (bei Münster)	Preußen, R.-B. Münster	III.
Uebigau (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Ueckendorf	Preußen, R.-B. Arnsberg	III.
Ueckermünde	Preußen, R.-B. Stettin	III.
Uelzen	Preußen, R.-B. Lüneburg	III.
Uerdingen	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Ulm	Württemberg	I.
Unna	Preußen, R.-B. Arnsberg	III.
Unter-Völklingen	Preußen, R.-B. Trier	III.
Urach	Württemberg	III.
Vaihingen	Württemberg, Oberamt Vaihingen	III.
Velbert	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Verden	Preußen, R.-B. Stade	III.
Viernheim	Hessen	III.
Viersen	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Villingen	Baden	III.
Vohwinkel	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Vorder-Hufen mit Sprechan	Preußen, R.-B. Königsberg	II.
Wachwitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Waiblingen	Württemberg, Oberamt Waiblingen	III.
Wald	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Waldenburg	Preußen, R.-B. Breslau	II.
Waldheim	Königreich Sachsen	III.
Waldsee	Württemberg	III.
Waldshut	Baden	III.
Wandsbek	Preußen, R.-B. Schleswig	I.
Wangen	Württemberg, Oberamt Wangen	III.
Wanne s. Bickern, Eickel.		
Waren	Mecklenburg-Schwerin	III.
Warendorf	Preußen, R.-B. Münster	III.
Warnemünde	Mecklenburg-Schwerin	III.
Wattenscheid	Preußen, R.-B. Arnsberg	III.
Wehlau	Preußen, R.-B. Königsberg	III.
Wehlheiden	Preußen, R.-B. Cassel	III.
Weichselmünde	Preußen, R.-B. Danzig	III.
Weilburg	Preußen, R.-B. Wiesbaden	III.
Weiler (bei Bingen)	Preußen, R.-B. Coblenz	II.
Weimar	Großherzogthum Sachsen	II.
Weingarten	Württemberg, Oberamt Ravensburg	II.
Weinheim	Baden	III.
Weinsberg	Württemberg	III.
Weißenburg	Bayern, R.-B. Mittelfranken	III.
Weißenburg	Elsaß-Lothringen	III.
Weißenfels	Preußen R.-B. Merseburg	II.
Weißensee	Preußen, R.-B. Potsdam	II.
Weißer Hirsch (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Weitmar	Preußen, R.-B. Arnsberg	III.
Welzheim	Württemberg	III.
Werdau	Königreich Sachsen	II.
Werden	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Wermelskirchen	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Werne	Preußen, R.-B. Arnsberg	III.
Wernigerode	Preußen, R.-B. Magdeburg	III.
Wertheim	Baden	III.
Wesel	Preußen, R.-B. Düsseldorf	II.
Wetzlar mit Bahnhof	Preußen, R.-B. Coblenz	III.
Wiblingen	Württemberg	II.
Wiedenbrück	Preußen, R.-B. Minden	III.
Wiesbaden	Preußen, R.-B. Wiesbaden	I.
Wilda	Preußen, R.-B. Posen	II.
Wilhelmsburg	Preußen, R.-B. Lüneburg	III
Wilhelmshaven (Heppens)	Preußen, R.-B. Aurich	I.
Wilhelmshöhe (bei Cassel)	Preußen, R.-B. Cassel	I.
Wismar	Mecklenburg-Schwerin	II.
Witten	Preußen, R.-B. Arnsberg	II.
Wittenberg	Preußen R.-B. Merseburg	II.
Wittenberge	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Wolfenbüttel	Braunschweig	III.

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Servisklasse
Wolgast . . .	Preußen, R.-B. Stralsund	III.
Worms . . .	Hessen	II.
Wriezen a. d. Oder . . .	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Würzburg . .	Bayern, R.-B. Unterfranken u. Aschaffenburg	I.
Wurzen . . .	Königreich Sachsen . .	II.
Zabern . . .	Elsaß-Lothringen . . .	III.
Zaborze . . .	Preußen, R.-B. Oppeln .	II.
Zehlendorf . .	Preußen, R.-B. Potsdam, Kr. Teltow	III.
Zeitz	Preußen, R.-B. Merseburg	II.
Zellerfeld . . .	Preußen, R.-B. Hildesheim	III.
Zerbst	Anhalt	II.
Zittau	Königreich Sachsen . .	II.
Zschopau . . .	Königreich Sachsen . .	III.
Züllichau . . .	Preußen, R.-B. Frankfurt a. O.	III.
Zweibrücken . .	Bayern, R.-B. Pfalz . .	III.
Zwickau . . .	Königreich Sachsen . .	I.
Alle übrigen Ortschaften des Reichsgebiets		[7] IV.

Militär-Etablissements, welche außerhalb des Gemeindebezirkes des Garnisonorts liegen, zu dem sie gehören, fallen der Servisklasse des letzteren zu, sofern der Ort, in dessen Bezirke sie belegen sind, nicht selbst Garnisonort ist.

Für die bei Gelegenheit der militärischen Maßregeln, welche zum Zwecke der Abwehr der Rinderpest getroffen werden, zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen (§. 2 unter 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868), insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die III. Servisklasse[8]) aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten.

Anlage C (zu Anmerkung 36).

Gesetz, betreffend Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523), sowie des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52). Vom 21. Juni 1887 (RGB. 245).

Artikel I.

Zu Abänderung bezw. Ergänzung des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523), treten nachstehende Bestimmungen in Kraft.

§. 1. Bei der Einquartierung von Offizieren, im Offiziersrang stehenden Aerzten und oberen Militärbeamten finden die Vorschriften der §§. 7 und 8 der Beilage lit. A des vorgedachten Gesetzes in Bezug auf Umfang und Ausstattung der Quartiere nur insoweit Anwendung, als denselben entsprochen werden kann, ohne die Quartiergeber zur Aufwendung von Kosten zu nöthigen, welche die zu gewährenden Quartierentschädigungen überschreiten würden.

---

[7]) Vor Aufhebung der Servisklasse V (Anm. 2) gehörten alle übrigen Ortschaften dieser an.

[8]) Nach Aufhebung der Servisklasse V (Anm. 2) bedeutungslos geworden.

§. 2[1]). Wenn für einzuquartierende Theile der bewaffneten Macht nur Unterkunft unter Dach und Fach — enges Quartier — gefordert wird, so greifen außerdem folgende Bestimmungen Platz:

a) Die Mannschaften vom Feldwebel abwärts haben in einem gegen die Witterung schützenden Obdache nur Anspruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh und auf eine Gelegenheit zur Aufbewahrung der Waffen und zum Niederlegen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke, sowie auf Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen.

Lieferung von Brennmaterialien oder Benutzung der Geräthe des Quartiergebers dürfen nicht gefordert werden.

Zur Erleuchtung der Unterkunftsräume bis Abends 10 Uhr genügt Stalllicht.

b) Für die Pferde kann nur Unterkunftsraum und Schutz gegen Wind und Wetter mit Vorrichtung zum Anbinden beansprucht werden.

c) Als Entschädigung wird für Offiziere und Mannschaften der volle tarifmäßige Servis, indeß für die unter 4 bis 6 des Tarifs aufgeführten Chargen nur der unter 7 für Gemeine gewährt. Für die Unterkunft der Pferde werden nur zwei Drittel der Tarifsätze unter 13 und 14 entrichtet.

(Artikel II)[2]).

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Artikel IV.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch Königliche Verordnung erlassen.

---

3. Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht[1]) im Frieden[2]). Von 1898 (RGB. 361)[3]).

§. 1. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523)

---

[1]) Ausführungsvorschriften für das Verfahren bei engem Quartier sind nicht erlassen, da die allgemeinen Vorschriften des QG. (Nr. 2) u. der Instr. (Anl. A), die bereits für die Fälle erlassen sind, in denen Abweichungen von den Marschrouten erforderlich werden (Instr. § 6 Abs. 5), darauf anwendbar erscheinen Bf. 21. Juli 87 (nicht veröffentlicht).

[2]) Art. II enthielt Ergänzungen zum Friedensleistungsgesetz, die — nachdem dieses mit allen Ergänzungen in neuer Fassung veröffentlicht worden ist (Nr. 3) — keine praktische Bedeutung mehr haben.

[1]) Die bewaffnete Macht umfaßt das Heer, die Marine (Anl. A Schlußsatz) und den Landsturm DienstpflG. (Nr. I 3 d. W.) § 2.

[2]) KriegsleistG. (Nr. 4) § 1.

[3]) Das zuerst erlassene G. 13. Feb. 75 (RGB. 52) ist durch G. 21. Juni 87 (Nr. 2 Anl. C) u. 24. Mai 98 (RGB. 357) ergänzt u. auf Grund der durch Art. IV des letzteren erteilten Ermächtigung mit diesen Änderungen vom Reichskanzler in obiger Neufassung veröffentlicht Bek. 24. Mai 98 (RGB. 360). — Quellen der 3 Gesetze: RT. 1874/75 Drucks. Nr. 23 (Begr.),

nicht Anwendung finden, innerhalb des Reichsgebiets nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

§. 2. Durch Vermittelung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden[4]):

1. die Stellung von Vorspann (§. 3),
2. die Verabreichung von Naturalverpflegung (§. 4),
3. die Verabreichung von Fourage (§. 5).

1. Verpflichtete Subjekte, Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung.

a. Vorspann[5]).

§. 3. Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet.

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen.

Befreit sind:

1. Mitglieder der deutschen regierenden Familien, bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde,
2. die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte[6]),
3. Staats- und Privatgestüte, sowie die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchtthiere und Remonten,
4. Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste sowie Seelsorger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufs nothwendigen Pferde,
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, im Biwak oder Lager befindlichen oder vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig zu einem Preise zu ermiethen, welcher den vom Bundes-

---

141 (KB.); StB. 115, 881, 1109 u. 1429; 1887 Drucks. Nr. 63 (Begr.), 118 (KB.); StB. 351, 399, 696 u. 727; 1897/98 Drucks. Nr. 251 (Begr.); StB. 2036, 2061 u. 2082. — Zur Ausführung erging V. 13. Juli 98 Anlage A. — Zweck des G. ist die Sicherstellung der außer dem Quartiere (Nr. 2) erforderlichen Naturalleistungen, die auf das notwendige Maß beschränkt sind, Inanspruchnahme der Besitzer unter Vermittelung der Gemeinden und Vergütung nach Durchschnitts- oder dem Werte möglichst entsprechenden Preisen. Gegenüber den Kriegsleistungen sind die Friedensleistungen beschränkter, da letztere vielfach durch ständige Einrichtungen beschafft werden können; sie gehen anderseits weiter, weil manche Kriegsausrüstungen, insbesondere bei der Bespannung im Frieden nicht dauernd erforderlich sind.

[4]) Instr. Nr. I zu § 2.

[5]) Desgl. zu § 3.

[6]) Sind diese mit Grundbesitz im Reiche angesessen, so sind die zu dessen Bewirtschaftung dienenden Wagen und Zugtiere wie zu Nr. 1 verpflichtet KB. 1874/75 (Anm. 3).

rathe für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz (§. 9 Ziffer 1 Absatz 1) nicht übersteigt. Nur wenn mehrere Armeekorps zu gemeinsamen Uebungen zusammengezogen werden, dürfen an den Korpsmanövertagen und bei den zugehörigen Märschen die Miethspreise die vorbezeichneten Vergütungssätze um 10 Prozent übersteigen, wobei die überschießenden Theile einer Mark auf volle Mark nach oben abgerundet werden.

In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig.

Im Uebrigen wird der Umfang, in welchem Vorspannleistungen von den Truppen beansprucht werden können, durch die Ausführungsverordnungen (§. 18) festgestellt[5]).

b. Naturalverpflegung[7]).

§. 4. Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet[8]). Dieselbe kann nur gefordert werden:

a) für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage),
b) für diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche zu Uebungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten (§. 2 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, Bundes-Gesetzbl. S. 523)[9]),
c) für diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche zu anderen als Uebungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten, jedoch nur so lange, bis die Militärverwaltung die Verpflegung in anderer Weise sichergestellt hat.

Die mit Verpflegung einquartierten Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften haben sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei Streitigkeiten muß dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was der Einquartierte nach den über die Verpflegung der Truppen bestehenden Bestimmungen während der Uebungen außerhalb der Garnison und der Lager zu fordern berechtigt sein würde.

Für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte kann Quartier mit Verpflegung selbst dann verlangt werden, wenn für die Mannschaften nur vorübergehendes Quartier ohne Verpflegung beansprucht wird. In Ortschaften mit mehr als 3000 Einwohnern darf jedoch für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte stets nur die Morgenkost gefordert werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche in engen Quartieren untergebracht werden, keine Anwendung.

---

[7]) Instr. Nr. I zu § 4.

[8]) Naturalverpflegung kann somit nur in Verbindung mit Naturalquartier in Anspruch genommen werden.

[9]) Nr. 2 d. W.

c. Fourage[10]).

§. 5. Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann gefordert werden für die Reitpferde und Zugthiere der auf Märschen befindlichen oder vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht, sofern letztere mit Verpflegung einquartiert werden, und am Unterkunftsorte Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung nicht vorhanden sind.

Für die berittenen Truppen kann außer auf Märschen die Verabreichung der Fourage nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde verlangt werden.

Sofern die Menge der von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferten Fourage den Bedarf für 25 Pferde übersteigt, kann derselbe nach seiner Wahl Bezahlung oder Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazine beanspruchen.

Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirke nicht vorhanden ist[11]), ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen (§. 3).

Die im §. 3 festgestellten Befreiungen finden auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

2. Eintritt der Verpflichtung[12]).

§. 6. Die Verpflichtung zu den in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschrouten, oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren[13]).

Anordnungen, sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten[14]). Ueber die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militärbehörde oder dem Kommandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

3. Erfüllung der Verpflichtung.

§. 7. Die örtliche Vertheilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Civilbehörde. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

---

[10]) Instr. Nr. I zu § 5.

[11]) D. h. ohne Gefährdung der augenblicklichen Ernährung der eigenen Viehbestände der Einwohner nicht zur Verfügung steht Begr. 1874/75 (Anm. 3) zu § 5.

[12]) Instr. Nr. I zu § 6.

[13]) In diesem Falle bedarf es der vorgängigen Anordnung der Zivilbehörde nicht KB. (Anm. 6).

[14]) Einer besonderen Form bedarf es nicht; auch ein kurzer Bleistiftvermerk reicht aus, das.

Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben[15]).

Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Untervertheilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen[16]).

Die Kosten sind in beiden Fällen (Absatz 3 und 4) von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Versäumniß zur Last fällt, verpflichtet, die in Folge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten[17]).

§. 8. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke.

4. Vergütung[18]).

§. 9. Für die in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Leistungen wird nach folgenden Grundsätzen Vergütung aus Militärfonds gewährt:

1. die Vergütung für Vorspann erfolgt tageweise nach den vom Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirk üblichen Fuhrpreisen zu normiren.

   Der eigentlichen Vorspannleistung wird die Zeit der Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsort und vom Entlassungsorte zum Wohnorte hinzugerechnet. Hierbei ist eine Wegestrecke von einem Kilometer zehn Minuten gleichzusetzen. Fällt in die Zeit der Hinfahrt oder der

---

[15]) Die Gemeinde bildet nur den Verteilungsbezirk, während die Last nach § 3 Abs. 1 den Besitzern der Zugtiere und Wagen obliegt UOV. 14. Dez. 78 (IV 135). — Die ortsstatutarischen Festsetzungen oder Gemeindebeschlüsse bedürfen der Bestätigung des Kreisausschusses, in Städten des Bezirksausschusses ZustG. § 50 Abs. 1.

[16]) Instr. Nr. I zu § 7 Abs. 1.

[17]) Das. Abs. 3, Beschwerden Abs. 2.

[18]) Das. zu § 9. — Anmeldung und Erlöschen der Ansprüche FriedensG. § 16.

Rückfahrt die regelmäßige Fütterung, so wird für diese der Leistung eine Stunde hinzugerechnet.

Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zahlbar.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Die Festsetzung des Betrages geschieht nach Maßgabe des §. 14.

2. die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfennig,	65 Pfennig[19]),
b) für die Mittagskost . .	40 „	35 „
c) für die Abendkost . . .	25 „	20 „
d) für die Morgenkost . .	15 „	10 „

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als einhundertundsechzig Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je zehn Mark dieses Mehrbetrags die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um fünf Pfennig, bis zum Satze von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein.

Vor Schluß des Jahres werden die hiernach für das folgende Jahr zur Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den Reichs-Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrath die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben sowohl innerhalb der Grenzen von achtzig Pfennig bis zu einer Mark für die volle Tageskost mit Brot ꝛc.[19]), als auch über eine Mark hinaus erhöhen.

Die Vergütung für die den Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten gewährte Naturalverpflegung beträgt:

für die volle Tageskost	2,50 Mark
für die Mittagskost allein	1,25 „

---

[19]) Die Vergütung der vollen Tageskost schließt die der übrigen Verabreichungen (b—d) in sich KB. (Anm. 6).

für die Abendkost allein . . . . 0,75 Mark
und für die Morgenkost allein . . . . 0,50 „

und wird den Quartiergebern durch Vermittelung der Gemeinden entrichtet. Dieselbe Vergütung wird entrichtet, wenn Offiziere 2c. in engen Quartieren freiwillig Verpflegung gewährt und von ihnen angenommen wird.

3. die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktsorts (§. 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873)[20]) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Sind die hiernach zu vergütenden Preise zur Zeit der Lieferung noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so sind im Falle der sofortigen Baarzahlung diejenigen Preise maßgebend, welche seitens der Civilbehörde als Vergütung für verabreichte Fourage den vorstehenden Grundsätzen entsprechend zuletzt veröffentlicht worden sind.

Die Vergütung wird in allen Fällen im Ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welche die weitere Vertheilung an die einzelnen Leistenden sofort zu besorgen hat.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen[21]).

§. 10. Zur Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Kaiserliche Marine sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an den Orten, wo die Marine keine etablirten Proviant-, Inventarien- und Kohlendepots besitzt, und nur insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrags sichergestellt werden können.

Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeuge nebst Zubehör zu gewähren, welche in

---

[20]) Nr. 4 d. W.

[21]) Instr. Nr. II.

Folge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind.

Die Festsetzung der Vergütung geschieht nach Maßgabe des § 14[22]).

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken rc.

§. 11[23]). Wenn kultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen[24]), damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können[25]).

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirthschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen.

§. 12. Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschirende, biwakirende, kantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exerzir- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 13. Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirende, biwakirende und kantonnirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

§. 14. Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des §. 12 entstehenden Schäden[26]) werden aus Militärfonds vergütet[27]). Die Feststellung derselben, sowie der nach §. 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs auf Grund sachverständiger Schätzung[28]).

---

[22]) Anmeldung und Erlöschen der Ansprüche § 16.

[23]) Aus § 11 u. 14 folgt die Verpflichtung der Grundbesitzer, die Benutzung ihrer Grundstücke zu militärischen Übungen zu überlassen StB. (Anm. 3) 888—892. Bei Eigentumsstörungen, die durch Handlungen zum Zwecke der militärischen Ausbildung veranlaßt sind, findet der Rechtsweg über die Zulässigkeit nicht statt URGer. 24. Sept. 89 (XXIV 36). — Die Grundsätze über Beschaffung der zur Truppenausbildung in der Garnison erforderlichen Exerzier- und Schießplätze durch die Militärverwaltung, insbes. die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Enteignung werden durch § 11 nicht berührt, Begr.

[24]) Dies kann auch für längere Übungsperioden im voraus geschehen KB. (Anm. 6). — Von Biwaks in fiskalischen Forsten soll den Oberförstern Kenntnis gegeben werden Bf. 23. Jan. 82 (MB. 38).

[25]) Die Warnungszeichen haben die doppelte Bedeutung, daß die Truppen die bezeichneten Grundstücke im Landeskultur- wie im fiskalischen Interesse schonen sollen KB. (Anm. 6).

[26]) Auch die durch Besitzstörungen veranlaßten Bf. 8. Juni 93 (MB. 274).

[27]) Aus Militärfonds erfolgt nur die Vergütung für die Sachverständigen u. die militärischen Mitglieder; die für den Kommissar etwa entstehenden trägt die Zivilverwaltung Bf. 14. März 79 (MB. 199). — Anm. 22.

[28]) Instr. Nr. III.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitzuwirken[29]). Die Betheiligten sind zum Schätzungstermine vorzuladen.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

§. 15. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs zu bewirken[30]).

Schlußbestimmungen.

§. 16. Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde anzumelden[31]). Sie erlöschen in den Fällen der §§. 9 Ziffer 1 Absatz 4, 10 Absatz 4, 11 bis 14, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahrs angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist[32]).

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und Bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 17*).

*) §. 17, welcher den Zeitpunkt des Inkrafttretens für das Gesetz vom 21. Juni 1875 bestimmte, ist jetzt gegenstandslos. Die durch das Gesetz vom 24. Mai 1898 vorgeschriebenen Aenderungen der früheren Gesetze. — §. 3 Absatz 4, §. 4, §. 5 Absatz 1, §. 9 Ziffer 1 Absatz 2 und 3 und Ziffer 3 Absatz 2 — treten nach Artikel II des Gesetzes vom 24. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

[29]) Das. Nr. III A Abs. 4 u. C.

[30]) Hierüber bestimmt die RVerf.:

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

Auf Grund des §. 15 erging der Militärtarif für Eisenbahnen Bek. 18. Jan. 99 (RGB. 108), erg. 16. März u. 11. Juni 01 (das. 36 u. 207). Ferner erging üb. Vorbereitung, Ausführung u. Vergütung der Beförderung der Truppen u. ihrer Bedürfnisse auf deutschen Eisenbahnen die MilTransportO. V. 18. Jan. 99 (RGB. 15), die durch Bek. 13. März, 16. Juli 99 (das. 156, 392), 26. Juli, 14. Nov. 00 (das. 785, 1011), 11. Juni, 14. Juli 01 (das. 207, 265), 31. Okt., 3. Dez. 02 (das. 275, 293), 2. Feb., 12. u. 20. März u. 30. April 03 (das. 6, 41, 60 u. 213) ergänzt ist und nach KriegsleistG. (Nr. 4 d. W.) § 28 bis 31 auch für den Kriegsfall gilt.

[31]) Instr. zu § 16. — Entschädigungsansprüche für Friedensleistungen im Inlande unterliegen dem Rechtswege. Beklagter ist der Reichsfiskus, der durch die Kriegsintendanturen vertreten wird URGer. 16. Dez. 85 (XV 37). — Rechte Dritter an den Entschädigungsansprüchen EG. z. BGB. Art. 52, 53.

[32]) Die regelmäßigen Beschädigungen sind an eine längere Verjährungsfrist geknüpft als die in besonderen Fällen vorkommenden.

§. 18. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers[33]), für Bayern durch Königliche Verordnung erlassen.

Anlage A (zu Anmerkung 3).

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361). (Abgedruckt RGB. 922)[1]).

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

Zu §. 2. Soweit die Sicherstellung der im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Leistungen nicht durch unmittelbare Anordnungen der Militär-Intendanturen erfolgt, haben sich diese an Orten, an welchen ihnen eigene Organe (Garnisonverwaltungen, Proviantämter 2c.) zu Gebote stehen, der Mitwirkung derselben zu bedienen. Auch können sie die Vermittelung der Truppentheile in Anspruch nehmen, soweit es sich um die Sicherstellung des eigenen Bedarfs derselben handelt.

In Fällen, in welchen die Sicherstellung der Leistungen auf keinem der vorbezeichneten Wege erfolgt, haben die Gemeindevorstände den Anforderungen der Militär-Intendanturen wegen Mitwirkung bei der erforderlichen Sicherstellung Folge zu geben.

Für ländliche Gemeinden sind derartige Anforderungen an die den Gemeindevorständen vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu richten.

Zu §. 3. Die Sicherstellung des Vorspannbedarfs für die Truppen — zur Fortschaffung ihres Gepäcks, Bespannung der Feldfahrzeuge, Beförderung einzelner Militärpersonen — erfolgt durch diese, für Kommandos und Transporte durch deren Führer, des sonstigen Bedarfs durch die Intendanturen.

Die Gemeindebehörden haben in allen diesen Fällen dem Ansuchen um Mitwirkung bei der Sicherstellung Folge zu leisten.

Die Militärverwaltung ist befugt, bei der Ermiethung des Vorspanns

1. dringendenfalls ein festes Angebot für den Tag in Grenzen des Vergütungssatzes für eine Benutzung von mehr als 12 Stunden (§. 9 Ziffer 1 des Gesetzes) auch in dem Falle zu machen, wenn sich von vornherein nicht mit völliger Bestimmtheit übersehen läßt, auf wie lange sich die Benutzung des Vorspanns an den einzelnen Tagen, besonders am letzten Tage der Benutzung ausdehnen wird, eine Dauer über 12 Stunden aber in der Wahrscheinlichkeit liegt,
2. den Fuhrwerksgestellern dieselben Rechte zuzubilligen, welche den Besitzern im Falle der Anforderung auf Grund des Gesetzes für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr nach §. 9 Ziffer 1 Absatz 4 des Gesetzes zustehen.

Die bei Vorspannleistungen zur Beförderung von Personen zu gestellenden Fuhrwerke müssen, insofern sie nicht Personenwagen sind, zur Beförderung von Personen geeignet und hergerichtet sein, soweit sich dies ohne Aufwendung besonderer Kosten seitens der Gestellungspflichtigen bewirken läßt.

Hinsichtlich des Umfanges, in welchem die auf Märschen, im Biwak oder Lager befindlichen oder außerhalb des Standorts vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht Vorspannleistungen beanspruchen dürfen, gelten.

---

[33]) Anm. 1 Satz 3.

[1]) Die V. ist durch AE. 13. Juli 98 (RGB. 321) genehmigt.

vorbehaltlich der allgemeinen Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Befugniß abhängig gemacht hat, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen, nachfolgende Bestimmungen:

a. Für Standortsveränderungen.

Es sind den Truppen die zur feldmäßigen Bespannung ihrer Fahrzeuge erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen.

Außerdem haben zu beanspruchen: jedes Bataillon und jede Abtheilung einen Zweispänner sowie jedes Kavallerie-Regiment zwei Zweispänner zur Fortschaffung der Geschirre, des Gepäcks 2c.

b. Für alle sonstigen Märsche der Stäbe und geschlossener Truppentheile.

Es haben zu beanspruchen:

1. ein Generalkommando	drei Zweispänner,
2. ein Divisionskommando	
bei einer Abwesenheit aus dem Standorte von 2 bis 7 Tagen	einen "
bei längerer Abwesenheit	zwei "
3. die übrigen Kommandobehörden, die Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsstäbe, die Stäbe der Unteroffizierschulen je	einen "
4. geschlossene Abtheilungen	
in der Stärke von 5 Eskadrons	drei "
" " " " 3 bis 4 Kompagnien, Eskadrons oder Batterien	zwei "
" " " " 1 bis 2 dergleichen . . .	einen "

Führen Stäbe und Truppen ihre Feldfahrzeuge mit, so sind ihnen nur die zu deren feldmäßiger Bespannung erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen; befinden sich jedoch unter jenen Fahrzeugen diejenigen für die Beförderung des Gepäcks und der Bagage nicht, so bleibt daneben der vorbezeichnete Anspruch bestehen.

Kompagnien, Eskadrons und Batterien, welche auf dem Marsche von anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils getrennt einquartiert werden, steht von dem der Trennung vorausgehenden letzten Quartier ab bis zum neuen Quartier besonderer Vorspann zu, wenn sie in einer solchen Entfernung seitwärts oder weiter vorwärts zu liegen kommen, daß die gemeinsame Benutzung eines Vorspannwagens mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten ausführbar ist. Ebenso ist ihnen am folgenden Marschtage der Vorspann vom innegehabten Quartier zum Vereinigungsquartier mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils zu gestellen.

Zur Beförderung des Gepäcks der auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen fahrenden Truppentheile kann für die Strecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren Vorspann in dem obenbezeichneten Umfang in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Station weiter als ein Kilometer von dem Quartierort entfernt ist.

c. Für Kommandos und Transporte.

Ein Kommando 2c. unter Führung eines Offiziers hat zur Beförderung des Gepäcks zu beanspruchen:

1. in einer Stärke unter 90 Mann	einen Einspänner*),
2. " " " von 90 bis 300 Mann . . .	" Zweispänner,
3. " " " " 301 bis 600 Mann . . .	zwei " .

Der Anspruch wechselt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, je nachdem sich die Stärke des Kommandos oder des Transports verändert.

Remontekommandos unter Führung eines Offiziers haben für den Marsch von dem Orte, an welchem sie die für die Truppen bestimmten Remonten übernehmen, bis zum Orte der Abgabe, ausschließlich der Strecken, auf welchen Eisenbahnbeförderung stattfindet, Anspruch auf einen Zweispänner.

Von dem Offizier kann während der Dauer der vorübergehenden Einquartierung in der Umgegend des Remontedepots zu allen dienstlichen Fahrten nach demselben 2c. und zurück ein Einspänner beansprucht werden.

Werden Kommandos und Transporte auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen befördert, so steht ihnen ein gleicher Anspruch auf Vorspann wie auf dem Marsche zu für die Wegestrecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren, wenn die Entfernung zwischen der Station und dem Quartierorte mehr als ein Kilometer beträgt.

Zur Fortschaffung des Gepäcks der Offiziere und der Papiere bei den Uebungsreisen des Generalstabs und der Kriegsakademie sowie bei den Kavallerie-Uebungsreisen dürfen unter Berücksichtigung der Beladungsfähigkeit (siehe d) die erforderlichen Fuhrwerke entnommen werden.

Marinekommandos haben zur Fortschaffung des Seegepäcks auf soviel Fuhrwerke Anspruch, als unter Berücksichtigung der Ladungsfähigkeit (siehe d) nöthig sind.

d. Für die Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen.

Die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke wird einestheils bedingt durch das Gesammtgewicht der zu befördernden Gegenstände, anderentheils durch die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und durch die Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke. Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im Allgemeinen auf die ortsübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas Anderes bedingen, hat

ein Einspänner	. . . .		bis	600	Kilogramm,
= Zweispänner	. . . .	von 600	=	1000	=
= Dreispänner	. . . .	= 1000	=	1400	=
= Vierspänner	. . . .	= 1400	=	1800	=

zu laden.

Zur Führung von vier Vorlegepferden dürfen zwei Führer gestellt werden.

Bei der Anforderung von Vorspann für größere Transporte kann die Gestellung von Reservefuhrwerken bis zu vier Prozent des Gesammtbedarfs als Ersatz für unbrauchbare oder nicht erscheinende Fuhrwerke gefordert werden.

e. Für nachstehende besondere Verhältnisse.

Ein Einspänner ist zu stellen zur Beförderung:

1. der Rationen nicht empfangenden stellvertretenden Kompagnieführer und der Führer von Rekruten- 2c. Transporten in Kompagniestärke (wenigstens 90 Mann) auf Märschen,
2. der bei den Truppenübungen Dienste leistenden, nicht berittenen oder nicht rationsberechtigten Verwaltungsbeamten, der Auditeure und der Geistlichen,
3. der nicht berittenen oder nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsärzte und deren Stellvertreter, der Zahlmeister und deren

---

*) Sofern Einspänner nicht zu erlangen sind, hat überall, wo solche in Anspruch genommen werden dürfen, die Gestellung von Zweispännern zu erfolgen.

dienstlich nicht berittenen Stellvertreter auf Märschen, von denen dieselben am nämlichen Tage in den Standort oder das Quartier nicht zurückkehren,

4. der nicht rationsberechtigten Offiziere und Zahlmeister sowie deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter, welche mit dem Empfange der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagenkolonnen beauftragt sind, bei den mit diesem Dienste verbundenen Märschen.

Das Gleiche gilt, wenn Verpflegungsgelder von einer zwei Kilometer oder darüber vom Quartier entfernten Empfangsstelle abgeholt werden müssen, und die Abholung nicht ohne Benutzung eines Fuhrwerkes angängig ist.

Die Gestellung eines Einspänners kann ferner auf Märschen zur Beförderung des Gepäcks der Fourieroffiziere, ausschließlich derjenigen der Kavallerie und reitenden Artillerie, und, wenn der einzuquartierende Truppentheil mehrere Ortschaften belegt, die Gestellung eines weiteren solchen Fuhrwerkes zu deren Besichtigung in Anspruch genommen werden. Der gleiche Anspruch tritt auch dann ein, wenn der einzuquartierende Truppentheil zwar nur einen Ort belegt, dieser aber aus einzelnen Theilen besteht, welche über zwei Kilometer von einander entfernt sind. Die Entnahme des zweiten Fuhrwerkes ist jedoch auf Fälle zu beschränken, in denen die zurückzulegende Gesammtentfernung über fünfundvierzig Kilometer hinausgeht; anderenfalls ist das erste Fuhrwerk bei Ausführung der den Fourieroffizieren obliegenden Geschäfte weiter zu benutzen.

Werden Offiziere, Sanitätsoffiziere und Zahlmeister oder deren Stellvertreter während der Uebungen oder bei Zusammenziehungen innerhalb des Unterkunftsbezirkes versetzt oder abkommandirt und haben sie zu diesem Behufe für ihre Person Wege von einem Quartierorte nach einem anderen oder zum Biwak zurückzulegen, so darf in Fällen, in welchen Reisekosten nicht gewährt werden, bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer und bei einer Abwesenheitsdauer aus dem eigenen Quartierorte von über 24 Stunden zur Fortschaffung des Gepäcks ein Einspänner in Anspruch genommen werden, soweit die Mitbenutzung eines anderweit dienstlich gestellten Fuhrwerkes nicht möglich ist.

Zur Beförderung unberittener Militärärzte, welche sich zum Besuche von Kranken nach Ortschaften außerhalb ihres Quartierorts begeben müssen, ist ein Einspänner zu stellen.

Zur Beförderung von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten, welche auf Märschen oder während der Uebungen ꝛc. erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postbeförderung nicht angängig ist, bis zum nächsten Standort, und zwar, wenn es sich um die Beförderung mehrerer erkrankter Offiziere ꝛc. handelt, für je zwei ein Einspänner in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Uebungen erkrankten Mannschaften darf die Gestellung besonderen Vorspanns nur gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäcks ꝛc. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt und ihre Beförderung auf mit Gepäck ꝛc. belasteteten Wagen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich, wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazarethe geschafft werden müssen.

In solchen Fällen sind für:

1	bis	2	Kranke	ein Einspänner,
3	„	5	„	ein Zweispänner,
6	„	8	„	zwei „

zu stellen.

Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke, soweit es ohne deren Ueberlastung (siehe d) angängig ist, auch mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden.

Zur Fortschaffung von Trinkwasser und der Tornister bei großer Hitze, der Röhrbrunnen, Pontons und ähnlicher für militärische Zwecke nothwendiger Gegenstände darf nach Maßgabe der vorgeschriebenen Belastungsgrenzen (siehe d) Vorspann in Anspruch genommen werden, desgleichen — ohne Rücksicht auf die Witterung — zur Fortschaffung der Tornister der auf Märschen befindlichen Kompagnien der Unteroffizierschulen.

Endlich kann ein Zweispänner zur Fortschaffung der Papiere und Meßgeräthschaften bei dem Ersatzgeschäft angefordert werden.

Zu §. **4.** a. Für Mannschaften und untere Militärbeamte wird auf Märschen und bei Uebungen (§. 4a und b des Gesetzes) grundsätzlich Quartier mit Verpflegung in Anspruch genommen. Die im §. 4 Absatz 2 der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. von 1869 S. 1)*), vorgesehene Ermittelung der Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften muß sich sowohl auf Einquartierung mit Verpflegung als auf solche ohne Verpflegung erstrecken. Quartier ohne Verpflegung wird nur gefordert, wenn wegen enger Zusammenziehung der Truppen oder aus anderen Ursachen die Verabreichung einer ausreichenden Verpflegung durch die Quartiergeber nicht gesichert erscheint.

Erhalten Theile der bewaffneten Macht zu anderen als Uebungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier (§. 4c des Gesetzes), so soll die Verabreichung der Verpflegung an die Mannschaften in der Regel auf nicht länger als 5 Tage in Anspruch genommen werden, sodaß vom 6. Tage ab seitens der Militärbehörde für die Verpflegung anderweit gesorgt wird.

b. Die Verpflegungsportion, welche bei Streitigkeiten zu gewähren ist, besteht in:

a) 750 Gramm Brot,
b) 250 „ Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches) nebst 60 Gramm Rindernierenfett oder 40 Gramm Schmalz oder 25 Gramm Butter
oder
200 „ geräuchertem Speck,
c) 125 „ Reis, Graupe oder Grütze
oder
250 „ Hülsenfrüchten
oder
1500 „ Kartoffeln,
d) 25 „ Salz nebst den erforderlichen sonstigen Speisezuthaten,
e) 15 „ Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen. Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute oder nach den getroffenen Anordnungen (zu §. 6) nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

*) Nr. 2 Anl. A d. W.

Eine Verabreichung von Brot seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot oder Brotgeld empfangen haben.

Die Verpflegung für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte soll in einer angemessenen Bewirthung bestehen. Eine Verpflichtung, von den Quartiergebern die Verpflegung zu entnehmen, besteht nicht.

Ob ein Ort mehr als 3000 Einwohner hat, ist nach der amtlichen Feststellung der letzten Volkszählung zu entscheiden.

c. Wird die Verpflegung der Mannschaften durch die Quartiergeber nicht in Anspruch genommen, so haben die Truppen sie entweder aus den ihnen nach den bestehenden Bestimmungen zur Verfügung zu stellenden Mitteln selbst zu beschaffen, oder es werden ihnen die Verpflegungsgegenstände aus militärischen Magazinen geliefert.

In beiden Fällen haben sie Anspruch auf Benutzung des Kochfeuers sowie der Koch- und Eßgeräthe des Quartiergebers (Regulativ zum Gesetze vom 25. Juni 1868, Bundes-Gesetzbl. S. 523)[3]).

In engen Quartieren (Artikel I §. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 245)[4]) sind die Einquartierungen nur zur Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen berechtigt.

Zu §. 5. Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen.

Die Rationen betragen:

a) für die Dienstpferde und die Pferde der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten:

	Hafer.	Heu.	Stroh.
1. nach Rationssatz I . . .	9200 Gramm,	7500 Gramm,	1750 Gramm,
2. " " II*) . .	6000 "	2500 "	1750 "
3. " " III**) .	5650 "	2500 "	1750 "
4. " " IV . . .	5250 "	2500 "	1750 "

b) für die Remontepferde:

	Hafer.	Heu.	Stroh.
1. der Kürassier- und Garde-Ulanen-Regimenter, des Militär-Reitinstituts und der Artillerie-Zugpferde .	5250 "	3500 "	1750 "
2. des Leib-Garde-Husaren-Regiments, der beiden Garde-Dragoner-Regimenter und des Detachements Garde-Jäger zu Pferde	5000 "	3500 "	1750 "
3. der Linien-Ulanen-Regimenter und Detachements Jäger zu Pferde	4900 "	3500 "	1750 "

*) Die Dienstpferde des Regiments der Gardes du Corps erhalten außerdem eine ständige Futterzulage von 500 Gramm Hafer und 1500 Gramm Heu für Pferd und Tag.

**) Die etatsmäßigen Pferde des Leib-Garde-Husaren-Regiments, der beiden Garde-Dragoner-Regimenter und des Detachements Garde-Jäger zu Pferde erhalten eine ständige Futterzulage von 100 Gramm Hafer für Pferd und Tag.

[3]) Nr. 2 d. W.; in Betracht kommt § 4 Abs. 1 e des Regul.

[4]) Nr. 2 Anl. C d. W. Art. I § 1.

	Hafer.	Heu.	Stroh.
4. der Linien-Dragoner- und Husaren-Regimenter und der Artillerie-Reitpferde	4500 Gramm.	3500 Gramm.	1750 Gramm.

Aenderungen in den Rationssätzen werden vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ist die Fourage, deren Verabreichung nach §. 5 Absatz 1 des Gesetzes beansprucht werden darf, im Gemeindebezirke nicht vorhanden, — worüber der Gemeindevorstand eine mit der bezüglichen Vorspannliquidation vorzulegende Bescheinigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde beizubringen hat —, so ist der Gemeindevorstand dafür verantwortlich (§. 7 Absatz 6 des Gesetzes), daß die Abholung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle rechtzeitig bewirkt wird.

In Fällen, in welchen die Verabreichung der Fourage an die berittenen Truppen nach dem Schlußsatze des Absatzes 1 im §. 5 des Gesetzes nicht gefordert werden darf, ist die Abholung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle Sache des Truppentheils, welchem auf Ansuchen der hierzu benöthigte Vorspann zu stellen ist.

Falls die von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferte Fourage den eintägigen Bedarf für 25 Pferde übersteigt, und derselbe statt der Bezahlung die Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazine beansprucht, wird für die Abholung dieser Fourage vom Magazin eine Vergütung aus Reichsfonds nicht gewährt.

Die Rückgewähr erfolgt auf Grund der vom Truppentheil 2c. ausgestellten, an das Proviantamt abzugebenden Bescheinigung über die stattgehabte Lieferung der Fourage sowie einer Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß der mit Namen und Stand zu bezeichnende Vorleger der Quittung gesetzlich berechtigt ist, die Natural-Rückgewähr der von ihm gelieferten Fourage im Betrage von ... Tonnen ... Kilogramm ... Gramm Hafer, ... Tonnen ... Kilogramm ... Gramm Heu und ... Tonnen ... Kilogramm ... Gramm Stroh zu beanspruchen.

Wird nur eine theilweise Rückgewähr der gelieferten Fourage beansprucht, so hat das Proviantamt, welches die Rückgewähr bewirkt, die in Natur zurückgegebene Menge auf der Fouragequittung zu vermerken und diese dem Vorleger wieder auszuhändigen. Letzterer hat dem Proviantamt über die erstattete Fouragemenge eine besondere Quittung nach dem Muster B 7 zu ertheilen.

Zu §. **6.** In den an die zuständigen Civilbehörden (Beilage B der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1868)[a]) zu richtenden schriftlichen Anforderungen der Militärbehörden sowie in den auf Grund dieser Anforderungen schleunigst auszustellenden Marschrouten oder sonstigen Anordnungen der Civilbehörden sind die nach §. 2 des Gesetzes in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit genau zu bezeichnen.

An Stelle des der vorerwähnten Instruktion vom 31. Dezember 1868 unter A beigefügten Musters zu den Marschrouten tritt das unter A 1 hier angeschlossene Muster.

Hinsichtlich der alljährlichen größeren Truppenübungen übersendet die Militärbehörde der oberen Civilverwaltungsbehörde rechtzeitig eine nach Anleitung der Beilage A 2 für jeden von den Uebungen betroffenen Kreis 2c. getrennt auf-

[a]) Nr. 2 Anl. A d. W.: in Betracht kommen § 5 Abs. 2 u. § 10.

zustellende Uebersicht über die beabsichtigte Belegung jeder Gemeinde ꝛc. Nachdem hierüber eine Einigung zwischen der Militär- und der Civilbehörde erzielt worden ist, wird die festgestellte Uebersicht als Quartieranweisung (§. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 nebst der zugehörigen Ausführungs-Instruktion) seitens der Kommunalaufsichtsbehörde durch die amtlichen Blätter zur Kenntniß der betheiligten Gemeinden ꝛc. gebracht.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle zugestandenen Befugniß, von der Gemeindebehörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar anzufordern, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Anforderung durch Vermittelung der Kommunalaufsichtsbehörden nicht genügend sicher zu stellen ist.

Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) nach den unter B 1 bis 6 beiliegenden Mustern zu ertheilen.

Zu §. 7. Die den Gemeinden im §. 7 Absatz 4 des Gesetzes für den Fall der Uebernahme der Leistungen auf eigene Rechnung beigelegte besondere Befugniß, die erwachsenden Kosten auf die dadurch von der unmittelbaren Leistung befreiten Pflichtigen nach dem Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen, schließt die allgemeine Befugniß der Gemeinden nicht aus, die entstehenden Kosten auf Gemeindemittel zu übernehmen. Die Gemeinden haben daher in dem bezeichneten Falle die Wahl, ob sie den Aufwand aus der Gemeindekasse decken, ihn als gewöhnliche Gemeindelast umlegen oder die Umlegung der Kosten auf die zur Naturalleistung Verpflichteten eintreten lassen wollen.

Beschwerden über mangelhafte Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) bei den betheiligten Ortsbehörden auf kürzestem Wege anzubringen und nach Umständen bei den vorgesetzten Behörden weiter zu verfolgen.

Ist eine Militärbehörde genöthigt gewesen, eine Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweitig zu beschaffen (§. 7 Absatz 6), so hat die Entscheidung darüber, ob und inwieweit ihm eine den Anspruch auf Erstattung der entstandenen Mehrkosten begründende Versäumniß zur Last fällt, durch die dem Gemeindevorstande vorgesetzte Civilbehörde zu erfolgen.

Zu §. 9. 1. Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntniß gebracht*).

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt oder in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

2. Der nach §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes für die volle Tageskost zu gewährende Vergütungssatz wird nach seiner jedesmaligen Feststellung vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Derselbe vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

*) Tarif der Vergütungssätze und Klasseneinteilung der Lieferungsverbände Bek. 25. Feb. 01 (CB. 48), Versetzung des Kreises Ruhrort in die 2. Kl. Bek. 10. Juli 02 (CB. 240) u. des Amtsbez. Borberg (Baden) in die 3. Kl. Bek. 8. Jan. 03 (CB. 11).

	Bei einem Vergütungssatze von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		100 Pf.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot									
a) volle Tageskost . . .	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagskost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c) Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d) Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

3. Die innerhalb der einzelnen Lieferungsverbände für die Vergütung verabreichter Fourage maßgebenden Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorangegangen ist, mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, werden von den oberen Verwaltungsbehörden regelmäßig so schleunig als möglich durch ihre amtlichen Anzeigeblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die in der Zeit der größeren Truppenübungen maßgebenden Preise theilt die obere Verwaltungsbehörde sogleich nach erfolgter Feststellung, ohne die Bekanntmachung durch das amtliche Anzeigeblatt abzuwarten, dem zuständigen Generalkommando mit, welches deren schleunige Mittheilung an die Truppen veranlaßt.

Wenn Preisnotirungen über Fourage nicht für den ganzen der Lieferung vorangegangenen Monat, sondern nur vereinzelt vorliegen, so werden die vorhandenen unvollständigen Notirungen der Berechnung zu Grunde gelegt insoweit sie eine Durchschnittsberechnung überhaupt möglich machen. Ist dagegen ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, oder haben Preisnotirungen überhaupt nicht stattgefunden, so wird der im nächstgelegenen Hauptmarktorte (Normalmarktorte) für den der Lieferung vorangegangenen Monat sich ergebende Durchschnittspreis zur Anwendung gebracht.

4. Die Vergütung für geleisteten Vorspann — mit Ausschluß des Vorspanns zur Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen (zu §. 3 d) sowie zur Anfuhr des Fouragebedarfs (§. 5 Absatz 3 des Gesetzes) — und die Vergütung für empfangene Naturalverpflegung ist von den Truppentheilen in jedem Quartier sofort zu bezahlen.

In welchen Fällen auch die sofortige Baarzahlung der Vergütung für verabreichte Fourage einzutreten hat, bestimmt die Militärverwaltung. Im Falle der Baarzahlung sind diejenigen Preise zu vergüten, welche in dem dem Gemeindevorstande zuletzt zugegangenen amtlichen Anzeigeblatte veröffentlicht sind.

Die Zahlung erfolgt in den Städten auf dem Gemeindehause an den Gemeindevorstand oder dessen zum Empfange berechtigte Organe, auf dem Lande an den Gemeindevorstand, den Besitzer des selbständigen Gutsbezirkes oder dessen Vertreter.

Ueber die empfangenen Zahlungen haben die Gemeindevorstände oder die zum Empfange berechtigten Personen nach Muster C 1 bis 4 Quittung auszustellen.

Die sofortige Zahlung hat nur dann ausnahmsweise zu unterbleiben, wenn es dem Kommandoführer nicht möglich gewesen, die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig zu beschaffen.

Die Vergütungen für sämmtliche nicht sofort bezahlte Leistungen werden in den Städten von den Gemeindevorständen, auf dem Lande von den Kommunalaufsichtsbehörden auf Grund der von den Militärbehörden (Kommandoführern) ertheilten Bescheinigungen nach den unter D 1 bis 3 beigefügten Mustern monat-

weise, das heißt in der Art liquidirt, daß die im Laufe eines und desselben Kalendermonats stattgehabten Leistungen gleichzeitig zur Liquidation kommen.

Die Vorspannvergütungen aus Anlaß der Manöver sind jedoch unmittelbar nach Eingang der militärischerseits ertheilten Bescheinigungen und zwar für jede Gemeinde besonders zur Liquidation zu bringen.

Die Liquidationen sind durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörden, welche hinsichtlich des geleisteten Vorspanns die Richtigkeit der angesetzten Entfernung, hinsichtlich der verabreichten Fourage die Richtigkeit der Preise zu bescheinigen haben, bei der Intendantur einzureichen, zu deren Geschäftsbezirke die Gemeinde gehört.

Die Bescheinigungen der Truppentheile über verabreichte Fourage, welche von den Gemeinden nicht selbst geliefert werden konnte, sondern von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abgeholt werden mußte, sind an diese abzugeben. Den Gemeinden wird nur der geleistete Vorspann vergütet. Bei Aufstellung und Feststellung der Liquidationen sind die Festsetzungen zu §. 3d zu beachten.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

Zu §. **10.** Schiffsfahrzeuge werden auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde in Anspruch genommen.

Die in Anspruch genommenen Fahrzeuge sind mit der erforderlichen Bemannung (Schiffsführern, Matrosen, Heizern 2c.) zu stellen.

Die Verpflegung der Bemannung ist von dem Schiffseigenthümer zu bewirken.

Die für die Benutzung der Fahrzeuge, für die Verpflegung der Bemannung sowie für Verluste, Beschädigungen und außergewöhnliche Abnutzung an Fahrzeugen und Zubehör (§. 10 Absatz 4 des Gesetzes) zu gewährende Vergütung wird auf dem nachfolgend zu §. 14 bezeichneten Wege festgestellt.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken 2c.

Zu §. **14.** Entstehen bei Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorstand die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen auf und stellt diese behufs Vorbereitung der Feststellung der Vergütungen in einer Nachweisung nach Anlage E unter Berücksichtigung der dieser Nachweisung vorgedruckten Anmerkung 1 Absatz 2 zusammen.

Diese Nachweisungen sind von dem Ortsvorstand oder der sonst zuständigen Civilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen vorzulegen.

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat er sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingesessenen den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, die Menge (Fuder 2c.) und die Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens, nicht aber die Höhe der Entschädigungssumme festzustellen. Ueber den Befund ist der Abschätzungskommission Mittheilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen feststellen lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die Betheiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Betheiligten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Für die Feststellung der in den Fällen des §. 9 Ziffer 1 Absatz 4, §. 10 Absatz 4, der §§. 11, 12 und 13 des Gesetzes zu gewährenden Vergütung gelten nachstehende Vorschriften:

A. Die Feststellung der Vergütung für die durch größere Truppenübungen entstehenden Flurschäden ist durch Kommissionen zu bewirken, welche je aus

a) einem Kommissare der betheiligten Landesregierung[7]),
b) einem Offizier,
c) einem Militärbeamten[8]),
d) zwei Sachverständigen

bestehen.

Der Kommissar der Landesregierung (a) leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der betheiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen (d) werden von der oberen Civilverwaltungsbehörde nach Anhörung der betreffenden Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände aus der Zahl der durch die sämmtlichen Kreise oder gleichartigen Verbände ihres Verwaltungsbezirkes namhaft gemachten Personen (siehe C) berufen.

Ausgeschlossen von der Mitwirkung bei der Abschätzung sind alle Personen, welche entweder mit ihrem eigenen oder dem Interesse ihrer Angehörigen an der Feststellung der Vergütung betheiligt sind[9]).

Falls die Berufenen als Sachverständige ein für alle Mal vereidet sind, haben sie ihr Gutachten auf diesen Eid zu nehmen; andernfalls sind sie zu vereidigen.

Die Heranziehung eines dritten Sachverständigen ist zulässig, sofern die beiden anderen Sachverständigen das erforderliche technische Urtheil nicht abzugeben im Stande sind.

Die Kommission trifft ihre Feststellungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissars der Landesregierung. Bei Feststellung der Vergütung hat jedes Mitglied der Kommission seine Stimme nach gewissenhafter Ueberzeugung so abzugeben, daß dem Beschädigten zwar eine ausreichende Schadloshaltung zu Theil wird, daß jedoch unberechtigte Forderungen keine Berücksichtigung finden. Die von den Beschädigten geforderten Vergütungen dürfen von den Flurabschätzungskommissionen nicht erhöht werden.

Die Feststellung der Vergütung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden.

---

[7]) Kommissar ist in Preußen in der Regel der Landrat Vf. 19. Aug. 69 (MB. 189); Vertretung u. Entschädigung des landrätlichen Bureaugehülfen wie Nr. I 4 Anm. 37 d. W. — Den als Protokollführern etwa zugezogenen Regierungs-Zivilsupernumeraren ist für die von ihnen vom jedesmaligen Nachtquartier zu dem Abschätzungsgelände u. von diesem wieder zum Nachtquartier zurückzulegenden Wege eine Aversionalentschädigung von 3 M. täglich zu gewähren V. 11. Mai 95 (GS. 183).

[8]) Die Feststellung der den Beamten der Militärverwaltung zu gewährenden Reisegebührnisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents V. 20. Mai 80 (RGB. 113) § 6.

[9]) Kommissar u. Sachverständige sind nur heranzuziehen, wenn sie nicht selbst Beschädigungen erlitten haben Vf. 23. März 93 (MB. 120).

In Fällen der Inanspruchnahme von Grundstücken für Lager, Exerzirplätze oder zu den Schießübungen der Infanterie, Jäger und Schützen im Gelände hat auf Antrag der Militärverwaltung eine Besichtigung der ausgewählten Grundstücke und ihres Fruchtzustandes durch die zur Feststellung der Vergütung zu berufende Kommission schon vor der Benutzung der Grundstücke stattzufinden, um für die spätere Abschätzung der entstehenden Schäden eine möglichst vollständige und zuverlässige Grundlage zu gewinnen.

Zu dem Schätzungstermine, bei welchem der Ortsvorstand anwesend sein muß, sind die Betheiligten zuzuziehen[10]).

Bei der Verhandlung sind die Mitglieder der Kommission zunächst über ihre Obliegenheiten zu belehren und im Besonderen darauf hinzuweisen, daß es ihre Pflicht ist, die Interessen der Reichskasse sowie diejenigen der Entschädigungsberechtigten mit gleicher Unparteilichkeit zu wahren. Im Besonderen sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß bei Feststellung der Entschädigungsbeiträge ebensowohl der Werth der den Beschädigten verbleibenden Früchte und Nutzungen, als die etwaigen Ersparnisse an Wirthschaftskosten in Anrechnung zu bringen sind.

Sodann ist zu prüfen, inwieweit die angemeldeten Beschädigungen in der That durch die Truppenübungen entstanden sind. Insoweit dies der Fall ist, hat die Kommission solche Entschädigungsforderungen der Betheiligten, welche von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne Weiteres zuzugestehen. Um das Zustandekommen einer Einigung zu erleichtern, hat die Kommission die Beschädigten nöthigenfalls über die Abschätzungsgrundsätze zu belehren. Insoweit von den Betheiligten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt werden, hat die Feststellung der Vergütung auf Grund förmlicher Abschätzung einzutreten.

Die Ergebnisse der Verhandlung sind in die im Absatz 1 bezeichnete Nachweisung (Anlage E) einzutragen.

Zur Erleichterung des Schätzungsverfahrens ist, wenn es sich um die Feststellung von Schäden für eine größere Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke handelt, im voraus eine Klasseneintheilung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit, nach der Art seiner Bestellung und nach dem Zustande der darauf vorhandenen Feldfrüchte vorzunehmen und hiernach für jede Klasse der nach Maßgabe der beschädigten Flächen zu gewährende Entschädigungsbetrag festzustellen.

Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll muß namentlich ergeben:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. im Falle der förmlichen Abschätzung[11]), wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden, im Besonderen, welche Hülfsmittel (Kataster, Karten rc.) zur Bestimmung der Flächengrößen gedient haben, und welche Abschätzungsgrundsätze angewendet worden,
5. welche Beträge im Wege der Einigung und welche auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt worden sind,
6. die Versicherung der Kommission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht aus Militärfonds zu vergüten wäre.

Diese Verhandlungen hat der Kommissar der Landesregierung mit den Nachweisungen (Anlage E) der Intendantur einzusenden. Letztere prüft die Nach-

---

[10]) Eine Vergütung steht ihnen nicht zu Vf. 14. Aug. 80 (MB. 245), auch nicht den Bürgermeistern der Stadtkreise Vf. 10. Nov. 84 (MB. 255).

[11]) In anderen Fällen, insbes. im Falle der Einigung ist die Art der Veranschlagung in die Nachweisung aufzunehmen Vf. 24. Mai 98 (MB. 128).

weisung, berichtigt etwaige Irrthümer und Rechnungsfehler, erwirkt eine Bescheinigung des leitenden Truppenbefehlshabers darüber:

daß die stattgehabten Beschädigungen mit Rücksicht auf den Zweck der Truppenübung unvermeidlich gewesen sind, die Vertretung daher Niemandem zur Last falle,

weist sodann die liquiden Beträge zur Zahlung an und benachrichtigt gleichzeitig den Kommissar der Landesregierung behufs Aufforderung der Betheiligten zur Abhebung der angewiesenen Beträge.

Die Liquidirung und Anweisung der Entschädigungsbeträge ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Den Sachverständigen sind zu gewähren:

a) Fuhrkosten für die Zu- und Heimreise und für Reisen beim Uebertritte von einer Kommission zu einer anderen sowie aus einem Abschätzungsbezirk in einen anderen, und zwar:

bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen für das Kilometer 13 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark,

auf dem Landwege für das Kilometer 54 Pfennig.

Die Fuhrkosten für die Zureise sind bis zum Orte des Zusammentritts der Kommission, die Fuhrkosten für die Heimreise vom letzten Geschäftsort aus zu berechnen.

b) Ein Tagegeld von 9 Mark für den Tag auf die ganze Dauer des Geschäfts einschließlich Reisetage.

c) Eine Pauschvergütung von je 6 Mark täglich an den Abschätzungstagen. Dieselbe dient als Gesammtentschädigung sowohl für Zurücklegen der Wege auf den einzelnen Feldmarken als auch für etwaige Fahrten zu und von den Nachtquartieren.

Die Liquidationen über vorstehende Gebührnisse werden der zuständigen Intendantur durch die obere Civilverwaltungsbehörde vorgelegt, nachdem der Kommissar der Landesregierung die Richtigkeit bescheinigt hat.

B. Die Feststellung der Vergütung in den übrigen Fällen erfolgt in analoger Weise wie vorstehend unter A vorgeschrieben, jedoch kann dabei die Zusammensetzung der Abschätzungskommission nach dem Ermessen der Militärverwaltung in der Weise vereinfacht werden, daß die Militärverwaltung gar nicht oder nur durch einen Offizier oder einen Militärbeamten vertreten wird.

In gleicher Weise kann die Zusammensetzung der Kommission vereinfacht werden, wenn das unter A vorgeschriebene Verfahren in einem Ortsbezirke bereits beendigt ist und noch nachträglich, aber innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 16 des Gesetzes) Ansprüche von Beschädigten angemeldet werden.

C. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl für eine gewisse Zeit im voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung — nöthigenfalls unter Mitwirkung geeigneter anderer Organe — durch die Landesregierung erfolgen.

Bei Bestimmung der Sachverständigen ist an erster Stelle zu beachten, daß die Wahl nur auf völlig geeignete Persönlichkeiten fällt, welche nach Charakter, Lebensstellung und Erfahrung genügende Gewähr für eine unparteiische und sachgemäße Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten bieten.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

Zu §. 15. Der vom Bundesrathe zu erlassende allgemeine Tarif für die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheers und der Marine auf den Eisenbahnen wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht[12]).

V. Schlußbestimmungen.

Zu §. 16. Die Anmeldung der auf Grund des Gesetzes zu erhebenden Entschädigungsansprüche hat innerhalb der im §. 16 bezeichneten Fristen bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde stattzufinden, durch deren Vermittelung die Leistung erfolgt ist (§§. 2 bis 9) oder in deren Bezirke die Leistung in Anspruch genommen (§. 10) oder das beschädigte Grundstück ꝛc. (§§. 11, 12, 13) belegen ist.

Für den Bereich der einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke hat die Anmeldung bei derjenigen Civilbehörde stattzufinden, welche nach den Landesgesetzen die nächste Aufsichtsbehörde des Bezirkes bildet[13]).

Die Behörden, bei welchen die Ansprüche hiernach anzumelden sind, haben sofort nach der erfolgten Anmeldung die zur Feststellung der Ansprüche erforderlichen Verhandlungen herbeizuführen und im Besonderen die Militärbehörde (Truppentheil), gegen welche der Anspruch gerichtet ist, zu benachrichtigen.

Zu §§. 1 bis 18. Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine[14]).

Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichs-Militärverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

Verzeichniß der beigefügten Formulare.

Beilage A 1 (zu § 6 Abs. 2): Marschroute.
" A 2 (zu § 6 Abs. 3): Uebersicht über die beabsichtigte Belegung der Gemeinden des Kreises .. während der Uebungen im Jahre . . .
" B 1—B 6 (zu § 6 Abs. 6): Bescheinigung über erfolgte Leistungen.
" B 7 (zu § 5 Abs. 8): Bescheinigung über Natural-Rückgewähr gelieferter Fourage.
" C 1—C 4 (zu § 9 [4 Abs. 3]): Quittung über erhaltene Vergütungen.
" D 1—D 3 (zu § 9 [4 Abs. 4]): (Monatliche) Liquidation über nicht sofort bezahlte Vergütungen.
" E (zu Nr. III Abs. 1): Nachweisung der festgestellten (Flur-) Entschädigungen.

---

[12]) Nr. 3 Anm. 30 d. W.

[13]) In Preußen der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses ZustG. § 24 Abs. 1.

[14]) Nr. 3 Anm. 1 d. W.

4. Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 3. Juni 1873. (RGB. 129)[1].

§. 1. Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht[2]) mobil gemacht wird[3]), tritt die Verpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Beschränkt sich die Mobilmachung auf einzelne Abtheilungen der bewaffneten Macht, so tritt diese Verpflichtung nur bezüglich der mobil gemachten, augmentirten oder in Bewegung gesetzten Theile derselben, sowie zur Herstellung der nothwendigen Vertheidigungsanstalten ein.

§. 2. Diese Leistungen sollen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien Ankauf, beziehungsweise Baarzahlung oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann[4]).

Für diese Leistungen ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Vergütung aus Reichsmitteln zu gewähren[5]).

I. Kriegsleistungen der Gemeinden.

§. 3. Dem Reiche gegenüber sind zunächst die Gemeinden zu nachfolgenden Leistungen verpflichtet:

1) Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Stallung für die zugehörigen Pferde, beides, soweit Räumlichkeiten hierfür vorhanden sind;
2) Gewährung der Naturalverpflegung für die auf Märschen und in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Fourage für die zugehörigen Pferde[6]);

---

[1]) Das G. ist in Elſ.-Lothringen eingeführt G. 6 Okt. 73 (RGB. 262). — Nach seinen Inhalt ermächtigt es das Reich, im Kriegsfalle die notwendigen und nicht auf anderem Wege zu beschaffenden Leistungen gegen Vergütung zu fordern § 1, 2 (Unterschied von den Friedensleistungen Nr. 3 Anm. 3 Schlußsatz). Für diese nimmt es die Kommunalverbände (Gemeinden- u. Lieferungsverbände) in Anspruch, die sich nötigenfalls zwangsweise in den Besitz der erforderlichen Gegenstände setzen können § 3—22. Unmittelbar von den Besitzern oder Eisenbahnverwaltungen wird jedoch gefordert die Hergabe von Schiffen und Fahrzeugen § 23, 24, die Aufbringung der Mobilmachungspferde § 25—27 und die Benutzung der Eisenbahnen § 28 bis 31. — Zur Ausführung erging V. 1. Aug. 76 Anlage A. — Quellen: RT. 73 Drucks. Nr. 26 (Begr.); StB. 157, 572, 607, 785, 930.

[2]) Nr. 3 Anm. 1 d. W.

[3]) Die Anordnung erfolgt durch den Kaiser RVerf. (Nr. I 2 d. W.) Art. 63 Abs. 4, in Bayern auf dessen Veranlassung durch den König Vtr. (Nr. I 2 Anl. B d. W.) Nr. III Satz 5. — Endpunkt § 32.

[4]) Dazu gehört die Benutzung vorhandener Kasernen StB. (Anm. 1) 574. — Die richterliche Entscheidung (§ 34) der Frage ist ausgeschlossen das. 785 bis 795, 933 u. 946.

[5]) Vergütung erfolgt teils überhaupt nicht § 9, Abs. 1 u. § 14, teils durch einlösbare Anerkenntnisse § 20 Abs. 2, teils bar § 20 Abs. 1, 24, 26 Abs. 3 und (unter Verzinsung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel) § 30. — Rechte Dritter an den Entschädigungsansprüchen EG. z. BGB. Art. 52 u. 53.

[6]) Die Gewährung beschränkt sich — wie in Nr. 1, 3—6 — auf vorhandene Gegenstände und schließt somit die Beschaffung durch Ankauf aus StB. (Anm. 1) 575.

3) Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten, sowie zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortifikatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu Boots- und Prahmdiensten;
4) Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie der im Gemeindebezirke vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Uebungs- und Bivouaksplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren;
5) Gewährung des im Gemeindebezirke vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Bivouaks, sowie
6) der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung beziehungsweise Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln, soweit die hierzu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirke anwesend und beziehungsweise vorhanden sind.

§. 4. In welchen Fällen und in welchem Umfange die Verpflichtungen des §. 3 einzutreten haben, wird auf Requisition der Militärbehörde durch Anordnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Civilbehörde bestimmt. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen[7]).

In den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Seelen haben, werden der Regel nach die Requisitionen direkt an den Stadtvorstand gerichtet[8]).

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde auch sonst die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde (§. 6) unmittelbar requiriren[9]).

Anordnungen wie Requisitionen sind in der Regel schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten.

Ueber die erfolgte Leistung ist Bescheinigung auszustellen[10]).

§. 5. Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen sind die Gemeinden verantwortlich. Die Weigerung oder Säumniß derselben berechtigt die Civilbehörde, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzuge ist hierzu auch die Militärbehörde befugt.

---

7) AusfV. Nr. 1[1] u. Verteilung auf mehrere Gemeinden Nr. 1[2].
8) Das. Nr. 1[4] Abs. 1.
9) Das. Nr. 1[4] Abs. 2.
10) Das. Nr. 1[4] und (sofortige Abschätzung) Nr. 1[3].

§. 6[11]. Die Gemeinden sind berechtigt, behufs Erfüllung der geforderten Leistungen die zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten, sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigenthum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs[12]) zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, insbesondere auch die in den Gemeindebezirken gelegenen Grundstücke und Gebäude, mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile, zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Die in der Gemeinde durch die Leistungen etwa entstehenden Baarkosten sind von den zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen[13]).

Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalquartier und Verpflegung für eigne Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung (Absatz 1) umzulegen.

§. 7. Die Gemeinde hat den nach §. 6 mit Naturalleistungen oder Diensten in Anspruch Genommenen Vergütung in dem Umfange zu gewähren, in welchem die letztere nach den folgenden Bestimmungen vom Reiche gewährt wird[14]).

Die Gemeinde ist in der Regel nicht verpflichtet, die Vergütung früher auszuzahlen, als sie ihr vom Reiche zur Verfügung gestellt ist[15]). Jedoch ist in den Fällen besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnißmäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger diese Vergütung vorschußweise von der Gemeinde zu zahlen[16]).

Von diesen besonderen Fällen abgesehen, kommen die vom Reiche zu zahlenden Zinsen (§. 20) den Einzelnen zu.

Zur Sicherung seiner Forderung kann jeder von der Gemeinde in Anspruch Genommene über die von ihm gemachte Leistung eine Bescheinigung von der Gemeinde fordern.

§. 8. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbstständigen Gutsbezirke.

---

[11]) Die Unterverteilung bestimmt sich — innerhalb der von der Reichsgesetzgebung gezogenen Grenzen — nach der Gemeindegesetzgebung StB. (Anm. 1) 484, 487.

[12]) Diese nicht gemeindesteuerpflichtigen Reichsangehörigen hat der Reichstag hinzugefügt, weil die Pflicht eine Enteignung, keine Besteuerung bildet (Nr. 1 Abs. 1); Ausländer sind jedoch aus internationalen Rücksichten nur, soweit sie gemeindesteuerpflichtig sind, heranzuziehen StB. 581—597 u. 936—941.

[13]) Abs. 2, der durch Abs. 3 eingeschränkt wird, soll der Doppelbesteuerung vorbeugen, das.

[14]) Die vom Reiche gewährte Vergütung (§ 9—15 u. 19) bildet das Mindestmaß für die Entschädigung der in Anspruch Genommenen StB. 587 u. 941. — Der Rechtsweg über die Gewährung ist ausgeschlossen U. KompG. H. 11. Sept. 75 (MB. 290).

[15]) § 20—22.

[16]) Die Entscheidung hat die Gemeinde, gegen deren Beschluß Beschwerde im Verwaltungswege zulässig ist StB. 942.

§. 9. Vergütung für Naturalquartier und Stallung wird seitens des Reichs nur gewährt:

1) für die Truppentheile, welche schon vor der Mobilmachung zur Besatzung des Ortes gehörten, bis zu ihrem Ausmarsche;
2) für die Truppentheile, welche zur Besatzung des Ortes nach der Mobilmachung einrücken, insbesondere auch für die Besatzung der Etappenorte[17]);
3) für Ersatztruppen in ihren Standquartieren[18]),

und zwar nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen[19]).

In diesen Fällen finden bezüglich der Beschaffenheit des Quartiers im Allgemeinen die für den Friedenszustand geltenden Vorschriften[20]) Anwendung. In allen übrigen Fällen muß der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann, und sind dem Quartiergeber nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen zu ersetzen[21]).

§. 10. Die Entschädigung für die Naturalverpflegung erfolgt nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen, **jedoch mit der Massgabe, dass nur die Hälfte dieser Sätze gewährt wird, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und bei ähnlichen Veranlassungen nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann**[22]).

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde[23]).

§. 11. Für Gewährung von Fourage werden, soweit sie in natura vorhanden war, die Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — bewilligt. Soweit die nöthige Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden war, und von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden mußte, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Markt-

---

17) AusfV. Nr. 2 Abs. 1.

18) Entscheidend für den Begriff sind die militärischen Anordnungen, im Zweifel entscheidet die Erklärung des kommandierenden Generals StB. 603.

19) Ausnahme § 14.

20) QuartierG. (Nr. 2) Regul. § 8—11.

21) Der Schlußsatz betrifft Marsch- und Kantonnementsquartiere AusfV. Nr. 2 Abs. 2 u. 3. Von Vergütung für diese ist abgesehen, weil die Ausstellung der Anerkenntnisse vielfach nicht ausführbar und ein Maßstab nicht festzustellen sein, auch dem Reiche eine unverhältnismäßige Last aufgebürdet werden würde StB. 599—602, 932 u. 943.

22) AusfV. Nr. 3[2]; durch die das. vorgesehenen besonderen Vergütungen für die volle Tages-, Mittags-, Abend- und Morgenkost ist der Nachsatz bedeutungslos geworden.

23) Das. Nr. 3[1].

orte des Lieferungsverbandes (§. 19 Absatz 2 und 3) bestanden, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört[24]).

§. 12[25]). Für den Vorspann und die Spanndienste gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1) die Vergütung erfolgt tageweise nach den von dem Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes (§. 17) endgültig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Werden die Fuhren einen halben Tag[26]) oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

Auch für die Fahrt vom Wohn- nach dem Stellungsorte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als eine Meile[27]) beträgt. In diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu zwei Meilen einem halben Tage gleichzusetzen.

2) Fuhren, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße neben freiem Quartier für Führer und Zugthiere freie Verpflegung zu beanspruchen, ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise.

3) Werden Fuhren länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimath, oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so sind Zugthiere, Wagen und Geschirr vor dem Abgang durch Sachverständige zu taxiren[28]), und ist dem Eigenthümer auf Grund der Taxe voller Ersatz für Verluste, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind.

Ist eine vorherige Schätzung nicht möglich, so soll der Werth nachträglich festgestellt werden.

§. 13. Für die Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln mit Ausnahme der Fuhrenleistung, sowie für die Lieferung des Lagerstrohes und Feuerungsmaterials für Lager und Bivouaks wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen gewährt[29]).

§. 14[30]). Für Einräumung der zu Kriegszwecken erforderlichen, leerstehenden oder disponiblen, eigenen Gebäude der Gemeinden und für die Ueberlassung freier Plätze, Oedungen und unbestellter Aecker — bis zur Zeit der Bestellung[31]) — zu militärischen Zwecken, wird Vergütung nur für die durch

---

[24]) Das. Nr. 4.

[25]) Das. Nr. 5.

[26]) Das. Nr. 5 1 Abs. 4.

[27]) 7½ km.

[28]) Die Abschätzung, auf die § 33 sinngemäße Anwendung findet, ist stets erforderlich AusfB. Nr. 1[a] Abs. 2.

[29]) AusfB. Nr. 6.

[30]) Das. Nr. 7.

[31]) Dazu gehören Wiesen und die Bearbeitung des Bodens vor der Saatbestellung StB. (Anm. 1) 615. — Die Abschätzung ist stets erforderlich AusfB. Nr. 1[a] Abs. 2.

die Benutzung erweislich herbeigeführte Beschädigung und außerordentliche Abnutzung gewährt.

Bei Ueberweisung sonstiger Gebäude und Grundstücke wird auch für die entzogene Nutzung Vergütung gewährt, soweit der Vergütungsanspruch nicht durch das Gesetz über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871[32]), überhaupt ausgeschlossen ist.

Werden Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung in Anspruch genommen worden sind, nach eingetretener Desarmirung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung für die Abtretung des Eigenthums im Wege des für Enteignungen vorgeschriebenen Verfahrens.

§. 15. Die Vergütung für alle in den §§. 9 bis 14 nicht genannten Kriegsleistungen erfolgt nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen[33]).

II. Landlieferungen.

§. 16. Durch Beschluß des Bundesrathes kann, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicherzustellen ist[34]), die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brotmaterial[35]), Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine angeordnet werden (Landlieferungen)[36]).

§. 17. Die Verpflichtung zu den im §. 16 bezeichneten Leistungen liegt Lieferungsverbänden ob, welche von den einzelnen Bundesstaaten unter Rücksichtnahme auf angemessene Leistungsfähigkeit und thunlichst im Anschlusse an die bestehende Bezirkseintheilung zu bilden sind[37]).

Für Staaten von geringem Gebietsumfange kann von der Bildung besonderer Verbände Abstand genommen werden, in welchem Falle die Lieferungspflicht dem Staate als solchem obliegt.

Innerhalb des bisherigen Geltungsgebietes des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (Bundes-Gesetzbl. von 1867 S. 125) sind bis zur anderweiten Regelung die Kreise und gleichartigen Verbände als Lieferungsverbände beizubehalten[38]).

---

[32]) Nr. 5 d. W.

[33]) AusfV. Nr. 8 u. 1 [3] Abs. 3.

[34]) Landlieferungen sind im Feldzuge 1870/1 nicht gefordert und bei den heutigen Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen ziemlich entbehrlich, gleichwohl für etwaige Notfälle beibehalten, Begr.

[35]) Auch Mehl Ausf-Instr. Nr. 9 und das außer zur Brotbereitung als Brot benutzte Material (Zwieback) StB. 616.

[36]) Auch der Umfang wird vom Bundesrat festgesetzt § 17 Abs. 4.

[37]) Verzeichnis AusfV. Nr. 10 nebst Beil. B.

[38]) G. 11. Mai 51 § 5:

Die Vertheilung des Bedarfes erfolgt:

3. innerhalb der Kreise auf die Gemeinden durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

Die Bestimmung — bei der es nach KrO. 81 (GS. 180) § 116[2] und den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Kreisordnungen bewendet — fordert keinen besonderen Ausschuß; der Kreistag kann damit den Kreisausschuß ein für allemal beauftragen UOV. 17. April 79 (V 40, Schlußsatz).

Den Umfang der Lieferungen und die Lieferungsverbände, von welchen dieselben zu leisten sind, hat der Bundesrath festzusetzen.

Bei Feststellung der Lieferungen und bei der Untervertheilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den einzelnen Lieferungsverbänden nur die Lieferung solcher Gegenstände und Quantitäten auferlegt wird, die sich in deren Bereiche **in natura** vorfinden.

§. 18[39]). Die Bestimmungen der §§. 6 und 7 finden auf Landlieferungen analoge Anwendung.

Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittelung der Gemeinden bedienen.

§. 19[40]). Die Feststellung der für geliefertes lebendes Vieh zu gewährenden Vergütung erfolgt durch sachverständige Schätzung unter Anwendung der Bestimmungen des §. 33 nach den im Frieden ortsüblichen Preisen.

Die Höhe der Vergütung für alle übrigen Landlieferungen wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Für jeden Lieferungsverband werden dabei die Preise des Haupt-Marktortes desselben zu Grunde gelegt[41]).

In denjenigen Bundesstaaten, in denen auf Grund der Gesetze Normal-Marktorte festgesetzt sind, bewendet es für die danach gebildeten Bezirke bei den Preisen der letzteren mit der Maßgabe, daß für jeden Lieferungsverband die Preise nur eines, und zwar desjenigen Normal-Marktortes zu Grunde gelegt werden, zu welchem der größere Theil des Lieferungsverbandes gehört.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen[42]).

§. 20. Die Vergütung für die in Gemäßheit des §. 3 Nr. 6 erfolgten außergewöhnlichen Leistungen ist aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar zu zahlen.

Ueber die Vergütungsansprüche bezüglich aller übrigen Kriegsleistungen werden auf Grund der festgestellten Liquidation Anerkenntnisse[43]) ausgefertigt, welche auf den Namen desjenigen lauten, der die Vergütung zu beanspruchen hat. Dieselben werden nach Maßgabe des §. 21 eingelöst und die darauf zu zahlenden Beträge vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst.

---

[39]) Die Befugnisse (§ 6 u. 7) werden bei unmittelbarer Inanspruchnahme der Pflichtigen (Abs. 1) von den Lieferungsverbänden, bei Vermittelung der Gemeinden (Abs. 2) von diesen ausgeübt.

[40]) Die unterschiedliche Behandlung der Vergütungen für Vieh (Abs. 1) u. der übrigen Vergütungen (Abs. 2 u. 3) beruht auf den größeren Schwankungen, denen die Viehpreise unterliegen, Begr.

[41]) Verfahren Bf. 13 Juni 79 (MB. 80 S. 44) u. 22. Jan. 98 (MB. 148).

[42]) AusfB. Nr. 11 u. (zuständige Behörden) Beil. C.

[43]) Diese müssen — im Gegensatz zu den Bescheinigungen (§ 7 Abs. 4) — die Summe, nicht die Mengen enthalten StB. 617. Sie sollen die Entschädigungsberechtigten in den Stand setzen, sich durch Verpfändung oder Veräußerung zu helfen, Begr.

Der Bundesrath hat diejenigen Behörden zu bestimmen, bei welchen die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhebenden Vergütungsansprüche anzumelden, sowie diejenigen, von welchen die Anerkenntnisse auszustellen sind. Auch hat er das hierbei zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben.

§. 21. Die Einlösung der nach §. 20 ertheilten Anerkenntnisse und die Zinszahlung findet nach Maßgabe der verfügbaren Mittel statt.

Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkenntnisse gegen Rückgabe derselben. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse werden von den oberen Verwaltungsbehörden durch öffentliche Bekanntmachung in deren amtlichen Anzeigeblättern aufgefordert, dieselben behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden öffentlichen Kassen vorzulegen.

Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

§. 22. Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes (§. 32) haben die oberen Verwaltungsbehörden durch Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigeblättern zur Anmeldung aller noch nicht angemeldeten Ansprüche auf Vergütung der auf Grund der Abschnitte I. und II. dieses Gesetzes erfolgten Kriegsleistungen aufzufordern. Den von den Gemeinden und Lieferungsverbänden in Anspruch Genommenen ist eine mit dem Tage der Ausgabe des Anzeigeblattes beginnende Präklusivfrist von einem Jahre zur Anmeldung bei den Behörden der Gemeinden und Lieferungsverbände zu stellen.

Den Gemeinden und Lieferungsverbänden ist eine mit demselben Tage beginnende Präklusivfrist von einem Jahre drei Monaten zur Anmeldung bei den in dem Aufruf zu bezeichnenden Behörden zu stellen.

Mit dem Ablauf der Präklusivfrist erlöschen die nicht angemeldeten Ansprüche.

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen*).

§. 23. Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben zur Benutzung für Kriegszwecke der Militärverwaltung auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung für die entzogene Benutzung sowie für die etwaige Werthsverminderung erfolgt nach den im §. 14 hinsichtlich der Gebäude gegebenen Vorschriften, sowie nach den Bestimmungen der §§. 20—22.

§. 24. Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, zum Zwecke der Verwendung für Hafen- und Flußsperren ihre Schiffe und Fahr-

*) Dazu gehören insbes. Schiffe und Fahrzeuge zu Transporten, zum Auslegen von Torpedos und Sperren, zum Versenken an geeigneten Stellen. Begr. — AusfV. Nr. 12.

zeuge der Militärverwaltung gegen eine aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar zu zahlende, dem vollen Werth entsprechende Vergütung eigenthümlich zu überlassen. Findet über den Betrag der Vergütung eine Einigung nicht statt, so erfolgt die Feststellung des Werthes durch Sachverständige nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 33.

V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§. 25. Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur[45]):

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien[46]);
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal[47]);
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26. Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt[48]). Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern geahndet.

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

§. 28. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet[49]):

1) die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorräthig zu halten[50]);

---

[45]) Die Aufführung der Landgestüte ist unterblieben, weil das Zuchtmaterial im Interesse der Militärverwaltung ohnehin geschont wird. Begr.

[46]) Nur bezüglich der zum persönlichen Gebrauche — nicht der im Wirtschaftsbetriebe verwendeten — Pferde Bf. 4. Dez. 94 (MB. 95 S. 24).

[47]) Nr. 3 Anm. 6 d. W.

[48]) AusfB. Nr. 13 verweist lediglich auf die Reglements. Für Preußen maßgebend ist Regl. 22. Juni 86 Anlage B.

[49]) RVerf. Art. 47, (Nr. 3 Anm. 30). Auch Staatsbahnen haben die Verpflichtung StB. (Anm. 1) 618.

[50]) AusfB. Nr. 14[1].

2) die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken[51]);

3) ihr Personal nnd ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben[52]).

§. 29. Für die Bereithaltung der Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahnwagen (§. 28 Nr. 1) wird eine Vergütung nicht gewährt.

Für die Militärtransporte (§ 28 Nr. 2) und die Hergabe von Betriebsmaterial (§. 28 Nr. 3) erhalten die Eisenbahnverwaltungen Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs[53]).

Die Vergütung für das übrige hergegebene Material wird gemäß §§. 15 und 33 festgesetzt.

§. 30. Die den Eisenbahnverwaltungen nach §. 29 zu gewährenden Vergütungen werden bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidationen gestundet und von dem ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst. Die Zahlung der festgestellten Beträge und Zinsen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Hinsichtlich des Aufrufes und der Präklusion der auf Grund des §. 28 zu erhebenden Ansprüche finden die Bestimmungen im §. 22 analoge Anwendung.

§. 31. Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in der Nähe desselben haben bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten[54]).

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Anordnungen ist die Militärbehörde berechtigt, dieselben auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 32. Der Zeitpunkt, mit welchem der Friedenszustand für die gesammte bewaffnete Macht oder einzelne Abtheilungen derselben wieder eintreten und die Verpflichtung zu Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes auf-

---

[51]) Das. Nr. 14^{2} u. Mil.TransportO. (Nr. 3 Anm. 30). — Die Beförderung umfaßt auch die für diese erforderlichen Voranstalten auf den Bahnhöfen StB. 618.

[52]) AusfB. Nr. 14^{3}. — Das Personal ist durch Entlassung aus dem Eisenbahndienste verfügbar zu stellen; das Material umfaßt auch das mit dem Bahnkörper oder der Gebäuden verbundene, und dieses auch dann, wenn durch die Hergabe der Betrieb gestört oder gehindert wird StB. 618. — Zurückstellung der der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr angehörenden Eisenbahnbeamten für den Mobilmachungsfall MG. (Nr. I 4 d. W.) § 65 Abs. 1, WO. (Nr. I 5) § 118^{4} und Unabkömmlichkeitsverfahren § 125—128.

[53]) AusfB. Nr. 14^{4} und Militärtarif für Eisenbahnen (Nr. 3 Anm. 30).

[54]) AusfB. Nr. 15. — Zur Einrichtung gehört die Anordnung, wie die Züge zu führen sind StB. (Anm. 1) 620.

hören soll, wird jedesmal durch Kaiserliche Verordnung festgestellt und im Reichs-Gesetzblatte bekannt gemacht.

§. 33. Soweit dieses Gesetz nicht besondere Anordnungen enthält, bestimmt der Bundesrath die Behörden, welche die vom Reiche zu gewährenden Vergütungen feststellen[42]).

Die Festsetzung der Vergütung erfolgt in allen Fällen, in welchen dieses Gesetz nichts Anderes vorschreibt, auf Grund sachverständiger Schätzung[55]).

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken.

Die Betheiligten sind zum Schätzungstermin vorzuladen.

Die Kosten[56]) fallen dem Reiche zur Last.

Im Uebrigen wird das von den gedachten Behörden zu beobachtende Verfahren, insbesondere der etwa einzuhaltende Instanzenzug, vom Bundesrath angeordnet[57]).

§. 34. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung gelten in Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges und den Gerichtsstand für Klagen aus Ansprüchen, welche wider das Reich auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, dieselben Vorschriften, welche für den Bundesstaat, in dessen Gebiet diese Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn die nämlichen Ansprüche gegen ihn zu richten wären[58]).

§. 35. Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt[59]).

§. 36. Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen[60]) sind aufgehoben.

---

[55]) Zeitpunkt und etwaige Abstandnahme AusfB. Nr. 1[3].

[56]) Dies sind die Kosten der Feststellung, nicht die aus anderen Gründen (Prozessen, Beschwerden) entstehenden StB. 946.

[57]) AusfB. Nr. 16.

[58]) Voraussetzung für Beschreitung des Rechtswegs ist die erfolgte Leistung; eine aufschiebende Wirkung ist damit ausgeschlossen. — Anm. 4.

[59]) So sind nach dem Kriege 1870/1 ergangen zwei Gesetze 14. Juni 71 betr. den Ersatz von Kriegsschäden u. Kriegsleistungen (RGB. 247) und betr. die Entschädigung der deutschen Rhederei (RGB. 249), ferner G. betr. die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegsleistungen der Gemeinden 23. Febr. 74 (RGB. 17).

[60]) Da das G. nebst AusfB. den Gegenstand vollständig regelt, sind — wie aus § 1 Abs. 1 hervorgeht und in der Begr. mehrfach ausgesprochen wird — auch die weitergehenden Bestimmungen des preuß. G. 11. Mai 51 (mit der Maßgabe in § 17 Abs. 3) beseitigt.

Anlagen zum Kriegsleistungsgesetz.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen. Vom 1. April 1876 (RGB. 137)[1].

Wir u. s. w. verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths[2], was folgt:

I. Kriegsleistungen der Gemeinden.

1. Zu §. 4.

1. In den an die zuständigen Civilbehörden zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militärbehörden sind die auf Grund des §. 3 in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit, sowie Name, Charge, Truppentheil oder Behörde des Requirirenden genau zu bezeichnen[3].

Als zuständige Behörden im Sinne des §. 4 Absatz 1 sind, soweit landesgesetzliche Anordnungen nicht anders bestimmen, die höheren Verwaltungsbehörden derjenigen Bezirke anzusehen, zu welchen die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden gehören. Haben diese Behörden für das Kriegsleistungswesen besondere Kommissarien bestellt, so treten letztere innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen Befugnisse an die Stelle der ersteren.

Die requirirte Behörde hat die zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen und nöthigenfalls Kommissarien an Ort und Stelle zu senden, welche mit den Vertretern der Militärbehörden im Einvernehmen zu handeln haben.

2. Bei etwaiger Vertheilung der geforderten Leistungen auf eine Mehrzahl von Gemeinden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Last, soweit es ohne Gefährdung des militärischen Interesses und ohne unverhältnißmäßige Steigerung des Kostenaufwandes geschehen kann, auf einen entsprechend großen Bezirk gelegt wird, sowie daß, vorbehaltlich der allgemeinen Rücksichtnahme auf eine thunlichst gleichmäßige Vertheilung, zu den einzelnen Leistungen solche Gemeinden vorzugsweise herangezogen werden, welche zu deren Uebernahme vor anderen geeignet und im Stande sind.

3. Handelt es sich um Leistungen, für welche die Vergütungen event. auf Grund sachverständiger Schätzung festzustellen bleiben[4], so ist, soweit der Natur der Leistungen nach eine sofortige Abschätzung nöthig ist, und soweit letztere nicht etwa durch die Vereinbarung eines angemessenen Vergütungssatzes überflüssig wird, die Abschätzung sofort zu veranlassen.

In den Fällen des §. 12 Nr. 3 und des §. 14 hat eine Abschätzung ohne Ausnahme stattzufinden. In anderen Fällen kann von einer solchen Abstand genommen werden, wenn der Vertreter der leistungspflichtigen Gemeinde oder der

---

[1]) An Stelle der Nr. 3 1, 2 Abs. 1 u. 2, 4[1] u. 5[2] sind neue Bestimmungen getreten V. 14. April 88 (RGB. 142) Art. I.

[2]) Der Zustimmung des Bundesrates bedurfte es nach RVerf. Art. 7 Abs. 2[2], da — abweichend vom Friedensleistungs-G. (Nr. 3 d. W.) § 18 — der Erlaß der Ausführungsbestimmungen nicht dem Kaiser übertragen war.

[3]) Formular der Marschrouten V. 18. April 82 (RGB. 47), entsprechend den Änderungen (Anm. 1 u. 6) ergänzt V. 14. April 88 (RGB. 142) Art. II u. 27. Jan. 90 (RGB. 75) Nr. II.

[4]) § 12[2] 24, 25 Abs. 1 u. 33 KriegsleistG.

unmittelbar in Anspruch genommene Leistungspflichtige in der Gemeinde (§. 4 Absatz 3) sich zu Protokoll oder in schriftlicher Erklärung einem bestimmten, von der Militärverwaltung für annehmbar erachteten und von der zuständigen Civilbehörde (§. 4 Absatz 1) oder deren Kommissar als angemessen zu bescheinigenden Vergütungssatze unterwirft.

In dieser Bescheinigung ist zu bemerken, ob der Vergütungssatz nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen (§. 13) oder nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen (§. 15) bemessen worden ist.

4. Die Regel, laut deren in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Seelen haben, die Requisitionen der Militärbehörden direkt an den Stadtvorstand zu richten sind (§. 4 Absatz 2), erleidet in allen denjenigen Fällen eine Ausnahme, in denen Leistungen in Anspruch genommen werden, welche ihrem Umfange und ihrer Natur nach auf einen größeren Distrikt umzulegen sind. In solchen Fällen ist die Requisition an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle allgemein zugestandenen Befugniß, von der Gemeindebehörde, und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar zu requiriren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Requisition durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörde nicht genügend sicher zu stellen ist.

5. Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) zu ertheilen. Jede Bescheinigung hat die genaue Bezeichnung des Truppentheiles bezw. der Militärverwaltung, für welche die Leistung erfolgt ist, der Gemeinde ꝛc., welche geleistet hat, sowie des Gegenstandes, Zweckes, Umfanges und der Zeit der Leistung zu enthalten. Im besonderen ist in den Bescheinigungen über die stattgehabte Ueberweisung von Gebäuden (§. 14) neben der genauen Bezeichnung des Gebäudes selbst ersichtlich zu machen: die Militärbehörde, von welcher die Benutzung erfolgt ist, die Gemeinde ꝛc., welche das Gebäude überwiesen hat, der Zweck der Benutzung, der räumliche Umfang, in welchem die Benutzung stattgehabt hat, der Zeitpunkt der Ueberweisung und der Rückgewähr, bei Lazarethen noch die Wiederherstellung in den früheren Stand.

Im Uebrigen dienen die unter A. 1—5 beiliegenden Formulare als Anleitung für die Ausstellung von Bescheinigungen über die darin bezeichneten Leistungen.

2. Zu §. 9.

Als Besatzungstruppen im Sinne des §. 9 Nr. 2 gelten außer den Besatzungstruppen der Etappenorte:

a) Truppentheile, welche die Besatzung einer Festung oder eines befestigten Küstenpunktes bilden, für die Dauer dieses Verhältnisses,
b) neuformirte Truppentheile, so lange sie sich im Formationsorte befinden, und
c) Truppentheile, welche durch eine ausdrückliche Erklärung des kommandirenden Generals als zur Besatzung des Ortes bestimmt bezeichnet werden, in welchem sie sich befinden beziehungsweise in welchen sie einrücken.

In allen Fällen, für welche in §. 9 des Gesetzes unter 1 bis 3 und vorstehend unter a bis c keine andere Bestimmung getroffen ist, sind die Quartiere als Marsch- oder Kantonnements-Quartiere anzusehen, für welche nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen ersetzt, andere Vergütungen aber nicht gewährt werden, und in welchen der Einquartierte sich mit demjenigen

begnügen muß, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann.

Requisitionen behufs Ausstattung der Marsch- oder Kantonnements-Quartiere haben lediglich auf dem durch §. 4 des Gesetzes bezeichneten Wege stattzufinden. Sie sind auf die Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses zu beschränken und dem Gegenstande nach keinesfalls über das durch die §§. 8—11 der Beilage A. zu dem Quartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523)[1]) bezeichnete Maß auszudehnen.

3. Zu §. 10.

1. Die tägliche Feldmundportion (Feldkost), welche den mit Verpflegung Einquartierten — Offizieren, Militärärzten im Offiziersrang und oberen Beamten, wie Mannschaften und Unterbeamten — zu gewähren ist, beträgt:

1.	750	Gramm	Brot;
2.	375	"	rohes Fleisch, frisches oder gesalzenes, oder
	200	"	geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch, Speck, geräucherte Fleisch- oder Dauerwurst;
3.	125	"	Reis, Graupe oder Grütze, oder
	250	"	Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
	1500	"	Kartoffeln;
4.	25	"	Salz; sowie
5.	25	"	Kaffee in gebrannten Bohnen, oder
	30	"	Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen. Falls das Brot den Truppen aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen[1]).

2. Die Vergütung für Naturalverpflegung erfolgt — sowohl für Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang und obere Beamte, als auch für Mannschaften und Unterbeamte — nach §. 9 Nr. 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. Danach beträgt die Vergütung für Naturalverpflegung für den Kopf und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfennig,	65 Pfennig,
b) " " Mittagskost	40 "	35 "
c) " " Abendkost	25 "	20 "
d) " " Morgenkost	15 "	10 " .

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitt der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je 10 Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um 5 Pfennig bis zum Satze von einer Mark erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein[1]).

Die Gesammtvergütung vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

[1]) Nr. 2 d. W. (Regulativ).

	Bei einem Vergütungssatze von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		100 Pf.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot									
a) volle Tageskost . . .	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagskost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c) Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d) Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

4. Zu §. 11.

1. Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen.

Der Tagesfouragesatz (schwere Kriegsration) für die Pferde der auf Märschen und in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heeresgefolges, beträgt zur Zeit:

6000 Gramm Hafer,
1500 = Heu,
1500 = Futterstroh.

Die Dienstpferde des Regiments der Gardes du Corps erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 Gramm Hafer und 1500 Gramm Heu für Pferd und Tag.

Für die Pferde kaltblütigen Schlages beträgt der Tagesfouragesatz:

12000 Gramm Hafer,
7500 = Heu,
3000 = Futterstroh.

Etwaige Aenderungen in den Bestimmungen über die Größe und Zusammensetzung der Ration werden durch den Reichskanzler zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden*).

2. Die zehnjährigen Durchschnittspreise, welche der Fouragevergütung zu Grunde zu legen sind, werden unter Anwendung der Vorschriften im §. 19 Absatz 2 und 3 festgestellt.

3. In denjenigen Fällen, in welchen die Gemeinden die erforderliche Fourage im Wege des Ankaufs beschaffen und Anspruch auf Vergütung nach Maßgabe der Durchschnittspreise zur Zeit der Lieferung erheben, haben die bei Auferlegung und Ausführung der bezüglichen Leistungen, sowie bei Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Liquidation betheiligten Behörden ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß nicht unbegründete Forderungen erhoben werden. Es ist von den liquidirenden Gemeinden der überzeugende Nachweis zu verlangen, daß die nöthige Fourage zur Zeit der geforderten Leistung im Gemeindebezirke in der That nicht vorhanden war und nur durch Ankauf herbeigeschafft werden konnte.

Der Durchschnittspreis, welcher im Falle des geführten Nachweises vergütet wird, ist der Durchschnittspreis des im Gesetze bezeichneten Marktortes für den Monat, in welchem die Lieferung erfolgt ist.

*) Anm. 1. — Der Abs. 4 ist durch V. 27. Jan. 90 (RGB. 75) Nr. 1 eingefügt und der daselbst bestimmte Satz von 3000 g Heu später auf 7500 g erhöht Bek. 3. Nov. 93 (CB. 310).

5. Zu §. 12.

1. Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände von den betheiligten Landesregierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Für ein Reitpferd (mit Führer) ist der Satz für ein einspänniges Pferdefuhrwerk zu vergüten.

Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann 2c. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke 2c. durch die Leistung einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsorte, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit, die Dauer von 6 Stunden nicht überschritten hat.

2. Werden Vorspann und Spanndienste voraussichtlich auf länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimath oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugthieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann[7]).

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — die Militärbehörde durch eine ihrerseits zu bildende Kommission eine Taxe und Beschreibung der requirirten Zugthiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsfeststellung im vorgeschriebenen Verfahren (§. 12 letzter Absatz) der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

Die zur Feststellung der Verluste, Beschädigungen und außergewöhnlichen Abnutzung erforderliche Abschätzung nach der Rückkehr hat, soweit es möglich ist, durch dieselben Personen stattzufinden, wie die Abschätzung vor dem Abgange.

3. Fuhrwerke, welche voraussichtlich länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben neben freiem Quartier auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße, von dem auf die Gestellung folgenden Tage ab Anspruch auf freie Verpflegung für Führer und Zugthiere ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise, und zwar auch für die Rückfahrt, wenn sie nach der hierüber dem Führer von der entlassenden Behörde beziehungsweise Truppe auszustellenden Bescheinigung nicht an demselben Tage heimzukehren vermögen, an welchem ihre Entlassung erfolgt ist. Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinlöhnung der Infanterie. Vorspannvergütung sowie freies Quartier und Verpflegung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letzterer ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist[1]).

6. Zu §. 13.

Werden Arbeitskräfte und Transportmittel (mit Ausschluß von Fuhrenleistungen), sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivouaks in Anspruch genommen und tritt bezüglich der Vergütung eine Verständigung nicht ein, so sind bei Festsetzung der Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung die zuzuziehenden Sachverständigen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie ihre

[7]) Zwangsweiser Ankauf von Fahrzeugen und Geschirren. Pferde-Aush.-Regl. (Anl. B) § 32.

Schätzung nicht nach den Preisen zur Zeit der Leistung, sondern nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen zu bewirken haben.

7. Zu §. 14.

1. Der §. 14 des Gesetzes findet nur auf eine solche Benutzung von Grundstücken oder Gebäuden beziehungsweise Gebäudetheilen Anwendung, welche im geordneten Wege der Requisition für militärische Zwecke (so z. B. zur Herstellung von Uebungsplätzen, Befestigungsanlagen 2c. oder zur Errichtung von Lazarethen, Handwerkstätten, Montirungskammern und dergleichen mehr) eintritt, nicht aber auf Beschädigungen, welche durch unmittelbare kriegerische Aktionen (wie z. B. Beschießung, Truppenbewegungen im Gefecht 2c.) herbeigeführt werden. Beschädigungen dieser Art fallen unter §. 35.

2. Werden leerstehende oder disponible eigene Gebäude einer Gemeinde auf Grund des §. 14 in Anspruch genommen, so ist durch eine nach Maßgabe des §. 33 zu bildende Abschätzungskommission bei der Uebernahme eine genaue Beschreibung des baulichen Zustandes und eine Werthstaxe aufzunehmen, sowie demnächst bei der Rückgabe der Umfang der etwa herbeigeführten Beschädigung und außerordentlichen Abnutzung festzustellen und der hiernach event. zu gewährende Vergütungsbetrag zu ermitteln.

3. Findet eine Ueberweisung sonstiger Gebäude (§. 14 Absatz 2) statt, so ist außerdem vor oder bei der Uebergabe die Vergütung für die Nutzungsentziehung festzustellen. Zu dieser Feststellung sind, je nach der gewöhnlichen Bestimmung des zu überweisenden Gebäudes und je nach der Art und Weise, in welcher die Militärverwaltung dasselbe zu benutzen beabsichtigt, neben den bauverständigen Taxatoren noch andere geeignete Sachverständige zuzuziehen.

Soll ein Gebäude als Lazareth benutzt werden, so hat außerdem die Militärverwaltung die Kommission durch einen Militärarzt zu verstärken. Letzteres gilt auch für die Abschätzung bei der Rückgabe von Gebäuden, welche als Lazarethe benutzt worden sind.

4. Werden sonstige Grundstücke (z. B. Aecker, Wiesen 2c.) in Anspruch genommen, so erfolgt die Abschätzung der für die entzogene Nutzung beziehungsweise die etwaige Beschädigung zu gewährenden Vergütung unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger in gleicher Weise, wie bei der Inanspruchnahme von Gebäuden.

8. Zu §. 15.

Die im §. 15 festgestellte Norm der Vergütung nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen findet auf alle Kriegsleistungen der Gemeinden — mit Ausschluß der in den §§. 9 bis 14 genannten — Anwendung. Sie greift also nicht Platz bezüglich der Vergütung für: Quartier und Stallung (§. 9), Naturalverpflegung (§. 10), Fourage (§. 11), Vorspann und Spanndienste (§. 12), Arbeitskräfte und Transportmittel, sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivouaks (§. 13), Benutzung von Gebäuden und Grundstücken (§. 14).

Soweit es sich um Gegenstände handelt, bezüglich deren regelmäßige amtliche Preisnotirungen stattfinden, sind letztere der Vergütung zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen hat bei mangelnder Einigung die Feststellung auf Grund sachverständiger Schätzung (§. 33) zu erfolgen.

II. Landlieferungen.

9. Zu §. 16.

Brotmaterial umfaßt außer Brotkorn auch Mehl.

10. Zu §. 17.

Eine Nachweisung der bestehenden Lieferungsverbände ist unter B. beigefügt.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

11. Zu §§. 20—22.

a. Kriegsleistungen der Gemeinden.

1. Die Vergütung für die auf Grund des §. 3 Nr. 6 erfolgten ausnahmsweisen Leistungen ist in der Regel von der requirirenden Militärbehörde an die leistende Gemeinde sogleich baar zu bezahlen. Ist die requirirende Behörde hierzu außer Stande, so ist die Gemeinde befugt, die Vergütung auf Grund der Bescheinigung über die erfolgte Leistung (§. 4 Absatz 5) direkt bei derjenigen Intendantur (stellvertretenden Intendantur) zu liquidiren, deren Geschäftsbezirk sie angehört.

Die Intendantur hat die zur Feststellung der Forderung etwa erforderlichen Ermittelungen sofort herbeizuführen und nach deren Erledigung die Zahlung zu veranlassen. Eine Vergütung von Zinsen findet nicht statt.

2. Die Beilage C. enthält ein Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§. 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§. 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§. 33) und die Ausstellung von Anerkenntnissen (§. 20).

3. Die in diesem Verzeichnisse unter III. aufgeführten Behörden haben die Anmeldung der Vergütungsansprüche und die zu deren Begründung erforderlichen Beweisstücke aus den ihnen zugewiesenen Verwaltungsbezirken entgegenzunehmen beziehungsweise die etwa nothwendige Ergänzung der Beweisstücke zu veranlassen und auf dieser Grundlage die Liquidation aufzustellen.

Für letztere dient das unter D. beiliegende Schema als Anhalt.

Die Aufstellung der Liquidationen hat wegen der Zinsenberechnung (§. 20 Absatz 2) nach Kalendermonaten getrennt zu erfolgen, und zwar dergestalt, daß die Vergütungsbeträge für die einzelnen Leistungen in die Liquidationen für diejenigen Monate aufzunehmen sind, in welchen die Leistungen stattgefunden haben.

Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage sind nach Kontingentsverwaltungen (Preußen, Bayern, Königreich Sachsen und Württemberg) gesondert und getrennt von Liquidationen über andere Leistungen aufzustellen.

4. Die fertiggestellten Liquidationen sind den unter IV. der Beilage C. verzeichneten Behörden zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Letztere haben diese Prüfung und Feststellung nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und der zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen zu bewirken und ihre Feststellungen etwaigen Erinnerungen des Rechnungshofes gegenüber zu vertreten.

Die festgestellten Liquidationen müssen außer dem Atteste eines Rechnungsbeamten über die erfolgte Prüfung nach den Zahlen und nach den Belägen eine dahingehende Bescheinigung der feststellenden Behörde enthalten, daß die Prüfung auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1873 und der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen stattgefunden hat, und daß in der Liquidation nur solche Beträge enthalten sind, deren Vergütung dem Reiche obliegt.

5. Von dem Ergebnisse der Prüfung und Feststellung ist der entschädigungsberechtigten Gemeinde Kenntniß zu geben. Letzterer steht das Recht zu, innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, an die unter V. der Beilage C. bezeichnete zuständige Behörde zu rekurriren.

6. Die Rekursbehörde hat die zur Aufklärung des Sachverhältnisses etwa erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen. Sie ist bei ihrer Entscheidung —

vorbehaltlich der Berichtigung etwaiger Rechenfehler — an die auf Grund sachverständiger Schätzung erfolgten kommissarischen Feststellungen insoweit gebunden, als bei letzteren nicht Verstöße gegen wesentliche Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen vorgekommen sind. Liegen solche Verstöße vor, so hat, je nach den Umständen, eine Ergänzung oder Wiederholung des Verfahrens stattzufinden.

7. Gegen die Entscheidung der Rekursbehörde ist innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, die Berufung an den Reichskanzler zulässig, jedoch nur insoweit, als die Verletzung eines Reichsgesetzes oder einer Ausführungsbestimmung zu einem solchen behauptet wird.

8. Die in der Beilage C. unter VI. verzeichneten Behörden stellen die Vergütungsanerkenntnisse auf Grund der festgestellten Liquidationen nach dem unter E. beiliegenden Schema aus.

Die belegten Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage werden hiernächst mit einer genauen Zusammenstellung der nach denselben an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger erfolgten Leistungen und der darüber ausgefertigten Vergütungsanerkenntnisse an das betheiligte Kriegsministerium übersandt, welches die Zusammenstellung nach erfolgter Kontrole und Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Leistungen — unter Rückbehalt der belegten Liquidationen — dem Reichskanzler-Amte vorlegt.

Die belegten Liquidationen über andere, als die vorstehend bezeichneten Kriegsleistungen der Gemeinden werden mit einer Zusammenstellung der ertheilten Vergütungsanerkenntnisse allmonatlich von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichskanzler-Amte unmittelbar übersandt.

b. Landlieferungen.

1. Die vorstehend unter a. enthaltenen Bestimmungen finden auf Landlieferungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Bestimmung der Behörden, bei welchen die Anmeldung der Ansprüche der Lieferungsverbände zu erfolgen hat, sowie der Behörden, welche die Prüfung und Feststellung der Ansprüche zu bewirken haben, vorbehalten bleibt.

2. Die Liquidationen über die Landlieferungen derjenigen Bundesstaaten, für deren Gebiete von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist (§. 17 Absatz 2), werden von den Zentralbehörden dieser Staaten behufs Prüfung, Feststellung und Ertheilung der Vergütungsanerkenntnisse dem Reichskanzler-Amte vorgelegt.

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.

12. Zu §§. 23 und 24.

Die Inanspruchnahme von Schiffen und Fahrzeugen hat in der Regel auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde stattzufinden. Die requirirte Behörde hat sogleich nach Empfang der Requisition die zur Sicherstellung der geforderten Leistung nöthigen Anordnungen zu treffen und die erforderliche Abschätzung herbeizuführen. Letztere erfolgt im Falle der Inanspruchnahme zu vorübergehender Benutzung (§. 23) unter sinngemäßer Anwendung der oben unter 7 getroffenen Bestimmungen über die Feststellung der Vergütung für die entzogene Benutzung und etwaige Beschädigung von Gebäuden.

Bezüglich der Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Vergütungsansprüche finden die Bestimmungen unter 11. a. Anwendung; ebenso bezüglich der Ertheilung der Vergütungsanerkenntnisse. Letzteres jedoch nur in denjenigen Fällen, in denen

nicht eine eigenthümliche Ueberlassung von Schiffen und Fahrzeugen an die Militärverwaltung stattgefunden hat. In Fällen solcher Art (§. 24) wird den oben unter 11. a. Absatz 1 getroffenen Bestimmungen entsprechend verfahren.

V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.

13. Zu §§. 25 bis 27.

Es wird auf die zufolge des §. 27 von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten über das Verfahren bei der Stellung und Aushebung der Pferde erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements verwiesen.

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

14. Zu §§. 28 und 29.

1. Der Bedarf an Gegenständen zur Ausrüstung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Mannschaften und Pferden wird von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen festgesetzt.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt theilt diese Festsetzungen den einzelnen Eisenbahnverwaltungen mit und überwacht deren Ausführung.

2. Durch ein vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassendes Reglement werden die näheren Bestimmungen getroffen, nach welchen jede Eisenbahnverwaltung die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse, sowie die Abrechnung mit den Militärbehörden zu bewirken hat.

3. Das Reichs-Eisenbahn-Amt setzt den Maßstab fest, nach welchem die Eisenbahnverwaltungen ihr Personal, sowie ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material auf Erfordern herzugeben haben. Die Hergabe selbst erfolgt nach Bedarf auf direkte Anforderung der vom Kaiser hierzu autorisirten Militärbehörden. Letztere haben das Reichs-Eisenbahn-Amt und dieses hat die betreffenden Landesregierungen stets darüber auf dem Laufenden zu erhalten, welches Personal und Material durch die Militärbehörden angefordert worden ist.

4. Der vom Bundesrath zu erlassende Tarif, nach welchem die in Gemäßheit des §. 30 von den Eisenbahnverwaltungen zu stundende Vergütung für die Militärtransporte und für das von den Eisenbahnverwaltungen herzugebende Betriebsmaterial während der nach §. 32 durch Kaiserliche Verordnung zu bestimmenden Dauer des Kriegszustandes zu erfolgen hat, wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichsanzeiger und durch das Zentral-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Für das ihr zur Verfügung gestellte Personal übernimmt die Militärverwaltung die Zahlung des demselben zustehenden Friedenseinkommens. Eine Vergütung wird den Eisenbahnverwaltungen für die Hergabe von Personal nicht gewährt.

15. Zu §. 31.

Welche Eisenbahnen als auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind, bestimmt der Kaiser. Die Art und Weise, in welcher die zuständige Militärbehörde ihre Anordnungen bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Betriebes auf diesen Bahnen im Falle des Zuwiderhandelns auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen hat, bestimmt sich im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen.

Erforderlichenfalls kann die Militärbehörde die Verwaltungsvorstände der auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben liegenden Eisenbahnen ihrer auf Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes bezüglichen Funktionen entheben und diese selbst übernehmen.

VII. Schlußbestimmungen.

16. Zu §. 33.

1. In allen Fällen, in welchen nach Maßgabe des §. 33 die Feststellung einer Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung stattzufinden hat und für welche nicht besondere abweichende Bestimmungen maßgebend sind, ist die Feststellung durch eine Kommission zu bewirken, welche aus

a) einem Kommissar der betheiligten Landesregierung,
b) einem Offizier,
c) einem Militärbeamten,
d) mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach §. 33 Absatz 3 bestimmten Persönlichkeiten

besteht.

Der Kommissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b. und c.) werden von der betheiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Kommissar der Landesregierung berufen. Dieselben müssen vereidigt werden und dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht betheiligt sein.

Ueber die Abschätzung, zu welcher die Interessenten zuzuziehen sind, ist ein Protokoll aufzunehmen, welches namentlich ersehen läßt:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden,
5. ob die Kommission in ihrem Urtheile sich geeinigt hat, oder ob und welche Meinungsverschiedenheiten bestehen geblieben sind,
6. ob die Interessenten sich mit dem Resultate der Ermittelung einverstanden erklärt, oder ob und welche Einwendungen sie erhoben haben;

auch ist in dasselbe aufzunehmen:

8. die Versicherung der Kommission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht dem Reiche zur Last fällt.

Hat die Kommission sich über den Betrag der zu gewährenden Vergütung nicht zu einigen vermocht, so tritt die Entscheidung der zur Feststellung der Vergütung zuständigen Behörde ein. Letztere hat, falls ihre Ansicht von derjenigen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder abweicht, eine wiederholte Schätzung durch dieselbe oder durch eine ganz oder theilweise aus anderen Mitgliedern zusammengesetzte Kommission zu veranlassen. Wird auch bei dieser wiederholten Schätzung ein einstimmiger Kommissionsbeschluß nicht erzielt, so ist für die Feststellung der Vergütung die Ansicht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder maßgebend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die Landesregierung erfolgen. Eine Mitwirkung der Vertretungen der entschädigungsberechtigten Gemeinden findet in der Auswahl der Taxatoren in keinem Falle statt.

17.

Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine.

Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichs-Militärverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

Verzeichniß der Beilagen zur Verordnung.

Beilage A 1—5 (zu Nr. 1*): Bescheinigungen über Mundverpflegung, Fourage, Vorspann, Quartier und Lagerbedürfnisse*).

Beilage B°).

Verzeichniß der Lieferungsverbände (§. 17).

I. Lfd. Nr.	II. Bundesstaat.	III. Bezeichnung der Lieferungsverbände.
1.	Preußen.	Die Kreise und die eigene Kreisverbände bildenden Städte.
2.	Bayern.	Die Bezirke der Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate).
3.	Sachsen (Königreich).	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke und die eigene Bezirke bildenden Städte.
4.	Württemberg.	Die Oberamtsbezirke und der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart.
5.	Baden.	Die Amtsbezirke.
6.	Hessen.	Die Kreise.
7.	Mecklenburg-Schwerin.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
8.	Sachsen (Großherzogthum).	Die Verwaltungsbezirke.
9.	Mecklenburg-Strelitz.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
10.	Oldenburg.	Im Herzogthum Oldenburg: die Amtsverbände, im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeistereien, im Fürstenthum Lübeck: die Gesammtheit der Gemeinden des Fürstenthums.
11.	Braunschweig.	Die Kreiskommunalverbände.
12.	Sachsen-Meiningen.	Die Kreise.
13.	Sachsen-Altenburg.	Die Losungsbezirke Altenburg, Schmölln und Roda.
14.	Sachsen-Coburg und Gotha.	Die Kreise.
15.	Anhalt.	Die Kreise.
16.	Schwarzburg-Sondershausen.	Der unterherrschaftliche Landestheil und der oberherrschaftliche Landestheil.
17.	Schwarzburg-Rudolstadt.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
18.	Waldeck.	Die Kreise.
19.	Reuß älterer Linie.	Die Stadt Greiz, die Stadt Zeulenroda, das platte Land.
20.	Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathsamtsbezirke.
21.	Schaumburg-Lippe.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
22.	Lippe.	Desgleichen.
23.	Lübeck.	Desgleichen.
24.	Bremen.	Desgleichen.
25.	Hamburg.	Desgleichen.
26.	Elsaß-Lothringen.	Die Kreise.

*) Die Beilagen A 1—5, D und E enthalten lediglich Formulare, und sind nicht abgedruckt.

°) Die als Beilagen B u. C beigefügten Verzeichnisse sind unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Organisationsänderungen in berichtigter Form neu veröffentlicht Bek. RKanzl. 24. Juli 94 (CB. 341).

Beilage C¹⁰).

Verzeichniß

der

in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden (§§. 3—15) zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§. 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§§. 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§. 33) und die Ausstellung von Anerkenntnissen (§. 20).

I. Laufende Nummer	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
1.	Preußen.	Auf dem Lande die Landräthe, in der Provinz Westfalen die Amtmänner, in der Rheinprovinz die Landbürgermeister. In den Städten die Magistrate bezw. Bürgermeister (in der Provinz Hannover nur soweit es sich um selbständige Städte handelt) [10].	Die Regierungs-Präsidenten.	Die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges.	Die Regierungs-Präsidenten.
2.	Bayern.	Die Distrikts-Verwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate).	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Kommissionen.	Das Königliche Staatsministerium des Innern und das Königliche Kriegsministerium.	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Kommissionen.
3.	Sachsen (Königreich).	Die Amtshauptmannschaften, in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz besondere Kommissare.	Die Kreishauptmannschaften unter Hinzutritt besonderer Kommissare.	Das Königliche Kriegsministerium.	Die Kreishauptleute.
4.	Württemberg.	Die Oberämter und die Stadtdirektion Stuttgart.	Die Kreisregierungen.	Das Königliche Ministerium des Innern.	Die Kreisregierungen.
5.	Baden.	Die Bezirksämter.	Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

[10]) Die 4 folgenden Absätze sind gestrichen. Berichtigung CB. 94 S. 426.

I. Laufende Nummer	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
6.	Hessen.	Die Kreisämter.	Die Großherzoglichen Provinzialdirektionen.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz.	Die Großherzoglichen Provinzialdirektionen.
7.	Mecklenburg-Schwerin.	Die Kommissare der 12 Aushebungsbezirke.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.
8.	Sachsen (Großherzogthum).	Die Bezirksdirektoren.	Die Bezirksdirektoren.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.
9.	Mecklenburg-Strelitz.	Die Kreiskommissariate.	Die Großherzogliche Landesregierung.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Die Großherzogliche Landesregierung.
10.	Oldenburg.	Im Herzogthum Oldenburg: die Aemter und die Magistrate der Städte I. Klasse, im Fürstenthum Lübeck: die Regierung, bezw. für die Stadtgemeinde Eutin: der Stadtmagistrat, im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeister.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz; in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz, bezw. die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld.
11.	Braunschweig.	Die Kreisdirektionen.	Das Herzogliche Finanzkollegium.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Finanzkollegium.
12.	Sachsen-Meiningen.	Die Landräthe.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
13.	Sachsen-Altenburg.	Die Landrathsämter.	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Ministerium.	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.
14.	Sachsen-Coburg und Gotha.	Die Landrathsämter.	Eine besondere Kommission.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Staatsministerium.
15.	Anhalt.	Die Kreisdirektionen.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.
16.	Schwarzburg-Sondershausen.	Die Landräthe.	Die Landräthe.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern.

I. Laufende Nummer	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
17.	Schwarzburg-Rudolstadt.	Die Landrathsämter.	Die Landrathsämter.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
18.	Waldeck.	Die Kreisamtmänner.	Die Kreisamtmänner.	Den Landesdirektor.	Den Landesdirektor.
19.	Reuß älterer Linie.	Das Fürstliche Landrathsamt.	Das Fürstliche Landrathsamt.	Die Fürstliche Landesregierung.	Die Fürstliche Landesregierung.
20.	Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathsämter.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
21.	Schaumburg-Lippe.	Die Landrathsämter und Magistrate.	Die Landrathsämter und Magistrate.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
22.	Lippe.	Die Verwaltungsämter und Magistrate.	Die Fürstliche Regierung.	Das Fürstliche Kabinetsministerium.	Die Fürstliche Regierung.
23.	Lübeck.	Die Militärkommission des Senats.	Die Militärkommission des Senats.	Den Senat.	Den Senat.
24.	Bremen.	Die Central-Quartierdeputation.	Die Central-Quartierdeputation.	Den Senat.	Die Militärkommission des Senats.
25.	Hamburg.	Die Finanzdeputation, in der Landherrschaft Ritzebüttel der Amtsverwalter.	Die Finanzdeputation.	Den Senat.	Die Finanzdeputation.
26.	Elsaß-Lothringen.	Die Kreisdirektoren bezw. die Polizeidirektoren.	Die Bezirkspräsidenten.	Das Ministerium.	Die Bezirkspräsidenten.

Beilage D (zu Nr. 11[3]) **Liquidation.**
„ **E** (zu Nr. 11[5]) **Vergütungsanerkenntniß**[*]).

Anlage B (zu Anmerkung 48).

Pferde-Aushebungs-Reglement vom 22. Juni 1886 (MB. 224)[1]).

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt: — §. 25—27 und 36 des Kriegsleistungsgesetzes (oben Nr. 4) — werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Preußen[2]) getroffen:

[1]) Das Regl. ist durch AE. (an die Min. des Inn., f. Landw., der Fin. und des Krieges) 22. Juni 86 (MB. 224) unter Aufhebung des Regl. 12. Juni 75 genehmigt.

[2]) Ähnliche Reglements sind für die übrigen Bundesstaaten erlassen.

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§. 1. Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden in der Regel von 10 zu 10 Jahren, und zwar in den auf die Reichs-Viehzählung folgenden, auf jedesmalige Anordnung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern Vormusterungen der sämmtlichen Pferde durch Vormusterungskommissionen statt, deren für jeden Kreis*) eine eingesetzt wird.

Die vorgenannten Ministerien sind berechtigt, die Vormusterungen über 10 Jahre hinaus für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben, oder unter besonderen Verhältnissen in den Zwischenjahren, allgemein oder in einzelnen Landestheilen, eine Vormusterung außerterminlich anzuordnen.

Die Vormusterungskommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier — in der Regel einem Stabsoffizier — und dem Landrath gebildet. Die Kommandirung der Offiziere erfolgt durch dasjenige Generalkommando, zu dessen Pferde-Gestellungsbezirk der bezügliche Landestheil gehört.

In Berlin und in den der Marine zur Deckung ihres Pferdebedarfs für die Reichs-Kriegshäfen zugewiesenen Bezirken finden Pferde-Vormusterungen nicht statt.

§. 2. Aus dem Ergebniß der Vormusterungen soll ein möglichst einheitliches Urtheil über den Pferdebestand aller zu dem Pferde-Gestellungsbezirk eines Armeekorps gehörigen Landestheile gewonnen werden. Die kommandirenden Generale sind zur Erreichung dieses Zweckes ermächtigt, die als Kommissare fungirenden Offiziere zu vereinigen und der Vormusterung einiger Kreise, die durch einen älteren Kavallerie-Offizier (Brigade-, Regiments- 2c. Kommandeur) vorzunehmen ist, beiwohnen zu lassen. Bei den von ihnen sodann selbstständig auszuführenden übrigen Pferde-Vormusterungen sind dieselben Grundsätze bei Beurtheilung der Pferde zu Grunde zu legen.

§. 3. Der Oberpräsident bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

Die Orte sind so zu wählen, daß die Pferde ihrem Besitzer möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird deshalb darauf Bedacht zu nehmen sein, an einem Tage mehr als eine Musterung und zwar an verschiedenen Orten abzuhalten, dabei auch die Pferde aus den entfernt gelegenen Ortschaften zuerst zu mustern.

Die Termine sind mit der besonderen Rücksicht anzusetzen, daß die Pferdebesitzer durch entsprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Landräthe haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen, dabei wird zugleich die Reihenfolge zu bestimmen sein, in welcher die Ortschaften zur Vorstellung gelangen.

---

*) Anmerkung. Was in diesem Reglement hinsichtlich der Landräthe und Kreise angeordnet, ist gleichmäßig auch hinsichtlich der Oberamtmänner und Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

In den Stadtkreisen werden die Funktionen der Landräthe durch die Polizeidirektoren und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die Bürgermeister (in der Provinz Hannover durch ein Magistratsmitglied) wahrgenommen; in der Stadt Berlin durch den Vorsteher der Militärkommission.

Die Mitglieder der Musterungskommissionen (§. 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen. Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder wird für dieselben damit nicht begründet[3]).

§. 4. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämmtlichen Pferde zu gestellen[4]) mit Ausnahme:

a) der Fohlen unter vier Jahren,
b) der Hengste,
c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
d) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
e) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.

Außerdem sind die oberen Provinzialbehörden befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Landrath hierzu ermächtigt.

In den unter c—e aufgeführten Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
5. die Königlichen Staatsgestüte.

Größere Privatgestüte sind möglichst an Ort und Stelle zu mustern.

§. 5. Die Gemeinde- und die Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und der Kommission ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers angiebt. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Rangiren und Vorführen der Pferde erforderlichen Mannschaften und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

§. 6. Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungskommission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

§. 7. Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Kreises hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A 1 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das militärische Mitglied reicht davon ein Exemplar dem Generalkommando, das Civilmitglied das zweite Exemplar dem Regierungspräsidenten ein; letzterer legt eine Zusammenstellung dem Oberpräsidenten nach Schema A 2 vor.

[3]) Ihre Teilnahme ist freiwillig und begründet keinen Anspruch auf Vergütung Vf. 2. Feb. 78 (MB. 67).

[4]) Die Pferde sind auf dem Wege zu den Vormusterungen, Musterungen und Aushebungen frei von Brücken- und Fährgeld Vf. 3. Okt. 84 (MB. 255) und auf Grund einer Bescheinigung der Ortsbehörde von Chausseegeld Vf. 18. Sept. 43 (MB. 318).

Die Generalkommandos haben nach gleichem Schema eine Zusammenstellung, welche die Ergebnisse der Pferdevormusterung für jeden Kreis ihres gesammten Pferde-Gestellungsbezirks kenntlich macht, möglichst bald nach Beendigung des Geschäfts, spätestens bis zum 15. August des betreffenden Jahres, dem Kriegsministerium einzureichen.

Die Oberpräsidenten reichen eine gleiche Zusammenstellung für ihre Provinz an die Ministerien des Innern, der Finanzen und für Landwirthschaft.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§. 8. Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat jede Provinz den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungsplanes auf sie repartirten Bedarf an Mobilmachungspferden in natura zu stellen.

§. 9. Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B enthaltenen Bestimmungen.

§. 10. Der Oberpräsident vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesammtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Kreise.

Die von jedem Kreise aufzubringende Quote an Mobilmachungspferden wird den Landräthen bekannt gegeben.

Die Landräthe vertheilen die von den Kreisen zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§. 11. Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Kreise der gesammte nach §. 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Kontingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen der oberen Provinzialbehörden bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§. 12. Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Kreise in Musterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Landrath.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§. 23), in der Regel nicht zu wählen.

§. 13. Für jeden Musterungsbezirk wird durch die Kreisvertretung eine Musterungskommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Landrath jeder Musterungskommission einen Thierarzt beizuordnen.

§. 14. Die Wahl der Mitglieder der Musterungskommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch den Landrath mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingesessenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§. **15.** Die Mitglieder der Musterungskommissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Landräthen bei Ermittelung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§. **16.** Den Mitgliedern der Musterungskommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Geschäfte Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen über die entsprechenden Kompetenzen der bei der Abschätzung von Flurschäden Nr. III A Absatz 19 der Allerhöchst genehmigten Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichsgesetzblatt S. 921)[5]) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 gewährt.

Die den Musterungskommissionen beizuordnenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.

§. **17.** Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungsbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungskommission (§. 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsorte (§. 23) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 11 aus.

§. **18.** Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Landrath dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungskommission ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 23).

Gleichzeitig beauftragt der Landrath die Gemeinde- und Gutsvorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie an die Musterungskommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Landrath schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Estaffette oder reitenden Boten zu expediren.

§. **19.** Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen[6]).

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Militärärzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militärärzten oder Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viele ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe[6]) zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

---

[5]) Nr. 3 Anl. A d. W. Die V. gilt jetzt an Stelle der in § 16 in Bezug genommenen älteren Instr.

[6]) KriegsleistG. (Nr. 4) § 27.

§. 20. Der Landrath hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzmänner, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen.

§. 21. Die Musterungskommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Aus demselben hat die Kommission das Kontingent des Bezirks und außerdem auf je drei Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Landrath zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungskommission an dem (nach §§. 18 und 19) vom Landrath bestimmten Tage vorzuführen.

Der Oberpräsident kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämmtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungskommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§. 22. Das leitende Mitglied der Musterungskommission hat dem Landrath nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§. 23. Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Kreise, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch den Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem kommandirenden General in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Der Oberpräsident bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§. 24. Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. dem Landrath oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civilkommissarius,
2. einem vom kommandirenden General zu ernennenden Offizier als Militärkommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§. 23), so bestimmt der Regierungspräsident schon im Frieden den Civilkommissarius für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

1. ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
2. drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§. **25.** Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D beigefügten „Eidesformular“ durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Landrath im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß §. 16.

Für die landräthlichen Büreaugehülfen, welche außerhalb des Kreisortes bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetzsammlung Seite 193) Art. I §. 1 Ziffer VII[1]) liquidirt werden.

§. **26.** Die von den Musterungskommissionen ausgewählten, beziehungsweise sämmtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungskommission an den dazu bestimmten Tagen (§. 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§. 11), so werden sämmtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§. 4 und 19) der Aushebungskommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C (§. 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militärkommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civilkommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungskommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäfts fortdauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, bezw. bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämmtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden[2]) und erforderlichenfalls die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§. **27.** Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Kontingent, sowie 3 Prozent Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C (§. 21), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten, etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungskommission eingereichten Nationalen (§. 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C angefertigt.

---

[1]) Diese Sätze sind an Stelle der im Regl. festgesetzten getreten AE. 25. Okt. 97 (MB. 262).

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents ab gerechnet, disponibel gehalten.

§. **28.** Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungs-Kommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals C (§ 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. **29.** Bei der Abnahme müssen die Pferde seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter,	zwei Stricken und
Trense,	gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§. **30.** Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. **31.** Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§. **32.** In denjenigen Kreisen, wo auf Anordnung der oberen Provinzialbehörden Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage C eingetragen.

Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§. **33.** Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse*) vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahrtableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militärfonds.

Das Generalkommando hat ferner sicher zu stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationssatz von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag, erhalten.

Von dem Militärkommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§. 21) aufzustellen, von dem Militärkommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. **34.** Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
. . . . geschrieben
. . . . Pferden mit
einer Gesammttaxe von . . . . Mk.
geschrieben . . . . Mark,
richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
(Ort und Datum.)
Die Aushebungskommission.
(Unterschriften.)
Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.
(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen.

---

*) Die Einteilung der Ersatzreserve in 2 Klassen ist aufgehoben. Der früheren ersten Klasse entspricht die jetzige Ersatzreserve G. 11. Feb. 88 (Nr. I 4 Anl. B. d. W.) § 19¹.

— Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

§. **35.** Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und Reisekosten (§§. 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an die Regierungen.

Letztere stellen die Kosten fest und ertheilen Anweisung an die Königlichen Kassen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Regierungen an das Kriegsministerium (Abtheilung für das Remontewesen) eingesandt, welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt.

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden den Regierungs-Hauptkassen auf desfallsige Requisition von der General-Kriegskasse geleistet.

§. **36.** Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungskommission aus den ihr durch die Musterungskommission zugesandten Pferden das von dem Kreise zu stellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Landrath, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungskommissionen in die Heimath entlassener Pferde auf Grund der Nationallisten des §. 21 (Anlage C), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Oberpräsidenten und dem Generalkommando zu melden.

Der Oberpräsident im Einvernehmen mit dem kommandirenden General veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen der Provinz.

Der Aushebungskommission steht es frei, hierbei erforderlichenfalls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an die oberen Provinzialbehörden mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. **37.** Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3 Prozent Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungskommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§. 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämmtliche von den Musterungskommissionen als

kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Kreises auf Grund des Nationals (§. 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Landrath bezw. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§. **38.** Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Landrath dem Regierungspräsidenten über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H beizufügen.

Die Regierungspräsidenten stellen diese Uebersichten kreisweise zusammen und überreichen dieselben nebst entsprechendem Berichte dem Oberpräsidenten.

§. **39.** Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 18 vorräthig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C), Eidesformulare (Anlage D), Verzeichnisse (Anlage F), Anerkenntnisse (Anlage G) und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage H) haben die Königlichen Regierungen für Rechnung des Militäretats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Landräthen in genügender Anzahl zu übermachen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten qu. Formulare sind von den Regierungen aufzustellen und an die betreffenden Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

Verzeichniß der Anlagen zum Reglement.

Anlage A 1 und 2 (zu §. 7). Uebersichten der bei den Vormusterungen vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde*).

Anlage B. (zu §. 9).

Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1. Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 m 65 cm,
2. Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 m 57 cm,
3. Artillerie- und Train-Stangenpferde, sowie die für Fuhrpark- und ähnliche Kolonnen geeigneten schweren Zugpferde nicht unter 1 m 62 cm,
4. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 m 57 cm

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht

*) Die Anlagen A 1 u. 2, C u. F-H enthalten lediglich Formulare, die nicht abgedruckt sind.

unter 1 m 55 cm herabgegangen werden. Aeußerstenfalls kann unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains bis zu einem Fünftel der Gesammtzahl eine Größe von 1 m 53 cm als genügend angesehen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängel, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C. (zu §. 21 Abs. 1). Nationale der ausgehobenen Mobilmachungspferde*).

Anlage D. (zu §. 25).

Eidesformular für die Taxatoren der behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer oder der Königlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession)
Amen!

Anlage E. (zu §. 32).

Bestimmungen über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 12, nicht über 15 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 25 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen, mit abnehmbarer Wagendeichsel, zwei Steuerketten oder zwei Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke versehen sein. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen, muß vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln zum Auflegen eines Wagenplans und mit einem Sitzbrett bezw. Bocksitz für den Fahrer ausgestattet sein. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenem Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
- 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
- 1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
- 10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
- 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
- 2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.

4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
- 2 Deckengurte,
- 2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
- 1 neue Kardätsche,
- 1 Striegel,
- 1 Train- (Fahr-) Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls dürfen aber die Bedingungen über das Gewicht des Wagens und die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden.

Anlage F. (zu §. 32 Abs. 3). Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre.

„ **G.** (zu §. 34). Anerkenntniß für abgelieferte Pferde.

„ **H.** (zu §. 38 Abs. 1). Uebersicht über das Resultat des Musterungs- und Aushebungsgeschäfts*).

---

5. Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dezember 1871. (RGB. 459)[1].

§. 1. Die Benutzung des Grundeigenthums[2]) in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen[3]) unterliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes dauernden Beschränkungen.

§. 2. Behufs Feststellung dieser Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in Rayons getheilt, und je nach der Entfernung von der äußersten Vertheidigungslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

Wenn bei Festungen mehrere zusammenhängende Befestigungslinien vor einander liegen, so bildet der Raum zwischen denselben die Zwischen-Rayons.

Bei Festungen mit einer Citadelle heißt der Rayonbezirk vor den stadtwärts gewendeten Werken derselben Esplanade.

§. 3. Die Abmessung der Rayons erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges, und zwar von dem oberen Rande des Glacis oder in Ermangelung eines Glacis von dem äußeren Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren, beziehungsweise der äußeren Mauerflucht der krenelirten Mauern.

§. 4. Der erste Rayon umfaßt bei allen Festungen und neu zu erbauenden detachirten Forts das im Umkreise derselben von 600 Metern

---

[1]) Die Rücksicht auf die Verteidigungsfähigkeit der ständigen Befestigungen fordert die Fernhaltung aller Anlagen aus ihrer Umgebung, die im Kriegsfalle dem Angreifer irgend welche Deckung gewähren könnten. Dies bedingt mehrfache dauernde Beschränkungen der Grundeigentümer. Die Umgebung ist dieserhalb in Rayons eingeteilt, innerhalb deren diese Beschränkungen verschieden abgestuft sind. Soweit die Beschränkungen nicht bereits vor Erlaß des Gesetzes bestanden, wird den Grundbesitzern Entschädigung in Kapital oder Renten gewährt. — Das G., das diese Beschränkungen enthält (§ 1), zerfällt dem weiteren Inhalt nach in 3 Teile und einen Schlußteil. Der erste Teil betrifft die Rayons (Abmessung § 2—8, 23 u. 24, Pläne und Kataster § 9—12 u. 25), der zweite die Beschränkungen für bauliche Veränderungen innerhalb der Rayons (Grundsätze § 13—23, Genehmigungsverfahren § 26—33), der dritte die Entschädigungen (Grundsätze § 34—38, Feststellungsverfahren § 39-42); der Schlußteil bestimmt über die Armierung permanenter Befestigungen im Kriegsfalle (§ 43, 44), über allgemeine Grundsätze des Verfahrens (§ 45, 46) u. die Ausführung des Gesetzes (§ 47). — Das G. ist in Elf.-Lothringen eingeführt G. 21. Febr. 72 (RGB 56). — Quellen: RT. Drucks. Nr. 16 (Begr.), 93 (KB.); StB. 59, 489, 547. — Anlegung von Festungen RVerf. (Nr. 2 d. W.) Art. 65. — Strafrechtlicher Schutz G. 3. Juli 93 u. StGB. § 360[1] (Nr. 4 Anl. C unter IV d. W.). — Schutz der (vorwiegend im Festungskriege) zur Verwendung kommenden Militärbrieftauben G. 28. Mai 94 Anlage A.

[2]) Auch des dem Staat gehörigen, wie § 34[2] ergiebt.

[3]) Zur Zeit fallen im Reiche unter das Gesetz die Befestigungen von Bitsch, Feste Boyen (Lötzen), Coblenz, Cöln, Cüstrin, Cuxhaven, Danzig, Diedenhofen, Friedrichsort, Germersheim, Geestemünde, Glatz, Glogau, Helgoland, Ingolstadt, Königsberg i. P., Königstein, Magdeburg, Mainz, Metz, Neiße, Neubreisach, Pillau, Posen, Spandau, Straßburg i. E., Swinemünde, Thorn, Ulm, Wesel und Wilhelmshaven.

belegene Terrain, außerdem bei Festungen, welche an Gewässern belegen sind und besondere Kehlbefestigungen haben, das Terrain zwischen diesen und dem Ufer.

§. 5. Der zweite Rayon begreift das Terrain zwischen der äußeren Grenze des ersten Rayons und einer von dieser im Abstande von 375 Metern gezogenen Linie.

Detachirte Forts haben keinen zweiten Rayon; bei diesen unterliegt jedoch das Terrain von der Grenze des ersten Rayons bis zu einer Entfernung von 1650 Metern den für den dritten Rayon gegebenen Beschränkungen.

§. 6. Der dritte Rayon umfaßt bei allen Festungen das Terrain von der äußeren Grenze des zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 Metern.

§. 7. Die Zwischenrayons zerfallen in strenge und einfache.

Die ersteren enthalten das Terrain in einem Abstande von 75 Metern von der zurückliegenden oder inneren Befestigungslinie; darüber hinaus liegt der einfache Zwischenrayon.

§. 8. Bei Neu-Anlagen von Befestigungen werden die denselben zunächst gelegenen beiden Rayons, sowie etwaige Esplanaden und Zwischenrayons durch die Kommandanturen unter Mitwirkung der Polizeibehörden und Zuziehung der Ortsvorstände, sowie der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke abgesteckt und durch feste Marken (Rayonsteine) bezeichnet.

Von diesem Zeitpunkte an treten die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigenthums in Wirksamkeit.

§. 9. Unmittelbar nach der Absteckung der Rayonlinie hat die Kommandantur einen Rayonplan und ein Rayonkataster aufzustellen*).

Der Rayonplan muß den allgemeinen Erfordernissen eines Situationsplanes entsprechen, insbesondere die Richtung und Entfernung der Rayonlinien von den Festungswerken, Lage und Nummer der Grenzmarken enthalten und die Lage und Benutzungsweise, sowie Beschaffenheit der einzelnen in den Rayons belegenen Grundstücke erkennen lassen.

Das Rayon-Kataster enthält unter Bezugnahme auf den Rayonplan:

1) die Namen der Besitzer der einzelnen Grundstücke,
2) die Beschreibung des Zustandes und Umfanges, sowie der Zeit der Entstehung aller innerhalb der ersten beiden und der Zwischenrayons vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen,
3) Vermerke über Entschädigungsberechtigung bei etwa stattfindender Demolierung.

§. 10. Behufs Aufnahme des Rayonplans und Rayonkatasters sind alle Behörden verpflichtet, den Kommandanturen die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-

*) § 25.

register, Taxen, Kataster und dergleichen unentgeltlich zur Benutzung offen zu legen oder gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

§. 11. Rayonplan und Rayonkataster sind in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die aufgenommenen Grundstücke liegen, während 6 Wochen öffentlich auszulegen.

Der Beginn der Auslegung ist durch den Gemeindevorstand ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung muß die Aufforderung zur Erhebung etwaiger Einwendungen unter Angabe der Frist zu deren Anbringung bei dem Gemeindevorstande und die Verwarnung enthalten, daß nach Ablauf dieser Frist mit Feststellung des Katasters verfahren wird.

Alle während dieser Frist eingehenden Beschwerden oder Anträge werden mit dem Vermerk des Eingangstages versehen, gesammelt und nach Ablauf der Anmeldefrist mit der Bescheinigung über die stattgefundene öffentliche Auslegung und die vorschriftsmäßige öffentliche Bekanntmachung der Kommandantur zugestellt.

Letztere prüft die Einwendungen und ertheilt den Bescheid.

Gegen diesen steht innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange den Betheiligten der bei der Kommandantur einzulegende[5]) Rekurs an die Reichs-Rayonkommission zu.

Nach Verlauf der obigen Frist, beziehungsweise nach Eingang der Rekursbescheide, erfolgt die Feststellung des Katasters und des Planes durch die Kommandantur[6]). Hiervon erhalten die betreffenden Gemeindevorstände Kenntniß und haben diese die Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

§. 12. Die Kommandantur hat dafür Sorge zu tragen, daß im Rayonplan und Rayonkataster alle Veränderungen in baulicher Beziehung, sowie im Besitz, in der Benutzung oder Bestimmung der Grundstücke nachgetragen werden.

§. 13. Innerhalb sämmtlicher Rayons sind nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 30.:

1) Jede dauernde Veränderung der Höhe der Terrainoberfläche, insbesondere die Anlage und der Betrieb von Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüchen, die Anlage von Plätzen zur Ablagerung von Ballast, sowie eine jede solche Ablagerung an nicht dazu bestimmten Plätzen;
2) alle Neuanlagen oder Veränderungen von Dämmen, Deichen, Gräben, sowie in den Vorfluthverhältnissen, Ent- und Bewässerungsanlagen

---

[5]) Die Einlegung umfaßt die Begründung KB.

[6]) Die endgültige Feststellung bezweckt ohne Präjudiz für andere Rechtsverhältnisse die Anerkennung des Inhalts des Planes und Katasters, um damit eine feste Grundlage für das gesamte Verfahren in Rayonangelegenheiten zu gewinnen. Begr.

und sonstigen Wasserbauten; desgleichen alle Neuanlagen oder Veränderungen von Chausseen, Wegen[7]) und Eisenbahnen;

3) die Anlage von größeren Parkanlagen, Baumschulen und Waldungen;

4) die Errichtung und Veränderung von Kirch- und Glockenthürmen, sowie alle thurmartigen Konstruktionen.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn durch die bezeichneten Neuanlagen beziehungsweise Veränderungen keine nachtheilige Deckung gegen die rasante Bestreichung der Werke, kein nachtheiliger Einfluß auf das Wasserspiel der Festungsgräben, auf Inundation des Vorterrains und auf die Tiefe der mit den Festungsanlagen in Beziehung stehenden Flußläufe entsteht, und keine vermehrte Einsicht in die Werke des Platzes gewonnen wird.

§. 14. Im dritten Rayon ist bei etwaiger Feststellung von Bebauungsplänen rücksichtlich der Breite und Richtung der Straßen die Genehmigung der Reichs-Rayonkommission (§. 31.) erforderlich[8]).

§. 15. Innerhalb des zweiten Rayons sind:

A. unzulässig:

1) alle Massivkonstruktionen von Gebäuden oder Gebäudetheilen mit Ausnahme massiver Feuerungsanlagen und solcher massiver Fundamente, die das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen;

2) jede Art von Gewölbebauten, sowie Eindeckungen von Kelleranlagen mit steinerner und eiserner Konstruktion;

3) die Anlage von bleibenden Ziegel- und Kalköfen, sowie überhaupt massiver zu Fabrik- und sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmter Oefen von größeren Abmessungen;

B. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig:

1) die Anlage von Beerdigungsplätzen;

2) die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein, bezüglich 2 Centimeter für Eisen;

3) die Errichtung von Gebäuden, welche nicht schon nach den Bestimmungen von A. unzulässig sind;

die Genehmigung darf bei Einhaltung nachstehender Bestimmungen nicht versagt werden:

a) die Gebäude dürfen nur von Holz, oder einer nach dem Urteil der Militairbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion, oder in aus-

---

[7]) Öffentliche Wege können auch auf Festungsgelände entstehen UOV. 28. März 96 (XXIX 231).

[8]) Hieraus folgt, daß im 3. Rayon innerhalb des nicht zu den Straßen gehörenden Geländes jeder bauen kann, wie, insbes. aus welchem Material er will und daß auch eine Genehmigung des Alignements der einzelnen Gebäude durch die Kommandantur oder die Rayonkommission nicht erforderlich ist KB.

gemauertem Fachwerk von nicht mehr als 15 Centimetern Stärke erbaut sein; doch dürfen sie eine Ziegelbedachung, massive Feuerungsanlagen, soweit solche nicht nach A. Nr. 3. unzulässig sind, und massive Fundamente haben, welche das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen;

b) die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 13 Meter nicht übersteigen;

c) Keller dürfen nur hölzerne oder leichte eiserne Balken, mit gewöhnlichem Balkenzwischenraum und hölzernem Fußboden darüber, haben;

4) die Anlage massiver Dampfschornsteine;

die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Höhe 20 Meter nicht übersteigt.

§. 16. Für den einfachen Zwischenrayon gelten die in §. 15. für den zweiten Rayon gegebenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Zu A. Unter besonderen Verhältnissen kann die Herstellung massiver Bauten und gewölbter Anlagen gestattet werden.

Zu B. 3. b. Die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 8 Meter nicht übersteigen.

§. 17. Im ersten Rayon ist

A. unzulässig:

1) Alles, was im zweiten Rayon unzulässig ist; massive Fundamente dürfen jedoch das umliegende Terrain nicht über 15 Centimeter überragen;

2) Wohngebäude jeder Art;

3) Baulichkeiten von anderen Materialien, als von Holz oder einer nach dem Urtheil der Militairbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion; Keller- oder mit dem Grund und Boden festzusammenhängende Feuerungsanlagen; Baulichkeiten von größerer Höhe, als 7 Meter bis zur Dachfirst; andere Bedachungsmaterialien, als Holz, Stroh, Rohr, Dachpappe, Dachfilz, Zink oder Schiefer;

4) die Aufstellung von Lokomobilen in fester Verbindung mit Baulichkeiten, oder auf Terrain, aus welchem dieselben nicht sofort entfernt werden können;

5) Denkmäler von Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Breite haben, als 30 Centimeter;

6) Einhegungen durch Neuanlage von lebendigen Hecken;

B. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig:

1) die Anlage von Beerdigungsplätzen;

2) die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere

Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein, bezüglich 2 Centimeter für Eisen;

3) die Anlage hölzerner Windmühlen;

die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken 300 Meter oder mehr beträgt;

3) alle vorstehend nicht als unzulässig bezeichneten Baulichkeiten; bewegliche Feuerungsanlagen; hölzerne und eiserne Einfriedigungen, letztere, wenn sie ohne Schwierigkeit beseitigt werden können; Brunnen.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn es sich um wohnliche Einrichtungen irgend einer Art handelt. Jedoch darf bei nachgewiesener Nothwendigkeit der Anwesenheit eines Wächters die Aufstellung einer mit einem transportabeln eisernen Ofen versehenen Wächterhütte auf je einem Grundstück nicht verweigert werden, sofern dieselbe im Grundflächenmaß 20 Quadratmeter nicht überschreitet, mit anderen Baulichkeiten nicht in Verbindung gesetzt ist, und der Ofen mit blecherner Rauchröhre versehen ist.

§. 18. Das Alignement der im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon zu errichtenden Gebäude in Beziehung auf die Festungswerke, insofern dasselbe nicht von der Richtung vorhandener öffentlicher Wege oder Straßen abhängig ist, unterliegt der Genehmigung der Kommandantur.

§. 19. Innerhalb des strengen Zwischenrayons sind alle baulichen Anlagen unzulässig.

Auf Esplanaden sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urtheil der Militairbehörde zur Vertheidigung dienen können.

Die Anlage von Hecken ist im strengen Zwischenrayon, wie auf Esplanaden unzulässig.

§. 20. Im ersten und zweiten Rayon und im einfachen Zwischenrayon ist die Einrichtung von Niederlagen und Plätzen, auf welchen Vorräthe zu gewerblichen Zwecken im Freien oder in Schuppen aufgestapelt werden, nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken[9]) 225 Meter beträgt.

Die Höhe der zulässigen Aufstapelung[10]) beträgt:

a) für unverbrennliche Materialien, für Stein- und Braunkohlen, Koaks, und dergleichen: im ersten Rayon $1^1/_2$ Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 2 Meter,

b) für Torf- und Lohkuchen: 3 Meter,

---

[9]) Hieraus kann keinenfalls ein den Beteiligten nachteiligeres Ergebnis gezogen werden als bei Abmessung von der in § 3 angegebenen Linie AB.

[10]) In allen Fällen, in denen die Genehmigung nicht versagt werden kann, ist auch die Aufstapelung bis zu der gesetzlichen Höhe zulässig, daß.

c) für Bau- und Brennholz: im ersten Rayon 4 Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 5 Meter.

Eine höhere Aufstapelung bedarf der Genehmigung der Kommandantur.

Auf dem Terrain, welches bei Festungen, die an schiff- oder flößbaren Gewässern liegen und besondere Kehlbefestigungen haben, zwischen diesen und dem Ufer befindlich ist (§ 4.), ist die Lagerung derartiger Vorräthe, sowie die Anlage der zum Ein- und Ausladen nöthigen Anstalten[11]) ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig. Jedoch steht es der Kommandantur zu, die einzuhaltende Entfernung von der Kehle, und die Zeit für die Wiederbeseitigung zu bestimmen[12]).

§. 21. Bei vorübergehenden Veränderungen der Höhe der Terrainoberfläche, wie der Auflagerung von Baumaterialien während der Ausführung eines genehmigten Baues, der Benutzung der Grabenränder zur Auflagerung der bei der Grabenräumung ausgeworfenen Erde und dergleichen ähnlichen Benutzungen bedarf es im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon nur einer vorgängigen Anzeige an die Kommandantur. Jedoch steht es derselben zu, die Zeit der Wiederbeseitigung der vorübergehenden Erhöhung des Terrains zu bestimmen.

Zur Anlage von Komposthaufen ist die Genehmigung der Kommandantur erforderlich.

§. 22. Die einmal vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftet, sollen, unbeschadet der Bestimmung des §. 43., erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen. Dieselben können, wenn sie ganz oder theilweise zerstört oder baufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Kommandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden[13]).

Ueberschreiten Wiederherstellungsbauten das vorbestimmte Maaß, so bedarf es der Genehmigung der Kommandantur.

§ 23. Ob und in wie weit aus örtlichen Rücksichten Einschränkung der räumlichen Ausdehnung der Rayons oder Ermäßigungen der gesetzlichen Beschränkungen zulässig seien, bestimmt die Reichs-Rayonkommission.

§ 24. Die bisherigen von diesen Bestimmungen abweichenden Rayons bestehender Befestigungen, insbesondere die der vorhandenen detachirten Forts, verbleiben bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues unverändert.

---

[11]) Dazu gehören die Anlagen zum Schutze der ein- und auszuladenden Gegenstände, das.

[12]) Damit soll ein Mittel gegeben werden, um die mißbräuchliche Benutzung der Aus- und Einladestellen als dauernde Lagerplätze zu hindern, das.

[13]) Dasselbe gilt von unbedeutenden Abänderungen, die weder die Masse und Ausdehnung, noch für den ersten Rayon die Wohnlichkeit vermehren KB.

Die vorhandenen Esplanaden bleiben in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert; bei Neubau einer Citadelle wird über den Umfang der Esplanade in jedem Falle besondere Bestimmung durch die Reichs-Rayonkommission getroffen.

Ebenso verbleiben alle übrigen zur Zeit vorhandenen besonderen Rayons, wie die von verschanzten Lägern, Sädtebefestigungen, inneren Abschnitten in und bei Festungen unverändert.

§. 25. Bei den bestehenden Festungen bleibt die Anlegung eines Rayonplanes und Rayonkatasters der Kommandantur überlassen. Dieselbe muß nach Maßgabe der §§. 8—12. erfolgen, wenn in Folge eines Neu- oder Verstärkungsbaues die bisherigen Rayons verändert werden sollen.

Bis zur endgültigen Feststellung der Rayonkataster sind die bisher erforderlichen Reverse für die beabsichtigten Bauausführungen beizubehalten.

§. 26. Zu jeder Anlage, jeder Veränderung und Benutzung, die nach den §§. 13. ff. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig ist, muß vor dem Beginn der Ausführung diese Genehmigung nachgesucht werden[14]).

§. 27. Das Gesuch ist nebst zwei Exemplaren der etwa nöthigen Bauzeichnungen an die Ortspolizeibehörde zu richten. Findet diese gegen die Zulässigkeit nichts zu erinnern, so übersendet sie das Gesuch der Kommandantur, welche ihre Entscheidung, nebst einem Exemplar der Zeichnung, in welchem die im Festungs-Interesse nothwendigen Abänderungen einzutragen sind, an die Ortspolizeibehörde behufs Mittheilung an den Antragsteller zurückgelangen läßt.

§. 28. Die von der Kommandantur auszufertigende Genehmigung muß alle für den betreffenden Fall nach Maßgabe dieses Gesetzes festzustellenden speziellen Beschränkungen genau bestimmen, denen der Grundbesitzer, sowie alle Besitznachfolger bezüglich des Baues, der Niederlage von Materialien, der Anlage oder des Gewerbebetriebes sich zu unterwerfen haben. Insoweit nach Maßgabe dieses Gesetzes die Genehmigung nicht zu versagen ist, darf dieselbe auch nicht an Bedingungen geknüpft werden.

Sind seit der Aushändigung der Genehmigung zwei Jahre verflossen, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden ist, so wird sie als erloschen betrachtet.

Wird die Genehmigung ganz oder theilweise versagt, so sind die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§. 29. Gegen die Entscheidung der Kommandantur, wie gegen alle Anordnungen derselben, ist in Rayon-Angelegenheiten binnen einer vier-

[14]) Die etwa erforderliche baupolizeiliche Genehmigung ist außerdem nachzusuchen und darf, ehe die Genehmigung der Kommandantur vorliegt, nicht erteilt werden. Verfahren § 27.

wöchentlichen Präklusivfrist von der Zustellung ab, der Rekurs zulässig. Die Entscheidung auf den Rekurs erfolgt endgültig durch die Reichs-Rayonkommission.

Nach Ablauf der Frist, eintretenden Falls nach der höheren Entscheidung, sind die Anordnungen vollstreckbar.

Ist durch eine Anordnung der Kommandantur eine Anlage untersagt, so darf diese erst dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Anordnung in der höheren Instanz aufgehoben ist.

§. 30. Die Projekte größerer Anlagen (Chausseen, Deiche, Eisenbahnen, u. s. w.) in den Rayons der Festungen und festen Plätze werden durch eine gemischte Kommission erörtert, deren Mitglieder von dem zuständigen Kriegsministerium im Verein mit den betreffenden höheren Verwaltungsbehörden berufen werden, und in welcher auch die von der Anlage betroffenen Gemeinden durch Deputirte vertreten werden.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird der Reichs-Rayonkommission übersandt, welche in Gemeinschaft mit der betreffenden Centralverwaltungsbehörde die Entscheidung trifft oder erforderlichen Falls herbeiführt[15]).

§. 31. Die Reichs-Rayonkommission ist eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militair-Kommission, in welcher die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind.

§. 32. Grundbesitzer, welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urtheil der Kommandantur die Anlagen unzulässig befunden werden, ist der Besitzer innerhalb der vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden; nöthigenfalls erfolgt letztere auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers[16]). Die Einlegung des Rekurses hemmt die Vollstreckung, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 29.

Wer die in den §§. 21. 22. vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

§. 33. Behufs der Kontrole über alle Bauten, Anlagen und die Benutzung von Grundstücken in den Rayons sind die Kommandanturen und Ortspolizeibehörden und deren Organe befugt, in den Stunden von 8 Uhr

[15]) Stehen diese Anlagen mit einer Änderung bestehender Festungsanlagen oder der Herstellung neuer Einrichtungen der Befestigung in Verbindung, so wird gem. RVerf. Art. 65 (Anm. 1) die Entscheidung des Kaisers erforderlich. Begr.

[16]) Die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (Beschwerde oder Klage LVG. § 127) sind hierbei nicht statthaft UOV. 8. März 80 (VI 355).

Morgens bis 4 Uhr Nachmittags den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlangen[17]).

Die Organe der Kommandantur sind die Ingenieur-Offiziere vom Platz, Posten-Offiziere und Wallmeister.

Alljährlich einmal erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons durch die Kommandantur oder ihre Organe unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde und des Gemeindevorstandes.

§. 34. Für die in Folge dieses Gesetzes[18]) eintretenden Beschränkungen in der Benutzung des innerhalb der Rayons belegenen Grundeigenthums leistet das Reich Entschädigung.

Entschädigung wird von Seiten des Reichs nicht gewährt:

1) für Beschränkungen jeder Art, welchen das Grundeigenthum innerhalb der bisherigen Rayons der bereits bestehenden Festungen nach der seitherigen Gesetzgebung unterworfen war, und auch nach dem gegenwärtigen Gesetz unterworfen bleibt;
2) für Beschränkungen der im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaats befindlichen Grundstücke und für Beschränkungen in Betreff der Anlagen auf Beerdigungsplätzen;
3) für die Verpflichtung zur Duldung der Rayonsteine;
4) für die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Rayonbeschränkungen, wenn nicht durch dieselben eine Entschädigung ausdrücklich zugesichert ist.

§. 35. Die Entschädigung besteht im Ersatz derjenigen Verminderung des Werthes des Grundstücks, welche für den Besitzer dadurch entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war[19]).

Bei der Feststellung des bisherigen Werthes darf die Zeit nach der im Reichsgesetz erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers, daß die Neubefestigung des Platzes oder die Erweiterung der schon bestehenden Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen ist, nicht berücksichtigt werden[20]).

Steht das von der Beschränkung betroffene Grundstück mit anderem Grundbesitz desselben Besitzers dergestalt in Zusammenhang, daß die Be-

---

[17]) Die Polizeibehörden können in Preußen diese Vorschrift mittels der ihnen zustehenden Zwangsgewalt durchsetzen UOT. 5. Juni 73.

[18]) Für die vor Erlaß des G. eingetretenen Rayonbeschränkungen ist in Preußen keine Entschädigung zu gewähren NB.

[19]) Maßgebend ist der Wert, den das Grundstück — zur Zeit der endgültigen Festsetzung URGer. 7. Dez. 98 (XLIII 15) — für den Besitzer hat (Schadenersatz des bürg. Rechts), nicht der Kaufwert, aber auch nicht der Wert der besonderen Vorliebe NB.

[20]) Die Beschränkung tritt erst mit Absteckung der Rayonlinie ein § 8 Abs. 2. Der § 35 Abs. 2, der nur der Spekulation vorbeugen soll, schließt auch nur die Berücksichtigung der inzwischen allgemein eingetretenen Preiserhöhungen, nicht die durch bauliche Anlagen des Besitzers hervorgerufenen Werterhöhungen aus URGer. 2. Juli 98 (XXIV 29).

schränkung des ersteren auch auf den Werth des letzteren Einfluß übt, so ist der verminderte Werth des gesammten Grundbesitzes der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 36. Die Entschädigung wird in Rente gewährt; falls jedoch die Werthverminderung mindestens ein Drittel des bisherigen Werthes beträgt, nach der Wahl des Besitzers entweder in Kapital, oder in Rente[21]).

Wird die Entschädigung in Kapital geleistet, so besteht sie in Zahlung derjenigen Summe, um welche sich der Werth des Grundstücks vermindert hat, nebst fünf Prozent Zinsen von dem Tage der Absteckung der Rayonlinien.

Wird die Entschädigung in Rente gewährt, so beträgt die Rente jährlich sechs Prozent der vorgedachten Summe, wovon fünf Prozent als Verzinsung angesehen werden[22]). Die Rente wird vom Tage der Absteckung der Rayonlinien auf die Dauer von 37 Jahren gewährt, erlischt jedoch, sobald das Grundstück aufhört, den Beschränkungen der ersten beiden Rayons oder der Zwischenrayons unterworfen zu sein.

Die Rente wird dem jeweiligen im Rayonkataster bezeichneten Besitzer des Grundstücks in vierteljährlichen Raten postnumerando aus der Festungskasse gezahlt[23]).

Renten, welche jährlich weniger als Einen Thaler betragen, werden mit dem $16^2/_3$fachen Betrage kapitalisirt, und sofort an die Besitzer ausgezahlt.

§. 37. Ist das Grundstück mit einem Rechte belastet, welches durch die Beschränkung des Eigenthums beeinträchtigt wird, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf eines Monats, nachdem ihm der Eigenthümer die Beschränkung des Eigenthums mitgetheilt hat, die Eröffnung des Vertheilungsverfahrens beantragen[24]).

---

[21]) § 40 Abs. 6.

[22]) Die Bestimmung eines Teils der Rente als Nutzung ist in Hinblick auf die etwaigen Rechte der Realberechtigten erfolgt KB.

[23]) EG. z. BGB. Art. 54 Abs. 1:

Die Vorschrift des §. 36 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird durch die Vorschriften der Artikel 52, 53 nicht berührt. Findet nach diesen Vorschriften ein Vertheilungsverfahren statt, so ist die Entschädigung auf Ersuchen des für das Verfahren zuständigen Gerichts an dieses zu leisten, soweit sie zur Zeit der Stellung des Ersuchens noch aussteht.

Die Eintragung im Rayonkataster ist die formale Voraussetzung für die Verfolgung des Anspruchs gegen den Fiskus URGer. 20. Nov. 86 (XVIII 33). Die Vorschrift (§ 36 Abs. 4), die den Fiskus vor weiteren Entschädigungsverpflichtungen sichern soll, ist auch auf Kapitalzahlung anwendbar. — Wenn auf dem Grundstücke Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden haften, braucht der Eigentümer sich eine Hinterlegung der Kapitalentschädigung nicht gefallen zu lassen URGer. 26. Sept. 88 (XXII 31).

[24]) Neugefaßt EG. z. BGB. Art. 54 Abs. 2. Nach der ursprünglichen Fassung sollte sich nach den Landesgesetzen bestimmen, welche Rechte andern Realgläubigern an der Entschädigung zuständen; jetzt sind EG. z. BGB. Art. 52 und 53 maßgebend.

§. 38. Für die gesetzlichen Beschränkungen im dritten Rayon wird Entschädigung nicht gewährt. Wenn jedoch die Genehmigung zu einer der im §. 13. gedachten Anlagen versagt wird, so gewährt das Reich Entschädigung. Bei Feststellung derselben ist die Zeit der Anbringung des Gesuchs bei der Kommandantur zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 35—37. Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zinsen der Entschädigung in Kapital, beziehungsweise die Entschädigungsrente vom Tage des ablehnenden Bescheides der Kommandantur zu zahlen ist.

§. 39. Die Besitzer der Grundstücke, die sich durch die auferlegten Beschränkungen beeinträchtigt glauben, haben ihren Anspruch auf Entschädigung binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist nach Feststellung des Rayonplanes bei der Kommandantur geltend zu machen.

Beginn und Ablauf der Frist sind gleichzeitig mit der Feststellung des Rayonplanes öffentlich bekannt zu machen.

§. 40. Die Kommandantur theilt die Anmeldungen der höheren Civilverwaltungsbehörde[25]) mit, welche einen Kommissarius ernennt, der die Entschädigungsansprüche in Gegenwart der Entschädigungsberechtigten und eines Vertreters der Kommandantur erörtert und, falls die Parteien sich einigen, einen Rezeß aufnimmt, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so bleibt, wenn die Entschädigungspflicht von der Kommandantur bestritten wird, dem Besitzer des Grundstücks die Betretung des Rechtsweges unbenommen.

Ist dagegen nur das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens streitig, so erfolgt die Ermittelung der Entschädigung durch Sachverständige.

Wenn beide Parteien sich nicht über einen Sachverständigen vereinigen, so wählt jede Partei einen Sachverständigen, den dritten ernennt der Kommissarius.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten zu begründen und die Richtigkeit desselben zu beschwören oder auf den ein- für allemal geleisteten Sachverständigen-Eid zu versichern.

Ist nach einem dieser Gutachten die Werthsverminderung so groß, daß der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung in Kapital zu verlangen berechtigt ist, so muß er auf die Aufforderung des Kommissarius binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen erklären, daß er die Entschädigung in Kapital verlange, widrigenfalls er nur Entschädigung in Rente verlangen kann.

§. 41. Der Kommissarius überreicht die Abschätzungsverhandlungen mit seinem Gutachten der höheren Civil-Verwaltungsbehörde behufs Feststellung der Entschädigung durch Beschluß[26]).

---

[25]) In Preußen der Regierungspräsident.

Dieselbe setzt den Entschädigungsbetrag nach ihrem aus der Verhandlung und den Umständen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen fest. Das Gutachten der Sachverständigen dient jeder Behörde hierbei nur als Auskunft und Anhalt.

Gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde steht dem Entschädigungsberechtigten innerhalb einer Präklusivfrist von neunzig Tagen, vom Empfange des Beschlusses an gerechnet, der Rechtsweg offen.

Innerhalb derselben Präklusivfrist ist die Militairbehörde berechtigt, die Enteignung des Grundstücks zu verlangen. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Besitzer die Ausdehnung der Enteignung auf alle diejenigen Theile des Grundstücks zu verlangen berechtigt, deren fernere Benutzung in der bisherigen Weise nach dem Gutachten von Sachverständigen durch die Abtrennung des den Rayonbeschränkungen unterworfenen Theils wesentlich beeinträchtigt, erschwert oder verhindert werden würde. Die Erklärung der Militairbehörde an die höhere Verwaltungsbehörde, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, unterbricht den Lauf der im Absatz 3 bestimmten Frist und das gerichtliche Verfahren über die Höhe der Entschädigung.

Das Verfahren bei der Enteignung richtet sich nach den Landesgesetzen.

§. **42**[27]). Die nach den §§. 40. und 41. anzustellenden Klagen sind gegen den Reichsfiskus zu richten, welcher durch die Kommandantur vertreten wird.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist[28]).

Das Gericht hat das Ergebniß der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

§. **43.** Wird die Armirung permanenter Befestigungen angeordnet, so sind die Besitzer der innerhalb der Rayons belegenen Grundstücke verpflichtet, der schriftlichen oder öffentlich bekannt gemachten Aufforderung der Kommandantur zur Niederlegung von baulichen und sonstigen Anlagen, Wegschaffung von Materialien-Vorräthen, Beseitigung von Pflanzungen und Ein-

---

[26]) Für Preußen ZustG. § 153:

Der Bezirksausschuß beschließt endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges über die Feststellung der Entschädigung in den Fällen der §§. 39 ff. des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (Reichs-Gesetzbl. S 459).

[27]) Die Vorschrift wird durch die CPO. nicht berührt EG. 30. Jan. 77 (RGB. 244) § 13 Abs. 1. — Das Gericht kann die Verhandlung bis zum Abschluß des Verfahrens (§ 39—41) aussetzen CPO. § 148.

[28]) Abweichung von CPO. § 18, wonach der Sitz der den Fiskus vertretenden Behörde entscheidend ist. — Der Kriegsminister ist ermächtigt, die ihm zustehende Befugnis zum Erwerbe unbeweglicher Sachen für das Reich rechtsverbindlich auch unterstellten Behörden zu übertragen AE. 30. April u. Ausf.-Best. 17. Aug. 87 (JMB. 211).

stellung des Gewerbebetriebes nachzukommen. Wird dieser Aufforderung nicht in der gestellten Frist genügt, so können die Besitzer der betreffenden Grundstücke durch administrative Zwangsmaßregeln hierzu angehalten werden.

§. 44[29]). Wird im Falle einer Armirung die Freilegung der Festungs-Rayons von der Kommandantur angeordnet, so veranlaßt die letztere vor der Beseitigung der baulichen und sonstigen Anlagen, Pflanzungen und dergleichen eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes durch die Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Besitzers, eines Vertreters der Kommandantur und zweier Sachverständigen, und ertheilt über die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung ein Anerkenntniß.

Die hierüber aufgenommene Verhandlung wird von der Ortsobrigkeit der höheren Civil-Verwaltungsbehörde überreicht, auch der Kommandantur und den Betheiligten in Abschrift mitgetheilt.

Die Entschädigungsermittelung erfolgt sobald als möglich, spätestens sofort nach Aufhebung des Armirungszustandes der Festung nach Vorschrift der §§. 39. ff.

Das Reich stellt Anerkenntnisse über die zu gewährende Entschädigung aus, welche bis zur Zahlung vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monats mit fünf Prozent jährlich verzinst wird.

Entschädigung wird nicht gewährt:

1) hinsichtlich derjenigen vor Eintritt der Geltung dieses Gesetzes vorhandenen Gebäude und Anlagen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung, oder in Folge besonderer Rechtstitel, die Besitzer auf Befehl der Kommandantur unentgeltlich zu beseitigen verpflichtet waren;

2) hinsichtlich derjenigen Gebäude und Anlagen, welche nach Eintritt der Geltung dieses Gesetzes
   a) entweder im ersten oder zweiten Rayon, oder in einem Zwischen-Rayon einer neu angelegten Befestigung,
   b) oder auf einem Terrain, welches in Folge des Neu- oder Verstärkungsbaus einer schon bestehenden Festung in einen strengeren Rayon fällt,

   nach erfolgter Absteckung der Rayonlinien errichtet worden sind.

Die Kosten der Beseitigung der vorstehend unter 1. und 2. erwähnten Gebäude und Anlagen trägt der Besitzer, die Kosten der Beseitigung anderer Gebäude und Anlagen fallen dem Reich zur Last.

§. 45. Alle Zustellungen[30]) in Rayon-Angelegenheiten sind gültig, wenn sie nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften geschehen.

---

[29]) Entschädigung für Grundstücke, die bei der Armierung in Anspruch genommen und bei der Desarmierung nicht zurückgegeben werden KriegslG. (Nr. 4) § 14 Abs. 3.

[30]) § 11 Abs. 6, 29 Abs. 1, 41 Abs. 3 und 4.

§. 46. Alle administrativen Verhandlungen und Gesuche in Rayon-Angelegenheiten sind kosten- und stempelfrei.

§. 47. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen[31]).

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Gesetz, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Vom 28. Mai 1894. (RGB. 463)[1]).

§. 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tödtung unterliegen[2]), finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigenthümer des letzteren gehören.

§. 2. Insoweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen[2]), finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten zehn Tage.

§. 3. Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär-(Marine-)Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§. 4. Für den Fall eines Krieges kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Tödten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

---

[31]) Die jetzt gültige Gesch.Anleitung 22. März 92 ist nicht veröffentlicht und hat nur für die Kommandanturen Bedeutung.

[1]) Quellen: RT. 1893/94 Drucks. Nr. 154 (Begr.), 308 (KB.); StB. 1323, 1617, 2211 u. 2260.

[2]) Diese landesgesetzlichen Vorschriften werden durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 130. In Preußen sind demgemäß im Geltungsgebiete des LR. Gegenstand des freien Tierfanges Tauben, die

a) jemand hält, ohne ein Recht dazu zu haben, wenn sie im Freien betroffen werden LR. I 9 § 111—113, oder

b) zur Saat- und Erntezeit auf Äckern betroffen werden, soweit hierüber ein entsprechender Gemeindebeschluß gefaßt und bestätigt ist FeldPolO. 1. Nov. 47 (GS. 376) § 40.

III. Versorgung der Militärpersonen.

1. Einleitung.

Die Versorgung der Militärpersonen beansprucht besondere Bedeutung, weil diese durch die Natur des Dienstes zahlreichen Wechselfällen ausgesetzt sind, auch die Anforderungen an körperliche Leistungen einen früheren Eintritt der Dienstunfähigkeit herbeiführen, als in anderen Dienstzweigen. Die Versorgung erfolgt auf drei Wegen. Sie besteht in der Gewährung von Ruhegehalt beim Ausscheiden aus dem Dienste (Pensionierung) und der Fürsorge für die Hinterbliebenen im Fall des Todes (Witwen- und Waisengeld), in der Anstellung im Zivildienste (Zivilversorgung) und in der Zubilligung besonderer Entschädigungen bei Betriebsunfällen.

Die Pensionierung ist durch das G. 27. Juni 71 (Nr. 2) geregelt, das auch die Fürsorge für die Hinterbliebenen der pensionierten und der im Kriege gebliebenen Militärpersonen (Kriegshinterbliebenen) umfaßt, während für die sonstigen Hinterbliebenen der Angehörigen des aktiven Heeres besondere Vorschriften ergangen sind in Ansehung der Offiziere im G. 17. Juni 87, Nr. 3 und der Gemeinen und Unteroffiziere im G. 13. Juni 95, Nr. 4.

Auf Grund des ersteren Gesetzes (Nr. 2) hat der Bundesrat über die Versorgung durch Anstellung im Zivildienste Grundsätze für das Reich aufgestellt, Nr. 5.

Bei Betriebsunfällen, die Militärpersonen in einem der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe im Dienste erlitten haben, werden ihre und ihrer Hinterbliebenen Versorgungsansprüche nach dem UnfallfürsorgeG. 18. Juni 01, Nr. 6 behandelt, sofern dieses für sie günstiger ist.

---

2. Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871. (RGB. 275)[1].

§. 1. Für die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie für die Bewilligungen an die Hinterbliebenen solcher Personen gelten die nachfolgenden Vorschriften.

---

[1]) Die Geltung erstreckt sich — nach Einführung in Els.-Lothringen G. 8. Feb. 75 (RGB. 69) Nr. 3 — auf das ganze Reich. Das G. gilt für Gendarmerieoffiziere (nicht für Gendarmen und Oberwachmeister) in Preußen BeamtPensG. 27. März 72 (GS. 268) § 4 und in Elf.-Lothringen GendG. 20. Juni 72 (GB. f. Elf.-Loth. 441), ferner mit einigen Maßgaben für die Schutztruppen G. 96 (RGB. 653) § 5—16 u. 24. — Das G. zerfällt in 3 Teile. Der erste

Erster Theil.

Offiziere und im Offizierrang stehende Militairärzte[2]).

A. Im Reichsheere.

Anspruch auf Pension[3]).

§. 2. Jeder Offizier und im Offizierrang stehende Militairarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militair-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist[4]) und deshalb verabschiedet wird.

---

betrifft Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte (§ 2—57), der zweite die Militärpersonen der Unterklassen (§ 58—112) und der dritte (allgem. Best.) die Verfolgung von Rechtsansprüchen (§ 113—117). — Ausführung Instr. d. KrMin. 26. Juni 77, des Min. d. Inn. 18. Okt. 71 (MB. 300); verb. Anm. 29 u. 82. — Quellen: Reichst. 71 Drucks. Nr. 96 (Entw. und Begr.); StB. 673, 1017, 1141 u. 1170. — Das G. hat zahlreiche Ergänzungen erfahren:

a) G. 4. April 74, Anlage A;
b) G. 21. April 86 (Anm. 9);
c) G. 24. März 87 (Anm. 42);
d) G. 22. Mai 93, Anlage B;
e) G. betr. die Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen 31. Mai 01, Anlage C.

Die durch die Kriege vor 1870 invalide gewordenen Personen erhalten zu den ihnen zustehenden Gebührnissen fortlaufende Zuschüsse zur Erreichung der den späteren Pensionsberechtigten gewährten höheren Beträge G. 14. Jan. 94 (RGB. 107), während zur Sicherstellung der infolge des Krieges 1870/1 an Militärpersonen und deren Hinterbliebenen zu zahlenden Pensionen und Versorgungen der Reichsinvalidenfonds aus Mitteln der französischen Kriegsentschädigung gebildet ist G. 23. Mai 73 (RGB. 117), der von einer besonderen Behörde verwaltet wird GeschO. 11. Juni 74 (RGB. 104) und nach G. 22. Mai 95 (RGB. 237) auch zu Gnadenbewilligungen an hülfsbedürftige und erwerbsunfähige Krieger (Veteranen) Verwendung findet. — Die Gestaltung der Gesetzgebung ist hiernach eine sehr verwickelte geworden, zumal den Vorschriften nur in beschränktem Maße (Nr. 2 § 47 u. 112, Anl. A § 19—23, Anl. B § 21—23, Anl. C § 1) rückwirkende Kraft beigelegt ist und die aufgehobenen Bestimmungen deshalb auf die früheren Pensionierungen noch teilweise anwendbar sind. Eine Neuregelung ist gleichwohl noch nicht erfolgt Anl. C Anm. 1. — Zusammenstellung der Vorschriften, herausgegeben vom KriegsMin. (Berl. bei Mittler 98).

[2]) Der erste Teil (Anm. 1) handelt A von den Offizieren u.s.w. im Reichsheere (Anspruch auf Pension § 2—8, Betrag § 9—11, Erhöhung § 12—17, Berechnung der Dienstzeit § 18—25, Pensionierungsverfahren § 26—29 u. 38, Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung § 30—37, Hinterbliebenenversorgung § 39—45 u. Übergangsbestimmungen § 46, 47), B von den Offizieren usw. in der Marine § 48 bis 55 und C (Schlußbestimmungen) von den Militär- und Marinebeamten (§ 56, 57).

[3]) Der Anspruch steht Offizieren usw. zu

a) im aktiven Dienststande nach mindestens 10jähriger Dienstzeit bei Dienstunfähigkeit, nach kürzerer Dienstzeit bei Dienstbeschädigung, in ersterem Falle lebenslänglich, in letzterem auf Zeit § 2—7;
b) im Beurlaubtenstande bei Dienstbeschädigung § 8;
c) bei Betriebsunfällen Nr. 6 d. W.

[4]) Über Vorhandensein der Dienstunfähigkeit oder Dienstbeschädigung entscheidet nur die Militärbehörde § 115 a u. c. — Grundsätze für die Feststellung DienstAnw. 1. Feb. 94. — Dienstbeschädigung durch klimatische Einflüsse § 51.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 3. Als Dienstbeschädigungen (§. 2) gelten:

a) die bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung,

b) anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militairdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die kontagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit,

wenn durch sie — a. und b. — die Militairdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde, als auch in der Garnison aufgehoben wird.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents[4]).

§. 4. Der Anspruch auf Pension ist bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit (§. 2) zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre zu beschränken[5]), insofern die Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes nicht mit Sicherheit als eine bleibende angesehen werden kann. Mit der Wiederherstellung zur völligen Dienstfähigkeit erlischt die Berechtigung zur Pension.

Beruht die Ursache der Invalidität jedoch in einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder äußerlichen Beschädigung, so findet die Gewährung der Pension stets auf Lebenszeit statt.

§. 5. Wird außer dem im §. 2. bezeichneten Falle ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb verabschiedet oder zur Disposition gestellt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 6. Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit[6]) und dem pensionsfähigen Diensteinkommen (§. 10.) der mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleideten Charge.

Tritt die Pensionirung in Folge von Dienstbeschädigung (§. 3.) ein, so wird die Höhe der Pension nach der bei der eintretenden Pensionirung bekleideten Charge auch in dem Falle bemessen, wenn der Pensionair dieselbe noch kein volles Jahr bekleidet.

Die Beförderung über den Etat, die bloße Karaktererhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben, sowie die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch.

---

[5]) Anträge auf Weiterbewilligung sind einige Zeit vor Ablauf der Frist beim KrMin. zu stellen; dieses veranlaßt die Untersuchung, so daß in der Regel ärztliche Bescheinigungen entbehrlich sind Vf. KrMin. 11. Nov. 73.

[6]) § 18—25.

§. 7. Wird ein Offizier oder ein im Offizierrange stehender Militairarzt in einem militairischen Dienstverhältniß mit geringerem Diensteinkommen, als er bisher etatsmäßig bezogen hat, verwendet, so wird bei seinem späteren Eintritt in den Ruhestand die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen höheren Diensteinkommen unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet.

Soweit jedoch das früher bezogene höhere Diensteinkommen aus Dienstzulagen (§. 10.) bestand, wird die Pension nur, je nachdem es für den zu Pensionirenden vortheilhafter ist, nach dem früheren höheren Diensteinkommen und der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit oder nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der gesammten Dienstzeit berechnet[7]).

§. 8. Die Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte des Beurlaubtenstandes, sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militärdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung (§§. 2 und 3). Die Bewilligung ist nur statthaft, wenn der Anspruch innerhalb sechs Jahren nach der Entlassung von der Dienstleistung, bei welcher sie die Verwundung oder Beschädigung erlitten haben, geltend gemacht wird (§. 29)[8]).

Betrag der Pension.

§. 9. Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Diensteinkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im §. 2 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des §. 5 höchstens $^{15}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens[9]).

§. 10. Als pensionsfähiges Diensteinkommen (§. 9) wird in Anrechnung gebracht[10]):

---

[7]) Abs. 2 bezieht sich nur auf die Stellen vom Brigadekommandeur einschl. aufwärts (§ 10 c).

[8]) Durch G. 93 (Anl. B) sind § 8, 16, 21 und 29 neugefaßt (Art. 1) und § 36 aufgehoben (Art. 3).

[9]) Neufassung G. 21. April 86 (Anm. 1 b) Art. I (die gleichzeitige Neufassung des § 21 ist mit dessen anderweitiger Neufassung — Anm. 8 — fortgefallen); die Art. II—V regeln die Anwendung auf schon vorher pensionierte Offiziere usw., Art. VI und VII enthalten Übergangsbestimmungen.

[10]) Dazu tritt der Durchschnittssatz des durch G. 30. Juni 73, Anlage D eingeführten Wohnungszuschusses § 8 das.

a) das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere oder, wo das wirklich bezogene etatsmäßige Gehalt niedriger ist, dieses letztere[11]);
b) der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis;
c) für die Offiziere vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen[12]);
d) für die Offiziere vom Hauptmann erster Klasse einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung[13]);
e) für die Premier- und Sekonde-Lieutenants der etatsmäßige Werth ihrer Berechtigung zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische[13]);
f) für die unter e. aufgeführten Chargen, **sowie für die Hauptleute dritter Klasse**[14]) der Werth ihrer Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung[13]).

§. 11. In Fällen, wo das pensionsfähige Diensteinkommen insgesammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Ansprüche auf Pensionserhöhung[15]) und Betrag derselben.

(**§. 12**)[16]).

§. 13. Jeder Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt, welcher nachweislich durch den aktiven Militairdienst, sei es im Krieg oder im Frieden verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falls neben der nach §. 12. bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 90 Mark monatlich[17]):

---

[11]) Militärärzte § 47 Abs. 3 Satz. 1. — Zeug-, Feuerwerks- u. Traindepotsoffiziere ErgG. 74 (Anl. A) § 6, im Offizierrange stehende Verwalter des Kadettenkorps G. 93 (Anl. B) Art 16.

[12]) Nicht die für Zwecke des Standesaufwandes bewilligten außerordentlichen Zulagen.

[13]) Für Bedienung sind 300, für Tischgelder 108 und für Lazarettverpflegung 15 M. anzurechnen.

[14]) Hauptleute dritter Klasse bestehen nicht mehr.

[15]) Den Pensionserhöhungen (Kriegszulage § 12, 14—17, Verstümmelungszulage § 13, 15) ist durch G. 01 (Anl. C) § 5 und (Unterklassen und Beamten) § 10 u. 13 noch eine Alterszulage hinzugefügt. — Die zur Gendarmerie oder in andere für Garnisondienstfähige zugängliche Stellen (§ 34a) versetzten Offiziere werden bezüglich der Erhöhungen ebenso angesehen, wie die pensionierten AE. 4. Juli 72; desgl. die in den Nebenetat des großen Generalstabs versetzten AE. 9. Jan. 73.

[16]) Die in § 12 vorgesehene Kriegszulage für Offiziere ist anderweit geregelt durch G. 01 (Anl. C) § 3, verb. § 1. Eine Frist für die Geltendmachung ist dabei nicht vorgeschrieben, wodurch § 16[1] des G. 71 bedeutungslos geworden ist. — Über das Vorhandensein des Kriegsverhältnisses entscheidet nur die Militärbehörde G. 71 § 115 b.

[17]) Erhöhung des Betrages (§ 13 Abs. 1) und Fortfall der Beschränkung des § 13 Abs. 2 u. 3, G. 01 (Anl. C) § 4. — Verstümmelungszulagen sind der Besteuerung und Pfändung nicht unterworfen G. 93 (Anl. B) Art. 17 Abs. 1 u. 2.

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung eines Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;

b) bei dem Verluste der Sprache;

c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu erachten ist.

Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig:

d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, gleich dem Verlust eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund hat.

Die unter a. bis d. aufgeführten Pensionserhöhungen dürfen zusammen den Betrag von 400 Thalern nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äusserliche Beschädigung herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von beziehungsweise 200 Thalern und 400 Thalern jährlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen[17]).

Ist die Gebrauchsunfähigkeit der unter c. bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d. erwähnte Pflegebedürftigkeit als vorübergehend anzusehen, so wird die Pensionserhöhung nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

§. **14.** Offiziere und im Offizierrang stehende Militairärzte, welche als Invalide aus dem aktiven Dienste mit Pension ausgeschieden sind, erlangen, wenn sie zum Militairdienst wieder herangezogen werden, Ansprüche auf die im §. 12. bestimmte Pensionserhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt worden ist[18]).

§. **15.** Die in den §§. 12. und 13. aufgeführten Pensionserhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens erreicht oder übersteigt.

§. **16**[a]). 1. Ein Anspruch auf die im §. 12 aufgeführten Pensionserhöhungen ist nur vorhanden, wenn derselbe innerhalb sechs Jahren nach dem Friedensschlusse geltend gemacht und seine Begründung bis zur Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beigebracht ist[16]).

2. Die Bewilligung der im §. 13 aufgeführten Pensionserhöhungen ist auch nach erfolgter Pensionirung zulässig, wenn die Verstümmelung oder Pflegebedürftigkeit in ursächlichem Zu-

[a]) G. 74 (Anl. A) § 2 u. 19.

sammenhang mit der Dienstbeschädigung steht, welche bereits bei der Pensionirung beziehungsweise beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bestanden hat. Die Bewilligung unterliegt keiner Zeitbeschränkung.

§. **17.** Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht, beziehungsweise durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist (§. 12.), erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents[19]).

Berechnung der Dienstzeit[20]).

§. **18.** Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich, an welchem die Order der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist, gerechnet.

Den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten des Beurlaubtenstandes wird nur diejenige Zeit als Dienstzeit gerechnet, in welcher sie aktiven Militairdienst geleistet haben.

Die Theilnahme an Kontrolversammlungen bleibt außer Ansatz.

§. **19.** Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt

a) im Militairdienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden[21]), oder

b) mit Gehalt vorübergehend und die Dauer eines Jahres nicht übersteigend zur Disposition gestanden hat.

§. **20.** Die im Civildienst des Reichs oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit wird mit zur Anrechnung gebracht.

Bei den Personen des Beurlaubtenstandes kann eine solche Anrechnung nicht erfolgen, wenn dieselben bei ihrer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgten Pensionirung sich noch im aktiven Civildienst befinden.

Ob die Zeit, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung gestanden hat, mit zur Anrechnung gelangen kann, entscheidet die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraums ist unstatthaft.

---

[19]) Das. § 18.

[20]) Die Zeit, während derer Offiziere ohne Gehalt à la suite eines Truppenteiles beurlaubt sind, ist als pensionsfähig anzurechnen. Für Berechnung der Dienstzeit sind, bei früherem Dienst in der Marine § 50 u. 54, bei solchem in den Schutztruppen SchutztrG. (Anm. 1) § 11 maßgebend.

[21]) Berechnung wie in § 18 URGer. 31. Jan. 82 (X 39).

§. 21. Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedener Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt im Frieden wieder zum aktiven Militärdienst oder unter Beibehalt der Pension (an Stelle von Gehalt) zum Dienst in der Militär- oder Marineverwaltung herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens zehn Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension um ein Sechzigstel des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens bis zur Erreichung des im §. 9 Absatz 2 bestimmten Höchstbetrages.

Findet eine Wiederheranziehung zum aktiven Militärdienst oder zum Dienst in der Militär- oder Marineverwaltung aus Veranlassung einer Mobilmachung oder einer militärischen Aktion bei der Kaiserlichen Marine, und zwar mindestens in der Dauer von sechzig Tagen, statt, so tritt eine Erhöhung der Pension um ein Sechszigstel des pensionsfähigen Diensteinkommens innerhalb der gesetzlichen Grenze — §. 9 Absatz 2 — auch dann ein, wenn durch die Zeit der Wiederverwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist[8]).

§. 22. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militairdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 23. Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier oder im Offizierrang stehender Militairarzt im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet[22]).

Ob eine militairische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen[23]).

---

[22]) Berechnung der Dienstzeit während des Feldzugs einer ausländischen Armee und in den Schutzgebieten (G. 93 (Anl. B) Art. 17.

[23]) Anrechnung der Teilnahme an den Feldzügen 1864: AO. 18. Dez. 64 (MilWochBl. 65 S. 20); 1866: AO. 6. Nov. 66 (das. 510), bezüglich der in

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften.

§. 24. Von der Anrechnung ausgeschlossen ist:

a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung und zwar in dem Falle unter a. mit Genehmigung des Kontingentsherrn, in dem Falle unter b. mit Kaiserlicher Genehmigung stattfinden[24]).

§. 25. Mit Genehmigung der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents kann auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat[25]).

Sind bei der Uebernahme in den Dienst eines Bundesstaates bereits bindende Zusagen über die Anrechnung der vorangegangenen Dienstzeit ertheilt worden, so bleiben dieselben in Kraft.

Verfahren bei der Pensionirung.

§. 26. Die Feststellung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 27. Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche Ansprüche auf Pension erheben und noch nicht das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen. Hierzu ist namentlich auch die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes halten.

Inwieweit noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind, bestimmt die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 28. Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit.

Für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§§. 12. und 13.) ist jedoch der Nachweis in jedem Dienstalter erforderlich.

§. 29. Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; eine nachträgliche

---

die Armee übernommenen Militärpersonen der mit Preußen im Kriege befindlich gewesenen Truppen AO. 20. Juni 72 (AVB. 219); 1870/1: AO. 16. Mai 71 (AVB. 113). — Den im letzten Feldzuge infolge Verwundung oder Dienstbeschädigung an Erdienung eines zweiten Kriegsjahres Verhinderten sind aus dem Invalidenfonds gnadenweise Pensionszuschüsse bewilligt G. 22. Mai 95 (RGB. 237) Art. I[1].

[24]) Zu b erging für den Feldzug 1870/1 AE. 18. Mai 71 (MB. 159).

[25]) Die Genehmigung erstreckt sich nicht ohne weiteres auf Doppelrechnung fremder Kriegsjahre (§ 23).

Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensionserhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, insofern eine solche innerhalb sechs Jahren nach der Verabschiedung beantragt wird[8]).

Zahlbarkeit der Pension, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung derselben.

§. **30.** Die Pension wird monatlich im Voraus bezahlt.

§. **31.** Die Zahlung der Pension beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen der Verabschiedete das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat und für Verabschiedete, welche Gehalt nicht mehr beziehen, mit dem Monat, für den die Pensionirung ausgesprochen ist[26]).

Ist der Betrag dieses Gehalts geringer als die Pension, so soll der sich ergebende Ausfall für den letzten Monat vergütet werden.

§. **32**[27]). Das Recht auf den Bezug der Pension einschließlich der Pensionserhöhungen erlischt:

a) durch den Tod des Pensionärs,
b) durch rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse.

§. **33**[27]). Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:

a) wenn der Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst während ihrer Dauer in Höhe des gewährten Diensteinkommens;
c) wenn und solange der Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienst ein Diensteinkommen[28]) bezieht, insoweit als der Betrag dieses Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhungen, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt;
d) wenn gegen den Pensionär wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse vor einem Civilgericht die öffentliche Klage

---

[26]) G. 74 (Anl. A) § 4.

[27]) § 32, 33, 34 Satz 1, 35 und 37 sind neu gefaßt ErgG. 93 (Anl. B) Art. 2. — Die Fortlassung des Kommunaldienstes in § 33c u. 106 erfolgte zwecks Gleichstellung der Militärpersonen mit den Reichs- und Staatsbeamten Begr. (Anm. 1).

[28]) Dieses neue ist das Diensteinkommen, das bei Feststellung der Pension noch nicht in Anrechnung gebracht ist URGer. 9. Nov. 91 (XXI 105).

erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet ist, solange der Pensionär sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltene Pension wird ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurtheilt ist oder dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

Hat in den Fällen der lit. c das vor der Pensionirung bezogene pensionsfähige Diensteinkommen nicht über 4000 Mark jährlich betragen, so ruht das Recht auf den Pensionsbezug nur, insoweit das Civildiensteinkommen unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhungen, diesen Betrag übersteigt.

§. 34. Das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhungen (§§. 12. und 13.) ruht in den Fallen des §. 33. unter a.—d.[27]). Das Recht ruht ferner in dem Falle des §. 33. unter b., jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) bei Anstellung in den für Garnisondienstfähige zugänglichen militärischen Stellen, z. B. bei den Traindepots, den Landwehr-Bezirkskommandos, den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen, als Platzmajors, Führer der Strafabtheilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappeninspektoren und in der Militair- und Marineverwaltung;
b) bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Dienst für die Dauer des mobilen Verhältnisses;
c) bei Versorgung in Invaliden-Instituten.

Bei Anstellung im Civildienst verbleiben die Pensionserhöhungen dem Pensionär neben den sonst zuständigen Kompetenzen.

§. 35[27]). Erdient ein Militärpensionär im Reichs- oder Staatsdienst eine Civilpension, so erhält derselbe an Stelle dieser Civilpension die ganze früher erdiente Militärpension — sofern sie lebenslänglich zuerkannt war — wieder aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensionsfonds. Die gesetzlich zuständigen, im Militärdienst erworbenen Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und sind stets aus dem Militärfonds zahlbar[29]).

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn ein mit lebenslänglicher Pension aus dem Militärdienst geschiedener, dem-

[29]) Das Verfahren regeln Vf. 24. März und 15. Mai 94 (MV. 66 u. 90).

nächst bei der Gendarmerie eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens angestellter Offizier mit einer nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften bemessenen Pension in den Ruhestand versetzt wird. Die zuständige Pensionserhöhung gemäß §. 12 wird in diesem Falle nach der Gesammtpension geregelt.

(§. **36**).[8]).

§. **37**[27]). Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 32 bis 35 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt. Bei Dienstverrichtungen, in welchen der Pensionär lediglich in einem privatrechtlichen Verhältniß zu der ihn beschäftigenden Behörde steht, findet eine Kürzung der Pension überhaupt nicht statt.

§. **38.** Die Bewilligung einer Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition erfolgen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

Bewilligung für Hinterbliebene[30]).

§. **39.** Hinterläßt ein pensionirter Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat[31]) kann mit Genehmigung der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents[32]) auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

---

[30]) Die Hinterbliebenen-Versorgung besteht in dem Sterbe- und Gnadenmonat § 39, 40 und in Beihülfen § 41—45 (Witwen 41, Waisen 42): Anwendung der letzteren auf Hinterbliebene der Marineoffiziere § 48, 52, auf obere Militär- und Marinebeamte § 56. Die Beihülfen sind erhöht G. 01 (Anl. C) § 14—18. — Fürsorge für Hinterbliebene von Angehörigen des Reichsheeres und der Marine G. 17. Juni 97 (Nr. 3 d. W.)

[31]) Sogen. Gnadenmonat.

[32]) Dies sind die preußischen, bayerischen, württembergischen Kriegsministerien, für die Kriegsflotte das Reichsmarineamt und für die Schutztruppen das auswärtige Amt (Kolonialabteilung). — Übertragung auf andere Behörden G. 74 (Anl. A) § 5.

Der über den Sterbemonat hinausgewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 40. Erfolgt der Tod eines mit Pension verabschiedeten Offiziers oder im Offizierrange stehenden Militairarztes in dem Monat, in welchem derselbe das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male zu empfangen hatte, so hat seine Familie (§. 39.) für den Monat nach dem Ableben nur Anspruch auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbetrages.

§. 41. Den Wittwen von denjenigen Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten der Feldarmee[33]), welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind,

b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluss verstorben sind[34]),

werden besondere Beihülfen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt, und zwar: für

die Wittwe eines Generals oder in Generalstellung stehenden Offiziers	2000	Mark,
die Witttwe eines Stabsoffiziers	1600	„
die Wittwe eines Offiziers vom Hauptmann abwärts oder eines Deckoffiziers . . .	1200	„[35])

jährlich.

Dieselben Beträge empfangen die Wittwen der Aerzte nach Maßgabe des Militairranges der letzteren.

Die mittelst Karaktererhöhung erworbene Charge wird hierbei der mit einem Patent verliehenen Charge gleich geachtet.

§. 42. Für jedes Kind[36]) der im §. 41. bezeichneten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 150 und 200 Mark, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 225 und 300 Mark jährlich gewährt[37]).

Eine Beihülfe von je 450 Mark[38]) jährlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

---

[33]) Zugehörigkeit § 45 Abs. 1 u. 2. Entscheidung hat nur die Militärbehörde § 115 d.

[34]) An Stelle der Vorschrift b ist G. 01 (Anl. C) § 14 getreten.

[35]) Erhöhung durch ErgG. 01 (Anm. 30) § 15 A.

[36]) Nur eheliche leibliche und solchen gleichgestellte Kinder kommen in Betracht.

[37]) Erhöhung durch G. 01 (Anm. 30) § 15 B.

[38]) Desgl. § 15 C.

§. 43. Die Zahlung der in §§. 41. und 42. bezeichneten Beihülfen erfolgt monatlich im Voraus.

Die Beihülfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. 44. Die §§. 41. bis 43. finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 45. Die nach §. 41. erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee[33]) wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppen, sowie den zu denselben gehörenden Kommandobehörden, Stäben, Trains und Administrationen bei.

Bei allen anderen Truppen und Militairbehörden sind der Kategorie des §. 41. gleich zu achten:

diejenigen während des mobilen Verhältnisses, beziehungsweise während der Kriegsformation im Dienste befindlich gewesenen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder Andere der Fall gewesen, erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Begrenzung des Anspruchs gilt auch hier, daß der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten ist.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 46. Die den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligung an Wittwen und Waisen.

§. 47. Das gegenwärtige Gesetz hat rückwirkende Kraft in Bezug:

a) auf alle Pensionsgewährungen und Unterstützungen, welche seit dem 1. August 1870. den Theilnehmern an dem Feldzuge gegen Frankreich, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen zuerkannt sind;

b) auf diejenigen Wittwen und Kinder verstorbener, am Kriege 1870/71. betheiligt gewesener Offiziere und im Offizierrange stehender Militairärzte, welchen die nach dem Königlich Preußischen Gesetz vom 16. Oktober 1866. zu gewährenden Beihülfen bisher versagt werden mußten, weil der Nachweis des Bedürfnisses nicht geführt werden konnte;

c) auf die im §. 14. bezeichneten, während des Feldzuges von 1870/71. zum Militairdienste herangezogenen Pensionsempfänger, indem diesen

der Anspruch auf die Pensionserhöhung (§. 12.) nach der näheren Bestimmung des §. 14. gewährt wird.

Eine anderweite Feststellung ihrer eigentlichen Pension aber kann nur nach Maßgabe der Bestimmung des §. 21 erfolgen.

Für die nach den bisher gültig gewesenen Vorschriften pensionirten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte findet der §. 33. unter c. ebenfalls Anwendung, sofern nicht die bisherigen Bestimmungen ihnen günstiger sind.

Für die im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bei deren Pensionirung das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere (§. 10a.) der entsprechenden Militaircharge als pensionsfähiges Diensteinkommen in Anrechnung gebracht[11]). Stabsoffiziere, welche ein Gehalt von 1300 Thalern, sowie Hauptleute erster Klasse, welche ein Gehalt von 1000 Thalern beziehen, werden nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der Stabsoffiziere mit dem Gehalte von 1800 Thalern beziehungsweise der Hauptleute mit einem Gehalte von 1200 Thalern pensionirt.

Insoweit das Diensteinkommen der Offiziere einzelner Kontingente dem Diensteinkommen der Offiziere der Norddeutschen Armee noch nicht gleichgestellt ist, wird das letztere gleichwohl bei Berechnung der Pensionen für die Theilnehmer an dem Kriege gegen Frankreich zu Grunde gelegt.

B. In der Kaiserlichen Marine.

§. 48[39]). Die vorstehenden Bestimmungen[40]) finden auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Offiziere, im Offizierrange stehenden Aerzte, Ingenieure des Soldatenstandes und die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine und deren Hinterbliebene mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung:

§. 49[39]). Als pensionsfähiges Diensteinkommen wird in Anrechnung gebracht:

1. für die Chargen vom Unterlieutenant zur See (ausschließlich der Ingenieure des Soldatenstandes) aufwärts das im §. 10 festgesetzte Diensteinkommen;
2. für sämmtliche Chargen der Ingenieure des Soldatenstandes das etatsmäßige Gehalt und der mittlere Chargenservis-zuschuss[41]); für die Chargen der Oberingenieure, Ingenieure und Unteringenieure außerdem eine Entschädigung für Bedienung und für die Chargen der Ingenieure und Unteringenieure der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur

---

[39]) § 48, 49 u. 52 sind neugefaßt G. 93 (Anl. B) Art. 13.

[40]) Nach G. 74 (Anl. A) § 7 finden auch dessen § 2 u. 4—6 auf die Marine Anwendung.

[41]) Nach Neuregelung der Servisgebühr in der Marine (MVB. 97 Anl. 2 zu Nr. 16) wird nicht mehr der Chargenserviszuschuß, sondern der Chargenservis in Ansatz gebracht.

Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung;

3. für die Deckoffiziere das etatsmäßige Gehalt, der mittlere Chargenserviszuschuss[41]), die zuletzt bezogene Seefahrzulage und der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung;

4. für die Marineärzte die ihnen nach dem Etatsgesetze gebührenden Zulagen.

§. 50[42a]). Die in der Kaiserlichen Marine auf einer Seereise außerhalb der Ost- und Nordsee zugebrachte Dienstzeit wird, auch während des Friedens, bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern ihre Dauer mindestens 6 Monate beträgt.

In den Fällen, wo eine Seereise von kürzerer Dauer nachweislich sich als besonders schädigend und nachtheilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen hat, ist es Kaiserlicher Entschließung vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen. Ausgenommen von der für die See-Expeditionen bewilligten Doppelrechnung der Dienstzeit ist die in solche Jahre fallende Zeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatz kommt.

Den der Kaiserlichen Marine angehörigen Personen, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes derselben zu gehören, in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, soweit eine solche Doppelrechnung den Beamten des auswärtigen Dienstes bewilligt ist [42b]).

§. 51. Als Dienstbeschädigung ist außer den, nach §. 3. bei Ausübung des Dienstes unmittelbar eingetretenen Verletzungen und anderweitig nachweislich durch die Eigenthümlichkeit des Militair- beziehentlich Marinedienstes hervorgerufenen bleibenden Störungen der Gesundheit, auch die, lediglich und nachweislich auf die klimatischen Einflüsse bei Seereisen, insbesondere in Folge längeren Aufenthalts in den Tropen, zurückzuführende, bleibende Störung der Gesundheit anzusehen, wenn dadurch die Dienstfähigkeit für den Seedienst aufgehoben wird.

§. 52[39]). Die auf Seereisen nachweislich in Folge einer militärischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse,

---

[42]) Durch G. 24. März 87 (Anm. 1c) werden — unter Aufhebung des G. 30. März 80 (RGB. 99) durch Art. V —:
a) § 50 Abs. 1 u. 2 durch eine neue Vorschrift ersetzt (Art. I), wobei die neuen Pensionen nicht hinter den früher zugestandenen zurückbleiben dürfen (Art. IV),
b) den § 50 u. 56 ein letzter Abs. angefügt (Art. II),
c) desgl. dem § 93 ein 2ter Abs. eingeschoben unter Neufassung des folgenden Abs. (Art. III).

namentlich bei längerem Aufenthalt in den Tropen, invalide und zur Fortsetzung des Seedienstes ohne ihr Verschulden unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte im Offizierrange, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere haben auf die im §. 12 festgesetzten Pensionserhöhungen[43]) Anspruch, jedoch nur dann, wenn dieser Anspruch innerhalb sechs Jahren nach der Rückkehr in die Heimath oder nach der im Auslande erfolgten Entlassung geltend gemacht ist und wenn derselbe daraufhin von der obersten Marineverwaltungsbehörde als begründet anerkannt wird.

Den Wittwen der durch Schiffbruch verunglückten, sowie der in Folge der obengedachten Ursachen auf Seereisen vor Ablauf von sechs Jahren nach der Rückkehr in die Heimath oder nach der im Auslande erfolgten Entlassung verstorbenen Offiziere, Aerzte im Offizierrange, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere sind die im §. 41, den Kindern, Eltern oder Großeltern die im §. 42 festgesetzten Beihülfen zu gewähren. Die Wittwen und Kinder haben jedoch auf diese Beihülfen nur dann Anspruch, wenn die Ehe schon zur Zeit der Seereise bestanden hat.

§. 53. Den in der Kaiserlichen Marine angestellten Maschinen-Ingenieuren des Soldatenstandes, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Obermechanikern und Mechanikern[44]) wird die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatsmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Kontraktverhältnisse bei der Kaiserlichen Marine befunden haben, als Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht.

§. 54. Den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden Personen wird, wenn sie vor dem, für den Beginn der pensionsberechtigenden Dienstzeit vorgeschriebenen Termine an Bord eines Kriegsschiffes der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen sind, die im aktiven Marinedienste zugebrachte Zeit von dem Zeitpunkte der ersten Einschiffung ab als pensionsberechtigende Dienstzeit in Anrechnung gebracht, gleichviel, bei welchem Marinetheile, beziehentlich in welcher Stellung dieselben sich bei ihrem Ausscheiden aus dem Marinedienste befinden.

Offizieren der Kriegsmarine[45]), welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.

§. 55. Die durch dieses Gesetz der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents übertragenen Befugnisse werden in Bezug auf die der Kaiser-

[43]) Nicht auch die durch G. 01 (Anl. C) festgesetzten, die nur den durch einen Feldzug invalide gewordenen zustehen KB. (Anl. C, Anm. 1) S. 4.

[44]) Änderung G. 93 (Anl. B) Art. 14 Abs. 2 u. 3.

[45]) Gleiches gilt von Ärzten im Offizierrange, Ingenieuren des Soldatenstandes, Deckoffizieren und oberen Marinebeamten G. 74 (Anl. A) § 9.

lichen Marine angehörigen Personen von der obersten Marineverwaltungsbehörde[46]) ausgeübt.

Schlußbestimmungen.

§. 56. Auf die oberen Militairbeamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine werden die §§. 12. bis 19., §. 47. Litt. a. bis c., 50., 51. und 52., auf die Hinterbliebenen derselben die §§. 41. bis 45 und 52. dieses Gesetzes in Anwendung gebracht[47]). Der den Wittwen dieser Beamten zu gewährende Betrag (§. 41.) wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen bemessen, welches von dem Manne bezogen worden ist, je nachdem dasselbe dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Generals, eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmanns und Subalternoffiziers am nächsten gestanden hat.

Die Vorschrift im § 50 Absatz 3 findet auch auf die Civilbeamten der Kaiserlichen Marine Anwendung[42b]).

§. 57. Im Sinne dieses Gesetzes werden den oberen Marine-Militairbeamten gleich behandelt:

die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat empfangenden Lootsenkommandeure, Ober-Lootsen, Schiffsführer und Steuerleute vom Lootsen- und Betonnungspersonal der Kaiserlichen Marine, sowie die sonstigen Lootsenkommandeure und Ober-Lootsen, die Schiffsführer und Steuerleute vom Leuchtfeuerpersonal[48]), welche während des Krieges im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigt werden, insoweit eine Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg (§. 12.) oder eine Verstümmelung oder Erblindung (§. 13.) oder der Tod in Folge des Krieges (§§. 41. und 44.) eingetreten ist.

Zweiter Theil.

Versorgung der Militairpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebener[49]).

A. Unteroffiziere und Soldaten.

Allgemeine Bestimmungen[50]).

§. 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn

---

[46]) G. 93 (Anl. B) Art. 14, Abs. 6.

[47]) Die Pensionierung der oberen Militär- und Marinebeamten erfolgt nach dem RBeamtG. 31. März 73 (RGB. 61). Die ihnen außerdem nach MilPensG. § 56 zustehenden Kriegs- und Verstümmelungszulagen sind unter Zufügung einer Alterszulage durch G. 01 (Anl. C) § 11—13 u. (Hinterbliebene) § 18 erhöht worden.

[48]) Änderung nach G. 93 (Anl. B) Art. 14 Abs. 4.

[49]) Der zweite Teil (Anm. 1) handelt A von Unteroffizieren und Soldaten (Anspruch auf Versorgung § 58—63, Arten § 64—79, Verfahren § 81—88), B von unteren Militärbeamten (§ 89 bis 93), C von Bewilligungen für Hinterbliebene (§ 94—98) und enthält D gemeinsame Bestimmungen (§ 99 bis 112).

[50]) Nachdem neben den nach § 58

sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 59. Als Dienstbeschädigung[51]) sind anzusehen:

a) Verwundung vor dem Feinde,
b) sonstige bei Ausübung des aktiven Militairdienstes[52]) im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),
c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militair- beziehentlich Seedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).

   Hierher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere
d) die kontagiöse Augenkrankheit.

§. 60. Für die Berechnung der Dienstzeit finden die in den §§. 18 bis 25., 50. und 54. enthaltenen Bestimmungen Anwendung[53]).

§. 61. Die Invaliden sind entweder:

Halbinvalide, d. h. solche, welche zum Feld- beziehentlich Seedienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind, oder Ganzinvalide, welche zu keinerlei Militairdienst mehr tauglich sind.

§. 62. Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militair-ärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militairbehörden festgestellt.

Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein.

§. 63. Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich den Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil möglich macht.

Berechtigten auch den nichtinvaliden Unteroffizieren nach 12 jähriger Dienstzeit bei guter Führung der Anspruch auf Civilversorgung eingeräumt ist G. 74 (Anl. A) § 10, wird der Anspruch begründet durch:
a) Dienstbeschädigung (§ 59 u. 62) ohne Rücksicht auf Dienstzeit (Ganz- und Halbinvalide § 61),
b) Dienstzeit (§ 60 u. 63) u. Dienstunbrauchbarkeit (Invalidität),
c) Dienstzeit von 18 (bei Unteroffizieren von 12) Jahren (§ 58 Abs. 2 u. G. 74 § 10) ohne Invaliditätsnachweis,
d) Betriebsunfälle gem. Nr. 6 d. W.

[51]) § 62 u. Anm. 4.

[52]) Während des Dienstes, nicht notwendig durch diesen Vf. KrM. 20. Jan. 75.

[53]) Doppelrechnung der Kriegsjahre und Seereisen G. 93 (Anl. B) Art. 4 u. 21. — Anm. 22.

§. 64. Als Invalidenversorgung gelten Pension und Pensionszulagen, der Civilversorgungsschein, die Aufnahme in Invalideninstitute, die Verwendung im Garnisondienst[54]).

Pension.

§. 65[55]). Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden Invalidenpensionen zerfallen je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit[55]) für jede Rangstufe in 5 Klassen, sie betragen monatlich in der

	1. Klasse. Mark	2. Klasse. Mark	3. Klasse. Mark	4. Klasse. Mark	5 Klasse. Rthlr.
a) für Feldwebel . .	100	75	45	30	5
b) für Sergeanten .	75	60	36	24	4
c) für Unteroffiziere	65	50	30	20	3
d) für Gemeine . .	60	45	27	18	2

Die Bewilligung der chargenmäßigen Pension erfolgt nach den Vorschriften des §. 6.

§. 66. Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B. den Ganzinvaliden, welche

1) nach 25jähriger Dienstzeit, oder

2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 67. Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B. den Ganzinvaliden, welche

1) nach 20jähriger Dienstzeit, oder

2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

§. 68. Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B. den Ganzinvaliden, welche

1) nach 15jähriger Dienstzeit, oder

2) durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 69. Die Invalidenpension vierter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B. den Ganzinvaliden, welche

1) nach 12jähriger Dienstzeit, oder

2) durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

---

[54]) Bestimmung über diese einzelnen Arten der Versorgung enthalten § 65 bis 79.

[55]) G. 01 (Anl. C) § 6, wodurch die Sätze der Klassen 1—4 erhöht sind; verb. § 9.

§. 70. Die Invalidenpension fünfter Klasse wird gewährt:

A. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 8jähriger Dienstzeit, oder
2) durch eine der im §. 59. unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zu jedem Militairdienst untauglich geworden sind,

B. den Halbinvaliden, welche
1) nach 12jähriger Dienstzeit, oder
2) durch eine der im §. 59. unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zum Feld- bezw. Seedienst untauglich geworden sind.

Pensionszulagen[56]).

§. 71. Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg[19]) ganzinvalide geworden sind, erhalten eine Kriegszulage von monatlich:
für die Ganzinvaliden 15 Mark,
für die Halbinvaliden 10 „ [57]).

§. 72. Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung[51]), sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden sind, erhalten neben der Pension und event. neben der Pensionszulage eine Verstümmelungszulage.

Dieselbe beträgt 27 Mark[58]) monatlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.
Die Erblindung des Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;
b) beim Verlust der Sprache;
c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist.
Die Bewilligung dieser Zulage ist ferner zulässig:
d) bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind.

Die unter a. bis d. aufgeführten Zulagen dürfen den Betrag von 12 Thalern monatlich nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äussere Dienstbeschädigung (§. 59. a. und b.) herbeigeführt ist.

---

[56]) Alterszulage für Ganzinvalide G. 01 (Anl. C) § 10.

[57]) An Stelle der durch § 71 den Ganzinvaliden gewährten Pensionszulage von monatlich 6 M., die durch G. 93 (Anl. B) Art. 5 u. 21 auf 6 M. erhöht war, ist obige Kriegszulage für alle Kriegsinvaliden getreten G. 01 (Anl. C) § 7.

[58]) Die Verstümmelungszulage ist von 18 auf 27 M. erhöht ohne die in § 72 Abs. 3 erwähnte Einschränkung G. 01 (Anl. C) § 8. — Freiheit von Steuer und Pfändung wie Anm. 17.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Zulagen von 6 Thalern, beziehentlich 12 Thalern monatlich, werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen[58]).

§. 73. Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, diejenigen, welche mehrfach verstümmelt sind, als solche angesehen, die ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.]

§. 74. Den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre[53]) ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionszulage von $^1/_2$ Thaler monatlich gewährt (Dienstzulage).

Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 71. und 72. bezeichneten Zulagen — das gesammte Diensteinkommen der Stelle, welche der Invalide im Etat bekleidet hat, nicht übersteigen.

Civilversorgungsschein[59]).

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten[60]) Invaliden[61]) erhalten, wenn sie sich gut geführt haben[62]), einen Civilversorgungsschein[63]). Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension[64]) verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre[53]) gedient haben.

§. 76. Invalide, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten.

Den zum Civilversorgungsschein berechtigten, aber wegen Epilepsie oder anderer körperlicher Gebrechen zur Verwendung im Civildienst untauglichen Invaliden wird für den Fall, daß die Unfähigkeit zur Verwendung im Civildienst in dem Zeitraum eines Jahres entweder nach der Anerkennung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein oder nach der erfolgten Aushändigung desselben sich ergiebt, an Stelle des Civilversorgungsscheines eine Pensionszulage von 12 Mark monatlich (Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines) gewährt.

---

59) Der Civilversorgungsschein wird auch nichtinvaliden Unteroffizieren nach vorwurfsfreier 12jähriger Dienstzeit erteilt (Anm. 50). Die Inhaber heißen Militäranwärter und haben die in § 77 angeführte Berechtigung.

60) Nur die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten G. 93 (Anl. B) Art. 6; verb. Art. 21.

61) Militärbeamte § 89 Abs. 3, 90 und 91.

62) Die gute Führung bestimmt sich nach dem Gesamtverhalten, auch vor der Militärdienstzeit, insbesondere in moralischer Beziehung. Sie ist in dem Sinne aufzufassen, daß der Betreffende zur Verwendung als Beamter geeignet erscheint. — Über die Frage entscheidet nur die Militärbehörde § 115 e.

63) Ausfertigung Nr. 5 d. W. § 1, Verlust das. § 25—30.

64) Der Pensionsanspruch fällt damit endgültig fort.

Neben einer auf Grund des §. 72 zuständigen Verstümmelungszulage ist die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines nur im Betrage von 9 Mark monatlich zu gewähren[65]).

§. 77. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrath festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Civilversorgungsscheins (Militäranwärtern) besetzt[66]).

In dem bestehenden Konkurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militair-Anwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den, in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militair-Anwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

Invaliden-Institute.

§. 78. An Stelle der Pensionirung können Ganzinvalide mit ihrer Zustimmung auch durch Einstellung in ein Invaliden-Institut (Invalidenhäuser, Invalidenkompagnien, so lange letztere noch bestehen) versorgt werden[67]).

Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgestellten Etats erfolgen.

Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflegeanstalten für solche Invalide dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind.

Das fernere Verbleiben in einem Invaliden-Institute kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

Verwendung im Garnisondienst.

§. 79. Halbinvalide Unteroffiziere können im aktiven Militairdienst belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solchen militairischen Stellen

---

[65]) Neufassung G. 93 (Anl. B) Art. 7; verb. Art. 22, durch diese ist die besondere Zulage von 9 M., die das G. 74 (Anl. A) § 12 an Stelle der ursprünglich in § 76 vorgesehenen Pensionsklassenerhöhung gesetzt hatte, für die Neuhinzutretenden — nach G. 93 Art. 22 auch für die durch Kriegs- oder Seereisen invalide Gewordenen — auf 12 M. erhöht worden. — Fortfall der Zulage bei Kriegsinvaliden G. 01 (Anl. C) § 9.

[66]) Neufassung G. 93 Art. 12; verb. Art. 23. — Grundsätze für die Anstellung im Reichs- und Staatsdienste 7./21. März 82 (Nr. 5 d. W.) im Kommunaldienste (das. Anm. 12).

[67]) Wirkung auf die Bezüge § 102 a. — Invalidenhäuser in Berlin, Karlshafen und Stolp Nr. 1 Anl. A Anm. 31, 34 u. 36.

eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Feld- beziehungsweise Seedienstfähigkeit nicht erfordert, und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen[68]).

(§. 80)[69]).

Anmeldung des Versorgungsanspruchs.

§. 81. Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, muß denselben vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst anmelden.

Dies gilt auch für Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum aktiven Militairdienst einberufen sind.

Versorgungsansprüche nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst.

§. 82. Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militairdienst entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig werden[70]), können einen Versorgungs-Anspruch geltend machen:

A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit,

wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird:

1) durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59. zu a. und b.), oder

2) durch eine während des aktiven Militairdienstes a) im Kriege oder b) im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit;

B. innerhalb sechs[71]) Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehentlich nach der Rückkehr in die Heimath oder der erfolgten Entlassung im Auslande[72]),

wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigung oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung, und

C. innerhalb eines Jahres[71]) nach der Entlassung aus dem aktiven Militairdienste,

wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des aktiven Militairdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist.

---

[68]) Bei jedem Armeekorps besteht eine Halbinvaliden-Abteilung, die den vor 12jähriger Dienstzeit wegen Halbinvalidität ausscheidenden Unteroffizieren die Möglichkeit gewähren soll, sich den Civilversorgungsschein zu erdienen.

[69]) § 80, der die Soldaten der 2. Klasse regelmäßig von der Versorgung ausschloß, ist außer Kraft gesetzt G. 93 (Anl. B) Art. 8.

[70]) Sonderbestimmung für Kriegsinvaliden G. 74 (Anl. A) § 13.

[71]) Die Frist unter B u. in § 83 ist von 1 auf 6 Jahre, die zu C von 6 Monat auf 1 Jahr verlängert G. 93 (Anl. B) Art. 9 1 u. 2.

[72]) Geänderte Fassung das. Art. 14 Abs. 5.

§. 83. Jede Dienstbeschädigung, welche in den Fällen des §. 82 als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Theilnehmer an einem Kriege statt, welche innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden sechs[71]) Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind (§§. 59. zu c. und 82. zu B.). Diese Ausnahme gilt auch bei den Theilnehmern an einer Seereise, welche innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in die Heimath oder der erfolgten Entlassung im Auslande[72]) nachweislich durch die klimatischen Einflüsse der Seereise ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

(§. 84—86)[73]).

§. 87. Der Civilversorgungsschein kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 75. und des §. 76. 1. und 2. Alinea auch den nach der Entlassung zur Versorgungsberechtigung anerkannten Invaliden gewährt werden.

§. 88. Die Prüfung und Anerkennung der nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste erhobenen Versorgungsansprüche findet alljährlich nur einmal statt.

B. Untere Militairbeamte[74]).

§. 89. **Den Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird bei eintretender Unfähigkeit zur Fortsetzung ihres Dienstes nach zehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 3½ Thalern, nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine solche von 7 Thalern bewilligt.**

Neben dieser Pension werden bei Ganzinvalidität die nachweislich durch den Krieg und bei Verstümmelungen, die durch Dienstbeschädigung verursacht sind, die Zulagen der §§. 71. und 72. gewährt[75]).

Auf den Civilversorgungsschein haben Büchsenmacher keinen Anspruch; derselbe darf ihnen jedoch auf ihr Ansuchen für bestimmte Stellen ertheilt werden, wenn dadurch versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Soldaten nicht benachtheiligt sind.

§. 90. Alle übrigen[75]) unteren Militairbeamten werden bei eintretender Untauglichkeit zur Fortsetzung des Dienstes nach den für die Reichsbeamten zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Jedoch finden auch auf sie die Bestimmungen der §§. 71. und 72. Anwendung, wenn sie nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden oder durch Dienstbeschädigung verstümmelt sind.

---

[73]) Außer Kraft gesetzt das. Art. 10²; verb. Art. 21.

[74]) Kriegs-, Verstümmelungs- und Alterszulagen G. 01 (Anl. C) § 11 bis 13. — Pension bei Betriebsunfällen Nr. 6 d. W.

[75]) Die Sonderbestimmung hinsichtlich des Pensionsanspruchs der Büchsenmacher ist durch das RBeamtG. 31. März 73 (RGB. 61) aufgehoben.

§. 91. Die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes und die Registratoren bei den Generalkommandos[76]) werden nach vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität, sofern es für sie günstiger ist, nach den Bestimmungen des §. 90. pensionirt unter Belassung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein.

§. 92. Nach der Entlassung aus dem Militairdienst können die gemäß der §§. 89. bis 91. zu behandelnden Militairpersonen nur in Betreff der Zulagen der §§. 71. und 72. einen Anspruch erheben, und sind dabei die Bestimmungen des §. 82. maßgebend.

§. 93. Die ihr Einkommen aus dem Marine-Etat empfangenden Zimmerleute, Lootsen-Aspiranten, Matrosen und Jungen des Lootsen- und Betonnungspersonals der Kaiserlichen Marine erhalten, insoweit ihre Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg eingetreten ist, je nach dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit die in den §§. 66. bis 71. für Gemeine aufgeführten Pensionssätze.

Dasselbe gilt hinsichtlich der durch den Krieg oder durch Dienstbeschädigung auf Seereisen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig gewordenen Schiffsjungen der Kaiserlichen Marine.

Auf die vorgenannten Personen finden, ebenso wie auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Lootsen der Kaiserlichen Marine und auf die sonstigen im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigten Lootsen, im Falle der Verwundung oder Verstümmelung im Kriege oder im Frieden die Bestimmungen der §§. 72 und 73 Anwendung[42e]).

C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

§. 94. Den Witwen derjenigen Militairpersonen der Unterklassen der Feldarmee[33]) und im §. 93 erwähnten Personen, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später verstorben sind,
b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind[34]),
c) durch Schiffbruch verunglückt oder in Folge einer militairischen Aktion oder der klimatischen Einflüsse auf Seereisen (§. 59. Litt. c.) oder innerhalb sechs Jahren nach der Rückkehr in die Heimath oder der erfolgten Entlassung im Auslande[77])

werden besondere Bewilligungen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt[78]).

---

[76]) Ebenso die im Unteroffizierrange stehenden Verwalter des Kadettenkorps G. 93 (Anl. B) Art. 16.

[77]) Änderung das. Art. 15.

[78]) Hülfsbedürftigkeit braucht nicht nachgewiesen zu werden Instr. 18. Okt. 71 (Anm. 1) Nr. 1. Bescheinigung wegen der Wiederverheiratung das. Nr. 6.

Die im §. 45. über die Zugehörigkeit zur Feldarmee getroffenen Bestimmungen finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auch hier entsprechende Anwendung.

§. 95. Die Bewilligung beträgt für

a) die Wittwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten 600 Mark,

b) die Wittwe eines Sergeanten, Unteroffiziers oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten 500 Mark,

c) die Wittwe eines Gemeinen 400 Mark[35].

Bei den Wittwen der unteren Militairbeamten ohne bestimmten Militairrang, sowie der im §. 93. erwähnten Personen ist für die Höhe der Bewilligung das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Diensteinkommen dergestalt maßgebend, daß

1) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thalern und darüber jährlich auf die Bewilligung von 9 Thalern monatlich,

2) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 bis zu 215 Thalern jährlich auf die Bewilligung von 7 Thalern monatlich,

3) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thalern jährlich auf die Bewilligung von 5 Thalern monatlich

Anspruch haben.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten und bedingte der von ihnen zuletzt bekleidete Militairrang eine höhere Bewilligung, als das ihnen zuletzt gewährte Diensteinkommen, so wird den Wittwen die höhere Bewilligung gewährt.

§. 96. Für jedes Kind[36] der im §. 94 bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 168 Mark, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 240 Mark gewährt[37].

Eine Beihülfe von je 250 Mark[38] erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert[79].

§. 97. Die §§. 95. und 96. finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents[32] das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist[80].

---

[79]) Art des Nachweises das. Nr. 18 bis 21.

[80]) Entsprechende Erklärung der Militärbehörde das. Nr. 4.

§. 98. Die Bestimmungen der §§. 39. und 40. finden auch auf die Hinterbliebenen aller bei ihrem Tode im Genusse von Pension befindlich gewesenen Militärpersonen der Unterklasse Anwendung[81]).

D. Gemeinsame Bestimmungen.

Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen ꝛc.[82]).

§. 99. Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen, sowie der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern erfolgt monatlich im Voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen hebt mit dem Ersten desjenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruchs durch die kompetente Behörde folgt[83]).

Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Beträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt.

Die Zahlung der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. 100. Das Recht auf den Bezug der Pension einschließlich der Pensionszulagen erlischt:

1. durch den Tod,
2. im Falle temporärer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war,
3. sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat,
4. durch rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse[84]).

§. 101. Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension einschließlich sämmtlicher Zulagen ruht:

a) wenn der Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst während ihrer Dauer in Höhe des gewährten Diensteinkommens;

---

[81]) G. 74 (Anl A) § 14, verb. § 21. Die ursprüngliche Fassung betraf nur die Hinterbliebenen der in § 94 bezeichneten Personen.

[82]) Ausf. der § 101—108, Best. 22. Feb. 75 (CB. 142, MB. 145, AVB. 175). Zuständigkeit der Zivilbehörden § 109.

[83]) Zahlung im Auslande AusfInstr. 18. Okt. 71 (Anm. 1) Nr. 9—11.

[84]) § 100, 101, 103 u. 106 sind neu gefaßt G. 93 (Anl. B) Art. 11; verb. Art. 23.

c) wenn gegen den Pensionär wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgericht die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet ist, solange der Pensionär sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltene Pension wird ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer Strafe als Zuchthaus verurtheilt ist oder dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird[84]).

§. **102.** Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen ruht:

a) während des Aufenthalts in einem Invaliden-Institut;
b) während des Aufenthalts in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt; die Pension kann jedoch in dergleichen Fällen denjenigen Invaliden, welche die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfniß ganz oder zum Theil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie[85]) gewährt werden;
c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienst[86]) mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat.

§. **103**[84]). Erreicht das Diensteinkommen eines im Zivildienst[86]) angestellten oder beschäftigten Pensionärs nach Abzug des etwa miteinbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen, oder

a) bei einem Feldwebel nicht . . . . 1200 Mark,
b) " " Sergeanten oder Unteroffizier nicht 900 "
c) " " Gemeinen nicht . . . . 600 "
d) " einer Militärperson des Unteroffizierstandes, welche sich mindestens zwölf Jahre im aktiven Militärdienst befunden hat, nicht . . 1400 "

so wird dem Pensionär, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.

---

[85]) Dazu zählen außer der Ehefrau und der ehelichen Nachkommenschaft auch die einzig vom Invaliden ernährten Eltern und Großeltern.

[86]) Nur im Reichs- und Staatsdienst § 106; verb. Anm. 27. — Die nach G. 01 (Anl. C) bewilligten Zuschüsse sind bei Anstellung im Zivildienst der Kürzung nicht unterworfen das. § 20 Abs. 2.

§. **104.** Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen[87]) eines Pensionairs im Civildienst darf im Laufe eines Kalenderjahres die nach §. 102. Litt. c. zulässige Gewährung von Pension und Dienstzulage neben dem Civileinkommen den Gesammtbetrag für sechs Monate[88]) nicht übersteigen.

§. **105.** Wer über das in dem §. 102. Litt. c. angegebene Zeitmaß hinaus die Pension oder einem ihm nicht zustehenden Theilbetrag derselben forterhebt, muß sich bis zur völligen Deckung der stattgefundenen Ueberhebung Abzüge von seinem Diensteinkommen oder seinen nächstfolgenden Pensionsraten gefallen lassen.

§. **106**[84]). Unter Zivildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs- oder Staatskasse gewährt wird[89]); ferner der Dienst bei solchen Instituten, welche ganz aus Mitteln des Reichs oder Staates unterhalten werden[90]).

Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn, auch wenn die Verwendung des Pensionärs zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt, gehören nicht hierher.

§. **107**[91]). Den im Civilstaatsdienst, sowie im Kommunal- und Institutendienst ꝛc. angestellten Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps[92]) wird nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 48 ff. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 die Militärdienstzeit bei Ermittelung der Pension[93]) als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht, wenn und insoweit nach Landesrecht eine Anrechnung der Zeit stattfindet, welche im Civildienst vor Erlangung einer festen,

---

87) Das sind solche, die durch zwischenliegende, mit Wegfall des Diensteinkommens verbundene Entlassung von einander getrennt sind; Beförderungen und Versetzungen gehören nicht dazu.

88) Der Anstellungsmonat zählt nicht mit § 102 c.

89) Das ist die Zusicherung irgend eines Entgeltes aus Reichs- oder Staatsmitteln, wie die Überlassung an den Staat zu entrichtender Gebühren (Gerichtsvollzieher in Preußen) URGer. 12. Okt. 99 (XLIV 85).

90) Der Dienst bei der zugleich aus Mitteln Privater unterhaltenen Reichsbank gehört nicht dazu URGer. 20. Jan. 96 (XXXVII 141).

91) § 107 u. 108 sind neugefaßt G. 93 (Anl. B) Art. 12; verb. Art. 23.

92) § 107 ist auf Offiziere nicht anwendbar, da diese nur hinsichtlich der Zulassung zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen diesen gleichgestellt sind (Nr. 5 § 10^{2} d. W.), nicht bezüglich der sonstigen Ansprüche URGer. 23. Okt. 00 (Jur. Wochenschr. 805).

93) Nicht nur bei Feststellung der Höhe, sondern auch bei Entscheidung der Frage, ob nach der Dienstzeit ein Pensionsanspruch überhaupt begründet ist URGer. 28. Febr. 02 (LI 45).

mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung verbracht wurde[94]).

Landesrechtliche Bestimmungen, welche hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben unberührt.

§. **108**[91]). Erdient ein Militärpensionär im Reichsdienst eine Civilpension, so erhält derselbe an Stelle dieser Civilpension die gesetzliche Invalidenpension aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensionsfonds[29]).

Gleiches gilt für Militärpensionäre, welche im Staats-, Kommunal- oder Institutendienst eine Civilpension erdienen, sofern dieselbe denjenigen Betrag erreicht, welchen der Pensionär zu beanspruchen haben würde, wenn seine Pensionirung nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung seiner Gesammtdienstzeit erfolgte.

Erreicht die Civilpension diesen Betrag nicht, so ist den Pensionären bis zur Erreichung desselben die gesetzliche Invalidenpension neben der Civilpension zu gewähren.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen (§§. 71 und 72) bleiben bei diesen Berechnungen außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten.

Schlußbestimmungen.

§. **109.** Mit Ausschluß der auf Belassung, Einziehung und Wiedergewährung der Militairpension im Falle der Anstellung im Civildienst bezüglichen Angelegenheiten ist die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund der im zweiten Theile dieses Gesetzes geltend zu machenden Ansprüche Sache der Militairbehörden.

§. **110.** Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welchen nach diesem Gesetze ein Anspruch auf Invalidenversorgung nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit bei dringendem Bedürfnisse vorübergehend, den Verhältnissen entsprechend, Unterstützungen bis zum Betrage der Invalidenpension dritter Klasse gewährt werden.

§. **111.** Die den Unteroffizieren und Soldaten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

---

[94]) Den im preußischen Kommunaldienst angestellten Militäranwärtern ist die Militärdienstzeit bei der Pensionierung anzurechnen URGer. 27. Feb. 96 (XXXVII 235).

§. **112.** Den im zweiten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften wird rückwirkende Kraft beigelegt für die Theilnehmer an dem letzten Kriege mit Frankreich.

Für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militairpersonen und deren Hinterbliebene bleiben diejenigen Versorgungsgesetze, welche bisher auf sie anwendbar waren, maßgebend, jedoch finden die Bestimmungen der §§. 99—108. unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren Ansprüche auch auf sie Anwendung[95]).

Dritter Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Verfolgung von Rechtsansprüchen[96]).

§. **113.** Ueber die Rechtsansprüche auf Pensionen[97]) Beihülfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz (Theil I. und II.) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. **114.** Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militair-Verwaltungsbehörden erschöpft sein[98]). Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Militair-Verwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. **115.** Die Entscheidungen der Militairbehörden darüber:

a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob
b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist, ob
c) eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob
d) einer der im §. 45., Alinea 1. und 2. gedachten Fälle vorhanden ist, und ob
e) sich der Invalide gut geführt hat (§. 75.),

sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche (§. 113.) maßgebend.

§. **116.** In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militairfiskus durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents[32]), der Marinefiskus durch die oberste Marineverwaltungsbehörde[46]) vertreten und ist die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

Aufhebung früherer Bestimmungen.

§. **117.** Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben[99]).

---

[95]) G. 74 (Anl. A) § 17 u. 23.

[96]) Verjährung G. 93 (Anl. B) Art. 19; Dienstbeschädigungsansprüche Art. 20.

[97]) Bezieht sich auch auf die (nach § 33, 101 u. 102 entstehende) Frage, ob die Pension ruht RGer. 28. Nov. 95 (XX 74).

[98]) Dies ist der Fall, sobald die oberste Militärverwaltungsbehörde (Anm. 32) einen sachlichen Bescheid erteilt hat.

[99]) Das G. hat — unbeschadet der Übergangsbestimmungen (zu denen § 19 zählt) — alle Landesgesetze beseitigt RGer. 31. Jan. 82 (X 39).

Anlage A (zu Anmerkung 1a).

Gesetz betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen. Vom 4. April 1874 (RGB. 25)[1].

§. 1. Das Gesetz vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für Hinterbliebene solcher Personen (Reichs-Gesetzbl. S. 275) wird durch nachfolgende Vorschriften abgeändert beziehungsweise ergänzt.

I. Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte.

A. Im Reichsheere.

§. 2. Die im §. 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 genannten Offiziere und Militärärzte erlangen Ansprüche auf die Hälfte der in §. 12 daselbst bestimmten Pensionserhöhung auch schon dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung zwar eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt, durch diese aber nur ihre Felddienstfähigkeit, nicht auch ihre Garnisondienstfähigkeit (§. 3 daselbst) aufgehoben worden ist[2].

(§. 3)[3].

§. 4. Die Zahlung der Pension an solche Verabschiedete, welche zur Zeit der Pensionirung Gehalt nicht mehr beziehen, beginnt mit dem Monat, für welchen die Pensionirung ausgesprochen worden ist (§. 31 ebenda).

§. 5. Die Befugniß zur Bewilligung der Pensionszahlung an die Hinterbliebenen pensionirter Offiziere oder im Offizierrange stehender Militärärzte für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auch anderen Behörden, als den obersten Militär-Verwaltungsbehörden der Kontingente übertragen werden (§. 39 ebenda).

§. 6. Bei Bemessung der Pension der Zeug-, Feuerwerks- und Traindepot-Offiziere wird der Betrag des wirklich bezogenen etatsmäßigen Gehalts zu Grunde gelegt (§. 10 und §. 47 ebenda).

B. In der Kaiserlichen Marine.

§. 7. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 2—6) finden gleichmäßig im Geschäftsbereich der Kaiserlichen Marine Anwendung (§§. 48 und 55 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

(§. 7 Abs. 2, 3 u. §. 8)[4].

§. 9. Den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden im Offizierrang stehenden Aerzten, Maschinen-Ingenieuren des Soldatenstandes[5]), Deckoffizieren und oberen Marinebeamten, welche früher der

---

[1]) Quellen: Reichst. 74 Drucks. Nr. 10 (Entw. u. Begr.), 88, 117 (KB.); StB. 64, 619, 639.

[2]) Rückwirkende Kraft § 19.

[3]) Fortgefallen G. 93 (Anl. B) Art. 1.

[4]) Desgl. das. Art. 13.

[5]) Änderung das. Art. 14 Abs. 2.

Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit in gleichem Maße angerechnet, wie den Offizieren der Kriegsmarine (§. 54 und §. 56 ebenda).

II. **Militärpersonen der Unterklassen.**

§. 10[6]). Unteroffiziere[7]), welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein (§§. 58 und 75 ebenda).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

§. 11. Ganzinvaliden, deren Invalidität durch eine in dem Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist und welche Anspruch auf den Zivilversorgungsschein haben, wird nach ihrer Wahl an Stelle des Zivilversorgungsscheines eine Pensionszulage von 6 Mark monatlich gewährt (Anstellungsentschädigung).

Das Recht zur Wahl erlischt ein Jahr nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität beziehungsweise durch Annahme des Zivilversorgungsscheines vor Ablauf dieser Frist.

Die Anstellungsentschädigung und die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines dürfen nicht nebeneinander bezogen werden.

In dem Falle des §. 74 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ist die Anstellungsentschädigung beziehungsweise die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines neben einer dem gesammten Diensteinkommen gleichkommenden Pension zahlbar[8]).

(§. 12[8]).

§. 13. Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften gelten innerhalb der dem betreffenden Friedensschlusse folgenden sechs[9]) Jahre die Bestimmungen der §§. 65 bis 80 des

---

[6]) Nr. 1 Anm. 50 d. W. — Nach 12jähriger Dienstzeit wird auch ohne Nachweis ein Kräfteverbrauch angenommen, der die Beteiligten als zum Militärdienst nicht mehr voll brauchbar erscheinen läßt.

[7]) Auch außeretatsmäßige und überzählige Unteroffiziere. — Doppelrechnung der Kriegsjahre ist bei Berechnung der Dienstzeit ausgeschlossen G. 93 (Anl. B) Art. 4.

[8]) Neufassung des § 11 unter Fortfall des § 12 G. 93 (Anl. B) Art. 7; verb. Art. 22. Durch Anstellungsentschädigung, die schon 1874 eingeführt war, wird auch solchen Invaliden geholfen, die wegen Stellenmangels oder aus persönlichen Gründen keine Anstellung finden. — Fortfall der Zulage bei Kriegsinvaliden G. 01 (Anl. C) § 9. — Nr. 2 Anm. 65 d. W.

[9]) Von 4 auf 6 Jahre verlängert G. 93 (Anl. B) Art. 9[3].

Gesetzes vom 27. Juni 1871 mit den durch gegenwärtiges Gesetz festgestellten Abänderungen (§§. 81—85).

Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg 1870/71 invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften wird dieser Termin auf 4 Jahre verlängert[10]).

Sämmtliche Temporär-Invaliden bleiben versorgungsberechtigt bis zur Rückkehr der Felddienstfähigkeit.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 39 und 40 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 finden auf die Hinterbliebenen aller bei ihrem Tode im Genusse von Pension befindlich gewesenen Militärpersonen der Unterklassen Anwendung (§. 98 ebenda)[11]).

(**§. 15**)[12]).

(**§. 16**)[13]).

§. 17. Auf die im §. 112 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichneten Militärpersonen und deren Hinterbliebene finden die Bestimmungen der §§. 99 bis 108 ebendaselbst nur insoweit Anwendung, als diejenigen Vorschriften, welche vor der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes auf sie anwendbar waren, ihnen nicht günstiger sind[14]).

III. Gemeinschaftliche und Schlußbestimmungen.

§. 18. Für jeden einzelnen Feldzug erläßt der Kaiser besondere Bestimmungen darüber, wer im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (§§. 17 und 71 daselbst) Theilnehmer am Kriege war.

§. 19. Die Vorschrift des §. 2 hat rückwirkende Kraft für die Theilnehmer am letzten Kriege mit Frankreich.

§. 20. Die Vorschriften in den §§. 6, 9, 11, 12 und 13 finden auch auf diejenigen ehemaligen Militärpersonen Anwendung, über deren Versorgungsansprüche unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits entschieden ist, beziehungsweise zu entscheiden war.

Aus den angeführten Paragraphen können Ansprüche auf Nachzahlungen für eine vor Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit nicht abgeleitet werden.

Die Zahlung der nach den §§. 11 und 12 eintretenden Bewilligungen für die bereits anerkannten, im Besitze des Zivilversorgungsscheins, beziehungsweise im Genuss der Pensionserhöhung für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins befindlichen Invaliden hebt mit

---

10) Erledigte Übergangsbestimmung.

11) Rückwirkende Kraft § 21.

12) § 15 bezog sich auf G. 71 § 103 und ist mit dessen Neufassung (Nr. 2 Anm. 84 d. W.) bedeutungslos geworden.

13) Fortgefallen G. 93 (Anl. B) Art. 12.

14) Rückwirkende Kraft Art. 23.

demjenigen Monat an, in welchem gegenwärtiges Gesetz Geltung erlangt[10]).

§. 21. Die Vorschrift im §. 14 findet auf die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen auch für die Vergangenheit mit gleicher Wirkung Anwendung, als wenn sie bereits durch das Gesetz vom 27. Juni 1871 getroffen worden wäre.

(§. 22)[12]).

§. 23. Der Vorschrift im §. 17 wird für die dort bezeichneten Personen rückwirkende Kraft beigelegt.

§. 24. Die Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche dem Reiche nach dem gegenwärtigen Gesetze in Folge des Krieges von 1870/71 erwachsen, erfolgt aus dem durch das Gesetz vom 23. Mai 1873 begründeten Reichs-Invalidenfonds[13]).

Anlage B (zu Anmerkung 1d).

Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874, sowie des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds vom 11. Mai 1877. Vom 22. Mai 1893 (RGBl. 171)[1]).

Die Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, und vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, sowie ferner das Gesetz über den Reichs-Invalidenfonds vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) werden durch nachstehende Vorschriften abgeändert beziehungsweise ergänzt:

A. Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte.

Art. 1. An die Stelle der §§. 8, 16 des durch Artikel I des Gesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) abgeänderten §. 21 und des §. 29 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten, unter Fortfall des §. 3 des Gesetzes vom 4. April 1874, folgende Vorschriften[2]):

Art. 2. An die Stelle der §§. 32, 33, des ersten Satzes des §. 34, sowie an die Stelle der §§. 35 und 37 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten folgende Vorschriften[2]):

Art. 3. Die Vorschrift des §. 36 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 tritt außer Kraft.

Art. 4. Bei der Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen findet eine Doppelrechnung der Kriegsjahre nach Maßgabe des §. 23, sowie der Seereisen nach Maßgabe des durch Artikel I und II des Gesetzes vom 24. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) abgeänderten §. 50 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 statt.

---

[13]) Nr. 2 b. W. Anm. 1 Abs. 2.

[1]) Quellen: Reichst. 92/93 Drucks. Nr. 112 (Entw. u. Begr.), 228 (KB.); StB. 1718, 2199.

[2]) Der Wortlaut der neugefaßten Paragraphen ist dem G. 71 (Nr. 2) eingefügt.

Ausgeschlossen ist eine solche nur bei Berechnung der zwölfjährigen Dienstzeit behufs Gewährung des Zivilversorgungsscheins an nicht invalide Unteroffiziere gemäß §. 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. April 1874[3]).

(Art. 5)[4]).

Art. 6. Die Vorschriften des §. 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 finden nur auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden Anwendung[3]).

Art. 7. An die Stelle des §. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und des §. 11 des Gesetzes vom 4. April 1874 treten, unter Fortfall des §. 12 des letzteren Gesetzes, folgende Vorschriften[5]):

Art. 8. Die Vorschrift des §. 80 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 tritt außer Kraft.

Art. 9. Die nachstehend bezeichneten Fristen werden wie folgt erweitert:

1. die des §. 82 des Gesetzes vom 27. Juni 1871
   unter B. auf sechs Jahre,
   unter C. auf ein Jahr,
2. die des §. 83 jenes Gesetzes, sowie
3. die des §. 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. April 1874
   auf je sechs Jahre.

Art. 10[3]). 1. Die auf Grund erlittener Dienstbeschädigung (§. 59 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten bei späterer in ursächlichem Zusammenhang mit der Dienstbeschädigung stehender Steigerung ihrer Invalidität beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit die dem Grade derselben entsprechende Pension ohne Einschränkung auch dann, wenn die Steigerung erst nach Ablauf der im Artikel 9 dieses Gesetzes festgesetzten Fristen eintritt.

Bezüglich der übrigen als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden ist eine Steigerung der Pensionsgebührnisse nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst ausgeschlossen.

2. Die Vorschriften der §§. 84, 85, 86 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten außer Kraft.

Art. 11. An die Stelle der §§. 100, 101, 103 und 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten folgende Vorschriften[5]):

Art. 12. An die Stelle des ersten Absatzes des §. 77, sowie an die Stelle der §§. 107 und 108 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten unter Fortfall des §. 16 des Gesetzes vom 4. April 1874, folgende Vorschriften[5]):

C. Kaiserliche Marine.

Art. 13. An die Stelle der §§. 48, 49 und 52 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten, unter Fortfall des §. 7 Absatz 2 und 3, sowie des §. 8 des Gesetzes vom 4. April 1874, folgende Vorschriften[5]):

Art. 14. Die §§. 53 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und 9 des Gesetzes vom 4. April 1874, §. 57, §§. 82 B und 83, 55 und 116 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 werden, wie folgt, abgeändert beziehungsweise ergänzt:

In den §§. 53 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und 9 des Gesetzes vom 4. April 1874 treten an Stelle der Worte: „Maschineningenieuren“ die Worte: „Ingenieuren des Soldatenstandes“.

Den im §. 53 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 aufgezählten Personen treten außerdem noch die Obermechaniker und Mechaniker hinzu.

---

[3]) Art. 21.
[4]) Nr. 2 Anm. 57.
[5]) Der Wortlaut der neugefaßten Paragraphen ist den Gesetzen 71 (Nr. 2) u. 74 (Anl. A) eingefügt.

Im §. 57 fallen die Worte: „1., die Marineverwalter und“ fort, dagegen treten den dort unter 2 aufgezählten Personen noch die Schiffsführer und Steuerleute vom Leuchtfeuerpersonal hinzu.

In den §§. 82 B und 83 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten an die Stelle der Worte: „nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen“ die Worte:

„nach der Rückkehr in die Heimath oder der erfolgten Entlassung im Auslande“.

In den §§. 55 und 116 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten an die Stelle der Worte: „dem beziehungsweise das Marineministerium“ die Worte:

„der obersten beziehungsweise die oberste Marineverwaltungsbehörde“.

Art. 15. Für die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklasse der Marine wird die im §. 94c des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bestimmte Frist gleichfalls auf sechs Jahre nach der Rückkehr in die Heimath oder nach der im Auslande erfolgten Entlassung mit der im §. 52 Absatz 2 dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkung für die Wittwen und Kinder festgesetzt.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 16. Auf die im Offizierrange stehenden Verwalter des Kadettenkorps finden hinsichtlich der Pensionirung die Bestimmungen des I. Theils des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Ergänzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Bemessung der Pension der Betrag des wirklich bezogenen etatsmäßigen Gehalts zu Grunde gelegt wird (§. 6 des Gesetzes vom 4. April 1874). Auf die im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps finden hinsichtlich ihrer Pensionirung die Bestimmungen des II. Theils des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Ergänzungen, hinsichtlich ihrer Hinterbliebenen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, in gleicher Weise Anwendung, wie auf die im §. 91 des ersteren beziehungsweise im §. 32 des letzteren Gesetzes aufgeführten Personen.

Art. 17. 1. Personen des Soldatenstandes und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Befehl einem Feldzuge einer ausländischen Armee oder Marine beiwohnen oder beigewohnt haben, kann nach Bestimmung des Kaisers zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr und bei dergleichen Kriegen von längerer Dauer ein Zeitraum von zwei oder mehreren Jahren zugerechnet werden (§§. 23 und 60 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und §. 49 des Gesetzes vom 31. März 1873).

Inwiefern auf die vorbezeichneten Personen beziehungsweise deren Hinterbliebene die für die Theilnehmer an einem vaterländischen Feldzuge und deren Hinterbliebene gegebenen Vorschriften in Anwendung zu bringen sind, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Die hierbei in Berücksichtigung zu ziehenden Fristen, welche vom Friedensschlusse ab zu berechnen sind, beginnen mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr vom Kriegsschauplatz erfolgt ist.

2. Personen des Soldatenstandes und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten und deren Hinterländern im Dienst des Reichs Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee rechnen hierbei der Verwendung in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatz kommt.

Art. 18. Die auf Grund der §§. 13, 56, 72 und 89 bis 93 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 gewährten Verstümmelungszulagen bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz[6]).

Diese Pensionserhöhungen sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Der Anspruch der Unteroffiziere auf die ihnen bei ihrem Ausscheiden gewährten Dienstprämien kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet werden. Auch ist bei Unteroffizieren während dreier Monate nach Auszahlung der Prämie ein dieser gleichkommender Geldbetrag der Pfändung nicht unterworfen.

Die im Absatz 2 und 3 festgesetzten Beschränkungen der Pfändung finden keine Anwendung auf die im §. 850 Absatz 4 der Civilprozeßordnung[7]) bezeichneten Forderungen der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners.

Art. 19. Die auf Grund der Reichs-Militärpensionsgesetze zuständigen Ansprüche auf Rückstände an Pensionen, Beihülfen und sonstigen Bewilligungen verjähren in zehn Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, für welches der Rückstand zu zahlen sein würde.

Art. 20. Militärpersonen, welche eine Dienstbeschädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene haben gegen die Militär- und die Marineverwaltung nur die auf den Pensionsgesetzen oder dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1901[8]) beruhenden Ansprüche.

E. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 21. Die in den Artikeln 4, 5, 6 und 10 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen finden auch auf diejenigen ehemaligen Militärpersonen Anwendung, über deren Versorgungsansprüche unter Zugrundelegung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits entschieden ist beziehungsweise zu entscheiden war.

Art. 22. Die durch Artikel 7 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzte Erhöhung der Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins (§. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) von 9 auf 12 Mark monatlich ist den bereits vorhandenen Empfängern dieser Zulage insoweit zu gewähren, als dieselben am Kriege 1870/71 oder an einem Kriege vor 1870/71 theilgenommen haben oder seit diesem Kriege durch eine militärische Aktion oder durch Seereisen invalide geworden sind.

Art. 23. Die in den Artikeln 2, 3, 11 und 12 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Vorschriften finden auf die bereits aus dem Militärdienst ausgeschiedenen Personen ohne Rücksicht darauf Anwendung, nach welcher gesetzlichen oder sonstigen Vorschrift ihre Pensionirung erfolgt ist — jedoch mit nachstehender Maßgabe:

1. Die veränderten Vorschriften, betreffend die aus dem Civildienst (Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst ꝛc.) ausscheidenden ehemaligen Militär-

---

[6]) Die nach G. 01 (Anl. C) bewilligten Zuschüsse sind der Veranlagung zur Steuer nicht unterworfen, das. § 20 Abs. 3. — Das preuß. EinkommstG. 24. Juni 91 (GS. 175) § 6[a] spricht die Steuerfreiheit für alle (auch die durch frühere Gesetze gewährten) Verstümmelungszulagen und für die sonstigen Pensionserhöhungen aus.

[7]) Die eingefügte Paragraphenziffer entspricht der Neufassung der CPO. (der Text lautete: § 749). Die Bestimmung findet sich unter I 4 Anl. C Nr. II 4 d. W. abgedruckt.

[8]) Dieses — unter Nr. 6 d. W. abgedruckte — G. ist an Stelle des G. 15. März 81 getreten.

personen (§§. 35, 107 und 108 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und Artikel 3 des gegenwärtigen Gesetzes), finden nur auf diejenigen Personen Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Civildienst beziehungsweise Gendarmeriedienst ausscheiden.

2. Die Vorschriften des Artikels 2 §. 32b und des Artikels 11 §. 100,4 finden keine Anwendung, wenn die Verurtheilung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Art. 24. Die Zahlung der nach diesem Gesetze eintretenden Bewilligungen hebt mit demjenigen Monate an, in welchem dasselbe Geltung erlangt. Ansprüche auf Nachzahlungen für eine vor Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit können aus demselben nicht abgeleitet werden.

Art. 25. Für das Etatsjahr 1893/94 dürfen behufs Deckung der nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes dem Reichs-Invalidenfonds zur Last fallenden Mehrausgaben aus den Kapitalbeständen des letzteren die erforderlichen Mittel bis zum Höchstbetrage von vier Millionen Mark über die im Reichshaushalts-Etat (Kapitel 18 der Einnahmen) vorgesehenen Summen hinaus flüssig gemacht werden.

Art. 26. An die Stelle der Bestimmung im zweiten Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) tritt folgende Bestimmung:

Dem Königreich Bayern wird alljährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds eine Summe überwiesen, welche sich nach dem thatsächlichen Aufwande für die unter a, b und c bezeichneten Ausgaben für Angehörige der Landarmee und deren Hinterbliebene im Verhältniß der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres bemißt[a]).

Art. 27. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Anlage C (zu Anmerkung 1e).

Gesetz, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen. Vom 31. Mai 1901 (RGB. 193)[1]).

§. 1. Die Versorgung derjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten der Militär- und Marineverwaltung, welche durch die von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten[2]) Feldzüge[3]) invalide geworden sind (Kriegsinvalide), sowie der Hinterbliebenen aus solchen Feldzügen (Kriegshinterbliebene) bemißt sich nach den in den folgenden Paragraphen getroffenen Bestimmungen.

---

[a]) Nr. 2 d. W. Anm. 1 Abs. 2.

[1]) Zweck und Inhalt. Das G. soll, da eine alsbaldige Neuregelung des gesamten Militärpensionswesens mit Rücksicht auf die damit verbundene finanziellen Aufwendungen nicht durchführbar erschien, die bei Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen hervorgetretener Unbilligkeiten und Härten beseitigen. Es berührt nicht die Pensionen der Offiziere (§ 2) und der 5. Klasse der Unteroffiziere u. Gemeinen (§ 6 Abs. 2), erhöht dagegen die übrigen Gebührnisse (Pension § 6 Abs. 1 u. § 9, Kriegs- und Verstümmelungszulagen § 3 u. 4, 7 u. 8, 11 u. 12, Hinterbliebenenversorgung § 14—18) und fügt außer ihnen noch Alterszulagen neu hinzu (§ 5, 10, 13). — Quellen: Reichst. 1900/1 Drucks. Nr. 211 (Entw. u. Begr.), 246 (KB.); StB. I. Ber. 2120, II. 2516 u. III. (Annahme im ganzen) 2545. — AusfBest. 9. Juni 01 (ABB. Beil. zu Nr. 16).

[2]) Auch zukünftig. Begr. (Anm. 1).

[3]) Verb. § 21—23.

Gleiches gilt von den Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen und deren Hinterbliebenen.

Ob eine militärische Unternehmung im Sinne dieses Gesetzes als ein Feldzug anzusehen ist, bestimmt der Kaiser.

I. Offiziere, Sanitätsoffiziere, Ingenieure der Marine, Feldwebelleutnants und Deckoffiziere.

§. 2. Die Pension wird den Offizieren bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung nach den bisherigen Bestimmungen gewährt.

§. 3. Die Kriegszulage (§. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 275) ist für alle als Kriegsinvalide Anerkannten zuständig und beträgt monatlich:

a) 100 Mark für Offiziere vom Hauptmann abwärts,
d) 60 Mark für Offiziere höheren Dienstgrads.

§. 4. Die Verstümmelungszulage (§. 13 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) beträgt für jede Verstümmelung 90 Mark monatlich ohne die Einschränkung im Abs. 2 des angeführten §. 13.

§. 5. Kriegsinvaliden Offizieren, deren jährliches Gesammteinkommen[4]) 3000 Mark nicht erreicht, wird vom Ersten des Monats ab, in welchem sie das 55. Lebensjahr vollenden, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt. Die Zulage wird bereits früher gewährt, sobald dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist[5]).

II. Unteroffiziere und Gemeine.

§. 6[6]). Die Pension oder Unterffiziere und Gemeinen beträgt je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit monatlich in der

	1. Klasse Mark.	2. Klasse Mark.	3. Klasse Mark.	4. Klasse Mark.
a) für Feldwebel	100	75	45	30
b) für Sergeanten . . .	75	60	36	24
c) für Unteroffiziere . . .	65	50	30	20
d) für Gemeine	60	45	27	18.

Die Beträge der Pension 5. Klasse bleiben wie bisher.

§. 7. Die Kriegszulage (§. 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) beträgt monatlich:

für die Ganzinvaliden . . . . 15 Mark,
für die Halbinvaliden . . . . 10 " .

§. 8. Die Verstümmelungszulage (§. 72 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) beträgt für jede Verstümmelung 27 Mark monatlich ohne die Einschränkung im Abs. 3 des angeführten §. 72.

§. 9. Neben den nach §. 6 erhöhten Pensionen ist die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins[7]) sowie die Anstellungsentschädigung[8]) nur für diejenigen Unteroffiziere zuständig, welche den Anspruch auf den Civilversorgungsschein durch zwölfjährigen aktiven Dienst erworben haben[9]).

[4]) Gleichviel aus welchen Quellen es fließt, Begr.

[5]) Auch wenn sie auf anderen Leiden als dem Invaliditätsleiden beruht KB. (Anm. 1) S. 9.

[6]) Die Sätze sind in Anlehnung an die der Unfallversicherung nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit abgestuft, Begr.

[7]) G. 71 (Nr. 2) § 76.

[8]) G. 74 (Anl. A) § 11.

[9]) Für die übrigen werden die Zulagen durch die höheren Beträge an Pension und Kriegszulage ausgeglichen, Begr.

§. 10. Ganzinvaliden, deren jährliches Gesammteinkommen[4]) 600 Mark nicht erreicht, wird vom Ersten des Monats ab, in welchem sie das 55. Lebensjahr vollenden, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt. Die Zulage wird bereits früher gewährt, sobald dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist[5]).

III. Beamte.

§. 11. Die Kriegszulage beträgt monatlich für die oberen Beamten:

a) 100 Mark, wenn die Pension der eines Hauptmanns oder eines Offiziers niederen Dienstgrads entspricht;

b) 60 Mark, wenn die Pension der eines Offiziers höheren Dienstgrads entspricht;

für die Unterbeamten 15 Mark.

§. 12. Die Verstümmelungszulage wird den oberen Beamten nach den Sätzen für Offiziere (§. 4), den Unterbeamten nach den Sätzen für Unteroffiziere und Gemeine (§. 8) gewährt.

§. 13. Die Alterszulage wird den oberen Beamten in gleicher Weise wie den Offizieren (§. 5), den Unterbeamten wie den Unteroffizieren und Gemeinen (§. 10) gewährt.

IV. Hinterbliebene.

§. 14. Die jährliche Versorgung der Hinterbliebenen wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt.

Die Versorgung ist zuständig:

1. wenn der Kriegstheilnehmer an erlittener Verwundung oder äußerer Kriegsdienstbeschädigung verstorben ist: ohne Rücksicht auf die Zeit des Todes;
2. wenn der Kriegstheilnehmer im Laufe des Krieges erkrankt ist oder eine innere Dienstbeschädigung erlitten hat: sofern er in Folge der Krankheit oder Dienstbeschädigung vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben ist.

Für die Hinterbliebenen von Theilnehmern an den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendeten Feldzügen ist dabei Bedingung, daß die Ehe vor dem Jahre 1901 geschlossen gewesen ist.

§. 15.

A. Wittwenbeihülfe

(§§. 41, 94 und 95 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Diese beträgt für:

1. die Wittwe eines Generals oder in Generalsstellung stehenden Offiziers	2000	Mark,
2. die Wittwe eines Stabsoffiziers	1600	=
3. die Wittwe eines Offiziers vom Hauptmann abwärts oder eines Deckoffiziers	1200	=
4. die Wittwe eines Feldwebels, Vicefeldwebels oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten	600	=
5. Die Wittwe eines Sergeanten, Unteroffiziers oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten	500	=
6. die Wittwe eines Gemeinen	400	=

B. Erziehungsbeihülfe

(§§. 42 und 96 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Diese beträgt für:

1. jedes vaterlose Kind

a) eines Generals oder eines Stabsoffiziers in Generals- oder Regiments-kommandeur-Stellung,
falls gesetzliches Wittwengeld zuständig . . . . . 150 Mark,
anderenfalls . . . . 200 „
b) eines jeden anderen Offiziers oder eines Deckoffiziers . 200 „
c) eines Soldaten vom Feldwebel abwärts oder eines Unterbeamten . . . . 168 „ ;

2. jedes elternlose Kind
a) eines Generals oder eines Stabsoffiziers in Generals- oder Regiments-kommandeur-Stellung,
falls gesetzliches Waisengeld zuständig . . . . . 225 Mark,
anderenfalls . . . . 300 „
b) eines jeden anderen Offiziers oder eines Deckoffiziers . 300 „
c) eines Soldaten vom Feldwebel abwärts oder eines Unterbeamten . . . . 240 „ .

C. Elternbeihülfe

(§§. 42 und 96 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Diese beträgt für:
1. den Vater oder den Großvater, die Mutter oder die Großmutter eines Offiziers oder Deckoffiziers . . . . 450 Mark,
2. den Vater oder den Großvater, die Mutter oder die Großmutter eines Soldaten vom Feldwebel abwärts oder eines Unterbeamten . . . . 250 „

Die Beihülfe für Eltern oder Großeltern wird gewährt, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen zur Zeit seines Todes bestritten worden war und solange die Hülfsbedürftigkeit dauert.

§. **16.** Erreicht das jährliche Gesammteinkommen der Wittwe
eines Generals (§. 15 A 1) nicht . . . . 3000 Mark,
eines anderen Offiziers mit Ausnahme der Feldwebelleutnants nicht . . . . 2000 „
eines Feldwebelleutnants oder Deckoffiziers nicht . . . . 1500 „ ,
so werden die zuständigen Wittwenbeihülfen bis zur Erreichung dieser Sätze erhöht.

§. **17.** Den Wittwen von Kriegsinvaliden werden, auch wenn der Tod des Ehegatten nicht eine Folge der Kriegsdienstbeschädigung ist, Wittwenbeihülfen in der Art gewährt, daß das jährliche Gesammteinkommen
a) der Wittwe eines Generals (§. 15 A 1) . . . . 3000 Mark,
b) der Wittwe eines anderen Offiziers mit Ausnahme der Feldwebelleutnants . . . . 2000 „
c) der Wittwe eines Feldwebelleutnants oder Deckoffiziers . . 1500 „
d) der Wittwe eines Feldwebels, Vicefeldwebels oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten 600 „
e) der Wittwe eines Sergeanten, Unteroffiziers oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten 500 „
f) der Wittwe eines Gemeinen . . . . 400 „
beträgt.

§. **18.** Für die Höhe des Versorgungsgeldes der Hinterbliebenen von oberen Beamten ist das zuletzt bezogene pensionsfähige Militärdiensteinkommen dieser Beamten dergestalt maßgebend, daß, je nachdem es dem pensionsfähigen Diensteinkommen einer der im §. 15 A 1 bis 3 erwähnten Militärdienstgrade am nächsten gestanden hat, auch die für Hinterbliebene dieses Dienstgrads zuständigen Sätze gewährt werden.

§. 17 findet entsprechende Anwendung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 19. Soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Die nach denselben zuständigen Gebührnisse und Bewilligungen werden auf die nach diesem Gesetze bewilligten Bezüge angerechnet. Die Mehrbeträge werden als Zuschüsse gewährt.

§. 20. Die Zuschüsse (§. 19 letzter Satz) stehen den Bezügen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen gewährt, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Anstellung und Beschäftigung im Civildienste sind diese Zuschüsse jedoch nicht der Kürzung unterworfen und beim Ausscheiden aus dem Civildienste mit einer Civilpension auf diese nicht in Anrechnung zu bringen.

Die Zuschüsse bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz; sie sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrag ein Einkommen der Pfändung unterliegt, zu berechnen.

Bei Berechnung des Wittwen- und Waisengeldes nach den Gesetzen vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85)[10]), vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237)[11]) und vom 17. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 455))[12]) bleiben die Zuschüsse unberücksichtigt.

§. 21. Auf die Theilnehmer an der zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes gegen China gerichteten Expedition[13]) kommen seine Bestimmungen zur Anwendung.

In welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkte dieses stattzufinden hat, sowie unter welchen Voraussetzungen eine Doppelrechnung der Dienstzeit erfolgt, bestimmt der Kaiser.

§. 22. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäße Anwendung:

1. auf diejenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten (§. 1), welche im Dienste durch Schiffbruch[14]) invalide geworden sind, sowie die Hinterbliebenen der aus gleichem Anlasse Verstorbenen vorgedachter Klassen;
2. auf die kriegsinvaliden Offiziere, Beamten und Mannschaften der früheren schleswig-holsteinischen Armee und Marine sowie auf deren Hinterbliebene;
3. auf das fortan auf dem Kriegsschauplatz befindliche Personal der freiwilligen Krankenpflege sowie auf diejenigen Deutschen, welche sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Reichsheere, der Kaiserlichen Marine und den Kaiserlichen Schutztruppen auf dem Kriegsschauplatze befinden.

   Soweit denselben nicht ein höherer militärischer Rang ausdrücklich verliehen ist, erhalten sie beziehungsweise ihre Hinterbliebenen die für Gemeine ausgeworfenen Sätze.

§. 23. Den elsaß-lothringischen Landesangehörigen, welche als Offiziere, Beamte und Mannschaften im Feldzuge 1870 bis 1871 im französischen Heere kriegsinvalide und später Deutsche geworden sind, sowie deren Hinterbliebenen, können vom 1. April 1901 ab Beihülfen bis zum Betrage der durch dieses Gesetz gewährten Gebührnisse bewilligt werden. Beihülfen dieser Art können auch die später Deutsche gewordenen Hinterbliebenen von elsaß-lothringischen Landesangehörigen erhalten, welche den Feldzug 1870–1871 im französischen Heere mitgemacht haben und in diesem Feldzuge gefallen oder in Folge desselben gestorben sind.

[10]) Betrifft die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbeamten.

[11]) Nr. 3 d. W.

[12]) Nr. 3 Anm. 1 b d. W.

[13]) Auch auf die dabei verwendeten Landesbeamten des Schutzgebiets Kiautschou V. 23. Aug. 01 (RGB. 377).

[14]) Nicht durch Brand, Zerspringen und ähnliche Unfälle KB. (Anm. 1) S. 4.

Nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der Bewilligung und der Festsetzung der Beihülfen trifft der Reichskanzler.

Auf diese Beihülfen findet §. 20 Abs. 3 Anwendung.

§. 24. Soweit die Bezüge der Personen, welche unter dieses Gesetz fallen, nach den bestehenden Bestimmungen aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken sind, werden auch die in diesem Gesetze vorgesehenen Zuschüsse aus dem Reichs-Invalidenfonds bestritten. Die für das Rechnungsjahr 1901 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen bis zum Betrage von 14600000 Mark über den im Reichshaushalts-Etat für dieses Rechnungsjahr ausgebrachten Kapitalzuschuß (Kapitel 18 Titel 2 der Einnahmen) flüssig gemacht werden.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben, mit Ausnahme der in Folge des Krieges 1870/71 erwachsenen, alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des thatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene, im Verhältnisse der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres bemißt.

§. 25. Dies Gesetz tritt vom 1. April 1901 ab in Kraft. Nachzahlungen für eine rückliegende Zeit finden nicht statt.

Anlage D (zu Anmerkung 10).

Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten. Vom 30. Juni 1873 (RGB. 166)[1].

§. 1. Die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Civil- und Militärbeamten des Reichs erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Deutschland haben, eine etatsmäßige Stelle bekleiden und eine Besoldung aus der Reichskasse beziehen, vom 1. Januar 1873 ab einen Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beigefügten Tarifes.

§. 2. Welche Reichsbeamten den im Tarif unter I. 2, II. 2. III. 2, V. und VI. bezeichneten Kategorien beizuzählen sind, wird in den Jahren 1873 und 1874 durch Kaiserliche Verordnung, von da ab durch den Reichshaushalts-Etat bestimmt[2]). Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang, maßgebend.

§. 3. Für die Eintheilung der Orte in Servisklassen, auf welche der Tarif Bezug nimmt, ist bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung die am 1. Juli d. J. bestehende Eintheilung der Orte, nach welcher die Serviskompetenzen der Militärpersonen bemessen werden, maßgebend. Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung[3]) kommt von dem auf die Publikation

[1]) Quellen: Verh. d. Reichst. 73 Drucks. Nr. 125 (Entw. u. Begr.), 193 (KB.); StB. S. 811, 1308, 1348.

[2]) Die Tarifklassen werden im Etat den einzelnen Beamtenbesoldungen beigefügt. Die Bestimmung für 1874/5 hat keine Bedeutung mehr.

[3]) Jetzige Klasseneintheilung Nr. II 2 Anl. B Beilage III d. W.

derselben folgenden Kalenderquartale ab der danach sich ergebende anderweite Tarifsatz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

§. 4. Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den, dem bisherigen dienstlichen Wohnort[4]) entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

Hat die Versetzung an einen Ort, welcher zu einer niedrigen Servisklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsansprnch nicht begründet.

§. 5. Offiziere, Aerzte oder Beamte, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§. 6. Wird eine Besoldung theils aus Reichsmitteln, theils aus Staatsmitten bestritten, so erhält der Empfänger von dem tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusse seiner Stelle (§. 1) nur eine dem auf die Reichskasse übernommenen Besoldungstheile entsprechende Quote.

§. 7. Offizieren, Aerzten und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben oder anstatt derselben eine ihnen besonders bewilligte Miethsentschädigung beziehen, wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt. Hat der Inhaber einer Dienstwohnung eine Miethsvergütung zu entrichten, so wird die letztere vom 1. Januar 1873 ab insoweit erlassen, als sie den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigt.

§. 8. **Bei Feststellung der Umzugskosten-Vergütungen bleibt der Wohnungsgeldzuschuss ausser Ansatz**[5]). Bei Bemessung der Pension wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I. bis IV. in Anrechnung gebracht[6]). Dieser Satz gilt auch für diejenige Offiziere, Aerzte und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben, oder eine Miethsentschädigung (§. 7) beziehen. In allen anderen Beziehungen gilt der Wohnungsgeldzuschuß mit der im §. 4 bestimmten Maßgabe als Bestandtheil der Besoldung.

§. 9. Auf die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung findet dieses Gesetz keine Anwendung.

---

[4]) Dieser bestimmt sich lediglich nach dem Sitz der Behörde URGer. 19. Jan. 88 (XX 267).

[5]) Durch Neuregelung der Umzugskostenvergütung erledigt.

[6]) Die fünfte Servisklasse ist fortgefallen G. 26. Juli 02 (RGB. 239) § 1 Abs. 2. — Die für die teuersten Orte bestimmte Klasse A bleibt außer Ansatz.

Tarif.

Bezeichnung der Chargen der Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie der Kategorien der Reichsbeamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse[6]: Berlin Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.
I. 1. Divisions-Kommandeure, Brigade-Kommandeure und Offiziere in Dienststellungen dieses Ranges, Marinestations-Chefs und Admirale, sowie der General-Stabsarzt der Armee; 2. Direktoren der obersten Reichsbehörden.	500	400	300	240	200
II. 1. Stabsoffiziere mit Regiments-Kommandeur-Rang, Kapitäne zur See, Generalärzte; 2. Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden ꝛc.	400	300	240	200	180
III. 1. Stabsoffiziere, Korvetten-Kapitäne, Hauptleute (Rittmeister), Kapitän-Lieutenants, Ober-Stabsärzte, Stabsärzte; 2. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden ꝛc.	300	220	180	160	140
IV. Lieutenants und Assistenzärzte . . .	140	90	80	75	72
V. Subalternbeamte	180	144	120	100	72
VI. Unterbeamte	80	60	48	36	24

3. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 17. Juni 1887 (RGB. 237)[1].

§. 1. Offiziere, Aerzte im Offiziersrang und Beamte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus

[1]) Quellen: Reichst. Drucks. Nr. 15 (Entw. u. Begr.), 108 (KB); StB. 49, 573, 655. — Zur Ausführung ergingen Best. des KrMin. 16. Juli 87 (MB. 166, ABB. 217), deren Inhalt, soweit er noch in Betracht kommt, in den Anm. nachgewiesen ist. — Ergänzungen brachten:

a) G. 5. März 88 (RGB. 65) betr. Außerhebungsetzung der Witwen- u. Waisengeldbeiträge Art. I (üb. Art. II siehe Anm. 15); Art. III enthält den Vorbehalt des Vtr. 23. Nov. 70 mit Bayern, wonach § 2–7 aufgehoben sind u. der in § 1, 8, 16, 22, 24–27 u. 29 enthaltene Hinweis auf die Verpflichtung nicht mehr zutrifft; Quellen: Reichst. 87/88 Drucks. Nr. 62 (Entw. u. Begr.); StB. 454, 499, 900 u. 1115.

b) G. 17. Mai 97 (RGB. 455) betr. Erhöhung des Witwengeldes Art. II, wodurch § 9 neugefaßt u. Art. IV, wodurch § 13 ergänzt ist (Art. I betrifft das für die Reichsbeamten ergangene G. 20. April 81, Art. III das für die Personen des Soldatenstandes ergangene G. 13. Juni 95 — Nr. 4 d. W. — u.

der Reichskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Reichskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte[2]) Offiziere, Aerzte im Offiziersrang und Beamte des Reichsheeres[3]) und der Kaiserlichen Marine, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des §. 5 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) beziehungsweise des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes[1a]).

(§. 2—7)[1a]).

§. 8. Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder[4]) eines zur Zeit seines Todes nach §. 1 Berechtigten[1a]) erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§. 9[1b]). Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt[2]) wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §11 verordneten Beschränkung, mindestens zweihundertundsechzehn Mark betragen und

für Wittwen von Offizieren, Aerzten im Offizierrang und Beamten der höchsten Chargen einschließlich der unter I des Tarifs zum Gesetze vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 166)[5]) bezeichneten den Betrag von dreitausend Mark,

für Wittwen der unter II des Tarifs bezeichneten Offiziere, Aerzte im Offizierrang und Beamten den Betrag von zweitausend Mark,

im Uebrigen den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark nicht übersteigen.

Ueber die Zugehörigkeit zu den Beamtenklassen entscheiden die Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1873[5]).

Art. V enthält den Vorbehalt wie zu a); Quellen: Reichst. 95/97 Drucks. Nr. 747 (Entw. u. Begr.); StB. 5617, 5735 u. 5846.

[2]) § 31[1].

[3]) Anwendbar auf im Unteroffiziersrange stehende Verwalter des Kadettenkorps G. 93 (Nr. 2 Anl. B) Art. 16, ferner auf die frühere preußische, hannoversche, kurhessische, nassauische usw. — nicht auf die ehemalige schleswig-holsteinische, dänische u. französische — Armee, auch nicht auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes, die lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen AusfAnw. (Anm. 1) zu § 1 u. 32.

[4]) Die rechtskräftig geschiedene Ehefrau ist nicht berechtigt, wohl aber die Kinder aus einer geschiedenen Ehe AusfAnw. zu § 8.

[5]) Das G. über Wohnungsgeldzuschüsse 30. Juni 73 ist Nr. 1 Anl. C abgedruckt.

§. 10. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§. 11. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 12. Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§. 9 bis 11 gebührenden Beträge befinden.

§. 13. War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 9 und 11 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Auf den nach §. 10 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zwanzigstel des berechneten Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist[1b]).

§. 14. Bei Berechnung des Wittwen- und Waisengeldes (§§. 9 bis 13) bleiben die in den §§. 13 und 72 des Militärpensionsgesetzes erwähnten Pensionserhöhungen (Verstümmelungszulagen) stets[6]), die in den §§. 13, 52 und 71 ebenda erwähnten Pensionserhöhungen (Pensionszulagen) in denjenigen Fällen unberücksichtigt, in welchen die Hinterbliebenen die in den §§. 41, 42, 95 und 96 ebenda erwähnten Beihülfen (Bewilligungen) zu beanspruchen haben[7]).

---

[6]) Ebenso die auf Grund des G. 31. Mai 01 (Nr. 3 Anl. C) gewährten Zuschüsse, das. § 20 Abs. 4.

[7]) Über die dem KriegsMin. einzureichenden Anträge auf Feststellung u. Anweisung bestimmt AusfAnw. zu § 9 bis 14.

§. 15. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beitragspflichtigen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen[8]).

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beitragspflichtigen aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beitragspflichtigen in den Ruhestand geschlossen ist[9]).

§. 16. Stirbt ein nach §. 1 Berechtigter[1a]), welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des §. 5 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld durch den Reichskanzler bewilligt werden.

Stirbt ein nach §. 1 Berechtigter[1a]), welchem nach §. 20 Absatz 3, §§. 24 und 25 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise §§. 50 und 52 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Reichskanzler befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§. 17. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenmonats oder des Gnadenquartals.

§. 18[10]). Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents[11]) beziehungsweise der Staatssekretär des Reichsmarineamts[12]), welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf andere Behörden übertragen können.

(Abs. 2)[13]).

§. 19. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 20. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;

---

[8]) Die Entscheidung hat das Kriegs-Min., das. zu § 15.

[9]) Soweit er nicht nach § 31² wieder angestellt war, das.

[10]) Zahlungsverfahren AusfAnw. zu § 17—22.

[11]) Nr. 2 Anm. 32.

[12]) An Stelle des Chefs der Admiralität getreten Nr. IV 1 Anl. A d. W.

[13]) Abs. 2 ist aufgehoben EG. z. BGB. Art. 49. Die daselbst geordnete Verjährung regelt jetzt das BGB., nach dem die Ansprüche auf Unterhaltungsbeiträge u. alle anderen wiederkehrenden Leistungen in 4 Jahren verjähren § 197 u. die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, beginnt § 201.

2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 21. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 22. Mit den aus §. 16 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines nach §. 1 Berechtigten[1a]) zusteht, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents[11]) beziehungsweise den Staatssekretär des Reichsmarineamts[12]), welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.

§. 23. Das den Hinterbliebenen eines Beitragspflichtigen zu bewilligende Wittwen- und Waisengeld darf nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sie geltenden Bestimmungen aus der Reichskasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beitragspflichtige vor diesem Zeitpunkte gestorben wäre.

§. 24. Die §§. 8 bis 23 finden auf die Angehörigen eines in Folge eines Feldzuges oder in Folge des Unterganges oder Verschollenseins eines Schiffes der Kaiserlichen Marine vermißten nach §. 1 Berechtigten[1a]) Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents[11]) beziehungsweise des Staatssekretärs des Reichsmarineamts[12]) das Ableben des Vermißten mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 25. Offiziere, Aerzte und Beamte, welche in §. 1 aufgeführt werden[1a]), sind nicht verpflichtet, einer Militär- oder Landesbeamten-Wittwenkasse oder der sonstigen Veranstaltung eines Bundesstaates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten beizutreten[14]).

(**§. 26—28**)[15]).

§. 29. Neue Mitglieder dürfen in die Militär-Wittwenkasse nicht mehr aufgenommen werden.

Eine Erhöhung der bei diesen Kassen von solchen Mitgliedern versicherten Pensionen, welche unter dieses Gesetz fallen[1a]), ist unzulässig.

Ist nach den für eine Landesanstalt geltenden Normen die Höhe der Beitragspflicht, sowie der Wittwen- und Waisenpensionen von Dienstzeit, Dienstrang oder Diensteinkommen abhängig, so werden, wenn nicht nach **Massgabe des §. 26. der Verpflichtete auf das Wittwen- und Waisengeld verzichtet hat**[15]), für die fernere Beitragspflicht zur Landesanstalt und

---

[14]) Die bezügliche Erklärung bei Nachsuchung der Heiratserlaubnis ist fortgefallen AusfAnw. zu § 25.

[15]) § 26—28, welche die bei einer öffentlichen Anstalt (§ 25) Versicherten im Falle des Verzichts auf das Witwen- u. Waisengeld von Witwen- u. Waisengeldbeiträgen befreiten, sind mit Außerhebungsetzung der letzteren (Anm. 1a) fortgefallen; auch Art. II des G. 88 (das.), der den Widerruf des Verzichts zuließ, hat keine Bedeutung mehr.

Berechnung der von dieser zu leistenden Wittwen- und Waisenpensionen Dienstzeit, Dienstrang und Diensteinkommen nur insoweit in Ansatz gebracht, als sie bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erreicht waren.

§. **30.** Ueber Vermögensbestände der Militär-Wittwenkassen, welche sich nach Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen ergeben, wird durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen, sofern und soweit nicht Ansprüche einzelner Bundesstaaten oder wohlerworbene Rechte Dritter dem entgegenstehen. Dasselbe findet statt hinsichtlich der Ueberschüsse solcher Kassen, welche sich vor Aufhebung derselben ergeben.

§. **31.** 1. Unter den in den Ruhestand versetzten Offizieren und Aerzten sind im Sinne dieses Gesetzes nicht nur die mit Pension verabschiedeten, sondern auch die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Aerzte zu verstehen.

2. Auf die mit Pension verabschiedeten oder zur Disposition gestellten Offiziere und Aerzte, sowie auf die pensionirten Beamten finden im Falle ihrer Wiederanstellung im aktiven Dienst, wenn dieselbe nicht nur auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses erfolgt ist, die für aktive Offiziere, Aerzte und Beamte gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. **32**[3]. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Ingenieure des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine gleichfalls Anwendung.

Sie finden ferner hinsichtlich des Reichsheeres auf die Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister und Registratoren bei den Generalkommandos, hinsichtlich der Kaiserlichen Marine auf die Deckoffiziere, Zeugfeldwebel und Zeugobermaate Anwendung.

§. **33.** Die Wittwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welcher, wenn solche bereits mit dem 1. April 1882 verbindliche Kraft erlangt hätte, zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesen wäre, erhalten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab gleichfalls Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse nach Maßgabe der §§. 9 ff.

Bei der Festsetzung wird, wenn der Ehegatte beziehungsweise Vater vor dem Inkrafttreten der Gesetze vom 21. April 1886, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) und betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes 2c. (Reichs-Gesetzbl. S. 80)[16], verstorben ist, unter Berücksichtigung des §. 14 die Pensionsgebühr nach den Bestimmungen dieser Gesetze zu Grunde gelegt, sofern der Ehegatte beziehungsweise Vater von den Wohlthaten der letzteren betroffen worden wäre, falls er deren Inkrafttreten erlebt hätte.

---

[16]) Nr. 2 Anm. 9 d. W.

Von dem nach diesen Bestimmungen den Wittwen zustehenden Wittwengelde wird vorweg der Betrag derjenigen Leistungen in Abzug gebracht, welchen der verstorbene Ehegatte verpflichtet gewesen wäre zu tragen, wenn dieses Gesetz bereits mit dem 1. April 1882 in Kraft getreten sein würde.

§. 34. Ueber die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Wittwen- und Waisengeld findet der Rechtsweg, und zwar, soweit nicht die Bestimmungen der §§. 149 ff. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 Platz greifen[17]), mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen des beitragspflichtigen Ehemannes oder Vaters vorgeschrieben sind[18]).

§. 35. Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9)[19]) zur Anwendung.

Insoweit in Bayern für einzelne Beamtenkategorien besondere von den reichsgesetzlichen Bestimmungen abweichende Pensionsnormen bestehen, bleibt landesrechtlicher Bestimmung vorbehalten, auch für diese Kategorien eine Bemessung des Wittwen- und Waisengeldes nach Maßgabe des den Grundsätzen des Reichsbeamtengesetzes entsprechenden Pensionsbetrages anzuordnen.

§. 36. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1887 in Kraft.

---

4. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895 (RGB. 261)[1]).

§. 1. Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder[2]) einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts[3]) erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit verstorben ist.

---

[17]) D. h., soweit nicht Ansprüche von Reichsbeamten in Frage stehen.

[18]) G. 27. Juni 71 (Nr. 2 d. W. § 113—116).

[19]) Nr. I 2 Anl. B d. W.

[1]) Quellen: Reichst. Drucks. Nr. 747 (Entw. u. Begr.): StB. 5617, 5735 u. 5846. — Zur Ausführung erging AusfAnw. des KrMin. 16. Juli 95 (MB. 183). — Eine Erhöhung des Witwen- u. Waisengeldes erfolgte durch G. 17. Mai 97 (Nr. 3 Anm. 1b d. W.) Art. III, wonach § 2 u. 3 neugefaßt u. durch Art. IV, wonach § 4 ergänzt ist.

[2]) Die rechtskräftig geschiedene Ehefrau ist nicht berechtigt, wohl aber die Kinder aus einer geschiedenen Ehe, u. zwar nach dem höheren Satze (§ 2 Abs. 2), selbst dann, wenn eine witwengeldberechtigte Stiefmutter vorhanden ist AusfAnw. zu § 1 Nr. 4 Abs. 1. Nur eheliche leibliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder haben Anspruch, das. Nr. 5.

[3]) Dazu gehören die aus dem Beurlaubtenstande einberufenen, sowie die in Kriegszeiten, bei Mobilmachungen oder sonstigen Verstärkungen aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen — nicht aber die in § 14 bezeichneten — Unteroffiziere u. Mannschaften, das. Nr. 1.

Ist der Tod die Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung[4]), so ist Wittwen- und Waisengeld auch schon bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit und selbst dann zuständig, wenn der Ehemann oder Vater zur Zeit seines Todes dem aktiven Heere oder der aktiven Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorben ist (§. 38 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874).

Die Berechnung der Dienstzeit sowie die Feststellung einer Dienstbeschädigung erfolgt nach den bezüglichen Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen (§§. 60 beziehungsweise 59 und 83 ebenda).

§. 2[5]). Das Wittwengeld beträgt zweihundertundsechszehn Mark jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört beziehungsweise ob und welche Pension er bezogen hat.

Das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Ehemanns zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, beträgt vierundvierzig Mark jährlich für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt[6]) oder zur Zeit des Todes des Ehemanns zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, zweiundsiebzig Mark jährlich für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militärerziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§. 3[5]). Das Wittwen- und Waisengeld erhöht sich für die Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welchen eine mehr als fünfzehnjährige Dienstzeit zur Seite steht, für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahr um sechs vom Hundert der im §. 2 bestimmten Sätze.

§. 4. War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach §§. 2 und 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um $^{1}/_{20}$ gekürzt. Auf den zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

---

[4]) Grundsätze für die Feststellung Nr. 2 Anm. 4 d. W. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod u. Dienstbeschädigung ist durch beglaubigte ärztliche Zeugnisse oder andere geeignete Beweismittel nachzuweisen, AusfAnw. Nr. 2 u. 3.

[5]) Neufassung Anm. 1. — Feststellung u. Anweisung AusfAnw. zu § 2 u. 3.

[6]) Oder sich wieder verheiratet hat AusfAnw. zu § 1 Nr. 4 Abs. 2; verb. Anm. 2.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zwanzigstel des berechneten Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist[1]).

§. 5. Stehen den Hinterbliebenen der unter dieses Gesetz fallenden Mannschaften nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift[7]) höhere Beträge aus der Reichskasse zu, als die in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes bestimmten, so erhalten sie ausschließlich jene höheren Beträge. Sind die nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift aus der Reichskasse zuständigen Beträge gleich hoch oder niedriger, als die in diesem Gesetze bestimmten, so erhalten sie ausschließlich diese letzteren Beträge.

Haben die Hinterbliebenen in Folge der Anstellung ihres Ehemannes oder Vaters im Civildienste des Reichs oder eines Bundesstaates, oder im Kommunal- oder Institutendienste ein Versorgungsrecht erworben, so wird ihnen das nach Maßgabe dieses Gesetzes zuständige Wittwen- und Waisengeld gleichwohl aus Militärfonds und nur der etwaige Mehrbetrag aus den betreffenden Civilfonds gezahlt.

§. 6. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder aus solcher Ehe, welche erst nach der Entlassung des Ehemannes oder Vaters aus dem aktiven Heeres- oder Marinedienste oder nach Feststellung der Dienstbeschädigung desselben geschlossen ist.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder, wenn der Verstorbene wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist.

§. 7. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der Gnadenzeit; soweit aber eine solche nicht besteht, mit dem auf den Todestag folgenden Tage.

§. 8[8]). Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf andere Behörden übertragen können.

(Abs. 2)[9]).

---

[7]) Dazu gehören G. 22. Mai 93 (Nr. 2 Anl. B) Art. 16, G. 17. Juni 87 (Nr. 3) § 32 Abs. 2 u. UnfallfürsorgeG. 18. Juni 01 (Nr. 6).

[8]) Zahlungsverfahren AusfAnw. zu § 7—12.

[9]) Wie Nr. 3 Anm. 13 d. W.

§. 9. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 10. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 11. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 12. Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen auf Grund dieses Gesetzes zusteht, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, welche die Befugnisse zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.

§. 13. Ueber die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Wittwen- und Waisengeld findet der Rechtsweg mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen der hier in Betracht kommenden Militärpersonen vorgeschrieben sind[10].

§. 14. Auf die Wittwen und Waisen der in Folge einer Kriegsdienstbeschädigung (§. 94 zu a bis c des Militärpensionsgesetzes)[11] Verstorbenen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 15. Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes Gesetzbl. 1871 S. 9)[12] zur Anwendung.

§. 16. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

5. Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern[1]).

Die für den Umfang der Preußischen Monarchie bezüglich der Anstellung der Militäranwärter*) geltenden besonderen Bestimmungen sind der besseren Uebersicht wegen unter die betreffenden Paragraphen der Grundsätze — in kleinerer Schrift — gedruckt.

§. 1. Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom

*) Einschließlich der im §. 10, 6. der Grundsätze gedachten ehemaligen Militärpersonen.

[10]) G. 27. Juni 71 (Nr. 2 d. W.) § 113—116.

[11]) Nr. 2 d. W.

[12]) Nr. I 2 Anl. B.

[1]) Die sich an MilPensG. 27. Juni 71 (Nr. III 2 d. W.) § 58, 75 u. 77 u.

27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25)[2]) zusteht[3]), gemäß der Anlage A ertheilt.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisirte[4]) Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Sind in eine militärisch organisirte[4]) Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invaliede geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

G. 4. April 74 (Nr. III 2 Anl. A d. W.) § 10 anschließenden, vom Bundesrat am 7. u. 21. März genehmigten Grundsätze sind durch Bek. des RKanzl. 28. März 82 (CB. 123, MB. 225) veröffentlicht worden. Die im Eingange der Grundsätze erwähnten, am Schlusse der Bek. aufgeführten Erläuterungen des BR. zu den einzelnen Paragraphen sind unter diese eingefügt. Die Grundsätze bestimmen die berechtigten Personen § 1 u. (Verlust) § 25—30, die ihnen vorbehaltenen Stellen § 2—11 u. das Verfahren bei der Bewerbung § 12—17 u. Anstellung § 18—24. Die Grundsätze bilden gem. MPensG. § 77 eine verbindliche rechtliche, keine bloße Verwaltungs-Ordnung URGer. (III Senat) 25. Nov. 97 (XL 68) u. (IV Sen.) 26. März 01 (XLVIII 84). — Die Ausführungs- u. Zusatzvorschriften für Preußen sind durch AO. 10. Sept. 82 (MB. 225) genehmigt unter Aufhebung des Regl. 20. Juni 67 § 1—7, 14—37 [§ 8 u. 9 nebst Anl. A sind durch AO. 30. Juni 85, MB. 166, § 10 u. 13 infolge des G. 21. Juli 92 (Anm. 12) außer Kraft gesetzt; § 10 u. 13 sind in die neuen AusfBest. zu § 2 u. 9 aufgenommen]. Die für Preußen erlassenen Bestimmungen, die im MB. (wie oben) in kleinerem Drucke unter die Paragraphen der Grundsätze abgedruckt sind, finden, soweit sie sich nicht ausschließlich auf preußische Verhältnisse beziehen, auf die Reichsbehörden Anwendung. — Bearb. v. Hahn u. Rienaber (Berl. 99).

[2]) Die als Anm. abgedruckten § 58 u. 75 des ersteren u. § 10 des letzteren G. sind unter Nr. III 2 d. W. abgedruckt und hier fortgelassen.

[3]) Den Anspruch haben danach a) Ganzinvalide neben der Pension, b) Halbinvalide mit mindestens 12jähriger Dienstzeit nach Wahl an Stelle der Pension, c) Unteroffiziere mit 12jähriger Dienstzeit.

[4]) Das sind solche, die eintretenden Falls die gesetzliche Ordnung mit bewaffneter Hand unter einheitlichem Kommando aufrecht zu erhalten haben, oder deren Mitglieder zu den Personen des Soldatenstandes gehören, Begr.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

Dem Eintritt in eine militärisch organisirte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich.

Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Civilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Civildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster (A 1) durch das Auswärtige Amt, Kolonialabtheilung ausgestellt. Diejenigen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Civilversorgungsschein erhalten haben, stehen in Bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im §. 18 unter Nr. 3 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesammtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben[5]).

Erl. I. **Zu §. 1.** Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

AusfVorschr. zu §. 1.

1. Die Ausfertigung des Civilversorgungsscheins erfolgt durch dasjenige General-Kommando, welches über den Versorgungsanspruch zu entscheiden hat, bei Marinemannschaften durch den betreffenden Marinestationschef[6]); die Civilversorgungsscheine für das Preußische Zeug- und Festungspersonal der Festung Ulm stellt das General-Kommando des 14. Armee-Korps aus.
2. Zum Eintritt in die Landgendarmerie oder in die Schutzmannschaft sind nur solche Unteroffiziere zuzulassen, welche 9 Jahre aktiv im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gedient haben[7]).

---

[5]) Abs. 7 u. 8 nebst Muster Anl. A 1 sind vom Bundesrat hinzugefügt Deckbl. 52 u. 54 (MV. 96 S. 90), finden jedoch auf Militärpersonen der Schutztruppen keine Anwendung mehr, da für diese jetzt die für das Heer und die Marine hinsichtlich der Versorgungsansprüche maßgebenden Vorschriften gelten Schutztr. G. 96 (RGB. 653) § 5. Die Kolonialabteilung ist an Stelle des im Texte enthalten gewesenen Reichsmarineamtes getreten Deckbl. 57 (MV. 97 S. 107).

[6]) In Kommandosachen an Stelle der Admiralität getreten Bek. 30. Juli 91 (MV. 164).

[7]) Neunjährig gediente Unteroffiziere sind gem. § 9 nur einzustellen, wenn geeignete zivilversorgungsberechtigte Anwärter fehlen Vf. 31. Juli 85 (MV. 231) u. 8. Nov. 88 (MV. 206). Die Zulassung der Einstellung von Schutzleuten mit nur sechsjähriger Dienstzeit (AE. 16. Nov. 96 AVB. 294) ist bis 31. Sept. 03, mit siebenjähriger Dienstzeit bis 31. Sept. 05 verlängert AE. 21. Sept. 02 (MV. 168, AVB. 307).

Die Landgendarmen erhalten den Civilversorgungsschein durch dasjenige General-Kommando, in dessen Bezirk sie sich befinden, ebenso die Schutzleute, ausgenommen diejenigen der Berliner Schutzmannschaft, für die das General-Kommando des Garde-Korps zuständig ist.

3. Die Schlußbestimmung[8]) des §. 1 gilt auch für die bereits in den Bewerberverzeichnissen eingetragenen Inhaber des Civilanstellungsscheins.

§. 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes[9]) — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militaranwärtern zu besetzen[10]).

Erl. II. **Zu §. 2.** Gemeindedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs[11]).

AusfVorschr. zu §. 2.

Bezüglich der Versorgung im Civildienst kommen u. a. noch die nachstehenden weitergehenden Bestimmungen bis auf Weiteres in Betracht:

1. §. 10 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867.

„Auch diejenigen Domänenpächter und Rentbeamte, Amtsvorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversionalvergütung für die Amtsverwaltungskosten und bezw. aus dem Diensteinkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren, Vollziehungsbeamten 2c. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur Militär-

---

[8]) Jetzt (infolge Zusatzes nach Anm. 5) Abs. 6.

[9]) Forst-Versorgungsschein § 10[a], in Preußen Best. 1. Okt. 97 (MB. 237).

[10]) Geregelt wird die Besetzung, nicht das Aufrücken § 22 Abs. 3.

[11]) Nr. 2—6 sind gleich der Best. zu § 21 Nr. 1 fortgefallen Deckbl. 34, 35 (MB. 94 S. 74); die Verpflichtung der preußischen Kommunalverbände (ausschließlich der Landgemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern) zur Berücksichtigung der Militäranwärter ist nach ähnlichen Grundsätzen wie für den Staat dahin geregelt, daß diese Verbände Stellen der Kanzlei- und Unterbeamten ganz und die der Subalternbeamten im Bureaudienste zur Hälfte mit versorgungsberechtigten Militäranwärtern zu besetzen haben G. 21. Juli 92 (GS. 214) AusfAnw. 30. Sept. 92 (MB. 290), Bf. KrM. 28. Okt. 92. Der BR. hat dann am 28. Juni 99 entsprechende Grundsätze für das Reich aufgestellt Bek. 25. Juli 99 (CB. 268, MB. 00 S. 47). Das preuß. G. ist hierdurch nach Bf. 1. Dez. 99 (MB. 00 S. 54) nebst Bf. KrM. 17. Dez. 99 (das. 55) dahin abgeändert, daß

a) die Verpflichtung außer den bezeichneten Kommunalverbänden (§ 1 Abs. 1 des G.) auch den Invalidenversicherungsanstalten u. ständischen sowie den ganz oder teilweise aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhaltenen Instituten obliegt Grundsätze § 1 Abs. 1;

b) die Beschränkung auf Militäranwärter, die aus dem preußischen Reichsmilitärkontingent hervorgegangen sind (§ 1 Abs. 2 des G.), für diejenigen Bewerber fortfällt, die seit 2 Jahren preußische Staatsangehörige sind u. den Versorgungsschein nicht durch Dienst in der Gendarmerie oder Schutzmannschaft erworben haben Grunds. § 1 Abs. 3;

c) die Kommunal- usw. Behörden Anwärterverzeichnisse führen müssen Grunds. § 11 Abs. 1 u. 2.

anwärter wählen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behufe aus Staatskassen vergütigt wird.

Ausnahmen von dieser Bestimmung machen fortan die in einem Privatdienstverhältniß stehenden Bureaugehülfen und Schreiber der Landräthe und der Domänen- und Rentbeamten, sowie die ebenfalls in einem Privatdienstverhältniß stehenden Bureaugehülfen der Amtmänner, Amts- und Kreishauptleute[12]), Amtsrentmeister, Klosterrezeptoren und Gerichtsschreiber."

(Nr. 2—6)[11]).

7. Die in den Conzessionen für die Privat-Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen betreffend die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern[13]).

§. 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt[14]), den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrir-Büreaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:

   die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren etc.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;

2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

   sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse[15]) erfordern.

Erl. III. **Zu §. 3 ꝛc.**

1. Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden[16]), fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

§. 4. Mindestens zur Hälfte[17]) mit Militäranwärtern sind zu besetzen: in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Centralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

---

12) Amts- u. Kreishauptleute sind fortgefallen HanKrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 26.

13) Die Verpflichtung wird in der Regel als Bedingung in die Konzession aufgenommen. Verzeichnis der verpflichteten Bahnen Anl. K. Kontrole Best. zu § 24 Nr. 2.

14) Anl. D Abschn. I.

15) D. h. fachmännische Ausbildung; die Ausführung kleiner handwerksmäßiger Arbeiten fällt nicht ins Gewicht.

16) AusfVorschr. zu § 9.

17) Erläuterung zu § 3 Nr. 2.

Bei Annahme von Büreaudiätarien[18]) ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§. 5. In welchem Umfange die nicht unter die §§. 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§. 6. Insoweit in Ausführung der §§. 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs[19]) in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

§. 7. Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§. 3—6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

Erl. IV. **Zu §. 7.** Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfen), brauchen in die nach §. 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

§. 8. Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen[20]).

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den betheiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Erl. V. **Zu §. 8.** Das dem §. 8 als Anlage D angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudizirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

AusfVorschr. zu §. 8.

1. Die Anlage J enthält das Verzeichniß der im Preußischen Staatsdienste den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.
2. Die Anlage K enthält ein Verzeichniß der zur Anstellung der Militäranwärter verpflichteten Privateisenbahn-Verwaltungen nebst den in Betracht kommenden Stellen.

---

[18]) § 9 Abs. 2.

[19]) Das ist die Gesamtheit der unter oberer Leitung oder Aufsicht einer Zentralbehörde stehenden, im übrigen selbständigen Verwaltungen. Die Entscheidung hat die Zentralbehörde, Begr.

[20]) Dazu gehören die Beamten der sächsischen und der württembergischen Militärverwaltung, nicht die der bayrischen. Die Anstellungsbehörden für letztere werden jedoch im Anschluß an das Verzeichnis der Reichsbehörden (Ergänzung zu Anl. D) veröffentlicht.

§. 9. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

Erl. VI. **Zu §§. 9 und 10.** Die in §. 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des §. 10 — der Anwendung der Bestimmungen in §. 22 Abs. 3 und in §. 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

AusfVorschr. zu §. 9.

§. 13 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867:

„In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen schon bisher besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten.

Falls sich jedoch Militäranwärter zur Uebernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen."

§. 10. Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben;
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden[21]) Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;

*) Der Forstversorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden[22]):

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 3 Jahren (bei Einjährig-Freiwilligen 1 Jahr) im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffiziercharge abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- bezw. 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern ganzinvalide geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzdienstes durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§. 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§. 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben[23]);

[21]) Nur des Staates, in dem er den Forstversorgungsschein erhalten hat.

[22]) Preußen Anm. 9.

[23]) Die Bescheinigung, die nur zu erteilen ist, wenn in der Führung des Beteiligten ein Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht hervorgetreten ist, soll für denselben Geltungsbereich ausgestellt werden, wie der Zivilversorgungsschein, Begr.

7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben[24]).

AusfVorschr. zu §. 10.

1. Qualifizirten Wartegeldempfängern kann vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gegeben werden.
2. Offiziere und Deckoffiziere, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist, sind zu allen den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit den Rechten der Militäranwärter zuzulassen, sofern für einzelne Fälle nicht seitens der betheiligten Centralbehörden abweichende Bestimmung getroffen ist oder getroffen wird[25]).
3. Beamte, welche ohne Versorgungsanspruch angestellt sind, dürfen, so lange sie für ihren Dienst weder unbrauchbar noch entbehrlich geworden sind, in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle nur im Einvernehmen mit dem Kriegsminister versetzt werden.

---

[24]) Anstellungsberechtigte für eine bestimmte Stelle oder Dienstkategorie dürfen in Preußen nur mit Allerhöchster Genehmigung in einer anderen Stelle untergebracht oder in eine höhere Dienstkategorie befördert werden StMB. 5. April 71 (MB. 98).

[25]) Die „Aussicht auf Anstellung im Zivildienst“ erhalten nur mit lebenslänglichem Pensionsanspruch ausgeschiedene Offiziere, wogegen die mit der gesetzlichen Pension auf Zeit, sowie diejenigen ohne Pension ausgeschiedenen, denen auf Grund des MPensG. (Nr. III 2) § 5 eine Pension auf Zeit oder lebenslänglich zugebilligt wird, endlich ganz ohne Pension ausgeschiedene Offiziere des Friedens- wie des Beurlaubtenstandes, wenn ihnen ausnahmsweise die Anstellungsberechtigung bewilligt wird, „die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst für eine bestimmte von ihnen zu ermittelnde Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig“ erhalten Bf. M. d. J. 1. Okt. 83 (MB. 210). Erstere haben das Recht sich um alle den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu bewerben; die vorzugsweise für Offiziere geeigneten sind zusammengestellt; 132 Postämter sind ihnen ganz vorbehalten (ähnlich in der landwirtsch. Verw. Anl. J Nr. VIII 2 u. 7 letzte Spalte) Nachrichten des KrM. 1. Sept. 98 (Berl. bei Mittler).

4. Anträge auf Verleihung der Anstellungsberechtigung (7.) sind alljährlich nur einmal „im April“ zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen.
5. Der Forstversorgungsschein (Nr. 4) ist von der Anstellungsbehörde unmittelbar an die Inspektion der Jäger und Schützen abzugeben[26]).

§. 11. Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil ꝛc.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt[27]), und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern[28]) besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§. 12. Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr[29])-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zustelligen Anstellungsbehörde mittheilt.

Erl. VII. **Zu §. 12.** Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Centralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

AusfVorschr. zu §. 12.

Die Bewerbungen sind auch von den zu a und b genannten Behörden sofort den Anstellungsbehörden zuzusenden.

---

[26]) Nr. 5 ist zugesetzt Deckbl. 57 (MB. 97 S. 107).

[27]) Zivil- u. Militäranwärter bilden sonach je eine besondere Klasse.

[28]) Verzeichnis im Reiche Anl. D in Preußen Anl. J, für Privatbahnen Anl. K. — Durch die Bewerbung veranlaßte Sendungen sind als Reichsdienstsache portofrei StMB. Bf. JustM. 24. Okt. 89 (JMB. 258); verb. Nr. I 4 Anl. D Anm. 55 d. W.

[29]) Jetzt Bezirkskommando WO. § 105⁴.

§. 13. Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle[30]) erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

AusfVorschr. zu §. 13.

1. Militäranwärter, welche eine Anstellung mit pensionsfähigem Diensteinkommen gefunden haben, sind hiernach in dem Bewerbeverzeichnisse zu streichen[31]) und können ihre Aufnahme in das Verzeichniß erst nach dem freiwilligen Ausscheiden ohne Pension (§. 28) von Neuem verlangen[32]).

   Die Streichung derjenigen Militäranwärter, welche außerhalb des Staatsdienstes Anstellung gefunden haben, unterbleibt jedoch, so lange das pensionsfähige Diensteinkommen derselben den Betrag von 900 Mark nicht erreicht.
2. Von der erfolgten Anstellung ist denjenigen Behörden Kenntniß zu geben, in deren Bewerberverzeichniß der angestellte Militäranwärter außerdem notirt ist. Die Militäranwärter sind verpflichtet, diejenigen Anstellungsbehörden namhaft zu machen, bei welchen sie notirt sind.

§. 14. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation[33]) für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation[34]) haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheins wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthüm-

---

[30]) Auch wenn diese nicht zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen gehört, nicht mit Pensionsberechtigung verbunden oder wenn sie kündbar ist. — Etatsmäßige Gendarmen- u. Schutzmannstellen (Vf. 30. Aug. 98 MB. 223) fallen gem. § 1 Abs. 3 nicht darunter. — Militäranwärter, die noch nicht in eine etatsmäßige Stelle eingerückt sind (Supernumerare), können ohne Disziplinarverfahren entlassen werden UKGer. 5. Jan. 99 (XLIII 217).

[31]) Fällt die Bewerbung durch Anstellung oder aus anderen Gründen fort, so hat der Truppenteil dies der Anstellungsbehörde mitzuteilen Vf. 11. Nov. 85 (ABB. 221). — Lehnt ein Militäranwärter die Annahme einer Stelle ohne stichhaltigen Grund ab, so kann er gestrichen werden; doch sollen die Ablehnungsgründe billig gewürdigt werden Vf. KrM. 23. März 96.

[32]) Der Antrag ist an die zur Entgegennahme der Anstellungsbewerbungen zuständige Militärbehörde zu richten Vf. KrM. 17. März 83 (ABB. 65).

[33]) Dazu gehört neben dem Besitz des Versorgungsscheins die sittliche, geistige u. körperliche Befähigung für die Stelle: — Ausstellung der Führungszeugnisse HO. (Nr. I 6 d. W.) § 17[4]. — In die den Gendarmeriebrigaden einzusendenden Strafauszüge sind nur gerichtliche u. disziplinarische Arreststrafen aufzunehmen, die der Anwärter als Unteroffizier erlitten hat Vf. KrM. 28. Mai 92 (ABB. 128); gleiches gilt für die Überweisungen zum Schutzmannsdienste 17. April 93 (ABB. 124).

[34]) Gesundheitsbescheinigungen der Medizinalbeamten für Militäranwärter erfordern nach StempelG. 31. Juli 95 (GS. 413) Tar. Nr. 45 den Stempel von 1,50 M. Vf. 6. März 97 (MB. 88).

lichkeit des Dienstzweiges dies erheischt[35]), die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifizirt" befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

AusfVorschr. zu §. 14.

1. Die Mittheilung der militärärztlichen Atteste soll auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen nach der Organisation des betreffenden Dienstes besondere Anforderungen an die körperliche Qualifikation der Beamten gestellt werden müssen.
2. Die für die Militärbehörden bezüglich der Beurlaubung behufs der informatorischen Beschäftigung ꝛc. erlassenen Bestimmungen sind in Anlage L beigefügt.

§. 15. Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden[36]). War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

AusfVorschr. zu §. 15.

1. Die richtige Führung der Bewerberverzeichnisse ist alljährlich nach Anweisung des Ressortchefs in den einzelnen Ressorts zu prüfen.
2. Die Erneuerung der Bewerbungen seitens der im §. 12 zu a und b genannten Militäranwärter erfolgt durch Vermittelung der dort bezeichneten Behörden bei derjenigen Behörde, bei welcher die betreffenden Anwärter in den Bewerberverzeichnissen geführt werden.
3. Bei der Benachrichtigung über die erfolgte Notirung sind die Militäranwärter darauf hinzuweisen, daß sie zur Vermeidung ihrer Streichung in dem Bewerberverzeichniß ihre Meldung alljährlich bis zum 1. Dezember, das erste Mal bis zum 1. Dezember des auf die Notirung folgenden Kalenderjahres zu erneuern haben und daß jede Erneuerung bis zu dem gedachten Termine

---

[35]) Dies trifft bei Stellen der Kanzlei- u. Unterbeamten u. der Schutzleute nicht zu Vf. KrM. 21. Dez. 88 (AVB. 234), 8. Juli 90 (AVB. 146) u. 30. April 97 (AVB. 132). — Die Ausbildung für den Regierungsbüreaudienst genügt für den Steuersekretariatsdienst u. umgekehrt Vf. M. d. F. u. d. J. 15. Feb. 97.

[36]) Die Zurückweisung wegen unverhältnismäßig großer Zahl der vermerkten Bewerber soll nicht stattfinden; die Bewerber sind in diesem Falle nur auf ihre geringen Aussichten aufmerksam zu machen Vf. M. d. J. u. d. F. 8. Mai 78 (MB. 90).

nicht blos abgesandt, sondern bei der Anstellungsbehörde eingegangen sein müsse.

Den bereits vor dem 1. Oktober 1882 notirten Anwärtern ist alsbald nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Grundsätze diese Eröffnung mit der Maßgabe zu machen, daß die erste Erneuerung ihrer Meldung bis zum 1. Dezember 1883 zu bewirken sei.

§. 16. Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste“) bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden[37]) Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind.

Erl. VIII. **Zu §. 16.** Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

AusfVorschr. zu §. 16.

1. Die Anstellungsbehörden lassen die vorgeschriebenen Nachweisungen (Anlage G) den Vermittelungsbehörden so zeitig zugehen, daß die Nachweisungen seitens der Vermittelungsbehörden jeden Sonnabend abgeschlossen und der Redaktion des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers eingesandt werden können.

   Die Redaktion veranlaßt die Veröffentlichung sämmtlicher bei ihr eingegangenen Nachweisungen jeden Mittwoch in der Vakanzenliste.
2. Sind im Laufe einer Woche bei einer Vermittelungsbehörde Nachweisungen der Anstellungsbehörden nicht eingegangen, so erhält die Redaktion hiervon gleichfalls Mittheilung.
3. Jede Kommandobehörde und jeder **Truppentheil** bis einschließlich des Bataillons bezw. der Abtheilung und der detachirten Kompagnie, Eskadron und Batterie erhält ein Exemplar der Vakanzenliste, jedes Landwehr-[38])Bezirks-Kommando ein Exemplar für sich und außerdem so viel Exemplare, als Hauptmeldeämter, Meldeämter und selbstständige Kompagniebezirke[38]) vorhanden sind. Wird ein weitergehender Bedarf nachgewiesen, so kann die Zahl der Exemplare entsprechend vermehrt werden. Die Bezirkskommandos I—IV Berlin erhalten je 3 Exemplare[39]).

   Die Uebermittelung der Exemplare erfolgt durch die Postanstalten, in Berlin durch die Stelle, welche die Beförderung der Dienstkorrespondenz zwischen den daselbst befindlichen Militärbehörden vermittelt.

   Die Regimentsstäbe der Infanterie und Artillerie empfangen die Vakanzenlisten für alle im Regimentsstabsquartier befindlichen Theile des Regiments; den Bataillonen ꝛc. der Infanterie und Artillerie, welche außerhalb des Regimentsstabsquartiers garnisoniren, geht die Vakanzenliste direkt zu. Unmittelbar nach Eingang der Vakanzenliste bei den betreffenden Stäben haben

[37]) Auch der Kommunalbehörden G. 21. Juli 92 (Anm. 11) § 11.

[38]) Änderung Deckbl. 72 (MB. 98 S. 108); im Texte stand „etatsmäßige Feldwebel“.

[39]) Zusatz, das.

diese die Ausgabe bezw. Weiterbeförderung der Listen an die nicht im Stabsquartier befindlichen Kompagnien, Schwadronen und Batterien herbeizuführen.

Von jeder Garnisonveränderung ist dem örtlichen Postamte rechtzeitig durch den Truppentheil Kenntniß zu geben und ein etwa eintretender Mehrbedarf an Exemplaren der Armee-Abtheilung Druckschriften-Verwaltung[40]) des Kriegsministeriums anzumelden.

Die Vakanzenlisten können auch durch die Postanstalten im Wege des Abonnements bezogen werden.

Als Vermittelungsbehörden werden bestimmt:

1. für den Bezirk des I. Armeekorps: das Landwehr-[40])Bezirkskommando Braunsberg,
2. für den Bezirk des II. Armeekorps: das Landwehr-[40])Bezirkskommando Stettin,
3. für den Bezirk des III. Armeekorps: das Landwehr-[40])Bezirkskommando Potsdam,
4. für den Bezirk des IV. Armeekorps: das Landwehr-[40])Bezirkskommando Magdeburg,
5. für den Bezirk des V. Armeekorps: das Landwehr-[40])Bezirkskommando Neusalz a./O.,
6. für den Bezirk des VI. Armeekorps: das Landwehr-[40])Bezirkskommando Breslau II.,
7. für den Bezirk des VII. Armeekorps: das Landwehr-[40])Bezirkskommando Münster,
8. für den Bezirk des VIII. Armeekorps: das Landwehr-[40])Bezirkskommando Coblenz,
9. für den Bezirk des IX. Armeekorps: das Landwehr-[40])Bezirkskommando Schleswig,
10. für den Bezirk des X. Armeekorps: das Landwehr-[40])Bezirkskommando Hildesheim,
11. für den Bezirk des XI. Armeekorps: das Landwehr-[40])Bezirkskommando Marburg,
12. für den Bezirk des XIV. Armeekorps: das Landwehr-[40])Bezirkskommando Karlsruhe i. B.,
13. für den Bezirk des XV. Armeekorps: das Landwehr-[40])Bezirkskommando Straßburg i. E.
14. für den Bezirk des XVI. Armeekorps: das Bezirkskommando Metz.
15. für den Bezirk des XVII. Armeekorps: das Bezirkskommando Marienburg[41]).
16. für den Bezirk des XVIII. Armeekorps) (Bereich der 24. Division): das Bezirkskommando Hanau[42]).

§. 17. Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand[43]).

---

[40]) Änderung, das.: im Texte stand „B“.

[41]) Bf. 6. März 90 (MB. 43).

[42]) Ergänzung 1902 (MB. 324): für den Bereich der anderen (Großherz. Hess. 25.) Division des XVIII. Armeekorps ist das Bezirkskommando II Darmstadt zuständig.

[43]) Die Besetzung mit einem nach Ablauf der Frist sich meldenden Bewerber ist damit nicht ausgeschlossen. Begr.

AusfVorschr. zu §. 17.

Die im §. 17 festgesetzte Frist von fünf Wochen wird für den Umfang der Preußischen Monarchie auf sechs Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab, verlängert.

§. 18. Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter[44]) zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates[45]) kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden[46]).
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§. 15) in Betracht zu ziehen[47]).
5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

Erl. IX. **Zu §. 18.** Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheil angehört haben.

AusfVorschr. (zu §. 18)[48]).

§. 19. Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden[49]).

Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§. 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

[44]) § 14 Abs. 5.

[45]) Nicht des Reichs (Anm. 20).

[46]) Für Preußen ist solche Anordnung nicht getroffen.

[47]) Die Anstellungsbehörden sind nicht unbedingt an die Reihenfolge gebunden, sollen aber nur bei besonderem dienstlichen Interesse von ihr abweichen; Abweichungen in diesem u. im Falle § 18[3] sind zu den Akten zu vermerken Vf. 22. Dez. 02 (MB. 03 S. 16).

[48]) Erledigte Übergangsbestimmung betr. die vor 1. Okt. 82 eingetragenen Anwärter.

[49]) Die Anstellung auf Probe unterscheidet sich von der Probedienstleistung dadurch, daß bei ersterer der Einberufene das volle Stelleneinkommen erhält (§ 21) u. die gesetzlichen Ruhegehalts- u. Hinterbliebenenansprüche hat. — Kommunalsteuerpflicht Nr. I 4 Anl. D Anm. 12 d. W.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

a) für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
b) für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
f) für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist[50].

AusfVorschr. zu §. 19.

Die für die Militärbehörden hinsichtlich des Kommandos zur Probedienstleistung erlassenen Bestimmungen sind in Anlage L enthalten.

Von dem im Schlußsatze des §. 19 erwähnten Beschlusse ist betreffs der im aktiven Dienst befindlichen Militäranwärter alsbald dem Truppentheile zur Vermeidung von Ueberhebungen an Gebührnissen Kenntniß zu geben.

§. 20. Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im §. 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§. 21. Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren[51].

AusfVorschr. zu §. 21.

(Nr. 1).

2. Die Zahlung des Stelleneinkommens während der Anstellung auf Probe geschieht nach den für die Stelle bestehenden besonderen Bestimmungen.

§. 22. Konkurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§. 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im §. 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Ge-

[50]) Der Befugnis der Zivilbehörde die Anwärter auf Kündigung oder unter Vorbehalt jederzeitiger Entlassung anzunehmen, wird damit nicht vorgegriffen. Begr.

[51]) § 21 umfaßt auch nicht etatsmäßige Stellen; für die in diese einberufenen Militäranwärter ist nur das Einkommen dieser, nicht das der untersten etatsmäßigen maßgebend UKGer. 24. Mai 01 (XLIX 1).

sammtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizirten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in §. 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu ungunsten der Militäranwärter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesammtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militäranwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§. 23. Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H Mittheilung zu machen[52]).

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§. 24. Zur Kontrole darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§. 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

[52]) Auch bei endgültiger Übernahme, vor der die probeweise Annahme bereits mitgeteilt war Bf. 29. Nov. 97 (MB. 98 S. 4).

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

AusfVorschr. zu §. 24.

1. Durch Absatz 5 und 6 des §. 24 erleiden die gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Ober-Rechnungs-Kammer keine Aenderung.
2. Die Kontrole[53]) bezüglich der Privateisenbahn-Verwaltungen liegt den betreffenden Eisenbahnkommissariaten ob[54]).

§. 25. Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat[55]), so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§. 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§. 26. Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat[55]).

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§. 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vor-

[53]) Die auf Kontrole der Kommunalverbände (Anm. 11) bezüglichen Worte sind gestrichen Deckbl. Nr. 36 (MB. 94 S. 74).

[54]) Eisenbahnkommissare für die Privatbahnen sind die Präsidenten der Kön. Eisenbahndirektionen Bek. 2. März 95 (MB. 104, EisenbVB. 230), Anw. für Ausübung der Kontrole 8. Okt. 95 (EVB. 653).

behaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

§. 27. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im §. 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken[56]), bevor dessen Rückgabe erfolgt[57]).

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

AusfVorschr. zu §. 27.

1. Wenn Unteroffiziere nach Erlangung des Civilversorgungsscheins bei weiterem Verbleiben im aktiven Militärdienste sich schlecht führen, so ist dies auf dem Versorgungsschein entsprechend zu vermerken[58]).
2. Für Militäranwärter, denen ihr Civilversorgungsschein abhanden gekommen ist, wird ein neuer Schein nicht ausgefertigt; sie erhalten vielmehr von dem betreffenden Generalkommando oder Marinestationschef*) auf Ansuchen nur eine Bescheinigung dahin, daß und wann ihnen der Versorgungsschein ertheilt worden ist.

§. 28. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§. 29. Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§. 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

§. 30. Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

Erl. X. **Zu §. 30.** Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theile absolvirt ist.

§. 31. Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft.

[55]) StGB. § 31, 33, 34², 35 u. 36.

[56]) Auch bei Schutzleuten Vf. M. d. J. 29. Juli 96 (MB. 137) u. Gendarmen.

[57]) Den freiwillig oder unfreiwillig ausscheidenden Militäranwärtern sind die Militärpapiere (nötigenfalls eine Bescheinigung über diese) schleunigst zurückzugeben Vf. FM. 14. Feb. 90 (MB. 39).

[58]) Von dem Generalkommando, nicht von dem Truppenteile Vf. KrM. 3. Okt. 94 (AVB. 268).

Anlagen[59].

Anlage A (§ 1 Abs. 2). Civilversorgungsschein.

„ **A 1** (§ 1 Abs. 8). Desgl. für den Dienst in den Schutzgebieten.

„ **B** (§ 1 Abs. 3). Desgl. für Gendarmen und Schutzleute bei mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit mit Gültigkeit für den Reichs- und den Civildienst des betreffenden Staates.

„ **C** (§ 1 Abs. 4). Desgl. für dieselben bei sechs- bis neunjähriger aktiver Militärdienstzeit mit Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Anlage D.

Verzeichniß der den Militairanwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen†) Stellen[60]).

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretaire, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber ꝛc.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrirbüreau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretaire der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts.

Botenmeister, Hausinspektoren, Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher), Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Laboratorien-, Kassen- und andere Diener und Boten), Präparatoren, Hauswart, Hausmänner und Hausknechte, Kastellane, Ofenheizer, Portiers, Pförtner, Thürsteher, Wächter und Nachtwächter, Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth- und andere Wärter), — mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

II. Reichsamt des Innern.

1) Kaiserliches Statistisches Amt:
Sekretariatsassistenten, mindestens zur Hälfte.
Anmerkung. Die Sekretariatsassistentenstellen bilden nicht den Uebergang zu den Sekretairstellen.

2) Kaiserliches Kanalamt zu Kiel:
Kanalschreiber, *Maschinisten und Maschinistenassistenten mindestens zur

†) Die in diesem Verzeichniß aufgeführten Stellen sind den Militairanwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

*) Im Abschnitte II sind diejenigen Stellen, welche den Militairanwärtern vorbehalten, aber regelmäßig nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugängig sind, mit einem * bezeichnet.

[59]) Die Anlagen sind die der amtlichen Ausgabe angefügten; die Anlagen A—H gehören zu den Grundzügen, die Anlagen J—L zu den preußischen Ausf.-Vorschriften; die Anlagen A—C u. E—H, die nur Formulare enthalten, sind nicht abgedruckt.

[60]) Anl. D (§ 8 Abs. 1 der Grundsätze) nebst der ihr angefügten, die Anstellungsbehörden betreffenden Ergänzung ist mit allen Deckblattänderungen in neuer Fassung veröffentlicht 1901 (MB. 227).

Hälfte, °Lootsen, mindestens zu einem Drittel, Kanzlisten, Büreaudiener, Drucker, Baggermeister (sofern die erforderlichen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden), *Materialienverwalter, *°Schiffsführer, °Steuermänner, Magazinaufseher, Nachtwächter, *°Oberlootsen, *Obermaschinisten, *°Hafenmeister, *°Oberschleusenmeister, *°Schleusenmeister, Telegraphisten, °Schleusenwärter, °Fährwärter.

III. Militairverwaltung.

(Preußen, Königreich Sachsen, Württemberg).

1) Kriegsministerium:

Kalkulatoren, Zeichner[61]).

Anmerkung. Jede fünfte Kalkulatorstufe in der Naturalkontrole des Königlich preußischen Kriegsministerium ist den Zahlmeistern vorbehalten.

Das Königlich sächsische Kriegsministerium behält sich die Entscheidung über die Besetzung der Kalkulatorstellen mit Zahlmeistern von Fall zu Fall vor.

Wegen der Königlich württembergischen Militairverwaltung siehe unten 5. „Intendanturen“.

2) Generalstab:

Büreauvorsteher, Rechnungsführer, Registratoren.

3) General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens:

Sekretair und Registrator, Registraturassistent.

4) General-Militairkasse (Kriegszahlamt):

Rendant, Ober-Buchhalter, Kassirer, Buchhalter, Geheime Sekretaire.

Anmerkung. Jede zweite (in den nächsten fünf Jahren, vom 1. April 1900 ab gerechnet, jedoch nur jede vierte) Stelle der Buchhalter und Geheimen Sekretaire bei der General-Militairkasse und dem Königlich sächsischen Kriegszahlamt ist den Zahlmeistern vorbehalten. Beim Königlich württembergischen Kriegszahlamte wird jede zweite Stelle der Buchhalter — ausschließlich des ersten Buchhalters — den Zahlmeistern vorbehalten.

5) Intendanturen:

Intendantursekretaire (in der Königlich württembergischen Militairverwaltung auch der Kalkulator bei der Naturalkontrole), soweit sie nicht aus Zahlmeistern oder Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden.

Intendanturregistratoren.

6) Artillerie-Prüfungskommission:

Registrator, Technischer Inspektor.

7) Festungsgefängnisse:

Rendanten.

8) Garnisonverwaltungen:

Garnisonverwaltungs-Direktoren und Oberinspektoren, Garnisonverwaltungs-Inspektoren, Garnisonverwaltungs-Kontroleure, Kaserneninspektoren.

Anmerkung. In der Königlich preußischen und Königlich sächsischen Militairverwaltung ist jede fünfte Stelle der Kontroleure den Zahlmeistern vorbehalten, desgleichen in der Königlich württembergischen Militairverwaltung, jedoch zusammen mit den Stellen des Lazareth-Verwaltungsinspektors und des Rendanten beim Bekleidungsamte.

°) Diejenigen Stellen, welche nur den anstellungsberechtigten Deckoffizieren und den Militairanwärtern der Marine vorbehalten sind, sind mit einem ° bezeichnet.

---

[61]) Bek. 13. Juni 02 (CB. 165).

9) Invalidenhäuser:

Rendant, Inspektor,	Soweit die Rendantenstelle nicht mit einem verabschiedeten Offizier besetzt wird, werden beide Beamte aus der Zahl der angestellten Garnisonverwaltungs- oder der Lazarethverwaltungsbeamten entnommen.

10) Kadettenanstalten:
Rendanten, Sekretair, Registrator und Journalist, Kassensekretaire, Kassenkontroleur, Hausinspektoren.

11) Kriegsakademie:
Rendant, Registrator.

12) Lazarethe:
Lazareth-Oberinspektoren, Lazareth-Verwaltungsinspektoren bezw. alleinstehende Lazarethinspektoren, Lazarethinspektoren.

Anmerkung. In der Königlich preußischen und Königlich sächsischen Militairverwaltung ist jede fünfte Stelle der Lazareth-Verwaltungsinspektoren den Zahlmeistern vorbehalten. Bezüglich der Königlich württembergischen Militairverwaltung siehe die Anmerkung zu Ziffer 8.

13) Kaiser Wilhelms-Akademie für das militairärztliche Bildungswesen:
Rendant. Die Stelle wird entweder mit einem verabschiedeten Offizier oder mit einem sachkundigen Militairverwaltungsbeamten besetzt.
Lazarethinspektor als Kassenkontroleur. Dieser Beamte wird aus der Zahl der angestellten Lazarethverwaltungsbeamten entnommen.

14) Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte:
Militairgerichtsschreiber.

15) Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg und Soldaten-Knaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen:
Rendant, Inspektoren, Sekretair, Musiklehrer.

16) Militair-Roßarztschule:
Verwaltungsinspektor.

17) Bekleidungsämter:
Bekleidungsamts-Rendanten[a]), Bekleidungsamts-Assistenten.

Anmerkung. In der Königlich preußischen Militairverwaltung ist jede fünfte Stelle der Rendanten den Zahlmeistern vorbehalten. Das Königlich sächsische Kriegsministerium behält sich die Entscheidung über die Besetzung der Rendantenstellen mit Zahlmeistern von Fall zu Fall vor. Bezüglich der Königlich württembergischen Militairverwaltung siehe die Anmerkung zu Ziffer 8.

18) Ober-Militair-Examinations-Kommission:
Registrator.

19) Proviantämter:
Proviantamts-Direktoren, Proviantmeister, Proviantamts-Rendanten, Proviantamts-Kontroleure, Proviantamts-Assistenten.

20) Feldzeugmeisterei:
Registratoren bei der Central-Abtheilung, den Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion.

21) Technische Institute der Artillerie:
Rendant bei dem Militair-Versuchsamt in Berlin, Revisoren mindestens zu drei Vierteln.

22) Remontedepots:
Remontedepot-Administratoren, Inspektoren, Oberroßärzte bezw. Roßärzte, Sekretaire.

23) Unteroffiziervorschulen:
Rendanten.

24) Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
Rendant.

25) Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps:
Rendant, Buchhalter.

Anmerkung. Jede zweite (in den nächsten fünf Jahren, vom 1. April 1900 ab gerechnet, jedoch nur jede vierte) Stelle der Buchhalter ist den Zahlmeistern vorbehalten.

26) Garnison-Bauwesen:
Garnison-Bauschreiber.

27) Allgemein:
Backmeister, Drucker, Futtermeister, Gärtner, Küster, Kustoden, Maschinenaufseher und Heizer, Maschinisten, Mühlenmeister, Oberdrucker, Packmeister, Röhrmeister, Tafeldecker, Todtengräber, Waschmeister, Werkmeister.

IV. **Marineverwaltung***).

Rendanten, × Kontroleure und × Assistenten bei den Bekleidungsämtern Rendanten, × Kontroleure und × Assistenten bei den Verpflegungsämtern	soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren oder ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden.

× Intendanturregistratoren. Ergänzen sich aus den Beamten des Werftregistraturdienstes.

Garnisonverwaltungs-Direktoren, Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren; Garnisonverwaltungs-Inspektoren, Kaserneninspektoren, Lazareth-Oberinspektoren, Lazareth-Verwaltungsinspektoren, Lazarethinspektoren; × Maschinisten und × Untermaschinisten für Garnisonanstalten; × Maschinist u. × Untermaschinist beim Artilleriedepot Friedrichsort; × Maschinist bei der Torpedowerkstatt in Friedrichsort, Küster,	soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren ergänzt werden.

× Oberheizer und Heizer für Garnisonanstalten;

× Werftbuchführer (für den Registraturdienst), soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren ergänzt werden.

Werftbuchführer und Werfthülfsschreiber, Magazinverwalter,	soweit sie nicht ausnahmsweise aus anstellungsberechtigten ehemaligen Obermaterialienverwaltern und Materialienverwaltern der Marine ergänzt werden.

× Werkführer für Schiffbau, Maler, Segelmacher, Takler und Büchsenmacher, soweit sie nicht aus den Werftarbeitern hervorgehen,

× Führer einschließlich × Baggermeister und × Maschinisten der Werftfahrzeuge, × Schleusenmeistergehülfen, × Spritzenmeister, × Marinegerichtsschreiber, soweit sie nicht für die Gerichte an Bord bestimmt sind, × Schiffslazarethdepot-Inspektoren, soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Sanitätsunteroffizieren der Marine ergänzt werden.

× Maschinisten, × Leuchtthurmwärter, × Nebelsignalwärter, × Maschinenwärter und × Oberheizer bei der Fettgasanstalt in Wilhelmshaven beim Lootsen- und Seezeichenwesen.

× Materialienverwalter beim Lootsenkommando an der Jade, Hausinspektor im Reichs-Marine-Amte, Drucker beim Reichs-Marine-Amte, Drucker beim Admiralstabe der Marine, Bauschreiber, Garnison-Todtengräber.

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

V. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

1)	Kontroleur beim Post-Zeitungsamt in Berlin.	zur Hälfte*).
2)	Kassirer beim Post-Zeitungsamt in Berlin.	
3)	Ober-Postkassenkassirer.	
4)	Büreau- und Rechnungsbeamte I. Klasse und Ober-Postkassenbuchhalter.	
5)	Postkassirer und Telegraphenamtskassirer.	
6)	Ober-Postsekretaire und Ober-Telegraphensekretaire.	
7)	Vorsteher von Postämtern II. Klasse.	
8)	Postsekretaire und Telegraphensekretaire.	
9)	Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse.	
10)	Postassistenten und Telegraphenassistenten sowie Vorsteher von Postämtern III. Klasse.	zur Hälfte, mit Ausschluß derjenigen Stellen, für welche Militairanwärter nicht geeignet sind**).
11)	Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektion und den Ober-Postkassen, sowie im Packetbestellungs- und im Postbegleitungsdienste.	sämmtlich.
12)	Unterbeamte im Landbestell- und Botenpostdienste (Landbriefträger).	
13)	Briefträger, sowie Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- und Telegraphenämtern.	mindestens zu zwei Dritteln.

IV. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Anmerkung. Diejenigen Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung erreicht werden können, sind mit einem * bezeichnet.

Bremser, Schaffner, *Packmeister, *Ober-Packmeister und *Zugführer, Bahnsteigschaffner, Weichensteller II. Klasse, *Weichensteller I. Klasse und *Haltestellenaufseher, Rottenführer, Fahrkarten- und Steindrucker, Rangirmeister-Aspiranten und Diätare, Lademeister, Telegraphisten***), Materialienverwalter-Aspiranten und Diätare, Materialienverwalter II. Klasse.

Stations-Aspiranten und -Diätare, Stationsassistenten, Stationsverwalter, *Stationsvorsteher II. Klasse und I. Klasse, *Güterverwalter II. Klasse und I. Klasse, *Stationseinnehmer, *Stationskassenrendanten und *Betriebskontroleure. — zu zwei Dritteln.

Büreau-Aspiranten und -Diätare, Büreauassistenten, nichttechnische Betriebssekretaire†), *nichttechnische Eisenbahnsekretaire und *Hauptkassenkassirer, Materialienverwalter I. Klasse. — zur Hälfte.

VII. Reichsmilitairgericht.

Obersekretaire (Militairgerichtsschreiber).

VIII. Reichsbank.

Bei der Reichs-Hauptbank und den Zweiganstalten:

Registratoren, Registraturassistenten, Geldzähler.

Kalkulatoren, Kalkulatur-Assistenten mindestens zur Hälfte.

*) Die unter 1 bis 8 bezeichneten Stellen sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung von Beamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.

Die Stellen der Gruppe 9 werden mit geeigneten Beamten der Gruppe 10 besetzt.

**) Die Zahl der vorweg auszuscheidenden, den Militairanwärtern nicht zugänglichen Stellen ist auf ein Siebentel der Gesammtstellenzahl festgesetzt.

***) Bewerbungen um die Stellen der Telegraphisten werden nicht mehr angenommen.

†) Bewerbungen um die Stellen der nichttechnischen Betriebssekretaire werden nicht mehr angenommen.

Ergänzung der Anlage D.

Verzeichniß derjenigen Behörden ꝛc., welche hinsichtlich der den Militairanwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind.

(§. 12. der Grundsätze und Ziffer VII. der Erläuterungen.)

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I.	Auswärtiges Amt zu Berlin.	Der Staatssekretair des Auswärtigen Amtes zu Berlin.
I. u. II.	Reichsamt des Innern zu Berlin.	Der Staatssekretair des Innern zu Berlin*).
I.	Reichs-Justizamt zu Berlin.	Der Staatssekretair des Reichs-Justizamts zu Berlin.
I.	Reichsgericht zu Leipzig.	Der Präsident des Reichsgerichts zu Leipzig.
I.	Reichsschatzamt zu Berlin.	Der Staatssekretair des Reichsschatzamts zu Berlin.
I.	Reichs-Eisenbahn-Amt zu Berlin.	Der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amts zu Berlin.
I.	Rechnungshof des Deutschen Reichs zu Potsdam.	Der Chef-Präsident der Königlich Preußischen Ober-Rechnungskammer zu Potsdam.
I.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin.	Der Vorsitzende der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin.

Militairverwaltung.

a. Preußisches Kontingent.

Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.

	Kriegsministerium:	
III. 1. u. 27.	Kalkulatoren.	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Armee-Verwaltungs-Departement, zu Berlin.
	Drucker.	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Intendantur-Abtheilung zu Berlin.
III. 14.	Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte:	
	Militairgerichtsschreiber.	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Justiz-Abtheilung, zu Berlin.

*) Bewerbungen um Stellen im Kaiserlichen Statistischen Amte, in der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission, im Kaiserlichen Gesundheitsamte, Kaiserlichen Patentamte, Reichs-Versicherungsamte, in der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zu Charlottenburg und im Geschäftsbereiche des Kaiserlichen Kanalamts zu Kiel sind an die Vorsteher dieser Behörden zu richten.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I.	Militairgerichtsboten.	Die Gerichtsherren.
I u. III, 27.	Generalstab:	
	Heizer und Heizergehülfen bei der Landesaufnahme.	Der Chef der Landesaufnahme zu Berlin.
	Die übrigen Stellen.	Der Chef des Generalstabs der Armee zu Berlin.
I u. III, 5.	Intendanturen:	
	Büreaubeamte, Kanzleibeamte, Büreaudiener.	Der Militair-Intendant desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.
	Pförtner.	Die Militair-Intendanturen des Gardekorps bezw. des II. III. und XVIII. Armeekorps.
I u. III, 6.	Artillerie-Prüfungs-Kommission:	
	Registrator, Technischer Inspektor, Hausdiener, Pförtner.	Das Präsidium / Die Versuchs-Abtheilung } der Artillerie-Prüfungs-Kommission z. Berlin.
III, 7 u. 27.	Festungsgefängnisse.	Die Königlich Preußische Inspektion der militairischen Strafanstalten zu Berlin.
I u. III, 27.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter, Unteroffizierschulen, Unteroffiziervorschulen, Infanterie-Schießschule und Gewehr-Prüfungs-Kommission, Garnison-Bauwesen:	
	Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur, in deren Verwaltungsbereiche der Bewerber angestellt zu werden wünscht.
III, 8, 12 u. 19.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter:	
	Subalternbeamte.	Die Korps-Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.
I u. III, 27.	Invalidenhaus Berlin:	Das Gouvernement des Invalidenhauses zu Berlin.
I u. III, 10 u. 27.	Kadettenanstalten:	
	Subalternbeamte.	Das Kommando des Kadettenkorps zu Berlin.
	Unterbeamte.	Das Kommando der betreffenden Anstalt.
I.	Kriegsakademie.	Die Direktion der Kriegsakademie zu Berlin.
I.	Kaiser Wilhelms-Akademie für das militairärztliche Bildungswesen.	Die Direktion der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militairärztliche Bildungswesen zu Berlin.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I u. III. 15. u. 27.	Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.	Das Kommando des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg.
I u. III, 21.	Technische Institute der Artillerie:	
	Rendant beim Militäir-Versuchsamte.	Die Direktion des Militair-Versuchsamts in Berlin.
	Revisoren, Unterbeamte.	Die Direktionen der technischen Institute der Artillerie.
I u. III, 27.	Militair-Turnanstalt, Oberfeuerwerkerschule, Gewehr- und Munitionsfabriken.	Die Direktionen dieser Anstalten rc.
III, 22 u. 27.	Remontedepots.	Die Remonte-Inspektion im Königlich preußischen Kriegsministerium zu Berlin.
III, 23.	Unteroffiziervorschulen:	
	Rendanten.	Die Königlich preußische Inspektion der Infanterieschulen zu Berlin.
I, u. III. 24 u. 27.	Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.	Die Direktion der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin.
I u. III, 25 u. 27.	Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps.	Die Intendantur des XIV. Armeekorps zu Karlsruhe i./B.
III, 26.	Garnison-Bauwesen:	
	Garnison-Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber informatorisch beschäftigt zu werden wünscht.
	Diätarische Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber beschäftigt zu werden wünscht.
III, 27.	Militair-Kirchengemeinden.	Der betreffende Divisions- bezw. Garnisonpfarrer.

b. Sächsisches Kontingent.

I u. III, 1.	Kriegsministerium:	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Armee-Verwaltungs-Abtheilung, zu Dresden.
	Kalkulatoren, Kanzleibeamte, Unterbeamte.	
I u. III, 5.	Kriegszahlamt.	
III, 23 u. 28.	Remontedepots.	
III, 28.	Militär-Kirchendienst:	
	Evangelischer Küster.	
	Katholischer Küster.	Das Apostolische Vikariat im Königreiche Sachsen zu Dresden.

Nummer des Stellenverzeichnisses. Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I u. III, 15.	Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte:	
	Militairgerichtsschreiber.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Abtheilung für Justiz- und Invaliden-Angelegenheiten, zu Dresden.
I.	Militairgerichtsboten.	Die Gerichtsherren.
I u. III, 3 u. 28.	Generalstab.	Das Königlich sächsische Kriegsministerim, Allgemeine Armee-Abtheilung, zu Dresden.
III, 8.	Festungsgefängniß.	
III, 24.	Unteroffiziervorschule: Rendant.	
I u. III, 16.	Soldaten-Knaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen.	
I u. III, 11.	Kadettenkorps.	Das Kommando des Kadettenkorps zu Dresden.
I u. III, 6.	Intendanturen:	
	Büreaubeamte, Kanzleibeamte, Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.
I u. III, 28.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter, Unteroffizierschule, Unteroffiziervorschule, Garnison-Bauwesen:	
	Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur, in deren Verwaltungsbereiche der Bewerber angestellt zu werden wünscht.
III, 9, 13 u. 20.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter:	
	Subalternbeamte.	Die Korps-Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.
III, 27.	Garnison-Bauwesen:	
	Garnison-Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber informatorisch beschäftigt zu werden wünscht.
	Diätarische Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber beschäftigt zu werden wünscht.
I u. III, 18.	Bekleidungsämter:	
	Subalternbeamte.	Das Bekleidungsamt desjenigen Armeekorps, in dem der Bewerber dient oder — bei bereits Ausgeschiedenen — in dessen Bezirk er wohnt.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I u. III, 28.	Unterbeamte.	Das Bekleidungsamt, bei dem der Bewerber angestellt zu werden wünscht.
I u. III, 22. u. 28.	Technische Institute, Artillerie- u. Traindepots: Revisoren, Werkmeister, Unterbeamte.	Die Zeugmeisterei zu Dresden.
	c. Württembergisches Kontingent.	
I u. III, 1 u. 28.	Kriegsministerium: Kalkulator, Kanzleibeamte, Unterbeamte.	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Verwaltungs-Abtheilung, zu Stuttgart.
I u. III, 5.	Kriegszahlamt.	
I u. III, 6.	Intendantur.	
III, 9.	Garnisonverwaltungen.	
III, 18.	Bekleidungsamt.	
III. 20.	Proviantämter.	
III, 27.	Garnison-Bauwesen.	
III, 13.	Lazarethe.	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Militair-Medizinal-Abtheilung zu Stuttgart.
I u. III, 15.	Oberkriegsgericht u. Kriegsgerichte:	
III, 15.	Militairgerichtsschreiber.	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Militair-Abtheilung, zu Stuttgart.
I.	Militairgerichtsboten:	Die Gerichtsherren.
III,23u.28.	Remontedepot:	
III, 23.	Ober-Roßarzt bezw. Roßarzt, bezw. Rechnungsführer,	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Militair-Abtheilung zu Stuttgart.
III, 28.	Futtermeister.	
I u. III, 28.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter, Garnison-Bauwesen:	
	Kasernenwärter, Krankenwärter, Hausdiener, Mühlenmeister, Backmeister, Magazin-Oberaufseher, Maschinisten, Magazinaufseher, Büreaudiener, Diätarische Bauschreiber, Bauboten.	Die Intendantur des XIII. (Königlich württembergischen) Armeekorps zu Stuttgart.
I u. III, 28.	Bekleidungsamt: Maschinist, Packmeister, Lagerdiener.	Das Bekleidungsamt zu Ludwigsburg.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.

Marineverwaltung*).

Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.

	Reichs-Marine-Amt zu Berlin:	
I.	Kanzleibeamte, Hausinspektor, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Pförtner.	Der Staatssekretair des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.
IV.	Drucker.	
	Admiralstab der Marine zu Berlin:	
I.	Kanzleibeamte, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Pförtner.	Der Chef des Admiralstabs der Marine zu Berlin.
IV.	Drucker.	
	Kommando der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:	
IV.	Küster.	Das betreffende Stationskommando zu Kiel oder Wilhelmshaven.
	Seewarte zu Hamburg, Observatorium zu Wilhelmshaven und Chronometer-Observatorium zu Kiel:	
I.	Pförtner und Hauswart bei der Seewarte zu Hamburg.	Die Seewarte zu Hamburg.
	Büreaudiener.	Seewarte bezw. Observatorien.
IV.	Kanzlisten, Rechner.	Der Staatssekretair des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.
	Lootsen- und Seezeichenwesen:	
IV.	×Maschinisten, ×Leuchtthurmwärter, ×Nebelsignalwärter, ×Maschinenwärter der elektrischen Leuchtfeueranlage auf Wangeroog, ×Oberheizer bei der Fettgasanstalt in Wilhelmshaven.	Der Staatssekretair des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.
	Lootsenkommando an der Jade:	
IV.	×Materialienverwalter.	Der Staatssekretair des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.

*) Die mit einem × versehenen Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
	Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:	
I.	Kanzlisten.	Der Staatssekretair des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.
I.	Büreaudiener.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.
IV.	×Intendanturregistratoren*).	
	Lazarethe zu Kiel und Friedrichsort sowie zu Wilhelmshaven, Lehe, Cuxhaven und Yokohama:	
I.	Civilkrankenwärter, Hausdiener,	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.
IV.	Lazareth-Oberinspektoren, Lazareth-Verwaltungsinspektoren, Lazarethinspektoren, ×Schiffslazarethdepot-Inspektoren, ×Maschinisten, ×Heizer.	
	Garnisonverwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, Wilhelmshaven, Lehe, Cuxhaven und Helgoland:	
I.	Kasernen- und Gefängnißwärter, Aufseher bei dem Wasserwerk in Wilhelmshaven, Sielwärter in Wilhelmshaven, Bauaufseher, Aufwärter, Parkwächter in Wilhelmshaven,	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.
IV.	Garnisonverwaltungs-Direktoren, Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren, Garnisonverwaltungs-Inspektoren, Kaserneninspektoren, Bauschreiber, ×Maschinisten, ×Untermaschinisten, ×Oberheizer ×Heizer, Garnison-Todtengräber.	
	Artilleriedepot zu Friedrichsort:	
IV.	×Maschinist, ×Untermaschinist.	Marinedepot-Inspektion zu Wilhelmshaven.
	Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:	
I.	×Magazinaufseher,	Der Vorstand des betreffenden Bekleidungsamts zu Kiel oder Wilhelmshaven.
IV.	Rendanten, ×Kontroleure, ×Assistenten.	

*) Ergänzen sich aus Beamten des Werftregistraturdienstes.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
	Verpflegungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:	
I.	×Magazinaufseher,	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.
IV.	×Rendanten, ×Kontroleure, ×Assistenten.	
	Stationskassen zu Kiel und Wilhelmshaven:	
I.	Kassendiener.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.
	Bildungsanstalten zu Kiel:	
I.	Pförtner, Hausaufseher,	Die Inspektion des Bildungswesens der Marine zu Kiel.
IV.	×Maschinist, ×Oberheizer.	
	Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:	
I.	Kanzlisten, Magazinaufseher, ×Dockwärter, Brückenwärter, Büreau- und Kassendiener, Hausdiener, Civilkrankenwärter, beim Werftkrankenhause in Wilhemshaven, Pförtner, Bauaufseher, Kanal- und Teichaufseher bei der Werft in Wilhelmshaven.	Die betreffende Kaiserliche Werft zu Danzig, Kiel oder Wilhelmshaven.
IV.	Werftbuchführer, ×Werftbuchführer für den Registraturdienst, Werfthülfsschreiber, Bauschreiber, ×Werkführer, Magazinverwalter, ×Führer (einschl. Baggermeister) ×Maschinisten der Werftfahrzeuge, ×Spritzenmeister, Schleusenmeistergehülfen bei der Werft in Wilhelmshaven.	
	Torpedowerkstatt in Friedrichsort.	
IV.	×Maschinist.	Die Inspektion des Torpedowesens zu Kiel.
	Militairgerichte bei der Marine:	
I.	Marinegerichtsboten.	Die betreffenden Gerichsherren.
IV.	×Marinegerichtsschreiber.	Der Staatssekretair des Reichs-Marine-Amts.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

I.	Reichs-Postamt.	Der Staatssekretair des Reichs-Postamts zu Berlin.
I.	General-Postkasse.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
V.	Post-Zeitungsamt, Postanweisungsamt, Telegraphenapparat-Werkstatt, Telegraphen-Versuchsamt.	Der Staatssekretair des Reichs-Postamts zu Berlin.
I u. V.	Ober-Postdirektionen, Ober-Postkassen, Post- und Telegraphenanstalten.	Die Ober-Postdirektion desjenigen Bezirkes, in welchem der Anwärter seinen Wohnsitz hat**).
	Verwaltung der Reichseisenbahnen.	
I.	Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	Der Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.
	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	
VI.	Schaffner, Bremser.	Das betriebstechnische Büreau der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.
I.	Bahnwärter.	Die Kaiserlichen Eisenbahn-Betriebs-Direktionen zu Mühlhausen i. E., Colmar, Straßburg I, Straßburg II, Saargemünd und Metz*).
VI.	Weichensteller II. Klassen, Rottenführer.	
I u. VI.	Die übrigen Stellen.	Die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.
	Reichsbank.	
I. u. VIII.	Reichs-Hauptbank und Zweiganstalten:	
	Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbank-Nebenstellen.	Der Präsident des Reichsbank-Direktoriums zu Berlin.

*) Nach Wahl des Bewerbers. Bei ausgeschriebenen Stellen ist jedoch die Bewerbung an diejenige Betriebsdirektion zu richten, welche die Ausschreibung bewirkt hat.

**) Oberpostdirektionen in Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Liegnitz, Magdeburg, Halle, Erfurt, Kiel, Hannover, Münster, Minden, Dortmund, Kassel, Frankfurt a. M., Cöln, Koblenz, Düsseldorf, Trier u. Aachen, ferner Schwerin, Hamburg, Bremen, Oldenburg, Braunschweig, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Darmstadt, Karlsruhe, Konstanz, Straßburg i. E. u. Metz.

Verzeichniß derjenigen Behörden, an welche die Bewerbungen um Stellen der Königlich bayerischen Militairverwaltung zu richten sind.

Nummer korrespondirend mit dem Stellenverzeichniß (Anlage D der Anstellungsgrundsätze).	Nummer des bayerischen Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.			
I u. III, 1.	F 1.	Ministerium.	Kriegsministerium zu München.
I u. III, 4.	F 2a.	Generalmilitairkasse.	
—	F 2b.	Korpszahlungsstellen.	
I u. III, 5.	F 3.	Militair-Intendanturen.	
I u. III, 14.	F 4.	Militairgerichtsstellen der höheren Gerichtsbarkeit.	
I u. III, 2.	F 5.	Generalstab.	
I u. III, 19.	F 6.	Proviantämter.	
I u. III, 7.	F 7.	Bekleidungsämter.	
I u. III, 8.	F 8.	Garnisonsverwaltungen.	
III, 26.	F 8a.	Garnisons-Bauwesen.	
I u. III, 12.	F 9.	Garnisonslazarethe.	
—	F 10.	Remonteinspektion.	
III, 22.	F 10.	Remontedepots.	
I u. III, 3.	F 11.	Inspektion der Militair-Bildungsanstalten: *) Rendant, *) Kontroleur, Hausinspektoren, Kanzleifunktionär, Maschinisten und Heizer,	
		Büreau- und Hausdiener.	Inspektion der Militair-Bildungsanstalten zu München.
I u. III, 11.	F 11.	Kriegsakademie.	
		Kanzleifunktionair.	Kriegsministerium zu München.
		Büreau- und Hausdiener.	Kriegsakademie zu München.
I u. III, 24.	F 11.	Artillerie- und Ingenieurschule:	
		Kanzleifunktionair,	Kriegsministerium zu München.
		Büreau- und Hausdiener.	Artillerie- und Ingenieurschule zu München.
I.	F 11.	Kriegsschule.	Kriegsschule zu München.
I u. III, 10.	F 11.	Kadettenkorps:	
		Kanzleifunktionär,	Kriegsministerium zu München.

*) Nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugängig.

Digitized by Google

Nummer korrespondirend mit dem Stellenverzeichniß (Anlage D der Anstellungsgrundsätze).	Nummer des bayerischen Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
		Kompagnieverwalter, Pförtner, Aufwärter.	Inspektion der Militair-Bildungsanstalten zu München. Kadettenkorps zu München.
I u. III, 23.	F 11.	Unteroffizierschule mit Vorschule.	Kriegsministerium zu München.
III, 7.	F 12.	Militairische Strafanstalten auf Oberhaus.	
I u. III, 20.	F 13a.	Gewehrfabrik: Pförtner, Nachtwächter, Hausdiener.	Inspektion der Technischen Institute zu München.
I u. III, 21.	F 13b.	Technische Institute der Artillerie: Artillerie-Werkstätten. Geschützgießerei und Geschoßfabrik. Hauptlaboratorium. Pulverfabrik.	
—	F 14.	Gendarmeriekorps-Kommando.	Kriegsministerium zu München.

Anlage E 1 (§ 10 Abs. 6). Bescheinigung der allgemeinen Anstellungsberechtigung bei Versagung des Civilversorgungscheins wegen nicht fortgesetzt guter Führung.

„ **E 2** (Desgl.) Desgl. der Anstellungsberechtigung im Reichs- und im Dienste eines bestimmten Bundesstaates.

„ **E 3** (Desgl.) Desgl. im Dienste eines bestimmten Bundesstaates.

„ **F** (§ 15 Abs. 1). Anwärterliste.

„ **G** (§ 16 Abs. 3). Vakanzenliste für die Vermittelungsbehörden.

„ **H** (§ 23 Abs. 1). Nachweisung der mit Militäranwärtern besetzten Stellen[*]).

Anlage J.

Verzeichniß der den Militäranwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen[*]).

Anmerkung. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.			
Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.),	—	Wegen der Amtsdienerstellen bei der Allgemeinen Bauverwaltung an den betreffenden Regierungs-Präsidenten. Bei der Bezirks-, Kreis- und Amtsverwaltung an die Regierungs-Präsidenten und Regierungen. Bei den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und Gefängnissen an den Oberlandesgerichts-Präsidenten und den Oberstaatsanwalt des Bezirks. Bewerbungen um Lohnschreiberstellen bei einem Amtsgericht sind an den aufsichtführenden Amtsrichter, um solche Stellen bei einem Landgericht oder Oberlandesgericht und der zu demselben gehörigen Staatsanwaltschaft an den Präsidenten des Gerichts und den Ersten Staatsanwalt, bezw. Oberstaatsanwalt zu richten. Bei der Domänenverwaltung an die betreffenden Regierungen.	Mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften. Wegen der Stellen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft siehe Abschnitt IV Ziffer 1.
Botenmeister,	—		
Aufseher (Magazin-, Haus-, Bau- und andere Aufseher),	—		
Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Oberamts-, Archiv-, Bibliothek-, Gallerie-, Gerichts-, Instituts-, Laboratorien-, Museums-, Polizei-, Schul- und andere Diener, Wärter und Boten),	—		
Exekutoren,	—		
Gärtner,	—		
Hausknechte,	—		
Kastellane, Hausinspektoren, Inspektoren, soweit sie den Dienst als Kastellane versehen, Hauswarte, Hausverwalter, Hausmeister,	—		
Ofenheizer,	—		
Portiers, Pförtner, Haushälter, Pedelle,	—		
Wächter, Instituts-, Magazin-, Nacht- und andere Wächter.	—		

[*]) Anlage J (zu § 8[1] der Ausf.-Vorschr.) ist durch AE. 30. Juni 85 (MB. 166) genehmigt. Die späteren Änderungen, die sie durch die (im MB. u. CB. veröffentlichten) Deckblätter Nr. 1 bis 122 erfahren hat, sind in den Text eingefügt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
II. Staatsministerium.			
1. **Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen:** *Sekretäre.	mindestens zur Hälfte.	Präsident der Ansiedelungs-Kommission	
2. **Verwaltung des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers:** Expedirende Sekretäre und Kalkulatoren.	mindestens zur Hälfte.	—	
III. Finanzministerium.			
1. **Ober-Präsidien, Regierungen, Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin:** *Kassirerassistenten, *Sekretäre, *Buchhalter, Büreaudiätare, Kassendiätare.	mindestens zur Hälfte.	—	
2. **Rentenbanken:** *Sekretäre, *Buchhalter, Büreaudiätare.	mindestens zur Hälfte.	Rentenbankdirektionen **)	
3. **Lotterieverwaltung:** *Registrator, *Korrespondenzsekretär, *Buchhalter. Büreaudiätar.	mindestens zur Hälfte.	General-Lotteriedirektion zu Berlin.	
4. **Münzverwaltung:** Büreaubeamte, Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Münzdirektion zu Berlin.	
5. **Seehandlungsinstitut:** *Büreaubeamte, Büreaudiätare der Königl. Leihämter.	mindestens zur Hälfte.	Generaldirektion der Seehandlungssozietät zu Berlin.	
5a. **Preußische Centralgenossenschaftskasse:** *Sekretäre, Büreaudiätare.	mindestens zur Hälfte.	Präsident der Preußischen Centralgenossenschaftskasse.	
6. **Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin:** *Sekretäre, *Buchhalter, Büreaudiätare, Kassendiätare.	mindestens zur Hälfte.	—	

**) Rentenbankdirektionen in Königsberg, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg u. Münster.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
7. Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen und Gewerbesteuer-Ausschüsse:			
*Steuersekretäre, Büreaudiätare.	mindestens zur Hälfte	Die Regierungen.	
8. Kreiskasse zu Frankfurt a. M.:			
*Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Regierung zu Wiesbaden.	
9. Kreiskassen:			
(Siehe Bemerkungsspalte).	—	die Regierungen.	Zu Ziffer 9. Die Stellen der Königlichen Rentmeister sind für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen, in gleicher Weise wie für die aus dem Civilstande hervorgegangenen erreichbar.
10. Verwaltung der indirekten Steuern:			
a) Schiffer, Matrosen und Heizer auf Wacht- und Kreuzerschiffen sowie auf Booten, Bootsführer;	—	Provinzial-Steuerdirektionen[65].	
b) Grenzaufseher des Grenzbewachungsdienstes;	—		
c) *Grenzaufseher des Zollabfertigungsdienstes und *Steueraufseher;	—		
d) *Zoll- und *Steuereinnehmer 1. u. 2. Klasse, *Zoll- und *Steueramts-Assistenten; *Maschinisten und *Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen; *Assistenten bei dem Hauptstempelmagazin;	zusammengerechnet mindestens zu zwei Dritteln.		

[65]) Provinzialsteuerdirektionen in Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Altona, Hannover, Münster, Kassel u. Cöln.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
e) *Ober-Kontrolassistenten; *Hauptzoll- und Hauptsteueramtsassistenten.	zusammengerechnet mindestens zu einem Drittel.	Provinzial-Steuerdirektionen.	

IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

1. **Preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft:**		Für die preußischen Stellen diejenige Eisenbahndirektion**), in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist. Für die hessischen Stellen die Königlich preußische und Großherzoglich hessische Eisenbahndirektion in Mainz oder die Königliche Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M.	Bei allen hessischen Stellen haben die hessischen Staatsangehörigen den Vorzug (§ 18 Ziffer 1 der Anstellungsgrundsätze). †) Das Aufrücken der Militär- und Civilanwärter in höhere Gruppen erfolgt nach der Reihenfolge, die sich aus dem Antheilsverhältniß ergiebt.
*Hauptkassenkassirer, *Betriebskontroleure, *Stationsvorsteher 1. Klasse, *Stationskassenrendanten, *Güterexpeditionsvorsteher und *(nichttechnische) Eisenbahnsekretäre einschließlich der *Materialienverwalter 1. Klasse,	zusammen als eine Gruppe mindestens zur Hälfte †).		
*Materialienverwalter 2. Klasse, *Stationsannehmer und *Güterexpedienten,	zusammen als eine Gruppe mindestens zur Hälfte †).		
(nichttechnische) Betriebssekretäre, Stationsverwalter sowie etatsmäßige Assistenten des Büreau-, Bahnhofs- und Abfertigungsdienstes,	zusammen als eine Gruppe zu zwei Dritteln.		
Diätare und Aspiranten des Büreau-, Bahnhofs- und Abfertigungsdienstes,	zu zwei Dritteln.		
*Brückengeldeinnehmer,	mindestens zur Hälfte.		
Materialienverwalter 2. Klasse, Fahrkartenausgeber, Magazinaufseher, *Kanzlisten 1. Klasse, Kanzlisten, Kanzleidiätare, Kanzleiaspiranten, Billetdrucker, Büreau- u. Kassendiener, Telegraphisten, Telegraphendiätare, Telegraphenaspiranten, Lademeister, Lademeisterdiätare, Lademeisteraspiranten, *Zugführer, *Packmeister, Schaffner, Bremser (ausschließlich der Stellen für Wagenwärter), Portiers, Bahn-	—		Die Stellen der Materialienverwalter 2. Klasse werden mit geeigneten versorgungsberechtigten Büreaudiätaren besetzt.

**) Eisenbahndirektionen in Königsberg i. Pr., Danzig, Berlin, Stettin, Bromberg, Posen, Breslau, Kattowitz, Magdeburg, Halle, Erfurt, Altona, Hannover, Münster, Kassel, Frankfurt a. M., Cöln, Essen a. Rh., Elberfeld, St. Johann-Saarbrücken u. Mainz.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
steigschaffner, *Steuerleute auf Trajektschiffen (sofern die nöthigen Kenntnisse nachgewiesen werden), Matrosen, *Haltestellenaufseher, *Weichensteller 1. Klasse, Weichensteller, Krahnmeister, Brückenwärter, Bahnwärter, Krahnwärter, Nachtwächter.			
2. Allgemeine Bauverwaltung:			
Dünenninspektor, Dünenmeister; bei erwiesener hinreichender Befähigung haben die Militäranwärter den Vorzug. Kanalinspektor, Brückenmeister, Schiffsführer Maschinisten u. Baggermeister, sofern die erforderlichen Kenntnisse des Schiffahrts-, Maschinen- u. Baggerbetriebes nachgewiesen werden, Magazinverwalter, Hafenbau- und Materialienschreiber, Schloßbaumaterialienverwalter, Kanal-Oberaufseher und Flößerei-Kontroleur, Leuchtfeuer-Oberwärter, Lagerhofverwalter, Fährmeister, Strommeister, Wehr- u. Schleusenmeister, Steuerleute, Ballastmeister, Maschinenführer, Maschinenmeistergehülfen, Obersteuermann, Krahnmeister, Brückenmatrosen, Stakmeister, Brückenaufzieher.	—	Die betreffenden Regierungspräsidenten, sowie die Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin. Im Ressort der Weichsel-, Oder-, Elb- und Rhein-Strombauverwaltung sind Bewerbungen an die Chefs derselben zu richten.	
Bei der Ruhrschiffahrts- u. Ruhrhafen-Verwaltung:			
Hafenkassenrendant, Hafenkassenassistent,	mindestens zur Hälfte.	Regierungspräsident zu Düsseldorf.	
Hafenmeister, Strommeister, Hafenpolizeisergeanten.	—		
Bei der Königlichen Kanalkommission zu Münster: Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.		Die Stellen bestehen nur für die Dauer des Baues des Schiffahrtskanals von Dortmund nach den Emshäfen.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

V. Ministerium für Handel und Gewerbe.

1. **Handels- und Gewerbeverwaltung, gewerbliches Unterrichtswesen, Porzellanmanufaktur:**			
*Sekretäre und *Magazinverwalter bei der Königlichen Porzellanmanufaktur zu Berlin,	mindestens zur Hälfte.	Die Direktion der Porzellan-Manufaktur.	
Büreaubeamte bei der Zeichenakademie zu Hanau,	mindestens zu Hälfte.	Die Direktion der Zeichenakademie.	
Hafenmeister,	ausschließlich mit Ausnahme der selbstständigen Hafenvorsteherstellen zu Harburg, Geestemünde, Emden und Leer, sowie der Hafeninspektorstellen in Danzig, Stettin und Kiel.	Oberpräsident zu Breslau, Regierungspräsidenten zu Königsberg, Stralsund, Merseburg, Schleswig und Stade.	
Hafenmeister, Hafenpolizeisekretäre.	mindestens zur Hälfte	Regierungspräsidenten zu Stettin, Königsberg, Stade und Schleswig.	
Büreaubeamter bei dem Kommissar der Berliner Börse.	alternirend d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd.	Oberpräsident zu Potsdam.	
Untere Schiffahrts- und Hafenpolizeibeamte (Hafenpolizeiwachtmeister, Hafenpolizeisergeanten, Revierschutzmänner, Hafen-, Kanal-, Strom- und Schiffahrts-Aufseher, Strompolizeiaufseher, Hafenwächter u. Boten).	—	Regierungspräsidenten zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Potsdam, Stettin, Schleswig, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Wiesbaden.	
Lootsenamtsassistenten, Seelootsen, Stromlootsen, Revierlootse.	ausschließlich für Militäranwärter der Marine; diese Stellen können auch mit Nichtanwärtern besetzt werden, falls die sich bewerbenden Militäranwärter der Marine das 36. Lebensjahr überschritten haben.	Regierungspräsidenten zu Königsberg, Danzig, Stettin, Cöslin, Stralsund.	
Rechnungsführer u. Büreaubeamte bei den Aichungsämtern.	mindestens zur Hälfte.	Aichungsinspektoren zu Berlin, Kiel, Cöln.	
Kassen- u. Büreaubeamte bei den staatlichen Bernsteinwerken zu Königsberg.	mindestens zur Hälfte.	Direktion der Bernsteinwerke zu Königsberg.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Bleichschreiber bei der Musterbleiche in Solingen.	—	Regierungspräsident zu Hildesheim.	
2. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:			
*Sekretäre und *Buchhalter bei den Oberbergämtern und bei der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken, *Faktoren, Schichtmeister und Sekretäre bei den staatlichen Berg-, Hütten-, und Salzwerken, einschließlich der Centralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Louise zu Zabrze, Revierbüreau-Assistenten, Büreaudiätarien bei sämmtlichen Verwaltungsstellen und im Revierdienste,	mindestens zur zur Hälfte	Dasjenige Oberbergamt, in dessen Bezirk die Stelle zu besetzen ist[67]).	Die Stellen der Sekretäre und Buchhalter bei den Oberbergämtern und bei der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken werden im Wege des Aufrückens mit geeigneten etatsmäßigen Büreaubeamten der Staatswerke und des Revierdienstes besetzt.
Verwaltungsbeamte bei der geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin, soweit für dieselben eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung nicht erfordert wird,			Die Stellen ergänzen sich aus geeigneten etatsmäßigen Büreaubeamten der Oberbergamtsbezirke.
Telegraphisten und Telegraphengehülfen,	—	—	
Hüttenvögte, Platzmeister, und Visitatoren,	—	—	
Verlade- u. Magazinaufseher,	—	—	
Waagemeister,	—	—	
Salzausgeber, Materialienabnehmer u. Materialienausgeber,	—	—	
Steinanweiser	—	—	
Schlafhausmeister.	—	—	
Kohlenmesser und Wächter aller Art (mit Ausschluß der auf den fiskalischen Stein- und Braunkohlengruben erforderlichen Funktionäre dieser Art, welche aus den wegen vorgerückten Alters zur Grubenarbeit nicht mehr tüchtigen Bergleuten zu zu entnehmen sind),	—	—	
Bademeister bei der Soolbadeanstalt zu Elmen.	—	Das Salzamt zu Schönbeck.	

[67]) Oberbergämter in Breslau, Halle, Klausthal, Dortmund und Bonn.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
	VI. Justizministerium.		
1. Gerichte und Staatsanwaltschaften:			
Gerichtsvollzieher,	–	Oberlandesgerichts-Präsident des Bezirks.	
Etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfen bei den Landgerichten und bei den Amtsgerichten, sowie etatsmäßige Assistenten bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und der Amtsgerichte.	sämmtlich mit Ausnahme derjenigen Stellen, welche für Dolmetscher bestimmt und für welche als Dolmetscher befähigte Civilanwärter vorhanden sind.	Oberlandesgerichts-Präsident und Oberstaatsanwalt des Bezirks.	Ältere befähigte Militäranwärter haben auch für die Dolmetscherstellen den Vorrang.
Diätarische Gerichtsschreibergehülfen bei den Landgerichten und den Amtsgerichten, sowie diätarische Assistenten bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und der Amtsgerichte.	zu einem Fünftel.	Oberlandesgerichts-Präsident und Oberstaatsanwalt des Bezirks.	
2. Gefängnißverwaltung:			
Gefängnißinspektoren, Gefängnißoberaufseher, Gefangenaufseher, Hausväter, Maschinenmeister, Gasmeister, Werkmeister, Küchenmeister, Wasch- und Bademeister, Maschinisten, Köche,	–		
Inspektionsassistenten.	mindestens zur Hälfte.		
	VII. Ministerium des Innern.		
1. Statistisches Büreau:			
Büreaubeamte, mit Einschluß des Plankammerinspektors.	mindestens die Hälfte.	Der Direktor des Statistischen Büreaus.	
2. Polizei-Präsidium zu Berlin und Polizei-Direktion zu Charlottenburg):**			
Büreau- und Kassenbeamte (Polizeisekretäre, *Oberbuchhalter, Kassirer und *Buchhalter, Büreauassi-	mindestens die eine Hälfte, unter Anrechnung der von der Besetzung mit	Polizei-Präsident zu Berlin.	

**) Dasselbe gilt von den nach G. 13. Juni 00 (GS. 247) § 1 eingerichteten Polizeidirektionen in Schöneberg u. Rixdorf.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
stenten beim Einwohner-Meldeamt).	Militäranwärtern ausgeschlossenen Stellen des Rendanten der Polizeihauptkasse, des Vorstehers der Kalkulatur und des Vorstehers des Präsidialbüreaus auf die andere Hälfte.		
Obertelegraphisten, Telegraphisten, Leitungsrevisoren und Hülfstelegraphisten bei der Central-Telegraphenstation des Polizeipräsidiums zu Berlin.			
Abtheilungswachtmeister, Polizeiwachtmeister und Schutzmänner.	sämmtlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.	Polizei-Präsident in Berlin.	Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.
3. Uebrige Königliche Polizeiverwaltungen[69]):			
Büreaubeamte (Polizeisekretäre, Büreauassistenten und Meldeamts-Büreauassistenten).	mindestens die Hälfte.	Der Vorsteher der betreffenden Polizeiverwaltung.	
Polizeiwachtmeister und Schutzmänner.	sämmtlich, jedoch mit Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.	Der Vorsteher der betreffenden Polizeiverwaltung.	Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.
4. Straf- und Gefängnißanstalten[70]):			
Sekretäre und Büreauassistenten.	mindestens die Hälfte.	Minister des Innern.	

[69]) Polizeipräsidien in Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Hannover mit Linden, Frankfurt a. M. u. Cöln; Polizeidirektionen in Danzig, Posen, Potsdam, Kiel, Kassel, Fulda, Hanau, Wiesbaden, Koblenz, Aachen, Saarbrücken mit St. Johann u. Malstatt-Burbach.

[70]) Strafanstalten in Wartenburg, Insterburg, Rhein, Graudenz, Mewe, Berlin (Moabit), Brandenburg, Sonnenburg, Luckau, Naugard, Rawitsch, Kronthal, Fordon, Brieg, Görlitz, Jauer, Sagan, Ratibor, Gr. Strehlitz, Lichtenburg, Delitzsch, Rendsburg, Celle, Lüneburg, Münster, Kassel, Ziegenhain, Diez, Werden u. Siegburg; Strafanstalten u. Gefängnisse in Striegau, Lingen, Kassel-Wehlheiden; Gefängnisse in Kottbus, Breslau, Wohlau, Halle, Hameln, Herford, Hamm, Münster, Aachen, Düsseldorf, Düsseldorf-Derendorf, Elberfeld, Kleve, Koblenz, Cöln, Bonn, Saarbrücken, Siegburg, Trier, Wittlich.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Hausväter, Oberaufseher und Aufseher.	— sämmtlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen, in welchen Beamte zu technischen Dienstleistungen und zur Leitung oder Beaufsichtigung von handwerksmäßiger Arbeit verwendet werden[71].	Der Vorsteher der betreffenden Straf- oder Gefängnißanstalt.	Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.
VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.			
1. Oberlandeskulturgericht:	mindestens zur Hälfte.		
2. Generalkommissionen: *Sekretäre, Diätare.	mindestens zur Hälfte.	Generalkommissions-Präsidenten.	Diese Stellen sind zu $^1/_3$ der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit Offizieren zu besetzen, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist.
Drucker (in der Kanzlei).	—	—	
3. Spezialkommissionen: *Sekretäre, Diätare.	mindestens zur Hälfte.	Generalkommissions-Präsidenten.	
4. Landwirthschaftliche und Gärtner-Lehranstalten: *Rendanten, Rechnungsführer, Sekretäre (Kalkulator, Registrator), Diätare.	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
5. Thierärztliche Hochschulen: Administrator, Rendanten, *Rechnungsführer, Sekretäre (Registrator), Oekonomieinspektoren.	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	

[71]) Wegen der vermehrten Beschäftigung der Gefangenen für die Bedürfnisse der eigenen u. der Staatsverwaltung u. für Landesmeliorationen dürfen in einzelnen Anstalten die Aufseher-, Werkmeister- u. Maschinenwärterstellen mit nicht versorgungsberechtigten Personen besetzt werden; doch sind in erster Linie den Anforderungen entsprechende versorgungsberechtigte Anwärter u. demnächst diejenigen Bewerber zu berücksichtigen, die ihrer aktiven Militärpflicht genügt haben Vf. 29. Juli 97 (MB. 195).

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
6. Meliorations- u. Deichbeamte:			
Deichvögte in der Provinz Hannover,	—	Der betreffende Regierungs-Präsident.	
Wehrmeister, Dünenaufseher, Strommeister, Kanalaufseher, Wallmeister.	—		
7. Gestütverwaltung:			
*Rendanten der Hauptgestüte, Rechnungsführer und Sekretäre der Landgestüte, sowie Sekretäre der Hauptgestüte.	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Die Stellen der Rendanten und Sekretäre der Hauptgestüte und der Rechnungsführer bei den Landgestüten sind zu 1/3 der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Offizieren zugängig, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist.
Futter- und Sattelmeister bei sämmtlichen Gestütanstalten.	zu drei Fünfteln	desgl.	
8. Domänenverwaltung:			
a) Domanial-Bade- und Mineralbrunnen-Verwaltungen: Bademeister, Brunnenmeister, Zähler;	—	Die betreffenden Regierungen.	
b) Sonstige der Domänenverwaltung unterstellte Verwaltungen. Stakmeister Damm-, Graben- und Fehnmeister.	—	desgl.	
9. Forstverwaltung:			
a) Forstkassen. (Siehe Bemerkungsspalte.)	—		Zu a. Die etatsmäßigen Stellen der Königlichen Forstkassenrendanten sind für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen, in gleicher Weise wie für die aus dem Civilstande hervorgegangenen erreichbar. Die Stellen werden bei eintretender Erledigung ausgeschrieben.
b) Hausmeister und Pedelle bei den Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.	—	Direktoren der Königlichen Forstakademie.	
c) Wald-, Torf-, Wiesen-, Wege- und Floßwärter.	soweit diese Stellen nicht mit forstversorgungsberechtigten bezw. mit auf Forstversorgung dienenden Anwärtern der Jägerbataillone besetzt werden können.	Die betreffenden Regierungen.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

1. **Bei sämmtlichen Verwaltungen:** Maschinisten, Heizer, Röhrmeister und sonstige gleichartige Stellen.	—	—	
2. **Konsistorien:** *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Königlichen Konsistorien einschl. des Landeskonsistoriums zu Hannover.	
3. **Provinzial-Schulkollegien:** *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
4. **Universitäten:** *Büreau- u. *Kassenbeamte,	zu drei Vierteln mit Ausnahme der Stellen der Rendanten und Quästoren.	Rektor und Senat der Universität zu Berlin, der Direktor der Universitätsbibliothek in Berlin, sowie die Kuratoren der übrigen Universitäten.	
Expedienten bei den Universitäts-Bibliotheken.	mindestens zur Hälfte.		
5. **Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig:** Rendant.	alternirend d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd.	Der Seminardirektor.	
6. **Kunstgewerbe-Museum zu Berlin:** Sekretäre der Unterrichtsanstalt.	ausschließlich, insofern unter den Bewerbern sich eine dazu qualifizirte Person befindet.	Die Generalverwaltung der Königlichen Museen.	
7. **Königliche Nationalgallerie:** Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
8. **Königliche Bibliothek:** *Büreaubeamte, Expedienten.	} mindestens zur Hälfte	Der Generaldirektor der Königlichen Bibliothek zu Berlin.	
9. **Königliches meteorologisches Institut zu Berlin nebst Observatorium bei Potsdam:** *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Der Direktor des Königlichen meteorologischen Instituts.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
10. Königliche Akademie der Künste:			
*Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte, mit Ausnahme der beiden ständigen Sekretäre bei der Akademie.	Der Präsident der Akademie.	
11. Technische Hochschulen[77]**):**			
*Büreaubeamte, Bibliothek-expedienten.	mindestens zur Hälfte.	Die Rektoren der Königlichen technischen Hochschulen.	
12. Königliche Charité in Berlin und Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin:			
*Büreau- und *Oekonomie-beamte,	mindestens zur Hälfte.	—	
*Stationsbeamte.	zu drei Vierteln.	—	
12a. Hygienisches Institut in Posen:			
Büreaubeamter.	alternirend d. h. zwischen Militär- und Civilanwärtern abwechselnd.	Der Direktor des Königlichen hygienischen Instituts.	
13. Unter Staatsverwaltung stehende Stiftungsfonds:			
*Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Verwaltungen der betreffenden Stiftungen.	
14. Kirchliche Institute, welche aus staatlichen oder städtischen Fonds unterhalten werden:			
Die Stellen der Küster und Organisten, sofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind, der Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner, Todtengräber und andere niedere Kirchenbediente.	—	—	

X. Kriegsministerium.

1. Verwaltung des Zeughauses in Berlin:			
Expedient und Registrator, Büreauassistent,	—	—	

[77]) Technische Hochschulen in Berlin, Hannover u. Aachen.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
*Oberzeugwart, Zeugwarte, Maschinist und Heizer.	—	—	
2. Potsdamsches großes Militär-Waisenhaus:			
a) Militär-Waisenhaus in Potsdam:			
*Sekretär und Kalkulator, *Rendant, *Sekretär, *Kontroleur, *Oekonomieinspektor, *Hausinspektor, Bekleidungsinspektor, Oekonomieassistent, *Lazarethinspektor, Bekleidungsassistent, Heilgehülfe, Brodschneider;	— —	Direktion des Militär-Waisenhauses in Potsdam und Schloß Pretzsch.	
b) Militär-Mädchen-Waisenhaus zu Schloß Pretzsch: *Rendant, *Kontroleur.	—		

Anlage K.

Verzeichniß der Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militairanwärter vorzugsweise zu berücksichtigen[73]).

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militairanwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militairanwärter berücksichtigt werden müssen. Jahre	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.
1) Ahaus-Enscheder Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte	40	Direktion der Ahaus-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Ahaus*).
2) Altdamm-Kolberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft zu Stettin*).
3) Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft zu Altona*).

*) Bemerkung. Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militairanwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen[74]).

[73]) Anl. K (zu § 8² der AusfVorschr.) ist mit den Deckblattänderungen (Anm. 63) neu veröffentlicht 1901 (MB. 242).

[74]) Grundsätze (Nr. 5 d. W.) § 15—17.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militairanwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen. Jahre	Bezeichnung der Behörde an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.
4) Bentheimer Kreisbahn (Neuenhaus-Bentheim).	Wie zu 1.	40	Betriebsdirektion der Bentheimer Kreisbahn zu Bentheim*).
5) Brandenburgische Städtebahn (Treuenbrietzen-Belzig-Brandenburg a. H.-Rathenow-Neustadt a. D.).	Wie zu 1.	40	Direktion der Brandenburgischen Städtebahn-Aktiengesellschaft zu Berlin*).
6) Braunschweigische Landeseisenbahn (für die preußische Strecke der Bahn Braunschweig-Derneburg-Seesen).	Wie zu 1.	40	Direktion der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft zu Braunschweig*).
7) Breslau-Warschauer Eisenbahn (preußische Abtheilung).	Bahnwärter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35	Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft zu Oels*).
8) Broelthal-Bahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg*).
9) Brohltahl-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Vorstand der Brohlthal-Eisenbahngesellschaft zu Cöln*).
10) Cöln-Bonner Kreisbahnen. (Strecken von Cöln am Vorgebirge entlang nach Bonn, von Cöln über Wesseling nach Bonn mit Abzweigungen von Wesseling nach Brühl, sowie von Wesseling nach Godorf und Sürth, von Dransdorf nach dem Staatsgüterbahnhofe Bonn.)	Wie zu 1.	40	Vorstand der Aktiengesellschaft der Cöln-Bonner Kreisbahnen zu Cöln*).
11) Cronberger Eisenbahn.	Wie zu 7.	35	Verwaltungsrath der Cronberger Eisenbahngesellschaft zu Cronberg*).
12) Dahme-Uckroer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Dahme-Uckroer-Eisenbahngesellschaft zu Dahme*)
13) Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn.	Wie zu 7.	35	Direktion der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Dortmund*).
14) Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn-Gesellschaft zu Eckernförde*).
15) Eisenberg-Crossener Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	35	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar*).
16) Eisern-Siegener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Eisern-Siegener Eisenbahngesellschaft zu Siegen*).
17) Farge-Vegesacker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover*).
18) FlensburgKappelner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Kreis-Eisenbahn-Kommission zu Flensburg*).

*) Bemerkung *) auf Seite 613.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militairanwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militairanwärter berücksichtigt werden müssen. Jahre	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.
19) Gera-Meuselwitz-Wuitzer Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Gera-Meuselwitz-Wuitzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin*).
20) Eisenbahn Greifswald-Grimmen.	Wie zu 1.	40	Direktion der Eisenbahngesellschaft Greifswald-Grimmen zu Grimmen*).
21) Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn (für die preußischen Strecken).	Wie zu 1.	40	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg (Harz)*).
22) Hannsdorf-Ziegenhals (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	K. K. Eisenbahn-Ministerium zu Wien*).
23) Harzgürtelbahn (für die in Preußen gelegenen Theile der Strecke Wernigerode-Blankenburg-Quedlinburg mit Abzweigung von Blankenburg nach Thale).	Wie zu 1.	40	Direktion der Harzgürtelbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin*).
24) Hildesheim-Peiner Kreiseisenbahn (Hildesheim-Hämelerwald).	Wie zu 1.	40	Direktion der Hildesheim-Peiner Kreis-Eisenbahngesellschaft zu Hildesheim*).
25) Hoyaer Eisenbahn.	Wie zu 1.	35	Vorstand der Hoyaer Eisenbahngesellschaft zu Hoya*).
26) Ilme-Bahn (Einbeck-Dassel).	Wie zu 1.	40	Königliche Eisenbahndirektion zu Cassel*).
27) Kerkerbachbahn (Heckholzhausen-Dehrn).	Wie zu 1.	40	Vorstand der Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft zu Christianshütte bei Schupbach*).
28) Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn.	Wie zu 1.	35	Direktion der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft zu Kiel*).
29) Königsberg-Cranzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Königsberg-Cranzer Eisenbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.*).
30) Krefelder Eisenbahn.	Wie zu 1.	35	Direktion der Krefelder Eisenbahngesellschaft zu Krefeld*).
31) Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.	Wie zu 1.	40	Direktion der Kreis Altenaer Schmalspurbahnen zu Altena*).
32) Kreiseisenbahn Ostrowo-Skalmierzyce.	Wie zu 1.	40	Betriebsverwaltung der Kreiseisenbahn Ostrowo-Skalmierzyce zu Breslau*).
33) Kreis Oldenburger Eisenbahn (Neustadt i. H.-Oldenburg i. H.-Heiligenhafen).	Wie zu 1.	35	Königliche Eisenbahndirektion zu Altona*).
34) Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin*).
35) Lausitzer Eisenbahn (Hannsdorf-Priebus, Rauscha-Freienwaldau u. Muskau-Teuplitz-Sommerfeld).	Wie zu 1.	40	Direktion der Lausitzer Eisenbahngesellschaft zu Sommerfeld (Reg.-Bez. Frankfurt a. O.)*).
36) Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahngesellschaft zu Rawitsch*).

*) Bemerkung *) auf Seite 613.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militairanwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militairanwärter berücksichtigt werden müssen. Jahre	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.
37) Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	a. Wie zu 7 für die Strecke Marienburg-Mlawka. b. Wie zu 1 für die Strecke Jajonskowo Löbau*).	40	Direktion der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft zu Danzig.
38) Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	37	Direktion der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft zu Wesenberg**).
39) Meppen-Haselünner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Kreiseisenbahnkommission zu Meppen*).
40) Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben zu Mühlhausen i. Thür.*).
41) Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahngesellschaft zu Berlin*).
42) Neuhaldensleben-Eilslebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Vorstand der Neuhaldenslebener Eisenbahngesellschaft zu Neuhaldensleben*).
43) Neustadt-Gogoliner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Neustadt-Gogoliner Eisenbahngesellschaft zu Neustadt O. S.*).
44) Niederlausitzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Niederlausitzer Eisenbahngesellschaft zu Berlin*).
45) Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn (für den preußischen Teil der Bahnstrecke Gennep-Wesel).	Wie zu 7, außerdem Stationsvorsteher, Stationsaufseher und Assistenten, Telegraphisten, Materialienverwalter, Magazinaufseher.	35	Direktion der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft zu Gennep***).
46) Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft zu Nordhausen*).
47) Oschersleben-Schöningen (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Vorstand der Oschersleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft zu Oschersleben*).
48) Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin, SW. 46, Großbeerenstraße 88*).

*) Bemerkung *) auf Seite 613.

**) Bei der Anstellung finden die für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militairanwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

***) Die Stellen der Stationsvorsteher sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung den Militairanwärtern zugängig.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen welche vorzugsweise mit Militairanwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militairanwärter berücksichtigt werden müssen. Jahre	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.
49) Ostpreußische Südbahn.	a. Wie zu 7 für Pillau-Königsberg-Prostken. b. Wie zu 1 für Fischhaus.-Palmnicken*).	35	Direktion der Ostpreußischen Südbahngesellschaft zu Königsberg in Ostpr.
50) Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahn.	Wie zu 1.	35	Direktion der Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin*).
51) Pfälzische Ludwigsbahn: a. für den preußischen Theil der Bahnstrecke St. Ingbert-St. Johann,	Wie zu 1.	35	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.
b. für die preußischen Strecken einer Eisenbahn von Lauterecken über Meisenheim nach Staudernheim**).	Wie zu 1.	40	
52) Priegnitzer Eisenbahn (Perleberg-Pritzwalk-Wittstock-Landesgrenze in der Richtung auf Mirow).	Wie zu 1.	40	Direktion der Priegnitzer Eisenbahngesellschaft zu Perleberg*).
53) Reinickendorf-Liebenwalde-Groß Schönebecker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin*).
54) Rhene-Diemelthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Vorstand der Rhene-Diemelthal Eisenbahngesellschaft zu Siegen*).
55) Rinteln-Stadthagener Eisenbahn (für die preußischen Strecken).	Wie zu 1.	40	Vorstand der Rinteln-Stadthagener Eisenbahngesellschaft zu Rinteln*).
56) Sittard-Herzogenrath (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Niederländischen Süd-Eisenbahngesellschaft zu Maastricht*).
57) Stargard-Cüstriner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft zu Soldin N. M.*)
58) Stendal-Tangermünder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Stendal-Tangermünder Eisenbahngesellschaft zu Tangermünde*).
59) Stralsund-Triebseer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Stralsund-Triebsees zu Stralsund*).
60) Teutoburger Wald-Eisenbahn (Strecke Ibbenbüren-Brochterbeck-Tecklenburg-Lengerich-Versmold-Gütersloh mit Abzweigung Brochterbeck-Dortmund-Emskanal).	Wie zu 1.	40	Direktion der Teutoburger Wald-Eisenbahngesellschaft zu Tecklenburg*).
61) Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahn (für die preußischen Strecken).	Wie zu 1.	40	Direktion der Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahngesellschaft zu Eschershausen***).

*) Bemerkung *) auf Seite 613.

**) Zu b. Die Anstellung erfolgt nach den reichs und landesrechtlichen Bestimmungen, welche jeweilig für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militairanwärtern gelten.

***) Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militairanwärtern jeweilig geltenden Grundsätze.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militairanwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen. Jahre	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.
62) Westfälische Landeseisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Westfälischen Landeseisenbahngesellschaft zu Lippstadt *).
63) Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Magistrat der Stadt Perleberg *).
64) Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahngesellschaft zu Finsterwalde *).

*) Bemerkung *) auf Seite 613.

Anlage L.

Bestimmungen, betreffend die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter*) im Interesse ihrer Civilversorgung**)[75].

(Die im Text in (—) gestellten Zahlen weisen auf die betreffenden Paragraphen der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ hin).

A. Civildienstliche Beschäftigung in den, Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

I. Allgemeines.

1. Die Militäranwärter sind bei Erlangung des Civilversorgungsscheines anzuweisen, etwaige Bewerbungen um eine ihnen vorbehaltene Stelle nur auf dem militärischen Dienstwege anzubringen (12).

Andererseits ist die Bewerbung eines Militäranwärters um Anstellung im Civildienst von dem Truppentheil ꝛc.***) sofort der betreffenden Anstellungsbehörde zu übersenden.

2. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende — körperliche wie sonstige — Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen (14).

Die Beibringung dieses Nachweises bezw. die Zulassung zu der für diesen Zweck etwa vorgeschriebenen Prüfung kann von einer vorgängigen „informatorischen Beschäftigung“ in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

*) Einschließlich der im Besitz von Anstellungsbescheinigungen befindlichen Militärpersonen (vergl. §. 10, 6 der Grundsätze).

**) Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten und Wallmeister dürfen zum Zweck der Erlangung einer Civilanstellung nicht kommandirt, sondern nur nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen beurlaubt werden.

***) Unter Truppentheil ꝛc. ist hier und im Nachfolgenden das Regiment bezw. selbstständige Bataillon, Behörde, Anstalt zu verstehen.

[75]) AusfVorschr. zu § 14² der Grundsätze.

3. Ist die Qualifikation vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Uebernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden (19).

4. Zum Zwecke der vorerwähnten civildienstlichen Beschäftigungen (vergl. Nr. 2 und 3) werden die Militäranwärter kommandirt[76]).

5. Die Einberufung hierzu soll seitens der Anstellungsbehörden stets durch Vermittelung des zuständigen Truppentheils 2c. erfolgen; an denselben sind auch etwaige an eine andere Militärbehörde oder an einen Militäranwärter direkt gelangende Requisitionen (Einberufungsschreiben 2c.) unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (20).

6. Zur Vermeidung von Ueberhebungen an Militärgebührnissen haben die Truppentheile 2c. bei Einberufungen von Anwärtern genau zu ermitteln, ob in dem gegebenen Falle eine informatorische Beschäftigung von der Anstellungsbehörde gefordert wird, oder ob es sich um eine Anstellung auf Probe oder eine Probedienstleistung bezw. um eine vorübergehende Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter (vergl. Nr. 25) handelt.

Falls die Einberufungsschreiben 2c. der Anstellungsbehörde in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppentheile 2c. gehalten, dieserhalb sich mit jener Behörde in Verbindung zu setzen und dieselbe zu einer ganz bestimmten Erklärung darüber zu veranlassen, welcher Art die Beschäftigung eines Anwärters ist.

Die Anstellungsbehörden sind ihrerseits verpflichtet, jede zur Sache gehörige Auskunft zu geben.

II. Probedienstleistung[77]) und Anstellung auf Probe[40]).

7. Die Kommandirung von Militäranwärtern zur Probedienstleistung bezw. Anstellung auf Probe kann nur in solche Stellen stattfinden, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind und wenn das im §. 21 der Grundsätze vorgesehene Einkommen gewährt wird.

8. Ein solches Kommando hat zur Voraussetzung, daß der Militäranwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt, bezw. die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgültige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt seitens der Anstellungsbehörde zu gewärtigen hat.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Die unfreiwillige Entlassung eines kommandirten Militäranwärters wird nur wegen Nichtbewährung desselben eintreten, niemals wegen mangelnder Vakanz.

Der freiwillige Rücktritt zum Truppentheil kann dem Militäranwärter seitens

[76]) Die Militäranwärter sind zu kommandiren oder zu beurlauben; eine — auch nur teilweise — Dienstbefreiung zu diesem Zwecke ist unzulässig Vf. KrM. 7. April 92 (ABB. 107). — Urlaubsantrag Best. 1. Aug. 95 (ABB. Nr. 23 Beil.) § 10[9]. — Gebührnisse FriedensBesoldVorschr. § 38, 58, 60 1b, 64[2], BekleidungsO. I § 4[6], 6[2—5], GarnisonVerwO. § 21[7, 8] u. Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung Fried.-SanitätsO. § 4[1].

[77]) Probedienstleistung u. informatorische Beschäftigung erscheinen als militärdienstliche Tätigkeiten u. begründen keine Pflicht zur Invalidenversicherung Vf. 19. Dez. 01 (MB. 123), Disziplinarstrafen wegen militärischer Vergehen der Probisten sind von den Militärbehörden festzusetzen u. zu vollstrecken Vf. 13. Sept. 91 (MB. 180).

der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Kündigungsfrist — nicht verweigert werden.

9. Die Kommandirung des Militäranwärters findet auf die Dauer der Probezeit (19) statt*); eine Verlängerung des Kommandos über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig (20).

Der Kommandirte muß nach Ablauf des Kommandos, falls nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandirung erfolgt, entweder in den Dienst zurücktreten, oder aus dem Etat des Truppentheils ꝛc. ausscheiden. In letzterem Falle hört mit dem Tage des Ausscheidens jede Gewährung von Militärgebührnissen auf**), wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Civileinkommen bezieht oder nicht.

10. Zur Vermeidung von Ueberhebungen hat der Truppentheil ꝛc. des kommandirten Militäranwärters die Anstellungsbehörde zu ersuchen, ihm unmittelbar, nachdem sie darüber Beschluß gefaßt hat, ob der Militäranwärter von ihr zu übernehmen oder zu entlassen ist, Mittheilung hiervon zu machen (19).

11. Ein wiederholtes Kommando zur Probedienstleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann zulässig, wenn der Militäranwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten bezw. entlassen ist, oder nach Beendigung einer solchen die Qualifikation für die betreffende Stelle nicht erworben hat.

Im Uebrigen ist eine wiederholte Kommandirung zu verschiedenen Ressorts, bezw. Dienstzweigen nicht ausgeschlossen, jedoch unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich von dem Ermessen des Truppentheils ꝛc. abhängig.

III. **Informatorische Beschäftigung**[77]).

12. Wenn die Eigenthümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt*), kann die Zulassung des Militäranwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen vorgeschriebenen und demgemäß von dem Militäranwärter abzulegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

Ein Recht, eine informatorische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militäranwärter nicht.

Eine informatorische Beschäftigung in Stellen, für welche der betreffende Militäranwärter bereits als „qualifizirt“ befunden und dementsprechend als Stellenanwärter anerkannt ist, ist unzulässig.

13. Während der informatorischen Beschäftigung kann der Militäranwärter von der Anstellungsbehörde jederzeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten.

14. Die informatorische Beschäftigung ist nicht über 3 Monate auszudehnen, eine Ausdehnung darüber hinaus nur für den Gerichts-, Wegebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Strommeister[78]), sowie innerhalb der Militärverwaltung gestattet.

Inwieweit bei den anderen Verwaltungszweigen auf Grund besonderer Vereinbarungen ein über die Dauer von 3 Monaten hinausgehendes Kommando zur informatorischen Beschäftigung eintreten kann, wird durch das Kriegsministerium bestimmt (14).

---

*) Diese Bestimmungen finden auch finngemäße Anwendung auf alle hier nicht aufgeführten, aber den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

**) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurlaubungen s. Nr. 25.

15. In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probedienstleistung unmittelbar vorangehen; es ist dies aber keineswegs nothwendig, sondern kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

Ausnahmsweise wird auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für nothwendig erachtet, die endgültige Uebernahme des Militäranwärters in den Civildienst schon in Folge einer informatorischen Beschäftigung erfolgen können.

16. Die Truppentheile 2c. haben die Anstellungsbehörden zu ersuchen, ihnen sofort mitzutheilen, wann die informatorische Beschäftigung des Militäranwärters ihr Ende findet, um, falls an dieselbe sich eine Anstellung auf Probe oder Probedienstleistung anschließt, mit Rücksicht auf die dadurch veränderte Zeitausdehnung dem entsprechend das Kommando umzuwandeln bezw. das Ausscheiden des Militäranwärters aus dem aktiven Militärdienst veranlassen zu können, wenn dessen definitive Anstellung erfolgt.

17. Die wiederholte Kommandirung zur informatorischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzulässig, doch kann auf Antrag der Anstellungsbehörde eine solche dann eintreten, wenn die informatorische Beschäftigung behufs Zulassung des Militäranwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert war, letzterer diese Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den betreffenden Dienstzweig aber eine Wiederholung der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbehörde sich dahin ausspricht, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem betreffenden Dienstzweige sein Fortkommen finden.

Ob im Uebrigen eine wiederholte Kommandirung zum Zweck einer informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden bezw. in verschiedenen Ressorts erfolgen darf, unterliegt der Beurtheilung des Truppentheils 2c.

B. Civildienstliche Beschäftigung in Stellen, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.

18. Zur Erlangung von Stellen, im öffentlichen Dienst, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, sowie im Privatdienst, können Militäranwärter von der zuständigen Militärbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Befugniß zur Urlaubsertheilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandirung findet dagegen zu diesem Zwecke niemals statt.

Die Beurlaubung ist von der Voraussetzung abhängig, daß eine Behörde 2c. thatsächlich gewillt ist, den Militäranwärter, wenn er sich bewährt, entweder anzustellen, oder für die spätere Anstellung vorzumerken. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist die Beurlaubung unzulässig.

Hinsichtlich der Verlängerung des Urlaubs in Ausnahmefällen wird auf die Ziffer 7 des §. 58 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift Bezug genommen[79]).

19. Ob die Beurlaubung in solche den Militäranwärtern nicht vorbehaltene Stellen nur einmal oder mehrfach erfolgen darf, unterliegt unter Wahrung der in

[78]) Die Bezeichnung beruht auf Deckblatt 56 (MB. 96 S. 91). — Die Lehrzeit dauert in der Regel ein Jahr Bf. M. öff. A. 16. Dez. 95.

[79]) Abs. 3 u. 4 sind hinzugefügt Deckblatt 110 (MB. 99 S. 153) u. 50 u. 76 (MB. 98 S. 195).

Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich der Beurtheilung der zuständigen Militärbehörde. Die wiederholte Beurlaubung eines Militäranwärters in dieselbe Art von Stellen bei der nämlichen oder bei einer gleichartigen Behörde ist unstatthaft. Sinngemäß gilt dies auch für Beschäftigung im Privatdienst[89]).

20. Ein Urlaub von gleicher Dauer darf ertheilt werden, um dem Militäranwärter Gelegenheit zu geben, sich während des Urlaubs eine Stelle bezw. eine Beschäftigung behufs demnächstiger Erlangung einer Stelle zu suchen und zu dem Zweck an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgültig ist hierbei, ob diese in Aussicht genommene Stelle den Militäranwärtern vorbehalten ist oder nicht.

Eine wiederholte Beurlaubung von Militäranwärtern zum Suchen einer Civilstellung ist insoweit zulässig, als die Gesammtdauer der Beurlaubungen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt[89]).

21. Findet der Militäranwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung bezw. Stelle, so hat er seinem Truppentheil 2c. unverzüglich Meldung davon zu erstatten und gleichzeitig über die Art der Beschäftigung bezw. der Stelle und seine event. Remunerirung oder Besoldung in derselben eingehend zu berichten; dasselbe gilt, sobald eine Veränderung in seiner Beschäftigung oder ein Stellenwechsel eintritt.

Der Truppentheil 2c. wird alsdann zu erwägen bezw. zu ermitteln haben, ob es sich etwa um eine Stelle, welche den Militäranwärtern vorbehalten ist, und gegebenenfalls um eine Anstellung auf Probe, eine Probedienstleistung oder eine informatorische Beschäftigung handelt, in welchen Fällen der Urlaub in ein entsprechendes Kommando umzuwandeln ist. Ueberhaupt hat der Truppentheil 2c. sich über die Art der Beschäftigung des beurlaubten Militäranwärters in geeigneter Weise dauernd informirt zu halten und zu dem Zwecke erforderlichenfalls mit der betreffenden Civilbehörde, Anstalt, Gesellschaft 2c. in Verbindung zu treten.

C. Schlußbestimmungen.

22. Vor Antritt ihres Kommandos bezw. ihres Urlaubs nach den im Vorstehenden unter A und B enthaltenen Bestimmungen ist den Militäranwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppentheil 2c. unverzüglich zu melden, sobald eine Aenderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen eintritt.

Auch sind dieselben darauf hinzuweisen, das sie sich durch Versäumniß dieser Anzeigepflicht, insbesondere durch etwaige Forterhebung ihnen nicht zuständiger Militärgebührnisse, strafbar machen.

23. Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit (vergl. A II), der informatorischen Beschäftigung (vergl. A III), oder der Beurlaubug behufs Erlangung anderweiter Stellen 2c. (vergl. B), so kann derselbe entsprechend längere Zeit kommandirt bezw. beurlaubt bleiben.

Erkrankte zur Anstellung auf Probe, zur Probedienstleistung oder zur informatorischen Beschäftigung kommandirte Militäranwärter haben die Kosten einer etwaigen Behandlung und Verpflegung in einem Militärlazareth oder einer anderen Heilanstalt gemäß §. 58,5 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift aus ihren Gebührnissen zu bestreiten[90]).

---

[89]) Die Schlußsätze in Nr. 19 u. 20 sind hinzugefügt Deckbl. 122 (MB. 01 S. 227).

[90]) Nr. 23 Abs. 2 ist hinzugefügt u. der Hinweis in Nr. 25 geändert Deckbl. 93 (MB. 98 S. 195).

24. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat der Militäranwärter in allen Fällen unverzüglich zu seinem Truppentheile zurückzukehren.

25. Die Befugniß der Militär-Vorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß §. 56,1 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift*) wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Ist unter den dort angegebenen Bedingungen ein Militäranwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer Civilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung eines Militäranwärters auf eine etwa späterhin eintretende Probezeit bezw. informatorische Beschäftigung in Anrechnung zu bringen ist.

Für den Bereich der Militärverwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.

Im Interesse des Militäranwärters liegt es, sich seitens der betreffenden Civilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um diese event. bei späterer Beschäftigung im Civildienst — bei derselben oder einer anderen Behörde — vorzulegen.

Berlin, den 20. März 1885.

Kriegsministerium.

---

6. Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes. Vom 18. Juni 1901 (GS. 211)[1].

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) erhält die nachstehende Fassung:

§. 1[2]. Beamte der Reichs-Civilverwaltung des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie Personen des Soldatenstandes[3], welche in reichs-

---

[1]) Um die Reichsbeamten u. Personen des Soldatenstandes, auf die wegen ihrer besonderen Stellung die allgemeine Unfallversicherung (Gesetze 00 RGB. 573, für Gewerbe das. 585, Land- u. Forstwirtschaft das. 641, Bau das. 698, See das. 716) keine Anwendung findet (§ 13), nicht ungünstiger zu stellen als andere Personen, gewährt das G. in Art. I (Art. II enthält eine Übergangsbestimmung) ihnen und ihren Hinterbliebenen bei Betriebsunfällen eine besondere, der allgemeinen Unfallentschädigung gleichwertige Vergütung § 1—7, die an Stelle der Pension tritt, sofern diese nicht für sie günstiger ist § 1 Abs. 5 u. § 2 Abs. 3. Der Anspruch muß in bestimmter Frist angebracht werden § 8. Wenn Höhe und Voraussetzungen dieser Vergütung auch anders als für die Pensionierung festgesetzt sind, so trägt sie doch sonst den Charakter der Pension § 9. Die Fürsorge schließt — gleich dem GewUG. § 135 bis 140 — sonstige Ersatzansprüche aus, sowohl gegen die Betriebsverwaltung § 10, 11, als gegen Dritte; die Ansprüche gegen diese gehen auf die Betriebsverwaltung über § 12. — Das G. ersetzt das ältere G. 15. März 86 (RGB. 53) u. hat gegen dieses — entsprechend der günstigeren Gestaltung der neueren Unfallversicherung — die Fürsorge erweitert; da es aber sonst auf gleichen Grundsätzen beruht, gehören zu den Quellen neben den ReichstVerh. über das neue G. — 00/01 Druckf. Nr. 176 (Entw. u. Begr.), StB. S. 1765, 2470, 2546 — auch die über das ältere, 85/86 Druckf. Nr. 5 (Entw. u. Begr.), 83 (KB.), StB. S. 17, 873, 1087.

[2]) § 1 entspricht dem GewUG. (Anm. 1) § 9 Abs. 2, 3 u. 5.

[3]) Begriff MilG. (Nr. I 4) § 38 A.

gesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben[4]) beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls[5]) dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens[6]).

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsunfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hülfslos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hülflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Diensteinkommens zu erhöhen.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann in den Fällen des Abs. 2 Ziffer 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Abs. 1 vorübergehend erhöht werden.

Steht dem Verletzten nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Nach dem Wegfalle des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens (§. 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 585) zu ersetzen.

§. 2[7]**).** Die Hinterbliebenen solcher im §. 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;
2. eine Rente. Diese beträgt
   a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch für die Wittwe nicht unter zweihundertundsechzehn

[4]) Erweiterung § 3. — Unfallversicherungspflichtige Betriebe § 1 der UVersGesetze (Anm. 1).

[5]) § 7.

[6]) § 4, 5. — Berechnung Anm. 16.

[7]) Entsprechend GewUG. § 15—20.

Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundertsechszig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;

b) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit insgesammt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechszig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;

c) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung insgesammt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechszig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

Die Renten dürfen zusammen sechszig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur soweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Wittwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

§. 3. Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen Personen der im §. 1 bezeichneten Art neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Vorgesetzten herangezogen werden[8]).

§. 4[9]). Erreicht das jährliche Diensteinkommen nicht den dreihundertfachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 417)[10]), so ist dieser Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

[8]) Desgl. § 3.

[9]) Desgl. § 10 Abs. 4. — Nach den in dritter Beratung des Reichstags (Anm. 1) zugefügten Abs. 2 u. 3 soll — entsprechend dem GewUG. § 10 Abs. 3 — nicht der im Augenblick des Unfalls, sondern der frühere Verdienst zugrunde gelegt werden.

[10]) Neugefaßt G. 25. Mai 03 (RGB. 233) Nr. VI.

Bleibt der nach Abs. 1 zu Grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienst zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfalle Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betrieb, oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen.

Der eintausendfünfhundert Mark übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Anrechnung.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§. 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 5. Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu Grunde zu legende Diensteinkommen in Folge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer, als der vor diesem Unfall bezogene Lohn oder das vor diesem Unfalle bezogene Diensteinkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Diensteinkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzuzurechnen[11]).

§. 6. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfalle des Diensteinkommens, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche nach §. 2 Abs. 1 Ziffer 1 das Diensteinkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche[12]) nach dem Eintritte des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension sowie auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes.

---

11) Entsprechend GewUG. §. 15 Abs. 2.

12) Die Krankenunterstützung wird jetzt für 26 Wochen gewährt G. 03 (Anm. 10) Nr. IV.

Fällt das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Pension oder Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen[13]).

§. 7. Ein Anspruch auf die in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist.

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urtheil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder theilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann[14]).

§. 8. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist[15]).

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§. 9. Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach §§. 1 bis 3 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über die Pension[16]) und über die Fürsorge für Wittwen und Waisen[17]) Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

---

[13]) Entsprechend § 93 Abs. 3.

[14]) Desgl. § 8 Abs. 3.

[15]) Desgl. § 72 Abs. 2.

[16]) Berechnung des Diensteinkommens MilPensG. (Nr. 2) § 10 u. 11, Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung u. Wiedergewährung § 99—108, Zulässigkeit des Rechtswegs § 114—116.

[17]) Nr. 3 d. W. § 17—19 u. Nr. 4 d. W. § 8, 9.

§. 10. Die in den §§. 1, 2 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht.

§. 11. Die in dem §. 10 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 12. Die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) gegen Eisenbahn-Betriebsunternehmer zustehenden Ansprüche gehen auf die Betriebsverwaltung, welche dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift Pensionen, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318)[18]) über.

Weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge stehen dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu.

Die Haftung anderer, in dem §. 10 nicht bezeichneter Personen bestimmt sich nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Betriebsverwaltung insoweit über, als sie zu den im Abs. 1 gedachten Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist.

§. 13. Auf die in den §§. 1, 2 bezeichneten Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung[19]).

§. 14. Staats- und Kommunalbeamten sowie deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung[20]) oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vor-

---

[18]) Betrifft das Verhältnis der Reichspostverwaltung zu den Eisenbahnen bei Betriebsunfällen der Postbeamten.

[19]) Dasselbe bestimmen die UVGesetze (Anm. 1) f. Gew. § 7, f. Land- u. Forstw. § 6, f. Bau § 1 Abs. 3 u. f. See § 1 Abs. 2.

[20]) Für Preußen gilt G. 2. Juni 02 (GS. 153).

schriften der §§. 1 bis 7 des gegenwärtigen Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, steht wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§. 10 bis 12 des gegenwärtigen Gesetzes zu. Auf solche Staats- und Kommunalbeamten sowie deren Hinterbliebene finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

Artikel 2.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dasselbe kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5[21]) zur Anwendung.

Soweit Staats- und Kommunalbeamte der im Artikel 1 §. 1 bezeichneten Art beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zufolge einer dem Gesetze vom 15. März 1886 genügenden landesgesetzlichen oder statutarischen Fürsorge von der reichsgesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen sind, behält es hierbei bis zum 1. Januar 1903 sein Bewenden.

---

[21]) Nr. I 2 Anl. B d. W.

IV. Kriegsflotte.

1. Einleitung.

Die Kriegsflotte (Kriegsmarine) unterliegt gleich dem Kriegswesen der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches[1]; ihre Einrichtung weicht aber von der des Landheeres ab, da dieses sich aus den Kontingenten der Bundesstaaten zusammensetzt[2], während die Kriegsflotte eine ausschließliche Angelegenheit des Reiches bildet. Ihre Einrichtung ist demgemäß eine besondere; die Marinebehörden sind lediglich Reichsbehörden und die Marinebeamten unmittelbare Reichsbeamte[3]. Marinebehörden und Flottenbestand werden in Anlage A nachgewiesen.

Diese eigene Gestaltung der Kriegsflotte findet ihre Grundlage in der Reichsverfassung Art. 53 und 55 (Nr. 2), welche das Verhältnis zum Reiche ordnet und in dem Flottengesetz vom 14. Juni 1900 (Nr. 3), das den Bestand gesetzlich feststellt. Auf einzelnen Gebieten sind dagegen die für das Heer gegebenen Vorschriften auch auf die Flotte anwendbar. Es gilt dieses von der Wehrpflicht und dem Ersatzwesen[4], bezüglich dessen jedoch die militärischen Ergänzungen der Wehrordnung — ähnlich der für das Landheer ergangenen Heerordnung (Nr. I 6) — in einer besonderen Marineordnung zusammengefaßt sind (Nr. 4). Es gilt ferner von den Rechtsverhältnissen der Militärpersonen[5],

---

[1]) RVerf. Art. 4¹⁴. — Bei Gesetzesvorschlägen über die Kriegsmarine gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes ausspricht; das. Art. 5 Abs. 2.

[2]) Nr. I 2 Anm. 2 d. W.

[3]) Marinebeamte unterliegen dem RBeamtG. 31. März 73 (RGB. 61) nebst AusfV. 23. Nov. 74 (das. 135); das G. ist ergänzt (Pensionen) G. 21. April 86 (das. 80), verb. MilPensG. (Nr. III 2 d. W.) § 56, 57, 89—94 u. Anl. D, (Witwen- u. Waisenfürsorge) G. 20. April 81 (das. 85), 5. März 88 (das. 65) u. 17. Mai 97 (das. 455) Art. I u. IV, (Urlaub u. Stellvertretung) V. 2. Nov. 74 (das. 129), (Tagegelder, Reise- u. Umzugskosten) 20. Mai 80 (das. 113), 27. Juli 86 (das. 235) u. 16. Feb. 91 (das. 16). — Bekleidungsvorschriften AE. 10. April 99 (MVB. 103) u. (Marinejustizbeamte) 12. Nov. 00 (das. 01 S. 7). — Klasseneinteilung der Beamten des Reichsheeres u. der Marine V. 12. Aug. 01 (RGB. 283).

[4]) Nr. I 3—5 d. W.; Sonderbestimmungen für die Kriegsflotte enthalten DienstpflG. (Nr. I 3) § 3, 6 Abs. 4 u. § 13; RMilG. (Nr. I 4) § 44 nebst Anm. 69 b, u. 77; G. 11. Feb. 88 (Nr. I 4 Anl. B) § 20 bis 22; Vergünstigungen der bei Mobilmachungen einberufenen Staatsbeamten Nr. I 4 Anl. H Nr. IV; WO. (Nr. I 5) § 5⁴, 14—18, 23, 31², 41, 51⁴, 52²·³, ferner Schiffermusterungen § 75, 76, einjährig Freiwillige § 24², 88³ u. 94⁹ Abs. 3, Übungen § 116⁴ u. 117³·⁸, Anmusterungen durch die Seemannsämter WO. Anl. 4.

[5]) Nr. I 4 Abschn. 3 (Anm. 56 das.) nebst Anl. C u. D; Sonderbestimmung für die Kriegsflotte Anl. C Nr. III 2a. — Auf die Kriegsflotte anwendbar sind ferner das MStGB. 20. Juni 72 (RGB. 174) gem. § 4 u. die MStGO. 1. Dez. 98 (RGB. 1189) gem. § 1.

insbesondere ihrer Versorgung[6]). Es gilt endlich auch von den Friedens- und den Kriegsleistungen[7]).

Anlage A.

Marinebehörden und Flottenbestand.

a) Die Marinebehörden zerfallen — nach Aufhebung der 1870 an die Spitze der Kriegsflotte gestellten Admiralität[1]) — in Kommando- und in Verwaltungsbehörden[2]).

An der Spitze der Kommandobehörden steht — nach Aufhebung des Oberkommandos (1899) — der Kaiser. Unmittelbar unter ihm stehen das Marinekabinett für die persönlichen Angelegenheiten, der Admiralstab der Marine in Berlin[3]), die jeweiligen Geschwaderchefs, der Inspekteur des Bildungswesens der Marine in Kiel[4]) und die beiden

Stationskommandos[5]):

Stationskommandos	Inspektionen	Marineteile
Kom. der Marinestation der Ostsee, Kiel.	I. Mar.-J., Kiel.	I. Matrosendivision (2 Abteilungen), Kiel[6]). I. Werftdivision, Kiel[7]).
	J. des Torpedowesens, Kiel.	I. Torpedo-Abteilung, Kiel. II. „ „ , Wilhelmshaven[8]). Torpedo-Versuchskommando, Kiel. Torpedowerkstatt, Friedrichsort.
	J. der Marineinfanterie, Kiel.	I. Seebataillon, Kiel. II. „ , Wilhelmshaven. III. „ , Kiautschou[9]).
Kom. der Marinestation der Nordsee, Wilhelmshaven.	II. Marine-J., Wilhelmshaven.	II. Matrosendivision (2 Abteilungen), Wilhelmshaven[6]). II. Werftdivision, Wilhelmshaven[7]).
	J. der Marine-Artillerie, Wilhelmshaven.	I. Matrosenartillerie-Abteilung, Friedrichsort. II. „ „ , Wilhelmshaven III. „ „ , Lehe. IV. „ „ , Cuxhaven. Marine-Telegraphenschule, Lehe.

---

[6]) Nr. III d. W.; Sonderbestimmungen für die Kriegsflotte: Militärpensionen (G. 71 (Nr. III 2) § 48—57, (G. 74 (das. Anl. A) § 7, 9, G. 93 (das. Anl. B) Art. 13—15, Zivilversorgung Nr. III 3 § 18[2].

[7]) Nr. II 2—4 d. W. Anwendbarkeit auf die Kriegsflotte Nr. II 2 Anm. 10, II 3 Anl. A Schlußbest. zu § 1—18 u. II 4 Anl. A Nr. 17; besonders auf diese bezieht sich die Gestellung von Schiffsfahrzeugen Nr. II 3 § 10 u. Nr. II 4 § 23, 24.

[1]) AE. 30. März 89 (RGB. 47): 1. Das Oberkommando der Marine wird vom 1. April d. J. ab von der Verwaltung derselben getrennt und von dem von Mir ernannten kommandirenden Admiral nach Meinen Anordnungen geführt. Die Pflichten und Rechte desselben entsprechen denjenigen eines kommandirenden Generals in der Armee.

2. Die Verwaltung der Marine wird unter der Verantwortlichkeit des

Oberste Verwaltungsbehörde ist das unter einem Staatssekretär stehende Reichsmarineamt. Dieses zerfällt für die Bearbeitung der Geschäfte in:

1. die Zentralabteilung,
2. das Allgemeine Marine-Departement mit der militärischen Abteilung, der Sektion für Mobilmachung, den Dezernaten für militärische Fragen der Schiffskonstruktion, für Kiautschou, für Versorgungs- und Justizangelegenheiten, sowie der Seetransportabteilung,
3. das Technische Departement,
4. die Konstruktionsabteilung,
5. das Verwaltungsdepartement,
6. die Waffenabteilung,
7. die Etatsabteilung,
8. die Nautische Abteilung,
9. die Medizinalabteilung,
10. das Justitiariat,
11. das Nachrichtenbureau.

Zum Verwaltungsbereiche des Reichsmarineamtes gehören:

1. die Insp. des Torpedowesens (s. oben Stationskommandos) in technischer u. administrativer Beziehung,
2. die Insp. der Marine-Artillerie (daselbst) in Angel. der Schiffs- u. Küstenartillerie, des Sperr- u. Minenwesens u. der Besatzung von Kiautschou,
3. die Insp. der Marine-Infanterie (daselbst) in betr. dieser Besatzung,
4. die Marine-Depotinspektion in Wilhelmshaven mit den Artillerie- u. den Minendepots in Friedrichsort, Wilhelmshaven, Geestemünde u. Cuxhaven,
5. das Gouvernement von Kiautschou in Tsingtau, einschließlich der Besatzungstruppen,
6. die Werften für den Schiffs-, Hafen- u. Maschinenbau in Danzig, Kiel u. Wilhelmshaven,

---

Reichskanzlers von dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts mit den Befugnissen einer obersten Reichsbehörde geführt.

²) Abgrenzung des Geschäftskreises beider AE. 17. März 93 (MVB. 37).

³) Zum Geschäftskreise des Admiralstabes gehören die Kriegsbereitschaft, die Mobilmachung, die Operationspläne u. das Nachrichtenwesen, ferner die militärpolitischen Angelegenheiten der im Auslande befindlichen Schiffe.

⁴) Unter dem Inspekteur des Bildungswesens stehen die Marineakademie in Kiel zur wissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere, die Marineschule daselbst zur Vorbereitung für die Seekadetten- u. die Seeoffiziersberufsprüfung, die Deckoffizierschule in Wilhelmshaven zur Fortbildung des Maschinisten- u. Steuermanns- sowie des Torpedopersonals u. die Schiffsjungendivision in Friedrichsort. — Vorschr. über Ergänzung des Seeoffizierkorps AE. 17. April 99 (MVB. 112 u. 336 erg. 1900 S. 249). Ausbildung der Seekadetten u. Schiffsjungen AE. 26. Jan. 99 (das. 173), geänd. (§ 37[1, 4]) Bek. 5. Mai 03 (das. 194).

⁵) Die Stationskommandos führen den Oberbefehl über alle Marineteile am Lande über die Schiffe, die weder einem Geschwaderkommando angehören, noch dem Inspekteur des Bildungswesens unterstellt sind.

⁶) Die Matrosendivisionen bilden die Depots für Besatzung der Schiffe mit seemännischem Personal.

⁷) Die Werftdivisionen bilden die Depots für Versorgung der Schiffe mit Maschinen- u. Handwerkerpersonal.

⁸) Die Torpedoabteilungen bilden die Depots für die Besatzung der Torpedofahrzeuge u. das Torpedopersonal.

⁹) Die Seebataillone (Marineinfanterie) dienen zur Verteidigung der Reichskriegshäfen u. zu Landungsunternehmungen im Auslande.

7. die Schiffs-Prüfungskommission in Kiel,
8. der Marinekommissar für den Kaiser-Wilhelmskanal daselbst,
9. die Küstenbezirksämter für das Küstensignal-, Seezeichen- u. Lotsenwesen der Marine in Neufahrwasser, Stettin, Kiel, Husum, Bremerhaven und Wilhelmshaven,
10—14. die Intendanturen, die Bekleidungs- und die Sanitätsämter, die Rechtspflege u. die Seelsorge für die beiden Marinestationen,
15. die Deutsche Seewarte[10]),
16 u. 17. das Observatorium in Wilhelmshaven und das Chronometerobservatorium in Kiel,
18. der Marinepropst[11]).

b) Gegenwärtiger Flottenbestand[12]).

Bezeichnung der Schiffe	Deplacement in Tonnen.	Bezeichnung der Schiffe	Deplacement in Tonnen.
1. Linienschiffe[13]).		**2. Küsten-Panzerschiffe[14]).**	
Kaiser Karl der Große	11150	Siegfried	3500
Kaiser Barbarossa	11150	Beowulf	4110
Kaiser Wilhelm der Große	11150	Frithjof	3500
Kaiser Wilhelm II.	11150	Hildebrand	4114
Kaiser Friedrich III.	11150	Heimdall	4114
Kurfürst Friedrich Wilhelm	10060	Hagen	4114
Brandenburg	10060	Odin	3550
Weißenburg	10060	Ägir	3550
Wörth	10060		
Bayern	7370	**3. Panzerkanonenboote.**	
Sachsen	7370	Wespe	1104
Württemberg	7370	Viper	1104
Baden	7370	Biene	1104
Oldenburg	5200	Mücke	1104
Schwaben	11800	Skorpion	1104
Wettin	11800	Basilisk	1104
Zähringen	11800	Chamäleon	1104
Wittelsbach	11800	Krokodill	1104
Mecklenburg	11800	Salamander	1104
Braunschweig	13200	Natter	1104
Elsaß	13200	Hummel	1104
		Brummer	871

[10]) Die Seewarte soll die Kenntnis der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schiffahrt von Interesse sind, sowie der Witterungserscheinungen an den deutschen Küsten fördern u. zur Sicherung u. Erleichterung des Schiffahrtsverkehrs verwerten G. 9. Jan. 75 (RGB. 11); Geschäftskreis, Einrichtung u. Verwaltung sind durch Kais. V. 26. Dez. 75 (RGB. 385) geregelt, deren § 2 u. 4—6 durch V. 4. Feb. 96 (RGB. 151) ersetzt sind.

[11]) Dieser ist der Vorgesetzte der anderen Marinegeistlichen, die an Bord als im Offizierrange stehende Marinebeamte gelten. Die beiden Stationspfarrer, die ersten Pfarrer der Geschwader u. der Insp. des Bildungswesens gelten als obere Militärpfarrer. Evangel. KirchenO. für die Marine 03.

[12]) Die Größenunterscheidung erfolgt nach dem Grade der Wasserverdrängung (déplacement), die in Tonnen (t) ausgedrückt wird.

[13]) Linienschiffe sind Panzerschiffe mit mehr als 5000 t Depl. Dieses Maß wird von den neuerbauten Schiffen erheblich überschritten.

[14]) Nr. 3 Anm. 8 d. W.

Bezeichnung der Schiffe	Deplacement in Tonnen.
4. Große Kreuzer[15].	
König Wilhelm	9754
Kaiser	7645
Deutschland	7645
Fürst Bismarck	10690
Kaiserin Augusta	6056
Freya	5660
Victoria Louise	5660
Hertha	5660
Hansa	5885
Vineta	5885
Prinz Heinrich	8931
Friedrich Karl	9050
Prinz Adalbert	9050
5. Kleine Kreuzer[15].	
Irene	4292
Prinzeß Wilhelm	4292
Gefion	3765
Gazelle	2645
Merkur	2373
Alexandrine	2373
Bussard	1574
Falke	1574
Seeadler	1628
Condor	1628
Cormoran	1628
Geier	1616
Schwalbe	1117
Sperber	1117
Hela	2036
Greif	2060
Pfeil	1388
Blitz	1388
Jagd	1253
Meteor	957
Komet	987
Zieten	1006
Niobe	2645
Nymphe	2660
Ariadne	2660
Amazone	2660
Thetis	2660
Medusa	2660
Arcona	2700
Frauenlob	2700
Undine	2700
Bremen	3000
6. Kanonenboote[16].	
Panther	977
Jaguar	899
Iltis	899
Tiger	899
Luchs	899
Habicht	845
7. Schulschiffe.	
Mars	3316
Carola	2158
Blücher	2843
Charlotte	3288
Stosch	2843
Stein	2843
Moltke	2843
Nixe	1748
Olga	2158
Marie	2158
Sophie	2158
Grille	353
Rhein	402
Hay	202
Ulan	375
8. Spezialschiffe.	
Hohenzollern	4279
Kaiseradler	1716
Loreley	924
Pelikan	2357
Möve	845
Hyäne	493
Wolf	493
Otter	132
9. Hafenschiffe.	
Friedrich der Große	6821
Preußen	6821
Neptun	5971

[15]) Die Kreuzer sind leichter u. beweglicher u. besorgen den Aufklärungsdienst; je ein gepanzerter bildet das Führerschiff für 3 kleinere, denen er als Schutz u. Rückhalt dient. Die großen Kreuzer haben üb. 5000, die kleinen mit zwei Ausnahmen üb. 1000 t Depl.

[16]) Die Kanonenboote haben üb. 800 t Depl.

2. Reichsverfassung vom 16. April 1871 (RGB. 63) Art. 53 und 55.

Art. 53[1]). Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob[2]), welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen[3]).

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs[4]), einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet[5]).

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth[6]).

---

[1]) Der Art. 53, der den Art. 4[14] (Nr. 1 Anm. 1 d. W.) weiter ausführt, hat die jetzige Fassung durch G. 26. Mai 93 (RGB. 185) Art. I erhalten. Nach der früheren Fassung schrieb ein fünfter Abs. die Verteilung des Ersatzbedarfs nach Maßgabe der seemännischen Bevölkerung vor; dieser ist fortgelassen. Daher darf jetzt auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung hinübergegriffen werden, wenn der vom preußischen Kriegsministerium nach Maßgabe der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung zu verteilende Ersatzbedarf nicht gedeckt ist das. Art. II § 1 Abs. 3.

[2]) Die Ordnungsgewalt des Kaisers erscheint nur insoweit eingeschränkt, als Reichsgesetze ergangen sind. Solche bestehen insbesondere über die Wehrpflicht Anm. 5 u. den Bestand der Kriegsflotte an Schiffen Nr. 3 d. W.

[3]) In den Kriegshafengebieten bedürfen Bauten, Anlagen u. Unternehmungen, die das Fahrwasser oder die Wassertiefe beeinträchtigen können, der Genehmigung des Marinestationschefs, der auch die zur Sicherheit des Kriegshafens u. der zugehörigen Werke u. Anlagen erforderlichen Verordnungen erlassen kann G. 19. Juni 83 (RGB. 105).

[4]) Begriff Nr. I 3 § 13[2a] d. W.

[5]) Die Verpflichtung bestimmt sich nach RVerf. (Nr. I 2 d. W.) Art. 59 u. dem KrDG. (Nr. I 3 d. W.).

[6]) V. üb. Führung der Reichsflagge 8. Nov. 92 (RGB. 1050):

§. 2. Die deutsche Kriegsflagge wird nach näherer Bestimmung des Kaisers von der Kaiserlichen Marine und von den im unmittelbaren Reichsdienst befindlichen Behörden und Anstalten des deutschen Heeres geführt. Unberührt bleibt die Bestimmung in dem Kaiserlichen Erlasse, betreffend die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten, vom 2. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 59).

Durch letzteren Erlaß ist den Souveränen der deutschen Staaten, Prinzen des preußischen oder eines anderen regierenden deutschen Kön.-Hauses, sowie den ersten Bürgermeistern der freien Hansestädte auf den ihnen eigentümlich gehörenden Privatfahrzeugen die Führung der Kriegsflagge an der Gaffel oder am Flaggenstock gestattet worden. — Für Handelsschiffe von entsprechender äußerer Erscheinung kann vom Staatssekretär des Reichsmarineamtes ein Flaggenschein erteilt werden, der auf die Person u. das Schiff lautet u. dieses zur Führung der Flagge mit dem eisernen Kreuz berechtigt AE. 7. Feb. 03 (RGB. 199) u. AusfBest. 26. März 03 (CB. 143).

3. Gesetz, betreffend die deutsche Flotte. Vom 14. Juni 1900 (RGB. 255)[1]).

I. Schiffsbestand[2]).

§. 1. Es soll bestehen:

1. die Schlachtflotte:
   aus 2 Flottenflaggschiffen,
   4 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen,
   8 Großen Kreuzern } als Aufklärungsschiffen;
   24 Kleinen Kreuzern }
2. die Auslandflotte:
   aus 3 Großen Kreuzern,
   10 Kleinen Kreuzern;
3. die Materialreserve:
   aus 4 Linienschiffen,
   3 Großen Kreuzern,
   4 Kleinen Kreuzern.

Auf diesen Sollbestand kommen bei Erlaß dieses Gesetzes die in der Anlage A aufgeführten Schiffe in Anrechnung.

§. 2. Ausgenommen bei Schiffsverlusten sollen ersetzt werden:
Linienschiffe nach 25 Jahren,
Kreuzer nach 20 Jahren.

Die Fristen laufen vom Jahre der Bewilligung der ersten Rate des zu ersetzenden Schiffes bis zur Bewilligung der ersten Rate des Ersatzschiffes.

---

[1]) Ein wirksamer Schutz der heimischen Küsten und Häfen im Kriege und der wirtschaftlichen Interessen des Seehandels und der Kolonien im Frieden ist nur beim Vorhandensein einer starken Kriegsflotte möglich. Diese Erwägung hat in den letzten Jahren zu einer erheblichen Verstärkung unserer Kriegsflotte geführt. Nach dem G. 10. April 98 sollte sie in sechs Rechnungsjahren 1898—1903 auf 19 Linien- neben 8 Küstenpanzerschiffen und 42 große und kleine Kreuzer gebracht werden, aus denen zwei Geschwader zu bilden waren. Noch vor Ablauf dieses Zeitraums hat das vorliegende Gesetz bestimmt, daß die Kriegsflotte bei einer Bauzeit von 17 Jahren auf 38 Linienschiffe und 52 große und kleine Kreuzer weiter erhöht werden soll, die 4 Geschwader bilden werden. — Inhalt: Nach Bestimmung des Schiffbestandes (§ 1) wird der Bauplan gesetzlich festgelegt, dessen Durchführung unbeschadet der jährlichen Feststellung im Reichshaushaltsetat (§ 5) und nur unter Inanspruchnahme der in § 6 bezeichneten Mittel erfolgen soll. Bei Bereitstellung der Mittel zum Neubau kommt der Bedarf für den Ersatz der abgängig werdenden vorhandenen Schiffe in Betracht; diesen Ersatz regelt § 2. Außer den Schiffen ist eine ausreichende Bemannung erforderlich (§ 4), deren Ausbildung durch entsprechende Indiensthaltung der Schiffe sichergestellt wird (§ 3). — Quellen: Reichst. 89/00 Drucks. Nr. 548 (Entw. u. Begr.), 836 (KB.); StB. I. Ber. S. 3955, 3979, 4007, II. S. 5813, 5841, III. S. 6022.

[2]) Nach ihrer Bestimmung zerfällt die Kriegsflotte in die unmittelbar für den Kampf bestimmte Schlachtflotte (Nr. 1) und die mit dem Schutze der überseeischen Interessen betraute Auslandsflotte (Nr. 2). Üb. Materialreserve (Nr. 3) siehe Anm. 3.

Für den Zeitraum von 1901 bis 1917 werden die Ersatzbauten nach der Anlage B geregelt.

II. Indiensthaltung[1]).

§. 3. Bezüglich der Indiensthaltung der Schlachtschiffe gelten folgende Grundsätze:

1. Das 1. und 2. Geschwader bilden die aktive Schlachtflotte, das 3. und 4. Geschwader die Reserveschlachtflotte[3]).
2. Von der aktiven Schlachtflotte sollen sämmtliche, von der Reserve-Schlachtflotte die Hälfte der Linienschiffe und Kreuzer dauernd im Dienste gehalten werden.
3. Zu Manövern sollen einzelne außer Dienst befindliche Schiffe der Reserve-Schlachtflotte vorübergehend in Dienst gestellt werden.

III. Personalbestand.

§. 4. An Deckoffizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Matrosendivisionen, Werftdivisionen und Torpedo-Abtheilungen sollen vorhanden sein:

1. volle Besatzungen für die zur aktiven Schlachtflotte gehörigen Schiffe, für die Hälfte der Torpedoboote, die Schulschiffe und die Spezialschiffe,
2. Besatzungsstämme (Maschinenpersonal $^2/_3$, übriges Personal $^1/_2$ der vollen Besatzungen) für die zur Reserve-Schlachtflotte gehörigen Schiffe sowie für die 2. Hälfte der Torpedoboote,
3. $1^1/_2$fache Besatzungen für die im Auslande befindlichen Schiffe,
4. der erforderliche Landbedarf,
5. ein Zuschlag von 5 Prozent zum Gesammtbedarfe.

IV. Kosten.

§. 5. Die Bereitstellung der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel unterliegt der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushalts-Etat.

§. 6. Insoweit vom Rechnungsjahr 1901 ab der Mehrbedarf an fortdauernden und einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats der Marineverwaltung den Mehrbetrag der Reichsstempelabgaben über die Summe von 53708000 Mark hinaus übersteigt, und der Fehlbetrag nicht in den sonstigen Einnahmen des Reichs seine Deckung findet, darf der letztere nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichsabgaben aufgebracht werden[4]).

---

[3]) Die Geschwader zerfallen in je 2 Divisionen, deren jede 4 Linienschiffe umfaßt. Außer den beiden Geschwadern führt jede Flotte ein Linienschiff als Flottenflaggschiff, auf dem der Geschwaderchef sich befindet. Jedem Geschwader sind ein Linienschiff als Materialreserve, 4 Kreuzerdivisionen mit je 4 und 4 Torpedodivisionen mit je 5 Schiffen zugeteilt. Die Torpedoschiffe dienen zur Beschießung und möglichsten Vernichtung feindlicher Schiffe durch Torpedos.

[4]) Der durch das G. erforderte Mehrbedarf soll unter Ausschluß jeder Mehrbelastung der minder leistungsfähigen Steuerpflichtigen auf stärkere Schultern gelegt werden. Diesem Zwecke dient zunächst die Schluß-Best. Abs. 1 betr. neuer Besteuerungen, während § 6 diesen Grundsatz auch bezüglich des etwaigen weiteren Mehrbedarfs sicherstellen soll.

V. Schlußbestimmung.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit den Gesetzen, betreffend Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 381)[5]), und, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes[6]), in Kraft[4]).

Das Gesetz, betreffend die deutsche Flotte, vom 10. April 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 165)[1]) wird aufgehoben.

Anlage A.

Nachweisung der bei Erlaß dieses Gesetzes auf den Sollbestand in Anrechnung kommende Schiffe[7]).

27 Linienschiffe[8]).

1. Bayern.
2. Sachsen.
3. Württemberg.
4. Baden.
5. Oldenburg.
6. Brandenburg.
7. Kurfürst Friedrich Wilhelm.
8. Weißenburg.
9. Wörth.
10. Kaiser Friedrich III.
11. Kaiser Wilhelm II.
12. Kaiser Wilhelm der Große.
13. Kaiser Barbarossa.
14. Kaiser Karl der Große.
15. C.
16. D.
17. E.
18. F.
19. G.
20. Siegfried.
21. Beowulf.
22. Frithjof.
23. Hildebrand.
24. Heimdall.
25. Hagen.
26. Aegir.
27. Odin.

12 Große Kreuzer.

1. König Wilhelm.
2. Kaiser.
3. Deutschland.
4. Kaiserin Augusta.
5. Hertha.
6. Victoria Louise.
7. Freya.
8. Hansa.
9. Vineta.
10. Fürst Bismarck.
11. Prinz Heinrich.
12. B[9]).

29 Kleine Kreuzer[10]).

1. Zieten.
2. Blitz.
3. Pfeil.
4. Arkona.
5. Alexandrine.
6. Greif.
7. Irene.
8. Prinzeß Wilhelm.
9. Schwalbe.
10. Wacht.
11. Jagd.
12. Sperber.
13. Bussard.
14. Meteor.
15. Falke.
16. Komet.
17. Kormoran.
18. Kondor.
19. Seeadler.
20. Gefion.
21. Geier.
22. Hela.
23. Gazelle.
24. Niobe.
25. Nymphe.
26. C.
27. D.
28. E.
29. F.

---

[5]) Dieses G. betrifft die Erhöhung des Stempels auf Wertpapiere, Kaufgeschäfte und Lotterielose und die Neueinführung eines solchen auf Kuxe und Schiffahrtsurkunden.

[6]) G. 14. Juni 00 (RGB. 298) betr. Zollerhöhungen auf Bier, Branntwein und Schaumwein. Gleichem Zwecke dient die Besteuerung des inländischen Schaumweins 9. Mai 02 (RGB. 155).

[7]) Gegenwärtiger Bestand Nr. 1 Anl. A unter b d. W.

[8]) Nr. 20—27 sind Küstenpanzer, an deren Stelle bei Ablauf der Ersatzfrist (§ 2) Linienschiffe gebaut werden sollen. An Stelle der Nr. 15—19 aufgeführten sind inzwischen die Linienschiffe Schwaben, Wettin, Zähringen, Wittelsbach und Mecklenburg getreten.

[9]) An Stelle von B ist der Kreuzer Friedrich Karl getreten.

[10]) Nr. 10 ist fortgefallen; an Stelle der Nr. 26—29 sind die Kreuzer Merkur, Amazone, Thetis, Medusa getreten.

Anlage B.

Vertheilung der in den Jahren 1901 bis 1917 einschließlich vorzunehmenden Ersatzbauten auf die einzelnen Jahre[u]).

Ersatzjahr.	Linienschiffe.	Große Kreuzer.	Kleine Kreuzer.
1901	—	1	—
1902	—	1	1
1903	—	1	1
1904	—	—	2
1905	—	—	2
1906	2	—	2
1907	2	—	2
1908	2	—	2
1909	2	—	2
1910	1	1	2
1911	1	1	2
1912	1	1	2
1913	1	1	2
1914	1	1	2
1915	1	1	2
1916	1	1	2
1917	2	—	1
Summe	17	10	29

4. Marineordnung[1]).

Erster Theil.
Ersatzwesen.

Abschnitt I.
Rekrutirung.

§. 1. Im Allgemeinen.

1. Der Ersatzbedarf der Marine wird aus den Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung und, soweit diese nicht ausreichen, aus geeigneten Militärpflichtigen der Landbevölkerung gedeckt.

2. Die zur seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung gehörigen Wehrpflichtigen dürfen für das stehende Heer weder ausgehoben noch in dasselbe

[u]) Durch Verlängerung der Ersatzfristen (§ 2) sind in den ersten 5 Jahren vermehrte Mittel zum Neubau der für das dritte Geschwader erforderlichen Schiffe verfügbar, während das vierte später aus den als Ersatz für die Küstenpanzer zu erbauenden Linienschiffen (Anm. 3 u. 8) gebildet werden soll.

[1]) Die Mar. O. ist unter Aufhebung der älteren Mar. O. 19. Nov. 89 vom Kaiser genehmigt; zugleich ist der Reichskanzler (RMarineamt) ermächtigt, etwa notwendig werdende Erläuterungen zu erteilen, sowie erforderlichen Falles Änderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, zu erlassen AE. 12. Nov. 94. Die Mar. O. bildet die militärische Ergänzung der W. O. für die Kriegsflotte u. betrifft ähnlich der W. O. im ersten Theile (Abschn. I—III, § 1—37) das Ersatzwesen, im zweiten Teile (Abschn. IV—VII, § 38—60) den Beurlaubtenstand. — Die bis Mai 02 genehmigten Änderungen — Deckblätter

als Freiwillige eingestellt werden. Auch dürfen dieselben, wenn sie zum aktiven Dienst in der Marine nicht herangezogen werden können, weder der Ersatzreserve noch dem Landsturm ersten Aufgebots zugetheilt werden; sie sind vielmehr, vorausgesetzt, daß sie nicht dauernd untauglich sind (§. 10), sämmtlich der Marine-Ersatzreserve*) zuzuweisen.

§. 2. Seemännische und halbseemännische Bevölkerung.

1. Zur seemännischen Bevölkerung gehören:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Deutschen See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind;

b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;

c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;

d) Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern;

e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).

2. Zur halbseemännischen Bevölkerung gehören:

a) Seeleute, welche als solche auf Deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind. Hierzu rechnen sämmtliche Mannschaften, welche sich haben anmustern lassen und mindestens zwölf Wochen gefahren sind. (Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektromechaniker, Schlosser, Klempner, Lampenputzer, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Pantryleute, Aufwäscher, Konditoren, Bäcker, Schlachter, Barbiere, Friseure, Zahlmeisterassistenten u. s. w.);

b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer)**) betreiben oder betrieben haben.

3. Zur seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Wehrpflichtige, welche nach dem 17. Lebensjahre den Bedingungen zu 1 und 2 entsprochen haben, zur Zeit der Meldung zum freiwilligen Diensteintritt, der Aufstellung der Rekrutirungsstammrolle, der Musterung oder Aushebung aber ihren bisherigen Beruf aufgegeben und einen anderen Beruf ergriffen haben.

4. Die Grenzen zwischen Küsten- und Binnenfischerei sind durch Gesetze und Verordnungen geregelt, welche in der Anlage a auszugsweise zusammengestellt sind.

---

*) Steuerleute, Bootsleute, Steurer, Matrosen, Jungen, Fischer, Schiffsköche, Kellner der Matrosendivisionen, — Maschinisten, Heizer, Kohlenzieher, Trimmer, Elektrotechniker, Zimmerleute, Segelmacher, Bäcker der Werftdivisionen.

**) Gelegenheitsfischer sind Leute, welche nur in einzelnen Monaten sei es als selbstständige Fischer, sei es als Fischerknechte oder Fischergehülfen, gewerbsmäßig die See-, Küsten- oder Hafffischerei betreiben, während der übrigen Zeit aber einem anderen Beruf bezw. der Binnenfischerei nachgehen.

Nr. 1—163 u. zugehörige handschriftliche Berichtigungen — sind im Texte nachgetragen. — Die in der amtlichen Ausgabe angewendeten Abkürzungen sind:

F. B. V. Friedens-Besoldungsvorschrift.
M. St. G. B. Militär-Strafgesetzbuch.
R. St. G. B. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
M. St. G. O. Militär-Strafgerichtsordnung.
O. B. Organisatorische Bestimmungen.
W. G. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 (abgedruckt Nr. 3 d. W.).
W. O. Wehrordnung.
H. O. Heerordnung.

§. 3. Geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung.

1. Für die Matrosendivisionen sind in erster Reihe Leute geeignet, welche auf den Inseln und an den Küsten der Nord- und Ostsee, sowie an den großen Flüssen, soweit solche für Seeschiffe fahrbar sind, leben.

Bevorzugte Berufsarten sind solche, welche auf dem Wasser betrieben werden (Fluß- und Kanalschiffer, Fähr- und Bootsleute, Flößer, Floßbinder u. s. w.), demnächst solche, welche anstrengende Arbeit im Freien erfordern.

2. Für die Werftdivisionen sind geeignet:

a) zur Verwendung als Heizer: Feuerarbeiter von Hüttenwerken 2c., sowie Heizer von industriellen Kesselanlagen, welche an schwere andauernde Arbeit vor den Feuern in heißen, geschlossenen Räumen gewöhnt sind, ferner Metallarbeiter (Maschinenbauer, Schlosser, Eisen- und Metalldreher, Kesselschmiede, Kupferschmiede, Schmiede, Elektromechaniker, Mechaniker, Klempner);

b) zur Verwendung an Bord der Schiffe als „Marinehandwerker“: Schiffszimmerleute, Segelmacher (falls in diesen beiden Berufen nicht genügend Angehörige der seemännischen Bevölkerung zur Verfügung stehen), Büchsenmacher, Maler, Böttcher, Bäcker, Schuhmacher, Schneider. Diese Mannschaften müssen „tauglich zum Dienst mit der Waffe“ sein;

c) zur Verwendung in den Werkstätten der Bekleidungsämter als Oekonomiehandwerker: Schneider, Schuhmacher, Sattler, Segelmacher, Mützenmacher, Schuhfabrikarbeiter und Maschinenschlosser. Für diese Mannschaften genügt „Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe“.

3. Die Matrosenartillerie-Abtheilungen bedürfen einer Anzahl Flußschiffer zum Auslegen und Schlosser zum Instandsetzen der Seeminen.

4. Sämmtliche Marinetheile am Lande bedürfen für die Kompagniewerkstätten als Oekonomiehandwerker: Schuhmacher, Schneider und Sattler. Für diese Mannschaften genügt „Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe“.

5. Erwünscht sind für die Matrosenartillerie-Abtheilungen und Seebataillone auch Professionisten, welche die im Wirtschaftsbetriebe der Kompagnien vorkommenden kleineren Handwerksarbeiten verrichten können.

§. 4. Aufbringung des Ersatzes der Marine.

1. Die zur seemännischen und halbseemänischen Bevölkerung gehörigen tauglichen Militärpflichtigen sind in allen Bundesstaaten für die Marine auszuheben.

2. Gegen die Ersatzverteilung überzählige Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung sind zum 1. September bezw. nach beendigter Schiffermusterung seitens der Generalkommandos 2c. bezw. der Kriegsministerien der übrigen Reichs-Militärkontingente dem Preußischen Kriegsministerium anzumelden.

3. Aus den Ueberzähligen wird zuerst der entstandene Ausfall gedeckt. Ist dann noch Ueberschuß gegen die liquidirte Rekrutenzahl vorhanden, wird dafür eine gleiche Anzahl Militärpflichtiger der Landbevölkerung zurückgezogen.

4. Ein Fehlbetrag an der liquidirten Zahl der seemännischen und halbseemännischen Rekruten ist seitens des Preußischen Kriegsministeriums durch geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung zu decken.

5. Die aus der Landbevölkerung für die Marine auszuhebenden Rekruten sind den Ersatzbezirken des Deutschen Reichs zu entnehmen.

§. 5. Ersatzbedarf.

1. Die Marinetheile ermitteln ihren Ersatzbedarf durch Etatsvoranschläge, welche auf Grund der alljährlich vom Reichs-Marine-Amt gegebenen Rekrutirungsbestimmungen aufgestellt werden.

2. Die Etatsvoranschläge müssen erkennen lassen, wie der Verbrauch der etatsmäßigen Stellen seitens der Marinetheile beabsichtigt wird.

Die Aufstellung erfolgt nach Muster 1.

3. Der Ersatzbedarf ist von den einzelnen Marinetheilen nach Muster 2 zusammenzustellen und mit dem Etatsvoranschlage auf dem Dienstwege dem Stationskommando, in dessen Bezirk der Marinetheil garnisonirt, einzureichen.

4. Die Torpedo- und Matrosenartillerie-Abtheilungen, sowie die Seebataillone unterstehen in Ersatzangelegenheiten demjenigen Stationskommando, in dessen Bezirk sie garnisoniren. Die betreffenden Inspektionen bilden eine Instanz zwischen dem Stationskommando und dem Marinetheil.

5. Spätestens zum 1. Mai jedes Jahres legen die Stationskommandos die geprüften Etatsvoranschläge und Ersatzbedarfsnachweisungen der Marinetheile dem Reichs-Marine-Amt vor.

6. Zum 15. Mai jedes Jahres übersendet das Reichs-Marine-Amt die Ersatzbedarfsnachweisung für die Marine dem Preußischen Kriegsministerium.

7. Tritt nachträglich bei einzelnen Marinetheilen ein Ersatzmehr- oder Minderbedarf ein, so ist derselbe dem Reichs-Marine-Amt auf dem Dienstwege anzumelden und von diesem dem Preußischen Kriegsministerium möglichst bis zum 15. September mitzutheilen.

§. 6. Ersatzgestellung.

1. Der Ersatzbedarf der Marine wird vom Preußischen Kriegsministerium auf Grund der Ersatzbedarfsnachweisung (§. 5, 6) auf die Armeekorps-Bezirke vertheilt und Zeit und Ort der Gestellung nach Angabe des Reichs-Marine-Amts angeordnet.

2. Die Marinehandwerker der Werftdivisionen (§. 3,2b) sind möglichst voll aufzubringen. Für Ausfall sind ohne besondere Anweisung andere Mannschaften nicht zu stellen.

3. Bei Ausfall an Professionisten der Matrosenartillerie-Abtheilungen und Seebataillone sind Mannschaften ähnlicher Profession oder „Sonstige Mannschaften" zu stellen.

4. Brotlose Rekruten (W. O. §. 81,4) und unsichere Dienstpflichtige (W. O. §. 66,3c) werden sofort dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (W. O. § 66,3c) von den Bezirkskommandos unter bezgl. Meldung an die vorgesetzte Brigade unmittelbar überwiesen.

Das Gleiche gilt bei Vorstellung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, sofern sie die sofortige Einstellung wünschen (W. O. §. 78,1.3).

5. Wegen Einstellung Militärpflichtiger im Auslande siehe §. 30.

6. Für Abgang an Oekonomiehandwerkern sämmtlicher Jahresklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen Nachersatz nach W. O. §. 77,1 bis 3 gestellt, soweit geeignete Mannschaften vorhanden sind. Bezügliche Anträge sind seitens der Stationskommandos an die betreffende Generalkommandos zu richten.

§. 7. Beurtheilung der Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

1. Die Untersuchung der Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung findet durch den der Ersatzkommission bezw. der Ober-Ersatzkommission beigegebenen Arzt, die Entscheidung über die Tauglichkeit durch den Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission, bei den Schiffermusterungen, den außerterminlichen Musterungen und nach Eintritt

einer Mobilmachung durch den Militärvorsitzenden der Ersatzkommission (W. O. §§. 71,2, 76,2, und 97,1) statt.

2. Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen, ob die Militärpflichtigen

a) tauglich (§. 8),
b) zeitig untauglich (§. 9),
c) im Frieden zum aktiven Dienst in der Marine zwar untauglich, im Kriegsfalle aber noch verwendungsfähig — Marine-Ersatzreserve — (§. 10,1) oder
d) dauernd untauglich sind (§. 10,2).

3. Die Untersuchung muß mit der größten Gewissenhaftigkeit und unter Benutzung aller Hilfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, vorgenommen werden.

4. Der Militärvorsitzende ist an den Ausspruch des Arztes nicht gebunden, sondern entscheidet unter eigener Verantwortung. Es sind jedoch die vom Arzt vorgefundenen körperlichen Fehler nach dessen Angabe in die alphabetischen und die Vorstellungslisten einzutragen. Ebendaselbst ist auch das Brustmaß, sofern es der Körperbeschaffenheit wegen festzustellen angezeigt erschien*), zu vermerken.

§. 8. Tauglichkeit der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

1. Militärpflichtige, welche nach Gesundheit und Körperbau den Anforderungen des Dienstes in der Marine genügen, sind **tauglich**, auch wenn dieselben geringe körperliche Fehler haben, welche Gesundheit und Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

Anlage 1 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Fehler.

2. Ein bestimmtes Körpermaß ist nicht vorgeschrieben, jedoch müssen Militärpflichtige von geringerer Körpergröße als 1,57 m bei gleichmäßig wohlgestaltetem Körper, kräftigem Knochen- und Muskelbau einen ausreichend breiten und tiefen Brustkorb besitzen, dessen Erweiterungsfähigkeit nicht unter 5 cm und dessen Umfang, in der Ausathmungsstellung gemessen, in der Regel 1 bis 2 cm mehr als die halbe Körperlänge betragen soll. Bei geringerem Brustumfang, der jedoch die halbe Körperlänge nicht unterschreiten darf, ist Tauglichkeit nur dann anzunehmen, wenn durch besonders kräftigen Körperbau, sowie große Erweiterungsfähigkeit des Brustkorbs sich ein Ausgleich bietet.

§. 9. Zeitige Untauglichkeit der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

1. Zum aktiven Dienst sind zeitig untauglich:

a) Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler — mit zurückgebliebener körperlicher Entwickelung (allgemeine Schwächlichkeit),
b) Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler —, bei welchem nach unlängst überstandenen Krankheiten oder Verletzungen eine Entkräftung oder Schwäche des Körpers oder einzelner Körpertheile zurückgeblieben ist,
c) Militärpflichtige mit Krankheiten oder Gebrechen, welche voraussichtlich nicht bis zum Rekruteneinstellungstermin wohl aber bis zum dritten Militärpflichtjahr gehoben werden können.

Anlage 3 dient als Anhalt für die Beurtheilung der unter c in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen.

2. Zeitig Untaugliche werden vorläufig zurückgestellt.

3. Im dritten Militärpflichtjahre muß über dieselben endgültig entschieden werden. Falls sie dann nicht tauglich zum aktiven Dienst sind, werden sie der Marine-Ersatzreserve überwiesen.

---

*) Vergleiche auch Anmerkung zu Anlage 4, Spalte a Nr. 20.

4. Militärpflichtige, deren Herstellung oder Kräftigung zur vollkommenen Tauglichkeit mit Sicherheit bis zum Zeitpunkt der Rekruteneinstellung zu erwarten ist, werden in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben.

§. 10. Verwendungsfähigkeit nur im Kriegsfalle (Marine-Ersatzreserve), sowie dauernde Untauglichkeit der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

1. Diejenigen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche weder tauglich zum aktiven Dienst noch zeitig untauglich sind, werden, falls sie im Kriegsfalle noch verwendungsfähig sind — sei es auch nur zu militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen —, der Marine-Ersatzreserve überwiesen*).

Anlage 4, Spalte a dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen.

Bei hochgradigem Vorhandensein dieser Krankheiten und Gebrechen kann jedoch auf Grund jeder einzelnen Ziffer der Anlage 4, Spalte a die dauernde Untauglichkeit anerkannt werden, d. h. die Ausmusterung erfolgen.

2. Sind die betreffenden Mannschaften auch im Kriegsfalle nicht verwendungsfähig, so werden sie als dauernd untauglich ausgemustert.

Anlage 4, Spalte b dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen.

Bei minder hochgradigem Vorhandensein dieser Krankheiten und Gebrechen ist die Tauglichkeit für die Marine-Ersatzreserve, namentlich zum Dienst ohne Waffe, sowie zur Verwendung zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten, welche dem bürgerlichen Berufe entsprechen, nicht ohne Weiteres als aufgehoben anzusehen. Es kann daher in letzteren Fällen eine Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgen.

§. 11. Tauglichkeit von Mannschaften der Landbevölkerung für den Marinedienst.

1. Aus der Landbevölkerung dürfen (mit Ausnahme der Oekonomiehandwerker — vergl. Ziffer 6) nur Militärpflichtige ausgehoben werden, welche tauglich zum Dienst mit der Waffe sind.

2. Die allgemeinen Tauglichkeitsbedingungen entsprechen denen der H. O. §. 4,2:

Militärpflichtige, welche nach Gesundheit, Größe und Kraft allen Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen sind, sind tauglich zum Dienst mit der Waffe, auch wenn dieselben mit geringen körperlichen Fehlern behaftet sind, welche Gesundheit und Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

Anlage 1 der H. O. dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Fehler.

3. Der Dienst in der Marine stellt folgende besondere Anforderungen:

a) Für die Matrosendivisionen: kräftiger Körperbau, gesunde, scharfe, nicht farbenblinde Augen und gutes Gehör, — kleinstes Maß 1,65 m,

b) für die Matrosenartillerie-Abtheilungen und Seebataillone: kräftiger Körperbau, für erstere 1,67, für letztere 1,65 m kleinstes Maß. Das Größenmaß darf bei den Matrosendivisionen und Matrosenartillerie-Abtheilungen bis auf 1,57 m ermäßigt werden, wenn die Militärpflichtigen Binnenschiffer, Flößer, Fähr- oder Bootsleute von Beruf sind,

---

*) Die Marine-Ersatzreserve umfaßt ungefähr diejenigen Kategorien, welche aus der Landbevölkerung von vornherein der Ersatzreserve und dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen werden.

c) für die als Heizer zu verwendenden Mannschaften (Feuerarbeiter und Metallarbeiter) **besonders kräftiger Körperbau und starke Brust**, kein bestimmtes Körpermaß,

d) die für die Matrosendivisionen, Werftdivisionen und Torpedoabtheilungen bestimmten Mannschaften müssen der deutschen Sprache mächtig sein.

Das Tragen von Brillen ist in der Marine nicht angängig, es kommt vielmehr hier die Sehleistung ohne Verbesserung etwaiger Sehfehler in Betracht. Die Sehleistung darf auf dem besseren Auge nicht weniger als die Hälfte der normalen betragen.

Einjährig-Freiwilligen, welche angehende Schiffbau- oder Maschinenbau-Techniker sind (§. 24,3c und d), ist das Tragen von Brillen zur Verbesserung der Sehfähigkeit gestattet.

4. Ausgehobene Mannschaften, welche diesen besonderen Anforderungen nicht entsprechen, sind für die Marine dienstunbrauchbar und zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

5. Für die Marinehandwerker der Werftdivisionen (§. 3,2b), welche zum Dienst mit der Waffe tauglich sein müssen, ist ein bestimmtes Körpermaß nicht vorgeschrieben.

6. Oekonomiehandwerker (§. 3,2c und 4), für welche ein bestimmtes Körpermaß gleichfalls nicht vorgeschrieben ist, dürfen keine auffallend ungünstige Körperbildung haben. Ein einfacher, durch ein Bruchband zurückzuhaltender Leistenbruch schließt die Einstellung zum Dienst ohne Waffe nicht aus.

§. 12. Bericht über die Körperbeschaffenheit der bei der Schiffermusterung zur Vorstellung gekommenen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

1. Die zur Schiffermusterung (W. O. §. 75,3.6) kommandirten Aerzte stellen auf Grund der Vorstellungslisten im Schiffer-Musterungstermin eine Uebersicht der Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nach Muster 3 zusammen.

Zu diesem Zweck kann denselben ein Schreiber oder Sanitätsunteroffizier beigegeben werden (W. O. §. 61,1).

2. Diese Uebersichten werden nach beendigter Schiffermusterung durch Vermittelung der Ober-Ersatzkommission dem Reichs-Marine-Amt vorgelegt. Ueber etwaige besondere Wahrnehmungen ist ein Bericht beizufügen.

§. 13. Ueberweisung der Rekruten.

1. Die Zeitpunkte für die Einstellung der Rekruten werden jährlich bestimmt (§. 6,1).

Die rechtzeitige Einberufung ist Sache der Bezirkskommandos (W. O. §. 81).

2. Ueber die Einstellung solcher Rekruten, welche der Einberufung ohne Entschuldigung nicht Folge geleistet haben und demnächst aufgegriffen werden, siehe W. O. §. 81,7.

Ueber die Einstellung brotloser Rekruten, unsicherer Dienstpflichtiger und aus dem Auslande oder von See zurückgekehrter außerterminlich Gemusterter siehe §. 6,4.

3. Die Rekruten werden an den Gestellungsorten den Transportkommandos, über deren Stärke seitens der Brigadekommandeure unter Berücksichtigung möglichster Kostenersparniß Bestimmung zu treffen ist, übergeben.

Die Regelung der Eisenbahntransporte ist Sache der Generalkommandos.

Rekrutentransporte sind möglichst derart zu regeln daß die Rekruten bis zur Mittagszeit des Einstellungstages in dem Ablieferungsort eintreffen.

4. Der Transportführer erhält vom Bezirkskommando zur Kontrole während des Transports eine Verleseliste, welche Namen, Wohnung und Marinetheil enthält.

5. Ueber sämmtliche Rekruten werden Nationallisten nach Muster 4 durch die Bezirkskommandos angefertigt. Dieselben sind nach Marinetheilen getrennt aufzustellen und möglichst 10 Tage vor Eintreffen der Rekruten von den Bezirkskommandos an die empfangenden Marinetheile zu übersenden.

6. Die Uebernahme der Rekruten erfolgt durch die Marinetheile. Nachdem die Rekruten einer körperlichen Reinigung unterworfen sind, veranlassen die Marinetheile deren sorgfältige ärztliche Untersuchung. Nach dem Ergebniß werden die Nationallisten erforderlichenfalls berichtigt.

§. 14. Einstellung der Rekruten.

1. Die tauglich befundenen Rekruten werden in die Marinestammrollen (§. 15) aufgenommen.

2. Nach Vorlesung der Kriegsartikel und Belehrung über dieselben werden die Rekruten vereidigt.

3. Einige Zeit nach der Einstellung findet eine Prüfung im Lesen und Schreiben statt.

Die Ergebnisse werden von den Stationskommandos nach Muster 5 zusammengestellt und die Zusammenstellungen zum 20. Juni jedes Jahres dem Reichs-Marine-Amt eingereicht.

Nur diejenigen Rekruten sind in der Spalte „ohne Schulbildung" aufzunehmen, welche in keiner Sprache genügend lesen oder ihren Vor- oder Familiennamen nicht leserlich schreiben können.

§. 15. Marinestammrollen und Nationale in den Abrechnungsbüchern.

1. Marinestammrollen werden nur von den Marinetheilen am Lande geführt. Die Führung liegt den Kompagnien (nicht Zweigkompagnien), bei der Schiffsjungendivision der Division ob. Dieselbe erfolgt nach Jahresklassen und in einer Kapitulantenstammrolle.

Die Aufstellung und Weiterführung der Stammrollen über Seekadetten fällt der Direktion der Marineschule zu (§. 23,3).

Ueber Fähnriche zur See werden keine Stammrollen, sondern Personalbogen geführt. (Ziffer 4).

Bezüglich des Personals der Artillerieverwaltung, des Torpedo-, Minen- und Vermessungswesens liegt die Führung der Marinestammrolle derjenigen Behörde ob, welcher die Betreffenden zugetheilt sind.

Zu derselben Jahresklasse gehören alle Mannschaften, deren rechnungsmäßiger Diensteintritt innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis einschließlich 31. März aufeinander folgender Kalenderjahre erfolgt (§. 16 und W. O. §. 15,1); z. B. bilden die vom 1. April 1894 bis einschließlich 31. März 1895 eingestellten Mannschaften die Jahresklasse 1894.

Für Kompletirungsmannschaften wird im Mobilmachungsfalle bei jeder Kompagnie (nicht Zweigkompagnie) eine besondere Stammrolle nach Muster 6 angelegt.

An Bord im Dienst befindlicher Schiffe dienen die in den Abrechnungsbüchern enthaltenen Nationale*) (Muster B zur F. V. V., §. 130,4) als Stamm-

---

*) Bei Kompletirungsmannschaften bedarf es der Eintragung der Nationale in die Abrechnungsbücher — falls die Zeit vor der Ueberweisung an Bord sehr kurz ist — nicht. In diesem Fall dienen die in den Ueberweisungslisten (§. 21,1) aufgeführten Marinestammrollennummern — gleichzeitig Nummern der Erkennungsmarken — zur Feststellung der Persönlichkeit.

rollen. Dieselben sind daher stets auf dem Laufenden zu erhalten und namentlich vor Umkommandirungen sorgfältig zu vervollständigen. Die Marinetheile am Lande haben die Uebereinstimmung zwischen den Marinestammrollen und den in den Abrechnungsbüchern enthaltenen Nationalen vor jeder Ueberweisung an Bord zu prüfen.

Für vertragsmäßig angestellte Köche, Kellner und Barbiere sind Nationale auf Grund der Personalpapiere aufzustellen und in die Führungsbücher (§. 37,6 und 37a) einzuheften.

2. Durch die sorgfältige Führung der Marinestammrollen und Nationale in den Abrechnungsbüchern soll eine Auskunft über die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Mannschaften der Marine sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse für späterere Zeiten ermöglicht werden.

3. Die Marinestammrollen und die Nationale in den Abrechnungsbüchern sind die Grundlage für alle die Beurkundnug des Personenstandes betreffenden Angelegenheiten, sowie für die Beurtheilung späterer Versorgungsansprüche.

4. In die Marinestammrollen werden die Mannschaften vom Deckoffizier einschließlich abwärts eingetragen.

Für Offiziere und im gleichen Range Stehende, sowie für Fähnriche z. See werden keine Stammrollen, sondern Personalbogen (siehe O. B.) bezw. Marinepersonalbogen (§. 41) angelegt.

5. Weitere Nachrichten bezüglich Beurkundung des Personenstandes können den Marinestammrollen als Anlagen beigefügt werden.

6. Die Marinestammrollen entstehen aus denjenigen Papieren, mit welchen die Mannschaften überwiesen werden oder bei ihrer Einstellung versehen sind. Zur Ergänzung dieser Papiere dienen die Aussagen der Betreffenden. Für die Kontrole der richtigen Führung der Marinestammrollen sind die nächsten Vorgesetzten derjenigen Stelle, welcher die Anlegung derselben obliegt, verantwortlich.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zur Uebung eingezogen sind, werden in die Marinestammrollen nicht eingetragen.

8. Die Prüfung der Nationale auf Richtigkeit und Vollständigkeit durch die Mannschaften hat laufend gelegentlich der Aushändigung der Abrechnungsbücher an dieselben (F. B. V. §. 130,4) zu erfolgen. Die Mannschaften sind mit entsprechender Anweisung zu versehen und namentlich auf die Bedeutung der Spalte 14 — Verwundungen. Dienstbeschädigungen, Krankheiten — hinzuweisen.

Beim Ausscheiden der Mannschaften aus dem aktiven Dienst, sowie bei Versetzungen zu anderen Marinetheilen oder Behörden bzw. zum Heere muß die Richtigkeit der Marinestammrolle von den Ausscheidenden anerkannt werden.

Betreffs des Verfahrens bei Entlassungen an Bord der Schiffe im Auslande siehe §. 19.

9. Die Anerkennung geschieht durch Namensunterschrift nach erfolgter Belehrung über Anmeldung von Versorgungsansprüchen und die Bedeutung der Unterschrift im Beisein zweier Offiziere. Die letzteren haben die Richtigkeit des Geschehenen durch Namensunterschrift an betreffender Stelle zu bezeugen. Vergl. §. 49 und 50 der Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel abwärts.

Bei zur Probedienstleistung kommandirten Unteroffizieren und in sonstigen Ausnahmefällen darf die Anerkennung der Marinestammrolle in Gegenwart nur eines Offiziers erfolgen. Läßt sich die Heranziehung auch nur eines Offiziers ohne besondere Schwierigkeiten und ohne Kosten nicht ermöglichen, so darf die Bescheinigung der Unterschrift des zur Entlassung Kommenden durch die Behörde,

bei welcher der Betreffende kommandirt ist, oder durch die Ortsbehörde als genügend angesehen werden.

Nachdem die Anerkennung allseitig erfolgt ist, wird die Marinestammrolle durch den Kompagnieführer abgeschlossen und erhält auf dem Titelblatt die Bescheinigung: „Revidirt und abgeschlossen". Ort. Datum. Name. Charge.

10. Ueber Streichung der Mannschaften in den Marinestammrollen siehe §. 17, 8.

11. Die abgeschlossenen Marinestammrollen, sowie die Führungsbücher werden durch die Marinetheile 22 Jahre aufbewahrt. Wegen der Abrechnungsbücher siehe F. V. V. §. 146,2.

Abschnitt II.

Ausscheiden.

§. 16. Entlassung nach beendeter aktiver Dienstzeit.

1. Nach abgeleistetem aktiven Dienste*) werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt (W. O. §. 14,4).

---

*) Für Berechnung der aktiven Dienstzeit sind, außer den im §. 16,2 bis 6 getroffenen Festsetzungen, nachstehende Grundsätze maßgebend:

1. a) Die Zeit einer Freiheitsstrafe einschl. Haft von mehr als sechs Wochen findet auf die aktive Dienstzeit keine Anrechnung (W. O. §. 15,1 — M. Str. G. B. §. 18), auch bleibt die Zeit einer Fahnenflucht, einer unerlaubten Entfernung, sowie einer Urlaubsüberschreitung, sofern dieserhalb gerichtliche Bestrafung erfolgt ist, ohne Rücksicht auf ihre Dauer von der Anrechnung ausgeschlossen.

b) Der Zeitraum, um welchen sich in einem der unter a genannten Fälle oder beim Zusammentreffen mehrerer derselben die aktive Dienstzeit verlängert, ist nicht von dem wirklichen Entlassungstage (§. 16,2 und 3) der zur Marinereserve zu beurlaubenden Mannschaften derselben Jahresklasse, sondern von dem spätesten Entlassungstermin — 30. September bezw. 31. März — ab zu berechnen.

c) Kapitulanten — einschl. ehemaliger Schiffsjungen — und Vier- oder Mehrjährig-Freiwillige, bei welchen die unter a genannten Fälle in der Zeit der besonderen Dienstverpflichtung eintreten, haben den in Betracht kommenden Zeitraum nicht nachzudienen.

d) Untersuchungshaft gilt als Dienstzeit, sofern sie nicht durch gerichtliches Erkenntniß auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer angerechnet und damit für die im Erkenntniß ausgesprochene Dauer zur Strafzeit umgewandelt ist.

e) Wenn durch einen Gnadenerlaß die erkannte Strafe auf eine geringere Zeit als sechs Wochen herabgemindert wird, so ist auch die thatsächlich verbüßte Strafe nicht nachzudienen.

2. a) Bei Wiederheranziehung von Mannschaften, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse vorzeitig zur Marinereserve beurlaubt waren, zur Erfüllung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht gemäß W. O. §. 82,5c findet nur die infolge ihrer ersten Einstellung bei einem Marinetheile abgeleistete, gemäß §. 16,2 bis 6 berechnete Dienstzeit auf die voll abzuleistende dreijährige Dienstzeit Anrechnung, nicht aber die Zeit, während welcher sie dem Beurlaubtenstande angehörten. Für Berechnung der Marinereservepflicht findet W. O. §. 16,1 unter Zugrundelegung der ersten Einstellung Anwendung. Erwähnte Mannschaften gehören daher zu der durch die erste Einstellung bedingten Jahresklasse.

b) Bei Wiedereinstellung von Mannschaften, welche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen waren, findet die bereits früher beim Marinetheil wirklich abgeleistete aktive Dienstzeit (tageweise berechnet) auf die aktive Dienstpflicht mit der Maßgabe Anrechnung, daß die Entlassung nach be-

Mannschaften, welche entlassen werden, treten nach siebenjähriger aktiver Dienstzeit zur Seewehr ersten Aufgebots, nach zehnjähriger aktiver Dienstzeit (§. 29, 14) zur Seewehr zweiten Aufgebots und, sofern sie ihrer Dienstpflicht (W. O. §. 5, 4) bereits vollständig genügt haben, sich aber noch im wehrpflichtigen Alter (W. O. §. 4, 3) befinden, zum Landsturm zweiten Aufgebots über (W. O. §. 82, 1)*).

Vor der Entlassung der zum Beurlaubtenstande übertretenden Mannschaften hat eine eingehende Belehrung über das Verhalten im Beurlaubtenstande und über die obliegenden Melde- rc. Pflichten zu erfolgen. Ein besonderes Gewicht ist hierbei auf das Verfahren bei An- und Abmusterungen (Anlage 10) zu legen und darauf hinzuweisen, daß es für die Anmusterung auf fremdländischen Schiffen eventl. eines außereuropäischen Urlaubs und grundsätzlich einer Abmeldung bei der zuständigen Kontrolstelle unter Angabe eines Befehlsübermittlers gemäß W. O. §. 111, 3, sowie der bezügl. Militärpaß-Bestimmungen bedarf.

Sie sind ferner darüber zu belehren, daß sie bei Einberufung im Mobilmachungsfalle ohne irgend welche Gebührnisse vorher zu empfangen, sich an ihren Gestellungsort zu begeben haben, daß sie ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage an dem Schalter, an dem die Ausgabe von Fahrkarten stattfindet, zur freien Eisenbahnfahrt gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere berechtigt sind und daß die Zahlung der zustehenden Gebührnisse nachträglich beim Marinetheil erfolgt.

2. Für die in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März Eingestellten gilt der vorhergehende 1. Oktober als Tag des Diensteintrittes (W. O. §. 15, 1).

Im Allgemeinen sind diese Mannschaften in der zweiten Hälfte des September ihres dritten Dienstjahres zu entlassen. Die Festsetzung des Entlassungstermins liegt dem Stationschef ob; es ist dabei zu berücksichtigen, daß eine Ueberfüllung der Eisenbahnen thunlichst vermieden wird. Der späteste Entlassungstermin ist der 30. September ihres dritten Dienstjahres.

Die Oekomiehandwerker der Bekleidungsämter sind am letzten Werktage des September zu entlassen.

3. Die in der Zeit vom 1. April einschließlich bis 30. September einschließlich eingestellten Militärpflichtigen sind spätestens am 31. März ihres dritten Dienstjahres zu entlassen.

4. Unsichere Dienstpflichtige und später aufgegriffene Rekruten (§. 13, 2) dienen bis zu dem nächsten auf ihr vollendetes drittes Dienstjahr folgenden Ent- Entlassungstermin (31. März bezw. 30. September)**).

Bei den Matrosenartillerie-Abtheilungen und den Seebataillonen wird die aktive Dienstzeit derartiger Mannschaften von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.

---

endeter aktiver Dienstpflicht um so viel Tage früher zu erfolgen hat, als die derjenigen Kategorie (§. 16, 2 bis 6), zu welcher der Wiedereingestellte durch seine zweite Einstellung gehört. Ist in den im §. 16, 2 erwähnten Falle der allgemeine Entlassungstag noch nicht bekannt, so ist der 30. September bezw. 31. März der Berechnung zu Grunde zu legen.

c) Bezüglich der Anrechnung der Dienstzeit ehemaliger Seekadetten siehe §. 23, 4.

*) Dauernd Ganzinvalide scheiden ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit aus dem Beurlaubtenverhältniß aus.

**) Bei Berechnung der Dienstzeit ist davon auszugehen, daß sie bei den am 31. März und 30. September Eingestellten erst mit dem 1. April bezw. 1. Oktober ihr Ende erreicht. Es kommt daher für diese Mannschaften erst der hierauf folgende Entlassungstermin zur Geltung.

Die aktive Dienstzeit der auf eigenen Wunsch gemäß W. O. §. 81,4 vorzeitig eingestellten brotlosen Rekruten wird wie die der am Rekruten-Einstellungstermin eingestellten Rekruten berechnet.

5. Für Einjährig-Freiwillige ist der Tag, an welchem sie das Jahr vollendet haben, der Entlassungstermin. Urlaub über 14 Tage ist nachzudienen (vergl. auch Anmerkung zu §. 20,3a).

Aktiv dienenden Mannschaften, welche zum Besuche einer Navigationsschule beurlaubt werden und darauf die Steuermannsprüfung bestehen, wird ein Drittheil der vor dem Besuche der Navigationsschule abgeleisteten Dienstzeit auf ihre demnächstige einjährige Dienstzeit angerechnet.

Ausnahmsweise dürfen auch Mannschaften, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen, aber bei ihrer Einstellung in die Matrosendivisionen oder Torpedoabtheilungen von demselben keinen Gebrauch gemacht haben, weil sie noch kein volles Jahr oder überhaupt noch keine Fahrzeit besaßen, nach Erlangung von 12 Monaten Fahrzeit mit Genehmigung des Stationschefs in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen übergeführt werden unter Anrechnung eines Dritttheils der bereits abgeleisteten Dienstzeit auf ihre demnächstige einjährige Dienstzeit, ohne nunmehr verpflichtet zu sein, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen (§. 24,2b u. 4).

6. Für Drei- und Mehrjährig-Freiwillige bestimmt sich der Entlassungstermin wie bei ausgehobenen Mannschaften.

7. Nach W. G. §. 6 kann die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Reiches verschoben werden.

Für Mannschaften, welche sich bei Ablauf ihrer aktiven Dienstpflicht im Auslande befinden, ist der fünfte Tag nach der Rückkehr in einen Hafen des Reiches der späteste Entlassungstermin (W. O. §. 15,2).

8. Ehemalige Schiffsjungen dienen für die genossene Ausbildung — einschließlich der Ausbildungszeit und der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — — im Ganzen 9*) Jahre.

Diese Dienstzeit setzt sich für Leute, welche 1½ Jahre als Schiffsjungen ausbildet sind, folgendermaßen zusammen und wird in nachstehender Reihenfolge abgeleistet: 1½ Jahre als Schiffsjunge, 3 Jahre gesetzlicher Dienstpflicht, 4½ Jahre für genossene Ausbildung.

Schiffsjungen, welche ein zweites Jahr auf dem Schulschiffe eingeschifft waren sowie solche, welche nach der infanteristischen Ausbildungszeit noch ein weiteres halbes Jahr der Schiffsjungendivision angehört haben, dienen um diese ihnen als besondere Vergünstigung gewährte Ausbildungszeit über 9 Jahre hinaus (mithin 10 Jahre bezw. 9½ Jahre).

9. Marine-Krankenwärter ergänzen sich aus Mannschaften der Matrosenartillerie und Marineinfanterie, welche zur Krankenpflege Neigung und Befähigung und ein Jahr mit der Waffe gedient haben — wenn erforderlich, auch aus ausgehobenen Mannschaften. Sie dienen im Ganzen zwei Jahre aktiv.

---

*) Die Schiffsjungen des Jahrgangs 1891, welche 2½ Jahre der Schiffsjungenabtheilung angehört haben, dienen, die Zeit in der Schiffsjungenabtheilung eingerechnet, im Ganzen 10½ Jahre aktiv.

Leute, welche gemäß den Vorschriften vom 1. Dezember 1896 und vom 26. Juni 1899 in den Jahren 1897 bis 1900 2 Jahre als Schiffsjunge ausgebildet oder zu Leichtmatrosen ernannt worden sind, dienen — die Zeit der Ausbildung eingerechnet — 9 Jahre aktiv. Wer ausnahmsweise ein drittes Jahr in der Schiffsjungenabtheilung geblieben ist, 10 Jahre.

10. Die Studirenden der „Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärztliche Bildungswesen" haben doppelt so lange, als sie dieser Anstalt angehören, aktiv zu dienen*).

Das als Einjährig-Freiwillige abgeleistete Dienstjahr kommt hierbei zur Anrechnung.

Wer vor Erfüllung des zweiten Semesters aus beregter Anstalt ausscheidet, übernimmt keine besondere aktive Dienstverpflichtung.

11. Ueber die besondere aktive Dienstverpflichtung von Schülern der Oberfeuerwerkerschule und Deckoffizierschule siehe §. 11 der Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule und §. 16 der Bestimmungen für die Deckoffizierschule.

12. Ehemalige Schüler von Unteroffizierschulen, dienen beim Marinetheil vier Jahre aktiv. Diese besondere Dienstverpflichtung darf durch die Stationskommandos erlassen werden.

Ehemalige Zöglinge der Unteroffiziervorschulen, sowie der Militärschule des großen Militärwaisenhauses zu Potsdam**) dienen für jedes Jahr des Aufenthaltes in einer dieser Anstalten zwei Jahre über die gesetzliche aktive Dienstpflicht hinaus. Wenn sie dieser besonderen Verpflichtung nicht in vollem Umfange nachkommen, so haben sie die aufgewendeten Kosten zurückzuzahlen. Die Einziehung der letzteren erfolgt durch die betreffende Anstalt, welche seitens der Marinetheile zu benachrichtigen ist.

Die Stationskommandos theilen der Inspektion der Infanterieschulen zum 1. April jedes Jahres die Namen ꝛc. derjenigen Zöglinge mit, deren Entlassung auf eigenen Antrag sie gegen Rückerstattung der Kosten genehmigt haben.

Die aus dem Besuch einer Unteroffiziervorschule und darauf einer Unteroffizierschule sich ergebende doppelte besondere Dienstverpflichtung wird in der Reihenfolge erfüllt, daß der ersteren nach Ableistung der letzteren genügt wird.

13. Die unter 8, 11 und 12, Absatz 2 festgesetzte besondere Dienstverpflichtung kann in Ausnahmefällen — bei ehemaligen Zöglingen der Schiffsjungendivision und Unteroffiziervorschulen auch ohne Erstattung der Erziehungskosten, falls die Entlassung aus dienstlichen Gründen erfolgt, — durch die Stationskommandos erlassen werden. Betreffs der unter 10 Aufgeführten kann die besondere Dienstverpflichtung nur durch das Reichs-Marine-Amt erlassen werden.

§. 17. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstzeit.

1. Die Entlassung vor beendeter aktiver Dienstzeit findet statt:

a) durch Beurlaubung zur Disposition des Marinetheils,
b) durch Beurlaubung zur Marinereserve unter Vorbehalt (Mediziner — §. 28,3),
c) durch vorzeitige Entlassung auf Reklamation,
d) durch Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden wegen Dienstunbrauchbarkeit,
e) durch Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden wegen vor der Einstellung begangener strafbarer Handlungen,
f) durch Invalidisirung,
g) durch Entfernung aus der Marine.

*) Die vor dem 1. April 1896 in die ehemalige „Medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär" noch unter den früheren Bedingungen aufgenommenen Studirenden haben wie bisher nur die Hälfte obiger Dienstverpflichtung abzuleisten.

**) Durch das einjährige Verbleiben in der Fortbildungsschule der Militärschule des großen Militärwaisenhauses zu Potsdam wird die besondere Dienstverpflichtung nicht verlängert.

2. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition des Marinetheils sind nur auf Grund häuslicher Verhältnisse*) des Einzelnen oder zur Innehaltung des Etats statthaft.

Für die Auswahl der Mannschaften, welche zur Innehaltung des Etats beurlaubt werden, sind lediglich die dienstlichen Verhältnisse maßgebend.

Die Beurlaubung unsicherer Dienstpflichtiger zur Disposition der Marinetheile ist zulässig; ob sie im Einzelfalle räthlich ist, wird jedesmal besonders zu erwägen sein. Ebenso ist die Dispositionsbeurlaubung Vier-, Fünf- und Sechsjährig-Freiwilliger vor Vollendung ihres dritten Dienstjahres zulässig (vergl. auch §. 29,2).

Dispositionsbeurlaubungen sind an bestimmte Termine nicht gebunden, können vielmehr jeder Zeit stattfinden.

Vor jeder Entlassung von Dispositionsurlaubern hat eine Belehrung derselben über ihre besonderen Dienstverhältnisse als Dispositionsurlauber (§. 49) und ihre Pflichten im Beurlaubtenverhältniß — vergl. §. 16,1 — stattzufinden.

3. Einjährig-freiwillige Mediziner dürfen nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (§. 28,3) zur Marinereserve beurlaubt werden. Ueber die Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht siehe §. 28,4.

4. Ueber vorzeitige Entlassung auf Reklamation siehe W. O. §§. 82 und 83.

Haben die zu Entlassenden unter Berücksichtigung der im §. 16,2 und 3 enthaltenen Festsetzungen bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate gedient, so werden dieselben zur Marinereserve beurlaubt, anderen Falls zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.

Die zur Marinereserve Beurlaubten sind vor der Entlassung zu belehren, daß sie bis zu dem ihrer Entlassung folgenden Zurückstellungstermine (W. O. §. 123,2) hinter die letzte Jahresklasse der Marinereserve zurückgestellt bleiben und demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen haben (W. O. §. 124,1).

5. Ueber vorzeitige Entlassung zur Disposition der Ersatzbeṡtörden wegen Dienstunbrauchbarkeit siehe §. 18.

6. Die Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden findet außerdem statt bei vor der Einstellung begangenen strafbaren Handlungen, welche erst nach der Einstellung zur Sprache kommen, und zwar:

a) wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen, oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist, oder

b) wenn von dem Zivilgericht bereits rechtskräftig erkannt, die Freiheitsstrafe aber noch nicht vollstreckt ist, sofern die noch zu vollstreckende Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

7. Die Entlassung invalider Mannschaften findet statt, nachdem die Anerkennung als Invalide durch das Stationskommando erfolgt ist (vergl. Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel abwärts), bezw. bei den im Zivildienst zur Probedienstleistung kommandirten Militäranwärtern mit dem Tage, an welchem dieselben bei der betreffenden Behörde angestellt sind.

*) Mannschaften, welche in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse zur Disposition beurlaubt sind, sich aber der Erfüllung des Zwecks, welcher ihre Beurlaubung herbeigeführt hat, entziehen, sind bei Bedarf in erster Linie wieder einzuberufen. Bezüglichen Anträgen der Zivilbehörden ist seitens der Marinetheile thunlichst Rechnung zu tragen.

Die Ueberweisungsnationalen der wegen Invalidität entlassenen Mannschaften sind Abschriften folgender Schriftstücke beizufügen:

a) des Dienstbeschädigungs- und Qualifikationszeugnisses,
b) des Invaliditätszeugnisses,
c) der Invalidenliste und
d) der Anerkennungsverfügung,

ferner Abschriften sonst vorhandenen Aktenmaterials von Bedeutung (Krankenblätter, Auszüge aus den Krankenbüchern) und ein Stammrollenauszug.

8. Die entlassenen Mannschaften werden in den Marinestammrollen gestrichen, die zur Disposition des Marinetheils beurlaubten Mannschaften jedoch erst, wenn ihre Verpflichtung zum aktiven Dienst beendet ist.

§. 18. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Ergiebt die ärztliche Untersuchung eines bereits dienenden Mannes bezw. eines zur Einstellung überwiesenen Rekruten oder angenommen Freiwilligen (§. 13,6), daß derselbe dienstunbrauchbar ist, so hat der untersuchende Marinearzt ein Dienstunbrauchbarkeitszeugniß anzufertigen und dem Marinetheil einzureichen.

2. Vom Marinetheil wird das ärztliche Zeugniß nebst einem Nationale des Mannes dem Stationskommando eingereicht.

3. Die Entscheidung über Entlassung wegen Dienstunbrauchkeit steht allein dem Stationschef zu. Derselbe entscheidet nach herbeigeführtem Gutachten des Stationsarztes. (W. O. §. 82,2a u. §. 82,5e).

4. Bei Ueberweisung der wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassenen Mannschaften an die Bezirkskommandos sind die Urschriften der Dienstunbrauchbarkeits-Eingaben mit allen dazu gehörigen Schriftstücken dem Ueberweisungsnationale (§. 21,4) beizufügen.

5. Bei Ueberweisung der wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassenen Mannschaften an die Bezirkskommandos ist Abschrift des Dienstunbrauchbarkeitszeugnisses und etwa sonst vorhandenen Aktenmaterials von Bedeutung — Krankenblätter, Auszüge aus den Krankenbüchern rc. — dem Ueberweisungsnationale (§. 21,4) beizufügen.

6. Erfolgt die Entlassung nach überstandener kontagiöser Augenkrankheit, so haben die Marinetheile der Landespolizeibehörde (Regierungspräsident rc.) von der Entlassung des betreffenden Mannes unter Angabe seines zukünftigen Wohnortes Nachricht zu geben.

§. 19. Entlassung von Mannschaften von Schiffen im Auslande.

1. Die Entlassung einzelner Mannschaften der Besatzung der Schiffe im Auslande ist im Frieden nur zulässig, wenn:

a) der Betreffende seiner gesetzlichen und auf besonderem Vertragsverhältniß beruhenden aktiven Dienstpflicht genügt hat oder als invalide bezw. dienstunbrauchbar anerkannt ist, oder wegen bevorstehender Beendigung seiner gesetzlichen und auf besonderem Vertragsverhältniß beruhenden aktiven Dienstpflicht zwecks demnächstiger Entlassung aus dem Auslande in die Heimath gesandt werden müßte, von dem Tage an, an welchem die Ausschiffung zwecks Heimsendung zu erfolgen hätte, bezw. an welchem das betreffende Kriegsschiff den zeitigen Liegehafen verläßt behufs Vornahme der erwähnten Ausschiffung in dem hierfür bestimmten Hafen. Zu dieser Entlassung muß jedoch vorher das Einverständniß desjenigen Marinetheils eingeholt werden, in dessen Etat sich die betreffenden Mannschaften befinden.

b) die Entlassung im Wunsche des Betreffenden liegt und dieser protokollarisch auf Gewährung von Reise- und Marschgeld verzichtet.

c) derselbe ein sofort anzutretendes Vertragsverhältniß oder die nöthigen Reisemittel bis zur Heimath nachweist.

Die Entlassung invalider und dienstunbrauchbarer Mannschaften kann erst erfolgen, nachdem dieselben durch das zuständige Stationskommando als solche anerkannt worden sind (§§. 17,7 und 18,4). Dem Manne steht ein Recht auf Entlassung, auch wenn er seiner gesetzlichen Dienstverpflichtung genügt hat, nicht zu. (W. G. §. 6, Absatz 4.)

2. Zur Entlassung kommende Mannschaften haben das Nationale im Löhnungsbuch und eine Abschrift desselben nach erfolgter Belehrung über das Verhalten im Beurlaubtenstande (§. 16,1), über Anmeldung von Versorgungsansprüchen (§. 15,9) und über die Bedeutung ihrer Unterschrift im Beisein zweier Offiziere anzuerkennen. Die Offiziere haben die Belehrung und Anerkennung durch Namensunterschrift zu bezeugen. Demnächst erhalten die Mannschaften vom Schiffskommando einen vorläufigen Entlassungsschein nach Muster 7. Die Entlassung ist dem zuständigen Marinetheil unter Uebersendung einer Abschrift des vorläufigen Entlassungsscheines sowie der anerkannten und beglaubigten Abschrift des Nationales mitzutheilen.

3. Von dem Marinetheil sind die Entlassungs- und Ueberweisungspapiere (§§. 20 und 21) dem bezüglichen Bezirkskommando (§. 21,3) unter Mittheilung des Sachverhalts und mit dem Ersuchen der Aushändigung der Entlassungspapiere an den Betreffenden gegen Rückforderung des vorläufigen Entlassungsscheines bei seiner Rückkehr zuzusenden.

§. 20. Entlassungspapiere.

1. Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, erhalten einen Militärpaß nach Muster 8.

Betreffs Belehrung vor jeder Entlassung siehe §§. 15,9, 16,1, 17,2 und 4, 19,2 sowie 21,3.

2. Der Militärpaß wird von dem Kommando des betreffenden Marinetheils, für Fähnriche zur See und Seekadetten von der Inspektion des Bildungswesens, für Unterärzte vom Stationsarzt, für das Feuerwerks-, Zeug- und Torpeder-Unterpersonal, das Torpedo-Mechanikerpersonal, sowie für das Personal des Vermessungswesens von dem Vorstande der betreffenden Behörde, für Marinegefangene vom Vorstande des Festungsgefängnisses ertheilt.

3. Bei Ausfertigung der Militärpässe ist Folgendes zu beachten:

a) die Mannschaften treten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst — sofern sie nicht zum Landsturm überzuführen (§. 16,1) oder zur Disposition der Ersatzbehörden oder aus jedem Militärverhältniß zu entlassen sind — zum Beurlaubtenstande der Marine über (vergl. §. 42,1). Ueber Entlassung Einjährig-Freiwilliger*) siehe §§. 16,5, 25 bis 27.

b) Unter „Besondere militärische Ausbildung“ ist anzugeben, für welche Verwendung der Betreffende im Mobilmachungsfall geeignet ist.

Hierher gehört:

Befähigung zum Offizierstellvertreter oder zum Unteroffizier unter Angabe, in welchen Stellungen als solche besonders verwendbar;

Ausbildung in besonderen Dienstzweigen.

Bei den Matrosendivisionen:

als Koch, Kellner, Krankenträger, Signalgast, Spielmann, Telegraphist, Telephonist, Entfernungsmesser, Geschützführer, Maschinenwaffenschütze.

---

*) Als Entlassungstag der Einjährig-Freiwilligen ist der auf die Vollendung des vollen Dienstjahres folgende Tag, z. B. bei den am 1. April Eingestellten der 1. April in die Entlassungspapiere einzutragen.

Revolverkanonenschütze und Schnellladekanonenschütze, Kanalsteurer, Bedienungsmannschaft auf Artillerieschulschiffen sowie im Zeugfach;

bei den Werftdivisionen:

als Koch, Krankenträger, Telephonist, Taucher;

bei dem Maschinenpersonal:

im Dampfbeiboot, in Hochdruckmaschine, Niederdruckmaschine, Wasserrohrkessel, Kesselschmiede, Theerölheizung und Elektrotechnik;

bei dem sonstigen Personal:

als Spielmann;

bei den Torpedoabtheilungen:

als Koch, Krankenträger;

bei dem seemännischen Personal:

als Spielmann, Telephonist, Rohrmeister, im Sprengdienst, als Geschützführer, Revolverkanonenschütze, Schnellladekanonenschütze und Kanalsteurer;

bei dem Maschinenpersonal:

im Dampfbeiboot, in Hochdruckmaschine, Niederdruckmaschine, Wasserrohrkessel, Kesselschmiede, Theerölheizung, Elektrotechnik und als Taucher;

bei den Matrosenartillerie-Abtheilungen:

als Koch, Krankenträger, Signalgast, Spielmann, Telegraphist, Telephonist, Geschützführer, Revolverkanonenschütze, Schnellladekanonenschütze, im Minendienst, Minensuchdienst, Streuminendienst, an der Torpedobatterie, Schwimmsperre, am Entfernungsmesser und im Zeugfach;

bei der Marineinfanterie:

als Koch, Krankenträger, Spielmann, Telegraphist, Telephonist und Schreiber; ferner

bei den Oekonomiehandwerkern, ob als Zuschneider, in der Handhabung von Maschinen (unter Bezeichnung derselben), oder auf einem Bekleidungsamt ausgebildet.

Wegen Bezeichnung der Mannschaften der Matrosendivisionen, Werftdivisionen und Torpedoabtheilungen auf dem Deckel der Militärpässe und Ueberweisungsnationale nach der Verwendung, welche dieselben im aktiven Dienst gefunden haben, siehe Anmerkung 4 auf Seite 103.

Bei Leuten, welche in verschiedenen Spezialdienstzweigen ausgebildet sind, ist derjenige, für welchen der Betreffende besonders geeignet ist, zu unterstreichen.

c) Unter „Bemerkungen“ ist anzugeben:

die etwaige Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;

beim Ausscheiden als invalide: der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungsverfügung, der Tag des Ausscheidens aus der Verpflegung des Marinetheils, der Anfangstermin des Pensionsempfangs und die Zahlungsstelle;

bei Entlassung infolge Reklamation, wegen Dienstunbrauchbarkeit oder wegen vor der Einstellung begangener strafbarer Handlungen: die Entlassungsverfügung;

bei Dienstunbrauchbaren außerdem, daß keine Dienstbeschädigung vorliegt und event. die Entscheidung des Stationskommandos, durch welche Invalidenansprüche als unbegründet abgewiesen sind (vergl. §§. 25 und 30 der Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel 2c. abwärts).

d) Alle Angaben im Militärpaß müssen deutlich ohne Abkürzungen geschrieben werden.

4. Außer dem Militärpaß erhält jeder Mann ein Führungszeugniß nach Muster 9, und diejenigen Mannschaften, welchen ihre Seefahrtsbücher bei dem Eintritt in die Marine abgenommen worden sind, erhalten diese Bücher zurück. Sollten letztere verloren gegangen sein, so ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

In das Führungszeugniß sind aufzunehmen

von den gerichtlichen Strafen:

a) die in den letzten drei Dienstjahren verhängten Strafen,

b) aus den vorangegangenen Dienstjahren:

alle Bestrafungen wegen Verbrechen (M. Str. G. B. §. 1 — R. St. G. B. §. 1),

alle Bestrafungen wegen nicht militärischer Vergehen und die Bestrafungen wegen militärischer Vergehen in den Fällen, in welchen die Verurtheilung zu Ehrenstrafen stattgefunden hat;

von den Disziplinarstrafen:

alle Bestrafungen mit strengem Arrest aus den letzten drei Dienstjahren.

Das Führungszeugniß wird bei den Marinetheilen von dem Kompagnieführer, für die Unterärzte vom Stationsarzt, für die Marine-Krankenwärter vom Chefarzt, für das Feuerwerks, Zeug- und Torpeder-Unterpersonal, für das Torpedo-Mechanikerpersonal, sowie für das Personal des Vermessungswesens von dem Vorstande der betreffenden Behörde unterzeichnet.

5. Mediziner, welche nach halbjährigem Waffendienst als Sanitätsunteroffiziere (§. 28, 3) zur Marinereserve beurlaubt werden, erhalten statt des Führungszeugnisses ein Dienstzeugniß. Ueber den Inhalt dieses Dienstzeugnisses siehe §. 4 der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps der Marine. Etwaige Strafen sind in gleicher Weise, wie bei den Führungszeugnissen vorgeschrieben, aufzunehmen.

6. Einjährig-Freiwillige rc., welche zu Offizieraspiranten ernannt werden, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst neben den Führungszeugnissen auch noch Befähigungszeugnisse (§§. 25, 5, 26, 4, 8, 27, 3).

Befähigungszeugnisse für Unterärzte werden durch den Stationsarzt ausgestellt.

7. Ueber Vervollständigung der Militärpässe bei Einberufungen rc. siehe §. 47. Eine Vervollständigung der Führungszeugnisse findet bei Einberufungen rc. nicht statt.

§. 21. Ueberweisungspapiere.

1. Während der aktiven Dienstzeit dienen bei Versetzungen, Bordkommandirungen rc. die nach Dienstgraden geordnete Ueberweisungsliste nach Muster 9a in zweifacher Ausfertigung, sowie die auf ihr verzeichneten Bücher rc. als Ueberweisungspapiere. Wegen der Kleiderkonten siehe §. 22, 4 der Bekleidungsvorschrift.

Bei Ueberweisung von Deckoffizieren sind außer den Führungsbüchern vollständige Nationale mitzugeben.

Auf der einen Liste ist von der empfangenden Behörde die Ueberweisung der Mannschaften und Papiere — erforderlichen Falls unter Aufzählung der fehlenden Papiere — zu bescheinigen. Darauf ist dieselbe umgehend an die abgebende Behörde zurückzusenden.

Bei den Werftdivisionen fallen die Schießbücher, bei der Marineinfanterie die Kleiderkontobücher fort.

Für Kompletirungsmannschaften fallen die Schießbücher und Führungsbücher fort; Führung und Strafen sind hinten in die Löhnungsbücher, erforderlichen Falls auf besonderer Anlage, einzutragen.

Wegen der Ueberweisung der vertragsmäßig angestellten Köche, Kellner und Barbiere siehe §. 37, 6 und §. 37a.

2. Im Mobilmachungsfall haben die Stationskommandos dafür zu sorgen, daß für die an Bord kommandirten Mannschaften des Beurlaubtenstandes die unter Ziffer 1 bezeichneten Papiere, ehe jene an Bord gehen, am Lande angefertigt werden*).

Bei der Entlassung von Mannschaften aus dem aktiven Dienst werden diejenigen, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen wollen, zur Aufnahme in die Kontrole überwiesen.

Will der zur Entlassung kommende Mann seinen Wohnsitz im Auslande nehmen, so wird er, sofern der gewählte Ort in unmittelbarer Nähe der Grenze des Deutschen Reiches liegt, demjenigen Bezirkskommando überwiesen, welches von dem neuen Wohnsitz des Mannes aus auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

Liegt der Ort weiter, namentlich in einem nicht an das Deutsche Reich grenzenden Staate oder im außereuropäischen Auslande, oder bestehen nach der Festsetzung des vorigen Absatzes Zweifel über das zuständige Bezirkskommando, so wird der Betreffende demjenigen Bezirkskommando überwiesen, in dessen Bereich der Marinetheil seinen Standort hat. Nimmt der Entlassene seinen Aufenthalt in einem deutschen Schutzgebiet, so ist er dem Bezirkskommando IV Berlin zu überweisen**).

In letzteren Fällen hat bei der Entlassung eine Belehrung des Mannes stattzufinden, daß er sich im Falle der Mobilmachung bei derjenigen Kontrolstelle, deren Bezirk er im Reichsgebiet zuerst erreicht, zu melden hat (siehe auch §. 52, 5.) Ueber die erfolgte Belehrung ist sowohl im Ueberweisungsnationale, wie im Paß ein Vermerk aufzunehmen.

4. Die Ueberweisung geschieht durch Uebersendung eines Ueberweisungsnationales nach Muster 10***). Betreffs Beifügung etwaiger Invalidenpapiere siehe §. 17, 7, etwaiger Dienstunbrauchbarkeitseingaben §. 18, 5.

Das Ueberweisungsnationale wird von demjenigen Vorgesetzten unterzeichnet, welcher das Führungszeugniß ausstellt (§. 20, 4). Im Uebrigen siehe §. 46, 3.

Die Angaben im Militärpaß und im Führungszeugniß müssen mit denen im Ueberweisungsnationale übereinstimmen, sofern nicht für Eintragungen in letzteres besondere Festsetzungen getroffen sind†).

5. Die Uebersendung der Ueberweisungsnationale an die Bezirkskommandos geschieht in der Regel durch diejenigen Vorgesetzten, welche die Militärpässe ertheilen (§. 20, 2).

Die Uebersendung muß so zeitig geschehen, daß die Ueberweisungsnationale möglichst in den Händen der Kontrolstelle sind, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt.

6. Befinden sich Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienste entlassen werden sollen, im Lazareth, so werden die Entlassungs- und Ueberweisungspapiere derselben vom Marinetheile rc. dem Lazareth übersandt. Der Chefarzt fügt die

---

*) Siehe Anmerkung zu §. 15, 1.

**) Alle Personen des Beurlaubtenstandes der Marine, welche ihren Wohnsitz nach einem deutschen Schutzgebiet verlegen, werden vom Bezirkskommando IV Berlin kontrolirt.

***) Die farbigen Striche auf den Deckeln der Ueberweisungsnationale entsprechen denjenigen der Militärpässe; siehe Anmerkung 1 zu Muster 8, Seite 103.

†) Bei Entlassung von Kapitulanten haben alle militärgerichtlichen Bestrafungen wegen begangener Verbrechen und Vergehen (vergl. Anlage 12 §. 2, 3 b) im Ueberweisungsnationale Aufnahme zu finden, auch wenn solche gemäß §. 20, 4 in die Führungszeugnisse nicht aufgenommen werden.

erforderlichen Bemerkungen hinzu, händigt den Mannschaften bei ihrer Entlassung aus dem Lazareth die Entlassungspapiere aus und verfährt mit den Ueberweisungsnationalen nach Ziffer 5.

7. Ueber Eintragung in die Ueberweisungsnationale der zur Entlassung gelangenden Einjährig-Freiwilligen siehe §. 25, 5 und §. 26, 4.

8. Ueber Vervollständigung der Ueberweisungsnationale bei Einberufungen u. s. w. siehe §. 46, 4.

§. 22. Sterbefälle.

1. Bei Sterbefällen von Mannschaften wird in Spalte 17 der Marinestammrolle bezw. des im Löhnungsbuch enthaltenen Nationales Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, sowie die Todesursache eingetragen.

Diese Eintragung ist an Bord vom Kommandanten, am Lande von dem nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verstorbenen unter Angabe des eigenen Vor- und Familiennamens, des Dienstgrades, des Orts und Datums zu beglaubigen. An Bord sind von dem Nationale drei Abschriften, in denen indeß außer den vorerwähnten in Spalte 17 zu machenden Eintragungen nur die Spalten 2 bis 7, 9 und 10 auszufüllen sind, zu fertigen und in gleicher Weise vom Kommandanten unter Beifügung des Dienststempels zu beglaubigen. Eine mit der Aufschrift „Sterbefall" zu versehende Abschrift ist sofort durch Vermittelung des Stationskommandos (siehe Anlage 5) dem zuständigen Standesbeamten zu übersenden. Die zweite Abschrift geht zu den Akten des Marinetheils am Lande, die dritte Abschrift zu den Schiffsakten.

Am Lande ist nur ein beglaubigter, die vorerwähnten Spalten und Eintragungen umfassender Auszug aus der Marinestammrolle an den Standesbeamten zu senden.

Bei Sterbefällen von Offizieren 2c. ist an Stelle des Stammrollenauszuges ein entsprechender Auszug aus dem Personalbogen bezw. Marinepersonalbogen an den Standesbeamten zu übersenden. Die Beglaubigung dieses Auszuges erfolgt durch den Kommandeur des Marinetheils am Lande bezw. durch den Schiffskommandanten. Außerdem ist vom Todesfall eines Offiziers 2c. sofort eine Meldung direkt an jede vorgesetzte Instanz zu erstatten, und zwar, wenn angängig, telegraphisch. Ueber den Tod eines aktiven Seeoffiziers oder Offiziers der Marineinfanterie ist vom Auslande aus eine direkte Meldung an den Kaiser zu richten; im Inlande erfolgt die Meldung durch die entsprechende obere Marinebehörde.

Für die Benachrichtigung der Angehörigen ist bei Mannschaften der Marinetheil am Lande, für das Personal der Artillerieverwaltung, des Torpedo-, Minen- und Vermessungswesens die betreffende Behörde verantwortlich. Falls bei Todesfällen an Bord der Kommandant die Angehörigen benachrichtigt hat, ist dies zur Vermeidung einer doppelten Benachrichtigung dem Marinetheil am Lande mitzutheilen. Dem Kommandanten ist es im Inlande freigestellt, die Benachrichtigung der Angehörigen — sei es direkt oder durch Vermittelung des Marinetheils am Lande — telegraphisch zu veranlassen. Im Auslande hat das Schiffskommando den Marinetheil telegraphisch zu benachrichtigen und dieser, ebenfalls auf telegraphischem Wege, die Angehörigen.

2. Im Uebrigen siehe die in der Anlage 5 abgedruckte Kaiserliche Verordnung betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderer Fahrzeuge der Marine befinden.

3. Ist der zuständige Standesbeamte im Inlande nicht zu ermitteln oder nicht vorhanden, z. B. bei Personen, welche im Auslande geboren sind und daselbst auch ihren letzten Wohnsitz gehabt haben, so geht die bezügliche Mittheilung auf dem Dienstwege an das Reichs-Marine-Amt.

4. Zur Feststellung der Persönlichkeit von im Kriege oder infolge Unterganges eines Schiffes Verstorbenen dienen erforderlichen Falls die Erkennungsmarken — siehe Anlage 6.

5. Ist eine Erkennungsmarke nicht vorhanden, so ist die Persönlichkeit, falls sie nicht durch glaubhafte Zeugen oder sichere Merkmale rekognoszirt werden kann, aus dem Namen und Stempel in den Bekleidungsstücken festzustellen. Gestatten es die Verhältnisse, so ist eine Personalbeschreibung aufzunehmen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß Erkennungsmarken vertauscht worden sind.

6. Vor der Beerdigung werden die Marken den Verstorbenen abgenommen und, wenn die Beerdigung nicht seitens des zuständigen Schiffskommandos veranlaßt worden ist, denjenigen Marinetheilen am Lande zugestellt, welche auf den Erkennungsmarken verzeichnet sind.

Hierbei sind Todesursache und Begräbnißort, sowie etwaige Notizen bezüglich Feststellung der Persönlichkeit anzugeben.

7. Bezüglich Nachlaßsachen siehe Anlage 7, betreffend Bestimmungen über den Nachlaß Verstorbener.

8. Der Tod Vermißter oder in Feindeshand Gerathener kann entweder durch beglaubigte schriftliche Nachweise oder durch protokollarische Vernehmung glaubwürdiger Zeugen festgestellt werden.

Ist der Tod festgestellt, so wird nach den vorstehenden Bestimmungen verfahren. Die betreffenden Nachweise und Verhandlungen werden den an die Standesbeamten zu erstattenden Anzeigen beigefügt.

9. Ist eine unzweifelhafte Feststellung des Todes Vermißter nicht möglich, so wird die Streichung derselben in den Stammrollen so lange ausgesetzt, bis ihre gerichtliche Todeserklärung erfolgt bezw. das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Diese Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn während eines Jahres seit dem Vermißtwerden eine Nachricht von dem Leben der Betreffenden nicht eingegangen ist.

10. Bei allen Sterbefällen im Lazareth hat der Chefarzt oder leitende Arzt die Verpflichtung der schriftlichen Anzeige an den Standesbeamten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des betreffenden Marinetheils bezw. der betreffenden Behörde (Ziffer 1).

11. Außer den unter Ziffer 1 vorgeschriebenen Anzeigen sind im Kriege Verlustlisten nach Muster 11 von dem betreffenden Schiff bezw. Marinetheil am Lande an dasjenige Stationskommando unmittelbar einzureichen, welchem das Schiff oder der Marinetheil am Lande angehört. Die Stationskommandos haben die Mittheilung an das zu errichtende Zentralnachweisebüreau in Berlin zu veranlassen.

Irrthümliche Angaben sind durch nachträgliche Anzeigen zu berichtigen.

Abschnitt III.

Freiwilliger Dienst.

§. 23. Seekadetten.

1. Ueber Einstellung von jungen Leuten als Seekadetten siehe die Vorschriften über die Ergänzung des Seeoffizierkorps*).

2. Von der Einstellung jedes Seekadetten hat die Direktion der Marineschule dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes desselben unter An-

*) Dieselben sind im Verlage von E. S. Mittler & Sohn in Berlin erschienen und im Buchhandel käuflich.

gabe von Ort, Jahr und Tag der Geburt Mittheilung zu machen. Liegt der Geburtsort im Auslande, so ist diese Benachrichtigung an den Zivilvorsitzenden zu richten, zu dessen Bezirk der Ort gehört, an welchem sich der Seekadett zuletzt aufgehalten hat.

Ebenso ist bei Entlassung von Seekadetten und Fähnrichen zur See durch die Direktion der Marineschule an den Zivilvorsitzenden eine bezügliche Mittheilung zu machen.

3. Die Seekadetten und Fähnriche zur See bleiben während ihrer Dienstzeit in diesen Dienstgraden der Inspektion des Bildungswesens der Marine unterstellt. Ihr Marinetheil ist die Marineschule.

4. Bei Entlassungen wird die zurückgelegte Dienstzeit als Seekadett (tageweise berechnet) auf die aktive Dienstzeit in Anrechnung gebracht.

Bei etwaigem Uebertritt zur Armee befreit das Zeugniß über die bestandene Seekadetten-Eintrittsprüfung von der Ablegung der Fähnrichsprüfung der Armee.

5. Für die Entlassung der Seekadetten und Fähnriche zur See finden die §§. 16 bis 20 der Marineordnung sinngemäße Anwendung. Zeigen sich Seekadetten für die Seeoffizierlaufbahn ungeeignet, so sind sie vor Ablauf des einjährigen Dienstjahres, im Falle sie nicht ihren Uebertritt zur Armee erbitten, zur Ableistung des Restes der Dienstzeit zur Matrosenartillerie zu versetzen. Die Versetzung verfügt der Inspekteur des Bildungswesens der Marine unter Benachrichtigung der Inspektion der Marineartillerie.

Die bereits ein Jahr dienenden Seekadetten und Fähnriche zur See werden in dem gleichen Falle zur Reserve der Marine beurlaubt. Bei Seekadetten verfügt der Inspekteur des Bildungswesens die Entlassung aus dem aktiven Dienst, bei Fähnrichen zur See ist dieselbe durch Gesuchsliste von der Inspektion des Bildungswesens zu beantragen. Dem zugehörigen Stationskommando ist unter Uebersendung des Personalbogens von derartigen Entlassungen Kenntniß zu geben.

In den Entlassungspapieren der zur Reserve der Marine beurlaubten Seekadetten und Fähnriche zur See ist zu vermerken, ob sie die Qualifikation zum Reserveoffizier besitzen.

Sobald die zur Reserve der Marine beurlaubten Seekadetten und Fähnriche zur See, welche die Qualifikation zum Reserveoffizier besitzen, zur Ableistung einer Uebung heranstehen, ist durch das Kommando derjenigen Marinestation, welcher sie vor ihrer Entlassung zugetheilt waren, zu entscheiden, ob die Uebung an Bord S. M. Schiffe oder bei einer Matrosenartillerie-Abtheilung zu erfolgen hat. Der letztere Fall würde einzutreten haben, wenn der Betreffende nicht weiter zur See fährt. Die Versetzung zur Matrosenartillerie ist alsdann von dem betreffenden Stationskommando zu verfügen, auch ist der Inspektion der Marineartillerie behufs Zuweisung zu einer Matrosenartillerie-Abtheilung Mittheilung zu machen. Aus dieser Zuweisung ergiebt sich zugleich die Zugehörigkeit zu der betreffenden Station.

6. Die Marinestammrollen über Seekadetten stellt die Direktion der Marineschule auf und führt dieselben weiter (§. 15, 1).

7. Degradirte Fähnriche zur See sind der I. Matrosendivision als Matrosen zu überweisen.

§. 24. Einjährig-Freiwillige.

Im Allgemeinen.

1. Junge Leute der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst oder das Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann besitzen (W. O. §. 15, 4), dürfen ihrer Dienstpflicht nur in der Marine genügen (§. 1, 2).

2. Es sind einzustellen:
a) Mannschaften der halbseemännischen Bevölkerung bei einer Matrosenartillerie-Abtheilung oder bei einem Seebataillon.
b) Seeleute von Beruf (§. 2, 1a) bei einer Matrosendivision oder beim seemännischen Personal einer Torpedoabtheilung,
c) Maschinisten und Maschinistengehülfen von See- und Flußdampfern, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See- und Flußdampfern gefahren sind, bei einer Werftdivision oder beim Maschinenpersonal einer Torpedoabtheilung.
d) Es dürfen bei einer Werftdivision oder beim Maschinenpersonal einer Torpedoabtheilung eingestellt werden:
Maschinistengehülfen, welche mindestens 12 Wochen auf See- und Flußdampfern gefahren sind und entweder Zeugnisse über zweijährige praktische Thätigkeit beim Bau von Dampfmaschinen bezw. beim Bau von Licht-, Kraft- und Apparaten-Anlagen in elektrotechnischen Fabriken beibringen oder eine dreijährige Lehr- bezw. Arbeitszeit als Maschinenbauer, Schlosser, Kupferschmied, Elektrotechniker, Mechaniker oder in ähnlichen Handwerken nachweisen.

3. Außerdem dürfen junge Leute aus der Landbevölkerung, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst (W. O. §§. 88 und folgende) besitzen, eingestellt werden
a) in die Matrosenartillerie-Abtheilungen und Seebataillone,
b) in die Werftdivisionen und beim Maschinenpersonal der Torpedoabtheilungen, wenn sie Zeugnisse über zweijährige praktische Beschäftigung beim Bau von Dampfmaschinen beibringen, oder eine zweijährige praktische Arbeitszeit in elektrotechnischen Fabriken beim Bau von Licht-, Kraft- und Apparaten-Anlagen nachweisen. — Wegen Kapitulation vergl. §. 26, 6 —,
c) in die Werftdivisionen Schiffbau- und Maschinenbautechniker, welche eine technische Hochschule besucht haben,
d) in die I. Matrosendivision, wenn sie höhere Schiffbau- oder Maschinenbautechniker der Kaiserlichen Marine werden wollen*).

4. Die zu 2b, c und d Genannten sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen (W. G. §. 13, 4). Die zu 2a und 3 Genannten sind verpflichtet, sich selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen (W. O. §. 8, 1). Das Nähere hierüber ist in Anlage 8 sowie in den Bekleidungsvorschriften für die Marine und für die Marineinfanterie enthalten.

5. Mediziner können entweder, wie andere Einjährig-Freiwillige, ihrer Dienstpflicht ganz mit der Waffe genügen oder den für die Aufnahme in das Sanitätskorps vorgeschriebenen Weg (§. 28) einschlagen.

6. Den zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden und verpflegen, steht die Wahl des Marinetheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb der durch die Bestimmungen gezogenen Grenzen frei, denjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich nicht selbst bekleiden und verpflegen, nur soweit es die dienstlichen Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen.

7. Die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen erfolgt:

---

*) Ueber die bei der Meldung einzureichenden besonderen Ausweispapiere, die Zeit der Anmeldung, den Einstellungstermin ꝛc. enthalten die Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung im Schiffbau- und Maschinenbaufach der Kaiserlichen Marine die näheren Bestimmungen. Ein Auszug hiervon ist in Anlage 14 enthalten.

bei den Matrosendivisionen am 3. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober — für Einjährig-Freiwillige, welche Reserveoffiziere werden wollen, ist der 1. Oktober Einstellungstermin —,
bei den Werftdivisionen am 3. Januar und 1. Oktober,
bei den Torpedoabtheilungen am 1. April und 1. November,
bei den Matrosenartillerie-Abtheilungen am 1. Oktober,
bei den Seebataillonen am 1. April und 1. Oktober.

Ausnahmsweise dürfen die Marinetheile Einjährig-Freiwillige auch zu anderen als den angegebenen Terminen einstellen.

Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann an den vorbezeichneten Tagen oder im Laufe des vorangehenden Vierteljahres erfolgen. Bei den Werftdivisionen sind die Meldungen sechs Wochen vor dem Einstellungstermin einzureichen.

Bezüglich der Dienstzeit derjenigen Leute, welche später als Einjährig-Freiwillige anerkannt werden, siehe §. 16, 5.

8. Bei der Meldung haben die jungen Leute entweder das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann und ein obrigkeitliches Zeugniß über ihre bisherige sittliche Führung oder den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste und ein obrigkeitliches Zeugniß über ihre sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung (W. O. §. 94,2) sowie im Falle der Ziffer 3b die daselbst erwähnten Zeugnisse vorzulegen. Vorhandene Seefahrtspapiere sind beizufügen.

9. Der Kommandeur des Marinetheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden und bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (W. O. §. 93, 9) seine Einstellung.

10. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und die Annahme auf dem Berechtigungsschein vermerkt.

Befähigungszeugnisse zum Seesteuermann sind mit einem derartigen Vermerk nicht zu versehen; es ist vielmehr ein besonderer Annahmeschein auszustellen.

Im Uebrigen siehe W. O. §§. 94, 4 Anmerkung, 94, 13 und 93, 8.

11. An junge Leute, welche sich zum Eintritt als Einjährig-Freiwillige melden, dürfen die zulässig geringsten körperlichen Anforderungen gestellt werden. Sind dieselben untauglich, so werden sie vom Kommandeur des Marinetheils abgewiesen und darüber belehrt, daß sie sich innerhalb vier Wochen bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres künftigen Aufenthaltsortes zu melden haben. Die Gründe der Abweisung werden auf dem Berechtigungsschein vermerkt. Letzterer wird seitens des Marinetheils dem Zivilvorsitzenden der betreffenden Ersatzkommission übersandt.

Eine Abnahme des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann findet nicht statt. An Stelle desselben ist dem Zivilvorsitzenden der betreffenden Ersatzkommission eine bezügliche Bescheinigung einzusenden.

In Betreff der zu 3c und d Genannten siehe §. 11, 3 Schlußsatz.

12. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (W. O. §. 93, 9), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Stationskommando mit bezüglichem Bericht eingereicht. Eine Abnahme des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann findet nicht statt, jedoch sind in den Bericht nähere Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Betreffenden aufzunehmen.

Bezüglich des Weiteren siehe W. O. §§. 93, 9 und 94, 9.

13. Vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger, welche gemäß W. O. §. 93, 3 von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist seitens der Marinetheile der Zivilvorsitzende derjenigen Ersatzkommission zu benachrichtigen, welcher die Zurückstellung verfügt hat.

War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Gestellungsortes (W. O. §. 26, 2) des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntniß zu setzen.

Den im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst befindlichen Freiwilligen ist dieser Schein abzunehmen und der Benachrichtigung beizufügen (W. O. §. 94, 10).

14. Einjährig-Freiwillige der Matrosenartillerie-Abtheilungen und Seebataillone sollen im Frieden in der Regel ohne ihre Zustimmung nicht an Bord kommandirt, auch nicht von einer Garnison zur andern versetzt werden.

§. 25. Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen der Matrosendivisionen und des seemännischen Personals der Torpedoabtheilungen.

1. Die Einjährig-Freiwilligen sind in zwei Arten zu sondern:

a) solche, welche sich späterhin voraussichtlich zu Offizieren des Beurlaubtenstandes,

b) solche, welche sich späterhin voraussichtlich nur zu Deckoffizieren (Offizierstellvertretern) oder zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes eignen werden.

Eine Einstellung von den unter a genannten Einjährig-Freiwilligen findet nur bei den Matrosendivisionen statt.

2. Die erste Art ist für ihre spätere Verwendung nach den dafür erlassenen besonderen Bestimmungen praktisch und theoretisch besonders auszubilden.

3. Die zu 1a Genannten sind in der Regel nach 6 Monaten zu überzähligen Obermatrosen, im letzten Monat ihres Dienstjahres zu überzähligen Unteroffizieren zu befördern; die zu 1b Genannten dürfen, falls sie sich dazu eignen, nach etwa 9monatlicher Dienstzeit zu überzähligen Obermatrosen und bei der Entlassung zu Unteroffizieren der Reserve befördert werden.

4. Bei der Abkommandirung Einjährig-Freiwilliger von Bord ist vom Kommandanten ein ausführliches Urtheil über Art und Grad der erlangten Ausbildung sowie über ihre Führung in das Führungsbuch einzutragen und ein Vermerk darüber zu machen, ob der Betreffende für geeignet zum Offizier, Deckoffizier oder Unteroffizier des Beurlaubtenstandes erachtet wird.

5. Bei der Entlassung werden die nach ihren Zeugnissen geeigneten Einjährig-Freiwilligen zu Offizier- oder Deckoffizieraspiranten ernannt. Im ersteren Falle erhalten sie ein Befähigungszeugniß nach Muster 12. Die Ernennung zum Deckoffizieraspiranten wird nur im Führungsbuch, Militärpaß und Ueberweisungsnationale vermerkt. Falls Einjährig-Freiwillige an der besonderen Ausbildung zum Offizier des Beurlaubtenstandes (Ziffer 2) Theil genommen, das Befähigungszeugniß aber nicht erhalten haben, ist ein Vermerk hierüber im Ueberweisungsnationale aufzunehmen, ebenso, falls von einer achtwöchigen Uebung (§. 56, 3) die nachträgliche Erwerbung des Befähigungszeugnisses zu erwarten ist.

Von jeder Ernennung zum Offizieraspiranten ist dem Stationskommando Meldung zu machen.

6. Ueber die zur Entlassung kommenden Einjährig-Freiwilligen ist eine Kontrole zu führen und mittelst der nach Ziffer 6 der Anlage 10 zu §. 38 eingehenden Meldekarten bezw. der Nachweisungen über diejenigen Seesteuerleute, welche die Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt bestanden haben, auf dem Laufenden zu erhalten. Diese Kontrole dient als Grundlage für die namentlichen Einberufungen der Betreffenden zu den Uebungen (§. 51, 2)*).

---

*) Ueber die Ausbildung der im §. 24, 3d genannten Einjährig-Freiwilligen siehe Anlage 14.

§. 26. Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen der Werftdivisionen und des Maschinenpersonals der Torpedoabtheilungen.

1. In die Maschinistensektion der Werftdivisionen bezw. in die Torpedoabtheilungen werden Einjährig-Freiwillige als Maschinistenanwärter bezw. Torpedo-Maschinistenanwärter eingestellt (§. 24, 2 c und d sowie 3 b und c).

2. Einjährig-Freiwillige, welche sich späterhin voraussichtlich zu Marine-Ingenieuren des Beurlaubtenstandes eignen werden, werden nur bei den Werftdivisionen eingestellt.

Die zu Reserve-Marine-Ingenieuren oder Reserve-Maschinisten geeignet erachteten Einjährig-Freiwilligen sind in der Regel nach sechs Monaten zu überzähligen Obermaschinistenanwärtern und im letzten Monat ihres Dienstjahres zu überzähligen Maschinistenmaaten zu befördern.

3. Bei der Abkommandirung Einjährig-Freiwilliger von Bord ist vom Kommandanten ein ausführliches Urtheil über Art und Grad der erlangten Ausbildung sowie über ihre Führung in das Führungsbuch einzutragen und ein Vermerk darüber zu machen, ob der Betreffende für späterhin geeignet zum Marine-Ingenieur, Maschinisten oder Maschinistenmaaten des Beurlaubtenstandes erachtet wird.

4. Bei der Entlassung werden die nach ihren Zeugnissen geeigneten Einjährig-Freiwilligen, welche Berufsmaschinisten sind, zum Marine-Ingenieuraspiranten oder Maschinistenaspiranten ernannt. Im ersten Falle erhalten sie ein Befähigungszeugniß nach Muster 13. Die Ernennung zum Maschinistenaspiranten ist nur im Führungsbuch, Militärpaß und Ueberweisungsnationale zu vermerken.

Von jeder Ernennung zum Ingenieuraspiranten ist dem Stationskommando Meldung zu machen.

5. Ueber die früheren Einjährig-Freiwilligen ist eine Kontrole zu führen und auf Grund der gemäß Ziffer 6 der Anlage 10 zu §. 38 eingehenden Meldekarten bezw. der Nachweisungen über die Maschinistenprüfungen auf dem Laufenden zu erhalten. Diese Kontrole dient als Grundlage für die namentlichen Einberufungen der Betreffenden zu den Uebungen (§. 51, 2).

6. Zur Kapitulation für die Maschinistenlaufbahn bei den Werftdivisionen und dem Maschinenpersonal der Torpedoabtheilungen können solche Einjährig-Freiwillige zugelassen werden, welche

a) das Zeugniß der Befähigung zum Maschinisten erster, zweiter oder dritter Klasse auf deutschen Seedampfschiffen,

b) Zeugnisse über zweijährige Beschäftigung beim Bau von Dampfmaschinen beibringen

oder eine zweijährige praktische Arbeitszeit in elektrotechnischen Fabriken beim Bau von Licht-, Kraft- und Apparaten-Anlagen

oder eine dreijährige Lehr- bezw. Arbeitszeit als Maschinenbauer, Schlosser, Kupferschmied, Elektrotechniker, Mechaniker oder in ähnlichen Handwerken nachweisen.

§. 27. Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen der Matrosenartillerie-Abtheilungen und Seebataillone.

1. Die Kommandeure der Matrosenartillerie-Abtheilungen und Seebataillone haben darüber zu entscheiden, wie die Ausbildung des Einzelnen seiner Befähigung entsprechend am besten zu fördern ist. Bei der Matrosenartillerie hat die Ausbildung die Verwendung als Artilleristen und im Sperrdienst zu umfassen.

2. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich nach ihrer allgemeinen Bildung, dienstlichen Brauchbarkeit und nach ihrem Diensteifer späterhin voraus-

sichtlich zu Offizieren des Beurlaubtenstandes eignen, werden — neben ihrer Ausbildung in der Kompagnie — spätestens vom Beginn des vierten Monats ihrer Dienstzeit an durch einen geeigneten Offizier praktisch und theoretisch in den allgemeinen Dienstobliegenheiten eines Frontoffiziers unterwiesen und mit den besonderen Standespflichten des Offiziers vertraut gemacht.

Dieselben dürfen nach sechs Monaten zu überzähligen Ober-Matrosenartilleristen bezw. Gefreiten und nach beendigter Ausbildung zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden.

3. Kurz vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit werden diejenigen der nach Ziffer 2 ausgebildeten Einjährig-Freiwilligen, welche sich nach dem auf die Beurtheilung des Kompagnieführers und des mit der Unterweisung beauftragten Offiziers gestützten Urtheil des Kommandeurs zu Offizieraspiranten eignen, einer praktischen und theoretischen Prüfung (Offizieraspiranten-Prüfung) unterworfen.

Die Prüfung wird durch eine Kommission abgehalten und umfaßt außer den allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Offiziers den Dienstbereich eines Subalternoffiziers der Matrosenartillerie bezw. der Marineinfanterie.

Wer die Prüfung besteht, wird bei seiner Entlassung zum Offizieraspiranten ernannt, erhält ein von dem Kommandeur ausgestelltes Befähigungszeugniß nach Muster 14 und wird, sofern er noch nicht den Dienstgrad eines Unteroffiziers bekleidet, hierzu befördert.

4. Von jeder Ernennung zum Offizieraspiranten ist der Inspektion der Marineartillerie bezw. Marineinfanterie Meldung zu erstatten.

Letztere vertheilen die Ernannten nach Maßgabe des Mobilmachungsbedarfs auf die Matrosenartillerie-Abtheilungen bezw. Seebataillone und setzen die betreffenden Bezirkskommandos behufs entsprechender Einberufung im Mobilmachungsfalle hiervon in Kenntniß (§. 52, 1).

5. Alle weiteren Bestimmungen treffen die Kommandeure der Matrosenartillerie-Abtheilungen bezw. Seebataillone.

§ 28. Ausbildung der Mediziner.

1. Mediziner, welche in das Sanitätskorps aufgenommen zu werden wünschen, dienen ein halbes Jahr mit der Waffe und ein halbes Jahr als Unterarzt (einjährig-freiwilliger Arzt). Zum Dienst mit der Waffe werden sie in ein Seebataillon, zum Dienst als Unterarzt in eine Matrosendivision eingestellt.

2. Zum Dienst als Unterarzt werden nur diejenigen zugelassen, welche das Dienstzeugniß (§. 20, 5) und die Approbation als Arzt besitzen.

3. Behufs Erlangung der letzteren werden die Mediziner nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (d. i. unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit) als Sanitätsunteroffiziere zur Marinereserve beurlaubt (§. 17, 3).

4. Den Rest ihrer aktiven Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zur Reserve ableisten.

Sie haben sich daher spätestens neun Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zur Reserve (W. O. §. 16, 1) — d. i. bis zum 1. Juli, sofern ihre Dienstpflicht bei der Frühjahrs-Kontrolversammlung endet, oder bis zum 1. Januar, sofern dieselbe bei der Herbst-Kontrolversammlung ihr Ende erreicht — bei ihrer Kontrolstelle zum Wiedereintritt zu melden.

Bei Unterlassung dieser Meldung werden sie durch das Bezirkskommando zum Dienst mit der Waffe für das am 1. Oktober bezw. am 1. April beginnende letzte Halbjahr ihrer Zugehörigkeit zur Reserve zu demjenigen Seebataillon, welchem sie im ersten Halbjahr ihrer Dienstzeit angehört haben, einberufen.

Etwaige Anträge auf Verlängerung der vorstehend festgesetzten Frist dürfen unter der Bedingung der entsprechenden Verlängerung der Dienstpflicht in der Reserve und Seewehr ersten Aufgebots ausnahmsweise durch das Stationskommando genehmigt werden.

5. Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die als Sanitätsunteroffiziere unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Bezirkskommandos bei dem Stationsarzt unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden.

Im Falle der Genehmigung werden sie alsdann in den Seewehrstammrollen (§. 42) und Standesnachweisen (§. 45) — vorbehaltlich ihrer späteren Ernennung — als Unterärzte geführt.

6. Die im fünften und sechsten Semester befindlichen, unter Vorbehalt beurlaubten Mediziner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters mit Genehmigung des Stationsarztes hinter die älteste Jahresklasse der Seewehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die verfügte Zurückstellung wird in die Militärpässe und Ueberweisungsnationale eingetragen und bleibt auch beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

§ 29. Drei-, Vier-, Fünf- und Sechsjährig-Freiwillige.

1. Sämmtliche Marinetheile sind berechtigt, Mannschaften, welche sich im Besitz eines noch gültigen (W. O. §. 84, 3) Meldescheins zum freiwilligen Diensteintritt auf drei oder vier Jahre befinden, jeder Zeit als Drei- oder Vierjährig-Freiwillige einzustellen. Bei den Matrosendivisionen werden außerdem auf Grund eines entsprechenden Meldescheins noch Fünf- und Sechsjährig-Freiwillige eingestellt.

An Drei-, Vier-, Fünf- und Sechsjährig-Freiwillige der Landbevölkerung sind bezüglich der Tauglichkeit im Allgemeinen dieselben Anforderungen zu stellen wie an Militärpflichtige der Landbevölkerung (§. 11, 3).

Vier-, Fünf- und Sechsjährig-Freiwillige gelten vom vierten Dienstjahre ab als Kapitulanten. Als Kapitulationsverhandlung gilt der zum freiwilligen Eintritt auf vier bezw. fünf und sechs Jahre lautende Meldeschein, welcher von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zurück zu erbitten ist (W. O. §. 86, 1).

2. Vier- und Mehrjährig-Freiwillige können nach Ablauf des dritten Dienstjahres auch wider ihren Willen jeder Zeit zur Reserve beurlaubt werden (vergl. auch §. 17, 2), wovon den Betreffenden bei ihrer Annahme Kenntniß zu geben ist.

3. Ob eingestellte Freiwillige in zweifelhaften Fällen als Drei-, Vier-, Fünf- oder Sechsjährig-Freiwillige zu gelten haben, ist auf Grund des Meldescheins zu entscheiden.

Wird ein Mann als Freiwilliger für eine kürzere Dienstzeit angenommen, als sein Meldeschein angiebt, so ist dies auf dem Meldeschein und in der Marinestammrolle ausdrücklich zu vermerken.

4. Die Entscheidung, ob Drei-, Vier-, Fünf- oder Sechsjährig-Freiwillige — genügendes Angebot vorausgesetzt — einzustellen sind, liegt bei den Marinetheilen. Bei gleicher Brauchbarkeit ist Mannschaften, welche sich zur längsten Dienstzeit verpflichten, der Vorzug zu geben.

5. Wer freiwillig eintreten will, hat sich persönlich oder brieflich unter Vorlegung eines Meldescheins, einer kurzen Lebensbeschreibung, sowie sämmtlicher Schul-, Lehr- und sonstigen Zeugnisse an das Kommando des gewählten Marine-

theils*) zu wenden, welches, sofern die Annahme nicht erfolgen kann, dem Bittsteller hiervon unter Rücksendung der Papiere Kenntniß giebt. Ist die Annahme zulässig, so ist nach Ziffer 8 zu verfahren.

6. Zur Kapitulation für die Maschinistenlaufbahn bei den Werftdivisionen und dem Maschinenpersonal der Torpedoabtheilungen ist erforderlich entweder:

a) das Zeugniß der Befähigung zum Maschinisten zweiter oder dritter Klasse auf deutschen Seedampfschiffen oder:

b) das Bestehen einer Eintrittsprüfung, welche im Deutschen: einige Fertigkeit in mündlicher und schriftlicher Wiedergabe der Gedanken, im Rechnen: die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen und im Zeichnen: einige Kenntnisse im Skizziren einfacher Maschinentheile umfaßt, oder:

c) die Vorlegung entsprechender Schulzeugnisse.

Im Falle zu b) und c) wird außerdem verlangt:

entweder: die Beibringung eines Zeugnisses über die Befähigung zum Maschinisten 4. Klasse auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte,

oder: dreijährige Lehr- bezw. Arbeitszeit als Maschinenbauer, Schlosser, Kupferschmied, Elektrotechniker, Mechaniker oder in ähnlichen Handwerken, von welcher Zeit jedoch auch 1 Jahr als Maschinist oder Gehülfe bei einer im Betriebe befindlichen Dampfmaschine zugebracht sein kann.

7. Bei den Matrosenartillerie-Abtheilungen und Seebataillonen dürfen keine Mannschaften der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung als Drei- oder Vierjährig-Freiwillige eingestellt werden. Etwaige Gesuche sind an die Matrosendivisionen oder Werftdivisionen abzugeben.

8. Ist die Einstellung eines sich meldenden Mannes zulässig, so veranlaßt das Kommando des Marinetheils zunächst die ärztliche Untersuchung des Betreffenden durch das Bezirkskommando oder durch den Arzt des Marinetheils, je nachdem der Aufenthaltsort des Freiwilligen dem Stabsquartier des Bezirkskommandos oder dem Marine-Garnisonorte näher liegt.

---

*) Die Adressen sind:

Für Seeleute, Fischer und Mannschaften der Landbevölkerung, welche als Matrosen an Bord der Schiffe dienen wollen:

An das Kaiserliche Kommando der I. Matrosendivision — Kiel,
" " " " " II. " — Wilhelmshaven.

Für Maschinisten, Heizer, Metallarbeiter, Zimmerleute, Segelmacher, Büchsenmacher, Maler, Bäcker, Schreiber, Schuhmacher und Schneider:

An das Kaiserliche Kommando der I. Werftdivision — Kiel,
" " " " " II. " — Wilhelmshaven.

Für Maschinisten, Heizer, Seeleute und Fischer, welche auf Torpedobooten dienen wollen:

An das Kaiserliche Kommando der I. Torpedoabtheilung — Kiel,
" " " " " II. " — Wilhelmshaven.

Für Mannschaften, welche bei der Matrosenartillerie — bestimmt zur Besetzung der Küstenbefestigungen — dienen wollen:

An das Kaiserliche Kommando der I. Matrosenartillerie-Abtheilung — Friedrichsort bei Kiel,
" " " " " II. " " — Wilhelmshaven,
" " " " " III. " " — Lehe,
" " " " " IV. " " — Cuxhaven.

Für Mannschaften, welche bei der Marineinfanterie dienen wollen:

An das Kaiserliche Kommando des I. Seebataillons — Kiel,
" " " " " II. " — Wilhelmshaven.

9. Wird der Freiwillige körperlich brauchbar befunden, so ist ihm gegen Abnahme des Meldescheins ein Annahmeschein nach Muster 16 zu §. 85 der W. O. zu ertheilen, sofern er nicht im Anschluß an die stattgefundene Untersuchung sofort eingestellt wird.

10. Die mit Annahmeschein versehenen, vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Sie stehen unter der Kontrole des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Marinetheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Bezirkskommandos einberufen.

11. Die Festsetzungen des §. 80 der W. O. finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

12. Die auf Grund des Annahmescheines einberufenen Drei- oder Mehrjährig-Freiwilligen werden betreffs der ihnen zu gewährenden Gebührnisse wie einberufene Rekruten behandelt.

13. Ueber Benachrichtigung des Zivilvorsitzenden der betreffenden Ersatzkommission siehe W. O. §. 86.

Tritt ein zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigter zu drei- oder mehrjährigem Dienste ein (W. O. §. 84, 7), so finden die Bestimmungen des §. 24, 13 Anwendung.

14. Vier- oder Mehrjährig-Freiwillige, welche der Verpflichtung zur vier- oder entsprechend mehrjährigen aktiven Dienstzeit nachgekommen sind, dienen in der Seewehr ersten Aufgebots nur drei Jahre*) (§. 42, 4). Dieselbe Vergünstigung tritt für Mannschaften ein, welche als Kapitulanten nach mindestens vierjähriger aktiver Dienstzeit entlassen werden.

§. 30. Einstellung von Mannschaften an Bord von Schiffen im Auslande.

1. Die Schiffskommandanten sind berechtigt, im Auslande Angehörige des Deutschen Reiches — Freiwillige, Militärpflichtige oder Kapitulanten — zum aktiven Dienst auch über den Besatzungsetat hinaus einzustellen, sobald die dienstlichen Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen (W. O. §. 42, 4).

Von der Beibringung eines Meldescheines (§. 29, 1) kann abgesehen werden.

2. Die Einstellung solcher Mannschaften darf jedoch nur stattfinden, wenn die Betreffenden den Nachweis führen, daß sie durch Zivilverhältnisse nicht gebunden sind.

Beim Verluste ihrer Papiere ist Auskunft vom Deutschen Konsulate einzuziehen.

Mannschaften, bei denen Ausschließungsgründe (W. O. §. 30 und 37) vorliegen, dürfen nicht eingestellt werden.

3. Die Untersuchung der zum Dienst in der Marine sich meldenden Mannschaften ist auf Befehl des Schiffskommandos durch den Schiffsarzt vorzunehmen.

4. Von jeder Einstellung hat der Schiffskommandant derjenigen Matrosen- bezw. Werftdivision, von welcher das Schiff besetzt ist, unter Uebersendung eines Nationales Mittheilung zu machen. Werden Einjährig-Freiwillige eingestellt, so sind die Berechtigungsscheine mit einzusenden. Die Befähigungszeugnisse zum Seesteuermann sind den Mannschaften zu belassen.

5. Der Marinetheil am Lande hat den Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission (§. 24, 13, W. O. §. 25, 2, 3 und 4) von der erfolgten Einstellung zu benachrichtigen.

---

*) Die Verpflichtung zur vier- oder mehrjährigen aktiven Dienstzeit bleibt bestehen, wenn Freiwillige später auf eigenen bezw. auf Antrag ihrer Eltern rc. zu einem anderen Marinetheil versetzt worden sind.

§. 31. Kriegsfreiwillige.

1. Personen, welche weder dienst- noch landsturmpflichtig sind (W. O. §. 5, 2 und §. 20, 2), dürfen im Kriegsfalle als Kriegsfreiwillige eingestellt werden, wenn sie für bestimmte Stellen, z. B. auf Hülfsschiffen, im Küstenwachtdienst u. s. w. besser als dienstpflichtiges Personal geeignet sind. Dieselben müssen indessen Reichsangehörige und gesund sein.

2. Das Gleiche gilt von Landsturmpflichtigen, so lange der Landsturm noch nicht aufgerufen ist.

3. Von der Einstellung landsturmpflichtiger Personen in die Marine (Ziffer 2) haben die Stationskommandos bezw. die betreffenden Marinetheile (§. 52, 1 und 10) bei ausgebildeten Landsturmpflichtigen den örtlichen Bezirkskommandos (W. O. §. 121), bei unausgebildeten Landsturmpflichtigen dem Zivilvorsitzenden der örtlichen Ersatzkommission (W. O. §. 102) Mittheilung zu machen.

4. Die zu 1 und 2 genannten Personen dürfen mit einem militärischen Dienstgrade eingestellt werden, welcher der Stellung, die sie einnehmen sollen, entspricht.

5. Unter welchen Bedingungen die fraglichen Personen als Hülfs-Offiziere, Hülfs-Marine-Ingenieure oder Hülfs-Deckoffiziere eingestellt werden dürfen, ergiebt die Anlage 9.

§. 32. Schiffsjungen.

1. Die Schiffsjungendivision hat die Bestimmung, Matrosen, Unteroffiziere und Deckoffiziere für die Marine heranzubilden.

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert in der Regel 1½ Jahre (siehe jedoch Ziffer 4 und 5). Während der Ausbildungszeit werden die Schiffsjungen nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet.

3. Nach Ablauf von 1½ Jahren (1 Jahr an Bord, ½ Jahr an Land) werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende Ausbildung und das gesetzmäßige Alter von 17 Jahren erlangt haben, zu Matrosen ernannt, in die Matrosendivisionen bezw. Torpedoabtheilungen eingestellt und vereidigt.

Die Ernennung zum Obermatrosen, sowie die weitere Beförderung zum Unteroffizier oder Deckoffizier ist von der Führung und Befähigung jedes Einzelnen sowie von der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen abhängig.

4. Noch zu jugendliche bezw. in ihrer körperlichen Entwickelung oder seemännischen Ausbildung zurückgebliebene Schiffsjungen können im Anschluß an das erste Jahr noch ein zweites Jahr an Bord belassen werden, bevor sie für ihre halbjährige infanteristische Ausbildung an Land ausgeschifft werden.

Bei der Ernennung zu Matrosen sollen diese Jungen, soweit sie sich gut geführt und Gutes geleistet haben, vor den übrigen ihres neuen Jahrgangs rangiren.

5. Schiffsjungen, welche nach zweijähriger Einschiffung (siehe Ziffer 4) die seemännische Reife bezw. solche, welche nach erfolgter infanteristischer Ausbildung die allgemeine Reife zum Matrosen nicht erlangt haben, werden entlassen. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können Schiffsjungen im Anschluß an das für ihre infanteristische Ausbildung vorgesehene Halbjahr noch ein weiteres halbes Jahr in der Schiffsjungendivision belassen werden.

6. Wird der Schiffsjunge wieder aus der Schiffsjungendivision entlassen (siehe §. 36), so hat er wie jeder andere Militärpflichtige seine Dienstpflicht zu erfüllen. Eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Schiffsjungendivision zugebrachte Zeit wird ihm in diesem Falle nicht auferlegt.

§. 33. Aufnahmebedingungen für den Eintritt in die Schiffsjungendivision.

1. Der einzustellende Junge soll in der Regel 15½ Jahre alt sein, darf jedoch weder jünger als 14½, noch älter als 18 Jahre sein. Die Einstellung unter 15 Jahren setzt besonders kräftige Körperentwickelung voraus.

2. Der Junge muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut, von starkem Knochenbau und kräftiger Muskulatur, frei von körperlichen Gebrechen und Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, eine gute Sehleistung, normales Farbenunterscheidungsvermögen, gutes Gehör auf beiden Ohren und eine fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Der Einzustellende muß eine Größe von mindestens 1,47 m und einen Brustumfang von mindestens 0,73 m, nach dem Ausathmen gemessen, besitzen.

3. Der Junge muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Grundrechnungsarten gebrauchen können.

4. Der Junge muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsorte erforderlichen Bekleidung versehen sein. Ferner sind 6 Mark zur Beschaffung des nöthigen Putzzeugs spätestens am Tage der Absendung des Jungen dem Bezirkskommando behufs Uebermittelung an die Schiffsjungendivision zu übergeben. Auf dem Postabschnitte ist der Name des Einzahlers anzugeben.

5. Der Junge muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu der unter §. 16, 8 bezeichneten Ausbildungszeit und aktiven Dienstzeit verpflichten.

§. 34. Anmeldung zum Eintritt in die Schiffsjungendivision.

1. Wer die Aufnahme in die Schiffsjungendivision wünscht, hat sich in der der Einstellung vorhergehenden Zeit vom 1. Mai bis 1. Februar persönlich bei dem Kommandeur des Landwehrbezirks seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Schiffsjungendivision zu Friedrichsort bei Kiel) zu melden.

2. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a) Geburtszeugniß,
b) schriftliche, von der Ortspolizei-Behörde bescheinigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes nach Muster 15.

3. Zunächst erfolgt die ärztliche Untersuchung und, wenn diese günstig ausfällt, eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen. Wenn nach Untersuchung und Prüfung der Junge zur Aufnahme in die Schiffsjungendivision geeignet erscheint, übersendet das Bezirkskommando zum Ersten des auf die Untersuchung folgenden Monats ein Nationale desselben nach Muster 16 der Schiffsjungendivision zu Friedrichsort bei Kiel. Dem Nationale sind beizufügen:

a) die unter 2 aufgeführten Papiere,
b) ein mit Einverständnißvermerk des Bezirkskommandeurs versehenes militärärztliches Zeugniß, daß der Junge den Anforderungen im §. 33, 2 der M. O. entspricht und zur Aufnahme in die Schiffsjungendivision für geeignet erachtet wird und
c) ein Urtheil über die von dem Jungen in der vorgenommenen Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen dargelegten Kenntnisse.

§. 35. Einberufung der Jungen zur Schiffsjungendivision.

1. Die von den Bezirkskommandos angemeldeten Jungen sind von der Schiffsjungendivision in eine Anwärterliste einzutragen. Das Bezirkskommando ist von der Notirung in der Anwärterliste behufs Mittheilung an die Angehörigen der Jungen zu benachrichtigen.

2. Die Inspektion des Bildungswesens verfügt auf Grund der von der Schiffsjungendivision zum 10. Februar jeden Jahres vorzulegenden Anwärterliste spätestens Mitte Februar, welche Jungen eingestellt werden sollen. Hierbei werden Termin und Ort der Gestellung — der erstere im Laufe des Monats April — auf Vorschlag der Schiffsjungendivision von der Inspektion des Bildungswesens bestimmt.

3. Die Schiffsjungendivision hat sich nach Wiedereingang der Anwärterliste von der Inspektion des Bildungswesens unverzüglich mit den heimathlichen Registerbehörden (Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten) behufs Uebersendung eines Strafregisterauszuges über die ausgewählten Jungen, sowie Mittheilung über etwa noch bis zum Einstellungstermin bekannt werdende Bestrafungen oder strafrechtliche Verfolgungen in Verbindung zu setzen.

4. Auf Grund dieser Ermittelungen hat die Schiffsjungendivision unter Namhaftmachung der ausgewählten, wie auch der abgelehnten Jungen und unter Mittheilung des Termins und Orts der Gestellung die Bezirkskommandos zu ersuchen, den Angehörigen den Gestellungsbefehl bezw. den ablehnenden Bescheid zuzustellen.

5. Die Bezirkskommandos haben ihnen bekannt werdende Veränderungen, welche in der Zeit zwischen erster Anmeldung und Absendung mit dem Jungen vorgehen (Tod, Verzichtleistung u. s. w.) der Schiffsjungendivision anzuzeigen.

6. Die Jungen sind mittelst Militärfahrscheins nach Kiel zu befördern und erhalten die einem Gemeinen nach §. 7 der „Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen" zustehenden Gebührnisse. Für den Weg von Kiel nach Friedrichsort (Dampfschiffsverbindung) ist ihnen das Dampferfahrgeld zu gewähren. Die Liquidirung der gezahlten Beträge erfolgt seitens der Bezirkskommandos bei derjenigen Intendantur, an welche die betreffenden Bezirkskommandos in Bezug auf Kassen- und Rechnungswesen verwiesen sind.

7. Vorstellungen wegen nicht erfolgter Einberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor dem anberaumten Gestellungstermin können nicht berücksichtigt werden.

Die Streichung der Schiffsjungen in den Rekrutirungsstammrollen — W. O. §. 46, 4 — erfolgt, wenn die Einstellung in eine Matrosendivision oder Torpedoabtheilung stattgefunden hat.

Hiervon hat die Schiffsjungendivision den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Wohnortes unter Angabe des Geburtsortes und Geburtsdatums des Jungen zu benachrichtigen.

§. 36. Vorschriften über Entlassung aus der Schiffsjungendivision.

1. Wer auf eigenen Antrag mit Einwilligung seines Vaters oder Vormundes wieder entlassen zu werden wünscht, hat zuvor die auf ihn gewendeten Kosten im Betrage von 540 Mark für das Jahr, oder 45 Mark für den Monat*), zurück zu erstatten. In Betracht kommt die Zeit von der Einstellung bis zur Entlassung. Hat sich letztere infolge besonderer Verhältnisse verzögert, so steht es der Inspektion des Bildungswesens frei, von der Bezahlung der Kosten für die Zeit zwischen Genehmigung des Entlassungsantrages und der thatsächlich erfolgten Entlassung Abstand zu nehmen. Die Rückbeförderung erfolgt unter Gewährung der im §. 35, 6 angegebenen Gebührnisse. Die am Tage der Entlassung vorhandene Kleiderschuld ist ebenfalls zu bezahlen. Entlassung erfolgt erst nach Bezahlung dieser Schuld.

2. Jeder eingestellte Junge, welcher den Anforderungen des Marinedienstes geistig, moralisch oder körperlich nicht entspricht, kann als untauglich entlassen werden, jedoch findet in diesem Falle eine Zurückerstattung der Kosten nicht statt. Für die Rücksendung sind Gebührnisse gemäß §. 35, 6 zuständig.

3. Schiffsjungen, gegen welche wegen einer strafrechtlichen Handlung von einem bürgerlichen Gericht das Hauptverfahren eröffnet worden ist, können aus

*) 14 Tage und weniger werden hierbei nicht gerechnet, mehr als 14 Tage gelten gleich einem vollen Monat. Es ist jedoch mindestens für einen Monat das Erziehungsgeld zu bezahlen.

der Schiffsjungendivision entlassen werden, insbesondere, wenn die zu erwartende Strafe eine Freiheitsstrafe von 6 Wochen übersteigt. Sie müssen entlassen werden, wenn sie rechtskräftig wegen eines Vergehens bestraft sind, das einen Mangel an ehrliebender Gesinnung verräth. Eine Zurückerstattung der Kosten findet nicht statt.

4. Die Entlassungen nach 1, 2 und 3 werden durch die Inspektion des Bildungswesens verfügt.

5. Die Schiffsjungendivision benachrichtigt den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission der Heimath des Jungen von der Entlassung.

§. 37. Köche und Kellner der Schiffsmessen.

1. Für die im Dienst befindlichen Schiffe darf die nach Maßgabe der Besatzungsetats erforderliche Zahl an Köchen und Kellnern durch die Vorstände der Messen vertragsmäßig angestellt werden.

Die im Dienst der Messen angestellten Köche und Kellner sind, auch wenn Ausländer, als Personen des Soldatenstandes im Range der Unteroffiziere ohne Portepee zu erachten, ohne jedoch als Vorgesetzte der Gemeinen zu gelten.

2. Bei der Annahme von Köchen und Kellnern hat eine Prüfung der Militärverhältnisse derselben nach Ziffer 1 bis 4 und 7 der Anlage 10, betreffend Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternden zu beachten sind, stattzufinden.

3. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine oder des Heeres dürfen als Köche oder Kellner nur angenommen werden, nachdem ihnen von dem Bezirkskommando, in dessen Kontrole sie stehen, Urlaub unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten ertheilt worden ist (W. O. §. 111, 3).

Der erforderliche Urlaub ist durch den betreffenden Schiffskommandanten bei dem zuständigen Bezirkskommando zu beantragen.

4. Vertragsmäßig angenommene Köche und Kellner, welche zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören, sind von der Abmeldung bei der Kontrolstelle (W. O. §. 113, 1) entbunden. Dagegen ist der betreffende Schiffskommandant verpflichtet, demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolirt werden, von der stattgefundenen Annahme sofort Mittheilung zu machen und dabei die voraussichtliche Anstellungsdauer anzugeben (W. O. §§. 114, 8 und 111, 14). Bei Entlassung dieser Mannschaften aus ihrem Vertragsverhältniß ist das betreffende Bezirkskommando durch den Schiffskommandanten sofort zu benachrichtigen. Auch sind die entlassenen Köche und Kellner anzuweisen, sich innerhalb 14 Tagen bei derjenigen Kontrolstelle zu melden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist.

5. Die vertragsmäßig angenommenen Köche und Kellner müssen gesund, rüstig und körperlich für ihre Stellung geeignet sein. Dieselben sind bei Beginn und Ende ihrer jedesmaligen Dienstzeit ärztlich zu untersuchen. Das Ergebniß dieser Untersuchungen ist in einem kurzen Befundschein niederzulegen, welcher dem Führungsbuch (Ziffer 6) anzuheften ist.

6. Für jeden vertragsmäßig angestellten Koch und Kellner ist ein Führungsbuch anzulegen, in welches die Dauer des Vertragsverhältnisses, die erlittenen Strafen, Führung und ein Urtheil über die Leistungen einzutragen sind (vergl. auch §. 15, 1).

Das Führungsbuch dient als Nachweis zur Feststellung der Dienstzeit bei eintretender Invalidität oder bei Nachsuchung des Zivilversorgungsscheines nach zwölfjähriger Dienstzeit. Dasselbe ist bei der Entlassung abgeschlossen der Werftdivision desjenigen Stationsortes zur Aufbewahrung zu übersenden, dem das Schiff angehört.

Wird ein Koch oder Kellner wieder angenommen, so ist das Führungsbuch von der Werftdivision einzufordern.

7. Die vertragsmäßig angestellten Köche und Kellner sind während ihres Dienstverhältnisses (Ziffer 9) den Militärgesetzen unterworfen und können disziplinarisch wie Unteroffiziere ohne Portepee bestraft werden.

8. Den vertragsmäßig angestellten Köchen und Kellnern, soweit sie Angehörige des Deutschen Reiches sind, stehen die gleichen Ansprüche auf Invalidenversorgung, Verleihung von Dienstauszeichnungen ꝛc. zur Seite, wie solche in den Bestimmungen für Militärpersonen der Unterklassen vorgeschrieben sind.

9. Die Dienstzeit der vertragsmäßig angestellten Köche und Kellner wird jedesmal vom Tage des Dienstantritts bezw. des Anschlusses an ein ausreisendes Ablösungskommando bis zum Tage des Aufhörens des Dienstes bezw. bei Anschluß an ein heimkehrendes Ablösungskommando dem Tage des Abganges von diesem berechnet. Die aktive Militärdienstzeit kommt auf die Gesammtdienstzeit in Anrechnung.

10. Im Uebrigen siehe F. B. V. §. 61,5.

§. 37a. Barbiere.

Für fehlende Köche oder Kellner der Schiffsmessen (§. 37) dürfen die Schiffskommandos Barbiere vertragsmäßig annehmen.

Diese Personen sind als zur Schiffsbesatzung gehörig anzusehen und finden auf sie die Bestimmungen des §. 37 sinngemäße Anwendung.

Zweiter Theil.

Beurlaubtenstand.

Abschnitt IV.

Listenführung.

§. 38. Im Allgemeinen.

1. Die Kontrole über den Beurlaubtenstand der Marine wird, soweit nicht nachstehend Anderes bestimmt ist, in sinngemäßer Anwendung der für den Beurlaubtenstand des Heeres gegebenen Grundsätze, Formen und Muster von den Bezirkskommandos geführt und von deren vorgesetzten Behörden beaufsichtigt.

2. Die über den Beurlaubtenstand der Marine zu führenden Listen sind:
   a) Marineranglisten,
   b) Seewehrstammrollen,
   c) Marine-Ersatzreserverollen,
   d) Kontrollisten,
   e) Hülfslisten.

3. Eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind, ist in Anlage 10 enthalten. (Vergl. Anlage 4 zu §. 106 der W. O.).

§. 39. Marineranglisten.

1. Die Marineranglisten der Bezirkskommandos umfassen diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes der Marine, welche Offizierrang besitzen. Sie werden nach Muster 17, getrennt für jedes Marine-Stationskommando, angelegt und in folgende Abschnitte getheilt:

a) Seeoffiziere,
b) Offiziere der Matrosenartillerie,
c) Offiziere der Marineinfanterie,
d) Marine-Ingenieure,
e) Sanitätsoffiziere,
f) Obere Marinebeamte (Intendantur-Sekretäre, Zahlmeister, Apotheker u. s. w.).

Innerhalb der einzelnen Abschnitte findet eine Trennung nach Marinereserve, Seewehr ersten und Seewehr zweiten Aufgebots statt. In diesen Unterabtheilungen regelt sich die Reihenfolge nach Dienstgraden und innerhalb der letzteren nach den Patenten.

2. Deckoffiziere zählen zu den Mannschaften unbeschadet der Bestimmung des Militär-Pensionsgesetzes, daß sie in Bezug auf Versorgungsansprüche den Offizieren gleichstehen (§. 42, 3).

3. Die Grundlage für Aufstellung der Marineranglisten bilden die Marinepersonalbogen (§. 41).

4. Streichungen aus Marineranglisten finden bei Tod, beim Ausscheiden aus dem Dienst und beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken statt.

5. Beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken werden die Betreffenden dem Bezirkskommando des neuen Bezirks mittelst Uebersendung des Marinepersonalbogens überwiesen, worauf die Aufnahme in die Marinerangliste dieses Bezirks erfolgt.

Betreffs Ueberweisungen beim Verziehen ins Ausland findet die Bestimmung des §. 21, 3 sinngemäße Anwendung.

In der Zeit vom 1. bis 15. Oktober jedes Jahres finden Ueberweisungen nicht statt (§. 40, 1).

§. 40. Einreichung der Marineranglisten*) und Veränderungsnachweisungen.

1. Zum 15. März jedes Jahres übersenden die Generalkommandos die von den Bezirkskommandos aufgestellten, am 1. März abgeschlossenen Ranglisten zu a bis f (§. 39, 1) dem zuständigen Marine-Stationskommando in einfacher Ausfertigung. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich. Einer Erläuterung von Ab- und Zugang seit Einreichung der letzten Marinerangliste bedarf es nicht.

Am Schlusse der Ranglisten werden die noch nicht durch die monatlichen Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3) gemeldeten Veränderungen für Februar verzeichnet.

2. Als Anlage zu den Marineranglisten übersenden die Bezirkskommandos durch Vermittelung der Generalkommandos dem betreffenden Marine-Stations-Kommando Marineranglisten der in ihrem Bezirk befindlichen mit Pension zur Disposition gestellten Personen der im §. 39, 1 genannten Kategorien.

3. In derselben Weise gehen dem betreffenden Marine-Stationskommando zum 1. jedes Monats — März ausgenommen — Marineranglisten-Veränderungsnachweisungen, welche den Zeitraum bis zur letzten gleichen Nachweisung rückwärts umfassen, durch die Generalkommandos zu. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich, jedoch sind die Veränderungsnachweisungen innerhalb jedes Rechnungsjahres mit fortlaufenden Nummern, und zwar mit Nr. 1 beginnend zu versehen.

---

*) Diese Ranglisten dienen auch als Material für die alljährlich erscheinende „Rang- und Quartierliste der Kaiserlich Deutschen Marine" und werden daher von den Stationskommandos dem Marinekabinet zugestellt.

4. Die Veränderungsnachweisungen, welche einfach auszufertigen sind, werden nach dem Muster der Marineranglisten aufgestellt und zum 15. jedes Monats abgeschlossen.

Unter „Bemerkungen" werden die Veränderungen erläutert. Die übrigen Spalten brauchen nur insoweit ausgefüllt zu werden, als zum Verständniß erforderlich ist.

Bei Zugang sind sämmtliche Spalten auszufüllen.

5. Die Veränderungen werden in nachstehender Reihenfolge aufgeführt:

1. Abgang,
2. Zugang,
3. Beförderungen,
4. Versetzungen,
5. Ordensverleihungen,
6. Sonstige Veränderungen.

6. Bei Veränderungen, welche Orden betreffen, ist das Datum der Allerhöchsten Ordre anzugeben, mit welcher dieselben verliehen sind oder die Genehmigung zu ihrer Anlegung ertheilt ist.

7. Mit Eintritt einer Mobilmachung hört die Einreichung der Marineranglisten und der Veränderungsnachweisungen auf.

8. Die Marineranglisten bilden die Grundlage für die Einberufung der Offiziere 2c. zu den gesetzlichen Uebungen (§. 51, 2). Abschriften derselben, sowie der Veränderungsnachweisungen werden zu diesem Zweck seitens des betreffenden Marine-Stationskommandos den in §. 55, 3 b bis e bezeichneten Behörden zugestellt (§. 51, 1).

§. 41. Marinepersonalbogen.

1. Marinepersonalbogen werden nach Muster 18 für die im §. 39, 1 bezeichneten Personen des Beurlaubtenstandes geführt.

2. Die Marinepersonalbogen werden durch dasjenige Bezirkskommando, in dessen Kontrole der Betreffende zum ersten Male im Offizierrange geführt wird, in einfacher Ausfertigung aufgestellt. Derselbe Bogen wird während der ganzen Dienstzeit berichtigt und ergänzt. Bei ehemaligen Offizieren, Marine-Ingenieuren und Sanitätsoffizieren des Friedensstandes ist derjenige Personalbogen, mittelst dessen die Ueberweisung stattgefunden hat, dem neu aufgestellten Marinepersonalbogen als Anlage beizufügen.

3. Bei Beförderungsvorschlägen sind die Marinepersonalbogen den Gesuchslisten beizufügen. Nach Eingang der Entscheidung werden die Marinepersonalbogen durch das Stationskommando (Inspektion des Torpedowesens, der Marineartillerie, der Marineinfanterie, Generalstabsarzt) an dasjenige Bezirkskommando zurückgesandt, von welchem der Beförderungsvorschlag ausgegangen ist, bezw. in dessen Kontrole der Betreffende steht.

4. Die Marinepersonalbogen dienen bei Einberufungen, Kommandirungen und beim Aufenthaltswechsel im Frieden sowohl als nach Eintritt einer Mobilmachung als Ueberweisungspapiere (vergl. §. 39, 5).

5. Bei Kommandirungen an Bord von Schiffen erfolgen die Ueberweisungen durch Abschriften der Marinepersonalbogen, während die Urschriften derselben bei demjenigen Stationskommando 2c., zu welchem der Kommandirte einberufen war, zurückbleiben (vergl. auch §. 56, 7).

Bei Entlassung oder Tod von Offizieren des Beurlaubtenstandes, welche zum aktiven Dienst einberufen waren, werden die Marinepersonalbogen nach Eintragung der bezüglichen Vermerke demjenigen Bezirkskommando zurückgesandt, welches sie bei der Einberufung übermittelt hatte.

6. Die Marinepersonalbogen der Offiziere des Beurlaubtenstandes sind beim Ausscheiden oder Tod der Betreffenden seitens der Bezirkskommandos an das zuständige Marine-Stationskommando behufs Aufbewahrung einzusenden.

7. Ueber Marinepersonalbogen der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 13.

§. 42. Seewehrstammrollen.

1. Die Seewehrstammrollen werden in getrennten Abschnitten, wie folgt, angelegt:

A. Matrosendivisionen,
B. Werftdivisionen,
C. Torpedoabtheilungen,
D. Matrosenartillerie,
E. Marineinfanterie,
F. Sonstige Mannschaften.

2. Welche Unterabtheilungen innerhalb der einzelnen Abschnitte zu unterscheiden sind, ergiebt sich aus dem Muster zu dem Standesnachweis (Muster 20).

3. Deckoffiziere werden in die Seewehrstammrollen aufgenommen (§. 39, 2).

4. Nach Versetzung der betreffenden Jahresklasse der Seewehr ersten Aufgebots zum zweiten Aufgebot werden die Seewehrstammrollen für die Seewehr zweiten Aufgebots unter entsprechender Aufschrift fortgeführt.

Mannschaften, welche sich zu einer vier- oder mehrjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und dieser Verpflichtung entsprochen haben, und Mannschaften, welche als Kapitulanten nach mindestens vierjähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind, sind — wenn auch ihre Ueberführung aus der Seewehr ersten in die Seewehr zweiten Aufgebots nach dreijähriger Dienstzeit in ersterer zu erfolgen hat (§. 29, 14) — auch als Angehörige des zweiten Aufgebots in der durch ihren Diensteintritt bedingten Jahresklasse weiterzuführen.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zum Dienst einberufen werden, sind in den Seewehrstammrollen nicht zu streichen. Sie werden von den Marinetheilen stets wieder demjenigen Bezirkskommando zurücküberwiesen, in dessen Kontrole sie vor der Einberufung standen.

Sind sie nach einem andern Landwehrbezirk entlassen, so erfolgt ihre nachträgliche Ueberweisung dorthin durch vorgenanntes Bezirkskommando; hierauf findet erst die Streichung statt.

§. 43. Marine-Ersatzreserverollen.

Die Marine-Ersatzreserverollen werden in getrennten Abschnitten, wie folgt, angelegt*):

A. Matrosendivisionen (Schiffsführer, Steuerleute und Matrosen)**).

B. Werftdivisionen (Maschinisten und Maschinistengehülfen von See- und Flußdampfern, sowie — Heizer — Handwerker — Sanitäts- und Krankenwärterpersonal — Verwalter- und Zahlmeisterpersonal)***).

---

*) Solange noch Marine-Ersatzreservisten der Matrosenartillerie und Marineinfanterie vorhanden sind, werden dieselben unter

C. Matrosenartillerie und
D. Marineinfanterie

geführt.

**) Bootsleute, Steuerer, Jungen, Fischer, Schiffsköche, Kellner (Stewards), Pantryleute, Aufwäscher, Konditoren, Schlachter sind in Spalte „Matrosen“ aufzunehmen.

***) Kohlenzieher, Trimmer, Elektromechaniker, Schlosser, Klempner, Lampenputzer und ähnliche Berufsarten sind in Spalte „Heizer“,

Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Bäcker und ähnliche Berufsarten in Spalte „Handwerker“ aufzunehmen.

§. 44. Hülfsliste für die auf Seereisen abgemeldeten oder ins Ausland beurlaubten Mannschaften der Marine.

Außer denjenigen Kontrol- und Hülfslisten, welche in sinngemäßer Anwendung der für den Beurlaubtenstand des Heeres gültigen Festsetzungen geführt werden (§. 38, 1) ist für die auf Seereisen abgemeldeten oder ins Ausland beurlaubten Mannschaften der Marine eine besondere Hülfsliste nach Muster 19 zu führen.

§. 45. Standesnachweise.

1. Die Generalkommandos, ausgenommen dasjenige des Preußischen Gardekorps, senden jährlich zum 1. Dezember demjenigen Stationskommando, welchem die Mannschaften gemäß §. 52, 3 im Allgemeinen zugewiesen werden, Standesnachweise über den Beurlaubtenstand der Marine, welche nach Muster 20 von den Bezirkskommandos aufgestellt werden, in Urschrift mit der Mittheilung zu, zu welchem Mobilmachungstage die Mannschaften in die Marinegarnisonen bezw. in die Stabsquartiere der Landwehrbezirke oder in Sammelorte einberufen werden.

2. Den Standesnachweisen werden namentliche Listen über die bei den Bezirkskommandos in Kontrole befindlichen Offizieraspiranten (Vizedeckoffiziere, Vizefeldwebel, Unteroffiziere), Deckoffiziere, Fähnriche zur See, Unterärzte und diejenigen Mannschaften, welche ein geistliches Amt bekleiden, nach Muster 21 beigefügt*). Fehlanzeigen und spätere Berichtigungen sind nicht erforderlich.

3. Die Stationskommandos stellen die Standesnachweise nach Armeekorpsbezirken getrennt derart zusammen, daß die Zahl der bei jedem Bezirkskommando kontrolirten Reservisten, Seewehrleute ersten Aufgebots, Seewehrleute zweiten Aufgebots und Marine-Ersatzreservisten, sowie die Summe der vom Waffendienst zurückgestellten und außer Kontrole befindlichen Mannschaften ersehen werden kann und senden Abschrift dieser Zusammenstellung bis zum 1. Februar j. Js. dem Reichs-Marine-Amt ein.

§. 46. Ueberweisungsnationale.

1. Für die Ueberweisungsnationale derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aktiv gedient haben, ist Muster 10 zu §. 21 maßgebend.

2. Für Marine-Ersatzreservisten ist bald nach Zuweisung zur Marine-Ersatzreserve ein Ueberweisungsnationale nach Muster 22 durch das Bezirkskommando auf Grund der Vorstellungsliste in Uebereinstimmung mit dem Marine-Ersatzreservepaß (W. O. Muster 5 zu §. 41), soweit in diesem die bezüglichen Eintragungen Aufnahme finden, auszufertigen.

3. Bei Entlassungen füllt der Marinetheil das „Woher“ durch Angabe des Marinetheils, Ort, Datum, Journalnummer und Stempel, das „Wohin“ durch Angabe desjenigen Bezirkskommandos aus, in dessen Bezirk der Betreffende zuerst seinen Wohnsitz nehmen will.

Für das Verfahren des empfangenden Bezirkskommandos, sowie für das Verfahren beim Verziehen eines Mannes nach einem anderen Landwehrbezirk bezw. innerhalb desselben Landwehrbezirks nach einem anderen Kontrolbezirk finden die für das Heer getroffenen Festsetzungen Anwendung.

4. Bei Einberufungen trägt der Marinetheil am Lande in Spalte „Zusätze zu den Personalnotizen“ die Dauer der Einberufung und die sonstigen Veränderungen (besondere Ausbildung, dargelegte Befähigung, Beförderungen 2c.),

*) Diese Listen dienen zur Erläuterung der Standesnachweise und als Material für die alljährlich erscheinende „Rang- und Quartierliste der Kaiserlich Deutschen Marine“. Sie werden daher von den Stationskommandos dem Marinekabinet und demnächst den im §. 55, 3 b bis d bezeichneten Dienststellen zugestellt, um letzteren die Kontrole über die Uebungen der Offizieraspiranten zu erleichtern.

sowie die Führung und sämmtliche während der Einberufung erlittenen Arreststrafen ein und sendet bei Entlassung oder Tod des Inhabers das Ueberweisungsnationale an das Bezirkskommando (§. 42, 5) zurück.

Die Zusätze zu den Personalnotizen werden durch denjenigen militärischen Vorgesetzten unterzeichnet, welchem nach §. 20, 4 die Unterzeichnung der Führungszeugnisse obliegt.

5. Die Ueberweisungsnationale werden bei den Landwehrbehörden nach Marinetheilen getrennt aufbewahrt.

6. Für die Erneuerung schadhafter Ueberweisungsnationale sorgen die Bezirkskommandos. Auch haben dieselben bei Ueberführungen vom Beurlaubtenstande des Heeres zu dem der Marine (§. 48, 2) bezw. innerhalb der Marine zum Beurlaubtenstande eines anderen Marinetheils die Abänderung der Deckel ꝛc. zu bewirken.

§. 47. Militärpässe.

1. Bei Einberufungen werden den Mannschaften die Militärpässe und Führungszeugnisse vom Marinetheil abgenommen und bei der Entlassung wieder ausgehändigt.

Bei Kommandirungen an Bord von Schiffen werden die Militärpässe und Führungszeugnisse den Schiffskommandos zugestellt.

2. Der Marinetheil am Lande bezw. das Schiffskommando trägt die Dauer der Einberufung und die sonstigen Veränderungen unter „Zusätze zu den Personalnotizen" in die Pässe ein, vermerkt daselbst die Führung, sowie nach Maßgabe der Festsetzungen des §. 20, 4 die während der Einberufung erlittenen Strafen*).

In Betreff Vollziehung dieser Eintragungen findet §. 46, 4 letzter Absatz Anwendung.

Eine Vervollständigung des Führungszeugnisses findet nicht statt.

3. Gehen beim Marinetheil oder an Bord Militärpässe oder Führungszeugnisse verloren, so stellt der Marinetheil Duplikate aus.

Die Schreibgebühren (W. O. §. 112, 4) fließen den Büreaugeldern desjenigen Marinetheils zu, welcher das Duplikat ausfertigt.

4. Bei Ueberführung von Mannschaften aus dem Beurlaubtenstande des Heeres in den der Marine (§. 48, 2) bezw. innerhalb der Marine zum Beurlaubtenstande anderer Marinetheile sorgen die Bezirkskommandos für Abänderung der Deckel der Pässe.

5. Im Uebrigen haben bei den Bezirkskommandos die für das Heer bezüglich der Pässe getroffenen Festsetzungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Abschnitt V.

Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

§. 48. Im Allgemeinen.

1. Der Beurlaubtenstand der Marine**) setzt sich zusammen aus:

a) den Offizieren, Marine-Ingenieuren, Aerzten und Mannschaften der Marinereserve und Seewehr, sowie den Mannschaften der Marine-Ersatzreserve;

b) den vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§. 29, 10) der Marine;

*) Eine etwaige Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Rehabilitirung ist in den Paß einzutragen (vergl. §. 20, 3e).

**) Nach Aufruf des Landsturms gelten die zur Verfügung der Marine stehenden Personen (W. O. §. 121, 1c u. 2b) als zum Beurlaubtenstand der Marine gehörig (§. 31. — W. O. §. 109, 4 Anmerkung).

c) den bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß von Marinetheilen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
d) den vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Marinetheile beurlaubten Mannschaften.

2. Falls die Bezirkskommandos von den Seemannsämtern Mittheilung erhalten, daß sie Angehörige des Beurlaubtenstandes des Heeres haben anmustern lassen (Anlage 10, Ziffer 5), so sind diejenigen Leute, welche länger als 12 Wochen gefahren sind, in den Beurlaubtenstand der Marine überzuführen (W. O. §. 111, 14) und zwar

a) in den Beurlaubtenstand der Matrosendivisionen (Standesnachweis Spalte: Matrosen) alle Mannschaften, welche angemustert sind als Steuerleute, Bootsleute, Quartermaster, Steurer, Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Proviantmeister, Köche, Stewards, Aufwärter, Pantryleute, Aufwäscher, Konditoren, Schlachter;
b) in den Beurlaubtenstand der Werftdivisionen alle Mannschaften, welche angemustert sind als Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Maschinisten, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektromechaniker, Klempner (Lampenputzer), Schlosser, Bäcker, Verwalter, Zahlmeister und Zahlmeisterassistenten.

Im Standesnachweis sind aufzuführen:

die Maschinisten, Maschinistenassistenten, Elektromechaniker, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Klempner (Lampenputzer) und Schlosser in der Spalte Maschinistenapplikanten, Maschinistenanwärter und Heizer,

die Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Bäcker in der Spalte Zimmermanns- ꝛc. Gasten,

die Verwalter, Zahlmeister und Zahlmeisterassistenten in der Spalte Materialienverwaltersapplikanten.

In zweifelhaften und solchen Fällen, in denen die dienstliche Stellung, für welche die Anmusterung erfolgte, unbekannt ist, sind die angemusterten Mannschaften in den Beurlaubtenstand der Matrosendivisionen überzuführen.

Ausgeschlossen von der Ueberführung sind Offizieraspiranten, Unterärzte, Unteroffiziere, Unteroffizieraspiranten und Arbeitssoldaten.

3. Unterärzte des Beurlaubtenstandes der Marine dürfen nur mit Genehmigung des Generalstabsarztes der Armee und des Generalstabsarztes in den Beurlaubtenstand des Heeres übergeführt werden.

3a. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt bekleiden, und gemäß W. O. §. 118, 5 nicht zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden, finden im Mobilmachungsfalle als Marine-Hülfsgeistliche Verwendung (siehe auch Muster 21).

4. Die Bestimmungen über die militärischen Pflichten der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der W. O. (§. 111) enthalten.

5. Die militär-gerichtlichen und Disziplinarverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes regeln sich nach der M. Str. G. O. in Verbindung mit dem M. Str. G. B., sowie nach der Disziplinar-Strafordnung für die Marine.

Bei Aufnahme von Mannschaften, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, in die Kontrole, ist durch die Landwehrbehörden des Aufenthaltsortes Mittheilung zu machen.

Die Bestimmungen über Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes (Rehabilitirung) sind in der Anlage 11 zusammengestellt.

6. Für Anbringung von Beschwerden ist die Beschwerdeordnung der Kaiserlichen Marine maßgebend.

7. Pensions- und Versorgungsansprüche werden nach den gesetzlichen Bestimmungen erledigt.

8. Personen des Beurlaubtenstandes, welche dienstunbrauchbar oder seedienstunfähig zu sein glauben, oder deren Seedienstunfähigkeit oder Dienstunbrauchbarkeit sonst zur Kenntniß gelangt, sind bei Gelegenheit des Aushebungsgeschäfts dem Brigadekommandeur bezw. Landwehrinspekteur vorzustellen*). Dieser befindet darüber, ob die Betreffenden aus jedem Militärverhältniß auszuscheiden haben (auszumustern sind) oder hinter die letzte Jahresklasse der Seewehr ersten oder zweiten Aufgebots oder der Marine-Ersatzreserve zurückzustellen sind.

9. Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes freiwillig wieder in den aktiven Dienst eintreten, ist die Ueberweisung derselben durch den Marinetheil beim Bezirkskommando zu beantragen.

Die Einstellung von Mannschaften, welche zur Disposition ihres Marinetheils beurlaubt sind, seitens anderer Marinetheile ist nur mit Einverständniß ihres Marinetheils statthaft.

Betreffs Eintritts von Marine-Ersatzreservisten bezw. Ersatzreservisten zu drei- oder mehrjährig-freiwilligem Dienste siehe W. O. §§. 84, 6 und 86, 5.

10. Ueber die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes siehe Abschnitt VII und die Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps.

11. Ueber Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung siehe Anlage 12.

12. Die Reichskommissare bei den Seeämtern machen in jedem Falle, in welchem eine Patententziehung bei einer der Marinereserve oder der Seewehr als Offizier oder Vizesteuermann, bezw. als Marine-Ingenieur oder Vizemaschinist mit dem Patente I. Klasse angehörigen Person ausgesprochen wird, demjenigen Stationskommando davon Mittheilung, innerhalb dessen Befehlsbereich der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht genügt hat. In diesen Mittheilungen ist gleichzeitig eine Angabe über das von dem Stationskommando noch zu benachrichtigende Bezirkskommando, in dessen Kontrole der Betreffende steht, zu machen.

§. 49. Die zur Disposition der Marinetheile beurlaubten Mannschaften.

1. Die zur Disposition der Marinetheile beurlaubten Mannschaften (Dispositionsurlauber) sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des M. Str. G. B. über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuches über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise unterworfen, wie die Personen des aktiven Dienststandes.

2. Die zur Disposition der Marinetheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit wieder zu ihren Marinetheilen einberufen werden (vergl. auch §. 48, 9, zweiter Absatz).

Die Einberufung erfolgt auf Ersuchen der Marinetheile durch die Bezirkskommandos, nur in den Fällen der Ziffer 3, zweiter Absatz, unmittelbar durch letztere unter Benachrichtigung des Marinetheils.

Im Frieden erfolgt die Einberufung zu denjenigen Marinetheilen, zu deren Disposition die Betreffenden beurlaubt waren. Im Mobilmachungsfall werden die Dispositionsurlauber wie Kompletirungsmannschaften behandelt.

3. Vor jedem Wechsel des Aufenthaltsortes, sowie vor Anmusterung durch ein Seemannsamt ist die Genehmigung des Bezirkskommandos durch Vermittelung

*) In Fällen zweifellos erwiesener Dienstunbrauchbarkeit darf mit Genehmigung des Brigadekommandeurs bezw. Landwehrinspekteurs von persönlicher Vorstellung beim Aushebungsgeschäft abgesehen werden.

der Kontrolstelle nachzusuchen (W. O. §. 111, 10)*). Von der ertheilten Genehmigung hat das Bezirkskommando den Marinetheil sogleich zu benachrichtigen.

Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, ist durch das zuständige Bezirkskommando sofort wieder zum aktiven Dienst einzuberufen.

4. Dispositionsurlauber, welche bis zum Ablauf des dritten Dienstjahres nicht wieder einberufen sind, treten ohne Weiteres zur Marinereserve über.

§. 50. Kontrolversammlungen.

Betreffs der Kontrolversammlungen vergleiche W. O. §. 115, sowie die bezüglichen Festsetzungen der H. O.

§. 51. Uebungen des Beurlaubtenstandes.

1. Zu Uebungen sind aus dem Beurlaubtenstande heranzuziehen:

a) Größere Mannschaftsgruppen der Matrosendivisionen, Werftdivisionen, Torpedoabtheilungen, Matrosenartillerie-Abtheilungen und Seebataillone.

b) Einzelne Mannschaften, welche für wichtigere Stellungen geeignet sind, im Besonderen Seesteuerleute und Berufsmaschinisten,

c) Offiziere (§. 55, 1).

d) Offizieraspiranten.

Ueber Art und Umfang der Uebungen wird alljährlich vom Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts Bestimmung getroffen. Die Zahl der Einzuberufenden ist für das betreffende Rechnungsjahr festzusetzen. Die Heranziehung der zu b) bis d) aufgeführten Personen zur Ableistung der gesetzlichen und freiwilligen Uebungen hat in möglichst großer Zahl zu erfolgen. In welchem Umfange Seesteuerleute und Berufsmaschinisten, welche bei den Torpedoabtheilungen gedient haben, seitens dieser Marinetheile zu den gesetzlichen Uebungen heranzuziehen sind, bestimmt der betreffende Marine-Stationschef nach Maßgabe des für den Mobilmachungsfall vorliegenden militärischen Bedürfnisses. Ueberschießende oder für den Dienst bei diesen Marinetheilen nicht geeignete Mannschaften dieser Berufsklassen sind entweder bereits bei der Beurlaubung nach erfüllter aktiver Dienstpflicht oder gelegentlich der Uebungen in den Beurlaubtenstand der Matrosen- und Werftdivisionen überzuführen und seitens dieser Marinetheile zu den gesetzlichen Uebungen heranzuziehen. Uebungen von Seesteuerleuten und Berufsmaschinisten finden während des ganzen Jahres statt. Soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, ist den betreffenden Mannschaften die Wahl der Uebungszeit anheimzustellen.

2. Die Stationskommandos setzen auf Grund der Standesnachweise die in Betracht kommenden Generalkommandos (§. 52, 3) so frühzeitig wie angängig von der Zahl 2c. der aus den einzelnen Jahresklassen für die einzelnen Marinetheile zu stellenden Mannschaften unter Bezeichnung der Bezirkommandos, aus deren Bereich die Mannschaften zu entnehmen sind, in Kenntniß.

Die Einberufung der Mannschaften hat im direkten Verkehr der Marinetheile mit den Bezirkskommandos**) zu erfolgen.

Wenn seitens der Marinebehörden oder Marinetheile für besondere Zwecke ein Aussuchen der Mannschaften für erforderlich gehalten wird, haben die Bezirkskommandos den Marinetheilen die Ueberweisungsnationale der Mannschaften der betreffenden Jahresklasse zu übersenden. Die Rücksendung hat zugleich mit den von

*) Die Genehmigung erstreckt sich nur auf denjenigen Ort, welcher in dem Gesuch als neuer Wohnort bezeichnet war. Will der Bittsteller nach ertheilter Genehmigung nach einem anderen Orte verziehen, so hat er dazu erneut die Genehmigung einzuholen.

**) Die Zahl der einzuberufenden Prozentmannschaften ist nach den im Bezirk gemachten Erfahrungen seitens der Bezirkskommandos zu bemessen.

den Marinetheilen aufzustellenden Listen über diejenigen Mannschaften, deren Einberufung gewünscht wird, sofort zu erfolgen. Ueberweisungsnationale und Listen sind so rechtzeitig abzusenden, daß Ersatz für etwa ausfallende Leute noch rechtzeitig mit den übrigen Mannschaften eingestellt werden kann.

Ist ein Aussuchen der Mannschaften seitens der Marinetheile nicht erforderlich, so sind die Mannschaften seitens der Bezirkskommandos auszuwählen.

Einzelne Mannschaften (1 b) sind gleichfalls im direkten Verkehr der Marinetheile mit den Bezirkskommandos einzuberufen.

Auf dem gleichen Geschäftswege erfolgt die Einberufung von Offizieren und Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes seitens der nach §. 55,3 zuständigen Stellen.

3. Jeder Marinereservist ist während der Dauer des Marinereserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Als Uebung ist auch jede Dienstleistung aus Anlaß nothwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung anzusehen*).

4. Mannschaften der Seewehr ersten Aufgebots dürfen während ihrer Dienstzeit zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen einberufen werden.

5. Die zur Seewehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Uebungen derselben zulässig.

6. Uebungen von Marine-Ersatzreservisten finden im Frieden nicht statt.

7. Offiziere und Marine-Ingenieure der Marinereserve und Seewehr können im Marinereserve- und Seewehrverhältniß zusammengenommen, dreimal zu Uebungen herangezogen werden (W. G. §. 13,4).

8. Mannschaften, welche im Mobilmachungsfalle in Beamtenstellen verwendet werden sollen, sind zu Uebungen in den betreffenden Dienstzweigen innerhalb ihrer gesetzlichen Uebungspflicht heranzuziehen.

9. Befreiungen von Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse dürfen bei Mannschaften ausschließlich der Offizieraspiranten durch die Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten nur durch diejenigen Marinebehörden verfügt werden, welche die Einberufung veranlaßt haben.

Handelt es sich um eine Befreiung nach bereits angetretener Uebung (Abkürzung der Uebung), so sind bei Mannschaften, ausschließlich der Offizieraspiranten, die Kommandeure der Marinetheile am Lande, bei Offizieren und Offizieraspiranten die im §. 55,3 bezeichneten Behörden zuständig.

10. Die zu Uebungen einberufenen Mannschaften sind im Bezirksstabsquartier oder im Sammelorte ärztlich zu untersuchen.

Es sind nur solche Mannschaften den Marinetheilen zur Uebung zuzuführen, welche seedienstfähig sind.

Stellt sich die Uebungsunfähigkeit einberufener Mannschaften beim Marinetheil heraus, so ist die Entlassung durch den Kommandeur anzuordnen, sofern nicht die Aufnahme in ein Marinelazareth erforderlich ist**).

*) Mannschaften, welche als Prozentmannschaften oder wegen Krankheit vor der Uebung wieder entlassen werden, rechnet die Einberufung nicht als Uebung.

**) Die zum Dienst einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes und die denselben gesetzlich gleich stehenden Personen treten wegen der Zuwiderhandlungen, die sie vor dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, gegen die allgemeinen Strafgesetze begangen haben, nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit. Während der Dauer der Dienstleistung darf jedoch ohne Zustimmung der Militärbehörden die Untersuchungshaft nicht verfügt, auch eine Hauptverhandlung nur abgehalten

Bei Rücksendung der Ueberweisungspapiere ist das die Entlassung begründende ärztliche Gutachten dem Bezirkskommando zu übermitteln.

11. Für Abgang an zur Uebung eingezogene Mannschaften wird Nachersatz nicht gestellt.

§. 52. Einberufung.

1. Die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes der Marine erfolgt durch die Bezirkskommandos.

Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, die zur Besatzung solcher Fahrzeuge der Handelsflotte gehören, welche die Marine zur Ergänzung der Flotte in Beschlag nimmt, können von dem zuständigen Marineoffizier unter Entbindung von der Befolgung des anderweit erhaltenen Gestellungsbefehls rc. sofort in die Kriegsbesatzung des requirirten Fahrzeuges eingestellt werden. Die Bezirkskommandos sind von derartigen Einstellungen, und zwar bezüglich der Offiziere durch die Stationskommandos, bezüglich der Mannschaften durch die betreffenden Marinetheile (Ziffer 10) zu benachrichtigen.

Bezüglich Einberufung der Offiziere und Aerzte siehe §§. 51,2 und 62,1 bis 5.

Die zum freiwilligen Eintritt auf die Dauer des Krieges sich meldenden Zivilärzte werden durch den Generalstabsarzt der Marine unmittelbar einberufen.

2. Die Einberufung im Mobilmachungsfalle kann geschehen durch öffentliche Aufforderung oder durch Gestellungsbefehle, und zwar in das Bezirksstabsquartier oder in Sammelorte oder auch unmittelbar zum Marinetheil. An Stelle der Gestellungsbefehle können ferner ortschaftsweise Gestellungslisten treten.

Es kann auch ein Zusammenfassen beider Verfahren angewendet werden, nämlich öffentliche Aufforderung auf Grund von bereits im Frieden behändigten Gestellungsbefehlen (Kriegsbeorderungen).

Findet eine Mobilmachung der Marine ohne gleichzeitige Mobilmachung der Landarmee statt, so erfolgt die Einberufung in der Regel durch Gestellungsbefehle. Die in Betracht kommenden Generalkommandos weisen in einem solchen Falle die Küsten-Bezirkskommandos an, in den Hafenplätzen öffentliche Aufforderungen für diejenigen Marinemannschaften anzuschlagen, welche zu anderen Bezirkskommandos gehören und deshalb von den Gestellungsbefehlen der letzteren nicht erreicht werden.

Wenn thunlich, soll den Einberufenen eine 24stündige Frist nach Bekanntmachung der Mobilmachung zur Regelung ihrer häuslichen Verhältnisse bleiben.

3. Bei jeder planmäßigen Mobilmachung werden sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine, und zwar die der Reserve und Seewehr sobald als möglich, die der Ersatzreserve jedoch erst zum 21. Mobilmachungstage einberufen. Sie werden aus den Bezirken des I., II., III., IV., V., VI., IX. Armeekorps (ausschl. der Bezirkskommandos Bremen I und II, Hamburg und Stade) und des XVII. Armeekorps dem Kommando der Marinestation der Ostsee, und aus den Bezirken der übrigen Armeekorps (einschl. der genannten vier Bezirkskommandos des IX. Armeekorps) dem Kommando der Marinestation der Nordsee zugewiesen und dementsprechend nach Kiel oder Wilhelmshaven — die Reservisten und Seewehrmannschaften des I. und XVII. Armeekorps jedoch nach Danzig — einberufen oder in Marsch gesetzt.

---

werden, wenn der Angeklagte von der Verpflichtung, in derselben zu erscheinen, entbunden ist.

Wegen einer während der Dienstleistung begangenen strafbaren Handlung können die im Absatz 1 bezeichneten Personen den bürgerlichen Gerichten übergeben werden, sofern lediglich eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze in Frage steht. M. Str. G. O. §. 9.

Wenn das Personal des Beurlaubtenstandes nicht sofort oder nur theilweise eingezogen werden oder wenn eine Einberufung nach anderen Garnisonorten (Lehe, Cuxhaven rc.) erfolgen soll, wird dies den Generalkommandos für die Arbeiten des kommenden Mobilmachungsjahres bis zum 1. Oktober vom Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts mitgetheilt. (Vergl. auch Ziffer 4 und 14.)

4. Die an der Küste gelegenen Bezirkskommandos haben dafür Sorge zu tragen, daß bei Eintritt einer Mobilmachung das bereits im Frieden für die Küsten-Wachteinrichtungen bestimmte Personal (Beurlaubtenstand oder Kriegsfreiwillige) in der schleunigsten Weise auf seine Stationen einberufen wird. Die näheren Mittheilungen hierüber erhalten die Bezirkskommandos bereits im Frieden durch die Küsten-Bezirksämter. Die Bezirkskommandos haben letztere Marinebehörden bei Ermittelung des fraglichen Personals zu unterstützen.

5. Personen des Beurlaubtenstandes der Marine, welche während des mobilen Zustandes aus dem Auslande zurückkehren, melden sich bei derjenigen Kontrolstelle, deren Bezirk sie im Reichsgebiete zuerst erreichen (siehe auch §. 21, 3). Von dieser Kontrolstelle werden sie ebenso instradirt, wie es für die bei ihr kontrolirten Mannschaften angeordnet war (Ziffer 3). Dem kontrolirendem Bezirkskommando ist davon sofort Mittheilung zu machen, damit es dem betreffenden Marinetheil das Ueberweisungsnationale alsbald zusendet.

6. Werden nur einzelne Theile der Marine mobil gemacht und aus diesem Grunde nicht sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes einberufen (Ziffer 3), so werden die hinter die letzte Jahresklasse der Marinereserve bezw. der Seewehr ersten Aufgebots und der Marine-Ersatzreserve Zurückgestellten gleichzeitig mit der jüngsten Jahresklasse der Seewehrmannschaften des ersten bezw. zweiten Aufgebots einberufen.

Wann in solchem Falle die nach Maßgabe des §. 118, 3 bis 5 der W. O. hinter die letzte Jahresklasse der Seewehr zweiten Aufgebots Zurückgestellten einzuberufen sind, bestimmt das Reichs-Marine-Amt.

7. Die in die Bezirksstabsquartiere bezw. andere von den Generalkommandos festgesetzte Sammelorte Einberufenen werden in Transporte zusammengestellt und unter Führung eines der Einberufenen, oder bei größeren Zahlen durch ein Kommando des Heeres nach der bereits im Frieden bestimmten (Ziffer 3) Marinegarnison gebracht.

8. Die ärztliche Untersuchung am Sammelpunkt ist auf diejenigen Mannschaften zu beschränken, welche krank oder untauglich zu sein behaupten.

9. Die Transportführer erhalten nach Marinetheilen getrennte Verleselisten, welche nur auf einer Seite beschrieben werden, um Namen abtrennen zu können.

Mit den Verleselisten werden den Transportführern auch die Ueberweisungsnationale eingehändigt. Jeder Abgang bei Uebernahme oder während des Transportes hat der Transportführer in der Verleseliste zu vermerken.

Für die unmittelbar nach Marinegarnisonen einberufenen Mannschaften sind die Ueberweisungsnationale mit der Post an die einzelnen Marinetheile bezw. an die Werft zu Danzig zu senden.

10. Das Verfahren bei Einstellung von Mannschaften im Mobilmachungsfalle regelt Anlage 12a.

11. Sind die Mannschaften durch Gestellungsbefehle einberufen, so werden diese ihnen abgenommen und seitens der empfangenden Dienststelle dem Bezirkskommando zurückgesandt. Die Ueberweisungsnationale der nicht eingetroffenen Mannschaften und der nicht eingestellten werden beigefügt. Die zurückgesandten Gestellungsbefehle dienen den Bezirkskommandos außer den ihnen von den Marinetheilen zugehenden Personalkarten als Kontrole für die erfolgte Einstellung.

12. Hat die Einberufung ohne Gestellungsbefehle stattgefunden, oder sind diese nicht zur Stelle, so genügt als Kontrolmittheilung über die erfolgte Einstellung die Uebersendung der unter Ziffer 11 erwähnten Personalkarten an die Bezirkskommandos.

Das Bezirkskommando vermerkt in den Seewehrstammrollen bezw. Marine-Ersatzreserverollen, welche Mannschaften eingestellt sind, und stellt nach den Fehlenden Nachforschungen an.

13. Zu den Uebungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine durch Gestellungsbefehle einberufen.

Im Uebrigen wird nach Ziffer 11 verfahren.

14. Sobald der Landsturm aufgerufen worden ist*), sind seitens der Bezirkskommandos demjenigen Stationskommando, welchem die Mannschaften im Allgemeinen zugewiesen werden (Ziffer 3), sämmtliche landsturmpflichtige Offiziere, Vizedeckoffiziere, Deckoffiziere und Unteroffiziere, welche in der Marine gedient haben, oder aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind, sowie die sich freiwillig zum Dienst meldenden, nicht mehr wehrpflichtigen früheren Marineangehörigen gleichen Dienstgrades direkt zu überweisen.

Von den übrigen ausgebildeten Landsturmpflichtigen stehen der Marine und zwar nur aus dem I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps

1. diejenigen, welche der Seewehr angehört haben, und
2. die Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern, welche aus dem Beurlaubtenstande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind,

zur Verfügung. Dieselben werden aber erst auf besondere Requisition des Reichs-Marine-Amts seitens der Generalkommandos überwiesen.

Bezgl. der unausgebildeten Landsturmpflichtigen siehe W. O. §. 103.

15. Bei der Requisition von Augmentationsschiffen dürfen nach Aufruf des Landsturms der an Bord befindliche eingefahrene Schiffer, sowie die Schiffsmannschaft, soweit dieselben landsturmpflichtig sind, sofort in die Kriegsbesatzung des requirirten Fahrzeuges eingestellt werden.

Das Gleiche gilt von landsturmpflichtigen Personen, welche für die Küsten-Wachteinrichtungen gebraucht werden, und welche als Köche oder Kellner auf in Dienst befindlichen Schiffen angestellt sind.

Von derartigen Einstellungen haben die zuständigen Marineoffiziere den Stationskommandos, bezw. den betreffenden Marinetheilen (vergl. Ziffer 1), diese wieder bei ausgebildeten Landsturmpflichtigen den örtlichen Bezirkskommandos (W. O. §. 121), bei unausgebildeten Landsturmpflichtigen dem Zivilvorsitzenden der örtlichen Ersatzkommission (W. O. §. 102) Mittheilung zu machen.

§. 53. Unabkömmlichkeit**).

1. Im Mobilmachungsfalle sind unabkömmlich:
   a) sämmtliche Beamte der Marine,
   b) solche Personen, deren Verwendung als Marinebeamte für den Mobilmachungsfall in Aussicht genommen ist,
   c) die unentbehrlichen Arbeiter bei den Anstalten, Werkstätten und sonstigen Behörden der Marine,

---

*) Bezgl. der Einstellung landsturmpflichtiger Personen als Kriegsfreiwillige vor Aufruf des Landsturms siehe §. 31.

**) Abschnitt XXII der W. O. bezieht sich nur auf solche Personen, welche von Zivilbehörden als unabkömmlich reklamirt werden. Für die Unabkömmlichkeitserklärungen im Interesse der Marine gelten lediglich die Bestimmungen der M. O.

d) unentbehrliche Angestellte solcher Privatwerke, welche nach erfolgter Mobilmachung Kriegsmaterial für die Marine anzufertigen haben nach Maßgabe der mit den zuständigen Generalkommandos zu treffenden Vereinbarungen.

2. Angehörige des Beurlaubtenstandes des Heeres oder der Marine, welche Beamte der Marine oder der Kanalverwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals sind, sind von Uebungen befreit.

3. Angehörige des Beurlaubtenstandes des Heeres oder der Marine, welche zu Militärbeamten oder Zivilbeamten der Marine-Verwaltung ernannt werden, sind seitens der vorgesetzten Behörden derselben den zuständigen Bezirkskommandos zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober namhaft zu machen.

Mannschaften sind alsdann in den Stammrollen zu streichen, bei Offizieren ist in die Ranglisten ein Unabkömmlichkeitsvermerk einzutragen. Dieselben sind von Kontrolversammlungen befreit. Bei Offizieraspiranten darf auf ihren Wunsch die Mittheilung der vorgesetzten Behörde an die Bezirkskommandos unterbleiben, bis die Betreffenden zu Offizieren des Beurlaubtenstandes ernannt sind.

4. Falls derartige Beamte aus dem Marinedienst ausscheiden, solange sie noch dienstpflichtig (W. O. §. 5) sind, ist dies den zuständigen Bezirkskommandos anzuzeigen.

5. Ueber die unentbehrlichen Arbeiter, welche dem Beurlaubtenstande angehören (W. O. §. 109,4), sowie über solche Personen, deren Verwendung als Marinebeamte für den Mobilmachungsfall in Aussicht genommen ist, werden seitens der Werften und der Torpedowerkstatt Unabkömmlichkeitsbücher nach Muster 23 in doppelter Ausfertigung geführt und auf dem Laufenden erhalten.

Das Unikat dieser Bücher ist zum 1. Januar und 1. August jedes Jahres unter Beifügung einer namentlichen Liste des Ab- und Zugangs und der sonst vorgekommenen Veränderungen dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts vorzulegen.

Die übrigen Marinebehörden haben nach Muster 23 zum 1. Januar eine Hauptliste — mit den Unterabschnitten „Bestand“, „Abgang“, „Zugang“ — und zum 1. August eine Nachtragsliste über die dem Beurlaubtenstande angehörenden (W. O. §. 109,4) unentbehrlichen Arbeiter und solche Personen, deren Verwendung als Marinebeamte im Mobilmachungsfall in Aussicht genommen ist, einzureichen. Auf Grund dieser Listen wird im Reichs-Marine-Amt für jedes Generalkommando ein „Unabkömmlichkeitsbuch für die übrigen Marinebehörden“ geführt und auf dem Laufenden erhalten.

Im Reichs-Marine-Amt werden auch die Listen der unabkömmlichen Angestellten solcher Privatwerke, welche nach erfolgter Mobilmachung Kriegsmaterial für die Marine anzufertigen haben, geführt.

Nachdem der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts über die Unabkömmlichkeit der angemeldeten Personen Entscheidung getroffen hat, werden die Unabkömmlichkeitsbücher ꝛc. den zuständigen Generalkommandos übermittelt.

6. Diese übersenden die Bücher den kontrolirenden Bezirkskommandos, welche sie nach Berichtigung ihrer Stammrollen und Hülfslisten den Werften und der Torpedowerkstatt unmittelbar, dem Reichs-Marine-Amt durch das Generalkommando zurückschicken.

7. Im Mobilmachungsfall sind die seit dem letzten Vorlagetermin eingetretenen Ab- und Zugänge den kontrolirenden Bezirkskommandos direkt seitens der betreffenden Marinebehörden mitzutheilen. Die in Zugang gebrachten Personen gelten als unabkömmlich anerkannt.

8. Die im Interesse der Marine unabkömmlichen Personen (Ziffer 1) gelten für die Dauer des Krieges als vom Waffendienst zurückgestellt und können nur

mit Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts einberufen werden. Falls derartige Personen im Laufe des Krieges verfügbar werden oder aus dem Marinedienst ausscheiden, haben die Marinebehörden den zuständigen Bezirkskommandos sofort Mittheilung zu machen, damit letztere die Einberufung veranlassen können.

9. Falls der Landsturm aufgerufen wird, haben die Marinebehörden Listen der unentbehrlichen (Ziffer 1) ausgebildeten (W. O. §. 101, 1) Landsturmpflichtigen*) den zuständigen Bezirkskommandos (W. O. §. 121), der unentbehrlichen unausgebildeten Landsturmpflichtigen*) (W. O. §. 101, 2) den zuständigen Ortsbehörden (W. O. §. 102, 1) zu übersenden. Die von den Marinebehörden namhaft gemachten Personen gelten als unabkömmlich und sind von jeder persönlichen Meldung befreit (vergl. W. O. §. 103, 10 Absatz 4).

§. 54. Ueberführung zur Seewehr ersten und zweiten Aufgebots oder zum Landsturm.

1. Die Ueberführung der Mannschaften zur Seewehr ersten bezw. zweiten Aufgebots geschieht nach W. O. §§. 11, 5 bezw. 12, 4. Siehe auch §. 29, 14.

Der Uebertritt bezw. die Ueberführung der Mannschaften zum Landsturm erfolgt nach W. O. §§. 12, 5 bis 7 bezw. 18, 5.

Bezüglich der Ausfüllung des vorgedruckten Vermerks in den Pässen finden die für das Heer getroffenen Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

2. Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Seewehr ersten bezw. zweiten Aufgebots kann durch die Bezirkskommandos genehmigt werden. Siehe auch §. 58, 2.

3. Die Versetzung der Offiziere 2c.**) von der Marinereserve zur Seewehr und umgekehrt erfolgt nach den für das Heer getroffenen Festsetzungen.

4. Die Versetzung der Offiziere 2c. von der Seewehr ersten zur Seewehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht in ersterer auf Antrag der Offiziere 2c. oder wenn das Dienstinteresse es gebietet, jedoch im Allgemeinen nur bei den Kontrolversammlungen.

Die Versetzung wird durch die Bezirkskommandeure verfügt und zwar, sofern ein Antrag der Offiziere 2c. vorliegt, ohne Weiteres, sofern ein solcher nicht vorliegt, nach Einholung des Einverständnisses der im §. 55, 3 bezeichneten Behörden bezw. auf Anordnung derselben.

Betreffs Rückversetzung von Offizieren 2c. der Seewehr zweiten Aufgebots in das erste Aufgebot siehe §. 63, 4.

5. Das längere Verbleiben in der Marinereserve bezw. in der Seewehr ersten Aufgebots hat eine Verlängerung der Gesammtdienstpflicht (W. O. §. 5, 2) nicht zur Folge.

6. Der Uebertritt von Offizieren 2c. zur Seewehr ersten und zweiten Aufgebots wird in den Marinepersonalbogen vermerkt.

Die Ueberführungen werden in den Veränderungsnachweisungen zu den Marineranglisten (§. 40) aufgenommen.

7. Eine Ueberführung von Offizieren 2c. des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung eingereichter Abschiedsgesuche bezw. bezüglicher Anträge der vorgesetzten Behörden statt.

8. Für Offiziere 2c., welche dem zweiten Aufgebot der Seewehr angehören, ist nach erfüllter Gesammtdienstpflicht die Verabschiedung Allerhöchsten Ortes

*) Hierbei kommen sämmtliche Landsturmpflichtigen, also auch die Militärbeamten und Zivilbeamten der Marineverwaltung, in Betracht.

**) Für die Berechnung der Dienstpflicht der Offiziere 2c. sind die für die Mannschaften gültigen Bestimmungen maßgebend.

behufs Ueberführung zum Landsturm nachzusuchen, sofern sie nicht freiwillig im Beurlaubtenverhältniß verbleiben wollen.

9. Offiziere 2c., welche als bei Zivilbehörden angestellte Beamte für den Mobilmachungsfall unabkömmlich erklärt sind (W. O. §. 126), sind in der Regel nicht über den Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Dienstpflicht im Beurlaubtenverhältniß zu belassen*).

10. Die Verabschiedung der Offiziere 2c. wird durch den Bezirkskommandeur mittelst Vorschlagsliste und in besonderen Fällen (Anlage 32 unter 4a XI der O. B.) mittelst Gesuchsliste beantragt.

Im Uebrigen siehe §. 61, 3.

Die Mittheilung der Allerhöchsten Entscheidung hat durch die Bezirkskommandos zu erfolgen, welche die Verabschiedung beantragt haben.

Abschnitt VI.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 55. Im Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes zerfallen in:

a) Seeoffiziere,
b) Offiziere der Matrosenartillerie,
c) Offiziere der Marineinfanterie,
d) Marine-Ingenieure**),
e) Sanitätsoffiziere**),

2. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:

a) aus Mannschaften, welche mit dem Befähigungszeugniß zum Offizier aus dem aktiven Dienste entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Offizieraspiranten) — §. 20, 6 und 56 3 —,
b) durch Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand,
c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.

3. Die Kontrole über die Ergänzung und Ausbildung der Offiziere und Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes, sowie über die Heranziehung derselben zu den vorgeschriebenen Uebungen liegt ob:

a) für Seeoffiziere und Offizieraspiranten, welche bei den Matrosendivisionen gedient haben, sowie für Marine-Ingenieure und Ingenieuraspiranten, — dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin, den Stationschefs zu Kiel oder Wilhelmshaven,
für Seeoffiziere und Offizieraspiranten, welche bei den Torpedoabtheilungen gedient haben, — dem Inspekteur des Torpedowesens zu Kiel,

---

*) Diese Bestimmung gilt nicht für die im §. 58, 1a genannten Beamten, soweit sie Offiziere des Beurlaubtenstandes sind.

**) Das Marine-Ingenieurkorps und das Sanitäts-Offizierkorps steht neben dem Seeoffizierkorps. Die Marine-Ingenieure haben den Rang der Leutnants zur See, die Marine-Oberingenieure den der Oberleutnants zur See, die Marine-Stabsingenieure den der Kapitänleutnants, die Marine-Oberstabsingenieure den der Korvettenkapitäne und die Marine-Chefingenieure den der Fregattenkapitäne; Rang und Bezeichnung der Sanitätsoffiziere ergeben sich aus der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps der Marine.

b) für Offiziere und Offizieraspiranten der Matrosenartillerie,	dem Inspekteur der Marineartillerie zu Wilhelmshaven,
c) für Offiziere und Offizieraspiranten der Marineinfanterie,	dem Inspekteur der Marineinfanterie zu Kiel,
d) für Sanitätsoffiziere und Unterärzte,	dem Generalstabsarzt der Armee bezw. dem Generalstabsarzt zu Berlin.

§. 56. Uebungen der Offizieraspiranten*).

1. Die Offizieraspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst eine achtwöchige, Unterärzte, welche das Befähigungszeugniß besitzen, eine sechswöchige Uebung ableisten, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zur Beförderung zum Offizier darzuthun. Diese Uebung kommt auf die beiden vorgeschriebenen Reserveübungen in Anrechnung. (§. 51, 3.)

2. Die Bezirkskommandos reichen zum 1. Februar jedes Jahres eine namentliche Liste derjenigen Offizieraspiranten ꝛc., welche noch nicht geübt haben (Ziffer 1), unmittelbar an die im §. 55, 3 bezeichneten Behörden ein, welche hierauf Ort und Zeit der Uebung bestimmen. Wegen Befreiung von der Uebung siehe §. 51, 9.

Der namentlichen Liste ist für jeden Aspiranten ein Auszug aus der Seewehrstammrolle beizufügen. In letzterem ist unter Bemerkungen anzugeben, ob und bis zu welchem Zeitpunkt der Betreffende etwa auf Seereisen abgemeldet oder ins Ausland beurlaubt ist.

3. Offizieraspiranten, welchen es nicht gelungen ist, bei der ersten Uebung ihre Befähigung zum Offizier darzuthun, können zu einer erneuten Uebung, welche auf die gesetzmäßigen Uebungen nicht in Anrechnung kommt, zugelassen werden. Die Genehmigung hierzu ist seitens der Bezirkskommandos gelegentlich der Einreichung der zu 2. erwähnten Liste nachzusuchen. Das Gleiche gilt für Mannschaften, welche das Befähigungszeugniß nachträglich durch eine besondere Uebung zu erwerben wünschen. Wird ihnen dasselbe ertheilt, so werden sie im nächsten Jahre zu erneuter Uebung einberufen und wie die übrigen Offizieraspiranten behandelt**).

4. Die zur Uebung einberufenen Offizieraspiranten der im §. 55, 1 b, c und e bezeichneten Kategorien thun bei einem Marinetheil am Lande, die Aspiranten der im §. 55, 1 a und b bezeichneten Kategorien an Bord eines in den heimischen Gewässern befindlichen Schiffes Dienst. Es muß ihnen hierbei Gelegenheit gegeben werden, die einem Subalternoffizier zufallenden Dienstobliegenheiten kennen und erfüllen zu lernen und ihre Befähigung zur Beförderung darzuthun. Diejenigen Marine-Ingenieuraspiranten, welche nicht die Befähigung zum Maschinisten I. Klasse auf Deutschen Seedampfschiffen besitzen, müssen den Nachweis führen, daß sie sich berufsmäßig mit dem Bau von Schiffsdampfmaschinen befassen und außerdem noch eine Prüfung ablegen. Letztere umfaßt:

a) völliges Vertrautsein mit dem Wesen und der Führung der Schiffsmaschinen, welches durch Bearbeitung von drei schriftlichen Aufgaben aus dem Gebiete der Maschinenkunde und durch mündliche Prüfung nachzuweisen ist;
b) gewandte Bearbeitung einer Aufgabe in Deutscher Sprache;
c) Lesen und Uebersetzen aus der Englischen und Französischen Sprache in die Deutsche und umgekehrt, sowie einige Fertigkeit im mündlichen Gebrauch

---

*) Bezgl. der Schiffbau- und Maschinenbautechniker siehe §. 26, 6 bis 13.

**) Unterärzte, welche das Befähigungszeugniß nicht erhalten haben, haben zur nachträglichen Erlangung desselben ebenfalls eine achtwöchige Uebung abzuleisten.

der fremden Sprachen. Die Prüfung ist vor einer Kommission abzulegen, bestehend aus einem Korvetten-Kapitän oder älteren Kapitänleutnant als Präses, einem weiteren Seeoffizier und einem Marine-Ingenieur.

5. Wer sich seiner dienstlichen und außerdienstlichen Haltung nach zur Beförderung eignet, darf nach 4 Wochen zum Vizesteuermann, Vizefeuerwerker, Vizemaschinisten oder Vizefeldwebel ernannt werden. Vizesteuerleute müssen im Besitz des Steuermannspatents sein.

Nach Schluß der Uebung ist durch den Stationschef bezw. den Inspekteur der Marineartillerie oder der Marineinfanterie im Ueberweisungsnationale zu bescheinigen, ob der Offizieraspirant oder Marine-Ingenieuraspirant zur Beförderung zum Offizier oder Marine-Ingenieur des Beurlaubtenstandes für geeignet erachtet wird oder nicht. Im letzteren Falle scheidet derselbe aus der Liste der Offizieraspiranten 2c. aus, kann aber zum Deckoffizier des Beurlaubtenstandes ernannt werden. Ist er bereits Vizedeckoffizier, so ist er zum Deckoffizier des Beurlaubtenstandes zu ernennen.

7. Nach jeder Uebung von Offizieraspiranten ist von denjenigen Kommandos, unter welchen der Aspirant geübt hat, ein Bericht über seine Befähigung nach Art der laufenden Qualifikationsberichte den Stationskommandos oder selbständigen Inspektionen einzureichen. Diese Berichte dienen als Anhalt für die Verwendung der Betreffenden im Mobilmachungsfall. Bei Wiedereinberufungen derselben als Aspirant oder Offizier gehen diese Berichte an dasjenige Kommando, bei welchem die Betreffenden üben, und sind nach der Entlassung an die im §. 55, 3 bezeichneten Behörden zurückzusenden.

8. Offizieraspiranten 2c., welche nach Ziffer 6 nicht geeignet zur Beförderung erachtet werden, sind durch die Bezirkskommandos aus der Liste der Offizieraspiranten zu streichen.

Werden die Aspiranten seitens der Bezirkskommandos aus anderen Gründen, oder auf eigenen Antrag gestrichen, so ist hiervon den im §. 55, 3 bezeichneten Behörden unter Angabe der Gründe Mittheilung zu machen, damit die Gestrichenen alsdann eventl. zu den vorgeschriebenen beiden Reserveübungen (§. 51, 3) behufs Ausbildung zum Deckoffizier des Beurlaubtenstandes herangezogen werden können. Die eventl. bereits abgeleistetete Uebung (Ziffer 1) kommt hier in Anrechnung.

In den Seewehrstammrollen und Ueberweisungsnationalen ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

§. 57. Offizierwahl.

1. Jeder Offizieraspirant muß, bevor er Allerhöchsten Orts zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, durch ein Offizierkorps der Marine gewählt sein. Hierbei werden die Offizieraspiranten des Seeoffizierkorps und der Matrosenartillerie den ortsanwesenden Seeoffizieren der betreffenden Inspektion, die eines Seebataillons dem Offizierkorps dieses Bataillons, die des Marine-Ingenieurkorps den ortsanwesenden Seeoffizieren und Marine-Ingenieuren der betreffenden Inspektion und die des Sanitäts-Offizierkorps den Sanitätsoffizieren der betreffenden Marinestation zur Wahl gestellt.

2. Für möglichst baldige Abhaltung der Wahl nach beendigter Uebung (§. 56) haben die im §. 55, 3 genannten Behörden Sorge zu tragen. Das Verfahren hierbei ist dasselbe, wie für Fähnriche zur See bezw. Fähnriche oder Unterärzte des Heeres vorgeschrieben. Die Wahl darf indeß erst vorgenommen werden, wenn ein Zeugniß des Bezirkskommandos vorliegt,

a) daß der Aspirant für würdig und geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet wird,

b) daß derselbe eine gesicherte bürgerliche, dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung besitzt.

c) bei Vizesteuerleuten, daß der Betreffende die Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt bestanden hat,

d) bei Vizemaschinisten, daß der Betreffende sich bereits ein Jahr lang im Besitz des Befähigungszeugnisses zum Maschinisten I. Klasse befindet,

e) bei Maschinenbau-Technikern, welche nicht das Befähigungszeugniß zum Maschinisten I. Klasse besitzen, daß sie sich berufsmäßig mit dem Bau von Schiffsdampfmaschinen befassen.

Diesen Zeugnissen ist die schriftliche Erklärung des Aspiranten beizufügen, daß er mit seiner Ernennung zum Offizier einverstanden ist.

3. Muß die Offizierwahl länger als ein Jahr nach der Ernennung zum Vizesteuermann ꝛc. hinausgeschoben werden, weil der Bezirkskommandeur das erforderliche Zeugniß noch nicht ausstellen kann, oder weil der Aspirant seine Einverständnißerklärung verweigert, so ist derselbe in der Regel zu der noch ausstehenden zweiten Reserveübung (§§. 51, 3, 56, 1) als Vizesteuermann ꝛc. heranzuziehen. Mit Ausnahme bei der Marineinfanterie kommen derartige Uebungen auf die für Reserve- und Seewehroffiziere ꝛc. vorgeschriebenen drei Uebungen (§. 51, 7) in Anrechnung.

§. 58. Offiziervorschlag.

1. Die Beförderung der Gewählten zum Leutnant zur See der Reserve bezw. der Seewehr ersten Aufgebots des Seeoffizierkorps, oder der Matrosenartillerie, oder zum Leutnant der Reserve bezw. der Seewehr ersten Aufgebots der Marineinfanterie, oder zum Marineingenieur der Reserve bezw. der Seewehr ersten Aufgebots, oder zum Assistenzarzt der Reserve bezw. der Seewehr ersten Aufgebots wird durch Vorschlagslisten auf dem Dienstwege Allerhöchsten Orts beantragt.

2. Offizieraspiranten der Seewehr ersten Aufgebots treten mit ihrer Ernennung zum Offizier stets in die jüngste Jahresklasse der Seewehr ersten Aufgebots.

Beförderungen von Offizieraspiranten der Seewehr zweiten Aufgebots erfolgen im Frieden grundsätzlich nicht.

Vor Aufforderung zur Einverständnißerklärung mit der Beförderung zum Offizier (§. 57, 2) bezw. vor Ueberführung zur Seewehr zweiten Aufgebots ist den betreffenden Offizieraspiranten dieses zu eröffnen (vergl. §. 54, 2).

3. Die Benachrichtigung des Bezirkskommandos und des Offizieraspiranten selbst über die Beförderung erfolgt durch die im §. 55, 3 bezeichneten Vorgesetzten.

§. 59. Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand.

1. Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Marinereserve oder Seewehr ersten bezw. zweiten Aufgebots über.

2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschiede entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht ausgeschlossen.

§. 60. Auszeichnung vor dem Feinde.

Wer sich vor dem Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorgeschlagen werden ohne Rücksicht darauf, ob er das Befähigungszeugniß (§. 20, 6) besitzt oder seinem Dienstalter nach zur Beförderung an der Reihe ist. Bezügliche Anträge werden mit den Gesuchslisten vorgelegt; dabei ist zu erwähnen, ob die Offiziere des betreffenden Marinetheils oder Schiffes den Vorgeschlagenen für würdig halten, zum Offizier befördert zu werden.

Abschnitt VII.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 61. Im Allgemeinen.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine stehen unter der Kontrole und Disziplinarstrafgewalt des Bezirkskommandos, welchem sie angehören, ebenso wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes des Heeres, ohne indessen in Bezug auf Theilnahme an Offizierwahlen und Ehrengerichten zum Offizierkorps des betreffenden Landwehrbezirks zu gehören (Ziffer 10).

2. Der Dienstverkehr der Bezirkskommandos mit der Marine bezüglich der ihnen überwiesenen Offiziere der Marine geht durch die im §. 55, 3 bezeichneten Behörden.

3. Gesuche und Meldungen der Offiziere des Beurlaubtenstandes sind, wenn sie nicht eingezogen sind, an das Bezirkskommando, in dessen Kontrole sie stehen, zu richten. Von diesem werden die Gesuche, sofern das Bezirkskommando zu ihrer Erledigung nicht selbst zuständig ist, erforderlichenfalls in der Form einer Gesuchsliste, an die im §. 55, 3 bezeichneten Behörden weitergegeben.

4. Während der Dauer der Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse oder bei Unabkömmlichkeit auf Grund des §. 53 oder W. O. §. 125 finden Beförderungen nicht statt.

Im Uebrigen kann die Beförderung der Offiziere des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 62, 4 und 63, 1 ohne Rücksicht darauf erfolgen, ob dieselben noch Vorderleute im Beurlaubtenstande haben, welche mit oder ohne ihr Zuthun die Befähigung zur Beförderung noch nicht dargethan haben.

5. Betreffs Anlegens der Uniform im In- und Auslande siehe 3. Abschnitt unter VII. der Bekleidungsbestimmungen für die Seeoffiziere ꝛc. der Kaiserlichen Marine.

6. Offiziere des Beurlaubtenstandes dürfen Anträge auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht stellen. Wünschen sie aus der Staatsangehörigkeit entlassen zu werden, so müssen sie zunächst einen Antrag auf Abschiedsbewilligung stellen.

7. Sofern Offiziere des Beurlaubtenstandes wegen Auswanderns ohne Erlaubniß, oder weil sie es unterlassen haben, dem Bezirkskommando von der beabsichtigten Auswanderung Anzeige zu erstatten (W. O. §. 111, 8), verurtheilt werden, ist, sobald die Verurtheilung rechtskräftig geworden, mittelst der nächstfälligen Gesuchsliste Allerhöchsten Orts die Entlassung aus jedem Militärverhältniß zu beantragen.

8. Seeoffiziere, Offiziere der Matrosenartillerie und Offiziere der Marineinfanterie des Beurlaubtenstandes, welche sterben, während sie zum Dienst einberufen sind, werden mit militärischen Ehrenbezeugungen begraben.

9. Für die zweckentsprechende kriegsgemäße Ausbildung der zu Uebungen einberufenen Offiziere des Beurlaubtenstandes sind die Kommandeure der Marinetheile am Lande bezw. die Schiffskommandanten verantwortlich.

10. Die im §. 55, 1 a, b und c bezeichneten Offiziere des Beurlaubtenstandes nehmen, während sie zum Dienst einberufen sind, an den Ehrengerichten der Marine als Mitglieder des Offizierkorps Theil. Anderenfalls sind sie denselben Ehrengerichten unterstellt, ohne zur Theilnahme an ihnen berufen zu sein. (Siehe auch Ziffer 1.) Die Marine-Ingenieure und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sind den ehrengerichtlichen Verordnungen nicht unterworfen.

11. Versetzungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes des Heeres zum Beurlaubtenstande der Marine und umgekehrt bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung und sind auf Antrag des Betreffenden durch das Bezirkskommando auf demjenigen Dienstwege (Heer oder Marine) zur Vorlage an Allerhöchster Stelle zu bringen, welcher der derzeitigen Zugehörigkeit des Antragstellers entspricht.

12. In Betreff der besonderen Dienstverhältnisse der zur Disposition gestellten und wegen Listenführung der mit Pension verabschiedeten Offiziere siehe Anlage 13.

§. 62. Dienstverhältnisse der Reserveoffiziere.

1. Die Einberufung der Reserveoffiziere im Mobilmachungsfall erfolgt durch die Bezirkskommandos und zwar zur schnellsten Meldung bei folgenden Stellen:

a) Seeoffiziere, Marine-Ingenieure, Schiffbau- und Maschinenbau-Ingenieure bei dem Stationskommando ihrer Marinestation,

b) Offiziere der Matrosen-Artillerie und Offiziere der Marineinfanterie bei ihrem Marinetheil,

c) Sanitätsoffiziere bei dem Generalarzt ihrer Marinestation*).

Sollten in Ausnahmefällen einzelne Offiziere nach anderen als den vorgenannten Stellen einzuberufen sein, so theilt das betreffende Stationskommando dies dem zuständigen Bezirkskommando mit.

2. Die Heranziehung dieser Offiziere zu Uebungen erfolgt auf Ansuchen der im §. 55, 3 bezeichneten Behörden auf dem im §. 51, 2 angegebenen Wege.

3. Die Einberufung geschieht durch Schreiben oder Telegramme, welche Ort und Zeit der Gestellung angeben. Bezüglich der Ueberweisung siehe §. 41, 4.

4. Die Seeoffiziere und Offiziere der Matrosenartillerie, die Maschinen-Ingenieure und die Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes können zugleich mit ihrem Hintermann im gesammten Seeoffizierkorps bezw. im Marine-Ingenieurkorps und Sanitätsoffizierkorps zur Beförderung vorgeschlagen werden. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marineinfanterie rücken wie die aktiven Offiziere der Marineinfanterie nach ihrem Dienstalter im gesammten Linienoffizierkorps der Infanterie zur Beförderung heran. (H. O. §. 52, 4 und 53, 4.)

5. Die Befähigung zur Beförderung ist im Frieden von den Reserveoffizieren bei Gelegenheit einer der gewöhnlichen gesetzlichen Uebungen, welche nicht früher als ein Jahr vor Einreichung des Beförderungsvorschlages abgeleistet sein darf, darzulegen.

Uebungen der Reserveoffiziere des Seeoffizierkorps und des Marine-Ingenieurkorps sind an Bord, der Reserveoffiziere der Matrosenartillerie und der Marineinfanterie am Lande abzuleisten. Die Dauer dieser Uebung ist auf 2 bis 3 Monate zu bemessen. Diejenigen Reserveoffiziere des Seeoffizierkorps jedoch, welche dauernd für wichtige Landstellen im Mobilmachungsfalle vorgesehen sind, leisten ihre Uebungen am Lande ab.

Wegen Berichterstattung über die Befähigung der betreffenden Offiziere siehe §. 56, 7.

Bezüglich der Sanitätsoffiziere siehe §. 24 der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps.

6. Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche aktive Offiziere gewesen sind, dürfen, sofern sie für geeignet befunden werden, auch ohne erneute Uebung zur Beförderung vorgeschlagen werden.

7. Die Stationschefs, die Inspekteure der Marineartillerie, sowie der Marineinfanterie und der Generalstabsarzt setzen sich rechtzeitig mit den Bezirkskommandos in Verbindung, damit diejenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche zur Beförderung heranstehen und ihre Befähigung noch nicht nachgewiesen haben, letzteres thun können.

8. Bevor der Reserveoffizier zur Beförderung in Vorschlag gebracht wird, ist beim Bezirkskommando anzufragen, ob Bedenken entgegenstehen. Ist dies nicht der Fall, so beantragen die im §. 55, 3 bezeichneten Behörden die Beförderung durch Vorschlagsliste.

9. Die Mittheilung der bezüglichen Allerhöchsten Ordre erfolgt durch letztgenannte Behörden.

10. Bevor der Antrag zur Beförderung von Reserveoffizieren, welche zum

*) Ebenso ist hinsichtlich der Unterärzte des Beurlaubtenstandes zu verfahren.

aktiven Dienst eingezogen sind, gestellt wird, ist beim Bezirkskommando anzufragen, ob Bedenken entgegenstehen.

§. 63. Dienstverhältnisse der Seewehroffiziere.

1. Die Dienstverhältnisse der Offiziere der Seewehr ersten Aufgebots regeln sich ebenso, wie es im §. 62 für die Reserveoffiziere vorgeschrieben ist.

2. Offiziere der Seewehr zweiten Aufgebots sind zu Uebungen nicht verpflichtet.

Freiwillige Uebungen derselben dürfen die im §. 55, 3 bezeichneten Behörden genehmigen*).

3. Der Vorschlag von Offizieren der Seewehr zweiten Aufgebots zur Beförderung hat die erfolgreiche Ableistung einer besonderen zwei- bis dreimonatigen Uebung während der Zugehörigkeit zur Seewehr zweiten Aufgebots zur Voraussetzung. Im Uebrigen finden die Festsetzungen des §. 62, 8 und 10 sinngemäße Anwendung. Betreffs Sanitätsoffiziere siehe §. 62, 5.

4. Die Rückversetzung von Offizieren der Seewehr zweiten Aufgebots in das erste Aufgebot unterliegt der Genehmigung der im §. 55, 3 bezeichneten Behörden.

Rückversetzung oder Versetzung von Offizieren der Seewehr zu den Offizieren der Marinereserve bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung.

Muster[2]).

Muster	1 zu §. 5.	Etatsvoranschlag.
"	2 zu §. 5.	Ersatzbedarfsnachweisung.
"	3 zu §. 12.	Uebersicht über die Körperbeschaffenheit ꝛc.
"	4 zu §. 13.	Nationalliste für Rekruten.
"	5 zu §. 14.	Nachweisung der Schulbildung.
"	6 zu §. 15.	Marinestammrolle.
"	7 zu §. 19.	Vorläufiger Entlassungsschein.
"	8 zu §. 20.	Militärpaß.
"	9 zu §. 20.	Führungszeugniß.
"	10 zu §. 21.	Ueberweisungsnationale.
"	11 zu §. 22.	Namentliche Verlustliste.
"	12 zu §. 25.	Befähigungszeugniß zum Leutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps.
"	13 zu §. 26.	Befähigungszeugniß zum Marine-Ingenieur der Reserve.
"	14 zu §. 27.	Befähigungszeugniß zum Leutnant zur See der Reserve der Matrosenartillerie bezw. zum Leutnant der Reserve der Marineinfanterie.
"	15 zu §. 34.	Bescheinigung behufs Aufnahme von Jungen in die Schiffsjungenabtheilung.
"	16 zu §. 34.	Nationale zur Anmeldung für die Schiffsjungenabtheilung.
"	17 zu §. 39.	Marinerangliste.
"	18 zu §. 41.	Marinepersonalbogen.
"	19 zu §. 44.	Hülfsliste der auf Seereisen abgemeldeten oder ins Ausland beurlaubten Mannschaften.
"	20 zu §. 45.	Standesnachweis.
"	21 zu §. 45.	Namentliche Liste der in Kontrole befindlichen Offizieraspiranten, Deckoffiziere und Unterärzte.
"	22 zu §. 46.	Ueberweisungsnationale für Marine-Ersatzreservisten.
"	23 zu §. 53.	Unabkömmlichkeitsbuch.

*) Gebührnisse sind zuständig.

[2]) Die Muster enthalten nur Formulare und sind nicht abgedruckt.

Anlagen zur Marineordnung[3]).

Anlage a zu §. 2.

Zusammenstellung der in den Bundesseestaaten bestehenden Bestimmungen über die Gebiete der Küsten- und Binnenfischerei.

<table>
<tr><th>Staat ꝛc.</th><th>Küstenfischerei</th><th>Binnenfischerei</th><th>Bemerkungen</th></tr>
<tr><td>Königreich Preußen</td><td>Unter Küstenfischerei ist diejenige Fischerei zu verstehen, welche in der Nord- und Ostsee, in den offenen Meeresbuchten, den Haffen und in den größeren Strömen vor ihrer Einmündung in das Meer betrieben wird.</td><td>Binnenfischerei ist diejenige Fischerei, welche in den übrigen Gewässern, in den Flüssen bis abwärts zu dem Punkte, wo die Küstenfischerei beginnt, betrieben wird.</td><td>§. 3 des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat. Vom 30. 5. 1874. (Gesetzsammlung S. 197.)</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Die Grenzen der Küsten- und Binnenfischerei sind für die Provinzen Westpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein und Hannover durch landesherrliche Verordnung festgestellt.</td><td></td></tr>
<tr><td>Provinz Ostpreußen</td><td colspan="2">Für die Provinz Ostpreußen sind besondere Grenzlinien zwischen Küsten- und Binnenfischerei durch landesherrliche Verordnung nicht festgestellt. Es kommt hier demnach lediglich der oben wiedergegebene §. 3 des Fischereigesetzes in Anwendung.
Danach gehört</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>die in der Ostsee, im Kurischen und Frischen Haff betriebene Fischerei zur Küstenfischerei.</td><td>die in den Flüssen und in allen übrigen geschlossenen und nicht geschlossenen Gewässern betriebene Fischerei zur Binnenfischerei.</td><td></td></tr>
<tr><td>Provinz Westpreußen</td><td>Die Fischerei in dem Arm der Weichsel bei Neufähr unterhalb einer geraden Linie, welche die durch Grenzzeichen kenntlich gemachten äußersten Punkte des festen Landes der beiden Stromufer miteinander verbindet.</td><td>Die Fischerei oberhalb der nebenbezeichneten geraden Linie.</td><td>§. 1 der Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen. Vom 8. 8. 1887. (Gesetzsammlung S. 348).</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">In den Ausmündungen der Nogat gilt als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei:
eine gerade Linie, welche in dem Kirchthurm zu Jungfer auf dem Endpunkt des Längsgestells zwischen Jagen 3 und 4 (Revier-Anwachs der fiskalischen Nogathaffkämpe), von dort zum Schnittpunkt im Jagen 7 des zwischen Schlag g und i liegenden Quergestells (Revier Fischhaken der fiskalischen Nogathaffkämpe) mit der Fährtenrinne und von dort zu einem 300 m südlich des alten Leuchtthurms auf der Mole des Elbings gelegenen Punkte läuft.
Die letztgedachten Punkte sind durch Grenzzeichen kenntlich gemacht.</td><td>Art. I der Verordnung, betr. die Abänderung der Verordnung über die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen vom 8. 8. 1887. Vom 10. Mai 1893. (Gesetzsammlung S. 87.)</td></tr>
</table>

[3]) Die Anlagen sind die der amtlichen Ausgabe der Mar. O. beigegebenen u. gleich dieser (Anm. 1) berichtigt. Die ersten Anlagen (a, 1, 3 u. 4) sind nicht fortlaufend beziffert, um eine Übereinstimmung in der Bezeichnung der Anl. 1, 3 u. 4 mit den entsprechenden Anlagen der HeerO. (Nr. I 6 d. W.) zu ermöglichen.

Staat ꝛc.	Küstenfischerei	Binnenfischerei	Bemerkungen
Provinz Pommern	In der Oder soll als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei gelten: der Chausseedamm zwischen Stettin und Alt-Damm mit der Maßgabe, daß im Hafengebiet der Stadt Stettin die Unterbaumbrücke die Grenze bildet.		§. 1 der Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern. Vom 8. 8. 1887. (Gesetzsammlung S. 360.)
	Die unterhalb der vorbezeichneten Linie belegenen Theile der Oder nebst Verbindungskanälen, der Dammsche See nebst seinen Verbindungen mit der Oder, das Papenwasser, das Haff, dessen Ausflüsse in die Ostsee (die Peene, die Swine und die Dievenow mit ihren Seitenarmen) und die mit diesen Gewässern ohne zwischenliegende Flußläufe in offenem Zusammenhange stehenden Buchten und Seen (Neuwarper See, Usedomer See, Achterwasser, Wiek, Vietziger See, Camminer Bodden, Fritzower See ꝛc.) gehören der Küstenfischerei an.		
Provinz Schleswig-Holstein	Als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei soll gelten: in der Eider die Linie, welche durch die Süderstapeler Fähre, in der Stör die Linie, welche durch die Delfthorbrücke bei Itzehoe, in der Krückau die Linie, welche durch die Elmshorner Wassermühle und in der Pinnau die Linie, welche durch die Chausseebrücke bei Uetersen gebildet wird.		§. 1 der Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 8. 8. 1887. (Gesetzsammlung S. 376.)
	Die Fischerei in der Elbe gehört zur Küstenfischerei bis zu der Linie, welche von Ufer zu Ufer den Fluß da durchschneidet, wo die Ilmenau in die Elbe mündet.		
Provinz Hannover	In den größeren Strömen soll als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei gelten: 1. in der Elbe: die Linie, welche von Ufer zu Ufer den Fluß da durchschneidet, wo die Ilmenau in die Elbe mündet; 2. in der Oste: die Linie, welche von der nördlichen, der Elbe zugekehrten Grenze der Feldmark Oberndorf im rechten Winkel, vom Ufer aus gemessen, bis zum gegenüberliegenden Ufer führt; 3. in der Weser: eine gerade Linie, welche von dem Ende des Separationswerks zwischen Weser und Ochtum nach der östlichen Ecke des mittleren der drei außendeichs liegenden Vollersschen Gebäude zu Lemwerder führt; 4. in der Ems: die Papenburger Schleuse; 5. in der Leda: die Eisenbahnbrücke. Die vorgezeichneten Grenzen der Küsten- und Binnenfischerei sollen, soweit erforderlich, durch örtliche Merkmale kenntlich gemacht werden.		§. 1 der Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Hannover. Vom 8. 8. 1887. (Gesetzsammlung S. 385.)
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	Die Fischerei am Außenstrande der Ostsee, in den Ostsee-Binnengewässern (dem Salzhaff bei Wustrow, der großen Wiek und dem Breitling bei Poel, dem Wismarschen Hafen, der Wismarschen und Wohlenberger Bucht, dem Ribnitzer Binnensee nebst dem mecklenburgischen Antheil am Saaler	Die Fischerei in den nebenstehend nicht genannten mecklenburgischen Gewässern.	§. 1 der Großh. Mecklenb. Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb, vom 18. März 1891 (Reg.-Blatt 1891, Nr. 6, S. 33).

Staat 2c.	Küstenfischerei	Binnenfischerei	Bemerkungen
	Bodden), sowie in den Ein- und Ausläufen der Ostsee bis zu einem Kilometer landeinwärts.		
Freie und Hansestadt Lübeck	Die Fischerei in dem der Lübeckischen Staatshoheit unterworfenen Theile der Ostsee und in der Trave mit ihren Ausbuchtungen (einschl. Dassower See und Poetnitzer Wyk) von der Mündung aufwärts bis zur Herrenfähre und dem Damm der Chaussee von Lübeck nach Travemünde.	Die Fischerei in den nebenstehend nicht genannten Gewässern und in der Trave abwärts bis zu dem Punkte, an welchem die Küstenfischerei beginnt.	§. 3 der Fischereiordnung für den Lübeckischen Freistaat vom 30. April 1887. (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen 2c. 1887, Nr. 9.)
Freie und Hansestadt Hamburg	Die Fischerei in der Elbe unterhalb Zollenspieker.	Die Fischerei in der Elbe oberhalb Zollenspieker.	Folgt aus §. 7 lit. c des Hamburg. Gesetzes, betr. die Ausübung der Fischerei, vom 15. Juni 1887.
Freie Hansestadt Bremen	Die Fischerei in der Weser unterhalb der geraden Linien von dem Ende des Separationswerks zwischen Weser und Ochtum (Punkt H der Oldenburg-Bremer Landesgrenze) links nach der östlichen Ecke des mittleren der drei außendeichs liegenden Vollers'schen Gebäude zu Lemwerder und rechts nach der Langeschen Werft in Vegesack.	Die Fischerei in dem oberhalb der nebenbezeichneten Linie liegenden Bremischen Theil der Weser.	§. 4 des Fischereigesetzes vom 27. Mai 1888. (Ges. Bl. der freien Hansestadt Bremen 1888, S. 137.)
Großherzogthum Oldenburg	a) Herzogthum Oldenburg. Die Grenze zwischen Küsten- und Binnenfischerei ist: 1. in der Weser und Ochtum eine gerade Linie vom Ende des Separationswerkes zwischen Weser und Ochtum (Punkt H der Oldenburg-Bremer Landesgrenze) nach der östlichen Ecke des mittleren der drei außendeichs liegenden Vollers'schen Gebäude zu Lemwerder, 2. in der Hunte eine gerade Linie durch die Mitte der beiden Schaarten zu Huntebrück. b) Fürstenthum Lübeck.		§. 1 der Bekanntmachung des Großherzogl. Oldenburg. Staatsm. vom 12. Novbr. 1879, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. März 1879 (Gesetzbl. für das Herzogthum Oldenburg 1879, S. 497).
	Die Fischerei in dem zum Fürstenthum Lübeck gehörenden Theile der Ostsee.	Die Fischerei in den öffentlichen Wasserläufen und Landseen.	Art. 1 §. 3 der Verordnung vom 1. April 1882, betr. Schutz der Fischerei 2c (Gesetzbl. f. d. Fürstenthum Lübeck S. 83). Eine genaue Feststellung der Grenze ist für das Fürstenthum Lübeck nicht erfolgt.

Anlage 1 zu §. 8.

Geringe körperliche Fehler, welche bei der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung die Tauglichkeit zum aktiven Dienst nicht aufheben.

Hierzu gehören, außer allen leicht heilbaren inneren und äußeren Uebeln, besonders:

a) oberflächliche, vermöge ihres Sitzes nicht hinderliche Narben von erlittenen Verletzungen;

b) leichte, von äußeren Ursachen entstandene Geschwüre, die besonders an den unteren Gliedmaßen vorkommen, und danach zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern umgebene derbe Narben;
c) gut geheilte Knochenbrüche;
d) kleine Geschwülste von gutartigem Charakter, die weder das Tragen der Kleidung noch der Waffe verhindern;
e) nicht umfangreiche Knochenauswüchse an Stellen, an welchen sie nicht gedrückt werden und die Bewegung nicht hindern;
f) Schielen geringeren Grades (Anlage 4, Spalte a Nr. 8a);
g) —

Anmerkungen: 1. Die Buchstaben entsprechen denjenigen der Anlage 1 der H. O.

2. Ein Strich neben dem Buchstaben bedeutet, daß dieser Fehler der H. O. in der Marine die Tauglichkeit zum aktiven Dienst aufhebt.

3. Buchstaben mit einer Zahl bezeichnen Fehler, welche die Einstellung in die Marine im Gegensatz zum Heere gestatten. Derartige Fehler, sowie auch solche Fehler, bezgl. welcher diese Anlage von der Anlage 1 der H. O. abweicht, sind durch fetteren Druck hervorgehoben.

4. Treten einzelne dieser Fehler so stark hervor, daß die Fähigkeit zum aktiven Dienst mit der Waffe ausgeschlossen erscheint, so kann die Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgen. In solchen Fällen ist z. B. in den Listen zu vermerken: „1 k stark, 1 m stark, 1 y stark" (Anlage 1, Anm. 4).

5. Ferner darf beim Zusammentreffen mehrerer kleiner Gebrechen nach der Anlage 1, die einzeln genommen zwar die Fähigkeit zum Dienst mit der Waffe nicht ausschließen, wohl aber vereinigt die Unfähigkeit für den aktiven Dienst herbeiführen, die Zutheilung zur Marine-Ersatzreserve stattfinden. Die Fehler sind einzeln aufzuführen, dahinter ist zu setzen: (Anlage 1, Anm. 4).

h) **Herabsetzung der Sehleistung*) wenn letztere ohne Mithülfe von Gläsern auf dem besseren Auge die Hälfte der normalen oder mehr beträgt;**
i) seitliche Hornhautflecke, wenn sie das Sehvermögen nicht beeinträchtigen;
i[1]) **fehlerhafte oder mangelnde Schneidezähne, sofern die Augen- und Backzähne gut sind;**
k) geringes Stammeln oder nicht auffallend fehlerhafte Sprache;
l) leichte Krümmung des Nackens und geringe, im bekleideten Zustande nicht auffallende Schiefheit des Halses, bei vollkommener Bewegungsfähigkeit desselben; geringe, im bekleideten Zustande nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte;
m) leichte Grade von Kropf — voller Hals, Gebirgshals —, wenn die Geschwulst auch bei Ausübung eines leichten Druckes keine Athembeschwerden verursacht;

---

*) Das Tragen von Brillen ist in der Marine nicht angängig, es kommt vielmehr hier die Sehleistung ohne Verbesserung etwaiger Sehfehler in Betracht.

Werden bei angeblich verminderter Sehleistung die Angaben des Untersuchten durch den Befund objektiv nicht bestätigt,

(z. B. durch Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand weniger als 0,50 m beträgt, oder durch absolute Uebersichtigkeit oder durch erhebliche Trübungen der Hornhaut oder durch andere Fehler und Erkrankungen des Auges),

so wird der Dienstpflichtige vorläufig eingestellt.

m[1]) **ein sogenannter hohler Rücken, bei welchem die Wirbelsäule von den oberen Wirbeln an zu stark nach hinten abweicht, während ihr unterer Theil zu stark nach vorn eingebogen ist;**

n) Verkrüppelung der Nagelglieder der Finger mit erhaltener Beweglichkeit;

o) Krümmung der kleinen Finger im zweiten oder dritten Gelenk bei vorhandener Beweglichkeit des Fingers im ersten Gelenk;

o[1]) **Verlust eines Gliedes an einem Finger einer Hand oder an zwei Zehen;**

o[2]) **Krümmung oder Steifheit eines oder des anderen Fingers, jedoch nicht in dem Grade, daß dadurch der Gebrauch der ganzen Hand gehindert wird;**

p) die als Bruchanlage bezeichnete bloße Erweiterung des äußeren Leistenringes oder Hervorwölbung der verdünnten Bauchwand in der Gegend des Leistenkanals bei Hustenstößen u. s. w;

q) Lage eines oder beider Hoden im Unterleibe;

r) nicht zu große Ausdehnungen der Blutadern am Samenstrange (varicocele);

s) einzelne Blutadern an den Beinen ohne Knotenbildung;

t) geringe Form- und Richtungsfehler an den Beinen, welche die militärische Ausbildung nicht behindern;

u) Breitfüßigkeit;

v) Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen;

v[1]) **abnormes Hervorragen eines oder beider Fußballen, bedingt durch sehr schiefe Richtung der großen Zehe vom Mittelfußgelenk nach außen;**

w) Verunstaltungen des Schlüsselbeins (erworben oder angeboren), wenn sie die Bewegung des Armes nicht beeinträchtigen;

x) **etwas nach innen bezw. nach außen gebogene Kniee (sogenannte X- bezw. O-Beine);**

y) unausgebildete Plattfüßigkeit;

z) stärker gekrümmte oder sich zum Theil deckende Zehen;

z[1]) **Farbenblindheit macht nur untauglich für die Matrosendivisionen und das Matrosenpersonal der Torpedoabtheilungen, gestattet aber die Einstellung bei den Werftdivisionen und dem Maschinenpersonal der Torpedoabtheilungen.**

Anlage 3 zu §. 9.

Krankheiten und Gebrechen, welche Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zeitig untauglich machen.

Hierher gehören:

innere oder äußere Krankheiten oder Fehler, deren Heilung längere Zeit erfordert, namentlich chronische Entzündung eines Auges, chronische Entzündung der Augenbindehäute oder der Thränenwege; Augenmuskellähmungen; Entzündungen rc. des Gehörorgans; chronische, nicht bloß vereinzelt stehende Hautausschläge; Balg-, Fett- und andere gutartige Geschwülste, die — an sich nur von geringer Bedeutung — an Stellen sitzen, wo sie das Tragen des ordnungsmäßigen militärischen Anzuges nicht gestatten; Mastdarmfisteln; Wasserbrüche (Hydrocele); Mangel der Kopfhaare nach akuten Krankheiten; die Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe.

Anlage 4 zu §. 10.

Bleibende Krankheiten und Gebrechen, welche bei der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung die Heranziehung zum aktiven Dienst im Frieden zwar ausschließen, aber im Kriegsfalle die Verwendung in der Marine-Ersatzreserve gestatten (Anlage 4, Spalte a), sowie Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen (Anlage 4, Spalte b).

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum aktiven Dienst im Frieden verhindern, die Tauglichkeit für die **Marine-Ersatzreserve** jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen [1]).	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen [2]).
A. Leiden ꝛc. allgemeiner Natur oder verschiedenen Sitzes.	1	Schwacher Knochen- und Muskelbau und äußerlich wahrnehmbare schwache Körperkonstitution überhaupt, wenn sie die zum Dienst in der Marine nöthige Kräftigung nicht erwarten läßt;	1	Verkrüppelung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers;
	2	übermäßige Fettleibigkeit;	2	bösartige, nicht heilbare Geschwülste und Geschwüre an Knochen- und Weichtheilen;
	3	mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben, wenn sie für den Marinedienst wichtige Funktionen eines Körpertheils wesentlich beeinträchtigen oder das Tragen der militärischen Dienstbekleidung erschweren oder stark entstellend wirken;	3	mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben, wenn sie die Funktionen eines Körpertheils verhindern;
			4	erhebliche chronische Drüsenanschwellungen, chronische Verschwärung der Drüsen, deren Heilung ausgeschlossen ist;

Anmerkungen. 1. Bei hochgradigem Vorhandensein der unter a aufgeführten Gebrechen kann die Tauglichkeit für die Marine-Ersatzreserve auf Grund jeder einzelnen Ziffer ausgeschlossen sein und daher die Ausmusterung erfolgen.

2. Bei minder hochgradigem Vorhandensein der unter b aufgeführten Krankheiten und Gebrechen ist die Tauglichkeit für die Marine-Ersatzreserve, namentlich zum Dienst ohne Waffe, sowie zur Verwendung zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten, welche dem bürgerlichen Berufe entsprechen, nicht ohne Weiteres als aufgehoben anzusehen. Es kann daher in letzteren Fällen eine Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgen.

3. Die Nummern der Spalten a und b entsprechen denjenigen der Anlage 4 der H.O., nur handelt es sich in der Spalte a bei der Marine um die Zuweisung zur Marine-Ersatzreserve, beim Heere um die Zuweisung zum Landsturm.

4. Diejenigen Krankheiten ꝛc., bezgl. derer die nachfolgende Anlage von der Anlage 4 der H.O. abweicht, sind durch fetteren Druck hervorgehoben.

5. Zusatznummern der Marine sind durch Buchstaben kenntlich gemacht (z. B. Spalte a, Ziffer 14a, 14b).

6. In der Marine ausfallende Nummern sind durch einen Strich gekennzeichnet (z. B. Spalte a, Ziffer 11).

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum aktiven Dienst im Frieden verhindern, die Tauglichkeit für die **Marine-Ersatzreserve** jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen.	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.
			5	große, nicht heilbare Geschwülste, Auswüchse, wenn sie die Funktionen wichtiger Körpertheile verhindern;
			6	chronische entzündliche Leiden der Knochen und deren Ausgänge, Karies, Nekrose;
			7	progressive Muskelatrophie; sonstige Entartungen 2c. der Muskeln;
			8	chronische Krankheiten der Blutgefäße, z. B. Pulsadergeschwülste;
			9	Leukämie, perniziöse Anämie;
			10	Bluter-Krankheit;
			11	Harnruhr;
			12	chronische, objektiv nachweisbare Gicht;
			13	chronischer Gelenkrheumatismus mit objektiv nachweisbaren anatomischen Veränderungen (einschl. der sogen. Arthritis deformans);
			14	überstandene oder noch bestehende Geisteskrankheiten, sowie hoher Grad von geistiger Beschränktheit, der die militärische Ausbildung verhindern würde;
			15	nachgewiesene Epilepsie;
			16	andere chronische Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten, z. B. Tabes;
	4	chronische Nervenleiden, wie Veitstanz 2c., welche den Gebrauch der Gliedmaßen nicht erheblich beeinträchtigen und nicht mit Bewußtseinsstörungen verbunden sind;	17	andere chronische Nervenleiden ernster Art;
B. Fehler 2c. am Kopfe.	5	Formfehler am Schädel, Eindrücke und Substanzverluste desselben, die das Tragen der militärischen Kopfbedeckung erschweren;	18	Mißgestaltungen, beträchtliche Eindrücke und Substanzverluste oder andere schwere Schäden an den Schädelknochen;
	6	unheilbare ausgedehnte Kahlköpfigkeit;		

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum aktiven Dienst im Frieden verhindern, die Tauglichkeit für die **Marine-Ersatzreserve** jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen.	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.
Auge.	7	Umkehrung eines oder beider Augenlider nach innen oder außen, narbige Entartung der Augenliderbindehaut, Mangel der Wimperhaare und Einwärtskehrung derselben, ausgedehntere Verwachsung der Lidbindehaut mit der des Augapfels oder der Hornhaut;		
	8	Thränenfisteln, unheilbarer Verschluß oder Verengerung der Thränenwege;		
	8a	**Schielen, wenn beim Geradeaussehen des einen Auges das andere mit dem Hornhautrande den inneren oder äußeren Lidwinkel berührt;**		
	9	Augenzittern [Nystagmus];		
	10	**Herabsetzung der Sehleistung, wenn dieselbe ohne Mithülfe von Gläsern auf dem besseren Auge weniger als die Hälfte, aber mehr als 1/4 der normalen beträgt;**	19	**Herabsetzung der Sehleistung, wenn dieselbe ohne Mithülfe von Gläsern auf dem besseren Auge 1/4 der normalen oder weniger beträgt;**
	11	—		
	12	Blindheit auf einem Auge bei guter Gebrauchsfähigkeit des anderen;	20	Blindheit auf beiden Augen oder auf einem Auge bei beschränkter Gebrauchsfähigkeit des anderen;
Ohr.	13	Fehlen einer Ohrmuschel;		
	14	erhebliche, schwer heilbare Krankheitszustände des Gehörapparates;		
	14a	**mäßiger Grad von chronischer Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;**	21	Taubheit oder unheilbare erhebliche Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;
	14b	**Taubheit auf einem Ohr, nach abgelaufenen Krankheitsprozessen;**		
Nase und Nachbartheile.	15	chronische Verschwärung, Geschwülste rc. der Nasen-, Stirn- oder Oberkieferhöhlen;		
	16	Verunstaltung der Nase durch Knochen- oder Knorpelzerstörung;	22	Verlust der Nase;
Mund.			23	unheilbare Speichelfisteln;

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum aktiven Dienst im Frieden verhindern, die Tauglichkeit für die **Marine-Ersatzreserve** jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen.	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.
			24	Geschwülste und bösartige Geschwüre am Munde, ausgedehnte Verwachsung der Lippen oder Wangen, theilweise Verschließung oder Verunstaltung des Mundes;
	16a	**einfache Hasenscharten, insofern der Militärpflichtige sich keiner Operation unterziehen will;**	25	komplizirte Hasenscharten; Spaltung des Gaumens, gänzlicher oder theilweiser Mangel oder Durchlöcherung desselben;
	16b	**Mangel sämmtlicher Schneide-, Augen- und ersten Backzähne in einem Kiefer;**		
			26	Geschwülste, abnorme Vergrößerung, beträchtliche Substanzverluste der Zunge mit erschwertem Sprechen und Schlingen.
	17	stärkeres Stottern;	27	Stummheit, Taubstummheit;
C. Fehler 2c. am Halse und an der Wirbelsäule.	18	ausgebildeter Kropf, wenn bei Ausübung eines leichten Druckes auf die Geschwulst die Athmung erschwert wird;	28	hoher Grad von Kropf, wenn das Athemholen schon durch die Geschwulst allein auch in der Ruhe erschwert ist.
	19	chronische Heiserkeit, ohne tiefere Erkrankung des Kehlkopfes;	29	Bildungsfehler und erhebliche chronische Leiden des Kehlkopfes und der Luftröhre;
			30	Verengerung der Speiseröhre;
			31	auffallende Schiefheit des Halses mit Störung der Bewegungsfähigkeit;
			32	bedeutende Verkrümmungen oder sonstige die Bewegung störende Fehler des Rückgrats;
D. Fehler 2c. an der Brust.	20	schwach gebaute Brust;*)	33	Mißbildung des Brustkastens von erheblicher Bedeutung;

*) Der Brustumfang allein darf niemals die entscheidende Grundlage für die Beurtheilung der Tauglichkeit zum Marinedienst bilden.

Wird jedoch ein Mann, dessen Brustumfang in der Athempause (nach tiefster Ausathmung) die halbe Körperlänge nicht erreicht, mit Rücksicht auf seine sonstigen Körperverhältnisse, insbesondere auf genügende — nicht unter 5 cm betragende — Erweiterungsfähigkeit der Brust für tauglich zum Dienst in der Marine erklärt, so ist das Messungsergebniß jedesmal in den Listen zu vermerken.

Wegen des Brustumfanges bei Leuten mit geringer Körpergröße siehe §. 8, 2.

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum aktiven Dienst im Frieden verhindern, die Tauglichkeit für die **Marine-Ersatzreserve** jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen.	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.
	21	chronische Leiden der Athmungsorgane, bei denen der allgemeine Körperzustand nicht wesentlich leidet;	34	Fehler und chronische Krankheiten der Lungen und des Brustfelles, welche wesentliche Störungen des Athmens bedingen, bezw. eine erkennbare Schädigung des allgemeinen Gesundheitszustandes bewirkt haben;
	22	asthmatische Beschwerden geringeren Grades, z. B. bedingt durch mäßige Lungenerweiterung (Emphysem), welche keinen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben;	35	nachgewiesene, häufig wiederkehrende asthmatische Anfälle, auch ohne nachweisliche materielle Grundlage;
	23	nachgewiesener Bluthusten, ohne feststellbare materielle Veränderung der Lunge;		
			36	Fehler und chronische Krankheiten des Herzens, des Herzbeutels und der großen Gefäße;
E. Fehler &c. am Unterleib.			37	verwachsenes und mißgestaltetes Becken;
	24	ausgebildete Unterleibsbrüche*), die durch ein Bruchband zurückgehalten werden können;	38	ausgebildete Unterleibsbrüche, die wegen ihrer Größe und Verwachsung durch ein Bruchband nicht zurückgehalten werden können;
			39	nachweisbare Fehler und chronische Leiden der Unterleibseingeweide, welche einen objektiv nachweisbaren schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben;
	25	bedeutende Hämorrhoidalknoten;	40	chronischer Mastdarmvorfall;
F. Fehler &c. der Harn- und Geschlechtsorgane.	26	**Bildungsfehler der Harnröhre, z. B. Epispadie und Hypospadie, wenn die Mündung nur so weit zurückgelegen ist, daß die nöthige Reinlichkeit noch beobachtet werden kann;**	41	chronische Leiden der Urinwerkzeuge;

*) Hierzu gehören auch diejenigen Zustände, in denen zwar noch keine Darmschlinge unter die äußere Haut aber doch Darm in den Leistenkanal gelangt.

Ueber Bruchanlage s. Anlage 1 p.

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum aktiven Dienst im Frieden verhindern, die Tauglichkeit für die **Marine-Ersatzreserve** jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen.	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.
	27	Krampfaderbruch (Erweiterung und Schlängelung der Blutadern am Samenstrange) von solchem Umfange, daß dadurch der Eindruck einer Geschwulstmasse hervorgerufen wird;	42	bösartige Geschwülste des Hodens und Samenstranges;
	28	Verlust oder Schwund beider Hoden ohne wesentliche Störung des allgemeinen Körperzustandes;		
G. Fehler ꝛc. an den Gliedmaßen im Allgemeinen.			43	Verlust eines größeren Gliedes;
	28a	**ein etwas kurzer oder im Ellenbogengelenk etwas gekrümmter Arm, wobei die Bewegung nach allen Richtungen hin, wenn auch mit verkleinertem Ausschlagswinkel, möglich ist;**	44	erhebliche, stark hindernde Verlängerung, Verkürzung, Verkrümmung der Gliedmaßen ꝛc., Pseudarthrose;
			45	Hypertrophie, Lähmung, Atrophie der Gliedmaßen;
			46	chronische Krankheiten und wesentliche Fehler der größeren Gelenke, auch erwiesene Erschlaffung der Gelenke in dem Grade, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen hin und wieder Verrenkung erfolgt;
H. Fehler ꝛc. an den Händen.	29	Verwachsung der Finger untereinander;	47	Verlust, Verstümmelung, den Gebrauch der Hand verhindernde Steifheit oder Verkrümmung des Daumens der einen oder der anderen Hand;
	30	**Verlust eines Fingers an der rechten oder linken Hand;**		
	31	Verlust zweier Finger an einer Hand;		
	32	Verlust einzelner Glieder an mehr als zwei Fingern einer Hand;		
	33	Krümmung oder Steifheit eines oder des anderen Fingers in dem Grade, daß dadurch der Gebrauch der ganzen Hand erheblich erschwert wird;	48	Steifheit oder Krümmung eines oder des anderen Fingers, wenn durch dessen gleichzeitig besonders ungünstige Stellung der Gebrauch der Hand und die Handhabung der Waffen verhindert wird;

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum aktiven Dienst im Frieden verhindern die Tauglichkeit für die **Marine-Ersatzreserve** jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen.	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.
			49	Ueberzahl eines Fingers unter gleicher Voraussetzung;
J. Fehler rc. an den unteren Gliedmaßen.	34	stärkere, über einen großen Theil der Gliedmaßen verbreitete Erweiterung der Blutadern (Krampfadern);	50	sehr große Blutaderknoten an den Beinen;
	35	bedeutende, nach chronischen Unterschenkelgeschwüren zurückgebliebene, zum Wiederaufbruch neigende Narben;	51	veraltete Geschwüre von größerer Ausdehnung an den Unterschenkeln wenn dieselben von Erweiterungen der Blutadern umgeben, mit Verdickung und Anschwellung des Zellgewebes oder auch mit Knochenauftreibung verbunden sind;
	36	ausgebildeter Plattfuß;	52	Klumpfuß, Spitzfuß, hochgradiger Plattfuß, oder sonstige Verbildung eines Fußes;
	37	erhebliche, das Marschiren hindernde Verstümmelung einer großen Zehe;	53	Verlust einer großen Zehe;
	38	Verlust mehrerer anderer Zehen, Verlust eines Gliedes an mehreren derselben;	54	bedeutende Krümmung einer oder mehrerer Zehen, wenn sie durch ihre ungünstige Lagerung das Tragen der militärischen Fußbekleidung unmöglich machen;
	39	andauernde, nach Verstauchung und dergl. zurückgebliebene Schwäche des Fußgelenks oder anderer größerer Gelenke, wenn dieselbe durch funktionelle oder anatomische Veränderungen nachgewiesen ist.		
			55	Ueberzahl der Zehen unter gleicher Voraussetzung.

Anlage 5 (zu §. 25).

Verordnung betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderer Fahrzeuge der Marine befinden. Vom 4. November 1875*).

*) Die V. ist schon Nr. I 4 Anl. C d. W. unter III aufgeführt u. deshalb hier nicht abgedruckt.

Anlage 6 zu §. 22.

Bestimmungen über die Erkennungsmarken.

1. Erkennungsmarken werden

a) während des Kriegszustandes am Lande und an Bord,

b) im Frieden an Bord, wenn der Kommandant es ausnahmsweise für nothwendig erachtet,

von den Offizieren und Mannschaften, sowie von den eingeschifften Marinebeamten getragen.

Ablösungskommandos erhalten keine Erkennungsmarken.

2. Die Marken der Mannschaften sind nach nebenstehender Zeichnung aus Blech gefertigt und enthalten

a) die Bezeichnung des Marinetheils am Lande unter Angabe der Kompagnie und bei eingeschifften Mannschaften außerdem noch den Namen des Schiffes,

b) die Nummer und Jahresklasse ꝛc. der Marinestammrolle.

Die Erkennungsmarken der Offiziere ꝛc. sind nur mit dem vollen Namen der Betreffenden versehen.

3. Die Marken werden seitens der Mannschaften auf bloßem Leibe und zwar bei der Marineinfanterie an einer Schnur um den Hals, bei sämmtlichen übrigen Marinetheilen an der rechten Seite an einer über die linke Schulter laufenden Schnur getragen.

Bei den Marinetheilen am Lande ist der Kriegsbedarf an Erkennungsmarken für die Mannschaften nur bei den Seebataillonen schon im Frieden vorräthig zu halten und mit den Kriegsbekleidungsvorräthen zu verwalten und nachzuweisen. Stammrollennummer und Jahresklasse ꝛc. sind erst im Bedarfsfalle einzustempeln. Die Kosten der Unterhaltung und Ergänzung der Marken im Frieden sind aus dem Ausrüstungsfonds zu bestreiten.

Die Marken für die Schiffe gehören zum Schiffsinventar und werden bei der Indienststellung in Höhe des Besatzungsetats unter Zuschlag einer Reserve von 20 Prozent von der betreffenden Werft an Bord gegeben. Der Name des Schiffes ist von der Werft einzustempeln. Marinetheil am Lande, Marinestammrollennummer und Jahresklasse sind erst an Bord nach der Verausgabung einzustempeln.

Offiziere ꝛc. haben ihre Marken selbst zu beschaffen.

Anlage 7 zu §. 22.

Bestimmungen über den Nachlaß Verstorbener.

A. Behandlung des Nachlasses bis zur Ueberweisung.

a. An Bord.

1. Bei Todesfällen ordnet der Kommandant sofort eine genaue Aufnahme der von dem Verstorbenen hinterlassenen Gegenstände an. Diese Aufnahme erfolgt in Form einer Verhandlung durch eine Kommission, bestehend aus einem Offizier, dem Zahlmeister und dem Wachtmeister.

Zur Aufnahme des Nachlasses von Personen im Offizierrang wird statt des Wachtmeisters ein zweiter Offizier kommandirt.

2. Gegenstände, welche werthlos sind oder sich wegen Ansteckungsgefahr zum Aufbewahren bezw. zum Verkauf nicht eignen, sind über Bord zu werfen oder zu verbrennen.

3. Soweit Nachlaßsachen dem Verderben ausgesetzt sind, hat der Kommandant unter möglichster Wahrung des Interesses der Erben darüber zu bestimmen.

4. Die übrigen Nachlaßsachen sind vom Schiffskommando in Verwahrung zu nehmen. Die nachgelassenen baaren Gelder (einschließlich der rückständigen Gebührnisse, nach Deckung der etwaigen Kleiderschulden — Bekleidungsvorschrift §. 32, 3 —), Werthgegenstände und Dokumente werden von der Kassenkommission, letztwillige Verordnungen vom Kommandanten unter Verschluß genommen.

5. Die Nachlaß-Aufnahme-Verhandlung ist dem Kommandanten vorzulegen und geht darauf zu den Schiffsakten. Eine beglaubigte Abschrift ist dem Nachlasse bei der Ueberweisung beizufügen.

b. Am Lande.

6. In entsprechender Weise ist auch mit dem Nachlasse der am Lande verstorbenen Personen des Mannschaftsstandes zu verfahren.

7. Die näheren Vorschriften wegen Behandlung der von verstorbenen Mannschaften der Matrosendivisionen, Werftdivisionen, Torpedoabtheilungen, Matrosenartillerie-Abtheilungen und der Schiffsjungen-Abtheilung hinterlassenen Dienstbekleidung enthält §. 32 der Bekleidungsvorschrift für die Marine.

B. **Ueberweisung des Nachlasses.**

8. Verstorbene Angehörige der Marine.

Der Nachlaß der verstorbenen Angehörigen der Marine ist den sich legitimirenden Erben gegen Empfangsbescheinigung durch den betreffenden Marinetheil am Lande oder die Behörde zu überweisen. Die Schiffe und Lazarethe haben den Nachlaß zu diesem Behufe an die Marinetheile oder zuständigen Behörden abzugeben. Von den im Auslande befindlichen Schiffen ist der Nachlaß Verstorbener dem nächsten heimkehrenden Schiffe oder Ablösungskommando behufs Uebermittelung an den betreffenden Marinetheil mitzugeben oder dem letzteren, falls eine der vorstehend genannten Gelegenheiten in den nächsten 6 Monaten nach dem Todesfall nicht mit Wahrscheinlichkeit vorherzusehen ist, als Frachtgut auf Kosten der Marine-Verwaltung zuzusenden.

Sind die Erben nicht zu ermitteln, so ist bei dem Amtsgericht, bei welchem der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, die Bestellung eines Nachlaßpflegers zu beantragen und letzterem der Nachlaß zu überweisen. Für Verstorbene, welche nur ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügten, ist der Nachlaßpfleger bei der heimathlichen Gerichtsbehörde zu beantragen, zu welcher der Verstorbene gehörte.

Etwaigen vor der Ueberweisung des Nachlasses an den Marinetheil am Lande gestellten Anträgen der sich gerichtlich legitimirenden Erben auf Herausgabe des Nachlasses darf seitens der Schiffskommandos — gegen Empfangsbescheinigung — Folge gegeben werden.

Im Kriege, oder wenn sich sonst größere Nachlaßmassen angesammelt haben, erfolgt die Ueberweisung an die Marinetheile am Lande durch eine nach anliegendem Muster aufgestellte Nachweisung.

Die Nachlaßmassen verstorbener Ausländer, welche in der Marine gedient haben, werden der betreffenden Stationsintendantur überwiesen, von welcher die Aufbewahrung zu veranlassen ist, bis das Reichs-Marine-Amt auf bezüglichen Antrag weitere Bestimmungen getroffen hat.

9. Verstorbene Angehörige des Reichsheeres, sowie verbündeter Flotten und Heere.

Nachlaßmassen verstorbener Angehöriger des Heeres sowie verbündeter Flotten und Heere sind, falls sie den zuständigen Kommandobehörden des

Heeres bezw. der verbündeten Flotten und Heere nicht ausgehändigt werden können, der betreffenden Stationsintendantur zu überweisen. Die Intendantur sendet die Ueberweisungsnachweisung — doppelt — unter Beifügung der Sterbeanzeigen und des Nachlasses an die zuständige Militär- bezw. Marinebehörde. Die zweite Nachweisung läßt sie sich, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückgeben und bewahrt dieselbe bei ihren Akten auf.

10. Kriegsgefangene.

In Bezug auf die Ueberweisung der Nachlaßmassen verstorbener Kriegsgefangener wird wie unter 9. verfahren. Die Nachlaßsachen sind, insofern dieselben nicht durch Parlamentäre ꝛc. den feindlichen Schiffen bezw. Militärbehörden direkt zugestellt werden können, der betreffenden Stationsintendantur zu überweisen, welche die Aufbewahrung bis auf weitere Bestimmung des Reichs-Marine-Amts oder bis nach hergestelltem Frieden zu veranlassen hat.

11. Verstorbene, deren Persönlichkeit nicht festzustellen ist.

Die Nachlaßmassen von Verstorbenen, deren Persönlichkeit nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden kann, werden unter genauer Angabe aller Mittheilungen, welche zur Feststellung der Persönlichkeit beitragen können, der betreffenden Stationsintendantur überwiesen, von welcher die Aufbewahrung bis auf weitere Bestimmung des Reichs-Marine-Amts wegen etwaiger Abführung an die betreffenden Zivilbehörden zu veranlassen ist.

Muster zu Anlage 7.

Nachweisung der bei dem unterzeichneten Kommando angesammelten Nachlaßmassen[1]).

Anlage 8 zu §. 24.

Bestimmungen über diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich selbst zu verpflegen haben*).

1. Einjährig-Freiwillige, welche nicht gemäß §. 24, 4 von der Selbstverpflegung befreit sind, müssen in Friedenszeiten für ihre Verpflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen**). An Bord erhalten sie freie Unterkunft und Verpflegung.

Mannschaften, welche nachträglich zu den Einjährig-Freiwilligen übergeführt sind, haben für denjenigen Zeitraum ihrer bisherigen Dienstzeit, welcher auf die einjährige Dienstzeit in Anrechnung kommt, die ihnen gewährten Gebührnisse zurückzuerstatten. Mit Genehmigung des Marine-Stationschefs kann ihnen wegen Bedürftigkeit die Rückerstattung erlassen werden.

2. Einem zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welcher sich selbst zu verpflegen hat, dem aber die Mittel hierzu fehlen, darf ausnahmsweise nach Genehmigung durch das zuständige Stationskommando die Geld- und Brotverpflegung, sowie Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Marinetheils gewährt werden.

3. Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die

---

*) Bezüglich der Bekleidung siehe die Bekleidungsvorschrift für die Marine und die gleiche Vorschrift für die Marineinfanterie.

**) Soweit es die dienstliche Ausbildung, insbesondere die Vorbereitung zu Unteroffizieren, Deckoffizieren und Offizieren des Beurlaubtenstandes (z. B. behufs Wahrnehmung der Korporalschafts- ꝛc. Führung ꝛc.) erforderlich macht, dürfen Einjährig-Freiwillige zeitweise in der Kaserne bezw. in Mannschaftsquartieren untergebracht werden. In letzterem Falle ist der Servis zuständig.

ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwillige gemäß Ziffer 2 nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Marinereserve beurlaubt zu werden.

4. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen, treten in die Verpflegung ihres Marinetheils ein.

Anlage 9 zu §. 31.

Bestimmungen über die Einstellung von Hülfs-Offizieren, Hülfs-Marine-Ingenieuren und Hülfs-Deckoffizieren.

§. 1. Hülfs-Offiziere und Hülfs-Marine-Ingenieure.

Es dürfen eingestellt werden

1. als Hülfs-Kapitänleutnants
   Schiffer auf großer Fahrt, die mindestens 4 Jahre ein transatlantisches, hauptsächlich für den Passagierverkehr verwendetes Postdampfschiff geführt haben,
2. als Hülfs-Oberleutnants zur See
   Schiffer auf großer Fahrt, die mindestens 1 Jahr ein transatlantisches Dampfschiff geführt haben,
3. als Hülfs-Leutnants
   Schiffer auf großer Fahrt, die mindestens 1 Jahr als erster oder 2 Jahre als zweiter Steuermann auf transatlantischen, hauptsächlich für den Passagierverkehr verwendeten Postdampfschiffen gefahren, oder ein anderes größeres Seedampfschiff geführt haben.

In besonderen Fällen darf von der Erfüllung der unter 1 bis 3 aufgeführten Bedingungen abgesehen werden.

4. als Hülfs-Marine-Ingenieure
   Maschinisten erster Klasse, die mindestens 1 Jahr lang eine Maschine von über 1000 indizirten Pferdekräften auf transatlantischen, hauptsächlich für den Passagierverkehr verwendeten Postdampfschiffen selbständig geleitet haben.

§. 2. Hülfs-Deckoffiziere.

Es dürfen eingestellt werden

1. als Hülfs-Ober-Maschinisten
   Maschinisten erster Klasse der Handelsflotte, die eine Maschine von über 500 indizirten Pferdekräften auf seegehenden Dampfschiffen mindestens 1 Jahr lang selbständig geleitet haben.
2. als Hülfs-Maschinisten
   Maschinisten erster Klasse der Handelsflotte, sowie Maschinisten zweiter Klasse, die mindestens 1 Jahr als zweiter Maschinist auf Dampfschiffen mit Maschinen von über 500 indizirten Pferdekräften gefahren oder mindestens 1 Jahr lang die Maschine eines Seedampfschiffes von über 300 indizirten Pferdekräften selbständig geleitet haben.
3. als Hülfs-Steuerleute
   Schiffer auf großer Fahrt, die mindestens 1 Jahr lang ein Seeschiff, nicht unter 600 Kubikmeter Netto-Raumgehalt groß, geführt haben.
4. als Hülfs-Deckoffiziere der Werftdivisionen
   die zur Bedienung der Küsten-Wachteinrichtungen erforderlichen Personen, insoweit dies nach den betreffenden Sondervorschriften zulässig ist,

5. als Hülfslootsen diejenigen Personen, welche als solche ausgebildet sind, die vorgeschriebene Prüfung bestanden und einen Befähigungsnachweis erhalten haben.

In besonderen Fällen darf von der Erfüllung der unter 1 bis 3 aufgeführten Bedingungen abgesehen werden.

§. 3. Dienstverhältnisse und Bestallung.

1. Hülfs-Offiziere und Hülfs-Marine-Ingenieure werden vom Marine-Stationschef vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung für die Dauer des Krieges ernannt. Sie rangiren hinter den Seewehroffizieren ihres Dienstgrades und unter sich nach Dienstgrad und Datum der Ernennung. Ihr Verhältniß als Vorgesetzte wie als Untergebene wird lediglich durch die Dienststellung, nicht durch den Dienstgrad bestimmt. Auf sie finden die auf die Offiziere bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften Anwendung. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Ehrengerichte und über die Wahl der Offiziere. Hülfs-Offiziere 2c. nehmen an den Ehrengerichten und der Offizierwahl weder Theil noch sind sie ihnen unterworfen.

2. Die Ernennung der im §. 2,4 bezeichneten Hülfs-Deckoffiziere erfolgt durch den Stationschef, die der übrigen Hülfs-Deckoffiziere durch die nächst vorgesetzten Kommandeure und Kommandanten.

Die Hülfs-Deckoffiziere rangiren hinter den gleichen Dienstgraden der Deckoffiziere unter sich nach Dienstgrad und Datum der Ernennung. Auf sie finden alle auf Deckoffiziere bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen Anwendung.

3. Hülfs-Offiziere 2c. und Hülfs-Deckoffiziere erhalten seitens des sie Ernennenden eine Bestallung.

§. 4. Uniform.

1. Die Hülfs-Offiziere und Hülfs-Marine-Ingenieure tragen die Uniform ihrer Charge, daneben an jeder Seite auf dem Rockkragen den unklaren Anker mit Krone der Ober-Bootsleute.

2. Die Hülfs-Ober-Deck- und Hülfs-Deckoffiziere tragen die Uniform ihrer Charge, das Abzeichen derselben aber nicht auf den Achselklappen, sondern auf dem linken Oberärmel. Die Achselklappen fallen fort.

Ausgenommen hiervon sind die im §. 2,4 und 5 aufgeführten Hülfsdeckoffiziere der Werftdivisionen und Hülfslootsen. Erstere tragen die Mütze der Feldwebel der Werftdivisionen, letztere diejenige der Jadelootsen, im Uebrigen aber Zivilkleidung.

§. 5. Aufhören der Aktivität.

Bei der Demobilmachung scheiden die hier behandelten Personen ohne Weiteres wieder aus. Während des mobilen Zustandes kann ihre Entlassung von derjenigen Behörde, welche ihre Ernennung ausgestellt hat, verfügt werden.

Anlage 10 zu §. 38.

Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vergl. §§. 7 bis 26 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902)[1]) zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (W. O. §. 22, 2).

[1]) An Stelle der SeemannsO. 27. Dez. 72 § 5—23 getreten.

2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihre Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (W. O. §. 107).

3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zur Anmusterung als Schiffer oder als Schiffsleute zugelassen werden (W. O. §. 108, 4 bezw. §§. 20 und 33, 9).

4. Der Anmusterung solcher Leute, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Ersatzkommission oder im Auftrage der letzteren von der Ersatzkommission vollzogenen und unterstempelten Ausschließungs-, Ausmusterungs- oder Landsturmscheins*) bezw. eines von dem Bezirkskommando unterstempelten Ersatzreservepasses oder Marine-Ersatzreservepasses befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hinderniß entgegen.

5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrolstelle (W. O. §. 113, 1) entbunden.

Von jeder Anmusterung der vorgenannten Mannschaften, sowie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (W. O. §. 109, 4 b und c) durch die Seemannsämter haben letztere demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtung anzugeben (W. O. §. 111, 14).

6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuermannes mit Schiffsführerexamen oder Seedampfschiffs-Maschinisten nach dem beigefügten Muster a dem zuständigen Kommando der Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werftdivision Mittheilung zu machen. Gehören die Betreffenden dem Beurlaubtenstande des Heeres an, so ist die Mittheilung direkt an das Reichs-Marine-Amt zu richten**).

7. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marinetheile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden (W. O. §. 111, 10).

8. Die Seemannsämter im Inlande haben den unter 5 und 7 genannten Mannschaften eine Bescheinigung über den Tag der Abmusterung nach anliegendem Muster b auszustellen, auch dieselben anzuweisen, daß sie sich spätestens innerhalb vierzehn Tagen, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach

*) bezw. eines Ersatzreservescheins (2. Klasse) oder Seewehrscheins. (Letztere beiden Papiere dienen solchen Landsturmpflichtigen als Ausweis, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, eine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben.)

**) Dieser Mittheilungen bedarf es zur Zeit nicht, wenn die angemusterten Mannschaften der Landwehr oder Seewehr zweiten Aufgebots, sowie der Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve angehören, sowie, wenn dieselben Maschinisten IV. Klasse sind.

erfolgter Abmusterung unter Vorzeigung der Abmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrolstelle zurückzumelden haben (W. O. 111, 15 und 114, 8).

Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrolstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrolstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß Ziffer 5 und 6 von dem betreffenden Seemannsamt zu machende Mittheilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (siehe Ziffer 1) und sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrolstelle zu melden (W. O. §§. 29, 8 und 111, 2).

Soweit die Mannschaften dem Beurlaubtenstande der Marine angehören, kann die Anmeldung, statt bei der nächsten Kontrolstelle, bei den Marine-Stationskommandos zu Kiel oder Wilhelmshaven oder bei der Werft zu Danzig erfolgen.

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob (W. O. §. 100, 3 a).

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen Deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) darthun können, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes von Deutscher Seite kein Hinderniß entgegensteht, so haben die Seemannsämter vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das Genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5, 7 bis 10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im Besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrolirt, Mittheilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 8 zu ertheilen.

Muster a zu Anlage 10 Nr. 6. Mittheilung der Seemannsämter über Anmusterungen.

" **b** " " " Nr. 8. Abmusterungsbescheinigung[2]).

Anlage 11 zu §. 48.

Rehabilitirung.

1. Die Wirkungen der durch militärgerichtliches Erkenntniß gegen einen Soldaten des aktiven Dienst- oder des Beurlaubtenstandes ausgesprochenen oder gemäß §. 42 des M. Str. G. B. gegen Personen des Beurlaubtenstandes von Rechts wegen eintretenden Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitirung durch den Kaiser erfolgt.

2. In Betreff des Zeitpunktes, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Die erste Rehabilitirung darf nachgesucht werden, wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, bezw. infolge welcher die erwähnte Ehrenstrafe von Rechts wegen eingetreten ist, in Geldstrafe besteht, nach Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe, im Uebrigen erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnittes, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe und nicht bevor der Verurtheilte die bürgerlichen Ehrenrechte wieder erlangt hat.

b) Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen unter a gegebenen Bestimmungen.

c) Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

3. Rehabilitirungsvorschläge für Mannschaften des aktiven Dienststandes sind von den Marinetheilen am Lande und Schiffen nach dem Muster a aufzustellen und unter Beifügung der Verhandlungen über die Verwendung der Kameraden nach Muster b, sowie der Führungszeugnisse*) zu den unten festgesetzten vierteljährlichen Terminen an die Stationskommandos einzureichen. Seitens der im Auslande befindlichen Schiffskommandos sind derartige Anträge gleichfalls an das betreffende Stationskommando zu richten.

Die Stationskommandos stellen die eingegangenen Rehabilitirungsvorschläge zusammen (vergleiche auch Ziffer 4) und reichen die Zusammenstellung mit den Gesuchslisten für die Monate Januar, April, Juli und Oktober an Seine Majestät den Kaiser ein. Die Verwendungsverhandlungen und Führungszeugnisse gelangen nicht mit zur Vorlage, sondern verbleiben bei den Stationskommandos. Die letzteren haben unter der von ihnen gefertigten Zusammenstellung jedoch zu bescheinigen, daß die Papiere, soweit dieselben vorschriftsmäßig beizubringen, vorhanden sind.

4. Rehabilitirungsvorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Bezirkskommandos nach Muster c aufgestellt und zum 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember an das zuständige Stationskommando eingereicht.

Den Vorschlägen ist beizufügen:

a) ein Zeugniß der Orts- oder Polizeibehörde, daß der zu Rehabilitirende sich die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger vollständig wieder erworben hat;

b) eine Verhandlung darüber, daß die Kameraden des betreffenden Kontrolbezirks die Rehabilitirung befürworten.

---

*) Das Führungsprädikat des Führungszeugnisses muß mit demjenigen im Vorschlag — Muster a — gleichlautend sein.

Diese Verhandlung ist bei Gelegenheit der Kontrol- bezw. Schifferkontrolversammlungen aufzunehmen und von dem Bezirks- bezw. Kontroloffizier oder dessen Stellvertreter, einem Bezirksfeldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Marinereservisten, Reservisten, Seewehrleuten oder Wehrleuten zu unterzeichnen;

c) ein Zeugniß über die dienstliche Führung des Betreffenden, von dem Bezirkskommando ausgestellt.

Die Vorschläge müssen die Angabe enthalten, ob die erste, zweite oder dritte Rehabilitirung beantragt wird, und für wie lange Zeit etwa auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden war.

Im Uebrigen kommen die Festsetzungen der Ziffer 3 zur Anwendung.

5. Mit der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes ist die verlorene Befugniß wieder hergestellt, die Kokarde bezw. diese und das Mützenband anzulegen.

Die infolge der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bezw. infolge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangenen Deutschen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen werden durch die Rehabilitirung nicht wieder verliehen. Es ist dazu vielmehr eine ausdrückliche Wiederverleihung seitens desjenigen Landesherrn erforderlich, welcher die erste Verleihung der in Frage kommenden Auszeichnung auszusprechen berechtigt ist*).

6. Anträge auf Wiederverleihung dieser Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen dürfen nur dann gestellt werden, wenn die betreffenden Personen während eines Zeitraums, welcher doppelt so lang ist als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe bezw. nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte, sich vorwurfsfrei betragen und den Beweis geliefert haben, daß ihre sittliche Besserung Festigkeit gewonnen hat.

Die bezüglichen Anträge sind nach den für Rehabilitirungsgesuche geltenden Bestimmungen abzufassen und zugleich mit diesen, jedoch getrennt davon, einzureichen. Die Ueberschrift des Musters c ist in „Vorschläge des Bezirkskommandos . . . . . . zur Wiederverleihung aberkannter bezw. infolge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen", die Bezeichnung der Spalte 3 in „Namen der Wiederzubeleihenden" abzuändern.

In der Spalte „Bemerkungen" sind die Kriegsdenkmünzen ꝛc., deren Wiederverleihung erbeten wird, näher anzugeben.

7. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind nicht statthaft.

Muster a zu Anlage 11 Nr. 3 Abs. 1. Vorschlagsliste.
" **b** " " 11 " 3. Verwendungsantrag der Kameraden.
" **c** " " 11 " 4 Abs. 1. Vorschlagsliste für Mannschaften des Beurlaubtenstandes*).

*) Das Recht zur Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze von 1870/71 steht nur dem Kaiser zu.

Anlage 12 zu §. 48.

Landwehr-Dienstauszeichnung.

§. 1. Eintheilung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingetheilt.

2. Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz in der Form des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für die Offiziere des aktiven Dienststandes. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich in der Mitte der Königliche Namenszug „W. R." mit der Krone, auf der Rückseite die Zahl XX in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblauen Bande auf der linken Brust getragen.

3. Die zweite Klasse der Auszeichnung besteht in einem kornblumblauen Bande, in welches mit gelber Seide der Königliche Namenszug „F. W. IV." eingewirkt ist. Dieselbe wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust, gleichwie die Dienstauszeichnung für die Unteroffiziere und Gemeinen des aktiven Dienststandes getragen.

4. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die zweite Klasse ab.

§. 2. Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere, Marine-Ingenieure, Marine-Ingenieure von der Werft und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht in der aktiven Marine, Marinereserve und Seewehr ersten Aufgebots übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Eine Doppelrechnung für Seereisen oder Kriegsjahre findet hierbei nicht statt, auch bleibt die in der Seewehr zweiten Aufgebots abgeleistete Dienstzeit außer Berechnung.

2. Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Marinereserve und Seewehr ersten Aufgebots diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes Anspruch, welche einen Krieg mitgemacht haben oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältniß zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind oder nach abgeleisteter gesetzlicher aktiver Dienstpflicht noch mindestens drei Monate als Kapitulanten gedient haben.

3. Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:

a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;

b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande*);

c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung eines Gestellungsbefehls oder wegen Versäumniß einer Kontrolversammlung;

d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

---

*) Die erst nach Einstellung in den aktiven Militärdienst eingetretenen Bestrafungen wegen vor dem Diensteintritt begangener strafbarer Handlungen kommen hierbei nicht in Betracht.

§. 3. Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere, Marine-Ingenieure, Marine-Ingenieure von der Werft und Sanitätsoffiziere erfolgt durch den Kaiser, an die übrigen Personen der Marinereserve und Seewehr durch die Brigadekommandeure bezw. Landwehrinspekteure.

2. Die Besitzzeugnisse für Offiziere ꝛc. werden durch den Marine-Stationschef nach Muster a, für die übrigen Personen der Marinereserve und Seewehr durch die Bezirkskommandeure nach Muster b vollzogen.

3. Die Listen der zur ersten oder zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag gebrachten Offiziere ꝛc. werden — nach Muster c — zum 15. November bezw. 15. Mai seitens der Bezirkskommandos den im §. 55, 3 bezeichneten Behörden eingereicht. In diese Listen werden die in den Marineranglisten des Bezirkskommandos geführten, hier in Betracht kommenden Offiziere ꝛc. nach ihrer Reihenfolge in den Marineranglisten eingetragen.

Diese Listen werden seitens der vorerwähnten Behörden in je eine zusammengestellt und den für Monat Dezember bezw. Juni Seiner Majestät dem Kaiser vorzulegenden Gesuchslisten beigefügt.

4. Die Listen der übrigen zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag gebrachten Personen der Marinereserve und Seewehr werden zum 10. Dezember bezw. 10. Juni durch die Bezirkskommandos nach Muster d der vorgesetzten Brigade bezw. Landwehrinspektion eingereicht.

5. Die Aushändigung der Auszeichnung erfolgt bei den Schiffer-, Frühjahrs- oder Herbst-Kontrolversammlungen.

6. Die Beschaffung der Landwehr-Dienstauszeichnungen für Offiziere erfolgt durch die Bekleidungsämter.

7. Der Bedarf an Landwehr-Dienstauszeichnungen für Mannschaften wird brigadeweise bezw. in den Landwehrinspektionen zusammengestellt und beim Generalkommando angemeldet.

Die näheren Bestimmungen treffen die Generalkommandos unter entsprechender Anwendung der für das Heer gültigen Festsetzungen.

8. Die Landwehr-Dienstauszeichnungen erster Klasse werden beim Tode der Inhaber an das Reichs-Marine-Amt zurückgeliefert.

9. Verlorene Landwehr-Dienstauszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln ersetzen.

10. In denjenigen Bundesstaaten, welche eigene Landwehr-Dienstauszeichnungen besitzen, gelangen an die nicht im Offizierrang stehenden Personen diese zur Vertheilung.

Muster a zu Anlage 12 Nr. 2. Besitzzeugniß für Offiziere.
 " **b** " " 12 " 2. " " die übrigen Personen der Marinereserve und Seewehr.
 " **c** " " 12 " 3 Abs. 1. Vorschlagsliste für Offiziere.
 " **d** " " 12 " 4. Vorschlagsliste für die übrigen Personen der Marinereserve und Seewehr[1]).

Anlage 12a zu §. 52.

Verfahren bei Einstellung von Mannschaften im Mobilmachungsfalle.

1. Bei der Stammrollenaufnahme wird für jeden Mann eine Personalkarte nach nachstehendem Muster angefertigt:

Landwehrbezirk	Marinetheil

Personalkarte

für

Dienstgrad

Zuname

Vorname (Rufname)

Geboren am

Wohnort

Eingetroffen am

Abgefunden bis einschl.

(Name des Marinetheils.)

2. Die Personalkarten der Kriegsfreiwilligen, welche zum ausgebildeten Landsturm gehören, sowie derjenigen eingekommenen Freiwilligen, welche vor Eintritt der Mobilmachung angenommen und vorläufig in die Heimath beurlaubt waren, (§. 29, 8, 12) sind mit einem blauen Strich quer über die Karte als Sichtungszeichen zu versehen.

3. Ein gleichem Zweck dienendes Zeichen, in zwei blauen Querstrichen bestehend, erhalten die Personalkarten der Kriegsfreiwilligen, welche zum unausgebildeten Landsturm gehören, oder überhaupt nicht wehrpflichtig sind, sowie derjenigen Freiwilligen, welche erst nach Eintritt der Mobilmachung angenommen wurden.

In diese letzterwähnten (mit zwei Querstrichen zu versehenden) Karten ist auch der Geburtsort der betreffenden Personen — und zwar hinter: „Geboren am . . . .“ — einzutragen.

4. Bei Aufnahme der Personalkarten werden den Mannschaften etwa in ihrem Besitze befindliche Militärpässe, Führungszeugnisse, Gestellungsbefehle, Ueberweisungsnationale, Annahmescheine und Meldescheine, den Kriegsfreiwilligen außerdem auch die ärztlichen Zeugnisse*) abgenommen.

5. Die Ueberweisungsnationale und Gestellungsbefehle werden von den Kompagnien an das Kommando ihres Marinetheils abgegeben.

---

*) Nach der beim Marinetheil vor der Einstellung vorgenommenen ärztlichen Untersuchung erhalten Kriegsfreiwillige einen ärztlichen Tauglichkeitsschein.

6. Die Kompagnien haben jeden Abend die nach Bezirkskommandos geordneten Personalkarten ihren Marinetheilen einzureichen, wo sie mit den entsprechenden Ueberweisungspapieren verglichen werden.

7. Diejenigen Personalkarten ohne blauen Querstrich und diejenigen mit einem blauen Querstrich, für welche Ueberweisungspapiere vorhanden sind, werden in Briefhüllen an die betreffenden Bezirkskommandos gesandt. In jede Briefhülle ist ein Zettel mit folgender Aufschrift zu legen:

Name des Marinetheils.

J. Nr. ______

Stück Personalkarten	für zur Einstellung
„ Gestellungsbefehle	gelangte Mannschaften.

Die Personalkarten mit zwei blauen Querstrichen werden nicht an die Bezirkskommandos, sondern in gleicher Weise an den Zivilvorsitzenden der betreffenden Ersatzkommission gesandt.

8. Sind für einige Personalkarten ohne blauen Querstrich keine Ueberweisungspapiere und andererseits für einige Ueberweisungspapiere keine Personalkarten vorhanden und gehen dieselben auch bis zum Abend des dritten auf den Eingang folgenden Tages nicht ein, so werden diese Personalkarten bezw. Ueberweisungspapiere den betreffenden Bezirkskommandos zugesandt mit folgendem Begleitzettel:

Name des Marinetheils.

J. Nr. ______

Stück Personalkarten eingestellter Mannschaften, für welche Ueberweisungspapiere noch nicht eingegangen sind.

„ Ueberweisungsnationale und

„ Rekrutennationale (Ausschnitte), zu welchen die Mannschaften nicht eingekommen sind.

9. Die Marinetheile geben die Ueberweisungspapiere nach gemachtem Gebrauch den Kompagnien zurück.

10. Die Schiffs-Requisitionskommissionen bezw. Küstenbezirks-Inspektoren haben über die von ihnen unmittelbar eingestellten Mannschaften einschl. Kriegsfreiwilligen Listen aufzustellen, welche nach Marinetheilen getrennt sind und diejenigen Angaben enthalten müssen, welche für die Personalkarten vorgeschrieben sind. Diese Listen sind etwa jeden zweiten Tag abzuschließen und den Marinetheilen zu übersenden. Letztere stellen an der Hand dieser Listen für jene Mannschaften ebenfalls Personalkarten auf.

Anlage 13 zu §. 61.

Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition.

Listliche Führung der (mit und ohne Pension) verabschiedeten Offiziere.

1. Werden Offiziere Allerhöchsten Orts zur Disposition gestellt oder wird ihnen (mit und ohne Pension) der Abschied bewilligt, so werden sie durch das zuständige Stationskommando mittelst Uebersendung des Personalbogens demjenigen Bezirkskommando überwiesen, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen.

In gleicher Weise hat auch die Ueberweisung derjenigen Offiziere zur Disposition zu erfolgen, welche im aktiven Dienst Verwendung gefunden haben und von diesen Stellungen enthoben werden.

Die Richtigkeit der Personalbogen ist bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst seitens der Inhaber nach nochmaliger genauer Prüfung anzuerkennen.

Der Qualifikationsbericht wird dem zuständigen Stationskommando behufs Aufbewahrung übersandt.

2. Die zur Disposition gestellten Flaggoffiziere sind verpflichtet, sich bei dem Generalkommando, alle übrigen zur Disposition gestellten Offiziere bei dem Bezirkskommando ihres Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Mittheilung der Meldung von Flaggoffizieren an die Bezirkskommandos veranlassen die Generalkommandos.

3. Beim Aufenthaltswechsel sind die zur Disposition stehenden Offiziere zu Meldungen wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes verpflichtet. Erforderlichenfalls hat das Bezirkskommando ihre Ueberweisung gemäß Ziffer 1 zu veranlassen*).

Sie haben geeignete Vorkehrung zu treffen, daß dienstliche Befehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit kann diesen Offizieren erst ertheilt werden, wenn sie ihren Abschied erhalten haben.

4. Gesuche in militärischen Dienstangelegenheiten sind von den zur Disposition stehenden Admiralen und Vize-Admiralen an Seine Majestät den Kaiser, von den übrigen zur Disposition stehenden Offizieren an das Stationskommando zu richten, dem sie zuletzt unterstellt waren.

Letztere Gesuche werden sodann mittelst der Gesuchslisten Allerhöchsten Orts vorgelegt.

5. Die Verwendung der zur Disposition stehenden Offiziere im Mobilmachungsfall regelt das Stationskommando, dem sie zuletzt unterstellt waren.

6. Die Personalbogen der Offiziere zur Disposition und der (mit und ohne Pension) verabschiedeten Offiziere sind beim Tode der Inhaber seitens der Bezirkskommandos unmittelbar an das zuständige Stationskommando behufs Aufbewahrung einzusenden. Etwa erforderliche Notizen aus den Personalbogen sind von den Bezirkskommandos für ihre Akten zurückbehalten.

7. Auf die zur Disposition stehenden und (mit und ohne Pension) verabschiedeten Marine-Ingenieure und Sanitätsoffiziere finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

8. Die im §. 61, 5 und 10 getroffenen Festsetzungen gelten auch für die zur Disposition gestellten, sowie die unter Verleihung der Befugniß, Marineuniform zu tragen, verabschiedeten Offiziere, ebenso für die Offiziere à la suite der Marine, wenn sie nicht im aktiven Marinedienste befindlich sind.

---

*) Von dem Aufenthaltswechsel der mit und ohne Pension verabschiedeten Offiziere haben sich die Bezirkskommandos in geeigneter Weise Kenntniß zu verschaffen und nöthigenfalls die Ueberweisung nach Ziffer 1 zu bewirken.

Anlage 14 zu §. 24.

Auszug aus den Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung im Schiffbaufache und im Maschinenbaufache der Kaiserlichen Marine.

Beilage 201 der Werftdienstordnung vom 21. Februar 1900.

Die höheren Marinebaubeamten des Schiffbaufaches und Maschinenbaufaches ergänzen sich nur aus solchen Marinebauführern, welche Reserveoffizier des Seeoffizierkorps der Kaiserlichen Marine sind.

Zur Einstellung als Marinebauführer ist der Nachweis der Befähigung zum Leutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps erforderlich.

Die Bestimmungen, daß diese höheren Marinebaubeamten sich nur aus Reserveoffizieren des Seeoffizierkorps ergänzen, und daß zur Einstellung als Marinebauführer der Nachweis der Befähigung zum Leutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps erforderlich ist, haben keine rückwirkende Kraft auf die vor dem 1. April 1899 als Eleven oder Studirende in die Laufbahn eingetretenen Schiffbau- und Maschinenbaubeflissenen.

Die Einstellung von jungen Leuten, welche höhere Schiffbau- oder Maschinenbaubeamte werden wollen, als Einjährig-Freiwillige in die I. Matrosendivision in Kiel kann nur im Frühjahr jedes Jahres (in der Regel im April) erfolgen.

Junge Leute, die im Herbst das Reifezeugniß einer Schule erhalten, können bis zur Einstellung als Einjährig-Freiwillige als Eleven praktisch arbeiten.

Bei denjenigen Eleven, welche sechs Monate vor dem Beginn des Studienjahres die Schule verlassen haben, kann eine Unterbrechung der Elevenzeit mit dem Beginn des Studienjahres eintreten.

In diesem Falle hat die Ergänzung der Vorbereitungszeit vor Ablegung der ersten Hauptprüfung zu erfolgen und kann auch während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

Anmeldungen zur Einstellung als Einjährig-Freiwillige werden in jedem Jahre zweimal angenommen, und zwar:

a) in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni von solchen jungen Leuten, welche voraussichtlich im Herbst das Reifezeugniß erhalten und zunächst ein halbes Jahr als Eleven praktisch arbeiten wollen;
b) in der Zeit vom 1. November bis 15. Dezember von solchen jungen Leuten, welche voraussichtlich im Frühjahr das Reifezeugniß erhalten und alsdann als Einjährig-Freiwillige einzutreten wünschen.

Die Anmeldung muß schriftlich bei dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts erfolgen und, wenn angängig, erkennen lassen, ob der Anmeldende sich dem Schiffbau- oder Maschinenbaufache widmen will.

Bei der Anmeldung sind einzureichen:

a) ein in deutscher Sprache geschriebener Lebenslauf, der über Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Stand und Wohnsitz des Vaters, Familiennamen der Mutter, Religion und genossenen Unterricht Auskunft giebt und eine Angabe enthält, ob die Eltern am Leben sind;
b) Geburtsurkunde und Abschrift des Taufregisters,
c) ein vollgültiges Reifezeugniß oder, wenn der Angemeldete noch nicht im Besitze eines solchen ist, eine Bescheinigung der Schule, daß er zur nächsten Prüfung behufs Erlangung des Reifezeugnisses zugelassen werden wird; in diesem Falle ist das Zeugniß beim Eintritt vorzulegen;
d) die Bescheinigung eines Schwimmlehrers, daß der Angemeldete eine Schwimmprobe von mindestens 30 Minuten Dauer befriedigend abgelegt hat;
e) Das Zeugniß eines oberen Marine- oder Militärarztes über körperliche Brauchbarkeit. Dieses Zeugniß, das im Hinblick auf die Bestimmungen im

§. 24, 9 der Marineordnung nur als ein vorläufiges angesehen werden kann, ist auf Befehl des zuständigen Bezirkskommandos, dem das Gesuch an den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts und die Anmeldepapiere als Ausweis vorzulegen sind, gemäß §. 24, 3d und 11 in der Marineordnung auszustellen.

Ist der Untersuchte untauglich, so ist ihm dies zu eröffnen, ohne daß über das Ergebniß der Untersuchung ein besonderes Attest ausgestellt wird;

f) eine Verpflichtung über die Hergabe der für den Dienst als Einjährig-Freiwilliger erforderlichen Geldmittel.

Voraussetzung für die Einstellung ist neben der Beibringung der voraufgeführten Personalpapiere, daß der Angemeldete das 21. Lebensjahr bei der Einstellung als Einjährig-Freiwilliger oder Eleve noch nicht vollendet und das Fachstudium auf einer Technischen Hochschule noch nicht begonnen hat. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts stellt die Anmeldungen zum 1. Juli und 1. Januar durch Vermittelung der Inspektion des Bildungswesens der Marine der Seekadetten-Annahmekommission zu. Diese prüft die Verhältnisse des Angemeldeten und unterbreitet ihre Vorschläge dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts. Dieser theilt seine Entscheidung der Inspektion des Bildungswesens zur Uebermittelung an die Seekadetten-Annahmekommission mit, die nun die Angemeldeten oder deren Angehörige benachrichtigt und von den Einstellungen dem Kommando der I. Matrosendivision Kenntniß giebt.

Das Kommando der I. Matrosendivision veranlaßt die Einberufung, Untersuchung auf körperliche Tauglichkeit für den Seedienst nach den für Einjährig-Freiwillige vorgeschriebenen Bedingungen, die Einstellung und Einkleidung, und überweist alsdann die Einjährig-Freiwilligen der Inspektion des Bildungswesens zur Vereidigung und Ausbildung am Lande und an Bord zusammen mit den Seekadetten.

Während der Ausbildung an Bord haben die Einjährig-Freiwilligen an der Seekadettenmesse theilzunehmen und die dadurch entstehenden Mehrkosten (gegen die zuständige Schiffsverpflegung) aus eigenen Mitteln zu erstatten.

Die wissenschaftliche Befähigung zum Reserveoffizier des Seeoffizierkorps wird durch Ablegung der Prüfung zum Fähnrich zur See dargethan. Nach Ablegung dieser Prüfung werden die Einjährig-Freiwilligen als Reserveoffizieraspiranten entlassen und haben als solche die vorgeschriebenen zwei Reserveübungen abzuleisten. Ergeben die Uebungen ihre Geeignetheit zur Beförderung, so werden sie im Laufe der ersten Uebung zu Vizesteuerleuten und — nach der zweiten Uebung und nach Ernennung zum Marinebauführer — zu Reserveoffizieren des Seeoffizierkorps ernannt.

Solche jungen Leute, welche vor der Einstellung als Einjährig-Freiwillige praktisch arbeiten wollen, haben ihrem Gesuche an die betreffende Werft um Annahme als Eleve die ihnen von der Seekadetten-Annahmekommission zugegangene Entscheidung über die Annahme als Einjährig-Freiwilliger beizufügen.

Zurückgewiesene Gesuche um Einstellung haben bei einer nochmaligen Vorlage keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Maßgebend für die Beurtheilung der Frage, inwieweit beigebrachte Schulabgangszeugnisse zur Zulassung zu den Prüfungen berechtigen, ist das im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger vom 15. Februar 1889 (Nr. 42) veröffentlichte Uebereinkommen der deutschen Bundesregierungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien bezw. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse.

Verzeichnis der aufgenommenen Bestimmungen.

(Im Wortlaut aufgenommene Bestimmungen sind gesperrt gedruckt; die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen; die Preußischen und Elsaß-Lothringischen Bestimmungen sind mit Pr. u. EL. bezeichnet, alle übrigen beziehen sich auf das Reich oder den Norddeutschen Bund).

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

N.

O.

P.

Q.

R.

Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.

BERLINER BUCHBINDEREI WÜBBEN & CO. BERLIN S.W. 48